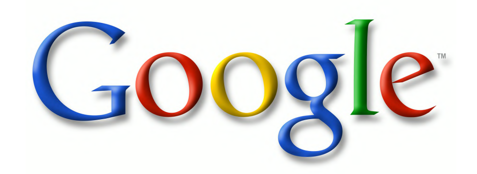
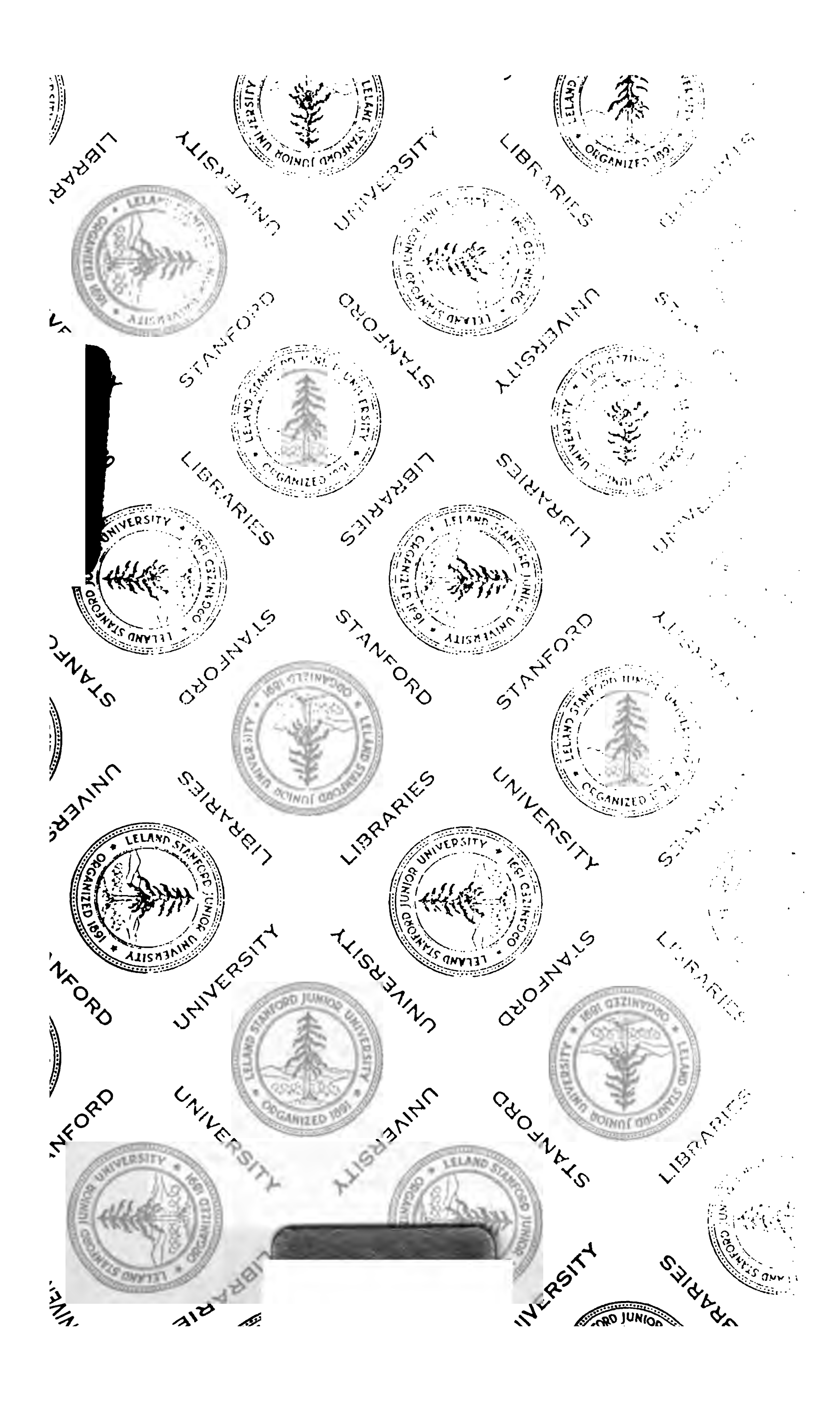
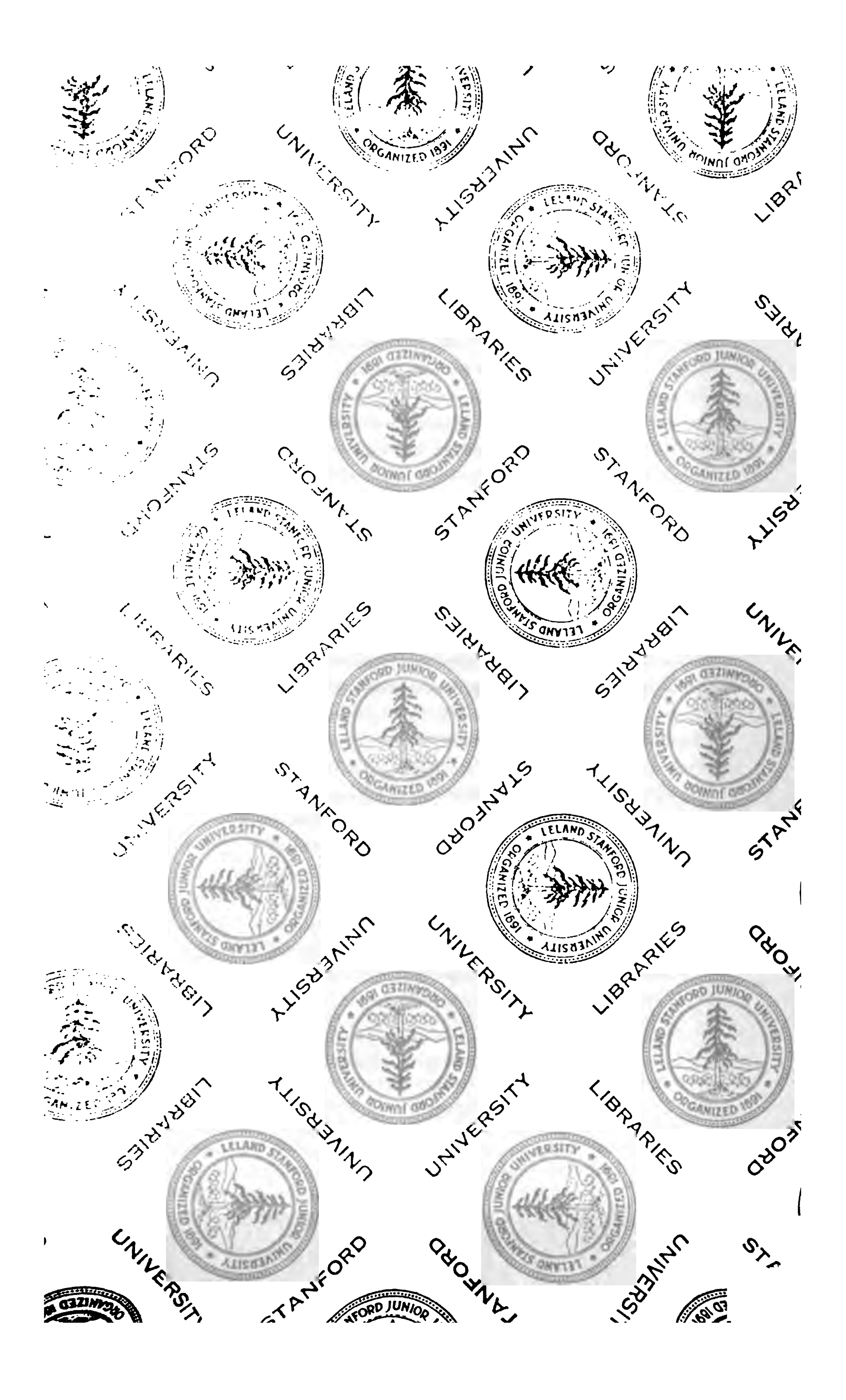










Forschungen

zur

Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

der Steiermark.

I. Band.

Verfassung und Verwaltung

der

Mark und des Herzogthums Steier

von ihren

Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger.

Von

Prof. Dr. Franz v. Krones,

Mitgl. der histor. Landes-Commission.



Graz.

Verlags-Buchhandlung ‚Styria'.

1897.

Die

Forschungen

zur

Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark

enthalten Einzelarbeiten aus den verschiedensten Gebieten des inneren Lebens, der geschichtlichen Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Steiermark, sowie der nachbarlichen Alpenländer. Sie werden als Grundlagen und nothwendige Vorarbeiten für die in Aussicht genommene Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes von der Historischen Landes-Commission für Steiermark veranlasst, gefördert und herausgegeben. In ihrem Zusammenhange und in Verbindung mit den Monographien zur Geschichte steirischer Adelsfamilien und ihrer hervorragendsten Vertreter werden sie ein in großen Verhältnissen ausgeführtes Bild des geschichtlichen Processes bieten, durch welchen der gegenwärtige Zustand unserer Cultur hervorgerufen worden ist.

Dem vorliegenden ersten Bande werden sich weitere Bände in vorläufig unbeschränkter Zahl anschließen, für welche dermalen folgende Arbeiten in Aussicht genommen sind:

v. Krones: Stände- und Landtagswesen von 1283—1493.

v. Luschin: Die Regierung Maximilians I. in Innerösterreich und das ständische Zwischenregiment von 1519—1523.

J. Loserth: Die Anfänge der Regierung Ferdinands II.

Fr. Ilwof: Das Landtagswesen unter Maria Theresia und Josef II.

v. Luschin: Über landesfürstliche und landschaftliche Ämter seit 1283.

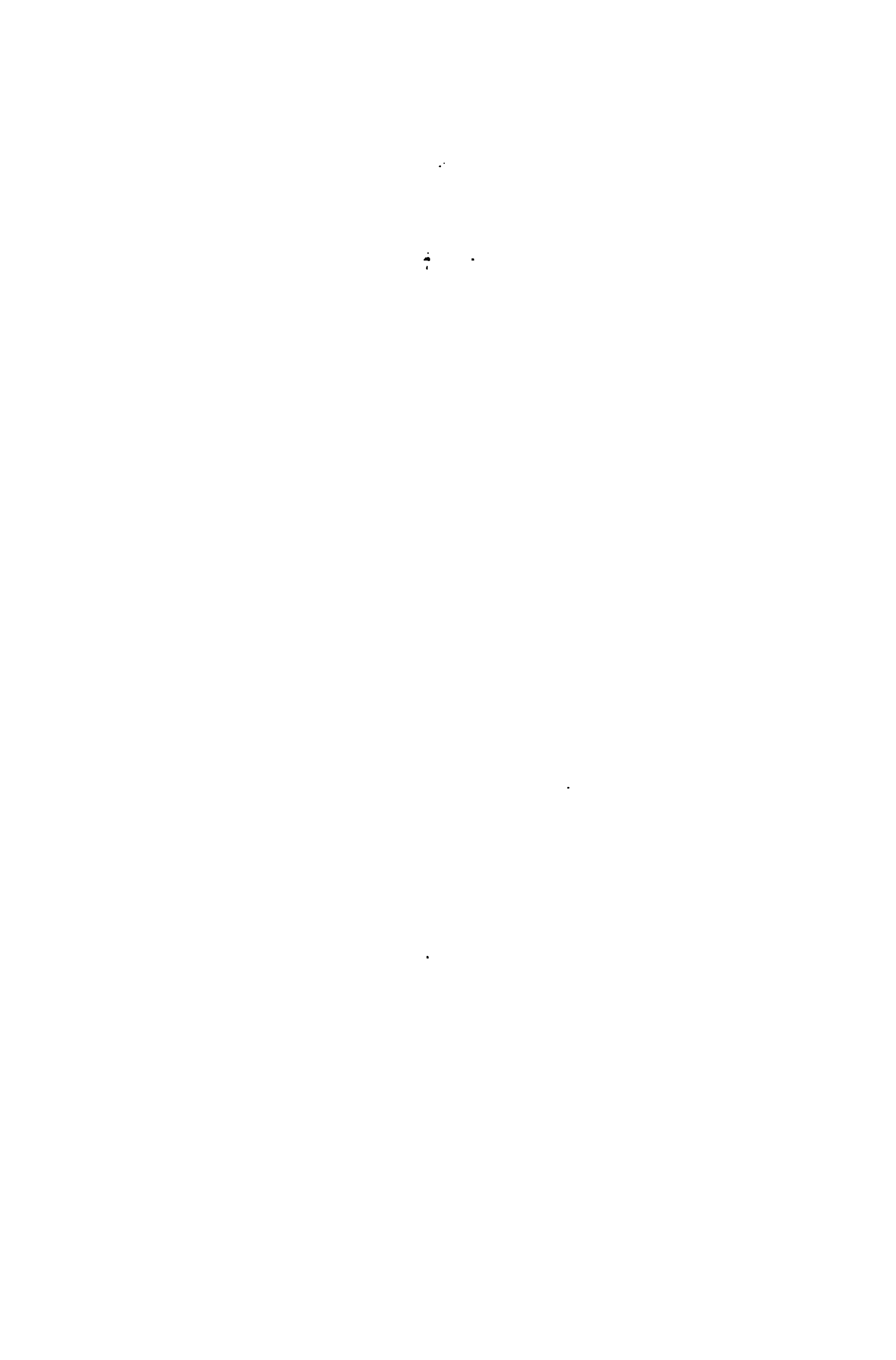
Ant. Weiß: Die kirchliche Verwaltung der Steiermark im Mittelalter.

Fürstbischof L. Schuster: Die kirchliche Verwaltung von der Reformation bis zum westfälischen Frieden.

Ferdinand Bischoff: Geschichte der Rechtsquellen.

v. Luschin: Münz- und Geldwesen.

(Fortsetzung auf der dritten Seite.)



Forschungen

zur

Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

der Steiermark.

Herausgegeben

von der

Historischen Landes-Commission für Steiermark.

I. Band.



Graz.

Verlags-Buchhandlung ‚Styria'.

1897.

Verfassung und Verwaltung

der

Mark und des Herzogthums Steier

von ihren

Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger.

Von

Prof. Dr. Franz v. Krones,

Mitgl. der histor. Landes-Commission.



Graz.

Verlags-Buchhandlung ‚Styria'.

1897.

K. k. Universitäts-Buchdruckerei ‚Styria‘, Graz.

Vorwort.

Jedes Buch hat seine Geschichte, so auch dieses. Seine Vorarbeiten begannen unter der Voraussetzung, dass es zu einer handlichen Geschichte des Verfassungs- und Verwaltungswesens der Steiermark — in seiner frühesten, grundlegenden Zeit — erwüchse, wie eine solche das Arbeitsprogramm der historischen Landescommission in erste Linie stellt.

Allmählich gewann jedoch der Verfasser die Überzeugung, dass ein solches darstellendes Werk, wenn es das bieten soll, was man von ihm erwartet, seine Vorläufer in quellenmäßigen Forschungen haben müsse, ja dass es erst dann möglich würde, wenn solche Untersuchungen auch für die späteren Zeiträume vorlägen, da Früheres und Späteres sich wechselseitig erläutern muss, und nur auf diesem Wege eine Geschichte der steiermärkischen Verfassung und Verwaltung als organisches Ganze das nöthige Licht und Richtmaß für ihren Aufbau erhalten kann.

So gestaltete sich dies ziemlich umfangreich gewordene und theilweise schon 1895 gedruckte Buch zu einer Reihe von Forschungen, die jedoch ineinandergreifen, in streng sachlichem Verbande stehen und so ein Ganzes bilden, da sie alle Richtungen einer Verfassungs- und Verwaltungs-Geschichte der Steiermark umfassen und allen Gesichtspunkten dieser weitschichtigen und schwierigen Aufgabe gerecht zu werden streben.

Das vorliegende Werk gliedert sich zunächst in drei Haupttheile oder Zeiträume.

Der erste hebt mit der Gestaltung Karantaniens und seiner Marken an und bewegt sich vorzugsweise zwischen den Jahren 1122 und 1192. Mit dem Ende des erstangeführten Jahres treten die sogenannten Traun-

gauer oder steierischen Markgrafen als Erben der Eppensteiner hierzulande dauernd in ihr Reichsamt und Landesfürstenthum ein; 1192 erlischt dies Haus mit dem letzten Markgrafen und ersten Herzoge von Steier.

Der zweite Zeitraum verläuft zwischen den Jahren 1192 und 1246; ihn erfüllt das Walten der drei letzten Babenberger als Herzoge von Österreich und Steier.

Die Behandlung des verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Stoffes ist hier und dort eine gleichartige. Besonders eingehend glaubt der Verfasser die Anfänge dessen behandeln zu müssen, was einerseits mit dem Wesen und der Entwicklung der landesfürstlichen Gewalt, andererseits mit den Anfängen der Landesvertretung, beziehungsweise des Ständewesens zusammenhängt. Letzteres berührt sich mit den dürftigen Ergebnissen einer mühseligen Erstlingsarbeit, die der Verfasser dieses Buches vor dreißig Jahren mit unvollkommenen Mitteln hierzulande begann, und die er jetzt als durchaus ungenügend bezeichnen muss, wenn sie auch damals einigermaßen berechtigt war und stofflich noch immer Dienste zu leisten vermag.[1]

Der Verfasser glaubt, in dieser Richtung sei eher das Zuviel als das Zuwenig am Platze, und dem Geschichtsfreunde ein unverdrossenes Waten im Rinnsal der Einzelangaben wohl zuzumuthen. Hier und auch sonst überall auf dem Boden längst entschwundener Zeiten und Zustände soll dieses Buch die Fülle des Individuellen zur Geltung bringen, worin eben die Eigenart des frühen Mittelalters — im Gegensatze zu den Massenverhältnissen, zum Schematisieren und Generalisieren der Gegenwart — ruht und zutage tritt. Mit peinlicher Scheu und Selbstverleugnung will der Verfasser in diesen zwei Zeiträumen nur das, was in und mit ihrem kargen und lückenhaften Urkundenbestande nachweisbar ist, erörtern und darstellen, damit er nicht die aus späteren Thatsachen oder Entwicklungsmomenten gewonnenen Ansichten voreilig und willkürlich in eine frühere Zeit zu tragen verlockt werde. Diese Gefahr schien ihm größer als die andere, die Fäden der Untersuchung nämlich, die für den einen

[1] Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des mittelalterlichen Landtagswesens der Steiermark in den „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen“, Jahrgang 2, 3, 6 (1865, 1866, 1869).

Zeitraum gesponnen wurden, auch für den andern wieder aufnehmen und so in unvermeidliche Wiederholungen verfallen zu müssen.

Der dritte Zeitraum, 1246—1283, der bewegteste im Geschichtsleben der Steiermark, das nun in große Verhältnisse und Verwicklungen einmündet, und reich an Thatsachen des Verfassungs- und Verwaltungswesens, dessen urkundliche Zeugnisse mehr als vorher das innere Leben unseres Landes in seiner Breite und Tiefe erschließen, — gestattet eine organische und schärfer begrenzte Behandlung der einzelnen Abschnitte. Dem Überblick der maßgebenden Wandlungen in der Landesherrschaft folgt das Capitel über „die Steiermark als Herrschafts- und Verwaltungsgebiet", dessen Inhalt mit dem Schlussabschnitte des zweiten Zeitraumes zusammenhängt. Dann reiht sich das Hauptstück über „Staat und Kirche" an, diesem der Abschnitt von den „Ständeclassen, der Landesvertretung und dem Beirathe des Landesfürsten". Die „landesherrliche Gewalt und ihre Amtsträger: Hof- und Landesbeamten" finden im nächsten ihre Erörterung.

Besonders eingehend glaubte der Verfasser den reichen Inhalt des Renten- und Hubbuches der Steiermark oder des sogenannten Rationarium Styriae von 1265—1267 untersuchen zu sollen, um daraus und aus dem einschlägigen Urkundenbestande das herzogliche Verwaltungs- und Finanzwesen in seinem ganzen Umfange darzustellen. Diesem sechsten Abschnitte folgt ein siebenter über das „landesfürstliche Gerichtswesen" und die grundherrliche Gerichtsbarkeit der Kirche und des Adels innerhalb ihrer, von der landesfürstlichen Gewalt vorgezeichneten, Grenzen. Vom „Kriegswesen" handelt das achte Hauptstück, soweit die Quellenzeugnisse darüber Licht verbreiten. Die beiden letzten Capitel über den „Bauernstand" und die „landesfürstlichen Städte, Märkte und verwandtes Gemeinwesen" sollen die Ergebnisse der ganzen Entwicklung agrarischer und municipaler Verhältnisse in unserem Lande — soweit sie mit dem Grundtone und mit der Aufgabe des Werkes zusammenstimmt — kennzeichnen, da sie eine nach jenen drei Zeiträumen gegliederte Darstellung nicht wohl gestatteten.

Der „Excurs" über die steierische „Mark" engeren Sinnes schien nothwendig, da dieser Gegenstand im Texte nur gestreift werden konnte,

und die jüngste Untersuchung dieser Frage den Verfasser bestimmen muſste, zu ihren Ergebnissen Stellung zu nehmen. Ebenso schien es angezeigt, eine „genealogische Übersicht der steierischen Landesfürsten“ mit besonderer Rücksicht auf die sogenannten Traungauer in ihrer unsicheren und sicheren Reihenfolge unterzubringen.

Bei dem Umstande, daſs das grundlegende Quellenwerk, Zahns Urkundenbuch der Steiermark, nur bis 1246 vorliegt und in seiner jüngst erst dem Drucke zugeführten Fortsetzung nur einen Theil des ganzen Zeitraumes von 1246—1283 umfassen wird, muſste den urkundlichen Belegen für den Zeitraum von 1246—1283 eine besondere Verwertung gesichert werden, und es schien unvermeidlich, Regesten und Urkundenauszüge, nach Bedarf ausführlicher oder kürzer gestaltet, einem besonderen „Anhange“ einzuverleiben. Maßgebend hiefür war zunächst der Umstand, daſs ein und dieselbe Urkunde nach verschiedenen Richtungen als Belegstück zu dienen hat und anderseits in ihrem wesentlichen Gehalte und — wo nothwendig — auch im Wortlaute der Hauptstelle, mit Zeugenreihen u. s. w. angeführt werden muſste. Außerdem ist dieses Urkundenmaterial in verschiedenen Quellensammlungen zerstreut, sehr ungleichwertig veröffentlicht; mithin war die Veranlassung geboten, die Fundstellen und die Beschaffenheit des Abdruckes mit fortlaufender Rücksichtnahme auf die Copien und Originale im Landesarchive der Steiermark anzugeben. Auch konnten kritische Bemerkungen über die Ausstellungszeit, Inhalt der Urkunden und kurze Erläuterungen über Persönlichkeiten, so Reducierungen der Zeugennamen und Verwandtes nicht wegbleiben.

Bei einem mit Einzelheiten so gesegneten Buche durfte ein Register — und zwar in erster Linie ein Sachregister — nicht fehlen. Von einem vollständigen Personen- und Ortsnamen-Verzeichnisse muſste und durfte Umgang genommen werden, weil dieses Werk mit einem Urkundenbuche nicht auf der gleichen Linie steht, und weil anderseits Personen- und Ortsnamen von verfassungs- und verwaltungsgeschichtlicher Bedeutung in dem Sachregister untergebracht oder unter geläufigen Schlagworten zusammengefaſst erscheinen.

Dieser „Anhang“, die Anmerkungen unter dem Texte und das Verzeichnis der benützten Druckwerke und Schriften dürften den Nachweis

erbringen, dass es der Verfasser an redlicher Benützung alles Einschlägigen nicht fehlen ließ, so weit er es kannte und benützbar fand.[1]

Dies Buch verdankt der Historischen Landescommission für Steiermark seine unmittelbare Anregung und Verwirklichung. Der Verfasser fühlt sich ferner gedrungen, seinen Berufsgenossen und Freunden, zunächst den Collegen, Professoren Hofrath Ferdinand Bischoff und Arnold Ritter von Luschin, für die mühsame Durchsicht des Manuscriptes und willkommene Rathschläge und Winke, sodann dem Director des steiermärkischen Landesarchivs, Regierungsrath Josef von Zahn, für die ausgedehnteste Bereitstellung aller Archivalien, Bücher und für wertvolle Aufschlüsse, die wärmste Anerkennung auszusprechen, die auch dem Collegen, Professor Dr. Hans von Zwiedineck-Südenhorst, als Schriftführer der Historischen Landescommission und Vorstand der Landesbibliothek gebürt.

---

[1] Die gründliche Arbeit von E. Frieß über Traunkirchen (Archiv für österreichische Geschichte, 82. Bd., 1895) lag mir für den bereits gedruckten Theil dieses Buches zur Benützung noch nicht vor und sei hier, wo sie am augenfälligsten ist, angeführt. Frieß stellt das Verhältnis unserer Otakare zu dem in seinem Alter vielseitig überschätzten Nonnenkloster Traunkirchen ins richtige Licht. Er legt — im Geleise der Forschungen Strnadts und E. Richters — ihr frühestes Auftauchen als Theilhaber an der Amtsgewalt im Chiemgauer Comitate und zwar als Grafen von Grabenstatt klar, und andrerseits weist er als eigentlicher Stifter der Abtei die Inhaber einer anderen Theilgrafschaft des Chiemgaues, die Wilhelme, Grafen von Raschenberg-Reichenhall, nach, ohne ihren Zusammenhang mit den Grafen von Plaien, den Geschlechtsverwandten der Grafen von Soune-Friesach-Zeltschach, zu leugnen. Mit berechtigter Entschiedenheit verwirft Frieß die Pritz'sche Hypothese von den acht Otakaren und sucht die sechs Träger dieses Namens zeitlich festzustellen. Immerhin hat auch Frieß die Unsicherheit in der Reihenfolge unserer Otakare vor 1122 nicht gebannt; er hat den unanfechtbaren Beweis nicht erbracht, dass die „Chiemgauer" Otakare erst durch das Wels-Lambacher Erbe im Traungaue und in der karantanischen Mark begütert und heimisch wurden, und ebensowenig die Annahme Strnadts, die Burg Styra = Steier sei eine Wels-Lambacher Gründung gewesen und mit ihrem Herrschaftsgebiete 1055 an unsere Otakare gediehen, wider jeden berechtigten Zweifel unangreifbar gemacht. Denn die Verwandtschaft der sogenannten Wels-Lambacher Grafen mit unseren Otakaren bleibt des näheren ebenso fraglich als der Besitz der Erstgenannten um Steier und das, was sie in der karantanischen Mark an die letzteren vererbte, — abgesehen davon, dass der Eintritt Otakars (I.) in die Verwaltung der karantanischen Mark nach 1055 nicht leicht mit der Auferbung des Püttner Gebietes durch die Grafen von Formbach-Neuenburg auf eine Linie gestellt werden darf. Dennoch muss die Abhandlung von Frieß als der wichtigste Beitrag zur Vorgeschichte der steierischen Otakare seit den bahnbrechenden Forschungen Strnadts bezeichnet werden.

Die Verlagsfirma und Universitäts-Buchdruckerei ‚Styria' hat die schwierige Herstellung des Werkes unverdrossen durchgeführt. Die „Berichtigungen" gehören meist auf das Kerbholz des Verfassers.

Und so möge dieses Buch, dem man die aufgewendete Mühe wohl anmerkt, seinen Weg in die Öffentlichkeit einschlagen und jene Freunde gewinnen, die über der ehrlichen und vielleicht nicht ergebnislosen Forschung des Verfassers den langsamen und schweren Tritt der Darstellung vergessen.

Graz, im November 1896.

Der Verfasser.

Bemerkung.

Man wolle die Richtigstellung folgender Nummern des Anhanges als Citate in den Fußnoten des Textes beachten:

S. 267 A. 4 st. 89 l. **79.** — S. 268 A. 1 st. 88 l. **89.** — S. 228 A. 1 st. 188 l. **138.** — S. 294 A. 3 hat 182 wegzufallen, ebenso S. 297 A. 1 die Nr. 115 und 144. — S. 299 A. 3 st. 100 l. **101.** — S. 300 A. 1 st. 206 l. **204** und A. 2 st. 78 l. **67.** — S. 302 A. 1 hat Nr. 173 und A. 2 Nr. 122 (2) wegzufallen. — S. 306 A. 2 st. 50 l. **59.** — S. 324 A. 3 st. 14 l. **15.** — S. 339 A. 6 hat Nr. 101 wegzufallen, ebenso S. 380 A. 5 Nr. 172 und S. 404 A. 2 Nr. 209. — S. 407 A. 2 st. 102 l. **104** und st. 148 l. **144**; A. 3 hat Nr. 14 und A. 5 Nr. 104 wegzufallen. S. 452 A. 1 st. 98 l. **114.**

Außerdem S. 281 A. 1 st. 8. l. **9.** Abschnitt und S. 497 Z. 4 v. u. st. 1216 l. **1246.**

Inhaltsübersicht.

Erster Zeitraum.

Die Anfänge der Steiermark. Landesfürstenthum, Verwaltung und Ständewesen in ihrer frühesten Entwicklung 1122—1192. S. 3—106.

Zweiter Zeitraum.

Das Steirerland unter der Herrschaft der österreichischen Babenberger. S. 108—234.

Erster Zeitraum:

Die Anfänge der Steiermark. Landesfürstenthum, Verwaltung und Ständewesen in ihrer frühesten Entwicklung 1122–1192.

Das steierische Landesfürstenthum 1122—1158 und die Anfänge der Landesministerialität.

Einleitendes über die Entwicklung der Kärntner oder karantanischen Mark 1035—1122.

Karantanien, seit 772 unter bajuvarischer Oberhoheit, wird i. J. 788
ı Frankenreiche Karls des Großen eingefügt,[1] geraume Zeit jedoch der
rwaltung slavischer Häuptlinge oder Herzoge überlassen, an deren Stelle
ın bayrische Herzoge treten.[2] Die Zeiten Ludwigs des Deutschen führen
; Karantanien als Land vor, das sein Erstgeborener, Karlmann, innehat,
ı die Geschichte des ostfränkischen Reiches[3] nennt seinen Sohn Arnulf
erzog Karantaniens", bevor es ihm (888) glückt, den Königsthron zu
eigen. Der alte Zusammenhang Karantaniens mit dem bayrischen
ımmherzogthume, bereits durch die Reichstheilung von 817 verbürgt,[4]
euert sich seit Liutpold, dem Begründer der Macht des Hauses Scheyern;[5]
Bayernherzog Arnulf (907—937) gebietet auch über Karantanien,

---

[1] Allerdings hatte schon Herzog Odilo eine Schutzhoheit über die Karantaner
:; um 769 scheint sie und das Christenthum in Karantanien eine starke Einbuße
ten zu haben; von eigentlicher „Unterwerfung" Karantaniens kann wohl nur seit 772
Rede sein, und selbst dann kam es nur zu einem Abhängigkeitsverhältnis, keines-
s zu einer Provinzialisierung des Slavenlandes. Vgl. Abel-Simson, „Fr. Jhb. und
l d. Gr.", I 131; Riezler, „Gesch. Bayerns", I 154; „Über die Besitzergreifung von
ıern durch Karl den Großen", die Belege bei Böhmer-Mühlbacher, „Regg. d.
ol." 110; Abel-Simson, a. a. O. I 611.

[2] Libellus de conv. Bagoar. et Carent. Mon. Germ. SS., IX 11—12
ɛp. 10). Vgl. w. u. S. 29.

[3] Dümmler, „G. d. ostfr. R." (2. Aufl.), I.

[4] Die Belege bei Böhmer-Mühlbacher 243—244; „Capitul.", h. v. Boretius;
n. Germ., I 271. Vgl. Waitz, „Verf. Gesch.", IV (2. Aufl.) 658 f.; Dümmler, I 20;
rson, „Fr. Jhb. u. K. Ludwig d. F.", 104; die Hauptstelle (Art. II d. Reichstheilung):
ɛm volumus, ut habeat Baioariam et Carentanos, et Beheimos et Avaros
ue Sclavos, qui ab orientali parte Boiariae sunt . . ." beweist, daß Karan-
ıen 817 noch nicht provinzialisiert war, sondern als abhängiges „Slaven-
ıd" behandelt wurde, anderseits bildet Bayern das Hauptgebiet, von welchem aus
wig d. D. die Herrschaft seines Antheiles zu verwalten hat.

[5] Insbesondere seit 894 als Nachfolger des wegen Hochverraths entsetzten „Mark-
fen" Engildeo. S. Böhmer-Mühlbacher a. a. O. 693—694; Dümmler, II 392—393

wenngleich sein Bruder Berchthold die Verwaltung dort als „Herzog“ führt[1] (916—937). Ebenso steht es damit in den Zeiten Heinrichs I., des Sachsen, und dessen Sohnes Heinrich II.[2] Seit 976 kommt es zu zeitweiligen Lösungen dieses Verbandes[3] und 995 wird Karantanien für immer von Bayern getrennt,[4] ein Herzogthum für sich, mit zwei Vorländern oder Marken, als deren eine Krain zu gelten hat, während die andere nachmals den Namen Steiermark führt. Letzteres Markgebiet erscheint als „Ostland“ und Mark des Kärntner Herzogthums schon 970 beurkundet, in der Verwaltung jenes Markward, mit welchem das Haus der Eppensteiner in die Geschichte eintritt.[5] Sein großes Eigengut auf dem obern Murboden, im Mittellande, im Mürzthale, übergieng sammt der Markgrafschaft auf den Sohn Adalbero[6], und dieser wird 1012 (nach dem Ableben Herzogs Konrad von Franken, 1011) Herzog von Karantanien. Mit seinem Schwager, Kaiser Konrad II., verfeindet, büßt Adalbero 1035 das Herzogthum ein,[7] doch behauptet der Sohn Markward das reiche Erbe im Mürz- und Murgelände, und die Eppensteiner gehen bald einer neuen herrschenden Stellung entgegen.

Inzwischen gelangt anläßlich der Entsetzung und Ächtung Adalberos die „Mark Karantaniens“ an das im Traungaue reichbegüterte Haus der sogenannten Wels-Lambacher Grafen,[8] mit Arnold und Gott-

---

[1] Vgl. darüber Ankershofen, Riezler, Wahnschaffe. In der Urk. Nr. 9, 10. Mai 928, Karnburg (ad Karantanum); „Iuvavia“, Anh. 151, Nr. 57, St. UB. I*) 21—23 wird (22) einer traditio Arnolfi et Perhtoldi ducum gedacht.

[2] 938—945 war Berthold Hz. v. Kärnten und Bayern; 945—955 Heinrich I. Hz. v. Bayern und des ganzen südöstl. Alpenlandes; ebenso 955—976 sein Sohn Heinrich II.

[3] 976—989 Karantanien für sich; 989—995 Wiedervereinigung mit Bayern.

[4] 995 Otto v. Franken, Hz. v. Kärnten bis 1004.

[5] St. UB. 29—31; vgl. „Kaiserurkunden“, h. v. Ottenthal, 970, 7. März, Pavia, Schenkung an Salzburg: „quaedam nostri iuris praedia in comitatu Marchuardi marchionis nostri in plaga orientali“. Die geschenkten Güter betrafen Udeldorf bei Arnfels, das Sausal und Leibnitz.

[6] Als „marchio“ erscheint Adalbero 1000, 13. April, St. UB. 40, und erhält von kaiserlicher Gnade die Befugnis, sich in seinem Amtsgebiete (in provincia Karinthiae ac in marchia comitatuque ... marchionis Adelberonis) 100 Huben nach Belieben als Schenkung auszusuchen. Den kais. Urkunden von 1005, 7. Dez. und 1007, 10. Mai (St. UB. 41, 43) zufolge gehörten das Ennsthal, sogut wie der obere Murboden in das Verwaltungsgebiet des Eppensteiners.

[7] Vgl. über diese Vorgänge insbesondere Breßlau, „Konrad II.“, II 133 f., 158 f. und Wahnschaffe 18 ff.

[8] Vgl. über sie besonders Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E.“ Sie selbst führen in den gleichzeitigen Urkunden nie dieses Prädicat, auch nicht in der Kaiserurkunde

---

*) Der Kürze wegen unterbleibt beim Steierischen Urkundenbuch, herausgegeben von Zahn, Erster Band (—1192), die weitere Bezeichnung des Bandes mit I.

fried, Vater und Sohne, als „Markgrafen".[1] Es ist dies keine neue Markbildung, sie umfasst sicherlich dasselbe Gebiet, welches einst Markward und Adalbero verwalteten, u. zw. das steierische Ober- und Mittelland in seinem Kerne,[2] während das Land zwischen der südlichen Mur und Drau und von dieser bis zur Save in unmittelbarem Verbande mit dem Kärnter Herzogthume blieb, und ebensowenig fand eine Abtrennung der Mark von Karantanien, im staatsrechtlichen Sinne, statt. Nach wie vor blieb sie eine „karantanische Mark",[3] und so nennen sie auch die wenigen Urkunden, welche bezeugen, dass nach dem Ableben des Markgrafen Arnold (1055) sein Verwandter (Schwiegersohn?), Otakar (I., III.)[4] — aus einem Geschlechte, das Grafschaftsrechte im Chiemgau[5] mit den bereits erloschenen

v. 18. Februar 1061 (Regensburg); „UB. d. L. o. d. E.", I 91—92 oder in der Urk. Altmanns v. Passau um 1070 (ebend. 94—95). Erst in der (gefälschten) Urk. v. 19. Aug. 1088 (ebend. 117—119) ist von einem „Arnulfo (!) magnifico comite de Welsa et de Lambachha" die Rede. Wohl aber finden wir das Prädicat „Lambach" angedeutet in dem Briefe eines gleichz. Geistlichen an Bischof Azecho (Giesebrecht II 700, vgl. Ewald im neuen „Arch. f. ä. d. G.", III 331, Nr. 27) „... quatenus ipsi (principes imperii) Adalberoni ducatum suum et marchiam (also das Herzogthum und die Mark) judicio abdicarent, preceperat (Konrad II) ... abdicatur ducatus et marcha (dem Adalbero) ... und dann marcham vero ipsius Adalberonis fertur commissam esse cuidam A(rnoldo) de L(ambach).

[1] Als Markgraf erscheint Arnold in der Urk. v. 1. Oct. 1043 (St. UB. 62, Nr. 54) „in marchia et comitatu Arnoldi marchionis". Gottfried wird 1041, 2. Mai (St. UB. 58) als „Graf" bezeichnet; „in comitatu Gotefredi comitis"; 1042 8. Nov. (St. UB. 60, Nr. 52) schon als „Markgraf" (cuidam nostro fideli Gotifredo marchioni ... in comitatu Hengest predicti marchionis).

[2] Auch das Enns- und Paltenthal gehörte, wie unter Adalbero, zur Mark Gottfrieds (St. UB. 58: „in vallibus Ensetal et Baltal in comitatu G. c."; s. o.)

[3] Über die Ansicht, dass sie dem bayrischen Herzogthume zugewiesen worden sei, sieh einen späteren Abschnitt.

[4] Ich bediene mich der Deutlichkeit wegen der — allerdings durchaus nicht unanfechtbaren — Doppelzählung der sog. Traungauer Otakare, wie sie (die ältere — mit 6 Otakaren — insbesondere seit Frölich, „Archontologia Carinthiae", 1759, und Cäsar, „Ann. duc. Styriae", 1768, I; die jüngere — mit 8 Otakaren — insbesondere seit Pritz) in Gebrauch kam, so dass Otakar I. (nach der älteren Zählung) als Otakar III. (nach der jüngeren Reihung) zu gelten hat.

[5] 959, 8. Juni (Mon. Germ., Kaiserurkunden, I 281, Nr. 202, und Regg., h. v. Ottenthal, I 134—135, Nr. 269) vollzieht sich eine kais. Schenkung im Chiemgau: in comitatibus Otacharii, Sighardi ac Vuillihalmi comitum ... (letztere zwei vertreten die Adelshäuser Tengelingen-Peilstein und Soune-Friesach-Zeltschach); 1027 erscheint ein Oczi (Koseform von Otakar) und 1048 ein Otakar als Theilgrafschafts-Inhaber im Chiemgau (Böhmer, Regg., Nr. 1327 und 1574). Darauf beruht vorzugsweise die insbesondere seit Hirsch (Jahrb. d. D. R. unter Heinrich II., 1862, I 36—37), namentlich aber seit Strnadt („Peuerbach", 1867 und „Geb. d. L. o. d. E.", 1886) vertretene Ansicht von der Chiemgauer Heimat der Otakare.

Markgrafen von Soune und mit den Peilsteinern theilte, gleich diesen großen Adelssippen auch anderorten begütert war und wohl auch im Traungaue heimisch gedacht werden muss[1] — die Verwaltung dieses Gebietes innerhalb der ursprünglichen Grenzen überbekam.

Seit 1059 verlieren wir jede weitere Spur vom markgräflichen Walten dieses Otakars, während eine allerdings vereinzelte Urkunde den Sohn Adalberos, Markward von Eppenstein, als mächtigsten Landesherrn in der karantanischen Mark bezeugt,[2] und uns begreiflich erscheinen läßt, wieso bald darauf an Stelle der machtlosen Kärntner Herzoge Kuno und Berthold des Zähringers[3] durch Besitz und Gunst des Saliers Heinrich IV. der Eppensteiner Liutold zu dieser Würde gelangt[4]. Galt doch sein Vater Markward bereits als „Vorsteher" Kärntens,[5] und in ihm und seinem Anhange müssen wir das wesentliche Hindernis für die herzogliche Geltung jenes Kuno und Berchthold erblicken.[6]

Kommt es so zu einem neuen, dynastischen Herzogthume der Eppensteiner in Karantanien (1077—1122), und steht es anderseits urkundlich

---

[1] Zahn (Festschrift 1880) bezeichnet mit „Traungauer" eine dreigliedrige Dynastensippe: die Otakare, die Grafen von Lambach und die Grafen von Raon (Cordenons) und schließt sich bezüglich der Liegenschaften der Erstgenannten in Alt-Kärnten, von 904 ab, den Anschauungen Pritz' an. (Vgl. Zahn, „Styriaca", 1. Abschn.) Huber, „Österr. Gesch.", I 217 (1885), weist wohl auch auf den Chiemgau hin, spricht aber zugleich von der Grafschaft der Otakare im Traungaue. Dass die sog. Otakare hier erst seit der Beerbung der sog. Wels-Lambacher (1055) Boden fassten, läßt sich jedenfalls nicht beweisen. Für den Eintritt jenes Otakar (I. und III.) in die Verwaltung der karantanischen Mark sprechen drei Urkunden aus den Jahren 1056, 1058, 1059 (St. UB. 71, Nr. 62; 74, Nr. 65 und 75, Nr. 66); in den beiden letzteren heißt es: „in marchia Karentana et in comitatu Otacheres marchionis" und „in marchionis Otacheres marchia Carintina..."

[2] Sieh den wichtigen Tauschvertrag (von beil. 1066) zwischen Erzbischof Gebhard von Salzburg mit „Marchuuart filius Adalberonis ducis" (St. UB. 77—80).

[3] Über die bezüglichen Vorgänge vgl. Tangl, „Eppensteiner" VI., 364), Wahnschaffe, Heyck, „Gesch. d. Hz. v. Zähringen", 42 f.

[4] Markward, gest. 16. Nov. 1076, sein Sohn Liutold erscheint seit 1077 urkundlich als Hz. v. Kärnten; Tangl 234 f., Wahnschaffe 68 f.

[5] Chron. Ebersperg, Mon. Germ. SS., XX 13: „presul Carinthiae". Vgl. Wahnschaffe S. 14. In der kais. Bestätigung des Güterbesitzes von St. Lambrecht vom 3. März 1170 (St. UB. 478) heißt es: „comes Marchwardus et filius eius felicis memoriae dux Karintiae Heinricus" (der zweite Sohn Markwards, der seinem Bruder Liutold im Herzogthume folgte).

[6] Lambert v. Hersfeld bezeichnet z. Jahre 1073 Markward als Usurpator, indem er dem Könige Heinrich IV. in dem bekannten Gespräche mit Berthold v. Zähringen die Worte in den Mund legt: „Marcwardum privata presumptione fines alienos invasisse . . . honores publicos . . . temerasse." (S. Heyck a. a. O. 42.)

fest, dass gleichzeitig die Nachkommen jenes Markgrafen Otakar — wenn nicht er selbst bereits — den Titel Markgrafen von Styra-Steier, nach ihrer Hauptburg am gleichnamigen Nebenflusse der Enns, führen, ohne dass vor 1122 irgend eine Urkunde die Amtsthätigkeit dieser Otakare auf unserem Boden, abgesehen von Beziehungen zum Ennsthale,[1] belegt, so scheint der Schluss nahe, es habe thatsächlich die markgräfliche Gewalt dieser Otakare hierzulande den Boden eingebüßt.[2] Waren doch die Eppensteiner nicht nur Herzoge Kärntens, sondern auch die güterreichsten Grundherren in der karantanischen Mark und Führer der sogenannten kaiserlichen Partei im südöstlichen Alpenlande, während der langlebige Otakar (IV., VI.) als eine Hauptstütze der Gregorianer im feindlichen Lager stand.[3]

Nichtsdestoweniger legen uns urkundliche Andeutungen nahe, dass der Bruder dieses „steierischen" Markgrafen Otakar, Adalbero,[4] seit 1074, also noch vor dem Ausbruche des großen Kampfes, den wir den Investiturstreit zu nennen gewohnt sind, als „Markgraf" in der karantanischen Mark galt.[5] Er dürfte bis an sein gewaltsames Ende (um 1088) dieses Amt bekleidet haben. Wie er zu dieser Stellung gelangte, entzieht sich unserer näheren Kenntnis;[6] wohl aber wissen wir, dass er im Lager der Kaiser-

[1] Dasselbe scheint sich unter Gebhard v. Salzburg den steirischen Markgrafen auf dem Wege der Schutzvogtei erschlossen zu haben. Überdies wird einer von ihnen, Adalbero, Bruder Otakars (IV., VI.), von späteren Quellen als „Graf im Ennsthal und Goiserwald" bezeichnet. (S. w. u.)

[2] Das ist die Grundanschauung Zahns (Festschrift von 1880, S. 10; „Montags-Revue" vom 23., 30. Mai; vom 6. Juni 1881, Nr. 21—23; vgl. „Styriaca", S. 8), welcher sich auch Strnadt („Geb. d. L. o. d. E.", 54) entschieden anschließt, während Huber („Österr. Gesch.", I 267) ihre Berechtigung anzweifelt.

[3] Über diese Vorgänge sieh die in der nächsten Anmerkung citierten Quellen und F. M. Mayer, „Die österr. Alpenländer im Investiturstreite".

[4] Sieh die Vita Gebehardi etc. (Mon. Germ. SS., XI 36 f., c. 2); das Admonter Saalbuch (Muchar, IV 312 und St. UB. 99—100), wo es heißen muss: Adalbero frater Otagrii proavi . . . (nicht proavus), und „Geneal. princ. Styriae", Mon. Germ. SS., XXIV 72.

[5] In Redlichs „Brixner Tradit." 81—82, Nr. 228 (1065—1077) und 101, Nr. 281 (1070—1080) werden Grazlub (Neumarkt), Hengist (bei Wildon) und Runa-Reun als in comitatu Adalperonis marchionis gelegen bezeichnet. Anderseits finden wir eine 1073—1074 anzusetzende Tradition für das Ranshofer Kloster am Inn vor (Monum. boica, III 245, Nr. 32; Meiller, „Bab. Regg.", 9, Nr. 12, Anm. S. 205, Nr. 73), worin als Zeuge dem Markgrafen Ernst v. Österreich († 1075) ein Adalpero marchio folgt, und an ihn durchaus Hochadelige des bayerischen Stammgebietes, darunter Formbacher, Tengelingen-Peilsteiner, Aribonen, gereiht erscheinen.

[6] Die Ann. St. Rudb. Salisb. (Mon. Germ. SS., IX z. J. 1122) sagen: „Otachir marchio (d. i. Ot. d. IV., VI.) obiit, qui habuit fratrem Alberonem cuius co-

lichen stand und mit seinem Bruder Otakar lange und blutige Fehden ausfocht.[1] Mit seinem Ableben scheint der Zeitpunkt eingetreten zu sein, in welchem die Eppensteiner die karantanische Mark in eigener Hand behielten.

Die Thatsache, dass der letzte Eppensteiner, Herzog Heinrich von Kärnten (1090—1122) das große Eigengut in der Mark seinem Schwager Otakar (IV., VI.), dem politischen Gegner aus früheren Jahren, übertrug oder vererbte, ohne dass diesem der nächste verwandtschaftliche Anspruch darauf zustand,[2] legt die Vermuthung nahe, dass Otakar Ansprüche auf die karantanische Mark festhielt[3] und diesbezügliche Abmachungen mit dem letzten Eppensteiner getroffen hatte, welche in der letztwilligen Übertragung des Eppensteiner Besitzes in der Mark

mitatus erat ab Enswald usque ad Geizaerwald. (S. Anm. 1, S. 7.) Wenn das überhaupt glaubwürdig ist, so müsste dies vor dem Markgrafenthume Adalberos der Fall gewesen sein, oder so aufgefasst werden, dass die Amtsgewalt (comitatus) des Markgrafen Adalbero auch das Ennsthalgebiet einschloss. Dass von einer Usurpation der Markgrafschaft auf Kosten seines Bruders Otakars nicht leicht die Rede sein könne, erweist die beurkundete Thatsache, der zufolge Adalbero noch vor dem Investiturstreite als „Markgraf" bezeichnet erscheint.

[1] Sieh die in Anm. 4, S. 7 angeführten Quellen. Die „Geneal. princ. Styriae" lässt ihn bei „Julben" (Liuben = Leoben) von seinen Ministerialen erschlagen werden. Der Zeitpunkt 1086—1088 ist wahrscheinlich, da von den langen Fehden zwischen den Brüdern die Rede ist, anderseits in dem Admonter Saalbuche (St. UB. 99—100) gesagt wird, Adalbero sei wegen der um Friesach verursachten Schäden vom Erzbischofe Gebhard gebannt worden und habe um der Lösung vom Banne willen drei Güter an das Kloster Admont geschenkt, was nur mit der Rückkehr des Erzbischofs Gebhard aus Sachsen (1086) in Verbindung gebracht werden kann.

[2] Elisabeth, die Gemahlin Otakars (IV., VI.), Tochter Leopolds II., Markgrafen v. Österreich, starb jedenfalls vor 1108 (Frieß a. a. O., S. 441 z. 10. October hat das Jahr 1105 angesetzt); sie hatte zur Schwester Sophie, welche den letzten Eppensteiner, Hz. Heinrich, als seine dritte Frau ehelichte, und die ihn auch überlebte. Markgraf Leopold III. v. Österreich († 1137) war somit auch ein Schwager Hz. Heinrichs v. Kärnten und stand diesem durch seine damals (1122) noch lebende Schwester näher als Otakar. Dass Elisabeth nicht die Tochter Leopolds III. des Heiligen sein konnte, beweist die Thatsache, dass dieser erst 1106 mit Agnes, der Staufenwitwe, sich vermählte. Wenn daher (UB. d. L. o. d. E., I 130, Nr. XVI; vgl. II 343—344, z. J. 1171, Meiller, „Bab. Reg." 49, Nr. 77) Hz. Heinrichs Urkunde sagt, Garsten sei vom Großvater des Markgrafen Otakar (V., VII.) und von Heinrichs Schwester Elisabeth gegründet worden („auus suus et soror nostra Elisabeth . . ."), so muss dies auf einem Verstoße beruhen; denn Elisabeth war eine Tante Heinrichs Jasomirgott. Überdies war der Nachfolger im Kärnter Herzogthume, Heinrich v. Sponheim-Lavantthal, ein Schwestersohn, also Blutsverwandter des letzten Eppensteiners. Vgl. Ankershofen, „G. v. K.", I 794.

[3] Vgl. Zahn, Festschrift von 1880, S. 11, und F. M. Mayer, Die österr. Alpenländer im Investiturstreite, S. 162.

an Otakar ihren Abschluſs und Ausdruck fanden. Das Eppensteiner Erbe hierzulande trat aber nimmer Otakar († 1122, 28. Nov.),[1] sondern erst sein Sohn, Leopold der Starke (1122—1129) aus der Ehe mit Elisabeth von Österreich an, und er zunächst verkörpert die dynastische Herrschaft der steierischen Markgrafen in unserem Lande, das allgemach diesen dynastischen Namen[2] überbekömmt, während die Bezeichnung „karantanische Mark" sich auslebt.

Wenn vorher Eigenbesitz im Traungaue,[3] den wohl jenes dynastische Prädicat „von Steier" zur Voraussetzung hat, und die theilweise Auferbung des Nachlasses ihrer Verwandten — der sog. Wels-Lambacher Grafen (1055) —, der daselbst gewiſs nicht überwog,[4] den Otakaren von Steier eine herrschende Stellung im Lande an der Steier, Enns und Donau gesichert hatten, so wiederholt sich dies gewissermaßen an der Mürz und Mur infolge der Übertragung des großen Eppensteiner Eigens (1122). Die reichsämtliche Gewalt, die sie hier bereits früher (seit 1055/56) bekleideten, von welcher ihre Markgrafenwürde herrührt und der sie nur durch die Macht der Verhältnisse zeitweilig verlustig wurden,[5] erhielt in

[1] Frieß, „D. ält. Todtb. d. Kl. Admont", S. 458, z. 28. Nov.; Hz. Heinrich v. Kärnten starb erst 4. Dec. 1122.

[2] Die früheste Erwähnung des Ortsnamens Steier am gleichnamigen Flusse findet sich in dem Acte der Mistelbacher Synode des Bischofs Piligrim I. von Passau um 985 (UB. d. L. o. d. E., I 472—473, Nr. 56) als „Stirapurhc", während der Titel „Markgraf von Steier" (marchio de Styre) zum erstenmale in einer undatierten, in ihrer vorliegenden Form nicht unbedenklichen, Urkunde des österr. Markgrafen Ernst v. Österreich († 1075) vorkommt, welche Meiller („Bab. Regg." 9, Nr. 11) z. J. 1074, Kaiblinger („Gesch. v. Melk", 1868, I 172 f.) vor 1066 ansetzen. Über die Urkunde vgl. Waitz, „D. Verf. Gesch.", V 312, Anm. 4, und Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E.", 32. Daſs dies Prädicat mit der Amtsgewalt in der karantanischen Mark an sich nichts gemein hat, ist ebenso sicher als die Thatsache, daſs die sog. Wels-Lambacher Grafen dasselbe nie führen und auch in dieser Gegend als Grundbesitzer nicht nachweisbar sind.

[3] Jedenfalls trugen die alten Beziehungen der Otakare zur Passauer Kirche wesentlich dazu bei, welche Thatsachen, bis in die Zeiten Bischof Piligrims I. hinaufreichend, jene (gefälschte) Urkunde von 1088, 19. Aug. (S. Anm. 8, S. 4) berührt.

[4] Vergessen wir nicht, daſs die Hauptallode der sog. Wels-Lambacher Grafen, Wels und Lambach, dem überlebenden Sohne des Markgrafen Arnold († 1055), Bischof Adalbero v. Würzburg, zufielen, und von diesem Wels seinem Bisthum, Lambach einer Klosterstiftung zugeführt wurde. Wir wissen gar nicht genau, was die Otakare von den Wels-Lambacher Grafen im Traungaue anerbten.

[5] Mit Sicherheit lassen sich diese Zeitpunkte nicht bestimmen. Von 1059–1074 gähnt eine Lücke in den Urkunden, die ebenso gut eine zufällige sein kann. Seit dem Tode Adalberos, Bruders Otakars (IV., VI.), circa 1088 bis 1122, läſst sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daſs diesem Otakar der Weg zur karantanischen Mark versperrt blieb.

dieser dynastischen Herrschaft eine ungleich breitere Stützfläche als wir einer solchen bei ihren Verwandten, den österreichischen Babenbergern und Sponheimern, den Nachfolgern der Eppensteiner im Kärntner Herzogthum, begegnen.

Doch müssen wir noch der nicht unwichtigen Thatsache gedenken, dass bereits der Vater Leopolds des Starken, jener Markgraf Otakar (IV., VI.), welcher gewissermaßen die Kluft zwischen der karantanischen Markverwaltung seines Vaters oder Großvaters und des Bruders Adalbero und dem Eintritt seines Hauses in die dynastische Herrschaft alldort überbrückt, noch bei seinen Lebzeiten eine namhafte Erbschaft antrat, die ihm der kinderlose „Graf" Waldo, ein Sippenglied der Eppensteiner,[1] zuwandte.[2] Auf diesem Boden erwuchs das von der Witwe Leopolds nachmals (1138) begründete Cistercienser-Kloster Runa-Reun. Jedenfalls müssen wir dabei an verwandtschaftliche Beziehungen denken, welche den Erblasser und Erben verknüpften.[3]

2. Die Ausgestaltung der steierischen Markgrafschaft oder des Landes Steier. Die fremden Besitzstände. 1123—1158.

Es sind sechsunddreißig Jahre, deren Ergebnis für die Ausgestaltung unseres Landes zur „Mark der Grafen von Steier", zur „Steiermark", zum „Steierland", wie sich dann vom zwölften ins dreizehnte Jahrhundert dieser Name immer mehr festigt, den Gegenstand dieses Abschnittes bildet. Nicht leicht begegnen wir wieder einer solchen Erscheinung, einem so rasch und auf so breiter Grundlage erbeigenen Besitzes entwickelten Landesfürstenthum; nicht in der erst später reichsrechtlich ausgeprägten Form eines solchen, wohl aber nach seinem thatsächlichen Bestande.

---

[1] Vgl über Waldo v. R. den Aufsatz von P. A. Weiß. Er taucht seit 1103 urkundlich auf (St. UB. 110, 112) als Walto comes de Runa. Als Todestag erscheint im Reuner Todtenbuche (Weiß, 37—38) der 5. Jänner (spätestens v. J. 1122); die den 23. August (Jahr?) verstorbene „Irmgard comitissa de Runa" war offenbar seine Gemahlin. Über die „von Runa", als Seitenlinie der Eppensteiner Herzoge, sieh Weiß a. a. O. Waldo war vermuthlich der Enkel eines Bruders Herzogs Adalbero von Kärnten.

[2] St. UB. 175, Nr. 175: „. . . Otaker marchio (der Vater Leopolds des St.) a comite Waldone in valle Rune, Lunchwiz et Stanegoistorf (Reun, Langwiesen und Stangersdorf) per traditionem acceperat."

[3] Vielleicht sind die Grafen von Runa-Reun mit Otakar (IV., VI.) durch die Mutter des letzteren, Williburg, verknüpft, deren die Garstner Traditionen (UB. d. L. o. d. E., I 161, Nr. CXXI) als Witwe Otakars (III., V.) und Vollstreckerin seines letzten Willens gedenken.

„Hier ist geschrieben von dem Lande zu Steier", beginnt die wichtige Quelle des 13. Jahrhunderts, das sog. „Landbuch": Der Herzog Heinrich mit dem „Greim" oder „Grane" (der letzte Eppensteiner) vermachte dem Markgrafen Otakar von Steier sein Eigen u. zw.: 1. vom Lungau am Wasserzuflusse und der Abdachung zu beiden Seiten der Mur bis zur St. Stephansbrücke (St. Stephan a. d. Lobming oder bei Kraubat); 2. von hier die Mur abwärts, die Wasserscheide entlang; 3. vom Semmering bis zur Mürz und die Mürz entlang bis zu ihrer Mündung in die Mur; 4. von hier thalwärts bis Göfting (Gestnik); 5. alles Gebiet um Göfting sammt den Burgen, Dienstmannen und zugehörigen Liegenschaften; 6. den Landstrich vom „Entrichenstein" bei Friesach bis zur Mur.[1]

Auf diese Weise kam 1. die Nordwest-Ecke des karantanischen Friesacher Gaues bis zum Pleschenz, also die heutige steierische Landschaft zwischen Neumarkt und Scheifling; 2. die obere Thalstufe des Murbodens von Predlitz ab, in der Nachbarschaft des salzburgischen Lungaus, bis St. Georgen ob Murau; 3. der ganze obere Murboden mit seinen Seitenthälern bis Bruck a. d. M.; 4. das Mürzthal- und Aflenzer Gebiet; 5. das Murthal von Bruck bis Göfting und 6. die Umgebung von Göfting in den Erbbesitz der steierischen Markgrafen als ihr Eigen.

Doch dürfen wir nicht vergessen, dass jene Angaben vom Gemärke des Eppensteiner Eigens all jenes Besitzthum einschließt, welches neben und innerhalb desselben lag und doch nicht dazu gehörte, so vor allem das Gut vollfreier, vornehmer Adeligen auf dem obern Murboden und im Mürzthale, Reichslehenbestände, hochkirchlichen Grundbesitz, wie den von Salzburg und Freising, und Klostergrund mit kaiserlichen Schirmbriefen, wie den von Göß.

Ausgeschlossen von diesem (Eppensteiner) Gebiete erscheinen das Ennsthal mit dem Paltenthal, das außerhalb des Wassergebietes der Mur liegt, die Landschaft an der Raab und das Gebiet im Süden von Göfting, an der Mur, Kainach, Sulm u. s. w., das gleichwohl der karantanischen Mark (und ihrem „Hengistgau") zugehörte, was auch im 11. Jahrhundert für das Enns- und Paltenthal erwiesen ist und vom Raabgelände gleichfalls gelten muss.

Sieben Jahre später (1129) scheidet Leopold der Starke (24. October) aus dem Leben, und Kaiser Lothar II. (1125—1137), der Freund der Welfen, aus deren Hause Leopolds Witwe, Sophia, stammt, erhebt

[1] Sieh die sog. Einleitung zu Enenkels „Fürstenbuch" o. d. „Landbuch"; bei Rauch, SS. r. Austr., I 243, und Mon. boica, XXIX, II 315. Vgl. Tangls „Abh. ü. d. Eppensteiner", S. 118; Felicetti, II. Abh. (1873) und Lampel, Die Einleitung zu Enenkels „Fürstenbuch" (Inaug.-Diss. 1883), S. 9 ff.

keinen Einspruch gegen die Nachfolge des minderjährigen Sohnes, Otakar (V., VII.), in der Markgrafschaft, deren Geschäfte seine Mutter verwaltet.

Als die Regentinwitwe Sophie (1138, 11. Juli) das Zeitliche segnete, dürfen wir wohl Otakar (V., VII.) bereits als volljährig ansehen.[1]

Inzwischen war ihm eine neue Erbschaft zugefallen, die dem Hause der Markgrafen von Steier Liegenschaften in Friaul bescherte.

Die Urkunde des Salzburger Erzbischofs vom 23. Februar 1138 über die Reuner Klosterstiftung erwähnt unter den nächsten Verwandten, deren ewiges Gedächtnis die Markgräfin Sophie den Cisterciensern alldort und ihrem Gebete empfahl, auch Otto Grafen von Raun[2] (Raone, Raym, Cordenons) bei Pordenone am rechten Ufer des Tagliamento,[3] und diesen Grafen bezeichnen sichere Zeugnisse als den mächtigen Friauler Grundherrn, der seinen Besitz dem steierischen Markgrafen vererbte,[4] ohne dass wir die Verwandtschaft näher festzustellen in der Lage sind.

Nicht viel später scheint auch jene Übereinkunft zwischen dem Markgrafen Otakar (V., VII.) und Piligrim von Hohenwart-Puzuolo stattgefunden zu haben, infolge deren jener als Entschädigung für die Straßganger Herrschaft in der Grazer Gegend das Schenkenamt des Patriarchates Aquileja mit dem dafür ausgesetzten Friauler Lehen überkam.[5]

Doch steht dies an Bedeutung den Erwerbungen von 1148 und 1158 weit nach; denn im ersteren Jahre (24. October) stirbt Graf Bernhard von Sponheim, Gatte Kunigundens, der Schwester Leopolds des Starken, Otakars kinderloser Ohm, und vererbt dem Neffen seinen bedeutenden Besitz[6] zwischen der Mur und Drau, ostwärts über

---

[1] 1138 tritt er bereits selbständig als superna annuente clementia marchio Styrensis auf. (St. UB. 171—173.)

[2] St. UB. 176: „. . . Fecit (Sophia) hoc pro remissione peccatorum suorum, pro salute filii ac filiarum, Otakri scilicet marchionis, Elisabeth ac Margarethe ceterorumque fidelium suorum maximeque pro redemptione anime mariti sui Liutpoldi marchionis socerique sui Otakri senioris, Heinrici ducis (Eppensteiner), Ottonis de Naun, Waldonisque comitis cuius idem locus patrimonium fuerat, nec non pro remedio animarum utriusque parentis (der beiden eigenen Eltern) omnium fidelium defunctorum. Vgl. UB. d. L. o. d. E., I 124—126. „Tradition Otakars (V., VII.)" für Garsten.

[3] Vgl. Zahns „Friaul. Studien", 304—306.

[4] Die sog. Einleitung zu Enenkels „Fürstenbuch" und die „Geneal. princ. Styriae"; Mon. Germ. SS., XXIV 72. Vgl. Zahn a. a. O.

[5] Urk. von 1144, 14. Mai, Leibnitz (St. UB. 232) „. . . . et pro hoc (Piligrimus de Hohenwarte) ipsi marchioni (Otakar V., VII.) beneficium suum, quod a patriarcha Aquilejensi habuerat cuius pincerna esse debuerat, dimisit.

[6] Prosa-Einleitung zu Enenkels „Fürstenbuch" oder das sog. „Landbuch"; Rauch,

Radkersburg (dem Tudleipin der karolingischen Epoche) hinaus Liegenschaften umfassend, die zur großen Radkersburger Herrschaft gehörten,[1] mit der „Markburg" (Marburg) als Hauptpfalz, dazu das Gonobitz-Seizer-Gebiet, die Gegend um Geirach bis zum Gurker und Salzburger Hochstiftgemärke,[2] ferner die Herrschaft Tüffer und gewiss auch schon Sachsenfeld im Sannthal.

1158 (5. August) findet Graf Ekbert III. von (Formbach-Neuburg-) Pütten, Gatte Willbirgens, einer zweiten Schwester Leopolds des Starken, ein vorzeitiges Ende im Kampfe um Mailand, und so fällt das Eigengut der Grafen von Pütten, die Nordostflanke unseres Landes, und der Kern des Gebietes zwischen dem Semmering und der Piesting, an den Markgrafen Otakar.[3]

Dagegen kann dem Erlöschen des Hauses Hohenwart-Puzuolo, eines Gliedes der starken Sippe: Soune-Zeltschach-Heunburg mit Günther dem „Markgrafen von Cilli"[4] und dessen Vater Piligrim (um 1144), keine wesentliche Bedeutung für die damalige Ausbildung der steierischen Landschaft als dynastischen Besitzthums zugesprochen werden, denn ihr Nachlass gehörte zum Sannthale, zu „Saunien", das außerhalb der steierischen Gebietsgrenze blieb, und kam den nächsten Verwandten, den kärntnischen Heunburgern, zugute.

So bildet das Jahr 1158 den wichtigen Abschluss der Ausgestaltung unserer Steiermark. Otakar (V., VII.) vollendet das, was sein Vater

SS. r. Austr., I 244; Mon. boica, XXIX 2, 316. Vgl. Felicetti, Btr. X. J., 2. Abth. „Über die Grafschaften des Grenzgebietes an der Drau".

[1] Das Radkersburger Amt griff gewiss in das heutige Westungarn hinüber.

[2] Geirach, die Karthause, wurde erst später vom Gurker Bischof gegründet; es kann sich also nur um die Gegend in der Richtung von Geirach handeln. Das Sponheimer Gut grenzte da an Gurks und Salzburgs Besitz. Vgl. Neubauer, „Die Güter St. Pauls im steier. Unterlande", Marb. Gymn.-Progr. 1882.

[3] Enenkels „Fürstenbuch", Einleitung (s. Anm. 6, pag. 12), S. 244; „Geneal. princ. Styriae" a. a. O. 72. Wir werden zum Schlusse des Zeitraumes 1122—1192 auf das sog. Püttner Gebiet des Näheren eingehen. Hier genüge nur die Angabe, dass innerhalb jener Fluss- und Gebirgsgrenzen die Grafen von Pütten eben nur die größten Grundbesitzer oder Inhaber des bedeutendsten Eigengutes waren. In dieser Beziehung ist die Darlegung des Propstes Gerhoch v. Reichersberg v. c. 1155 (UB. d. L. o. d. E., I 316, Nr. 78; St. UB. 367—368) sehr belehrend. Sie spricht von den Rodungen oder Neugründungen des Klosters: „quae in silva Putinensi (Püttner Wald) a loco, qui dicitur Putinowe (Püttenau), usque ad montem qui dicitur Hartperch" lagen; als in predio comitis Ekkeberti gelegen und bezeugt, dass der Graf von Pütten auch jenseits des ungarischen Grenzgebirges (ultra vallem Ungaricum) Eigengut besaß, also in Ungarn selbst „licet a comite sub titulo proprietatis possessa, non esset sua, sed Ungarorum . . ."

[4] „Marchio Cyliae" nennt ihn das Admonter Jahrbuch.

nachhaltig angebahnt hatte. Hiemit ist aber auch ein Ruhepunkt geboten, von welchem aus wir den Blick auf die inneren Zustände lenken wollen.[1]

Doch wir müssen noch andern Thatsachen auf dem Boden unseres Landes das Augenmerk zuwenden und zwar den Besitzständen auswärtiger Hochstifte und Klöster und solcher hochadeliger Geschlechter, die dem landsässigen oder einheimischen Adeligen nicht angehören, um das bunte Gemisch von Besitzverhältnissen einigermaßen zur Anschauung zu bringen.[2]

Von den auswärtigen Hochkirchen — denn unser Land besaß damals noch kein Bisthum innerhalb seiner Grenzen — steht Salzburg voran mit dem großen, weitverzweigten Besitze im Ennsthale, auf dem oberen Murboden, an der Sulm und Lafnitz, im Mittellande, auf dem Draufelde, im Raabgebiete und an der Save, mit den Hauptburgen oder Burgstädten Pettau, Leibnitz und Reichenburg.

Das Patriarchat Aquileja (Aglai) ist außerhalb der Steiermark im damaligen Sinne, nämlich in dem mit Kärnten noch lange verbunden gebliebenen Sannthalgebiete begütert.

Den ausgedehntesten Güterbestand auf unserem steierischen Boden weist nächst Salzburg dessen Suffraganbisthum Gurk auf,[3] und zwar: die Landschaft um Weitenstein und Lemberg (Lengenburg) und, als Nachbar Salzburgs, zwischen Sottla und Save, die Gegend von Rohitsch, Windisch-Landsberg, Montpreis, Hörberg, Peilenstein, Drachenburg, also außerhalb der Steiermark im Sinne des Jahres 1158 als Gebietes der Markgrafen von Steier. Doch erlangten sie die Schutzvogtei über diesen Besitz und damit Lehensgut, den maßgebenden Einfluss in diesen Gegenden, woselbst auch, an der Save, Grundbesitz Salzburgs lag[4] und als innerhalb der „Mark" (d. i. des südlichen Vorlandes Kärntens) befindlich angeführt erscheint.

Nicht unbedeutend war der hierländische Besitz des fast überall im Ostalpenlande begüterten Bisthums Freising,[5] die Herrschaften Ober- und Nieder-Wölz und St. Peter am Kammersberge auf dem oberen Murboden.

Auch das ostfränkische Bisthum Bamberg, die Lieblingsschöpfung

---

[1] Vgl. „Über den Gang der territorialen Entwicklung" Zahn in der Festschrift und seine „Styriaca", 1. Aufsatz.

[2] Verdienstlich bleibt diesbezüglich die Zusammenstellung der Güterverhältnisse bei Muchar, II. Bd., 155 ff. Meine Ausführungen beruhen im einzelnen durchaus auf dem St. UB. und anderen Urkunden-Werken.

[3] Vgl. Felicetti a. a. O.

[4] Insbesondere um Reichenburg, damals eine starke Feste der Salzburger Erbischöfe.

[5] St. UB. 42, 43; vgl. Zahn, „Codex Austro. Frising.", I—III.

ıiser Heinrichs II. (1007), erwarb durch kaiserliche Schenkung eine mhafte Liegenschaft im Oberlande, Rotenmann (Cirminah), an der ısmündung des Paltenthales und besaß (1180) ein Salzwerk zu Hall : Admont.[1]

Vereinzelter gestaltete sich (1050—1090) die Bestiftung der Hochche Brixen mit Grundstücken im Sulmthale (Landscha, bei Leibnitz), Mittellande um „Hengist", in der Wildoner Gegend, und um Reun; sgleichen auf dem oberen Murboden um „Grazlub" (bei Neumarkt), lches letztere jedoch nicht zur damaligen „Mark" zählte.[2]

Von Klöstern erscheinen hierzulande begütert: Garsten und Gleink, ıes die Lieblingsstiftung der Markgrafen von Steier, dieses von ihnen igebig gefördert, im Ennsthale und an der Palten, woselbst auch erchtesgaden Grundbesitz erwarb; Formbach, die Schöpfung der :ichnamigen, später „Püttner" genannten Grafen, in ihrem von den els-Lambachern seit 1055 ererbten waldreichen Gebiete — gleich dem hwesterkloster Reichersberg am Inn — freigebig bedacht.[3] Das . Peterkloster zu Salzburg erhielt von dem hoch- oder vollien Eberhard von Iduna (Iden in Ober-Österreich) die Abteigüter Mandling und Eich im Ennsthal, die es noch um 1140 behauptet. ot am Inn erwarb 1073 vom Pfalzgrafen Kuno Huben an der Mur, :sing und zu Kumberg im Raabgebiete,[4] die es noch 1179 inne hatte. ıs Kloster Suben erhielt 1136 vom Trienter Bischof Altmann, aus ıer im Alpenlande reichbegüterten Familie, die Pfarre St. Margarethen Wildon („Hengist") und Grundbesitz im Mittellande.[5] Die Abtei ichelbeuern besaß um 1140 eine Hube bei Dressendorf auf dem :aufelde und das ostmärkische Benedictinerkloster Göttweih bis 1161 s Gut Algersdorf bei Graz.[6] Die reichen Edelherren von Machland ınbten ihrer Klosterstiftung, Waldhausen (Ober-Österreich), Güter bei urau (außerhalb der „Mark"-Grenze) zu.[7]

Namhaften Besitz behauptet im Unterlande — um St. Lorenzen in der üste, ferner zu Gamlitz, Peßnitz, da und dort in den windischen Büheln d in der Gegend von Marburg an der Drau — die Gründung der

---

[1] St. UB. S. 64 (1180), 572.

[2] Vgl. Redlich, „Brixner Trad.", Nr. 76, 124, 200, 201, 302, 309.

[3] Vgl. darüber das UB. d. L. o. d. E., I. Bd. (1. Aufl.); Cod. tradit. Mon. ırstensis 115 ff.; Mon. Reichersberg. 277 ff. (2. Aufl.); Cod. tradit. ın. Subenensis 425 f.; Mon. Formbac. 625 f.

[4] St. UB. 84 und 565; 207.

[5] Ebend. S. 173.

[6] Ebend. S. 432. Über Michelbeuern, S. 195.

[7] Ebend. S. 724.

Sponheim-Lavantthaler Grafen, nachmals Herzoge von Kärnten: das Benedictinerkloster St. Paul;[1] und auch das Cistercienserstift Viktring,[2] dem gleichen Geschlechte als Stiftung des Grafen Bernhard zugehörig, erwarb Besitz auf seinem untersteierischen Herrschaftsgrunde.

Das alte Nonnenkloster Kärntens St. Georgen a. L. besaß Gründe bei Stainz als Schenkung des Markgrafen Günther von Soune.[3]

Diese Angaben, vorzugsweise der Zeit bis 1158 angehörend, mögen genügen, um darzuthun, wie buntgemischt die Besitzstände der auswärtigen Hochstifte und Klöster auf unserem Boden waren.

Gleichwohl hatten für das 1122—1158 begründete Landesfürstenthum der steierischen Markgrafen nur die der Hochkirche Salzburg, des Bisthums Gurk und der Freisinger Kirche Bedeutung.

In der Schutzvogtei und Lehensnahme fand das Landesfürstenthum das wirksame Mittel auch in diesen Immunitäts-Gebieten Einfluss oder Geltung zu gewinnen. Andererseits lag im markgräflichen Amte die Handhabe, solche geistliche Herrschafts-Immunitäten, zufolge der Zugehörigkeit ihres Grundes und Bodens und ihrer Ansassen zur „Mark" als Amtsgebiete, also auch zu den Gerechtsamen des Markgrafthums, diesem Einfluss zugänglich zu machen.

Eine Skizze der fremden Besitzstände im Steierlande erheischt aber auch den Umblick in anderer Richtung. Wir dürfen an jenen hochadeligen Familien oder Geschlechtern nicht vorübergehen, welche als auswärtige Reichsfürsten, als Grafen, „Freie", auch als mächtige Landsassen eines andern Landesherrn, innerhalb der Jahre 1122—1158 in der Steiermark begütert erscheinen.

So müssen wir — bis zur Ächtung des Bayern- und Sachsenherzogs Heinrich des Stolzen (1138) — die Welfen als Inhaber von Liegenschaften voraussetzen. Von ihnen wird dieser Besitz den an ihre Stelle in Bayern tretenden Babenbergern (1138—1154) zugefallen sein;[4] denn vor 1146 erscheinen der Markgraf-Herzog Heinrich I. Jasomirgott und der steierische Markgraf Otakar (V., VII.) im Lehensbesitze des stattlichen Gutes und „Gaues" zwischen der Söding und Feistritz bis zum „Alpenzuge", das „zum Reiche" gehört,[5] und der letztgenannte Fürst

---

[1] Vgl. Neubauer, Progr. d. Marburger Gymn., 1882.

[2] St. UB. 244, Nr. 237.

[3] Sieh St. UB. 555—556, 1177 (30. Juli).

[4] Vgl. darüber die w. u. angeführte Urk. K. Konrads III. v. März 1844, Würzburg.

[5] Urk. K. Konrads III. v. 10. Juli 1146, Regensburg (St. UB. 253—254). Schenkung an das Kloster Reun zum Seelgeräthe seiner verstorbenen Gattin Gertraud

trägt Werndorf bei Graz von diesem Babenberger zum Lehen, wie es dieser selbst vom Staufenkönige und vom Reiche erhalten, und vergibt es weiter.[1]

Von dem reichen Gut der Sponheimer im Unterlande war bereits oben die Rede; es gedieh großentheils an einen steirischen Markgrafen. Dass die Andechs-Meraner die Windischgrazer Herrschaft als Lehensbesitz vom Hochstift Aquileja erworben, soll nur gestreift werden, da dies Gebiet außerhalb der Mark fällt, wenngleich die Markgrafen von Steier daselbst begütert erscheinen.[2]

Von den großen, hochfreien Geschlechtern sei zunächst die starke Familiensippe genannt, der die von „Soune", Saneck, die Plaien, die von „Creine" mit den Prädicaten: Creina-Krainburg, Preis, Pux, Weichselberg, Schönberg, die verschwägerten Grafen von Treffen, — andererseits die Hohenwart-Puzzuolo, die Heunburger und die Zeltschach-Peggauer (Pfannberger) angehörten.[3]

Die „Markgrafen" von Soune oder von der Sann, die sog.

„... pagum et possessionem regno pertinentem sitam inter flumina Fustrizzam et Sedingam et ultra Sedingam usque ad(d)iscrimen alpium et super adiacentium a marchione Otagro et Heinrico duce Bawarie, qui predictum pagum beneficiali iure possidebant ... libera donatione contradidimus ..." Soll man diese Stelle so deuten, dass Heinrich v. Österreich-Bayern dieses Gebiet als unmittelbares Reichslehen und Markgraf Otakar dasselbe von dem genannten Markgrafen-Herzoge als Afterlehen innehatte? (S. nächste Anmerkung.)

[1] St. UB., S. 228, Urk. K. Konrads III. (1144, März, Würzburg) zu Gunsten des Cistercienserstiftes Reun. Die Hauptstelle lautet: Ea propter omnium tam futurorum quam presencium nouerit industria, qualiter nobilis homo, Engilscalcus uidelicet de Sancto Dionisio, uillam, que dicitur Zuwerendorf, quam a marchione Otachario de Stira in beneficio tenebat, eidem marchioni resignauit, humiliter petens, ut et ipse fratri nostro Heinrico illustri Bawarorum duci (Heinrich II. f. 1141 Markgraf von Österreich und Herzog von Bayern, Halbbruder K. Konrad III.), a quo ipse eandem villam habebat, pro salute anime sue redderet (zu Gunsten des Klosters Reun), Marchio quoque Otacharius iustas predicti nobilis viri preces benigne exaudiens, eandem villam fratri nostro Heinrico resignavit, sed et frater noster dux, qui eam a nobis et a regno beneficiario iure possidebat, libere et sine omni contradictione sepedictam villam nobis reddidit. — Die obige und diese Schenkung erfolgte zweifelsohne nach der Ächtung des Welfenherzogs, Heinrich des Stolzen, da als Verleihender des Lehens K. Konrad III. sich einführt.

[2] St. UB. 453 (1164) Markgraf Otakar (V., VII.) schenkt der Karthause Seiz als Widmungsgut „mansum unum in Windisken Graze".

[3] Vgl. Tangl über: die Pfannberger, die Heunburger, die Markgrafen von Soune, die Freien von Saneck und ihre Verwandtschaft; Wendrinsky über die Plaien; Krones,

„Erbvögte" von Gurk büßten im Investiturstreite ihre Machtstellung ein,[1] während die Nachkommenschaft des einen, Werigand, die Freien von „Creina", und die des andern, Ulrich, die „Freien" von Soune (Saneck), von 1130 an auftauchen. Gleichen Ursprungs mit ihnen dürften die mächtigen Plaien sein, wie dies bedeutsame Wahrscheinlichkeitsgründe nahelegen.

In Verschwägerung mit dem Markgrafenhause von Soune und seinem Zweige, den von Creina-Krainburg, tritt das bayrische Haus der Grafen von Alzhausen. Durch Heirat des Grafen Wolfrad mit Emma, Tochter Werigands von Soune, gelangte es zu der großen Herrschaft und zum Prädicate Grafen von „Treffen".[2] Das ist die eine Gruppe der großen Familiensippe.

Die „Freien" von Soune oder Saneck (nachmals Grafen von Cilli) mit ihrem Güterbesitz im Sannthale stehen allerdings noch außerhalb des steierischen Markgrafthums, aber dicht an der Schwelle seines Gebietes, was bald zu näheren Beziehungen und Lehensverhältnissen führen mußte.

Die Grafen von Plaien (nachmals „Hardeck"), die im Salzburgischen und in der Ostmark reich begütert wurden, besaßen nicht unbedeutende Liegenschaften auch hierzulande. Sie erscheinen als Lehens- oder Dienstherren Udalrichs, Besitzers von Grund und Boden um Traboch, St. Benedicten, Prethal im Ober-, Aframberg und Ragnitz im Mittellande und machen vom Trabocher Besitze Schenkungen an Admont.[3]

Aus dem Kreise der Hochadeligen oder „Freien" von Creina-Krainburg(?) erscheint Heinrich Pris, der Bruder Meginhalms von „Creina" und Emmas, der Gräfin von Treffen, als Sohn Werigands (Bruders Starkhands, Markgrafen von Soune), nach seinem Besitze Buckes-Pux bei Murau benannt, und er (oder sein Sohn) wird uns als Vogt von Freising und markgräflicher Lehensmann im nächsten Zeitraum begegnen.[4]

„Die Freien von Saneck", I. Bd.; Schumi, „Arch. u. UB. z. Heimatskunde Krains", I, und Krones, „Die deutsche Besiedelung der Ostalpenländer".

[1] Vgl. Mayer, „Die Alpenländer im Investiturstreite"; Tangl, „Über die Markgrafen von Soune"; Zillner, „Die Grafschaft u. d. kirchl. Frei i. Salzburggau", S. 206 bis 224 . . .; Richter, „Z. hist. Geogr. d. e. Hochst.-Salzburg".

[2] Vgl. Muffat, „Die Grafen von Treffen in Kärnten als Zweig der Grafen von Veringen-Alzhausen", München 1855 (Abh. d. bayr. Akad. d. W.); Krones, „Die deutsche Besiedelung der Ostalpenländer".

[3] St. UB. 320; 461 (c. 1165).

[4] Über seine verwandtschaftliche Stellung zu den Markgrafen von Soune und Erbvögten von Gurk belehrt am besten die Urkunde von 1152 (St. UB. 337), in welcher sich die cometissa Emma (consentientibus fratribus meis Henrico et Meginhalmo) als Schwester Heinrichs und Meginhalms (von Creina) einführt; andererseits die Urk. v. 1141 (S. 214), wo es heißt: „Marchio enim Starchant et frater eius Werigand et subsequens huius filia Hemma";

Wolfrad Graf von Treffen und seine Gattin Emma besaßen das Gut „Cest“ bei Rohitsch und überließen es sammt „Wibestein“ der Salzburger Kirche (1141) gegen Zusicherung von 100 Huben eines zu erledigenden Lehensgutes zwischen dem Tauern, Zerwald, Hartberg und der Lafnitz.[1]

Die zweite Gruppe erscheint zunächst durch das Geschlecht der von Hohenwart-Puzzuolo für das Unterland der heutigen Steiermark von Bedeutung, was an späterer Stelle gewürdigt werden soll. Die beiden hier in Betracht kommenden Vertreter Piligrim und sein Sohn Günther, „Markgraf im Sannthale“, finden wir aber auch in der Nähe von Graz, um Straßgang, reich begütert.[2] Aus diesem Besitze gelangte als Sühne das Gut St. Martin durch letztwillige Verfügung Günthers an das Admonter Kloster.

Die Grafen von Heunburg, im Jaunthale Kärntens, wurden die

---

endlich die Urk. v. 1134, UB. S. 345; Zeugen: Henricus Pris als der rangerste und ältere Bruder, dann an zweiter Stelle Meginhalmus de Chreina frater eius. Dass sich das Prädicat „Chreina“ nicht nothwendig auf das Land Krain, sondern wohl auch auf den alten Ort Krainburg im krainischen Oberlande beziehen könne, erweist der Hauptbesitz des Geschlechtes in diesem Alpenlande Krains, im Kankerthale, und die Datierungen: „Actum Chreine; apud Creine“ in den Brixner Traditionen des 11. Jahrhunderts (Redlich), welche doch auch local aufzufassen sind. So erklärt sich auch die Thatsache, dass Krainburg im 12. Jahrhundert nicht mehr die ursprüngliche Rolle einer Pfalzburg des Landesverwesers Krains spielt, was jene Brixner Traditionen noch voraussetzen lassen, sondern sich wahrscheinlich im Privatbesitze der Söhne Werigands v. Soune befand. Redlich (Index, S. 290) sieht in „Creine“ die „Gegend von Veldes oder dieses selbst“. Da jedoch gleichzeitige Traditionen Veldes als locus, villa, castrum, castellum, urbs (Index S. 297) anführen, so ist wohl auch unsere Vermuthung nicht unberechtigt.

[1] St. UB. 214. Der „Zerwald“ muss als Südabhang des Semmerings und der „Hartberg“ im allgemeinen wohl als „Wechsel“ aufgefasst werden. Vgl. Krones, „Die deutsche Besiedelung der Ostalpenländer“, S. 469 (Sep.-Abdr. 169, Anh. III). — 1152 St. UB. (S. 337) erscheint „Babindorf“, d. i. Bodendorf bei Murau als Schenkungsgut Hemmas v. Soune, Gräfin v. Treffen.

[2] Über das Prädicat Hohenwarts-Puzzuolo, sieh Zahn, „Friaul. Studien“, S. 320—321, über den Besitz bei Graz die Urk. von 1141, 11. Mai, Laibach (St. UB. 232), worin Piligrim von „Hohenwart“ als Vater des verstorbenen Markgrafen Günther die Schenkungen an Admont bezeugt u. zw. Heimschuh bei Leibnitz, St. Martin bei Graz, 2 Höfe bei Hort („Hartwigesdorf“ bei Straßgang), „Houesteten“ bei Straßgang, „Bodegor“ bei Eggenberg und Straßgang selbst, das „Piligrim gewaltsamerweise dem Markgrafen von Steier zugewendet (delegavit), dann aber sein Unrecht gegen Admont einsehend, den Markgrafen (Otakar V., VII.) um die Auslieferung des gen. Gutes bat und ihm dafür das Friauler Lehen zudachte, das Piligrim als Schenke des Hochstiftes Aquileja innehatte (ipse marchioni beneficium suum, quod a patriarcha Aquileiensi habuerat, cuius pincerna esse debuerat, dimisit).

Haupterben des Nachlasses der Hohenwart im Sannthalgebiete, ohne dass sich ihr Besitz in der damaligen Markgrafschaft Steier mit Bestimmtheit nachweisen läßt. Doch war ihre Stellung im Sannthale, mit Cilli als Herrenpfalz, die natürliche Vorbedingung späterer engerer Beziehungen zum Herzogthum Steier.[1]

Weit früher war dies bei ihren Sippenverwandten, bei dem Geschlechte der von Zeltschach, der Fall, die in der Schlusszeit des 12. Jahrhunderts als „Freie" oder edle Herren von Pekach-Peggau mit namhaftem Eigengute im Herzen der Steiermark auftauchen. Es sind dies die späteren Grafen von Pfannberg.[2]

Auch das vielverzweigte Haus der Grafen von Peilstein-Tengelingen-Liebenau-Burghausen-Schala und Mörlen[3] war hierzulande begütert.

Wir begegnen ihrem weitverbreiteten Besitze im Mittel- und Oberlande der heutigen Steiermark. 1147 verkauft Graf Konrad von Peilstein angesichts des Kreuzzuges dem Kloster Admont seinen Besitz in der Gegend um Graz, zu „Bodegor", Baierdorf, Wörth, Feistritz und Stübing für 65 Pfd. Pfenn., auf welchen Kaufpreis seine Söhne dann verzichteten.[4] Dem Grafen Sighard von Burghausen-Schala hatte seine Frau, die Witwe des letzten Eppensteiner Herzogs von Kärnten, Sophia, die Babenbergerin, 50 Huben im Piberthale, um St. Bartlmä und Lieboch zugebracht. Ihre Söhne[5] widmeten dem Kloster Reun (1172) ihren Besitz um Ligist und (1179) den um Kalsdorf bei Graz und schenkten die Kirche St. Marein a. Wasen bei Leoben dem Stifte Admont (1185). Auch waren ihnen durch ihre Mutter Güter im Mürzthal und um Afleuz zutheil geworden.

Die Grafen von Liebenau erscheinen im Unterlande an der Radel begütert.[6]

Die Grafen von Bogen besaßen (um 1155) Doberna bei Cilli, im

---

[1] Wilhelm Graf v. Heunburg erscheint in der Stiftsurk. des letzten Eppensteiners für St. Lambrecht (St. UB., 110, z. J. 1103) als Zeuge an dritter Stelle vor Starchant „Marchio de Sovne". Vgl. über die Heunburger Tangls Abh.

[2] Vgl. über die Pekach-Pfannberger Tangls bezügliche Abhandlung.

[3] Über diese Geschlechtssippe vgl. insbesondere Koch-Sternfeld, „Arch. f. K. österr. Gesch.", I 1848, S. 117 f.; Meiller, „Regg. d. Salzb. Erzb.", S. 544 (Stammtafel); Wendrinsky, „Grafen v. Burghausen"; Zillner a. a. O; Richter a. a. O.

[4] St. UB. 278; ebend. S. 198 v. c. 1140.

[5] Sieh Urk. v. 19. März 1151, S. 326: über die Schlichtung des Güterstreites zwischen dem Kloster St. Lambrecht einerseits, der Herzogin-Gräfin Sophia und ihren Söhnen andererseits; vgl. S. 522—530, 569—570, 610.

[6] St. UB. 250. Der Name „Liebenau" bei Graz darf nicht zu einer falschen Schlussfolgerung verleiten, denn es hieß dieser Ort in der Vergangenheit Bateisdorf, nicht Liebenau (s. Zahn, UB., Index, S. 813, und Ortsnamenbuch, S. 310.

Sannthalgebiete, also außerhalb der steierischen Mark. Gleiches ist der Fall mit dem Besitze der im Lande o. d. Enns, in Friaul u. a. a. OO. begüterten Herren von Machland, den sie (1190) dem Salzburger Domstifte zuwandten; er lag in der Gegend um Murau, im Lungau.[1]

Auch die mächtigen ostmärkischen Herren von der Traisen erscheinen in der Person Adalrams von Waldeck (in der Gegend der Piesting, im Österreich-Püttner-Grenzgebiete) im Oberlande so reich begütert, dass aus diesem Besitz die namhafte Stiftung der Chorherren-Propstei Feistritz-Seckau (um 1141) hervorgieng.[2]

3. Das Gebiet der Markgrafen von Steier und ihr Landesfürstenthum 1123—1158.

Zunächst müssen wir das „Gebiet" der Markgrafen von Steier im Jahre 1158 als Grundlage ihres Landesfürstenthums ins Auge fassen. Dabei haben wir die heutige Grenze der Steiermark nordwärts nach ihrer ganzen Breite zu überschreiten, andererseits nach Osten und Westen, insbesondere aber südwärts einzuengen.[3]

Der Eigen- und Lehensbesitz der steierischen Markgrafen auf dem Boden des nachmaligen „Ober-Österreichs", in der Landschaft ob der Enns, ruhte zunächst im alten Traungaue, grenzte westwärts an den Polhamer-Wald und an den Hausruck, schob sich mit Enns uud Wilhering in die Donau vor und über dieselbe gegen Haselbach und Winkel.

Hier begegnen wir schon vor 1158 angesehenen Dienstmannen oder adeligen Ministerialen der Markgrafen von Steier, so zunächst den nach ihrer Hauptpfalz, Burgstadt Steier, benannten Ministerialen und

[1] St. UB. 348 (Bogen); 72415 (Machland).

[2] Sieh die Stiftungsurkunden von Seckau im UB. S. 215, 218; vgl. Meiller, „Salzb. Regg.", S. 42 (225) u. 43 (231), Anm. S. 441, Nr. 89, sodann die Abh. von Leonhard a. a. O. und, was die Herren v. Traisen und ihren Besitz anbelangt, Meiller, „Regg. d. Salzb. Erzb." 461—462; Karlin im „Göttweiher Saalb.", S. 187, Anm. 145 und insbesondere v. Zahn, Hernstein, S. 65 ff.

[3] Über das Weitere bemerke ich nur, dass ich für die Darstellung der Gebietsverhältnisse das UB. d. Steiermark, h. v. Zahn, I. Bd.; das UB. d. L. o. d. E., I, II; die „Regg. d. Salzb. Erzb." von Meiller; die „Annales Austriae" im IX. Bd. der SS.; die Einleitung zum Fürstenbuche Enenkels (Rauch SS. I.); Muchar, II, III; Ankershofen, und von Monographien: Felicetti; Wahnschaffe; Tangl (über die Eppensteiner und die Markgrafen v. Soune); Zahns Antheil an der „Festschrift" vom Jahre 1880, s. Auff. i. d. „Montags-Revue": Hernstein, Styriaca; Strnadts „Geb. d. L. o. d. E."; Lampel über die Einleitung zu Enenkel benützte; andererseits Waitz, „Verf.-Gesch." VII.; Ufinger und die „Jahrbüber der deutschen Geschichte" in ihrer Bearbeitung von Hirsch, Breßlau, Mayer v. Knonau, Bernhardi.

außerdem den Edlen von Aistersheim, Aurach (Ura), Pernstein, Polheim, Puchleiten, Kapellen, Kehrbach, Kerschbach, Kirchdorf (Olispurch), Tegernbach, Desselbrunn, Tolet, Traun, Efferding, Enns, Vicht, Volkensstorf, Grießkirchen, Haselbach, Inzersdorf (Imeinsdorf), Ipf, Orth, Otsdorf, Schlierbach, Schöndorf, Schwans, Wartenburg, Wolfseck.

Hier verbanden sich Eigen- und Erbgut, Passauer und bayrische Herzogslehen mit der Vogtei über die Klöster Traunkirchen, Garsten, Gleink, Wilhering, Lambach, St. Florian und Kremsmünster zu einer festen und breiten Grundlage fürstlicher Macht der Markgrafen von Steier.[1]

Wenden wir uns dem Gebiete jenseits von Semmering zu. Hier hatte sich, wie wir sehen, die Püttner Landschaft, ein vorzugsweise dynastischer Besitz, entwickelt: zwischen der Piesting, der alten ostmärkischen Grenze, dem Semering, am Gehänge des Hartberg-Wechsels, an der Ostflanke der karantanischen Mark, von Aspang und Lanzenkirchen gegen Dechantskirchen, Vorau, bis „Grafendorf", wo die karantanische Mark, mit dem Hauptorte Hartberg, dem alten Pfarrorte an der Safen, anrainte. Sie griff auch in das heutige Westungarn, in den „Hienzen"-Boden an der Pinka hinein, und „Landesere" (d. h. Lanzsér im Ödenburger Comitate) bildet ostwärts ein Bollwerk der äußersten Püttner Landecke, in welche auch das heutige Pinkafeld eingefügt war.

Hier hatten die Erben der Wels-Lambacher, die Formbacher Grafen, seither Grafen von Butina-Pütten, für die Bestiftung ihrer Lieblingsklöster Formbach und Reichersberg am Inn freigebig gesorgt. Doch findet sich früh auch Admont daselbst bedacht als Schöpfung und Schützling der Salzburger Kirche, und auch das Chorherrenstift Seckau fehlt hier nicht als Grundbesitzer.

Bei der Piesting grenzte das Eigengut der österreichischen Babenberger an, und von diesem erhielt auch der steierische Markgraf Otakar († 1122) als Mitgift seiner Gattin, der Tochter Leopolds III. Elisabeth, Grundbesitz auf dem Boden der Ostmark, zwischen der Piesting und der Gegend von „Willerspruck" oder Steinbrückel, und wurde so Nachbar der reichen Herren von der Traisen (Treisma), deren Angehörigen Adalram von Waldeck (a. d. Piesting) wir bereits kennen lernten. Hier bestanden Dienst- und Lehensverhältnisse zwischen edlen Geschlechtern und den Markgrafen von Steier noch vor dem Anfall des Püttner Gebietes an Otakar (V., VII.).

Nach dieser Erberwerbung gewahren wir einen stattlichen Kreis von Ministerialen des steirischen Markgrafen. Abgesehen von den Edlen

---

[1] Vgl. UB. d. L. o. d. E., I, und Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E."

von Wilhelmsburg und von Ochsenburg bei St. Pölten in der Ostmark, im Herzogthum Österreich, begegnen uns auf Püttner Boden, die Adeligen von Pütten, die von Fischau, von Prosset (Brozat, Brozet), welche bald als Emmerberger sich einführen und mit den Burgmannen von Starhemberg (Starchinberg) bei Neunkirchen, mit den von Stein (bei Meiersdorf) und Mutmannsdorf (Mutersdorf) zusammenhängen dürften, die von Dunkelstein (Domechenstainc), Gleissenfeld, die von Landesere, welche mit Rücksicht auf ihren steirischen Besitz und infolge der Erbtheilung auch den Namen Stadecker (Stattegg bei Graz) führen, die von Meiersdorf (Mirstorf), Rotengrub, Sirning bei Buchberg, die von Schwarzau (bei Neunkirchen). Ihnen gesellen sich die Kranichberger zu, versippt mit den steirischen Edelfreien von Mureck und den Orths im Traungau. Aber auch das vollfreie Herrengeschlecht, die von St. Dionysen-Gutemberg, im alten Leobner Gaue und im Raabviertel reich begütert, verschwägert mit den Pekach-Pfannbergern, Heunburgern, Wildoniern u. a., hatten hier Besitz, desgleichen die steierischen Ministerialen von Neuberg (Nitperc)[1]. Auch die Stubenberger, welche sich in dem Vornamen „Wulfing" mit dem Kreise der von Prosset, Stein, Mutmansdorf, Starhemberg und Emmerberg altersher berühren, sicher aber mit den vorgenannten Neubergern in unmittelbarer Verwandtschaft stehen, erscheinen hier begütert.

Bevor wir die südliche Erwerbung des steierischen Markgrafen (1148) würdigen, sei nur im Vorübergehen die Ostgrenze der damaligen Mark gestreift. Sie griff einerseits über Radkersburg hinaus und schloss andererseits noch das Gebiet von Großsonntag, Friedau und wahrscheinlich auch das von Luttenberg (Lutenwerde) aus, welches erst nach 1158 den Ungarn abgerungen wurde.

Durch den Erbnachlass des Grafen Bernhard von Sponheim machte die Steiermark einen mächtigen Ruck nach Süden, nämlich in das Gebiet zwischen der Mur und der Drau im Norden und dem Sannthallande („Saunien") im Südwesten. Auf diese Grenzstellung scheint auch der Name der vererbten Hauptpfalz des Sponheimers, Marburg, d. i. „Marchburch", hinzudeuten, doch ohne den Schluss zu gestatten, dass wir es in dieser Gegend auch mit einer besonderen karantanischen Mark von Hause aus zu thun haben. Es ist ein Herrschaftsgebiet, das nach der Ausscheidung der karantanischen Mark (1035) in Verbindung mit dem Kärntner Herzogthume blieb, und in der Sponheimer Zeit (seit 1122) wohl als Apanage Bernhards, des Bruders Herzog Heinrichs V. (1144—1161),

[1] St. UB.; UB. d. L. o. d. E., I, II; Meiller, „Regg. d. Salzb. Erzb."; Felicetti; die bez. Arb. von Zahn, Lampel. In der Urkunde Otakars (V., VII.) von 1160 über die Stiftung des Semer. Hospitals, St. UB. 395, finden wir eine Reihe angeführt.

ausgeschieden wurde. So kam es auch an den steirischen Markgrafen und keineswegs als geschlossenes Land, da wir dabei mitvererbt auch Herrschaften zwischen der Sann und Sottla und im Sannthale vorfinden, welche außerhalb der Verbindung mit der steirischen Mark blieben und gewissermaßen nur Enclaven bildeten.

Bei diesem Anlasse wollen wir denn gleich des Sannthal-Gebietes gedenken.

Man hat für dasselbe den „staatsrechtlichen" Charakter einer Mark, d. i. Markgrafschaft anzunehmen, für mehr als bedenklich gefunden.[1] Immerhin — heißt auch jener bei Hofe so beliebte Wilhelm, der 1036 im Kampfe mit Herzog Adalbero fiel, nur „Graf" — bezeichnet man urkundlich sein Gebiet mit „Mark". Seine Seitenverwandten, die im Investiturstreite soviel genannten Erbvögte von Gurk, Starkhand und Ulrich, nennt man „Markgrafen" von der Sann (Soune). Und nach ihnen heißt ihr Sippenglied, Günther, der Sohn Piligrims von Hohenwart-Puzzuolo, auch „Markgraf von der Sann". Das Admonter Klosterjahrbuch spricht von ihm (1137) als „Markgrafen von Cilli" und führt uns so den längst verfallenen Römerort als Burgsitz eines Mächtigen vor. Dann aber entsteht eine nicht auszufüllende Lücke in den Nachrichten über die Sannthaler Mark. Es beginnt die Zeit, in welcher das den Hohenwart-Puzzuolo stammverwandte Haus der Heunburger Grafen die große Cillier Herrschaft anerbt und diese dem Bisthumsgute Gurks, zwischen der Sann und Sottla, an die Seite tritt, als dessen Lehensträger die Freien von Saneck, die Sippe der Edlen von Montpreis und Schärfenberg (bei Ratschach a. d. Save in Unterkrain) vom 12. ins 13. Jahrhundert immermehr emporkommen.

Auf eine Linie mit der vom Kärntner Herzogthum ausgeschiedenen „Mark Steier" kann „die Mark an der Sann" nicht gestellt werden. Sie bleibt ihm verbunden und führt politisch und kirchlich (als eigenes Erzpriesterthum oder Archidiaconat) den Namen der Landschaft „Saunien".

Auf diese Weise bildet die Drau die eigentliche Südgrenze der Mark der steierischen Otakare, wie sich dieselbe von 1122—1158 entwickelt, und wo ihre Herrschaft über diese Grenze hinausgreift, wie es sich mit der Sponheimer Erbschaft (1148) ergab, sind sie nicht Landes-, sondern dynastische Grund-, Dienst- und Lehensherren.

Betreten wir nun den Boden der Steiermark vom Jahre 1158.

Die ursprüngliche Stellung der Landschaften an der Mur, Drau, Sann und Sottla bis zur Save als „Vorland" Kärntens, kennzeichnet sich

---

[1] Vgl. die bezügliche Stelle und Anmerkung bei Waitz, „Verf. Gesch.", VII 72—73, Anm. 6.

am besten dadurch, dass in diesem allgemeinem Sinne, wie er die Lebensbeschreibung des Salzburger Erzbischofs Konrad I. (1106—1146) beherrscht, die drei Hauptburgen des Hochstiftes: Leibnitz a. d. Sulm und Mur, Pettau auf dem Draufelde und Reichenburg a. d. Save, als in der „Mark" liegend bezeichnet werden. Das erweisen auch die Bezeichnungen: für die Gegend von Gams oberhalb Marburgs als „Überwaldmark" (marchia transsylvana) mit Rücksicht auf den „Drauwald" jener Zeiten; für die von Gamlitz und Ehrenhausen „Überalpenmark" (marchia transalpina) in Ansehung der Lage jenseits des Gebirgszuges im Norden; „Mark zwischen den Hügeln" (marchia inter colles) für die Gegend der Windischen Büheln; „Pettauer Mark" (marchia Pittouiensis); „Mark an der Save" (marchia iuxta Sawam); „Ungarn-Mark" (marchia Ungariae) an der Sottla.[1] Es sind dies wechselnde Bezeichnungen der Gegend, der Landschaft, ohne politische Bedeutung.

Wir haben es aber 1035 mit einer bestimmten Mark als eigenem, vom Kärntner Herzogthume getrennten Verwaltungsgebiete zu thun, das in der Zeit des ersten Markgrafen aus dem Hause der Steirer 1057 ausdrücklich als „karantanische" Mark bezeichnet wird und den Kern unseres Ober- und Mittellandes einschloss. Westlich bildete der Plescheutz bei Scheifling ihre Grenze. 1122 erbten die steirischen Markgrafen aber auch die Eppensteiner Allode in der Landesecke zwischen dem Pleschentz und dem Neumarkter Sattel, wo das bedeutende Stiftungsgut des Klosters St. Lambrecht lag, und wir auch, um Neumarkt-Grazlub, Salzburger Besitz finden. Das musste in späteren Jahrhunderten zur Vorschiebung der steierischen Landesgrenze führen.

Auch die Gegend von dem Eintritt der Mur aus dem Lungau in unser heutiges Land, von Predlitz ober Murau bis gegen Teuffenbach wurde noch im späten Mittelalter nicht als steierischer, sondern „kärntnischer" Landgerichtssprengel Murau angesehen.

Desgleichen blieb im Unterlande der Bezirk von Windischgraz, im Besitze der Andechs-Meraner, mit Kärnten geraume Zeit vereinigt, was auch von der Saldenhofer Gegend gilt.

Somit umfasste die „karantanische" Mark, Steiermark vom Jahre 1158, die als „Grafschaften" längst ausgelebten Gaugebiete, und zwar: das Mürzthal (mit der Aflenzer Gegend und dem Lamingthale), den „Undrima" oder Ingering-Gau (von Teuffenbach und Scheifling bis gegen Knittelfeld, mit Judenburg als Hauptburg) und den Leobner Gau südwärts bis zum Röthelsteiner Bache (bei Mixnitz). Hier schloss

[1] Vgl. St. UB., I, Index, S. 708—709.

nach Angabe der Urkunde des Vertrages zwischen Salzburg und Markward von Eppenstein (um 1066) „die Leobner Grafschaft und die Mark“.[1] Das kann nur so verstanden werden, dass man den oberen oder nördlichen Theil der karantanischen Mark vom Röthelstein an rechnete, was die kirchliche Eintheilung nicht bloß, sondern auch die gangundgäbe Anschauung vom eigentlichen Beginne des steirischen „Oberlandes“ festhielten.[2]

Für die Gegend zwischen dem Röthelstein und der Göstinger Thalenge, mit welcher also das Mittelland einsetzt, und allwo die alte große Pfarre Adriach ihren Sprengel besaß, der bis zum Gradweiner Pfarrgebiete reichte, fehlt jeder sichere Anhaltspunkt, welchem Gaue sie ursprünglich angehörte. Von Gösting südwärts breitete sich der einstmalige Hengistgau aus, mit der Wildoner Gegend als Mittelpunkt, wo-

---

[1] St. UB. 78: „. . . . prope Muram fluuium inter fontem iuxta Rotinstein, quo marcha et comitatus ad Liubana terminantur.“

[2] Muchar, II 13, Anm. 3, zieht als urkundlich früheste Angabe der „superior marchia“ die von Erzb. Eberhard v. Salzburg und Hz. Leopold VI. v. Ö. u. Stmk. gemeinsam ausgestellte Versicherung zu Gunsten der Priesterschaft des Oberlandes vom 16. October 1220, Neunkirchen (ohne sie näher zu citieren) herbei, wo es heißt (St. BU., II 254) „. . . universitas cleri archidiaconatus superioris marchie . . .“ Dagegen machte Waitz, „Verf. Gesch.“, VII 73, Anm. 2, eine Stelle in Bernh. Pez „Thesaur. anecdot. dipl. hist. crit.“, VI, col. 298—299 geltend, wonach diese kirchliche Bezeichnung schon 1108, also mehr als hundert Jahre vorher beurkundet erscheine. Die bei Pez abgedruckte Charta restitucionis, angeblich vom Jahre 1108, kann aber unmöglich vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufgesetzt worden sein, da sie des Nonnenklosters zum hl. Jakob in Kirchberg am Wechsel gedenkt, welches erst 1271 von den Schwestern Gertrude und Mechthild von „Kranichsberg“ gestiftet wurde (Muchar, V 347), überdies es in der Charta restitucionis bei Pez heißt . . . in Kirchberg . . . in Austria inferiori ad fines Stiriae, was nur nach dem bekannten Frieden von 1254 möglich sein kann, da erst seither das Püttner Gebiet von der Steiermark getrennt und Nieder-Österreich zugeschlagen erscheint. Das Datum bei Pez „anno milles. centesimo octavo“ ist somit ein Versehen. Weit eher ließe sich an 1308 denken. Muchar bleibt somit, was die erste urkundliche Erwähnung betrifft, im Recht. Wahnschaffe, S. 36, folgt Waitz, der für die falsche Datierung bei Pez nicht verantwortlich ist. Wenn Meiller in den „Salzb. Regg.“, Index, S. 354, bei der Übersicht des Parochial-Clerus der Steiermark: I. Marchia superior „intra et extra montes“ (d. i. dies- und jenseits des Semering-Zuges) schreibt und die bezüglichen Daten mit 1195 beginnt, so hat er den thatsächlichen Verhältnissen der kirchlichen Eintheilung Rechnung getragen, ohne dass in der Urkunde der Ausdruck selbst vorkommt. Auch in Zahns St. UB., II. Bd., findet sich in kirchlicher Beziehung „superior marca“ erst 1220 beurkundet. Jedenfalls hinkt, wie so oft, der urkundliche Befund den früher bestehenden Verhältnissen nach, doch dürfte 1192—1220 eine Weiter-Entwicklung der salzb. Sprengelbestände in Steiermark eingetreten sein.

selbst noch lange St. Lorenzen am „Hengstberg", St. Margarethen „am Heingist" an seinen Namen erinnern. Hier erwächst, 1128 zum erstenmale urkundlich genannt, Graz, die „Burgstatt", zum Hauptpsitze der Markgrafen von Steier.

Von den Kainach-Quellen bis an die Raab, Weiz, Ilz, Safen und Lafnitz dehnte sich das Mittelland der karantanischen Mark in seiner ganzen Breite aus, ohne dass man ostwärts von einer „Mark an der Raab" sprechen kann.[1]

Dazu gesellte sich 1158 das nachbarliche Püttner Gebiet, gleichwie sich 1148 dem Mittellande das reiche Sponheimer Erbe südwärts angeschlossen hatte und so die Bezeichnung der Landschaft vom Röthelstein bis zur Drau als untere steierische Mark[2] herbeiführte, zunächst im kirchlichen Sprengelwesen.

Das Ennsthal, vorzugsweise Salzburger Eigen, mit dem, was die Admonter Klosterstiftung umfasste, war durch Vogtei und Belehnung der steierischen Markgrafen schon lange vor 1122 botmäßig geworden, ohne der eigentlichen „Steiermark" einverleibt zu sein. Sie walteten darin, wie einst der Eppensteiner Adalbero oder die Wels-Lambacher als Markgrafen Karantaniens dort das Amt führten. Die Urkunden scheiden daher auch die eigentliche „Mark", d. i. Steiermark und das „Ennsthal".

So gebot Otakar (V., VII.) seit 1158 als „Markgraf" und „Landesfürst" über den Hauptheil der heutigen Steiermark, und zwar mittelbar als Träger eines Reichsamtes auch über fremde Besitzstände innerhalb der Mark und unmittelbar über das, was an Land und Leuten ihm, dem Güter-, Dienst- und Lehensherrn, angehörte.

Denn immer zahlreicher werden die Fäden der Lehens- und Dienstverhältnisse zwischen dem Markgrafen und dem adeligen Insassen der Mark, der Lehensbeziehungen und Vogteibefugnisse des Erstgenannten

---

[1] Die kais. Urkunde vom 5. September 1073, Regensburg, Stumpf, Reichskanzler (Kaiserurkunden, II), Nr. 2767; vgl. Hirsch, „Heinrich II.", I 148, gilt als Fälschung. Auch Zahn UB. 85 bezeichnen sie in dieser Form als Fälschung. Darin heißt es: „in marchia iuxta Rabam fluuium Chuniperge." Schon Muchar, II 13, Anm. 1, bemerkt ganz richtig, dass diese Stelle durchaus nicht auf die Angabe einer „Mark an der Raab" schließen lasse; denn man brauche nur zu lesen: in marchia, juxta Rabam . . . , in der Mark u. zw. an der Raab Kumberg (nicht „Kainberg", wie Muchar schreibt), was ganz dem damaligen Begriffe von der Karantaner-Mark entspricht.

[2] Wohl zu unterscheiden vom damaligen „Saunien" oder Sannthaler Gebiete und von der „Mark an der Save" (marchia iuxta Souwam), wo Salzburg und Gurk den Hauptbesitz innehatten und die Markgrafen von Steier nur als Gutsherren und Gurker Lehensträger, so von Rohitsch, auftreten.

zu den hier begüterten auswärtigen Hochstiften und Klöstern und verdichten so das Gewebe des in großem Eigenbesitze wurzelnden Landesfürstenthums.

Otakar (V., VII.) tritt beiläufig seit dem Sommer des Jahres 1138 als Markgraf in Thätigkeit, und wenngleich die Urkunden, welche das Walten seines Vaters, Leopold des Starken (1123—1129), und seine eigene Regierungszeit bis 1158 betreffen, äußerst spärliche sind, auch dann (1158—1164) nicht zahlreich werden und nur einen engen Kreis von Rechtsverhältnissen streifen, so läſst sich doch aus ihnen ein ungefähres Bild der Verfassungs- und Verwaltungszustände unseres Landes, in ihren Anfängen, entwerfen, indem man jene gemeingiltigen Grundsätze heranzuziehen berechtigt ist, in welchen sich die Befugnisse und Pflichten eines Markgrafen aussprechen.

Diese Skizze kann aber erst in einem späteren Abschnitte versucht werden, da zunächst die frühesten Erscheinungen dessen behandelt werden müssen, was man die Adelsschaft des Landes im allgemeinen und die Anfänge der *später* ausgebildeten Landes-Ministerialität im besonderen nennen kann.

4. Die Insassen der Mark Karantaniens, ihre Besitz- und Rangverhältnisse.

Karantanien ist ein Gebiet, das sein deutsches Volksthum insbesondere der Ansiedlung auf dem Wege des Güter-Erwerbes verdankt. Der Umstand, daſs der Vorgang sich so geräuschlos vollzog und im schärfsten Gegensatze zu den jahrhundertelangen Kämpfen zwischen Sachsen und Wenden an der Elbe und Oder steht, verbürgt seinen friedlichen Verlauf, läſst aber auch einen langsamen, gegendweise verschiedenen Entwicklungsgang der deutschen Besiedelung annehmen — hier gemischte, dort reine Bestände deutscher Landsassen voraussetzen, je nachdem sie inmitten der Alpenslaven auf bereits bevölkerter Scholle oder in öder Wildnis ihr neues Heim bestellten.[1]

Wir dürfen jedoch dabei zweierlei nicht übersehen. Vorerst deutet die Aufzeichnung des namenlosen Verfassers der „Bekehrungsgeschichte der Bajuvaren und Karantaner", das kostbare Geschichtsdenkmal aus dem Schlusse des 9. Jahrhunderts, an, daſs die „*Provinzialisierung*" *Karantaniens* im Gefüge des ostfränkischen Reiches nicht schnell,

[1] Vgl. die Ausführungen bei *Kämmel*; Krones, „Die deutsche Besiedelung der Ostalpenländer" und Strakosch-Graßmann, „Gesch. d. Deutschen i. Österr.-Ungarn", I (Wien 1895), der die Sache streift.

sondern ruckweise vor sich gieng, dass man zunächst slovenischen Stammhäuptern unter fränkischer Oberaufsicht die Verwaltung überließ und dann erst „bayrische" Grafen („Herzoge") bestellte,[1] und hiemit stimmt die Thatsache, dass hauptsächlich erst seit den Tagen Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und noch mehr dessen Sohnes Arnulf die karolingischen Schenkungen auf diesem Boden anheben,[2] dass Karantanien, wenn auch im Verbande mit dem „bayrischen Reiche" Ludwigs des Deutschen und dann Karlmanns, als Apanagegebiet Karlmanns und später Arnulfs auftaucht und eine unverkennbare Sonderstellung einnimmt, die dann unter dem Scheyern Liutpold sich in eine enge Verbindung mit dem bayerischen Herzogthume seines Hauses umsetzt.

So erklären wir uns denn auch den längeren Fortbestand eines slavischen oder „windischen" Hochadels oder doch freier Grundherrengeschlechter dieses Volksthums, die in ihren Resten bis ins 12. Jahrhundert auch der karantanischen oder steierischen Mark angehören,[3] andererseits in Versippung oder Verschwägerung mit dem vorherrschend gewordenen deutschen Hochadel traten und in ihm aufgiengen. Und mit diesem slovenischen Grundherrenstande behauptete sich gegendweise, dort wo heutzutage nur noch Berg-, Fluss- und Ortsnamen daran erinnern, der Bauernstand gleicher Abkunft, die „slavische Hube" neben dem „bayrischen" Ackermaß, bis sich das Slaventhum gänzlich auslebte, im Deutschthum geräuschlos und friedlich verlor.

---

[1] Conversio Bagoariorum et Carentanorum (oder Libellus de conversione . . .), „Mon. Germ.", XI, cap. X (S. 11—12): „Duces, comitibus prefatis (Guteramnus, Werinharius, Albricus, Gotafridus, Geroldus) subditi: Priwizlauga, Cemicas, Ztoimar, Etgar"; als die ihnen folgenden bayrischen „duces" erscheinen nacheinander: Helmwin, Albgar, Pabo, deren letzter noch 861 die Stelle innehatte, was wohl der Apanagierung des Erstgebornen Ludwigs des Deutschen, Karlmann, mit Karantanien vorangieng.

[2] Die frühesten kais. Schenkungs-Urkunden, die den Boden Steiermarks, also Ost-Karantanien betreffen, fallen Kaiser Ludwig d. D. und den Jahrgängen 859, 860 und 861 zu. (St. UB. 9—13.)

[3] St. UB. 245 (um 1145) betraut Bribizlaus den Vollfreien Gotto von Leoben mit der Ausführung seiner Schenkung einer Hofstätte bei Mautern an das Kloster Admont. Dobronega erscheint als „libera mulier" und Schenkerin an Admont (a. a. O. z. J. 1150, S. 325); Traschun „liber homo" in der Urkunde Piligrims v. Hohenwart über den Nachlass seines Sohnes, Markgrafen Günther (S. 232 z. J. 1144); Tridizlav, als „nobili prosapia ortus" bezeichnet (S. 675, z. J. 1188), und seine Gattin Zlawa widmen die Kirche St. Waldburg, bei St. Michel a. d. Liesing, auf ihrem Gute dem Kloster Admont. Mogoy von Gösting (Gestnic) und Regoy von Peßnitz erscheinen als zweiter und dritter Zeuge in einer Urkunde von ca. 1190 (S. 699).

Denn seit den letzten ostfränkischen Karolingern und noch mehr in den Zeiten der Ottonen und ihrer Nachfolger im deutschen Wahlreiche wurde das große Krongut in Karantanien der Born reichlicher Schenkungen von Land und Leuten an die bayrische Kirche und den deutschen, auch vorzugsweise bayrischen Hochadel, so dass er bald ausgeschöpft wurde. Hochkirchen und Klöster ließen den Grund und Boden von deutschen Bauersleuten ihrer „Familie", d. i. ihres Hörigenbestandes, und den slovenischen Grundholden, wo bereits urbar gemachtes Land erworben, oder nur durch jene, wo die Wildnis erst auszuroden war, bestellen. Das Gleiche thaten die bayrischen Hochadeligen, und so entwickelten sich zunächst große Güterbestände geistlicher und weltlicher Herren, der Besitz jener adeligen Familien, aus denen eine und die andere zu einer gebietenden, reichsämtlichen und dynastischen Geltung gelangte.

So dürfen wir unter den vornehmen Zeugen der herzoglichen Urkunde, welche den 23. Mai, 927 zu Maria-Saal auf dem Kärntner Zollfelde ausgefertigt wurde, einem Markward, Askuin und Sarahilo, unter denen der Karnburger Urkunde vom 9. bis 10. Mai 928: Otachar, Weriant und Marhuart — die Ahnherren der Eppensteiner,[1] der Grafen und Markgrafen von der Sann,[2] der Peilsteiner[3] und der Aribonen[4] — erblicken. 931, 27. Juni, erscheint in der Urkunde von St. Georgen am Längensee als Bürge neben Witagowo[5] ein Willihalm,[6] der wahrscheinlich dem im 11. Jahrhunderte so mächtig gewordenen Geschlechte angehört, dessen oben als der Grafen und Markgrafen von der Sann bereits gedacht wurde. Diese Hochadeligen sind aber auch außerhalb Karantaniens weithin begütert.[7]

Dieser Besitz großen Umfanges geht aber einer naturgemäßen

---

[1] Der Name „Markward" begegnet uns dann in der Urkunde vom 30. März 930 als der eines „nobilis vir" (St. UB. 23), dessen Schenkung eines Gutes an der Ingering (Undrima) auf das Eppensteiner Eigengut an der oberen Mur deutlich genug hinweist.

[2] Diesen gehören die charakteristischen Namen Askuin und Weriant zu. Vgl. w. u. Willihalm.

[3] „Sarahilo" ist die Koseform von Sigihard, einem typischen Namen in der Sippe Peilstein-Tengelingen-Schala-Burghausen. Vgl. Koch-Sternfeld, „Über die Sarchili und Scharsach im Hause Pleyen-Peilstein" („Arch. f. K. österr. Gesch.", I 4, 143 f.).

[4] Dahin gehört wohl Otachar, welcher Name uns 906 im Leobner Gau, als der des dortigen Grafen und Vaters eines Aribo begegnet.

[5] Vielleicht ein Nachkomme jenes Witagowo, der in der kais. Urkunde Ludwigs d. D. vom 1. October 860 (Ranshofen) im Ennsthal als Graf erscheint. (St. UB. 9—10.)

[6] Der typische Name des mächtigsten und früher (um 1036) erloschenen Zweiges der von Soune-Friesach-Zeltschach.

[7] Sieh oben den 2. Abschnitt über die fremden Besitzstände in der Steiermark.

Zersetzung durch wachsende Familienbildung, Auftheilung, Auferbung, Theilung, Verkauf, andererseits durch Vergabung an Lehensträger und Dienstleute adeligen Standes entgegen, gerade so wie der geistliche Besitz durch Vogteilehen und Beneficien aller Art. Schon die Verwertung der Scholle, des weitläufigen Besitzstandes, legte solche Vergabungen nahe.

So verfügen die hierzulande begüterten Hochkirchen und auswärtigen Klöster, gleichwie die später erstehenden Landesabteien, über Lehensleute, Ministerialen und „eigene", d. i. hörige Ritter[1] oder Mannen ganz so wie der hochadelige Großgrundbesitzer und zu oberst der Markgraf und Landesfürst, der als größter Grundherr über reiche Mittel gebietet, um ein wachsendes adeliges Lehens- und Dienstgefolge und eine Masse eigener Leute, so auch im Bereiche seiner Burgen, aus denen die landesfürstlichen Städte hervorgehen, an seine Person zu knüpfen.

Wir müssen aber auch jener je weiter hinauf desto höher in ihrer Procentstärke zu veranschlagenden Bevölkerungs-Classe gedenken, welche aus kleinschlächtigen, durch Geburt und Eigengut freien Grundbesitzern sich zusammensetzte und den Kreis jener „freien" Landsassen mit und ohne Besitzprädicat darstellt, die sich immer mehr verlieren, weil sie theils aussterben, theils verarmen, theils es, gleich so manchem hochadeligen Freien, vorziehen, Lehen und Dienste zu nehmen, ohne jedoch in der Reihe der tonangebenden Landes-Ministerialen ihre Aufnahme zu finden.

Diese Wandlungen, welchen die wachsende Auftheilung und wirtschaftliche Verwertung der großen Besitzstände das Geleite gibt, gehen besonders vom 12. ins 13. Jahrhundert vor sich. Die Epoche vor dem Grenzjahre 1158 läßt erst ihre Anfänge verspüren.

5. Der Landesfürst, seine Eigenleute; Lehen- und Dienstfolgschaft, die Ministerialen; hochadelige und vollfreie Landsassen.

Der Landesfürst gebietet nicht nur als Grundherr über hörige Bauern und Stadtbürger, über nichtadelige, eigene Leute oder „Ministerialen" im strengsten Sinne des Wortes, also „Hörige", deren Ab-

---

[1] Charakteristisch für die Rechts-Ceremonie bei der Aufnahme eines miles proprius erscheint die Stelle in einer Urkunde (um das Jahr 1075) St. UB. 95: „Dietmar eadem hora XII libras argenti ab eodem archiepiscopo (Gebehardo) accepit et statim archiepiscopus decipiens eum per manus solito more militem sibi fecit"; sodann S. 96 „postea filium eius (Dietmari) per manus acceptum archiepiscopus militem tibi fecit." So finden wir beispielsweise „milites proprii" Hermands v. Wildon (eines Landes-Ministerialen), St. UB. 281 (1147); des Vollfreien Liutold v. St. Dionysen, St. UB. 458 und 668

hängigkeitsverhältnis sie bis ins Kloster begleitet,[1] sondern auch über einen Kreis von Adeligen, die durch Geburt, Dienst und Besitz eigene Leute oder Ministerialen des Markgrafen sind: ohne seine Einwilligung keinerlei Veräußerungen ihres Besitzes eingehen dürfen, mit ihren Familien gewissermaßen an der Scholle haften und mit derselben von ihm vergabt, veräußert werden können, die Güter des Landesfürsten verwalten, Dienste bei Hofe und im Kriege leisten, Ämter innehaben und dem Markgrafen zu seinen Mahlstätten oder Taidingsorten und Burgsitzen folgen, woselbst er seine Hoftage abhält. Sie stehen als „Dienstmannen“ unter[2] dem Dienstrechte.

Ihnen übergeordnet durch Besitz und Einfluss erscheinen jene markgräflichen Ministerialen, welche Lehen des Landes tragen und nach Lehenrecht erblich besitzen, mithin als seine Dienst- und Lehensmannen (ministeriales et fideles) erscheinen und als Landes-Ministerialen den ältesten Kern der späteren Ständeschaft darstellen. Dieser Kreis der Landes-Ministerialen erweitert sich immer mehr, und einzelne Geschlechter finden wir mit hochfreien, vornehmen Adelshäusern versippt. Denn dieser Kreis setzte sich nicht bloß aus jenen Ministerialenfamilien zusammen, welche durch die Eppensteiner, Sponheimer und Püttner Erbschaft der Markgrafen von Steier mit dem bezüglichen Grund und Boden an diese gediehen waren, sondern auch aus jenen, welche außerhalb dieses markgräflichen Eigengutes in dem Lande seiner Amtsgewalt

(ca. 1165—1187); des Ennsthaler Adeligen Gerung v. Stuttern (ca. 1188); ebend. 681 Ottos von Gräz (s. über dieses Geschlecht w. u.). Admont verfügte über milites proprii u. s. w.

[1] Charakteristisch ist die Erzählung in der „Vita Bertholdi abbatis Garstensis“ (Pez, SS., II 86—129) aus dem Schlusse des 12. Jahrhunderts. Sie berichtet uns c. I f. über die Umwandlung des Chorherrenstiftes Steier-Garsten in ein Benedictinerkloster (ca. 1107—1111) durch den Markgrafen Otakar (IV., VI.) von Steier. Den Chorherren wird es freigestellt, sich der neuen Ordnung zu fügen oder das Kloster zu verlassen; drei Cleriker jedoch, welche Eigenleute des Markgrafen waren, müssen Mönche werden. (Vita Bertholdi a. a. O., cap. II S. 89: „ad marchionem iure proprietario pertinentes“ und weiter läst unsere Quelle den Markgrafen sagen: „Mei estis et meae voluntati in omnibus concordare et obtemperare debetis.“ Diese Stelle läst sich nach dem Wortlaute nicht auf servi oder mancipia beziehen, wenn dies auch nahezuliegen scheint, wenn man weiter liest.) Als sich einer von ihnen, Eberhard, dessen dennoch weigert, läst ihn Otakar anbinden und peitschen, bis er in sich geht und dem Willen des Klosterpatrons nachkommt.

Beispielsweise findet sich auch ein Oudalricus clericus de Sirnich, ministerialis ducis Stiriae (ca. 1185, St. UB. 638).

[2] So heißt es in der Urkunde des Patriarchen Peregrin über die Stiftung des Klosters Obernburg St. UB. 188: ius Aquilegiensium „dienstmannorum“ = ministerialium.

hausten und gewissermaßen als Ministerialen des Reiches in der Mark Karantaniens dem Markgrafen dienstpflichtig erscheinen.

Denn auch auf dem oberen Murboden, im Thalgelände der Mürz und dem der Mur zwischen Bruck und Gösting, müssen wir neben Ministerialen-Geschlechtern, welche mit ihrem Besitz durch die Eppensteiner Erbschaft das Eigen des Markgrafen von Steier wurden, und gewiss den Kern der dort behausten adeligen Dienstmannen ausmachten, auch solche voraussetzen, welche ohne Zugehörigkeit an jenes Eigengut als Ministerialen der Mark sich anreihten oder ins Dienstmannen-Verhältnis zu den steierischen Markgrafen traten.

Andererseits besaßen die Erben der Eppensteiner als Eigen auch jene westlichen Landesecken, die, wie das Gebiet von Neumarkt bis Scheifling und das, was den Amtssprengel des heutigen Bezirksgerichtes von Murau umfasst, kärntnisch blieben, und verfügten nicht als Landes-, aber als Grundherren über adelige Ministerialen oder Dienstmannen.

Was nun das Gebiet von Gösting südwärts betrifft, die Gegend von Graz im allgemeinen, wo wir ja auch altersher die karantanischen Markgrafen ihres Amtes walten sehen, so gab es da kein namhaftes Erbeigen der Eppensteiner und auch wenig älteres Eigengut der steierischen Markgrafen. Die Ministerialen der letzteren in dieser Gegend, gleichwie westwärts zur Kainach und ostwärts zur Raab und Weitz, können daher nur als Ministerialen der Mark, als Adelige gelten, welche Dienstmannen der steierischen Markgrafen kraft deren Amtes wurden, oder als Edelleute, die im Hinblick auf die mit Dienst und Gut verknüpften Vortheile in diese Stellung eintraten, betrachtet werden.

Jene kostbare Quelle, deren wir oben anlässlich der Eppensteiner Erbschafts-Übertragung gedachten, und die auch für die weiteren Erwerbungen der steierischen Markgrafen so willkommene Nachrichten bietet, verzeichnet ausdrücklich als „Dienstmannen", welche Graf Bernhard von Sponheim (1148) an Markgrafen Otakar (V., VII.) auf dem Boden der unteren Mark an der Drau und in der Nachbarschaft vererbte: die „Trewner", die von „Chending", die von „Leubenbach", die von „Marchburch" und alle „Truchsner".

Von diesen Adeligen bereiten uns die Trewner einige Schwierigkeiten. Allerdings sind wir berechtigt, zunächst an die Gegend der Drann (Trovne, Treuna) zu denken, deren Oberlauf das Sponheimer Erbe um Gonobitz und Seiz berührt; und wir begegnen auch urkundlich zu Marburg (1164) unter den Zeugen einer markgräflichen Urkunde dem Wito von Trowne unmittelbar nach dem Cholo von Truhsen (Trixen), was

umsomehr für die Drann spricht. Aber eine nähere Bestimmung des Ansitzes dieser Edlen, die uns auch ins 13. Jahrhundert als Ministerialen der Herzoge von Steier begleiten, läſst sich vorderhand nicht bieten.

Die von Chending (Kanding) sind die seit 1164 urkundlich nachweisbaren Edlen von Haidin bei Pettau, wo einst die Todtenstätte oder Nekropole von Poetovio stand und 1202 urkundlich zwei Dörfer dieses Namens, Ober- und Unter-Haidin, auftauchen, die von Leubenbach (Leon, Leon-Lewmpach) die Edlen von Lembach, bei Marburg, die sich seit 1190 urkundlich belegen lassen; die Edlen von Marburg (Marchpurch) erscheinen seit 1160 unter den Urkundenzeugen der steierischen Markgrafen, und die von Truchsen kennen wir als die güterreichen Adeligen des Trixnerthales in Kärnten, wo jener Sponheimer Bernhard Grafschaftsrechte ausübte und Grundherr war, — ein Geschlecht, dem auch die Mahrenberger zugehören, und dessen Besitz im Lavantthale, im Draugebiete und in der Umgebung von Graz, bei Tobel, verbürgt ist.

Unter diesen „ererbten" Dienstmannen erscheinen dagegen nicht die mächtigen Gonobitzer, die seit 1181 gleichwohl solchen Edlen eingereiht erscheinen, die wir als herzogliche Ministerialen, kennen; jene Edelleute, von welchen unsere Quelle sagt, daſs sie, als (seit 1192) Herzog Leopold I. (V.) von Österreich-Steier es „verschmähte" um 600 Huben, die sein Vorgänger, Herzog Otakar, vom Gurker Bisthum als Rohitscher Burggut zu Lehen trug, Lehensmann des genannten Kirchenfürsten zu werden, sich dieses Besitzes „unterwanden".[1]

Noch zeigt sich aber in unserem Zeitraume eine stattliche Reihe jener Vollfreien (liberi, ingenui homines) und Vornehmen (nobiles), Leute, welche später durch das Erlöschen der Geschlechter oder durch Eintritt in die Stellung von Landes-Ministerialen immer mehr zusammenschmilzt.

Wir verzeichnen sie hier nach der Namensfolge des Besitzprädicates:

Assach (Oussa, Ossach) im Ennsthale, bei Haus. Eberhard, um 1150.

Baierdorf bei Grazlupp (Neumarkt). Albero, um 1150.

Buzzenberg im Ennsthale, bei Hohenberg. Rudolf, 1138.

Peggau (Pekach, Pecka), vorhin Freie von Zeltschach (Kärnten, bei Friesach), deren Hauptzweig, die „Grafen von Zeltschach", mit Popo (und seiner Gemahlin Hemma), kinderlos erloschen, die nachmaligen Grafen von Pfannberg. Rudolf, 1135.

---

[1] Sieh Rauch, SS. r. Austr., I, 244 und die urkundlichen Angaben über alle diese Adelsgeschlechter im St. UB. I, Index S. 803, 843, 862, 870, 805, 834 und Zahns Ortsnamenbuch.

Pfaffendorf bei Weißkirchen in Obersteier. Pilgrim und Richfrit, um 1150.

Pichlern (Puhelaren) im Ennsthale, bei Irdning. Leo, um 1150 („nobilis homo“).

Pris (Bris). Heinrich, um 1111; Heinrich, um 1141, 1156 mit dem Besitzprädicate Pux (Buckes) bei Murau, 1140 ... 1152. (Er wird 1152 von Emma, Gräfin von Alzhausen-Treffen gleich dem [jüngeren] Bruder Meginhalm von Creina als ihr Bruder bezeichnet. Zu der gleichen Sippe zählten die Krainer Hochadeligen von Schönberg und Weichselberg.)

Chager (Kager). Dietpald (um 1111), Burkhard (circa 1135); Diebald und seine Gattin Truta, Stifter des Klosters Obernburg im Sannthalgebiete (1140).

Kammern (Chamer, Chamern) bei Mautern, im Liesingthale Obersteiers. Pilgrim, Rudolf, um 1150.

Kindberg (Chindenberc) im Mürzthale, Konrad (1180), Rudolf (1185 ...).

Krotendorf bei Ligist. Gottschalk und Dietrich, um 1160.

Diemersdorf (Dumeresdorf) bei Leoben. Matzelin, um 1150.

St. Dionysen bei Leoben und Gutenberg im Raabviertel. Engelschalk, um 1144, Liutold, 1152; verschwägert mit den Geschlechtern Peggau (Pfannberg), Heunburg und Wildon. Diese Familie führt auch das Prädicat Waldstein (Waltesteine) bei Deutsch-Feistritz (1145 ff.).

Donawitz (Tunewiz) bei Leoben. Reginhard, 1149—50.

Trofajach (Treuiach) im Paltenthale. Koloman, um 1130.

Eich bei Haus, Ennsthal. Hartnid „uir nobilis“, 1138.

Feistritz (Vustrice) bei Seckau in Obersteier. Gutsprädicat Adalrams von Waldeck im Gebiete der Piesting (Nieder-Österreich), Stifters des Chorherrenklosters Feistritz-Seckau, 1135 ...

Getzendorf (Gezindorf) bei Judenburg. Gerhart — um 1150 — und dessen Söhne Walchun, Reicher und Ortwin.

Gösting (Gestnik) bei Graz. Swiker von. 1138 ... 1150 heißt er ausdrücklich ein vornehmer Mann (homo nobilis).

Glein (Glin) bei Knittelfeld. Walt, Huch, um 1150.

Graz (Grece, Graeze). Um 1150 erscheint ein Udalrich (Ulrich) als „freier Mann“ (liber homo) und 1152 als Vornehmer (nobilis); seine Söhne Rüdiger und Helmbrecht führen die Gutsprädicate: Felgau (Velgowe) bei St. Stephan am Gradkorn und Lobming (Lobenich) bei Knittelfeld.

Hohenberg (Haginperge) im Ennsthal. Regilo und Herrand 1135; Rüdiger um 1140; Liutpold 1173 ...

Hutzen- oder Hauzenbichel (Hucenpuhelen) bei Knittelfeld. Meginhalm, um 1150.
Hoheneck bei Cilli-Neuhaus. Liupold, Vater des Werigand, 1164...1190.
Leoben (Liuben). Gotto oder Gotti, „freier Mann" (liber homo), um 1145; Cholman, um 1155.
Mandling (Manlicha, Menlich) im Ennsthale. Wolfram, um 1145.
Mochel (Mohel) bei Kammern, Trofajach. Wielant, um 1155.
Mureck. Burkhard (nobilis homo), um 1145.
Mürzhofen (Murze) im Mürzthale. Ilsunk, um 1160.
Öblarn (Obelaren) im Ennsthale. Eberhard, um 1135.
Ranten (Radentein) bei Murau. Hartnid (nobilis), 1074—1084.
Nußdorf bei Weiz (?). Arnolf, um 1185.
Saneck (Soune, Sunek, Seunek). Das nachmals so bedeutende Geschlecht, das mit Gebhard seit 1173 urkundlich auftaucht.
Waldstein (Waltensteine) bei Deutsch-Feistritz. (Sieh St. Dionysen-Gutenberg.)
Waldorf (Walheresdorf) bei Judenburg. Otaker, um 1150.
Wolfegg (Wolfseke) bei Eibiswald. Konrad (liber homo), um 1162...[1]

Es ist selbstverständlich, dass diese Zusammenstellung nur auf dem betreffenden, kargen und lückenhaften Urkundenvorrathe beruht, und nur ungefähr den Bestand dieser Rangsclasse des hierzulande begüterten Adels abschätzen läst. Überdies umfasst sie nicht bloß Insassen der Steiermark und des Ennsthales, sie greift auch in das kärntnische Sannthalgebiet oder „Saunien" hinüber, wie dies die Anführung der Geschlechter von Chager, Hoheneck und Saneck[2] darthut.

---

[1] Sämmtliche Belege außer den Regesten Ankershofens [Nr. CLXXXIX, CXCIII, CCV (1111—1161 Pris Heinrich) und CCLX, CCCXXX, CCCL, CCCLXX (1116—1160 Zeltschach-Peggau), CCCLXXVII] sind dem St. UB. I entnommen, u. zw. nach der Reihenfolge der Namen im Texte SS. 306; 320; 176; 156; 324; 319; 205, 332; 168, 188—189; 295, 315, 571, 629, 642; 413; 307; 228, 331, 336; 355; 141; 203; 157; 325; 174, 176, 301; 314; 307, 332; 163, 210; 454, 695; 318; 243, 245, 366; 250; 362; 240, 243; 404; 168; 91, 95, 96; 634; 521; 325; 435, 455. Was die im Texte angeführte Bemerkung anbelangt, dass das mächtige Geschlecht der von St. Dionysen-Gutenberg auch das Prädicat Waldstein führte, so geht dies zunächst aus der Urkunde vom 29. Jänner 1152 (St. UB. 331—332), in welcher die Witwe Liutolds des Älteren und ihr Sohn Liutold dem Erzstifte Salzburg bedingungsweise die Burgherrschaften Wides (Weiz) und Waltsteine (Waldstein) verschreiben, hervor, desgleichen aus der Zeugenstellung Liutolds von Waldstein 1145 (St. UB. 243), 1160 (396) ... 1185 (610), in welcher er überall unter den liberi oder nobiles und vor den Ministerialen eingereiht erscheint.

[2] Vgl. über diese Familie die Arbeiten von Tangl und Krones.

Bei den von Pekach-Peggau, den späteren Pfannbergern, haben wir es mit einer von Hause aus kärntnischen Hochadelfamilie zu thun, die, wie ihr Name bezeugt, vorzugsweise in der Steiermark landsässig wurde und in die Vorderreihe der späteren Landstände tritt.[1] Adalram von Feistritz wurzelt als Waldecker und Sippenglied der Herren von der Traisen im Grenzgebiete Österreichs und der karantanisch-steierischen Mark, so recht ein Beleg für den weit auseinander liegenden Grundbesitz der Adelsherren jener Zeiten, und das gleiche gilt von Heinrich Pris, den wir bereits an anderer Stelle als Angehörigen des im oberkrainischen Lande heimischen Geschlechtes der von Kreina-Krainburg (?) kennen lernten, welches letztere auch in Kärnten begütert war.

Schließlich haben wir noch einer Erscheinung zu gedenken, welche sich damals bereits ankündigt und später immer mehr zum Durchbruche gelangt, nämlich den Eintritt solcher hochfreien Geschlechter in Lehens- und Dienstverhältnisse, in die Landes-Ministerialität.

So erscheint neben den adelfreien Gotto oder Gotti und Cholman von Leoben (1145—1155) schon 1144 ein Otto von Leoben als „Ministeriale der Markgrafen“ an erster Stelle unter den Zeugen einer Schenkungsurkunde Gottis von Leoben für Admont.[2] Heinrich Pris, u. zw. dem jüngeren (iunior), begegnen wir nicht bloß um 1160 als Inhaber der freisingischen Vogtei in Katsch,[3] sondern bereits 1166 als „Ministerialen“ des Markgrafen, an der Spitze der Zeugen. Bei manchem andern Geschlechte, wie bei dem von Mureck[4] und Graz,[5] kündigt sich

[1] Sieh darüber die Abhandlung von Tangl.

[2] St. UB. I 243: „ministerialis marchionis“; ihm folgen: Liutwalch de Treuiach (Trofajach), Constantin de Gosse (Göß), Heinricus de Dumersdorf (Diemersdorf), Gerunc de Liuben (Leoben). Wir müssen auch bei den von Trofajach und Diemersdorf entweder schließen, dass Liutwalch und Heinrich in ein gleiches Ministerialitäts-Verhältnis traten, während jener Gotti von Leoben und Matzelin von Diemersdorf als „freie“, „vornehme“ Leute erscheinen, oder in ihnen Eigenleute dieser vollfreien Geschlechter gleichen Prädicates vermuthen, was vielleicht bei Gerung von Leoben zunächst in Betracht kommen mag.

[3] St. UB. 400. Dieser Pris erscheint als jüngerer (iunior) bezeichnet, während ein Heinrich Pris (offenbar der ältere, sein Vater) in einer Urkunde um 1165 als Schwiegervater des Erchenbert auftaucht. Seine Gattin war Liebirch (St. UB. 337 z. J. 1152). Die Angabe z. J. 1166 bezieht sich wohl auf den jüngeren Heinrich.

[4] Burkhard von Mureck erscheint seit 1145—1166 als nobilis homo unter den adeligen Vollfreien; sein Sohn Reimbert dagegen seit 1183 als „ministerialis“ ducis Stiriae, St. UB. 240 f. und (1183) S. 591.

[5] Es ist nicht leicht, sich über die Anfänge und die Rangstellung dieses Geschlechtes zurechtzufinden. Der erste dieses Prädicates ist urkundlich Dietmar — in Urkunden von 1128—1185 genannt, aber stets in der Rangstellung eines Landes-

das Gleiche an, wie wir überhaupt gerade bei dem Edelgeschlechte von Graz eine bemerkenswerte Mischung von Rangsverhältnissen, Berufsstellungen und Prädicaten entdecken, und ebenso bei den Göstinger Edlen.[1]

Ministerialen ohne je als liber oder nobilis bezeichnet zu sein. (Vgl. auch w. o. S. 40.) Sein Sohn Otto, urkundlich 1145—1190 genannt (s. zunächst St. UB. 243: „Otto et Ortolfus filii Dietmari de Graze"; der zweite wurde Mönch in Admont laut Urkunde von ca. 1170, St. UB. 493: „Ortolfus monachus de Graze, frater Ottonis"), nimmt auch immer die gleiche Rangstellung ein, was stets bei Otakar der Fall ist, den wir laut Urkunde von ca. 1170 dem Dietmar — an sechster Stelle mit seinem Bruder Adalram, als Zeugen folgen sehen (St. UB. 517). Dennoch müssen wir Dietmar und seinen Sohn Otto den bedeutenderen Adelsgeschlechtern zuweisen, da in der Urkunde von 1185 (St. UB. 623) über einen Gütertausch des letztgenannten mit dem Kloster Admont als Zeugen: Ottos Ritter (miles eius = miles proprius) Eberhard der Jüngere und ein Starchant von Primaresburch (bei Köflach), als sein „Mann" (homo eius), angeführt werden.

Der einzige Edle von Graz, der unbestritten das Prädicat liber und nobilis führt, ist der oben im Text angegebene, dem Dietmar zeitlich anzureihende Udalrich oder Ulrich (1130 . . . 1170. In der ersten Urkunde von 1130, St. UB. 142, folgt er gleich auf die Herren von Treisma = Traisen). Er und sein Sohn Udalrich werden ca. 1155 (St. UB. 356) dem Grafen von Plain und dem Burkhard von Mureck unmittelbar angereiht. Er hat in der Urkunde von 1130 (St. UB. 172) den Beinamen des Blinden (cecus), und seine Söhne Rudeger de Velgowe und Helmbreht de Lobenich erscheinen mit einem andern Besitzprädicate und werden als Zeugen den Lehensleuten und Ministerialen eingefügt, was wohl mit der Art ihrer Besitzerwerbung zusammenhängt.

Andererseits finden wir diesen Udalrich als Burggrafen (also herzogliche Amtsträger) von Graz den gleichnamigen Sohn, einen Otakar und dessen Sohn Ulrich urkundlich (1130—1190) angeführt. In der Urkunde von 1130 (St. UB. 171) heißt jener Udalrich „prefectus urbis Grace" ebenso 1164 (St. UB. 452) und eröffnet mit dem gleichnamigen Sohne die Zeugenschaft der markgräflichen Urkunde. Otakar wird 1185, 24. Juli, Graz (St. UB. 618) „burggrauius de Graece" genannt und folgt unmittelbar dem Vollfreien Liutold von Gutenberg. Ausdrücklich als „ministerialis" ducis Styrensis erscheint Otakar in der Urkunde von 1190 (St. UB. 688), andererseits mit dem Prädicate „castellanus in Graze", in jener Urkunde, die auch seines Sohnes Ulrich gedenkt und zwar in einer Widmungs-Angelegenheit (delegatio) der Genannten zu Gunsten der Salzburger Kirche. Überdies werden Williburch von Graz und ihre Tochter als zur „Familia marchionis de Styra", d. i. zu den Eigenleuten des Markgrafen von Steier gehörend in der Admonter Tradition von ca. 1170 (St. UB. II 489) bezeichnet, die bei ihrem Eintritt in das Admonter Nonnenkloster als „conversae" eine Widmung dahin machten, „mit Erlaubnis ihres Herrn" („permissione eiusdem domini"), d. i. des Markgrafen.

[1] Swiker von Gösting erscheint urkundlich 1140, 20. April (St. UB. 192), als Zeuge unmittelbar hinter dem Herrn Walter von Traisen; ca. 1150 (301) wird er ausdrücklich nobilis vir genannt; ca. 1155 steht er als Zeuge dem Dietmar von Graz und dem Dietmar von Klausen (im Ennsthale) nach; ca. 1175 (S. 538) folgt ein Swiker von Gösting (derselbe?) den Landes-Ministerialen Gundaker von Steier

Bei anderen, wie bei Waldstein, welches Prädicat mit den Hochfreien von Dionysen-Gutenberg zusammenhängt, läſst die Rangstellung unter den Zeugen zunächst auf Hochfreie schließen, was sich dann in Landes-Ministerialität umsetzte.[1]

6. Die Zeugen markgräflicher Urkunden (1123—1158) aus dem Gesichtspunkte ihrer Landeszugehörigkeit. Die Anfänge steierischer Landes-Ministerialität.

Die Zahl der markgräflichen Urkunden dieses Zeitraumes ist gering; immerhin kann man aus ihren Zeugenreihen die verschiedene Stellung der Adeligen zum Markgrafen und zur Landschaft einigermaßen entnehmen.

Halten wir als leitende Grundsätze fest, daſs in der Reihenfolge der Zeugen ihre Rangstellung zutage tritt, und daſs bei der Zeugenschaft, abgesehen von der Aufnahme gelegentlicher Ehrengäste in dieselbe, die Beziehungen zum Markgrafen als Landesverweser, Dynasten, Lehens- und Dienstherrn und auch zu der besonderen, sachlichen oder örtlichen, Veranlassung einer solchen Urkunde ihren Ausdruck finden.

Diesen markgräflichen Urkunden für die Steiermark und im Bereiche derselben müssen wir zunächst ein, leider undatiertes Diplom der österreichischen Babenberger vorausschicken,[2] das jedenfalls vor den Sommer des Jahres 1139 gehört.

Darin erscheint Leopold von Österreich noch als „Markgraf", während wir dessen Erhebung zum „Herzog" von Bayern dem Juni oder Juli des Jahres 1139 zuschreiben müssen. Überdies trat der in der bewuſsten Urkunde erwähnte Markgraf Otakar (V., VII.) von Steier die Verwaltung

---

und Erchinger von Neuberg (Nitpurch); ebenso steht er 1182, 24. November, Graz (S. 587) inmitten von Landes-Ministerialen und desgleichen 1189, 10. August, Graz (685).

[1] Vgl. Anm. 1, S. 36. Liutold von Waldstein (Waltensteine) erscheint ca. 1145 (St. UB. 243) als Zeuge unmittelbar nach dem Markgrafen, ca. 1172 (St. UB. 514) unmittelbar hinter dem Vollfreien Konrad von Kindberg und geht dem Pekach-Pfannberger vor. Wir müssen ihm also den gleichen Rang zusprechen. Vgl. auch noch 1185 (610), wo er als 3. Zeuge nach dem Herzoge und dem von Lochhausen tritt. Wichard von Waldstein erscheint; 1206 (St. UB. II 121) finden wir ihn als Zeugen am Schlusse mit Rüdiger von Plankenwart in der Gesellschaft von Landes-Ministerialen, 1214 (St. UB. II 200) mit seinem Bruder Liutold hinter den Ministerialen des Klosters Göß.

[2] Meiller, „Bab. Regg." 24—25, Nr. 2. Vgl. über die Datierung S. 217, Nr. 157. Das Auftreten Otakars als Markgrafen von Steier unterstützt die Annahme, daſs die Urkunde zwischen Juli 1138 und Juli 1139 fällt.

seines Landes jedenfalls im Juli 1138 an, da seine Mutter, die seit 1129 als Witwe Leopolds des Starken († 24. October) die Regentschaft für den minderjährigen Sohn führte und noch im Februar 1138 als „Markgräfin“ mit dem Salzburger Erzbischof einen Tauschvertrag schloss, am 11. Juli 1138 starb.

Die bezügliche Angelegenheit spielte sich in der alten Malstatt zu Tuln in Österreich ab und betraf das Kloster Garsten, die Stiftung der steierischen Markgrafen. Daselbst schenkte in Gegenwart des Babenbergers During, der Pfarrer von Abstätten, Bruder Alberos von Polheim, aus dem Kreise adeliger Ministerialen der steierischen Markgrafen im Lande ob der Enns, dem genannten Kloster zwei Weingärten „beim Herdinsgraben, was auch Hungraben genannt wird“, und den zugehörigen Acker u. zw. „durch die Hand“ oder mit Vollmacht „seines Herrn des Markgrafen von Steiermark“.

Bei dieser Schenkung erscheinen somit der österreichische Landesfürst als Gebieter des Bodens, auf welchem die Schenkung lag, und der steierische als Dienstherr des Gebers und Schutzvogt des Klosters betheiligt.

Als Zeugen der Urkunde machen den Anfang die in Österreich begüterten Grafen von Burghausen, Sulzbach, Bogen und Plaien; ihnen folgen die Hochfreien oder Vornehmen (de nobilibus) von Huosperc (Haunsberg in Salzburg), Julbach (im Lande ob der Enns) und Algersbach (Nieder-Bayern), dann werden als „Ministerialen des Markgrafen von Österreich“ der von Chuenringen und Gobatsburg angeführt, und den Schluss bilden als „Steiermärker“, d. i. Ministerialen des steierischen Markgrafen (de Stirensibus autem) Reinher, Arnhalm und Helmhard von Inhard (?), Konrad von Prunn, Otto und Otschalk (Gotschalk) von Stubenberg, Albero und dessen Bruder ... (von Polheim), Siboto von Grießkirchen, Rucker von Lobe (?), Hartnid von Ort (Horte) und Dietmar von Graz.[1]

Bemerkenswert ist zunächst die Zusammenfassung von Adeligen, welche der eigentlichen Steiermark und dem markgräflichen Gebiete ob der Enns angehören, unter der Bezeichnung „Steiermärker“, und andererseits die Thatsache, dass die Angehörigen des gleichen Geschlechtes in verschiedener Rangstellung sich befinden konnten. Dem „Ministerialen“ Dietmar von Graz tritt gleichzeitig ein Ulrich von Graz gegenüber, den wir als „Vollfreien“ und „Vornehmen“ beurkundet finden.

[1] „Prunn“, Brunn gibt es mehrere in der Steiermark, im Ober- und im Unterlande, u. zw. bei St. Stephan am Gradkorn, bei St. Michel a. d. Liesing, bei Fehring. Die hier angeführten Stubenberger erscheinen mit dem Prädicate von Kapfenberg in Urkunden von ca. 1155 (St. UB. 356, Nr. 364); die Lücke bei Albero und seinem

An dieses nicht unwichtige Zeugnis grenzt in der Zeit die Urkunde des Salzburger Erzbischofs Konrad I. über die Reuner Klosterstiftung vom 22. Februar 1138. Ihr Zeugenverzeichnis bezeichnet gleichfalls ausdrücklich eine Reihe von Edlen als Ministerialen der Markgräfin, die damals, wie bereits erwähnt, als Vormünderin ihres Sohnes Otakar (V., VII.) die Regentschaft führte.[1]

Sie folgen einander in nachstehender Ordnung: Wulfing von Prosset (Püttner Gebiet, bei Wiener-Neustadt), Liutold von Wilhelmsburg (bei St. Pölten in Nieder-Österreich) und sein Bruder Liutpold, Otakar von Schlierbach (bei Kirchdorf, Ober-Österreich), Richer von Efferding (bei Linz, Ober-Österreich), Udalrich von Haselbach (Ober-Österreich), Kunrad von Kraubat (bei Leoben), Berenger von Kapellen (bei Mürzzuschlag), Ruprecht von Liboch, Volkold von Steier (Ober-Österreich), Engilger von Wilhelmsburg und sein Bruder Sighart; Hiltiwart, Otto, Eberhard von Kehrbach (bei Grieskirchen, Ober-Österreich), Dietrich von Maiersdorf (bei Wiener-Neustadt, Püttner Gebiet), Gerung vom Ennsthale, Heinrich „Bluomele", Friedrich, Bernhard, Heinrich von Welenge, Udalrich Liechtbrenne, Gumpold von Kainach.

Wir haben somit außer fünf Landsassen der eigentlichen Steiermark u. zw. vom oberen Murboden, aus dem Mürzthale, Ennsthale und aus dem Kainachgebiete zwei Vertreter des mit der Steiermark dynastisch noch nicht verbundenen Püttner Gebietes jenseits des Semerings, u. zw. als erstangeführten, also rangersten Zeugen Wulfing von Prosset, einen Ahnherrn der Emmerberger oder auch der Stubenberger (?), und weit hinter ihm den Maiersdorfer verzeichnet; sodann vier Ministerialen aus dem dynastischen Besitzstande der Markgrafen von Steier im heutigen Ober-Österreich; vier Angehörige des edlen Geschlechtes von Wilhelmsburg im heutigen Nieder-Österreich, woselbst Otakar (IV., VI.) als Mitgift seiner babenbergischen Gattin einige Herrschaften, darunter Wilhelmsburg, erworben hatte, und außerdem fünf Ministerialen, von denen zwei nur mit dem persönlichen Zunamen (Bluomele, Liehtbrene), drei mit einem Ortsprädicate auftraten, das sich nicht näher bestimmen läſst. Es ist dies Welenge (Weling bei Passail, bei Leibnitz oder bei Mureck?). Jedenfalls darf man die Träger dieses Prädicates jenen fünf Landsassen der eigentlichen Steiermark zugesellen.

Bruder ... wozu noch „duringi" gehört, läſst sich unschwer durch Pollenheim = Polheim ausfüllen; vielleicht stand in der Urkunde vor Duringi das Wort filii. Die von Ort waren angesehene Ministerialen an der Traun und auch in Steiermark begütert. Über die Edlen von Graz vgl. Anm. 5, S. 37—38.

[1] Diese und die nächstfolgende Urkunde sieh St. UB. 175—177 und 136.

Dieser Zeugenreihe geht aber eine andere, also ranghöhere voran: Walther von der Traisen (Nieder-Österreich), Swiker von Gösting, Hadamar von „Chuofaren“ (Kuenringer, Nieder-Österreich), Rudolf von Buczenberg (Ennsthal), Sigiboto von Falkenstein (Besitzer von Herrentenstein oder Hernstein in Nieder-Österreich), Rudolf der Jüngere von „Bekach“ (Peggau), Adalprecht von „Rota“, Sighard von Flatz (Püttner Gebiet, bei Neunkircher), Hartnid und Rafold von der Traisen (Nieder-Österreich), Hartwig von Gstad (bei Irdning, Ennsthal), Hartwig von Eich (bei Haus Ennsthal).

Wir haben darin 5 Steiermärker, 1 aus dem Püttner Gebiete, 4 aus dem babenbergischen Österreich und 1 (von „Rota“, Oberbayern?) der sich nicht genauer bestimmen läſst. Sie alle stehen auf der Stufe „vollfreier“ Leute, u. zw. die einen als Landsassen in der eigentlichen Steiermark, die anderen als solche außerhalb derselben.

Den Reigen eröffnet Walther von der Traisen, aus dem mächtigen Herrengeschlechte, dessen großer Besitz mit dem Eigen der Babenberger und der Markgrafen von Steier im damaligen Herzogthume Österreich anrainte und, wie wir an anderer Stelle bemerkten, auch in unserem Lande bedeutend war. Ihm folgt unmittelbar der Burgherr von Gösting und dann ein Anherr der Chuenringer im Österreicher Lande nördlich der Donau, dann der Falkensteiner, ein oberbayrisches Herrengeschlecht mit großem Besitze in Österreich, 1 Ennsthaler (Buczenberger) und der Vertreter der Zeltschacher Sippe, Rudolf der Jungherr von Peggau (die sich später Pfannberger schrieben), ein Adalbrecht von „Rota“ (s. o.), 1 von Flatz (bei Neunkirchen im Püttner Gebiet), 2 von der Traisen, Verwandte jenes Walther und wieder 2 Ennsthaler. Ihr Erscheinen zu Reun und ihre Zeugenschaft darf wohl bei den einen auf die Landesangehörigkeit und Nachbarschaft, bei den anderen (Flatz, Traisen) auf ihren Güterbesitz im Lande, bei den dritten (Chuofaren, Falkenstein, Rota) auf persönliche Beziehungen zum markgräflichen Hofe zurückgeführt werden.

Wir ersehen daraus, aus welch verschiedenen Anlässen der Besuch solcher Versammlungen erfolgte.

Dieser vornehmsten Zeugenreihe schließen sich als „Ministerialen der Kirche“ (von Salzburg) die von Dietraming und aus dem Pongau im Hochstiftlande an, und dann folgen die oben bereits gewürdigten „markgräflichen“ Ministerialen, da der Erzbischof der Markgräfin im Range vorangeht.

Verbinden wir mit diesen Angaben die Zeugereihen anderweitiger Urkunden dieses Zeitraumes, die von den Markgrafen selbst ausgiengen.

Den Anfang möge das einzige Zeugnis dieser Art aus den Tagen des Markgrafen Leopold des Starken (1122—1129) machen, zugleich jene Urkunde, in welcher Graz zum erstenmale als bevorzugte fürstliche Burg und zukunftreiche Stadtgemeinde auftaucht. Es ist eine Schenkung an den markgräflichen „Ministerialen" Rüdiger unter dem Vorbehalte der Widmung an das Kloster Reun, falls der Erwerber ohne erbfähige Nachkommenschaft stürbe.

Unter den Zeugen erscheinen als Insassen der Steiermark: die Edlen von Eck bei Weizberg, von Riegersburg, Graz, Höflein, bei (Bischelsdorf) und von der Safen, die Mehrzahl aus dem Raabviertel unseres Landes, wohin auch die Schenkung, das Gut von zwölf „bairischen" Huben bei Hartberg an der „Ungarnstrasse", zwischen der Safen, Lungitz und Lafnitz, gehört. Ihnen sind dann ein Kärntner, der von Dürnstein, bei Friesach, drei aus dem heutigen Nieder-Österreich, u. zw.: aus dem damaligen Püttner Landstriche, der von Dunkelstein bei Glocknitz, der von Maiersdorf bei Wiener-Neustadt und der Wolfsteiner aus der gleichen Gegend ein- und angereiht, während als vornehmste Zeugen die Haunsberger aus der Gegend von Salzburg, die gütermächtigen Herren von Traisen in Nieder-Österreich und ihr Sippenglied, der reiche Adalram von Waldeck an der Piesting, dem Grenzflusse der babenbergischen Ostmark und der Püttner Grafschaft, den Anfang machen.

Wir werden nicht irren, wenn wir die Zeugen der zweiten Rangstufe oder Gruppe, insbesondere die Steiermärker, als Ministerialen oder als Lehensleute des Markgrafen Leopold ansehen, ohne hiefür nähere Anhaltspunkte in der Urkunde zu finden, und die Vorangestellten, die Haunsberger, die von der Traisen und der Waldecker, durch ihren Besitz in unserem dem Markgrafen zugehörigen Lande als zur Zeugenschaft berufen annehmen.

Wir können dies von den Haunsbergern voraussetzen, noch besser sind wir diesfalls bei Adalram von Waldeck unterrichtet, der mit seinem reichen Besitze auf dem oberen Murboden das erste Chorherrenstift der Steiermark, das zu St. Maria-Feistritz (alsbald nach Seckau übertragen), gründete.[1]

Die Urkunde des Salzburger Erzbischofs Konrad I. zu Friesach, seiner Stadt in Kärnten, 1142 ausgestellt,[2] möge gleich hier zur Sprache kommen, da darin, abgesehen von den anwesenden Fürsten: Herzog Ulrich II. von Kärnten und Markgraf Otakar I. (V., VII.) von Steier, die letztangeführten Zeugen: die von Stein, Eppenstein und Riegersburg,

[1] Vgl. die Abhandlung von Leonhard und Meillers „Regg. d. Salzb. Erzb.", S. 42, Nr. 225, und S. 54, Nr. 281.

[2] St. UB. 215.

der Begleitung und den Ministerialen des steierischen Markgrafen zuzuweisen sind, was auch wohl von Engilbert von „Chustelwanch" (Köstelwang bei Lambach in Ober-Österreich?) gelten mag.

In der Urkunde des Otakars (V., VII.), die der Schenkung des „Vornehmen" Burkhard von Mureck an das Kloster St. Lambrecht Zeugnis und Kraft verleiht, schließen sich an den Markgrafen die steierischen Edlen von Waldstein (bei Deutsch-Feistritz), Mürzhofen, Kapfenberg, Lind, Graz, Reifenstein (bei Pöls), Piber (bei Köflach); so erscheint das Ober- und Mittelland vertreten. Doch findet sich auch ein Kärntner (Ortenburg) und einer aus dem Püttner Gebiete, der Dunkelsteiner (Dumechensteine), vor.[1]

Dass letzterer ein „Ministeriale" der steierischen Markgrafen war, bezeugt die Urkunde Otakars vom 10. Juli 1146, ausgestellt in Stang, bei St. Florian a. d. Laßnitz im steierischen Mittellande,[2] als Bestätigung der Seelgeräth-Stiftung des Dunkelsteiners an das Reuner Cistercienser-Stift. Und diese Urkunde bietet nebenher den Beweis, dass wir als Zeugen fast durchaus Landesgenossen des Widmers, Edle des Püttner Gebietes und der österreichischen Nachbarschaft vorfinden, die durch Lehen oder Dienst dem steierischen Markgrafen verpflichtet sein mochten, wenngleich der Anfall der Püttner Grafschaft sich erst 1158 vollzog, und die Urkunde keinerlei bestimmte Anhaltspunkte beschert. Wir begegnen den Adeligen von Starhemberg (bei Wiener-Neustadt), Muttmannsdorf (ebenda), Kirchau (bei Neunkirchen), Lanzenkirchen (bei Wiener-Neustadt), Dunkelstein (offenbar Blutsverwandter Heinrichs des Widmers), Erla (Ober-Österreich), Grossau (bei Vöslau), Subensdorf (bei Wiener-Neustadt), Busging (bei Neunkirchen), Neunkirchen, Weikersdorf (bei Wiener-Neustadt) und „Dunich" (?). Wenn an der Spitze als vornehmster Zeuge Wulfing von „Kapfenberg" mit seinen Söhnen steht, so ist dies schon deshalb begreiflich, weil die Stubenberger, diese mächtigen Ministerialen der Steiermark, auch im Püttner Gebiete begütert waren, während Cholo von Mürz-Hofen, der drittletzte Zeuge, im benachbarten Mürzthale hauste.

Die markgräfliche Schenkungs-Urkunde vom 8. Juni 1147[3] für das Kloster Reun führt uns dagegen als Zeugen Adelige des Gebietes der steierischen Markgrafen ob der Enns: die von Efferdingen, Ort (bei Traunsee), Kehrbach (bei Grieskirchen), vorzugsweise jedoch Landsassen der Steiermark vor. Es sind dies der von Waldstein (bei Deutsch-Feistritz), Stübing, Feistritz (bei Seckau), Stein (bei Teuffen-

[1] St. UB. 242.
[2] St. UB. 252.
[3] St. UB. 272.

bach), der Hohenberger („Hagenberch") aus dem Ennsthale bei Irdning, der von Steindorf (bei Wildon), ein Riegersdorfer (bei Ilz), ein Hartberger, ein Hartwig der „Rothe" von Weiz, einer von Eggenfeld (bei Peggau) und einer von Straßengel, denen ein Helmbert von Schwarza (bei Neunkirchen im Püttner Gebiete) sich zugesellt. Die Gattin des Markgrafen, Kunigunde, ertheilte ihre Vollmacht zur Schenkung durch die Hand des „vornehmen Mannes" (nobilis hominis) Konrad von Feistritz (bei Seckau), des Bruders Adalrams von Waldeck.

Ähnlich gemischt sind die Zeugen der markgräflichen Urkunde vom 22. August 1147, Graz, worin der Landesfürst einen Gütertausch der Klöster Reun und St. Lambrecht vollzieht.[1]

Wieder sind es zunächst Angehörige des markgräflichen Besitzes jenseits des Gebirges, im heutigen Ober-Österreich: die von Stauf, Orth und Efferding; aus dem Ennsthale: die von „Stade" oder Gstad bei Irdning; aus dem Mittellande der Steiermark: die von Gösting, Graz und Leibnitz, und die von Stein bei Teuffenbach aus dem steierischen Oberlande; der Waldecker, Maierdorfer und Wilhelmsburger aus dem Püttner Gebiet und aus der babenbergischen Ostmark. Einer, Wolfgang von „Soune", gehört dem Unterlande an, dem Sannthale, außerhalb der damaligen „Steiermark".

Diese urkundlichen Nachweise mögen genügen, um die Thatsache festzustellen, dass sich der damalige Bestand der adeligen Gefolgschaft der Markgrafen an den wechselnden Orten ihrer Amtsthätigkeit oder ihres Hofhaltes im allgemeinen aus dem Mur- und Raabgebiete der Steiermark, so gut wie aus dem Ennsthale, aus ihrem Herrschaftsbezirke an der Donau, Traun, Enns und Steier, aus der Gegend ihres Besitzes in der Ostmark und auch aus der Püttner Landschaft — noch vor dem Anfalle der letzteren — zusammensetzt, was, wie bereits oben betont, mit Güterbesitz, Lehens- und Dienstverhältnissen zusammenhängt.

[1] St. UB. 274.

B. Die Schlusszeit der steierischen Otakare; das Herzogthum Steiermark; die Georgenberger Erberklärung und Land-Handfeste. Landesfürstenthum und Landes-Ministerialität. 1158—1192.

---

1. Die frühesten steierischen Landesklöster und die Stiftungen Otakars (V., VII.).

Als die Markgrafen von Steier das zweitemal und dauernd in die Verwaltung der karantanischen Mark eintraten (1122), bestanden hier drei Klöster des Benedictiner-Ordens, welche unter verschiedenen Bedingungen ihre Gründung und Entwicklung erlebten.

Den Anfang machte, noch in der ersten Epoche des karantanischen Herzogthums der Eppensteiner, die Nonnen-Abtei Göß, eine Stiftung der sogenannten Aribonen, in deren ältesten Geschlechtsreihe auch der Name Otakar, u. zw. schon 904 im Leobner Gau, auftaucht, dessen Schoß diese Klostergründung umfängt. Sie tritt uns in der Urkunde Heinrichs II. (1020, 1. Mai, Fulda) im Vollgenuss des Rechtes freier Vogtwahl und des kaiserlichen Schutzes und, wie es die dritte Urkunde vom 16. Mai 1023 darthut, aller grundherrlichen Gewalt, wie solche der Kaiser dort innehatte, entgegen.

Das Admonter Männerkloster erstand (1071—1084) als Schöpfung des Salzburger Erzbischofes Gebhard auf dem Grund und Boden, den die heil. Hemma zu frommen Zwecken der Kirche vermacht hatte, und erfreute sich einer vielseitigen Bewidmung mit Gütern und Nutzrechten. Zur Zeit Otakars (V., VII.) war als Vogt des Klosters der Graf von Burghausen (Peilstein-Tengelingen) bestellt, der die Vogtei dann dem babenbergischen Markgrafen von Österreich, Heinrich Jasomirgott, abtrat.

An das Admonter Benedictinerstift reiht sich bald (um 1102—1103) das St. Lambrechter Kloster, eine Gründung des letzten Eppensteiners, Herzogs Heinrich von Kärnten, mit namhaftem Besitze in der Landecke zwischen der oberen Mur und dem Neumarkter Sattel, im Mittellande und im Mürzthal-Aflenzer Gebiete, laut herzoglicher Urkunde vom

7. Jänner 1103 ausgestattet mit dem „Markte Judenburg und den hier einzuhebenden Gefällen: Maut, Zoll und Abgabe von vorüberziehenden Waren". Markgraf Otakar fügte (1147, 22. Februar) die Schenkung der Marien- und Michaelskirche bei Grazlup (Neumarkt) hinzu. Eine königliche Urkunde vom 21. Mai 1149 bestätigte den Besitzstand und diese Nutzungsrechte.

Und noch eine namhafte Klosterstiftung gesellt sich in den Tagen Otakars (V., VII.) herzu: die Propstei St. Marein bei Feistritz, 1143 nach Seckau übertragen, das Werk Adalrams von Waldeck aus dem mächtigen Hause der in der Ostmark, im Püttner Gebiete, im steierischen Oberlande und im Gebiete ob der Enns begüterten Herren von Traisen. Eine königliche Urkunde vom 15. Mai 1149 stellte die angefochtenen Besitzrechte des genannten Conventes der Augustiner Chorherren fest, was Kaiser Friedrich I. (1158) bestätigte.[1]

Der Gründung von Feistritz-Seckau war die erste fromme Stiftung der Markgrafen von Steier auf unserem Boden, das älteste Cistercienserstift der Ost-Alpen, zu Runa-Reun, vorangegangen. Schon Markgraf Leopold der Starke († 1129) spricht von diesem seinem Lieblingswerke,[2] doch lassen erst die Urkunden seit 1136, insbesondere der Zeugnisbrief des Salzburger Erzbischofs vom 22. Februar 1138, Bestand und ursprüngliche Bestiftung des Klosters erkennen. Eine königliche Urkunde vom Jahre 1144 widmet ihm das bayrische Herzogslehen Werndorf bei Graz.

Diesen Gotteshäusern von namhaftem Besitz und unstreitiger Wichtigkeit für die Landescultur fügte Markgraf Otakar (V., VII.) 1160—1164 drei weitere hinzu.

Den Anfang macht in der Wildnis am Südgehänge des Semeringzuges, im „Zerwalde" oder Föhrenwalde, das Hospiz — „Spital am Semering". Die Gründungsurkunde vom Jahre 1160 weist die Bestiftung nach, die Schenkungen der Ministerialen, denen der Markgraf die Genehmigung ertheilt, und die Besitz- und Nutzungsrechte des für die „fremden und armen Reisenden" bestimmten geistlichen Rast- und Verpflegsortes, „ausgenommen Fischerei und Jagd", die sich der

[1] Über Göß sieh St. UB. 46, 48, 49 (1020—1023); Admont, S. 85, 476 (1071—1084, 1169); St. Lambrecht (die kaiserliche Urk. von 1090 ist eine Fälschung. St. UB. 103 und Pangerl in den Beitr. zur K. st. Gesch. III 70, 73) S. 108, 111, 117, 265 (1103, 1114, 1147, 1149); Seckau S. 215, 218, 219, 290, 375 (1142—1158).

[2] St. UB. 136 ... Hunc enim locum (Runam) ipsi sancte Dei genitrici semperque virgini Marie pro mea meorumque salute et incolumitate et eterna animarum requie construxi, fovi et dilexi ... (findet sich nur in einer Abschrift des XV. Jahrh.). Auffallend ist die Schreibung Leopoldus marchio Steyern.

Landesfürst theilweise (ex parte) vorbehält. Der Salzburger Erzbischof bestätigte (1161, 23. März) diese Gründung in seinem Sprengelgebiete.

Dann folgt das Augustiner-Chorherrenkloster Vorau auf dem Boden des 1158 angeerbten Püttner Grenzlandes. Die markgräfliche Gründungsurkunde vom Jahre 1163 befreit es unter anderem von Wegmaut und Zoll.

Hart an das Lebensende des Markgrafen grenzt die Stiftung der ältesten Karthause Österreichs, zu Seiz im Unterlande, „im Gaue", d. i. Landstrich Gonobitz, im Sprengel von Aquileja, auf einem Grundbesitz, den der Markgraf seinem „Ministerialen" Liupold (von Gonobitz) abgelöst hatte.

So hatte sich der Bestand der Landesklöster auf sieben erhöht, denen sich ein Hospiz zugesellt, das für die Entwicklung des Verkehres zwischen Österreich und Steiermark über den Semering eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gewann.[1]

Markgraf Otakar (V., VII.) erlebte nicht mehr das Aufblühen seiner geistlichen Schöpfungen, denn er starb Ende December 1164 zu Fünfkirchen auf dem Wege ins gelobte Land.

Der einzige, gleichnamige Sohn, Otakar (VI., VIII.), war ihm, wie das Garstner und Admonter Jahrbuch[2] berichtet, kurz zuvor (1163, 19. August) von seiner Gattin Kunigunde aus dem Hause der Markgrafen von Chamb-Vohburg geschenkt worden. Die Mutter führte bis zur Volljährigkeit des jungen Landesfürsten die Regentschaft.[3]

2. Der letzte Markgraf und der erste Herzog von Steier. Die staatsrechtliche Zugehörigkeit der Steiermark vor 1180.

Die Geschichte des Landesfürstenthums der Markgrafen von Steier auf unserem Boden läßt keinem Zweifel Raum, dass Otakar (VI., VIII.), der letzte seines Stammes, als der dritte im Besitze des Markgrafthums

[1] Spital (1160), St. UB. 394. Vorau (1163), S. 445 (S. 446 heißt es: nullus „multe" seu vectigalium seu etiam thelonei exactiones . . . praesumat exigere; vielleicht sollte es mute heißen). Seiz, S. 452 (anno . . . Milles. CLXV = 1165! Otakar † 31. December 1164, s. die Zusammenstellung der Nachrichten bei Muchar IV 450, Anm. 4).

[2] 1163, XIV. Kal. Sept. = 19. August.

[3] Sieh die Urkunde der „Markgräfin" Kunigunde von 1166, 17. September, Hartberg (St. UB. 461). Seit 1172 (St. UB. 516 f.) lassen sich Amtshandlungen des jungen Markgrafen urkundlich nachweisen. In einer Admonter Tradition von 1170 wird Otakar „marchio Styrensis tunc admodum puer" als anwesend und erster Urkundenzeuge erwähnt.

zu gelten hat, da erst sein Großvater das Erbe der Eppensteiner antrat und damit thatsächlich als der erste seines Hauses in die *Landesherrschaft* eingeführt wurde, von welcher wir die *Markverwaltung* seines Ahnherrn Oczi-Otakar (in den Jahren 1056—1059) und Urgroßoheims Adalbero (um 1074—1088?) wohl unterscheiden müssen, da sie über keine solche territoriale Machtgrundlage verfügte.

Andererseits aber müssen wir denn doch einen gewissen *Bestand von Ansprüchen* des Hauses der „Markgrafen von Steier" auf die karantanische Mark und somit auch die Thatsache voraussetzen, dass die angeführte Bezeichnung des Geschlechtes *vor* 1122 und *nach* diesem Epochenjahre in ihrem geschichtlichen Sinne die gleiche ist.

Denn nicht nur der Urgroßvater unseres Otakar, Otakar (IV., VI., † 1122), dem eigentlich schon der Eppensteiner Nachlass in der Kärntner Mark zugedacht war, sondern auch dessen Vater (?), jener *Oczi-Otakar*, schreiben sich nicht anders denn Leopold der St. und dessen Nachkommen; auch sie werden in Urkunden und Chroniken „Markgrafen von Steier" oder „steierische Markgrafen" genannt.

Es nimmt uns daher billig wunder, dass der letzte der Otakare jene Continuität der Bezeichnung zu Gunsten der Thatsache, er sei eigentlich der dritte der steierischen Landesfürstenreihe, verleugnet hätte, wie dies seine Urkunde für Kremsmünster vom Jahre 1179,[1] worin er als *dritter* steierischer Markgraf bezeichnet wird, nahezulegen scheint, da die Numerierung auch nur diesen Sinn haben könne.[2] Doch dürfte die ganz vereinzelte Urkunde[3] ebensowenig als eine St. Pauler Tradition (ohne Datum)[4] für diesen ganz ungewöhnlichen Vorgang *keine* auslangende Beweiskraft haben.[5]

---

[1] Zunächst veröffentlicht in den „Annales monasterii Cremifanensis" von Rettenpacher (Salisburgae 1677), l. II. Bester Abdruck bei Hagen, „Urkundenbuch des Benedictiner-Stiftes Kremsmünster u. s. w.", 777—1400 (1852), S. 51, Nr. 39. Vgl. UB. d. L. o. d. E. II 367.

[2] Vgl. *Frölich*, „Archontol. Car.", S. 193: „Tertius marchio vocatur, incipiendo a Leopoldo primo marchione Styriae hodiernae, e sua stirpe;" *Cäsar*, „Ann. duc. Styriae", I. Dissert.; *Kumar*, „Ottokar VI.", S. 21; *Zahn*, „Styriaca", S. 15.

[3] Sonst fahnden wir vergebens nach einer Urkunde, in welcher derselbe Otakar sich als *dritter* Markgraf von Steier einführen würde, auch begegnen wir einem derartigen Vorgange in keiner Babenberger-Urkunde, in keinem Diplom der Sponheimer u. s. w. Die Zählung oder Numerierung war nur bei den deutschen *Königen*, *Kaisern* üblich, sonst bei Fürsten in Deutschland dazumal ungebräuchlich.

[4] Zahn theilt sie, St. UB. 539—540, aus einer Abschrift des 19. Jahrh. mit und setzt sie zum Jahre 1175, Schroll bietet sie aus dem Codex traditionum des Klosters St. Paul („conscriptus circa annum MCCX"), S. 36, Nr. XXXIV, und

Während die spärlichen Urkunden unseres Otakar denselben 1179 noch „Markgraf“ nennen, führt er sich in ihnen seit 1182 als „Herzog“ des Steierlandes ein. Es fällt also in die Zwischenzeit jene Rang-Erhöhung des steierischen Markgrafen, über welche keinerlei Kaiserurkunde vorliegt, welche jedoch von den maßgebenden Klosterjahrbüchern 1180 verzeichnet wird.

Am richtigsten dürften die Reichersberger Annalen den Zeitpunkt und Sachverhalt wiedergegeben haben. Die bewusste Stelle lautet:[6]

„1180. Der Kaiser hielt am 29. Juni zu Regensburg einen Reichstag ab, welchem auch drei Cardinal-Legaten des Papstes anwohnten. In dieser Versammlung führte der Kaiser Klage über den Herzog von Bayern und Sachsen, seinen Verwandten, dass nämlich dieser schon durch geraume Zeit der Herrschaft und dem Leben des Kaisers Nachstellungen bereitet habe, dass ferner auch die sächsischen Fürsten viele schwere Anschuldigungen wider den genannten Fürsten vorgebracht hätten. Es wurde dann durch gemeinsamen Urtheilsspruch der Reichsfürsten entschieden, er sei abzusetzen.

---

stellt sie vor 1164. Sie betrifft einen ministerialis magni principis (!) de „Styra“, Hartnit von „Rudigersburg“ (Riegersburg), dessen als Zeugen der Index des St. UB. seit 1142 gedenkt. Es heißt dann „iterauit factum per manum domini marchionis Otakeronis scilicet tertii . . . Was dabei auf Rechnung des Abschreibers zu stellen, bleibt fraglich.

[5] Jene Kremsmünster-Urkunde kennen wir nur aus dem „Codex Fridericianus“, d. i. aus der vom Abte Friedrich von Aich 1274—1325 angelegten Sammlung, also aus einer ziemlich späten Abschrift. Überdies findet sich im Codex bei „Odoakarus tertius dei gratia marchio“ die Randglosse „fundator Garstensis ecclesiae“, das wäre also entweder der Urgroßvater des Urkunden-Ausstellers Otakar (IV., VI.), als Gründer des Benedictiner-Klosters zu Garsten, oder des letzteren Vater, Oczi-Otakar (III., V.), der Urheber des Chorherrenstiftes Garsten. Nach dem genealogischen Schema, wie es sich in der Vorauer Handschrift findet, wäre dieser der dritte Otakar als „marchio Styrensis“, mit welchem der Schreiber der Randglosse und vielleicht derselbe, der die Urkunde copierte, den letzten der Otakare verwechselte. Auch Strnadt, „Geb. d. L. o. E.“, S. 60, sträubt sich gegen die Beweiskraft dieser Urkundenstelle für die Anschauung des Urkunden-Ausstellers über die Sachlage und denkt an einen Einschub des „tertius“. Dass dies wohl eine Zuthat des Abschreibers war, geht auch daraus hervor, dass, wie dies Prof. Loserth in seiner jüngst erschienenen akademischen Abhandlung „Sigmar und Bernhard von Kremsmünster, kritische Studien zu den Geschichts-Quellen von Kremsmünster im 13. und 14. Jahrh.“ („Österr. Gesch.-Arch.“, 81. Bd., 2. H., 1894) darlegt, im Kremsmünster Cod. Fridericianus, d. i. die in zwei Abtheilungen des liber de possessionibus et privilegiis ecclesiae (A) und liber de possessionibus de ecclesiis ac decimis (B) unter dem Abte Friedrich von Aich abgefassten Handschriften auch die bei den Kremsmünster Äbten nachgetragenen Zahlen oder Nummern aufweisen (S. 394 f.).

[6] Ann. Reichersperg., Mon. Germ. SS., XVII a. a. 1180. Damit stimmen, was das Ergebnis betrifft, die Ann. Austriae, Mon. Germ. SS., IX überein.

Da er sich nun, zur richtigen Verantwortung entboten, nicht einfand, empfieng nach Schluss des Reichstages der Pfalzgraf Otto der Ältere das Herzogthum Bayern aus der Hand des Kaisers. Otakar erhielt als bisheriger steirischer Markgraf den Titel eines Herzogs und wurde gleichzeitig mit dem Schwerte umgürtet."

Wir haben es also mit einer Thatsache zu thun, welche dem Hochsommer des Jahres 1180 zugehört und mit der Ächtung Heinrichs des Löwen zusammenhängt.

Zunächst wird als unmittelbare Folge die Belehnung des Hauses Scheyern-Wittelsbach mit Bayern erwähnt und dann die Rang-Erhöhung und der Ritterschlag unseres Otakar zur Sprache gebracht.

Es ist begreiflich, dass dieser die Rang-Erhöhung des steierischen Markgrafen zum Herzoge begleitende Sachverhalt, die Ächtung des Welfen, den Geschichtsforschern Anlass gab, letztere Thatsache mit jener auffallenden Stelle in der Chronik Hermanns, des Abtes von Nieder-Altaich, in Verbindung zu bringen, welche — in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufgezeichnet — das Ereignis des Jahres 1156, die Erhebung Heinrichs II. von Österreich vom Markgrafen zum Herzoge, begleitet und gewissermaßen als Stoßseufzer eines von dem früheren Machtumfange des bayrischen Stammherzogthums begeisterten Patrioten verbucht erscheint. „Denn bisher", heißt es da, „leisteten die vier Markgrafen, die von Österreich und Steier, von Istrien und Chamb, welche auch die von Vohburg hießen, der Berufung zu den Hoftagen des Bayernherzogs folge, wie hiezu noch heute die Bischöfe und Grafen verpflichtet sind."[1]

Allerdings würde, wenn das „bisher", d. i. bis zum Jahre 1156, auch für die Steiermark Geltung hätte, eine Lösung des Abhängigkeits-Verhältnisses ihrer Markgrafen zum bayrischen Herzogthume vor dem Jahre 1180 angenommen werden müssen. Immerhin könnte jedoch der Chronist, welcher fast ein Jahrhundert später schrieb und zunächst die Wandlung mit der Ostmark im Auge hatte, der Steiermark unter einem gedenken und das Jahr 1180 dabei im Auge haben, und da bis zu diesem Jahre die Amtsgewalt des Bayernherzogs im Lande ob der Enns nachweisbar ist, so müssen wir denn auch an dem Jahre 1180 festhalten.

Es hat sich daher in Fachkreisen die Ansicht gebildet, dass bei der Übertragung der karantanischen Mark an die sogenannten Wels-Lambacher, anlässlich der Entsetzung Herzog Adalberos (1035), eine Abtrennung

[1] Ann. Herimanni abb. Altahensis, Mon. Germ. SS., XVII a. a. 1156.

der Mark vom Kärntner Herzogthume stattfand, und dieselbe in eine engere Beziehung zu Bayern trat, deren endgiltige Lösung, 1180, infolge der Ächtung Heinrichs des Löwen, durch die Rang-Erhöhung des steierischen Markgrafen zum Herzoge stattfand.[1]

Dagegen sprechen aber begründete Bedenken. Abgesehen davon, dass mit der endgiltigen Lösung des Verbandes zwischen dem Stammherzogthume Bayern und Kärnten (995), letzteres Gebiet, Herzogthum und Mark, ein selbständiges Ganze werden, finden wir nach 1035, gerade zur Zeit des Eintretens unserer Otakare in die Markgrafschaft, letztere urkundlich (1056—1059) „karantanische Mark" genannt und dadurch in ihrer Zugehörigkeit an das Kärntner Herzogthum gekennzeichnet. Es verhält sich damit sicherlich nicht anders, als wenn ein gleichzeitiger Chronist den ersten Krainer Markgrafen Eberhard als „karantanischen" und den Markgrafen Ernst von Österreich als „bayrischen" Markgrafen anführt.[2] Man kann doch nicht annehmen, dass damit nur die territoriale Zugehörigkeit gemeint, und der „karantanische" Markgraf die Hoftage der „bayrischen" Herzoge zu besuchen verpflichtet gewesen sei.

Dazu gesellt sich noch ein gewichtiger Umstand. Die Markgrafen von Steier werden zur Dynastie in unserem Lande erst durch die Eppensteiner Erbschaft, also durch den Nachlass dieser Kärntner Herzoge in der Mark, die man nachmals „Steier", „Steierland", „Steiermark" nennt.

Die in ihrer Bedeutung entschieden überschätzte Angabe des Nieder-Altaicher Chronisten entquillt allgemeinen Erinnerungen an die glänzende Vergangenheit des bayrischen Stammherzogthums; denn auch hinsichtlich Istriens würde es schwer halten, nach 1077 eine staatsrechtliche Beziehung seines Markgrafthums zum bayrischen Ducat nachzuweisen.[3]

Das, was Hermann von Nieder-Altaichen von den „steirischen Markgrafen" bemerkt, kann nur darin seine Erläuterung finden, dass sie

---

[1] Vgl. Waitz, „Verf.-Gesch.", VII 150f.; Riezler, „Gesch. Bayerns", I 445, 725; Wahnschaffe; Hirsch, I 148—149; Bresslau, II 139; Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E.", 86.

[2] Lambertus Hersfeldensis Ann. Z. J. 1062 nennt er Udalrich von Weimar-Orlamünde „marchio Carentinorum"; z. J. 1075 unter den in der Schlacht bei Hohenburg a. d. Unstrut Gefallenen Ernst, den Markgrafen von Österreich, „marchio Baioariorum".

[3] Das liegt ja schon in der Zuweisung des marchionatus Istriae an das Hochstift Aquileja. Nur in der kurzen Spanne Zeit, in welche die Ächtung der Andechs-Meraner fällt, finden wir Bayerns Herzoge Istrien zugewiesen, aber gleich darauf wieder die Rechte Aquilejas anerkannt. Anders ist es, wenn wir die Andechs-Meraner, zufolge ihres Besitzes in Bayern und Tirol, als Lehensträger der bayrischen Herzoge gelten lassen wollen, was mit der Mark Istrien aber nichts gemein zu haben braucht.

zufolge ihres Besitzes in Ober-Österreich, geschichtlich ausgedrückt, auf „bayrischer" Erde (denn vor 1180 gab es keine Provinz ob der Enns und auch nach 1180 kann von ihr noch nicht gesprochen werden) zum Besuche der Hoftage der Bayernherzoge verpflichtet erscheinen,[1] und dass dies Verhältnis aufhörte, als sie ranggleich und hiemit von Bayern ebenso unabhängig wurden, wie seit 1156 die österreichischen Babenberger, ihre Verwandten und Nachbarn.

Die Thatsache vom Jahre 1180 hängt somit nur in Bezug des oberösterreichischen Besitzes der steierischen Markgrafen mit der Neugestaltung und Neubesetzung des Herzogthumes Bayern zusammen.

1180 bot sich die beste Gelegenheit, einer Dynastie von solcher Bedeutung im östlichen Grenzgebiete des deutschen Reiches den ihrer Hausmacht und Wichtigkeit entsprechenden Hoheitstitel zu verleihen. War doch ihr Eigenbesitz und Gebietsumfang dem des Kärntner Herzogthumes der Sponheimer weit überlegen zu nennen. Gleichzeitig wurde der erste Herzog von Steier, der junge Otakar, mit dem Schwerte umgürtet oder „wehrhaft" gemacht.

Diesem Sachverhalte entspricht denn auch der Wortlaut der kaiserlichen Gnadenurkunde für das Kloster Admont vom Mai 1182. Zum erstenmale finden wir hier das „Land des steierischen Herzogs" von Kärnten unterschieden, während vorher die allgemeine Bezeichnung „Karinthien" auch die Steiermark in sich schloss, oder letztere schlechtweg als „Mark" bezeichnet erscheint.[2] Auch darin erweist sich die Bedeutung des Vorganges vom Jahre 1180.

Wir haben oben der gleichzeitigen „Umgürtung" des jungen Herzogs Otakar „mit dem Schwerte" gedacht. Er stand damals im siebzehnten Lebensjahre. Wenn er als „Markgraf" seit 1170 in den Urkunden auftaucht, und von 1172 solche Zeugnisse über seine öffentliche Thätigkeit vorhanden sind, ohne dass dabei von der Mutter, Kunigunde, als Vormünderin, ausdrücklich Erwähnung geschieht, so müssen wir denn doch eine Regierung in seinem Namen voraussetzen, und es dürfte die

---

[1] Wir werden an anderer Stelle darauf des näheren eingehen.

[2] St. UB. 597: „. . . Id ipsum in tota terra ducis Stirensis consanguinei nostri et in Karinthia perpetim observandum statuimus." B. o. S. 595, wo die alten Stiftungsbriefe der Salzburger Erzbischöfe die Grundlage bilden, heißt es „sive in Karinthia sive in marchia", während es beispielsweise in der Urkunde vom 21. Mai 1141 (St. UB. 212—213) hieß: „versus Carinthiam citra Cerwaldum et Hartbergum (d. i. diesseits des Zerwaldes und Hartberg-Wechsels) circa Muram fluvium vel in Marchia", wonach Kärnten als ein Ganzes, die „Mark" (Steiermark) als Theil angeführt wird.

Thatsache, dass um 1180 Markgräfin Kunigunde in Admont den Schleier nahm, mit dem Zeitpunkte der Volljährigkeit und Wehrhaftmachung ihres Sohnes in einem Zusammenhange stehen.

3. Die Vorgeschichte der Georgenberger Urkunde vom 17. August 1186.

Wir haben uns nun mit der Vorgeschichte jener wichtigen Thatsache zu beschäftigen, welche gemeinhin als der Georgenberger Erbvertrag bezeichnet erscheint und für die Zukunft des Herzogthumes Steiermark von entscheidender Bedeutung wurde.

Der erste und letzte Herzog von Steiermark aus dem Hause der Traungauer Otakare — Otakar (VI., VIII.) — war ohne Erben einer unheilbaren Krankheit, dem Aussatze oder einem ähnlichen Übel, verfallen[1] und musste erwägen, wie er über das, was in der Steiermark an Land und Leuten sein eigen war, noch bei Lebzeiten eine endgiltige Verfügung treffe.

Eine herzogliche Urkunde für Vorau, die bekannte Klosterstiftung seines Vaters — vom Jahre 1184 — bezeugt,[2] Otakar IV. sei damals willens gewesen, „das Land Steier seinem Blutsverwandten Leopold dem Herzoge von Österreich aus Gründen äußerster Gebrechtlichkeit der Körpers ins Eigenthum zu verkaufen, sammt allen Zugehörigen, ausgenommen 500 Mansen, welche er zu Gunsten der von seinem Vater gestifteten Klöster: Vorau, Seiz und des Hospitales am Zerwalde als Seelgeräthe und Förderniss seiner eigenen Verfügung vorbehalten habe.“ Diese Urkunde ist nun allerdings eine Fälschung aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhundertes, aber ihr Inhalt setzt sich — wie so oft bei Falsificaten — aus Thatsachen zusammen, die anderweitig verbürgt sind.

Wir besitzen nämlich vom gleichen Tage der Ausstellung der Georgenberger Handfeste (17. August 1186) eine Art von Rundschreiben des Herzogs, worin er die darin getroffenen Verfügungen kurz verzeichnet und ausdrücklich der 500 Huben gedenkt, die er für sein „Seelenheil“ vorbehalten.[3] — Andererseits hat sich die Tradition von dem Plane einer Veräußerung der Steiermark an den Babenberger Leopold V. in einer allerdings wunderlichen Gestalt behauptet, und das, was ursprüngliches Project war, ohne ausgeführt zu werden, die Geltung einer fertigen Thatsache gewonnen.

Das bekannte Fürstenbuch Jansen Enikels oder Enenkels, eine

---

[1] Vgl. Muchar, IV 518.
[2] St. UB. 603—4.
[3] St. UB. 654.

Quelle vom Ende des 13. Jahrhundertes, erzählt, er habe in einem Buche gelesen, dass der „kranke Fürst“ von Steier (Otakar IV.) dem Herzog Leopold (V.) von Österreich das Land „um wenige Pfennige“ verkaufte, so dass ein Ritter kaum auf drei Helblinge, ein Bauer auf ein einziges „Ort“ bewertet wurde.[1] Wir kennen das „Buch“ nicht, woraus Enenkel seine Angabe schöpfte, und sie klingt abenteuerlich genug. Die Chronik des sogenannten Hagen (oder Seffners Werk?) schreibt es nach; auch Spießhammer-Cuspinianus spricht davon.[2] Man darf solchen Worten nicht allzu ängstlich nachgehen und begreift, dass der geschichtskundige Freiherr Richard von Streun Ende des 16. Jahrhundertes das Histörchen als von einem „erdacht“ ansah, welcher durch diesen Kauf das „Berühmen“ der Steiermärker, sie seien „freie Steyerer“, „verlachen“ wollte.[3]

Immerhin stand dem letzten der Otakare das Recht zu, das ihm erbeigene Land und seine Ministerialen und Eigenleute zu veräußern.

Thatsache ist es aber, dass 1186 unter ganz anderen Verhältnissen und Bedingungen die Anwartschaft der österreichischen Herzoge auf die Steiermark verbrieft wurde und dass, wenn wir ein früheres Verkaufs- oder Veräußerungsproject des letzten Traungauers

---

[1] Rauch, SS. r. Austr. I 284:

Wan es wardt mir vom im (Leopold V.) bekannt,
Das er der war von Steyrerlant,
Chaufft von einem fürsten kranch
Der müest vill gar ohn seinen danch
Das landt do verkhauffen
Vmb silberne hauffen,
Derselbe fürst aussetzig was,
Als ich an dem buech las,
Gab er es vill ringe
Vmb lützel pfenninge.
Die ritter wurden do gezalt
Vnd auch die baurn manigfaldt,
Do ward geacht, als ich vernomben han,
Das lestlich Ritter wol gethan
Cham da vil ringe
Vmb drey helbelinge
Der Paur vm ain ainiges ordt,
So vernam ich hie vnd dort.

[2] Pag. I. „Nun was graf Ottocar ausmerckig vnd sein land Steyer, das verkaufft er Herzog Leopolden so wohlfeil, da man die Raitung thaete, da war geschätzt, dass ein ieder Ritter oder Rittermessiger gefiel ins Kauf vm drei helbling vnd ein ieder Bauer vm ein mödl.“ Vgl. Anm. 1, pag. 56.

[3] Vgl. Preuenhuber, „Ann. Styrenses“, S. 17.

als Kern des seltsamen Geschichtleins bei Enenkel annehmen wollen und uns aus dem Bestande eines solchen die bewusste Stelle in der gefälschten Vorauer Urkunde von 1184 erklären, die spätere, maßgebende Entschließung des Steierer Herzogs davon ganz absah.

Denkbar ist es nämlich, dass Otakar angesichts der Möglichkeit eines baldigen Ablebens nach einer Rechtsform suchte, die das, was im Herzogthume Steiermark sein eigen, in kürzester und einfachster Weise an den blutsverwandten Herzog von Österreich brächte, also eine Veräußerung bei Lebzeiten dem Namen nach, oder einen Scheinverkauf anstrebte.[1]

Dass Otakar, bevor er über seine große Hinterlassenschaft die endgiltige Verfügung traf, welche 1186 zu Enns auf dem Georgenberge beurkundet wurde, vorbereitende Schritte unternahm, lässt uns die wertvolle (sogenannte) Einleitung zu Enenkels Fürstenbuch oder das „Landbuch“ in seinen Angaben über die Grenz- und Besitzverhältnisse Österreichs und Steiermarks erkennen.

Hier heißt es nämlich:[2] Die Tochter des Markgrafen Leopold (III.) von Österreich, Gattin des „Grafen“ Otacher von Steier, habe zur Mitgift das (in Nieder-Österreich gelegene) Gebiet von Wilhelmsburg bis an die Piesting und dazu die Herrschaften: Herzogenburg, Kelchdorf, Asseram, Ernstburg und Rapotenkirchen erhalten. Gumpoldskirchen habe den Fürsten von Steiermark bis auf Herzog Otakar, den letzten seines Geschlechtes, gehört. Als dieser krank wurde, ritt er nach Fischau und entbot den Herzog Heinrich von Mödling (den mit der genannten Herrschaft apanagierten jüngeren Bruder Herzog Leopold V.), den Regensburger Domvogt Otto (aus dem Hause der mit den Babenbergern verschwägerten Steffeninger) und Herrn „Lantwein Sumperch“[3] zu sich, „bevor das Gedinge geschehe mit dem

[1] Cuspinian, der Geschichtschreiber des 16. Jahrh., äußert sich in seiner „Austria“ darüber folgendermaßen: „Ottocarus iunior, marchio (!) Styriae, ducatum Styriae ultro socero suo Leopoldo donavit antequam moreretur hinc omnia bona sua fovens, quod cum aegre tulissent alii, tot tantaque bona gratis dari sine etiam subditorum assensu, ne res in dissensionem veniret, neve quis cavillari posset, Styriam omnem Leopoldo vendidit (man sieht, wie Cuspinian sich die Dinge zurechtzulegen bemüht ist) sed admodum pretio exiguo. Henricus imperator hanc emptionem et donationem, cessionem et legationem approbavit, literisque ratificavit, Leopoldo feudum concessit, ipsumque principem Styriae creavit.“

[2] Rauch, SS. r. Austr. I 244—5.

[3] Lutwin von Sunperg, Sunberg = Sonnberg, im Herzogthume Österreich u. d. E. bei Ober-Hollabrunn; in Meillers Regg.-Verz. S. 341 innerhalb der Jahre 1177 bis 1190. In der Urkunde Herzog Otakars von 1182 (Radkersburg), St. UB. 587, erscheint er (S. 589) als dritter Zeuge; so auch 1187 (Mai, Mainz) in der kais. Urk.

Land zu Steier", d. i. vor der (1186) vollzogenen Abmachung. Da übergab er denn dem Herzog Heinrich Gumpoldskirchen, dem Domvogt von Regensburg Rapotenkirchen,[1] Kelchdorf,[2] „Sitzenperch",[3] und dem Herrn „Lantwein" — „Assramen"[4] (von welchem es dann an Zwettl kam).

Demnach entäußerte sich Herzog Otakar der Liegenschaften, welche sein Haus im Herzogthume Österreich erworben hatte, bevor es noch zur endgiltigen Abmachung bezüglich der Steiermark, kam, und dass sich diesfalls seit 1184 auch der babenbergische Blutsverwandte Leopold V.[5] beim kaiserlichen Hofe rührte, unterliegt keinem Zweifel.[6]

Wenn wir aber die spärlichen Urkunden des Jahres 1184—1185 mustern, so begegnen uns bedeutsame Erscheinungen, die uns die dunkle Vorgeschichte der Georgenberger Vorgänge vom Jahre 1186 einigermaßen erhellen. Wiederholt gewahren wir zunächst in Zeugenreihen einen Leopold, „Bruder" des Herzogs, auf den wir insbesondere in den Jahren 1177—1188 stoßen.[7] Seine Einreihung hinter andere Adelige beweist, dass wir es mit einem natürlichen Bruder des steierischen Herzogs, einem außerehelichen Sohne Otakars (V., VII.) zu thun haben, der den großväterlichen Namen

---

für Admont (St. UB. 547), in der Urkunde Herzog Otakars (21. Sept. 1188, Radkersburg), St. UB. 621, und in der Urkunde von circa 1190, St. UB. 710, als Zeuge in der Rangstellung eines Ministerialen.

[1] Rappoltenkirchen im Tulner Ger.-Bez., Nied.-Österr.

[2] Kelichdorf, Kalladorf, im Bez. von Ober-Hollabrunn, Nied.-Österr.

[3] Sitzenberg, im St. Pöltner Bez., Nied.-Österr.

[4] Ossarn, Bez. Herzogenburg a. d. Traisen, Nied.-Österr.

[5] Von Leopold V. ist immer nur als „consanguineus" die Rede, was auf die Urgroßmutter Herzog Otakars, Elisabeth, die Großmuhme Herzog Leopolds V. von Österreich, zurückgeht. Andererseits gibt es auch eine Überlieferung, derzufolge Agnes, Tochter des letztgenannten Babenbergers, als Gattin oder Verlobte Herzog Otakars gilt. Doch fehlt hiefür jeder genauere Anhaltspunkt. Ebenso ist aus dem Berichte eines Zeitgenossen (Ansbertus, herausg. v. Tauschinsky u. Pangerl, Fontes r. Austr., V. Abth., S. 24) bekannt, dass die Tochter des Ungarnkönigs Béla III., welche dann den Isaak Angelus ehelichte, mit Herzog Otakar verlobt war. Es scheint Otakar zufolge seines Körperleidens überhaupt keine Ehe eingegangen zu sein, weil dafür kein Zeugnis vorliegt.

[6] Vgl. Juritsch, „Gesch. d. Babenberger", S. 300: über die Anwesenheit Herzog Leopold V. im Mai und Juni am kaiserlichen Hoflager in Mailand und Crema. Juritsch macht es auch wahrscheinlich, dass das Schreiben des Salzburger Erzbischofes an den Dompropst und einige Ministerialen (Meiller, Salzb. Regg. 144, Nr. 11), worin sie nach Dürnstein bei Friesach-Neumarkt berufen wurden, da eine wichtige Unterredung mit Herzog Otakar (25. November 1184) dort stattfände, mit der auch für Salzburg wichtigen Landesvererbungs-Angelegenheit zusammenhieng.

[7] Sieh St. UB. 1175 (587), 1182 (589), 1184 (602), 1185 (627—629), 1186 (657), 1188 (679).

(Leopold) führt. Aber in der gleichen Urkunde (1184, Admont)[1] erscheint unter den zahlreichen Zeugen auch ein Otto als „Sendbote des Kaisers"[2] mitten eingefügt. Das deutsche Reichsoberhaupt, Friedrich der Rothbart, hatte somit eine besondere Angelegenheit mit dem letzten Traungauer auszutragen, und die Schlussfolgerung liegt nahe, dass diese Angelegenheit mit der Zukunftsfrage der Steiermark zusammenhieng, die ja nicht bloß Eigenbesitz des letzten Traungauers in sich schloss, sondern an sich auch ein Mark-Herzogthum, ein Lehen des deutschen Reiches war.

Endlich ist es bedeutsam, dass, nahe der Jahreswende 1185, in der Weihnachtszeit (25. bis 27. December), eine der zahlreichsten steierischen Adelsversammlungen, dem Herzoge zur Seite, in Admont stattfand, und in einer der drei dort zu Gunsten des Klosters ausgestellten Urkunden dem Herzoge als Zeugen sein vornehmster Gast „Friedrich der Jung-Herzog von Österreich",[3] Leopolds V. Erstgeborener, sich unmittelbar anschließt, dem wir sonst nicht begegneten.

Es macht all dies auf uns den Eindruck, dass diese Adelsversammlung kein gewöhnliches Gefolge des steierischen Landesfürsten darstelle, sondern sich in außerordentlicher Stärke zum Austrage wichtiger Angelegenheiten eingefunden habe.[4]

4. Der Georgenberger Fürstentag und die Urkunde vom 17. August 1186 in ihrer allseitigen Bedeutung. Die Schlusszeit Herzog Otakars. 1186—1192.

Und so treten wir an den sogenannten Georgenberger Erbvertrag und Freiheitsbrief heran, der in der steierischen Herzogsstadt Enns auf einer Anhöhe in ihrem Weichbilde den 17. August 1186 ausgefertigt und verkündigt wurde.

Die hochwichtige Urkunde[5] zerfällt in drei Theile, von denen der erste die Erbübertragung des herzoglichen Eigengutes an Land und Leuten verkündigt, der zweite die Rechte und Freiheiten der Landesministerialen

[1] St. UB. 602.

[2] „Nuncius imperatoris".

[3] St. UB. 624—25. „Fridricus puer, dux Austriae".

[4] St. UB. 624—30. Diese Urkunde ist im UB. d. L. o. d. E. II 401, Nr. 213 zum Jahre 1186 gestellt, sie gehört aber noch dem Schlusse des Jahres 1185 an, da von Weihnachten 1185 das neue Jahr (1186) gezählt wurde. Die Jahresangabe Milles. centes. LXXXVI in der Urkunde müssen wir also auf Weihnachten 1185/6 reducieren.

[5] St. UB. 651—58. Vgl. über alle Drucke u. s. w. Luschin, „Steier. Lhdv.", S. 170 bis 178; dazu die Erläuterung, S. 125—131. Verdeutscht bei Muchar, IV 521 ff.

darlegt uad verbürgt, während der dritte, als „Nachtrag" angeschlossen, der Kirche Begünstigungen zusichert. Die Urkunde erscheint somit als Erberklärung des Steiererherzogs zu Gunsten der babenbergischen Blutsverwandten unter der Voraussetzung des Ablebens des Erblassers ohne Leibeserben, andererseits als Handfeste des Landesfürsten zu Gunsten der Landesministerialen und zugleich als Gnadenbrief für den Clerus der Steiermark.

Die im steirischen Landesarchive verwahrte Urkunde ist nicht der eigentliche Erbvertrag, sondern die Verkündigung desselben in Hinsicht seiner Rechtswirkung auf die Steiermark, und in Verbindung mit der Hauptsache, der Feststellung des steierischen Landrechtes. Der eigentliche Erbvertrag, welcher naturgemäß zwei Ausfertigungen, eine für die Steiermärker, die andere für die Österreicher, voraussetzt, liegt uns nicht mehr vor.

Schließlich sei noch erwähnt, dass der „Nachtrag" in der Urkunde eine zweite, allerdings gleichzeitige Schreiberhand verräth, und dass diesem Nachtrage mehrere Jahrzehnte später noch einige Sätze angefügt wurden, die man durch correspondierende Zeichen als Ergänzungen oder Einschübe in den Haupttext der Urkunde unterbringen wollte.

Versuchen wir nun eine Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes unserer Urkunde.

Herzog Otakar begründet einleitungsweise seine Erbübertragung oder Erberklärung durch den Mangel an Landeserben und sagt, dass er seine Verfügung mit Rath und Zustimmung der „Vornehmeren von den Seinigen" beschlossen habe; er betont den Vortheil der dynastischen Verbindung oder Einigung der benachbarten Länder Steiermark und Österreich und setzt in diesem Sinne fest: „Wer das Herzogthum Österreich innehaben wird, soll auch das Herzogthum Steiermark verwalten, ohne dass die anderen Brüder darüber streitig werden dürfen."

Nachdem der steierische Landesfürst seiner Überzeugung von dem freundschaftlichen Wesen des blutsverwandten Österreicherherzoges Ausdruck gegeben, übergeht er zu den Beweggründen, die für ihn bei der Abfassung des zweiten Haupttheiles der Urkunde, der Landeshandfeste, maßgebend waren.

Um nämlich seine „Ministerialen und Provinzialen" vor der Gewissenlosigkeit und Grausamkeit eines der Nachfolger Herzog Leopolds sicher zu stellen, habe sich Otakar „auf Bitte der Seinigen" veranlasst gefunden, ihre Rechte schriftlich aufzuzeichnen und durch eine Handfeste zu verbürgen.

Zunächst setzte er fest, dass, wenn ihn Herzog Leopold und dessen Sohn Friedrich überleben würden, der Herzog das kirchliche Patronat (petitiones ecclesiarum) und die Vogtei über die von Otakars Hause

gestifteten Klöster ohne Bestellung von Untervögten in der eigenen Hand behalte und die fürstlichen Eigengüter (dominicalia), Burgen, das Land und die Ministerialen gänzlich innehabe, falls nicht etwa über Ansuchen der Eltern einer von vielen Söhnen (der Ministerialen) mit Erlaubnis des Landesherrn eines größeren Vortheiles willen anderswohin übersiedeln würde.

Bei Heiraten von Steiermärkern (Styrensis) oder Österreichern gilt das Recht des Landes, in welchem sie wohnen. Stirbt ein Steiermärker ohne letztwillige Erklärung, so erbt der nächste Blutsverwandte. Jedweder Rechtsstreit unter Steiermärkern soll nicht durch einen „Kämpen" (campione), sondern durch die wahrhafte Aussage erprobter und glaubwürdiger Zeugen vor den Richtern geschlichtet werden. Bei Lehensgütern (beneficiis) sollen die Steiermärker dem (landesherrlichen) Anfallsrechte (Aneuelh) nicht unterliegen, sondern auch, in Ermanglung von Söhnen, das Lehen ihren Töchtern ungehindert vererben dürfen. Lehen, von anderen Herren erworben, soll der Herzog von Österreich, im Falle er sie käuflich an sich gebracht hatte, dem solche nach Lehenrecht Innehabenden nicht entziehen.

Sollte Herzog Otakar von den dem Österreicher Herzoge als künftiges Erbe verschriebenen Besitzungeu (prediis) etwas seinen getreuen Ministerialen und Eigenleuten inzwischen vergabt haben, so erklärt er dies als zu Recht beständig.

Ein steierischer Ministeriale darf einem anderen Steiermärker seine Güter verkaufen oder auch schenken.

In gleicher Weise dürfe jeder Steiermärker, der geistlich werden (se convertere) und von seinen Einkünften, das, was ziemlich, Gott widmen will, den Klöstern Traunkirchen, Garsten, Gleink, Admont, Seckau, Viktring, St. Paul, Ossiach, Reun, St. Johannsthal in Seiz, Vorau, Spital im Zerwald, Lambach, Formbach und St. Lambrecht zuwenden, von denen einige des Herzogs Vorfahren und Eltern gestiftet hätten, alle aber dem Herzoge in vielem sich dienlich erwiesen.

Wer von den Seinigen (de nostris) über seine Klage vor ihm den endgiltigen Rechtsspruch nicht erlangen konnte, dem steht es frei, seine Sache neuerdings bei dem Herzoge von Österreich einzubringen.

Die Truchsesse, Mundschenken, Kämmerer und Marschälle des Herzogs von Steier (qui de nostris sunt), haben dem Herzoge von Österreich, sobald er die Steiermark betritt, jeder mit seinen Untergebenen, ihren Dienst zu leisten, und zwar in der herkömmlichen Weise, wie sie ihn dem Herzoge und seinen Vorfahren (parentibus) leisteten. Wenn er an den Hof des Kaisers sich begibt oder in den

Krieg zieht (in expeditionem eunti), sollen diese Amtsträger in den gleichen Wochen, an den gleichen Tagen und mit dem gleichen Aufwande dienstbar sein, gleich denen, welche für Österreich das Amt versehen (qui de Austria serviunt).

Von den Belästigungen (infestationibus) und Zwangforderungen (exactionibus), die, wie der Herzog erfuhr, von Seite der Gerichtsboten (precones) Österreichs ausgiengen, wolle er das eigene Land wie bisher verschont (exemptam) wissen.

Wer immer auch die oberste Herrschaft über die Seinigen, u. zw. Klosterleute, Ministerialen und Comprovinzialen, innehabe, solle diese auf ihre Bitte abgefasste Satzung (formam) beobachten.

„Sollte er aber“, heißt es weiter, „die Billigkeit verachten, die Milde des Herrschers hintansetzen und gleichsam als Tyrann wider die Unsrigen sich erheben, so haben diese die unverbrüchliche Befugnis (irrefragabilem habeant licentiam), bei dem kaiserlichen Hofe Berufung einzulegen und im Sinne dieses Freiheitsbriefes ihr Recht vor den Reichsfürsten zu vertreten.“

Als Zeugen erscheinen in dem für die Steiermark ausgefertigten Originale:

Konrad, Graf von Peilstein; Siegfried, Graf von Mörlen; Heinrich und Sighard, Grafen von Schala; Siegfried und Otto von Liebenau; Leopold und Heinrich von Plaien; — Konrad von Dornberg; Albrecht und Alram von Chamb; Wernhard von Hagenau; Wernhard von Schaunberg; Engelbert von Plankenberg; Hadmar von Chuopharn; Wernhard von Grießbach; Friedrich von Perge; Ekkebrecht von Pernegg; Otto „Graf“ von Klamm; Otto von Lengenbach; — Heinrich Pris; Albrecht von Weichselberg; Liutold von Gutemberg; Konrad und Rudolf von Kindberg; Wikhard von Karlsberg; Rudolf von Blatz; Erhard von Erlach.

Die Mehrzahl dieser Zeugen gehört dem Hochadel nnd den Ministerialen des Herzogthums Österreich gleichwie der steierischen Landschaft ob der Enns an; eine kleine Gruppe vertheilt sich zwischen die eigentliche Steiermark,[1] Krain und Kärnten.

[1] Von diesen müssen wir hervorheben: Heinrich Pris, Liutold von Gutemberg, Konrad und Rudolf von Kindberg und die dem steirisch gewordenen Püttner Gebiete angehörigen Rudolf von Blatz (bei Neunkirchen) und Erhard von Erlach (bei Pütten). Der Landschaft ob der Enns, u. zw. im Bereiche des dynastischen Besitzes des Herzogs von Steier, gehören an: die Vollfreien von Schaunberg, Grießbach und Friedrich, der Vogt von Perge. Dem Herzoge von Österreich gaben das Geleite die hier reichbegüterten Grafen von Peilstein, Mörlen (Zweig der Peilsteiner), Schala und Liebenau (zwei Glieder der gleichen Sippe), Plaien, und die Vollfreien oder Hochadeligen von Dornberg (Bayern), Chamb (Ostfranken).

Hinter diesen Zeugen, welche somit die eigentliche Urkunde abschließen, erscheint eine Nachtrags-Verfügung, eine Ergänzung der Handfeste, folgenden Inhalts: „Wer von den Unsrigen auf seinem Grund und Boden eine Kirche zu erbauen oder seiner Pfarre etwas zuzuwenden gewillt ist, darf es thun. Die landesfürstlichen Kapläne und Cleriker behalten an der Herzogstafel den Platz nächst dem Herzoge, wie dies schon zu Zeiten seines Vaters (Markgrafen Otakars V., VII.) Brauch war; auch verbiete er, dass sie vom Marschall aus ihrer Herberge vertrieben werden."

Man merkt daraus leicht, dass der Land-Clerus nicht leer ausgehen und dass er den Herzog bei Zeiten erinnern wollte, seine Handfeste im Interesse der Kirche zu ergänzen.

Unsere Handfeste erlebte jedoch spätere Zusätze oder Einschübe, welche den Bedürfnissen, oder, richtiger gesagt, den Bestrebungen der steierischen Landes-Ministerialen oder Stände einen gesetzlichen Halt verleihen sollten.

Der erste Zusatz sollte sich an jene Stelle des Urkundentextes schließen, worin es heißt: „Vor allem setzen wir fest, dass wenn derselbe Herzog (Leopold) und sein Sohn Friedrich, denen wir Unser Eigen zuerkannten, Uns überleben würden" — und lautet: „so sollen sie Unsere Landsassen in ihrer Gewalt haben, derart, dass, wenn sie auch der Gnade des (deutschen) Reiches verlustig würden, sie die ihnen von Uns verliehenen (Unterthanen) nicht einbüßen mögen." Er sollte also die Steiermark ihren fürstlichen Inhabern oder Landesherren auch für den Fall sichern, dass diese von der kaiserlichen Acht ereilt würden.

Der zweite Zusatz war als Einschub jener Stelle der Urkunde zugedacht, wo von der Vereinigung Österreichs und Steiermarks unter einem Herrscher die Rede ist („Wer das Herzogthum Österreich innehaben wird, soll auch das Herzogthum Steier regieren, ohne dass die anderen Brüder darüber irgendwie in Streit zu gerathen haben") und

Hagenau (bei Neulengbach in Nied.-Österr.), Chuopharn (Kuffern bei Walpersdorf in Nied.-Österr.), Berneck (bei Horn in Nied.-Österr.), Lengbach (bei Wien), andererseits die in dem der österreichischen Herzogsgewalt zuständigen Mühlviertel der Landschaft ob der Enns begüterten Hochadeligen von Blankenberg (bei Neufelden) und Otto „Graf" von Klamm. Krain ist durch den Blutsverwandten Heinrichs von Pris (abgesehen von diesem selbst) nämlich Albrecht von Weichselberg, Kärnten durch Wikhard von Karlsberg vertreten. Beide standen offenbar durch Güterbesitz in Beziehungen zur Steiermark. Ersterer erscheint (ca. 1185), St. UB. 640, als „dominus" des Engelschalk, der dem Kloster Admont eine Schenkung in der Riedmark (Ober-Österr.) zuwendet, letzterer als Zeuge einer Schenkung an das genannte Kloster (St. UB. 631).

enthält wörtlich Folgendes: „Sollte derselbe Herzog ohne Sohn versterben, so dürfen Unsere Ministerialen sich wem immer zuwenden.“

Die beiden nächstfolgenden Zeiträume werden uns die Entstehung und den Zweck dieser Einschübe klarer erkennen lassen.

Wir haben bereits oben als nothwendige Voraussetzung der Georgenberger Urkunde die Zustimmung des deutschen Reichsoberhauptes betont. Denn wenn auch der letzte der Otakare über sein „Erbeigen“, über „eigene Leute“ sogut wie über seinen eigenen Grund und Boden, frei verfügen durfte und thatsächlich auch der größte weltliche Grundbesitzer im Steierlande war, so konnte er doch nicht das „Reichsland“ und die „reichsämtliche Gewalt“ nach eigenem Gutdünken vererben. Wir wissen denn auch ganz bestimmt, dass auf dem kaiserlichen Hoftage zu Regensburg (Februar, März 1187) in Gegenwart Herzog Leopolds V. die förmliche Genehmigung des Georgenberger Vorganges stattfand.[1]

Diesem Verhältnis der Steiermark zum deutschen Reiche entspricht auch die Stelle der Handfeste, worin von der Berufung der Landsassen bei Kaiser und Reich gegen Willkür eines künftigen Landesfürsten die Rede ist. Dies führt uns zu einer anderen Betrachtung.

Wir sprachen oben von dem ursprünglichen Vorhaben Herzog Otakars, Land und Leute in der Form einer Veräußerung, eines Verkaufes, dem Babenberger, seinem Vetter, zuzuwenden, und dürfen annehmen, dass er sich hierüber mit den Vornehmen unter seinen „Landes-Ministerialen“, als Vordermännern der Landschaft, auseinandersetzte. Sicherlich waren diese mit einer solchen Verfügung des siechen Landesfürsten nicht einverstanden; denn sie wollten nicht bedingungslos Unterthanen eines anderen Herrn werden, sie wollten ihre Rechtsstellung, ihr Freithum, den Landesbrauch, gewährleistet wissen, vor fremden Übergriffen geschützt bleiben und als Insassen eines deutschen Reichslandes den Rechtsschutz vor Kaiser und Reich verbürgt erhalten.

So ruht denn auch der Schwerpunkt der Georgenberger Urkunde in der Handfeste für die Ministerialen der Steiermark, und diese erscheinen nicht bloß als die durch Dienst und Lehen an die Person

[1] Jedenfalls währte der Regensburger Hofhalt bis zum Osterfeste (Annales Ratispon., Mon. Germ. SS., XVII 589). Herzog Otakar war durch sein körperliches Leiden am Erscheinen verhindert (Annales Zwetlenses, Contin. ann. ellic. II. a, Mon. Germ. SS., IX 544). Die förmliche Genehmigung der Georgenberger Abmachungen bezeugen die bereits angezogenen „Zwettler Jahrbücher“, S. 533, und Hermannus Altahensis [Ann. SS., XVII, und Böhmer, „Fontes rer. Germ.“, II (492)]. Vgl. Juritsch, „Gesch. der Babenberger“, S. 308.

des Herzogs gebundenen Adeligen, sondern auch als Insassen einer deutschen Reichsprovinz und in ihren vornehmsten Persönlichkeiten als gelegentlicher Beirath des Herzogs in wichtigen Angelegenheiten.

Denn in diesem alle Landsassen umfassenden Sinne spricht die Georgenberger Urkunde von den „Steierern", und andererseits gedenkt ihrer der Herzog als der „Seinen". Diese Gesammtheit umfasst die Klosterleute, die Ministerialen und Provinzialen oder Comprovinzialen, wie es hier heißt. Da nun unter der Bezeichnung „Klosterleute" die Dienstmannen und Eigenleute der Landesklöster zu verstehen sind, so erscheinen als „Ministerialen" zunächst die Träger oder Inhaber der herzoglichen Hofämter: Truchsess, Mundschenk, Kämmerer und Marschall,[1] sodann die Landesministerialen überhaupt, welche als adelige Gefolgschaft des Landesfürsten mit ihrem Besitze, ihrer Familie, seiner dienstherrlichen Gewalt unterstanden, aber fähig waren, abgesehen von dem Rechte der Gütervererbung auf ihre Nachkommenschaft,— Lehen zu erwerben und nach Lehenrecht innezuhaben, wie dies die Landhandfeste verbürgt und sie dadurch von den „Eigenleuten" des Herzogs unterscheidet.

Hiemit wäre aber der Begriff „Steierer", d. i. Insassen des Steiererlandes, nicht erschöpft, und so müssen wir die übrigen Landsassen in der dritten Bezeichnung „Provinzialen" oder „Comprovinzialen" zusammengefasst annehmen. Da nun aber letztere an dritter Stelle angeführt erscheinen, so lässt sich unmöglich an jene vollfreien oder hochadeligen Geschlechter denken, die als landsässig der Amtsgewalt des Herzogs unterworfen waren, ohne ihm persönlich verpflichtet zu sein. Sie bleiben gewissermaßen ausgeschaltet, da ja der Grundgedanke der Georgenberger Urkunde in der Vererbung dessen ruht, worauf dem Herzog ein grund- und dienstherrliches Recht zusteht.

Daher spricht er an einer anderen Stelle der Georgenberger Handfeste von Ministerialen und Eigenleuten als solchen, denen er Grundstücke zuzuwenden[2] sich vorbehalte, und bemerkt in der

---

[1] Sieh über diese Ämter die Andeutungen im Schlussabschnitte dieses Zeitraumes. Zutreffend bemerkt Luschin, „Steier. Lhdv.", S. 129—130: „Da liegt es denn offen, dass zufolge der Bestimmungen des Privilegiums von 1156 die Träger babenbergischer Hofämter gleichfalls nur die Hoftage in Bayern oder die Reichsfeldzüge in die Nachbarlande mitzumachen hatten, während für die Steierer diese Begünstigung fehlte."

[2] St. UB. 652: De prediis, que duci Austriae post obitum nostrum designavimus, interim si ex his fidelibus ministerialibus ac propriis nostris dederimus, ratum esse decernimus.

zweiten, gleichzeitigen Urkunde, welche eine Art von Rundschreiben oder Verständigung für die Landesklöster darstellt, dass er bei der Erbübertragung „die Ministerialen nach Art der Ministerialen, die Eigenleute nach dem Rechte der Eigenleute übergeben,[1] und die Rechte seiner Ministerialen und Comprovinzialen schriftlich verbürgt habe.“[2]

Daraus ergibt sich denn auch die berechtigte Schlussfolgerung, dass unter den „Provinzialen“ oder „Comprovinzialen“ die „eigenen Leute“ verstanden werden müssen und zwar solche, welche nach damaliger Rechtsanschauung Güter nach Dienstrecht (nicht aber Lehen — nach Lehensrecht) zu erwerben fähig waren, was vor allem die Einbeziehung der bäuerlichen Grundholden oder Hörigen, aber auch der Insassen oder Bürger landesfürstlicher Städte, als unthunlich erscheinen läßt. Von „bäuerlichen und bürgerlichen Rechten“ kann in der Handfeste selbstverständlich keine Rede sein, sondern nur von denen jener zahlreichen Classe des niederen Adels, den wir vorzugsweise als „eigene oder hörige“ Ritter kennen lernten.[3]

So erscheint denn der Ausdruck „Provinzialen“, „Comprovinzialen“ in der Georgenberger Urkunde keineswegs als gleichbedeutend mit „Styrensis“, „Steierer“, woran man doch durch seine wörtliche Bedeutung zunächst gewiesen wäre, da er ja auch die „Klosterleute“ und „Ministerialen“ als Theile eines größeren Ganzen in sich fassen müsste, sondern in einem beschränkteren Sinne, der auch wieder nur einen Theil dieses Ganzen zum Inhalt hat, und in diesem Sinne lautet auch die spätere Verdeutschung von „ministeriales“ und „comprovinciales“ durch „Dienstherren“ und „Landtleut“, oder in der nachmaligen Gliederung als „Herren, Ritter und (adelige) Knechte“.

Jedenfalls stehen wir aber schon an der Schwelle der Landesvertretung der Steiermark, an der Pforte des Ständethumes unseres Landes, denn die maßgebenden Insassengruppen oder Classen erhalten ihre Rechte und Freiheiten schriftlich verbürgt; der „Steierer“ wird gegen „österreichische“ Willkür oder Übergriffe der Verwaltung des dynastisch verbundenen Nachbarlandes in Schutz genommen und ihm sein Landrecht gewahrt. Gegen Gewaltmaßregeln des Landesfürsten steht ihm die Berufung an Kaiser und Reich offen.

---

[1] St. UB. 654: „... ministeriales more ministerialium, proprios iure propriorum dando.“

[2] Iura ministerialium meorum et comprovincialium sicut scripto comprehensa sunt, uolo ut illibata maneant.

[3] Wir schließen uns im wesentlichen den Ausführungen Zallingers, „Die ritt. Kl. d. st. Ldr.“, a. a. O. S. 415—419, an.

Wir haben bereits oben eines Rundschreibens Herzog Otakars von gleichem Datum mit der Georgenberger Urkunde gedacht, das, vom Herzog Leopold mitbesiegelt, den Landesklöstern den Inhalt der wichtigsten Abmachungen vom 17. August in Kürze mittheilt.

Der für die Landesklöster bestimmte Hauptgehalt dieses Rundschreibens liegt in der Erklärung des Herzogs, sich fünfhundert Huben Landes vorbehalten und dafür gesorgt zu haben, dass die Klöster, welche sein Geschlecht ins Leben rief und bestiftete, in ihren Gerechtsamen keine Schädigung erführen. Dies berührt sich auch mit dem bezüglichen Wortlaute der Georgenberger Handfeste, während der Schlussſatz: der Herzog habe verfügt, alles diesen Klöstern und den Ministerialen gewaltsam Entzogene, wo und wann er dessen mit Recht und Fug gemahnt würde, zurückzustellen,[1] jenem Satze in der Georgenberger Handfeste gleichkommt, wo von der Erneuerung der Rechtsklage vor dem Landeserben, dem Herzoge von Österreich, die Rede ist, falls den Kläger der Rechtsspruch des Steiererherzogs unbefriedigt ließe.[2]

Wir ersehen aus diesem Rundschreiben und aus jener Stelle der Georgenberger Urkunde, welche den fünfzehn Klöstern das Recht, Güterschenkungen als „Seelgeräthe“ zu empfangen, sichert, wie sehr dem Herzoge der Steiermark das Wohl jener Gotteshäuser ans Herz gelegt wurde, welche als Landesklöster oder als auswärtige Regularstifter seinem Hause den Ursprung verdankten oder ihm als Wohlthäter verpflichtet und ergeben blieben.

Als Klöster[3] der Steiermark im damaligen, dynastischen Sinne (also im Gebietsumfange des „Herzogthumes“) haben von den angeführten: Traunkirchen, Garsten, Gleink, Lambach, Admont, St. Lambrecht, Reun, Seckau, Spital im Zerwalde, Vorau und Seiz zu gelten. Garsten ist die Lieblingsstiftung der Otakare geblieben;[4] bei der Gründung von Gleink wirkten sie mit; Reun, Spital, Vorau und Seiz erwuchsen aus ihrem Besitze; Traunkirchen, die alte Nonnen-Abtei, erfreute sich ihrer Gunst; Lambach war gewissermaßen das Vermächtnis der Wels-Lambacher Grafen. Im sogenannten Stiftungsbriefe Admonts, des ältesten Benedictiner-Männerklosters unserer Steiermark, erscheint auch der Name des

---

[1] St. UB. 654.

[2] St. UB. 652.

[3] Eine gute Zusammenstellung bei Muchar, II 159 f. und Luschin, „Die mittelalterlichen Siegel der Abteien und Convente in Steiermark“, a. a. O.

[4] Vgl. Hz. Leopolds V. Urkunde von 1192 F. Garsten, St. UB. II 433—434: „ . . . tamquam plantationem parentum nostrorum principum Stirie, de quorum speciali sinu eadem ecclesia noscitur exiuisse.“

„steierischen" Markgrafen Otakar, eines Ahnherrn unseres Herzogs. St. Lambrecht, übernahmen sie als Erben der Eppensteiner in ihren Schutz und Schirm, und die Schöpfung Adalrams von Waldeck, das Chorherrenstift Feistritz-Seckau, erfreute sich auch ihrer Gunst. Viktring und St. Paul, die Kärntner Landesklöster, Gründungen der Sponheim-Lavantthaler Grafen, und Ossiach,[1] die ältere Abtei, dunkler Herkunft, auf der Kärntner Seeplatte zählen, gleichwie Formbach, die Stiftung der gleichnamigen Grafen, in den Kreis dieser bevorzugten Klöster.

Bezeichnend ist dagegen der Ausschluss des ältesten Stiftes auf steierischem Boden, der von Hause aus kaiserlich gefreiten Nonnen-Abtei Göß, und des Klosters Millstatt in Kärnten, beider Schöpfungen der Aribonen, eines Hauses, mit dem man die steierischen Otakare in nahe Verbindung zu bringen pflegt.[2]

Es sind nur noch spärliche Urkunden, welche die wenigen letzten Lebensjahre unseres dem Siechthum und einem frühen Tode geweihten Herzogs begleiten.

So begegnen wir ihm im Herbste des Jahres 1187[3] im Raablande,

---

[1] Dies ist das älteste Benedictiner-Kloster Kärntens, „Osceuach" in der ältesten Namensform. Die Urkunde K. Konrads III. vom 14. Mai 1140 (Ankershofen, Regg., Nr. 322) bezeichnet die Eltern des Aquilejer Patriarchen Poppo (1019—1042) als Urheber der Stiftung. Die Sage spricht von einem Heiden (!), „Ozzi", Grafen zu „Tiffen", und seiner Gattin Irmengard. Vielleicht dürften verwandtschaftliche Beziehungen zum Hause der Stifter die Gönnerschaft der steierischen Otakare herbeigeführt haben. Zahn bietet in den „Friaul. Studien", S. 305 und 316 einen Wink. Um 1029 finden wir einen Grafen Ozi als Besitzer Cordenons (Curia Naonis, nicht mit Pordenone zu verwechseln) in Friaul vor, und dürfen ihn ganz wohl als Bruder des Patriarchen Poppo ansehen (da auch die Sage einen Ozi als Bruder des Kirchenfürsten bezeichnet). Sie gehörten dem alten Grafenhause von Tiffen-Treffen in Karantanien an. Cordenons gelangte im 12. Jahrhunderte an die steierischen Markgrafen (s. o.). Nach der Einleitung zum „Fürstenbuch" Enenkels, wäre dies auf dem Wege des Anfalles der Eppensteiner Erbschaft geschehen; nach der Vorauer Genealogie der Markgrafen von Steier vererbte es Otto, Graf von Cordenons, an die steierischen Markgrafen, und dieser Otto erscheint auch thatsächlich in der Urkunde über die Reuner Klosterstiftung vom Jahre 1138 dem Verwandtenkreise der Steierer Markgrafen beigesellt.

[2] Bezüglich Millstatts liegt allerdings eine Schenkungs-Urkunde Hz. Otakars von 1189 vor (Valentinelli, „Cod. diplom. Portusnaon.", Fontes r. Austr., II, A. I, Nr. 3; vgl. Zahn, „Friaul. Studien", S. 306), wonach das genannte Kloster aus der Herrschaft Cordenons (was Valentinelli mit Pordenone verwechselt) eine Widmung erhält. Doch wissen wir (Ankershofens Regg., Nr. 465), dass Millstatt im Canale und im Friaul'schen, in San Focato, oder San Foca, in der Nachbarschaft Cordenons, begütert war, und dass ältere Beziehungen des Klosters zu den Markgrafen von Steier nicht nachweisbar sind.

[3] St. UB. 667—668.

zu Gutemberg, auf der Burg des vornehmen Adelsgeschlechtes, der von St. Dionysen-Gutemberg, im Hochsommer des nächsten Jahres mit stattlichem Ministerialengefolge am Grundlsee (Chrungilse) bei Aussee, wo wir also auch einen Hof des Landesfürsten voraussetzen müssen,[1] und in gleicher Jahreszeit 1189 auf der Grazer Burg, wo ein großer Kreis von Adeligen unseren Herzog umgibt.[2] Bemerkenswert ist, dass in mehr denn einer Urkunde der Zustimmung des Erbanwärters der Steiermark, Herzogs Leopold von Österreich, gedacht wird.[3]

Wir bewegen uns da in einer Zeit, als gar mancher Landsasse zum verkündigten Kreuzzuge Friedrichs I. rüstet. Zu den letzten Urkunden unseres Herzogs zählt der zu Enns ausgestellte Gabbrief[4] für das Domstift Salzburg und die Bekräftigung einer Schenkung an das Kloster Garsten. Dort spricht er von seinem Vorhaben, den Kreuzzug anzutreten, und von der Abwicklung gewisser Angelegenheiten mit Herzog Leopold, dem Erbanwärter der Steiermark. Hier gibt er den gleichen Entschluss kund und empfiehlt ihn dem Gebete der Mönche.[5] Aber auch seines Todes wird darin als einer mit jenem Unternehmen verbundenen Möglichkeit gedacht und diesbezüglich eine Seelenmesse anberaumt.

Der sieche Mann konnte den Weg ins gelobte Land nimmer einschlagen. Er starb 1192, den 8. Mai, im Alter von 29 Jahren, als der letzte seines Geschlechtes.

5. Das Verhältnis des Markgrafen und seit 1180 Herzogs von Steier zum Reiche und (vor 1180) zu Kärnten, Bayern und Österreich.

Wie früh sich auf Grundlage der Eppensteiner Erbschaft das steierische Landesfürstenthum entwickelt zeigt, beweist die Thatsache, dass sich Markgraf Otakar (V., VII.) 1143 in seiner Urkunde für Kloster Garsten als „Fürst von Steier" (princeps Styriae)[6] bezeichnet, und wollten wir auch dieser Urkunde nicht trauen, so waren doch thatsächlich die Bedingungen des Landesfürstenthums gegeben, ohne dass letzteres damals noch jene reichsrechtliche Anerkennung und Ausprägung besaß, die uns erst das 13. Jahrhundert erkennen lässt.

---

[1] 2. August 1188 St. UB., 677—679.

[2] 10. August 1188 St. UB., 684—685.

[3] So z. B. (1190, St. UB. 709—710): „. . . consanguineo nostro Liupoldo Austriae duce consentiente."

[4] Sieh Anm. 3.

[5] St. UB. 691—692.

[6] UB. d. L. o. d. E., II 211; vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, S. 50, Abschn. 28.

Jedenfalls müssen wir, ohne dass uns darüber eine Urkunde oder zeitgenössische Nachricht vorliegt, die Belehnung des Markgrafen von Steier von Seite des Reichsoberhauptes mit seiner Amtsgewalt und dem ihr zugehörigen Markgebiete voraussetzen, und die Erblichkeit dieses Lehens, dessen Inhalt großentheils Eigengut war, naturgemäßer als in anderen Fällen ansehen.

Sicherlich zählte der steierische Markgraf zu den vornehmsten Fürsten Süddeutschlands; an ihn sendet Kaiser Friedrich I. seinen Kanzleivorstand oder Protonotar Heinrich und den Reichsgrafen Heinrich von Dietz (Ende 1158), um in Gemeinschaft mit Otakar (V., VII.) mit Herzog Heinrich von Österreich und mit dem Böhmenkönige Wladislav die ungarischen Nachbar-Angelegenheiten einem gedeihlichen Austrage zuzuführen.[1]

Die Verpflichtungen des Markgrafen dem Reiche und dessen Oberhaupte gegenüber sind als gleichartig denen der anderen Amts- und Ranggenossen anzusehen; es sind dies die Lehensfolge, der Besuch von Hoftagen, Heerbannleistung und die Ausübung der Gerichtsbarkeit von amtswegen.

So finden wir denn auch den Markgrafen von Steier an kaiserlichen Hoftagen; so 1141 zu Regensburg und 1151 (Juli) am gleichen Orte; er folgt dort in der Zeugenreihe der ersteren Urkunde dem Herzoge von Bayern (und Markgrafen von Österreich) Leopold IV. und dem Markgrafen von Vohburg, in der der zweiten Urkunde dem Herzog von Kärnten, dem von Meran, den Markgrafen von Meißen, Brandenburg und Istrien. Dagegen sehen wir ihn 1154 (3. Februar) zu Bamberg dem sächsischen Markgrafen und dem von Chamb (Vohburg) vorangestellt; Schwankungen in der Zeugenreihung, welche nicht immer erklärlich sind.[2]

Das Eingreifen des Reichsoberhauptes in die Angelegenheiten der Mark lässt sich durch nachstehende Urkunden belegen.

Kaiser Konrad III. überträgt 1144 dem Kloster Reun das Dorf Werndorf bei Graz, das der Hochfreie Engelschalk von St. Dionysen vom Markgrafen Otakar (V., VII.) und dieser wieder von Heinrich dem Herzoge von Bayern und Markgrafen von Österreich zu Lehen getragen; er beschenkt (1146, 10. Juli) das genannte Kloster mit dem Grundbesitze zwischen der Feistritz und Söding bis zum Gebirge aufwärts, als bisherigem Reichslehen der vorerwähnten Fürsten; er bekräftigt das Übereinkommen zwischen dem Hochfreien Adalram von Waldeck, dem Stifter

[1] Sudendorf, „Registrum merkwürdiger Urkunden", I 61; vgl. Meiller, „Salzb. Regg.", 82, Nr. 331, in Hinsicht der Zeitbestimmung des undatierten Sendschreibens, und St. UB. 377.

[2] Meiller, „Bab. Regg.", 28, Nr. 23; 35, Nr. 25; 36, Nr. 27.

des Chorherrenklosters Feistritz-Seckau, und der von ihm geschiedenen Gemahlin Richinza zu Gunsten des Gotteshauses; von ihm erhält (1149, 21. Mai) das Kloster St. Lambrecht einen Bestätigungsbrief über seine Gründung, seinen Besitz und die damit verbundenen Nutzrechte.

Kaiser Friedrich I. ertheilte in seinem ersten zu Regensburg 1152 abgehaltenen Hoftage (prima curia ... 1152 Ratisbone celebrata) dem Kloster Seckau, zu dessen Vogte vom Propste und dem Stifter, Adalram von Waldeck, Markgraf Otakar (V., VII.) erkoren worden war, das Recht, frei von allen Lasten des Vogtrechtes (ius advocati) und für alle Zeiten unter dem Schutze und Schirm des Vorgenannten zu bleiben. Er bekräftigt 1158 ihnen den von seinem Vorgänger in der Seckauer Angelegenheit gefällten Spruch zu Gunsten des Klosters; er gibt (1160) seine Zustimmung zu dem Gnadenbriefe Erzbischof Eberhards I. von Salzburg, wonach letzterer dem Admonter Kloster im Ennsthale alle der Salzburger Kirche seit den Tagen der Gräfin Hemma zugestandenen Rechte verbrieft, den zollfreien Verkehr durch die Werfner Klause gewährleistet und kraft einer Entscheidung des kaiserlichen Hofgerichtes (per sententiam imperialis curie) es für unzulässig erklärt, dass der Klostervogt die Güter Admonts jedem Beliebigen verleihe, oder irgendwelchen Gerichts- oder Abgabezwang auf die Grundholden des Stiftes ausübe.[1]

1166, 13. October, bestätigt der Kaiser die markgräfliche Stiftung des Hospitals im Zerwalde (am Semering) und 1170, 3. März, dem Kloster St. Lambrecht seine Besitzungen und Rechte, indem er ihm überdies das Marktrecht zu Köflach verleiht und zufolge der Entscheidung des kaiserlichen Hofgerichtes (imperialis curie iudicio) festsetzt, dass die Güter des Stiftes nur solchen Personen verliehen werden dürften, die als Eigenleute den Hintersassen Lambrechts zugehören.[2] Daran schloss sich (1174, 6. Juli) der Gnadenbrief, welcher diesem Gotteshause das Recht zuspricht, den Abbau von Erzen und Salz auf allen seinen Besitzgründen und insbesondere im „Biber“- oder Kainachthale die Gewinnung von Kupfer auszuüben.

Die kaiserliche Erhebung Otakars (VI., VIII.) zum Herzoge von Steier (1180) änderte, abgesehen von der persönlichen Rangerhöhung und den an späterer Stelle zu erörternden Rückwirkungen auf das Verhältnis des Herzogthumes zu Kärnten und Bayern, nichts Wesentliches

[1] St. UB. 228, 253, 291 (vgl. 375), 292, 586, 375, 391, 722, 478.

[2] St. UB. 480: „... ut nullus mortalium inbeneficiari possit bonis ecclesie, qui proprietario iure de familia ipsius esse dinoscitur.“ Dazu S. 532 (1174, 6. Juli).

an den Verpflichtungen des steierischen Landesfürsten dem Reiche gegenüber, und das Eingreifen des Kaisers in die Angelegenheiten des Herzogthumes bewegt sich in den gleichen Geleisen.

Kaiser Friedrich I. ertheilt dem Kloster Admont (1184) eine ausführliche Urkunde zu Gunsten seines weitverbreiteten Besitzes und der damit verbundenen Rechte, insbesondere der Ausübung des Erzbaues auf den Klostergründen, die Freiheit von allen Zwangleistungen der Vogtei, wie dies ihre Inhaber, Graf Gebhard von Burghausen, sodann Herzog Heinrich von Österreich und dessen Sohn Leopold (V.) verbürgt hätten, ferner bestätigt er die Mautfreiheit im ganzen Lande des Herzogs von Steier, wie solche dem Kloster der letztere selbst gewährt habe.[1]

So treten uns in diesen Urkunden kaiserliche Verfügungen über Reichslehen, Entscheidungen in Vogtei- und Besitzangelegenheiten der Klöster, Bestätigungen ihres Besitzstandes und der damit verbundenen Nutzungen, so insbesondere in Hinsicht auf Marktrecht, Mautfreiheit und Bergregale, vor Augen.

Wir übergehen nun zu einer ungleich schwierigen Frage, zur Erörterung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Markgrafen von Steier zum Herzogthume Kärnten, beziehungsweise zu den bayrischen Herzogen vor 1180, zu einer Frage, die wir oben bereits streiften, und der wir nun näher treten müssen.[2]

Jedenfalls müssen die Bestandtheile des markgräflichen Besitzes, wie solcher bis zum Jahre 1158 anwuchs, auseinandergehalten werden.

Den Kern desselben bildet die karantanische Mark, deren Gebiet wir innerhalb der Jahre 1036—1059 urkundlich angedeutet fanden, und als deren Erweiterung seit 1148 die Vorschiebung des Besitzes der steierischen Markgrafen bis an die Drau und über dieselbe hinaus zu gelten hat. Wir sind berechtigt, nunmehr von einer unteren und oberen Mark zu sprechen und andererseits die gleiche Zugehörigkeit zum Kärntner Herzogthume vorauszusetzen, ein Verhältnis, wie solches zwischen der Ostmark-Österreich und Bayern vor dem Jahre 1156 bestand.

Eine Abtrennung der „Mark" von dem karantanischen Herzogthume und ihre Verbindung mit Bayern, wie dies als Folge der Ächtung Adalberos (1035—1036) angenommen wurde, stünde nicht nur mit der noch 1059 urkundlich verbürgten Bezeichnung „karantanische" Mark in selt-

---

[1] 594 (die päpstliche Bulle vom 22. Juli 1185, St. UB. 611 f. bezieht sich S. 615 auf diesen kaiserlichen Gnadenbrief, desgleichen die Bulle Urbans III. vom 26. Mai 1187, St. UB. 659 f., S. 663).

[2] Sieh oben B. 2 und weiter unten den Schlussabschnitt der Babenberger Epoche.

samem Widerspruche, sondern entbehrte auch jeder Begründung in den damaligen politischen Verhältnissen. Später, um 1066, finden wir in der Mark den Sohn Adalberos, Markward, gewaltig, der thatsächlich eine herzogliche Machtstellung in Karantanien gewinnt und so das Herzogthum seines Sohnes Liutold einleitet. Muss nicht auch jener Adalbero, den wir als Markgrafen in Karantanien 1075—1088 urkundlich verbürgt fanden und als Parteigenossen der Eppensteiner kennen, als ein karantanischer Markgraf gelten, und wer anderer seit ihm hielt wohl bis 1122 die Hand über der „Mark", als das Eppensteiner Herzogshaus, welches hier so reich begütert war, dass mit seinem Erbe naturgemäß auch die Markherrschaft an Leopold den Starken, den Sohn des Erbanwärters Otakars (IV., VI.), gedieh?

Das, was Markgraf Otakar (V., VII.) 1148 von dem Sponheimer Grafen Bernhard, Bruder des Kärntner Herzogs erbte, war gleich dem Sannthale (Saunien) unstreitig ein Stück Karantaniens, eine kärntnerische „Mark", wie dies beispielsweise Urkunden vom Anfange des 12. Jahrhunderts und vom Jahre 1173 darthun.[1]

Man darf nicht einwenden, dass keine Urkunde für die Zeit von 1123—1180 das Eingreifen der Kärntner Herzogsgewalt in die Verhältnisse der „Mark" bezeugt. Ist doch auch für die Jurisdiction der Bayernherzoge in der Ostmark 977—1156 nur eine einzige Urkunde bedingten Wertes zustande gebracht worden, und doch steht die Zusammengehörigkeit der Ostmark und Bayerns fest. Denn für die herzogliche Gewalt gab es angesichts der markgräflichen Amtsbefugnisse keinen Spielraum, da beide als reichsunmittelbar gelten müssen. Der Markgraf war Gewaltträger des Reiches, nicht des Herzogs, aber er gehörte zum Herzogthume und erschien zu den Hoftagen des Herzogs.

Dass uns die spärlichen Urkunden der Zeit von 1123—1180 die Anwesenheit des steierischen Markgrafen bei Hoftagen des Kärntner Herzogs nicht greifbar belegen, ist kein Beweis gegen jene Zugehörigkeit, abgesehen davon, dass die Friesacher Urkunde des Salzburger Erzbischofes vom Jahre 1142 unter den Zeugen: Udalrich als „Herzog", Otakar als

[1] St. Pauler UB. h. v. Schroll, S. 26—28: Tradition Engelberts von Sponheim, Bruders des Kärntnerherzogs ... in marchia trans fluvium Drawam ... predium Razwei (Roßwein bei Marburg und Ankershofens Regg., „Arch. f. österr. Gesch.", VIII, Nr. CCCXXXXV, 1173, 27. Juni in der Streitsache des gefangenen Edlen Otto v. Arnekke mit Bischof Heinrich von Gurk. Auf Verwendung Kaiser Friedrichs, des Herzogs von Österreich und des Herzogs von Kärnten werden Schiedsrichter bestellt, u. zw. 2 aus Kärnten [Otto von Puoche und Swiker von Holenburg] und 2 aus der Mark: Liupold von Honekke [Hoheneck bei Cilli] und Gebhard von Sonekke [Saneck]).

„Markgrafen" schlechthin nacheinander anführt, was jedenfalls zu Gunsten unserer Anschauung spricht.[1]

Ebensowenig läßt sich ein einziger Beweis für die Zugehörigkeit der „Mark" an das Herzogthum Bayern erbringen. Die zwei oben erwähnten Königsurkunden von 1144 und 1146 für das Kloster Reun, worin einerseits von einem Lehen des babenbergischen Bayernherzogs bei Graz gesprochen wird, das von ihm an den Markgrafen und von diesem an einen Hochfreien gedieh, andererseits ein anderes Reichslehen im Kainachgebiete zur Sprache kommt, das der erwähnte Herzog und Markgraf besessen, haben nichts mit unserer Frage zu thun, sondern bestätigen eben nur die Fülle solcher verschiedenseitiger Lehenbestände in unserem Lande.

Anders verhält es sich jedoch mit dem ältesten Besitze der Otakare jenseits des Gebirges, im Lande ob der Enns. Da erscheint der steierische Markgraf als gerichts- und lehensfolgepflichtiger Mann des Herzogs von Bayern.

So 1141 in der Urkunde des Babenbergers Leopold IV. als Herzogs von Bayern für das Kloster Reichersberg am Inn, so 1150, zu Thalheim an der Traun, als Heinrich Jasomirgott in gleicher Eigenschaft sein Gericht hielt, und seiner Gütereinantwortung an Passau der Bischof von Regensburg und der steierische Markgraf Otakar beiwohnten. Noch 1155 und 1156, vor dem Ausgleiche in der bayrischen Frage, nennt sich dieser Babenberger „Herzog von Bayern" und als solcher bezeichnet er als seinen „Getreuen", d. i. Lehens- und Gefolgspflichtigen, den Markgrafen von Steier.[2]

Den Ausschlag gibt jedoch da die Urkunde vom 14. März 1176 zu Gunsten des Klosters Reichersberg in seinem Streithandel mit Heinrich von Baumgarten. Ihr zufolge hielt der Bayernherzog Heinrich der Löwe in der Stadt Enns Gericht, vor welchem Markgraf Otakar von Steier, umgeben von seinen Ministerialen, die Erklärung abgab, daß er gegen

[1] St. UB. 215: „... Udalrico duce, Otachero marchione ..." In der Urkunde des Erzbischofes Eberhard I. von Salzburg vom 19. März 1151, worin die Eppensteiner Herzogswitwe, Sophie, Gräfin von Schala in zweiter Ehe, ihren Vergleich mit dem Stifte St. Lambrecht eingeht (St. UB. 326), ausgestellt zu St. Stephan bei Friesach, eröffnen die Reihe weltlicher Zeugen: Heinricus dux Carinthie, Otacher marchio de Stire.

[2] Meiller, „Bab. Regg." 28/29, Nr. 24, und UB. d. L. o. d. E., II 193—194 (1141); 1150 (Meiller, 35, Nr. 23, Anm. 202): sedente in iudicio pro tribunali apud Thalheim ... Marchio Styrensis Otacharius; 1155 (Meiller, 36, 29): Dux Bawarie et marchio Austrie ... interfuerunt de fidelibus nostris Otacharus Stirensis marchio ...; 1156, Wien (Meiller, 37, 30): de fidelibus nostris Otakarus Styrensis marchio ...

das Kloster keine Beschwerde führe, daſs der betreffende Tausch bereits in den Zeiten seines Vaters abgeschlossen worden sei, er selbst aber das strittige Bamberger Lehen dem Baumgartner als Afterlehen verlieh.[1]

Es erübrigt nur noch die Frage, in welcher politischen Verbindung das Püttner Gebiet vor und seit dem Jahre 1158 stand.

Zunächst haben wir es ebensowenig als „Mark“, denn als „Grafschaft“ anzusehen; es war ein rein dynastischer Besitz der Wels-Lambacher Grafen, beziehungsweise karantanischen Markgrafen Gottfried, dessen Eidam Ekbert aus dem Hause der altbayrischen Neuenburg-Formbacher Grafen 1055 Erbherr von Pütten wurde. Dem neuen Schwerpunkte seiner Gütermacht entsprach denn auch die Führung des neuen Titels „Graf von Pütten“. Müssen wir auch annehmen, daſs die ursprüngliche Besitzergreifung von diesem waldreichen Gebiete zwischen der Piesting, dem Semering und den südöstlichen Ausläufern des Wechsels, auf unserem Landesboden an der Pinka, den Vorauer Bächen und der Lafnitz, durch jenen Gottfried, den tapferen Kämpfer gegen die Magyaren, mit Zustimmung Kaiser Heinrichs III. vor sich gegangen sein muſs, so haben wir doch gar keinen Anhaltspunkt für den reichslehenmäßigen Charakter dieses Grenzgebietes, weder als „Mark“ noch als „Grafschaft“, und ebenso verhält es sich damit zur Zeit der Neuenburg-Formbacher als Grafen von Pütten (1055—1158), wenn wir auch voraussetzen müssen, daſs sich die Titelführung „Graf von Pütten“ nicht ohne Genehmigung von Seite der Reichsgewalt vollzog.

Jedenfalls blieben die Püttner Grafen bayrische Grafen, und ihr neuer Besitz zählte keineswegs zum Ostmärkischen oder österreichischen Amtssprengel. Wenn somit Ekbert (II.) von Pütten um 1122 zu Melk (oder Mödling) dem Markgrafen Leopold III. von Österreich in dem Tauschvertrage zwischen Freising und dem Grafen von Peilstein als Zeuge folgt, so haben wir darin keineswegs einen Beweis für das Gegentheil zu erblicken. Anders ist es, wenn derselbe in der Urkunde des Babenbergers Leopold IV., des Bayernherzogs, für das Kloster Reichersberg vom Jahre 1141 als Zeuge herangezogen wird und Heinrich Jasomirgott 1155 und 1156 (als „Herzog von Bayern“) Grafen Ekbert (III.) „seinen Getreuen“, d. i. Gefolgschaftspflichtigen, nennt, wie wir dies auch bezüglich des steierischen Markgrafen Otakar (V., VII.) an früherer Stelle erwähnten.[2]

---

[1] 1176 (UB. d. L. o. d. E., I 347—349, c. XXIII); vgl. Strnadt, „Peuerbach“, 205—207; „Geb. d. L. o. d. E.“, 82—83.

[2] Meiller, „Bab. Regg.“, 15, Nr. 21; 28—29, Nr. 24 (UB. d. L. o. d. E., II 193); 36, Nr. 29; 37, Nr. 30,

Als Ekbert (III.), der letzte seines Hauses, vor Mailand gefallen (1158), vollzog sich die Besitzergreifung vom Püttner Gebiete durch seinen Verwandten Otakar (V., VII.), ohne dass wir von einer Belehnung mit demselben seitens des Reiches irgend etwas vernehmen. Daher heißt es auch in dem sogenannten „Landbuch“ diesbezüglich: „Der Graf Ekbert von Pütten fuhr mit dem alten Kaiser Friedrich gen Mailand, da ward er erschlagen; da brachte der Markgraf Otacher all das an sich, was der Graf Ekbert hatte, vom Semering und ‚Hartberg‘ bis zur Piesting und von da bis zur Willenpruke“, d. i. Steinabrückl oder Steinbruck bei Wöllersdorf.[1] Der steierische Markgraf nahm also von dem Eigengute des letzten Püttner Grafen Besitz, und wir dürfen wohl annehmen, dass er dies als Verwandter auf Grundlage einer früheren Abmachung oder Erberklärung zu seinen Gunsten vollzog.

Andererseits wissen wir aber, dass das sogenannte „Püttner Gebiet“, welches niemals als geschlossenes Herrschaftsgebiet urkundlich erwähnt erscheint, anderweitigen Besitz umfasste.

Abgesehen von dem bedeutenden Eigen des Pfalzgrafen Kuno, Stifters der bayrischen Abtei Rot (1073) in der Gegend von Glocknitz und Neunkirchen, an der Schwarza,[2] und dem, was durch die Püttner Grafen an die Klöster Formbach und Reichersberg durch Salzburg an Admont gekommen war, gab es auch dort Allodialbesitz eines anderen hochfreien Adelsgeschlechtes, nämlich der Herren von Traisen, in der Person Adalrams von Waldeck, des uns wohlbekannten Stifters von Feistritz-Seckau, nämlich die großen Liegenschaften um die Burgen Waldeck und Starhemberg bis Wellersdorf, ferner Emerberg, Fischau, Dachenstein, Strelzhof, vielleicht auch Grasdorf und Rotengrub. Adalram war ja nicht minder in der steierischen Mark, im oberen Murthale von Preg bei Kraubat bis zur Ingering, vom Zirbitzkogel bis zur Gleinalpe, um Judenburg, andererseits bei Weiz und Hartberg, vielleicht auch bei Waldstein und Übelbach, begütert. Wir wissen ferner, dass dieser Adalram schon um 1146 die Vogtei über Seckau dem Markgrafen Otakar zudachte und ihm dafür die Burgherrschaft Starhemberg, das Dorf Trabstetten und seine „besseren Rittersleute“ vor dem Eintritt ins Kloster Seckau übertrug.[3]

---

[1] Rauch, SS., I 244; Monum. boica, XXVIII, 2, 487.

[2] Meichelbeck, „Hist. Fris.“, I 1, 264: Breitenau, Schwarzau, Loipersdorf (Liuprandesdorf), Schnozenhof (Snozindorf), Haderswerth (Hederichswerde) als Dotation des Klosters Rot; vgl. Felicetti, I (1872, Beiträge z. K. st. Gesch., 9) 33/34.

[3] Zahn, „Hernstein“, 72, 76. Die bezügliche Stelle im St. UB. I 586, II 47—48 (1182, 29. November, Graz, herzogliche Urkunde für Seckau): „... Predium nam-

Markgraf Otakar war also schon vor dem Jahre 1158 auf dem Boden des sogenannten Püttner Gebietes begütert, und die Erwerbung nach dem Tode des letzten Grafen von Pütten brachte ihm einen großen Eigenbesitz, keineswegs eine neue Grafschaft zu.

Es entsteht nun die Frage: Zu welchem Reichsgebiete gehörte die Landschaft zwischen der Piesting, dem Semering und „Hartberg" vor 1158? Da wir die Piesting als Südgrenze der Ostmark Österreichs festhalten müssen, so kann dabei von dieser nicht wohl die Rede sein. Andererseits spricht keine Urkunde vor 1158 von einer Ausübung oder Amtsgewalt der karantanischen, dann steierischen Markgrafen auf diesem Boden.[1] Dennoch muss man sich der Ansicht zuneigen, da der sogenannten Püttner Landschaft keinerlei reichslehenmäßige Sonderstellung zukommt, dass sie mit Karantanien, beziehungsweise mit der karantanischen Mark zusammenhieng, was auch, abgesehen von der Thatsache, dass jener Gottfried als karantanischer Markgraf das bewusste Gebiet an sich brachte, dem kirchlichen Sprengelbereiche, der Angehörigkeit zur Salzburger Hochkirche entsprechen würde.[2] Schon die Beziehungen Adalrams von Waldeck zum Markgrafen Otakar legen diesen Zusammenhang nahe. Andererseits können wir uns den Eigenbesitz der Grafen von Pütten vom Semering, an den Gehängen des Hartberg-Wechsels, an der Lafnitz gegen Vorau, Friedberg und bis Grafendorf bei Hartberg, nur im östlichen Grenzbereiche der karantanisch-steierischen Mark denken.

Alle diese Erwägungen müssen uns in der obigen Annahme bestärken, und so erscheint denn seit 1158 die Vorschiebung des Eigen-

---

que suum montem Starchemberc uillamque Trabsteten milites quoque suos meliores intrans (Adalramus) claustrum, patri nostro (Markgraf Otakar V., VII) liberaliter contulit.

[1] Die von Felicetti, I (1872, Beitrag 9) 33 angezogene Kaiser-Urkunde von 1058, 26. October (St. UB. 74—75), worin er die villa Guzbrehtesdorf et deorsum Svarzaha als einen verschollenen Ort zwischen Kranichsberg und Frohsdorf sucht, bezieht sich gewiss auf die Gegend der steierischen Schwarza bei St. Veit am Vogau; denn der vom Kaiser damit belehnte „fidelis" Cuno ist der Pfalzgraf gl. N., dessen Klostergründung zu Rot Heinrich IV., 3. September 1073, bestätigt (Meichelbeck, a. a. O., Auszug im St. UB. 84—85), und in dieser Bestätigung erscheinen auch andere Orte der Steiermark, an der Mur, Liesing und Raab, als Widmungsgüter, darunter Kumberg bei Weiz. „Schwarzau" findet sich auch bei St. Georgen a. d. Stiefing. (Vgl. St. UB. 74, 84, und Zahn, „Ortsnamenbuch", 438, 245). Wäre Guzbrehtesdorf an der Schwarza jenseits des Semerings zu suchen, so bliebe unerklärlich, warum dieser Ort unter den dortigen Widmungsgütern der Pfalzgrafen Kuno für Rot fehlt, die wir in der vorletzten Anmerkung verzeichneten.

[2] Vgl. Felicetti, a. a. O., 33—34 und II (1873, Beitrag 10) 64.

besitzes der steierischen Markgrafen an die Piesting nicht als gleichbedeutend mit der Ausdehnung ihrer Amtsgewalt, die ja bereits früher dahin reichen musste, seither jedoch dort ihre breitere Grundlage gewann.

In dem Bestande der Pfarren-Verbrüderung der „oberen Mark“ dies- und jenseits des Semerings begegnen wir dem Seitenstücke zum Bestande des steierischen Gebietes hüben und drüben. Daher spricht denn auch das „Landbuch“ nur von dem Anfalle des Püttner „Grafeneigens“ innerhalb eines geographischen Bezirkes, nicht von dem einer geschlossenen Landschaft.

So erklären wir uns denn auch, weshalb die Piesting, altersher die nordöstliche Grenze der Mark Karantaniens, dann auch als solche für Steiermark galt, und noch eine Quelle des 14. Jahrhunderts, angesichts der 1254 erfolgten Abtrennung der Landschaft zwischen der Piesting, dem Semering und dem Wechsel von unserem Herzogthume schreibt: „So kam es, dass die Wiener-Neustädter und alle ringsum Österreicher genannt werden, obwohl diese Stadt im Steirerlande liegt.“[1]

Wir müssen aber auch noch der Beziehungen zwischen den steierischen Markgrafen zu den Babenbergern als Markgrafen-Herzogen von Österreich vor 1180 gedenken. Es steht uns fern, die Frage zu erörtern, wie es kam, dass die Ennsburg, d. i. die Stadt Enns, 977 als in der „Grafschaft Liutpolds“, des ersten österreichischen Babenbergers, gelegen bezeichnet wird und später nichts für diese Zugehörigkeit spricht; auch wollen wir nur kurz erwähnen, dass nach Urkunden vom Jahre 1115 und 1142 die Babenberger bis an den Haselgraben, also über die sogenannte Riedmark oder das untere Mühlviertel, geboten und „Österreich“ sich 1180 am Nordufer der Donau jedenfalls bis zur Rotensala gegen Bayern verschob,[2] Thatsachen, die nur beweisen sollen, wie früh sich die Babenberger und die Markgrafen von Steier nachbarlich berührten. Dazu kommt aber die doppelte Thatsache der Begüterung der letzteren auch im Norden der Donau, in Haselbach und Winkel, also im Bereiche des Babenberger Amtssprengels, und der Erwerbung von bedeutendem Mitgiftgut in Nieder-Österreich durch Markgrafen Otakar (IV., VI) als Gatten der (um 1107—1111 verstorbenen) Tochter Leopolds II. von Österreich, Elisabeth, wozu noch andere, gelegentliche

---

[1] Der sog. „Anon. Leob.“ (Pez, I 821): „Unde exortum est, quod isti de Nova civitate et circum quaque dicuntur Australes, cum tamen eadem civitas sit sita in terra Stiriae.“ In dem von Zahn herausg. „Anon. Leob.“, S. 11, ist bloß von der neuen Begrenzung Österreichs die Rede und ebenso bei Joh. v. Victring (Böhmer, Fontes r. Germ. I.).

[2] Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E.“, S. 30 ff.

Güterbeschaffungen traten.[1] Und schließlich mußte die Vogteistellung der steierischen Markgrafen zu den Hochstiften Passau und Freising Angelegenheiten ergeben, infolge deren jene vor den österreichischen Markgrafen-Herzogen in ihrer amtlichen Eigenschaft das Wort nehmen, wie dies der folgende Abschnitt darlegen soll.

6. Die steierischen Landesfürsten in ihren Beziehungen zu den Hochkirchen Salzburg, Aquileja, Passau, Bamberg, Freising und Gurk.

Die Mark und das Herzogthum Steier gehörte dem Salzburger Hochstiftsprengel an, der bis zur Drau reichte; es gab in dem Zeitraume, den das Jahr 1192 schließt, kein steierisches Landbisthum, und die kirchliche Verwaltung Salzburgs war eine unmittelbare, innerhalb der ausgedehnten zwei Archidiaconate der oberen und unteren Mark, denen zur Seite ein eigenes Erzpriesterthum für das Enns- und Paltenthal im 13. Jahrhundert auftaucht.[2]

Als zwischen dem Erzbischofe Adalbert III. (1168—1177), dem Sohne des Böhmenkönigs Wladislaw, und Kaiser Friedrich I. in der Zeit des päpstlichen Schisma ein unheilbarer Bruch erfolgte (1173), faste das Reichsoberhaupt den Entschluss, durch den Mainzer Erzbischof eine Verringerung der Machtsphäre des Salzburger Hochstiftes in Gang zu setzen. Wir entnehmen dies dem gleichzeitigen Schreiben des vom kaiserlichen Grolle ereilten Kirchenfürsten. Es handelte sich nicht nur um die Lösung des Abhängigkeitsverhältnisses des Gurker Bisthumes von der Salzburger Metropole, welche von Seite des Bischofes Heinrich († 1174) angestrebt wurde, ohne dass der Kaiser dafür einzutreten schließlich für gut fand, sondern auch um die Verwendung des Mainzer Primas bei der Curie für die kirchliche Sonderstellung des Steirerlandes, was nur als ein Plan zur Gründung eines steierischen Landbisthumes von Seite Gurks gedeutet werden kann. Der von Adalbert diesbezüglich gefürchtete Reichstag vom Sommer 1174 verlief ohne Verwirklichung dieser Gefahr, bescherte ihm jedoch die Absetzung durch Beschluss der Fürsten; drei Jahre später bequemte er sich, des ungleichen Kampfes müde, zur Abdankung (1177, 9. August).[3]

---

[1] Über jene Mitgift s. o. Beispielsweise überließ Otakar (V., VII.) 1161 dem Kloster Göttweig die Kirchen St. Veit a. d. Gölsen und zu Hainfeld mit allem Besitze, sodann Reinfeld — alle in Nieder-Österreich — für das von letzterem besessene Gut Algersdorf bei Graz (St. UB. 432—433).

[2] Felicetti, II (Beitrag 10, S. 120 f.); vgl. Meiller, „Salzb. Regg.", Anhang.

[3] Adalberts Brief an seine Getreuen bei Sudendorf, Registrum, II 151, St. UB. 523—524, vgl. Meiller, „Salzb. Regg.", 124, Nr. 53, ü. d. Datierung. Vgl. Reuter,

Die Salzburger Hochkirche verfügte im 12. Jahrhundert noch immer über einen bedeutenden Güterbesitz im Bereiche der Steiermark, den wir im Norden und Süden von der Enns bis zur Drau und im Westen und Osten von der Mur bis zur Raab in größeren und kleineren Beständen verzweigt finden. Aber auch über die Drau südwärts an die Save und Sottla griff das Eigengut der Hochkirchen. Wir brauchen nur die fesselnde Lebensgeschichte Erzbischofs Konrad I. aus dem Hause Abensberg (1106—1147) zur Hand zu nehmen und zu lesen, wie dieser Kirchenfürst beflissen war, in der „Mark", wie das Land an der Mur, Drau und Save im allgemeinen genannt erscheint, seine deutschen und slavischen Grundholden wider die Feindseligkeiten der ungarischen Nachbarn zu schützen und seine Hauptburgen zu Leibnitz, Pettau und Reichenburg an der Save in guten Stand zu setzen.[1]

Dieses reiche Gut spiegelt sich ab in den Schenkungen der Salzburger Kirchenfürsten an Admont, Reun, Seckau,[2] in dem Vertrage Erzbischofs Konrad I. vom Jahre 1141 mit dem Grafen Wolfrat von Alzhausen-Treffen und seiner Gattin Hemma, der Tochter des Grafen Wérigand und Nichte Starkhands, des Markgrafen von Soune, worin das Ehepaar auf das Gut Cezt (bei Rohitsch) verzichtet und dafür das Versprechen erhält, mit hundert Huben Landes zwischen den Tauern (mons Duri), dem Zerwalde, Hartberg und der Lafniz entschädigt zu werden, sobald ein freier Mann als Inhaber eines entsprechend großen „Beneficium" oder Lehens der Salzburger Kirche stürbe und letzteres ledig würde. Der etwaige rechtmäßige Sohn des genannten Ehepaares sollte den Besitz als Erblehen, eine Tochter den lebenslänglichen Nutzgenuss desselben innehaben.

1152, 29. Jänner, schließt Erzbischof Eberhard I. zu Leibnitz, seiner Burgstadt, deren Pfarrer zu den reichstdotierten des Landes zählt, ein Abkommen mit Juta, der Witwe des hochfreien Mannes Liutold von St. Dionysen-Gutemberg, demzufolge die Burgen ihres Sohnes Liutold, Weitz und Waldstein, an die Salzburger Kirche fallen

---

„Gesch. Alexander III." (1864), 3. Bd., VII. Buch, 3. Cap., insbes. 89 f. Die Hauptstelle des Briefes lautet: Preterea dominus Mogantinus simili modo procurare studet optatam libertatem (gleich der Gurks) conferre et apud dominum apostolicum obtinere omnibus ecclesiis in fundo predii marchionis et suorum fidelium...

[1] Vita Chunradi (I.) archiep., von einem zeitgenössischen Geistlichen, Mon. Germ. SS., XI 73 f., cap. 18—20. Vgl. Krones, „Zur Gesch. d. nachb. Bezieh. Steierm. u. Ung. bis z. Ausg. d. Traung.", S. 254 f.

[2] St. UB. 181 (1139), 266 (1147), 351 (1155), 390 (1160), 472 (1168), Admont; 195 (1140), Reun; 378 (1158), 441 (1163), Seckau.

sollten, falls er nicht aus rechtmäßiger Ehe freie Söhne erhielte, eine Abmachung, welche auf Besitzrechte des Hochstiftes zurückweist.[1]

Diese in kirchlicher Obergewalt und großem Besitze wurzelnde Bedeutung Salzburgs läſst auch das Verhältnis des steierischen Landesfürsten zur Kirche in der Stellung desselben zum Salzburger Hochstifte seinen Schwerpunkt finden, abgesehen von der Innehabung salzburgischer Lehen von Seite des Markgrafen-Herzogs, auf welche der nächste Zeitraum, der der Babenberger, mehr Licht wirft.

Der Salzburger Kirchenfürst verleiht den Klostergründungen der steierischen Markgrafen und anderer seine Bestätigung; er bekräftigt (1147) die Widmungen des Markgrafen Otakar an das Kloster Reun, gleichwie (1144) die Schenkung Gunthers, des „Markgrafen der Sann", an das Kloster St. Lambrecht, u. zw. Grundbesitz zu Gersdorf bei Ehrenhausen; er ertheilt 1147 und 1159 seine Genehmigung zu dem vom Markgrafen vollzogenen und dann wieder rückgängig gemachten Gütertausche zwischen den Klöstern Reun und St. Lambrecht; er bestätigt (1163) die Schenkung des Hochfreien Burkhard von Mureck an das letztgenannte Kloster; er vergleicht (1151) im Auftrage des Papstes den Güterstreit St. Lambrechts mit der Herzogswitwe Sophie, Gräfin von Schala (Peilstein-Burghausen) in zweiter Ehe, und deren Söhnen unter der Zeugenschaft des Markgrafen.

Neben dem markgräflichen Landrichter im Ennsthale hat Salzburg (1144) seinen „Gastalden" alldort. Zahlreich sind die Zehenthöfe der Hochkirche im Lande; ein solcher bestand auch in Graz. Wie bedeutend die salzburgische Salzgewinnung im Admonter Thale sein muſste, geht daraus hervor, daſs Erzbischof Eberhard I. seine Salzstelle alldort für 100 Mark an Admont verpfändet (1163).[2]

Das Hochstift Aquileja-Aglei, dessen Sprengel den Süden unseres Landes bis an die Drau in sich faſste, hatte für die damalige Steiermark keine Bedeutung, da sich letztere mit dem östlichen Bereiche der Salzburger Diöcesengewalt deckte, wohl aber für den steierischen Landesfürsten, dessen Eigenbesitz tief nach „Saunien" eingriff. Als Grundherr des Gebietes um Rohitsch, Gonobitz-Seitz, Sachsenfeld, Tüffer, als Gründer der Karthause Seitz gebot er über ansehnliche Theile des Patriarchat-Sprengels, und an seinen Besitz im Friauler Lande war auch seine Lehensstellung zur Hochkirche und das Schenkenamt geknüpft. Die Patriarchen von Aquileja, deren Zehentrechte in Saunien 1146 von Salzburg

[1] 1141 (St. UB. 215), 1152 (331).

[2] St. UB. 271, 229, 274 und 382, 447, 326, 233, 440 (442).

und Gurk als Grundherren alldort anerkannt wurden, hatten die Stiftung des Benedictinerklosters Obernburg im Sannthale durch den reichen Hochfreien Diepold von Chager (1140) durchgeführt und walteten ihres geistlichen Amtes, so z. B. bei der Schenkung der Nachkommen des Grafen Werigand, Emma, Gräfin von Treffen, und ihrer Brüder, Heinrich Pris und Meginhalm, zu Gunsten des Krainer Cistercienserklosters Sittich, zu welcher auch Bodendorf (Pabindorf) bei Murau gehörte (1152), oder (1173) bei dem Gütertausche der Karthause Seitz mit der Gonobitzer Pfarre.[1]

Zu dem Hochstifte Passau stand der steierische Landesfürst in einem alten Doppelverhältnis. Passau war der Sprengel-Inhaber in der Landschaft ob und unter der Enns, also einerseits dort, wo die früheste Hausmacht der Markgrafen von Steier, an der Traun, Enns und Steier, erstand, und andererseits in der Ostmark, Österreich, wo sie gleichfalls Grundbesitz hatten. Im Gebiete ob der Enns war ein guter Theil des markgräflichen Besitzes aus Passauer Lehen und übertragenen Rechten der Klöstervogtei erwachsen. Daher nennt auch der Passauer Bischof in der Urkunde vom 23. Juni 1159 (Ebelsberg), über den Tauschvertrag mit dem Markgrafen Otakar (V., VII.), letzteren seinen Vasallen. Die Babenberger-Epoche wird uns diese Passauer Lehen genauer kennen lehren.

Bamberg, im Lande ob der Enns und insbesondere im alten Mattich- und Attergaue, aber auch um Windischgarsten reich begütert, abgesehen von seinem Hauptbesitze im Kärntner Gailthale und oberen Lavantthale — sein Besitz in der Steiermark wog nicht schwer —, war auch ein Hochstift, das Vogtei und Lehen an die steierischen Markgrafen kommen ließ. So erscheint denn auch in den Urkunden von 1151 und 1154 der Markgraf von Steier als „Vogt" und „Lehensmann" (Getreuer) des Bischofes von Bamberg.

Gleiches war bei Freising der Fall, als Besitzer der namhaften Herrschaften Ober- und Nieder-Wölz und St. Peter am Kammersberge in Obersteier, ein Hochstift, dessen großes Eigen besonders in Nieder-Österreich wurzelte. Bei dem Tauschvertrage der babenbergischen Brüder, der Bischöfe Konrad von Passau und Otto von Freising, gibt letzterem Markgraf Otakar (1156, 17. April) nach Stiersdorf das Geleite.[2]

---

[1] St. UB. 260—261; 188 (vgl. 264, 1147, 13. Februar, N. Ö. UB.); 336; 521.

[2] UB. d. L. o. d. E., II 292, 4 (1159, 23. Juni); Passauer Urk.: „... uasallum nostrum Otacharum videlicet marchionem de Styra"; I 261—262 (1151, 24. September).

Bamberg: „... ex collaudatione fidelium nostrorum, marchionis Othacheri, advocati nostri, quos terra eadem beneficiaria concessione ipso

Zum Gurker Bischofe stand der steierische Landesfürst außer allen besonderen Sprengelbeziehungen, da der große Besitz dieses Salzburger Suffragans auf dem Boden des heutigen Steirerlandes, im damaligen „Saunien" oder in der Kärntner Mark, an der Sann, Save und Sottla, der geistlichen Obergewalt Aquilejas unterstand, der Gurker allhier, sogut wie der Markgraf von Steier, bloß Grundherr war. Aber ihre Nachbarschaft seit dem großen Sponheimer Erbe im Jahre 1148 führte Beziehungen herbei, welche in der Thatsache gipfeln, dass Herzog Otakar vom Gurker Bischofe die Burg Rohitsch und an 600 Huben, die dazu gehörten, als Lehen erwarb oder vom Vater aus innehatte.[1]

7. Der Markgraf-Herzog von Steier, als Reichsbeamter, Landesfürst und Grundherr. 1123—1192.

Die Amtsgewalt des karantanischen, dann steierischen Markgrafen wurzelt reichsrechtlich im Gerichts- und Heerbanne.

Schon seit dem Übergange der karantanischen Mark an die sogenannten Wels-Lambacher Grafen (1035—1036) begegnen wir dort keinem Gaugrafen wieder. Die Hut der Mark und die gau- oder grafschaftliche Gerichtsbarkeit (marca et comitatus)[2] liegen ausschließlich in der Hand des Markgrafen und seit 1180 „Herzogs", der das herkömmliche Landtaiding (placitum oder iudicium publicum, generale) zum Unterschiede vom grundherrlichen Gerichte oder „Taiding" schlechthin (placitum) in bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten persönlich abhält oder durch seinen Vertreter abhalten läſst, ohne dass wir in der Lage sind, diese nothwendige Voraussetzung mit Hilfe der spärlichen Urkunden dieses Zeitraumes ins Klare zu stellen.[3] Ebensowenig

marchione mediante contigebat"; II 270—272 (1154, 19. November, Brescia): „fideli nostro Odoacri marchioni de Stira . . ."

Freising: Zahn, „Austro-Fris.", I 102—103 (Arch. f. österr. Gesch., IX 262, Nr. 8) „. . . memoratus frising. episcopus Otokaro (advocato) et marchione de Stirhe accersito . . .".

[1] Die Einleitung zu Enenkels „Fürstenbuch" oder das sog. „Landbuch"; Rauch, SS., I 244.

[2] St. UB. 74, 1058, 26. October, K. Urk.: „in marcha carentana et in comitatu Otacheres marchionis". Diese Formel lebt sich dann aus und begegnet uns im 12. Jahrhundert nicht wieder.

[3] In den Urkunden unseres Zeitraumes begegnen wir dem Ausdrucke iudicium publicum (1185, St. UB. 621; vgl. w. u.), doch muss placitum, generale, publicum, das in den Urkunden des 13. Jahrhunderts vorwiegt, gleichfalls als althergebracht gelten; „placitum" findet sich für örtliches Gericht, Dorfgericht, Vogtei-Gericht oder Ding 1123—1192 häufig genug erwähnt.

läſst sich erkennen, ob die wenigen uns überlieferten Taidinge aus der Zeit von 1166—1192 zu jenen herkömmlichen, regelmäßigen oder für besondere Fälle einberufenen, außerordentlichen Gerichtstagen zählen.

Als solche Taidingstätten oder Orte des markgräflich-herzoglichen Gerichtes erscheinen: Hartberg, Graz und Marburg, ohne daſs der karge Urkundenbestand uns verleiten darf, andere bedeutende Orte, so z. B. Leoben oder Judenburg im Oberlande, auszuschließen.[1]

Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in einzelnen Landbezirken, welche als Gerichtssprengel des Landes, „Landgerichte", an Stelle der älteren Gaugrafschaften traten, durch markgräflich-herzogliche Richter, Landrichter (iudices provinciae) entbehren wir gleichfalls bestimmter Zeugnisse, abgesehen vom Ennsthale, woselbst wir um 1150 einem solchen Landrichter (iudex provinciae) namens Herrand begegnen, ein Zeugnis für die Zugehörigkeit des Ennsthales zur Mark, aber auch für seine Sonderstellung. Außer diesem markgräflichen Landrichter finden wir bekanntlich hier einen salzburgischen Gerichtsverweser (gastaldius), Engilbert, vor, was gleichfalls für diese Sonderstellung zu sprechen scheint.[2]

Da die Urkunden der steierischen Landesfürsten von seinen „Richtern" (judices) im allgemeinen sprechen, so haben wir wohl dabei neben den landesfürstlichen Gerichtsbeamten seiner Domänen auch an solche Landrichter zu denken.[3]

Dem Gerichtsbanne des Markgrafen-Herzogs als solchem sind alle Landessassen, Hoch und Gemeinfreie, seine Ministerialen und Eigenleute und auch die der adeligen und geistlichen Grundherren, u. zw. in sämmtlichen seiner (höheren) Gerichtsbarkeit vorbehaltenen Fällen, die über das Ausmaß der grundherrlichen (niederen) Gerichtsbarkeit hinausgehen, folgepflichtig oder unterworfen. Gleiches gilt von den Landesklöstern als Grundherren und von den auswärtigen Klöstern als Güterbesitzern im Lande, und ebenso müssen wir annehmen, daſs jene Hochkirchen, welche innerhalb der Mark Grund und Boden besaßen, wie z. B. Salzburg, Freising, in Bezug der an diesen Besitz geknüpften Rechtshändel mit anderen Landsassen, und aller Verbrechen, die von ihren Dienstmannen und Grundholden an Leuten anderer Grundherrschaften oder von

---

[1] Jedenfalls müssen wir, was die markgräflichen Taidingstätten betrifft, einerseits an ein Nachwirken der gaugräflichen Zeit denken, andererseits aber nicht übersehen, daſs die wesentlich veränderten Verhältnisse auch eine Änderung in den Örtlichkeiten bewirken muſsten, indem hiebei die landesfürstlichen Burgen als Sitze des wechselnden Hofhaltes der Markgrafen in den Vordergrund treten.

[2] St. UB. 317, 411 (1150, 1160); 233 (1144).

[3] Z. B. St. UB. 620 (1185), 629 (1185).

diesen an ihnen verübt wurden, dem ordnungsmäßigen Gerichte des Markgrafen-Herzogs zustanden, da die Reichsunmittelbarkeit ihres Besitzes, ebensowenig wie die der Gütererwerbung auswärtiger Grafen- und hochfreien Geschlechter im Lande, den vom Reiche dem Markgrafen-Herzog übertragenen Gerichtsbann aufhob. Die von ihnen als reichsfürstlichen Immunitätsinhabern ausgeübte niedere und höhere Gerichtsbarkeit konnte sich nur innerhalb ihrer Grundherrlichkeit bethätigen, d. i. in allen Fällen, wo es sich nur um Rechtsstreit und Verbrechen im Kreise ihrer Dienstmannen, Eigenleute und Grundholden handelte.

Die Ertheilung der gerichtlichen Immunität oder Exemtion an die Landesklöster, u. zw. im beschränkten, den Blutbann meist ausschließenden Sinne, war von Hause aus das Vorrecht der Reichsgewalt, doch begegnen wir in der Steiermark, aus Gründen, die wir weiter unten in Betracht ziehen werden, sehr früh den vom Markgrafen-Herzoge solchen Klöstern ertheilten Exemtionsprivilegien, ohne dass ihnen eine Verfügung der Reichsgewalt vorangeht oder als Bestätigung nachfolgt.[1]

Was den Heerbann des Markgrafen-Herzogs betrifft, u. zw. als Befugnis, das Land zur Vertheidigung aufzubieten, so war angesichts der Nachbarschaft Ungarns das Aufgebot der Steiermark gewiss kein seltenes und hieng einerseits mit öffentlichen Zwangdiensten und Abgaben, andererseits mit einem Grenzwehrensystem zusammen, in welchem den Burgen Thalberg, Hartberg, Fürstenfeld, Radkersburg, der Riegersburg u. a. gewiss eine wichtige Rolle zugewiesen war. Ihnen schloss sich bald Friedberg an.[2] In dem auf westungarischen Boden vorgeschobenen Gemärke stand Landesere, eine alte, schon durch den Namen bedeutsame Feste.

Früher als anderswo kündigt sich bei uns der Markgraf als Landesfürst an, kraft seines großen Eigenbesitzes, der dem der benachbarten Babenberger und Sponheimer weit überlegen war, und so die breite Grundlage der Gebietsherrlichkeit abgibt. Als solcher gebietet er über einen weiten Kreis von adeligen Lehensleuten und Dienstmannen (Ministerialen), hörigen Rittern und Eigenleuten schlechthin (de familia marchionis),[3] Grundholden in seinen Burgstädten, Märkten und Dörfern, über Bürger, Bauern und Leibeigenen; andererseits

[1] Vgl. darüber einen späteren Abschnitt des zweiten und dritten Zeitraumes.

[2] Bemerkenswert ist das, was sich im „Anon. Leob.“ (herausg. v. Zahn, Graz 1865, S. 87) aufgezeichnet findet, A. z. J. 1193: (Richardus Anglie rex) captivatur et magna pecunia ab ipso extorquebatur, de qua postea Nova civitas et Friberch sunt edificate et munite. Von dem Lösegelde des englischen Königs ließ nachmals Hg. Leopold v. Ö. u. St. die Neustadt und Friedberg aufbauen und befestigen (vgl. Zahn, „Ortsnamenbuch“, 194).

[3] UB. d. L. o. d. E. II 292—294 (1159, 23. Juni).

über die wachsende Zahl von Hof- und fürstlichen Landesbeamten, welche als Burgverwalter (castellani, prefecti urbis), Hauptleute (capitanei), Richter (iudices) und Amtsleute (officiales, provisores prepositi, economi) verschiedener Art bezeichnet erscheinen und einerseits seine eigenen Güter, andererseits die landesfürstlichen Nutzungsrechte oder Regalien: Münze, Maut- und Zoll-, Berg- und Salinenwesen, Wald- und Wildbann, und die Steuer in ihrer bunten Verschiedenheit — als Naturaldienst und Geldgiebigkeit — verwalten. Dazu treten die Gerichtsgelder vom Blutbanne (denarii sanguinis, blutiger Pfennig, Wändel, Bußen) und das Recht, Juden oder Kammerknechte zu halten. Für die frühe Sesshaftigkeit der letzteren im Lande sprechen die Ortsnamen „Judenburg" und „Judendorf" (villa ad Iudaeos) bei Graz; bald lassen sich auch Judendorf bei Turrach und bei Leoben belegen,[1] abgesehen von der naheliegenden Thatsache, dass wir die Ansiedlung des betriebsamen Volkes in den bedeutenderen Burgstädten des Landesfürsten auch für damals schon voraussetzen müssen, wenngleich bestimmte Zeugnisse erst aus späterer Zeit vorliegen.

Zu den Amtsleuten, welche in ihrer besonderen Eigenschaft als Münzer (monetarius), Mautner und Zöllner (mutarius, thelonearius),[2] Bergwerksaufseher und Salinenverweser (magistri montium, salinarum oder patellarum), Jäger und Förster (saltuarius, vorestarius), Zehentner (decimator), Steuerbeamte (exactor), andererseits als Rentmeister (dispensator, economus), Verwalter (procurator, officialis, praepositus), Weinbergverweser (magister vinearum) u. s. w. auftauchen und über Bedienstete verfügen, — haben wir auch die Sendboten (nuntii) und Gerichtsdiener oder Häscher (praecones) des Landesfürsten zu rechnen.

Den eigentlichen Hofstaat bilden: 1. aus geistlichem Stande: die Hofkapläne (capellani), die nach dem Wortlaute der Georgenberger

---

[1] Vgl. Zahn, „Ortsnamenbuch", 284—286.

[2] Der Bestand einer Münze oder Münzstätte wird für diesen Zeitraum zu Enns (1185, St. UB. 619: „acceptis XXV talentis Aenser" = 25 Pfund Ennser Pfennige) und Fischau (1166, St. UB. 462: quadraginta denarios Uiscacensis monete = 40 Pfennige Fischauer Münze) urkundlich bezeugt. In der letzteren Urkunde erscheint als markgräflicher monetarius et dispensator, d. i. als Münzer und Rentmeister, ein Ellenhard. — 1186 (St. UB. 657) heißt Ortlieb von Fischau economus et monetarius, d. i. Wirtschaftsverwalter und Münzer des Herzogs. Außerdem gab es auch landesfürstliche Geldwechsler. So erscheint als Gutschenker an Admont (circa 1150, UB. 300) ein Ellenhard, vielleicht derselbe, den wir z. J. 1166 anführten als commutator de Nuwenchirchen (Neunkirchen); als telonearius (Zöllner) wird 1181 (St. UB. 582) ein Waisgrim angeführt.

Handfeste dem Herzoge bei Tische an der Seite sitzen, aus dem Kreise von Landpfarrern, Dechanten und Erzpriestern hervorgehen, und die Elemente der landesfürstlichen Kanzlei darstellen, für die unser Zeitraum keinen bestimmten urkundlichen Beleg bietet,[6] und 2. aus der Laienwelt: die Inhaber der Hofämter als Mundschenken, Truchsesse, Marschälle und Kämmerer des Landesfürsten.

Diese Ämter, die gleichzeitig von mehreren innegehabt werden konnten, — daher die Georgenberger Handfeste die Ausdrücke in der Mehrzahl gebraucht, — haften damals weder an einer bestimmten Familie als erbliche Würden, noch tritt in ihnen der Charakter von Hof-Landämtern zutage.

Als Mundschenken (pincerna) tauchen 1162, 1184 ein Dietmar und Karl, als Truchsesse (dapifer) 1184—1190 ein Dietmar von Püttenau urkundlich auf; 1150—1188 werden als Marschälle (marescalcus), die zunächst für den fürstlichen Marstall, für Beherbergung des landesfürstlichen Gefolges und wohl auch für Ordnung und Gericht bei Heereszügen zu sorgen hatten, Friedrich, Markward, Rudiger, Limar, Ulrich und Herwig „der Böhme" (Boemus) und als Kämmerer (camerarius) 1150—1190: ein Gerung, Reginward, Meginhard Siuce, Ulrich und Ortwin angeführt. Von ihnen sind natürlich die zum Leibdienste des Fürsten bestimmten „Kämmerlinge" oder „Kammerdiener" (cubicularius) zu unterscheiden.

Wir sehen aus dem Umstande, dass alle bisher angeführten Hofbeamten, den Truchsess ausgenommen, ohne Besitzprädicat erscheinen, wie dieser Kreis zunächst nichts mit den namhaften Ministerialgeschlechtern zu thun hatte; denn diesen gehörte der „Truchsess" Dietmar von Püttenau keineswegs an, ebensowenig als um 1181 Leupold von Mitterndorf als „Mundschenk". Umso bedeutsamer ist es, wenn sich am Schlusse unseres Zeitraumes jene güterreichen Landesministerialen durch die Vortheile des herzoglichen Hofdienstes bestimmen und bereit finden lassen, in diese Ämter einzutreten. Die Urkunde vom Jahre 1191 führt uns als Truchsess Herrand von Wildon, als Marschall Hartnid von Ort, begütert im Traungebiete und in Steiermark, und als Kämmerer Ortolf von Gonobitz vor. Es reiht sich diese Erscheinung jenen That-

[6] In der herzogl. Urk. vom 10. August 1189, Graz (St. UB. 685) erscheint eine ganze Gruppe dieser Hofkapläne an der Spitze der Zeugenschaft, u. zw.: Ortliebus archipresbyter capellanus meus de Viscah (Fischau), Heinricus plebanus de Grace (Pfarrer von Graz), Chunradus plebanus de Marhpurch, Wernhardus plebanus sancti Rodberti ad Rabam (Pfarrer von St. Ruprecht a. d. Raab). — Der landesfürstliche Bernhardus notarius findet sich nur in einer gefälschten Urkunde vom Jahre 1173 (St. UB. 520).

sachen an, deren wir an früherer Stelle gedachten und als Belege für den Eintritt adeliger Freien in das Ministerialitäts-Verhältnis erwogen.[1]

Diesem Hofhalte des Landesfürsten fehlen nicht: der Silberkämmerer (argentarius); der Küchen- und Kellermeister (magister coquine, cellarii, chelrmaister), als welche uns 1185—1190 Hiltigrim, Konrad und Imbrich begegnen; nicht der Leibarzt (medicus, phisicus), welches Amt 1160—1184 ein Baldwin und Adilhard innehatten, der Schildträger (scutifer), 1155: Gottfrid und Sigfrid, und der Spaßmacher oder Hofnarr, wenn wir als solchen (1147) Heinrich (ioculator) auffassen dürfen.[2]

Auf der Stufe voller Unfreiheit oder gemeiner Leibeigenschaft stehen die zahlreichen gleich den Knechten und Mägden (mancipia, servi, ancillae) zum wechselnden Hofhalte in den landesfürstlichen Orten gehörenden Handwerker, so die Kürschner (pellifex, wiltwerchar), Schuster (sutor), Bäcker (pistor), Binder (carpentarius) u. s. w., die zu verschiedenen wirtschaftlichen Arbeiten auf den Domänen, in den Herrenhöfen (curtis dominicalis) und Meiereien des Markgrafen-Herzogs verwendeten Hörigen, mochten sie nun Kalkbrenner, Maurer sein, an den Burggräben arbeiten, das Vieh hüten, den Weingarten bestellen, die Bienenstöcke abwarten, als Köhler, Berghäuer, Salzsieder (patellarius, salinarius), Fischer, Heger dienen, Käse bereiten, Spann-, Fuhr- oder Botendienste verrichten u. s. w.

Der Landesfürst verfügt aber als Grundherr auch über die Bewohner seiner Burgstädte und Märkte, oder über die von Hause aus gleichfalls hörigen Bürger (burgenses, cives), aus deren Kreise betriebsame und wohlhabende Leute emporsteigen. Da das Gedeihen der geschlossenen Orte im Handel und Wandel einen wirtschaftlichen und finanziellen Gewinn des Landesherrn nach sich zieht, so fördert letzterer die Gerechtsamen und Freiheiten der Städte, wie dies für unseren Zeitraum allerdings nur an der Stadt Enns, außerhalb der eigentlichen Steiermark nachweisbar ist.[3] Doch müssen wir diese Gönnerschaft auch für Hauptorte wie Graz,

---

[1] St. UB. 112, 118, 530; 310, 357, 404, 411, 489, 545, 624, 700, 710; 310, 357, 409, 602, 643, 658, 681; 436, 479, 604; 602, 691; 389 (cubicularius). UB. d. L. o. d. E., II 374, 481.

[2] St. UB. 545; 677, 679; 643, 692. — 395, 723, 602. Der herzogliche Arzt Baldwin schenkt einen Weingarten an das Hospiz am Semering (395); 357 (1155); 266 (1147) Heinrich „ioculator“ am Schlusse der Zeugenschaft der markgräfl. Urkunde.

[3] Sieh die Marktordnung Hz. Otakars für Enns von 1190 (Oberleitner, „Die Stadt Enns im M.-A.“; „Arch. f. österr. Gesch.“, XXII.), worin die Vorrechte der Kaufleute aus Regensburg, Köln, Aachen und Ulm verzeichnet erscheinen. Sie liegt dem babenbergischen Priv. von 1212 zugrunde,

Judenburg, Leoben, Marburg voraussetzen, wenngleich die freiere Entwicklung dieser Gemeinwesen erst später belegt werden kann.[1]

In zweite Linie treten die Bauern seiner Dörfer, welche in verschiedenem Verhältnisse der Grundholdschaft standen, was in der allgemeinen Bezeichnung „Bauleute" (coloni) ungeschieden verschwimmt.

Auch der landesfürstliche Grundherr dürfte endlich auf seinem Boden „freie Bauern" (liberi coloni) gehabt haben, deren die Urkunde eines Kärntner Hochadeligen vom Jahre 1190 gedenkt.[2]

Das ist die Hauptsumme der Gerechtsamen des Markgrafen-Herzogs, des Landesfürsten und Grundherrn in Steier.

Die spärlichen Urkunden des frühesten Zeitraumes von 1123—1158, deren Würdigung aus einem anderen Gesichtspunkte an früherer Stelle vor sich gieng, ließen uns vor allem das Erscheinen des Markgrafen an verschiedenen Orten im Lande mit dem wechselnden Gefolge seiner Lehensleute (fideles) und Dienstmannen (ministeriales) und einen, allerdings ziemlich einförmigen Kreis seiner Amtsthätigkeit und fürstlichen Gewalt erkennen. Seine Genehmigung ist nothwendig, wenn seine Ministerialen Widmungen oder Schenkungen an Kirchen oder Klöster vollziehen, da sie einer freien Verfügung über ihre Güter nicht fähig sind. Aber auch bei solchen Donationen an Landesklöster, welche von Ministerialen fremder Herren ausgehen, ist seiner Bestätigung gedacht, und wir begegnen selbst bei Schenkungen vollfreier, vornehmer Landsassen, die außerhalb des Kreises der Ministerialen stehen, der Bekräftigung durch den Markgrafen als einem Erfordernis für die Rechtsgiltigkeit einer solchen Verfügung. Ebenso erscheint der Markgraf bei Besitzveränderungen, bei Gütertausch zwischen Landesklöstern als maßgebende Aufsichtsgewalt. Als Klostervogt vermittelt und besiegelt er solche Abmachungen eines Landesklosters mit dem Salzburger Hochstift.[3]

---

[1] Unter den Bürgern von Graz tauchen 1150—1164 ein Perhtold als Kaufmann und Rudolf als Goldschmied (aurifex) auf (St. UB. 301, 452). Judenburg erscheint als Markt bereits um 1103 (111), mit Maut-, Zoll- und Stapelrecht. 1114 erscheinen die bezüglichen Einkünfte als Eppensteiner Schenkung an St. Lambrecht, was noch 1170, 3. März, K. Friedrich I. bestätigt (479); die Stadt selbst war landesfürstlich u. zw. Sitz eines Amtes (officium); sieh die Urk. Hz. Otakars für Seitz (1182, S. 588). Das gleiche gilt von Leoben, wo wir Hartwig als landesfürstl. Verwalter (economus) um 1160 (409) und Otto als landesfürstl. Richter (judex) begegnen (366, 409). Marburg, wo wir Burg, obere und untere Stadt, angeführt finden (1164—1190, S. 450, 699), war gleichfalls Sitz eines landesf. Amtes (prepositura, 1182, S. 588) und herzogl. Verwalter (dispensatores; 1190, S. 689, 699).

[2] St. UB. 695.

[3] St. UB. 252 (1146), 320 (ca. 1150), 416 (ca. 1160), 366 (ca. 1155). — 171

Den Landesklöstern gegenüber, von denen damals im Lande ob der Enns zwei, Garsten und beziehungsweise Gleink,[1] und eines, Reun in der Steiermark, dem steierischen Fürstenhause ihren Bestand verdankten, zeigt sich gewissermaßen ein Doppelverhältnis des Markgrafen. Sie stehen auf dem Boden seiner Amtsgewalt, und die Mehrzahl von ihnen besitzt in ihm, zu eigenem Vortheile, ihren Vogt. Amts- und Schutzgewalt fließen da gewissermaßen ineinander.[2]

Selbstverständlich ist er auch Patron der auf seinem eigenen Grunde und Boden befindlichen Pfarren, wofern er nicht anders über dies Patronatsrecht verfügt, und der nächste Zeitraum wird uns diesfalls wichtige Abmachungen mit der Salzburger Hochkirche kennen lehren.

Bemerkenswert erscheint, dass der Landesfürst über „Kapellen" oder Kirchen verfügte, welche von der bezüglichen Pfarre eximiert waren, ausgenommen die geistliche Gerichtsbarkeit (placitum christianitatis),[3] so zwar, dass die Markgrafen von Steier daselbst eigene Geistliche nach Belieben bestellen konnten.

Genaueren Einblick in die Gerechtsamen des steierischen Landesfürsten erschließen die Zeugnisse des nächsten Zeitraumes, 1158—1192, und eine ihrer wichtigsten Gruppen bildet den Inhalt des folgenden Abschnittes.

(ca. 1130), 320 (ca. 1150). — 355 (ca. 1155), 242—243 (ca. 1145). — 274 (1147), 382 (1159), 371 (1157).

[1] Jedenfalls dürfen sie als Mitstifter von Glunik-Gleink gelten.

[2] Vgl. bezüglich Admonts insbesondere die, allerdings dem Zeitraume nach 1158 angehörende Urk. Hz. Otakars vom Ende 1185, St. UB. 625—630; S. 629: „Similiter in omnibus possessionibus ipsorum sub nostra tuitione constitutis, nec sub advocatic nostre nomine, nec cuiuspiam viris vendicatione alicui nostrorum liceat in placitorum, bannorum, modiorum vel pecudum exactione ipsos molestare", d. i. das Kloster wird als unter dem Schutze und der Vogtei des Herzogs stehend von allem Gerichtszwange und allen Abgaben in Getreide und Vieh (als üblichen Nutzrechten der Vogtei) ledig erklärt. Die Admonter Klostervogtei außerhalb der Steiermark, für seine bedeutenden Güter in Österreich, führte bekanntlich der Graf von Burghausen (Peilstein), dann der Babenberger [St. UB. 476 (1169)].

[3] Vgl. über das placitum christianitatis St. UB. 392, 468, 482, insbesondere die erstangeführte Urkunde Erzbischofs Eberhard I. von Salzburg (1160, Leoben) zu Gunsten Admonts. Der Erzbischof übertrug nämlich die St. Niklas-Kirche zu Muchenau (Mukirnowe) bei Leibnitz an den Abt Gottfried, so zwar, dass Admont an den Pfarrer von St. Florian nur vier Schober (acervos) Getreide (frumenti) und vier Schober Hafer zu entrichten hatte und die Bauern der Gegend, zu Mukenau und Grötsch (Chrotse), in Hinsicht des Begräbnisses, der Taufe und aller geistlichen Gerechtsamen der Niklaskirche zugewiesen wurden, „ausgenommen das geistliche Gericht und das Ordale mit Feuer und Wasser, was, unter Beihilfe des Priesters zu Mukenau, dem Leibnitzer Pfarrer zustünde (excepto duntaxat placito Christianitatis et iudicio ferri vel aque, que ad plebanum de Libniz spectabant, cooperante sacerdote de Mukkirnowe).

8. Die landesfürstliche Gewalt des steierischen Markgrafen-Herzogs, die Exemtions- oder Immunitäts-Privilegien und Schutzbriefe zu Gunsten der Landesklöster. 1158—1192.

Die noch immer dünn gesäeten Urkunden lassen uns selten die Gerechtsamen des steierischen Markgrafen-Herzogs innerhalb der Jahre 1158—1192 in ihrem Umfange und Wesen erkennen und belegen. Vorwiegend bleiben Zeugnisse für die eine Seite der Ausübung landesfürstlicher Gewalt: Schenkungen, die vom Markgrafen-Herzoge ausgehen, und Besitzveränderungen, Vergabung und Tausch, welchen er seine Zustimmung verleiht.

Umso wertvoller ist daher der Inhalt jener Urkunden aus den Jahren 1182 und 1185, welche beide, auf der herzoglichen Pfalz in Radkersburg ausgefertigt, die Freiheiten und Gerechtsamen der Seizer Karthause betreffen und sich inhaltlich ergänzen.[1]

In der ersten Urkunde werden als herzogliche Ämter (prepositure): Marburg, Radkersburg und Tüffer angeführt, denen als Bezugsorte von Einkünften der Karthause überdies die Burgen des Herzogs: Graz, Dürnstein (in Kärnten bei Friesach), Judenburg, Leoben, ferner Greischern (Pürgg) im Enns- und Sachsenfeld im Sannthale beigesellt erscheinen.[2]

Bemerkenswert ist die Stelle, worin den Ministerialen, welchen es ohne Einwilligung und Genehmigung des Landesfürsten[3] nicht gestattet ist, Schenkungen von Gut und anderen Dingen zu machen, Widmungen an die Karthause freigestellt werden, wobei sie keinerlei Einspruch oder Behelligung von anderer Seite zu befahren hätten. Insbesondere wird hiebei der Stiftungen der Brüder Ortolf und Leupold von Gonobitz zum Seelgeräthe gedacht.

Bedeutsam ist auch die Formel der herzoglichen Strafandrohung bei Verletzung dieser Gerechtsamen des Klosters. Sie unterscheidet die Freien, Ministerialen und gemeinen Leute.[4] Freie und Mini-

[1] St. UB. 587—589 und 620—621.

[2] 588. Auch ein „Rogoz" und „Lescenech" werden angeführt. Jenes findet Zahn (UB.) muthmaßlich in Rogeis bei „Gonobitz", dieses (Index, S. 868) als fraglich, vielleicht dem Unterlande angehörig. Im „Ortsnamenbuch" (311) wird Lescenech dem Liesingthale bei Leoben zugewiesen, und Rogoz (398) bestimmt als Rogeis, Ober- und Unter-Rogeis, „bei Marburg" aufgefasst.

[3] S. 588: „... predia sua vel quelibet, que absque consensu vel licentia nostra dare non possunt ..."

[4] S. 589: „... si liber et ministerialis est, X libras componat, si de ordine plebeio, triginta solidos componat."

sterialen zahlen den gleichen Straffatz, nämlich 10 Pfund, die Gemeinen (ex ordine plebeio) den niederen, 30 Schillinge.

Man sieht daraus, dass sich um diese Zeit, Ende des 12. Jahrhundertes, die Rangstellung der „Freien" und der Ministerialen, der landesfürstlichen Dienst- und Lehensmannen, anzugleichen beginnt.

Die „aus gemeinem Stande" sind die „Eigenleute", die Hörigen, denen wir nicht nur als Bauern und grundunterthänigen Bürgern, sondern auch als Rittern begegnen (milites proprii).

Noch müssen wir aber der besonderen Widmungen an die Karthause gedenken, welche unsere Urkunde von 1182 verzeichnet. Der Herzog erwähnt, wie sein Vater, vom Tode überrascht, seine Stiftung nicht so durchführen konnte, wie es der Zweck erheischte. Die ersten Karthäuser hätten die Bräuche des Volkes nicht gekannt und „minder vorsichtig" die Ertragsfähigkeit des Bodens erwogen, so dass sie viel weniger als Stiftungsgut erhielten, als was ihnen der Markgraf zugedacht hatte. So geriethen sie in eine derartige Nothlage, dass das Kloster fast verödete. Dem wolle nun der Herzog abhelfen. Der Stifter hatte den Karthäusern 12 Scheffel Salz in Greischern (Pürgg, Ennsthal), 12 Lasten Eisen und eine Saumladung Öl in Leoben, außerdem 9 Maße Honig in Tüffer angewiesen. Herzog Otakar fügte dem alle Häute und Felle von Thieren hinzu, deren Fleisch für den Hofhalt in den landesfürstlichen Ämtern zu Marburg, Radkersburg und Tüffer aufgebraucht würde, ausgenommen die Sonntage, Weihnachten und Pfingsten; ferner das Dorf Seiz, seinen Eigenbesitz zu Rogeis, eine Hube in Oplotnitz (bei Gonobitz), und schließlich alljährlich „vom väterlichen Almosen", d. i. von der Stiftung zum Gedächtnisse des Markgrafen Otakar, 8 Mark und zwar so, dass auf Graz, Radkersburg, Marburg, Rogeis, Tüffer und Dürnstein je 1, auf „Lescenech", Judenburg, Leoben und Sachsenfeld, d. i. auf die dortigen landesfürstlichen Ämter, je eine halbe Mark entfiel.

In der zweiten Urkunde werden die herzoglichen Amtsleute angewiesen, über den Bezug der herzoglichen Bestiftungsgaben des Klosters zu wachen.[1]

Sodann werden Kloster und Spital wider alle Eingriffe in Schutz genommen, insbesondere was die Festnahme eines Menschen, Todschlag und Brandlegung betrifft. Auch dürfen die Klosterbrüder oder ihre Leute zu Giebigkeiten oder Zwangsarbeiten bei der Aufführung von Mauern, Auswerfen von Gräben, Kalkbereitung oder bei Fuhrwerk in Kriegszügen,

[1] St. UB. 620: „... capitanei, iudices, vel provisores in Styria." Der Ausdruck „capitaneus" muss wohl mit castellanus, prefectus urbis auf eine Linie gestellt werden. Denn der „Landeshauptmann" gehört erst der Epoche nach 1246 an.

überhaupt zu öffentlichen Dienstleistungen oder Frohnen, welcher Art sie auch sein mögen, nie und nimmer verhalten werden.[1]

Von besonderer Wichtigkeit erscheinen die Bestimmungen über den Rechtsschutz der Karthause, als geistlicher Grundherrschaft.

Hier werden ausdrücklich die Städte (civitates), Märkte (oppida) und sonstigen Hauptorte (loca principalia) des Landes als solche hervorgehoben, woselbst herkömmlich (de more) vom Herzog und seinen Amtsleuten Gericht gehalten wird. Dieses landesfürstliche Gericht erscheint ausdrücklich als öffentliches Taiding (iudicium publicum) bezeichnet, und ihm bleiben alle schweren Verbrechen vorbehalten, während die übrigen Straffälle, also die niedere Gerichtsbarkeit, dem Kloster als Grundherrn seinen Unterthanen gegenüber zugewiesen wird.

Kommt es aber unter diesen zum Blutvergießen und zu einem Todschlage, und wird derselbe vor dem öffentlichen Gerichte eingeklagt, so muss vorerst rechtsgiltig untersucht werden, ob der Todschlag aus Neid, Bosheit oder Rachsucht, oder aber zufolge von Abwehr eines Frevels erfolgte. Ohne eine solche Untersuchung darf gegen den Schuldigen in keinerlei Weise vorgegangen werden. Die Habe eines solchen oder anderer Verbrecher fällt ganz und gar dem Karthäuserkloster zu, unbeschadet eines gegentheiligen Rechtes oder Brauches. Die herzoglichen Amtsleute oder Richter dürfen die Verfolgung eines Verbrechers nur dann in Anspruch nehmen, wenn er ein öffentlicher Räuber oder Dieb oder sonst durch anderweitige Verbrechen bemakelt erscheint.

Den Klosterunterthanen wird der Nutzgenuss von Wald und Weide gemeinsam mit den herzoglichen Grundholden als etwas Altherkömmliches oder Vorgeschriebenes eingeräumt.

Auch befreit sie der Herzog von Auflage, Steuer oder Gefälle (exactione, steura vel tributis) hinsichtlich aller Gebrauchsartikel, welche sie als Vorrath oder Ware zu den öffentlichen Märkten bringen, oder von dort als Kaufgut mit sich nehmen.

Diese Urkunden für das Kloster Seiz sind zugleich die wichtigsten Zeugnisse für die Ertheilung der Exemtion von der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit durch den Markgrafen-Herzog selbst.

Mustern wir die anderweitigen Urkunden dieses Zeitraumes, insoweit sie die Landesklöster betreffen, so tritt für Admont der kaiserlichen Urkunde von 1184 die insbesondere Zollfreiheit „im Lande des

[1] Ad aliquas praestationes vel operas in muris, fossatis, vel calce coquenda seu vecturis in expeditionibus faciendis aut ad alia quaevis publica servitia compellere (ne quis presumat).

Herzogs von Steier" dem Benedictinerstifte verbürgt, der herzogliche Gnadenbrief von Ende 1185 an die Seite, worin diese Zollfreiheit bestätigt und der Schutz vor allen Bedrückungen durch Richter und Gerichtsboten des Landes gewährleistet erscheint.

St. Lambrecht erhält 1170 von Seite Kaiser Friedrichs I. seinen Besitz verbürgt, doch werden ausdrücklich die Güter und Lehen der Ministerialen innerhalb des klösterlichen Herrschaftsgrundes ausgenommen; 1174 (6. Juli) gewährt der Kaiser dem genannten Kloster das Schurfrecht auf Metall, insbesondere auf Kupfer im Kainachthale.

Diese Art von Nutzungsrecht, u. zw. als Recht des Baues auf Salz und Metalladern, verleiht 1183 der Landesfürst Otakar neben der Freiheit vom Vogteizwange dem Chorherrenstifte Seckau.[1]

Doch müssen wir noch einer Reihe anderer Urkunden Raum geben.

Zunächst sei landesfürstlicher Schenkungen an Klöster gedacht.

1147 (27. Februar, Graz) widmete der Markgraf zum Heile seiner Seele und der seiner Gattin, seines Vaters und dessen Gattin, die St. Marien- und Michelskirche bei Grazlup (zu Hof bei Neumarkt) dem Stifte St. Lambrecht. Sie gehörte also zu den Kirchen, über die als sein Eigen dem Landesfürsten die freie Verfügung zustand.[2]

1164 schenkt der Landesfürst dem Kloster Reun „drei Hofstätten" (tria curtifera) zu Graz „unter der Burg" (in suburbano castri), mit dem Rechte, dort „einen Keller einzurichten und Wein und andere Feilschaften ungestört auszubieten."[3]

Bei dem zu Friesach Ende December 1181 vom Herzog Otakar bekräftigten Tauschvertrage zwischen dem Kloster St. Lambrecht und Dietmar von Liechtenstein wirkten der Landesfürst und Albert Bischof von Freising zusammen. Der Liechtensteiner, Ministeriale des Herzogs von Steier, trug jene Grundstücke von der Freisinger Kirche zum Lehen, welche, innerhalb des Klostergebietes gelegen, für jene Besitzungen des letzteren ausgetauscht wurden, die der Burg Liechtenstein benachbart waren.[4]

---

[1] Admont, St. UB. 549, 628, 629 (1184—1185); St. Lambrecht, 479, 532 (1170, 1174); Seckau, 586 (1183).

[2] St. UB. 265—266.

[3] St. UB. 451—452: „ . . . quatenus extracto inibi cellario, vinum et cetera venalia sua proponentes in turbis licet forensibus imperturbato quietis amice silentio fruerentur . . ."

[4] St. UB. 581—582; die von St. Lambrecht an die Liechtensteiner ausgetauschten Bauerngründe (predia) waren: zu Mebersdorf (Mebwestorf bei Judenburg), Mittendorf (bei Katsch), „Lonk", Unzdorf (Huntstorf) an der Jugering (Undrima), „Segor", Zeltweg (Celtwich), Rattenberg (bei Fohnsdorf), und „ober der Mur" in Purchstal und Gezendorf. — Die vom Liechtensteiner abgetretene Gegend an der Laßnitz war

Dietmar erwarb nun (außer 60 Mark Pfennige) die von St. Lambrecht abgetretenen Grundstücke als Lehen der Freisinger Kirche nach „Lehenrecht“ (iure feodali) und überwies kraft seines Eigenthumsrechtes (iure proprietario) 7 Huben an der Lassing (Lassnitz bei St. Lambrecht) dem Kloster.

Als um 1165 der „vornehme Mann“ Burkhard von Mureck dem genannten Kloster „durch die Hand“ Gotschalks von Dirnstein (Ministerialen des steierischen Markgrafen) die ihm von dem Friesacher Bürger Wilhelm verpfändeten vier Huben bei der Kirche St. Georgen „in Grazlup“ (Neumarkt), sammt der Taverne abtrat und dem Kloster ein gleichwertiges Grundstück zusicherte, falls jener Wilhelm die Pfandschaft wieder einlösen würde, war der Markgraf Zeuge und besiegelte diese Schenkung.[1]

Aus der herzoglichen Zeit Otakars stammt die Verschreibung des Sohnes Burkhards, Reimbert von Mureck, der das Kloster St. Paul von jenen ungebürlichen Mautabgaben befreite, welche er auf seiner Besitzung Windisch-Feistritz dem Gotteshause bisher aufgelastet. Er erwarb sich für die Urkunde die Besieglung „seines Herrn“, des Herzogs von Steier.[2]

9. Landtaidinge und Hoftage. Die Ministerialen des Herzogs und des Landes als Urkundenzeugen. 1158—1192.

Aus den Urkunden dieses Zeitraumes, die allerdings nur einen Bruchtheil der bezüglichen Thatsachen überliefern, können wir weder die herkömmliche Zahl noch den gewohnheitsrechtlichen Zeitpunkt der aus dem ursprünglichen Gaugerichte hervorgehenden markgräflichen und herzoglichen Taidinge (judicium publicum, placitum generale) feststellen. Gleiches gilt von den üblichen Malstätten oder Taidings-Orten. Nur wenige Taidinge lassen sich belegen und, wie bereits oben erwähnt, mit den Pfalzburgen oder Städten: Hartberg, Graz und Marburg, verknüpfen.

Und bei all diesen wenigen Thatsachen liegt die Annahme, dass wir es mit gelegentlichen, zu bestimmten Zwecken abgehaltenen Gerichtshandlungen, den „gebotenen Dingen“, wie sie einst hießen, zu thun haben, weit näher als die Voraussetzung, in ihnen Zeugnisse für das zu herkömmlichen Zeiten und an bestimmten Orten abgehaltene markgräfliche Gericht, das „ungebotene Ding“ zu besitzen, was bereits an früherer Stelle angedeutet wurde.

---

noch „Gereut“ und der zugehörige Wald grenzte an den Klosterforst „Rasman“ (Ranswald im Rosengraben i. d. Rachau ob Murau; Zahn, „Ortsnamenbuch“, 380).

[1] St. UB. 457.

[2] St. UB. 583.

Das ausdrückliche Zeugnis für ein markgräfliches zu Hartberg abgehaltenes Taiding (placitum) begegnet uns im „Saalbuche" des im Püttner Gebiete reichbegüterten Klosters Formbach,[1] u. zw. aus der Zeit nach dem Anfalle des Erbes der Püttner Grafen an die Markgrafen von Steier (1158). Es handelt sich hier um den zu Gunsten Formbachs ausgetragenen Rechtsstreit des genannten Benedictinerstiftes mit einem Ministerialen Otakars (V., VII.).

Mustern wir die bezügliche Zeugenreihe. Voran geht der ranghöchste Liutold von Gutemberg (bei Weiz) als Vertreter des auch im Oberlande und in dem Püttner Gebiete reichbegüterten Geschlechtes der Vollfreien von St. Dionysen-Gutemberg. Den Namen Lochhausen führt der zweite Zeuge, Amelbert, aus dem gleichfalls vollfreien Adelshause mit dem Stammsitze bei München. Amelbert erscheint in steierischen Urkunden wiederholt als Zeuge und muss hierzulande Güter besessen haben. Dann folgen Erchenger von „Ritperc" (d. i. Neuberg bei Hartberg), Udalrich von Kranichberg (bei Glocknitz), Chalhoch von Sebenstein (im Wiener-Walde bei Thornberg), Rapoto und Gerhard von Pütten, Wulfing der Jüngere von Stubenberg, During von Emerberg, Otto von Teuffenbach, Heinrich und Albero von Dunkelstein (Dumchenstain), Poppo von Klamm, Udalrich von Seiltgraben und Ortolf von Tolet. Mit Ausnahme der beiden letzteren, welche dem Gebiete der steierischen Otakare auf oberösterreichischem Boden als Ministerialen angehören, haben wir es — entsprechend der Örtlichkeit des Rechtshandels — fast durchwegs mit Edlen zu thun, die als Ministerialen des steierischen Markgrafen im Püttner Gebiete sesshaft oder begütert waren.

Wir wollen gleich hier die örtlich mit Fischau (in dem Püttner Gebiete) und mit dem steierischen Hartberg zusammenhängende Urkunde vom Jahre 1166 anziehen, welche der Regentschaft der Witwe des Markgrafen Otakar, Kunigunde von Vohburg, als Vormünderin ihres Sohnes Otakar (VI., VIII.) zufällt.[2] Sie betrifft eine der letztwilligen Anordnung ihres Gatten entstammende Widmung und eine zweite als Seelgeräth bestimmte Spende von anderer Seite.

Markgraf Otakar (V., VII.) hatte angesichts seines Todes, der ihn auf der Pilgerfahrt, Ende December 1164, ereilte, seinen goldenen Gürtel-Becher, im Gewichte von sechs Mark, zerbrechen und die Bruchtheile zum Seelgeräthe unter verschiedene Klöster vertheilen lassen. Eine Mark Goldes davon fiel dem Chorherrenstifte Seckau zu und wurde als Capitals-

---

[1] UB. d. L. o. d. E., I 677, Nr. 171; vgl. 708, Nr. 259.

[2] St. UB. 461 f.

Anlage verwertet. Dazu gesellte sich die Widmung eines aus einer Mark Goldes angefertigten und mit 60 Ellen Perlen gezierten Gürtels im Werte von 16 Mark Silber von Seite des Ehepaares Burkhard, Edlen von Mureck, und seiner Gattin Judith. Diese Wertbeträge wurden mit Genehmigung der Markgräfin und Zustimmung der Ministerialen zum Ankaufe eines Hofes an der Fischa bestimmt, wofür Seckau einen Jahreszins von 40 Pfennig Fischauer Münze dem Landesfürsten zu entrichten hatte.

Der Kauf wurde von Eberhard, dem Amt- oder Seckelmeister der Markgräfin,[1] Frau und Söhnen, in Gegenwart der Ministerialen und der Marktbewohner von Fischau besorgt, und als Zeugen verbürgten es: During von Starhemberg und seine Söhne, Isinger von Mutmannsdorf (bei Wiener-Neustadt), During von Stein (in Kärnten), Ingram von Willendorf (bei Wiener-Neustadt), Heinrich Zulla, Ebermann von Solenau, Diepold, Uschalk, Markward von Fischau, Heimo von Wien „und viele Leute aus dieser Stadt“. Die Bestätigung der Markgräfin erfolgte zu Hartberg, vor den Leuten und Ministerialen derselben (de hominibus et ministerialibus nostris). Als solche erscheinen verzeichnet:

Heinrich Bris (der Vollfreie aus dem Geschlechte „Creina“ vom Sippenkreise der von Soune, hier der Vornehmste unter den „Ministerialen“, Vogt des Freisinger Hochstiftes in Katsch); Erchenbert von Mosbach (Bayern), Gottschalk von Neuberg, Otto von Stubenberg und sein Sohn, Wulfing von Kapfenberg (vom gleichen Hause), Gundaker von Steier, Ortolf von Waldstein (bei Deutsch-Feistritz), Otto von Wolkersdorf (bei Wiener-Neustadt), Albero von Dunkelstein, Ortolf und Otto von Grießkirchen (Ober-Österreich), Otto von Furt (bei Grillenberg im Wiener-Walde) und sein Sohn Otto, Ebbo und Otto von Haimburg (Nieder-Österreich), Liutold von Rotengrub (bei Wirbach in Nieder-Österreich), Meginhard von Hautzendorf (bei Gaunersdorf, Nieder-Österreich), Heinrich von St. Gallen (im Ennsthale).

Ist die Heranziehung bürgerlicher Zeugen bei dem in Fischau abgewickelten Kaufgeschäfte von Interesse, so zeigt sich in der Bestätigung desselben durch die Markgräfin als Landesfürstin die Ausübung des Hoheitsrechtes bei Widmungen an die Kirche und ihrer Durchführung; wir finden eine landesfürstliche Münzstätte, die zu Fischau (dem Vorläufer Wiener-Neustadts) erwähnt, und in der bunten Mischung der

---

[1] „Eberhardo monetario dispensatore nostro“; darf man et dazwischen setzen, so kann er als Münzer und Rent- oder Seckelmeister der Markgräfin aufgefasst werden.

Zeugen des Hartberger Vorganges gewahren wir alle Landschaften der markgräflichen Gewalt, vorwiegend die Püttner, vertreten, und, wie der erste der Zeugen lehrt, die Ministerialenreihe von einem nach Herkunft vollfreien Adeligen eröffnet.

Allerdings kann weder die Fischauer Abmachung, noch ihre Bestätigung in Hartberg als Taiding im strengen Sinne gelten, da diese Bezeichnung in der Urkunde nicht vorkommt, und überdies nicht der Markgraf, sondern die Markgräfin-Witwe die Angelegenheit beurkundet. Immerhin grenzt der Inhalt an ein solches, und als Denkmal einer landesfürstlichen Amtshandlung mit Rath und Zustimmung der Ministerialen durfte sie hier angereiht werden.

Mustern wir die ganze Reihe der weiteren Urkunden dieses Zeitraumes, so gedenkt ausdrücklich eines solchen in Graz das „Admonter Saalbuch" aus der Zeit von 1180—1192.

Herrand von Wildon habe für sich und seinen Bruder Richer seinen Ansprüchen auf ein Gut in der Ramsau bei Schladming, und Hartnid von Ort (Traungau) solchen auf Neurodungen zu Perndorf im Paltenthale zu Gunsten des Klosters entsagt, und Herzog Otakar zu dessen Gunsten auf sein „Eigenthumsrecht" verzichtet, u. zw. infolge der Vermittlung der Brüder Herrand und Richer von Wildon und des Mönches Heinrich Toklar. Dies sei im Grazer Taiding[1] geschehen, unter Zeugenschaft Liutolds von Waldstein, Gundakers und Ottos von Steier und Swikers von Gösting.

Auf einen zu besonderem Zwecke abgehaltenen Gerichtstag des Landesfürsten in Marburg oder ein sogenanntes gebotenes Ding (placitum iussum), wie es einst hieß, läſst jene (undatierte) Urkunde Herzog Otakars aus seiner letzten Zeit schließen, worin er den Streit seines Kämmerers Wulfing mit dem Kloster Admont um das Gut „Alboldisfeld" (Eibisfeld bei Leibnitz) infolge der Vorladung beider Theile vor sich als ausgetragen bezeugt.

Als Zeugen des Rechtshandels (testes actionis) erscheinen die Adeligen von Wildon, Marburg, Gonobitz, Graz, Landesere, Leibnitz und Liechtenstein. Den Ausgleich, beziehungsweise Verzicht Wulfings bestätigten die Edlen von Melling (bei Marburg), Gösting, Peßnitz, Marburg; Engelbert, der Rentmeister (dispensator), sein Sohn Herwig und die (bürgerlichen) Genannten: Rudiger, Gerhard, Liutfrid, Jakob Prugin, Dietrich von der „oberen Stadt" (Ober-Marburg, de oppido superiori), Engilbert, Reimbot, Gebhard, Peter, Arnold und dessen Bruder Rudolf,

[1] St. UB. 641: „placito apud Graece".

Pero und sein Sohn Arnold, Liutold und dessen Bruder Richer, Meinold, Leo, Perchtold und dessen zwei Söhne.[1]

Wir müssen aber nun auch jenen Urkunden der Zeit von 1185—1192 das Wort geben, welche uns vorzugsweise auf Hoftage der letzten zwei Otakare in ihren Burgen und Städten verweisen und sie im Kreise ihrer Lehensleute und Ministerialen vorführen.

Dazwischen laufen Zeugnisse ihres Aufenthaltes an anderen Orten, wie z. B. in Landesklöstern, wo wir sie auf ihren Wegen durch das Land gleichfalls von einem bedeutenden Gefolge umgeben sehen. Ein solches Beispiel wollen wir vorausschicken.

1159, 22. August, weilte Otakar in Göß, wo ein Tauschvertrag zwischen den Klöstern St. Lambrecht und Seckau vom Herzoge erneuert und bestätigt wird. Als Zeugen finden wir aus dem Gebiete der Steiermark die Edlen von Gstad (Ennsthal), Gösting, Trixen, Graz, Stein (Ennsthal bei Gröbming), Leibnitz und mehrere ohne Ortsprädicat; aus dem Lande ob der Enns: die von Stauf, Ort, Efferding, Wilhering; aus dem Püttner Landstriche den von Maiersdorf und auffällig genug, zwischen die Leute von Ministerialenrang eingeschaltet, Adalram von Waldeck, jenen güterreichen, hochfreien Stifter von Seckau, der nun mehr das Mönchsgewand trug, sammt seinem „Eigenmanne" (homo eius) gleichen Namens. Österreich gehört als markgräflicher Ministeriale der von Wilhelmsburg, dem Sannthale Wolfgang von Soune an, keiner von den hochfreien Sanneckern. Witelo der „Kaufmann" macht den Schluss.[2]

Die in Leoben ausgefertigte Urkunde vom 16. April 1160 handelt von der markgräflichen Bestätigung eines Gütertausches des Seckauer Chorherrenstiftes. Als Zeugen erscheinen von steierischen Landsassen die Edlen von Mürzhofen (Murce) und Leoben (vier an der Zahl) als rangerste, denen die von Klausen (im Ennsthale), Weißkirchen und St. Peter (bei Donawitz) sich anreihen.[3]

Eine undatierte Urkunde naher Zeit führt uns auf die landesfürstliche Burg Greischern (Gruscarn, d. h. Pürgg bei Steinach) im Ennsthale, auch als Erzpriestersitz von Bedeutung, woselbst eine Schenkung des Markgrafen an das Kloster Admont vollzogen wurde. Unter den Zeugen werden als „freie Männer" oder Vollfreie: Heinrich von Hausruck (Ober-Österreich) mit seinem Sohne und Ruodger von Hohen-

---

[1] St. UB. 698—699: „... propter querimoniam sepe ab utraque parte ad nos delatam in Marchpurch venire fecimus ad nostram presentiam."

[2] St. UB. 382—383.

[3] St. UB. 389—390.

berg (Ennsthal) den Ministerialen des Markgrafen: Otto von Haselbach (Ober-Österreich), Herrand dem Landrichter des Ennsthales, Otakar von Schlierbach (Ober-Österreich), Bernhard von Stuttern (im Ennsthale) vorangestellt.[1]

1164, 20. October, wurde in Marburg[2] ein Gütertausch des Markgrafenpaares mit dem Benedictinerstifte St. Paul im Lavantthale vollzogen. Er betraf die Güter eines Ministerialen im Lavantthale, welche dem genannten Kloster gegen Gründe in Gamlitz, Melling und Pulsgau (welche letztere, sechs Huben, Graf Siegfrid von Liebenau dem Kloster gewidmet) und zwei Marburger Burghuben zugesprochen wurden.

Als Zeugen gehören dem (oberösterreichischen) Stammgebiete der Otakare an: der zweite Zeuge Richer von Adelwang und die Edlen von Traun und Steier; der Püttner Landschaft: der erste Zeuge Adalram von Url (bei Aschach) und die Edlen von Grünberg; dem Kärnter Lande: der dritte Zeuge Cholo von Trixen (Truhsen, ein bedeutendes, mit den Mahrenbergern versipptes Geschlecht) und die Edlen von Kollnitz („Cholmüncz" bei Ober-Vellach), Dürnstein und Hundsdorf (bei Friesach). Das steierische Mittel- und Unterland erscheint vertreten durch die von: „Hengist", von Pulsgau und Haidin (bei Pettau); das Oberland: durch Markward von Lind. Den Schluss bilden der „Bogner" oder „Pfeilschifter" Hartmann, Friedrich der „Goldschmid", denen sich drei von Maiersdorf (bei Wiener-Neustadt), offenbar „Eigenleute" oder Hörige des Markgrafen, anreihen.

Die weiteren vier, darunter Leo der „Cantor" und Hartwig der „Propst", dürften dem Kloster St. Paul zugehören. Richer von Saneck (Soune), der dann folgt, hat wohl nur als Dienstmann des gleichnamigen Geschlechtes vollfreien Ranges zu gelten; ihm schließen sich Herrand, der „Pfeilschifter", und ein Sigoboto an.

Die Urkunde vom 16. Mai 1172[3] führt uns den (neunjährigen) Markgrafen Otakar (VI., VIII.) in Graz vor, woselbst er mit Beirath seiner Getreuen und Ministerialen das Seckauer Stift reich bedenkt. Das Zeugenverzeichnis bietet eine stattliche Reihe der Landesedlen Steiermarks, u. zw. in nachstehender Reihenfolge: Waldstein (Liutold), Peggau (Poppo), Kindberg, Stubenberg, Liechtenstein, Krems (bei Voitsberg), Waldstein (Ortolf), Marein, Lanach, Prank, „Endinberc" (bei Liesing in Ober-Steiermark), Peggau (Rudolf), Weißkirchen.

---

[1] St. UB. 398.
[2] St. UB. 449.
[3] St. UB. 513.

Von Nicht-Steiermärkern begegnen wir außer dem obderennsischen Ministerialen von Wartemberg (bei Vöcklabruck, Ober-Österreich) den Edlen Glaneck (Kärnten), Aufenstein (Tirol?), „Werses" (Ober-Österreich?)[1]

Einer großen Versammlung von Lehensleuten und Ministerialen[2] gedenkt eine markgräfliche Urkunde gleichen Jahres, gelegentlich eines in Graz erledigten Rechtsstreites. Als Zeugen unterschrieben: die von Stubenberg, Eppenstein, Neuberg, als eigentliche Steiermärker; die von Kranichberg, Dunkelstein, aus dem Püttner Landstriche, und die in Kärnten behausten Ministerialen von Dürnstein und Neudeck (bei Friesach).

Zu den wichtigsten Zeugnissen für den weiten Kreis von herzoglichen Ministerialen zählen die Urkunden, welche uns den Landesfürsten Ende 1181 zu Friesach in der salzburgischen Stadt Kärntens und 1182, 29. November, in seiner eigenen Pfalzburg zu Graz vorführen.

Dort bestätigt er[3] einen Gütertausch zwischen seinem Ministerialen Dietmar von Liechtenstein und dem Abte Peringer von St. Lambrecht, da „beide Theile zu Unserer Gerichtsbarkeit gehören", und zwar mit Zustimmung seiner anwesenden Ministerialen.

Wir dürfen wohl annehmen, dass zu diesen nicht bloß die den geistlichen Würdenträgern, so dem Abte von Admont und dem Propste von Seckau unmittelbar angereihten Edlen von Kapfenberg, Stubenberg, Gösting, Krems und Wildon, sondern auch die folgenden: der von Teuffenbach, Haslern (bei Neumarkt), Pux (bei Murau), Schalun (bei Murau), Paierdorf (bei Neumarkt), Bockenberg (bei Neumarkt), Schöder (bei Murau), Weißendorf (bei Teuffenbach) und Stretweg gerechnet werden dürfen. Denn sie gehörten der Landesecke an, welche das von den Eppensteinern ererbte Eigen der steierischen Markgrafen einschloss. Überdies wissen wir, dass der hochadelige Grundherr von Pux, Heinrich von Bris (Pris), in der Hartberger Urkunde vom Jahre 1166 die Reihe der Ministerialen eröffnet, und die Liechtensteiner, als deren Hauptsitz dann Murau erscheint, diesem Kreise angehörten. Aber als Steiermärker im Sinne der damaligen „Landesgrenze" dürfen jene oben Genannten nicht eingerechnet werden.

Zu Graz (1182, 29. November) bekräftigt der Herzog die Schenkungen und Freiheiten des Chorherrenstiftes Seckau auf Grundlage des Abkommens, das auf dem ersten Hoftage Kaiser Friedrichs zu Regens-

---

[1] Wir haben beim Vorkommen solcher Zeugen an ihre Begüterung in Steiermark oder an dienstliche Stellung zum steierischen Landesfürsten zu denken.

[2] St. UB. 516: „. . . coram multitudine fidelium ministerialiumque nostrorum."

[3] St. UB. 581–582: 181 nach 28. December. Friesach.

burg (1152) in Bezug der markgräflichen Vogtei getroffen worden war.[1] Daran knüpfte Markgraf Otakar, der Vater des Herzogs, die Befugnis der freien Bewidmung des Klosters mit Gütern, was der Herzog bestätigt und das Recht für das Kloster hinzufügt, auf allen seinen Besitzungen auf Erz und Salz bauen zu dürfen.[2]

Die Zeugenschaft läſst uns erkennen, daſs dem herzoglichen Hoftage nicht bloß Landesedle der Steiermark, im engeren Sinne aus dem Mittel- und Oberlande, u. zw. die als Ministerialen des Landesfürsten erwiesenen: von Wildon, Stubenberg, Graz, Eppenstein, Göſting, Raba (bei Graz?), Prank, Maſſenberg, sondern auch Angehörige der Püttner Landschaft: die von Flatz (bei Neunkirchen), Dunkelstein, Pütten, Schwarza, Krummbach (bei Glocknitz), Schratenstein (bei Emmerberg), Grimmenstein (bei Neunkirchen), Kranichberg, Feistritz (bei Neunkirchen) und Emmerberg anwohnten.

Doch finden wir auch Vertreter des außerhalb des damaligen herzoglichen Gebietes der Steiermark gelegenen Unterlandes, u. zw. an erster und zweiter Stelle: Otto von Königsberg und Heinrich von Schärfenberg, — sodann die Kärntner: Poppo von Albeck und Heinrich von Truchſen oder Trixen genannt, was auf ihre verschiedenen Beziehungen zum steierischen Lande und Herzogthume hinweist.[3]

Begegnen wir doch auf der herzoglichen Pfalz zu Radkersburg 1182 abermals dem Königsberger und dem von Trixen an der Spitze der Zeugen einer landesfürstlichen Urkunde für die Seitzer Karthause.[4]

Wir sehen demnach, wie infolge der Sponheimer Erbschaft vom

---

[1] St. UB. 585—587, S. 586: „. . . prima curia domini Friderici Romanorum imperatoris inuictissimi anno dom. incarn. MCLII Ratispone celebrata . . .“

[2] Intereſſant iſt die Formel: per omnem ditionis et ducatus nostri provinciam ... „im ganzen Gebiete unseres Eigens und Herzogthumes“; darin liegt der Begriff von all dem, was der Herzog als Grundherr und als Herzog besaß. St. Lambrecht, als Örtlichkeit außerhalb der eigentlichen Steiermark gelegen, war jedoch hier reichbegütert und befand sich auf einem Boden, der durch die Erbschaft des letzten Eppensteiners das Eigen der steierischen Markgrafen wurde.

[3] Der Königsberger erscheint auch 1185 (27. September) zu Radkersburg in der herzogl. Urk. f. Seitz (621); Konrad von Scherfenberg ca. 1175 in der herzogl. Urk. f. Admont (537). Heinrich von Scherfenberg folgt in unserer Urk. (587) als zweiter Zeuge dem Königsberger und geht dem von Lochhausen, Albekke, Flatz, Truchſen und Wildon voran. Die Königsberger und Scherfenberger waren jedenfalls vollfreie Edle; die Albecker dagegen waren auch Ministerialen des Kärtner Herzogs, und von den Truxnern oder Trixnern wiſſen wir, daſs ſie seit 1148 Ministerialen der steierischen Markgrafen wurden und in der Steiermark begütert waren.

[4] St. UB. 589.

Jahre 1148 die Grundherrschaft der steierischen Markgrafen sich in einzelnen. großen Beständen ins Unterland, einerseits zwischen Drau, Sottla und Save (Rohitsch), andererseits ins Sannthalgebiet (Sachsenfeld, Tüffer), verschob, was auch wachsende Beziehungen des dortigen Landschaftsadels zum steierischen Herzoge anbahnen mußte.

An anderer Stelle wurde bereits des ungemein zahlreichen Adelsgefolges Herzog Otakars gedacht, das sich Ende 1185 mit ihm in Admont zusammenfand.[1]

---

[1] Sieh oben 3. Abschnitt. Vorgeschichte der Georgenberger Urkunde vom 17. August 1186. Wir müssen jedoch die überaus zahlreichen Urkundenzeugen in den drei Urk. f. Admont (St. UB. 624—625, 625—630) überblicken. Abgesehen von Hz. Friedrich dem Jüngeren von Österreich, Wilhelm Grafen von Heunburg (und dem natürlichen Bruder des Herzogs Leopold), gehören der eigentlichen Steiermark zu: der Vollfreie (homo liber et nobilis, S. 629) Konrad von Kindberg und als Ministerialen: Wulfing (der ältere) von Kapfenberg (ein Stubenberger), die Edlen von Eppenstein, Wildon,*) Liechtenstein, Strechau, Stuttern (Ennsthal), Pettau, Stein (bei Perchau und Kallwang), „Heilsperg", Hopfau (bei Hartberg), Stang (bei St. Florian a. d. Laßnitz), Liesing (Liesnich bei Leoben), Lassing (Laznicha im Ennsthale), Margarethen (am Hengist bei Wildon), Marburg, Neudorf (bei Wildon?), Liut (bei Eppenstein?), Riegersburg, Weiz, Weißkirchen (bei Judenburg), Weißenbach, Haus, Hohenberg (Haginperge), Wenge, „Engelhardsdorf" (im Ennsthale) und Mitterndorf (bei Aussee).

Dem Püttner Gebiete gehören an: die von Püttenau, Starhemberg (Starchinberch), Neunkirchen, Dreistetten (Trabstetin bei Fischau), Emmerberg, Ternberg, Maiersdorf.

Dem Gebiete ob der Enns: Die von Steier, Ort, Traunstein (? Otto de Stein vel de Trun), Schlierbach, Wartenberg, Buchleiten (bei Wels), Kerschbach, Hohenau, Enns, Winkel (?), Pieselwang (Posenwanch, Pf. Grünberg), Tanne (?), „Pubenhoven" (?), Werses (?), Losenstein, Henneberch (?).

Dem niederösterreichischen Besitze des steierischen Herzogs: Richer von Wilhelmsburg.

Als Kärntner: Rabenstein (Ramnstein im Lavantthale), Griffen, und mit Rücksicht auf späteren Sachverhalt vielleicht auch der Tiroler: Hartnid von Aufenstein (Owenstain).

Aus Oberbayern dürfte wohl Ulrich von Holzhusen stammen; sicher aus Niederbayern: Ekebert v. Steveninge (Stefling bei Landshut).

Ferner ein Otschalk von Salzburg.

Auch ein „Stephanus comes de Ungaria" findet sich den Ministerialen untermischt vor (S. 625), ohne daß das Prädicat „comes" überschätzt werden darf.

Ohne Ortsprädicat erscheinen: Wielant, Herwich der Böhme (Boemus), Richer der Bayer (Bawarus), Chunradus Schure, Otacher Schicke, Rudigerus Meise, Heinricus Gir.

Als „servus ducis" folgt Ortwin dem von Mitterndorf (bei Aussee) und geht dem Otschalk von Salzburg und Schwicker (Swichardus) von Hohenberg am Schlusse der Zeugen voran.

---

*) Den 28. December bestätigt Herrand von Wildon die nicht unbedeutende Schenkung seines ritterlichen Eigenmannes (proprii militis sui) Mainhard von Admont.

Den 1. October 1187 weilte er auf dem Schlosse Gutemberg und beurkundete die Erbgutzuweisung Liutolds von St. Dionysen-Gutemberg, des vornehmen Mannes, seines „Getreuen", also seines Lehensmannes, an seine beiden Töchter unter Vorbehalt, sodann bestätigte er hier die bedingungsweise Verzichtleistung der Gattin Liutolds auf jene Güter, was alles in Gegenwart der Schwiegersöhne, Wilhelms Grafen von Heunburg und Herrands von Wildon, stattfand.[1]

Auf der Pfalz am Grundlsee finden wir ihn (1188, 2. August) umgeben von dem Pfarrer von Riegersburg, dem herzoglichen Kaplane Sighard, dem Pfarrer von „Werses" (Ober-Österreich?) und dem Erzpriester von Greischern (im Ennsthale). Von Ministerialen wurden der Zeugenschaft beigezogen die Edlen von Marburg, Wildon, Landesere, Stubenberg, Krems, Graz, Steier, Wolkenstein (Ennsthal), Sieboneck (Ober-Österreich?), Starhemberg, Emerberg, Inzersdorf (Nieder-Österreich), Weißenbach (bei Vorau), Laufenthal (?), Hohenberg (bei Cilli). Der „Küchenmeister" Hiltigrim macht den Schluss.[2]

Eine zweite Urkunde von gleicher Zeit und gleichem Orte nennt überdies die Edlen von Eppenstein, Gonobitz, Rabenstein (Lavantthal), Pütten, Maiersdorf, Stang (bei St. Florian a. d. Laßnitz), Lind, Weißkirchen und Greischern. Außerdem erscheint an fünfter Stelle der (natürliche) Bruder des Herzogs, Liupold, (unter den Ministerialen). Herwig der „Böhme" als „Marschall" des Herzogs von Steier reiht sich an; Ulrich der Bürger von Hall (Bayrisch-Hall?) steht als der letzte der Zeugen.[3]

[1] Die erste Urkunde (667—668) besagt, dass Liutold, indem er einen Theil seines Gutes (partem predii) seinen beiden Töchtern, Kunigunde und Gertrude, in Gegenwart ihrer beiden Gatten, Wilhelm (Grafen von Heunburg) und Herrand (von Wildon) und zahlreicher Freunde und Getreuen, eingeantwortet habe, u. zw. mit der Klausel, dass er das Patronatsrecht der Kirche St. Dionysen (bei Bruck a. d. M.), das ihm als Gründer nnd Bestifter zustand (quod ad ipsum velut fundatorem et prediorum collatorem spectabat), und 50 Huben jenes Güterantheiles seiner Töchter zum Heile seiner Seele wann immer zu übertragen berechtigt sei. Die Töchter leisteten auf beides Verzicht. Die zweite Urkunde (668—670) enthält gleichfalls einen Vorbehalt Elisabeths, bezüglich des ihr als Gründerin und Bestifterin zustehenden Patronates der St. Veitskirche zu Veitsberg (Prilep, Prolep) bei Leoben und des gesammten Besitzes daselbst, zu Chotech (bei Leoben), Mell (bei Trofaiach) und Hettmannsdorf (Hetenstorf, Nied.-Österr., bei Neunkirchen), zu Ramatschachen (bei Weiz), Stübing und Edlitz (bei Aspang in Nied.-Österr.). Bezüglich eines anderen Gutes wurde der Vornehme Ulrich von Peggau (ein Pfannberger) als Vollstrecker der Widmung (delegator) bestellt.

[2] St. UB. 677. Diese beiden Kirchen hatte der herzogliche Kaplan Sigehard bis dahin inne und leistete auf sie nach dem Wunsche des Landesfürsten Verzicht zu Gunsten des Klosters Admont.

[3] St. UB. 679.

Noch aus der markgräflichen Zeit (1179) stammt eine Urkunde, in welcher Otakar als Vogt und Schirmherr des Klosters Reun eine bedingungsweise Schenkung der Grafen von Burghausen-Schala in öffentlicher Versammlung als abgemacht beurkundet.[1]

Die Steiermark erscheint durch die Ministerialen oder Edelleute von Felgau, Brunn, Eppenstein, Stübing, Schmaleck (bei St. Andrä im Sausal), Plankenwart, Marein, Krems und „Saze“ (wahrscheinlich bei Kirchberg an der Raab), Premstätten und Gösting vertreten.

Aus den Urkunden der Schlussjahre (1189—1192) bezeugt die vom 10. August 1189[2] einen Hoftag in Graz. Die bezügliche Schenkung für das Kloster Reun bestätigen die Pfarrer von Fischau, Graz, Marburg und St. Ruprecht a. d. Raab. Ihnen folgen die Laien, u. zw.: die Edlen von Kindberg, „Volkenstorf“ (Nieder-Österreich), Graz, Stang, Starhemberg, Gösting, Plankenwart, Rabenstein, Marein, Dietersdorf (bei Judenburg), „Walkun, der Bogner oder Pfeilschifter“ und dessen Bruder Siegfrid, die Genannten von Gleichenberg und Reifnitz, Swiker der „Chriuchaere“, Trutlieb von Graz, Konrad „Herschaft“, Otto von Wiesenbach (bei Vorau), Wulfing der Kämmerer, Berthold von Emerberg, Heinrich von „Wetterfeld“ (Bayern), Ortolf der „Präbendar“, Konrad von „Prenníndorf“, Otto der Kämmerer, Hartung der Kämmerer, Alram der „Präbendar“ u. a. m.

Dem Schlusse der Lebenszeit des ersten Steiererherzogs gehören zwei Urkunden an, deren Datum wir nicht genauer kennen, die jedoch ungefähr dem Jahre 1190 zugewiesen werden dürfen. Die eine bestätigt dem Kloster Garsten die „freie Schenkung“ der vornehmen Frau Gisla von Assach (Eussar) im Ennsthale bei Haus.[3]

Den Herzog umgaben als Angehörige der Steiermark im engeren Sinne die Ministerialen von Wildon, Marburg, Hopfau, Stuttern, Bernau (im Kainachthale) und Pettau. — Das Gebiet ob der Enns erscheint vertreten zunächst durch den zweiten Zeugen der ganzen Reihe, Friedrich von Berg (aus dem vollfreien vornehmen Geschlechte der so-

[1] St. UB. 569—571. Die beiden Grafen Heinrich und Sighard von Schala (Peilstein), von denen die Urkunde sagt, sie seien vornehmster Herkunft (nobilissima prosapie), waren die Söhne der Witwe des letzten Eppensteiners, Sophie, der Babenbergerin, aus ihrer zweiten Ehe mit dem Grafen von Schala. Da Sophie eine Tochter des Markgrafen Leopold II. von Österreich und als solche die jüngere Schwester Elisabeths, die Gemahlin des Markgrafen Otakar (IV., VI.), also der Urgroßmutter Hz. Otakars war, konnte letzterer in der Urkunde sagen (S. 570), die beiden Grafen seien seine nächsten Blutsverwandten (nobisque sanguine proximi). Sie waren seine Großoheime von mütterlicher Seite.

[2] St. UB. 684—685.

[3] UB. d. L. o. E., I 187; auszw. St. UB. 641.

genannten Vögte von Perg, Verwandte der Herren von Machland) bei Schwertberg, und die Ministerialen des Herzogs: Wartenberg, Traun, Polheim; das Püttner Gebiet durch die Ministerialen: von Meiersdorf, den „Truchsess" Dietmar und seinen Bruder Ulrich von Püttenau, und den von Landesere.

Als „Österreicher" haben der rangerste Zeuge, der vollfreie Erchinbert von Hagenau, der den Ministerialen untermischte Edle von Bernreut (bei Lilienfeld) und aus der Schlussreihe der von Schattau zu gelten; vielleicht auch der von Hohenstauf.

Albero von Lochhausen, aus einem bayrischen Geschlechte, das auch Vollfreie (so 1151—1185 Amalbert, wiederholt als Urkundenzeuge) aufweist, findet sich in die Ministerialengruppe eingefügt.

Von Hofbeamten erscheint neben dem Truchsess Dietmar von Püttenau auch Wulfing der Kämmerer unter den Zeugen.

Die zweite Urkunde[1] stellt der Herzog in „seiner namhaften Stadt Enns" (in villam nostram celebrem Ense dictam) aus, wohin er „zur Ordnung gewisser Angelegenheiten" mit seinem Blutsverwandten und Erbanwärter, Herzog Leopold von Österreich, gekommen. Sie bestätigt, wie bereits an früherer Stelle angedeutet worden, dem Salzburger Domstifte die Schenkung seines Erbgutes Zwettendorf (Werchendorf) an der Drau, mit Zustimmung des Herzogs von Österreich. Unter den Anwesenden befand sich auch Engelbert, der Graf von Görz.

Von steierischen Ministerialen begegnen wir unter den Zeugen den Edlen von Wildon (Teufenbach), Kapellen, Marburg und Liechtenstein; Ober-Österreich erscheint durch Friedrich, den „Vogt von Perge", und den gleichfalls Hochfreien Pilgrim von Pucheim, die Edlen von Wartenberg, Volckensdorf und Steier, das Püttner Gebiet durch die von Püttenau, Emerberg, Starhemberg und Maiersdorf vertreten. Als Österreicher, im Gefolge des Herzogs Leopold, verzeichnet die Zeugenreihe den Hochfreien Otto von Lengbach (bei Wien), den Ministerialen Hadmar von Chuenring und Leutwin von Sonnberg. Dem von Schattau begegneten wir auch in der vorhergehenden Urkunde. Den Schluss macht der Kämmerer Wulfing.

Aus beiden Zeugenreihen lässt sich wohl der Schluss ziehen, dass die zwei in Rede stehenden Urkunden bei Gelegenheit von Hoftagen des steierischen Herzogs ausgefertigt wurden.

So tritt in dieser Mischung der Zeugen in diesen Urkunden die Thatsache in ihr Recht, dass einerseits alle Theile des Herzog-

---

[1] St. UB. 708—710.

thumes Steier hüben und drüben des Semerings, an der Mur wie an der Traun, Steier und Enns, andererseits auch der Eigenbesitz des Landesfürsten im Sannthalgebiete, in Kärnten und Österreich in dem wechselnden Lehens- und Dienstmannengefolge des steierischen Markgrafen-Herzogs vertreten erscheinen, denen die Ordens- und Weltgeistlichkeit des Landes, andererseits der hochfreie Adel vorangeht, während Hörige oder eigene Leute des Landesfürsten und der Edlen des Landes, darunter auch Bürger, als gelegentliche Zeugen der bei solchen Hoftagen ausgefertigten Urkunden den Schluss bilden.

Zweiter Zeitraum:

Das Steirerland unter der Herrschaft der österreichischen Babenberger. 1192—1246.

A. Die Zeiten Leopolds I. (V.) und Leopolds II. (VI.). 1192—1230.

1. Der Antritt des Erbes und der Herrschaft. 1192. Die Erbhuldigung.

Im Monate Mai des Jahres 1192 schloss der letzte der steierischen Otakare sein kurzes, freudenleeres Dasein;[1] der Tod erlöste ihn von unheilbarem Siechthume, und die Georgenberger Abmachung vom Jahre 1186 trat nun in Kraft. Schon in den letzten Urkunden des Steierer-Herzogs begegnen wir mitunter einer Angabe, dass seiner Verfügung auch Herzog Leopold (als *Erbschaftsanwärter*) zugestimmt hätte, was den kommenden Herrschaftswechsel ankündigt. Andererseits wissen wir, dass der Georgenberger Erbübertragung die *kaiserliche Zustimmung* vorangehen musste.

So kam es denn auch bald zur Lehensnahme und zum Antritt der steierischen Herrschaft durch den Babenberger Herzog Leopold V.[2]

Inzwischen hatten sich wichtige Ereignisse zugetragen: Kaiser Friedrich I. auf der Heerfahrt ins gelobte Land den Tod gefunden, sein Sohn Heinrich VI. den Thron der Staufer bestiegen, Herzog Leopold V. den Zug vor Akkon unternommen und seine Heimreise beschleunigt. Eine Urkunde vom 10. Jänner 1192 bezeugt seine Anwesenheit am *Regensburger* Hoflager Heinrichs VI.[3]

Zwei Wochen nach dem Ableben Herzog Otakars befand sich der Babenberger am kaiserlichen Hoflager zu *Worms*, und hier empfiengen den 24. Mai die Belehnung mit dem steierischen Herzogthume *Leopold* V. und sein Erstgeborener *Friedrich*,[4] zum Beweise, dass der Charakter

[1] Als Todestage finden wir den 8., 9., 10. und 11. Mai angegeben; u. zw. im Admonter, St. Lambrechter und Reuner Todtenbuche, als den maßgebendsten, den 8. Mai (Frieß, „D. d. Todtb. d. Kl. Admont", S. 384); im Seckauer den 9. Mai; das Lilienfelder Necrol. (Fontes r. Austr., II. A., 41. Bd., S. 86) hat den 10.; das St. Pauler den 11. Mai.

[2] Vgl. über diese Angelegenheit die Regesten Meillers; Jäger, Töche, Juritsch.

[3] Sieh Meiller, „Bab. Regg.", 68, Nr. 50. Vgl. auch die kais. Urk. vom 27. Jänner d. J.; ebenda, 69, Nr. 51.

[4] Sieh weiter unten den Bericht bei Ansbert, Anm. 3, S. 110.

eines Erblehens zu Gunsten der Babenberger dem Steirerlande von Seiten der Reichsgewalt gerade so zuerkannt wurde, wie dies in der Georgenberger Urkunde der Fall war.[1]

Zwei gutunterrichtete Zeitgenossen berichten uns über die Vorgänge in Worms.

Die Reichersberger Chronik[2] schreibt zum Jahre 1192: „Im gleichen Jahre starb der steierische Herzog Otakar, der früher Markgraf von Steier hieß, und weil er keinen Leibeserben hatte, so folgte ihm Herzog Leopold von Österreich und empfieng das bewusste Herzogthum Steier aus der Hand des Kaisers in sehr feierlicher Weise zu Worms am ersten Pfingstfeiertage, der damals auf den 9. der Kalenden des Juni (24. Mai) fiel."

Ansbert[3] bietet in seiner Geschichte des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs zum Jahre 1192 folgende Aufzeichnung: „Herzog Leopold übernahm in dem seiner Rückkehr (aus dem Kriegslager vor Akkon) folgenden Jahre das steierische Herzogthum nach dem Ableben seines Vetters[4] Otachar, der, ohne Erben verstorben, ihm vor dem Kaiser Friedrich[5] sein Land letztwillig zugeeignet hatte, nach vielen Mühen,[6] und wurden von dessen (d. i. Kaiser Friedrichs I.) Sohne Heinrich (VI.) zu Worms sowohl er als auch sein Sohn Friedrich in ehrenvollster Weise belehnt."[7]

Die Urkunden des Babenbergers verzeichnen den 9. Juli 1192 als Tag seiner Anwesenheit in Wien. In die Zeit zwischen dem 24. Mai und 9. Juli muss daher der feierliche Einritt des neuen Landesfürsten

[1] Sieh die Stelle, wo von den Erbfolgern Hz. Leopolds V. die Rede ist, „... si idem dux (Liupoldus) et filius eius Fridericus nos supervixerint..."

[2] Magni Presbyt. Ann. Reichersperg.; Mon. Germ. SS., XVII 519.

[3] Ansbertus, De exped. Frid. imper., herausg. v. Tauschinsky und Pangerl in den Fontes r. Austr., I. Abth., 5. Bd., S. 79.

[4] „nepote suo Otacharo", wohl im Sinne eines „Vetters". Leopolds V. Großtante (Elisabeth) war die Urgroßmutter Hz. Otakars von Steier.

[5] „qui ei sine herede morienti (soll „moriens" heißen) terram suam coram imperatore Friderico sub testamento assignavit." Dürften wir das „in Gegenwart des Kaisers" oder „vor dem Kaiser" wörtlich nehmen, so wäre dies ein Zeugnis für die vor dem Georgenberger Fürstentage vom 17. August 1186 stattgehabte persönliche Vereinbarung Hz. Otakars mit Kaiser Friedrich I. Doch kann dies auch so aufgefasst werden, dass es „mit Zustimmung" des Kaisers geschah. Immerhin bleibt die Stelle beachtenswert.

[6] „post multos labores" dürfte sich vielleicht auf die Kreuzzugsbeschwerden beziehen, welche Leopold V. zu verwinden hatte, da nicht leicht an besondere Schwierigkeiten gedacht werden kann, welche von dem neuen Kaiser der Belehnung entgegengestellt worden seien und vom Hz. Leopold V. zu überwinden gewesen wären.

[7] „excellentissime investiti sunt."

in die Steiermark und sein Aufenthalt in Graz fallen. — Einerseits konnte dies nicht der Wormser Lehensnahme vorangehen,[1] und andererseits wird der Babenberger nach derselben nicht lange gezögert haben, das reiche Erbe und die Herrschaft, die daran haftete, anzutreten.

Bedenken wir, daſs Leopold den 24. Mai zu Worms verweilte, daſs er dann aus den Rheingegenden den Heimweg antrat, verschiedene Vorbereitungen treffen muſste und von Österreich mit seinem Gefolge zahlreicher Landes-Ministerialen die Fahrt in die Steiermark unternahm, so dürfen wir ihn mit gutem Grunde nicht vor der Mitte des Juni-Monates hierzulande eintreffen lassen, und, da der Antritt der Herrschaft mit einer Fülle von Festlichkeiten und Geschäften verbunden war, einen längeren Aufenthalt in Graz voraussetzen, so daſs wir seine Rückkehr nach Österreich nicht vor dem Juli anzunehmen brauchen.

Ein eigener Unstern will es, daſs die wenigen Urkunden, welche die Anwesenheit des Babenbergers in der Landeshauptstadt — denn das war bereits Graz geworden — bezeugen, kein Datum tragen, und ihr Inhalt nur mit der Bestätigung von Rechten und Freiheiten der Klöster: Seckau, Garsten, Formbach, Spital am Pyhrn, Ardagger, St. Paul und Gleink zusammenhängt.[2] Aber ihr formelhafter Theil zeugt laut genug für die Bedeutung der Vorgänge, die sich damals in Graz abspielten. In der einen Urkunde spricht der neue Landesfürst von seinem ersten in Graz abgehaltenen Taiding,[3] in der zweiten gedenkt er der Mitanwesenheit und Zustimmung seiner Söhne Friedrich und Leopold,[4] in der dritten ist von der Besitzergreifung des steierischen Landesfürstenthumes und der Anwesenheit aller Ministerialen[5] die Rede. Die sechste Urkunde erwähnt des „Grazer Hoftages“[6] Herzog Leopolds.

---

[1] Eine Umkehrung des Sachverhaltes wäre schon chronologisch schwer zu rechtfertigen, da die Grazer Huldigung u. s. w. zwischen den Tod Hz. Otakars und den Wormser Hoftag, also besten Falles in die Zeit vom 10.—12. Mai und 20.—24. Mai eingezwängt werden müſste.

[2] St. UB., II 17—19; UB. d. L. o. d. E., II 433 ff. Meiller, „Bab. Regg.“, 69—71, Nr. 53, 54, 57, 58; die zwei Urkunden für Gleink datieren nicht von Graz, beziehen sich jedoch auf die dortigen Abmachungen. Vgl. über die falsche Datierung Meiller, a. a. O. S. 240, Nr. 281.

[3] Urkunde für Seckau: „... in placito nostro Gretze primum habito.“

[4] Urkunde für Garsten: „... cum consensu filiorum meorum Friderici et Liupoldi.“

[5] Urkunde für Formbach: „... cum principatum Stiriae optinuisset, apud Graecen omnibus ministerialibus suis presentibus ...“

[6] St. Pauler Tradition: „... cum dux Styrie Liupoldus senior curiam apud Grez celebrasset ...“

Am ausführlichsten handeln die Gleinker Urkunden über den Sachverhalt. Der Herzog habe in Graz eine große Ministerialen-Versammlung einberufen, um dort nach weisem Ermessen seine Angelegenheiten und die Wohlfahrt des Landes zu berathen und nach Einvernehmung des gedeihlichen Rathschlages der Klügeren festgesetzt, dass jene (landesherrlichen) Güter, die durch Verfügung seines Blutsverwandten (Herzog Otakars) verschleudert und an Gotteshäuser vertheilt waren, im Falle einer Schädigung der landesfürstlichen Ämter und Städte, sammt anderen besseren und einträglicheren Gütern und Einkünften wieder eingelöst und zurückgeschafft werden sollte.[1]

So trifft denn alles, was wir an Andeutungen über die Grazer Vorgänge im Sommer des Jahres 1192 überbekamen, in der Thatsache zusammen, dass der Antritt der neuen Landesherrschaft mit einem sogenannten Erbhuldigungs-Landtage verbunden war, wenn auch der Name eines solchen erst späteren Zeiten geläufig wurde. Die wesentlichen Merkmale sind vorhanden, und gerade in dem Umstande, dass da gleichzeitig von einem Hoftage (curia), einer Versammlung der Landes-Ministerialen von einem Taiding (placitum) und von der Berathung der wichtigsten Angelegenheiten des Landes mit den „Besseren" oder „Vornehmeren" der Insassen desselben die Rede ist, liegt der Beweis für die allgemeine und vielseitige Bedeutung der damaligen Grazer Vorgänge.

Wir begegnen da gewissermaßen den Grund-Elementen des herzoglichen Landgerichtes und des Landtages noch vor ihrer Scheidung und besonderen Ausgestaltung, andererseits einem erhöhten Gewichte der Landesvertretung, welche bereits in der Georgenberger Handfeste zu Gunsten der „Steierer" verbürgt erscheint, da diese den Bestand der „Landes-Ministerialität" voraussetzt und anerkennt. Jetzt, beim Wechsel der Herrschaft, beim dynastischen Verbande zweier landrechtlich geschiedenen Herzogthümer, musste eine allseitige Ordnung der Landes-Angelegenheiten für die Angehörigen des steierischen Gebietes von gesteigerter Bedeutung sein.

Wie immer, war es die Kirche, welche sich bei einem solchen Umschwunge der öffentlichen Angelegenheiten mit der Sicherstellung ihrer Gerechtsamen und Freiheiten beeilte, und so finden wir denn zunächst aus dem Kreise der in der Georgenberger Handfeste verzeichneten Klöster fünf[2] und zwei andere, das Hospital am Pyhrn-Passe, die Bamberger Gründung, und das österreichische Kloster Ardagger mit herzoglichen

[1] Erste Gleinker Urkunde: „. . . apud Grece ministerialium nostrorum magnum conventum convocauimus . . ."

[2] Seckau, Garsten, Gleink, Formbach am Inn und St. Paul im Lavantthale.

Urkunden bedacht, und diesen verdanken wir ausschließlich Mittheilungen über den Grazer Tag.

Die St. Pauler Traditionen unterrichten uns aber auch in willkommener Weise, wie man sich beeilte, bei der neuen Sachlage nicht zu kurz zu kommen.

Der damalige Abt kaufte ein Streitross um acht Mark und verehrte es dem Landesfürsten, andererseits ließ man einem gewissen Herrand[1] vier Mark „nicht unverdient" zuwenden, damit er dem Kloster gewogen sei. Herzog Leopold habe sich denn auch erkenntlich bewiesen und das Dorf Zellnitz bei Marburg, das von seinem Vorgänger dem Kloster entzogen worden war und an dessen Rückerwerbung St. Paul bereits verzweifelte, dem Kloster für immer zugesprochen.

Die Gleinker Urkunden, wenngleich in der vorliegenden Gestalt nur auf verschollene Originale zurückweisend, enthalten aber auch eine bereits oben verzeichnete Maßregel des neuen Landesfürsten, deren Wichtigkeit nicht hoch genug veranschlagt werden kann.

Man sieht, dass in den Zeiten des letzten der steierischen Otakare, des jungen, siechen und bei seiner begreiflichen Willensschwäche stark ausgebeuteten Herrschers, allerhand Schenkungen, so auch an die Kirche, fühlbare Schäden den herzoglichen Landesämtern und Städten zufügten, und dass der Babenberger nach Einsicht und Rath der maßgebenden Landes-Ministerialen mit solchen Übelständen aufzuräumen entschlossen war. Die sozusagen patriarchalischen Verwaltungszustände der vorhergehenden Epoche weichen einer strammeren, den Bestand landesfürstlichen Gutes und Einkommens klärenden und verbessernden Ordnung, ohne dass dabei die Gotteshäuser Schaden nehmen sollten.

Noch müssen wir aber einer anderen Betrachtung Raum geben. Wie spärlich und wortkarg auch die urkundlichen Zeugnisse über den Grazer Tag sind, so verbürgen sie doch die Anwesenheit einer großen Zahl von Landes-Ministerialen beider Herzogthümer,[2] neben Grafen und Hochfreien, die durch persönliche und Besitzverhältnisse mit den Ländern und dem gemeinsamen Herrscher verknüpft waren;[3] ja die Formbacher Urkunde spricht von einer Versammlung „aller Ministerialen", was zunächst wohl die Steiermark betreffen muss. Aber auch die Zeugenreihen dieser Urkunden ergänzen sich zu einer stattlichen Probe von dem Gefolge des Babenbergers und den ihn erwar-

---

[1] Sollte es nicht Herrand der Wildonier sein, der damals das Truchsessenamt bei Hofe verwaltete?

[2] „utriusque ducatus" heißt es in der Urkunde für Seckau.

[3] So die von Chuenring, von Krumbach (bei Kirchschlag).

tenden Landes-Ministerialen der Steiermark, des zugehörigen Püttner und des Gebietes an der Traun, Enns, Steier und Donau.

Der Steiermark gehören die Edlen von Graz, Hopfau (bei Hartberg), Kapfenberg (Stubenberger), Krems, Landesere-Stadeck, Marburg, Neuberg, Plankenwart, Stubenberg, Wildon an, u. zw. als Ministerialen. In der zweiten Gleinker Urkunde gehen ihnen die Vollfreien Ulrich und Liutold von Peggau (die nachmaligen Pfannberger) voran, denen sich Hiltgrim und Wolfgang vom Ennsthal anschließen.

Aber auch die unter den Zeugen genannten Grafen von Heunburg (Kärnten) und Weichselberg (Krain) stehen durch Güterbesitz mit dem Steirerlande in Verbindung.

Aus dem Püttner Gebiete begegnen uns als Ministerialen des Herzogs von Steier: Dietmar, der Truchsess von Püttenau, die Edlen von Pottschach (bei Glocknitz), Dunkelstein, Klamm (bei Schottwien), Ternberg (bei Wiener-Neustadt).

Die Landschaft ob der Enns, soweit sie damals als steierisch galt, vertreten, abgesehen von dem Edlen von Grießbach und den Hochadeligen von Volkenstorf (bei St. Florian), die sich früher Glunik-Gleunk schrieben, die von Schlierbach, Steier, Wartenburg, Pernstein.

Auch fehlte es nicht an österreichischen Ministerialen und an mächtigen Herren, die durch Güter- und Lehenbesitz dem Herzoge von Österreich nahe[1] standen und in seinem Ehrengefolge erscheinen.

2. Die Schlussjahre Leopolds I. (V.). Die Lösung und Wiederherstellung des dynastischen Verbandes Steiermarks und Österreichs. 1192—1198.

Die Urkunden des ersten Babenbergerherzogs der Steiermark aus dem Jahre 1192 belegen nur noch seinen Aufenthalt in Wien zum 9. Juli, dann gähnt uns eine empfindliche Lücke bis zum Würzburger Vertrage Leopolds I. (V.) mit Kaiser Heinrich VI., vom 14. Februar 1193,[2] entgegen.

Er betraf den Gefangenen des Herzogs, den englischen König Richard Löwenherz, dessen Festnahme in der Nähe Wiens Kaiser Heinrich VI. seinem Nachbar, dem Franzosenherrscher Philipp August, schon den 28. December 1192 als eine Freudenbotschaft zu verkündigen sich beeilt

---

[1] Dahin gehören, abgesehen von den (oberösterr.) Freien — dann Grafen — von Schaunberg, der Markgraf von Vohburg (Cham), der Landgraf von Steffening (Domvogt von Regensburg), die Grafen von Wasserburg, Rebgau (Piugen), der Hallgraf Dietrich.

[2] Vgl. über diese politischen Vorgänge die gute Darstellung bei Juritsch, S. 323 ff.

hatte. Von Würzburg kehrt der Babenberger an die Donau zurück, und zu Enns, auf damals steierischem Boden, läſst ihn eine Urkunde verweilen und dem Kloster Seitenstetten einen Gnadenbrief ausstellen.[1]

Im Jänner 1194 treffen wir den Herzog abermals in Würzburg als Zeugen der Kaiser-Urkunde vom 29. Jänner d. J.,[2] und dann können wir an der Hand von Urkunden[3] seinen Aufenthalt in Österreich belegen. Von besonderer Wichtigkeit erscheint die Angabe des Formbacher Traditions-Buches[4] über eine Stadtgründung Leopolds, mit der Bemerkung, der Herzog „sei bald darauf gestorben", was somit auf das Spätjahr 1194 verweist, in welcher Zeit dann der Babenberger seinen für ihn verhängnisvollen Aufenthalt in Graz nahm.

Wir stehen vor der Gründung der „Neuen Stadt" (Wiener-Neustadt) auf dem Boden des Püttner Gebietes.

Damals weilte der Herzog in Fischau, dem uralten Pfarr- und Marktorte dieses Bodens, wo wir einem Hospiz für Pilger und Reisende,[5] aber auch einer Münzstätte in den Zeiten der steierischen Markgrafen begegnen,[6] was am besten für die damalige Bedeutung des Ortes spricht. Hieher habe der Herzog eine Ministerialen-Versammlung einberufen, und die Erbauung der „Neustadt", andererseits der Tauschvertrag mit dem Kloster Formbach über das Marktrecht in Neunkirchen[7] bildeten den Gegenstand der Verhandlungen, wie dies auch die Einleitung zum „Fürstenbuche" Enenkels oder das sogenannte „Landbuch" bestätigt.[8] Da es nämlich dem Fürsten um die Schöpfung eines Mittelpunktes für Gewerbe und Handel ersten Ranges zu thun war, so übertrug er die bezüglichen Gerechtsamen des Formbach'schen Pfarrortes Neunkirchen auf die junge städtische Gründung und entschädigte

---

[1] Meiller, „Bab. Regg.", 74, Nr. 67, mit der Bestimmung, daſs die Ministerialen in welchem Lande immer (ubicumque terrarum fuerint constituti) Schenkungen und Vermächtnisse unbeweglicher Güter an das Kloster machen dürfen.

[2] Nebenbei sei bemerkt, daſs sich hier (Meiller, 75), gleichwie vorher 1193 (28. März) in Speier (Meiller, 74), Leopold bloß „dux Austrie" schreibt. Dies wechselt mit „dux Stirie" auch in seinen eigenen Urkunden.

[3] Meiller, S. 75–76.

[4] Mon. boica, IV, 85, Nr. 115; Meiller, „Bab. Regg.", 76, Nr. 73, Anm. 291. Vgl. Juritsch, S. 340–341.

[5] Zahn, „Hernstein", S. 416 f.

[6] Sieh oben über die Urkunde zum Jahre 1166 (Hartberg).

[7] Vgl. die diesen Vorgang erläuternde Urkunde Hz. Leopolds VI. v. 1. Nov. 1210 (Meiller, 105, Nr. 89).

[8] Rauch, SS. r. Austr., I 245: Der Herzog Leupolt pawt die Newnstat vnd nam den München von Vornbach den markcht ze Newenchirchen vnd let in zu der Newstat.

die Mönche des genannten Benedictinerklosters durch das Marktrecht in Herzogenburg a. d. Traisen.

Wir erfahren aber noch von einem Rechtshandel der Formbacher, der vor dem Herzoge und den Ministerialen im Fischauer Taiding ausgetragen wurde. Herzog Leopold hatte nämlich mit dem „Münzamte“[1] den Juden Schlom betraut. Es ist dies ein Zeichen der Zeit, ein Beweis, wie man die finanzielle Findigkeit des bereits in Österreich und Steiermark weitverbreiteten Stammes heranzuziehen beginnt und gerade für den wichtigsten Zweig der landesfürstlichen Nutzungsrechte verwertet.

Dies berührt sich mit einer zweiten Angelegenheit, die, wenn auch die Hauptstadt Österreichs, Wien, betreffend, gleichwohl im allgemeinen eine neue Gestaltung des Münzwesens ankündigt; es ist dies die Übertragung der Münze als Gewerbe an eine bevorrechtete Bürgerzunft unter der Aufsicht des Münzmeisters, an die sogenannten Wiener „Hausgenossen“ oder Genossen des Münzhauses, die für die Beschaffung des Edelmetalles und der Zuthaten als „Capitalisten-Consortium“[2] aufzukommen und das Prägegeschäft zu besorgen hatten.

Besagter Schlom hatte dem Kloster Formbach die von einem Wiener Bürger gewidmeten Weingärten streitig gemacht, doch erkannten der Herzog und die Ministerialen den Mönchen ihr gutes Recht zu.

Zur Weihnachtszeit des Jahres 1194 finden wir den Herzog in Graz, ahnungslos, dass ihn hier das Verhängnis ereilen werde. Die maßgebenden Quellen lassen sein Ross bei einem Ritte, den er von der Grazer Burg aus am 31. December (Samstag) unternahm, um einer Reit- und Waffenübung zuzusehen, auf dem vereisten Boden ausgleiten, so dass der Herzog unter das Ross zu liegen kam und das Bein brach, dessen Abnahme den tödlichen Ausgang der schweren Verletzung nicht hintanhielt. Die Angaben der englischen Chronisten entstellen den Sachverhalt und lassen den „Feind und Kerkermeister“ ihres Königs, den „Gebannten der Kirche“ mit sichtlichem Behagen durch dieses „Gottesgericht“ sein Ende finden.[3]

Herzog Leopold V. starb noch in der Fülle des Mannesalters,[4] von

---

[1] Monetarius.

[2] Luschin, „Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter“ (akad. Vortrag, Wien 1893), S. 8 und S. 21, Anm. 18; vgl. Juritsch, S. 341.

[3] Sieh die Zusammenstellung der Quellenbelege bei Meiller, „Bab. Regg.“, 76—77, Jäger, „Beitr. z. österr. Gesch.“ II, und Juritsch, 342—343. Vgl. Zahn, „Styriaca“ über das angebliche Turnier auf dem Tummelplatze.

[4] Über sein Lebensende, die Lösung vom Kirchenbanne, der ihn als Vergewaltiger eines Kreuzfahrers (K. Richard v. E.) getroffen u. s. w., sieh Juritsch 328 f., 343 f.

zwei mündigen Söhnen, Friedrich I. und Leopold VI. (VII.), überlebt. Letzterer befand sich damals in Italien, im kaiserlichen Gefolge.

Die Thatsache, dass 1195 der ältere Sohn Friedrich das Herzogthum Österreich antritt, während der jüngere, Leopold, die Herrschaft der Steiermark überbekommt, bewirkte in der neueren Geschichtsschreibung einen scharfen Widerstreit der Meinungen,[1] welcher sich von der nüchternen Kürze, mit welcher zeitgenössische Berichte den Sachverhalt abfertigen, umso greller abhebt.

Enenkels Weltchronik[2] dürfte das Richtige treffen, wenn sie von einer letztwilligen Verfügung Herzog Leopolds I. (V.) spricht, und vielleicht mochte die Reise des Bischofs Wolfger von Passau ins italienische Kaiserlager[3] mit dieser Angelegenheit zusammenhängen.

Eine solche Verfügung widerstreitet aber ohne Frage einer der wichtigsten Eingangsbestimmungen der Georgenberger Urkunde vom Jahre 1186, wonach je Österreich und Steiermark in einer Hand vereinigt bleiben sollten, ja sie steht im Widerspruche auch mit der Wormser Belehnung vom 24. Mai 1192, da hiebei nicht nur Leopold I. (V.), sondern zugleich sein Erstgeborener, Herzog Friedrich, mit Steiermark investiert wurden. Jener letztwilligen Verfügung musste daher auch eine Vereinbarung mit den steierischen Landes-Ministerialen und andererseits eine Abmachung mit dem kaiserlichen Lehensherrn, mit Heinrich VI., vorausgegangen sein, da sie sonst von fraglicher Geltung war, abgesehen davon, dass sie gegen das klare Recht des Erstgeborenen auf die Herrschaft in beiden Ländern verstieß und die begreifliche Einsprache Friedrichs gegen eine nicht vorher schon ins reine gebrachte Maßregel zur Folge haben musste.

Es scheint nun ziemlich unzweifelhaft, dass der Wunsch des Vaters, beide Söhne mit Ländern zu versorgen, in der Willfährigkeit der Steiermärker und den politischen Grundsätzen Heinrichs VI. seine Verbündeten fand. Die Insassen des Steiererlandes mochten die gesonderte Landesherrschaft dem Verbande mit Österreich vorziehen, und der Staufenkaiser die Trennung der Herzogthümer erwünscht finden.

Jedenfalls boten die langen Verhandlungen zwischen Kaiser und

---

[1] Meiller und Töche gewahren darin die Verwirklichung eines Wunsches Leopolds V., während Jäger dabei an einer Maßregel der Politik des Staufenkaisers festhält, welcher die Vereinigung zweier Herzogthümer in einer Hand unwillkommen gewesen sei. Juritsch (347) läßt den Wunsch des Vaters mit den politischen Grundsätzen Heinrichs VI. zusammentreffen.

[2] Mon. Germ. SS. in vern. lingua III, herausg. v. Strauch, I 545.

[3] Sieh Juritsch, S. 347.

Herzog anläſslich der Verwahrung und Freilassung des englischen Königes (1193) Gelegenheit genug, sich bezüglich der künftigen Ländertheilung zu verständigen, ohne daſs uns darüber eine Aufzeichnung vorzuliegen braucht. Auch wissen wir, daſs die anfänglichen Verstimmungen Beider wichen, daſs man sich einigte, und Heinrich VI. alle Ursache hatte das verwandte Haus der Babenberger sich befreundet zu erhalten.

Unter allen Umständen erscheint die Annahme solcher vorbereitender Abmachungen über Wunsch Herzog Leopolds I. (V.) ungleich natürlicher als die Meinung, Kaiser Heinrich VI. habe den Herzog gezwungen, auf die Union Österreichs und Steiermarks zu verzichten,[1] oder andererseits als die etwaige Ansicht, die Steiermark und der Kaiser seien von dem Wunsche des sterbenden Herzogs überrascht worden und hätten sich demselben erst nachträglich bequemt.

Bischof Wolfger von Passau brauchte daher nicht dem Kaiser eine „Neuigkeit" zu hinterbringen, über welche erst verhandelt werden muſste,[2] sondern er besorgte die Meldung vom unerwarteten Ableben des Babenbergers und die Bestellung seines letztwilligen Wunsches, daſs die früheren Abmachungen nunmehr in Kraft und Wirksamkeit träten.

Wir wissen, daſs Herzog Leopold II. (VI.) zur Zeit, als sein Vater in Graz dem Tode erlag, am kaiserlichen Hoflager weilte. In einer am 4. Juni 1195 zu Mailand ausgestellten Kaiserurkunde erscheint er unter den Zeugen als „Herzog von Steier".[3]

Kein gleichzeitiges Denkmal spricht von dem Einreiten des neuen Landesfürsten in die Steiermark, von der Huldigungsnahme in Graz; — ebensowenig sind wir über die gleichartigen Vorgänge im benachbarten Österreich unterrichtet, woselbst sein Bruder Friedrich die Herrschaft antritt.

Die erste Urkunde, welche uns Leopold II. (VI.), als Herzog der Steiermark seines Amtes waltend, vorführt, verzeichnet seine Anwesenheit in Marburg zum Jahre 1195, leider ohne nähere Zeitangabe, bei welchem Anlasse die Karthause Seitz, deren Kirche 1194 vollendet und eingeweiht wurde,[4] eine Bestätigung ihrer Zehentrechte erhielt.[5]

---

[1] Jägers Anschauung.

[2] Wie Juritsch, S. 347, annimmt.

[3] Stumpf, „Regg." (Reichskanzler), 4946, 4947. Wir bezeichnen diesen Babenberger als Herzog von Steier mit II., als Herzog von Österreich mit VI.

[4] Muchar, V 6.

[5] St. UB., II 32; vergl. Meiller, Anm. S. 245, Nr. 302. Als Zeugen erscheinen die Edlen von Wildon, Kapfenberg, „Ortenburg", Gonobitz, Heinrich, der Pfarrer von Marein, Richer, sein Bruder, Dietmar und Trutzhard in einer Schreibung, die wie: „Errando" de Uidonia, „Urrico" de Ortemberc, „Trossardo" auf einen ausländischen, wahrscheinlich welschen Schreiber schlieſsen läſst.

Schwieriger liegt die Frage, was man mit einer in doppelter Fassung als Urkunde und Tradition vorhandenen Widmung des herzoglichen Küchenmeisters Hiltigrim von „Gruscharn" (Greischern = Pürgg im Ennsthale) an das Kloster Admont beginnen soll, da sie kein Datum trägt und mit Sicherheit nur vor den 23. October 1199 gesetzt werden kann, da der Aussteller der Urkunde, Abt Rudolf (seit 1189), an diesem Tage des genannten Jahres aus dem Leben schied.[1] Sie ist deshalb von Wichtigkeit, weil sie die Anwesenheit „Leopolds des jüngeren Herzogs von Steier" und seines stattlichen Gefolges bezeugt, aus welchem wir zunächst Ulrich den „Marschall" von Hartberg, sodann Perchtold und Mangold, die „Kämmerer" des Herzogs, hervorheben, denen Reihen von Adeligen der Steiermark und aus Ober-Österreich vorangehen und folgen.

Zwei Vorkommnisse in der Urkunde machen uns bedenklich und legen die Vermuthung nahe, dass wir es hier mit einer Thatsache zu thun haben, welche noch der Lebenszeit (1192—1194) Herzog Leopolds I. (V.) angehöre. Dafür spricht nicht bloß die Bezeichnung Leopolds als jüngeren Herzogs von Steier, die doch nicht leicht von ihm als Landesfürsten gebraucht werden kann, und das Auftauchen eines „Otto, Sohnes des Herzogs", ziemlich am Schlusse der Zeugenreihe,[2] unter welcher Persönlichkeit wir doch nicht einen natürlichen Sohn des jugendlichen Leopolds II. (VI.), sondern einen solchen Sprössling des Vorgängers, Leopolds I. (V.), anzunehmen gezwungen sind. Sind wir aber berechtigt, an dieser Urkunde als einem echten Zeugnisse festzuhalten, so können wir auch nicht der Versuchung widerstehen, in der Bezeichnung Leopolds II. (VI.) als „jüngeren Herzogs von Steier" vor dem Ableben des Vaters einen Anhaltspunkt für die Auffassung zu erblicken, wonach Leopold der Jüngere bereits als Nachfolger des Vaters im steierischen Herzogthume galt, lange bevor letzteren der Tod ereilte, und dürfen dies umsomehr mit bezüglichen Vereinbarungen der Steiermark und dem Kaiser gegenüber in Zusammenhang bringen.

Als die zweite Urkunde, welche das landesfürstliche Walten Leopolds II. (VI.) in der Steiermark bezeugt, können wir daher erst die

[1] St. UB., II 35—36; Wichner, II 256, Nr. 97. Zahn stellt die Urk. ca. 1195 Wichner ca. 1197 ein.

[2] Zahn, UB., II, Index, S. 716, betrachtet den „Otto, filius ducis" als natürlichen Sohn Herzog Otakars. Das ist aber ausgeschlossen. Denn letzterer war den 19. August 1163 geboren und starb im Mai 1192 im Alter von 29 Jahren, konnte daher keinen Sohn haben, der als Zeuge in einer Urkunde aufzutreten geeignet war, selbst wenn man annähme, Hz. Otakar sei mit 15 oder 16 Jahren Vater geworden. Es ist dies nur ein Versehen, denn im Index, S. 696 („Österreich"), wird dieser Otto ganz richtig als unehelicher Sohn Leopolds I. (V.) angeführt.

vom 8. März 1196 ansehen,[1] worin der Babenberger, in Graz verweilend, dem Admonter Abte Rudolf gelobt, die Klostervogtei als ein Erbe des Vaters und Großvaters (Herzog Heinrichs II., Jasomirgott) persönlich, uneigennützig und nur aus frommen Antrieben handhaben zu wollen.

Dann aber, wenn wir von dem Wiener Schutzbriefe des Herzogs (9. December 1197)[2] für das Kloster Heiligenkreuz absehen, der nur durch die Befreiung des Gotteshauses von allen Mautabgaben innerhalb der Steiermark und durch die Zeugen aus diesem Lande und dem Püttner Gebiete bemerkenswert ist, folgt eine bedeutende Urkundenlücke, die weit über das Ableben Herzog Friedrichs von Österreich (16. April 1198) hinausgreift, ein Ereignis, das die Wiedervereinigung der Herzogthümer Österreich und Steiermark in einer Hand zur Folge hatte.

3. Die landesfürstliche Kanzlei. Der steierische Landschreiber und die fragliche Sonderverwaltung des Landes ob der Enns. Die vier Hofämter. Landrichter und Landgericht. Landesfürstliche Exemtionen. Geistliches Gericht. Ausübung der landesfürstlichen Regalien oder Nutzungsrechte. 1198—1230.

Die neue Herrschaft kündigt sich zunächst in dem deutlicheren Hervortreten einer herzoglich steierischen Kanzlei an.[3] Dass in gewissem Sinne eine solche auch unter dem Vorgänger, Herzog Otakar, bestanden haben muss, liegt nahe, doch findet sich der „Notarius Bernhardus“ nur in einer Urkunde vom 18. März (Leoben) vor, welche als gefälscht oder doch erst in späterer Zeit rescribiert gilt, also keinen sicheren Beleg bietet.[4] — Wohl aber dürfen wir unter den Hofkaplänen

[1] St. UB., II 38—39 (vgl. Urk. Hz. Heinrichs I. 476); Wichner, II 241. Den steierischen Zeugen findet sich ein Kärntner: Chunradus de Ivn (d. i. Eberndorf) untermischt. Die Hauptstelle der Urkunde lautet: „sine beneficii iure et alieni concessione absque bannorum, placitorum, modiorum pecudumve exactione“, also mit Verzicht auf alles Vogteirecht, auf die Übertragung der Vogtei an andere, auf Vogteigericht, Ding, Getreide- und Vieh-Abgaben oder Zinsen.

[2] St. UB., II 52—53; Meiller, 81, Nr. 3 (in finibus Styrensis ducatus). Als Zeugen erscheinen: Ulrich von „Peca“ (Peggau-Pfannberg) und die Edlen von Landesere, Stadeck, Klamm, Pütten, Hohenstauf, „Froberch“ (?) und Emmerberg.

[3] Die Nachweise im St. UB., in Meillers „Bab. Regg.“ und im UB. d. L. o. d. E. Vgl. Lampel, „Gemärke des Landbuches“ (d. i. des Anh. zu Enenkels „Fürstenbuch“), II; UB. d. V. f. L. N.-Ö., XXI, S. 283 f.; „Die steirische Kanzlei und Oberösterreich“.

[4] St. UB. 518—520: „Hanc cartam scripsit Bernhardus notarius“. Sollte dieser, sonst nirgends damals genannte Bernhard in diese gefälschte oder nachmals

Otakars[1] die Ausfertiger von landesfürstlichen Urkunden vermuthen, weil sich auch unter seinen babenbergischen Nachfolgern der „notarius“ und „scriba“ mit dem „capellanus“ decken, und ebenso dürfen wir an manchen Pfarrer (plebanus) als Organ der Urkunden-Ausstellung im Gefolge des Landesfürsten vor 1192 denken.[2]

Ersichtlich und greifbar wird eine herzogliche Kanzlei für Steiermark erst in den Urkunden Herzog Leopolds II. (VI.), und wenn wir auch zu der naheliegenden Voraussetzung greifen müssen, dass die dynastische Vereinigung beider Herzogthümer die Kanzleiführung, Protonotariat und Notariat, für Österreich und Steiermark von Fall zu Fall zu einer gemeinsamen machte,[3] so führt denn doch die Erwägung, dass specifisch steierische, in der Steiermark beurkundete Verfügungen,

---

zusammengestoppelte Urkunde eingeschwärzt worden sein und auf den capellanus et magister Bernhardus Frisacensis prepositus plebanus in Vischa zurückzuführen sein, der 1224 (St.UB., II 307—308) in zwei Urkunden auftaucht?

[1] 1188 (St. UB. 677, 678) erscheint in zwei Urkunden, 2. August, am Grundlsee (apud Chrungilse) ausgestellt ein Sigihardus, capellanus ducis, welcher die von den steiermärkischen Landesfürsten mit eigenen, von der Pfarre exemten Priestern besetzten „Kapellen“ von St. Peter und Jakob bei Leoben innehatte und sie damals dem Admonter Kloster abtrat, und 1189 (10. August, Graz, St. UB. 685) ein Ortliebus „archipresbyter capellanus meus (ducis) de Viscah (Fischau)“.

[2] So finden wir am Grundlsee (1188, 2. August, s. o.) im Gefolge und als Zeugen Hz. Otakars einen „Albero presbyter de Gruskarn“ (Greischern-Pürgg im Ennsthale), einen „Albero plebanus de Rukerspurch“ (Riegersburg) den „Ministerialen“ des Landes vorangestellt; 1189 (10. August, Graz, s. o.) erscheinen in gleicher Zeugenstellung: „Ortliebus archipresbyter, capellanus meus de Viscah (s. o.), Heinricus plebanus de Graze, Chunradus plebanus de Marhpurch, Wernhardus plebanus Sancti Rodberti ad Rabam (St. Ruprecht a. d. R.). Es ist nun bemerkenswert, dass in der herzoglichen Kanzlei als capellani, notarii, bzhw. scriba Styriae (s. darüber w. u.), Pfarrer von Graz, Riegersburg, Fischau, desgleichen von Gradwein, Hartberg, Pischelsdorf (Biscolvisdorf) erscheinen. Die Pfarre war eben die Pfründe solcher Hofgeistlichen.

[3] Von dem „Prothonotarius“ Purchardus in der Urkunde vom 2. Juni 1202 (St. UB., II 79—87) wollen wir absehen, da er in einer Fälschung vorkommt, wohl aber darf man den Heinricus „ducis Austrie prothonotarius“ heranziehen (in der Urkunde vom 7. Juli 1220, Meiller, „Bab. Regg.“, 128, Nr. 168), und dabei vielleicht an den Henricus de Bethaw, Pettouiensis denken, dem wir als notarius 1212—1216 (Meiller, Index, 317) und 1227 (St. UB., II 338, Marburg, 7. November) in einer specifisch steiermärkischen Urkunde für das Kloster Geirach als „notarius“ des Herzogs begegnen. 1213, Wien (Meiller, 112, Nr. 111), erscheint er als Heinricus plebanus in Rezze „tunc notarius“, also zugleich als Pfarrer im österreichischen Städtchen Retz; ebenso in einer gleichzeitigen Urkunde (Meiller, 112, Nr. 112); desgleichen 1214 (Meiller, 116, Nr. 115) und 1216, in einer herzoglichen Urkunde für Passau (Meiller, 117, Nr. 129) als „pataviensis canonicus“, also als Domherr von Passau.

Rechtsgeschäfte und dergleichen eine gesonderte Geschäfts-Behandlung erheischten, ferner die Bezeichnung „scriba Styrie, marchiae“ zu den deutlicher werdenden Anfängen einer steierischen Landeskanzlei des Herzogs, und zu dem Landschreiberamte der Steiermark.

Der erste steierische Landschreiber (scriba Styrie) begegnet uns im Jahre 1222, u. zw. als Heinrich von „Merin“,[1] in zwei Grazer Urkunden vom 9. Jänner, die die gleiche Angelegenheit betreffen. Sicherlich ist er es wieder, der zwei Jahre später (1224) in zwei Urkunden unter dem Titel „Landschreiber der Mark“ (scriba marchie) auftaucht.[2] Ob wir berechtigt sind, den schlechtweg „Schreiber“ (scriba) genannten Wulfing (Pfarrer von Riegersburg) als Landschreiber (1227) aufzufassen,[3] soll dahingestellt bleiben. Dagegen ist dies sicher bei Heinrich, dem Sohne Reimberts von Mureck, der Fall, den wir 1229[4] als „Schreiber“, später aber (1239 und ebenso 1243) als „Landschreiber“ der Steiermark, und damals auch als Pfarrer von Gradwein bezeichnet finden.[5] Wir sehen außerdem an diesem Falle, dass der Sohn eines angesehenen Edelherrn die geistliche Laufbahn ergreift und das Landschreiberamt überbekommt.[6]

Wir müssen aber noch einer anderen Betrachtung Raum geben. Es ist in jüngster Zeit die Ansicht aufgestellt worden,[7] dass mit dem

---

[1] St. UB., II 280.

[2] St. UB., II 303. Ich kann den Zweifel nicht theilen, den Lampel a. a. O., S. 284, ausspricht, („vielleicht aber wurde er scriba marchie, eine Würde, die nicht mit der des Landschreibers in Steier zusammenzufallen scheint“), denn worauf sonst sollte sich der Ausdruck „marchia“ beziehen?

[3] St. UB., II 337, zum Jahre 1227, 7. November, Marburg. In dieser Urkunde erscheinen unter den Zeugen: Liupoldus, notarius noster; Wulfingus, scriba noster und als Ausfertiger des Diplomes am Schlusse: „per manus notarii nostri Heinrici Petouiensis“ (s. o. Anm. 3, S. 121).

[4] St. UB., II 361.

[5] St. UB., II 486; 1239, 19.(?) December, Wien: Heinricus scriba Stirie; 1241, 7. Februar, Judenburg (St. UB., II 529): „Heinrici, scribe Styrie“.

[6] In der letztangeführten Urkunde erscheint er (ad consilium amicorum meorum videlicet H. scr. St. Hertnidi de Bettow et Ulrici de Lichtenstayn) als „Freund“ Ulrichs von Wildon neben den Herren von Pettau und Liechtenstein und als Mitsiegler der Urkunde genannt. Er war der Sohn Reimberts, Herrn von Mureck, dem wir urkundlich seit 1197 begegnen (St. UB., II 43 . . .). Wenn diesen eine Papsturkunde (1210, 1. Februar, St. UB., II 159): „Reimbertus miles de Mureke“ nennt, so benimmt ihm dies doch nicht den Rang eines der primores ministerialium Styrensium, als welchen ihn eine vom Herzoge Leopold mitbezeugte Urkunde von 1212 (St. UB., II 184) bezeichnet.

[7] Lampel in der oben (Anm. 3, S. 120) cit. Abh., u. zw. (1886) I. u. (1887) II. Th.: „Über das Landgemärke“ . . .

Auftauchen eines „Landschreibers der Steiermark", seit 1222, eine Beschränkung seines Wirkungskreises auf die Steiermark vor 1180, d. i. auf das Land im Bereiche der Mur, mit Ausschluss des Gebietes an der Enns, Traun und Steier, welches letztere bis dahin zum Stammherzogthume Bayern zählte, gegeben sei, indem das gleichzeitige Auftauchen eines herzoglichen Richters in der Stadt Enns[1] auf eine administrative Loslösung des Kernes der nachmaligen Provinz ob der Enns hindeute. Ein beweiskräftiges Moment läge ferner in der Thatsache, dass 1240 auch ein „Schreiber des Herzogs in Enns" namens Meinhard zum Vorscheine käme,[2] den man als Vorläufer des oberösterreichischen Landschreibers ansehen dürfe.

Dieser Ansicht zufolge gab es schon unter Herzog Leopold II. (VI.), also vor dem letzten Babenberger, Friedrich II., eine von der eigentlichen Steiermark abgetrennte Verwaltung des oberen Ennslandes, was andererseits beweise, dass im Sinne des sogenannten „Landbuches" oder der Einleitung zum „Fürstenbuche" Enenkels das Ennsland nicht mehr als steierisch behandelt wurde.

Wie annehmbar nun auch eine allmähliche administrative Sonderstellung des „Ennslandes" erscheinen mag, so kann doch von seiner förmlichen Ausscheidung aus dem steierischen Herzogthume, oder von seiner endgiltigen Ausgestaltung zur politischen Landschaft vor den Jahren 1254—1260[3] nicht gesprochen werden, und vollends lässt sich aus den mageren Urkundenbeständen kein sicherer Schluss auf den Gebietsumfang der steierischen Kanzlei weder für ihre Geltung auf dem Boden des Ennslandes noch wider dieselbe gewinnen.

Nächst dem Auftauchen einer steierischen Landeskanzlei und dem Landschreiber der Steiermark als landesfürstlichem Hofbeamten aus den Reihen der Weltgeistlichkeit zieht unsere Aufmerksamkeit der entwickeltere Bestand der Hofämter auf sich, die noch keineswegs als an eine bestimmte Familie der Landes-Ministerialen erblich ge-

---

[1] Meiller, „Bab. Regg.", 131, Nr. 179; 1222, 6. Juli, Kirling: „iudici suo in Anaso."

[2] UB. d. L. o. d. E., III, S. 85 (1240, 1. December, St. Florian) Meinhardus scriba ducis in Anaso.; findet sich z. B. auch in der herzoglichen Urkunde vom 8. December 1243, Krems (a. a. O. S. 122) als „Meinhardus scriba" vor.

[3] Was den Schwerpunkt der Monographie Strnadts (Geb. d. L. o. d. E.) bildet. Jedenfalls muss man administrative Verfügungen und förmliche Provinzialisierung auseinanderhalten. Vgl. das in dem nächsten Hauptabschnitte 1230—1246, 4. Abtheilung, darüber Gesagte.

knüpfte Landesämter zu gelten haben, deshalb in ihren Inhabern wechseln und auch gleichzeitig von Mehreren versehen werden konnten.

Zunächst gewahren wir das Marschallamt durch Ulrich von Hartberg,[1] dann (1200—1227) durch Rüdiger von Plankenwart[2] vertreten. Konrad, der, ohne nähere Bezeichnung, 1228 als „Marschall" urkundlich auftaucht,[3] kann vielleicht auch einer von Plankenwart sein, da wir diesem Namen in ihrer Reihe 1237 begegnen.[4] Doch führt hier dieser K. von Plankenwart nicht den Marschall-Titel, sondern (1234) erscheint mit demselben „Berthold von Trewn" ausgestattet.[5]

Das Schenkenamt (pincernatus) versah durch geraume Zeit (1201—1224) Albero von Grimmenstein (bei Glocknitz, im Püttner Gebiete),[6] dann wird nur einmal (1228) Sifrid (Seifried, Sigfrid) ohne nähere Angabe als „Schenke" verzeichnet,[7] und ihm folgt von 1229 ab, die Babenbergerzeit überdauernd, Heinrich von „Habsbach" (Hausbach, bei Glocknitz).[8]

Eine ähnliche Erscheinung tritt in diesem Zeitraume bei dem Truchsessenamte zutage. Dem Dietmar von Püttenau, welcher aus der vorhergehenden Epoche herüberragt (—1196), folgt Berchtold von Emmerberg urkundlich seit 1202—1234, also durch mehr als dreißig Jahre.[9]

---

[1] Findet sich in der Urkunde (St. UB., II 34—36), welche wir vor den Tod Leopolds I. (V.), also vor Ende 1194 anzusetzen veranlasst sind (s. o. Anm. 1, S. 119). Edle mit dem Prädicate „von Hartberg" tauchen urkundlich seit 1147 auf (St. UB. 846).

[2] Rüdiger von Plankenwart erscheint urkundlich schon seit 1179—1189, neben ihm als Bruder Markward (St. UB., I 768 und II 612).

[3] St. UB., II 353 (1228, Wiener-Neustadt) folgt unter den Zeugen dem Truchsess von Emerberg, dem Edlen von Krumbach (Nied.-Österr.) und dem Schenken Sifrid.

[4] St. UB., II 468.

[5] St. UB., II 419.

[6] St. UB., II 717; vgl. Meiller, S. 318; UB. d. L. o. d. E., II 790. Das Geschlecht tritt mit einem Albero (Vater des Schenken?) seit 1155 urkundlich ein. Er führt offenbar noch ein zweites Prädicat, u. zw. „Winberc", d. i. Weinberg bei Pütten, u. zw. in der Urkunde Hz. Leopolds II. (VI.) von 1211, 18. Juli, Graz (St. UB., II 170): Albero de Winberc, pincerna, wie Meiller, „Bab. Regg.", S. 108, Nr. 96, mit Recht vermuthet, da wir weiterhin immer nur dem Albero von Grimmenstein als pincerna begegnen und ein Albero de Winberc als von ihm verschieden nie sonst erwähnt wird.

[7] St. UB., II 353 (1228, Wiener-Neustadt), steht zwischen Perhtoldus dapifer de Emerberch und Chunradus marschalcus.

[8] St. UB., II 717. Vgl. Meiller, S. 318.

[9] St. UB., II 717. Vgl. Meiller, S. 318; UB. d. L. o. d. E., II 790. Meiller hat überdies einen „Heinricus de Prunne" (Brunn a. Gebirge, bei Wien) für die Jahre 1207, 1208, 1209, 1210 und dann wieder 1240 als dapifer Styrie verzeichnet, der also für die ersteren Jahre gleichzeitig mit dem Emmerberger das Amt

Bezüglich des Kämmerer-Amtes (camerariatus) finden sich wohl spärliche Daten für den vorhergehenden Zeitraum,[1] während für unsere Epoche (1198—1230) bloß ein Kämmerer, nämlich Ulrich, „der Kämmerer“ von Schiltgraben (bei Wiener-Neustadt), dem Truchsess, Schenken und Marschall in der herzoglichen Urkunde vom 8. Juni 1202 (Graz) nachfolgt.[2] Dennoch ist es möglich, dass auch Rudolf von Simmering (bei Wien) das Kämmerer-Amt (um 1200—1201) im Gefolge des Herzogs als steierischen Landesfürsten versah, da wir ihm (August 1201) zu Admont im Anschlusse an den steierischen Mundschenk und Truchsess begegnen.[3] Gleiches ist der Fall bei Heinrich von Triebswinkel (als

bekleidet hätte. Allerdings erscheint er in diesen Urkunden als „dapifer“, während Weikhard von Seefeld und Feldsberg 1181—1219 und seit 1217, von 1223—1241 allein Kadold vom gleichen Geschlechte, als Truchsesse von Österreich angeführt werden, was Meiller bewogen haben dürfte, jenen Heinrich von Brunn der Steiermark zuzuweisen. Da jene Urkunden jedoch Österreich betreffen, der Stammsitz Brunn außerhalb des Püttner Gebietes liegt, überdies jener Heinrich von Brunn (1209, St. UB., II 154, Marburg), 1217 (221, Wien, Urkunde für Spital am Semering, sammt seinem Sohne Heinrich), 1230 (364, Kaiser-Urkunde für Göß, nach Reimbert von Mureck als Zeuge), 1237 (456, in der Gruppe der österreichischen Ministerialen zwischen Hademar von Sonnenberg und Irnfried vom Himberg) ohne die Bezeichnung „dapifer“ erscheint, so darf man ihn wohl den steierischen Hofbeamten nicht zuzählen, wohl aber den österreichischen, da es dort ein oberes und unteres Truchsessenamt (dapiferi maiores et minores, s. Meiller, a. a. O.) gab.

[1] 1192 (St. UB., II, Nr. 1): Meinhardus camerarius (Grazer Urk. f. Garsten), und in der von mir vor den Tod Leopolds I. (V.) angesetzten Urkunde und Tradition für Admont (St. UB., II, S. 36): Perhtoldus et Manegoldus camerarii ducis, woraus man am besten ersieht, dass — wie schon oben bemerkt — diese Hofämter noch keine bestimmte Verknüpfung mit einer Landes-Ministerialenfamilie voraussetzen lassen und von Mehreren gleichzeitig versehen wurden.

[2] Meiller, „Bab. Regg.“, S. 87, Nr. 31, aus dem im H.- u. St.-Arch. hinterliegenden Originale. Diese Urkunde ist ins St. UB., II., nicht aufgenommen, daher wir auch im Index, S. 717, für die Zeit von 1198—1230 keinem „camerarius Styriae“ begegnen. In Meillers „Verzeichnis der Hofämter“, S. 317, wird Ulrich von Schiltgraben unter den „camerarii“ ohne specielle Zuweisung angeführt. Seine Zeugenstellung in der Grazer Urkunde und der Umstand, dass er der Neustädter Gegend, dem alten Püttner Boden, angehört, andererseits die Thatsache, dass er sonst in keiner auf österreichischem Boden ausgefertigten Urkunde als Kämmerer vorkommt, lassen seine steierische Zugehörigkeit nicht gut bezweifeln.

[3] Rudolf von „Simmaningen“ (Simmering bei Wien) erscheint wohl in der Zwettler Urkunde des Herzogs vom 28. December 1200 (Meiller, 85, Nr. 19) unter specifisch österreichischen Zeugen neben einem zweiten ihm vorangehenden „camerarius“, Heinrich von Tumbenowe, aber gleich darauf in der Admonter Urkunde des Landesfürsten vom 28. August 1201 (St. UB., II 72—73; Meiller, 85, Nr. 22) folgt er zwei entschieden steierischen Hofbeamten: Albero de Grimminstein, pincerna ducis und Perhtoldus de Embirberch dapifer ducis...

„Kämmerer" 1205—1224 genannt),[1] während wir für Otto und Isanrich keinerlei Anhaltspunkte in steierischen Urkunden gewinnen.[2]

Von besonderer Wichtigkeit erscheint die Urkunde vom 3. August 1218, zu St. Stefan bei Kraubat (oder an der Lobming) ausgestellt, da sie uns anläslich des Rechtshandels zwischen dem Salzburger Erzbischofe und dem geistlichen Vorstande des Hospiz im Zerwalde oder am Semering als Gerichtszeugen einen Landrichter (iudex provincialis) namens Albero vorführt.[3]

Außerdem läſst uns ein herzoglicher Schiedsspruch vom 22. April 1224 (Graz)[4] zwischen dem genannten Hospiz-Vorstande und dem Landes-Ministerialen Wulfing von Stubenberg die Thatsache erkennen, dass der Stubenberger das „volksthümliche" Gericht (iudicium populare), „das gemeinhin ‚Landtaiding' heißt", im Mürzthale versah,[5] wir somit

---

[1] Vgl. Meiller, Index, S. 317, und die Urkunden im St. UB., II (zu 1209 S. 154; 1217 S. 219; 1224 S. 309): 1. Marburg, Urkunde für Geirach, worin drei steierische Hofbeamten: Perhtoldus dapifer de Emberberch, Albero pincerna de Grimmensteine und Rudegerus marscalcus de Plankenwart vorangehen; Heinrich von Triebswinkel folgt dann in einer Gruppe von Zeugen, welche ausdrücklich mit „de Austria" — also als „Österreicher" — eingeleitet wird. 2. In der Urkunde für das Kloster Reun steht Heinrich von Triebswinkel nach Berthold von Emmerberg. 3. Gleinker Urkunde, worin einander Perhtoldus de Emberberch, Albero pincerna de Grimmenstein und Henricus camerarius de Tribanswinchel folgen. In diesen zwei Fällen erscheint er also bestimmt den steierischen Herzogsbeamten zugesellt.

[2] „Otto" wird in der herzoglichen Urkunde von 1222, Wels, für das Kloster Lambach (Meiller, 131, Nr. 180) als „camerarius" den beiden rangersten Zeugen: Hermannus comes de Ortenburch und Wilhelmus comes de Heunburch unmittelbar angereiht und geht dem Hartnid von Ort und Herrand von Wildon vor. Isanrich erscheint 1229, 5. April, Wien, in einer herzoglichen Urkunde, d. i. in dem Vertrage zwischen Hz. Leopold und dem Freisinger Bisthume über die in Unter-Krain erworbenen Lehen (Meiller, 145, Nr. 240) als „camerarius" vor Sieghard von „Chiemberch" und Reimbert von Mureck.

[3] St. UB., II 237.

[4] St. UB., II 305—307.

[5] S. 306: „Item predictus Wulfingus omni iuri, quod in bonis memorati hospitalis in regione, que Mvrztal dicitur, constitutis videbatur habere, renunciavit penitus excepto marchfuter et iudicio populari quod vulgariter lantaidinc dicitur, ita tamen, ut predicta, scilicet iudicium et marchfuter, exerceat et exigat cum tali moderamine et mensura antiqua, ut non possit de violencia indebita inculpari." Es darf denn wohl auch das „marchfuter", eine Naturalgiebigkeit, welche häufig als Bezugsrecht des Landesfürsten erwähnt wird, mit der Ausübung der gerichtlichen Functionen als ein Entgelt derselben in Verbindung gebracht werden. S. w. u. die Urkunde für Spital am Semering von 1217 über die placita marchie.

einerseits den Namen „Landtaiding" nicht bloß dem herzoglichen Gerichte im Lande (iudicium provinciale, placitum marchie), sondern auch in beschränkterem Sinne dem Gerichte in einem Landbezirke, als ehemaligem Gaugebiete, beilegen müssen, andererseits die Verwaltung desselben in der Hand eines dort reichbegüterten Ministerialen der Steiermark gewahren.

Bezeugt dies somit die Verleihung der richterlichen Amtsbefugnisse durch den Landesfürsten an steierische Ministerialen für bestimmte Bezirke, so erfahren wir auch, dass der Herzog solche (beschränkte) Gerichtsbarkeit an Landesklöster übertrug.

1202 (13. December, Graz) verlieh Leopold II. (VI.) dem Kloster St. Lambrecht auf dem Gebiete, das Herrand von Wildon als Klosterlehen innehatte, nämlich zwischen der Teigitsch und Graden,[1] alle Rechte, welche gemeinhin Landgericht, Marchdienst und Vogtrecht[2] hießen, ausgenommen den Fall, dass ein Dieb oder ein anderer der Hinrichtung verfallener Übelthäter ergriffen würde, der dann, dingfest gemacht, den herzoglichen Gerichtshäschern (preconibus) auszuliefern sei.

Doch findet sich in der Urkunde für St. Lambrecht die ausdrückliche Beschränkung, dass, wenn in dem gedachten Bezirke, auf irgend einer Rodung des Klosters im Kainachthale oder wo immer in der „Mark",[3] herzogliche Leute oder Grundholde von Klosterleuten verwundet würden, dem Beschädigten Sühne widerfahre, unbeschadet des stiftlichen Gerichtsbannes.[4]

Wir haben hier einen der Fälle der Ausübung gerichtlichen Exemtionsrechtes durch den Landesfürsten, wie wir einem solchen unter den Vorgängern, so unter Herzog Otakar, zu Gunsten der Karthause Seitz begegneten.

[1] St. UB., II 96—98. Eine gleichdatierte Urkunde, aber zu Wien ausgefertigt (S. 94—95), behandelt gewissermaßen die Vorgeschichte der anderen Urkunde, wonach der Streit des genannten Benedictinerstiftes mit dem Landes-Ministerialen Herrand von Wildon über dieses Bodenstück des Kainachthales zu Gunsten des Klosters entschieden wurde, doch unter der Bedingung, dass der Wildonier vom Abte mit dem Gute (predio) zwischen dem Kloster Gößnitz und der Graden belehnt werde. — Über die Indictio beider Urkunden sieh Meiller, „Bab. Regg.", 249, Anm. 329. Auffallend ist es, dass eine dieser Urkunden als Ausstellungsort Wien, die andere Graz enthält. Von dieser findet sich auch das verdeutschte Insertum in der Lambrechter Urkunde vom 24. November 1371, Wien. Der Ausstellungsort beider dürfte wohl Wien sein, während sich die herzogliche Amtshandlung in Graz zutrug, wofür auch die steierische Zeugenschaft der herzoglichen Gnaden-Urkunde für das Kloster spricht.

[2] Landesfürstliche Rechte des Herzogs von Steier und Klostervogtes.

[3] „in omnibus noualibus in Kainach et per totam marchiam habitis."

[4] ius vero banni apud ipsos (abbatem et fratres) totaliter permaneat.

Bemerkenswert ist auch die Erklärung des Herzogs, er habe von jenem St. Lambrechter Klosterbesitze im Kainachthale die dritte Hube kraft seines Markt- und Vogteirechtes[1] für sein landesfürstliches Eigen in Anspruch genommen und sei willens, durch diese Gnadenbezeugung, d. i. durch das Aufgeben seines Nutzungsrechtes, den Abt und die Klosterbrüder zu beschwichtigen, da er „die Begierde nach dem Gute des Nächsten scheue".

Eine zweite wichtige Urkunde über die Ausübung des gerichtlichen Exemtionsrechtes durch den Landesfürsten und dessen eigener Gerichtsgewalt bietet die Übereinkunft Herzog Leopolds II. (VI.) mit dem Kloster St. Paul in Hinsicht der Stiftsgüter zu Holern und Rast bei Marburg,[2] vom 2. Jänner 1222 (Graz), zwischen der Abdachung des „Pocher" (Bacher) und der Drau, bei welchem Anlasse der Herzog zwei Huben unterhalb des Marburger Schlosses und sieben andere bei Radkersburg, welche einst Graf Siegfrid[3] dem Kloster gewidmet hatte, von diesem zugestanden erhielt. In dem oben bezeichneten Gebiete zwischen Bacher und Drau, u. zw. bis zur Kl. Lubenz (Lubnica), gehöre der Blutbann (iudicium sanguinis) dem Herzoge; dagegen sei von dem letzten Eppensteiner auf dem Klostergrunde zwischen letzterem Bache und der Wölka der Blutbann mit aller Nutzung und Gerechtigkeit dem Landesfürsten und dem Kloster gemeinsam übertragen worden.[4] Der Herzog wolle denn auch das Kloster bei allen Rechten und Freiheiten erhalten, wie solche seit weiland Markgrafen Otakar[5] ununterbrochen in Übung bestanden. In diesem Klostergebiete dürfe sohin niemand Namen und Befugnis eines Vogtes oder Richters oder sonst eines Amtsträgers[6] für sich in Anspruch nehmen. Nur müsse ein vom Klosterrichter zum Tode Verurtheilter, unter Wahrung des Rechtes von St. Paul, auf

---

[1] „... Porro cum nos in eodem predio tercium mansum iure fori et advocatie dominio nostro adtraxissemus. Für die landesfürstliche Ausübung des „Marktrechtes" (ius fori) bietet auch die herzogl. Urkunde für Admont von ca. 1200 (St. UB., II 64) einen Beleg, worin es heißt: „... totum ius fori relaxavimus, statuentes, ut nullus a nobis angarias (Abgaben, Zwangsforderungen) pati debeant, quoties et vel emendi vel vendendi vel itinerandi causa ipsum forum adire necesse habuerint.

[2] St. UB., II 274—277. Diese Güter erhielt St. Paul von dem letzten Eppensteiner Heinrich, Hz. v. Kärnten (s. Urk., S. 275).

[3] Graf v. Liebenau (Peilsteiner), der uns 1141—1190 in steierischen Urkunden nicht selten begegnet.

[4] „... nobis ac monasterio vestro traditam ..."

[5] Offenbar Markgraf Otakar (V. oder VII.), † 1164.

[6] „... alicuius executoris ..."

all dessen Nachlass über die Lubenz den landesfürstlichen Richtern als Vollziehern des Strafurtheils ausgeliefert werden. Keiner der vorgenannten oder ein sonstiger Richter dürfe den Dörfern Holern und Rast oder anderen Besitzungen des Klosters Abgaben auferlegen, ausgenommen die Schafe und Hühner, welche dem herzoglichen Hofhalte in Marburg dargereicht zu werden pflegten. Die Stiftsbauern zu St. Lorenzen „in der Wüste" erhalten Marktfreiheit, doch dürfe dort kein Maut- oder Zollgewinn beansprucht werden, damit nicht dadurch die landesfürstlichen Ämter in Marburg zu Schaden kämen.[1] Die herzoglichen Unterthanen genießen das Holzungsrecht im Drauwalde zwischen der Mündung des Wölka-Baches in die Drau und dem Berg „Semering" (Semernik). Hier begännen die Güter, welche Graf Bernhard von Sponheim († 1148) dem Kloster sammt dem Blutbanne verliehen habe, und bei diesem Besitze und Rechte wolle auch der Herzog das Benedictinerstift erhalten wissen.

In der wichtigen Urkunde Herzog Leopolds für das Hospiz im Zerwalde (Spital am Semmering) von 1217 wird demselben die Exemtion von allem Gerichtsbanne des Herzogs, so von den herkömmlichen Landtaidingen (placita marchie) und von allen Vogteirechten ertheilt und hiebei auf die kaiserliche Schutzurkunde für das Hospiz verwiesen.[2]

---

[1] Wahrung des landesfürstlichen Maut- und Zollrechtes vor privaten Eingriffen.

[2] St. UB., II 221 f.: „... iudiciis nostris et omnium judicum nostrorum et preconum, videlicet a placitis omnibus, que appellantur placita marchie et ab omni servicio et iusticia que vocatur iusticia advocati (vgl. die Gründungs-Urkunde von 1160, St. UB. 395: „voitmute et marchdinest") „... Ratum quoque habere volumus, ut de prediis in privilegio Friderici Romani imperatoris specialiter nominatis iusticias, que vocantur voitmute et marchdienst, nobis vel nostris successoribus non persolvant et vectigalia tributa de rebus ad hospitale deputatis nullatenus exigentur ..." Dieses kais. Privilegium kann nur das vom 15. October 1166 (Augsburg) sein, welches im St. UB. 722—724 abgedruckt und als interpoliert, bzhw. gefälscht bezeichnet wird und worin sich die Stelle findet: „... et ab omnibus servitiis que appellantur voitmutte et marchdienest supra memorata bona hospitalis absoluimus ..." Durch die echte Urkunde Hz. Leopolds von 1217 erscheint somit die kais. Urkunde von 1166 als eine Thatsache festgestellt. Doch liegt sie nicht mehr im Originale, sondern in einer Bestätigung Kaiser Friedrichs II. vom April 1230 (Foggia) vor und letztere beruht auf dem Originale, das dem letzten Staufenkaiser der Prothonotar Hz. Leopolds, Liupold, im Auftrage des Spitalmeisters und der Brüder unterbreitet hatte (St. UB., II 361; Böhmer-Fischer, „Regesten" 360, Nr. 1782). Die Interpolation betrifft jedenfalls nicht den wesentlichen Theil der Urkunde von 1166.

Wir hatten früher Gelegenheit, den Bestand eines Landgerichtes im Mürzthale beurkundet zu finden, als dessen Inhaber Wulfing von Stubenberg erscheint, und solcher gab es verschiedene im Lande, wie dies auch den herzoglichen Urkunden für St. Lambrecht und St. Paul zu entnehmen ist.

So müssen wir denn auch jenen Dietmar von Liechtenstein als Inhaber eines Landgerichtes auf dem oberen Murboden ansehen, welchem zu Anfang des 13. Jahrhundertes die von Herrn Offo von Teuffenbach zurückgelegte Vogtei über die Klostergüter an der Mur Abt Johann von Admont übertrug. In den bezüglichen Vertragspunkten, welche jedem Missbrauche der Vogteigewalt vorbeugen sollen, wird einerseits des gewöhnlichen Vogteigerichtes oder Taidings (placitum), andererseits des Landesgerichtes (judicia provinciae)[1] gedacht. Der Liechtensteiner verpflichtet sich, dass die Klosterleute zu keinem Vogttaiding ohne Beisein des Klosterkellermeisters (cellerarius) entboten werden sollen, dass sie ihm — dem Vogte — keine Bußen (wette) für ihre Ausschreitungen zu entrichten hätten,[2] ebensowenig als Frohnfuhren (subvectio), Nachtherberge (pernoctatio), Pferdebeistellung (concessio equorum), Geld-, Vieh- und Getreidezins. Das Kloster entrichtet ihm bloß 2½ Mark am St. Martinstage, nimmt ihn in die Klosterbrüderschaft auf und wird ihn, Frau und Kinder in seine Gebete einschließen. All dies gestehe er zu aus Liebe zum Kloster und um seines Seelenheiles willen. Gleiches habe sein Stellvertreter zu beobachten.

Es drängt uns jedoch, nochmals auf jene Urkunde vom 3. August 1218 zurückzukommen, die, wenngleich ein Zeugnis für die Abhaltung eines geistlichen Schiedsgerichtes, dennoch die gleichen Rechtsbräuche veranschaulicht, wie solche bei den weltlichen Gerichten statthatten, und in mehrfacher Hinsicht Beachtenswertes enthält.

Dem Schiedsgerichte in der Streitsache zwischen dem Erzbischofe von Salzburg nnd dem Vorstande des Hospitales am Semering um die Pfarrzehente von St. Stefan an der Lobming auf dem oberen Murboden saß Dietmar vor. Er nennt sich Erzpriester der östlichen Mark (Australis marchie archidiaconus).[3]

---

[1] St. UB., II 64—65. Der Plural in judiciis provincie hat wohl keinen anderen Sinn, als den der wiederholt im Jahre stattfindenden Landgerichtseröffnung.

[2] Homines nostri non debent ei componere, id est wetten, et ipse non debet ab eis aliquam compositionem accipere.

[3] Derselbe erscheint unter dem gleichen Titel auch 1224, 4. August, Reun, als Schiedsrichter in dem Streite des genannten Klosters mit Otto von Krems-Leonard um Zehente von Neugereuten im Kainachthale. St. UB., II 310.

Wir begegnen hier einer der Kirche sicherlich geläufigen Bezeichnung unseres Landes als der „östlichen Mark" des Herzogthumes Karantanien, wenngleich die Zeiten gewechselt hatten, und Steiermark längst ein Herzogthum geworden war. Finden wir doch in Urkunden aus der Babenbergerzeit neben dem „Herzogthume Steier" auch noch der „Mark" gedacht;[1] am zähesten hielt die Kirche die Bezeichnung „Mark" fest, und unterschied Erzpriester oder Archidiacone der „oberen Mark" (Obersteier), „außerhalb oder jenseits des Gebirges nach Österreich hin (Püttner Gebiet) und innerhalb oder diesseits desselben an der Mur", und solche für die „untere Mark" (Mittelsteier bis zur Drau).[2]

Dass das Ennsthal in kirchlicher Beziehung als eigenes Archidiaconat auftritt,[3] entspricht einer gewissen Sonderstellung dieses Gebietes, die aus früheren Zeiten herüberragt.

Übergehen wir nun zur Darlegung, wie es auf dieser Tagsatzung des geistlichen Schiedsrichters zu St. Stefan an der Lobming zugieng. Als Zeugen unter Eid (iurati) sagten aus: Diepold der „Jäger", Albero der „Landrichter", Raimar, der „Ritter" (miles) der Salzburger Kirche, Otto „Ritter" von Kraubat, Diepold der Ältere, „Stadtrichter" von Leoben, Siboto der „Ritter und Ministeriale" (miles ministerialis) des Kärntner Herzogs, Otto der „Ministeriale" des Herzogs von Steier, Gunther der „freie Mann" (liber homo), Friedrich der „Ritter", Wernhard der „Ritter", beide „Ministerialen" des Herzogs von Steier, Ludwig von „Essenberg" der „Eigenmann" des Herzogs I. (homo ducis), ein Hermann und Sigehard, Hirzo der „freie Mann". Alle diese Aussagen stimmten zu Gunsten des Hospitales überein und „der ganze Pfarrsprengel, die Nachbarschaft und vieles Volk geben ihre Äußerung in gleicher Richtung laut ab".[4]

---

[1] St. UB., II 714.

[2] Vgl. Meiller, „Salzb. Regg.", S. 354 und 406. — Dass man in der babenbergischen Epoche ganz Obersteier und das Püttner Gebiet als ein Archidiaconat behandelte, bezeugt die Urkunde von 1220, 16. October, Neukirchen (Püttner Gebiet), St. UB., II 254, wo es heißt: „quod cum universitas cleri archidiaconatus superioris marchie ad conventum in Newenchirchen celebrandum quondam convenisset" und dann (S. 256): „quocunque autem anno non fieret conventus extra montes versus Austriam in festo sancti Leonhardi, infra montes autem versus et iuxta Muram, videlicet in toto archidiaconatu . . ."

[3] St. UB., II 414: „. . . utrum Admontensis parrochia spectaret ad ius archidiaconatus, qui est in ualle Enstal constitutus."

[4] St. UB., II 238. Praeterea tota illa ecclesia (die zu St. Stefan a. d. Lobming Eingepfarrten) et vicinia atque multus populus clamauit idem.

Wir werden die in unserer Urkunde unterkommenden Ständeclassen an anderer Stelle, zum Schlusse der Babenbergerzeit, würdigen und übergehen nun zu der Andeutung, wie sich das Regalienwesen des „Landesfürsten" (princeps terrae, provinciae),[1] die Ausübung der landeshoheitlichen Nutzungsrechte, in diesem Zeitraume herausstellt.

Des Regales der Gerichtsgelder, der Bußen, Wetten oder Wändel, des „blutigen Pfennigs", war bereits oben gelegentlich Erwähnung geschehen.

In Hinsicht der Münze tritt jetzt Graz als Münzstätte urkundlich auf;[2] doch begegnen wir dem Projecte des Herzogs, als Vogt Salzburgs und Inhaber der bezüglichen Gewalt in der Burgstadt Pettau, seine landesfürstliche Münze von Graz in die letztgenannte erzbischöfliche Stadt unter der Bedingung zu übertragen, dass fortan alle Pettauer Gefälle, Zoll (Maut), Münze und Gerichtsgelder dem Erzbischofe und dem Herzoge gemeinschaftlich anzugehören hätten, wofür sich auch Erzbischof Eberhard II. aussprach und in diesem Sinne an den römischen Stuhl wandte.[3] Dieser stellte seine Zustimmung in Aussicht, wenn die Sache zum Nutzen der Hochkirche ausschlüge.

Was dann weiter geschah, entzieht sich unserer Kenntnis, doch begegnen wir unter dem Nachfolger Leopolds II. (VI)., Friedrich dem Streitbaren, der Grazer Münze und Prägung und dem Grazer Münzmeister Otakar,[4] was gegen die Durchführung der geplanten Übersiedlung der Münze nach Pettau zu sprechen scheint.

In Hinsicht des Bergregales bietet, insbesondere für das Salinenwesen, die Urkunde Herzog Leopolds II. (VI.) für das Kloster Reun[5] eine bemerkenswerte Stelle. Dieser Cistercienser-Convent besaß infolge alter Schenkung der Markgrafen von Steier eine Saline in einem Orte „Ahorn" (wahrscheinlich bei Aussee), in welcher Reun durch mehr als sechzig Jahre ohne alle Behinderung sein gutes Recht ausübte. Als

[1] princeps totius terrae, ... totius provinciae ... illustris dux Austrie et Styrie dominus Liupoldus. St. UB., II 185.

[2] St. UB., II 287.

[3] St. UB., II 286—287. In der päpstlichen Weisung heißt es: „... quod nobilis uir ... dux Austrie advocatus burgi Petouie, monetam, quam habet in burgo suo de Grace, tali vult condicione transferre, quod omnes proventus Petouie in theloneis vel moneta seu iurisdictionibus consistentes sint eidem archiepiscopo et duci communes."

[4] St. UB., II 394 z. J. 1232 und 578 z. J. 1245 (Ottakaro monetario de Graetze).

[5] St. UB., II 173 (ca. 1211).

diese Saline erschöpft war, wollte sie das Kloster durch die Hand seiner Werkleute und Theilhaber[1] erneuern und erweitern, und man entdeckte bei der Anlage der neuen Saline eine reiche Salzader, die das Kloster nach seinem Belieben und Rechte ausnützte. Diesem Beispiele folgend und hierin von einigen seiner Diener beeinflusst, ließ der Herzog in der Nähe, in demselben Salzberge, eine andere Saline anlegen und sie durch Sachkundige für seine Zwecke ausbeuten. So kam es zwischen den beiderseitigen Salinenbeamten zum Streite, da jeder Theil seinen Nutzen vor Augen hatte. Weil jedoch die herzoglichen Leute die stärkeren waren und die Oberhand gewannen, wurde die übliche Menge von Gebrauchsalz den Reunern entzogen oder verweigert. Der Herzog will nun den Bitten des Klosters gerecht werden und verfügt, dass ihm fortan zum Ersatze für die aufgewendete Salinenarbeit alljährlich hundert Scheffel Salz von den landesfürstlichen Salinenbeamten auszufolgen seien. Überdies solle Reun von dem Mehrgewinne der herzoglichen Saline die zehnte Mark beziehen. Würde der Mehrgewinn dieser Saline hundert Scheffel nicht übersteigen, so erhalte das Kloster immerhin seine hundert Scheffel. Betrüge er selbst tausend Mark oder mehr, so bliebe dem Reuner Kloster die zehnte Mark gewährleistet. Der Salzbezug steht dem Kloster jederzeit frei; die Geldzahlung erhält es in zwei Fristen, am Michels- und am Jörgentage (26. September und 24. April).

4. Das Landbisthum Seckau und der steierische Herzog. Der Ausgleich; die Neunkirchner Urkunde von 1220 und die geistliche Verbrüderung dies- und jenseits des Semerings. Das Lavanter Bisthum. Die Abmachung mit Salzburg von 1211 und anderweitige Vereinbarungen.

Schon im Jahre 1217 ließ Erzbischof Eberhard II. von Salzburg durch den Friesacher Propst, Karl, den Anwärter des zu gründenden Bisthums Seckau, seinen diesfälligen Entschluss beim römischen Stuhle anmelden und vertreten.[2] Papst Honorius III. betraute den Erwählten von Brixen und den Abt von Admont[3] mit den bezüglichen Erhebungen.

1218, 22. Juni, erfolgte die päpstliche Genehmigung. In der bezüglichen Zuschrift[4] erscheint die neugeschaffene Diöcese durch folgende Grenzpunkte in der Länge und Breite abgemacht. Als erstere werden die Pfarren

---

[1] S. 174: „... per manus opificum et conparticipum ..."

[2] St. UB., II 222—224 päpstliches Breve vom 2. December 1217.

[3] Berthold V. v. Brixen und Abt Gottfried. Vgl. Wichner, Admont, II 72 f.

[4] Meiller, „Salzb. Regg.", S. 216—217; Anmerkung S. 529—530, Nr. 84; St. UB., II 226—229.

Kobenz und St. Lorenzen am Hengsberg, als letztere St. Stephan bei Stainz („Lemsnitz") und St. Maria in Prank angegeben.

„Im allgemeinen kann man sagen, dass die zwischen dem Enns- und Murthale hinziehende Tauernkette von den alten Grenzen des Lungau bis zum Berge Zinken nördlich von Seckau die nördliche Grenze des neuen Bisthums bildete, die nordöstliche und westliche Grenze vom Berge Zinken durch den Feistritzgraben bis zur Mur, von da das Gleinthal aufwärts über den Speikkogel in das Södingthal bis zum Einflusse des Södingbaches in die Kainach und längs dieses letzteren Baches bis zu seinem Einflusse in die Mur bei Wildon gieng, dass die Pfarren Hengsberg, Mooskirchen, Voitsberg und St. Margareth bei Wildon die südliche und südwestliche, endlich die Landesgrenzen Kärntens und Lungaus bis zu obigem Ausgangspunkte die westliche Grenze des neuen Bisthums bildeten." [1]

Als Jahresbezug wurden dem Bischofe von Seckau 300 Mark auf die Herrschaften Fohnsdorf, Leibnitz, Vogau und St. Ruprecht a. d. Raab, ferner auf 30 Huben an der Geil, auf Seckau (bei Leibnitz), Unter-Zirknitz (in der Pfarre Gnas), auf ein Haus in Friesach, ein solches in Salzburg, den alten Thurm im Leibnitzer Burgfrieden, den Erzbischof Eberhard II. vom Pettauer Friedrich wiedereingelöst, und auf das bezügliche Bodenstück von der Straße bis an die Sulm verschrieben oder sichergestellt.

Die päpstliche Bulle vom 22. Juni 1218 verbürgte dem Salzburger Erzbischofe und seinen Nachfolgern die Wahl und Investitur der Seckauer Bischöfe und ordnete an, dass der Gurker Bischof als „Vicar" des Salzburger Metropoliten nur die erzbischöflichen Rechte in dem neuen Bisthumssprengel zu vertreten habe. [2]

Für die grundherrliche Stellung der Seckauer Bischöfe ist aber maßgebend die Urkunde König Friedrichs II. (vom 26. October 1218, Nürnberg). Wolle jemand, heißt es zunächst, Burgen oder Ministerialen, Münze, Maut, Gefälle (vectigalia), oder welcherlei Frohndienste (publicas functiones) es sonst gäbe, um seines Seelenheiles willen oder unter welchem Titel immer den Bisthümern Seckau und Chiemsee [3] übertragen, so seien sie befugt, dies als Regalien innezuhaben und von den Salzburger Erzbischöfen nach Art der Vasallen zu empfangen, indem sie durch den Eid der Treue die Lehenschaft leisten [4] und dabei nichts auszunehmen oder auszuschließen haben. Die eigenen Ministerialen dieser Bischöfe haben letzteren den Eid der Treue

---

[1] Meiller, S. 530.

[2] Meiller, „Regg.", S. 216—217, Nr. 203; St. UB., II 241—242.

[3] Gleichzeitige Gründung Erzbischofs Eberhard.

[4] et cum iuramento fidelitatis prestent hominium . . .

zu schwören und dabei nur den Salzburger Erzbischof auszunehmen; andererseits genießen sie alle herkömmlichen Rechte der Ministerialen deutscher Kirchen. Während der Erledigung der Bisthümer steht dem Salzburger Metropoliten allein die Verwesung ihrer Regalien zu. Beim Besuche königlicher Hoftage nehmen sie die ihnen gebürenden Sitze ein.[1]

Was Leopold II. (VI.), der babenbergische Landesfürst in Österreich, vergeblich angestrebt hatte, die Schaffung eines Landbisthums mit dem Sitze in Wien,[2] das vollführte in der Steiermark Erzbischof Eberhard von Salzburg ohne Schwierigkeit, aus eigenen Mitteln und zur Erhöhung seiner Metropolitangewalt, zur Zeit, als der Landesfürst als Kreuzfahrer vor Damiette lagerte.

1217, im Herbste, war Leopold II. an der syrischen Küste gelandet; von Akkon schiffte das Kreuzheer nach Damiette hinüber, wo es zu heftigen Kämpfen kam, und aus dem Lager vor dieser Feste des Nildelta stammt eine Urkunde unseres Herzogs vom 18. Juli 1218, worin er die Schenkung des steierischen Landes-Ministerialen, Ulrich von Stubenberg, an den Johanniter-Orden bestätigt.[3]

Erst im Mai 1219 trat er den Heimweg an. Seine früheste Urkunde auf heimischem Boden, in Österreich, ist den 3. September d. J. ausgefertigt. Zwei Jahre hatte er in der Fremde geweilt, während seine Gemahlin Theodora, aus dem Hause der byzantinischen Komnenen, die Länderverwaltung besorgte.

Es ist begreiflich, dass die Gründung eines steiermärkischen Landbisthums den Landesfürsten vor eine neue Sachlage stellte, deren Rückwirkungen auf seine eigenen Rechte nicht ausbleiben konnten.

Thatsache ist es, dass noch während seiner Abwesenheit im gelobten Lande die Regentin Theodora beim römischen Stuhle über die durch Gründung des Bisthums Seckau erfolgten Eingriffe in die herzoglichen Gerechtsamen Beschwerden erhob; denn Papst Honorius III. ermahnte (7. Mai 1219) den Salzburger Erzbischof von allen solchen Benachtheiligungen des abwesenden Landesfürsten abzulassen.[4] Die Klage der Herzogin bezog sich auf jene Pfarrkirchen, welche der Bestiftung des Seckauer Bisthums zugewiesen wurden und deren Patronat dem steierischen Landesfürsten zustände.[5]

---

[1] licentiam habeant pontificales sedes publice deferendi . . .

[2] Vgl. darüber Juritsch, S. 428.

[3] St. UB., II 235—236.

[4] Meiller, „Salzb. Regg.", Nachtr., S. 568, Nr. 11 (17. Mai) St. UB., II 247—248.

[5] „. . . ecclesias quasdam attribuerat, quibus moderandis pastores designare ducis partium erat." Die Pfarren und „Kapellen"

Ein tieferliegender Gegensatz zwischen dem babenbergischen Fürstenhofe und dem Salzburger Erzbischofe Eberhard II. läſst sich umsoweniger annehmen, als beide in ihrer politischen Haltung zum Kaiser- und Papstthume zusammenstimmten, und wenige Jahre vorher Papst Innocenz III. (1215, 18. Mai) dem Metropoliten eine Rüge ertheilte, da er vernommen, daſs Eberhard II. dem Babenberger versprochen habe, „künftighin alle Lehen und kirchlichen Pfründen nur nach seinem Wunsche und Begehren zu besetzen“.[1] Wir kennen diese Übereinkunft zwischen dem Babenberger und Salzburg nicht näher und mögen gern glauben, daſs „Übertreibungen“ oder „Miſsverständnisse“ hiebei ins Spiel kamen,[2] immerhin muſs diesem päpstlichen Breve etwas Thatsächliches zugrunde liegen, und sicher ist es, daſs Leopold auch auf dem Boden der Kirche seine landesfürstlichen Befugnisse zu kräftigen nicht vergaß.

Wir wissen nun, daſs Herzog Leopold (October 1219) in Wels mit Erzbischof Eberhard II. eine Besprechung hatte, zufolge deren die gegenseitigen Streitsachen von bestellten Schiedsleuten in Vöcklabruck ausgetragen werden sollten, zu welchem Behufe der Herzog den Ministerialen und Unterthanen der Salzburger Kirche freies Geleite und Schutz zusicherte.[3]

Daſs es zum Ausgleiche zwischen dem Kirchenfürsten und dem Landesherrn von Österreich und Steier in der Seckauer Bestiftungsfrage kam, ist umsoweniger zu bezweifeln, als wir ja für das gute Einvernehmen beider ein gewichtiges Zeugnis in jener Vereinbarung des Herzogs und Erzbischofes vom 16. October 1220 besitzen, die zu Neunkirchen, auf Püttner Boden, stattfand.[4] Darin findet sich die Angabe, daſs die alte Satzung über die Verbrüderung der Priesterschaft des ober-

---

deren in der Salzburger Dotations-Urkunde für das neue Bisthum Erwähnung geschieht, sind: Kobenz, St. Lorenzen am Hengsberg, St. Stephan b. Stainz („Lemsnitz“), Lind, Weißkirchen, Piber, Mooskirchen, St. Margarethen b. Voitsberg, St. Margarethen b. Wildon.

[1] Meiller, „Salzb. Regg.“, S. 210, Nr. 168.

[2] Juritsch, S. 430, mit Rücksicht auf die sachgemäßen Ausführungen bei Meiller, Anm. 69, S. 525—526.

[3] Meiller, „Bab. Reg.“, 84, Nr. 16; „Salzb. Regg.“, 222, Nr. 228, u. Anm. 93, S. 531—532; „Bl. d. V. f. f. Ldе. Nied.-Österr.“ (Lampels Abh. ü. d. Gemärke . . .), 1887, S. 295, und Juritsch, 456. Wenn ihn Meiller a. a. O., „Salzb. Regg., S. 532, am 7. October 1219 aus dem Morgenlande heimkehren läſst, so ist das durch die Urkunde vom 8. September für das Kloster St. Georgen („Arch. f. K. österr. Gesch.“, IX 283, „Notizbl.“, 1851, S. 79, Juritsch, S. 453) verneint, welche ihn schon anfangs September als heimgekehrt voraussetzt. Den Weg schlug er wohl, wie Meiller richtig annimmt, durch Ungarn nach Österreich ein.

[4] Meiller, „Salzb. Regg.“, 226, Nr. 246; St. UB., II 254—257, nach dem Originale im Landes-Archive der Steiermark. Vgl. Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, IX 219.

steierischen Archidiaconates zufolge der Antragstellung Sifrids, des Priesters und Hospitalsverwalters vom „Cerwalde" (Spital am Semering), im Einvernehmen mit den „alten Geistlichen": Eberhards, des „obersten Passauer Propstes" und Pfarrers von Neunkirchen, Otachars von Mürzhofen und Alberts von St. Dyonisen (bei Leoben), erneuert wurde.[1]

Wir begegnen der Angabe, dass der mit dieser Confraternität verknüpften Hospizstiftung[2] am Semering auch „adelige Landes-Ministerialen" mit Zehentleistungen beitraten, welch letztere jedoch von ihren Nachkommen zurückgehalten wurden. Diese hätten sich nun in Gegenwart des Erzpriesters Dietmar bereit erklärt, als „Almosen" dem Hospiz von jedem Pferde 12 Pfennige und nach ihrem Ableben ihr bestes Gewand, ein Pferd oder, wenn sie ein solches nicht besäßen, ein anderes Thier zu widmen. Vor allem wurden aber die Pfarrer und Kapläne zum Jahreszinse von 12 Pfennigen und zum Nachlasse ihres besten Gewandes, eines Pferdes oder seines Geldwertes, — jeder Priester zur Jahresgabe von 6 Pfennigen verhalten; überdies finden wir die Verpflichtung ausgesprochen, bei der Seelenmesse am Tage der Confraternitäts- oder Verbrüderungs-Versammlung dem Hospitale die Kerzen und einen Pfennig zu spenden. Sollte dieser Jahrestag der Verbrüderung in dem Gebiete des Erzpriesterthumes „außerhalb des Gebirges gegen Österreich hin" am St. Leonhardstage, oder „innerhalb des Gebirges gegen und an der Mur" am St. Othmarstage zu St. Stefan an der Lobming stattfinden,[3] so sind diese Giebigkeiten dem Hospizverwalter zu entrichten.

Indem die Versammlung dem allen zustimmte, sprach sie die Bitte aus, dass jeglicher Weltpriester, der an fortdauernder Augenschwäche hohen

[1] Die Darlegung der Urkunde greift auf den vorletzten Markgrafen von Steier „nobilem marchionem Styrie Otacharum" zurück. (St. UB., II 255.) Die ursprüngliche Bestiftung der obersteierischen Confraternität bestand in der Pfarre St. Stephan an der Lobming (S. Stephani ad Chrowat = bei Kraubat, Pons S. Stephani), einer der ältesten des Oberlandes. Vgl. Schmutz, „Gesch. der Ortsgemeinde und Pfarre St. Stephan ob Leoben", Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, 38 (1840), 77 ff.

[2] Sieh St. UB. a. a. O. Die Confraternität veranlasste die Hospizstiftung, damit der Verkehr zwischen den beiden Gebieten des Erzpriesterthumes „außer" und „innerhalb des Gebirges" über den Semering gegenüber gesichert sei „ut ibi spelunca latronum cessaret et ex semita publica via fieret.... Man ersieht daraus, dass erst seit der Hospizstiftung der Saumweg über den Semering zur Straße erwuchs.

[3] So muss wohl die Stelle (St. UB., II 256): „Quocunque autem anno non fieret conventus extra montes versus Austriam in festo Sancti Leonhardi infra montes autem versus et iuxta Muram, videlicet in toto archidiaconatu,

Alters wegen leide, oder zufolge erlittener Wunden oder irgend anderer Gebrechlichkeit sein Seelenamt nicht versehen könne, mit seiner Habe und seinem Einkommen für eine Zeit oder bis zu seinem Tode im Hospiz Aufnahme finde, und dass der betreffende Pfarrer oder Priester mit dem Einkommen seiner Kirche, welche inzwischen der Hospizverwalter verwalten soll,[1] angesichts einer dem Erzpriester bekannt gewordenen Kränklichkeit, Schwäche oder Nothlage und — wenn es nothwendig wäre — auch auf Kosten des Semering-Hospiz standesgemäß erhalten werde. Sollte einer von der Verbrüderung wegen Böswilligkeit oder Gewaltthat seines „Vogtes"[2] in seiner Pfarre zu verbleiben nicht wagen, so dürfe er kraft Anordnung des Erzbischofes das Hospiz als sichersten Zufluchtsort erwählen und hier von seiner Habe leben, bis zwischen ihm und seinem „Vogte" oder „Feinde" ein der priesterlichen Würde und der Stellung der Kirche angemessener Vergleich zustande käme. Die Versammlung erbat sich für alle diese Anordnungen die Besiegelung durch die beiden anwesenden Fürsten, d. i. den Erzbischof und Herzog.

Es ist dies eine bedeutsame Kundgebung des landesfürstlichen Zustimmungsrechtes in einer kirchlichen Angelegenheit, welche den Verband und die Interessen der Geistlichkeit des obersteierischen Erzpriesterthumes hüben und drüben des Gebirges zum Gegenstande hat.

Doch müssen wir noch einer Bisthumsgründung gedenken, die auch ein Stück der damaligen Steiermark betraf und nachmals, als das Land zwischen Drau und Save, Sann und Sottla, steierisch wurde, die Anwartschaft auf dieses Sprengelgebiet im Gefolge hatte.[3]

Schon im Jahre 1225 beschäftigte den Erzbischof Eberhard II. die Stiftung des Lavanter Bisthumes, mit dem Sitze zu St. Andrä im unteren Lavantthale, da Papst Honorius III. (8. August) diesen Wunsch des Metropoliten einer Prüfung durch geistliche Vertrauensmänner überweist.[4] Auch war bereits der Anwärter dieses neuen Bisthumes in der

in die Sancti Otmari apud pontem sancti Stephani hospitalario persoluti i. e. denarii) assignarentur"... verstanden werden.

[1] Ecclesie sue, quam hospitalarius medio tempore regere debet ... was allerdings bei einer größeren Zahl gleichzeitiger solcher Fälle seine Schwierigkeiten haben musste.

[2] Offenbar im Sinne vom Kirchen-Patron.

[3] Vgl. Tangl, „Reihe der Bischöfe von Lavant", und Orožen, „Das Lavanter Bisthum", I Muchar, V 104.

[4] Meiller, „Salzb. Regg.", 235—236, Nr. 291. Daher heißt es schon zum Jahre 1225 in den „Ann. S. Rudb. Salisb.", Mon. Germ., IX 783: Archiep. (Eberhardus) instituit sedem Kathedralem apud S. Andream in Lavant, cui prefecit Ulricum plebanum de Hus.

Person Ulrichs, Pfarrers von Haus im Ennsthale, erkoren. Die feierliche Weihe desselben durch den Salzburger Metropoliten fand auf dem Straubinger Hoftage anläſslich der Schwertleite Herzog Ottos des Jüngeren von Bayern in Gegenwart zahlreicher Fürsten statt (1228, 14. Mai),[1] und wir müssen annehmen, dass zwischen dem anwesenden Herzoge Leopold von Österreich und Steier und Erzbischof Eberhard II. alle den steierischen Antheil des neuen Hochstiftsprengels betreffenden Fragen bereits ihre Erledigung gefunden hatten.

Denn das Lavanter Bisthum, dessen Inhaber gleich dem Seckauer Suffragan und Vasall des Salzburger Erzstiftes wurde, umfasste, wie aus einer späteren Urkunde Eberhards II. hervorgeht, nicht bloß das ansehnliche Gebiet der Pfarren St. Andrä und Lavamünd im Lavantthale und das Unter-Drauburger „Capitel" auf Kärntner Erde, sondern erhielt für seinen Sprengel auch auf steierischem Boden die Pfarre von Remschnik bei Marburg, St. Florian bei Leibnitz, die Kapellen St. Martin und St. Andrä im Sulmthale (Sausal)[2] und Limberg („Lindenberg") bei Schwanberg zugewiesen. Das Erzpriesteramt für diese Kirchen übertrug Eberhard II. dem jeweiligen Propste von St. Andrä im Lavantthale.[3]

Wir müssen jedoch noch auf eine Urkunde zurückgreifen, die lange vor der Schöpfung des Seckauer Landbisthums ausgefertigt erscheint und zur Geschichte der Rechtsverhältnisse zwischen dem steierischen Landesfürstenthum und der Salzburger Kirche einen wichtigen Beitrag liefert. Es ist dies ein im Jahre 1211 zwischen beiden Theilen abgeschlossener Vergleich über die „im steierischen Herzogthume" gelegenen Pfarren Lanzenkirchen, Pütten (jenseits des Gebirges auf Püttner Boden), Hartberg, Graz, Waltersdorf (bei Hartberg), Riegersburg, Marein („Merin", am Straden?) und Radkersburg.

Erzbischof Eberhard II. verzichtet mit Rath und Zustimmung seines Domcapitels und seiner Getreuen von geistlichem und Laienstande auf das Patronat der Pfarren Lanzenkirchen, Hartberg, Graz, Riegersburg und Marein zu Gunsten des Herzogs und seiner Erben, indem er sich nur die Sprengelgerechtsamen vorbehält. Im übrigen sollen die Rechte des Salzburger Erzstiftes klaglos bleiben. Der Herzog

---

[1] Meiller, 288, Nr. 548; St. UB., II 551.

[2] Capellam S. Martini iuxta Sulbam et capellam Sussenteller (Süße Thäler, dulces valles) = St. Andrä im Sausal.

[3] Archidiaconatum earundem ecclesiarum cum capitulo in Traberg (St. Andrä im Lavantthale und Unter-Drauburg waren Propsteien). Friderico sancti Andree preposito et omnibus suis successoribus canonice substitutis perpetualiter tradidimus possidendum.

verzichtet dagegen auf die Schlösser Haunsberg und Werfen im Salzburgischen und entsagt dem Vogteirechte in Leibnitz.

Aber auch sonst fehlt es nicht an Belegen für das Zusammengehen des Landesfürsten und des Metropoliten in Angelegenheiten, die ihren beiderseitigen Gewaltkreis berührten.

Eine der bedeutendsten urkundlichen Thatsachen knüpft sich an das Spätjahr 1203. Zu Friesach trafen beide (Ende November) eine Vereinbarung zu Gunsten des Nonnenklosters Göß, dessen kaiserlicher Freiheitsbrief den Kaiser allein als Schutzherrn oder Vogt der Abtei gelten ließ, sodass der Herzog von Steier als Stellvertreter die Vogtei zu handhaben hatte. Ulrich der Ritter (miles) von Stubenberg erlaubte sich unter dem Titel der lehensweisen Übertragung dieser Vogtei seitens des Herzogs verschiedene das Kloster bedrückende Eigenmächtigkeiten und wurde schließlich bewogen, von diesen abzustehen, „weil ihm der Herzog hiezu keinerlei Vollmacht gegeben".

1213 (4. November, Graz) entschieden der Herzog und Erzbischof den Streit der Abtei Admont mit dem angesehenen Landes-Ministerialen Reimbert von Mureck, und 1217 nahm Leopold II. (VI.) die Vermittlung des Metropoliten bei seinem Gütertausche mit dem Kloster Reun in Anspruch.[1]

Und noch eines wichtigen Übereinkommens müssen wir gedenken, das sich an den 31. März des Jahres 1208 (Kloster Neuburg) knüpft. Hier einigten sich beide Fürsten dahin, dass die Kinder aus der Ehe Reimberts von Mureck, „Ministerialen des steierischen Herzogs", mit einer Ministerialin der Salzburger Kirche zwischen dem Herzoge und Erzbischofe nach festgesetzter Vereinbarung getheilt und in Bezug ihres Erbrechtes gleichgestellt werden sollten.

5. Landesfürstl. Hoftage und Amtshandlungen in den Jahren 1198—1230, mit besonderer Rücksicht auf die Zeugenschaft der Landes-Ministerialen. Der Ausgang Herzog Leopolds II. (VI.).

Der erste urkundlich bekannte Hoftag Herzog Leopolds II. (VI.) aus der Zeit der gemeinsamen Herrschaft in Österreich und Steiermark fand im Juni des Jahres 1202 in Graz statt. Wir begegnen da in dem Zeugenverzeichnisse des herzoglichen Gnadenbriefes für die Propstei

[1] St. UB., II 177—179; Meiller, „Bab. Regg.", S. 106—107, Nr. 93. Vgl. Anm. S. 252—253, Nr. 356. Die Gößer Angelegenheit sieh bei Meiller, „Regg. d. Salzb. Erzb.", 182, Nr. 56, und St. UB., II 107—108; ferner die Urkunden von 1213 und 1217, St. UB., II 186—187 und 219—220. Die Urkunde von 1208, betreffend die Theilung der Nachkommenschaft des Mureckers, sieh St. UB., II 136—137.

Berchtesgaden vom 8. Juni die österreichischen Edlen des herzoglichen Gefolges vorangestellt, dann, mit den einleitenden Worten „von Steier" (de Styria), unsere Landsassen hüben und drüben des Gebirges angereiht, darunter auch den Ennsthaler Otakar von Wolkenstein. Für den Hoftag spricht insbesondere das geschlossene Auftreten der vier Hofbeamten: des Truchsess, Schenken, Marschalls und Kämmerers in der Zeugenreihe.[1]

Sicherlich können wir auch jene herzogliche Gnadenurkunde für das Kloster St. Lambrecht vom 13. December 1202, deren wichtiger Inhalt an anderer Stelle bereits gewürdigt wurde, mit einem vorangehenden Grazer Hoftage in Verbindung setzen.[2] Hiefür spricht die stattliche Reihe fast durchaus steierischer Zeugen, über zwanzig an Zahl, denen zehn Klostergenossen St. Lambrechts folgen.[3]

Den Herzog begleiteten nach Wien, wo die Urkunden für St. Lambrecht ausgefertigt wurden, auch steierische Edle; denn unter den „vielen Ministerialen"[4] bekräftigten das zweite Diplom acht als Gruppe der Steierer, im Anschlusse an vier Österreicher,[5] denen der Leonsteiner[6] und der von Trixen[7] (Kärnten) angefügt erscheinen.

---

[1] Meiller, „Bab. Regg.", 87, Nr. 3: „... Perhtoldus dapifer de Emerberch, Albero pincerna de Grimminstein, Rudegerus marscalcus de Planchenwarte, Ulricus camerarius de Schiltgraben."

[2] Mitte October 1202 befand sich Leopold II. (VI.) zu Enns. (Meiller, „Bab. Regg.", S. 88, Nr. 33, 34.). Dass er den 13. December in Wien war, bezeugt die gleichzeitige Urkunde für St. Lambrecht (s. w. u.) und die Urkunde für Wilhering vom 15. December, Neuburg (Korneuburg oder Kloster Neuburg). Die zweite Urkunde für St. Lambrecht, vom 13. December, kam sicherlich nicht in Graz, sondern auch in Wien zur Ausfertigung, doch muss ein Hoftag in Graz vorangegangen sein.

[3] An Fridericus et Heinricus de Kainach werden gereiht: Leo, Ernisto, Leonhardus, Gotfridus, Ditimarus, Gotfridus, Ditimarus (diese gleichen zwei Namenspaare erscheinen auch im deutschen Insert der Urkunde vom 24. November 1371), Hilgrimus, Ortolfus, Johannes filii ecclesie S. Lamberti. Wir haben es da wohl mit den Mönchen des Klosters zu thun, denn für Eigenleute oder Hörige gilt die Bezeichnung de familia ecclesie.

[4] Multorum ministerialium nostrorum.

[5] Falkenberg, Truchsess Wikhard, Struno (Streun), Schwarzenau.

[6] Liupoldus de Lewensteine. Wahrscheinlich ein Edler aus Ober-Österreich, Leonstein bei Steier, in der Gegend von Grünberg, weil wir ihn in der früheren Urkunde neben den Edlen von Steier angeführt finden und er auch in dieser Urkunde der Gruppe der Steiermärker zugefügt erscheint. In der Urkunde Hz. Heinrichs v. Bayern-Sachsen 1174, 17. September (UB. d. L. o. d. E., II 348), steht Warmund v. Lewenstein auch neben Gundaker de Styria.

[7] Dies Geschlecht, als dessen Zweig wir die später auftauchenden Mährenberger betrachten dürfen (welch letztere auf St. Pauler Lehengründen im steierischen Unter-

verzichtet dagegen auf die Schlösser Haunsberg und Werfen im Salzburgischen und entsagt dem Vogteirechte in Leibnitz.

Aber auch sonst fehlt es nicht an Belegen für das Zusammengehen des Landesfürsten und des Metropoliten in Angelegenheiten, die ihren beiderseitigen Gewaltkreis berührten.

Eine der bedeutendsten urkundlichen Thatsachen knüpft sich an das Spätjahr 1203. Zu Friesach trafen beide (Ende November) eine Vereinbarung zu Gunsten des Nonnenklosters Göß, dessen kaiserlicher Freiheitsbrief den Kaiser allein als Schutzherrn oder Vogt der Abtei gelten ließ, sodass der Herzog von Steier als Stellvertreter die Vogtei zu handhaben hatte. Ulrich der Ritter (miles) von Stubenberg erlaubte sich unter dem Titel der lehensweisen Übertragung dieser Vogtei seitens des Herzogs verschiedene das Kloster bedrückende Eigenmächtigkeiten und wurde schließlich bewogen, von diesen abzustehen, „weil ihm der Herzog hiezu keinerlei Vollmacht gegeben".

1213 (4. November, Graz) entschieden der Herzog und Erzbischof den Streit der Abtei Admont mit dem angesehenen Landes-Ministerialen Reimbert von Mureck, und 1217 nahm Leopold II. (VI.) die Vermittlung des Metropoliten bei seinem Gütertausche mit dem Kloster Reun in Anspruch.[1]

Und noch eines wichtigen Übereinkommens müssen wir gedenken, das sich an den 31. März des Jahres 1208 (Kloster Neuburg) knüpft. Hier einigten sich beide Fürsten dahin, dass die Kinder aus der Ehe Reimberts von Mureck, „Ministerialen des steierischen Herzogs", mit einer Ministerialin der Salzburger Kirche zwischen dem Herzoge und Erzbischofe nach festgesetzter Vereinbarung getheilt und in Bezug ihres Erbrechtes gleichgestellt werden sollten.

5. Landesfürstl. Hoftage und Amtshandlungen in den Jahren 1198—1230, mit besonderer Rücksicht auf die Zeugenschaft der Landes-Ministerialen. Der Ausgang Herzog Leopolds II. (VI.).

Der erste urkundlich bekannte Hoftag Herzog Leopolds II. (VI.) aus der Zeit der gemeinsamen Herrschaft in Österreich und Steiermark fand im Juni des Jahres 1202 in Graz statt. Wir begegnen da in dem Zeugenverzeichnisse des herzoglichen Gnadenbriefes für die Propstei

[1] St. UB., II 177—179; Meiller, „Bab. Regg.", S. 106—107, Nr. 93. Vgl. Anm. S. 252—253, Nr. 356. Die Gößer Angelegenheit sieh bei Meiller, „Regg. d. Salzb. Erzb.", 182, Nr. 56, und St. UB., II 107—108; ferner die Urkunden von 1213 und 1217, St. UB., II 186—187 und 219—220. Die Urkunde von 1208, betreffend die Theilung der Nachkommenschaft des Mureckers, sieh St. UB., II 136—137.

Berchtesgaden vom 8. Juni die österreichischen Edlen des herzoglichen Gefolges vorangestellt, dann, mit den einleitenden Worten „von Steier" (de Styria), unsere Landsassen hüben und drüben des Gebirges angereiht, darunter auch den Ennsthaler Otakar von Wolkenstein. Für den Hoftag spricht insbesondere das geschlossene Auftreten der vier Hofbeamten: des Truchsess, Schenken, Marschalls und Kämmerers in der Zeugenreihe.[1]

Sicherlich können wir auch jene herzogliche Gnadenurkunde für das Kloster St. Lambrecht vom 13. December 1202, deren wichtiger Inhalt an anderer Stelle bereits gewürdigt wurde, mit einem vorangehenden Grazer Hoftage in Verbindung setzen.[2] Hiefür spricht die stattliche Reihe fast durchaus steierischer Zeugen, über zwanzig an Zahl, denen zehn Klostergenossen St. Lambrechts folgen.[3]

Den Herzog begleiteten nach Wien, wo die Urkunden für St. Lambrecht ausgefertigt wurden, auch steierische Edle; denn unter den „vielen Ministerialen"[4] bekräftigten das zweite Diplom acht als Gruppe der Steierer, im Anschlusse an vier Österreicher,[5] denen der Leonsteiner[6] und der von Trixen[7] (Kärnten) angefügt erscheinen.

---

[1] Meiller, „Bab. Regg.", 87, Nr. 3: „... Perhtoldus dapifer de Emerberch, Albero pincerna de Grimminstein, Rudegerus marscalcus de Planchenwarte, Ulricus camerarius de Schiltgraben."

[2] Mitte October 1202 befand sich Leopold II. (VI.) zu Enns. (Meiller, „Bab. Regg.", S. 88, Nr. 33, 34.). Dass er den 13. December in Wien war, bezeugt die gleichzeitige Urkunde für St. Lambrecht (s. w. u.) und die Urkunde für Wilhering vom 15. December, Neuburg (Korneuburg oder Kloster Neuburg). Die zweite Urkunde für St. Lambrecht, vom 13. December, kam sicherlich nicht in Graz, sondern auch in Wien zur Ausfertigung, doch muss ein Hoftag in Graz vorangegangen sein.

[3] An Fridericus et Heinricus de Kainach werden gereiht: Leo, Ernisto, Leonhardus, Gotfridus, Ditimarus, Gotfridus, Ditimarus (diese gleichen zwei Namenspaare erscheinen auch im deutschen Insert der Urkunde vom 24. November 1871), Hilgrimus, Ortolfus, Johannes filii ecclesie S. Lamberti. Wir haben es da wohl mit den Mönchen des Klosters zu thun, denn für Eigenleute oder Hörige gilt die Bezeichnung de familia ecclesie.

[4] Multorum ministerialium nostrorum.

[5] Falkenberg, Truchsess Wikhard, Struno (Streun), Schwarzenau.

[6] Liupoldus de Lewensteine. Wahrscheinlich ein Edler aus Oberösterreich, Leonstein bei Steier, in der Gegend von Grünberg, weil wir ihn in der früheren Urkunde neben den Edlen von Steier angeführt finden und er auch in dieser Urkunde der Gruppe der Steiermärker zugefügt erscheint. In der Urkunde Hz. Heinrichs v. Bayern-Sachsen 1174, 17. September (UB. d. L. o. d. E., II 348), steht Warmund v. Lewenstein auch neben Gundaker de Styria.

[7] Dies Geschlecht, als dessen Zweig wir die später auftauchenden Mährenberger betrachten dürfen (welch letztere auf St. Pauler Lehengründen im steierischen Unter-

Für einen gemeinsamen Hoftag, als Versammlung der Ministerialen beider Länder um die Person des Herzogs, liefert die Urkunde ein willkommenes Zeugnis, in welcher Leopold II. (VI.) dem Kloster Gleink dreizehn Bauerngüter im Ennsthale beim Gumpenberg (in der Gegend von Haus) verleiht, überdies frühere Schenkungen auf österreichischem Boden und eine Widmung seines Ministerialen Udalschalk von „Trübenbach“ bestätigt.[1]

Die Urkunde, welche durch ein Versehen das Jahr 1192 führt, kann nicht vor Mitte 1206 ausgestellt sein und dürfte ehestens dem Jahre 1207 zufallen.[2] Bedeutsam ist es, dass sich damals in Linz, wie es in der Urkunde heißt, „die gesammten Ministerialen Österreichs und Steiermarks[3] einfanden“, und für den Glanz des Hoftages liefert die stattliche Zeugenreihe den besten Anhaltspunkt.[4]

Wenn wir die Gruppe der eigentlichen Steiermärker überblicken, so treten gewissermaßen an die Spitze der „Landes-Ministerialen“ jene Vollfreien und Hochadeligen, die allerdings noch den höheren Rang innehaben, aber mit den (rangniederen) Landes-Ministerialen laut der urkundlichen Angabe, dass zu Linz sämmtliche Ministerialen Österreichs und Steiermarks anwesend waren, in Eines zusammengefasst scheinen.[5]

Dennoch dürfen wir die Kindberger und die von Peggau nicht ihrer Sonderstellung als „Freie“ entkleiden und mit den eigent-

lande an der Drau begütert erscheinen), war, wie eine Urkunde um 1185 bezeugt (St. UB., II 10), durch die zweite Ehe der Witwe des Grafen von Liebenau mit letzterem Grafengeschlechte versippt; denn es werden dort fünf Trixner als Halbbrüder der zwei Liebenauer Grafen bezeichnet, welche alle der mütterlichen Schenkung von Besitz bei Gamlitz und Windischgraz an das Kl. St. Paul zustimmen.

[1] Meiller, „Bab. Regg.“, 97, Nr. 66. Abdruck im UB. d. L. o. d. E., II 507—508; im Auszuge St. UB., II 125—126.

[2] Vgl. darüber Meiller a. a. O., Anm. S. 250, Nr. 344, und UB. d. L. o. d. E., II Anm. S. 508—509.

[3] „. . . presentibus universis ministerialibus Austrie et Styrie . . .“

[4] Über zwanzig steierische und oberösterreichische Zeugen. Darunter: Erchengerus de „Lanser“. Wir begegnen hier urkundlich der verkürzten Form von „Landesere“ im heutigen Ödenburger Comitate, damals auf steierischem Boden. Vor dem Erchenger v. Lanser steht ein Hartnid v. Awensteine. Schwerlich kann man an die damals tirolischen, später kärntnischen Auffensteiner denken. Ein Hartnid v. „Owenstein“ (offenbar derselbe) findet sich in der steierischen Herzogs-Urkunde von Admont (1186, 27. December) und in der für Gleink von 1192 (UB. f. O. o. d. E., II 437) vor; die von Kapfenberg und Stubenberg sind dem gleichen Adelsgeschlechte angehörig.

[5] Bernhard dem Vollfreien von Schaunberg (Ob.-Österr.) folgen als Steiermärker gleichen Ranges die von Kindberg und Peggau, denen sich als Landes-Ministerialen zunächst Kapfenberg und Wildon anreihen.

lichen Landes-Ministerialen zusammenwerfen, da eine Reihe von Urkunden unseres Herzogs die bezüglichen Rang-Unterschiede der Zeugen für Österreich genau auseinander hält,[1] und wir auch bezüglich der Steiermark diese Thatsache anzuerkennen genöthigt bleiben.

1209 hielt Herzog Leopold II. (VI.) einen Hoftag in Marburg, den seine Urkunde vom 9. September zu Gunsten der Karthause Geirach bezeugt.[2] Sie ist in mehr als einer Beziehung von Interesse. Zunächst bezeichnet der Landesfürst, dem es um die Hebung des Klosters aus seinem Verfalle zu thun ist, den Ort „Crucetanne" als Grenzmarke des „herzoglichen Landes und des Besitzes Ortolfs von Montpreis."[3] Als neue Bestiftung erscheint das Winzerdorf Planina bei Montpreis und die Jahresgabe von fünf Mark zum Kaufe von Fischen auf dem Markte zu Marburg.

Sodann wurden die herzoglichen Ministerialen zu freien Schenkungen beweglichen und unbeweglichen Gutes an die Karthause ermächtigt, die grundherrlichen Rechte des Klosters verbürgt und die Vogtei dem Herzoge vorbehalten.

Wir werden am Schlusse dieses Abschnittes noch einer zweiten und wichtigeren Urkunde zu Gunsten der Karthause gedenken.

In dem Zeugenverzeichnisse finden wir zwei Gruppen gebildet: Steiermärker gehen voran, dann folgen die Adeligen aus Österreich (de Austria). An der Spitze der ersteren Gruppe stehen Hochadelige oder „Freie", die nicht dem Gebiete der damaligen Steiermark angehörten, sondern dem kärntnisch gebliebenen „Saunien" zuzuweisen sind: Werigand von Hoheneck (bei Cilli) und Gebhard von Saneck[4] („Souneke"), denen dann Liutold von Peggau, gleichen Ranges, folgt und mit (dem Landes-Ministerialen) Dietmar von Liechtenstein den Reigen der eigentlichen Steiermärker eröffnet (darunter auch Reimbert von

---

[1] 1200, 28. Februar, Heimburg (Meiller, „Bab. Regg.", 83, Nr. 13): de ordine comitum . . . de ordine liberorum . . . de ordine ministerialium. 1203, 7. April, Neuburg (S. 91, Nr. 44): de ordine liberorum . . . de ordine ministerialium. 1221, 18. October, Wien (128, Nr. 169): de ordine liberorum . . . de ordine ministerialium. 1227, 25. Mai, Passau (139, Nr. 216): nobiles omnes viri comites) . . . Ex ministerialibus . . .

[2] St. UB., II 153—154; Meiller, 102, Nr. 80 (zum 10. September).

[3] „. . . qui separat terram nostram a terra Ortolfi de Momparis." Die Montpreiser, Lehensträger des Gurker Bisthums, waren mit den Pettauern, Scherfenbergern und anderen versippt, und von Hause aus jedenfalls Vollfreie.

[4] Später, u. zw. seit 1308, begegnen wir urkundlich den Freien von Saneck als Lehensträgern der steierischen Herzoge (sieh Krones, „Die Freien von Saneck, S. 118 f.).

Mureck[1]), deren Mitte die drei herzoglichen Hofbeamten: Berchtold, der Truchsess von Emmerberg, Schenk Albero von Grimmenstein und Marschall Rüdiger von Plankenwart einnehmen. Von Nicht-Steiermärkern, die aber auf unserem Boden begütert waren, finden wir neben dem von Trixen[2] auch den von Rase-Rossegg (Kärnten) angeführt.[3]

Auch Albert von Rohitsch findet sich als Zeuge eingefügt, was mit dem Besitze der steierischen Herzoge in dieser Gegend zusammenhängt, ohne dass der Edle von Rohitsch den damaligen Landes-Ministerialen der Steiermark als politischer Landschaft beizuzählen wäre.

Der Grazer Hoftag vom 18. Juli 1211 macht uns mit einer Angelegenheit bekannt, welche beweist, dass seit dem letzten der steierischen Otakare mancherlei Übelstände bestanden, deren Behebung seinen Nachfolgern zukam. Die betreffende Urkunde[4] beschäftigt sich mit dem Hospiz am Semering, das wir bereits an früherer Stelle aus einem anderen Gesichtspunkte zu berücksichtigen Anlass fanden. Markgraf Otakar habe seine Stiftung mit dem „Zere-Walde" ausgestattet sammt der „Alpe", d. i. dem Höhenzuge zwischen der Fröschnitz und dem Dorfe Bichelwang („Pirchenuuang") im Mürzthale, woselbst das Hospiz drei Huben oder Mansen zugewiesen erhielt. Als der Markgraf starb (Ende 1164) „und sein Nachfolger, vom Markgrafen zum Herzoge erhoben, noch Knabe war",[5] vergriff sich sein Ministeriale Erchinger von Landesere (Lanser) an den Grenzen des Hospizgutes, indem er allen zwischen Bichelwang und dem Flüsschen Gams („Gamnize") gelegenen Grund und Boden, mochte er bebaut oder unbebaut sein, an sich zog. Gebolf, der Provisor des Hospiz, der wiederholt vor dem Herzoge auch in Gegenwart des (inzwischen verstorbenen)[6] Erchenger darüber Klage geführt, erlangte nun das eidliche Zeugnis der Blutsverwandten Erchengers, Ulrich von Stubenberg und Otto von Krems, zu Gunsten der Eigenthumsrechte des Semeringer

[1] 1212 erscheint in der Urkunde des Vergleiches zwischen dem Kloster Reun und Reimbert v. Mureck letzterer als nobilis et strenuus miles bezeichnet, andererseits als quidam de primoribus ministerialium Styrensium.

[2] Dass die Trixner auf untersteierischem Boden und auch in der Gegend von Graz begütert waren, ist sichergestellt.

[3] Auch bei diesen muss an Ministerialenstellung zu den steierischen Landesfürsten gedacht werden. Cholos von Rossegg Bruder Rudolf war mit Hiltrude vermählt und diese dann „matertera Ulrici de Stubenberch" (St. UB., II 211, 212, 290, zum Jahre 1216—1222).

[4] St. UB., II 169—170.

[5] „ . . . cum filius eius Otacharus ex marchione dux pueriles adhuc ageret annos . . ."

[6] „ . . . ad finem uite sue male tenendo possedit . . ."

Hospitals, welches sie vor vielen Anwesenden und in Gegenwart des Herzogs in Bruck a. d. Mur[1] abgaben. Dies Recht bekräftigt nun zu Graz der Herzog für alle Zukunft.

Zwei nur mit der Jahresangabe 1211 und 1212 versehene Urkunden, ohne Orts- und Tagesbezeichnung, bezeugen nichtsdestoweniger öffentliche Amtshandlungen des Landesfürsten.

Den wesentlichen Inhalt der ersteren, den Vergleich des Herzogs mit dem Kloster Reun, haben wir bereits an anderer Stelle gewürdigt.[2] Als Zeugen dieser Herzogsurkunde erscheinen seine vier Kapläne oder geistlichen Kanzleibeamten: Ulrich, Heinrich, Liupold und Piterolf, und durchaus steierische „Ministerialen", die Edlen von Wildon, Stubenberg, Graz, Ort, Albero der Mundschenk (von Grimmenstein), Rudiger von Plankenwart (Marschall), Berthold der Truchsess von Emmerberg, der von Stein (de Lapide, bei Fehring?), die Edlen von Leoben und Graz, — was einen Hoftag in der Steiermark mit Sicherheit annehmen läſst, und wahrscheinlich macht, daſs es der gleiche war, den die oben behandelte Urkunde vom 18. Juli 1211 für Graz bezeugt.[3]

In der zweiten Urkunde von 1212 erscheint allerdings Reimbert von Mureck, der Jüngere, der Sohn des gleichnamigen Vaters, eines aus den „Vordermännern der steierischen Ministerialen", „der edle und gestrenge Ritter", als Aussteller der Urkunde, worin er das Kloster Reun für eine Schenkung seines Vaters anderweitig entschädigt.[4]

Der Landesfürst bekräftigt dies alles,[5] und eröffnet die

[1] „... coram nobis in villa Prukke multis audientibus ..."

[2] Sieh oben S. 132; St. UB., II 173—174.

[3] In beiden Urkunden decken sich als Zeugen die drei Hofbeamten: Mundschenk, Marschall (Rudiger von Plankenwart) und Truchsefs, der Wildonier, Stubenberger, und die von Graz (Otakar und sein Sohn).

[4] St. UB., II 183—185. Wir haben in Reimbert von Mureck dem Älteren, dem Sohne des Vollfreien oder Hochadeligen, Burkhard von Mureck (s. St. UB. 1145 ... 1171), eine der sich mehrenden Erscheinungen vom Eintritte eines vom Hause aus ingenuus oder nobilis in den Stand der Landes-Ministerialen, daher es von ihm heiſst: „quidam de primoribus ministerialium Styriensium", u. zw. finden wir ihn als solchen schon in der markgräflichen Epoche Otakars (VI., VIII.) z. J. 1173 (St. UB. 523). Er selbst wird in der Urkunde von 1212 (St. UB., II 185) an die Spitze der Zeugen aus dem Stande der Landes-Ministerialen, unmittelbar hinter den Herzog und vor den Wildonier, Stubenberger u. s. w. gestellt. Das Prädicat „edler und gestrenger Ritter" (nobilis ac strenuus miles) gehört ihm und nicht Herrand de Wildonie zu, wie sich dies im Index z. St. UB., II 731, durch ein Versehen eingestellt findet. 1231 (St. UB., II 384) erscheint dieser Reimbert von Mureck selbst bereits als senior mit seinem gleichnamigen Sohne.

[5] S. 185: „... eodemque uoto assentiente et mediante illustri duce Austrie ac Styrie domino Liupoldo ..."

Reihe der durchwegs steierischen Zeugen aus dem Kreise der Landes-Ministerialen,[1] denen sich eine Gruppe anschließt, welche wir mit Grund als Dienstmannen oder Ritter jener Landes-Ministerialengeschlechter ansehen dürften, deren Namen sie führen.[2] Wir finden aber auch Wichard von Waldstein und Rudolf von Pickelbach (bei Graz) eingereiht, von denen der erstere (wenn es nicht sein gleichnamiger Dienstmann war) eine höhere Rangstellung, die eines Landes-Ministerialen, beansprucht.[3]

Einen Beleg, dass auch außerhalb der beiden Herzogthümer Landessassen derselben dem Landesfürsten zur Seite die von ihm getroffenen Vereinbarungen, beispielsweise über sein herzogliches Lehensrecht, als Zeugen unterschrieben, finden wir in der von ihm 1212, den 10. Juli,[4] in Passau ausgefertigten Urkunde,[5] deren Zeugenreihe dies erhärtet.[6] Es handelte sich da um ein Lehen in Kärnten, welches dem Herzoge durch das Ableben seines Ministerialen Offo von Teuffenbach und dessen Gattin anheimgefallen war, und das der babenbergische Landesfürst an den Freien, Ulrich von Peggau, weiter vergabt hatte. So tritt denn ein Vorläufer der Grafen von Pfannberg durch Lehenschaft in stets engere Beziehungen zum Landesfürsten und damit in den Kreis der Landesvasallen als einer ihrer Vordermänner.

Ist die Anwesenheit Herzog Leopolds II. (VI.) für das Jahr 1213 in Marburg und seine lehensherrliche Verfügung allda bezeugt,[7] so erscheint noch beachtenswerter der Inhalt der Urkunde, welche der

---

[1] Mureck (Reimbert von Mureck), Wildon, Stubenberg, Graz, Krems, der Schenke Albero (von Grimmenstein), Stein (de Lapide), Plankenwart.

[2] Pilgrimus de Murek, Engelschalcus de Murek, Dietmarus de Murek, Leo de Wildonie (weiter oben in der Zeugenreihe findet sich Herrandus de Wildonia angegeben) . . . Starchandus de Chrems. (Der Landes-Ministeriale von Krems heißt oben Otto und wird 1224, St. UB., II 310, als „nobilis vir" bezeichnet. In den sonstigen Urkunden dieses Zeitraumes führt er aber nie dies Prädicat.)

[3] Er findet sich zwischen Leo de Wildonie und Starchand de Chrems eingeschaltet. Vgl. über ihn: seinen Sohn Ditmar und seinen Bruder Liupold, die Nachweise 1202—1224 im St. UB., II, Index, 719. — Die herzogliche Urkunde von 1206, 14. August, Admont (St. UB., II 119) bezeichnet ihn als „dominus".

[4] 31. Mai finden wir den Babenberger in Nürnberg (Meiller, „Bab. Regg.", 109, Nr. 100).

[5] Meiller, 109—110, Nr. 101.

[6] Leutoldus de Pekach, Gundacherus de Styria (Burgstadt Steier) et frater eius Duringus, Rudolfus de Stadek, Gotfridus de Truchsen, Reimbertus de Murek, Bertholdus dapifer de Emmerbergk, Albero pincerna de Grimmenstein, Leutoldus de Hohenstain ministeriales Styrie.

[7] St. UB., II 189—190. Es handelt sich um die landesfürstliche Genehmigung des theilweisen Verkaufes und der theilweisen Widmung eines Lehensgutes durch seinen Inhaber Thiemo von „Offonitz" (Elsnitz, bei Cilli) an die Karthause Seiz.

Landesfürst in der Burgstadt Steier, 27. Juni 1214, ausstellte, da sie einen Jahre vorher zu Weiz „in Gegenwart des Herzogs" stattgefundenen Schenkungsact der „vornehmen Frau" Elisabeth von Gutemberg zu Gunsten des Gösser Nonnenstiftes bestätigt[1] und dort eine stattliche Gefolgschaft als Zeugen anwesend sein läfst, welche der Landesfürst als seine „Getreuen" zusammenfasst, andererseits als „Vornehme" und „Ministerialen" auseinanderhält.[2]

Können wir der lange vor 1214[3] in dem (landesfürstlichen) Markte Weiz abgehaltenen Versammlung den Charakter eines Hoftages nur vermuthungsweise zusprechen, was noch weniger von dem Aufenthalte in Stadt Steier zu gelten scheint,[4] so ist dies umso sicherer aus der Urkunde vom 16. Juli 1214 für Graz zu belegen, denn sie berichtet uns vom Rechtsstreite des Klosters St. Lambrecht mit dem Ministerialen des Herzogs, Herrand von Mooskirchen, über einen Besitz bei Aflenz, den der Stiftsvogt,[5] Ulrich von Kapfenberg (Stubenberger), durch seine Klage in Fluss brachte und der Herzog als durch einen Ausgleich erledigt bezeugt, wobei der Landesfürst der Zustimmung und des Einvernehmens seiner Ministerialen[6] gedenkt und ausdrücklich bemerkt, dass dies seiner Schutzvogtei[7] über das Kloster keinen Eintrag thun soll. Er habe sich dieselbe ohne alle Erträgnisse vorbehalten und letztere dem genannten Benedictinerstifte zugewendet.

Als Zeugen geistlichen Standes begegnen uns die Äbte von Admont und Reun, der Propst von Seckau, die Pfarrer von Graz und

---

[1] St. UB., II 198—200. „Hec in presentia nostra apud forum Uvides acta sunt sub testimonio multorum fidelium tam nobilium quam ministerialium . . ." Dieser Urkunde zufolge war Elisabeth die Mutter der Äbtissin Ottilie von Göß und hatte den Grafen Wilhelm von Heunburg und Herrand von Wildon zu Schwiegersöhnen.

[2] Jenen gehörten der von Peggau und Kindberg, diesen die Edlen von Landesere und Stadeck (Brüder), Kapfenberg und Stubenberg, Krems, Teuffenbach, Graz, Safen, Gösting, Froberg (?), Schiltgraben (bei Neunkirchen im Püttner Gebiete), Dunkelstein und Kapfenstein (bei Fehring) zu.

[3] S. 199: „Hic ita peractis dum post annos aliquot predicta matrona uiam universe carnis ingressa esset et in ecclesia Gossensi secundum peticionem suam debito cum honore tumulata fuisset . . ."

[4] Es heißt am Schlusse der Urkunde bloß: „Hanc igitur transactionem diversis temporibus factam sigilli nostri impressione munire curauimus in castro nostro Stire . . ." ohne jede Zeugenangabe.

[5] St. UB., II 200—201, Meiller, S. 113: „Ulrico de Kaphenberch advocato eiusdem ecclesiae in eodem loco . . ." (d. i. im Gebiete des Aflenzer Besitzes der St. Lambrechter).

[6] de consensu ministerialium nostrorum connivencium.

[7] salva advocatia nostra . . .

Weißkirchen, und der „Meister“ Swiker von Graz[1]; die Landes-Ministerialen erscheinen durch die Edlen von Wildon, Krems, Kapfenberg, den Schenken Albero (von Grimmenstein), Liechtenstein, Lueg (?), Stadeck, Landesere, Aflenz, Wildon,[2] Spielberg („Spigelberch“ bei Knittelfeld), vertreten, denen sich Albert der Stadtrichter von Graz, Rudolf von Voitsberg[3] u. a. anschließen.

Von 1215 beginnen die Urkundenbelege wieder spärlicher zu werden. In die Zeit von 1217—1219 fällt überdies der Kreuzzug Herzog Leopolds vor Damiette, woselbst er eine Schenkung für den Johanniter-Orden bestätigt.[4]

Erst mit dem Jahre 1220 setzen dann wieder die Belege für die landesfürstliche Thätigkeit des Babenbergers in der Steiermark ein, und wir begegnen ihm in Gesellschaft Erzbischof Eberhards II. von Salzburg den 10. October 1220 zu Neunkirchen, im Püttner Gebiete unseres Landes. Das eine der bezüglichen Zeugnisse haben wir bereits in erschöpfender Weise gewürdigt;[5] ein zweites betrifft den Tauschvertrag des Herzogs mit dem Chorherrenstifte Seckau über eine „Alpe“ an der Graben bei Seckau, welche der Herzog gegen zwei Huben an der „Zerwand“, im Burgfrieden von Gutenstein (Nieder-Österreich), dem genannten Gotteshause überweist.[6]

Die Zeugenschaft läßt, abgesehen von Herrand dem Wildonier, durchwegs Adelige des oberen Murbodens in der Gegend von Juden-

---

[1] Offenbar auch geistlichen Standes.

[2] Weiter unten erscheint ein Leo de Wildonia, offenbar ein Dienstmann der Wildonier, dem der von Spielberg ranggleich angenommen werden müßte.

[3] Offenbar auch Stadtrichter, da ein Rudolfus 1225 (St. UB., II 312) ausdrücklich als „iudex“ de V. bezeichnet erscheint.

[4] 1218, 18. Juli, „Damiate“. Schenkung Ulrichs von Stubenberg (zum Heile der Rückkehr aus Syrien) für den Johanniter-Orden, welcher hiemit die Dörfer Hatzendorf und Kroisbach erhält. In der herzoglichen Urkunde (St. UB., II 235—236) erscheinen als Zeugen: Graf Ludwig von Plaien, Graf Ludwig von Eppan (Tirol) und die Steiermärker: Ulrich der Hochedle von Peggau, Dietmar von Liechtenstein, Reimbert von Mureck, Gundaker und During von Steier, Albero der Schenke von Grimmenstein, Perchtold der „Seneschall“ von Emmerberg, Wolfker von „Rumberch“ (Rainberg bei Vorau), Gotschalk von Neuberg, die Gebrüder von Wolkenstein und die von Murberg, Otto von Wasen.

[5] Sieh oben S. 136—138 die Angelegenheit der obersteierischen Confraternität und des Semeringer Hospizes.

[6] St. UB., II 260—261; Meiller, „Bab. Regg.“, 126, Nr. 165. Bemerkenswert ist der Satz in der Einleitung: „moremur legibus utilitati patrie nostre reique publice intente consulere, terminos etiam finium provinciarum nostrarum augmentando munire in causis, quibus honorem vel salutem nostram constat non diminuendam.“

burg, Weißkirchen und Fohnsdorf erkennen,[1] die dieser Angelegenheit örtlich nahestanden.

Einen herzoglichen Hoftag in unserem Lande beschert uns das Jahr 1222, u. zw. in Graz, woselbst Leopold II. (VI.) als Vogt beider Klöster, „Schiedsmann“ und „Vermittler“ den Vergleich der Klöster St. Lambrecht und Reun über einen Wald bei Söding im Kainachthale beurkundet.[2]

Das Zeugenverzeichnis reiht unmittelbar an den Herzog die Geistlichen: Hermann, Propst von Seckau, Heinrich, den Landschreiber von Steiermark,[3] Leopold, den Schreiber des Herzogs, Hermann von Neunkirchen, seinen Kaplan, und dann folgen die vom Laienstande: Ulrich von Peggau an der Spitze von Adeligen, unter denen wir auch dem Schenken Albero, dem Truchsess Berthold von Emmerberg und Rudiger von Plankenwart (dem Marschall) begegnen.

Diese Urkunde vom 9. Jänner 1222 ist nicht die erste, welche den Aufenthalt unseres Herzogs in Graz bezeugt; ihr gehen zum Beweise eines längeren Aufenthaltes hierorts zwei andere vom 2. Jänner voran. Die eine lernten wir inhaltlich kennen.[4] Sie betrifft die Gerichtsfreiheiten des Klosters St. Paul auf untersteierischem Boden, im Gebiete des damaligen Herzogthumes. Ihr gleichzeitig ist eine zweite, worin der Landesfürst die „Kapelle“ zu Hornberg im Kärnten dem Sohne seines Ministerialen Otto vom Trixen, Heinrich, und seiner Frau Tuta mit dem vollen Patronatsrechte überträgt und dafür die Kapelle Tobl (bei Graz) mit den gleichen Befugnissen eintauscht. Wir erkennen daraus herzogliche Besitzrechte in Kärnten, und haben für den Besitz der Edlen von Trixen auf unserem Boden und für ihr Mini-

---

[1] Es sind dies die von „Ponke“ (Penkhof bei Weißkirchen), Algersdorf (bei Weißkirchen), Obberndorf (bei Frauenburg), Watzendorf („Waitzendorf“ im Burgfrieden von Judenburg), Silweg („Silwich“ bei Fohnsdorf), Stretweg, Ratenberg (bei Judenburg), Sirnich (bei Judenburg), Leoben, dann Diepold und Kolman die „Jäger“ (venatores), Dietmar von „Hovaren“ (Hof? bei Knittelfeld).

[2] St. UB., II 281—285; Meiller, 130, Nr. 174: „Huius rei testes sunt dominus noster Liupoldus dux Austrie et Styrie utriusque monasterii advocatus, qui huius compositionis tanquam arbiter mediatorem se diligenter exhibuit et auctorem . . .“

[3] Sieh oben den Abschnitt über das steiermärkische Landesfürstenthum und die herzogl. steier. Kanzlei. Man sieht deutlich, dass der „Landschreiber“ und der „herzogliche Schreiber“ ohne bestimmte Landeszugehörigkeit auseinander gehalten werden.

[4] Sieh oben den 3. Abschnitt, S. 128. Bemerkenswert ist, dass die vorhergehenden Erledigungen der dem herzoglichen Gnadenbriefe zugrunde liegenden Angelegenheiten in Leibnitz stattfanden, während die Urkunde dann in Graz ausgefertigt wurde (St. UB., II 277; Meiller, 129, Nr. 173).

sterialitäts-Verhältnis zum Herzoge von Steier und dem Lande einen willkommenen Beleg.[1]

Beide Urkunden bieten überdies den Nachweis, welch glänzender Kreis geistlicher Würdenträger und weltlicher Großen damals den Herzog in Graz umgab. Es waren dies: der erste Seckauer Landbischof Karl, Rüdiger, Bischof von Chiemsee, der Propst von Friesach und der herzogliche Notar Liupold; Graf Albert von Görz-Tirol, Heinrich Markgraf von Istrien aus dem Hause Andechs-Meran, Meinhard der Ältere, und Meinhard der Jüngere, Grafen von Görz-Tirol, die Grafen von Heunburg, Ortenburg und Liebenau[2] und andere.

Die Urkunden des Jahres 1224 bezeugen einen längeren Aufenthalt des Herzogs zu Marburg, u. zw. bewegen sich die bezüglichen Zeugnisse zwischen dem 31. Jänner und 8. Februar, während die nächste Urkunde vom 22. April den Landesfürsten in Graz anwesend sein läſst.[3]

Die Marburger Urkunde für Viktring (31. Jänner) bietet nichts Bemerkenswertes, wogegen die für Geirach (8. Februar) durch den Zeugenanhang[4] den Charakter eines Hoftages verbürgt und überdies die wichtige Thatsache enthält, daſs damals die „steinerne Brücke" an der Mündung des Sannflusses errichtet wurde, womit der heutige Ortsname „Steinbrück" zusammenhängt.

Den Hoftag zu Graz im April 1224 bezeugt jene Urkunde vom 22. d. M.,[5] deren bedeutsamen Inhalt wir bereits an anderer Stelle gewürdigt hatten;[6] es ist dies der vom Herzoge bekräftigte Vergleich zwischen dem Semering-Hospiz und dem Landes-Ministerialen Wulfing von Stuben-

[1] St. UB., II 277—278; Meiller, 130, Nr. 174.

[2] Ihnen werden Ulrich von Peggau, Cholo von Trixen, Hartnid von Ort, der Mundschenk Albero, der Truchseſs Berthold und Rudolf von Rase (Rossegg in Kärnten) angereiht. In der Urkunde findet sich bemerkt, daſs der Tauschvertrag in Graz stattfand (actum), während die Ausstellung (datum) der Urkunde in Friesach nachfolgte.

[3] St. UB., II 302.

[4] St. UB., II 303: „Gebehardus nobilis de Seunek (Saneck) et conradus filius suus, Liupoldus nobilis de Hohenek et frater suus", denen angereiht erscheinen die Edlen von Rohitsch („Rohas"), Muret, Unter-Drauburg („Traberch"), der Mundschenk von Grimmenstein, der Truchseſs von Emmerberg, der Marschall von Plankenwart, die Edlen von Pulsgau (Pulsta), Gonobitz, Freudenberg (Kärnten, i. Bez. v. Klagenfurt) und Heinrich der Landschreiber (Heinricus scriba marchie). Die Urkunden-Ausstellung erfolgte durch den herzoglichen Notar Liutold. Leider kennen wir die Urkunde nur aus einem Auszuge in „Dipl. Styr.", II 139, Nr. 4. Vgl. Meiller, „Bab. Regg.", Anm. S. 260, Nr. 402.

[5] St. UB., II 305—307; Meiller, „Bab. Regg.", 133, Nr. 188 kannte sie nur aus einer Notiz.

[6] Sieh oben den 3. Abschnitt.

berg. Der Hof des Babenbergers beherbergte auch damals eine glänzende Versammlung, welche der des Jahres 1222 mindestens ebenbürtig genannt werden darf. Abgesehen von den beiden geistlichen Mitbesieglern der Urkunde, dem Erzbischofe von Salzburg und dem Bischofe Ekbert von Bamberg aus dem Hause Andechs-Meran, begegnen wir unter den Zeugen den Bischöfen von Chiemsee und Seckau, dem Markgrafen von Istrien, Heinrich aus dem Hause Andechs-Meran, dem Markgrafen Diepold von Vohburg („Hohenburch"), Mainhard dem Älteren und Jüngeren, Grafen von Görz, dem Grafen Konrad von Hardeck (Plain), Eberhard dem „Vornehmen" oder Freien von Schlüsselberg (Bayern), Heinrich und Bernhard den Vornehmen oder Freien von Schaunberg, Liutold dem Freien von Peggau (Pfannberg); es folgen steierische, österreichische und in Kärnten stammsässige Landes-Ministerialen ohne Scheidung in bestimmte Gruppen. Auch Heinrich der Landschreiber der Steiermark fehlt nicht.[1]

Als Ort des gerichtlichen Ausgleiches erscheint der Platz vor der Kunigundenkirche am Leech[2] angeführt.

Für die Thatsache, dass bei der Zeugenreihung öfters wesentliche Abweichungen platzgriffen, ist gerade diese Urkunde bemerkenswert, wenn wir sehen, dass hier Geistliche an letzter Stelle untergebracht sind (so die Pfarrer von Graz und St. Georgen a. d. Stiefing), denen wir in anderen Fällen den Platz vor den Landes-Ministerialen,[3] ja sogar vor den Zeugen aus dem Laienstande überhaupt, eingeräumt sehen.[4]

Den 24. April 1224 befand sich Herzog Leopold bereits in Judenburg, was seine Urkunde für das Kloster Admont bezeugt,[5] und dann verlieren wir jede weitere Spur von einem Aufenthalte des Landesfürsten in der Steiermark im weiteren Verlaufe des genannten Jahres.

1225, 19. Jänner, taucht Herzog Leopold in Hartberg als Zeuge in einer Urkunde des Salzburger Erzbischofes zu Gunsten des Bisthumes

---

[1] Die Urkunde ist ausgestellt von dem „Notar" des Herzogs Liupold, Pfarrer von Alland („Alaht") in Nied.-Österr.

[2] Acta coram nobis apud Graez, iuxta capellam sancte Chunegundis.

[3] So stehen in der Urkunde vom 18. Juli 1211, Graz (s. o.), die vier Kapläne und geistlichen Hofbeamten des Herzogs vor den steierischen Landes-Ministerialen; in der Urkunde von 1214, 10. Juli, Graz (s. o.), die Pfarrer von Graz und Weißenkirchen an gleicher Stelle; 1222, 9. Jänner, Graz (s. o.), Heinrich der Landschreiber von Steiermark, Leopold der „Schreiber des Herzogs", der „Kaplan" Hermann von Neunkirchen, auch vor dem „Freien" von Peggau (Pfannberg).

[4] 1222, 2. Jänner (s. o. S. 149), finden wir den Propst von Friesach und den Notar Liupold auch den fürstlichen Laien vorangestellt.

[5] St. UB., II 307—308, ohne Zeugenangabe.

Seckau auf,[1] ohne dass wir sonst einem Zeugnisse für seine landesfürstliche Thätigkeit begegnen, und erst das Jahr 1227 beschert uns zwei Urkunden, die seinen Aufenthalt in Graz und Marburg und bezügliche Hoftage erhärten.

Die erste Urkunde vom 17. Februar 1227[2] (Graz) bekräftigt den Vergleich der Propstei Seckau mit den Gebrüdern Liutold und Ulrich von Wildon über Grundstücke in Gobernitz (bei Knittelfeld). Die Verhandlung gieng in der St. Kunigundenkirche vor sich.[3] Die Reihe der Zeugen eröffnet der „Vornehme" oder „Freie" Gebhard von Sounek oder Saneck, was bemerkenswert bleibt, da das wiederholte Auftauchen in der Umgebung des Herzogs auf engere Beziehungen dieses Geschlechtes zu dem steierischen Landesfürsten hinweist. Ihm folgen als Reigenführer der steierischen Adeligen mit dem Range von „Freien": Ulrich und Liupold, Gebrüder von Peggau (Pfannberg) und, abgesehen vom (österreichischen) Chuenringer, eine stattliche Zahl steierischer Landes-Ministerialen.[4]

Der Marburger Hoftag fällt in das Spätjahr 1227, wie dies die bezügliche Urkunde vom 7. November erweist,[5] worin der Herzog die Geiracher Karthause in ihrem Besitzstande sichert und die Vogtei des Klosters übernehmen zu wollen erklärt.

Zunächst heißt es, Leopold habe in seinem Kloster Geirach die Kirche zu Ehren der heiligen Jungfrau, Johannes des Täufers und des heiligen Mauritius auf eigene Kosten erbaut, und wolle einerseits die früheren Bewidmungen des Gotteshauses erneuern und ihm andererseits besondere Gnaden zuwenden. Sodann wolle er den vom Gurker Bisthume und Capitel für 100 Mark Silber Friesacher Währung abgekauften[6]

---

[1] St. UB., II 317; Meiller, „Bab. Regg.", 135, Nr. 198, „Regg. d. Salzb. Erzb.", 235, Nr. 287. Ohne Zeugenangabe.

[2] St. UB., II 329—320; Meiller, „Bab. Regg.", 137, Nr. 208.

[3] Acta sunt hec in Graez, in ecclesia S. Chunegundis.

[4] Trixen, Unter-Drauburg (Traberch), Mureck, Ort, Stubenberg, Rohitsch, Truchsess von Emmerberg, Marschall von Plankenwart, Stretweg, Teuffenbach, Pfaffendorf (bei Judenburg).

[5] St. UB., II 335—338; Meiller, „Bab. Regg.", 140, Nr. 220 (Anm. S. 262, Nr. 419). Das Jahr 1227 ist gesichert.

[6] Vgl. die Urkunde des Gurker Bischofes Ekhard vom 13. April 1200 (St. UB., II 61) über die Verwandlung des in seinem geistlichen Wesen verfallenen Karthäuserklosters Geirach in ein reguliertes Chorherrenstift und dessen Abhängigkeit vom Gurker Domcapitel. Diese Umwandlung bestätigte der Metropolit Patriarch Wolfger von Aquileja (1205, Juli, Windisch-Graz, St. UB., II 112—113). Um 1208 (? St. UB., II 145) nahm das Gurker Domcapitel Anlass, die Klostergenossen von Geirach darüber zu beruhigen, dass es den Domherren nicht beifiele, ihren Orden alldort aufzuheben (aut mutare aut professionis nostre ordinem inibi negligere).

Grundbesitz des Klosters auf Bitten des Bischofes Ekbert von Bamberg (der die Kirche einweihte[1]), seines eigenen Sohnes (Herzog) Friedrichs[2] und zahlreicher Vornehmen und Landes-Ministerialen, die aus Österreich und Steiermark zur Einweihung der Kirche sich einfanden,[3] in seinen Grenzen neu feststellen.

Diese Urkunde bildet somit eine wichtige Ergänzung der herzoglichen Neubestiftung der Karthause vom 9. September 1209, die wir weiter oben behandelt hatten, sowohl in Hinsicht der Anrainung des herzoglichen Landes und der Burgherrschaft von Montpreis,[4] als auch der weiteren Bewidmungen der Karthause.

Der Herzog gewährt nämlich den Geiracher Karthäusern noch das Recht des Jahresbezuges von 10 Lasten (massa) Eisen aus dem herzoglichen Amte Leoben und neuerdings von 5 Mark zum Einkaufe von Salz im Amte Tüffer.[5] Er übernimmt die Vogtei „nur um Gottes willen", ohne jeden Anspruch auf Vortheile; wahrt dem Kloster die (niedere) Gerichtsbarkeit über seine Bauern und setzt fest, dass im Falle irgend ein „Freier" oder „Höriger" des Klosters des Diebstahles oder eines anderen Verbrechens angeklagt würde, zunächst die Amtsleute der Karthause die Sache zu untersuchen hätten. Würde der Schuldige rechtskräftig überwiesen, so solle seine Habe dem Kloster verfallen, er selbst aber, wenn es sich um Todesstrafe oder Verstümmelung handle, „mit dem Gürtel umfangen" und dem herzoglichen Amte Tüffer ausgeliefert werden. Könne er nach dem Rechte des Landes[6] die Strafe der Verstümmelung mit

---

Wir begegnen nun thatsächlich 1200—1208 Urkunden, welche den Bestand regulierter Pröpste in Geirach bezeugen. 1209, 9. September, Marburg, stellte, wie wir (S. 143) angedeutet haben, Hz. Leopold die Geiracher Karthause wieder her. (St. UB., II 158 f.) 1219, 18. Mai, Rom (St. UB., II 248), bezeichnet daher eine päpstliche Weisung den Vorstand des Geiracher Klosters mit „prior", was auf die Wiederherstellung der Karthäuser als etwas Geschehenes hinweist, und damit hängt denn die Urkunde von 1227, 7. November, über die Neubestiftung der Karthause und den Kirchenbau alldort zusammen.

[1] Das erklärt sich aus den in der obigen Anmerkung verzeichneten Thatsachen.

[2] Sein drittgeborener Sohn, nachmals Herzog von Österreich und Steier, folgt in der Urkunde (S. 337) dem Bischofe von Bamberg als zweiter Zeuge.

[3] „... multorum nobilium (et) ministerialium nostrorum, qui de Austria et Styria ad dedicationem nobiscum uenerant ..."

[4] „... separat terram nostram (die eigentliche herzogliche Steiermark) a possessionibus dicti cenobii..." Dann heißt es weiter: „diuidit terram, quam ab episcopo Gurcensi emimus, et terram Vlrici domini de Momparis, in descensu vero ipsius finitur terminus in via, que de castro Momparis egreditur."

[5] Vgl. die Urkunde von 1209, 9. September, Marburg. St. UB., II 152 f.

[6] S. 337: „... secundum iura terre ..."

Geld ablösen, so gehört der „Wandel" oder die Geldbuße der Karthause. Der Herzog schützt endlich das Kloster vor unbefugter Jagd, Weide und Holzung und Herbergnahme.

Als Zeugen erscheinen der Bischof von Bamberg, der Sohn des Herzogs, Friedrich, Liutprand, Erzpriester von Völkermarkt, Liupold der Notar und Wulfing der Schreiber des Herzogs. Dann folgen dem von Peggau (Pfannberg) die Ministerialen: Rohitsch, Wildon, Pettau, Königsberg, Unter-Drauburg, Graz, Krumbach, Gonobitz, Traunstein, Pechlin der Amtmann von Tüffer,[1] der von Chuenring, Himberg und der Marschall von Plankenwart.[2]

Die vorletzte Urkunde, die den Aufenthalt des Herzogs in unserem Lande bezeugt, läßt ihn, 11. November 1227, zu Windisch-Feistritz weilen und dem Kloster Seiz die Freiheit von Maut und Zoll, insbesondere in Hinsicht auf die Zufuhr von Eisen und Salz gewährleisten.[3]

Dann finden wir ihn (17. November) in Graz, umgeben von dem Chiemseer und Seckauer Bischofe, dem Markgrafen von Istrien, den Grafen von Liebenau, Ortenburg und Heunburg, die als Zeugen in der Urkunde über den vom Herzoge geschlichteten Streit zwischen dem Kärntnerherzog, Bernhard, und dem Bischofe Ekbert von Bamberg, auftreten.[4] Damals war überdies der Salzburger Erzbischof Eberhard II. anwesend, denn in einer zweiten Urkunde[5] über den Verzicht Ottos und Hermanns von Kindberg, die als „eigene" Leute des Herzogs[6] bezeichnet werden, auf Liegenschaften um Perchau bei Neumarkt zu Gunsten des Klosters Admont, erscheint er genannt. Dies alles und die An-

---

[1] Ebenda: „Pechlinus de Tiuer officialis." Der Plural „officiales" scheint ein Versehen zu sein, denn von den Vorhergehenden, den Edlen von Gonobitz und Traunstein, läßt sich das nicht annehmen. Auffallend bleibt, dass ein herzoglicher „Amtmann" oder Verwalter des Amtes dem Hadmar von Chuenring, dem Markward von Himberg (Hintberch) und Rüdiger von Plankenwart vorangeht.

[2] Meiller, „Bab. Regg.", 140—141, Nr. 220 und 221; vgl. Anm. 419, bietet zwei Urkunden in der gleichen Angelegenheit, vom gleichen Datum, die im St. UB. a. a. O. auf eine zurückgeführt erscheinen.

[3] St. UB., II 338; Meiller, 141, Nr. 222.

[4] Meiller, 141, Nr. 223.

[5] St. UB., II 339; Meiller, 141, Nr. 224. Diese nur mit Jahresangabe versehene Urkunde darf wohl das gleiche Monats- und Tagesdatum zugesprochen erhalten.

[6] Otto et Hermannus de Chindberch proprii homines nostri. Wir haben es da mit keinem Vertreter des hochadeligen Geschlechtes der „Freien" von Kindberg zu thun, dessen Vertreter Rudolf als „nobilis" de 1214 zum letztenmale angeführt wird (St. UB., II 199). Mit ihm erlosch wohl dieses angesehene Haus.

wesenheit vornehmer Zeugen legt uns nahe, dass wir es mit einem Hoftage in Graz zu thun haben.[1]

Von da ab entbehren wir jeder weiteren Kunde von dem landesfürstlichen Walten Leopolds in der Steiermark. Zogen ihn bereits früher die großen Ereignisse wiederholt und für lange in ihre Kreise, so zeigt ihn das Jahr 1228 fast ausschließlich in der Umgebung seines Eidams, des Kaisersohnes, König Heinrichs (VII.). Wohl kehrt er im Spätherbste nach Österreich zurück und weilt hier bis zum Spätsommer 1229. Dann aber schlägt er als Vertrauensmann des Kaisers und Papstes, als der beiden miteinander habernden Gewaltträger, den Weg über Tirol nach Italien ein und stirbt fern der Heimat, auf welscher Erde, zu San Germano in Apulien (1230, 28. Juli), nachdem er ein wichtiges Werk, den Frieden zwischen Gregor IX. und Friedrich II., zustande gebracht.

Mit ihm giengen die Zeiten des Friedens und der ruhigen Entwicklung der inneren Zustände für Österreich und Steiermark zu Grabe;[2] es naht eine schwere Prüfungszeit für das Landesfürstenthum, das, im harten Widerstreite mit der kaiserlichen Gewalt, auch die Stimmung der Landstände gegen sich hat, und, als sich diese Gegensätze wieder behoben zeigen, in blutigen Fehden mit den Nachbarreichen abnützt, ohne den eigenen Ländern die Bürgschaften einer gedeihlichen Zukunft sichern zu können.

---

[1] Ulrich der Hochadelige (nobilis) von Peggau (Pfannberg), Otto von Trixen, Hadamar von Chuenringen, Berthold von Murberg (slov. Muršek, daher in der Urkunde die Namensform „Mouurscah").

[2] Vgl. die zeitgenössischen Stimmen über das Ableben des Babenbergers bei Juritsch, 514—516, zusammengestellt.

B. Die Zeiten Herzog Friedrichs des Streitbaren. 1230—1246.

1. Der Landesfürst von Steier in seiner Stellung zum Staufenkaiser Friedrich II. und in seinem Verhältnisse zu der Kirche und zu den Landes-Ministerialen. Die Achts-Erklärung vom Jahre 1236.

Im Alter von beiläufig zwanzig Jahren gelangte Friedrich, der drittgeborene Sohn Herzog Leopolds II. (VI.), aus dessen Ehe mit der byzantinischen Kaisertochter Theodora Komnena, zur Erbfolge in Österreich und Steiermark[1] auf Grundlage des kaiserlichen Freiheitsbriefes vom Jahre 1156 für das Haus der Babenberger und der Georgenberger Handfeste vom Jahre 1186, ohne dass über die Lehensnahme bei Kaiser und Reich ein Zeugnis vorläge. Der Staufe Kaiser Friedrich II., Schwiegervater der ältesten Schwester des Herzogs, Margarethe, Gattin des römischen Königs Heinrich, weilte damals — wie zumeist — in Italien, und dass er den Sohn des um ihn hochverdienten Babenbergers Leopold II. (VI.), des Friedensstifters zu San Germano, sofort in seinem Erbfolgerechte anerkannte, bezeugt ein kaiserliches Schreiben, das wenige Wochen nach dem Herrschaftsantritte des jungen Länderfürsten, 4. September 1230,

[1] Der bekanntlich von Hanthaler erfundene Chronist Ortilo mit der Angabe, Hz. Friedrich sei am 15. Juni (sein Todestag 1246!) 1211 geboren, darf nicht in Rechnung gestellt werden. Hirn, in seiner krit. Geschichte des letzten Babenbergers (S. 1), neigt dem Jahre 1213 zu, indem dieser sich erst 1232 mit dem Schwerte umgürten ließ (vgl. Juritsch, S. 528), was gemeinhin im zwanzigsten Lebensjahre stattzufinden pflegte. A. Ficker (S. 6) denkt an 1209—1211, da Friedrich seine erste Ehe mit Sophia, Tochter des Griechenkaisers Theodor Laskaris, bereits 1226 schloss und diese auf Wunsch des Vaters gleich wieder löste, um sich mit Agnes, Tochter des Herzogs Otto von Meran, Nichte des verstorbenen Markgrafen von Istrien-Krain, Heinrich (allerdings in „unerlaubter Weise", wie die Heiligenkreuzer Jahrbücher [Cont. Sancruc., Mon. Germ. SS., IX 627] tadelnd zum Jahre 1227 bemerken), als zweiter Gattin zu verbinden (vgl. Juritsch, 507—508). Man darf also beiläufig die runde Zahl 1210 als Geburtsjahr Friedrichs annehmen, da Jul. Ficker („Früheste Erwähnungen Friedrichs des Streitbaren", Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch., 1880, S. 303—304) ihn als Altersgenossen seines Schwagers, des 1211 geborenen deutschen Königes Heinrich, kennzeichnet und seinen Aufenthalt am Hofe um 1225 nachweist.

erlassen wurde, und den Herzog von Österreich und Steier, seinen „geliebten Blutsverwandten“, anwies, dem Salzburger Metropoliten Eberhard II. beizustehen, falls sich dessen Suffragan, der Gurker Bischof Heinrich, weigern würde, im Sinne der Kaiserurkunde vom 20. Februar 1208 und ihrer Bestätigung vom Jahre 1227 seiner Vasallenpflicht gegen Salzburg nachzukommen.[1]

Der Gurker Bischof beeilte sich jedoch mit dem Ausgleiche.

Seit dem März 1232 begegnen wir einem zweiten Titel in den Urkunden des Herzogs. Er nennt sich auch „Herr zu Krain“ (dominus Carniolae), was wohl nicht allein mit dem Lehenskaufe seines Vaters vom Jahre 1229, d. i. mit der Erwerbung Freisingischer Güter in Unterkrain, und mit der Mitgift seiner Gattin Agnes von Andechs-Meran im krainischen Oberlande (um Stein), sondern auch, und weit eher, mit dem Bestreben zusammenhängt, die titularen Ansprüche der letzteren auf das Krainer „Dominat“ zur Geltung zu bringen.[2]

Diese Thatsache hat ihre Bedeutung, denn sie zeigt, dass der junge, thatkräftige und eigenwillige Herzog, dessen Ehrgeiz und Fehdelust sich die Wage hielten, nichts verabsäumte, um der Welt kundzugeben, dass er der mächtigste Fürst im Ostgemärke des deutschen Reiches sei.

Dies Selbstgefühl gewann durch die wichtige Reichssatzung vom 1. Mai 1231 eine neue Nahrung. Allerdings hinkte dies „Statut zu Gunsten der Reichsfürsten“[3] den thatsächlich gewordenen Verhältnissen gewissermaßen nach; das, was es der „Landesherrlichkeit“ verbürgte, übten längst die Babenberger und ihre Nachbargenossen aus, immerhin sicherte es das bereits Erworbene und musste das Selbgefühl einer solchen Persönlichkeit steigern. Und bald sollte es zu einer Erprobung kommen, ob in dem „Herzoge von Österreich-Steier und Herrn zu Krain“, in dem Schwager des deutschen Königs, der auf seine Befugnisse und seine Macht pochende Länderfürst oder der Lehensmann des Kaisers überwog.

Als Kaiser Friedrich II. vom December 1231 bis März 1232 zu Ravenna verweilte[4] hatte allerdings der Babenberger keine Muße, sich an den Kaiserhof zu verfügen; denn die Empörung österreichischer Landes-Ministerialen, die Chuenringer an der Spitze, und der Einfall des böh-

---

[1] Böhmer-Ficker, „Regg.“, 370, Nr. 1832; Winkelmann, „Acta imp.“, 282; Hirns Abh. über die Gurker Kirche, S. 87—89.

[2] Vgl. Ad. Ficker, 169—173, „Über das Dominium Carniolae“.

[3] „Statutum in favorem principum“, Mon. Germ., IV 282; Böhmer-Ficker, „Regg.“, S. 760—761, mit allen Nachweisen.

[4] Böhmer-Ficker, „Regg.“, 379 f. Anwesend war von den Nachbarfürsten Herzog Friedrichs Bernhard, der Herzog von Kärnten.

mischen Nachbars hielten ihn damals in Athem.[1] Überdies war noch im Herbste 1231 der deutsche König Heinrich zu dem abenteuerlichen Entschlusse geneigt, seine Gemahlin Margarethe zu verstoßen und die Schwester Kaiser Wenzels I. von Böhmen zu ehelichen, was wohl auch mit der unerledigten Mitgiftsforderung an das Haus der Babenberger zusammenhieng. Doch wurde der dem Kaiser höchst ärgerliche Zwischenfall bald wieder aus der Welt geschafft; Heinrich blieb Schwager des Babenbergers.[2]

Der Kaiser wollte nun die leidige Mitgift-Angelegenheit erledigen und sich auch der Gesinnung des Babenbergers als Reichsfürsten versichern. Die Einladung nach Ravenna hatte dieser abgelehnt,[3] aber auch in Aquileja, wohin der Kaiser seinen bereits unbotmäßig werdenden Sohn, den deutschen König, entboten hatte, zu erscheinen, sei dem Herzoge „in seinem knabenhaften Trotze"[4] nicht gelegen gewesen; erst im Mai 1232 fand er sich zu Pordenone im Friauler Lande beim Kaiser ein.

Da Pordenone durch Kauf ein aquilejisches Lehen der babenbergischen Landesfürsten von Österreich und Steiermark geworden war, wie vormals Cordenons durch Erbschaft ein solches ihrer Vorgänger, der steierischen Markgrafen, so glaubte man in dieser Thatsache nichts anderes erblicken zu dürfen, als den Ausfluss der im babenbergischen Freiheitsbriefe vom Jahre 1156 wurzelnden Anschauung des jungen Herzogs, dass er zum Besuche so entlegener Hoftage, wie des zu Ravenna und Aquileja, nicht verpflichtet sei, und dass er erst dort erschien, wo er auf eigenem Grund und Boden den Kaiser begrüßen konnte.[5]

Da sich jedoch der bewusste Freiheitsbrief auf diesen Fall nur sehr gezwungen anwenden lässt,[6] die Geschichte der Vorfahren unseres Herzogs seit 1156 zahlreiche Belege bietet, dass sie die entlegensten, auch italieni-

---

[1] Vgl. darüber Ad. Ficker, S. 12 ff., und Juritsch, S. 518 f.

[2] Ficker, S. 29—30, Juritsch, S. 526.

[3] Wir kennen diese Thatsache und die weiteren Vorgänge nur aus der Anklage des Kaisers vom Jahre 1236, die der Ächtung des Babenbergers vorangieng.

[4] „vocatus venire pueriliter recusavit" heißt es in dem kaiserlichen Schreiben von 1236.

[5] Über die Erwerbung von Pordenone (nicht zu verwechseln mit der Erbschaft „Cordenons" der steierischen Otakare) von den aquilejischen Lehensmannen, den von Castello, s. die Anmerkung in Meillers „Bab. Regg.", S. 264, Nr. 435; die Urkunden von 1189 und 1219 bei Valentinelli, Diplom. Portusnaon. Fontes r. Austr., XXIV, 1865, beziehen sich auf Cordenons. Vgl. über die Zusammenkunft Ad. Ficker, S. 32, und Böhmer-Ficker, 393—394.

[6] 1156: „Dux vero Austriae de ducatu suo aliud servitium non debet imperio, nisi quod ad curias, quas imperator praefixerit in Bawaria, evovatus veniat." Es handelt sich also um die Verpflichtung, die in Bayern abgehaltenen Hoftage des Kaisers zu besuchen.

schen, Hoftage der Kaiser, ohne sich auf ihr Privileg zu steifen, unweigerlich besuchten,[1] so dürfte wohl die Erklärung näher liegen, dass Herzog Friedrich dem wiederholten Drängen des Kaisers endlich nachgab, um die ihm sicherlich höchst unangenehme Mitgiftsfrage in Gegenwart seines Schwagers auszutragen und sich zur Lehensnahme vor dem Kaiser zum erstenmale persönlich einzufinden. Man schied bald voneinander[2] in äußerlich gutem Einvernehmen.

Ebensowenig läßt sich ein bestimmter Anhaltspunkt für ein Zusammengehen Herzog Friedrichs mit seinem Schwager, König Heinrich, in dessen unverantwortlichen Plänen, von seinem Vater abzufallen und in Deutschland selbständig zu werden, gewinnen.[3] In der Feindschaft gegen Bayern (1233) fanden sie sich wohl zusammen, aber unter grundverschiedenen Verhältnissen, denn Otto von Bayern fiel damals als böser Nachbar in das Land ob der Enns ein,[4] während ihn König Heinrich als persönlichen Gegner befehdete.

Der Verrath König Heinrichs an seinem Vater gewinnt von 1234 bis 1235 greifbare Gestalt, aber kein deutliches Zeugnis liegt vor, dass Herzog Friedrich sein thätiger Verbündeter wurde, ja das Schreiben des

---

[1] 1157, Juli, fand sich Heinrich Jasomirgott zu Bamberg ein (Meiller, „Bab. Regg.", S. 39); Leopold V. nahm die Belehnung mit Österreich zu Candelare bei Pesaro entgegen (Meiller, Anm., S. 232, Nr. 250), erscheint zu Magdeburg, Juli 1179, allerdings in seiner Streitangelegenheit mit Böhmen (Meiller, 56), im September zu Augsburg im Schwabenlande (57), 1181, Februar, in Nürnberg (Ostfranken) (58), 1184, Mai, zu Mainz (61), zu Crema in der Lombardei 1185, Mai (62), zu Würzburg (Ostfranken) 1193, Februar (78), nachdem er 1192, 24. Mai, zu Worms die Belehnung mit Steiermark empfieng (S. 239, Nr. 278); Leopold VI. weilte März, 1200, in Nürnberg (83), Mai in Speier (84), 1209, Mai, zu Würzburg (101), 1212, Mai, zu Nürnberg (109), Juli in Eger (112), 1214, September, in Worselen und Jülich (114), 1216, Mai, in Würzburg (117), 1217, Jänner, in Nürnberg (119), Mai zu Augsburg (120), 1219, November, in Nürnberg (124), 1224, Juli, in Nürnberg (134), 1225, Juli, zu San Germano in Apulien (136—137), 1227, März, zu Würzburg und Aachen (138), April zu Offenheim (138), April in Worms (139), 1228, August, zu Ulm und Esslingen (142—143), September zu Nördlingen (143—144), und schloss sein Leben in Italien zu San Germano, dem Kaiser zur Seite 1230 (146—147).

[2] Vgl. Ab. Ficker, S. 32, und das Itinerar Friedrichs, S. 145; Juritsch, 531; Böhmer-Ficker, „Regg.", 395. 19. Mai 1232 urkundet der Herzog zu Cordenons (Villa Naonis) bei Pordenone; der Hoftag zu Pordenone war also bereits vorbei. Der Aufenthalt des Kaisers in Pordenone wird zum 10. Mai durch eine Urkunde bezeugt (B. F. 394, Nr. 1981), um den 20. Mai befand er sich bereits auf dem Seewege nach Apulien.

[3] Vgl. Ab. Ficker, S. 34 ff., und Juritsch, 540 f.

[4] Juritsch, 538—539; Ab. Ficker, 34.

mit dem Kaiser damals gut stehenden Papstes Gregor IX. vom 13. März 1235, welches beweist, dass der römische Stuhl über die Vorgänge jenseits der Alpen sehr gut unterrichtet war, zählt unter denen, die vom Kaiser abgefallen seien, den Herzog von Österreich und Steier nicht auf.[1]

Zudem fand sich der Babenberger im Mai 1235 bei dem nach Deutschland zur Entwaffnung des abgefallenen Sohnes eilenden Vaters an der heutigen steierisch-kärntnerischen Landesgrenze, zu Neumarkt, ein,[2] was ebensowenig zu einem Bunde mit König Heinrich stimmt, der doch jetzt mehr denn je des Beistandes seines Schwagers bedurft hätte, als mit dem „schlechten Gewissen" des Herzogs Friedrich genügend erklärt werden kann.

Der Kaiser hat nachmals (1236) dieser Zusammenkunft als eines Beweises für den Trotz des Babenbergers gedacht, der von ihm, statt sich mit der angebotenen Friedensvermittlung zufrieden zu geben, 2000 Mark Silber zur Kriegsführung gegen Böhmen und Ungarn gefordert hätte, widrigenfalls er ihm nicht weiter dienen wolle, und, wie die weiteren Thatsachen nahelegen, schieden sie einander im Herzen wenig befreundet, — der Kaiser über Admont nach Westdeutschland, der Herzog an die Donau eilend, des Kampfes mit Ungarn und Böhmen gewärtig, — aber zum offenen Bruche war es damals noch nicht gekommen, da uns sonst unbegreiflich wäre, wie der Herzog den in Deutschland zur Entscheidung drängenden Vorgängen gegenüber ganz unthätig bleiben konnte.

Was nun aber folgt, sind Thatsachen, welche eines unwiderleglich bekräftigen, dass der streitbare Herzog, der zu neuem Kampfe mit Böhmen und Ungarn bereit war, dem Kaiser gegenüber eine Unbotmäßigkeit an den Tag legte, die sehr ungerechtfertigt und unzeitgemäß war, denn sie bot den zahlreichen Gegnern, die dem rücksichtslos handelnden Herzoge innerhalb und außerhalb seiner Länder erstanden waren, eine willkommene Handhabe, ihre Klagen über den Babenberger vorzubringen und das Reichsoberhaupt in dem Entschlusse zu bestärken, den Herzog von Österreich und Steier durch seinen Machtspruch politisch zu vernichten und die ihm abgesprochenen Länder unter dem Titel der Reichsverwesung sich und seinem Hause zu sichern.

1235, 4. Juli, war König Heinrich, von allen verlassen, Gefangener

[1] Böhmer, „Regg.", herausg. v. Ficker und Winkelmann, V 3 (1892), Nr. 7070 f., und Posthaft, „Regg. d. Päpste", 9854 und 9855. Vgl. Juritsch, 544.

[2] Vgl. darüber Böhmer-Ficker, „Regg.", S. 412; Ad. Ficker, 39 f.; Juritsch, 546 f. Zu Neumarkt bestätigte der Kaiser das Privilegium für Admont (St. UB., II 426, Wichner, II 304). 30. Mai weilte er in dem genannten Kloster, wie das Jahrbuch (Contin. Adm. Mon. Germ. SS., IX 503) berichtet.

seines Vaters geworden und hatte seine widerspruchsvolle Rolle für immer ausgespielt; die Stellung des Kaisers im Reiche erschien stärker denn je. Im August desselben Jahres beruft das Reichsoberhaupt unseren Herzog nach Mainz, dann nach Hagenau; er bleibt beiden Hoftagen fern. Dann wird er durch den Salzburger Erzbischof und persönlich durch Bischof Konrad von Freising im September desselben Jahres nach Augsburg entboten.[1] Er erscheint abermals nicht, sondern begnügt sich, eine Botschaft dahin abzusenden, deren Führer Landbischof Heinrich von Seckau, ein ihm treu ergebener Prälat, gewesen sein muss[2] und als solcher auch in Gemeinschaft mit dem friedlich gesinnten Salzburger Erzbischofe Eberhard II. beim Kaiser um eine neue Frist unterhandelte, die den zweiten Hagenauer Hoftag betraf.

Dürften wir den Jahrbüchern des bayrischen Klosters Scheftlarn Glauben schenken, so läge allerdings der Schlüssel zur Handlungsweise des Babenbergers in dem Vorgehen des Kaisers wider seinen Sohn, den Schwager des Herzogs;[3] damit würde sich die Angabe einer sicilischen Chronik reimen, wonach im Jahre 1235 unter allen Fürsten des Reiches Herzog Friedrich allein zu Heinrich gehalten hätte,[4] und so die etwas dunkle Stelle in der kaiserlichen Anklage vom Jahre 1236, wo von „Nachstellungen" des Herzogs gelegentlich der Gefangensetzung König Heinrichs die Rede ist, eine Aufhellung finden.[5] Hiezu käme dann das Auftauchen eines der entschiedensten Anhänger des Kaisersohnes, des Reichsmarschalls Anselm von Justingen (seit November 1236),[6] am Hofe des damals bereits geächteten Babenbergers, der ihn dann noch lange beherbergt, was uns umsomehr in der Annahme, dass beide mit Rücksicht auf jenen Handel zwischen Vater und Sohn als Gesinnungsgenossen zu betrachten seien, bestärken müsste.

Aber die Angabe des bayrischen Klosterjahrbuches steht ebenso ver-

[1] Der kaiserliche Brief von 1236 nennt den Salzburger als Vermittler; Konrad von Freisingen befand sich Mitte September bei dem Herzoge auf Sitzenberg in Oberösterreich. UB. d. L. o. d. E., III 34; Meiller, „Bab. Regg.", 155, Nr. 31. Vgl. Ad. Ficker, 45, und Juritsch, 551.

[2] Ann. Scheftlar., Mon. Germ. SS., XVII 340, und Böhmer-Ficker, „Regg.", S. 418. Vgl. Juritsch, 551. Die späteren Urkunden Hz. Friedrichs rühmen den Seckauer Bischof stets als seinen „treu ergebensten Freund".

[3] Ann. Scheftlar. a. a. O. 1235, Mon. Germ. SS., XVII 340. Vgl. Ad. Ficker, 37.

[4] Chronicon de rebus Siculis (um 1270 geschrieben); s. die Stelle bei Böhmer-Ficker, „Regg.", 412 (Huill. Brêholles, I 892), Ad. Ficker, S. 37.

[5] „insidiae, quos in captione dudum filii nostri Henrici in itinere manifeste proposuit." Vgl. Ad. Ficker, 36.

[6] Meiller, „Bab. Regg.", 156, Nr. 40. Vgl. Ad. Ficker, 37—38.

einzelt da, wie die der sicilischen Chronik, welche, nebenbei gesagt, ein Menschenalter später aufgezeichnet wurde, und es muss uns wundernehmen, dass der Kaiser in seiner Anklage vom Jahre 1236 die hochverrätherische Verbindung des Herzogs mit König Heinrich nicht an die Spitze stellt, die gewiss mehr als vieles andere unter den buntgemischten Anwürfen geeignet gewesen wäre, den Babenberger in den Augen der Mitwelt gründlichst zu brandmarken. Dass Anselm von Justingen nach der Ächtung des Babenbergers zu demselben floh, kann in der durch sie geschaffenen Sachlage eine zwanglose Erklärung finden.

Es war ein schwerer politischer Fehler, dass Herzog Friedrich der Vorladung nach Augsburg keine Folge leistete, da dort seine Gegner aus dem weltlichen und geistlichen Fürstenstande, den Böhmenkönig an der Spitze, ihre Klagen über den streitbaren Herzog umso nachdrücklicher dem Kaiser vorbringen und bei demselben williges Gehör finden konnten. Dass der Babenberger im Frühjahre 1236 auch nicht in Hagenau erschien,[1] wohin er neuerdings entboten war, erhöhte seine Schuld in den Augen des Kaisers; bald war das Maß voll und Kaiser Friedrich II. in die Lage versetzt, gegen den unbotmäßigen Fürsten rücksichtslos vorzugehen.

Wenn sich der Herzog bei seinem trotzigen Fernbleiben auf den Freiheitsbrief von 1156 stützen wollte, da sämmtliche Hoftage außerhalb Bayerns stattfanden, so wäre dies angesichts der Sachlage ganz unberechtigt gewesen, und kein Reichsoberhaupt hätte diesen Grund gelten lassen; ein solches Fernbleiben ließ sich durch nichts entschuldigen.

Der Herzog überschätzte jedenfalls seine Machtstellung und unterschätzte die aus seinem Verhalten erwachsende Gefahr mit den Augen eines fünfundzwanzigjährigen Tollkopfes. Vielleicht wusste er, dass es den Kaiser drängte, wieder nach Italien zu eilen, und wähnte, dass der Groll des Kaisers ein vorüberziehendes Gewölke sei.

Bevor dieser jedoch Deutschland verließ, führte er zu Augsburg (Juli 1236) den entscheidenden Schlag wider den unbotmäßigen Herzog von Österreich und Steier, und ein zunächst an den Böhmenkönig gerichtetes Rundschreiben sollte die Maßregel der Ächtung des Babenbergers möglichst erschöpfend begründen.[2]

---

[1] Kaiserliches Schreiben von 1236: „. . . supplicantibus nobis pro iterata citatione sua (i. e. Friderici duci) dilecto principe nostro venerabili Salzeburgensi archiepiscopo et aliis nunciis suis et(iam) acceptantibus . . .“

[2] Die erschöpfenden Nachweise über dieses in dem Conceptbuche oder in den Briefen des kaiserlichen Protonotares Pietro delle Vigne (Petrus de Vineis) enthaltene kaiserliche Rundschreibens und das, was damit zusammenhängt, bei Böhmer-Ficker, „Regg.“, S. 430—431.

Aus der Fülle der meist nicht anderweitig erweislichen Anklagen wider den „ruchlosen" Jüngling, der das „väterliche Wohlwollen" des Kaisers in unverantwortlicher Weise gekränkt und zurückgewiesen habe, erscheint, — abgesehen von der Unbotmäßigkeit des Herzogs, die derselbe angesichts wiederholter Vorladungen zu kaiserlichen Hoftagen darlegte, ohne dass seine Fehden mit Böhmen und Ungarn hiefür einer genügenden Entschuldigung Raum geben konnten, — für unseren Zweck am wichtigsten, folgende Anwürfe möglichst wortgetreu wiederzugeben.

Die kriegerische Herausforderung des arpädischen Nachbarreiches durch den Heereszug des Babenbergers im Sommer des Jahres 1235 bildet einen der Hauptpunkte der kaiserlichen Anklage. So habe denn der Herzog den Gegeneinfall der Ungarn in die „Reichsmarken" zur Schädigung des kaiserlichen Ansehens und des Reiches herbeigeführt.[1] Thatsächlich erlitt der Babenberger eine schwere Schlappe, und überdies wurde das nördliche Gebiet Österreichs von den Böhmen hart mitgenommen.

Dieser Anklage folgt unmittelbar die Beschuldigung, der Herzog habe sich nicht damit begnügt, seinen königlichen Nachbar (Andreas II. von Ungarn, beziehungsweise dessen Sohn und Nachfolger Béla IV.), zu befehden, sondern auch die Fürsten des Reiches, den König von Böhmen, an welchen zunächst das kaiserliche Rundschreiben gerichtet war, den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Bamberg, Passau, Regensburg, Freising, den Herzog von Bayern und den Markgrafen von Mähren, „ohne alles Bedenken" gekränkt, indem er ihnen „die Rechte und Einkünfte, welche sie in Österreich und Steier besaßen, entzog". Selbstverständlich kann sich dies nur auf die geistlichen Fürsten beziehen, und für die Seiermark kommen nur Salzburg, Freising und etwa noch Bamberg[2] in Betracht.

Vergebens suchen wir nach urkundlichen Belegen für die Stichhältigkeit dieser Beschuldigung, aber die Heiligenkreuzer Jahrbücher verzeichnen die einschlägige Thatsache, dass der Herzog die Unterthanen der auswärtigen Bischöfe in seinen Landen gezwungen habe, die Abgaben nicht an die geistlichen Grundherren, sondern an die herzogliche Kammer abzuliefern.[3] Jedenfalls war dies nur eine durch die Geldnoth des fehde-

[1] „. . . quod expeditione facta (rex Ungarie) imperii fines intravit non sine iniuria nostra et imperii lesione . . ."

[2] Bamberg besaß allerdings wenig in der eigentlichen Steiermark, umsomehr aber jenseits des Pyhrn im steierischen Antheile des Landes ob der Enns, und hier verfügte Passau über den größten geistlichen Besitzstand. Vgl. darüber das in einem späteren Abschnitte zu Bemerkende.

[3] Cont. Sancruc., II.; Mon. Germ. SS., IX 638, zum Jahre 1236. Vgl. Ab. Ficker, 44, Juritsch, 553.

lustigen Herzogs ausnahmsweise veranlasste Zwangsmaßregel, immerhin aber eine Schädigung fremder Rechte, gleich der zweiten, welcher zufolge der Babenberger, um die Verpflegung seiner Kriegsleute zu erleichtern, „auf Rath der Juden“, der herzoglichen Kammerknechte als Lieferanten des Ärars, eine Getreidesperre nach Bayern und Salzburg hin anzuordnen sich bewogen fand,[1] so dass die bayrischen, an der österreichischen Donau begüterten, Bischöfe die Körnerfrucht von ihren Besitzungen nicht ausführen konnten.

Dann kommt das kaiserliche Rundschreiben auf die „vielfachen Klagen“ der „Landleute“ des Herzogs über seine Willkür schlimmster Art und insbesondere auf seine Gewaltthaten wider die „Ministerialen“ und andere „Lehensträger, die er vom Reiche hält“, zu sprechen.[2]

Wir sehen von dem offenkundigen Bestreben der kaiserlichen Kanzlei ab, die Tyrannei des jungen Babenbergers möglichst schwarz und schablonenmäßig auszumalen, und halten nur die Thatsache fest, dass solche Klagen über Willkür des Landesfürsten erhoben wurden, denn der bald allgemeine Abfall in Österreich und Steiermark von dem geächteten Babenberger lässt sie voraussetzen; zudem wissen wir, dass der geldbedürftige Kriegsfürst in Österreich eine bis dahin unerhörte Zwangssteuer von 60 Pfennigen auf jede Hube umlegen und von seinen Leuten die Klöster überfallen ließ, um auf Geld und Kleinodien, mochten sie nun dem Gotteshause angehören oder dahin von ängstlichen Besitzern untergebracht worden sein, Beschlag zu legen,[3] — Gewaltmaßregeln, von denen gewiss auch Steiermark nicht ganz verschont blieb.

Die spärlichen Urkunden der Jahre 1230—1236 gewähren uns keinerlei Einblick in das Verhalten der steierischen Landes-Ministerialen zu dem babenbergischen Herzog und in seine Handlungsweise ihnen gegenüber, um daraus die Erklärung ihres allgemeinen Abfalles zu gewinnen. Dennoch lässt sich durch eine Reihe zwangloser Erwägungen der Schlüssel zu dieser Erscheinung finden.

Die Vereinigung des Steiererlandes mit Österreich war 1186 durch

---

[1] Ann. S. Rudb. Salisb., Mon. Germ. SS., IX 786. Vgl. Ad. Ficker, 44.

[2] Delate sunt etiam querele multiplices coram nobis pro parte hominum terre sue, quod iusticiam et iudicium de terra sua proscripserat et cum iniquitate fedus iniiens prorsus abiecerit equitatem viduis et orphanis, quos iure fovere debuerat, molestus existens, divites opprimens, pauperes conculcans, humilians nobiles et destruens populares u. s. w. . . . Ministeriales et alios infeudatos, quos ab imperio tenet, tanto graviori persequitur voluntate, quanto in odium nostrum et imperii de ipsis cogimur dubitare . . . Dann folgen alle möglichen Schandthaten des Herzogs.

[3] Cont. Sancruc. II a. a. O.

den Georgenberger Tag vorbereitet worden, aber gewiss nicht ohne Schwierigkeiten, die von den Landes-Ministerialen der Steiermark ausgiengen, und aus den Bestimmungen der Handfeste, in welchen die Sonderstellung der Steiermärker, ihr Landrecht, ihr Schutz vor Eingriffen des österreichischen Gerichtsbannes verbürgt erscheinen, deutlich genug an den Tag treten. Nicht wenigen von ihnen mochte sie eine lästige Fessel geblieben sein, denn der Landesfürst war 1192—1194 und abermals seit 1198 in erster Linie Herzog von Österreich, das Staatsleben beider Länder hatte seinen Schwerpunkt doch an der Donau, und der Steiermärker mochte die Empfindung haben, dass er im Schlepptau österreichischer Fürstenpolitik geführt werde, dass er ihr Opfer zu bringen genöthigt sei. Nichts spricht lauter dafür, als die eine Stelle des später zu erörternden kaiserlichen Freiheitsbriefes vom Jahre 1237, welche das entschiedene Verlangen der Landes-Ministerialen, vor der Wiedervereinigung mit Österreich bewahrt zu bleiben, befriedigen sollte.

Die Annahme, dieses Streben, von Österreich loszukommen, sei nur als unmittelbare Folge der Ächtung des verhasst gewordenen Babenbergers, des Abfalles von ihm, anzusehen, und durch den Reiz, kaiserliche Provinzialen zu werden und zu bleiben, auf Seite des steierischen Landesadels doppelt erklärlich, — enthält gewiss nur die halbe Wahrheit. Denn, wie klug und maßvoll auch die sechsunddreißigjährige Herrschaft seines Vorgängers war, Leopolds II. (VI.) durchaus kirchenfreundliche, die Rechte und den Besitzstand der Landesklöster wider den Adel stets schützende, seine Übergriffe zurückweisende Verwaltung behagte diesem sicherlich schlecht[1] und bereitete jene Stimmung vor, welche unter seinem Nachfolger durch dessen Missgriffe verhängnisvoll genährt und verschärft wurde.

Dazu gesellt sich nun die wichtige Thatsache, dass gerade in die Anfänge der Herrschaft seines jugendlichen Sohnes jene Reichssatzung vom Jahre 1231 fällt, die gewissermaßen ein Gegengewicht der gleichzeitigen Anerkennung fürstlicher Landeshoheit und -Herrlichkeit bieten sollte; indem sie die politischen Rechte der Landes-Ministerialen, der Landesvertretung, gewährleistet. Ihr zufolge dürfen weder die Fürsten noch wer immer Satzungen oder neue Rechte erlassen, ohne zuvor sich der Zustimmung der Besseren und Vornehmeren des Landes versichert zu haben.[2]

Wohl hatte sich dies längst ebenso eingelebt, wie die Landeshoheit

[1] Vgl. die beachtenswerten Ausführungen bei Juritsch, S. 520 ff., die allerdings zunächst Österreich betreffen.

[2] Mon. Germ. SS., IV (Leges) 282; Böhmer-Ficker, „Regg.", S. 761—762.

selbst, aber es gewann jetzt eine reichsgesetzliche Bedeutung und mußste das Selbstgefühl der Landes-Ministerialen erhöhen.

Herzog Friedrich taucht in der Steiermark erst 1232 auf, keinerlei Urkunde deutet einen Tag der Entgegennahme der Huldigung, der Bestätiguug der Rechte und Freiheiten des Landes an, wohl aber stürzt er sich immer wieder in kostspielige und verlustreiche Fehden mit der Nachbarschaft, und das Jahr 1233 verzeichnet eine schwere Schlappe, welche die Steiermärker im Kampfe mit den Ungarn erlitten[1] und nicht leicht verwanden oder vergaßen, denn es war ein vornehmlich ihr Land heimsuchender Rachezug der Nachbarn. Auch die gewaltige Kriegsrüstung Friedrichs wider Ungarn im Jahre 1235, die so kläglich schloſs, wird Steiermark in starke Mitleidenschaft gezogen haben.[2]

Der streitbare Herzog fand keine Muße für die Steiermark,[3] da-

---

[1] Cont. Sancruc., I (Mon. Germ. SS., IX 628): Ungari intraverunt fines Styriae et vastaverunt eos rapina et incendio, Styrienses vero congregati sine rectore persecuti sunt eos. Ungari vero longius eos trahentes a finibus suis, insidias ponentes, post eos convertebantur, ad ipsos accedebant ante et retro; multi vero ex utraque parte mortui sunt et multi vulneribus debilitati. Tandem Ungari victoria potiti nobiliores ex eis (Styriensibus) captivaverunt; ex tanta multitudine vix quinquaginta fugierunt, reliqui omnes aut interierunt aut captivi abducti sunt . . .

Darauf dürfte sich die Urkunde König Bélas IV. von Ungarn aus dem Jahre 1236 (Fejér, C. D. H., IV 1, 21) beziehen, worin zur Begründung der Verdienste des Dionysius, Sohn des gleichnamigen Magister Agazonum, gesagt wird (S. 23): „Denique dum temporum processu eundem cum quibusdam aliis fidelibus nostris contra Theutonicorum exercitum nostra laedentem confinia destinassemus, conflictu pariter et patenter aggresso, suum gladium multorum sanguine inebrians quemdam nominatissimum militem Hertynigum nomine, filium Friderici, domini de Pettovia, ad nos adduxit in conflictu inito captivatum . . .“ Hertnid von Pettau, der Sohn Friedrichs, taucht urkundlich seit 1228 auf. (St. UB., II, Index, S. 606—607.)

[2] 1235 kam es zu einem gewaltigen Angriff der Ungarn unter der Führung König Andreas II. und seiner Söhne Béla (IV.) und Koloman auf Österreich, den die Cont. Sancruc., II (Mon. Germ. SS., IX 638) ausführlich verzeichnen, wobei Hz. Friedrich den Kürzeren zog und Frieden machte. „. . . Andreas rex cum duobus filiis suis Béla et Colomanno congregato exercitu magno — ut dicebatur ducentis millibus — intravit fines Austrie. Dux vero contra veniens cum 30.000 bene instructis, antequam ad rem venirent, exercitus ducis fugam iniit cum duce ipsorum vix 300 viris eos persequentibus. Postea rex vastavit rapina et incendio circumquaque usque ad civitatem Wienne nemine sibi resistente, quod videns dux rogabat ea quae pacis sunt. Tandem pace firmata dux recepit reges in convivium et exercitus regis remeavit ad propria . . .“

[3] In den Jahren 1430—1436 finden wir ihn 1232, 18. August, zu Tobel bei Graz (St. UB., II 394—395); (1233, 6. September, in Steyer; 1234, 28. September,

gegen nahm er ihre Wehr- und Geldkraft übermäßig und eigenwillig in Anspruch.

Gewiss verübelte ihm auch so mancher die unkindliche Behandlung seiner Mutter, der Herzogin-Witwe Theodora, die am 4. September 1232 als „Herzogin von Österreich und Steier" den Vergleich zwischen dem Kloster St. Lambrecht und den steierischen Liechtensteinern bekräftigt hatte.[1] Klingt es auch übertrieben, dass sie, wie die kaiserliche Anklage vom Jahre 1236 erzählt, ihres gesammten Besitzes beraubt, von körperlichen Misshandlungen bedroht, zu dem Böhmenkönige floh, um vor dem unnatürlichen Sohne sicher zu sein, so berichten doch auch die Klosterneuburger Jahrbücher, Theodora sei in tiefster Nothlage und aus Furcht vor ihrem Sohne und dauernder Haft zu dem Premysliden entwichen.[2]

Der rasche Zusammenbruch des Herzogthumes in Österreich und Steier erfolgte nicht bloß infolge des kaiserlichen Machtspruches und der gewaltigen Fürstenverbindung gegen den Babenberger, der nicht allein Ungarn und Böhmen, auch Bayern, Kärnten, den Burggrafen von Nürnberg (Reichslehenbesitzer in Österreich), und die Kirchenfürsten von Salzburg und Aquileja, Bamberg, Passau, Regensburg und Freising wider sich hatte, sondern vermöge des allbereiten Abfalles der Landes-Ministerialen Österreichs und Steiermarks. In diesem Sinne spricht das Melker Klosterjahrbuch von der „verhängnisvollen Verschwörung gegen den Herzog".[3]

Der Babenberger schien seine Rolle als Landesfürst für immer ausgespielt zu haben, bloß ein kleiner Kreis von Landes-Ministerialen blieb ihm getreu; nur wenige Plätze in Österreich blieben seine Zuflucht. Mödling und Wr.-Neustadt zählten dazu. In der Steiermark engeren Sinnes verlor er rasch jeden Halt, nur der Seckauer Landbischof, Heinrich, bewahrte ihm eine ergebene Gesinnung, ohne natürlich gegen die allgemeine Strömung anzukämpfen.[4]

---

zu Wr.-Neustadt); 1235, 27. April in Pettau (St. UB., II 425), Mai zu Neumarkt (ebenda, 426—427); (1237, 31. Mai, zu Enns). Vgl. Ad. Ficker, S. 145—146. In der Steiermark urkundet er also im ganzen nur dreimal.

[1] St. UB., II 397—398.

[2] Cont. Claustroneob. a. a. 1235: „Mater eciam ipsius ducis Theodora propter penuriam rerum, quam paciebatur, et propter timorem filii, ne se perpetuo includeret, de Austria fugiens uenit Bohemiam. Andreas rex Vngarie obiit." (1235, November.)

[3] Ann. Mellic. a. a. 1237 (Mon. Germ. SS., IX 508): Coniuratio exitiabilis contra Fridericum ducem Austrie et Stirie facta est.

[4] Er fehlt darum auch 1237 unter den zahlreichen geistlichen Fürsten als Zeugen der kaiserlichen in Wien ausgestellten Urkunden. Sieh Böhmer-Ficker, S. 448—449.

Die gut unterrichteten Heiligenkreuzer Jahrbücher[1] zeichnen die Sachlage im Sommer und Herbste des Jahres 1236 folgendermaßen:

„Wegen der vielfachen Ausschreitungen und Übergriffe des Herzogs begannen die Wiener und die anderen Städte, die Neustadt ausgenommen, desgleichen auch die Ministerialen aus beiden Fürstenthümern, sich ihm zu widersetzen. Dann folgten Raub und Brand und Einbrüche in die Klöster, Kirchen und Burgen. Hierauf zogen der Böhmenkönig und der Herzog von Bayern als Anhänger des Kaisers in Österreich ein, nützten aber nichts, nur dass sie das Land mit Raub und Brand verwüsteten. Sie überwiesen das Land und die Wiener Stadt dem Burggrafen von Nürnberg, welcher mit vielem angesammelten Kriegsvolke gegen Wr.-Neustadt auszog, um sich mit dem Patriarchen von Aquileja (Berthold aus dem Hause Andechs-Meran, Bruder des Bamberger Bischofes Ekbert) und mit den Steiermärkern zu verständigen. Als sie zur Umkehr gezwungen wurden, verfolgte sie der Herzog in Gemeinschaft mit dem Grafen von Bogen und schlug sie in die Flucht, obschon ihrer zehn gegen Einen waren, und nahm die beiden Bischöfe, den von Passau und Freising, gefangen, die übrigen entrannen schmählich und mit genauer Noth."

Diese Erzählung beweist am besten, dass der Babenberger noch sattsam widerstandsfähig war, und dass der Zusammenbruch seiner Herrschaft weniger durch die Macht des Kaisers und der ihm verbündeten Gegner des Herzogs, als vielmehr durch den von ihm wesentlich verschuldeten Abfall der Österreicher und Steiermärker herbeigeführt wurde.

2. Österreich und Steiermark unter kaiserlicher Verwaltung. Die steierischen Landes-Ministerialen und der kaiserliche Freiheitsbrief vom Jahre 1237.

Ende Juli 1236 eilte Kaiser Friedrich nach Italien in den Krieg mit dem Guelfenbunde; die Ausführung der Strafmaßregeln übertrug er, wie wir bereits wissen, den Reichsfürsten, Böhmen und Bayern an der Spitze. Dies betraf aber nur Österreich, von den Verfügungen für die Steiermark erfahren wir nichts Näheres; erst als der Staufe im Spätjahre aus Italien, zur Weihnachtszeit (24. December), in Graz eintraf, und hier bis zum 3. Jänner 1237 verweilte, fällt ein Licht in die hierländischen Verhältnisse. Und doch kann man füglich nicht annehmen, dass sich in die wenigen Tage seines Einzuges in die Steiermark und ihre

[1] Cont. Sancruc.; Mon. Germ. SS., IX 638, a. a. 1236.

Hauptstadt und seines Aufenthaltes allda Ereignisse zusammendrängen lassen, die sicherlich mehr Zeit in Anspruch nahmen.

So lesen wir, dass der Kaiser stark befestigte Burgen in großer Zahl gebrochen, das Land unterworfen, die Gattin des Herzogs (Agnes, aus dem Hause Andechs-Meran) in Haft genommen habe. Ob die bezüglichen Verdienste Ulrichs des Freien von Peggau-Pfannberg die kaiserliche Rangserhöhung zum ersten Grafen von Pfannberg herbeiführten, muss dahingestellt bleiben, wenn es auch wahrscheinlich ist. Für seine Ernennung zum Landrichter der Steiermark fehlt uns jedes sichere Zeugnis.[1]

Jedenfalls müssen wir an den längst früher vollzogenen Abfall der steiermärkischen Ministerialen vom Herzoge denken, wir müssen annehmen, dass der Kaiser die Steiermark nicht erst zu unterwerfen brauchte, dass sie von selbst kaiserlich wurde, und dass die Eroberung landesfürstlicher Burgen, denn zunächst nur von solchen kann die Rede sein, durch die Landes-Ministerialen wohl schon begann, bevor noch das Reichsoberhaupt die Steiermark betrat.[2]

Wie wenig Zeit der Kaiser den Angelegenheiten dieses Landes damals widmen konnte, beweist ja die Thatsache, dass seine Anwesenheit in Graz nur durch drei Schriftstücke, ein Schutzprivilegium für St. Lambrecht,[3] eine Urkunde vom 3. Jänner 1237 zu Gunsten der Propstei Seckau[4]

[1] Cont. Sancruc. a. a. 1237. Intravit (imperator) Stiriam et subiugavit castra valde munita multaque confregit et uxorem ducis abstulit. Man liest bei Tangl (Pfannberger im „Arch. Österr. Gesch.-Q.", XVII 255), der Kaiser habe bei dieser Gelegenheit die von der Herzogin Agnes lange vertheidigte Riegersburg sammt der Vertheidigerin in seine Gewalt gebracht, was Juritsch (563) sogar als That Ulrichs von Peggau-Pfannberg hervorhebt. Die maßgebenden Quellen wissen nichts davon. Die Rangerhöhung des „Freien" von Peggau-Pfannberg läfst sich allerdings chronologisch mit dem Erscheinen des Kaisers in Steiermark in Einklang bringen, aber die Ernennung zum Landrichter der Steiermark entbehrt jedes sicheren Beleges vor dem Jahre 1240; es muss daher die auf Tangl sich stützende Annahme dessen bei Ad. Ficker, 64, und Juritsch, 565, eben nur als Behauptung hingenommen werden.

[2] Ende November war der Kaiser noch in Aquileja; im December erst bewerkstelligte er seinen Marsch durch das Canalthal und Kärnten. Böhmer-Ficker, 441. Die Ann. Marbac. a. a. 1237 (Mon. Germ. SS., XVII) bezeichnen das Erscheinen des Kaisers in Steiermark mit Recht als einen Durchmarsch an die Donau, denn es drängte ihn, sobald als möglich in Wien zu sein, während er in der Steiermark nur kurze Rast hielt. (Imperator profectus est in Austriam, cui ministeriales ducis de marchia Stirensi se tradiderunt.) Die hierländischen Ministerialen wurden nicht unterworfen, sie fügten sich gern dem kaiserlichen Machtgebote.

[3] St. UB., II 449—450 (1436 „mense Decembris" ohne nähere Angabe).

[4] St. UB., II 453; UB. d. L. o. d. E., III 47. Kaiserliche Weisung an Albero

und durch die gleichzeitige Weisung an die Mautner und Zöllner der Steiermark in Hinsicht der Abgabenfreiheit des genannten Chorherrenstiftes, „wie sie in den Zeiten Herzog Leopolds (II., VI.) frommen Andenkens und seiner Vorgänger genossen wurde", belegt erscheint;[1] andererseits spricht dafür der Umstand, dass der hochwichtige Freiheitsbrief für Steiermark erst im April, u. zw. außerhalb des Landes, zu Enns, ausgefertigt wurde und die Gnaden-Urkunde für Wulfing von Stubenberg auf dem Wege des Kaisers aus Österreich, in Efferding, zustande kam.[2]

Dürften wir annehmen, dass während die gerichtliche Verwaltung des Gebietes an der Enns und Donau Albert von Polheim als Landrichter überwiesen erscheint, Ulrich, der erste Graf von Pfannberg, dieses Amt in der eigentlichen Steiermark überkam, so gewännen wir dadurch einen wichtigen Beleg für die unser Land betreffenden Vorkehrungen des Kaisers.

Die ausführliche Kaiserurkunde zu Gunsten des deutschen Ordens, seiner Besitzrechte und Befugnisse in Österreich, Steiermark und Krain, welche im zweiten Monate des Wiener Aufenthaltes Friedrichs II. (Februar 1237) ausgefertigt wurde, nennt an erster Stelle unter den Steiermärkern[3] den Pfannberger, welchem die Grafen Ulrich von Heunburg und Ortenburg nachstehen, die Wildonier Liutold und Ulrich, die Gebrüder Friedrich und Hartnid von Pettau, Reinbert von Mureck und Heinrich von Trixen in zweiter Reihe sich anschließen, aber dies kann nur für eine bevorzugte Stellung des Pfannbergers im allgemeinen geltend gemacht werden, da ihm kein Amtstitel beigelegt erscheint.

Dieser Kreis steierischer Ministerialen wird durch die Zeugen anderer Wiener Kaiserurkunden ergänzt. Wir finden da auch den Schärfenberger, die Liechtensteiner Dietmar und Ulrich, Erchenger von Landesere, Otto von Wasen, Otakar von Wolkenstein (Ennsthal), Ulrich von Murberg genannt,[4] und dass wir auch andere Landes-

---

von Polheim. Letzterer erscheint als „judex provincialis" in der Urkunde für Wilhering. UB. d. L. o. d. E., III 48. Böhmer-Ficker, „Regg.", 443, Nr. 2220. Die Urkunde hat mit Zinsungen zu thun, welche Ruprecht von Enns dem Chorherrenstifte drei Jahre widerrechtlich vorenthalten habe.

[1] St. UB., II 454: „. . . Omnibus mutariis et thelonearlis in Styria constitutis . . ."

[2] Sieh darüber weiter unten.

[3] St. UB., II 454 f.; Böhmer-Ficker, S. 444, Nr. 2222. Zum Schlusse der Zeugenreihe heißt es: „. . . cum quam pluribus aliis de Styria, comes (!) Galle de Carniola . . .", wo bei „comes" wohl an keinen „Grafen", sondern an ein Versehen des Schreibers („comes" statt Conradus) gedacht werden muss.

[4] Urkunde für Wilhering; UB. d. L. o. d. E., III 49; Böhmer-Ficker, S. 444—445.

Ministerialen der Steiermark dort voraussetzen dürfen, welche ungenannt blieben, ist selbstverständlich. Ihnen muss denn auch Wulfing von Stubenberg beigezählt werden, welchem (vor dem 19. April 1237) der Kaiser zu Efferding die Versicherung ausstellt, dass er seiner künftigen Ehefrau ein beliebiges Witthum auf seinen Eigengütern ausweisen dürfe,[1] eine Maßregel, wobei der Kaiser die Stellung des Landesfürsten seinem Ministerialen gegenüber einnimmt.

Das wichtigste Denkmal der kaiserlichen Thätigkeit in diesen Zeitläufen ist und bleibt für die Steiermark der Freiheitsbrief, den das Reichsoberhaupt vor seinem Abgange aus Österreich in der Zeit vor dem 19. April 1137 zu Enns, an demselben Orte ausstellte,[2] wo die ältere Handfeste des Landes vom Jahre 1186 ausgefertigt wurde und jetzt vom Staufenkaiser bestätigt und ergänzt erscheint.

Der Eingang besagt, dass dem Kaiser die „Ministerialen und Comprovinzialen" (im Sinne der Handfeste von 1186) der Steiermark mit der Bitte nahten, sie in seinen und des Reiches Schutz für immer aufzunehmen, darin zu erhalten, niemand anderem zu überlassen, und außerdem ihre Rechte und „anerkannten Gewohnheiten", welche ihnen durch die Freiheitsbriefe Herzog Otakars von Steier und Herzog Leopolds von Österreich eingeräumt worden, zu bestätigen.

Indem der Kaiser die „grenzenlose Treue und Ergebenheit" der Ministerialen Steiermarks erwägt, welche sich des, dem Kaiser und dem Reiche zu schwerer Kränkung gediehenen, „Joches der Unterdrückung und Ungerechtigkeit" entschlugen und unter die gerechte und wohlthuende Herrschaft des Kaisers und Reiches begaben, nimmt er alle Ministerialen und jeden einzelnen von ihnen, desgleichen die übrigen Insassen des Herzogthumes Steiermark in seinen und des Reiches Besitz, so zwar, dass sie für alle Zeiten nur ihm und seinen kaiserlichen und königlichen Nachfolgern angehören sollen.

---

[1] St. UB., II 465; Böhmer-Ficker, 449, Nr. 2245: „ . . . quod liceat sibi super rebus proprietariis uxori, quam duxerit, dotem qualem et quantam voluerit deputare.

[2] Über diese Handfeste sieh Luschin a. a. O. 134—136 und 178; St. UB., II 461—464, und Böhmer-Ficker, S. 449, Nr. 2244, wo sich die zutreffende Bemerkung findet, es sei bei der Gleichheit der Zeugenreihe (vgl. mit Urkunde vom April 1237 für Wien Böhmer-Ficker, 446—447, Nr. 2237) wahrscheinlich, dass die ursprüngliche Beurkundung schon in Wien stattfand und zu Enns bloß die Reinschrift abgefasst wurde, oder man habe in der Ennser Urkunde die Wiener Zeugen willkürlich eingestellt, da nur Heinrich von Hortenberg fehlt, andererseits auch Ekbert B. v. Bamberg angeführt wird, der doch als einer der Hauptleute oder Verweser des Kaisers für Österreich (capitaneus) in Wien zurückgeblieben sein wird.

Würde aber die Bitte der steiermärkischen Ministerialen seiner Fürsorge nahelegen, dieses Herzogthum aus des Kaisers und des Reiches Händen zu geben und einem andern, dessen würdig erachteten, Fürsten zu verleihen, so werde er es nicht, wie bisher üblich war, an den zu solcher Zeit Österreich innehabenden, sondern an einen eigenen Fürsten gelangen lassen,[1] was er für sich und alle seine Nachfolger als besondere Gnade durch diesen Freiheitsbrief bekräftige.

Der Kaiser bestätigte insbesondere nachstehende Rechte und Freiheiten der Handfeste Herzog Otakars und Herzog Leopolds:

1. Jeweilige Geltung des österreichischen oder steiermärkischen Landrechtes bei Verträgen zwischen Österreichern und Steiermärkern[2] aus dem Gesichtspunkte der Landsäßigkeit.

2. Zwanglosigkeit bei Eheschließungen von Kindern der Ministerialen, entgegen der ihr widerstrebenden Willkür der früheren Landesfürsten.[3]

3. Intestatserbfolge des nächsten Blutsverwandten.[4]

4. Anwendung des Zeugenbeweises an Stelle des gerichtlichen Zweikampfes.[5]

5. Erledigung von Güterstreitigkeiten vor dem bestellten Richter durch Zeugenschaft im Wege des Rechtes.[6]

6. Beseitigung des Heimfalles (aneuelh) bei Lehen,[7] als einer den guten und ehrsamen Landesbräuchen widerstreitenden Belästigung.

7. Erbfolge der Töchter im Lehen, wenn keine Söhne vorhanden.[8]

---

[1] „. . . porrigamus non principi Austrie, ut hactenus fuit consuetum, qui pro tempore fuerit, sed specialiter speciali principi eundem ducatum Styrie porrigi permittimus . . .“

[2] Die wechselweise Geltung des österreichischen oder steiermärkischen Landrechtes findet sich in der Georgenberger Handfeste in Hinsicht der Eheschließung zwischen Österreichern und Steiermärkern ausgesprochen, hier betrifft sie jedwedes auf Verträgen beruhendes Rechtsgeschäft: „. . . quod quicumque fidelis noster de Styria cum aliquo de Austria vel Australis cum Styriense contraxerit, utatur et gaudeat consuetudinibus et iuribus provincie, in qua degit et suum elegit mansionem, cum pro personis singularibus specialis consuetudo non debeat excipere generalem.

[3] Dies fehlt natürlich in der Georgenberger Handfeste und bildet somit eine dem Freiheitsbriefe von 1237 eigenthümliche Satzung.

[4] Stimmt im wesentlichen mit der betreffenden Satzung von 1186.

[5] Gleichfalls.

[6] Gleichfalls.

[7] Gleichfalls.

[8] Gleichfalls, eingeleitet (1237) mit den Worten: „ex innata quoque clementie nostre gratia presentis privilegii auctoritate sancimus . . .“

8. Rückgabe der Lehen, die von anderen Herren erworben wurden, an den berechtigten Inhaber, auch wenn sie der Landesherr käuflich erworben.[1]

9. Freies Verkaufs- und Schenkungsrecht der steierischen Ministerialen und Comprovinzialen in Hinsicht der Eigengüter.[2]

10. Abstellung aller Gelderpressungen und Schädigungen, die ihnen die österreichischen Gerichtsboten zuzufügen pflegten.[3]

11. Befugnis jedes Steiermärkers, aus frommem Antrieb auf seinem Grund und Boden Kirchen zu errichten und zu bestiften.

An diese Satzungen erscheinen drei weitere Gnadenbeweise des Kaisers geknüpft, welche als der wesentlichste Inhalt des Freiheitsbriefes vom Jahre 1237 anzusehen sind.

12. Eigenleute und Grundholden der Ministerialen und Comprovinzialen sollen, wenn sie, durch die Vortheile[5] der im Lande gegründeten und gefreiten Städte und Märkte verlockt, ohne Genehmigung ihres Herrn, beziehungsweise Grundherrn, dahin entwichen, letzterem mit aller Habe und ohne alle Rücksicht auf die obwaltenden Umstände wieder ausgeliefert werden.

13. Alle Mauten im Lande, welche ungebürlich erhöht wurden, sollen auf den Stand des Einkommens zurückgeführt werden, wie er sich in den Zeiten Herzog Leopolds verhielt, und keinem Landesfürsten sei es fürder gestattet, sie willkürlich zu erhöhen.

14. Die Münze, welche alljährlich aus Habsucht und zu gemeinem Schaden der Landeseinwohner verrufen zu werden pflegte, dürfe fürder ohne gemeinsamer Zustimmung der vornehmen Ministerialen[6] des Landes nicht erneuert werden und müsse mindestens fünf Jahre hindurch gleichwertig bleiben.

---

[1] Stimmt im wesentlichen mit der betreffenden Satzung von 1186.

[2] Gleichfalls.

[3] Stimmt mit einem der letzten Punkte in der Handfeste von 1186 überein.

[4] In der Georgenberger Urkunde heißt es an einer der ersten Stellen der Handfeste: „Wer sich zum Dienste Gottes bekehren (convertere, im Texte ausgefallen) und von seinen Einkünften das, was sich geziemt, Gott widmen will, kann dies zu Gunsten nachstehender Klöster mit unserer (des Herzogs) Erlaubnis thun", und im Nachtrage wird allerdings das Befugnis der Ministerialen zum Baue und zur Dotierung von Pfarrkirchen auf ihrem Grund und Boden gedacht, während hier die Erlaubnis allgemein — und ohne Bedingung von Fall zu Fall — ertheilt wird.

[5] Occasione huius libertatis (d. i. aus Anlass des den Städten und Märkten ertheilten Freithumes).

[6] Sine consilio communi minsterialium maiorum Styrie.

Vergleicht man den kaiserlichen Freiheitsbrief von 1237 mit der Georgenberger Handfeste von 1186, so ergeben sich denn wesentliche Unterschiede, welche aus dem Gegensatze der jeweiligen Sachlage quellen.

Wenn die Urkunde vom Jahre 1186 den Hauptton auf den dynastischen Verband Österreichs und Steiermarks legt, so befriedigt die kaiserliche Handfeste den Wunsch der Landes-Ministerialen, ihn für immer gelöst zu sehen und Steiermark als Reichsprovinz für sich erhalten zu wissen. Die im Georgenberger Freiheitsbriefe den Ministerialen verbürgte Erlaubnis, wider die „Tyrannei" des Landesfürsten die Klage vor dem Kaiser erheben zu können, findet 1237 keinen Raum, denn diese Tyrannei erscheint beseitigt und das Land reichsunmittelbar. Gleiches gilt von den Georgenberger Satzungen in Hinsicht der Amtspflicht und Befugnis der Hofbeamten des Landesfürsten und von dem Nachtrage, der seine Kapläne und Geistlichen in ihrem Range schützen und vor Ungebürlichkeiten des Marschalls beschirmen soll. Dazu ist in dem kaiserlichen Freiheitsbriefe kein Anlaſs.

Die wesentlichen, neuen Errungenschaften der Landes-Ministerialen und sonstigen adeligen Landsassen, der Steiermärker (Styrenses), wie sie unter einem genannt werden, treten in der zweiten Satzung der kaiserlichen Handfeste, die die Freiheit ihrer Eheschlieſsungen vor jedem Zwange schützt, den die früheren Landesfürsten auszuüben pflegten, und mehr noch in den drei letzten Abschnitten zutage, welche zu Gunsten der Grundherren die Einwanderung ihrer Eigenleute und Bauern in landesfürstliche Städte und Märkte hintanhalten und ungiltig erklären, die Steigerung der Mautsätze hemmen und die allzuhäufige Umwechslung, gleichwie Veränderung des Wertgehaltes der Münze einschränken, ja solche Maſsregeln von der Zustimmung der Vordermänner unter den Landes-Ministerialen abhängig machen.

Fassen wir diese Satzungen näher ins Auge, so sehen wir in der erstangeführten etwas behoben, was nicht bloſs Herzog Friedrich, sondern auch seine Vorgänger[1] als landesfürstliche Machtbefugnis ausgeübt haben sollen, während sich die drei letzten wohl vorzugsweise auf die steigenden Geldbedürfnisse Friedrichs des Streitbaren, des kriegslustigen Landesfürsten, und auf seine bezüglichen Maſsnahmen zu Gunsten des Kammergewinnes beziehen dürften. Wir gewahren in ihnen eine Wirkung der Beschwerden der Landes-Ministerialen über Eigenmächtigkeiten des Landesfürsten und andererseits auch ein Zeugnis für die Beweggründe zum Abfalle von

[1] Inimicam quoque iusticie consuetudinem que memoratos Styrienses indebite per principes eorum in eo premere videbatur, quod filie ac filii eorum coactim quodammodo matrimonio copulabantur . . .

demselben. Auch lassen sie — zusammengehalten mit der kaiserlichen Erklärung über den Fall der künftigen Einsetzung eines Herzogs — erkennen, dass sich die Landes-Ministerialen diese Zukunftsfrage vor Augen hielten.

Der kaiserliche Freiheitsbrief vom Jahre 1237 erscheint somit als Ergebnis von Unterhandlungen der Vordermänner des steierischen Landesadels mit dem Kaiser, die wesentlich wohl zu Wien gepflogen wurden, da zwischen dem kurzen Aufenthalte des Staufen in Graz und der Ausstellung seiner Handfeste Monate verstrichen, und das Reichsoberhaupt die längste Zeit in der nunmehrigen „Reichsstadt" an der Donau, was Wien seit Februar 1237 geworden, zubrachte.

Die Frage, wem von Kaiser- und Reichswegen die Verwaltung unseres Landes, der eigentlichen Steiermark, übertragen wurde, lässt sich aus den uns vorliegenden Quellen mit Sicherheit keineswegs erledigen.

Wir haben oben der mehr als fraglichen Bestellung des Pfannbergers zum Landrichter der Steiermark und seiner Rangerhöhung zum Grafen gedacht. Wenn der Polheimer als „Landrichter" Weisungen des Kaisers erhält, die sich auf das Gebiet ob der Enns beziehen und den Schutz des Klosters Wilhering betreffen,[1] somit auf eine Art von Landesverwesung schließen lassen, so könnte man dies auch von Ulrich, Grafen von Pfannberg, bezüglich der Steiermark annehmen, aber seine Bestellung bleibt eben sehr fraglich und keinerlei urkundliche Spur beglaubigt für jene Zeit[2] irgend eine Amtshandlung von seiner Seite, wie bereits oben angedeutet wurde.

Ebensowenig lässt sich die Ansicht, Wilhelm Graf von Heunburg, so oft in der Umgebung des Kaisers genannt, sei mit der Verwaltung unseres Landes betraut worden, mit greifbaren Gründen stützen.[3]

---

[1] UB. d. L. o. d. E., III 48: „Alberoni de Pollenhaim iudici provinciali, ohne nähere Bezeichnung. Er darf daher nicht schlechtweg als Hauptmann ob der Enns gelten (1237). 3. Jänner, Graz, beauftragt ihn, ohne Angabe seiner ämtlichen Stellung, der Kaiser, das Stift Seckau in seinen Forderungen an Ruprecht von Enns zu unterstützen. Ebenda, III 47; St. UB., II 453.

[2] Als „iudex in Styria" und „iudex provincialis" lässt er sich erst seit 1240 belegen, St. UB., II 498, 501 und 579. Vgl. oben.

[3] Vgl. Böhmer-Ficker, „Regg.", S. 449, wo mit Rücksicht auf die Contin. Lambac. die Möglichkeit der Bestallung Wilhelms von Heunburg zum Statthalter in Steiermark angenommen wird. Die betreffende Stelle des Lambacher Klosterjahrbuches (Mon. Germ., IX 550 zum Jahre 1237) nennt jedoch neben dem Grafen von Eberstein „comitem de Henneberch cum aliis duobus comitibus" und sagt, diese seien et ministeriales de Styria ad debellandum predictum ducem in Austriam — also nach Österreich entboten worden (destinavit, i. e. imperator).

Andererseits wissen wir, dass zunächst Bischof Ekbert von Bamberg, aus dem Hause Andechs-Meran, als Reichsverweser in Wien bestellt wurde und jedenfalls für beide Länder, Österreich und Steiermark, aufzukommen hatte.[1] Als er (5. Juni 1237) starb, verfügte der Kaiser das Eintreffen der Grafen von Eberstein und von Henneberg in Österreich,[2] um namentlich für die Sicherheit Wiens zu sorgen, ohne dass irgend eine Thatsache für ihr Eingreifen in die Angelegenheiten der Steiermark vorliegt. Wir haben nur von dem kaiserlichen Aufgebote der steiermärkischen Ministerialen nach Österreich zur Unterstützung der vorgenannten zwei Grafen gegen Herzog Friedrich Kenntnis.[3]

3. Die Wiederherstellung des Landesfürstenthumes durch Herzog Friedrich den Streitbaren und sein Verhältnis zum deutschen Kaiser. 1238—1245.

Das Missgeschick hatte den Babenberger ereilt und zweier Herzogthümer entäußert, deren Jahresertrag eine gut unterrichtete Quelle über 60.000 Mark Silber schätzt. So liest man in den Kölner Jahrbüchern, wo es überdies heißt, dass zu Wien die förmliche Besitzergreifung von Österreich und Steier als heimgefallener Reichslehen verfügt wurde.[4]

Tangl selbst sagt (Pfannb. Österr. Gesch.-Arch., XIX 106): „... Ich vermuthe, dass ... eine Namensverwechslung zwischen Huneburg und Heneberg stattgefunden habe, indem ich in anderen Werken einen Grafen von Henneberg als Reichsverweser von Österreich und Steier genannt finde, was mir auch viel wahrscheinlicher dünkt."

[1] Herm. Altah.; Mon. Germ. SS., XVII, 392 nennt in einem Athemzuge als Hauptleute des Kaisers (capitaneos): Ekkebertum Babenbergensem episcopum et (comites) de Henneberch et de Eberstein et de Nürnberch (den Zollern als Burggrafen von Nürnberg); während die Österreichischen Annalen, vor allem die bestunterrichteten Heiligenkreuzer Jahrbücher (Contin. Sancruc., II; Mon. Germ. SS., IX 630), die Lambacher (a. a. O.) und die Annalen des Salzburger Domstiftes (Ann. S. Rudb. Salisb., a. a. O., 786—787) zunächst bloß den Bamberger Bischof Ekbert als kaiserlichen Statthalter oder Hauptmann bezeichnen, der seine kurze Amtsthätigkeit aber bloß dem Lande Österreich widmet. Immerhin müssen wir den Bamberger Bischof als Verweser für beide Länder ansehen, da eine Urkunde vom 23. Mai 1237 (Hormayr, „Btr. z. Gesch. Wiens", II 394) ihn als procurator imperii in Austria et Styria constitutus ... einführt, und er selbst von sich sagt: „... (nos) plenam ex parte imperii per Austriam et Styriam habentes potestatem." Vgl. Huber, „Österr. Gesch.", I 465.

[2] Sieh darüber die in der vorhergehenden Anmerkung bezeichneten österreichischen und die Salzburger Domstift-Annalen.

[3] Vgl. die Anm. 3, S. 175, und den Wortlaut der Contin. Lambac. a. a. O.

[4] Ann. Colon. maximi, Mon. Germ. SS., XVII 846: „Ducatum eciam Austrie et Stirie apud Wiennam Romano imperio adieccerat (imperator) quo-

Dürften wir einem Briefe des Kaisers aus späterer Zeit Glauben schenken, so habe der Staufe im Jahre 1236 den Babenberger wohl „väterlich zu züchtigen“ Anlass genommen, sich jedoch geweigert, „ihm für immer Rang, Würde und Länder abzusprechen und aus der Reihe der Fürsten zu stoßen“, — doch thun wir besser, diese Äußerung aus Tagen, in denen es dem Staufen um die Aussöhnung mit Herzog Friedrich gar sehr zu thun war, auf sich beruhen zu lassen;[1] denn, wie damals (1236—1237) die Dinge lagen, können wir wohl nichts anderes als den Entschluss des Kaisers voraussetzen, den Babenberger politisch zu vernichten. Die Bemerkungen des Kaisers über den Herzog in dem Freiheitsbriefe für Wien (April 1237), der diese Stadt „für ewige Zeiten und unwiderruflich der Herrschaft des Kaisers und Reiches“ theilhaftig macht,[2] die Einleitung zur Handfeste für die Steiermark aus gleicher Zeit und das Schreiben des Kaisers an die Römer vom August 1237[3] lassen nicht leicht eine andere Anschauung aufkommen.

Der Sohn Leopolds, der „streitbare“ Friedrich, war jedoch fest entschlossen, den ungleichen Kampf mit dem hereinbrechenden Unheil mannhaft aufzunehmen, und das, was wir bereits oben von seinem Erfolge zum Herbste 1236 in der Gegend von Wiener-Neustadt, seinem stärksten Haltpunkte im Püttner Gebiete des steierischen Herzogthumes, hörten, was uns die Quellen zum Jahre 1237 und 1238 erzählen, beweist, dass die Sache des Kaisers und der Gegner des Babenbergers keineswegs die Bürgschaft dauernder Erfolge für sich hatte, und dass vor allem die Abwesenheit des Staufen in Italien, die dort wachsenden Verwicklungen und der baldige neue Bruch mit Rom, andererseits die Haltung der Kaiserlichen in Österreich, die Selbstsucht und Uneinigkeit der Gegner des Babenbergers, seine wirksamsten Verbündeten wurden.

Man merkt schon an den Auslassungen des Heiligenkreuzer Jahrbuches über den Aufenthalt des Kaisers und seiner damaligen Verbündeten zu Wien, wie schlecht man von der Sachlage im Lande Österreich erbaut war. „Drei Monate staken der Kaiser und die Fürsten

rum valentia transcendit sexaginta marcarum millia annuatim. Die regen Handelsbeziehungen zwischen Köln und Österreich legen es nahe, dass man dort über die Einkünfte der herzoglichen Kammer einigermaßen unterrichtet sein konnte.

[1] Böhmer-Ficker, „Regg.“, 550, Nr. 3126; nach Huill. Brêholles, V, 1006 (Juni 1240).

[2] Böhmer-Ficker, „Regg.“, 446—447, Einleitung.

[3] Ebenda (15. August 1237) 453, Nr. 2270. Abgedruckt bei Winkelmann, „Acta imp. inedita“, 301. Hier heißt es: „ . . . ad conterendam proterviam invenis furiosi Federici, quondam ducis Austrie filii, qui contra nos et nostrum imperium temerarius insanivit . . .“

dort, aßen, tranken und thaten nichts weiter zum gemeinen Nutzen",[1] so schreibt der Annalist des genannten Klosters, das doch im Jänner 1237 der Kaiser in seinen und des Reiches besonderen Schutz genommen hatte.[2] Die Salzburger Domstifts-Annalen berichten zum Jahre 1237, Herzog Friedrich habe nach dem Ableben des Reichsverwesers, Ekbert Bischof von Bamberg (Juni), alsbald das Land frei und frank zu verwüsten begonnen.[3] Enenkels „Fürstenbuch" gedenkt mit Genugthuung des raschen Umschwunges zu Gunsten des Babenbergers[4] und die Lateinische Reimchronik Österreichs, erzählt, wie gewaltig der Herzog von Mödling und Neustadt aus über die Gegner losfuhr.[5] Innerhalb drei Jahren (1236—1239), schreibt das Lambacher Jahrbuch, habe der streitbare Friedrich seine Angreifer theils im Kampfe gefällt, theils gefangen genommen oder durch Geschenke und Drohungen mürbe gemacht und so das von Raub und Brand erfüllte Land wiedergewonnen.[6]

Als vollends der Böhmenkönig, mit dem Kaiser zerfallen, von dem Babenberger gewonnen, auf seine Seite trat,[7] wurde Herzog Friedrich

---

[1] Cont. Sancruc., II, a. a. O. 630, zum Jahre 1237.

[2] Fontes rer. Austr., II. A., 11. Bd. (Heiligenkreuzer UB.), S. 95; Böhmer-Ficker, „Regg.", 443, Nr. 2215.

[3] Ann. S. Rudb. Salisb.; Mon. Germ. SS., IX, 786—787 zum Jahre 1237: „ . . . unde dux libere cepit terram vastare . . ."

[4] Rauch, SS. r. Austr., I 321—322:

„Darnach der Kayser Fridreich
Cham heraus zu Oesterreich
Und waz in dem lande.
Mit laster vnd mit schande
Must er das lant rawmen —
Er wolt sich da nicht sawmen —
Dem edel vogt aus Osterreich,
Der genant was Fridreich . . ."

[5] Anonymi Chron. rhythm. Austriacum; Rauch, I 149 f., neue Ausgabe: Mon. Germ. SS., XXV 349 f. — S. 350:

„Prorumpit de Medlich dux, cui comitantur
Fortes pauci numero: secantur, fugantur
Resistentes eminus dire vinculantur,
Wiennenses et principes demum anxiantur.

— — — — — — — — — —

Nova (Wiener-Neustadt), de qua prosilit dux et gratulatur
Cum quingentis insilit et his debacchatur . . ."

[6] Contin. Lambac.; Mon. Germ. SS., IX 559 zum Jahre 1237: „ . . . terram suam . . . tertio anno plurima gravamina perpessus plenarie est adeptus.

[7] Vgl. über diese Angelegenheit Ab. Ficker, 76 f., und Juritsch, 574 f. Damals war der rührige Agent des römischen Stuhles, Albert v. Chager oder Kager (Albertus

„von Tag zu Tag mächtiger und seinen Feinden unerträglich", bemerkt der Heiligenkreuzer Annalist.[1]

Wie günstig ferner für den Herzog der Bannfluch werden musste, den am Palmsonntage (20. März) des Jahres 1239 Papst Gregor IX. über den Staufenkaiser und dessen Anhänger aussprach,[2] liegt nahe. Doch war er bereits in einer starken Stellung, in der des siegesbewussten Angreifers; er hatte ja schon Februar 1238 — mitten in der Krise — im Gefühle, er sei und bleibe Herzog, die Hochzeit seiner jüngsten Schwester, Gertrude, mit dem Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen zu Wiener-Neustadt geräusch- und prunkvoll gefeiert.[3]

Wenn aber auch die politische Sachlage gründlich gewechselt hatte, und der Babenberger schon im ersten Halbjahre 1239 der mächtigsten Gegner ledig geworden war, Böhmen und Bayern nicht mehr gegen ihn, sondern an seiner Seite standen, die geistlichen Kirchenfürsten: der Salzburger, Passauer, Regensburger, Freisinger und der neue Bamberger Kirchenfürst von vornherein dem Frieden mit ihm geneigt waren,[4] und von Seite des päpstlichen Geschäftsträgers Albert von Kager (Albertus Bohemus) alles aufgeboten wurde, den Herzog als willkommenen Bündler der päpstlichen Partei im Reiche zuzuführen,[5] so wehrten sich noch ge-

---

Bohemus), eifrigst bemüht, eine antikaiserliche Liga zu bilden. Auch Otto von Bayern fiel damals vom Kaiser ab und dem Babenberger zu.

[1] Cont. Sancruc., II, a. a. O. 630: „Rex Boemie se opposuit imperatori, cuius consilio et auxilio dux cottidie crescendo intollerabilis factus est hostibus suis (zum Jahre 1239).

[2] Der Bannfluch wurde am 24. März erneuert.

[3] Ann. Mellic.; Mon. Germ. SS., IX 508 (zum Jahre 1239); Enenkels „Welt-Chronik", herausg. von Strauch in den Mon. Germ., deutsche Chr., III, 1, 547.

[4] Erzbischof Eberhard II. von Salzburg war nicht ein Mann der Fehde, sondern ein Freund des Friedens, eine maßvolle Persönlichkeit; den Passauer und Freisinger Bischof hatte die Gefangenschaft vom Herbste 1236 bezüglich weiterer Feindseligkeiten abgekühlt, ja der Passauer Bischof Rüdiger, der gewiss nicht ohne Lösegeld vom Babenberger loskam und von seinen Gläubigern in Rom und Siena hart bedrängt wurde, sah sich schon im August 1237 veranlasst, dem Kaiser die österreichischen Lehen für 1400 Mark zu verpfänden (Böhmer-Ficker, „Regg.", 454, Nr. 2274). Vgl. auch die eidliche Hilfezusage des Kaisers vom September desselben Jahres (455, Nr. 2277). Der Freisinger Bischof vermittelte im Februar 1238 den Passauer Vergleich zwischen dem Babenberger und Herzog Otto von Bayern (vgl. Juritsch, S. 574), stand also auf seiner Seite. Wenn der Kaiser im März 1239 (Böhmer-Ficker, S. 486, Nr. 2426) dem Salzburger, Regensburger und Passauer die Zusicherung gibt, ihnen alle ihre Besitzungen in Österreich, Steier, Kärnten und Bayern gewährleisten, bezhw. bald verschaffen zu wollen, so war dies nur eine Vertröstung, angesichts der gründlich geänderten Sachlage.

[5] Vgl. darüber Ad. Ficker, S. 75 ff., und Juritsch, 574 f.

raume Zeit „die vornehmen Landes-Ministerialen sowohl in Österreich als in der Steiermark und die Städte gegen den Herzog, weil sie sich ihm auf Treue und Glauben zu ergeben nicht wagten.“[1]

Dennoch müssen wir annehmen, dass in der Schlusshälfte des Jahres 1239 Wien allein, die „reichsunmittelbare“ Stadt, den Widerstand aufs äußerste trieb, und erst um Weihnachten die Schrecknisse der Belagerung, vor allem einer Hungersnoth, die Wiederunterwerfung unter herzogliche Gewalt herbeiführten.[2]

Die Sachlage in der Steiermark bleibt bis Ende 1239 ganz im Dunkel. Wir wollen es versuchen, aus den spärlichen Urkunden dieser Jahre zunächst den Kreis von Adeligen anzudeuten, der in den schlimmen Tagen des Herzogs bei ihm ausharrte.

Zunächst ist es die Urkunde vom 11. November 1236, worin der (geächtete) Herzog dem Kloster Melk das Recht der Präsentation für die Martinspfarre in Mödling verleiht.[3] Ihre Zeugen sind Albert, Graf von Bogen, der „Hochadelige“ Anselm von Justingen, der politische Flüchtling aus den Tagen des Sturzes König Heinrichs (1235), Leuprand, Erzpriester von Kärnten (Pfarrer von Wiener-Neustadt),[4] und die herzoglichen Ministerialen, von denen der von Nussberg dem Kärntnerlande, der von Frauenhof (Vronhouen) Nieder-Österreich angehört, während der „Marschall“ Berthold von Treun[5] und Berthold von Emmerberg,

---

[1] Cont. Sancruc., II, a. a. O. (1239): „Maiores tamen in Austria quam in Styria ministeriales ac civitates fortiter resistebant ei (i. e. duci), quia ducis fidei se committere non audebant.“

[2] Die Belagerung der Stadt begann schon im Sommer 1239. 12. September befand sich Hz. Friedrich in Bruck a. d. L., im November zu Klosterneuburg, 26. November zu Erdberg (jetzt Vorstadt Wiens), 18. December urkundet er (im Lager) vor Wien, 25. December bereits in der Stadt selbst. Vgl. Meiller, 158—160, und Ad. Ficker (Itinerar Friedrichs), S. 146—147. Vgl. Juritsch, 588. In der nachmaligen kais. Bestätigung des Wiener Freiheitsbriefes (1237) vom Jahre 1247 (Lambacher, „Österr. Interr.“, S. 10; Böhmer-Ficker, „Regg.“, 647, Nr. 3620; vgl. Meiller, „Bab. Regg.“, Anm. 450) heißt es: „ . . . postquam gratiae nostrae reformatus (dux) civitatem Viennam de consensu et voluntate nostra reoccupavit . . .“

[3] Meiller, „Bab. Regg.“, 156—157, Nr. 40. Melk scheint dem Herzoge ergeben geblieben zu sein, wie sich dies aus dem Tone der dortigen Jahrbücher ergibt. S. w. u.

[4] Als solcher erscheint er in der Urkunde für Wiener-Neustadt vom 5. Juni, s. w. u., „Liuprandus archid. Carinthiae et Novae civitatis plebanus“.

[5] Trevn, Treuna, wahrscheinlich Drannberg oder Dranneck. Dass er den steierischen Hofbeamten zugehörte, erweist die Urk. von Wiener-Neustadt vom 28. September 1234 (St. UB., II 418—419), in welcher Hz. Friedrich seinem (natürlichen) Bruder Leupold von Blumau (Plumenowe), bei Fürstenfeld, gestattet, sein Gut dem Johanniter-Orden zu vermachen. Hier folgt dem Perhtoldus dapifer de Emberberch (Emmer-

als Truchsess die Steiermark vertreten, Gundaker von Starhemberg und Ulrich von Kienberg dem Püttner Gebiet, die Brüder Dietrich und Ortolf von Volkensdorf (bei St. Florian) der oberösterreichischen Landschaft des Herzogthumes Steiermark[1] zufallen.

Die nächste Urkunde, vom 31. Mai 1237, zeigt — auffallend genug — die Stadt Enns als Ausstellungsort.[2] Der Herzog müsste gewissermaßen dem aus Österreich abziehenden Kaiser auf der Ferse und ohne alle Scheu vor der gegnerischen Macht gefolgt sein. Wir begegnen da als Zeugen dem Freien von Schaunberg, den Gebrüdern von Kapellen (bei Ranna in Ober-Österreich), den Gebrüdern von Volkensdorf, aber — bedenklicherweise auch jenem Albero von Polheim, den der Kaiser im Frühjahre noch als „Landesrichter" ob der Enns mit Weisungen betraut hatte. Ein Dietrich von Prante, Otaker der „Preuhafen",[3] During der „Schecke" reihen sich an.

Das Jahr 1238 fällt ganz aus. — Das folgende, 1239, der 17. April, lässt den Herzog in Ips rasten. Hier verleiht er dem Bischof Heinrich von Seckau, „seinem, um ihn rühmlichst verdienten Freunde",[4] das Patronatsrecht der Pfarre St. Peter ob Leoben. Unter den durchwegs geistlichen Zeugen finden wir den Pfarrer Ulrich von Nussbach (bei Stockerau), den von Propstdorf (Marchfeld), den von Pütten, von Kirchberg (am Wechsel), drei herzogliche Kapläne und die Domherren Gottfried vom St. Virgilsberge in Friesach und Friedrich von Völkermarkt.

Zu Enns (3. Mai) verleiht Friedrich dem neuen Klosterhospiz bei Windisch-Garsten (Spital am Pyhrn) die Befreiung von allem Gerichts-, Zoll- und Mautzwang, sowohl im Herzogthume Österreich, als auch in Steiermark, und ermächtigt seine Ministerialen, dahin Schenkungen zu machen.[5]

berg) Perhtoldus marschalcus de Trevn, denen sich der „Richter" (judex) von Fürstenfeld und Walther Pris (Bürger) von Fürstenfeld anschließen.

[1] Vgl. über diesen Begriff einen der nächsten Haupt-Abschnitte.

[2] Meiller, 157, Nr. 42, fehlt im Urkundenbuche d. L. o. d. E., obschon sie Meiller aus dem Originale verzeichnet. Jedenfalls theile auch ich die Bedenken Ad. Fickers über die Datierung, S. 146, und möchte kein Gewicht auf diese Urkunde legen. Nicht nur Albero von Polheim erscheint als Zeuge bedenklich, sondern auch Wernhard von Schaunberg, der doch im Februar 1237 (Böhmer-Ficker, 444, Nr. 2222) zu Wien am kaiserlichen Hoflager weilte.

[3] Ein Markward „Preuhaphen, Pruhaven" erscheint 1202—1211 in Urkunden für die Steiermark, St. UB., II 97, 158, 177.

[4] St. UB., II 482—483; Meiller, 157, Nr. 43: „... preclaris ipsius meritis inclinati."

[5] UB. d. L. o. d. E., III 69: „novelli hospitalis Gaersten siti"; in der Urkunde vom 10. Februar 1239 (Schenkung Hartnids von Ort) — ebenda, S. 68 — „hospitalis Sancte Marie in Pyrn" genannt.

Diese Urkunde bietet keine Zeugen.

Kurz vor der Belagerung Wiens ertheilt er, 5. Juni 1239, den Bürgern von Wiener-Neustadt, die in ihrer Treue beharrten, „als das Reich und nahezu alle Welt ihn mit gewaltiger Hand überfielen“,[1] eine Reihe wichtiger Gnaden: 1. Mautfreiheit für ihre Waren in allen seinen Ländern; 2. Steuerfreiheit, bis sie sich von allen Schäden erholt; er verbürgt sich 3., ihre Töchter und Blutsverwandten zu keiner Ehe zu zwingen; 4., keinen Juden in irgend ein Amt einzulassen; 5., sie von der willkürlichen Inanspruchnahme von Pferden durch den Richter zu bewahren,[2] und ertheilt ihnen das Recht des Jahrmarktes durch drei Wochen.

An der Spitze der Zeugen steht Bischof Heinrich von Seckau, ihm folgen die Pfarrer von Wiener-Neustadt und Propstdorf, während die Adeligen durch Gottschalk von Neuberg (bei Hartberg), Broberch (Nieder-Österreich), Hausbach (bei Glocknitz), den Kämmerer Ulrich von Hüttendorf, die von Zellingen, den „Polle“, Preußel und „Wetteinsdorf“ vertreten erscheinen. Wir haben also nur einen Adeligen der Steiermark engeren Sinnes, den von Neuberg, in der Umgebung des Herzogs.[3]

Auch in der Urkunde vom 26. November (Erdberg bei Wien) tauchen noch nicht die „vornehmen Landes-Ministerialen“ der Steiermark auf. Ja zwei Wiener Urkunden (vom 29. November und 1. December 1239) würden den Schluss erlauben, dass sich neben einem der Vordermänner des Traungauer Adels, Hartnid von Ort, zugleich Güterbesitzer in Mittelsteier, auch Ulrich von Liechtenstein, der Landes-Ministeriale Steiermarks, in der belagerten Stadt befand, wenngleich der Inhalt der bezüglichen Privat-

[1] Meiller, „Bab. Regg.“, 158, Nr. 45. Vgl. Böhmer-Ficker, S. 448, über das unechte Privilegium Kaiser Friedrichs für Wiener-Neustadt, das offenbar bestimmt war, die staufische Gnadenurkunde für Wien wettzumachen.

[2] Offenbar bezog sich dies auf frühere Willkürmaßregeln des Herzogs, die der Herzog zu Gunsten der treu ausharrenden Bürger abstellt: „pro fide et constantia, quam circa nos habuerunt, quum imperium et fere totus mundus nos manu valida invaserit, et pro eo, quod ipsi ultra omnes burgenses, qui eadem fide sicut ipsi nobis tenebantur, fideliter et constanter adstiterint.“

[3] Eine mehr als verdächtige Urkunde vom 6. September 1239 läßt den Babenberger damals in der Burg Steier sein und einen Schirm- und Gnadenbrief für das Kloster Gleink (Ob.-Österr.) ausstellen (UB. d. L. o. d. E., III 72—73). Das ist deshalb undenkbar, weil der Herzog, 12. September, in Bruck a. d. Mur weilte und die Belagerung Wiens betrieb. Aber auch die Zeugenreihe ist mehr als bedenklich. Darinnen erscheinen nämlich die Chuenringer Hademar „pincerna“ und sein Bruder Heinricus marschalcus. Hademar starb jedoch schon im Jahre 1231 (s. die Belege bei Juritsch, S. 524). Dies erlaubt somit die Urkunde auch nicht dem Jahre 1238 oder einem anderen nach 1231 zuzuweisen.

urkunden Abmachungen zu Gunsten des Bischofes von Seckau betrifft, und in der ersten Urkunde als Zeugen im Hause des Bürgers Dietrich „aus der Höll“ (ex Inferno) der Grazer Pfarrer Otto, der Kaplan Dietrich und Witego, der Notar des Seckauer Bischofes, erscheinen, denen sich die „Ritter“ von Puchs oder Pux (bei Murau), Mukenau (Mukerowe, bei Leibnitz) und „Golaz“, sämmtlich Steiermärker, anschließen.[1]

Wir sehen da in der Sachlage nicht ganz klar; wohl aber lassen zwei Urkunden, deren eine vielleicht schon dem 19. December angehört,[2] die zweite das sichere Datum, den Christtag (25. December 1239), bietet, den Babenberger bereits als Sieger, im Vollgefühle der wiedergewonnenen Macht, in den Mauern des bezwungenen Wiens, den „theuersten Freund“, Bischof Heinrich von Seckau, und den deutschen Orden, welchem 1237 der Kaiser einen Gnadenbrief bescherte, und den der Herzog als „um seinen Vater und ihn selbst hochverdient“ anerkennt,[3] mit wichtigen Zugeständnissen bedenken, und als Zeugen begegnen wir bereits, abgesehen von dem Seckauer Bischof und Heinrich dem Landschreiber der Steiermark, den Vordermännern des steierischen Landesadels: Ulrich dem Grafen von Pfannberg, seinem Blutsverwandten, Poppo Freien von Peggau (Pekah),[4] Leutold und Ulrich, Gebrüdern von Wildonie, Friedrich und Hartnid von Pettau, die wohl schon im Belagerungsheere des Herzogs vor Wien sich eingefunden hatten. Ihnen voran steht der Plaien-Hardecker Konrad.

Der Schluss der Urkunde bietet überdies eine bedeutungsvolle Stelle: „Gegeben und geschehen zu Wien, am Tage der Geburt des Herrn, nach-

[1] St. UB., II 484—486. In der ersten Urkunde vom 29. November (acta s. h. in domo Ditrici ex Inferno civis apud Wiennam) verspricht Hartnid von Ort dem Bischof von Seckau die „medio tempore“, also in der Zwischenzeit durch ihn oder seine Verwalter zugefügten Schäden in der Pfarre St. Ruprecht a. d. Raab oder bei Weiz (Wides) zu ersetzen, wofür sich Ulrich von Liechtenstein mit 100 Mark Friesacher Pfennige verbürgt; die spätere Urkunde stellt der letztgenannte aus (o. Z.). Acta s. h. apud Wiennam.

[2] Die Urkunde für Bischof Heinrich von Seckau. Über die Datierung s. Meiller, „Bab. Regg.“, 159, Nr. 49; Anm., S. 266, Nr. 449. St. UB., II 486—487.

[3] St. UB., II 487—489 (nach dem Originale), S. 488: „Et quia dicti fratres patri nostro, dum adhac viveret, semper magis familiares pro ceteris ac fideliores exstiterint et nobis similiter fidem exhiberent multipliciter operosam, ob fidelitatem et devocionem ipsorum . . .“

[4] Wie noch immer die Prädicate Peggau (Bekah, Pekah, Pecka) und Pfannberg durcheinander schwankten, zeigt der Umstand, dass in der ersten Urkunde (St. UB. 486) Ulrich als comes de Phannenberch, in der zweiten (489) als Ulricus de Pecka (comes) aufgeführt erscheint.

dem der Ausgleich und die Versöhnung zwischen unserem Herrn, dem Kaiser, und Uns festlich begangen wurde."[1]

Der Babenberger fand es somit für angezeigt, gewissermaßen vor aller Welt eine Thatsache zu verkündigen, welche schon im October desselben Jahres angebahnt war und unter den gründlich veränderten Zuständen im Reiche und angesichts des neuentbrannten Kampfes mit Rom dem Staufen die Aussöhnung mit dem Herzoge doppelt willkommen erscheinen ließ. Der Kaiser griff sozusagen mit beiden Händen danach,[2] und wir begreifen den Ärger des päpstlichen Sachwalters, Albert von Kager, dieses geistlichen Heißspornes, als die ihn so schmerzlich überraschende Wendung eintrat und alle seine Berechnungen, den Babenberger für die päpstliche Partei zu gewinnen und in ihr festzuhalten, zuschanden machte.[3]

Herzog Friedrich war durch und durch Realpolitiker, vor allem wollte er das von ihm Errungene auch durch den Ausgleich mit dem Kaiser gesichert wissen, und dieser schrieb ihm denn auch später (Juni 1240), als neue Boten und Schreiben des Herzogs eintrafen, wie ihn die Ergebenheit des letzteren freue, dass er die Unwahrheit der über ihn ausgesprengten Gerüchte erkenne und auch nicht glauben wolle, dass nach erfolgter Aussöhnung irgendwelche Bitterkeit in seinem Herzen zurückgeblieben sei. Der Kaiser gedenkt seiner dem Herzoge bewiesenen Güte; wohl habe er ihn seiner Zeit „väterlich gezüchtigt", aber sich geweigert, gegen ihn nach dem Urtheile der Fürsten derart vorzugehen, dass er Rang, Ehre und Länder einbüßen solle. Der Kaiser stünde in neuen Friedensverhandlungen mit dem Papste, welche in nächster Zeit zu Ende gedeihen dürften, doch gewähre er, auch im Falle einer Verzögerung des Ausgleiches, den Boten des Herzogs gleich denen anderer Könige und Fürsten die Erlaubnis, sich beim Papste einzufinden. Schließlich versichert er ihn, dass die Befürchtungen des Herzogs, der Kaiser wolle noch immer sein Verderben, vollständig grundlos seien, und fordert ihn

[1] „Datum et actum Wienne, in nativitate Domini post compositionem et concordiam inter dominum nostrum imperatorem et nos sollemniter celebratam . . ."

[2] Schon den 10. October 1239 verzeichnet ein kais. Schreiben (Böhmer-Ficker, „Regg.", 508, Nr. 2511) die Anwesenheit herzoglicher Sendboten (de nunciis Frid. ducis Austrie).

[3] Vgl. die Correspondenz zwischen Albert von Kager (Albertus Bohemus) und Papst Gregor IX. in der A. der Missiles Alberts von Höfler und in den Regesten zur Geschichte des Premysliden I., herausg. von Erben (—1253) (S. 458 ff.), bzw. Böhmer-Ficker-Winkelmann, „Regg.", III. A. (1892); „Urkunden der Päpste". Vgl. Böhmer, V 3, („Regesten der Päpste seit 1198"); Ad. Ficker, 75 f., und Juritsch, 579 f.

auf, einen seiner Vertrauten zu schicken, um sich die Überzeugung davon zu verschaffen.[1]

In bündigster Weise kennzeichnen (1240) die Jahrbücher des Klosters Melk, dieselben, welche zum Jahre 1236 die Schicksalsprüfung des Babenbergers als „verderbliche Verschwörung" wider ihn genannt hatten, den großen Umschwung zu seinen Gunsten.

„Herzog Friedrich von Österreich und Steiermark nahm zufolge zahlreicher Siege, in denen er seine Widersacher häufig aufrieb, an Kräften zu, belagerte Wien gewaltig, welche Stadt, ohnmächtig und für ihr Heil zitternd, sich ihm ergab. Nach ihrer Unterwerfung nehmen die Dinge für den Herzog eine erfreuliche Wendung, der Hochadel wandte sich ihm wieder zu, es erscheinen die Gesandten des Kaisers und bringen ihm frohe Botschaft, nämlich die Gnade des letzteren."[2]

Ein Blick auf die Sachlage überzeugt uns aber auch, dass der Herzog von Österreich und Steier und Herr zu Krain, wie er sich nun, unbestritten, wieder nennen konnte, bei seinem Ausgleiche mit dem Staufen, an den maßgebenden Kirchenfürsten Verbündete hatte. Eberhard II. von Salzburg war ja der rührige Vermittler beim Kaiser,[3] derselbe, welcher deshalb vom Papste mit dem Banne bedroht wurde und später den Aufruf (vom 22. Mai 1240) des unermüdlichen Sachwalters Roms, Albert von Kager, an die Geistlichen des Salzburger Sprengels, u. zw. in den Diöcesen Gurk, Seckau und Lavant, den undankbaren Herzog von Österreich und Steier zu bannen,[4] niederschlug. Der Bischof von Freising wurde bei der Curie beschuldigt, er behaupte, der Papst habe keinerlei Rechte in Deutschland, auch sonst schlimmer Dinge beeinzichtigt und in der That (29. Februar) von dem Straßburger Bischofe im Auftrage des Papstes zur Verantwortung entboten, ohne jedoch dieser Mahnung Folge zu leisten.[5] Der Passauer Kirchenfürst blieb bei der Curie schlecht an-

---

[1] Huill. Brêholles hist. Dipl. Frid. imp., V, 1006; Böhmer-Ficker, „Regg.", 550, Nr. 3126. Auf Boten des Herzogs von Österreich, die er erwarte, kommt der Brief des Papstes Gregor IX. an den Babenberger vom 9. August 1240 zu sprechen. Böhmer-Ficker-Winkelmann, III. A., 1250, Nr. 7314.

[2] Ann. Mellic. SS., IX, zum Jahre 1240.

[3] Sieh die päpstlichen Schreiben vom 23. November 1239 an Albertus Bohemus (Potthast, „Regesten der Päpste", Nr. 10.812, und Böhmer-Ficker, „Regg.", S. 1245, Nr. 7275—7276) über den Salzburger als Unterhändler und die Undankbarkeit des Herzogs Friedrich, den Albert bannen könne. Letzterer war denn auch entschlossen, den Kaiser, den Landgrafen von Thüringen (Schwager des Babenbergers) und den Herzog von Österreich zu excommunicieren (Erben, „Regg.", I 459 f.).

[4] Erben, „Regg.", Nr. 990.

[5] 1239, 27. November, Schreiben Papst Gregors IX. an Bischof Berthold von

geschrieben und erscheint seit 1240 nicht selten als Gast des Babenbergers, der ihm sehr freundlich entgegenkommt. Der Gurker Bischof musste sich als Suffragan und Lehensmann Salzburgs bescheiden, und an dem Seckauer Kirchenfürsten Heinrich besaß der Herzog einen ergebenen Freund. Diesem als Landesfürsten war das aufdringliche, ruhelose Treiben des päpstlichen Sachwalters, Albert von Kager, umso ärgerlicher, je mehr er entschlossen blieb, bei der Politik der freien Hand zu beharren.

Die früheste Urkunde, mit welcher der Babenberger sich seit der großen Krise (1236—1239) in der Steiermark als anwesend einführt und seines landesfürstlichen Amtes waltet, gehört dem 13. Juli 1240 an und hat Graz als Ausstellungsort, woselbst er in Gesellschaft Erzbischof Eberhards von Salzburg und des Bischofs von Seckau eingetroffen war. Hier wurde dem Kirchenfürsten, Rüdiger von Passau, der dann selbst im August als Zeuge in einer Marburger Urkunde des Herzogs auftaucht, ein allseitiger Schirmbrief zu Gunsten seiner Leute, Besitzungen und Rechte ausgestellt, da sich der Herzog mit ihm in voller Freundschaft geeinigt habe."[1]

Diese Urkunde bezeugt die Anwesenheit des Herzogs in der Landeshauptstadt, ohne dass wir sonst einem Zeugnisse über eine hier tagende Versammlung der Landes-Ministerialen und dergleichen begegnen. Immerhin ist man versucht, mit dem längeren Aufenthalte des Babenbergers in dieser Gegend[2] eine Angelegenheit zu verbinden, welche ihm gewiss sehr nahe liegen musste, in dem Augenblicke, da er sich den Landes-Ministerialen als allgemein anerkannter Fürst gegenüberfand.

Der kaiserliche Freiheitsbrief vom Jahre 1237 war allerdings in jener Hauptstelle, welche die babenbergische Länderverbindung, die Vereinigung der Steiermark mit Österreich aus der Welt schaffen und ersteres Gebiet als reichsunmittelbare Provinz wahren sollte, von der Macht

Straßburg, er höre (offenbar aus Mittheilungen Alberts von Kager), der Freisinger behaupte: „nos nihil iuris in Alemannia habere", auch sei der Freisinger „homicidio infamatus et vitio falsitatis". Böhmer-Ficker-Winkelmann (III), S. 1246, Nr. 7279.

[1] Meiller, „Bab. Regg.", 161, Nr. 58: „in plenam amicitiam reformati", „ . . . in nostrum favorem specialissimum assumimus et tutelam . . ."

[2] 15. Juli urkundet der Herzog zu Passail (St. UB., II 494—496 „Actum aput Pozeil"), bzhw. in Tobel bei Graz (496) und erst wieder den 9. August in Marburg (Meiller, „Regg.", 162, Nr. 61), den 25. August in Judenburg (Meiller, „Regg.", 162, Nr. 62), den 26. August in Leoben (St. UB., II 497). Die Urkunde Heinrichs von Grafenstein (27. August 1240 Ernhausen, St. UB., II 498—499) hat nichts mit dem Aufenthalte des Herzogs allhier zu thun. Den 24. September befand er sich wieder zu Mödling in Österreich (Meiller, 168, Nr. 65).

der Thatsachen und dem Ausgleiche mit Kaiser Friedrich II. im Jahre 1239 durchlöchert worden. Derselbe Fürst, von dessen „Tyrannei" der Kaiser die Steiermark zu erlösen[1] sich beeilt hatte, stand wieder als Fürst und Freund des Staufen im Lande. Nichtsdestoweniger mußte es dem Babenberger von Wert sein, einer Wiederholung der Krise von 1236 gewissermaßen vorzubauen. Und so dürfte denn jener Zusatz, der sich in die Georgenberger Handfeste von 1186 einschlich und gleichsam als Ergänzung des ursprünglichen Textes zu gelten hat: „(die Fürsten von Österreich) sollen die Unsern (Steiermärker) in ihrer Gewalt haben, so zwar, dass wenn sie auch die Gnade des Reiches verlören, die ihnen also Überwiesenen nicht einzubüßen vermögen ...", auf Geheiß Herzog Friedrichs in die Urkunde eingetragen worden sein.[2]

Doch müssen wir den Schlussjahren des letzten Babenbergers zusteuern, welche sein Verhältnis zum Staufenkaiser in einer neuen bedeutsamen Gestaltung zeigen.

Wir bezeichneten oben als leitendes Princip der Fürstenherrschaft Herzog Friedrichs, nach den so bald und erfolgreich überstandenen Lehr- und Prüfungsjahren, die Politik der freien Hand. Sie äußert sich ebenso in seinem auf den ersten Blick widerspruchsvollen Verhalten zu Kaiser Wenzel I., seinem Verbündeten von 1238—1239, dessen Erstgeborener, Wladislaw Heinrich, bereits damals als Anwärter der Verlobung mit der Nichte des Herzogs, Gertrude, auf der Bildfläche erscheint,[3] während es nicht lange darauf zu den ernstlichsten Verwicklungen mit dem böhmischen Nachbar kommt, die besonders 1245 blutigen Kampf herbeiführen, gleich-

[1] Kais. Freiheitsbrief vom April 1237, a. a. O. (St. UB., II 462): „... iugum oppressionis et iniustitie declinando quod maiestatem nostram et imperii enormiter offendebat ..."

[2] 1186, 17. August, St. UB., II 653. Ein Kreuzchen im Texte mit „deest" als Hinweis sollte nach den Worten (S. 651): „... ut si idem dux et filius eius Fridericus quibus nostra designavimus nos supervixerint" den ersten Zusatz als hieher gehörig kennzeichnen: „nostros (in sua) potestate habeant, adeo, quodsi etiam regni gratiam amiserint, a nobis sibi collatos ammittere non valeant." Durch die weiteren Worte: „Postmodum quicunque de suis nepotibus sibi su(cceden)tibus" wurde er mit dem ursprünglichen Texte: „qui ducatum tenuerit Austrie ducatum quoque regat Stirie, ceteris fratribus super hoc nullo modo litigantibus" in Verbindung gebracht. Bezeichnend ist also auch der Zusatz „de suis nepotibus"; denn Hz. Friedrich der Streitbare war einer der Enkel des Erben der Steiermark, Hz. Leopold I. (V.).

[3] Höflers A. der Conceptbücher des Albertus Bohemus (A. m. Kager), c. 4, Cont. Sancruc., II, a. a. O. 689; vgl. Ab. Ficker, 77, und Juritsch, 554, 620.

wie in der Stellung zum Papste Innocenz IV., welcher dem Babenberger 1244 (Mai) einen Ablass ertheilt, falls dieser seinen Entschluss, mit starker Macht wider das heidnische Preußen zu ziehen, verwirklichen[1] würde, und noch im Frühjahre 1245 durch die Willfährigkeit, den Wunsch des Herzogs nach einem Landbisthume in Österreich zu erfüllen, ihn vom Kaiser abzuziehen hofft.[2]

Gerade damals stand jedoch der Babenberger dem gebannten Staufen näher denn je, und dürfte für seine Person jedenfalls bereit gewesen sein, die Verlobung der Nichte mit dem böhmischen Königssohne zu lösen und Gertruden dem verwitweten Staufen als gewünschte Braut zuzuführen.

Der Kaiser war also zu der engsten Verbindung mit dem Herzoge entschlossen, und er stellte ihm etwas in Aussicht, was den Ehrgeiz des Babenbergers, der in der Vollkraft des Mannesalters stand, gewaltig födern musste.

Dass diese Angelegenheit auch in weiteren Kreisen bekannt war und sich nicht bloß im vertraulichen Briefwechsel abspielte, beweist am besten die betreffende Stelle in den Garstner Annalen zum Jahre 1245:[3] „Herzog Friedrich empfieng als Wahrzeichen seiner Erhebung zum Könige durch Heinrich, den Bamberger Bischof, zu Wien in Gegenwart sehr vieler Vornehmen den vom Kaiser überschickten Königsring und im gleichen Jahre, um Pfingsten, stattete er in Verona mit vielem Gefolge dem Kaiser einen Besuch ab, in der Hoffnung, dass er, wie jener versprochen, mit der Ehre des Königthumes geschmückt würde. Er kehrte jedoch unverrichteter Sache, auf die Zukunft vertröstet, in sein Land zurück."

Mit diesen Angelegenheiten hängt vor allem das undatierte Schreiben des Kaisers[4] an den Herzog zusammen, das wir vor Ende Mai 1245

---

[1] Böhmer-Ficker-Winkelmann, „Regg.", 3. Abth., 1270, Nr. 7472; Mai 1244, Papst Innocenz IV. an Hz. Friedrich.

[2] 1245, 8. März, Papst Innocenz IV. an die Cistercienser-Äbte von Heiligenkreuz, Zwettl und Reun, über den Wunsch des Herzogs bezüglich der Errichtung von Bisthümern in seinem Lande zu berichten. Dass da nur an Österreich gedacht werden könne, wo bereits der Vater unseres Herzogs ein Landbisthum angestrebt hatte, und der bei der Curie schlecht angeschriebene Bischof Rüdiger von Passau Sprengel-Inhaber war, somit eine wesentliche Einbuße erlitten hätte, findet in dem gleichzeitigen Papstschreiben an die Vorgenannten ein Seitenstück. Sie sollten die von dem Passauer Domstifte gegen Bischof Rudiger vorgebrachten Klagen untersuchen. Böhmer-Ficker-Winkelmann, „Regg.", III 1275—1276, Nr. 7522 und 7523.

[3] Cont. Garsten. (Mon. Germ. SS., IX 597); vgl. Cont. Sancruc., II (461).

[4] Zuerst abgedruckt bei Hormayr, „Vaterl. Tschb.", 1812, S. 40; Meiller, „Regg.", 180, Nr. 143 (Anm., 491); Fontes r. Austr., II. A., 25. Bd., 367; Huill. Brêholles, VI 274. Über die Datierung vgl. Böhmer-Ficker, 617, Nr. 3475.

ansetzen dürfen. Der Staufe bezeugt darin sein Vergnügen über den Brief des Herzogs, der den Wunsch aussprach, dass sich der Kaiser zu einer Besprechung mit den ihm ergebenen Reichsfürsten in Villach einfinden möge. Da der Kaiser es jedoch unter den obwaltenden Umständen mit seiner Ehre unvereinbar fände, die Lombardei zu verlassen und über die Alpen zu ziehen, so entbiete er den Herzog an einen anderen, für solche Zusammenkunft geeigneteren Ort, und erwarte, dass ihn seine Nichte, „Unsere künftige Gattin“,[1] dahin begleiten werde. Desgleichen sehe er dem Eintreffen der Fürsten, von welchen der Herzog spreche, zur Verherrlichung einer so festlichen Angelegenheit entgegen. Der Zeitpunkt des Schreibens wird durch die Bemerkung angedeutet, der Kaiser sei entschlossen, zu Anfang Juni, vor dem Reifwerden der Saaten diese zum Schaden der Aufständischen zu verwüsten, damit sie die Noth zur Unterwerfung zwinge.[2]

Vom 2. Juni 1245 ab finden wir den Kaiser in Verona und wie bedeutend noch immer der Kreis weltlicher und geistlicher Fürsten war, der sich dort im Sommer um das wiederholt gebannte Reichsoberhaupt angesammelt hatte, läst sich aus der Zeugenschaft der dort ausgefertigten Kaiserurkunden entnehmen.[3]

Herzog Friedrich war den 29. Juni 1245 am kaiserlichen Hoflager eingetroffen[4] und weilte im Juli zu Verona, welches der Kaiser den 8. desselben Monates verließ. In diese Zeit fällt also die Bestätigung des Freiheitsbriefes für die Babenberger vom 17. September 1156.[5]

Aber es lag noch eine zweite Urkunde als Entwurf vor, welche jene wichtige Mittheilung des Garstner Jahrbuches über den „Königsring“ ergänzt und erläutert. .

Dieses Actenstück der kaiserlichen Kanzlei, als deren Vorstand oder Protonotar wir den federgewandten Pietro delle Vigne (Petrus de Vineis) kennen, ist an den Babenberger: „Herzog von Österreich und Steiermark und Grafen von Krain“, gerichtet und besagt Nachstehendes:[6]

---

[1] „assumpta tecum nepte tua, futura consorte nostra.“

[2] 26. Mai 1245 rückte Kaiser Friedrich II. mit seinem Heere gegen die Lombardei in Parma ein. Vgl. Böhmer-Ficker, S. 617. 2. Juni war er bereits in Verona.

[3] Wir finden da den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Passau, Regensburg, Freising, Bamberg und Brixen, die Reichsäbte von Kempten und Ellwangen, die Andechs-Meraner, der Sponheimer, Herzog Bernhard von Kärnten, Albert Graf von Tirol, Ulrich Graf von Ulten (Eppan), Rudolf Graf von Habsburg, die Grafen von Freiburg und Hohenlohe, von Montfort, Helfenstein.

[4] Böhmer-Ficker, „Regg.“, S. 618—619.

[5] N. a. bei Wattenbach in seiner Abh. (Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu.), VIII 116; Böhmer-Ficker, S. 619—620.

[6] Über dieses Concept sieh die nähere Angaben bei Böhmer-Ficker, S. 620—622;

Der Kaiser habe infolge des Ansuchens des ihm ergebensten Herzog Friedrichs und zur Erhöhung des Reichsansehens mit Rath und Zustimmung der Bischöfe von Regensburg, Passau, Freising, Trient, Worms, Bamberg und Brixen, der Äbte von Kempten und Ellwangen, der Herzoge Otto von Meran[1] und Bernhard von Kärnten — die Erhebung der Herzogthümer Österreich und Steiermark mit all ihren bisherigen Bestandtheilen und Grenzen zur Würde und zum Namen eines Königreiches verfügt. Indem der Kaiser auf die Treue und Anhänglichkeit des zum Könige erhobenen Herzogs rechnet, setzt er vor allem fest, dass die Nachfolger des neuen Königes nicht durch die Wahl der Prälaten, Herzoge, Grafen oder sonstigen Vornehmen zu dieser Würde gelangen sollen, sondern, dass jederzeit der Älteste oder der Senior von der Familie der Babenberger durch gesetzliche Erbfolge zum Königthume gelange,[2] und keiner von ihnen die Krone und die Weihe zum Könige daheim von irgendwem erhalte, sondern Beides stets am Kaiserhofe vom Kaiser oder dessen Stellvertreter empfange. Die jüngeren Nachkommen haben nur das zu besitzen, was ihnen die Gnade des Königs zuwendet.

Würde irgend ein Graf, Vornehmer, Ministeriale oder Ritter[3] in diesem neuen Königreiche sich wider den König, seinen Nachfolger und das Land erheben und weigern, seine Burgen und Festen dem Herrscher oder dessen Sendboten auszuliefern, so dürfe ihn der König kraft seines Ansehens durch einen Spruch seines Hofgerichtes in Acht und Bann thun, ihn vogelfrei erklären[4] und einkerkern. Der König habe die

abgedruckt auch im St. UB., II 568—570. „... duci Austrie et Stirie suo dilecto principi et comiti Carniole ...“ er bezeichnet ihn weiter unten mit „devotissime princeps ...“

[1] Es muss eine Art von Aussöhnung des Herzogs von Meran und Pfalzgrafen von Burgund, Otto IV. mit seinem früheren Eidam, unserem Babenberger, vorausgegangen sein, da 1243 die Scheidung Herzog Friedrichs von seiner zweiten Gattin, Agnes, stattgefunden hatte, u. zw. in Friesach, gegen welche letztere Einsprache erhob, da sie sich gewiss im Rechte fühlte (vgl. Cont. Garsten., Mon. Germ. SS., IX 597). Sie ehelichte später den letzten Sponheimer, Herzog von Kärnten, Bernhards Sohn, Ulrich III.

[2] „... sed semper maior natu seu senior ex generatione tua ex te et ex successoribus tuis legitime descendentes in regno succedant ...“

[3] „... comes, nobilis aut ministerialis vel miles ...“ eine Gliederung, die ganz den österreichisch-steierischen Verhältnissen entspricht, wie in Böhmer-Ficker, „Regg.“, S. 619, zutreffend bemerkt wird.

[4] „... per sententiam curie tue bannire et forbannire valeas, ipsumque extra legem facere ...“ Über die Ausdrücke „bannire et forbannire“ vgl. Ducange-Henschel u. A., III 546.

volle Gewalt, einen erwiesenen Übelthäter zu verurtheilen und mit gleicher Strafe den Landsassen zu belegen, welcher einen solchen Verbrecher beherbergen und beschützen würde.

Außerdem ertheilt der Kaiser dem Babenberger die Vollmacht, Krain zum Herzogthume zu erheben und als Herzog, der aber dem Kaiser, seinem Nachfolger und dem Reiche verpflichtet bleibe, daselbst seinen Verwandten Anselin zu bestellen.[1] Der Kaiser habe schließlich angeordnet, dieser Urkunde als Bekräftigung das goldene Reichssiegel anzuhängen.

Die ganze Angelegenheit blieb im Entwurf stecken; denn eine Hauptbedingung ihrer Verwirklichung sah der Kaiser nicht erfüllt. Gertrude von Mödling war daheim geblieben. Sie soll sich geweigert haben, den „Gebannten" zu ehelichen, und der Herzog, ihr Ohm, war gewiss auch nicht ohne Bedenken über diesen Stand der Dinge, da der Papst alles aufbot, die ihm höchst unwillkommene Kaiserehe mit der Babenbergerin zu hintertreiben.[2] Auch mochte sich die jugendliche Nichte des Herzogs als Verlobte

---

[1] Anselinum cognatum tuum — Anselin war ein natürlicher Sohn des Patriarchen von Aquileja, Berthold, aus dem Hause Andechs-Meran, Bruders des Pfalzgrafen und Herzogs Otto, mithin ein natürlicher Vetter des Babenbergers als Schwiegerneffen des dem Kaiser ergebenen Patriarchen. Über „Anselinus-Ainzili sieh Zahn, „Montagsrevue", 1881, Nr. 46, lit. Beil. Es handelte sich also auch um die Versorgung des Patriarchensohnes. Über die bedeutsame Stelle: „Ad decus preterea regni tui presentis privilegii auctoritate permittimus, ut de provincia Carniole ducatum facias immediate tibi et per te nobis et successoribus nostris et imperio responsurum; et ut in ducatu ipso Anselinum cognatum tuum, fidelem nostrum, in ducem valeas promovere, plenam tibi concedimus potestatem" — äußert sich Ficker im „Heerschild", S. 80, folgendermaßen: „Es ergab sich daraus, ‚da der zu erhebende Herzog doch wohl zugleich Reichsfürst sein sollte, dass ein Fürst auch Mann eines vom Kaiser belehnten König sein könnte'." Vgl. Ficker, „Vom Reichsfürstenstand", I 245.

[2] Dass der Kaiser die Heirat mit Gertrude schon 1242 angestrebt hätte, wie die Cont. Garstensis, 597, zu diesem Jahre anführt, ist wohl eine Ungenauigkeit der Einzeichnung, da seine Gattin, Jolantha von Brienne, erst 17. September 1244 starb. Über die Angelegenheit vgl. die Urkunden bei Böhmer-Ficker, „Regg.", 613 (3463 *a*) und 617 (3475), ferner die genauen Zusammenstellungen 618—619, Nr. 3478*b*. Jedenfalls bot der römische Stuhl alles auf, um diese Heirat zu hintertreiben. Die Jahrbücher von Genua sagen ausdrücklich: „. . . cum autem domnus dux Austrie mandatum apostolicum recepisset, ut quam diu domnus Fridericus (der Kaiser) in contumacia perseveraret cum ecclesia, nullo modo suam neptem in coniugem ei daret, distulit ipse domnus dux et noluit eam dare." Von der Weigerung der „Tochter" (statt Nichte) des Herzogs, den Kaiser zu heiraten, solange er excommuniciert sei, spricht Matth. Paris; die Stelle lautet in den Auszügen aus der größeren Chronik, (nach der Ausgabe der Mon. Germ.) von Grandauer und Wattenbach (Gesch. d. d. V., 1890): „Als aber das Mädchen davon gehört hatte, weigerte es

Wladislaw Heinrichs, des böhmischen Königssohnes und Markgrafen von Mähren, bereits für gebunden erachten, und sicherlich stand ihrer persönlichen Neigung der junge Přemyslide ungleich näher als der verwitwete Kaiser, der bereits ein halbes Jahrhundert an Lebenszeit hinter sich hatte.

Trotzdem blieben die äußerlichen Beziehungen zwischen dem Kaiser und dem Babenberger wesentlich ungetrübt und ihr Verkehr aufrecht, wie dies ein Schreiben des Staufen an den Podestà in Mantua vom August 1245 erweist, worin der Sendboten des Herzogs, „unseres geliebten Fürsten und Verwandten", anläßlich der großen und schweren Angelegenheiten des Kaisers und Reiches gedacht wird.[1]

Beide trennten sich somit, ohne dass ein Bruch in Sicht stand; Gertrude galt nun endgiltig als künftige Gattin des Přemysliden,[2] und Kaiser und Herzog sollten einander nicht mehr persönlich begegnen. Denn ein Jahr später ereilte der Tod den letzten Babenberger im Gewühle der Ungarnschlacht an der Leitha.

4. Die steierische Landesvertretung. Stände-Classen, Hof- und Landesbeamten. Die Landtaidinge des Herzogs und seine Hoftage 1230—1246. Ergebnisse.

Die Schlusszeit der Babenberger bietet den besten Anlass, einen Rückblick auf jene Erscheinungen oder Thatsachen zu werfen, welche die Stellungnahme zu der Frage bedingen, in wieweit man für den Zeitraum, der mit dem Jahre 1246 schließt, von einer Landesvertretung der Steiermark sprechen kann. Man muss hiebei selbstverständlich von der späteren Entwicklung des Ständethums, geschweige denn von der modernen Bedeutung des Wortes, absehen.

Die Landesvertretung jener Zeiten hat nichts mit geregelten Ständeversammlungen oder Landtagen gemein, wie wir solchen im letzten Jahrhundert des Mittelalters als einem durch die Sachlage den Landesfürsten aufgezwungenen Auskunftsmittel und Zugeständnisse begegnen.

---

sich standhaft gegen die Umarmung und Ehelichung Friedrichs, bevor er losgesprochen wäre. Auch der Vater (Oheim) billigte dies und ließ es Friedrich melden, sodass dieser, von beiden verschmäht, erröthete." Das ist allerdings etwas übertrieben. Vgl. Juritsch, 643.

[1] Böhmer-Ficker, „Regg.", 624, Nr. 3500.

[2] Die Dispens hiezu hatte der Papst, dessen Parteigänger der Böhmenkönig geworden, bereits 8. December 1244 ertheilt, weil Gertrude zum Königssohne im „vierten Grade" der Blutsverwandtschaft stand. Erben, Reg. Boh., 524, Nr. 1108. Vgl. Juritsch, 633. Die Heirat Gertrudens mit Wladislaw Heinrich fand vielleicht erst nach dem Tode des letzten Babenbergers statt. Die Angaben schwanken.

Es gab für die Steiermark kein landesfürstliches Privilegium, wie etwa die Goldene Bulle von 1222 für Ungarn, worin alljährliche Ständeversammlungen gewährleistet erscheinen, ohne dass sich in Wirklichkeit die Árpáden je daran für gebunden erachteten. Nach einem solchen ständischen Freibriefe würden wir im ganzen Umfange des Deutschen Reiches vergebens fahnden.

Aber es gab eine naturgemäße Vertretung persönlicher Interessen, die zugleich die des Landes waren, weil die adeligen Besitzer seiner Scholle, die weltlichen Grundherren, und zwar gerade die vom Landesfürsten abhängigen die Landes-Ministerialen, im Besitze von Rechten und Befugnissen erscheinen, die den Inhalt eines bestimmten, der Steiermark eigenthümlichen Landrechtes ausmachen. Sie sind der Kern der „Styrenses“ in der Georgenberger Handfeste von 1186, dieselben, für welche zunächst der zweite Freiheitsbrief der Steiermark, der von 1237, sich bestimmt zeigt; in ihnen wurzelt das, was man „Landschaft“ im politischen Sinne, „Ständethum“, nennt. An Besitz und Rang den „Provinzialen oder Comprovinzialen“, den Rittern und Knechten, übergeordnet, aber gleich diesen von Haus aus unfrei und deshalb auch von den immer mehr sich verringernden „freien“ Leuten als „Ministerialen“ unterschieden, gewinnen sie wachsenden Einfluss neben der sich in Breite und Tiefe entwickelnden landesfürstlichen Gewalt; denn sie bilden in ihren reichsten und angesehensten Mitgliedern — den maiores et meliores ministerialium — einen gelegentlich zur Erledigung von Landesangelegenheiten vom Markgrafen-Herzoge erkorenen Beirath — sein consilium — dies, was sich viel später zum Landtage entwickelt.

Dieser Parallelismus im Entwicklungsgange der landesfürstlichen Gewalt und der Landes-Ministerialität findet in der Gleichzeitigkeit der Reichssatzungen von 1231 zu Gunsten beider den besten urkundlichen Beleg.

Diese politische Geltung der Landes-Ministerialen, allerdings von der jeweiligen Persönlichkeit des Landesfürsten und der wechselnden Sachlage bedingt, gefördert oder niedergehalten, bestimmt auch die Hochadeligen, außerhalb der Ministerialität befindlichen, Freien — die nobiles, liberi, ingenui homines — sich ihnen durch Lehens- und Dienstnahme beizugesellen, an ihre Spitze zu treten, und in gleichem Maße erlischt auch bei den Landes-Ministerialen das Merkmal ihrer ursprünglichen Unfreiheit in dem Maße, als ihr Besitz und Einfluss wächst. Das Princip ihrer Unfreiheit verblasst angesichts ihrer thatsächlichen Bedeutung.

Daher finden wir denn auch in dem kaiserlichen Entwurfe der

Erhebung Österreichs und der Steiermark zu einem Königreiche, in dem urkundlichen Zeugnisse vom Jahre 1245, also vom Schlusse des babenbergischen Zeitraumes, die politischen Stände beider Länder durch die Bezeichnungen: Graf, Vornehmer (Hochfreier), Ministeriale und Ritter (comes, nobilis, aut ministerialis vel miles) zusammengefasst und auseinandergehalten; denn auch der Ritter hob sich in dem Maße, in welchem die Bedeutung des „Landes-Ministerialen" gestiegen war. Letzterer aber bildet mit den Grafen und Vornehmen (Hochfreien) den Stand der „Landherren", der Vordermänner oder Vertreter der Landschaft.

In diesen politischen Ständen fand sich kein Raum für den freien Kleingrundbesitzer,[1] dem Antrieb oder Gelegenheit fehlten, Dienst- oder Lehensmann des Landesfürsten zu werden; ihn überflügelten der „Ritter", der „ritterliche Ministeriale", der „Eigenmann" des Herzogs, die Amtsleute desselben, die Bürger der landesfürstlichen Städte, in deren Schoße einzelne mit Wohlhabenheit auch Innehabung von Lehensgütern zu verbinden beginnen.[2]

Jene naturgemäße Landesvertretung hatte im Jahre 1237 durch den obenerwähnten kaiserlichen Freiheitsbrief einen Erfolg eingeheimst. Seit der Wiederherstellung der babenbergischen Herrschaft scheint er aber wenig Zinsen abgeworfen zu haben; denn, soweit wir 1238—1246 die allerdings nicht zahlreichen Urkunden zu würdigen in der Lage sind, bewegt sich die Herrschaft des letzten Babenbergers in den früheren

---

[1] Als solche erscheinen z. B. in der bedeutsamen Urkunde vom 3. August 1218 (St. Stefan a. d. Lobming), St. UB., II 236—238: „Guntherus liber homo, Hirzo liber homo" ohne Besitzprädicat.

[2] Otto miles de Crowat (Kraubat), neben Fridericus miles, Wernhardus miles, ministeriales ducis Styrie und Ludwicus de Essenberch (bei Kraubat) homo ducis, in der gleichen Urkunde als Eideshelfer in einem geistlichen Gerichte angeführt. Auch ein Otto ministerialis ducis erscheint darunter. Wir haben also Ritter mit Besitzprädicat, ritterliche Ministerialen ohne ein solches, einen Eigenmann mit Besitzprädicat und einen Ministerialen-Hörigen ohne letzteres hier verzeichnet. Ebenso geboten angesehene Landes-Ministerialen über ihre Ritter und (adeligen) Knechte. So gedenkt der Stifter des Klosters Stainz, Leutholb von Wildon, Bruder Ulrichs in der Urkunde (St. UB., II 376 um 1230): „fidelium meorum vel Ulrici fratris mei militum vel clientum", welcher Ausdruck für Knechte einer der frühest vorkommenden ist.

Als Beispiel lehentragender Bürger erscheint 1243 (St. UB., II 539—540) Walter von Graz, dem Erzbischofe Erberhard von Salzburg einen Zehent in Smeyr (Gschmeir bei Ilz) als Lehen aufträgt, wofür jener den ihm früher für 100 Mark Wiener Pfennige verpfändeten Zehenthof bei Graz abtritt. Der Arzt Konrad (Conradus fisicus) und seine Gattin Adelhaid erwarben den salzburg. Zehenthof zu Hitzendorf bei Graz als lebenslängliches Lehen (St. UB., 541—542, 18. December 1243, Graz).

Geleisen, seine Kriegslust bleibt ungeschwächt, und, mochte er auch die Härten und Übergriffe landesfürstlicher Willkür einigermaßen vermeiden, seine strenge Handhabung der Herrschaftsbefugnisse in allem und jedem aufrecht. Der Zeitgenosse, Abt Hermann von Niederaltaich, dürfte nicht sehr irren, wenn er über diese zweite Herrscherzeit Friedrichs des Streitbaren, allerdings zunächst im Hinblicke auf Österreich, sagt: „Er gewann sein ganzes Erbland zurück und verwaltete es hierauf so streng, dass, wie es vielen schien, oft selbst die Gerechtigkeit Tyrannei nach sich zog.“[1]

Wenden wir uns nun zur Würdigung der landesfürstlichen Verwaltung in dem ganzen Zeitraume der Herrschaft des letzten Babenbergers (1230—1246).

Die herzogliche Kanzlei möge den Anfang machen.

Hiebei sei gleich von vornherein bemerkt, dass wir hier von dem Landestheile ob der Enns absehen, dessen Verhältnis zur Steiermark wir als Aufgabe uns für den Schlussabschnitt aufsparen.

Als Vorstand der herzoglichen Kanzlei im ganzen, oder „Protonotar“, erscheint der frühere „Notar“ (ca. 1216—1227) Liupold (Liutold) innerhalb der Jahre 1231—1241. Als Notar sehen wir ihn auch im Besitze der Pfarrpfründe Alland („Alaht“) bei Baden in Nieder-Österreich. Vielleicht ist er als Protonotar mit „Meister“ (magister) Leupold, Pfarrer von Propstdorf (Marchfeld, Nieder-Österreich) identisch.[2]

Ihm folgt als Protonotar Ulrich. Zunächst begegnen wir diesem als Pfarrer von Kirchberg (am Wechsel?), mit der Bezeichnung „Meister“; 1242 erscheint er zugleich als Erzpriester von Österreich, Domherr von Passau,[3] und 1244 versorgte ihn sein herzoglicher Gönner mit dem Bisthume Seckau, worüber die herzogliche Urkunde vorliegt, in welcher

[1] Herim. Altah., Mon. Germ. SS., XVII, 393: „ . . . in brevi tempore totam hereditatis sue terram rehabuit, regens eam deinceps ita strenue, quod in ipsa quoque iusticia, ut multis videbatur, sepe Tyrannidem exercebat.“

[2] Sieh zunächst Meiller, „Bab. Regg.“, Personen-Verz., S. 316—317. Mit der Namensform Liutoldus finden wir ihn, wenn richtig geschrieben, in einer Urkunde vom 8. Februar 1224, Marburg, St. UB., II 303, als notarius. Pfarrer von Alland und Notar nennt ihn die Urkunde vom 22. April 1224, Graz (St. UB., II 307). In der Urkunde vom 17. April 1239, 15. April (St. UB., II 483) erscheint unter den geistlichen Zeugen an zweiter Stelle „magister Leupoldus de Probstorf“.

[3] Meiller, Personen-Verz., 316—317, und St. UB., II, Index, 622—623. Als Pfarrer von Kirchberg erscheint er in der Urkunde von 1239 (S. 483 des St. UB., II), als magister 1239—1240 (S. 489, 500), als „prothonotarius“ 1241 (S. 513), als archidiaconus Austrie 1242 (S. 516), als canon. Pataviensis und protonotarius 1242 (S. 518).

der letzte Babenberger dem Erzbischofe Eberhard II. von Salzburg für diesen Liebesdienst dankt und bezeugt, dass dadurch dem Besetzungsrechte des Metropoliten keinerlei Nachtheil erwachsen solle.[1]

Nachfolger Ulrichs im Protonotariate wurde Liupold, der Pfarrer von Wien, vielleicht Ulrichs Vorgänger, im Amte; doch nur für kurze Zeit (1244), denn 1245—1246 erscheint ein Gotschalk als Kanzleivorstand des Herzogs.[2]

Ungleich wichtiger für uns erscheint der Fortbestand des Landschreiberamtes der Steiermark. Aus den Tagen Herzog Leopolds II. (VI.) begleitet uns bis 1244 Heinrich von Marein („Merin"), der Sohn Reimberts von Mureck, 1243 ausdrücklich als Inhaber der einträglichen Pfarre Gradwein bei Graz[3] bezeichnet. Noch im December 1243 bekleidet Heinrich das Landschreiberamt, dann folgt ihm Witego, jedenfalls kein Landeskind,[4] der Pfarrer von St. Peter ob Judenburg, der seit Ende April 1244 als scriba Stirie auftaucht[5] und uns noch im folgenden Zeitraume wiederholt begegnen wird.

Wenden wir uns den steierischen Hof-, bzw. Landesämtern zu.

Das Schenkenamt finden wir in dem ganzen Zeitraume, von 1233—1246 im Besitze Heinrichs von Hausbach („Habspach" bei Glochniz), einem Adeligen des Püttner Gebietes.[6]

Dahin gehört auch der uns schon aus den Zeiten des Vaters, Herzog Friedrichs, bekannte Berchtold von Emmerberg als Truchsess der Steiermark. Doch können wir ihn nicht über das Jahr 1234 hinausbringen.[7] Wohl aber erscheint Ulrich von Liechtenstein seit 1241 als „dapifer" in den Urkunden.[8]

---

[1] Über die Ernennung zum Bischofe von Seckau handelt das Schreiben Hz. Friedrichs vom 24. April 1244, Starhemberg (St. UB., II 546). Als electus Secc. finden wir Ulrich 1245, 8. Jänner (ebenda, S. 555) erwähnt.

[2] Meiller, a. a. O., 317.

[3] St. UB., II 486, 513, 528, 540, 542.

[4] In der herzoglichen Urkunde, worin diesem Witego die Feste Halberrain bei Radkersburg (zugleich mit der Erbfolge seines Bruders Rudiger) verliehen wird (St. UB., 546; 1244, 26. April, Steinbrüchel), heißt es: „. . . quia pluries eidem scribe iniunximus et frequenter, ut amicos suos deberet in terram Styria ad nostra obsequia evocare . . ."

[5] St. UB., II 585, 563, 575.

[6] Derselbe erscheint bereits unter Leopold II. (VI.) 1229, Marburg (St. UB., II 361), als „pincerna" schlechtweg angeführt; seit 1233 mehren sich die Angaben bis 1246 für diesen pincerna Styriae (St. UB., 513, 518, 519, 537, 582; Meiller, a. a. O., 318).

[7] St. UB., II 419.

[8] St. UB., II 508, 573.

Im Marschallamte läſst sich als steierischer Landes-Ministeriale nur für das Jahr 1234 eine bestimmte Persönlichkeit, Berchtold von Treun, feststellen,[1] während uns für das Kämmereramt jeder solche sichere Anhaltspunkt abgeht.[2]

So steht es mit diesen Hofämtern, deren am Lande Steier haftender Charakter später immer bestimmter zur Geltung kommt.

In kleinem Maßstabe finden wir einen solchen „Hofstaat" auch bei einzelnen güterreichen und vornehmen Landes-Ministerialen.[3]

Wir begegnen aber auch der Thatsache, daſs der Träger eines solchen landesfürstlichen Hofamtes zu Geschäften verwendet wurde, welche außerhalb desselben lagen. So erscheint Ulrich von Liechtenstein als Truchseſs (dapifer Stirie) vom Herzoge nach Wels beschieden (um den März des Jahres 1241), um hier über wichtige Angelegenheiten und vor allem über das Aufgebot von Kriegsleuten gen Brixen und an die Etsch Weisungen zu empfangen, infolgedessen sich der Liechtensteiner an das Gurker Domcapitel wandte, damit letzteres den Bischof zur Heerbannleistung mahne, und selbst zehn Mann stelle.[4]

Es handelte sich offenbar um ein Aufgebot zu Gunsten der kaiserlichen Sache.

Zu den wichtigsten Gewaltträgern des Herzogs zählt der Landrichter, der Vertreter des Landesfürsten im Landtaiding (iudicium generale). Dieses Amt bekleidete in der Zeit Herzog Friedrichs nachweisbar der angesehene Landes-Ministeriale Reimbert von Mureck, der

---

[1] St. UB., II 418 (1234, 28. September, Wiener-Neustadt); er folgt da dem Perhtoldus dapifer de Emberberch.

[2] Die Camerarii bei Meiller, S. 317—318 für die Zeit von 1230—1246 mit den Ortsprädicaten: „Lahsendorf, Hittendorf, Bisenberg, Walchenchirchen (Walterskirchen in Nied.-Österr.), Thrasen," und der letzte, Druslieb, weisen keinen Steiermärker auf, und ihre Stellung unter den Urkundenzeugen läſst auch keinem Schluſs auf ihre Bestimmung für die Steiermark Raum. Nur bei Otto von Walterskirchen („Walchunschirchen", Nied.-Österr., bei Poisdorf) ist dies fraglich, da dieser in der Himberger Urkunde Hz. Friedrichs vom 20. Jänner 1243 (St. UB., II 528—529) in einer das Kloster St. Lambrecht betreffenden Urkunde als camerarius zeugt. Ferner erscheint er in der Urkunde Hz. Friedrichs vom 11. April 1245, Strelzhof (bei Wiener-Neustadt), in einer die Burg Wachseneck (bei Pischelsdorf) betreffenden Rechtssache als Zeuge hinter dem Landschreiber der Steiermark, Witego.

[3] St. UB., II 376 (um 1230). Stiftungsurkunde Leutholds von Wildon für das Augustiner-Kloster Stainz, worin ein dapifer et dispensator Liutoldi de Wildonia vorkommt. Vgl. Anm. 2, S. 194.

[4] St. UB., II 508—509: „. . . super arduis factis et etiam militibus ordinandis nos ad Brixiam et Ezam destinauit (dux). Über die Datierung s. dort S. 508, Anm.

Bruder des Landschreibers Heinrich. Dann übernahm, wahrscheinlich um das Jahr 1240, Graf Ulrich von Pfannberg (Peggau) das Amt,[1] und hielt zu Kraubat einen Gerichtstag ab, bei welchem es sich um das angefochtene Besitzrecht der Propstei Seckau auf einen Wald, den „Erzwald" bei Pettau, handelte. Dieser war bereits durch den Amtsvorgänger dem Propste zugesprochen worden. und die Besitzeinweisung hatte der Grazer Stadtrichter, Wakerzil, besorgt. Hartnid von Rabenstein (bei Frohnleiten) nahm jedoch von dem Walde Besitz, und, obschon der Herzog dem Pfannberger die Weisung ertheilt hatte, den Propst in seinem gerichtlich erworbenen Rechte zu schirmen und der Landrichter auch seine Schuldigkeit that, hörte der Rabensteiner mit den Besitzstörungen nicht auf. Als nun der Pfannberger dem Landtaiding in Kraubat vorsaß,[2] legte der Propst alle gerichtlichen Entscheidungen vor, und die einvernommenen Zeugen bekräftigten sein gutes Recht, demzufolge der Rabensteiner sachfällig wurde.

Als Zeugen des Landtaidings begegnen wir dem Bruder des Landrichters, Leutold Freien von Peggau,[3] den „Herren" Ulrich von Eppenstein, Wigand von Massenberg, Rudolf und dessen Bruder von Stadeck. Ihnen folgen Markward von Altenhofen (Kärnten), Heinrich von Berneck (Pernekke im Lavantthale), Wulfing von Fischau (Püttner Gebiet), Ortolf von Stretweg, Heinrich von Prank, Albert von Pollan (Pöllau?), Albert von Nußdorf (bei Marburg), Otto und During von Pfannberg (offenbar Dienstmannen des Pfannberger Grafen), Erchenger von Feistritz (bei Seckau), Otto von Kraubat[4] und sein Sohn, Gunther von Kienberg (bei Seckau) und Hohold von Leoben.

Wir haben vorzugsweise das Oberland u. zw. durch Freie, Landes-Ministerialen, Ritter und Dienstmannen vertreten; doch auch das Mittel- und Unterland, das Püttner Gebiet und die Kärntner Nachbargegend weisen Vertreter auf, wie dies letztere Besitz- und Dienstverhältnisse erklären.

Einer zweiten Amtshandlung des Grafen Ulrich von Pfannberg

---

[1] Der Zeitpunkt, 1240, ist wahrscheinlich, da um 1240 die urkundlichen Nachweise für Ulrich, den ersten Grafen von Pfannberg, als Nachfolger Reimberts beginnen.

[2] St. UB., II 501—502: „... Nos dei gratias (!) comes Vlricus de Phannberch, qui auctoritate domini Friderici ducis iudicio in Styria praesidemus ... Nos igitur cum in Chrawat praesedissemus iudicio generali..."

[3] Er führt in den Urkunden von 1207—1232 die Bezeichnungen liber und nobilis, s. St. UB., Index, S. 606.

[4] Offenbar derselbe, welcher in der Urkunde von 1218, s. Anm. 1 u. 2, S. 194, als miles de Crowat bezeichnet erscheint.

gedenkt als Vollmachtträger der Edle Gottfried von Marburg.[1] Es wurde da dem Kloster St. Paul der Besitz von Gütern am Remscheig im Unterlande zugesprochen, welche sich unter dem Titel der Vogtei Heinrich von Unter-Drauburg (Traberch) angemaßt hatte.

Im Jahre 1245 erscheint jedoch Witego, der Landschreiber der Steiermark, als Stellvertreter des Herzogs in landesfürstlichen Rechtssachen und anderweitigen Gerichtsverhandlungen.

Wir treffen ihn zunächst in Voitsberg (12. Jänner 1245), allwo er die Rechte des Seckauer Bisthumes zu Piber gegenüber den landesfürstlichen Befugnissen gerichtlich feststellen ließ.[2]

Es wurden von ihm die Amtsleute, Richter, Ritter, Bürger und andere von den Vornehmen des Landes[3] nach Voitsberg einberufen, um mit ihrer Hilfe die Angelegenheit zu ordnen. Sie erklärten und bezeugten, dass Gerold, weiland Pfarrer in Piber, vom verstorbenen Herzog Leopold für die Güter der genannten Kirche die Freiheit vom Gerichtszwange, abgesehen von der Auslieferung dort betretener Räuber oder Übelthäter, an den landesfürstlichen Richter erhielt, ferner der Abgabe von Zoll und Maut und jedweder Zwangleistung ledig gesprochen und mit der Eigengerichtsbarkeit über seine Grundholden bewidmet wurde. Als Tochterkirchen der Pfarre Piber wurden auf Grundlage der Schenkung Herzog Leopolds die zu Edelschrott, Modriach, Pack, Köflach, Kainach, Stallhofen, Hirscheck, Sala und Geisthal[4] anerkannt. Nur solle der Tavern-Verwalter[5] in Köflach nicht zum Schaden der nahen Stadt Voitsberg Herberggäste aufnehmen.

Als Zeugen erscheinen mit Liutold von Stadeck an der Spitze die Edlen von Stretweg, Hannau (bei Voitsberg), Katsch (bei Murau), Schaflos („Schauelas" bei Köflach), Walther Schrat, Bruder Heinrich vom

---

[1] St. UB., II 579: „. . . Ego Gotfridus dictus de Marburcg notum facimus . . ." Zum Schlusse: „Hec omnia protestor ut solempnis nuncius sub iure iurando. Datum Marpurch." Das Jahr und Tagesdatum fehlen. Im St. UB. zum Jahre 1245.

[2] St. UB., II 555—556. „Ego Witigo scriba Styrie . . . quod cum essem quadam uice constitutus apud Voitsperch pro diuersis domini mei Friderici illustris ducis Austrie et Stirie negociis ordinandis dominum Vlricum venerabilem electum ecclesie Seccowiensis in causam traxi super quibusdam ecclesie sue in Piber iuribus, unde ipsius domini mei iura deminui et detrahi uidebantur . . ."

[3] „Convocatis itaque in Voitsperch officialibus, iudicibus, militibus, civibus et aliis maioribus illius provincie . . ."

[4] Beweis für den großen Umfang dieser alten, seit 1218 bischöflichen Pfarre.

[5] „tabernarius in Chouelach". Es galt den Schutz der Gasthäuser in der landesfürstlichen Stadt Voitsberg gegenüber einer nachbarlichen Concurrenz.

Deutschen Hause (wahrscheinlich zu Graz); die Pfarrer von: Ternberg (Püttner Gebiet), Voitsberg, Geisthal (bei Voitsberg), Breitenweida (bei Hollabrunn, Nieder-Österreich), St. Johann (bei Hohenburg) — sodann die Adeligen Walbrun und Konrad von „Reisach" (Raisach im Kainachthale), denen sich die Förster (forestarii) Ortolf und Liutold, dann Herbard von Leunach (Lannach) und als Bürgerliche: Ulrich der Richter von Voitsberg, Dietmar der „ältere Richter", Rudiger der „Böhme" — dann ein Ottokar von Kainach, Starchand Schrat, Ullin von Schaflos, Ottokar der Münzmeister von Graz, Rubert der „Schlüssler" (claviger) anreihen.[1]

In demselben Jahre, den 2. November, entschied Witego im Auftrage seines Herrn, des Herzogs, zu Kraubat, im Oberlande, den Streit des Admonter Frauenklosters mit Heinrich von Pernegg (im Lavantthale) um das Gut „Vinsterpels" (Brettstein bei Zeiring) zu Gunsten des Gotteshauses.[2]

Als Zeugen begegnen wir den Edlen von Massenberg, Reifenstein (bei Judenburg), Plankenwart, Stretweg, Pernegg (im Lavantthale), Prank; Leoben,[3] Pfaffendorf (bei Judenburg), Utsch (bei Bruck-Leoben), Saurau, Spielberg (Spiegelberch bei Knittelfeld), Schaflos, Kirchberg (am Wechsel?), Krotendorf, Scheifling, Sirnich (bei Judenburg) und Purgstall,[4] ferner den von Reisech (Raisach? bei Voitsberg), Schaflos (s. o.), Lobming; dann dem Bürger Walker von Graz, welchem sich Eberhard von Teufenbach, Ekkehar der Amtmann (officialis) von Leoben und Marold der Amtmann von Judenburg anreihen.[5]

Aber auch der Truchsess von Steiermark, Ulrich von Liechtenstein, findet sich als gerichtlicher Stellvertreter des Landesfürsten beurkundet.[6]

---

[1] Die den genannten Pfarrern folgenden Adeligen von Raisach sind offenbar niedersten Ranges. Der Vorsteher der Münze von Graz (die 1232, St. UB., II 394 belegt ist), Ottokar und Robert der Schlüssler (der die Thorsperre handhabte) sind wohl Grazer Bürger.

[2] St. UB., II 575; Wichner, „Geschichte von Admont", II 324.

[3] Die Bezeichnung „militibus" („Ritter") für den niederen, hörigen Adel bezieht sich wohl auf eine längere Reihe der vorgenannten Adeligen. Im Texte der Urkunde folgt sie auf Meinhardo de Sirnich und Alberto de Purchstal...

[4] Die folgenden müssen sohin höchstens als ebenbürtig mit den „militibus" oder als adelige Knechte (clientes) gelten.

[5] Landesfürstliche Amtsleute.

[6] St. UB., II 573; Wichner, II 323. Angef. zum Jahre 1245. „Ego Ulricus de Liechtensteine . . ., . . . quod cum ego fungens auctoritate domni ducis in festo b. Egidii de causa . . ., . . . pro tribunali sederem . . ."

Als solcher entscheidet er „am Tage des hl. Egidius" (1. September) die Streitsache zwischen dem Admonter Nonnenkloster und dem Adeligen Herbard von Lobming in Hinsicht gewisser Güter um Vinsterpels zu Gunsten des Gotteshauses, dessen Anwalt (procurator) den Beweis für sein gutes Recht erbracht hatte.[1]

Als Zeugen dieses richterlichen Erkenntnisses erscheinen: Ulrich von Liechtenstein, der Truchsess, selbst und sein Bruder Dietmar, die Gebrüder von Reifenstein (bei Judenburg) und die von Stretweg, die „Ritter":[2] Otto von Pfaffendorf (bei Judenburg), Ulrich von Obdach und Gerung von Authal (Owe, bei Weißkirchen in Ober-Steier), ferner Ulrich Puzdrumarius (wahrscheinlich von Pustram bei Pels) und Konrad, die Amtsleute (officiales) Dietmars von Liechtenstein, Eberwein von Wenge (bei Zeiring), Ekhard und Gebolf von Vinsterpels, Albrat von Winden (bei Judenburg).

Wir haben diese urkundlichen Zeugnisse mit der vollen Zeugen-Angabe angeführt, weil sie für die Theilnahme an solchen Landtaidingen — mit wechselndem Orte — und die ständische Gliederung wichtige Aufschlüsse bieten.

Den persönlichen Vorsitz des Herzogs im Landtaidinge (placitum generale), wie dies für Österreich die Urkunde vom 18. September 1235, ausgestellt auf Sitzenberg (Nieder-Österreich),[3] in einer Streitsache des Klosters Garsten mit den Ministerialen Otto von Lengenbach (Lembach bei Wien, Domvogt von Passau), den Gebrüdern von Altenburg, mit Otto und Ortolf von Graz und mit Gundaker von Steier, nachweist, können wir für die Steiermark nicht belegen; denn die darauf sich beziehende herzogliche Urkunde, den 9. August 1240 zu Marburg ausgefertigt, lässt sich überhaupt nur als Nachweis eines Hoftages anziehen und wird noch zur Sprache kommen.

[1] Vgl. die Urkunde Witegos, Anm. 6, S. 200: „... dicto Herbordo non comparente, cum procurator conventus dictarum dominarum ... legitime comprobasset."

[2] Das „milites" folgt dem Gerungus de Owe. Auffallend ist es, dass diese „milites" gleich den Liechtensteinern und den Vorgenannten das Prädicat „domini" („Herrn") führen, während dies bei Ulricus Puzdrumarius ebensowenig als bei Eberwinus de Wenge und den folgenden, denen überdies Conradus officialis domini Dietmari vorangeht, nicht der Fall ist. Jene milites gehörten somit der den Landes-Ministerialen nächststehenden Rangclasse an.

[3] Meiller, „Bab. Regg.", 155, Nr. 31 und UB. d. L. o. d. E., III 81—82: „... placitum generale ante castrum Siczenperch." Die Urkunde bietet nur den Beweis, dass Rechtshändel, welche sachlich und persönlich das Gebiet ob der Enns, so gut wie Nieder-Österreich und Steiermark betrafen, in einem Landtaidinge auf österreichischem Boden ausgetragen wurden, wie es eben im Belieben des Herzogs stand.

Wenn andererseits Herzog Friedrich den 18. August 1232 auf seinem Jagdschlosse zu Tobel bei Graz[1] den Schiedsspruch zwischen dem Johanniter-Orden[2] und der Pfarre von Riegersburg in Hinsicht der Kirche zu Fürstenfeld bestätigt,[3] so hat dies selbstverständlich mit einem von ihm geleiteten Taiding nichts zu thun.

Nicht anders verhält es sich mit der vom Salzburger Metropoliten, Eberhard II., und von Herzog Friedrich besiegelten Urkunde des schiedsgerichtlichen, zu Passail Mitte Juni, getroffenen Ausgleiches zwischen dem Bischofe von Seckau und Wulfing dem Jüngeren von Stubenberg. Die Bekräftigung beider Fürsten gestattet keinerlei Schluss auf ihre Anwesenheit in Passail, was auch aus der Zeugenreihe hervorgeht.[4]

Wenn ferner Heinrich von Grafenstein (bei Klagenfurt) mit Urkunde vom 27. August 1240 zu Ernhausen erklärt, er habe dem Stifte Seckau zum Schadenersatze drei Huben bei Ratsch gewidmet und diese Schenkung vom Salzburger Erzbischofe und Herzoge Friedrich, seinem Herrn, besiegeln lassen, so dürfte dies wohl nur den früheren, gelegentlichen Aufenthalt des Landesfürsten auf seinem Rückwege von Marburg ins Oberland bezeugen.[5]

Die Belege für die Abhaltung von Hoftagen des Herzogs in unserem Lande fließen keineswegs reichlich, was die Geschichte seiner bewegten Herrschaft begreiflich erscheinen läſst.

---

[1] St. UB., II 394.

[2] Als erster Zeuge erscheint Fridericus magister fratrum in Muerberg (d. i. Meister der Johanniter-Comthurei zu Meilberg in Nied.-Österreich). Der genannte Orden besaß eine Comthurei zu Fürstenfeld und Melling in Steiermark, daher findet sich als zweiter Zeuge: Perhohus sacerdos et magister in Furstenvelde. Die weiteren sind theils Johanniter, theils Weltgeistliche, theils Bürger von Fürstenfeld. Der Schiedsspruch fand jedenfalls dort statt und wurde von den Äbten von Melk, Reun und dem Pfarrer von Piber gefällt. Daher heißt es in der herzoglichen Urkunde: „... fuerunt itaque arbitri ut intelleximus ...“

[3] Pfarrer Wulfing von Riegersburg kaufte den Johannitern die strittige Dorfschaft Breitenfeld (bei Riegersburg) für 14 Mark Silber ab.

[4] St. UB., II 494—496; Meiller, „Salzb. Regg.“, 274, Nr. 483. Der herzogl. Bestätigung gieng der Ausgleich zwischen beiden Parteien voran (St. UB., II 493—494). Der Streit drehte sich um den Zehent in der Gegend von Passail. Interessant ist die Angabe, dass „in der Dobre“ Edlinge, d. i. Freibauern, hausten (S. 495), darunter einer als Zeuge (S. 494 und 496), der Bayer aus der Dobra (Bawarus vzer = vz der Dobre). Erzbischof und Herzog besiegelten die Urkunde: „Actum aput Pozeil“, gleich wie in der vorangehenden Urkunde. Dass eine herzogl. Urkunde vom gleichen Tage (15. Juli), UB., S. 496: das „Datum apud Tobel“ (Tobel bei Graz) führt, spricht für das Obige. Die Zeugen beider Passailer Urkunden sind durchaus Leute aus der Umgebung und beziehen sich ausschließlich auf den Ausgleich.

[5] St. UB., II 498—499: Hz. Friedrich befand sich den 9. August in Marburg, den 20. bereits in Leoben und am 25. d. M. in Judenburg.

1235, 27. April, weilte der Herzog in Pettau. Die bezügliche Urkunde führt als Zeugen vom steierischen Hochadel den „Freien" von Peggau (nachmals Grafen von Pfannberg) und die von Mureck an, denen der Kranichberger und Berthold von Emmerberg sich anschließen.[1]

Sicherer als bei der Grazer Urkunde vom 13. Juli 1240, die gleichwohl einen stattlichen Kreis von Gästen andeutet, läßt sich als Hoftag die Anwesenheit des Landesfürsten im August 1240 zu Marburg erweisen.[2] Hier finden wir dem Babenberger zur Seite die Bischöfe von Passau, Seckau, die Äbte von Admont, St. Lambrecht und St. Paul, und den Propst von Seckau vom geistlichen Stande; von Laien umgaben ihn die Grafen von Hardeck, Peggau (d. i. Pfannberg),[3] der Hochfreie von Schaunberg, die Landes-Ministerialen von: Kranichberg, Wildon, Hausbach, Porau (Nieder-Österreich), Pettau, Himberg (Nieder-Österreich), Marburg, Pütten, Treun; der Edle von Rainberg (bei Vorau) und der natürliche Bruder des Herzogs, Leopold von Blumau (Plumenowe), dem ein Albero von Chuenringen (Nieder-Österreich) folgt.

Gleiches gilt vom Aufenthalte des Babenbergers in Leoben (20. August desselben Jahres). Die bezügliche Urkunde zu Gunsten des Klosters Viktring führt als Zeugen die Kirchenfürsten von Salzburg, Passau und Seckau, den Erzpriester von Kärnten, und vom Laienstande den Herzog von Kärnten, die Grafen von Hardegg, Ortenburg, Heunburg und Pfannberg auf.[4]

Sie gaben dem Landesfürsten auch nach Judenburg das Geleite, und die bezügliche Urkunde vom 25. August desselben Jahres,[5] welche dem Salzburger Domcapitel für vielerlei Wohlthaten die zoll- und mautfreie Einfuhr von Wein und Lebensmitteln zu Wasser und zu Lande gewährleistet, zählt außer ihnen auch die Landes-Ministerialen von Hausbach, Königsberg,[6] Pettau, Wildon und Liechtenstein unter den Anwesenden.

Mit einiger Sicherheit läßt sich an den Aufenthalt des Herzogs zu Friesach, als Gast des Salzburger Erzbischofes, wohin ihn die

---

[1] St. UB., II 425.

[2] Die Grazer Urkunde vom 13. Juli 1240 (Meiller, „Bab. Regg.", 161, Nr. 58), ein Schirmbrief zu Gunsten Passaus, nennt allerdings als Zeugen die Bischöfe von Salzburg, Seckau, den Erzpriester von Kärnten, die Grafen von Hardeck, Ortenburg, Schaunberg. Die Marburger Urkunde vom 9. August s. UB. d. L. o. d. E., III 81—82. Meiller, „Bab. Regg.", S. 162.

[3] Das Prädicat Peggau und Pfannberg wechselt noch.

[4] St. UB., II 497.

[5] Meiller, „Bab. Regg.", 162, Nr. 62; im St. UB. nicht angeführt.

[6] Ursprünglich kärntnische, mit den Pettauern verwandte Adelssippe.

„Landes-Ministerialen" der Steiermark (ministeriales Stirie): Wildon, Landesere, Stubenberg, Liechtenstein, Offenberg begleiteten, und wo sich auch der Landbischof von Seckau einfand,[1] das längere Verweilen des Herzogs in Graz knüpfen, da vom 29. Juni 1243, als dem Tage der Friesacher Ausstellung seiner wichtigen Urkunde für das Kloster St. Lambrecht, bis zum 8. September, wo wir ihm in Österreich, zu Göttweig, begegnen, eine Lücke seines Itinerars eintritt, und die in Graz ausgestellte Urkunde des Erzbischofes von Salzburg über seinen Tauschvertrag mit dem Grazer Bürger Walker durch ihr Zeugenverzeichnis auch die Gegenwart des Herzogs verbürgt. Außer dem Bischofe von Seckau, dem Propste von Friesach, finden wir den Landschreiber der Steiermark, die Landes-Ministerialen von Pettau, Königsberg, Hannau, Horneck, Ror (bei St. Georgen a. d. Stiefing) angeführt.[2]

Selbstverständlich müssen wir aber auch der anderen Hoftage gedenken, welche auf dem Boden des Püttner Gebietes und des steierischen Antheiles ob der Enns abgehalten wurden.

Bereits an anderer Stelle wurde Wiener-Neustadts als der allgetreuen Zufluchtstätte des Babenbergers in den Tagen äußerster Bedrängnis gedacht. 1239, 5. Juni, bei wesentlich veränderter Sachlage ertheilte der Herzog den Neustädtern einen wichtigen Freiheitsbrief, den wir ebenso wie den stattlichen Kreis von Edlen um den Herzog kennen, worin die Steiermärker allerdings noch spärlich vertreten waren. Wir haben es da sicherlich mit einem Hoftage, angesichts der weiteren Maßregeln zur Vollendung des landesfürstlichen Sieges, der Einschließung Wiens, zu thun.

Der Aufenthalt in Wiener-Neustadt, 1241 (Juli und October), bietet in Zeugenverzeichnissen wenigstens Angaben, dass den Herzog auch Landes-Ministerialen der Steiermark umgaben,[3] ohne dass nähere Belege für einen Hoftag vorliegen.

In der Stadt Enns, welcher der Herzog zu Starhemberg, wo er von Ende Mai bis Juli 1244 verweilte, einen wichtigen Freiheitsbrief ausgestellt hatte, um sie für die vielen Brände durch Mautfreiheit,

---

[1] St. UB., II 535—537.

[2] St. UB., II 537—540. Dahin dürfen wir auch wohl die Urkunde beziehen, worin 1243 (ohne Datum) zu Graz Herzog Friedrich als Zeuge der Schenkung des Salzburger Erzbischofes an das Kloster Reun auftritt (Meiller, „Bab. Regg.", 175, Nr. 122). Er folgt da den Bischöfen von Passau, Seckau, dem Abte von St. Lambrecht, dem Propste von Vorau, und ihm folgen der Graf von Harbegg, die Edlen von Pettau, Unter-Drauburg und die Stadecker.

[3] 21. Juli (Meiller, „Regg.", 168, Nr. 88) Graf Ulrich von Peggau (Pfannberg), die Gebrüder von Wildon, Heinrich der Schenke von Hausbach. 27. October (169, Nr. 93) der Schenke von Hausbach.

Schutz ihres Marktrechtes und Tuchhandwerkes zu entschädigen,[1] begegnen wir ihm den 25. August 1244 und 8. Jänner 1246. Beide bezüglichen Urkunden betreffen mittelbar und unmittelbar steierische Angelegenheiten: die erstere[2] die Vogtei über das Admonter Gut Elsendorf in Bayern, deren sich der Graf Meinhard von Abensberg unter dem Vorwande bemächtigt hatte, als sei sie ihm „zeitweilig von dem Salzburger Erzbischofe, zeitweilig von Herzog Leopold als Landesfürsten Österreichs und Steiermarks eingeräumt worden", was aber von beiden maßgebenden Seiten in Abrede gestellt worden war, — die letztere eine Seelgeräthstiftung des letzten Babenbergers zu Gunsten des Stiftes Reun.[3] Doch entbehren wir näherer Anhaltspunkte für damals zu Enns abgehaltene Hoftage.

Die Burgstadt Steier beherbergte den Landesfürsten im September 1233. Hier bestätigte der Babenberger (9. September) auf Bitte des Bamberger Bischofes die Freiheiten des Klosters Gleink. Der stattliche Kreis von Zeugen lässt auf einen Hoftag schließen, doch finden wir zumeist nur Vertreter des Landesadels aus dem Herzogthume Österreich, wenige aus dem Gebiete ob der Enns und aus der Püttner Landschaft des steierischen Herzogthumes genannt.[4] Jenem gehören die Edlen von Volkenstorf, Steier, Traun, „Cherspersch", diesem der Mundschenk Heinrich von Hausbach an, allerdings auch als Vertreter eines steierischen Hofamtes.

Dass endlich Wien und seine Umgebung 1230—1236 und Ende 1239—1246 nicht selten als Ausstellungsorte herzoglicher Urkunden erscheint und Vertreter des steierischen Landadels hier auftauchen, ist selbstverständlich, gleichwie die Thatsache, dass hier auch Angelegenheiten der Steiermark zum Austrage kamen.

1233, 28. October, fertigte der Landesfürst zu „Erdburg" (Erdberg, jetzt ein Theil Wiens) den Stiftungsbrief für die Deutschordens-Commende an der St.-Kunigunden-Kirche in „Pairisch-Grez", unserem Graz;[5] hier, den 21. Februar 1234, stellte der Herzog eine Gnadenurkunde zu Gunsten des Bischofes von Seckau aus;[6] hier weilte er im December

[1] Meiller, „Bab. Regg.", 179, Nr. 138.

[2] Meiller, 179, Nr. 141 (vgl. 112, Nr. 78); Wichner, Gesch. Admonts, II.

[3] St. UB., II 580; Meiller, 182, Nr. 151: „... vinum nostrum in Algerstorf (bei Graz), quod perchrecht vulgariter appellatur." Als Zeugen finden wir den Bischof Ulrich von Seckau und Gerhard „archidiaconus Musoniensis" vor; letzteres bezieht sich auf Wieselburg in Ungarn und hängt wohl mit der bekannten Pfanderwerbung westungarischer Grenzgebiete im Jahre 1241 zusammen.

[4] Meiller, 152, Nr. 18.

[5] Meiller, 125, Nr. 19; St. UB., II 404—406.

[6] Meiller, 153, Nr. 21; St. UB., II 415.

des gleichen Jahres, und die Zeugen seiner Urkunde lassen auf eine namhafte Versammlung schließen.[1]

Vom December 1239, aus der Zeit der Rückeroberung Wiens, stammen die Urkunden zu Gunsten des Seckauer Bischofes und der Grazer Deutschordens-Commende, und wir haben an anderer Stelle den stattlichen Kreis der Steiermärker kennen gelernt, der sich dort beim siegreichen Landesfürsten eingefunden hatte.[2]

Zu Himberg bei Wien beurkundet 1243 der Babenberger die Schenkung für den Bischof von Seckau (12. Jänner), den Verzicht auf das Patronat von Piber zu Gunsten St. Lambrechts (20. Jänner),[3] und von hier datiert eine seiner letzten Urkunden, die vom 1. März 1246 für das Kloster Reun.[4]

Ziehen wir die Summe aus dem gesammten uns zur Einsicht vorliegenden Urkundenbestande, so lässt sich mit ziemlicher Sicherheit behaupten, dass der letzte Babenberger, seiner Eigenart und seinem landesfürstlichen Selbstgefühle folgend, den Beirath der „Größeren und Besseren" unter den Landes-Ministerialen ungleich weniger als sein Vater in Ansprch nahm, mögen wir den Zeitraum vor oder den nach der Krise von 1236—1238 in Betracht ziehen, dass somit die Vertreter des Steiererlandes nicht in der Lage waren, die Reichssatzung vom Jahre 1231, oder den kaiserlichen Freiheitsbrief von 1237 für die Geltendmachung ihres Einflusses zu verwerten. In keiner seiner Urkunden begegnen wir der Angabe, er habe „mit Rath oder Zustimmung der Landes-Ministerialen" seine Verfügung getroffen. Immer und überall erscheint nur der Wille des Landesfürsten als maßgebende Ursache, als Born des Rechtes und Quell der Gnaden.

5. Der Landesfürst und sein Verhältnis zur Kirche: Salzburg, Passau, Freising, Gurk, Seckau. Die Landesklöster: Admont, Reun, Göß, St. Lambrecht. Die Kärntner Gotteshäuser St. Paul und Viktring. Die Klöster in der Landschaft o. d. Enns: Garsten, Gleink, Lambach. Der Deutsche Orden in der Steiermark.

Die Geltung des Hochstiftes Salzburg als Inhabers der oberkirchlichen Gewalt in unserem Lande bis zur Drau und die Thatsache, dass das Landbisthum Seckau gleich dem von Lavant eine Schöpfung

[1] Meiller, 154, Nr. 26. Von steierischen Edlen waren der von Peggau und Mureck anwesend.

[2] Meiller, 159; St. UB., II 486—489.

[3] Meiller, 173, Nr. 112; 174, Nr. 114; St. UB., II 527, 528.

[4] Meiller, 182, Nr. 152; St. UB. 581.

des Erzbischofes Eberhard II. (1200—1246) war und mit dem Bisthume Gurk, der ältesten Hochkirche des Ostalpenlandes verwandter Gründung, die Abhängigkeit vom Salzburger Metropoliten in Bezug der Ernennung der Bischöfe und seines oberherrlichen Rechtes theilt, dass die Erzpriesterthümer oder Archidiaconate des Gebietes zwischen der Drau und der nördlichen Gebirgsscheide Steiermarks und Österreichs, soweit die Passauer Sprengelgrenze lief, und über den Semering hinüber bis an die Piesting als Sprengel- und geistliche Amtsbezirke Salzburgs bestanden, lässt uns den Schwerpunkt des Verhältnisses Herzog Friedrichs als Landesfürsten der Steiermark zur Kirche in seiner Stellung zu dem Erzbischofe Eberhard II. erkennen, dessen lange, sechsundvierzigjährige Thätigkeit die Zeiten der beiden letzten Babenberger begleitet.

Die Friedensliebe, das zum Ausgleich stets geneigte Wesen dieses Kirchenfürsten trug nicht wenig dazu bei, dass die Krise der Jahre 1236 bis 1238 überwunden und der Ausgleich Friedrichs des Streitbaren mit dem Kaiser (1239) beschleunigt wurde, und diese Eigenschaften des Salzburger Metropoliten, der seine kaisertreue Gesinnung unter wechselnden Schwierigkeiten bewährte, ließen in seinen Beziehungen zu dem Landesherrn keine dauernden Zerwürfnisse aufkommen, wie solche bei der eigenwilligen und schroffen Weise des letzten Babenbergers leicht eintreten konnten.

Aus der zweiten Herrschafts-Epoche Herzog Friedrichs stammt nun eine wichtige Urkunde, die den 6. und 7. April des Jahres 1242 als Zeitpunkt und „Sulz“ als Ausstellungsort aufweist.[1]

Die Beweggründe, welche zu der Vereinbarung des Herzogs mit dem geliebten Herrn, seinem „Freunde“ Erzbischof Eberhard den Anlass gaben, werden im Eingange des „Lehensbekenntnisses“, wie wir die Urkunde nennen müssen, klar ausgesprochen. Friedrich der Streitbare wolle die Salzburger Kirche, angesichts der Möglichkeit, dass er ohne letztwillige Erklärung aus dem Leben schiede,[2] bezüglich ihres Eigenthumsrechtes auf alle Lehen, die er von ihr trage, und welche auf dem Wege „emsiger Nachforschung wahrheitsgemäß ergründet wurden“, sicherstellen.

[1] St. UB., II 515—516. Der Herausgeber lässt das „Actum“ am Semering vor sich gehen. In der Urkunde selbst heißt es nur am Schlusse: „Datum in Sulze VII. idus Aprilis“; bei „Acta sunt an. dom. MCCXLIIII, VIII idus Aprilis“ findet sich keine Örtlichkeit verzeichnet und auch im Texte weist nichts auf den Semering hin. Sulz dürfte der Ort im Möblinger Gerichtsbezirke sein.

[2] „. . . si intestati sublati fuissemus de medio . . .“ das weiter oben angebrachte „unigenito“ (i. e. duci) hat wohl nur den Sinn, dass Hz. Friedrich als der einzige von den Söhnen Leopolds II. (VI.) den Vater überlebte.

Der Herzog bezeugt sämmtliche Salzburger Lehen im Umfange des steierischen Herzogthumes und der Mark Steier,[1] in nachstehender Reihenfolge:

1. Die Grafschaft im Ennsthale von dem Mandling-Flusse bis zur Grafschaft von Leoben, mit Gericht, Zoll (Maut), dem herzoglichen Dorfe Lietzen[2] und anderen Besitzungen und Einkünften daselbst, wie sie immer heißen mögen, ausschließlich des herzoglichen Gutes Greischern[3] und dessen Zugehörungen, und die Vogtei über das Kloster Admont.

2. Im allgemeinen alle Zehente im herzoglichen Lande an der Drau, inbegriffen auch die Insel „Lutenwerde“ (Luttenberg) mit Burg und Zugehörungen.

3. Ein Gut im Lungau und ein anderes Gut, „dessen Namen wir nicht im Gedächtnis haben“, das für Zehente um Wiener-Neustadt und in den angrenzenden Thälern ausgetauscht wurde.

4. Das Patronatsrecht von fünf Kirchen oder Pfarren: Lanzenkirchen oder Neustadt,[4] Hartberg, Riegersburg, Marein (am Straden?) und Graz, überdies die in der Umgebung von Leibnitz und Pettau befindlichen Dörfer „Dumaetshe“ (Dilmitsch bei Leibnitz) und „Colbarn“ (bei Pettau, Altendorf am Draufelde)[5] mit anderen Besitzungen und Einkünften, „deren Namen wir heutzutage nicht kennen“, — ein für die Sachlage bezeichnendes Geständnis.[6]

Den Schluss macht die Vogtei von Treismauer in „Österreich“.

Vergleichen wir dies Lehensbekenntnis mit dem an anderer Stelle gewürdigten Vertrage Herzog Leopolds II. (VI.) und des vorgenannten Salzburger Erzbischofes von 1211, so finden wir hier die dort im vierten

---

[1] „per Styriam et Marchiam“ (vgl. darüber den folgenden Abschnitt). Styria muss hier als Inbegriff dessen, was damals zum Herzogthume Steier, also zum Steierlande als Herrschaftsgebiete zählte, aufgefasst werden, was schon daraus hervorgeht, dass Örtlichkeiten des sogenannten Püttner Gebietes, außerhalb der eigentlichen Mark Steier angeführt erscheinen.

[2] villa nostra Luetze.

[3] excepto dumtaxat predio nostro apud Grovsharn = Gruskarn, Greischern, bzhw. Pürgg bei Steinach.

[4] Lanzenkirchen sive Noue civitatis; das kann nur den doppelten Sinn haben, dass a) entweder das Patronat von Lanzenkirchen oder das von W.-Neustadt als Patronatslehen zu gelten hat; b) das Patronatsrecht des uralten Pfarrortes Lanzenkirchen in der Nähe von Wiener-Neustadt auf Wiener-Neustadt übertragen wurde. Vgl. Anm. 1, S. 209.

[5] Sieh Zahn, „Ortsnamenbuch“, S. 8.

[6] „quorum ad praesens nomina ignoramus“, wie oben bei dem „predium apud Lungowe ... et aliud predium cuius nomen in memoria non habemus“.

Punkte angeführten fünf Kirchen in Bezug ihres Patronates dem steierischen Landesfürsten und seinen Nachkommen überlassen.[1]

Die Urkunde von 1242 ist von ausnehmender Wichtigkeit; denn wir begegnen früher keinem solchen Lehensbekenntnisse der steierischen Landesfürsten und müssen gleichwohl annehmen, dass es auf vorhandenen Rechtsverhältnissen beruht, abgesehen von dem bemerkenswerten Umstande, dass darin noch der alten Gaugrafschaften, der des Ennsthales und der von Leoben, als angrenzender Gebiete gedacht wird. Es erscheint somit die Grafschaft im Ennsthale vom Mandlingpasse bis zu dem südöstlich angrenzenden Leobner Grafschaftsgebiete als ein Salzburger Lehen von dem letzten Babenberger anerkannt, und es handelt sich darum, ob darin altersher bestehende Rechtsverhältnisse, von den steierischen Otakaren auf die Babenberger vererbt, anzunehmen sind, oder vielmehr Zustände die Grundlage bilden, welche erst in den Zeiten Erzbischof Eberhards II. (1200—1246) platzgriffen[2] und von dem letzten Babenberger aus besonderen, persönlichen Gründen[3] anerkannt wurden.

Wenn die Einleitung des Lehensbekenntnisses von „längeren Untersuchungen“ des Sachverhaltes spricht, so bezeugt dies nichts anderes als das, was wir an früherer Stelle bereits anzudeuten Gelegenheit fanden,[4] die Unklarheit der früheren Rechtsverhältnisse zwischen dem Salzburger Erzbisthum und den steierischen Landesfürsten im Bereiche des Ennsthales, eine schwer zu unterscheidende Mischung oder Durchkreuzung der beiderseitigen Machtsphären.

Hier walteten vor 1055 die karantanischen Markgrafen ihres Amtes, hier lässt die Überlieferung den Bruder des Markgrafen Otakar (IV., VI.), Adalbero, als „Grafen“ hausen,[5] hier begegnen wir den frühesten urkund-

[1] St. UB. 178 (1211). Hier ist nur von Lanzenkirchen ohne den Beisatz siue Noue civitatis (1242) die Rede. Andererseits wird in dieser Urkunde nur von einem Rechtsvergleiche des Herzogs mit dem Erzbischofe gesprochen, ohne dass darin ein Lehensbekenntnis des ersteren berührt erscheint. Darin liegt aber keineswegs ein Gegensatz, wie ihn Lampel (s. nächste Anm.), S. 352, annimmt.

[2] Dies behauptet insbesondere gegen Felicetti („Steiermark im Zeitraume vom 8. bis zum 12. Jahrhunderte“, II. Abth., Gaue und Grafschaften, 1.) mit einer langen Reihe von Beweismitteln Lampel („Die Landesgrenze von 1254“, S. 342 ff.).

[3] Man könnte die Erkenntlichkeit des Babenbergers für die Vermittlerrolle des Salzburger Erzbischofes zwischen ihm und dem Kaiser, andererseits die von Hz. Friedrich angestrebte Scheidung von seiner Gattin, Agnes, welche 1243 Eberhard II. zu Friesach thatsächlich vollzog, und anderes ins Feld führen.

[4] S. I. Abth. A., 3. Abschn., und B., letzter Abschnitt.

[5] Die bekannte Stelle der Ann. S. Rudb. Salisb. Vgl. das in der I. Abth., 1. Abschn., über diesen Adalbero Gesagte. Die Annahme Felicettis, dass 1086 die

lichen Spuren eines Zusammenhanges der steierischen Markgrafen vor 1122 mit unserem Lande.

1150 erscheint, wie bereits im vorhergehenden Haupttheile erwähnt wurde, urkundlich[1] als Landrichter (iudex provincie) ein Herrand, um 1160 als „Richter des Ennsthales" (iudex de Enstal) noch genauer gekennzeichnet, und zwar unzweifelhaft als Amtsträger des Landesfürsten von Steier.[2] Andererseits zeigt die Stiftung von Admont am besten, über welche Bodenmassen Salzburg im Ennsthale verfügte, wir kennen die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den steierischen Markgrafen und der Salzburger Kirche während des Investiturstreites und nach demselben. Eine Urkunde von 30. Mai 1144 spricht von dem Gastalden oder Amtmann des Salzburger Erzbischofes im Ennsthale.[3]

Der steierische Landesfürst und der Metropolit gebieten über Ministerialen allhier.

Es ist richtig, dass auf uns keine Urkunde gekommen ist, welche vor 1200 die kaiserliche Belehnung Salzburgs mit dem Ennsthale als Grafschaftsgebiete bezeugt, aber ebensowenig begegnen wir einer solchen für die Zeiten Eberhards II. (1200—1246),[4] und es entspräche keineswegs dem stark ausgeprägten landesfürstlichen Selbstgefühle des letzten Babenbergers, wenn wir annehmen wollten, er habe das gute Recht der Vorfahren auf die Unmittelbarkeit der steierischen Herrschaft im Ennsthale den erst von Eberhard II. erworbenen oder geltend gemachten Ansprüchen auf Salzburgs Lehensherrlichkeit alldort ohne weiteres Bedenken geopfert oder ahnungslos preisgegeben.

Gerade der Umstand, dass in der Urkunde von 1242 Lietzen als „herzogliches" Dorf hervorgehoben und Greischern als landesfürstliches Eigengut vom Salzburger Lehenrechte ausgenommen werden, spricht für altersher überkommene Verhältnisse.[5]

Grafschaft im Ennsthale an Salzburg gediehen sei, wird von Waitz, „Verf.-Gesch.", VII 257 als „unbegründet" abgelehnt, von Huber, „Österr. Gesch.", I, 215 aufrecht gehalten, von Lampel (a. a. O. S. 343) angefochten. Vgl. das von uns in der I. Abth., 1. Abschn., Bemerkte.

[1] St. UB. 317: „. . . Herrandum iudicem tunc provincie . . ."

[2] St. UB. 499: „Herrandus iudex de Enstal" in einer Tradition des Markgrafen Otakar V. (VII.); vgl. 411.

[3] St. UB. 233, Erzbischof Konrads I. Urkunde vom 30. Mai 1144: „. . . gastaldio nostro de Enstal nomine Engilberto."

[4] Lampel kann dafür nur Vermuthungen beibringen (354—355).

[5] Lietzen erscheint um 1135 als salzburgisches Lehen des Freien von Hagenberg (vgl. ca. 1180, St. UB. 163, 575), abgesehen von der Salzburger Do-

Auf diese Weise gewinnt die Urkunde von 1242 weit mehr die Bedeutung einer Feststellung dessen, was auf eine entlegene Vergangenheit zurückweist, als die der Anerkennung neugeschaffener Zustände, und mit früheren Thatsachen zusammengehalten erscheint ihr Inhalt geschichtlichen Rechten der Salzburger Kirche angemessen, deren Ursprung nicht genau belegt werden kann, immerhin aber weit in das 11. Jahrhundert hinaufreichen dürfte und mit dem Zusammenbruche des Eppensteiner Herzogthumes im Jahre 1036 zusammenhängen mag. Die Geschichte der Admonter Klostervogtei ist ebensowenig als andererseits die Erwerbung von Grafschaftsrechten im Ober- und Unterpinzgau durch Eberhard II. 1228 ein Gegenbeweis.[1]

Jedenfalls wurde durch dies Lehensbekenntnis des letzten Babenbergers Klarheit in die ganze Angelegenheit gebracht und wir besitzen nunmehr eine sichere Grundlage für die salzburgischen Erblehen der steierischen Landesfürsten.

Für das Zusammenwirken des letzten Babenbergers als Landesfürsten mit dem Salzburger Oberhirten in gemeinsamen Angelegenheiten bieten aus nächster Zeit (Sommer 1243) zwei Friesacher Urkunden Belege.

---

nation an Admont im Umkreise des Ortes. Es wurde also erst später den Landesfürsten von Steier zugewendet. Greischern war schon um 1160 eine Burg des Markgrafen von Steier; sieh die Schenkung Otakars (V., VII.) an Admont (St. UB. 498): „Acta est hec traditio in castro Gruscharn." Um 1180 wird hier ein Rapoto als economus marchionissae (Gattin des Markgrafen) apud Cruscharen genannt, St. UB. 575.

[1] Worauf Lampel S. 348 und 355 solches Gewicht legt. Was Admont betrifft, so ist es keine leere Formel, wenn Erzbischof Eberhard I. von Salzburg in seiner Urkunde von 1153 (Wichner, I 260; St. UB. 338) sagt: „. . . illis qui ex proprietate ad ius Salzpurgensis ecclesie spectare videntur" und darin eine schiedsrichterliche Entscheidung zu Gunsten des Klosters bekräftigt. Geradezu Ausschlag gebend erscheint jedoch die Urkunde Hz. Leopolds V. von Österreich vom Jahre 1179 (St. UB., II 568), worin derselbe mit Rücksicht auf den Besitz Admonts im Herzogthume Österreich vor allem die Vogtei unter den gleichen Verhältnissen wie sein Vater Heinrich II. übernehmen zu wollen erklärt und bezeugt, dass dieser sie, gleich seinem Vorgänger Gebhard von Burghausen, von Salzburg überkam (sicut et comitem Gebhardum de Purchhusen a iam dicta Iuvauensi ecclesia ac sicut patrem meum ipsam advocatiam habuisse cognoscimus). Es ist daher nicht recht erfindlich, wie Lampel S. 348 bemerken kann: „. . . aber weder Heinrich II., noch sein Sohn Leopold (1179) verhandeln bei der Übernahme der Vogtei mit dem Erzbischofe; beide verpflichten sich nur dem Abte gegenüber, dass sie dieselbe ‚sine beneficii iure vel concessione absque placitorum etiam et modiorum vel pecudum exactione' führen wollen." Die Hauptsache bleibt doch, dass die Übertragung der Vogtei von Salzburg ausgieng.

Der Aussteller der einen ist Herzog Friedrich, der dem Kloster St. Lambrecht Zugeständnisse gewährt, die an späterer Stelle zur Sprache kommen, und bei diesem Anlasse die Gegenwart und Vermittlung Erzbischofs Eberhard II. hervorhebt,[1] während die zweite der Salzburger Kirchenfürst ausstellt und seinen Vertrag mit Heinrich dem Schenken von Hausbach („Habspach") in Hinsicht des Schlosses Liechtenberg bei Salfelden als vom Herzoge genehmigt bezeichnet,[2] da die ganze Angelegenheit sich innerhalb des Kreises seiner Landes-Ministerialen bewegt.

Der Hoftag des letzten Babenbergers (25. August 1240) zu Judenburg erscheint durch eine Urkunde bezeugt, worin Herzog Friedrich dem Salzburger Capitel „für die vielen von diesem empfangenen Wohlthaten" die zoll- und mautfreie Einfuhr von Wein und Lebensmitteln zu Wasser und zu Lande gewährt.[3]

Wie bedeutend die kirchlichen Rechte des Salzburger Domstiftes im Steirerlande waren, erweist auch die um das Jahr 1230 ausgestellte Urkunde Erzbischof Eberhards II.[4] Sie bezeichnet als ihm zugehörig nachstehende Pfarrkirchen und Kapellen — abgesehen von denen im Lungau: St. Marein „in Pfarre" (bei Tamsweg), St. Michel, St. Martin, St. Margarethen und Tamsweg, welche außerhalb der Steiermark lagen — Haus, Gröbming, Greischern (Pürgg), Irdning und Lassing im Enns- und die Kirche St. Lorenzen im Paltenthale.[5]

Ziemlich gleichzeitig dem herzoglichen Einbekenntnisse der Salzburger Lehen erscheint die gleichartige und nahezu gleichlautend begründete[6] Erklärung des letzten Babenbergers an Bischof Rüdiger von Passau, dem in Folge ihres vollkommenen Ausgleiches[7] Herzog Friedrich den 13. Juli 1240 einen Schirmbrief ausgestellt hatte und damals wohl auch mit dem genannten Kirchenfürsten einen Vertrag über die Theilung

---

[1] St. UB., II 535, s. w. u.

[2] St. UB., II 538: „. . . Ad hec super huiusmodi contracta nobis ill. ducis Austrie litteras in huius pagine concordiam promisit" und weiter oben: „. . . de consensu dilecti amici nostri, ill. ducis Austrie . . ." Vgl. Meiller, „Salzb. Regg.", 285, Nr. 534.

[3] Meiller, „Bab. Regg.", 162, Nr. 62.

[4] Meiller, „Salzb. Regg.", 178, Nr. 37; St. UB., II 375.

[5] Es waren die ältesten Kirchen und Pfarren der Gegend. Sieh Felicetti, a. a. O. (I. Gau und Grafschaft Ennsthal). Letzterer setzt die Urkunde um 1220 an.

[6] UB. d. L. o. d. E., III 101 f.: „si intestati sublati fuissemus de medio", heißt es darin.

[7] Meiller, „Bab. Regg.", 161, Nr. 58: „. . . Rudegero venerabili pataniensi Episcopo in plenam amicitiam reformati . . ."

der Kinder ihres beiderseitigen Ministerialen, Dietmars von Stira-Steier, schloss.[1] Da jene Erklärung vom 11. März 1241 die eigentliche Steiermark nicht betrifft, so behalten wir uns ihren Inhalt für den nächsten Abschnitt vor.

Auch Bischof Konrad von Freising zählte zu den mit Herzog Friedrich ausgesöhnten Kirchenfürsten. Aus früherer Zeit (1233)[2] stammt eine Urkunde des Babenbergers, worin dieser erklärt, dass im Falle einer seiner Ministerialen sich mit der Tochter eines Dienstmannen des Bisthums Freising — oder umgekehrt — ehelich verbände, die Kinder dieser Ehe und ihr Erbgut zu gleichen Theilen zwischen dem Herzoge und dem Bischofe zu theilen seien. Würde ersterer jedoch ohne Nachkommen ableben, dann fielen sie und ihr Erbgut ungetheilt der Freisinger Kirche zu.

Das Bisthum Gurk liegt mit seinem Sprengel außerhalb der Steiermark, wohl aber war sein reicher Besitz auf dem Boden zwischen der Sann und Sottla seit der Schlusshälfte des 12. Jahrhunderts eine Grundlage wichtiger Wechselbeziehungen mit der südwärts sich vorschiebenden Güter- und Gewalt-Erwerbung der steierischen Landesfürsten. Wir wissen wie groß das Lehensgut war, welches der letzte der Otakare mit und um Rohitsch von der Gurker Kirche erwarb und das von seinem babenbergischen Nachfolger aufgelassen wurde, weil er es „verschmähte", Lehensmann des Gurker Bischofs zu werden.[3] Nichtsdestoweniger mussten jene Wechselbeziehungen immer neue Nahrung gewinnen, wie dies die Urkunden des Vaters Herzog Friedrichs seit 1203 darlegen,[4] und die Geschichte des Gurker Besitzes auf dem Boden der damaligen Steiermark begreiflich macht.[5]

---

[1] UB. d. L. o. d. E., III 90.

[2] Meiller, „Bab. Regg.", 151, Nr. 15; 29. April, Wien.

[3] Rauch, SS. r. Austr., I 244: „ . . . Do der herczog Otacher starb, do eracht der herczog Leupolt der alt, des herczogen Leupolt êne (d. i. Enkel des Markgrafen, nicht Herzogs Leopold III. des H., † 1137) auf daz lehen nicht vnd versmacht im das lehen zu haben von pischof von Gurk . . ., also ist das Lehen vnderwegen peliben."

[4] 1203, 29. November, Friesach (St. UB., II 105), herzogliche Urkunde und Mautfreiheit von Gurk; dann eine Reihe von Urkunden, die sich auf die ursprüngliche Karthäuserstiftung in Geirach beziehen, die dann in ein Chorherrenstift umgewandelt wurde (St. UB., II 112), und schließlich wieder als Karthause unter der Vogtei Hz. Leopolds II. (VI.) erstand (St. UB., II 335 zum Jahre 1227).

[5] Gurk besaß um 1205 zwölf Prädien zu Heimschuh bei Leibnitz (St. UB., II 115), die dann an das Kloster Reun kamen; altersher Besitz und Nutzungen um Grazlub (Neumarkt) und Irnfridesdorf bei Murau (St. UB., II 139, also im steierisch-kärntnischen Grenzgebiete; Salzbezug und Nutzungen in der „Mark" (St. UB., II 240—241) u. a.

Überdies bekleidete der Gurker noch zur Zeit der Gründung des Bisthums Seckau die Stellung eines salzburgischen General-Vicars oder Vertreters der Metropolitenrechte in unserem Lande und behielt diese Stellung dem neuen Landbisthume gegenüber.[1]

Die Zeiten Friedrichs II. bieten für die Geschichte der beiderseitigen Beziehungen allerdings höchst spärliche Belege. 1237 verkaufte das Hospiz am Semering mit Genehmigung seines Vogtes, des Landesfürsten, dem Gurker Domstift ein Gut an der Glödnitz in Kärnten für 28 Mark.[2] 1241 ließ, wie wir bereits wissen, der Herzog den Bischof und das Capitel zur Stellung von Mannschaft aufmahnen, die er dem Kaiser gegen Brixen und an die Etsch zuführen wollte.[3]

Die meisten Urkunden Herzog Friedrichs zu Gunsten der Kirche seit 1239—1240 betreffen unser Landbisthum Seckau,[4] dessen damaliger Inhaber, Heinrich, sich als ausdauerndster Anhänger des letzten Babenbergers in bösen Tagen bewährt hatte. Die herzogliche Bestätigung des vom Landesfürsten und Metropoliten angebahnten Vergleiches zwischen Bischof Heinrich und dem Stubenberger, die Besieglung der Schenkung des Grafensteiners und die dem gleichen Jahre (1240)[5] angehörige Bewidmung des Bisthumes mit einer Ministerialin und ihrer Nachkommenschaft, die Zuerkennung des Patronates der Kirche zu Tobel,[6] 1242 die Schenkung des herzoglichen Dorfes Arzberg bei Passail, eines Hauses in Wien, nahe der Burg (1243),[7] belegen dies für die Zeiten Bischof Heinrichs. Und als dieser starb und der Herzog seinen bisherigen Protonotar Ulrich auf den erledigten Bischofsstuhl brachte (1244), erfreute sich der neue Kirchenfürst der Gunst des Herzogs, der, gleichwohl nicht ohne gerichtliches Erkenntnis, seine Ansprüche auf die Hauptpfarre

[1] St. UB., II 232: „Gurcensis autem episcopus qui vicarius Salzburgensis antistitis in sua dyocesi esse dinoscitur, in illo quoque sit episcopatu (sc. Seccoviensi) vicarius, quantum archiepiscopalis exigit iurisdictio, ne in hoc eciam ius ipsius graue dispendium paciatur."

[2] 1237, 25. Juni (bezeichnend genug heißt es „consensu advocati F. illustris ducis Austrie", trotz der Ächtung vom Jahre 1236); St. UB., II 469.

[3] St. UB., II 508; wurde bereits an anderer Stelle gewürdigt.

[4] Auch die Mutter Friedrichs, die ducissa Austrie et Styrie Theodora, vermittelt einmal zu Gunsten der Propstei Seckau, ca. 1240, 9. Februar, Hartberg (St. UB., II 491—492).

[5] St. UB., II 494—498; 498—499.

[6] St. UB., II 496: „Chunigundis filia Alberti militis de Purchstal"; 512—513 (12. August, Tobel). In dieses Jahr dürfte auch die gerichtliche Entscheidung des Landrichters, Grafen Ulrich von Pfannberg, zu Gunsten Seckaus fallen (UB. 501—502).

[7] St. UB., II 518; 527.

Piber zu Gunsten des Bischofes fallen ließ (1245)[1] und ihm die von dem mächtigen Ministerialen Hartnid von Ort durch Übelthaten verwirkte Burgherrschaft Wachseneck (bei Pischelsdorf)[2] als ewiges Lehen übertrug. Allerdings blieb noch immer das Einkommen des Bisthumes Seckau, neben welchem das Stift Seckau als Dompropstei fortbestand, bescheiden, und deshalb genehmigte Papst Innocenz IV., dass Bischof Ulrich „wegen der geringen Erträgnisse" des Bisthumes die geistlichen Beneficien behalten dürfe, welche er vor seiner Bestellung zum Bischofe innehatte.[3]

Von den Landesklöstern der Steiermark möge Admont den Anfang machen. Zu der langen Reihe der Bestätigungen seines Besitzstandes, seiner Rechte und Freiheiten, wie solche ihm Kaiser, Päpste und die Salzburger Erzbischöfe seit anderthalb Jahrhunderten ausstellten, gesellt sich in unserem Zeitraume der kaiserliche Freiheitsbrief vom Mai 1235[4] und die herzogliche Urkunde vom 30. Juni 1242 (Graz), welche der genannten Abtei die von seinen Vorgängern als Landesfürsten und Vögten zuerkannte Gerichtsfreiheit und Eigengerichtsbarkeit, den Blutbann ausgenommen, neuerdings gewährleistet.[5] An sie reiht sich die Erklärung des Herzogs vom 25. August 1244 (Enns), worin er im Sinne der kaiserlichen Urkunde von Juni 1209[6] bezeugt, dass er die Vogtei über das Klostergut Elsendorf in Bayern dem Grafen von Abensberg und dessen Erben nie und nimmer als Lehen vergabt habe.[7]

Das Cistercienserstift Reun erhielt 1243 von Herzog Friedrich die Burgherrschaft Helfenstein, d. i. die von ihm „rechtmäßig" zerstörte Burg dieses Namens, und das bezügliche Salzburger Lehensgut des steierischen Landes-Ministerialen Otakars von Graz zuerkannt, was Erzbischof Eberhard genehmigen solle, wie dies auch eine spätere Urkunde des letzteren als geschehen bezeugt.[8]

---

[1] St. UB., II 555—556.

[2] St. UB., II 562—564. Sie fiel durch Lehenverwirkung an den Herzog zunächst (ad nostrum est dominium devolutum cum hominibus et possessionibus ...) er verleiht sie feudali titulo perpetuo possidendum (castrum) an den Seckauer.

[3] St. UB., II 567; 1245, 22. Juni, Lyon.

[4] Wichner, II 304—306; St. UB., II 426—427. Bestätigung des kaiserlichen Privilegiums von 1184 (St. UB. 594).

[5] Wichner, II 316; St. UB., II 517: „... exceptis duntaxat vindictis sanguinum".

[6] St. UB., II 149; Wichner, II 275.

[7] Wichner, II 320; St. UB., II 549.

[8] St. UB., II 532 und 539 (1243, ca. September, Graz). Die Zerstörung der Burg Helfenstein wird in dem herzogl. Briefe an den Salzburger Erzbischof mit den Worten „quod iure dictante destruximus" als eine dem Rechte des Landesfürsten

bischofes von Salzburg, dass er die Klagen des Abtes Permann („von Kärnten") über die durch den herzoglichen Wildbann der Verwertung der Neugründe des Klosters in der Veitsch und Dobrein bereiteten Hindernisse[1] würdige. Er wolle demnach den bereits in Angriff genommenen oder noch bevorstehenden Rodungen St. Lambrechts in der erwähnten Gegend, im Aflenzer Thale, um Zell (Maria-Zell), keine weiteren Schwierigkeiten entgegensetzen, sondern das freie Verfügungsrecht des Klosters alldort, gleichwie auf allen seinen Besitzgründen innerhalb des Herzogthumes, so auch in Hinsicht des Salinenwesens und des Bergbaues auf Erz[2] fürder anerkennen und gewährleisten.

Von den Kärntner Klöstern im engeren Sinne, die hierzulande[3] begütert waren, erhielt St. Paul (1245) durch den Landrichter, Ulrich Grafen von Pfannberg, eine seinem Rechte im Besitzstreite mit Heinrich von Unter-Drauburg günstige Entscheidung verbrieft.

Das Cistercienserstift Viktring erfreute sich eines herzoglichen Schutzbriefes (vom 26. August 1240, Leoben[4]), dessen Inhalt in mehr als einer Hinsicht von Bedeutung ist.

Da der Cistercienser-Orden keines Vogtes (advocatum), sondern nur eines Vertreters (defensorem) seiner Klöster bedürfe, so wolle zu Gunsten Viktrings der Herzog jedweder Anmaßung von Titel oder Amt eines Vogtes steuern. Niemand dürfe Vogtei-Scheffel (modium advocacie), oder irgendwelche Dienste erpressen, in den Dörfern des Klosters Mahlzeit, Nachtessen und Herberge fordern, Rinder, Schafe, Bienenstöcke, Gänse, Hühner, Eier, Garben, Hafer, Heu, Abgaben und Dienste welcher Art immer von den Knechten und Bauern in Anspruch nehmen, — da nur Abt und Brüder dies mit Recht und Fug fordern dürfen. Da ferner Taidinge der (landesfürstlichen) Richter unbilligerweise abgehalten wurden, und hiedurch das Kloster große Schäden erlitt, so setze der Herzog fest, dass die Klosterleute nur dreimal im Jahre beim Taiding zu erscheinen haben, und dass das letztere weder im Kloster, noch in den Wirtschaftsräumen desselben, oder in seinen Dörfern, auf seinen Huben oder Plätzen abgehalten werde. Die Gutsverwalter

---

[1] St. UB., II 535—536. „Videlicet in eo, quod culturam novalium quam in illis partibus iam dudum fecerant et faciebant, propter venationes ferarum exercendas ibidem duxeramus instinctu quorundam tunc temporis inhibendam."

[2] „. . . in salina et rudere, quod ‚aerz' dicitur."

[3] St. UB., II 579.

[4] St. UB., II 497—498.

(procuratores) und Bauern des Klosters haben sich nur in Gegenwart des herzoglichen Sendboten (nuncio nostro) zum Taiding einzufinden und bloß für Wunden, Todschlag, Raub, Diebstahl, Gewaltthaten und Brandstiftung zu verantworten. Keiner von den Klosterleuten darf zur Erhebung der Klage gezwungen werden. Von eingefangenen Rindern erhalten sie die dem Schaden entsprechende Buße. Alle sonstigen Rechtshändel und geringeren Klagfälle gehören vor den Abt, Prior, Kellermeister, oder die Verwalter des Klosters.

In einer Urkunde vom 8. Juli (Graz)[1] bezeugt der Babenberger, dass sein Ministeriale Heinrich von Trixen[2] die unter herzoglicher Vogtei stehende Kirche in Reifnitz (am Wörthersee) zu Lehen trug und darauf zu Gunsten Viktrings verzichte.

Doch müssen wir auch jener Klöster auf dem Boden der altsteierischen Landschaft ob der Enns gedenken, die sich seit den Otakaren der landesfürstlichen Gunst vorzugsweise zu erfreuen hatten.

Garsten wurde der vielseitigen Vogtei-Anmaßungen ledig, indem der Herzog (1235, 18. September) anerkannte, dass sie ihm allein laut urkundlicher Beweise zustände.[3]

Gleink erlangte 1233 (2. Juni) die Zusage des Landesfürsten in gleicher Richtung. Er wolle die Vogtei über alle Klostergüter, so auch über die auf dem Berge Pyhrn, handhaben.[4] Bald darauf (6. September, Steier) erfolgte die Erneuerung dieser Zusage mit der ausdrücklichen Erklärung,[5] dass der Herzog sein Amt ohne jede Rücksicht auf Nutzen und Vortheil auszuüben entschlossen sei, dass er dem Kloster überdies Mautfreiheit zu Wasser und zu Lande, freies Holzrecht in allen landesfürstlichen Waldungen und Schutz der Klosterleute vor jedem Gerichtszwange, insbesondere auch im Bezirke des Hochedeln von „Volkenstorf“, gewähre.[6]

Auch das Kloster Lambach erlangte Mautfreiheit für alle Zufuhr seines Jahresbedarfes.[7]

Das für die Verkehrsverhältnisse so wichtige Hospiz am Fuße des Pyhrn (Spital am Pyhrn), eine Stiftung Bambergs, erfreute sich

[1] Meiller, „Bab. Regg.“, 171, Nr. 102.

[2] Das mächtige, auch in Steiermark begüterte und verzweigte Geschlecht der von „Truhsen“.

[3] UB. d. L. o. d. E., III 34. Vgl. die spätere Urkunde vom 9. August 1240, ebenda, S. 81—82.

[4] Meiller, „Bab. Regg.“, 151, Nr. 17.

[5] Meiller, „Bab. Regg.“, 152, Nr. 18.

[6] „Nullique judicum seu nostrorum seu cuiuscunque de nostris ministerialibus sive in districtu nobilis dicti de Volchenstorf...“ u. s. w.

[7] Meiller, „Bab. Regg.“, 170, Nr. 96.

gleichfalls der Schutzvogtei des Babenbergers und wurde in der bezüglichen Urkunde vom 3. Mai 1239 (Enns) von allem Gerichts-, Zoll- und Mautzwang sowohl im Herzogthume Österreich als Steiermark[1] erledigt. Überdies ermächtigt der Herzog seine Ministerialen zu Schenkungen an die junge, gemeinnützige Schöpfung.

Von besonderer Wichtigkeit erscheinen jedoch die Gnadenurkunden Herzog Friedrichs zu Gunsten des Deutschen Ordens, der sich bereits in den Zeiten seines Vorgängers in der Steiermark dauernd niedergelassen hatte und (gleichwie der Johanniter-Orden an den Wildoniern und Stubenbergern)[2] an den Pettauern seine Gönner im Kreise der Landes-Ministerialen besaß.[3]

Die Deutschordens-Güter in Österreich und Steiermark gehörten der gleichen „Commendatur" oder Comthurei zu.[4]

Den festen Grund zum Gedeihen des Ordens hierzulande legte in den ersten Jahren der Herrschaft Herzog Friedrichs seine Urkunde vom 28. October 1233 (Erdberg bei Wien).[5] Indem er der treuen Anhänglichkeit des Ordens gedenkt, welche dieser seinem Vater bewiesen, überträgt er den „Brüdern des Spitals der hl. Maria in Jerusalem" die Kirche auf dem Hügel bei der Stadt Bairisch-Gratz, der hl. Kunigunde geweiht,[6] mit allen ihren Bestiftungsgütern und Einkünften. Diese haften an dem Berge Prethal (Predel) bei Graz und den vier Dörfern: Schil-

---

[1] Meiller, „Bab. Regg.", 157, Nr. 44: „. . . novelli hospitalis Garsten (Windisch-Garsten) siti . . . tum in ducatu Austrie quam Stirie . . ."

[2] 1197 (St. UB., II 56) Urk. Erzbischof Adalberts von Salzburg, worin er die Kirche zu Übersbach bei Fürstenfeld dem Johanniter-Orden überträgt und zugleich die Widmungen Herrands von Wildon zu Gunsten desselben bestätigt; 1215, 21. März, Wien (St. UB., II 205) Herrands von Wildon weitere Widmungen; 1218 (St. UB., II 225) Schenkung Ulrichs von Stubenberg. Vgl. die babenbergische Bestiftung von Seiten des natürlichen Bruders Herzog Friedrichs 1233—1234 (St. UB., II 412, 418).

[3] 1218 (St. UB., II 225) schenkt Friedrich von Pettau dem Deutschen Orden sein Haus in Friesach; 1222 (292) bezeugt derselbe, dass er im Sinne seines Vaters die von letzterem den Ungarn entrissenen Liegenschaften Großsonntag (Dominicum) dem Deutschen Orden zuerkennt. Vgl. die Salzb. Best. vom 26. Jänner, Pettau (440), bezüglich der von den Brüdern Friedrich und Hartnid von Pettau verfügten Übertragung der Kirche alldort an den Deutschen Orden.

[4] Bruder Ortolf von Traiskirchen, Deutschordens-Comthur für Österreich und Steiermark (commendator domus Theutonicorum per Austriam et Styriam), überläßt den Grundholden zu Tepsau und St. Peter bei Marburg die Weingärten und Huben nach „Burgrecht" („iure emphyteutico, quod vulgariter purchrecht"). 1236, 6. December, St. Peter bei Marburg, St. UB., II 447—449.

[5] St. UB., II 404—406.

[6] Vielleicht dürfte die Kirche „am Leh" zu Ehren der Namenspatronin der

lingsdorf (bei Graz), Schafsthal („Schefstal" bei Graz), Rohrbach (bei Graz) und Neustift (bei St. Veit bei Graz). Dazu widmet der Babenberger überdies die Dörfer Maggau („Makav" bei Leibnitz), Flecking („Blechingen" bei Gleisdorf), Wilfersdorf („Wulfingesdorf", zwischen Graz und Gleisdorf), und acht Huben in Messendorf (bei Graz) mit allem Grunde und Boden, den Weingärten sammt Bergrecht (ius montanum) und allen Leistungen (servicia), welche gemeinhin „Marchdienst" heißen. Sie sollen das Jagdrecht auf allen ihren Besitzungen in den herzoglichen Ländern ausüben dürfen. Ferner verleiht ihnen der Babenberger 28 Wirtschaftsgründe (areas) vor der Stadt, und das Recht auf den „blutigen Pfennig", d. i. auf die Geldbußen des Blutbannes.[1]

Zur Mehrung dieser Gnaden nimmt er alle ihre Besitzungen in der Steiermark, welche sie bisher rechtmäßig erworben, in seinen Schutz und Schirm, entzieht sie im Sinne der Ordensfreiheit aller weltlichen Gerichtsbarkeit und gebietet seinen Vertretern (vicarii) und Landrichtern (iudices provinciales), die Ordensbrüder in allen Rechtshändeln zu vernehmen und diesbezügliche Entscheidungen zu fällen, ohne ihren Besitzstand zu untersuchen und sie selbst vor ein weltliches Gericht zu ziehen, wohl aber den Frieden und die Unverletzlichkeit der Häuser, Brüder, Eigenleute, Bauern und des ganzen Gesindes (tocius familie) des Ordens in seinem Namen und ihm zu Ehren zu wahren. Kein Richter dürfe, angesichts der Freiheit des gesammten Besitzstandes von jedweder weltlichen Gerichtsbarkeit, irgend welche Art von Taiding (aliquam placitationis formam) auf den Gütern des Ordens versuchen, die Unterthanen (homines), mögen sie nun Grundholde (coloni), Leibeigene (proprii) oder Zinsbauern (censuales) sein, vor sein Gericht bannen,[2] oder irgend eine Abgabe von der Zufuhr ihrer Feilschaften zu Wasser oder zu Lande erheben.

Auch sei von den Ordensunterthanen, die sich auf den Märkten im Steirerlande zum Handel und Wandel einfinden, keinerlei Maut oder Zoll zu entrichten. Im Sinne obiger Gerichtsfreiheit haben der Ordensmeister und die Vorstände (preceptores fratrum) das ausschließliche Recht der gerichtlichen Untersuchung und Urtheilsfällung. Würde jedoch der Thatbestand des Diebstahles, des Raubes, oder irgend eines Verbrechens, worauf die Todesstrafe gesetzt ist, bei einem der Ordens-

---

Gattin des Markgrafen Otakar (V., VII.), Kunigunde, aus dem Hause Vohburg, benannt worden sein.

[1] „. . . nummum pro emenda sanguinis quod vulgariter uocatur ‚pluetiger phenninch'. . ."

[2] „. . . vel homines ipsius ecclesie siue colonos siue proprios siue censuales . . ."

unterthanen vorliegen, so solle, da die Ordensregel die Vollziehung eines Criminalurtheiles ausschließt, der Verbrecher dem weltlichen Gerichte ausgeliefert werden, alle seine bewegliche und unbewegliche Habe jedoch und die Geldbuße für die Schuld dem Orden zufallen. — Der Herzog verleiht schließlich demselben das Recht, alle für den eigenen Verbrauch bestimmten Lebensmittel: Getreide, Salz, Fleisch, Käse, Fische, Öl, Wein, Vieh und andere Feilschaften zu Wasser und zu Lande frei von Maut, Zoll, Zins und Zahlung zu beziehen.[1]

Der kaiserliche Freiheitsbrief von 1237 (Februar, Wien), zu Gunsten des Deutschherren-Ordens in Österreich, Steiermark und Krain, zeigt in den wesentlichsten Theilen eine nahezu wörtliche Übereinstimmung mit der herzoglichen Urkunde.

Der letzte Babenberger verlieh dem Orden zur Zeit der Wiederherstellung des Landesfürstenthumes (1239, 25. December, Wien) einen zweiten umfangreichen Gnadenbrief zu Gunsten seines Bestandes in Österreich und Steiermark. Sein Inhalt deckt sich im großen und ganzen mit dem der Urkunde von 1233. Nur ein Punkt verdient besonders hervorgehoben zu werden; es ist dies die Bestimmung, wonach kein Richter, Amtmann, Abgabeneintreiber (exactor), kein Bürgermeister (consul) oder Bürger Wiens, oder irgend einer Stadt in Österreich oder Steiermark, Steuern (steura) oder Abgaben von Wein, Getreide, anderen Lebensmitteln oder von Einkünften, Nutzungen (proventibus) den Ordensbrüdern auflasten dürfe.

6. Das sogenannte „Landbuch“ oder die Einleitung zum „Fürstenbuch“ Enenkels. Das Herzogthum Steiermark und seine Bestandtheile beim Ausgange der Babenberger.

Die Zeiten der beiden letzten Babenberger als Landesfürsten Österreichs und Steiermarks berühren sich vorzugsweise mit Inhalt und Entstehung einer in ihrer Art ebenso seltenen als wichtigen Quelle, welche sich handschriftlich als Prosa-Einleitung zu dem zweiten, jüngeren Reimwerke des Wieners Jansen Enikel oder Enenkel, seinem „Fürstenbuch“, einführt[2] und in der Gegenwart als „Landbuch“ vielseitige und eingehende Untersuchungen erlebte.[3]

---

[1] Als erster der Zeugen erscheint Fridricus de Petovia.

[2] Vgl. über ihn besonders die Studie von Ph. Strauch (dem Herausgeber der Enikel'schen „Welt-Chronik“, Mon. Germ., Deutsch. Chr., III, 1891) in der „Zeitschr. f. deutsch. Alterth.“, XXVIII 35—64, und Lampels Recension, in den „Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch.“ V. (1884), 656—658.

[3] Insbesondere die Arbeiten Lampels, der mit der neuen Ausgabe des

Der Inhalt dieser Aufzeichnung[1] überschreitet in seinen Einzelheiten nirgends die Epoche der Babenberger,[2] und wenn auch kein bündiger Beweis für ein bestimmtes Grenzjahr ihrer Entstehung innerhalb dieses Zeitraumes geführt werden kann, so muss sie jedenfalls vor dem Ofner Aprilfrieden des Jahres 1254 niedergeschrieben worden sein, da ihr als Südgrenze des Herzogthumes Österreich noch immer die Piesting im Wiener-Walde gilt, während als solche durch jenen Vertrag der Semering festgesetzt wurde.

Dieser Vertrag bleibt einem späteren Abschnitte vorbehalten.

Wenn nun einerseits angenommen werden darf, dass unsere Quelle nicht bloß zufällig in den Handschriften des Fürstenbuches diesem vorangeht, sondern ganz gut in einer engen Verbindung mit diesem bestehen kann,[3] so ist es andererseits noch sicherer, dass Enenkel den Stoff des sogenannten Landbuches einer Vorlage entlehnte, die uns in der Originalfassung nicht näher bekannt ist, wenn wir auch als Zeitgrenze ihrer Entstehung den Schluss der Babenberger Epoche zu vertreten berechtigt sind.[4]

Denn dass Enenkel, der Zeitgenosse des steierischen Reimchronisten

---

Landbuches für die Mon. Germ. betraut ist, u. zw. seine Inaug.-Diss. „Die Einleitung zu Jans Enenkels Fürstenbuch“ (Wien 1883), sodann die akademische Publication „Die Landesgrenze von 1254 und das steirische Ennsthal“, Arch. f. österr. Gesch., LXXI, 2. Hälfte, und schließlich seine Untersuchungen über das „Landbuch“ in den Blätt. d. Ver. f. Lk. Nied.-Österr., 1886 und 1887 (XX. J., 267—335, und XXI. J., 228—310).

[1] Der Ausgabe bei Rauch, SS. r. Austr., I 243 f., gesellte sich 1830 der Abdruck in den Mon. boicis, XXIX. Bd., zu. Wir citieren nach Rauchs Ausgabe, die das „Fürstenbuch“ (zuerst, 1618 von Megiser herausgeg.) enthält.

[2] Der Inhalt bewegt sich zwischen 1122 und 1246, indem die Quelle mit der Eppensteiner Vererbung ihres Besitzes in der Kärntner Mark einsetzt und mit dem Ankaufe des Forstes „ob Passau“ und der Vogtei der „Chorherren von Passau“ seitens Herzogs Friedrich (II.) schließt (S. 254: „die chauft Herzog Fridreich vmb zwayhundert phunt“).

[3] Vgl. Lampels Inaug.-Diss., S. 7 ff.

[4] Lampel streitet für die Jahre 1225—1230 als Zeitgrenze der Abfassung; Lazius (De al. gentium migration., S. 405), dachte an 1240. Sicherer ist wohl, mit Rücksicht auf den Schlussabsatz, das Jahr 1246 als solches anzusehen, über welches keine weiteren Angaben hinausgehen. Strnadt in seinen dankenswerten Arbeiten „Versuch e. Gesch. d. pass. Herrsch. im Mühlviertel“ u. s. w. (Mus. Fr. Carol., Linz 1860, S. 177) und in der Monogr. über „Peuerbach“ (Mus. Fr. Carol., XXVII, 1863, S. 53) denkt an Einschübe und Vorstellungen des 14. Jahrhunderts. In dem Buche „Die Geb. d. L. o. d. E.“ (1886), S. 124 sieht er in der Grenzbestimmung Österreichs und Steiermarks den Reflex der Wandlungen, die sich seit 1254 ergaben. Damit stimmt allerdings keineswegs die Angabe der Piesting-Grenze für das damalige Österreich, d. i. das Land unter der Enns.

Otakar, derselbe, welcher nach 1272 seine „Welt-Chronik“ vollendete und dann erst die Hand an sein „Fürstenbuch“ legte, also in den Zeiten der Habsburgerherrschaft ein Hauptstück seines Lebens abspann und um 1315 gestorben sein mag, das sogenannte Landbuch nicht selbständig verfassen konnte, ohne einen unbegreiflichen Anachronismus zu begehen, in territorialen Verhältnissen stecken zu bleiben, die in seiner Knabenzeit noch vorhanden sein mochten, dann aber wesentlichen Wandlungen unterlagen, deren Verbuchung ihm nahe genug liegen musste — dürfte doch als mehr denn wahrscheinlich gelten.[1]

Wohl läßt sich aber annehmen, daß er eine uns nicht näher bekannte Aufzeichnung ausschrieb, um seiner die Babenbergerfürsten im Lande Österreich feiernden Reim-Chronik eine Einleitung über die Herrschaftsbildung oder Territorialgeschichte der Herzogthümer Österreich und Steier voranzustellen, ja es macht ganz den Eindruck, als habe er diese chronologisch und sachlich gruppierten Notizen einem größeren chronistischen Werke entlehnt, das leider verschollen blieb.[2] Denn weit eher bliebe die Ansicht im Rechte, es sei das handschriftliche Nebeneinander-

[1] Lampel betont dagegen die Urheberschaft Enenkels in seiner Polemik gegen Meiller (s. „Einleitung zu Jansen Enenkels Fürstenbuch“, S. 8).

[2] Meiller („Regg. d. Salzb. Erzb.“, 1866, S. 468) streift daran, wenn er da von „einer in ihrem ganzen Umfange leider verlorenen österreichischen Geschichtsquelle“ spricht, nur geht er zu weit, wenn er diese „Fragmente“ zunächst bloß in eine zufällige Verbindung mit dem Gedichte des Jans Enenkel bringt. Lampel bestreitet dies nicht ohne Glück, und bemüht sich, gegen Meiller das Chronologische und Systematische der Angaben im „Landbuche“ zu vertreten. Dagegen muss aber zu Gunsten der Anschauung, dass nicht Enenkel der Urheber des Landbuches war, betont werden, dass der wackere Heyrenbach seinerzeit zwei „unleugbar verschiedene Fassungen“ (Lampel, a. a. O., S. 8) des Landbuches vorfand, dass dem Abdrucke in den Mon. boicis, XXIX. Bd., 2. A., S. 277 f., ein Sammel-Codex zugrunde liegt, „welcher (das „Landbuch“) in sehr guter Fassung, aber in etwas geänderter Anordnung u. zw. ohne das sonst unvermeidliche Gedicht („Fürstenbuch“) enthält“ (Lampel, S. 9, Anm.), und dass die Handschrift im steiermärkischen Landes-Archive (vgl. Jahresbericht des Joanneums in Graz 1880, S. 12), das schöne Urbar der herzoglichen Einkünfte in Steiermark (von einer Hand des 14. Jahrhundertes), auch das „Landbuch“, ohne das „Fürstenbuch“, darbietet. Mithin hatte Meiller so unrecht nicht, wenn er an der oben angeführten Stelle von Handschriften sprach, in denen wohl jene Prosa-Fragmente verkämen, nichts aber von Enenkels Dichtung enthalten sei, und Lampel ließ sich eben von der Mehrzahl der Handschriften in seinem Urtheil zu Gunsten der Urheberschaft Enenkels bestechen. Auch seine allerdings nicht immer zutreffende Bemerkung (S. 45), dass „ein großer Theil der zur Einleitung ins ‚Fürstenbuch‘ vereinigten Notizen nichts weiter sind als Urkunden-Regesten; das verrathen sie auf den ersten Blick, nichts fehlt als actum und dactum“ — spricht gerade für eine ältere Vorlage, welche Enenkel ausschrieb.

stehen des Land- und Fürstenbuches aus rein äußerlichen Umständen zu erklären, als die Behauptung, Enenkel sei auch der ursprüngliche Verfasser des Landbuches als einer unmittelbaren Quelle.

Wie dem nun auch sein möge, so müssen wir immer wieder darauf zurückkommen, dass diese stofflich unschätzbare Einleitung, dieses „Landbuch“, wenn man es so nennen will,[1] den Territorialbestand am Ausgange der Babenbergerzeit abspiegelt. Da erscheint es denn äußerst bedeutsam, wenn unsere Quelle unter der Überschrift „Von dem gemerke zwischen Oesterreich vnd Steier“[2] die Piesting und weiterhin den Grenzzug an der Salza, Enns, Roten-Sala gen Bayern und zwar in einer Weise andeutet, welche nicht zweifeln läſst, dass er nur das innerhalb der Salzburger Sprengelgrenze gelegene Gebiet dem Lande Steier zuspricht, während er alles, was jenseits derselben nordwärts, innerhalb des Passauer Sprengels, verlief, mithin den Süden des heutigen Landes ob der Enns zwischen der Donau und dem oberösterreichischen Grenzgebirge, den alten Traungau und seine Nachbarschaft, vom Steirerlande scheidet und Österreich nennt.[3]

Der Verlauf der gesammten Grenze zwischen dem Steirerlande und Österreich ob und unter der Enns ergibt sich nach dem Landbuche folgendermaßen: Sie strich von der Piesting zur Steina-Piesting, zum Unterberg, hielt das Gemärke des Gutensteiner Landgerichtes ein, reichte bis an den Göller und Erlafsee, traf dann die Salza bis zum Raffelsgraben und lief über den Frenzgraben bis zur Enns. Von der Enns folgte sie südwärts dem Gebirgszuge, welcher die Wasserscheide und zugleich die Grenze des Salzburger und Passauer Sprengels bildet, „aller richist vebers gepirge“, wie es im Landbuche heißt.

Da nun, wie wir wiederholt hervorhoben, der Inhalt unserer Quelle sich mit dem Schlusse der Babenbergerzeit deckt, so finden wir in ihr ein maßgebendes Zeugnis, dass sich damals schon der Name und Begriff „Land Österreich“ über die Enns westwärts gen Bayern und südwärts bis in die Gegend von Gaflenz und Weier, zum Dachstein und Pyhrn, entwickelt zeigt, und man das, was die Babenberger von den

[1] In den Wiener Handschriften Codex 2778 (XIV. J.) und 2782 (XV. J.) findet sich der Name „Landbuoch“. Sieh Lampel, a. a. O., S. 7.

[2] Rauch, SS. r. Austr., I 245—246.

[3] Die Untersuchung der Grenzbestimmungen sieh bei Lampel, „Blätt. d. V. f. Lk. Nied.-Österr.“, 1886 und 1887, ohne dass die Einzelheiten dieser Untersuchung, die stellenweise Polemik gegen Felicetti und Strnadt („Geb. d. L. o. d. E.“), stets überzeugend wirken.

steierischen Markgrafen im Lande ob der Enns, an der Steier, Enns, Traun und Donau, erblich überbekamen, nicht mehr steierisch, sondern österreichisch nannte.

Es ist begreiflich, dass man dieses Zeugnis mit urkundlichen Spuren einer Sonderverwaltung dieses Gebietes in den Zeiten des letzten Babenbergers verknüpft[1] und die Thatsache einer Provinzialisierung des Landes ob der Enns vor 1254 anzunehmen geneigt ist.[2]

Um möglichst unbefangen dieser Frage gegenüber Stellung zu nehmen, wollen wir zunächst eine Umschau über die Bestandtheile des steierischen Herzogthumes (ducatus Stirie) bis zum Ausgange der Babenberger anstellen und auf urkundlichem Wege die damaligen Anschauungen mustern, welche der Bezeichnung „Karantanien“, „Österreich-Ostland“ und „Baiern“ zugrunde liegen. Jene Bestandtheile lagen:

1. Im Lande ob der Enns. Die eigentliche Wiege der Macht des steierischen Markgrafenhauses stand im alten Traungau, an der Steier, an beiden Ufern der Traun und Enns; mit der Stadt Enns und bei Wilhering erreichte ihr Besitz die Donau und überschritt dieselbe in den Pfarren Tauersheim (Steyereck) und Gallneukirchen, zu Haselbach und Winkel. Westwärts schob er sich bis an den Polhamerwald, die Tretnach und den Hausruck vor.[3] Diesen Besitz des letzten der Otakare und ersten Herzogs von Steier erbten die österreichischen Babenberger, und in den Zeiten der Herzoge Leopold II. (VI.) und Friedrich I. (II.) kamen hiezu die Erwerbung der Stadtgebiete von Wels, Linz,[4] und der Liegenschaften um Neuburg am Inn.[5] Frühzeitig schon finden wir die Markgrafen von Österreich Gerechtsame ursprünglich auch um Enns, im Traungau,[6]

---

[1] Siegel, „Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich u. s. w.“, S. 257—260, und Luschin, „Gesch. d. ältesten Gerichtswesens in Österr. o. u. d. E.“ (1879, 57); dagegen Strnadt, „Gesch. d. L. o. d. E.“, 113 ff.

[2] Vgl. die Andeutungen im vorhergehenden Hauptabschnitte (1198—1230), 3. Abtheilung.

[3] Vgl. darüber die gründlichen Ausführungen in den Monographien Strnadts.

[4] Sieh darüber das sogenannte „Landbuch“, Rauch, I 247—249. Vgl. Lampel, „Inaug.-Diss.“, S. 32—36. Dazu die Urkunde von 1241, 11. März, Lehensbekenntnis Hz. Friedrichs betreffend die Passauer Kirche (UB. d. L. o. d. E., III 101—103): „Advocatia ecclesiarum Chremsmunster, Sct. Floriani, Erla, Walthausen ... civitates in Lintza, in Anaso ‚ex ea, quae monti adiacet parte‘ ... Lorchuelde ...“

[5] „Landbuch“, 251—252. Vgl. Lampel, „Inaug.-Diss.“, S. 52—53.

[6] 977, 5. October: Kaiserliche Urkunde „Anasipurch“, Ennsburg, Enns, „in comitatu Liutbaldi“, also in der Grafschaft des ersten österreichischen Babenbergers. Vgl. Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E.“, 35—36.

später in der Riedmark[1] ausüben. Herzog Leopold V. von Österreich beerbte die Grafen von Rebegau, die Besitzer von Liegenschaften um Vöcklabruck und Viechtwang;[2] 1180 müssen wir uns die Grenze des Herzogthumes Österreich über den Haselgraben bis zur großen Mühl vorgeschoben denken.[3] Unter dem letzten Babenberger taucht ein landesfürstlicher Richter im Machlande auf.[4]

2. In der heutigen Steiermark: a) das Eppensteiner Erbe im Oberlande, einschließlich das Gebiet der Grafen von Runa-Reun (1122), b) das Sponheimer Erbe von 1148 an der Drau und Sann mit Marburg, Radkersburg, der Gegend um Seiz, Geirach, Tüffer und Sachsenfeld als Hauptstücken. Dazu tritt c) die vom Reiche aufgetragene markgräflich-herzogliche Gewalt mit einem Amtssprengel, der vom Enns- und Mürzthale südwärts bis an die Drau reichte und dieselbe, gleich dem Erbeigen, überschritten haben dürfte. Denn wenngleich noch bis ins 14. Jahrhundert das Land zu beiden Ufern der Sann (Saunien) ebenso zu Kärnten gerechnet wurde, wie noch lange später die Gegend von Murau und St. Lambrecht, wo auch ein gutes Stück der Eppensteiner Erbschaft, also Eigengut der steiermärkischen Markgrafen-Herzoge, lag, so muss man fragen, wer anderer als sie die Grenzlandschaft zwischen der Drau, Drann, Sotla und Save, die „marchia Vngariae“,[5] zu hüten hatte?

3. Im heutigen Nieder-Österreich die Landschaft zwischen der Piesting im Norden, dem Semering und Wechsel im Süden, wie man im weiteren Sinne die damals üblichen Namen „Cerewalt“ und „Hart-

---

[1] d. i. im unteren Mühlviertel. Vgl. Strnadt, 34.

[2] Strnadt, 90—91.

[3] Strnadt, 35, 93. Herm. Altah. SS., XVII 388, schreibt zum Jahre 1156 über die Erhebung der Ostmark Österreich zum Herzogthume: „... iudiciariam potestatem principi Austriae ab Anaso usque ad silvam prope Pataviam, que dicitur Rotensala, protendendo ...“, also über die Erweiterung der Gerichtsgewalt des Fürsten von Österreich von der Enns bis zum Walde bei Passau, der Rotensala genannt wird. Strnadt ist wohl im Rechte, wenn er diese mehr als ein Jahrhundert später geschehene Aufzeichnung mit dem seit 1180 geschaffenen Thatbestande in Verbindung bringt (S. 89 f.), wobei einerseits das, was im Norden der Donau zu Gunsten Österreichs vor sich gieng, d. i. die Ausdehnung seiner Herzogsgewalt bis an die große Mühl, und andererseits das, was dem steierischen Herzogthume Otakars zugesprochen wurde, d. i. das Gebiet zwischen Enns, Donau, Hausruck und Rotensala bei Peuerbach, auseinandergehalten werden müsse (Strnadt, 88 ff.).

[4] UB. d. L. o. d. E., III.

[5] St. UB. 650, 1186, 20. März; Päpstliche Urkunde für Gurk: „... in marchia Vngarie“ (Peilstein).

berg“[1] auffassen darf, und ostwärts hinüber in das erst später ungarisch gewordene Grenzgebiet der Ödenburger und Eisenburger Gespannschaft.

Dazu gehörte auf dem Boden unserer Steiermark der südöstliche Landstrich von Grafendorf ober Hartberg, welcher über Vorau und Dechantskirchen nach Aspang auslief. Das bildete die Erberwerbung des Jahres 1158, welche man das Püttner Gebiet oder Grafschaftsland nennen kann, ohne dass ihm die Bedeutung eines geschlossenen Grenzlandes, geschweige denn einer „Reichsmark“ oder „Reichsgrafschaft“ zukommt.

Das waren naturgemäß die Bestandtheile des Herzogthumes Steier, die „partes ducatus Stirie“, wie es in der Urkunde von 1203 heißt.[2]

Von diesen Grundbestandtheilen tritt insbesondere die „Mark“ (marchia) mit ihrem Hauptflusse, der Mur, also das steierische Ober- und Mittelland, in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhundertes typisch hervor.

So heißt es in der Urkunde für Admont vom Jahresschlusse 1185 „Ennsthal und Mark“,[3] in der Salzburger Bestätigung des Güterbesitzes der Chorherrenpropstei Seckau vom Jahre 1197 „gegen Kärnten hin, diesseits des Zerewaldes und des Hartberges an dem Murflusse oder in der Mark“,[4] in der herzoglichen Urkunde für St. Lambrecht von 1202 „im Kainachthale und im Umfange der ganzen Mark“; im gleichen Jahre ist von den Besitzungen des Kärntner Klosters Viktring „in der Mark“ die Rede.[5]

Besonders wichtig erscheinen diesfalls die kirchlichen Urkunden, welche ein Archidiaconat der „unteren Mark“ und der „oberen Mark“ auseinanderhalten und letzterem einerseits das Gebiet „diesseits der Gebirge“, d. i.

---

[1] Der Name „Wechsel“ scheint der damaligen Zeit fremd; so können wir nur annehmen, dass der „Hartberg“ im allgemeinen den Gebirgszug des Wechsels bezeichnete. In der Salzb. Urkunde für Reichersberg, 1161, 6. September (UB. d. L. o. d. E., II 316, Nr. 21; St.-UB., II 428), heißt es: „. . . sed quia in eiusdem predecessoris privilegio termini Australes huius donationis ambiguo nomine montis Hartberch sunt prefixi . . .“ Sollte nicht hierin der Name „Wechsel“ stecken? Vgl. Krones, „Die deutsche Besiedlung der östlichen Alpenländer“, 469 (5. A., 169).

[2] Herzogliche Urkunde für Gurk vom 29. November, Friesach, St. UB., II 105: „. . . per omnes partes nostris ducatus Stirie . . .“

[3] St. UB. 626: „in Enstal, circa Muram in Marchia . . .“

[4] 19. März, St. UB., II 44 f.: „. . . versus Carinthiam citra Cerwaldum et Hartpergum . . .“ Darin zeigt sich der Wortlaut der ältesten Salzb. Bestätigung der Stiftung Seckaus von 1141 (St. UB. 212) aufgenommen.

[5] St. UB., II 97, 1202, 13. December: „. . . in Kainach et per totam marchiam . . .“; II 100: „. . . universis prediis sitis in marchia . . .“

diesseits des „Zerewaldes“ und Hartbergs“, „gegen die Mur und an derselben“, andererseits das Gebiet „jenseits der Gebirge“, in der Richtung gegen Österreich“, zuweisen, was den Verband der eigentlichen „Mark“ mit dem Püttner Gebiete bezeugt.[1]

Wenn noch im 15. Jahrhundert der heutige Gerichtsbezirk von Murau an beiden Seiten des Landstromes zu Kärnten gerechnet wurde, so wissen wir andererseits, dass in den Zeiten der letzten Babenberger und wohl auch weiterhin erst mit Scheifling herwärts das „Steierland“ begann,[2] das Gebiet somit zwischen Scheifling und dem Pleschеutz bis Neumarkt gleichfalls als kärntnisch anzusehen ist, obgleich dort wie hier, die Herzoge von Steier die maßgebenden Grundherren waren. Und so begreifen wir denn auch, dass die kaiserliche Urkunde vom Mai 1235 von Neumarkt, dem Salzburger Lehen[3] im Bereiche des alten Graslub, als in „Steier“ gelegen spricht. Wo der „Pfahl der thatsächlichen Herrschaft stak“, dort gewöhnte man sich auch, an sie den Landesnamen zu knüpfen, eine Erscheinung, die uns den Schluss nahe legt, dass dies auch auf dem Boden des Sanngebietes, „in Saunien“, allmählich der Fall wurde, weil auch hier namhaftes Herrschaftsgut der steierischen Herzoge lag, weitläufige Lehens- und Diensthoheit derselben platzgriff.

Wir kommen nun zur wichtigsten Frage, zu der Zugehörigkeit des Haupttheiles vom Lande ob der Enns, südlich der Donau, an das

---

[1] Urkunde von 1211. Vergleich zwischen Hz. Leopold II. (VI.) und Erzbischof Eberhard von Salzburg (St. UB., II 178), wo als ecclesie in ducatu Stirie einerseits: Lanzenkirchen und Pütten, andererseits: Hartberg, Graz, Waltersdorf, Riegersburg („Ruckerspurch“), Marein „Merin“ und Radkersburg „Rategoyspurch“ bezeichnet werden. In dem zu Neunkirchen 1220, 16. October ausgefertigten Documente (St. UB., II 256) ist von der universitas cleri archidiaconatus superioris marchie die Rede, u. zw. gehört dazu der conventus extra montes versus Austriam und der conventus infra montes versus et iuxta Muram, videlicet in toto archidiaconatu. 1209, 1. Mai (St. UB., II 147) erscheint ein archidiaconus inferioris marchie. Vgl. über die Archidiaconate Felicetti (II, S. 118 f.), wonach das ganze Gebiet der marchia, von Teufenbach bis zum Röthelstein (bei Mixnitz) einschließlich das Püttner Gebiet zum archidiaconatus superioris marchiae, das vom Röthelstein bis an die Drau zum archidiaconatus inferioris marchiae gehörte.

[2] Ulrichi von Liechtenstein, Frauendienst, A. Lachmanns, Berlin 1841, S. 207: „Gegen Schiuflich sâ zehant in das werde Stîrelant . . .“ Vgl. Felicetti, S. 92.

[3] Wichner, II 304; St. UB., II 426; Urkunde für Admont: „datum aput Nouum forum in Stiria . . .“ Über das Neumarkter Lehen der österreichischen Herzoge heißt es noch in 15. Jahrhundert (Felicetti, 92): „. . . In Kernden . . . Item die vesten vnd statt Newenmarkcht. Maria-Hof und St. Marein bei Neumarkt gehörten zum archidiaconatus Carinthiae inferioris (Unter-Kärnten), Felicetti, 120.

steierische Herzogthum. Seit dem Jahre 1180 löst er sich vom bayrischen als bis dahin lehens- und amtspflichtiges Gebiet der steierischen Otakare ab. Enns wird ihre Stadt, die steierische Herzogstadt. Der wichtigste und älteste Freiheitsbrief für sie als solche wird im Jahre 1212 „nach dem Rathe und Vermahnen“ der Landes-Ministerialen unserer Steiermark und des Püttner Gebietes bezeugt,[1] und es ist kein bloßer Zufall, dass hier, im April 1237, Kaiser Friedrich II. die steierische Handfeste ausfertigen ließ.

Wir haben aber noch andere unzweideutige Belege.

Als es sich 1207—1208 um die Verwirklichung des Lieblingswunsches Herzog Leopolds II. (VI.), um ein Bisthum in Wien, handelte, schrieb Papst Innocenz III. an den Passauer Kirchenfürsten Mangold, die Sendboten des Babenbergers hätten bezüglich der Klage des ersteren über die ihn bedrohende große Einbuße bemerkt, dass dem nicht so wäre, da dem Passauer, abgesehen von seinem pfarrherrlichen Rechte, noch halb Österreich und ein großer Theil von Steier als Sprengelgebiet erhalten bliebe.[2] Dass unter „Österreich“ das Land unter der Enns und unter „Steier“ das Herzogthum dieses Namens, u. zw. sein Bestandtheil jenseits des nordsteierisch-oberösterreichischen Grenzgebirges, also die Landschaft ob der Enns, soweit sie ihm angehörte, verstanden werden müsse, ist zweifellos; denn auf dem Boden der eigentlichen Steiermark und des Püttner Gebietes war Salzburg Sprengelherr.

Andererseits besitzen wir in der Urkunde Kaiser Friedrichs II., von August 1237, ein zweites, unwiderlegliches Zeugnis.[3] Der Staufe schließt mit dem von seinen welschen Gläubigern hart bedrängten Bischof Rüdiger von Passau einen Vertrag, worin er letzterem für alle Lehen, welche

---

[1] UB. d. L. o. d. E., II 587. Als Zeugen erscheinen die Freien von Peggau (Pfannberger), die Landes-Ministerialen von Wildon, Stubenberg, Mureck, Krems, Graz, Liechtenstein, Emerberg, Murberg, Kranichberg, Pütten . . ., und zu Anfang heißt es: „iuxta consilium et ammonitionem fidelium ac ministerialium nostrorum . . .“ Der Vollensdorfer gehört dem Lande o. d. Enns, der Krumbacher Nied.-Österreich an. Vgl. Meiller, „Bab. Regg.“, 109, Nr. 99.

[2] Mon. boica, XXVIII, II 276 ff., Nr. 51; Meiller, „Bab. Regg.“, 96, Nr. 64 zum Jahre 1207, und 98—99, Nr. 70 zum Sommer 1208. Vgl. Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E.“, 100—101: „ . . . racione medietatis Austrie ac magne partis Styrie.“

[3] 1237, August, im Lager bei Wilheim; UB. d. L. o. d. E., III 62—63; Böhmer-Ficker, „Regg.“, 454, Nr. 2274: „ . . . feuda omnia, quae Liupoldus quondam Austrie et Styrie dux in utraque terra tam ab eo (Rüdiger) quam a sua ecclesia Pataviensi uidelicet tenuerat titulo feudali.“

weiland Leopold II. (VI.) von der genannten Kirche in beiden Ländern als Herzog von Österreich und Steiermark trug, die Pfandsumme von 1400 Mark köln. Währung zusichert. Da nun die Passauer Kirche in unserer Steiermark gar keinen Besitz hatte, so kann unter den „beiden Ländern" nur das Herzogthum Österreich, d. i. Nieder-Österreich und der zum Herzogthum Steier gehörende Kern Ober-Österreichs, verstanden werden.

Wir übergehen nun zu einer anderen Erörterung. Sie betrifft den urkundlichen Gebrauch der Bezeichnungen „Karinthien", „Bayern" und „Österreich" vom 12. ins 13. Jahrhundert.

Auch nach der Ausgestaltung des steierischen Markherzogthumes innerhalb der Jahre 1122—1180 haftete der ursprüngliche Begriff „Karantanien" und „karantanische Mark" für das Land an der Mur fest. Abgesehen von den bereits erwähnten Salzburger Urkunden von 1141 und 1197 für das Seckauer Chorherrenstift, worin das Land diesseits des Zerewaldes und Hartberges zur Mur hin als Mark in der Richtung gegen „Kärnten" bezeichnet wird,[1] erscheint der reiche Besitz der Abtei Suben zu „Hengist" und Bachsdorf „Parscalhesdorf" bei Wildon, Madstein „Meizensteine" bei St. Michel a. d. Liesing, Berndorf bei Graz, Preureut „Prurerath" bei Gonobitz, Haslach bei Gleinstetten, Glojach bei St. Georgen a. d. Stiefing, Absberg „Abbatisperge" bei Mureck, a. d. Sulm „Sulba", Schwarzenbach bei Stainz . . ., als in Kärnten befindlich angegeben.[2] Und wenn dies auch der päpstlichen Kanzlei gewissermaßen als Archaismus oder Anachronismus zugute gehalten werden muss, so mag er auch sonst noch sich behauptet haben. Dieser alte Zusammenhang der „Mark" mit dem Kärntner Herzogthume spiegelt sich auch in der Bezeichnung Dietmars als Erzpriester der „östlichen" Mark vom Jahre 1218;[3] denn eine solche war Steiermark mit Rücksicht auf Kärnten, wie die Ostmark „Österreich" in ihrer Stellung zum altbayrischen Herzogthume. Und ebenso steckt in dem Namen des Wiener Kärntnerthores nichts als die dauernde Namensverquickung Kärntens und seiner Mark, woher die Straße an die Donau lief.

In ähnlicher Weise behauptete sich der Begriff vom Lande ob der

---

[1] S. Anm. 4, S. 227.

[2] 1236, 27. November, UB. d. L. o. d. E., III 40 (auszw. im St. UB., II 447): „in prediis sitis in Carinthia . . ."

[3] 1218, 3. August, St. Stephan a. d. Lobming, St. UB., II 236: „Dietmarus australis marchie archidiaconus", welcher sonst, so z. B. 1220 (St. UB., II 254 f.; s. Anm. 4, S. 227 und Anm. 1, S. 228), als archid. superioris marchiae bezeichnet wird.

Enns als eines Stückes von Bayern, was es auch mit Rücksicht auf Passau und den Besitz der steierischen Markgrafen als Lehensmannen der Bayernherzoge war. So spricht die Urkunde des Bayernherzogs Ludwig (1220, 23. September) vom Kloster Gleink als „gelegen in den unteren Theilen ‚Noricums‘ (Bayern) in der Nachbarschaft Österreichs.“ Derselbe bezeichnet das Thal Windischgarsten als „innerhalb der rauhesten und äußersten Berglandschaft an den Grenzmarken Noricums“ befindlich.[1]

Von besonderem Interesse erscheint jedoch der Gebrauch des Namens „Ostland“ (Oriens) und „Österreich“ (Austria), u. zw. nicht bloß für Nieder-Österreich, sondern auch für das (steierische) Ober-Österreich und für das Püttner Gebiet des steierischen Herzogthumes.

So wird um 1160 die Stadt Enns, damals noch Markt, als im „Ostlande“ (Oriens), Etzelsdorf „Hezimannisdorf“ bei Wartberg und Kirchdorf (Oulspurch) — um 1160 — als in „Österreich“ gelegen bezeichnet,[2] wie überhaupt in Admonter Traditionen vom Ende des 12. Jahrhunderts und weiterhin die Ennsgrenze gegenüber der Bezeichnung „Österreich“ zu verschwinden scheint.[3] Starhemberg (Starchenberch) bei Wien.-Neustadt, Wirflach (Wurvela) bei Neunkirchen und Fischau gelten als Orte in „Österreich.“[4]

Man sieht gewissermaßen, wie die von der Natur gezogenen Gebirgsschranken, andererseits die Geltung des österreichischen Markherzogthumes im Lande ob und unter der Enns, die Bezeichnung „Österreich“ gegenüber der Steiermark diesseits des Gebirges entwickeln, und damit gieng denn auch das naheliegende Streben der beiden letzten Babenberger als Herzoge von Österreich, was sie zunächst waren, Hand in Hand, das, was sie jenseits der Enns von altersher als Machtbezirke innehatten, und das, was sie seit 1192 als steierisches Erbe erwarben und namhaft erweiterten, wie ein vorzugsweise „österreichisches“

[1] 1220, 23. September (UB. d. L. o. d. E., II 620): „situm . . . in inferioribus Noricorum partibus Austrie conterminis“; 1225, 16. Juni (UB. d. L. o. d. E., II 655): „. . . in valle dicta Windiske Garsten, que interiacet asperrimis montanis ultimis Noricorum partibus conterminis.“

[2] St. UB., 401: „locum curtis apud forensem villam Ensam in Oriente“; man braucht da nicht mit Strnadt (Geb. d. L. o. d. E., 106—107) an einen Zusatz von fremder Hand zu denken; St. UB. 401: „predium in Austria ad Hezimannisdorf . . .“

[3] Sieh die Urkunden für Admont von 1184 und 1186 (UB. d. L. o. d. E., I 389; Wichner, II 204, 216; St. UB. 594 f., 611 ff.) und vgl. Strnadt, a. a. O., 105—106. Man beachte nur die Stelle in der Urkunde von 1184 (St. UB. 596) und 1185 (ebenda 614): „. . . et ubicunque in Austria circa Ense et Oulispurch (Kirchdorf) et Housrukke et Wels . . .“

[4] 1170 (St. UB. 495): „Starchenberch in Oriente . . .“; 1184 (ebenda 600): „in Austria aput Wurvela . . .“; 1190 (ebenda 686): „in Austria apud Viscah . . .“

Herrschaftsgebiet zu behandeln, mithin das, was seit 1180 als Theil des steiermärkischen Herzogthumes galt, von der Steiermark abzulösen.[1]

Die Bedeutung der Gebirgsgrenze zeigt sich in den schon wiederholt angeführten Bezeichnungen der Salzburger Urkunde für das Land „diesseits des Zerewaldes und Hartberges“ (Steiermark) und erweitert noch in der Urkunde vom 27. September 1146, wo nicht bloß die beiden oben genannten Bergzüge, sondern auch der Pyhrn (Pirdine) als Nordmarken der Steiermark angegeben werden, also der gesammte Bergverschluss unseres Landes dem Lande unter und ob der Enns gegenüber.[2]

So tritt der durch natürliche und politische Ursachen bedingte Sprachgebrauch in eine Art von Gegensatz zu dem officiellen Begriffe von der Gesammtheit des steierischen Herzogthumes, der über diese Gebirgsschranken einerseits an die Piesting, andererseits an die Donau hinausgreift.

Dennoch fehlt es nicht an Belegen, dass man diesen Begriff festhielt; so wenn Kaiser Friedrich II. im Jahre 1237 von den Richtern und Mautnern in Österreich und in Wels spricht.[3]

Der beste Beweis, dass auch beim Ableben des letzten Babenbergers eine Provinzialisierung des Gebietes, eine geschlossene Landschaft ob der Enns, dem Bewusstsein der hier lebenden Zeitgenossen fremd war, liegt darin, dass keine damalige Quelle von einer terra oder provincia supra Anasum spricht, und die Garstener Klosterjahrbücher 1246 die hier ausgebrochenen Zwistigkeiten oder Fehden als solche bezeichnen, welche „ringsum die Enns und Traun, d. i. oberhalb

---

[1] Lampel, der entschiedenste Verfechter dieser Sonderstellung der Landschaft ob der Enns gegen Strnadt, äußert sich darüber in der 1. Abth. seiner Abh. über das Gemärke des Landbuches (1886), S. 273, folgendermaßen: „Einen urkundlichen Beweis für die Sonderstellung des Landes o. d. E. in der Zeit Leopolds VI. zu liefern sind wir außer Stande, aber darauf können wir hinweisen, dass das unfraglich in babenbergischer Zeit und wahrscheinlich unter diesem Leopold geschriebene Landbuch die oberösterreichischen Erwerbungen nicht im Anschlusse an die steiermärkischen, sondern an die altbabenbergischen aufzählt, ganz entsprechend der Umgrenzung, die das Gemärke gibt, welche andererseits auch die Püttner Mark ausschließt, von der im Landbuche in der Abtheilung Steiermark gehandelt wird.“ Vgl. Anm. 2 und 3, S. 233.

[2] 1146, 27. September, Hallein (St. UB. 255), Urkunde des Salzburger Erzbischofes Konrad I. für Seckau, betreffend das Dotationsgut Adalrams von Waldeck: „... ea que infra Pirdine et Cerwalt atque Hartberch habebat.“

[3] Urkunde vom 28. Februar 1237 (UB. d. L. o. d. E., III 49): „... universis iudicibus et mutariis suis per Austriam et in Welse constitutis.“

der (niederösterreichischen) Ips" stattgefunden hätten, mithin nur den „Gegend"=, nicht den „Provinz"=Begriff zur Geltung bringen.[1]

Jene Maßregeln einer an die Städte Enns und Wels sich knüpfenden landesfürstlichen und — vorübergehenden — kaiserlichen Verwaltung haben noch nichts mit der förmlichen Provinzialisierung der bezüglichen Landschaft gemein.[2]

Es wurde von einer Seite hervorgehoben, dass man 1186 von Seite des steierischen Adels die Personalunion Österreichs und Steiermarks gefordert habe, weil man die möglichen Folgen einer allfälligen Theilung, die Einverleibung des Landes ob der Enns in die Ostmark und damit das Ende einer Reihe wichtiger Vorrechte ins Auge fasste, und weiterhin äußert sich dieser Historiker folgendermaßen: „Niemals ist Oberösterreich so innig mit der Steiermark verbunden gewesen, dass nicht ein halbwegs entschiedenes Streben der Landherren eine völlige Lostrennung herbeiführen konnte. Diesem Streben stemmt sich ein gewiss kräftiger Widerstand der Landherren entgegen, so kräftig, dass auch die Herzoge nicht das erreichen konnten, was im Gemärke (des Landbuches) eigentlich ausgedrückt wird, nämlich die Wiedervereinigung des Ennslandes mit Österreich, wie zur Zeit der Karolinger. Das Ergebnis stellt sich somit als die Resultierende eines Kräfte=Parallelogrammes dar: Ober=Österreich wurde wohl von Steiermark getrennt, aber nicht mehr mit der Ostmark verbunden, Enns blieb ein selbständiges Land, mit dem in der Folge die nördlich der Donau gelegenen Gebiete zu beiden Seiten der großen Mühle vereinigt wurden."[3]

Wie beachtenswert auch diese Erwägungen bleiben, so scheinen sie denn doch nur in der Richtung des landesfürstlichen Interesses der österreichischen Babenberger zutreffend zu sein. Die Vereinigung der Steiermark mit Österreich war zunächst ein Ergebnis, bei welchem die Wünsche des Babenbergers Leopold V. mit der Willfährigkeit des Erblassers, Herzog Otakars, zusammentrafen. So kam es zu einer von dem letzteren im Einvernehmen mit dem Erbanwärter festgestellten Form dieser Vereinigung, durch welche einem gemeinschädlichen Streite um das steier=

[1] Contin. Garst., Mon. Germ. SS., IX 598: „Item discordia inter ministeriales circa Anasum et Trunam id est superius Ibsam constitutos graviter est exorta partibus factis inter eos . . ."

[2] Lampel selbst bemerkt (Abh. II, Abth. 1887, S. 281): „. . . doch begegnen wir noch das ganze 13. Jahrh. hindurch Belegen dafür, dass man unter besonderen Umständen die Zusammengehörigkeit der Steiermark und Oberösterreichs in den Vordergrund stellt . . ."

[3] Lampel a. a. O., 380—281; 295.

märkische Herzogthum vorgebeugt werden sollte, und gewiss war dies auch nicht ohne Zustimmung der Landes-Ministerialen erledigt worden.

Doch war es letzteren sicherlich weit mehr um die Wahrung der steiermärkischen Landesverfassung, um ihre und ihres Landes Sonderrechte zu thun. Sie sträubten sich nicht merklich gegen die Lösung dieser Personalunion, welche thatsächlich 1195—1198 der getrennten Babenbergerherrschaft wich, und sie ließen sich, allerdings unter Ausnahmsverhältnissen (1236 bis 1239), die dauernde Trennung und Sonderstellung durch den kaiserlichen Freiheitsbrief vom Jahre 1237 gewährleisten; sie gaben die Personalunion ganz entschieden preis, denn der richtige Steiermärker hatte angesichts der durch den Herzog geschaffenen Sachlage weit mehr ihren Nachtheil denn ihre Vortheile empfinden gelernt.

Fassen wir ferner die Beziehungen der Steiermärker diesseits der nördlichen Gebirgsgrenze zu den Landschaften des Herzogthumes jenseits derselben ins Auge, so bestand zwischen der eigentlichen Steiermark und dem Püttner Gebiete ein weit innigerer Zusammenhang als zwischen ihr und der südlichen Landschaft ob der Enns. Dort traf die kirchliche Sprengelgemeinschaft mit einer Fülle das Püttner Gebiet mit der Steiermark engverkettender Familien- und Besitzverhältnisse zusammen, — hier, im Lande ob der Enns, fehlte jene kirchliche Gemeinschaft, und ungleich spärlicher sind denn auch die Wechselbeziehungen, welche die Adelsgeschlechter an der Steier, Enns und Traun mit der Mark drüben an der Mur verknüpften.

Mochte es auch dem Steiermärker nicht gleichgiltig sein, ob das Land ob der Enns, die Wiege seiner ersten eigentlichen Dynastie, zum steierischen Herzogthume zähle, oder von demselben abgetrennt werde, einen ernstlichen Widerstand dürfte er schwerlich an den Tag gelegt haben, wenn der letzte Babenberger Zeit und Muße hatte, die Verwaltungsmaßregeln drüben in eine förmliche Provinzialisierung des Landes ob der Enns umzusetzen. Das vollzog sich jedoch erst später, unter wesentlich anderen Verhältnissen.

Dritter Zeitraum:

Die Zeiten der wechselnden Herrschaft im Lande bis zur Begründung der Habsburgermacht.
1246—1283.



1. Der Herrschaftswechsel und die Stellung der Landschaft zu demselben und zum Deutschen Reiche.

Der Tod des letzten Babenbergers in der Schlacht an der Leitha[1] am Veitstage (15. Juni des Jahres 1246), welchen noch im 15. Jahrhunderte der Chronist Ebendorfer als „Unglückstag" für Österreich bezeichnet, führte die Länder Österreich und Steiermark einer unsicheren Zukunft entgegen.

Die letztwillige Erklärung Friedrichs des Streitbaren, am Vorabende der blutigen Entscheidung (14. Juni), unter den Mauern der „allzeit getreuen" Neustadt in der Form einer vertraulichen Weisung an den Günstling Alb. von Polheim erlassen,[2] berichtet, der Herzog habe für den Fall des Ablebens seine Seele und Land und Leute dem römischen Stuhle empfohlen, zu dem Zwecke, damit letztere angesichts „ungerechter Anfeindungen und Bedrückungen beim Papste Berufung einlegen könnten, bevor jene erstünden, denen er seine Länder überwiesen oder zugesprochen hätte"; es sind dies die „Miterben" (coheredes), deren jene Weisung gedenkt.

So hätte der letzte Babenberger, bevor er in den verhängnisvollen Kampf zog, seine Sache von der des Staufenkaisers getrennt und die Zukunft seiner Länder der Fürsorge der römischen Curie überwiesen, um Österreich und Steier den Verfügungen des Reichsoberhauptes zu entziehen und seinen Seitenverwandten zu sichern. Unter diesen können wir nur die einzige noch lebende Schwester des Herzogs, Margaretha, die Witwe des Staufenköniges Heinrich (VII.), und Gertrude „von Mödling", seine Nichte, die Verlobte des Přemysliden, Wladislaw Heinrich, Markgrafen von Mähren, des älteren Sohnes König Wenzels I. von Böhmen, verstehen, welcher letztere längst schon an der Spitze der staufenfeindlichen oder päpstlichen Partei in Deutschland zu erblicken war.

Wenn die wortstrenge Auslegung des babenbergischen Hausprivilegiums vom Jahre 1156 das Land Österreich nach dem Aus-

---

[1] Vgl. die Zusammenstellung der bezüglichen Quellenbelege bei Meiller, „Bab. Regg.", 188; Ad. Ficker, 174 ff.; Juritsch, 646 ff.

[2] Meiller, „Bab. Regg.", 182, Nr. 158, Anm. 271, Nr. 499; UB. d. L. o. d. E., III 131. Vgl. Anhang.

gange des letzten, kinderlosen Fürsten aus diesem Hause nur als heimgefallenes oder erledigtes Reichslehen gelten lassen konnte, und auch die Befugnis, bei Lebzeiten einen Nachfolger im Herzogthume vorzuschlagen,[1] nur so verstanden werden muss, dass dieser Vorschlag an Kaiser und Reich offen stand, Friedrich dem Streitbaren somit weder ein freies Verfügungsrecht noch das Recht zukam, dem Papste die Rolle eines Testamentsvollstreckers und Länderverwesers zu übertragen, der Kaiser somit bei jener strengen Auslegung die einstweilige Verwaltung des Landes von reichswegen unbedenklich anordnen durfte, so stand ihm dies Recht bezüglich der Steiermark noch unbestrittener zu.

Denn während eine freiere Auslegung jenes Gnadenbriefes von 1156 bezüglich Österreichs zu Gunsten der einen Seitenverwandten des letzten Babenbergers als „Tochter", der andern als Enkelin seines Vaters und Vorgängers, ein Erbrecht ausklügeln mochte, gab es für unser Land keinerlei solche Begünstigung; denn in der Georgenberger Handfeste vom Jahre 1186 gilt nur der in Österreich folgende Sohn des jeweiligen Herzogs als Erbe der Steiermark, und der Kaiserbrief von 1237 hat es mit ihr nur als Reichsprovinz zu thun.

Für beide Länder bestellte denn auch der Kaiser 1246—1249 seine Hauptleute, zunächst Otto, Grafen von Eberstein, dann Mainhard, Grafen von Görz, den ausdauernden Anhänger der Staufen, welcher letztere dann ausschließlich der Steiermark vorgesetzt erscheint,[2] während Papst Innocenz IV. bald in die Sachlage einzugreifen beginnt und, um dem verhassten Kaiser die beiden Länder zu entwinden, zu Gunsten Margarethens, bald aber ausschließlich im Interesse Gertrudens, der früh verwitweten Gattin des jungen Přemysliden,[3] und ihres zweiten Gemahles, des päpstlich gesinnten Markgrafen Hermann von Baden (s. 1248), umfassende Maßregeln trifft. Wir sehen, dass Hermann sich den Titel eines Herzogs von Österreich und Steiermark beilegt,[4]

---

[1] Das jus „affectandi" im echten Privilegium (Fridericianum minus), während das unechte (Fridericianum majus) vom freien Verfügungsrechte (vendendi, donandi, deputandi . . . habet facultatem) spricht.

[2] Die Belege sieh im Anhange und in den folgenden Abschnitten, welche die Verwaltung betreffen.

[3] Wir sind über den Vollzug der Ehe Gertrudens mit Wladislaw Heinrich so gut wie gar nicht unterrichtet. Letzterer starb schon 3. Jänner des Jahres 1247.

[4] So nennt er sich „dux Austrie et Styrie" in einer Urkunde von 1249, 21. September, Wien; Linck, „Ann. Claravall.", I 335; Lambacher, „Österr. Interr.", Anh. 25, Nr. 14. Vgl. auch die päpstlichen Weisungen in dieser Angelegenheit bei Erben, „Regg. Boh.", 555, Nr. 1196—1197; 560, Nr. 1210; Böhmer-Ficker, Winkelmanns „Regg." (V 3), 1312, 1318, Nr. 7868, 7928, 7930.

ohne dort wie da, am wenigsten hierzulande, auch thatsächlich als Herr und Gebieter festen Fuß zu fassen.

Unser Landesadel hatte umso weniger Anlass, sich gegen die kaiserlichen Maßregeln zu stemmen, da ihm die weiblichen Seitenverwandten des letzten Babenbergers zunächst als erbrechtlos erscheinen mussten, und seinem Selbstgebaren die Reichsverwesung nur bequem sein konnte. Auch die zweite Herrschaftsperiode Friedrichs des Streitbaren (1239—1246) hatte den Grafen, Herren, Rittern und Knechten der Steiermark die Vereinigung mit Österreich unter einem Fürsten nicht so begehrenswert erscheinen lassen, dass sie das lebhafte Bedürfnis empfunden hätten, die Zukunft des Landes um jeden Preis an das Wohl und Wehe Österreichs geknüpft zu sehen. Mochte auch so mancher von ihnen über die thatsächlich „herrenlose“ Zeit klagen, den Mangel einer starken Regierung und der öffentlichen Sicherheit empfinden,[1] im großen und ganzen athmeten wohl die steierischen Landherren auf, als sie die schwere Hand des streitbaren und eigenwilligen Babenbergers nimmer verspürten, und fanden eine Zeitlang die Sachlage ihren Wünschen angemessen. Sie waren das neuerdings geworden, was ihnen der kaiserliche Freiheitsbrief vom Jahre 1237 verbürgt hatte: die Insassen und Vertreter einer reichsunmittelbaren Landschaft. Sie hielten noch zum Kaiser, und kümmerten sich wenig um den neuen deutschen Gegenkönig, der dem Staufen in der Person Wilhelms von Holland (1247—1256) erstanden und vom Papste angegangen worden war, die Belehnung Gertrudens und ihres Gatten zu vollziehen.[2]

Immerhin begann diese verwickelte Sachlage unerquicklich zu werden; denn sie war den inneren Unruhen und kriegerischen Machtgelüsten günstig, wie solche der neue Salzburger Kirchenfürst, Philipp, der staufenfeindliche Bruder des Kärntnerherzogs Ulrich III., in der Steiermark zu befriedigen anfieng.[3]

Noch früher, zur Zeit, als jener Reichshauptmann, Otto Graf von Eberstein, mit dem vom Papste bald verfolgten geistlichen Landschreiber der Steiermark, Witego,[4] zur Seite, die Verwesung der Steiermark, gleich der Österreichs, schlecht und recht besorgte, begegnen wir einer Thatsache, welche beweist, dass die sich mehrenden Unbilden der „herrenlosen“

[1] Wie Ulrich von Liechtenstein in seinem „Frauendienst“, A. Lachmanns, 550—555. Vgl. die Jahrbücher des Klosters Garsten und andere zeitgenössische Aufzeichnungen in den Ann. Austriae, Mon. Germ. SS., IX., zu den Jahren 1247—1249.

[2] Sieh Erben, „Regg. Boh.“, 570, Nr. 1228.

[3] Sieh darüber den Abschnitt über das Verhältnis der Kirche zum Landesfürstenthume.

[4] Sieh über ihn den Abschnitt über die Landesverwaltung und die Landesbeamten und den Anhang zum Jahre 1249.

Zeit beide Länder in ihrer adeligen Vertretung zu dem Wunsche drängten, vom Kaiser einen Herrn zu erhalten, und dass hiebei eine Persönlichkeit ins Auge gefasst wurde, die am besten geeignet schien, die strittigen Anschauungen, das staufische Interesse und die Erbansprüche der weiblichen Seitenverwandten des letzten Babenbergers, in Einklang zu bringen oder auszugleichen.

So erfahren wir denn, dass sich Vertreter Österreichs und Steiermarks im Frühling des Jahres 1248, in Gesellschaft des Reichsverwesers, Otto von Eberstein, nach Italien begaben, um in Verona die Ankunft des Kaisers abzuwarten und die Bitte vorzubringen, der Kaiser möge Friedrich, den Sohn der Margaretha aus ihrer Ehe mit dem Staufenkönige Heinrich, mithin seinen Enkel, als Herzog beider Länder einsetzen.[1]

Wir können nicht abschätzen, wie stark in Österreich und Steiermark der Anhang dieser Partei war, denn gewiss kann da nur an eine Mehrheit der adeligen Landesvertretung gedacht werden, immerhin dürfen wir annehmen, dass diese Partei den Ton angab und mit Margaretha, der Schwester des letzten Herzogs, Fühlung hatte, während die päpstliche Partei hinter ihrer Nichte, Gertrude, und deren zweiten Gatten, Hermann von Baden, stand.

Diese Abordnung beider Länder wartete monatelange auf den Kaiser, ohne seiner ansichtig zu werden und verließ Verona unverrichteter Sache. Friedrich II. entschloss sich nämlich zu einem neuen Provisorium und bestellte im Juni 1248 zwei Reichsverweser: den Bayernherzog Otto, Oheim des Markgrafen von Baden, für Österreich und Mainhard,[2] den Grafen von Görz, für die Steiermark, dessen Kaisertreue sich allerdings weit verlässlicher als die des genannten Wittelsbachers erwies.

Urkundlich lässt sich die Reichsverwesung Mainhards in der Steiermark erst seit 22. August 1249 belegen und sie scheint guten Eindruck gemacht zu haben.[3]

Wir begegnen aber im Jahre 1249 einer angeblichen Kaiserurkunde, welche den 20. April als Datum und Cremona als Ausstellungsort führt.

---

[1] Böhmer-Ficker, „Regg.“, 1045, Nr. 5556a. Vgl. Cont. Garst. zum Jahre 1248 und Ann. S. Rudb. Salisb. zum gleichen Jahre (Mon. Germ. SS., IX 598 und 790).

[2] Böhmer-Ficker, „Regg.“, 666, Nr. 3707; Winkelmann, „AA. Imp. ined.“, I 347. Vgl. Anhang zum Jahre 1248. Das Nähere im Abschnitte über die Landesverwaltung.

[3] Joh. Victor; Böhmer, „Fontes rer. Germ.“, I 282—283: „ . . . omnibus gratus et acceptus, quoniam ad omnia solerter et provide se gerebat . . .“ Allerdings eine späte und dem Görzer Hause befreundete Quelle. Doch nennt auch der Zeitgenosse Ulrich von Liechtenstein den Görzer a. a. O., seinen Befreier aus schnöder Haft, einen „edlen Mann“.

Kaiser Friedrich II. bestätigt darin die Georgenberger Handfeste vom Jahre 1186 und zwar mit dem gleichen Zusatze, den wir als späteren Einschub in ihrer Originalurkunde bereits zur Sprache brachten, und der da lautet: „Stürbe der Herzog ohne Sohn, so dürfen sich unsere Ministerialen dem, welchen sie wollen, zuwenden ..." Dieses bedenkliche Zugeständnis, das mit dem Wesen eines Reichslehens unvereinbar erscheint, war 1186 unmöglich, fehlt auch im kaiserlichen Freiheitsbriefe vom Jahre 1237 und kann auch im Jahre 1249 dem Staufen Friedrich II., der, wie wir sehen, so zähe an der kaiserlichen Verwaltung der Steiermark festhielt und das Land nicht aus den Händen geben wollte, gewiss nicht zugemuthet werden.

Überdies befand sich zur Zeit der angeblichen Urkunden-Ausstellung der Staufenkaiser längst nicht mehr in Cremona und die Form des Diploms ist die eines Patentes, nicht die eines Freiheitsbriefes.

Dennoch muss dieser, so wie sie auf uns kam, mehr als bedenklichen Urkunde eine Thatsache zugrunde liegen, u. zw. das erklärliche Bestreben des steierischen Adels, in so bewegter, unsicherer Zeit eine neue Verbriefung seiner Rechte und Freiheiten an maßgebender Stelle zu erwirken.

In welcher echten Form dies geschah, entzieht sich unserer Kenntnis, und so liegt denn eine doppelte Annahme nahe. Entweder wurde eine kaiserliche Urkunde als Bestätigung der Landhandfeste ausgefertigt, später, als man mehr denn je die Nöthigung verspürte, sich selbst einen Landesfürsten zu erküren, beseitigt und durch die Fälschung vom 20. April 1249 ersetzt, — oder es kam gar nicht 1249 zur Ausstellung eines kaiserlichen Privilegiums, man behalf sich später mit dieser Fälschung und, was das kürzeste war, mit dem Einschube der mehrfacherwähnten Stelle in die Georgenberger Handfeste.

Die Hauptrolle muss dabei der Landes-Ministeriale Ulrich von Wildon gespielt haben; denn die Urkunde vom 20. April 1249 läßt den Kaiser diesem Getreuen sie einhändigen und ausschließlich in Verwahrung geben, damit er den Besten des Landes dessen Rechte und Freiheiten nach dem Wortlaute der kaiserlichen Bestätigung bekannt machen und erläutern könne(!).[1]

Denn selbst, wenn wir annehmen wollten, die Edlen der Steiermark hätten 1249 die Original-Urkunde der Georgenberger Handfeste nach Italien mitgebracht, nachdem sie den Einschub jener Stelle besorgt hatten, und

[1] Vgl. Luschin, „Steier. Lbhdv.", a. a. O., 141, 179—180; Jul. Ficker, „Btr. z. Urkundenlehre", I 225; Böhmer-Ficker, „Regg.", 678, Nr. 3773; Winkelmann, „AA. Imp. ined.", I 362—363.

der Kaiser habe in gutem Glauben alles bestätigt, so ließe sich, abgesehen von dieser starken Zumuthung, damit die thatsächliche Abwesenheit Friedrichs II. und die Form der Urkunde nicht reimen. Überdies mochte doch in der kaiserlichen Kanzlei nicht vergessen worden sein, dass der Staufe schon im Jahre 1237 der Steiermark einen Freiheitsbrief, bzhw. eine Bestätigung der Georgenberger Handfeste von 1186, ertheilt habe, welcher denn doch 1249 eine Berücksichtigung gebürte.

Es scheint daher die Unterschiebung des angeblich kaiserlichen Patentes von 1249 ein Nothbehelf gewesen zu sein, der erst zur Zeit der entscheidenden Krise, nämlich nach dem Ableben des Staufenkaisers (1250) ersonnen und verwertet wurde, und ebenso müssen wir dann den bezüglichen Einschub oder Zusatz in der Georgenberger Original-Urkunde der gleichen Zeit zuweisen. Dass letzteres möglich war, erhellt aus der Thatsache, dass es damals und auch noch später kein landschaftliches oder ständisches Archiv gab, und in gefährlichen Zeitläufen die das Land betreffenden Urkunden zur Verwahrung einzelnen Vertrauenspersonen unter den Landes-Ministerialen überwiesen zu werden pflegten.[1] Wir bedürfen aber auch dieses Auskunftsmittels nicht. Denn man kann ganz wohl annehmen, dass Ulrich von Wildon, der sich selbst in jener angeblichen Kaiserurkunde als „Macher" verräth, im Einverständnisse mit seiner Partei die Interpolation oder „Ergänzung" besorgen ließ. Diese Partei gab sicher damals den Ton an; denn sie strebte, das zu erreichen, was männiglich ersehnt wurde, die Befreiung vom drückenden Zustande der „Herrenlosigkeit". Der gute Zweck heiligte da, wie so oft in der Geschichte, das unlautere Mittel.

Denn die Bedrängnis der Steiermark wuchs. Hermann von Baden war 1249 in Österreich etwas zu Athem gekommen; er besetzte Wien, er bemächtigte sich Wiener-Neustadts auf dem Püttner Boden der Steiermark, und mit der kaiserlichen Sache gieng es immer weiter abwärts. Was fruchtete sein Befehl an den Görzer Mainhard, den „Hauptmann des Steierlandes", vom October 1249 (Foggia), er möge alle Güter der treulos gewordenen Kirchenfürsten von Aquileja, Salzburg und anderer Bischöfe hier und in Kärnten einziehen.[2] Diesem fehlte es nicht an gutem Willen, wohl aber an den nöthigen Machtmitteln. Der Erwählte von Salzburg, Philipp, und sein Bruder, der Kärntnerherzog, waren die Stärkeren.

Die letzte Urkunde, welche die Amtswirksamkeit des kaiserlichen Statthalters Mainhard von Görz hierzulande bezeugt, ist die vom 20. Jänner 1250.

---

[1] Vgl. Zahn im Jahresberichte des steierm. Landes-Archivs vom Jahre 1870; Einleitendes.

[2] Sieh Anhang zum Jahre 1249.

Damals befand er sich in Graz; die nächste vom 22. Mai 1250 lässt ihn bereits ihn Görz verweilen. Er mag das Schiefe und Unfruchtbare seiner Amtsstellung empfunden haben.[1]

Bemerkenswert ist immerhin die Thatsache, dass ihn, 22. August 1249 (zu „Grazlupp" bei Neumarkt) und 20. Jänner in Graz, nicht nur ein Kreis namhafter Adelsherren umgab, sondern dass wir dabei auch den Landbischof Ulrich von Seckau vorfinden, der sonst bemüht war, mit seinem Metropoliten, dem erwählten Philipp, auf gutem Fuße zu bleiben, und dass ferner Ulrich von Liechtenstein auftaucht, der bald darauf in die engsten Dienstverhältnisse zum Salzburger tritt.[2]

Die kaiserliche Partei war somit noch anfangs 1250 hierzulande die maßgebende.

Sie zersetzt sich aber bald. Denn schon den 20. Mai 1250 schließt Ulrich von Liechtenstein mit Philipp von Salzburg jenen Vertrag, der unter anderem seine Verpflichtung besagt, dem Erzbischof mit hundert Bewaffneten in Steiermark und Kärnten Heeresfolge zu leisten, und so es Friaul, Österreich und Bayern gälte, mit noch mehr Reisigen, wider jedermann, ausgenommen den, welcher das Reich nach Recht verwalten, d. i. welchen die Kirche als wahren Kaiser anerkennen werde, ausgenommen ferner den richtigen Landesfürsten der Steiermark, der zu dieser Würde ordnungsgemäß gelange, und die Gemeinde Judenburg.[3]

Gerade diese Klausel kennzeichnet am besten den Abfall eines der vornehmsten Landes-Ministerialen von der hoffnungslosen Sache des Kaisers und die Anbequemung an den päpstlichen Standpunkt, ohne dass sich hieraus eine Verpflichtung gegen Hermann von Baden ableiten ließe. Das gleiche gilt von der Abmachung der Reigenführer des hierländischen Adels, der Gebrüder Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg[4] mit Erzbischof Philipp zu Fohnsdorf, 1. Juni 1250; denn auch hier begegnen wir einer solchen Clausel. Nicht minder bedeutsam ist es, dass die ritterlichen Eigenleute oder adeligen Hörigen der Pfannberger als Bürgen für die Summe von 1000 Mark verpflichtet erscheinen, und außerdem findet sich die Bemerkung, dass die anderen Brüder der beiden Pfannberger sich noch in der Haft des Geschlechtsverwandten, Poppos von Peckach, und Wulfings, des Stubenbergers, befänden. Hieng dies mit

[1] Sieh Anhang zum Jahre 1250

[2] Sieh Anhang zum Jahre 1249.

[3] Sieh Anhang zum Jahre 1250.

[4] Sieh Anhang zum Jahre 1250 und Tangls Abhandlung über die Pfannberger, 1. A.; Krones im XXII. Bande der „Mitth. d. h. V. f. St.".

einer Privatfehde oder mit politischen Gegensätzen im steierischen Landesadel zusammen? Mitsiegler dieses Vertrages waren Ulrich, der Bischof von Seckau, Konrad, der Graf von Plaien-(Hardegg), Ulrich von Liechtenstein, Gebhard von Velwen (?) und die Brüder Wulfing und Hartnid von Leibnitz. Einen gleichen Vertrag schloss (20. Mai) der Treuensteiner.

1250, den 4. October, starb Markgraf Hermann von Baden, der sich beharrlich „Herzog von Österreich und Steier“ schrieb, mit Hinterlassung zweier unmündiger Kinder aus seiner Ehe mit der Babenbergerin Gertrud, Friedrich und Agnes. Dies vereinfachte wesentlich die Sachlage. Wenn aber der Staufenkaiser in den letzten Tagen seines sturmbewegten Lebens, vereinsammt aber nicht gebrochen, durch den dritten Absatz seiner letztwilligen Erklärung vom 17. December[1] 1250 seinen Enkel Friedrich, den Sohn Margarethas, der Babenbergerin, zum Erben Österreichs und Steiermarks einsetzte, so hatte er zu spät das wichtigste Auskunftsmittel, um welches ihn 1248 die Vertrauensmänner beider Länder angegangen waren, seinem Testamente einverleibt. Jetzt standen die Dinge so, dass, wenn auch jener Erbanwärter, Friedrich, kein so rasches Lebensende gefunden hätte, die Steiermärker so wenig wie die Österreicher für ihn einzutreten gewillt gewesen wären. Das Testament des letzten Staufenkaisers zeigt sich somit von den Thatsachen überholt.

Andererseits darf nicht unerwähnt bleiben, dass der zweite Gegenkönig Friedrichs II., Wilhelm von Holland, der Nachfolger des „Papst-Königes“ Hermann Raspe von Thüringen (eines Schwagers des letzten Babenbergers), auch der Steiermark gegenüber nicht vergessen wollte sich als Reichsoberhaupt bemerkbar zu machen. Hatte ihm doch, wie bereits oben angedeutet, Papst Innocenz IV. (1249, 13. Februar) die Belehnung Gertrudens und ihres Gatten, des Markgrafen Hermann von Baden, mit „Österreich“ ans Herz gelegt;[2] und da sich letzterer ständig „Herzog von Österreich und Steier“ schreibt, mag da wohl die Curie auch an Steiermark gedacht haben. Wir besitzen nun eine Königsurkunde Wilhelms vom 17. Juni 1251, allerdings aus der Zeit nach dem Ableben Kaisers Friedrich, als bereits dessen Sohn Konrad IV. (1250—1254) die halb verlorene Sache der Staufen in Deutschland verfocht, worin Wilhelm dem Bisthume Seckau seine Huld erweist, was, gleich der Mainzer Vollmacht des päpstlichen Legaten vom 7. Juli 1251, auf die Thatsache hinführt, dass Bischof Ulrich jetzt keinerlei Bedenken mehr hatte als gut päpstlich aufzutreten.[3]

---

[1] Sieh das Wesentliche in Böhmer-Fickers „Regg.“, 690—691, 3. Punkt.

[2] Erben, „Regg. Boh.“, 946, Nr. 1228.

[3] Vgl. Anhang zum Jahre 1251.

Wäre der im Frühjahre 1251 vom Papste Innocenz IV. gegen die verwitwete Gertrude ausgesprochene Wunsch, dass sie dem Bruder König Wilhelms, dem Grafen Florens von Holland, die Hand reiche,[1] verwirklicht worden, so hätte dies jedenfalls eine neue Phase in der österreichisch-steierischen Länderfrage bewirkt, ohne dieselbe jedoch einer entscheidenden Lösung entgegenzuführen.

Denn zu dieser Lösung rüsteten sich alsbald die Nachbarreiche, Přemysliden und Árpáden, angesichts der greifbaren Ohnmacht deutscher Reichsgewalt.

Der Spätherbst des Jahres 1251 entschied die Besitzergreifung vom Lande Österreich durch Ottokar, den böhmischen Königssohn und Markgrafen Mährens, und dieser beeilte sich, die Vermählung mit der verwitweten Babenbergerin Margareta (11. Februar 1252) ins Werk zu setzen, um dieser mit Hilfe einer starken Adelspartei vollführten Occupation einen Rechtstitel zu verschaffen.[2]

Dass nicht bloß Wien, sondern auch die Neustadt, welche damals noch zur Steiermark gerechnet werden muss, sich nach jener Besitzergreifung bereit erklärte, den Přemysliden, „unbeschadet des Rechtes eines andern“ — also bedingungsweise — als Landesfürsten anzuerkennen, ist ein bedeutsamer Hinweis, dass allerdings zunächst die Zwangslage dazu drängte, jedoch auch das Gefühl, für die Zusammengehörigkeit beider Länder nicht ohne Einfluss blieb. Wurzelte es doch in der frischen Vergangenheit, in der gemeinsamen Nothlage und in der Erkenntnis, auf anderem Wege derselben sich nicht entziehen zu können.

Diese Erkenntnis fand auch im steierischen Landesadel ihre Vertretung; es ist dies ebenso sicher als die Thatsache, derzufolge sich Ottokar seit der Vermählung mit Margareta nicht bloß als Herzog von Österreich, sondern auch als Landesfürst der Steiermark ansah.[3] Denn eine, leider nicht näher datierte, Urkunde vom

[1] Böhmer-Ficker-Winkelmanns „Regg.“ (V 3), 1354, Nr. 8327 (Februar 1251).

[2] Vgl. darüber die Werke von Lambacher, Kurz, Ott. Lorenz; Krones in den „Mitth. d. h. V. f. St.“, XXII.; Huber, „Österr. Gesch.“, und andere einschlägige.

[3] Ottokar schrieb sich bis zum April-Frieden 1254 mit Ungarn meist dux Austrie et Stirie. In der Contin. Praedicat. Vindob. (Mon. Germ. SS., IX 727) heißt es angesichts der Heirat Ottokars zum Jahre 1251 (st. 1252), indem alle späteren Erwerbungen vom Jahre 1270—1271 gleich hier zusammengefasst erscheinen: „Hic (Ottocarus) terras Austriam, Styriam, Carnioliam, Carintyam obtinuit et dux efficitur“, und die allerdings den Dingen fernstehenden Annales S. Justinae Pataviensis schreiben (Mon. Germ. SS., XIX, 180) anlässlich des späteren Krieges zwischen Böhmen und Ungarn vom Jahre 1260: „Exorta namque fuerat contentio inter eos propter ducatum Austrie et Stirie, quem rex Bohemie dicebat

Jahre 1252 läßt Ottokar in Graz als Landesfürsten weilen und seine Befugnisse ausüben.[1]

Wir kennen aber noch eine zweite Urkunde, welche den böhmischen Königssohn als Herzog von Österreich und Steier bezeichnet und ihn den 17. Mai 1253 zu Leoben im Oberlande weilen läßt.[2]

Ottokar erscheint somit 1252—1253 thatsächlich als Landesfürst in Steiermark, und die Vereinigung dieses Landes mit Österreich unter einem Herrscher verfügte somit bei uns über eine maßgebende Partei.

Dem trat aber nun die ungarische Annexionspolitik, Gertrudens, der seit 1250 neuerdings verwitweten Babenbergerin, sich als Werkzeug bedienend, und andererseits — ohne ihr Endziel zu ahnen — Prinz Heinrich von Bayern, der Eidam König Bélas IV., mit einem Anhange steierischer Landherren, in die Quere. Ungarn behauptet das Feld, der spät enttäuschte Wittelsbacher räumt es, und spätestens in der Schlusszeit des Jahres 1253 muss sich die Besitzergreifung dem größten Theile der Steiermark durch Béla IV. vollzogen haben.[3] Die bayrische Partei schlägt in die ungarische um.

Noch im Herbste des Jahres 1253 hoffte Ottokar (seit 12. September König von Böhmen) die Herrschaft in der Steiermark festhalten zu können; denn bei der Kremser Zusammenkunft mit dem Cardinallegaten Guido gibt er die feierliche Zusage, für den deutschen König Wilhelm, den Schützling der Curie, eintreten zu wollen und aus dessen Hand Österreich und Steiermark als Reichslehen zu empfangen.[4]

Ja noch den 17. December 1253 geberdet er sich als steierischer Landesfürst, indem er in einer Urkunde dem „Landschreiber der Steiermark", Witego, und seinem Bruder Rüdiger einen Gnadenbrief ausstellen läßt.[5]

Ob dies mit einem Rückschlage der Stimmung in der Steiermark gegen die ungarische Occupation zusammenhängt, läßt sich aus den ver-

---

ad se totaliter pertinere, quia neptem (statt sororem) ducis Austrie duxerat in uxorem, ad quem erat paterna hereditas devoluta . . ." Vgl. bezüglich Wr.-Neustadts den Anhang des Jahres 1251, Nr. 29

[1] Sieh Anhang zum Jahre 1252.

[2] Sieh Anhang zum Jahre 1253.

[3] Vgl. darüber die gutunterrichteten Klosterjahrbücher von Garsten, Heiligenkreuz und des Salzburger Hochstiftes (Mon. Germ. SS., IX 599, 641, 792), Hermann von N.-Altaich (Mon. Germ. SS., XVII 393), abgesehen von der steierischen Reim-Chronik Ottokars, in Seemüllers Ausgabe, I 28, Nr. 2050 . . . 2079 . . .; dazu Lorenz, Krones, Hubers Abhandlung in den „Mitth. des Instit. f. österr. Gesch.".

[4] Sieh Anhang zum Jahre 1253.

[5] Sieh Anhang zum Jahre 1253.

worrenen Angaben der steierischen Reim-Chronik mit keinerlei Sicherheit folgern.

Eines nur steht fest. Seit dem 17. Mai 1253 bezeugt keine Urkunde die Anwesenheit Ottokars in unserem Lande. Führt er auch weiterhin den Titel eines Steiererherzogs, und urkundet er als solcher aus der Ferne, so war er des Landes und einer maßgebenden Partei nimmer mächtig. Mag man nun annehmen, dass sich die ungarische Herrschaft von 1253 auf 1254 hierzulande ununterbrochen behauptete, oder im Spätjahre 1253 einer inneren Gegenbewegung wich und dann neuerdings verstärkterweise ihren Halt fand — der vorhandene magere Quellenvorrath gewährt uns da keinerlei klaren Einblick in die Sachlage —; im Frühjahre 1254 war König Béla IV. Herr der Steiermark zwischen der Drau und dem Semering, und König Ottokar bequemte sich angesichts dieser Thatsache den päpstlichen Vermittlungsmühen.[1] Er verzichtet im Frieden vom April 1254 auf die eigentliche Steiermark und erhält als Entschädigung ein ausgiebiges Stück des damaligen Herzogthumes, indem wir als Südgrenze Österreichs nunmehr den Semering und den Gebirgszug nach Bayern hin verzeichnet finden.[2]

So haben wir nur die Steiermark, auf deren Kosten jener Friede zustande kam, eine Spanne Zeit unter ungarischer Fremdherrschaft (1254—1259). Während sie früher unter Reichsverwaltung stand, dann den Böhmenkönig, welcher auch ein deutscher Reichsfürst war, gewissermaßen als Erben der Babenberger und der von diesen begründeten Länderverbindung ansehen durfte, erscheint sie nun, unbeschadet der Sonderstellung des Landes in Verfassung, Recht und Verwaltung, einem fremden Reiche einverleibt und sohin durch die Macht der Thatsachen aus dem bisherigen Geleise ihres Geschichtslebens viel weiter abgedrängt als das Land Österreich.

Immerhin war der Friede einem tiefgefühlten Bedürfnisse hüben und drüben des Semerings entgegengekommen.[3]

---

[1] Sieh über die päpstliche Vermittlung die Weisungen Innocenz IV. in Böhmer-Ficker-Winkelmanns „Regg.“, 1383—1384, Nr. 8624, und 1391, Nr. 8708. Als Legat erscheint Bernardus electus Neapolitanus.

[2] Der ungarische Friedensentwurf, denn nur dieser liegt vor (s. Anhang z. J. 1254), kam 3. April zustande. Vgl. Böhmer-Ficker-Winkelmanns „Regg.“, 1721, Nr. 11.678. Die Contin. Claustroneub. setzt den Friedensabschluss auf die Zeit nach Ostern (12. April) fest; die Contin. Cosmae auf den 1. Mai, offenbar mit Rücksicht auf die Ratification durch Ottokar zu Wien. Über die territoriale Bedeutung dieses Friedens vgl. den folgenden Abschnitt.

[3] Dem geben die Garstner Jahrbücher (Mon. Germ. SS., IX) Ausdruck in den

Dieser Friede war jedoch kurzlebig. Ottokar konnte in ihm nur eine nothwendige Ruhepause, ein dringendes Auskunftsmittel, eine vorübergehende Waffenruhe erblicken. Mit wachsender Befriedigung mochte er die Gährung drüben, die durch strenge, aber auch harte und nicht von Missgriffen freie Maßregeln der Fremdherrschaft herausgeforderte Unbotmäßigkeit des steierischen Landesadels verfolgen. Will man Worte einer späteren Chronik, die da schreibt, „solange König Béla IV. über die Steiermark herrschte, seien seltsame Fische aus Ungarn in der Mur und anderen Gewässern Steiermarks in großer Zahl sichtbar geworden",[1] als harmloses Histörchen oder als verdeckte Ironie auffassen, — die Ungarn im Lande waren immerhin je weiter, desto weniger beliebt, allerdings zunächst in den Kreisen der adeligen Insassen; denn Kirchen, Klöster, Städter und Bauer hatten wohl weniger zu klagen. Und dürften wir einer zweiten Angabe trauen, derzufolge bis zur neuen Entscheidung der Ungarnkönig „aus Steiermark und Österreich einen Jahreszins bezog",[2] so lag auch darin ein Antrieb für Ottokar, sich zum neuen Waffengange mit den Árpáden bereit zu halten.

Trocken und bündig schreiben die Salzburger Jahrbücher, die Ministerialen der Steiermark seien von der Ungarnherrschaft abgefallen und Anhänger des Böhmenköniges geworden.[3] Redseliger ist die Steierische Reim-Chronik.[4] Sie berichtet von der Sendung der unzufriedenen Adelsherren nach Wien, an König Ottokar, von dem Geheimbunde wider den verhassten Statthalter Stephan; „binnen elf Tagen habe man die fremden Zwingherren aus dem Lande gejagt", was mit Rücksicht auf die Sachlage in keiner Richtung wörtlich genommen werden darf. Denn abgesehen

Worten zum Jahre 1255: „Item tanta pax in partibus Austriae invalescit, ita, quod verbum prophetae ibi est quodammodo adimpletum: acuent gladios suos in vomeres et lanceas suas in falces."

[1] Anon. Leob. bei Pez I col. 805—806 (die Stelle findet sich nicht in dem von Böhmer, Font. rer. Germ. I, herausg. Joh. Victoriensis und ebensowenig in dem von Zahn herausg. Anon. Leob.), u. zw. zum Jahre 1246: „Nam rex Béla Ungariae intromisit se de Ducatu Austriae, Styriam per se intrando et quamdiu ibidem dominabatur, tamdiu pisces inconsueti de Hungaria per aquas ascendentes in Mura et in aliis aquis Styriae in multa copia apparuerunt." Vgl. Muchar, V 279.

[2] Anon. Leob., herausg. von Zahn, S. 13, Anm. 40. In einer Variante der Grazer Handschrift findet sich unter anderm zur Geschichte des Krieges von 1260 bemerkt: „Nam antea de Austria et Stiria tributum annuatim dabatur regi Vngarorum, quod tunc omnino cessauit . . ."

[3] „Ann. S. Rudb. Salisb.", a. a. O., 795, z. J. 1250.

[4] St. Reim-Chronik, Ausgabe von Seemüller, Vers 6325 ff. Vgl. Krones im XXII. Bd. d. „Mitth. d. h. V. f. St.".

davon, dass „Pettau und andere Stadtburgen noch in den Händen der Ungarn blieben“,[1] hatte Ottokar dem Gange der Dinge durchaus nicht mit verschränkten Armen zugesehen, sondern, wie die allerdings nicht unbefangenen aber im ganzen nicht schlecht unterrichteten Jahrbücher Böhmens[2] erzählen, „auf Bitten der Vornehmen und der Bürger Steiermarks nach Rath Ottos von Plaien-Hardegg, einiger Herren von Österreich und etwelcher aus Mähren die Steiermärker seines Schutzes versichert, und obschon fast ganz Steiermark noch in der Gewalt des Königs Stephan (Mitregenten Bélas IV.) war, und die Ungarn Besitzungen in Städten und Burgen hatten, so verdrängten doch gegen alle menschliche Voraussetzung der Hardegger mit einigen Österreichern und Steiermärkern den König Stephan[3] und die Ungarn aus der Steiermark gewaltig und nahmen die Städte und Burgen alldort in Besitz“.

Jedenfalls unterschätzt die böhmische Quelle das, was die Reim-Chronik Ottokars überschätzt, die Selbsthilfe der Steiermärker. Wenn sie von den Bitten letzterer um Rettung vor den Ungarn Meldung thut, so verschweigt sie, dass die Steiermärker nur dem Begehren und Lieblingswunsche des Premysliden entgegenkamen, und dass sie zunächst losschlugen.

Die Macht der Thatsachen hatte somit Steiermark in die gleiche Stellung zurückgeführt, welche sie 1252—1253 innehatte; als Herzog von Österreich und Steiermark führt uns die Wiener Urkunde vom 10. März 1260 für das Kloster Reun den Premysliden vor, und der unvermeidliche Krieg zwischen Ungarn und Böhmen schloss im Hochsommer mit dem Kroißenbrunner Siege Ottokars, dem der Friede und eine neue Wendung der Dinge folgt.

Dem allen gegenüber erscheint es wunderlich, wenn der jugendliche Sohn Gertrudens der Babenbergerin aus ihrer zweiten Ehe, Friedrich von Baden, sich in einer Urkunde vom 14. April des Jahres 1259 (ausgefertigt am Leibgedingsitze seiner Mutter, zu Judenburg) „Herzog von Österreich und Steiermark“ schreibt und erklärt, dass ihm beide Länder kraft Erbfolgerechtes und alter kaiserlicher Frei-

[1] Contin. Cosmae Prag. (Ann. Ottocariani), Pelzel-Dobrowsky, SS. rer. bohem., I 394, Fontes rer. boh., II S. 311, zum Jahre 1260. Petovia tamen castrum (vom Erzbischof Ulrich von Salzburg den Ungarn verpfändet) in quo dicti regis Stephani uxor, natione cumana (Elisabeth, Tochter des Kumanenfürsten Kuthen) sacramentis tamen fidei initiata, personaliter tunc manebat, cum civitate et paucis quibusdam aliis castris ad tempus remanserunt in dicti regis Stephani potestate.

[2] Die in der vorigen Anmerkung citierte Quelle, a. a. O.

[3] Die Verwaltung der Steiermark führte damals wieder Herzog-Banus Stephan als Landes-Hauptmann, nicht König Stephan.

briefe zugehören, wenngleich benachbarte Könige sie gegenwärtig mit willkürlicher Gewalt ihm vorenthielten.[1] Nichtsdestoweniger ist es bedeutsam, dass der Großneffe des letzten Babenbergers in dieser inhaltlich äußerst geringfügigen Urkunde das Erbrecht seiner Mutter auf Österreich und Steier als Rechtstitel zu seinen Gunsten geltend macht.

Neuerdings und diesmal dauernder (1260—1276) festigt sich die böhmische Herrschaft in unserem vielgeprüften Lande.

Es sind sechzehn Jahre von namhafter Bedeutung für das Geschichtsleben der Steiermark. War dies Land 1254—1259 eine Reichsprovinz Ungarns, ein Apanagegebiet des Erstgeborenen König Bélas IV. geworden, so erscheint es jetzt dem Přemyslidenstaate eingefügt. Der steierische Adel hatte in der Kroißenbrunner Schlacht vom 12. Juli 1260 mitgefochten, und sein Hass gegen Ungarn machte sich noch auf dem Heimwege geltend. Béla IV. klagt in einem Schreiben an den Passauer Bischof vom 4. September,[2] dass sein „Neffe", der Böhmenkönig, noch immer nicht ernstlich den Frieden wolle, und dass sein steierischer Heerbann einen großen Theil der Warasdiner Gespanschaft auf dem Heimwege arg heimgesucht hätte. Dagegen wieder rühmte Ottokar II. in dem Schreiben vom 8. October an Papst Alexander VI. seine „Genügsamkeit als Sieger". Er habe Ungarn erobern können, es aber um des lieben Friedens willen vorgezogen, zu Pressburg einen Vertrag zu schließen.[3]

Kurze Zeit nach der neuen Begründung der böhmischen Herrschaft in unserem Lande, vollführt der Přemyslide seine Ehescheidung; die Babenbergerin Margareta bezieht bald nach vorübergehendem Aufenthalte in Böhmisch-Krumau ihre österreichische Leibgedingstadt Krems. Noch in einer Urkunde von 1264 nennt sie sich „Herzogin von Österreich und Steier", in einer zweiten von 1266 „weiland Herzog Leopolds von Österreich Tochter, römische Königin".[4] Als sie 29. October 1267 starb, gedachte eine einzige Quelle, das Zwettler Klosterjahrbuch, dieses Ereignisses mit den Worten: „Frau Margaretha starb als die wahre Erbin des Landes, und so wurde das Land seiner Erbin beraubt."[5]

Gewiss war diese Vorstellung von dem Erbrechte der weiblichen Blutsverwandten des letzten Babenbergers nicht

---

[1] Sieh Anhang zum Jahre 1259.
[2] Emler, Regg. Boh., S. 100.
[3] Ebenda 117, 118 (Nr. 316, 317).
[4] Böhmer-Fickers „Regg.", Anhang „Margaretha", S. 1046.
[5] Ann. Zwetl., Mon. Germ. SS., IX 679.

bloß auf Österreich, sondern auch auf die Steiermark seinerzeit für Ottokar und Béla IV. maßgebend — hatte doch letzterer Gertrudens Ansprüche für sich ausgenützt —; auch der Ofner Friede von 1254 beweist, wie sich damals jeder Theil gegen die Geltendmachung von Rechten — hier, in Österreich, Margaretens, dort, in Steiermark, Gertrudens — sicherzustellen sucht, und es ist bezeichnend, wenn sich 1260—1261 Wok von Rosenberg, der steierische Landeshauptmann Ottokars, die Schenkung der Grafschaft Retz in Österreich nicht bloß von Margareten, sondern auch von Gertruden bestätigen läßt.[1]

Wenn nun aber König Ottokar sich von seiner ersten Gemahlin trennt und eine neue Ehe schließt, was die Curie als vollzogene Thatsache, zögernd, aber dennoch zustimmend anzuerkennen bemüssigt erscheint (1262), so durfte er doch, wie stark er sich auch als König von Böhmen, Herzog von Österreich und Steier fühlte, nicht lange mit der Lehensnahme von Seite des Deutschen Reiches säumen, um so einen Rechtstitel zu erwerben, der jedenfalls unanfechtbarer blieb als das Erbrecht der Babenbergerinnen.

Der deutsche Wahlkönig Richard bezahlte denn auch die Parteinahme des die Sachlage schlau erwägenden Böhmenköniges mit der Belehnungsurkunde vom 6. August 1262.[2]

Sie betraf nicht nur Böhmen, Mähren und alle zugehörigen Lehen, sondern auch das „Herzogthum" Österreich und die „Markgrafschaft" Steier als frei heimgefallenes, also von keinerlei Erbrecht bedingtes Lehen.

Vergebens suchen wir in dieser Urkunde nach der üblichen Zustimmung der Kurfürsten oder nach Zeugen eines so wichtigen Vorganges, abgesehen davon, dass Ottokar zur Lehensnahme persönlich gar nicht erschien und weder den Eid der Treue noch den Vorbehalt der Mannschaft durch Stellvertreter erklären ließ. So billig glaubte sich der Böhmenkönig mit dem Rechte des Königes und des Reiches abfinden zu dürfen.

Immerhin mochte er aufathmen, als 1268 der letzte Staufe, Konradin, seinem Geschicke erlag, und sein treuer Genosse, Friedrich von Baden, der Sohn Gertrudens, der unbequeme „Erbe von Österreich und Steier", für dessen Verbannung Ottokar schon 1262 Sorge getragen, den 29. October mit dem Freunde das Blutgerüst bestieg. Dem letzten Willen des Unglücklichen, worin dieser „das ganze Land, welches ihm in Österreich nach Erbrecht zustehe" den Bayernherzogen Ludwig

[1] Böhmer-Fickers „Regg.", S. 1046, sieh Anhang z. J. 1261, Nr. 68.

[2] Sieh Anhang zum Jahre 1262, Nr. 73.

und Heinrich zuwendet, Steiermark hinwieder seiner Mutter Gertruden vermacht,[1] glaubte Ottokar wohl leicht die Stirne bieten zu können; gleichwohl warf es auf die letztgenannte, seit dem Ofner Frieden von 1254 in Steiermark mit Leibgedingsgütern versorgte,[2] Babenbergerin in seinen Augen einen tiefen Schatten und mehrte das Misstrauen des Böhmenköniges wider die unbequeme Fürstin in einer für sie verhängnisvollen Weise.

Das Selbstgefühl des böhmischen Landesfürsten der Steiermark wächst mit seinen Lebenserfolgen, die 1270—1271 in der Besitzergreifung von Kärnten und Krain gipfeln, einer Erwerbung, der der Privatvertrag vom Jahre 1268 mit dem letzten, kinderlosen Sponheimer, Herzog Ulrich III., dem Vetter Ottokars von mütterlicher Seite, vorangieng. Seine Hand wird immer schwerer und härter. Dies erfuhren 1268/69 als angebliche „Verschwörer" einige der vornehmsten Adelsherren der Steiermark, welche ihre Freilassung mit der Preisgabe ihrer Burgen bezahlen mussten.[3]

---

[1] Böhmer-Fickers „Regg.", S. 909, Nr. 4860.

[2] Sieh darüber den nächsten Haupt-Abschnitt.

[3] Vgl. darüber das breite 56. Capitel der Steierischen Reim-Chronik, andererseits zum Jahre 1269 die Contin. Claustroneob., IV, und zum Jahre 1268 die Ann. S. Rudb. Salisb.; Mon. Germ. SS., IX; Lorenz, „D. Gesch.", I 265, und Krones, „Mitth. d. h. V. f. St." im Text und als Excurs. Obschon wir in der ganzen Sache nicht klar sehen, denn die urkundlichen Zeugnisse für den Juni 1269 lassen die hart betroffenen Adelsherren wieder als rehabilitiert erscheinen, da sie im Gefolge Ottokars auftauchen und an öffentlichen Amtshandlungen theilnehmen, so muss schon seit der Amtsführung des böhmischen Hochadeligen Wok von Rosenberg, als Landeshauptmann der Steiermark (1260—1262), König Ottokar gegen einzelne, so gegen Ulrich von Liechtenstein und Herrand von Wildon, Misstrauen gefasst haben, da in einem Briefe Woks an den König Folgendes zu lesen ist: „Konrad von Traun (Ober-Österreich) sei unschädlich gemacht, Ulrich von Liechtenstein und Herrand von Wildon redeten aber davon, dass, wenn die Burg Wildon (in Steiermark), zufolge der Weisung des Herzogs von Österreich, dem Könige (Ottokar) vorenthalten würde, sie öffentlich erklären wollten, dass der König über ihre Burgen nichts zu verfügen habe." (Undatiertes Schreiben Woks von Rosenberg, Münchner akad. Sitzb. 1892, 528; Böhmer-Ficker-Winkelmann, IV S. 2159, Nr. 15.096.) Der dem „Könige" entgegenwirkende „Herzog von Österreich" kann niemand anderer sein als jener Friedrich von Baden, der Sohn Gertrudens, der sich 1259 rechtmäßigen Erben Österreichs und Steiermarks nennt, und von welchem Papst Clemens IV. in einem Briefe vom 2. März 1268 an Ottokar schreibt, er maße sich den Titel „Herzog von Österreich" an, obschon er dort keine Handbreite Landes besäße. Da dieser Friedrich sich noch am 23. Mai 1261 zu Pisek in Böhmen im Gefolge des Böhmenköniges vorfindet (Emler, „Regg. Boh.", S. 118) und zwar als „Sohn der Frau Gertrude, Herzogin von Judenburg (ein von Ottokar dictierter Titel), um dann für immer aus der Umgebung des ihm misstrauenden Přemysliden zu ver-

Das Misstrauen eines Gewalthabers setzt sich gern in Willkür um, die über die Schranken des Rechtes und der Billigkeit hinwegstrebt, um der Gefahr rasch zu begegnen und den vermeintlich Schuldigen oder Verdächtigen zu beseitigen oder zu vernichten. So bildet denn (1270) die Verbannung Gertrudens[1] aus der Steiermark und die Einziehung ihrer immer mehr geschmälerten Rentengüter, andererseits die Verhaftung und Hinrichtnng Seifrieds von Mährenberg (Ende 1271),[2] eines Vertrauensmannes Gertrudens,[3] die Hauptsumme dessen, was eine, allerdings befangene, Quelle — die Steierische Reim-Chronik — als Hauptsünden der Schlussherrschaft Ottokars im Steierlande auszumalen beflissen ist, und auch die Haltung des Böhmenköniges, angesichts der ihm an sich sehr genehmen Vermählung der jungen Kärntner Herzogswitwe, Agnes, der Tochter Gertrudens, mit dem Hochadeligen Kärntens und Steiermarks, Ulrich, Grafen von Heunburg, wird durch eine spätere Urkunde beider Gatten als ein Act der Gütererpressung gebrandmarkt.[4]

Im Steierlande und drüben in Österreich[5] gährte es in den Herzen vieler bereits, als den 2. April 1272 die neue Königswahl Deutschlands

schwinden, so dürfte dieser Brief in die Zeit vom Sommer 1261 bis Juni 1262 (3. Juni starb Wok von Rosenberg in Graz) fallen. Offenbar unterhielt Friedrich aus der Ferne mit der Steiermark, wo seine Mutter lebte, Beziehungen und machte sein lehensherrliches Recht auf die Burg Wildon geltend.

[1] Sieh die chronologisch ganz verworrene Darstellung in der Reim-Chronik A. Seemüllers, S. 86, Vers 6530 f. Vgl. Krones, „Mitth. d. h. V. f. St.", XXII, und die Abhandlung von Huber zur Kritik der Reim-Chronik. Der Zeitpunkt dürfte vor den Hochsommer 1270 fallen.

[2] Die einzige Quelle hiefür ist die Reim-Chronik, 99. Capitel. Dazu noch Joh. Victor., Böhmer, „Fontes rer. Germ.", I 298, cap. 10. Vgl. Tangl, „Handbuch d. Gesch. Kärntens", II S. 82 f.; Krones und Huber, a. a. O. Das Ganze fällt in die Zeit vom Herbste 1271, die Katastrophe selbst in die vom 6. December bis 22. Februar 1272, nach den Seifried betreffenden Urkunden. In der zweiten (Fontes rer. Austr., II S. 1, 182, Nr. 115) erscheint seine Gattin Richardis bereits als Witwe, die erstere (Cop. i. st. L.-Arch., Nr. 971, Tangl, a. a. O., 92) ist die letzte von ihm ausgestellte Urkunde. Vgl. Krones in der angeführten Abhandlung. Bemerkenswert ist die von Huber in seiner Abhandlung zur Kritik der Reim-Chronik, S. 73, scharfsinnig angezogene Stelle in der Contin. Vindob. (Mon. Germ. SS., IX z. J. 1278), worin gleichartiger Willkürmaßregeln des Böhmenköniges in Österreich gedacht erscheint.

[3] Sieh im Anhange zum Jahre 1266, Nr. 76, die Vollmacht Gertrudens vom 5. Jänner (Voitsberg) für den Mährenberger.

[4] Sieh den urkundlichen Act vom 22. October 1279 im Anhange und Tangls „Abhandlung über die Heunburger", I 173 ff.

[5] Sieh über diese Stimmungen und Ottokars Gewaltmaßregeln die Contin. Vindob. (Mon. Germ. SS., IX z. J. 1274), die Kolmarer Annalen (Mon. Germ. SS., XVII 245), dazu Bussons Abhandlung über Böhmen und Salzburg, a. a. O., S. 258; Excurs, S. 300, und die Steierische Reim-Chronik, 120. Capitel; insbesondere aber die

Rudolf den Grafen von Habsburg traf, und mit ihm der richtige Mann erstand, das zerrüttete Reich wieder einzurenken und dem eigenen Hause an der Donau ein neues Heim und eine starke Ländermacht vorzubereiten.

Langsam und vorsichtig erwägt und bereitet Rudolf seine Mittel zum unvermeidlichen Kampfe gegen Ottokar, den mächtigeren Widersacher.

Zunächst sollte der Fürstenbeschluss des Nürnberger Hoftages vom 11. November 1274: die Nichtigkeitserklärung aller seit 1250 stattgehabten Verleihungen und Erwerbungen von Reichsländern, den Přemysliden einschüchtern, mürbe machen, oder seine Stellung nachhaltig erschüttern; denn dieser Beschluss machte die Belehnungsurkunde von 1262, mithin den Rechtstitel des Besitzes von Österreich und Steiermark, andererseits den Vertrag von 1268 in Hinsicht der Erbfolge Ottokars in Kärnten und Krain hinfällig.[1]

Charakteristisch ist diesbezüglich der Protest Ottokars, den er durch seinen zähen Anhänger, Wernhard Bischof von Seckau, gegen diese Maßregeln auf dem Würzburger Tage, 15. Mai 1275, einbringen ließ. Er habe Österreich als Mitgift, Steiermark mit dem Schwerte erworben, Kärnten und Krain durch Vertrag und Erbschaft und besitze diese Länder mit Zustimmung des Heiligen Stuhles.[2] Als ihn der neue Ausgleichsbote, der Burggraf von Nürnberg, zu Wien (Sommer 1275) aufsuchte, habe er auf „die goldenen Handfesten“[3] als für sein gutes Recht sprechende Zeugnisse gepocht. Das konnten nur das Privileg von 1156 und die Belehnungsurkunde von 1262 sein.

Bevor noch der Reichskrieg gegen den Böhmenkönig im Sommer 1276 begann, besaß Rudolf von Habsburg nicht bloß an dem bedrängten Salzburger Erzbischof Friedrich von Walchen seinen aus-

Angabe des Ottokar ergebenen Chronisten Heinrich von Heimburg (Henr. Heimb. ann., Mon. Germ. SS., XVII 715 z. J. 1275). In der an erster Stelle angeführten Quelle wird neben den österreichischen Adeligen Wernhard von Volkersdorf und „Vihofarius“ (d. i. der Edle von Viehofen; vgl. die Form „Messovarius“ für Meissauer) Hartnid von Wildon als einer der Bedrohtesten und als Vertrauensmann Rudolfs erwähnt. Das stimmt zu dem, was die Reim-Chronik von der Flucht des Genannten zum deutschen Könige erzählt.

[1] Vgl. Anh., Nr. 141 und über den Sachverhalt Plischkes Dissertation, insbesondere aber die ihn berichtigende Darstellung Zeißbergs in seiner akademischen Abhandlung.

[2] Sieh darüber die obenerwähnten Arbeiten.

[3] So berichtet die Steierische Reim-Chronik, die offenbar nur das Selbstgefühl des Böhmenköniges beleuchten will. Auf diese Stelle stützte bekanntlich Chmel in seiner „Hypothese“ (akademische Abhandlung, Sitzungsbericht der Wiener Akademie, V 1850, S. 816 f.) die Meinung, darunter sei das von Ottokars Kanzlei gefälschte Fridericianum majus zu verstehen, was allerdings ein Fehlschluss war.

dauerndsten Anhänger und Correspondenten,[1] sondern er hatte längst Fühlung mit den Unzufriedenen in Österreich, Steiermark und Kärnten.[2]

Als den 24. Juni 1276 die Acht und Aberacht über Ottokar ausgesprochen worden, der Reichskrieg gegen Ottokar beginnt, zeigt sich auch der Seckauer Bischof bereit, seine Sache von der des Přemysliden zu trennen.[3]

Schon im September 1276 muss die böhmische Herrschaft in der Steiermark den Boden unter den Füßen verloren haben. Den 19. September versammeln sich zu Reun Reigenführer des Landesadels: Graf Ulrich von Heunburg, Heinrich Graf von Pfannberg, den noch im Jahre 1275 König Ottokar zum Nachfolger Ulrichs von Taufers in der Landeshauptmannschaft Kärntens bestellt hatte, Friedrich von Pettau, Wulfing von Stubenberg, Herrand von Wildon, dessen Bruder Hartnid — wie wir bereits wissen — landesflüchtig geworden war, Hertnid von Stadeck, Otto von Liechtenstein, dessen Vater Ulrich († 1275) diesen Wandel der Zeiten nimmer erleben sollte, Gottschalk von Neuberg, Heinrich und Ulrich von Rammenstein (Rabenstein), Offo von Teufenbach, Cholo von Säldenhofen, Wilhelm und Heinrich von Schärfenberg, welcher letztere als Parteigänger Philipps von Sponheim im Kärntner-Krainer Handel von 1270—1271 beim Friedensschlusse Stephans V. mit Ottokar, gleich dem von Lewenberg (Lembach), vom Ungarnkönige des weiteren Schutzes ledig gesprochen erscheint, Gottfried von Truchsen, Cholo von Marburg und Hartnid von Leibnitz.

Sie alle und die „übrigen besseren Ministerialen Steiermarks und Kärntens" erklären, als getreue Lehensmannen des Reiches dem Könige Rudolf Treue gelobt zu haben, eidlich und einstimmig. Jeder, der diesen Bundesvertrag verletze, sei für meineidig, rechtlos und geächtet anzusehen.[4]

---

[1] Vgl. darüber insbesondere die Abhandlung von Busson, „Böhmen und Salzburg", a. a. O.

[2] Vgl. die oben citierten Quellen: Cont. Vindob., Ann. Colmar., Henr. Heimb. (Mon. Germ. SS., IX und XVII) und das Chron. de gestis princip. bei Böhmer, „Fontes rer. Germ.", I 5, desgleichen das Schreiben Rudolfs bei Gerbert, „Cod. epist. Rud.", 433, Nr. 1042: „Rudolfus cuidam de defectione Carinthiorum . . .", dazu das in seiner Art in der Steierischen Reim-Chronik (Capp. 124 und 125) geschickt gemachte Zwiegespräch Ottokars mit Bischof Bruno vor dem Wiener Novemberfrieden des Jahres 1276, worin der Reim-Chronist den Grund der Unzufriedenheit der Steierer dem staatsklugen Kirchenfürsten und vormaligen (1262—1270) Landeshauptmanne Steiermarks in den Mund legt.

[3] Vgl. darüber die Briefe des Seckauers und Kaiser Rudolfs zum Jahre 1276 bei Gerbert, „Cod. epist. Rud.".

[4] Sieh Anhang zum Jahre 1276, Nr. 158.

Nun springt die Steierische Reim-Chronik mit ihrem Berichte ein und gedenkt der Eroberung der von den „Böhmen" noch besetzten Burgen.[1] Hartnid von Wildon (!) habe „Neu-Wildon", sein Bruder Herrand die Burg Eppenstein eingenommen. Dann musten die Königlichen Neumarkt, Offenberg, Kaisersberg räumen, und schließlich fiel die Grazer Feste in die Hände der Adels-Erhebung. Landeshauptmann Milota muss aus dem Lande weichen.

Den Steierern blieb es erspart, in einer Entscheidungsschlacht Waffen gegen ihren bisherigen Landesfürsten zu brauchen; denn Ottokar zog einen theuren und demüthigenden Frieden dem Wagnis eines ziemlich aussichtslosen Entscheidungskampfes vor.

Der dritte Hauptpunkt des Wiener November-Friedens besagt die Rückgabe von Österreich, Steier, Kärnten, Krain und der (windischen) Mark sammt Pordenone in Friaul an das Reich, sichert die Rechte der Kirche, der Grafen, Barone und Insassen dieser Lande, ordnet die Auslieferung der Geiseln und Bürgen an und gewährleistet die Ansprüche aller Kapläne und Cleriker auf jene Pfründen und Besitzungen, welche nach kirchlichem Rechte auf Lebenszeit ertheilt zu werden pflegen.[2]

So muste Ottokar den reichsten Inhalt seines politischen Lebens, die Errungenschaften der Jahre 1251—1271, preisgeben. Ein bis an die Adria vordringendes Přemyslidenreich gab es nicht mehr; es muste sich in die alten Grenzen fügen lernen.

Der Wiener Friede darf thatsächlich als Einleitung der Habsburger Herrschaft in unserem Lande bezeichnet werden; denn wenn auch zunächst die Form der Reichsverwesung in Österreich und Steier gleichwie in Kärnten-Krain platzgriff, und noch eine — und zwar blutige — Entscheidung zwischen Rudolf und Ottokar bevorstand, so war doch der deutsche König von vornherein entschlossen, sein Geschlecht in den von Ottokar ausgelieferten Ländern sesshaft zu machen und so über eine starke Hausmacht im Ostalpenlande zu verfügen. Der nächste Beleg hiefür findet sich

[1] Reim-Chronik, S. 202, Vers 15.994 ff. (Joh. Victor., a. a. O., 308). Dazu das Klosterneuburger Jahrbuch (Cont. Cl. Neob. VI., Mon. Germ. SS., IX z. J. 1276): „Sciendum tamen est, quod post introitum regis Rudolfi propter obtinenda castra et munitiones per Austriam et Styriam et Carinthiam et Carniolam multae villae penitus sunt devastatae."

[2] Sieh Anhang zum Jahre 1276, bzhw., was die weiteren Abmachungen betrifft, 1277.

schon in den noch an späterer Stelle zu würdigenden Verträgen Rudolfs (vom Jahre 1277) mit den in der besagten Ländergruppe begüterten Hochstiften, denen zufolge sie die einst den Babenbergern und Ottokar übertragenen Vogteilehen nunmehr den Söhnen Rudolfs zuwandten.

Zunächst hieß es, die zerrütteten inneren Verhältnisse der nun dem Deutschen Reiche wieder zurückgegebenen Länder einrenken und ordnen. Das thut Rudolf durch die Landfriedenssatzung vom 3. December 1276, deren Einzelheiten einem späteren Abschnitte vorbehalten bleiben müssen.

Zur Handhabung der reichsrichterlichen Amtsgewalt in den Ländern Österreich, Steier, Kärnten und Krain wurde für den Fall des plötzlichen Ablebens König Rudolfs der rheinische Pfalzgraf, Ludwig von Wittelsbach, bestellt.

Vom Jänner bis August des Jahres 1277 befand sich König Rudolf in Wien. Hier kam am 18. Februar der wichtige Freiheitsbrief für die Steiermark, ihre dritte Handfeste, zustande.[1] Leider liegt sie uns nicht mehr in der Originalfassung, sondern nur in einer deutschen Übersetzung vom Jahre 1339 und in der Bestätigung durch Herzog Ernst den Eisernen vom Jahre 1414 vor.

Die Urkunde hebt mit der Erklärung an, dass die „Ministerialen“ und „Comprovinzialen“ der Steiermark den deutschen König gebeten, sie in des Reiches Schutz und Herrschaft für immer aufzunehmen und an niemand anderen zu verleihen, eine Bitte, deren Inhalt mit einem wesentlichen Punkte der kaiserlichen Handfeste vom Jahre 1237 zusammenstimmt. Sollten aber die Ministerialen des Landes den König ersuchen, die Steiermark irgend einem dessen würdigen Fürsten zu verleihen, so wolle er zu dieser fürstlichen Würde nur den erheben, welchen der größere und bessere Theil der Landes-Ministerialen nach seinem Rathschlusse hiefür namhaft machen wird, da es dem Könige ferne läge, ihnen — bei begründeter Abneigung — das Joch einer neuen Herrschaft aufzuzwingen. Außer den wesentlichen Satzungen der Handfeste von 1186 und der wörtlichen Erneuerung des Kaiser-Privilegiums von 1237 findet sich als neuer Zusatz die Bestimmung, durch welche die persönliche Freiheit der Landes-Ministerialen gegen jede widerrechtliche Vergewaltigung durch einen künftigen Landesfürsten hintangehalten werden soll, da letzterer in solchem Falle wegen verletzten Reichsfriedens den Strafbestimmungen der deutschen Reichsgesetze verfalle.

[1] Sieh Anhang zum Jahre 1277 und die eingehende Würdigung des Inhalts bei Luschin, „Steier. Lhdv.“, 145, 181—182.

Als Zeugen dieser Urkunde erscheinen — abgesehen von dem Reichsgrafen Leiningen — durchaus nur geistliche Fürsten und zwar die von Salzburg, Bamberg, Freising, Passau, Regensburg, Trient, Gurk, Chiemsee, Seckau und Meister Gottfried von Maria-Saal als Protonotar.

Wie immer, beeilte sich auch damals die Kirche, ihre Stellung und ihre Rechte angesichts der neuen Sachlage zu wahren. Das erweisen die königlichen Versicherungsbriefe und Verfügungen von 1277 zu Gunsten Salzburgs und seiner Suffragane, darunter Gurk und Seckau.

Auch die steierischen Landesklöster Admont, Seitz, Vorau, St. Lambrecht, Seckau, Stainz erscheinen in den Urkunden des ersten Halbjahres 1277 bedacht; ebenso Mahrenberg und Obernburg. Selbst die Hauptpfarre Piber blieb da nicht zurück.

Aber auch das heimische Städtewesen wird von dem Könige gefördert, wie dies die gleichzeitigen Freiheitsbriefe für Judenburg, Fürstenfeld und Bruck a. d. M. bezeugen.[1]

Der Reichskrieg mit Ottokar (vom Jahre 1276), obschon ohne entscheidende Schlacht verlaufen, hatte den Seckel Rudolfs stark geleert, und doch schien ein neuer Waffengang mit neuen, großen Opfern unvermeidlich. So mußte denn der Habsburger zu einer allgemeinen Besteuerung schreiten, die wir allerdings nur für Österreich als eine ungemein drückende erwähnt und beziffert finden, von der wohl aber auch die Steiermark nicht verschont blieb.[2] Wenigstens haben wir für die Heranziehung der Geistlichkeit in Steiermark, Kärnten, Krain und der Mark bestimmte Zeugnisse.

Die Nachtragsabmachungen zum Frieden vom Jahre 1276, der Schriftwechsel zwischen Ottokar und Rudolf, konnten den neuen entscheidenden Zusammenstoß, keinen Reichskrieg im Sinne der Vorgänge von 1276, sondern den „Zweikampf" beider Gewalthaber[3] um ihre Macht-

---

[1] Sieh die folgenden Abschnitte und die Urkunden im Anhange zum Jahre 1277.

[2] Historia annorum (Mon. Germ. SS., IX 658), die Contin. Claustroneob., IV, und die Contin. Zwetl. zum Jahre 1276 (a. a. O.).

[3] Vgl. über sie vorzugsweise Lorenz, Köhler und die gründliche Quellen-Untersuchung in Bussons Abhandlung über die „Schlacht bei Dürnkrut", der den Charakter dieses Krieges richtig kennzeichnet. Über die geheimen Regungen zu Gunsten des Přemysliden in den deutsch-österreichischen Ländern sind wir nur ungenügend unterrichtet. Dahin gehört z. B. die Warnung Rudolfs durch Erzbischof Friedrich von Salzburg vom Jahre 1277, die Stelle in den Salzburger Annalen zum Jahre 1278: „quorum alii se regi Romanorum manifeste obiiciunt, alii occultis insidiis fidem frangunt", und was die Steiermark insbesondere anbelangt, das Histörchen in der Steier. Reim-Chronik (S. 211, Vers 15.960 ff.) von den zwei Steierer, welche in der Schlacht von 1278 ihre Pflicht nicht thaten,

stellung, nicht aufhalten. Die Schlacht bei Dürnkrut vom August 1278, oder auf dem Marchfelde, wie sie herkömmlich heißt, entscheidet unter Mitwirkung des steierischen Heerbannes über die Zukunft auch unseres Landes und festigt dauernd den längst gehegten Wunsch des Habsburgers, dasselbe gleich den Nachbargebieten den Grundlagen der Macht seines Hauses einzufügen.

1279, im Herbste, erscheint Rudolf zu Graz im Hoflager mit glänzendem Gefolge und weilt hier von Ende September bis Mitte October. Er wendet sich dann nach Judenburg, wo er einige Tage, wichtige Angelegenheiten erledigend, rastet. Den 23. December finden wir ihn zu Zeiring, den 25. in Rotenmann. Er schlug dann den Weg nach Admont ein. Die weitere Reise führt ihn über den Pyhrnpaß nach Ober-Österreich. 5. November finden wir ihn zu Linz, wo er mit dem Grafen Mainhard von Görz-Tirol, zusammentraf. Vom 7. December 1279 ab ist sein Aufenthalt in Wien bezeugt.

König Rudolf I. betrat nicht wieder die Steiermark, im Sommer 1281 verließ er auch Österreich; denn im Mai desselben Jahres ward sein Erstgeborener, Albrecht I., „mit Willen und auf Bitten des Adels und der Bürger“ zum Reichsverweser für Österreich und Steiermark bestellt;[1] das sollte die Brücke zur Belehnung der Söhne Rudolfs I. mit diesen Ländern schlagen.

---

sondern die Schilde wegwarfen und flohen; der Reim-Chronist will sie nicht nennen, bezeichnet aber als ihre Wappenzeichen „den semlinen Wecken“ (Pfannberg) und den „schwarzen Wurm im gelben Felde“ (Pettau). Da aber Heinrich Graf von Pfannberg und Friedrich sowohl als Hartnit von Pettau nachmals die Gunst des Habsburgers besitzen und in ansehnlichen Stellungen sich zeigen, so dürften es vielleicht eigene Ritter (milites proprii) dieser Landherren gewesen sein, die das Wappen ihrer Herren führten. Den „mit dem schwarzen Wurm im gelben Felde“ bezeichnet der Reim-Chronist allerdings ausdrücklich als „Genossen der Dienstmannen“, was zunächst im Sinne der Ministerialen, bzhw. Landes-Ministerialen aufzufassen. Doch kann dies ebenso in unserem Sinne gedeutet werden.

[1] Vgl. darüber insbesondere Zeißberg in der Festschrift zum Habsburger-Jubiläum von 1882, dazu die Angabe in der Steier. Reim-Chronik, S. 250—251, Cap. 186, Vers 18.897 f., die dem Tode des Königssohnes Hartmann (December 1281) nachgestellt, andererseits mit anderem zusammengeschweißt erscheint, was den Johannes Victor. (a. a. O., 312—313) verleiten mochte, die bewußte Angelegenheit unter das Jahr 1277 zu setzen. Hier ist von der Aufforderung einiger Fürsten (Heinrichs und Ludwigs von Wittelsbach und Mainhards von Görz-Tirol) an Rudolf die Rede, ihnen etwas von den wiedergewonnenen Reichsländern als Erblehen zukommen zu lassen. Der kluge Habsburger erklärte, dies nicht ohne Zustimmung der Fürsten thun zu können, und vertröstete sie auf den hiefür ausersehenen Augsburger Reichstag. Das Histörchen entspricht ganz der Sachlage.

Jetzt lag die Verwaltung in der Hand eines jungen, kräftigen, eigenwilligen und schroffen Mannes, der das Gefühl in sich trug, den Ländern dereinst den Herrn zu zeigen.

Seit Mai 1281 galt Albrecht als Reichsverweser Österreichs und Steiermarks, und im gleichen Jahre sorgte schon sein königlicher Vater für die kurfürstlichen Willebriefe zu Gunsten der Belehnung seiner Söhne. Als nun einer von ihnen, Hartmann, im Alter von 18 Jahren, am Vorabende des Thomastages (20. December), im Rheinstrome verunglückte, waren die beiden überlebenden, Albrecht und Rudolf der Jüngere, nicht bloß für Österreich und Steiermark, sondern auch für Kärnten, Krain und die windische Mark als „Reichsfürsten" ausersehen, wie dies König Rudolfs I. Brief an den englischen König noch zum 1. December 1282 bezeugt.

Der Habsburger zeigt sich also damals noch keineswegs gewillt, dem Reichsverweser von Kärnten-Krain, Grafen Mainhard, Schwäher Albrechts, die beiden letztgenannten Länder zuzuwenden.

Die Augsburger Belehnung der Königssöhne Albrecht und Rudolf führt allerdings als Datum den 27. December des Jahres 1282,[1] doch liegt eine Urkunde vom 24. December vor, worin sich Albrecht nicht mehr, wie in der Urkunde vom 16. December, als „Generalvicar von Österreich und Steier" bezeichnet, sondern bereits „Herzog von Österreich und Steier" und „Herr von Krain und der Mark" nennt. Die Belehnung zu gesammter Hand muss also vor dem 24. December bereits erfolgt sein.

König Rudolf sagt in der später ausgefertigten Urkunde: er habe seine beiden Söhne, Albrecht und Rudolf, mit Österreich, Steier, Krain und der Mark belehnt, sammt allem, was die Herzoge Leopold und Friedrich von Österreich-Steier besessen, Ottokar allda rechtmäßig erworben habe; er habe es ihnen unter dem Zeichen der Fahnen verliehen und von ihnen den Eid der Erbhuldigung empfangen.

Unter den Zeugen erscheint Wernhard Bischof von Seckau, Ulrich von Kapellen, Erchinger von Landesere, Hartnid und Leutold, Brüder von Stadeck, und andere Steierer neben den Österreichern: den Herren von Schaunberg, Chuenring, Lengbach . . .

Es bleibt ein unlöslicher Widerspruch, dass König Rudolf noch am 1. December 1282 entschlossen war, seine Söhne auch mit Kärnten

[1] Sieh Anhang zum Jahre 1282 und Zeißberg, a. a. O., S. 18. Die Reim-Chronik (S. 263) zeigt sich bei aller Verworrenheit im ganzen nicht schlecht unterrichtet.

zu belehnen, während in der Belehnungsurkunde selbst Kärnten nicht angeführt erscheint, seine Söhne sich nie Herzoge von Kärnten schreiben, und dass andererseits der Habsburger in der späteren Belehnungsurkunde vom Jahre 1286 für Mainhard von Görz-Tirol ausdrücklich sagt: er erinnere sich, zu Augsburg seine Söhne auch mit Kärnten belehnt zu haben, überdies Albrecht I. 1285, 28. März, seine Zustimmung gibt, dass Mainhard mit Kärnten belehnt werde.

Der einzige Schlüssel zu diesem Räthsel mag der sein, dass Rudolf noch anfangs December 1282 die Absicht hatte, seine Söhne auch mit Kärnten, also mit dem ganzen von Ottokar ausgelieferten Ländergebiete, zu belehnen, doch in Erwägung der Sachlage, angesichts der festen Stellung der Görzer in Kärnten und Krain und ihrer Verdienste um König Rudolf im Jahre 1276 und 1278, davon abstand, und somit vorläufig die Entscheidung über Kärnten offen ließ. Sie fiel auch erst 1286, als dann Mainhards Wunsch erfüllt, und ihm von König Rudolf Kärnten als Mannslehen, Krain als Pfandschaft (für die aufgewendeten Kriegskosten) zugesprochen wurde.

Den 29. December 1282 erließ der König von Augsburg eine Verlautbarung an die Stände Österreichs und Steiermarks, worin sie zum Gehorsam gegen ihre neuen Landesherren aufgefordert erscheinen.

Wenn die Steierische Reim-Chronik berichtet, schon zu Augsburg hätten sich die Österreicher und Steierer für die Bestellung eines einzigen gemeinsamen Landesfürsten beim Könige eingesetzt, so ist dies möglich, aber nicht erwiesen. Sicher ist es aber, dass die Adelschaft Österreichs und Steiermarks, dem begreiflichen Wunsche Albrechts und dem eigenen Interesse folgend, im Mai 1283 eine Abordnung an König Rudolf sandte, und dieser sich veranlasst sah, 1. Juni 1283 zu Rheinfelden, eine neue Urkunde auszustellen.

Sie ist das älteste habsburgische Hausgesetz.

Rudolf I. erklärt darin, sich anlässlich der Augsburger Belehnung vom December 1282 das Recht vorbehalten zu haben, in der Folge solche Anordnungen zu treffen, die nothwendig erscheinen. Da sich nun die Insassen beider Länder, Österreich und Steier, an ihn mit der Bitte in feierlicher Sendung gewendet, ihnen, gemäß den Worten der Heiligen Schrift: „Niemand kann zugleich zweien Herren dienen", seinen Sohn Albrecht I. allein als Landesfürsten zuzuweisen, so willfahre er, in Anbetracht der von beiden Ländern ihm bekundeten Treue, und zum Besten der Eintracht beider Söhne dieser Bitte — kraft seiner väterlichen Gewalt und jenes Vorbehaltes — und übertrage die Länder Österreich und

Steier seinem Sohne Albrecht und dessen männlichen Erben, doch so, dass wenn es innerhalb vier Jahren dem Könige nicht gelänge, seinem Sohne Rudolf ein Königreich oder ein anderes Fürstenthum zu verschaffen, Albrecht oder dessen Erben dem vorgenannten Rudolf eine durch den König, oder, im Falle seines Ablebens, durch eigene Schiedsrichter festzustellende Summe als Entschädigung zu zahlen haben. Sollte aber Albrechts Mannesstamm erlöschen, so fallen Österreich und Steiermark an Rudolf den Jüngeren und dessen rechtmäßige Erben.

11. Juli 1283 nahmen die Vertreter Österreichs und Steiermarks diese Urkunde zu Wien entgegen, und zwar von steierischer Seite: Erchenger von Landesere, Otto von Liechtenstein und Friedrich von Pettau. Sie gelobten treues Wahren dieser königlichen Verfügung und legten einen Eidschwur ab. In dem bezüglichen Versicherungsbriefe heißt es: Man habe zunächst beiden Brüdern den Eidschwur der Treue geleistet. Seinerzeit — es kann da nur jene vom Könige vorbehaltene Frist von vier Jahren gemeint sein — werde man den vorgenannten Herzog Albrecht I. und ebenso seinen männlichen Erben allein verpflichtet und des Treuschwures an Rudolf den Jüngeren gänzlich entbunden sein, falls nicht etwa Albrecht selbst, was ihn betrifft, sich von ihnen lossagen würde. Dann träte das Belehnungsrecht Herzog Rudolfs (1282) von selbst in Kraft, und er dürfe auf ihre Ergebenheit und Treue zählen. Gleiches würde der Fall sein, wenn Albrecht und dessen Mannesstamm erlöschen.

Als Zeugen dieses Versicherungsbriefes finden wir nur den Bischof von Passau, den Herrn von Taufers, Meister Konrad, Landschreiber von Österreich, und Meister Benzo, Protonotar Herzogs Albrecht, angeführt.[1]

Der angebliche Majestätsbrief König Rudolfs vom gleichen Datum (11. Juni 1283), worin er den Österreichern und Steierern alle Freiheiten und Rechte von Kaisern und Königen bis auf Kaiser Friedrich II. mit dem Beisatze bestätigt, dass, falls irgend ein Punkt derselben von den Königen Ottokar oder Béla IV. verletzt worden wäre, dies weder den beiden Ländern, noch den neuen Herren derselben Schaden bringen solle, ist ein Machwerk in der Reihe der gefälschten Hausprivilegien.[2]

Mit der Rheinfelder Urkunde vom Jahre 1283 bewegt sich das Staatsleben der Steiermark in ein neues Geleise. Es sind die ereignisreichen Zeiten Herzog Albrechts I.

---

[1] Zeißberg, a. a. O., S. 20. Vgl. Anhang zum Jahre 1283.

[2] Lambacher Interr., 203—205. Vgl. Kopp, „Gesch. d. D. R.“, I 507, Anm., und Zeißberg, a. a. O., dazu Wattenbach im VIII. Bande des „Arch. f. österr. Geschichts-Quellen“.

2. Das Herzogthum Steiermark als Herrschafts- und Verwaltungsgebiet im allgemeinen. 1246—1283.

Der Friede zwischen König Ottokar II. und König Béla IV. vom April—Mai 1254[1] läſst die Steiermark seither als neu begrenztes und nordwärts namhaft geschmälertes Herrschaftsgebiet erkennen. Wenn wir bisher zum „Herzogthum" Steiermark als Landschaften oder Antheile desselben einerseits das Gebiet zwischen dem Hartberg-Wechsel, Semering und der Piesting, andererseits das südliche Uferland der Donau zwischen der Enns und Steier, Traun und Rotensala — unbeschadet der seit den letzten Babenbergern beginnenden Lockerung seines Verbandes mit Steiermark im engeren Sinne[2] — zu zählen bemüſsigt sind, erscheint nunmehr das Land südlich vom Gebirgszuge, der mit dem Semering anhebt, „nach Bayern hin verläuft" und die „Wasserscheide zur Mur hin" bildet, als steierisches Herzogthum im Besitze des ungarischen Königs, während das nordwärts verlaufende Gebiet dem österreichischen Herzogthum Ottokars zufällt.

Es ist von verschiedenen Seiten das Ungenaue in dieser Grenzbestimmung, insbesondere was ihre Angabe über die westwärts streichende Ländermarke (steierisch-oberösterreichische Grenze) betrifft, betont werden.[3] In der That würde bei wortstrenger Auslegung der Stelle, wo von der Wasserscheide der Mur die Rede ist, nicht bloß das ganze Enns-, sondern auch das Paltenthal und das Uferland der steierischen Salza von dem Quellgebiete um Mariazell bis zur Mündung in die Enns als an König Ottokar abgetreten gelten, was mit unbestreitbaren Thatsachen im vollen Widerspruche stände. Besagt doch die gleiche Urkunde an späterer Stelle, es handle sich um die Abtretung „jenes Theiles des Steirerlandes, der von der Höhe jenes Grenzzuges mit den Gewässern zur Donau hin verlaufe" und den nunmehr sammt dem ganzen österreichischen Herzogthum König Ottokar besitzen solle.

Der besagte Grenzzug kann mithin nur als die gegenwärtige Gebirgsmarkung zwischen dem Steirerlande einerseits, Österreich unter und ob der Enns andererseits aufgefaſst werden, und die ungenaue Angabe über die Wasserscheide der Mur läſst sich den Urkunden des 12. Jahrhunderts an die Seite stellen, wo von der Steiermark im engeren Sinne als von dem

---

[1] Sieh Anhang Nr. 39; über den Zeitpunkt oben S. 247; vgl. auch S. 222.

[2] Sieh oben S. 222—226. Dazu die kritischen Bemerkungen Strnadts über die Abhandlung von Dopsch „das sog. Rationarium Austriae" u. s. w. (in den „Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch.", XIV) in der Linzer Zeitung, 1894, Nr. 285.

[3] Huber in seiner Abhandlung über die Steier. Reim-Chronik und das österr. Interregnum S. 52 und Lampels Abhandlung über die Landgrenze Nr. 1254, S. 306.

Lande diesseits dem Hartberg-Wechsel, Zerwald (Semering) und Pyhrn „zur Mur hin“, als dem Hauptstrome unseres Landes, die Rede ist.[1] Oro- und hydrographische Genauigkeit darf man in einer Urkunde jener Zeit, welche nur bei Örtlichkeiten mit reichlicheren Einzelangaben über Besitz- und Grenzverhältnissen vorzugehen pflegte, nicht erwarten.

Den ungarischen Schiedsmännern des Vertrages von 1254, und nur ihr Entwurf liegt vor, galt als Grenze jener Höhenzug, welcher „von Ungarn“ im Osten, „nach Bayern“ im Westen hin verläuft, und für sie in dem Semering das maßgebende Anfangsglied aufwies. Daher legen sie auch auf die „Burg Schwarzenbach“, die mit Recht im hohen niederösterreichischen Schwarzenbach, hart an der ungarischen Grenze, im Wiener-Neustädter Gebiete, gesucht wird, ein besonderes Gewicht.[2]

Daſs die heutige oberösterreichisch-steierische Grenze im großen und ganzen mit der in der Urkunde von 1254 zusammenfällt, geht am besten hervor aus der diesfälligen Bemerkung einer zeitgenössischen Quelle, des einzigen Klosterjahrbuches Österreichs, das auf den Sachverhalt näher eingeht. Die Melker Annalen lassen nämlich die Gebirgsgrenze der beiden Länder vom Semering gegen Admont der Wasserscheide entsprechend streichen.[3] Letzteres beweist, daſs der österreichische Kloster-Annalist im allgemeinen an das gebirgwärts aufsteigende Südufer der österreichischen Donau als Hauptrinnsales dachte, ersteres, daſs ihm nicht der Ort Admont, sondern das bedeutende Herrschaftsgebiet dieses Klosters als Grenze, und Admont nur als Richtung des Gebirgszuges vorschwebte.

Unter den allerdings spärlichen Urkunden der ungarischen Herrschaftszeit in unserem Lande (1254—1259) findet sich eine zum Jahre 1257, wonach der damalige Landeshauptmann, Banus Stephan, zu Admont eine Amtshandlung vornimmt, und eine zweite vom gleichen Jahre für

---

[1] Vgl. oben S. 227.

[2] Ich schließe mich diesbezüglich jetzt der Meinung Lampels (S. 311 f.) an, während ich früher und mit mir Strnadt an Schwarzenbach im Paltenthale bei Rotenmann dachten.

[3] Ann. Mellic. Mon. Germ. SS., IX 509: inter ipsum regem (Hungariae) et Ottakerum amicabilis compositio intercessit, tali pacto, quod partem Stirie, videlicet a monte, qui dicitur Semtirich (!) donec per montana in Agmund veniatur, reliquit regis (Vngariae) dominio, et hoc secundum quod aque pluviales distinguunt decurrentes. Vgl. Lampel a. a. O., 306 und seine Abh. in den Bl. d. V. f. Lk. Nieb.-Österr., XX 394 ff. Von den späteren Quellen sei der Joh. Victoriensis (Böhmer, „Fontes rer. Germ.“, I 228) angeführt, wo es heißt: „interpositisque metis terras distinguentibus scilicet montibus Semernik et Haiperch (wohl statt Hartperch); dies erinnert an die alte Grenze der „Mark“ Steier: diesseits des „Zerewaldes“ und „Hartperges“.

das Kloster Spital am Pyhrn, worin der Pyhrn-Pass als Grenze und hüben als steierischer Verkehrsweg angedeutet erscheint.[1]

Während die Ablösung des oberösterreichischen Landes, wie es später heißt, in seinem Südtheile, vom steierischen Herzogthum, als eine bereits durch Verwaltungsmaßregeln früherer Zeit vorbereitete gelten darf, und auch mit den kirchlichen Sprengelverhältnissen zusammenstimmt, lagen jenseits des Semerings die Dinge anders. Hier fühlten sich die Steiermärker empfindlicher getroffen. Das, was auf dieser Seite abgetreten wurde, musste als ein richtiges Stück der Steiermark gelten, das in Hinsicht alter Besitz- und kirchlicher Verhältnisse mit ihrem Leibe gewissermaßen zusammenhieng und von ihm abgeschnitten erschien. Und wie lange die Anschauung, Wiener-Neustadt läge auf eigentlich steierischem Boden[2], nachwirkte, beweist nicht bloß ein Quellenzeugnis aus naher Zeit, sondern fand auch in den nachmaligen Theilungsverträgen der Habsburger vom 14. und 15. Jahrhundert seine praktische Anerkennung.

Wir müssen aber nochmals auf die nordwestliche Abgrenzung der Steiermark infolge des Friedens von 1254 zurückkommen; es ist die Frage über die damalige Stellung des Ennsthalgebietes zur Steiermark.[3]

Bekanntlich hat der kriegs- und eroberungslustige Erwählte von Salzburg, Philipp der Sponheimer, schon zu Anfang seiner erzbischöflichen Wirksamkeit (1248) nicht gezögert, die „herrenlose" Zeit der Steiermark ausgiebig zu verwerten und die durch den Tod des letzten Babenbergers erledigten Hochstiftlehen in Österreich und Steiermark einzuziehen. Papst Innocenz IV. kam diesem Entschlusse des antistaufisch gesinnten Kirchenfürsten aus mehr denn einem Grunde wohlwollend entgegen[4] und verbot förmlich jede weitere Verleihung oder Veräußerung dieser salzburgischen Lehen.

Wir kennen aus der Urkunde Herzog Friedrichs II.,[5] aus seinem Lehensbekenntnisse vom Jahre 1242, den großen Umfang dieser Salzburger

---

[1] Sieh Anhang Nr. 55 und 54 (2). Der Pyhrn-Pass wird in der Stelle „in ascensu et descensu" angedeutet. Überdies darf auch auf die Bestätigung der Besitzrechte des Klosters Garsten durch den ungarischen Landeshauptmann vom 24. Mai 1257 (sieh Anhang Nr. 54) hingewiesen werden, da zu ihnen solche um Strechau und auch sonst im Ennsthale zählten.

[2] Sieh oben, S. 77.

[3] Vgl. darüber insbesondere Lorenz, „D. G.", I 116 f., seine Abhandlung über den Salzburger Erzbisthumstreit, Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E." und Lampels Abhandlung 342 ff.

[4] Sieh die päpstliche Bestätigung dieser Maßregeln Philipps vom 24. September 1248, Anhang Nr. 10.

[5] Sieh oben S. 207—208.

Lehen „im Umfange des Herzogthums und der Mark Steier“; wir finden darin zunächst von der „Grafschaft im Ennsthale“ und von der Vogtei über das Kloster Admont gehandelt und begreifen, dass eine Beschlagnahme von all dem die Kriegsmühen lohnen konnte, die besonders seit 1250 Erzbischof Philipp auf sich nahm und mit steierischen Adelsherren als vertragsmäßigen Helfern zu theilen nicht säumte.[1] Der nächste Abschnitt wird uns das Ergebnis dieser Unternehmungen Philipps vorführen; immerhin haben wir uns nach wie vor das Ennsthalgebiet innerhalb des steierischen Herzogthums zu denken, und der Friedensschluss von 1254 gieng von der gleichen Voraussetzung aus.

Das Ennsthal blieb in seiner Zugehörigkeit steierisch, es wurde weder salzburgisch im Sinne eines geschlossenen Herrschaftsgebietes, noch wurde es österreichisch, in der Art etwa, dass sich Philipp mit dieser Landschaft unter den Schutz des ihm verwandten Böhmenkönigs und Herzogs von Österreich stellte, und der Friedensschluss ignoriert ganz und gar die durch Erzbischof Philipp geschaffene Sachlage, was um so bezeichnender ist. Die ungarische Landesverwaltung greift ins Ennsthal ein,[2] nicht anders verfährt Ottokar, als er seit 1260 die Herrschaft dauernd erwarb; er betrachtet sich überdies als Inhaber der salzburgischen Hochstiftlehen, was unter dem ihm befreundeten Erzbischof Wladislaw von Salzburg gewiss keine Schwierigkeiten ergab und unter dessen Nachfolger Friedrich von Walchen den Hauptgegenstand der Judenburger Verhandlungen vor Schluss des Jahres 1270 ausmacht, ohne zum förmlichen Ausgleiche zu führen. Rudolf I. kommt darüber mit der Salzburger Hochkirche bald ins reine.[3]

Auch Philipps Unternehmungen änderten somit nichts an der Landes-

[1] Sieh die Dienstverträge Philipps mit Ulrich von Liechtenstein, dem Treuensteiner und den Pfannbergern vom Jahre 1250. Anhang Nr. 20 (1, 2) und 22.

[2] Sieh Anmerkung 1, S. 265.

[3] Sieh den nächsten Abschnitt. Den Umfang des landesfürstlichen Ennsthaler-Amtes (officium) entnimmt man am besten für die Zeit Ottokars dem Ration. Styriae (Rauch, II 176—177): Slebnich (Schladming), Stagno (Stein), Gumpoltperge (Gumpenberg), Ousach (Assach), Oeblarn, Hinderberch (Gegend um Tauplitz), Grauscharn und Unterburch (h. Pürg-Steinach und Unterburg am Fuße von Pürg bei Steinach), Laeznich (Lassing), Luezen (Lietzen) und Niederhofen (bei Steinach). Dazu kommen die sechs Swaigarii, d. i. Schwaigen-Inhaber im Ennsthale. Die im Rat. St., S. 178 unmittelbar angeschlossenen Ämter müssen sich auf das sloven. Unterland beziehen. S. 9. Abschnitt. — Außerdem finden wir als landesfürstliche Burghuten angeführt (S. 116—117) die zu Vlinsperch (Pflindsberg) und Novum castrum (Neuhaus oder h. Trautenfels bei Steinach), ferner am Pyhrn (turrim in Pyrhn). Vgl. den nächsten (3.) Abschnitt über die Salzburger Hochkirche in ihrer Stellung zu dem steierischen Herzogthum.

zugehörigkeit des Ennsthales und an der Wesenheit des Salzburgischen Eigenbesitzes daselbst als „Enclaven" auf steierischem Boden. Was sich unter den sogenannten Traungauern, unter den Babenbergern eingelebt hatte: die Innehabung der Ennsthaler Grafschaft als salzburgisches Hochstiftlehen seitens der steierischen Landesfürsten, behauptete sich mit der ganzen Zähigkeit des geschichtlich Gewordenen.

Die anderweitigen Grenzen des steierischen Herzogthums erfuhren zunächst keine wesentliche Verschiebung, so dem Herzogthum Kärnten gegenüber, wenn auch das Burgamt und Landgericht des steierischen Herzogs mit Grazlup als Sitze die Gegend zwischen Scheifling, dem steierischen Grenzorte, und Dürnstein ober Friesach in sich schloss; füllte doch früher schon Traungauer und Babenberger Erbeigen und Lehengut diese kärntnerische Grenzecke.[1]

So erscheint auch das Gebiet von Murau der Gerichts- und Landeshoheit des Kärntner Herzogs unterthan und der Liechtensteiner alldort jenem dienst- und lehenspflichtig.[2] Daran ändert nichts, dass dieser adelige Grundherr zunächst als steiermärkischer Landesministeriale — kraft seines sonstigen Besitzes auf dem oberen Murboden — anzusehen ist, und Murau noch im 13. Jahrhundert als grundherrliche Stadt der Liechtensteiner das Recht von Judenburg, also das Recht einer steierischen Stadt empfängt.[3]

Das gleiche hat vom Sannthalgebiete, von „Saunien" (im gerichtlichen und kirchlichen Sprachgebrauche) zu gelten; deshalb bezeichnet der Kärntner Herzog 1263 den Bezirk von Oberburg als in „seinem Herrschaftsgebiete" gelegen.[4]

Anderseits finden wir, wie bereits für den früheren Zeitraum an anderer Stelle[5] angedeutet wurde, in der südöstlichen Landschaft, zwischen der Drau, Sottla, Drann und Save, wo das große Gurker Hochstiftgut und seine Lehenbestände mit Salzburger Kirchenbesitz, andererseits mit der Grundherrschaft des steierischen Herzogs anrainten, die landesfürstliche Gewalt des letzteren eingreifen. Denn der Streit Heinrichs von Scherfenberg mit der Frau von „Lengenburg" (Lemberg) um die Burgherrschaft Hörberg wird 1265 vor dem steierischen Landeshauptmanne

---

[1] Vgl. den 3. Abschnitt über die Salzburger Lehen der Habsburger. Hier wird das Neumarkter Herrschaftsgebiet zu Kärnten gerechnet.

[2] Sieh Anhang Nr. 51.

[3] Sieh den deutschen Auszug der Urkunde Ottos II. von Liechtenstein von 1292 bei Muchar, VI 69—70.

[4] Sieh Anhang Nr. 89.

[5] Sieh S. 101—102, 226.

im Landtaiding zu Marburg zu Gunsten des Scherfenbergers „kraft der landesfürstlichen Gewalt" ausgetragen.[1]

Die bewaffnete Erwerbung Kärntens und Krains sammt der (windischen) Mark 1270—1271, welche den Podiebrader Erbvertrag vom Jahre 1268 als Rechtstitel auf ihre Fahne schrieb und eine dynastische Vereinigung der genannten Gebiete mit Steiermark zur Folge hatte, musste Verwaltungsmaßregeln nach sich ziehen, deren Würdigung hier nothwendig ist.

Vom Spätherbst 1271 bis zu seinem Tode in der Ungarnschlacht bei Laa (Juli 1273) erscheint Ulrich von Dürnholz, der Eidam König Ottokars, als Hauptmann von Kärnten, Krain und der Mark.[2] Ihm war das Sannthalgebiet untergeordnet, denn als nach seinem Ableben eine neue Gliederung der Verwaltung eintrat, finden wir Ulrich von Habsbach (Hausbach)[3] December 1273, den Hauptmann von Krain und der Mark, als Vorgesetzten des Landrichters von „Saunien" erwähnt,[4] während Herr Ulrich von Taufers Kärnten allein als Landeshauptmann verwaltet.[5]

Der Habsbacher erscheint überdies 1275 auch als Verweser des Gebietes von Windischgraz,[6] trotzdem diese aquilejische Hochstiftherrschaft, laut Vermächtnisurkunde des Patriarchen Berthold, des letzten Andechs-Meraners, seiner Kirche ausdrücklich vererbt worden war.[7] Ottokar hatte als Nachfolger des Sponheimer Kärntner Herzogs, ihres thatsächlichen Lehensinhabers,[8] alsbald die Hand auf sie gelegt.[9]

Ebenso hatte Ottokar das altsteierische Patriarchenlehen Pordenone

---

[1] Sieh Anhang Nr. 88.

[2] So 1271, 27. October. Vgl. Tangl, „Handb. d. Gesch. Kärntens", IV 1, S. 82.

[3] Die Namensform „Hûspach" (Hausbach) findet sich schon in Ottokars Steierischer Reim-Chronik, Capitel 90, S. 14, V. 10.589—10.590.

[4] Sieh Anhang Nr. 133.

[5] Vgl. Tangl a. a. O. Aus der (undatierten) Weisung König Ottokars (Monum. vaticana II, herausgegeben von Redlich, II 26, Nr. 26, vom Herausgeber zum Jahre 1274 gestellt) an Ulrich von Taufers, H(einrich) von Montpreis in seinen Schutz zu nehmen, kann wohl nicht füglich eine regelmäßige Amtswirksamkeit des Kärntner Landeshauptmannes im Südosten der Steiermark ohneweiters gefolgert werden.

[6] Sieh Anhang Nr. 148.

[7] Sieh darüber den nächsten Abschnitt.

[8] Sieh die Urkunde Herzog Ulrich III. vom 22. Mai 1267, Laibach (Dipl. St., II 88—90, Muchar, V 318, Schumy, „Urk.-Reg.", II 278, Nr. 372) für das Kloster Seiz, wo vom praedium Windisgrez und von civitatibus nostris Stain ac Windisgrez die Rede ist.

[9] Hier befand er sich November 1270, sieh Anhang Nr. 116, auf dem Heereszuge zur Besitzergreifung von dem Sponheimer Erbe.

n Friaul an sich gebracht, das kurz zuvor die Edlen von Castello und Porcilii erwarben und nunmehr dem Böhmenkönige verkauften.[1]

Die Grenze des Landes gegen Ungarn hin war wohl im großen und ganzen unverändert geblieben, wenngleich wie immer Grenzstreite und bezügliche Schwankungen in der Gemarkung der Länder eintraten. Einen solchen Streitpunkt bildete, wie dem Friedensvertrage von 1254 zu entnehmen, die Burgherrschaft Schwarzenbach an der Ostflanke des alten Püttner Gebietes, und ebenso war und blieb das benachbarte Kirchschlag ein Zankapfel, wie eine sehr beachtenswerte Urkunde König Bélas IV. vom Spätjahre 1255 meldet.[2] Thalberg, Friedberg, Fürstenfeld, Radkers-

---

[1] Sieh Contin. Martini Poloni (Böhmer, „Fontes rer. Germ.", I 298): Hoc autem castrum ab ecclesia Aquilegiensi marchio Styriae prius tenuerat, sed nunc (z. J. 1270) nobiles de Castello et de Porciliis castrum ipsum eidem Ottokaro vendiderunt, qui, factus ex hoc vasallus aquilegiensis ecclesiae, in Austriam est reversus. Vgl. Joh. Victoriensis Chron. a. a. O. über Pordenone quod ad principem Styrie pertinet Aquilejense feodum).

[2] 1255, 12. November. König Béla IV. von Ungarn verleiht dem Meister Illycinus für die Verdienste seines Bruders Andreas, welcher in der Schlacht an der Leitha gegen Herzog Friedrich den ersten Angriff wagte und sich auch bei anderen Gelegenheiten, so bei der Eroberung des Schlosses „Kryslach" (Kirchschlag), hervorgethan, bestimmte Güter.

... quod cum plurimis Theutonicorum Styriensium et Austrensium offensis et iniuriis regno nostro illatis non immerito provocati cum totius regni nostri nobilibus expeditione facta, ad debellandum eosdem Theotonicos et ad obsidendum castra ipsorum, in quibus se eisdem perpetratis huiusmodi maleficiis frequentius tuebantur, terram ipsorum intrassemus et pluribus ibidem castris nostre ditioni subjectis tandem sub castro Kryslach, in quo plures et maiores de predictis malefactoribus securius sperabant, se tueri, essemus cum toto nostro exercitu constituti et ipsum castrum faceremus expugnari, inter alios regni nostri nobiles Andreas praedictus, qui alias etiam multiplicia exhibuit nobis fidelitatis servitia, ut superius est expressum, nobis cernentibus sub ipso castro Kryslach laudabiliter dimicando pro fidelitate nobis debita exstitit interemptus ... „Neues Arch. f. Gesch., Staatenkunde, Lit. und Kunst", XX (1829), S. 430, Nr. 9; Fejér, „C. d. H.", IV 2, 314; Cop. im „St. L.-A.", 725a.

In einer zweiten Urkunde Bélas IV. von 1264 (Fejér, a. a. O., IV 3, 199) heißt es ähnlich „sub castro insuper Karchalag" (offenbar eine noch stärkere Entstellung des Ortsnamens Kirchschlag). Kirchschlag war der wichtige Grenzpunkt des „Lucznansburger" Bezirkes Ungarns auf deutscher Seite (usque terminum Kuruslak, ubi de occidente regnum Theutonie ei i. e. comitatui est commetaneum, sieh Wenzel, „Monum. Hung. hist. Dipl.", XIII 54). „Kryslag", „Karchalag", „Kuruslag" und somit drei ungarische Verballhornungen des Ortnamens Kirchschlag, was Pesty in einem Werke „A magyarországi várispányok története" vom Jahre 1882, S. 315 annimmt und Lampel in der angezogenen Abhandlung über d. L.-G. von 1254,

burg, Luttenberg, Rohitsch (die Gurker Lehensburg), das salzburgische Windisch-Landsberg, Reichenburg und Rain-Rann, mit dem Gerichtsbezirke des Salzburger Hochstiftes[1] hatten vorzugsweise die Ungargrenze zu hüten.

In dieser Erörterung der territorialen Verhältnisse der Steiermark möge auch ein Hinweis auf den Güterbesitz Gertrudens, der dreimal vermählten Babenbergerin, seinen Platz finden.

Bekanntlich verfügte der Friede Ottokars II. mit Béla IV. vom Jahre 1254 ihre Versorgung im Steirerlande. Der Titel „Herrin von Impirg" (domina de Impirg) läſst sich wohl am zwanglosesten auf die Herrschaft Himberg (Hintperc) bei Wien zurückführen, woselbst auch Gertrudens dritte Hochzeit mit Roman von Halitsch, dem Enkel des Ungarnkönigs, stattgefunden hatte.[2] — In der Friedensurkunde selbst wird nur im allgemeinen von dieser dem Ungarnkönige als Landesfürsten der Steiermark überwiesenen Versorgung gesprochen. Die Steierische Reim-Chronik bezeichnet als ihr Leibgedinge: Leoben, Knittelfeld, Judenburg, Grazlub, Voitsberg und Tobel.[3]

Urkundlich ist ihr Aufenthalt 1260, 16. November, zu Judenburg belegt, woselbst sie mit Zustimmung Ulrichs von Liechtenstein und der Bürger von Judenburg dem dortigen Minoritenkloster gestattet, für die Benützung und Erhaltung einer Wasserleitung eine jährliche Grundabgabe von der Stadtgemeinde einzuheben.[4] Sie übt somit grundherrliche Rechte aus. Dann begegnen wir ihr 1261 (1. März) und 1263 (5. Jänner) als wohnhaft in Voitsberg. Die erstere Angabe erscheint durch die Urkunde belegt, worin sie als „Herzogin von Österreich und Steier" dem böhmischen Landeshauptmanne der Steiermark, Wok von Rosenberg die Schen-

---

311—341, ausführlich begründet. Huber vermuthet unter „Kryslag" das steierische Krieglach (Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch., IV 50), wogegen, abgesehen von den weiteren urkundlichen Spuren, deren oben gedacht, die Thatsache spricht, daſs es sich da um eine Grenzfehde zwischen Ungarn und österreichisch-steierischen Adelsherren handelte.

[1] Sieh bez. Ranns den Anhang, Nr. 189 (1277) über die Burghut und das Landgericht daselbst.

[2] Vgl. Steier. Reim-Chronik, Capitel 24, S. 33, von 2489 f. „daz Hintperc si des gezam — daz si denselben Riuzen (Russen=Roman) nam. Vgl. Szaraniewicz, „Hypatios-Chronik", S. 59.

[3] Capitel 26, S. 35, von 2591 f. „Der wart benant überlût — für ires rehtes meld — Liuben und Knutelvelt, Judenburc und Grazlup — si wâren der sinne toup, di ir reht dâ wurken solden — daz si niht enwolden — besnîden mit dem hobel — Voitsperc unde Tobel — antwurte man ir darzuo . . ."

[4] Hagen, „Minnesinger", IV 389, Anm. 6; Copie im „Steier. Land.-Arch."

tung der Grafschaft Retz bestätigt,[1] während die zweite auf jener bedeutsamen Vollmacht fußt, worin Gertrude „Herzogin von Steiermark" ihrem Getreuen Seifrid von Mährenberg die Verfügung über alles, was er an Eigen und Lehen im Herzogthume Steier von ihr aus besäße, gewährleistet.[2]

Zwischen diesen urkundlichen Thatsachen und dem Frieden von 1254 liegt eine Reihe wichtiger Jahre und Veränderungen, vor allem der Herrschaftswechsel von 1260, so dass wir außerstande sind, genauer festzustellen, was Gertrude an Leibgeding von Seiten Ungarns angewiesen erhielt, somit auf die Angaben der Steierischen Reim-Chronik beschränkt bleiben, und andererseits nicht klar zu erkennen vermögen, wie sich dies Leibgeding seit diesem Herrschaftswechsel gestaltet, in welcher Art es verringert oder etwa theilweise abgelöst wurde. Ebensowenig kennen wir die von Gertruden an den Mahrenberger vergabten „Eigen" oder „Lehen".

Immerhin läst sich aus dem Zusammenhalten eines Absatzes[3] der Steier. Reim-Chronik mit der betreffenden Stelle im sogenannten Anon. Leobiensis[4] der ziemlich sichere Schluss folgen, dass Gertrude infolge jenes Herrschaftswechsels auf die Städte Judenburg und Voitsberg beschränkt wurde, was auch mit jenen urkundlichen Angaben zusammenstimmt.

Später und zwar noch zur Zeit der Landesverwaltung Bischof Brunos von Olmütz (1262—1270) scheint sie dann mit Feistritz (Windisch-Feistritz?) abgefunden worden zu sein,[5] und das steierische Hubbuch vom Jahre 1267 gedenkt einer Rente von 400 Mark Silber, die

---

[1] Sieh den 1. Abschnitt, S. 251 und Anhang, Nr. 68.

[2] Sieh S. 253 und Anhang, Nr. 76.

[3] Steier. Reim-Chronik, Capitel 55, S. 86, V. 6515 ff., besonders die Stelle V. 6545: „. . . nam er (Ottokar) der frouwen swaz si het — beide burge unde stet . . ." und weiter unten 6549: „. . . des genôz si gegen im niht. — dô ers von Judenburc verstiez, datze Fiustritz er ir liez kûme hundert marc gult . . ." Die Reim-Chronik erzählt dann gleich S. 86—87 (V. 6554 . . .) ihre „Vertreibung" durch Propst Konrad von Brünn, den Bevollmächtigten des Königs.

[4] Anon. Leob. bei Pez SS. rer. Austr., I 806 (z. J. 1246) und mit geringen Abweichungen im Ausdruck im Anon. Leob. (Grazer Handschr.) h. v. Zahn unter der Überschrift „Genealogia Leopoldi ducis Austrie", S. 5: „Relictam vero fratris sui dominam Austrie predictam (Gertrudem) fere ex toto dehereditauit (Ottocarus) eam in Judenburga locando et sibi eandem ciuitatem et Voitsperch tantum tribuendo, vnde eadem domina postea nisi dicta est ducissa de Judenburch. Im Joannes Victor bei Böhmer, „Font. rer. Germ.", I 288, findet sich diese Stelle nicht, weder S. 283 noch 288.

[5] Sieh oben Anm. 3.

der „Frau Herzogin" jährlich angewiesen war, erwähnt jedoch auch die Liegenschaften der „Herzogin" bei Weiz.[1]

Als ihr Eidam, der letzte der Sponheimer Herzoge Kärntens, starb (1269), ließ Ottokar, der Gertruden officiell nur als „Herzogin von Judenburg" betitelt,[2] jede weitere Rücksicht gegen die ihm stets unbequeme und verdächtige Babenbergerin fallen und beeilte sich, die wehrlose Frau aus seinem Lande zu verbannen.[3]

Wir müssen jedoch in diesem Abschnitte noch eine Angelegenheit zur Sprache bringen, welche einerseits mit dem Landesfürstenthum Ottokars II., andererseits mit der Reichsverweserschaft König Rudolfs zusammenhängt und nach beiden Seiten hin von der Urkunde des Jahres 1279 ihr Licht empfängt. Sie wurde als Erklärung des Ehepaares: Ulrich (III.) Grafen von Heunburg und seiner Gattin Agnes, Witwe weiland Ulrichs III. Herzogs von Kärnten, zu Judenburg den 22. October ausgefertigt.[4]

Zur Erläuterung des Sachverhaltes diene Folgendes. Als der letzte Sponheimer Kärntner Fürst 1269, 27. October, starb, hinterließ er eine kinderlose, kaum neunzehnjährige Witwe, die Tochter der Herzogin Gertrude aus zweiter Ehe.

Graf Ulrich III. von Heunburg war in der Kärntner Erbschaftsfrage seit der Podiebrader Abmachung Ottokars mit Herzog Ulrich III. (4. December 1268) ein eifriger, gunstbeflissener Parteigänger und Anhänger des Böhmenkönigs.[5] Demzufolge begreifen wir denn auch, dass Ottokar die Ehescheidung der Kärntner Herzogswitwe mit Ulrich von Heunburg umso erwünschter fand, als diese Verbindung der Großnichte des letzten Babenbergers, der Tochter Gertrudens, mit seinem Vasallen den Böhmenkönig aller Sorgen ledig machte, die ihm eine zweite, rangbürtige Ehe jener Agnes beschert haben würde. Die Heirat des Heunburgers mit Agnes muss noch in das Jahr 1270 oder in die erste Hälfte des nächsten fallen, in die Zeit der vollen Gunst des Grafen beim Könige, die darin

---

[1] Rauch, SS. rer. Austr., II 116: „... Ex his (redditibus Styrie) autem tollit ducissa 400 marcas den. und S. 198 über Güter der Herzogin (bonis ducissae) bei Weiz (Weydes).

[2] Sieh S. 252, Anm. 3, Emler, Regg., S. 118: „Gertrudis ducisse de Judenpurc." Vgl. S. 250, Anm. 1.

[3] Sieh S. 253, Anm. 1.

[4] Sieh Anhang, Nr. 212.

[5] In dem Podiebrader Erbvertrage (Jireček, „Cod. jur. Bohem.", I 162, Nr. 55, nach dem Abdrucke bei Balbin, „Miscell. hist. Boem.", VIII 15, und Emler, „Regg.", 246, Nr. 630) erscheint Ulrich von Heunburg als erster weltlicher Zeuge und als einziger Hochadelige Kärntens und Steiermarks.

ihren Beleg findet, daſs der Heunburger 1270—1271 die Landeshauptmannschaft Kärntens bekleidet.[1]

Die Steierische Reim-Chronik spricht von dieser Verbindung als einer Neigungsheirat, ohne mit einem Worte eines Zwanges zu gedenken, welchen der Böhmenkönig dabei auf die Kärntner Herzogswitwe ausgeübt hätte, und erst in späterer Zeit wird der allerdings naheliegende Hintergedanke des Böhmenkönigs betont, wonach Ottokar die Ehe herbeigeführt habe, um den ererbten und durch ihre erste Heirat erhöhten Fürstenrang der Braut herabzudrücken.[2] Wenn dann nachmals (1279) das Heunburger Ehepaar vor König Rudolf I. bezeugt, daſs König Ottokar nach Abschluſs der Ehe die „fürchterlichsten Zwangsmaßregeln" angewendet habe, um von den beiden Gatten einen Verzicht auf die nach Erbrecht der Babenbergerin Agnes zustehenden Herrschaften in Österreich, vor allem Perneck und Drosendorf, gegen anderweitige Entschädigungen in der Steiermark zu erlangen, so wird man andererseits nicht vergessen dürfen, daſs es der Vortheil beider Gatten erheischte, 1279 jenen Verzicht als bitterste Nothwendigkeit hinzustellen, als grausame Schädigung auszumalen,[3] und andererseits in den angegebenen Zwangsmaßregeln Ottokars einen Vorgang erkennen, der gewiſs nicht mit der Heirat gleichzeitig war und etwa als

---

[1] Vgl. Tangls Abhandlungen über die Heunburger, 1. Abschn., S. 175 ff. und „Handb. d. Gesch. Kärntens", IV 1, S. 82; vgl. 44 f. 27. October 1271 erscheint bereits der Eidam des Böhmenkönigs, Ulrich von Dürnholz, als Hauptmann von Kärnten, Krain und der Mark.

[2] Steier. Reim-Chronik, 28. Capitel. Auch von der Einwilligung Gertrudens, der Mutter Agnesens, ist die Rede. Joh. Victor. (Böhmer, „Fontes rer. Germ.", I 296—297) spricht nur kurz von der Heirat und den ihr entsprossenen Kindern, ohne weitere Glossierung. Im sogen. Anon. Leob. bei Pez, I, col. 831, findet sich die dem Joh. Victor. entnommene Stelle, weiter unten aber, col. 832, zum Jahre 1270 unter dem Titel: „De Sancto Ludovico", eine von jenen dem Anon. Leob. eigenthümlichen Stellen und zwar: „Eo anno Illustris Domina Agnes, pronepos (!) Inclyti Leupoldi ducis Austriae (sie war Enkelin des vorletzten Babenbergers) relicta Ulrici Ducis Kurinthic, ad generis depressionem ab Ottokaro Rege Bohemie cuidam comiti Ulrico de Heunburg tradita est in uxorem. Zahn hat in seiner Ausgabe des Anon. Leob. (nach der Handschrift der Grazer Universitäts-Bibliothek) S. 22 in der Anmerkung die ganze Stelle von dem Kreuzzuge Ludwigs IX, d. H. von Frankreich, wie sie der Anon. Leob. bei Pez, a. a. O. enthält, aber ohne diese anschließende Stelle.

[3] Wenn es da heißt: „Ottokar habe dem Ehepaare alles mit Gewalt und Einschüchterung abgepreſst, so scheint es, als verschanze man sich damit hinter jenem Punkt des rudolfinischen Landfriedens vom December 1277 (sieh 7. Abschnitt), wo es heißt: „Quicquid vero per vim metum et impressionem regis Boemie ... (terminatum est) — vires nullatenus optinebit, sed ad statum debitum reducetur ...

Vereinbarung vor der Eheschließung anzusehen wäre. Die Adeligen der genannten Länder und die Amtsleute König Rudolfs bezeugten ja, wie es in der Urkunde heißt, dass „mehrfache Unterhandlungen“ zu einem „freundschaftlichen“ Ausgleiche des Böhmenkönigs mit dem Ehepaare führten, und ihrer Aussage gegenüber behaupten Ulrich und Agnes, dass dies alles eitler Gewaltthat und „unwiderstehlicher Einschüchterung“ durch Ottokar zugeschrieben werden müsse. Sicherlich war es Ottokar, der jenen Verzicht herbeiführte, um die ihm unbequemen Erbrechtsansprüche der Tochter Gertrudens auf Herrschaften in Österreich abzufertigen, und der andere Theil wird seine Entschädigungsforderungen möglichst hochgeschraubt haben, bis man zu einer Vereinbarung gelangte.

Jedenfalls müssen wir die Ablösung ziemlich ausgiebig nennen. Denn das 1279, 22. October, gleichzeitig mit der Haupturkunde ausgefertigte Verzeichnis der von König Rudolf auf Grundlage der bezüglichen Verbriefungen Ottokars II. dem Heunburger Ehepaare zuerkannten Pfandschaften in der Steiermark behandelt als solche 1. das „Gericht in Voitsberg“ mit seinen Einkünften;[1] 2. das „Gericht in Tobel“;[2] 3. Weingiebigkeiten zu Voitsberg und Rohrbach (Geg. b. Graz);[3] 4. Rentenbezüge von Tobel, Muttendorf (b. Tobel), Premstetten, Vierbaum (b. Premstetten);[4] 5. die Stadt Voitsberg mit dem oberen und unteren Schlosse; 6. das Schloss zu Tobel; 7. Renten von Tüffer;[5] 8. vier Schöffenämter des Herrschafts- oder Amtsbezirkes Tüffer;[6] 8. Wein- und „Bergrecht“ in diesen Schöffenämtern und um Sachsenwart (b. Pragwald, s.-w. v. Cilli);[7]

---

[1] 200 Mark.

[2] 6 Mark und 150 Metzen Hafer, im Geldwerte 90 Mark.

[3] 38 Mark, dann 457 Vierlinge schweren Getreides, im Geldwerte 59 Mark und 50 Pf., 840 Vierling Hafer, im Geldwerte 63 Mark; 34 Mark Zinspfennige; 100 Mark „Steuer“; als „Marchdienst“ 950 Vierling Hafer, im Geldwerte 68 Mark.

[4] 14 Mark Renten.

[5] 300 Mark Renten.

[6] Die Namen der Inhaber dieser „Schöffenämter“: Gridei, Leutolt, Jurizla und Zeschitz erscheinen auch im Ration. Styriae von 1267 bei Rauch, II, S. 129 (Schephonis Gyrredei v. Gyrdei; Leutoldi Schephonis), S. 131 (Schephonis Zaschitz), nur Jurizla fehlt. Als Pfandhuben in diesen vier Schöffenämtern werden 524 angeführt; ausgenommen 105, die den Suppanen gehören. Als Einkünfte von den vier Schöffenämtern erscheinen beziffert: 352 Klein-Metzen Weizen, 2 Maße gleich 70½ österreichische Metzen, im Geldwerte 70½ Mark Pfennige; dann 529 Metzen oder 104 österreichische Metzen Hafer, im Geldwerte 152 Mark; 173 Schweine, im Geldwerte 11 Mark; 166 Schafe mit gleicher Zahl Lämmer, im Geldwerte 15 Mark. Vgl. darüber den 6. Abschnitt, der von der Finanzverwaltung, insbesondere vom Ration. Styriae, handelt.

[7] 70 Mark und weitere 70 Mark in einem ungenannten Orte.

enten vom Markte Sachsenfeld;[1] 10. die Burgen: Sachsenwart, Tüffer, benedk[2] und Klausenstein[3].

In dieser Aufzählung erscheinen Voitsberg und Tobel genannt, je beide die Steierische Reim-Chronik infolge des Vertrages von 1254 Leibgedinge Gertrudens, der Mutter Agnesens, zuweist, ohne dass em Hubbuche von Steiermark von 1267 dieses Umstandes noch ge- würde. — Es scheint daher, wie bereits oben erwähnt, König Ottokar ume Zeit vor der Verbannung Gertrudens diese Leibgedingsgüter ein- zen oder abgelöst zu haben, so dass sie längst bereits zu seiner Ver- ng standen.

Durch diese Pfandschaftsverträge Ottokars II., beziehungsweise olfs I., mit den Heunburgern kamen bedeutende Liegenschaften in n Theile des heutigen Unterlandes der Steiermark, welcher dem Her- als Gebiets- und Grundherren zustand, in den erblichen Besitz und genuss eines hochadeligen Vasallen als Pfandinhabers und seiner kommen beiderlei Geschlechtes „mit allen dazugehörigen Gerichten, chtsbarkeiten, Vogteien, Herrschaftsgebieten, Nutzungen und Erträg- n von Fischerei und Jagd, desgleichen auch mit allen sonstigen Rechten, dies alles die beiden Landesfürsten, weiland Herzog Leopold (VI., II.) Friedrich (II., I.) von Österreich und Steiermark innehatten". Die iesen Pfandgebieten sesshaften Ritter und Adeligen (viri mili- s et nobiles) sind von diesen pfandrechtlichen Verbindlichkeiten aus- mmen und der Verfügung des Königs (Rudolf) als Landesherrn ehalten, doch gestattet derselbe ihnen, sich dem Pfandinhaber zu st und Treue zu verpflichten. Alle sonstigen Ansprüche und bezüglichen tsmittel des Heunburger Ehepaares werden von diesem für alle Zeit egeben und außer Kraft gesetzt.

Für den Umfang und die innere Gliederung des damaligen landes- lichen Verwaltungsgebietes der Steiermark wird zunächst jener Ab- tt, der mit Zugrundelegung des steierischen Renten- oder Hubbuches 1267 die Verwaltungsverhältnisse örtlich beleuchten soll, und auch folgende über die landesfürstliche Gerichtsbarkeit manche Ergänzungen n.

[1] 20 Mark.

[2] Vgl. über diese verschollene Burg in der Nähe von Tüffer oder Cilli Zahns ramenbuch, S. 194.

[3] Bei Steinbrück; sieh Zahn, Ortsnamenbuch, S. 100; mit Bezug auf den tz des Domherrn Orožen in den „Mitth. d. hist. Ver. f. St.", XXIX 235.

Wie lange überdies der Name und Begriff „Marchia“, „Mark“ für die Steiermark nachwirkten, beweist nicht nur die Belehnungsurkunde König Richards vom Jahre 1262 für Ottokar, worin Steiermark als „Markgrafschaft“ (marchionatus) angeführt wird, sondern beispielsweise die Bezeichnung des geistlichen Verwalters der Admonter Herrschaft St. Martin bei Graz mit „Verwalter in der Mark“ (provisor in marchia) und eine Stelle in dem Anhange zum Rentenbuche der Steiermark von 1267.[1]

3. Staat und Kirche. 1246—1283.

Die Überschrift dieses Abschnittes mag auf den ersten Blick etwas befremden, denn der Sinn, den die Gegenwart in die Worte Staat und Kirche zu legen gewohnt ist, weicht von dem Begriffe ab, den wir für jene Zeiten mit ihnen verknüpfen müssen. Immerhin erscheint es gerechtfertigt, die Stellung des steierischen Landesfürstenthums und der Reichsverwesung zur steierischen Landeskirche — in ihrer dreifachen Erscheinung: als Glied der römischen Kirche, als Hochstiftsprengel und als Verband bischöflicher und klösterlicher Güterbestände mit daran haftenden Rechten und Freiheiten — so zu bezeichnen und aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte zu erörtern. Denn wenn auch die Grundsätze und Formen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche wechselten, Macht- und Rechtsfrage war und blieb denn doch dieses Verhältnis.

Wir wollen es versuchen, für diesen bewegten Zeitraum jene Thatsachen zu würdigen, aus welchen die politische Geltung der Kirche im Wechsel der Zeiten, ihre Stellung zum Landesfürstenthum und zur Reichsgewalt erhellt, und von denen jene Rechtsgrundsätze ihre Beleuchtung empfangen, die das Verhältnis der Kirche zur Laienherrschaft im besonderen kennzeichnen. Dagegen hat unsere Aufgabe mit der kirchlichen Verwaltung als solcher und mit der geistlichen Geschichte der Landeskirche nichts gemein.

Seit dem Ausgange des letzten Staufenkaisers (1250) macht sich die Fürsorge des römischen Stuhles als kirchlicher Obergewalt geltend. Wie in den Tagen des Kampfes zwischen Friedrich II. und Papst Innocenz IV. bleibt die Curie fürder bestrebt, durch ihre Sendboten und Cardinal-Legaten, Österreich und Steiermark insbesondere überwachen zu lassen und dem Streite zwischen Böhmen und Ungarn um den babenbergischen Ländernachlass ein Ziel zu setzen. So kennen wir den Ofner-Prager Frieden von 1254 als ein Ergebnis der Curialpolitik.

[1] Wichner, II 360, Nr. 217. Ration. Stiriae bei Rauch, II 202: „Item curiam, quam habet Perchtoldus Pruhafen, contulit sibi rex Bohemie et pertinet ad Marchoniam (sic! — st. Marchiam). Vgl. auch weiter unten den „Excurs“.

Als die Zeiten wechseln, dem Böhmenkönige Ottokar jene Ländererbschaft ungetheilt zufällt (1260), tritt das Landesfürstenthum in den Vordergrund des Lebenskreises der Kirche, bestrebt, wie dies auch aus der Geschichte der ungarischen Fremdherrschaft im Lande erhellt, die einzelnen kirchlichen Bestände, Hochstifte und Klöster sich befreundet und verpflichtet zu erhalten, und diese finden an der einflussreichen Hofgeistlichkeit in der Kanzlei des Landesfürsten gelegentlich wirksame Anwälte ihrer Forderungen und Wünsche.

Die Kirchenfürsten des Salzburger Metropolitan-Sprengels erscheinen bei wichtigen Staatssachen als Zeugen und Bürgen herangezogen. So bei dem Friedensschlusse Ottokars mit Stephan V. von Ungarn (1271, 13. Juli), wo wir als solchen Salzburg, Passau, Freising, Regensburg und Seckau begegnen. — Als Unterhändler des Böhmenkönigs wandert 1274 auch der Seckauer Bischof Wernhard zu Papst Gregor X. nach Lyon.

Als der Habsburger Rudolf deutscher König wird und dem unvermeidlichen Zusammenstoße mit Ottokar entgegensieht, finden wir ihn bestrebt, sich zunächst Salzburgs und seiner Suffragane anderseits Aquilejas zu versichern. An sie ergeht im Sommer 1274 die Weisung, der Sache des Reiches zu dienen, und der genannte Salzburger Erzbischof erweist sich als der rührigste und zäheste Anhänger Rudolfs, wie wir dies an späterer Stelle des näheren darlegen wollen. Ottokar bietet alles auf, um die Kirchenfürsten seines Machtbereiches festzuhalten, die Klöster sich verbindlich zu machen. Bezeichnend ist sein Ansuchen im Jahre der großen Krise (1276) an Klostermönche, ihm durch ihre Gebete die Huld des Himmels zu sichern.

Beim Abschlusse des entscheidenden Wiener Friedens vom 26. November 1276 sind Salzburg und die meisten seiner Suffragane, darunter auch der Gurker, anwesend, und bei den Fürstenversammlungen, welche seit 1277 dem deutschen Könige in Wien zur Seite bleiben, fehlt auch der Bischof von Seckau nicht.

Zu den wichtigsten Abmachungen Rudolfs zählen die Verträge mit den bayerischen Hochstiften, mit Salzburg, Freising, Gurk zu Gunsten der Zukunft seines Hauses (1277), und fortan begleitet uns eine Fülle von Urkunden, worin der deutsche König als Gewalthaber in Österreich und Steiermark Hochkirchen und Klöstern sein Wohlwollen zu erkennen gibt.

Auch die Geldmittel der Kirche finden wir in den Zeiten der wechselnden Herrschaft vom Gewalthaber in Anspruch genommen. So klagte man 1271 in Admont, man habe Güter im Werte von 12 Mark losschlagen müssen, welches Geld und vieles andere vom Böhmenkönige

auf alle Weise erzwungen werden. Zum Reichskriege vom Jahre 1276 nahm Rudolf Kirchen und Klöster stark in Anspruch; Salzburg wurde mit der Einhebung der „Königssteuer" von den Kirchengütern in Österreich, Steiermark und Kärnten betraut.[1]

Was nun die wesentlichen Beziehungen der landesfürstlichen Gewalt zur Kirche betrifft, so sei das Patronatsrecht des Regenten über bestimmte Pfarren hier nur gestreift, da wir die maßgebenden Vereinbarungen der Babenberger mit der Salzburger Kirche in dieser Richtung bereits an anderer Stelle abhandelten. Beispielsweise sei noch der landesfürstlichen Verleihung eines solchen Patronates an das Bisthum Seckau vom Jahre 1254 und der Verbriefung der Freiheit des Klosters Reun von jedem Patronatsanspruche (1255) gedacht.[2]

Ebenso sei nur berührt, dass, wie früher sich der Landesfürst die Genehmigung bei Schenkungen seiner Landesministerialen an Klöster vorbehielt und zwar in der herkommlichen Form, er auch weiterhin in dem Freiheitsbriefe für ein solches Gotteshaus die Statthaftigkeit solcher Widmungen ausspricht.

Der Angelpunkt des Verhältnisses der Landesherrschaft zur Landeskirche ruht jedoch wie früher in der Kirchenvogtei (advocatia ecclesiarum).

Diesbezüglich haben wir zwei Epochen auseinanderzuhalten: die Zeiten der wechselnden Landesherrschaft (1250—1276) und die Jahre der Reichsverwesung Steiermarks (1276—1282). Dort ist es der Landesfürst, hier der deutsche König als solcher, welche die Schutzgewalt, das Vogteirecht der Kirche gegenüber ausüben. Im allgemeinsten Sinne gilt dies auch von den Hochkirchen, welche Sprengelgewalt und Besitz im Lande innehaben, diesem mittelbar oder unmittelbar angehören; auch Bischof und Metropolit erscheinen an Schutz und Schirm der weltlichen Landesherrschaft gewiesen. Der engere Begriff der Vogtei knüpft sich jedoch an das bezügliche Verhältnis des Landesfürsten oder Gewalthabers zu den landesangehörigen oder im Lande begüterten Klöstern. Diese beeilen sich denn auch, bei jedem Herrschaftswechsel für die Bekräftigung ihrer Rechte und Freiheiten, vor allem aber dafür zu sorgen, dass ihnen die ausschließliche Vogtei des Landesfürsten, beziehungsweise des Königs als die uneigennützigste, andererseits das Recht freier Vogtwahl ver-

[1] Für das Bisherige sieh die Belege im Anhang Nr. 120, 143, 138, 159, 161; 167, 172, 182; 119; 182, 164.

[2] Sieh oben A) 4, Seite 139—140; B) 5, Seite 208. — Anhang Nr. 40 und 45.

bürgt werden.[1] Sie erscheinen denn auch unablässig bestrebt, die angemaßte Unter- oder Aftervogtei eines Adeligen abzuschütteln oder doch, wo sie mit einer gewissen Rechtmäßigkeit bestand, ihren Übergriffen zu steuern, andererseits sich bei der Ausübung der Vogteigewalt des Landesfürsten durch seine Amtsleute vor jeder Ausbeutung dieses Rechtes sicherstellen zu lassen. Ebenso wachen sie darüber, dass eine solche Vogtei als Lehen des Gotteshauses diesen Charakter bewahre.

Mit der häufigen Erscheinung, dass die Vogtei über ein einzelnes Kirchengut einem Adeligen übertragen wird, hängt die vertragsmäßige Feststellung der Bezugsrechte eines solchen örtlichen Vogtes zusammen. Ein Beispiel hiefür bietet die Abmachung des Klosters Admont mit Wulfing von „Kapfenberg" (einem Stubenberger) von 1256[2] bezüglich der Vogtei in „Meinhalmsdorf" (Meinhardsdorf bei Oberwölz) und um Oberwölz. Der Vogt hat 1. von 1 Mark Einkünfte 5 Pfennige; 2. einen Scheffel Roggen und Hafer und 3. zwei Hühner alljährlich zu beziehen und verpflichtet sich, diese Vogteigaben nicht durch seine Gerichtsdiener (precones), sondern durch den Sendboten (nuntius) des Klosters eintreiben oder absammeln zu lassen. Bedrückungen von seiner Seite haben den Verlust der Vogtei im Gefolge. Überdies haben seine Nachkommen kein Erbrecht auf die Vogtei, ein Grundsatz, der auch in der gleichzeitigen Erklärung der Gößer Äbtissin Kunigunde nach einer andern Seite hin, nämlich in Bezug eines Klosterlehens, zur Geltung kommt.[3]

Was die Sicherung des Güterbestandes der Kirche betrifft, so möge zunächst allgemeiner Satzungen gedacht werden, die nach Ablauf des Reichskrieges vom Jahre 1276 und angesichts der neuen Ordnung der Dinge doppelt nothwendig schienen. So wurde anfangs 1277 die Neubelehnung mit Mensal- oder Tischgütern des Bisthums an die Zustimmung der betreffenden Domcapitel geknüpft,[4] was in den Beschlüssen der Salzburger Provincial-Synode vom Jahre 1281 in der Form eines nachdrücklichen, allgemeinen Verbotes wiederkehrt,[5] wonach

---

[1] Sieh darüber das weiter unten Folgende, wo von der Stellung der einzelnen Klöster zur Landesherrschaft die Rede sein wird, und die allgemeine Erklärung König Ottokars II. zu Gunsten aller Äbte, Pröpste und Klöster im Lande ob der Enns. Anhang Nr. 88.

[2] Anhang Nr. 53.

[3] Sieh Dipl. St., I 70—71 und Muchar, V 264 zum Jahre 1256 (in plurium magnatum praesentia). Es betraf dies das Lehensgut Erchingers auf der „Mell" bei Trofajach.

[4] Anhang Nr. 167.

[5] Hausitz, Germ. sacra, II 390 f, Dalham, Conc. Salisburg., 125—131: ... quod nullus praelatorum primordialem ecclesie sue dotem in feodum possit

kein geistlicher Oberhirt ein Dotationsgut für länger als seine Lebenszeit vergeben dürfe, und auch da nicht „ohne schwere Gefährdung seines Namens und seiner Ehre.“

Ebenso zeigt sich die Kirche bemüht, den unbeweglichen und beweglichen Nachlass einer geistlichen Person vor der Laienhand zu bewahren, wie dies ein Auftrag König Ottokars (vom 22. Jänner 1266) darlegt.[1]

Die Grundherrlichkeit der Kirchenbestände findet sich in der Urkunde für St. Lambrecht[2] vom Jahre 1255 am umfassendsten gewährleistet.

Das wichtigste Moment der klösterlicher Grundherrlichkeit, der Gerichtsbann[3] über die Unterthanen, erhält in der gerichtlichen Entscheidung vom 1. Juli 1272 für Reun eine besonders kräftige Stütze; da selbe „mit Zustimmung der Vornehmen des Landes“ dem Abte oder seinem Anwalte all die gerichtlichen Befugnisse sichert, wie solche den Landesministerialen und anderen Edlen des Landes zustünden. Man sieht, dass dieser Entscheidung offenbar ein Streit um dies Befugnis vorangieng.

Dem Benedictinerstift Oberburg im Sannthal spricht 28. December 1273 der damalige Landrichter „Sauniens“ den „allgemeinen und besondern Gerichtsbann“ (generale immo et speciale iudicium) im ganzen Klosterbezirke als erwiesenes Recht zu.

Als grundherrliches Recht erscheint auch die Bestiftung und Abstiftung der Grundholden, wie dies beispielsweise der Seckauer Propstei (1270, 26. Jänner) zuerkannt wird.

Ein Beispiel für den Umfang privilegienmäßiger Rechte einer Klosterherrschaft findet sich in der königlichen Urkunde vom 17. Februar 1277 auf Grundlage früherer Handfesten dem Stainzer Kloster gewährleistet und zwar das Marktgericht, Marktrecht, Kirchtagsrecht, „Fürfang“ und Mautrecht, endlich die Gerichtsbarkeit, den Blutbann ausgenommen.

Es fehlt auch nicht an Belegen, wonach die Landesfürsten grundherrliche und Nutzungsrechte den Gotteshäusern als Entschädigung zuwandten. So wissen wir dies um 1263—1265 von Admont anlässlich

---

concedere nisi ad tempora vitae suae, nec hoc tamen sine magno periculo sui nominis et honoris . . .

[1] Wir können da allerdings nur auf eine Urkunde König Ottokars II. für Österreich u. u. o. der Enns, auf einen den „judicibus provincialibus et civitatensibus per Austriam et supra Anasum“ ertheilten Auftrag verweisen, 22. Jänner 1266 (UB. d. L. o. E., III 344); dies darf wohl aber auch auf die Steiermark analogerweise bezogen werden.

[2] Anhang Nr. 49.

[3] Vgl. darüber den 7. Abschnitt: über die landesfürstliche Gerichtsbarkeit und die bez. Exemtionen.

der auf Kosten seiner Eigenthumsbefugnisse durchgeführten Erweiterung des Ortes Bruck a. d. Mur zur Stadt. 1279 (Mai) verleiht König Rudolf „für geleistete Dienste" dem Stifte Seckau vom Marchfutter und Vogteirechte im Knittelfelder Gerichtsbezirke jährlich 40 Metzen Hafer und 10 Mark Silber zehn Jahre hindurch.

Eine grundsätzlich wichtige Entscheidung finden wir in der Urkunde König Ottokars vom 25. April 1274 für das Kloster Seiz erlassen. Hienach dürfe keinem Eigenmanne des Klosters ohne die Zustimmung des letzteren die Freiheit ertheilt werden. Andererseits bewirkte das Bisthum Seckau in seinem Rechtsstreite mit den Judenburgern (1269, 5. März) die königliche Weisung an die Gemeinde, den Kirchen und Klöstern stünde das Recht der Erwerbung von Häusern und Höfen in Städten und Märkten nach Burgrecht (jure civili) zu.[1]

Zu den bedeutsamsten und jener Zeit eigenthümlichen Rechtsverhältnissen zählt die Ausübung der Grundherrlichkeit in Ansehung der Ehen nichtadeliger und adeliger Hörige oder Eigenleute schlechtweg, desgleichen der Ministerialen, und der aus solchen hervorgehenden Familienbildung.

Jeder weltliche oder geistliche Grundherr nahm bekanntlich das Recht in Anspruch, die Ehen seiner adeligen Ministerialen und jedweden Eigenleute mit solchen anderer Grundherrschaften von seiner Erlaubnis abhängig zu machen, und die aus solch „gemischter" Ehe hervorgehenden Kinder mit dem andern Grundherrn zu theilen. Daraus ergaben sich denn unterschiedliche Abmachungen oder Verträge, die wir aus dem gleichzeitigen Urkundenbestande und zwar soweit er die Landeskirche im weitesten Sinne betrifft, erläutern wollen, da diese Zeugnisse durchwegs ihrem Bereiche angehören.

Den Anfang möge die Urkunde der Gößer Äbtissin Kunigunde vom Jahre 1257 machen. Dieselbe gestattet ihrem Ministerialen Herbart von Pöls, sich mit einer Nichtangehörigen des Klosters, der Tochter Dietmars von Mur (bei Knittelfeld), zu verehelichen, und zwar unter der Bedingung der gleichen Theilung der Kinder und des Vermögens zwischen dem Kloster und der Grundherrschaft der Braut. Überdies sollen der Hof zu Utsch (bei Bruck a. d. Mur), das Gefälle in „Mürz" (?) und der Hof in „Miercendorf" (wahrscheinlich Mirtendorf bei Leoben) im Falle der Erledigung sammt der Morgengabe der Frau dem Kloster zufallen.[2]

---

[1] Über das bisher Behandelte sieh Anhang Nr. 127, 133, 108, 172, 81, 87, 206, 98 (beziehungsweise den 8. Abschnitt: über das Städtewesen).

[2] Diplom. St., I 74, i. A. 6, Muchar, V 270, Cop. Landesarch. Diese gemischte Ehe wird als „in disparis conditionis coniugio contractum matrimonii . . ." bezeichnet. . . . Scriptum per manum Ditrici scholastici (Schulmeister) de Liuben

1179, 2. Jänner, schloss Bischof Konrad II. von Freising mit dem Abte Konrad von Admont zu Weidhofen a. d. Ybs nachstehenden Vertrag über die Zuständigkeit der aus der Ehe von Hörigen beider Kirchen entsprossenen Kinder. Sie sollten gleich getheilt werden, Knaben sogut wie Mädchen, und im Falle, dass aus einer solchen Ehe bloß ein Kind hervorgienge oder die Zahl der Knaben eine ungleiche wäre, käme das einzige Kind oder der überzählige Knabe jenem Gotteshause zu, dem die Mutter angehöre.[1]

Übergehen wir nun zu jenen Abmachungen, die zwischen dem Landesfürsten, beziehungsweise seit 1277 dem deutschen Könige als Landesinhaber, und einzelnen Hochstiften in Bezug auf solche gemischte Ehen stattfanden.

1276, 3. Juni, erließ Ottokar zu Znaim zwei Urkunden, Salzburg betreffend.[2] In der einen überweist der König drei Töchter seines Getreuen Eberhard von „Dobringen" (Dobreng bei Marburg) der salzburgischen Hochkirche, da der Genannte, ihr zugehörig, ein Weib ehelichte, das dem (steierischen) Landesfürsten als Grundherrn unterthan[3] sei und dem Gatten (ebensoviel) Söhne geboren habe.

Die zweite Urkunde betraf nachstehende Angelegenheit: Niklas von „Stadow", Eigenmann der Salzburger Kirche, trat in die Unterthanschaft des Königes[4] als Landesfürsten der Steiermark, indem er die Tochter dessen „Getreuen", Konrad von Saurau, zur Frau nahm. Um nun wieder der Huld seines ursprünglichen Dienstherrn, des Salzburger Erzbischofs, theilhaftig zu werden, wandte er sich an den König, und dieser entschied dann, dass zunächst der männliche Sprössling jenes Niklas, welcher nicht aus dieser Ehe stamme, dem Hochstift für immer angehören, und alle Knaben, die fürder aus der bezeichneten Heirat entsprossten, zu gleichen Theilen der Hochkirche und dem Landesfürsten zufallen sollten.

Den Grundsatz der Theilung sämmtlicher Kinder zwischen dem Landesfürstenthum und der erwähnten Hochkirche spricht auch die Urkunde König Rudolfs vom 1. Jänner 1278 aus,[5] worin von der Heirat des Salzburger Ministerialen Hartnid von Leibnitz mit der vornehmen „Frau" und „Ministerialen des Königs", einer von Saldenhofen, die Rede ist.

(Leoben), — „Mürz" bez. wahrscheinlich Mürzhofen, „Mirscendorf" entweder im unteren Mürzthal oder zu Bruck und Leoben (Zahn, Ortsnamenbuch, 350 u. 351).

[1] Anhang Nr. 201.

[2] Anhang Nr. 154 (1. 2.)

[3] quae ad proprietatem dominii regis pertinebat . . .

[4] ad potestatem nostri culminis divertit per connubium.

[5] Anhang Nr. 192.

Die Abmachung Ottokars mit Bischof Konrad II. von Freising (Linz, 4. December 1266) betraf die gleiche Theilung der Knaben aus Ehen beiderseitiger Eigenleute.[1]

Dies Theilungsrecht gegenüber den Kindern aus gemischten Heiraten von Ministerialen und Eigenleuten und die Grundherrlichkeit als seine Quelle, gelangt in dem Vertrage König Rudolfs vom 28. December 1281 mit dem Gurker Bischof Johannes zum schärfsten Ausdruck, insbesondere was die Unstatthaftigkeit solcher Ehen höriger Leute ohne Erlaubnis des Grundherrn anbelangt.[2]

Die Freiheit der Landeskirche von Giebigkeiten, die mit den fürstlichen Gefällen oder Regalien zusammenhängen, oder das vom Landesfürsten eingeräumte Recht auf ihren Nutzgenuss, andererseits die grundherrliche Gerichtsbarkeit der Hochkirchen und Klöster werden im 6. und 7. Abschnitte ihre besondere Würdigung finden.

Hier möge nur die Gerichtsbarkeit des Bischofs in allen Zehentstreitigkeiten seines Sprengels hervorgehoben werden, die, 1272, zu Gunsten des Seckauer Kirchenfürsten von allen beim Gerichtstaiding anwesenden Adeligen als herkömmlich und berechtigt anerkannt erscheint.[3]

Übergehen wir nun zu den Rechtsverhältnissen und Zuständen der in unserem Lande begüterten oder ihm angehörigen Hochkirchen, woraus sich das Verhalten des Landesfürstenthums zur Landeskirche im einzelnen ergibt.

Der Schwerpunkt der Stellung des Landesfürstenthums zur Kirche ruht wie bisher in seinem Verhältnis zum Hochstift Salzburg als Metropole, deren Sprengel südwärts bis an die Donau reicht.

An der Schwelle unseres Zeitraumes, da Kaiserthum und Curie über die Zukunft der babenbergischen Länder miteinander im Kampfe lagen, und thatsächliche Herrenlosigkeit die Zustände der Steiermark verwirrte, wollte der antistaufisch gesinnte Inhaber der Salzburger Kirchengewalt, Philipp,[4] als Kriegsfürst die willkommene Sachlage zu Gunsten

---

[1] Anhang Nr. 94.

[2] Anhang Nr. 228.

[3] Anhang Nr. 181.

[4] Die päpstliche Weisung vom 18. October 1247, Lyon, an die Suffragane des Erzbisthums Salzburg, wonach Innocenz IV der „subdiaconus“ Philipp zum „procurator“ des Hochstiftes eingesetzt habe, sieh nach dem Original des Wiener Handschriften- und Staatsarchivs bei Lampel, Die Landesgrenze von 1254, Anhang 413, Nr. 1. Vgl. Böhmer-Ficker-Winkelmanns Regesten zum 12. October 1247, Seite 1313, Nr. 7882.

der Herrschaft seiner Hochkirche auf dem Boden unseres Oberlandes ausbeuten. In seinen Entwürfen trafen der Entschluss, die Lehen Salzburgs, welche bisher die Markgrafen-Herzoge Steiermarks trugen, dem unmittelbaren Besitze der Hochkirche zurückzuführen, mit der Absicht zusammen, im Ennsthale und auf dem oberen Murboden Rechte und Güter Salzburgs zu erweitern, seine Lehens- und Dienstmannengefolgschaft zu verstärken und so die Machtstellung des Erzstiftes namhaft zu kräftigen. Die Verträge Philipps mit den Pfannbergern, mit Ulrich von Liechtenstein und mit den Treuensteinern über Heeresfolge und Dienstpflicht vom Mai und Juni 1250[1] erläutern dies.

Die Steierische Reim-Chronik zeigt sich da gut unterrichtet;[2] sie kennt den bezüglichen Vertrag Ulrichs von Liechtenstein mit Philipp, die Abmachungen der Treuensteiner, und die „Gräzer",[3] die sie erwähnt, dürften wohl die letzten Ausläufer dieses angesehenen Geschlechtes: Ottokar, Otto und Hartnid,[4] sein, da wir nicht leicht an Grazer Bürger denken können. Auch den andern Liechtensteiner, Ulrichs Bruder, Dietmar von Offenberg, und die Ehrenfelser[5] nennt sie unter den Gefolgschaftsleuten Philipps. Daher dürfen wir ihr auch glauben, dass letzterer um 1248 bis 1250 das Ennsthal von der Mandling bis Hohenwart,[6] die Rottenmanner Maut am Tauernpass, die Feste Kuhberg,[7] andererseits den „Halberc", das ist den Salzberg bei Aussee, und Aussee nebst der Burg Pflindsberg[8] besetzte und für die Erbauung einer Burgwehr auf dem „Resselberge", das ist Eselberg bei Mauterndorf im Ennsthale,[9] sorgte. Man sieht, er wollte alles, was bisher die steierischen Herzoge von Salzburg im Ennsthale zu Lehen trugen, und mehr noch der Hochkirche Salzburg als Besitz herausschlagen.[10]

---

[1] Anhang Nr. 20 (1. 2.), 22.

[2] Sieh Reim-Chronik, Cap. 21 (Seem. A. 26—27, V. 1938 . . .).

[3] Reim-Chronik, S. 27, V. 1983: „die dâ die Gretzer hiezen".

[4] Diese drei Edelherren von Graz (Graeze) begleiten uns in den Urkunden bis 1255—1269.

[5] Reim-Chronik, S. 26/27, V. 1978—1981.

[6] Sieh weiter unten den Vertrag der Habsburger mit dem Erzbisthum über die Ennsthaler Lehen, und den 7. Abschnitt über das Gerichtswesen.

[7] Vgl. Zahns Ortsnamenbuch, S. 120, — im Wolkensteiner Gericht bei Rotenmann.

[8] Vgl. über Pflindsberg Zahns Ortsnamenbuch, 37. Dass Philipp die Ausseer Salzstätte besetzte, geht auch aus der Urkunde Philipps f. Reun vom Ende 1252 (Anhang Nr. 35) hervor.

[9] Sieh Zahns Ortsnamenbuch, S. 171, beziehungsweise 254.

[10] Vgl. über die damaligen Bestrebungen Philipps die Abhandlungen von Lorenz, Krones, Huber und Muchar, V, 266 ff.

Wenn bis zum Hochsommer des Jahres 1253 der Stand der Dinge den Bestrebungen des Metropoliten günstig schien, und einerseits die damalige Stellung Otakars, seines böhmischen Vetters, im Lande, andererseits die Gestaltung einer bayerischen Partei ihnen keinerlei Schwierigkeiten bereiten mochte, änderte sich die Sachlage wesentlich infolge der ungarischen Besitzergreifung vom Lande Steiermark und zwar zu Ungunsten Philipps. Die Besetzung Pettaus eröffnete diese schlimme Wendung, der Ofner Friede sicherte die Herrschaft der Árpáden, und sie wurde, als der verhängnisvolle Krieg um das Erzbisthum zwischen seinem Inhaber Philipp und dessen Gegner Ulrich, bisher Bischof von Seckau, losbrach,[1] der eigennützige Verbündete des letzteren, wie dies die pfandweise Erwerbung Pettaus auf ungarischer Seite (1259) verräth. Unter solchen Vorgängen musste die Salzburger Kirche als Zankapfel schwere Einbußen erleiden,[2] und Erzbischof Ulrich überdauerte wohl den Rücktritt Philipps, nicht aber sein eigenes Missgeschick, denn er zog es bekanntlich (1265) vor, seine Lebenstage als Inhaber des Bisthums Seckau und Pfründner der Hauptpfarre Piber in Steiermark zu schließen (starb 6. Juni 1268).

Längst war bereits der Böhmenkönig Ottokar Landesfürst der Steiermark geworden und mit ihm eine stramme Herrschaft eingezogen, die sich bei dem römischen Stuhle bestverdienter Gönnerschaft erfreuten, und, wenngleich stets gewillt, im Rechtsstreit zwischen Kirche und Landesadel den Übergriffen des letzteren zu steuern, die eigene Machtstellung, den Bestand der Befugnisse und Nutzungen mit aller Entschiedenheit wahrte. Wahl und Bestätigung des Nachfolgers Ulrichs im Erzbisthum, des schlesischen Fürstensohnes Wladislaw (10. Nov. 1265), eines Vetters Ottokars (22. April vorher zum Bischof von Passau erwählt), erfolgte

---

[1] Sieh die Literatur in der vorigen Anmerkung. Interessant ist die Vollmacht des Salzburger, für Ulrich eintretenden, Domcapitels zu Handen der Sendboten an die Curie, Propst Ottos und Domherrn Heinrichs, vom 13. Mai 1257 (Hollein), 2000 Pfund Venediger Groschen für ihre Auslagen aufnehmen zu dürfen. Lampel, Die Landesgrenze von 1254, Anhang, S. 454, Nr. 21.

[2] Ulrich von Seckau war 1257 von Papst Alexander IV. als Metropolit anerkannt worden und hatte die Erlaubnis erhalten, Kirchengüter bis zum Betrage von 6000 Mark zu verpfänden oder zu verkaufen. In seiner Nothlage nahm Ulrich beispielsweise vom Reuner Abte Amelrich ein Darlehen von 125 Mark Silber auf (Muchar, V, 292—93, vgl. 296—97). Sieh die päpstliche Urkunde in den Regesten von Böhmer-Ficker-Winkelmann a. a. O. Nr. 9106, 9121, 9131, 9146, 9174. Der Vergleich zwischen dem Salzburger Domcapitel und Philipp vom 4. November 1261 (Salzburg) war nur ein fauler Friede. Über die Verluste und den Verfall der Hochkirche Salzburg handelt die Eingabe der Suffraganbischöfe an das Cardinal-Collegium. (Mon. boica, XXIX. 187, Emler, Regesten, 155—156, Nr. 405 o. D.)

auf Betreiben des böhmischen Hofes, dem ein befreundeter, friedsamer Metropolit sehr willkommen war.[1]

Der neue Erzbischof schied jedoch bereits nach fünf Jahren aus dem Leben (27. April 1270), und in dem sechs Monate später (28. October) erwählten Friedrich II. (von Walchen) sollte es Ottokar seinerzeit mit einem eben so rührigen als beharrlichen Verfechter erzbischöflicher Rechte und politischer Grundsätze zu thun haben, wie entgegenkommend sich auch anfänglich der neue Kirchenfürst dem mächtigen Přemysliden gegenüber anließ.[2]

Die erste Begegnung zwischen Ottokar und dem Erwählten von Salzburg fand vor dem 12. December 1270 zu Friesach statt, als der Böhmenkönig seinen Heereszug gegen Philipp von Sponheim beendigt hatte, denn an dem genannten Tage weilte der Přemyslide bereits im steierischen Oberlande, zu Judenburg, und hier werden jene wichtigen Urkunden ausgefertigt, deren Inhalt offenbar die seit 1246 gestörten und ganz verworrenen Rechtsverhältnisse zwischen der Hochkirche und dem Landesfürstenthum Österreichs, Steiermarks und Kärntens im ganzen betrifft[3] und einer endgiltigen Regelung entgegenführen soll. Denn zum erstenmale lagen die drei genannten Länder in einer Herrscherhand.

Zunächst überträgt Erzbischof Friedrich dem Böhmenkönige Ottokar als Herzoge von Österreich und Steier alle jene Lehen, welche die beiden letzten Babenberger Leopold II. (VI.) und Friedrich I. (II.) innehatten.

Über die von Seite Ottokars zu entrichtende Muthungs-Summe sollen acht Schiedsrichter entscheiden, deren je vier der König und der Erzbischof ernennen. Käme es unter ihnen zu keiner Einigung, so sei den Schiedsmännern Bischof Wernhard von Seckau, Ulrichs Nachfolger im Bisthum,[4] als Obmann beizugeben.

Ebenso verleiht der Metropolit dem Böhmenfürsten alle von den beiden letzten Kärntner Herzogen Bernhard und Ulrich III. getragenen

---

[1] Auch Wladislaw, den 1255, 29. November, Papst Clemens IV. beauftragt (Böhmer-Ficker-Winkelmanns Regesten, V 3, 1478, Nr. 9614), den Vorgänger Ulrich von dem wegen Schulden bei der römischen Kirche über ihn verhängten Banne zu lösen und ihn wieder in das Bisthum Seckau einzusetzen, — hatte mit den Nachwehen der früheren Krise zu thun. Vgl. das Breve Papst Clemens IV. vom 9. Februar 1266, Emler, Regesten, 197 Nr. 510.

[2] So schreibt beispielsweise Erzbischof Friedrich c. 1270—72 (Redlich, Monum. Vatic., II 13—14, Nr. 15) an König Ottokar, da sich letzterer über die „Salzburger Ministerialen, so Esch. v. „Tanne", Fr. v. „Thalheim", „Wispach" u. A., als Landfriedensstörer beklage, dass er zu gemeinsamem Vorgehen wider sie bereit sei.

[3] Anhang Nr. 118.

[4] Gewählt vor dem 2. November 1268.

Salzburger Lehen, ausgenommen St. Veit, Klagenfurt und die Veste St. Georgen im Jaunthale, worüber besondere Vereinbarungen abzumachen sind. Die Streitigkeiten über Bergwerke, Erzbau, Bergfrohnen, Maut, Zoll, Gericht, Vogtei u. s. w. bleiben der Schlichtung durch die oben bestellten Schiedsmänner vorbehalten.

In Hinsicht aller jener Hochstift-Lehen, die von Grafen, Freien, Edlen, Ministerialen, Rittern, Dienstmannen oder was immer für Vasallen in Österreich, Steier, Kärnten und Krain oder wo sonst im Herrschaftsgebiete Ottokars erworben und entweder bereits erledigt seien oder es würden, verpflichte sich der Böhmenkönig, dem Hochstift wider alle unrechtmäßigen Inhaber solcher Lehen beizustehen und letztere zur Rückgabe zu verhalten. Darüber erhielt Erzbischof Friedrich in der zweiten Urkunde eine besondere Versicherung mit dem Hinweise auf das bezügliche Ermessen der bestellten Schiedsmänner.

Weiters wurde festgesetzt, dass zur endgiltigen und freundlichen Austragung all dieser Angelegenheiten auf Grundlage des Schiedspruches eine Zusammenkunft des Königs und des Erzbischofs am 1. Mai 1271 zu Wien stattfinden solle. Doch kam der Ungarnkrieg Ottokars in die Quere, und die Wiener Begegnung unterblieb; eine Zusammenkunft beider im Jahre 1271 erscheint überhaupt fraglich, und die Besetzung Friesachs, der erzbischöflichen Hauptstadt in Kärnten, welche der Urkunde des dortigen königlichen Castellans Dietrich von Fulen oder Fulin vom Jahre 1271[1] vorausgehen musste, macht auf uns den Eindruck, dass sich jene Schwierigkeiten eines befriedigenden Austrages sicherlich nicht vermindert hatten.

Wir wissen, dass der Erwählte von Salzburg im Sommer des Jahres 1273 aus Rom mit dem Pallium heimkehrte und so seine kirchliche Stellung gewährleistet fand, dass er auf dieser Rückreise 12. August in Admont urkundet,[2] — aber für eine Friesacher Zusammenkunft Friedrichs von Walchen mit König Ottokar, wie eine solche der steierische Reimchronist mit jener Heimkehr des Erzbischofs aus Rom zusammenschweißt, fehlt jeder Anhaltspunkt, und ebenso wenig sind wir über die Umstände,

[1] Bei Tangl (Hdb. d. Gesch. Kärntens) 65—66 nach d. Urk.-Regest. im Arch. des hist. Ver. in Klagenfurt. Die Urkunde, ohne nähere Datierung (vgl. Krones, die Herrsch. Ottokars, Anhang Nr. 108), bezeichnet Dietrich von „Fulmen“ (Fulin) als Castellan von Friesach und gedenkt der Besetzung Friesachs durch den König von Böhmen im Beisein des Bischofs von Olmütz (Bruno) und seines Truchsess Herbard (v. Füllenstein). Der Zeitpunkt der Besetzung Friesachs dürfte wohl in das Jahr 1271 fallen, da die Judenburger December-Verträge (1270) des Böhmenkönigs Friesachs gedacht hätten wenn jene Occupation im Spätjahre 1270 vor sich gegangen wäre.

[2] Wichner, Admont, II 369, Nr. 228.

unter welchen jene Besetzung Friesachs vor sich gieng und ihr Ende fand, irgendwie des Näheren unterrichtet.

Sicher ist nur eines, dass der Salzburger Erzbischof mit König Ottokar auf gespanntem Fuße blieb, dass er die Wahl des Habsburgers zum deutschen Könige mit Freuden begrüßte und sein zähester Anhänger im Ostalpenlande wurde, bei einer Sachlage, deren Gefahren ihn vor allen bedrohten.

Zu Gunsten Salzburgs und seiner Suffragane, Passau und Regensburg, erfloss denn auch der Hagenauer Schutzbrief König Rudolfs vom 4. August 1274 und die Weisung des neuen Herrschers an den Metropoliten des südöstlichen Deutschlands, für die Wiederherstellung des Reichsansehens zu sorgen.[1] Ende October des Jahres fand zu Salzburg eine Provincial-Synode statt, deren Beschlüsse die Zukunft der bedrängten Kirchenprovinz betrafen,[2] und den 23. November erneuerte der Habsburger vom Nürnberger Hoftage aus die Schutzmaßregeln zu Gunsten der Salzburger Metropole. Anderseits entbot König Ottokar spätestens Ende November oder Anfang December 1274 den Erzbischof und dessen Suffragane an seinen Hof.[3]

König Rudolf ließ es allerdings an Aufmunterungen Friedrichs von Wolchen nicht fehlen. Aber all dies konnte die unmittelbare Gefahr, die schweren Bedrängnisse des Erzbisthums durch den mächtigen Gewalthaber der Ostalpenländer nicht beschwören, wie sich dies am besten in der Eroberung und Verwüstung Friesachs durch Milota, Ottokars Landeshauptmann im Steirerlande, kundgibt.[4]

Erzbischof Friedrich musste im Mai 1275 die Richtung mit dem Böhmenkönige anstreben, um über Wasser zu bleiben, aber das Ergebnis seiner Reise nach Prag, die Unterhandlungen vom 29. Mai schlossen mit einer Verschärfung der Sachlage. Er musste, als „Kundschafter" und „Wühler" Rudolfs angeklagt, auf abgelegenen Wegen aus Böhmen entfliehen und suchte wahrscheinlich in Bayern die Zuflucht, um hier eine bessere Wendung abzuwarten.[5]

---

[1] Anhang Nr. 188.

[2] Muchar V, 458.

[3] Vgl. darüber Bussons Abh., a. a. O., 272 ff. und Redlich in Monum. Vatic. II 32—35.

[4] Vgl. Tangl, Gesch. Kärntens, S. 172—73.

[5] Die Unterhandlungen fanden den 29. Mai 1275 in Prag statt. Emler, 403—4, Nr. 963.) Als Schiedsmänner Ottokars erscheinen: Bruno von Olmütz, Burkhard von Klingenberg, Marschall Böhmens und Rezamysl, Schenke von Mähren; als solche des Salzburger Erzbischofs: Bischof Johann von Chiemsee, Bruder Andreas, Vizedom von Salzburg und die salzburgischen Ministerialen: Gebhard von Balwen und

Aus der Zeit vor dem Reichskriege des Jahres 1276 besitzen wir Urkunden Ottokars, worin dieser (3. Juni, Znaim) Rechtsansprüche der Salzburger Kirche genehmigt, ohne dass hieraus eine Besserung seiner Beziehungen zum Erzbischof Friedrich gefolgert werden darf. Wohl aber verdient ihr Inhalt insofern angezogen zu werden, als sich hier, im Mährerlande, in der Umgebung des Böhmenkönigs auch einer der Suffragane und Vasallen des Erzbischofs, Bischof Johannes von Chiemsee, sodann der Salzburger Dompropst Otto, der Abt von St. Peter in Salzburg und adelige Ministerialen des Hochstiftes, Gebhard von Belwen, Konrad von Wartenfels und die Brüder Otto und Konrad von Goldeck vorfinden. Man sieht, wie bedeutend noch in geistlichen und weltlichen Kreisen Salzburgs der Credit des Böhmenkönigs war.[1]

Keiner mochte so sehnsüchtig den Sieg des Habsburgers erhoffen, als Friedrich von Walchen, denn hart waren seit 1275 seine Bedrängnisse, denen besonders eine seiner zahlreichen Zuschriften an den deutschen König Ausdruck gibt.[2]

Der Böhmenkönig werde nicht ruhen, bis nicht die letzte Spur und das Andenken des Erzbischofs und seiner Kirche vom Erdboden verschwinde. Er habe den Erzbischof durch Drohungen und Schmeicheleien mürbe und kirre machen wollen. Der Landeshauptmann von Steier (offenbar Milota) habe die Güter, Märkte, Städte und Dörfer des Erzbischofs überfallen und ausgeplündert, so dass nur die Burgen noch übrig blieben, und auch diese heftigen Belagerungen ausgesetzt seien. Eine Burg in Kärnten habe der Erzbischof durch List und Ränke eingebüßt; alles ringsum sei zerstört und eingeäschert; die erzbischöfliche Stadt — welche einst das Haupt der Steiermark war —, gänzlich vom Erdboden

---

Chunrad von Wartenfels. Obmann war der Seckauer Bischof Wernhard, den König Ottokar in der bezeichneten Urkunde als seinen „besonderen Freund" (specialis amici nostri) bezeichnet. — In einer eigenen Urkunde (Emler, Nr. 964) verspricht der Böhmenkönig die Widersacher des Erzbischof in die Burgen und Städte seines Reiches nicht aufnehmen zu wollen. — Über die Beschuldigung durch den Seckauer Bischof berichtet Friedrich von Walchen in seinem Schreiben an König Rudolf (Gerbert, Cod. epist. Rud., 82, Emler 405, Nr. 966) folgendermaßen: nos ambos (den Erzbischof und den venerab. frater Conradus) ad terras dicti regis (Ottokar) non ob aliud descendisse, quam ut ipsarum statum in Vestrum (Rudolf) favorem proditorie turbaremus: tantumque factionis suae (d. i. Wernhard von Seckau) contra nos fautores et complices provocavit, quod per vias devias nos fugienda a terris illis cum magno nominis nostri vituperio recedere oportebat . . .

[1] Anhang Nr. 154.

[2] Bodman, Cod. ep., 136, Gerbert, epp. Rud. r., 70, Emler, 414, Nr. 990.

vertilgt,[1] so dass nicht einmal die Grundmauern geschont wurden. Viele Kirchen wären in Brand gesteckt worden, und in ihnen hätten zahlreiche Flüchtlinge einen elenden Tod gefunden. Jetzt besorge der Erzbischof auch in seinem bayerischen Besitze das Ärgste. Aber er wolle, dringlicher Hilfe gewärtig, in seiner treuen Ergebenheit ausharren.

In einem zweiten Schreiben, das offenbar dem erstangeführten vorangieng,[2] räth der Erzbischof dem Habsburger, zunächst Böhmen zu bedrohen, damit Ottokar genöthigt werde, aus Österreich abzuziehen. Sodann sollen die Görzer Grafen Feindseligkeiten gegen die Steiermark eröffnen, dann erst wäre es möglich, dass die Krieger Rudolfs ohne Gefährdung in Österreich einrücken, sonst sei es nicht räthlich. Hier wüthe der Böhmenkönig wider Rudolfs Anhänger; zwei ihrer Burgen habe Ottokar erobert. Nach Steiermark sei ein neuer Hauptmann (Milota) entsendet worden, um vor allen den Erzbischof zu vertilgen.

Unmittelbar vor der Entscheidung, dem Reichskriege gegen Ottokar, entband Erzbischof Friedrich seine Sprengelangehörigen von dem „wider Gott und Gerechtigkeit erzwungenen" Unterthanseide, den sie dem Böhmenkönige leisten mussten.[3]

Der Wiener Novemberfriede des Jahres 1276 machte den harten Schicksalsprüfungen Salzburgs, das und ebenso seine Suffragane dem Reichskriege namhafte Geldopfer gebracht, ein Ende. Den Sieg über Ottokar hatte Erzbischof Friedrich als einen Triumph der guten Sache dem Papste in überschwänglichen Worten gemeldet.[4]

Und bald darauf, 1277, schließt der deutsche König als Gewaltträger des Reiches im Alpenlande mit der Salzburger Hochkirche (Juli 21.) die Wiener Verträge, welche seinen Söhnen als eine der Grundlagen der habsburgischen Hausmacht in Steiermark und Kärnten die Lehen der Hochkirche sichern sollten.[5]

Noch müssen wir aber aus der Zeit vor der Belehnung der Söhne Rudolfs mit den babenbergischen Ländern einiger wichtiger Thatsachen gedenken.

---

[1] civitatem nostram N, quae caput Styrie quondam fuit, das kann sich nur auf das ausgeplünderte und eingeäscherte Friesach beziehen. Denn es liegt kein Nachweis über eine Zerstörung Pettaus vor, wenngleich die Bezeichnung „caput Styriae" weit eher für Pettaus Rolle in der Römerzeit zu sprechen scheint. Man schätzte nochmals die Schäden, welche Salzburg in dieser Fehde erlitt, auf 40.000 Mark Silber. Vgl. Tangl, a. a. O., 173.

[2] Bodman, 15, Emler, 417, Nr. 993.

[3] Gerbert, 133, Emler, 431, Nr. 1034.

[4] Gerbert, 134, Emler, 440, Nr. 1054.

[5] Anhang Nr. 184.

Sie erscheinen belegt durch zwei Actenstücke, welche, das eine ohne Datum, das andere den 9. November 1282 zu Wien ausgestellt, mit einander inhaltlich zusammenhängen und gewissermaßen ein Seitenstück zu dem Lehensbekenntnisse des letzten Babenbergers bilden, dessen ein vorhergehender Abschnitt gedachte.[1] Die erstere Aufzeichnung findet sich den Salzburger Kammerbüchern des Wiener Handschriften- und Staatsarchivs als Verzeichnis aller Lehen einverleibt, welche die österreichischen Herzoge in Steiermark und Kärnten vom Salzburger Erzstift trugen,[2] und dürfte innerhalb der Jahre 1277—1282 fallen, ja dem Inhalte nach dem Lehens-Vertrage des Königs mit Salzburg (1277) gleichzeitig sein, — während die zweite als Urkunde den Lehensbrief Erzbischof Friedrichs zu Gunsten des Grafen Albert von Habsburg, des Erstgeborenen König Rudolfs und Reichsverwesers in Österreich und Steiermark, enthält.[3]

Was zunächst den ersten Absatz jenes angeführten Lehenverzeichnisses über die „Grafschaft des Ennsthales" betrifft, so deckt er sich völlig mit dem Wortlaute der Babenberger Urkunde vom April 1242.[4]

Sodann folgt der Absatz, worin die obere und untere Burg Strechau, der zugehörige Berg und die durch das Ableben Heinrichs von Ernfels[5] erledigten Hochstiftlehen angeführt erscheinen, und zwar innerhalb der Gemärke des Ennsthaler Landgerichts: aufwärts an die Mandling[6] und abwärts gen Hohenwart[7] bis zum Nagelsbach,[8] einerseits nach Norden und anderseits nach Süden bis Pflindsberg. Der dritte Absatz hebt mit der Feste Unter-Strechau an, den zugehörigen Berg einbegriffen, und

---

[1] S. o. S. 207—208.

[2] Salzb. Kammerbücher im Wiener Handschriften- u. Staatsarchiv, Nr. 928; III 340—42, XV. Jahrhundert. — Abschr. im St. Landesarch. „Hic sunt annotata feoda, que duces Austrie in Stiria et Karinthia ab ecclesia Salisburgensi possident."

[3] St. Landesarch. Cop. 1214a. Vgl. Muchar V 442—43. Die hier, Anmerkung 1, S. 443, angefügte Bemerkung: „Die Feste Forchtenstein (zu Neumarkt, sieh Zahn, Ortsnamenbuch, 188 u. 356) musste infolge dieses Vergleiches vom Erzbischof niedergerissen werden", findet sich nicht weiter belegt.

[4] St. UB., II 515. Vgl. oben S. 207—205.

[5] Wahrsch. Ernfels bei Kammern im Liesingthal, wo eine Burg dieses Namens bestand. Aus diesem Geschlechte stammte Konrad, Propst von Friesach (Wichner II 460, Urk. Erzbischof Konrads von Salzburg vom 15. Jänner 1295).

[6] Mandling-Pass.

[7] „Hohenwart", eine Anhöhe, die Felicetti für den Hochschwab hält (Btr., X 31). Vgl. Zahn, Ortsnamenbuch, 271 und den 7. Abschnitt über das Gerichtswesen, wo „Hohenwarts" Lage untersucht wird.

[8] Westlich von Schladming, bei Mandling. Zahn, Ortsnamenbuch, 351.

verzeichnet die Lehen, welche Wulfing und Ortolf von Treuenstein[1] vom Hochstifte trugen und zwar innerhalb der Gemärke des vorgenannten Landgerichts: Hohenwart, Nagelsbach, Pflindsberg und Mandling.

Dann treffen wir auf die Vogtei des Admonter Gotteshauses, das Marschallamt in Steiermark,[2] die „Insel", genannt der Luttenwerd,[3] mit der Feste und allem, was dazu gehört, und dem reihen sich alle Güter an, welche weiland die Herzoge von Österreich für die Zehente bei Wiener-Neustadt und in den anliegenden Thälern eintauschten. Den Schluss machen die Burg Arnfels mit ihrem Besitz, die dem Erzbisthum „um groß Gut" verpfändet sei[4] und „etliche" Dörfer um Leibnitz und Pettau.

Daran knüpft sich der Absatz, der von den Kärntner Lehen des Hochstiftes handelt.[5] Hier erscheint im Anschluss an Lind und Timenitz(?)[6] auch die Stadt und Feste Neumarkt[7] einbegriffen, die von den frühern Erzbischöfen „für eine große Summe Geldes" verpfändet worden sei.[8] Den Schluss bilden alle Zehenten, die die Herzoge von Steiermark und Kärnten innerhalb des Salzburger Sprengels innehatten, insbesondere zu Lanzenkirchen, Neustadt, Hartberg, Riegersburg, Marein und Graz.[9]

Macht uns dieses von salzburgischer Seite ausgefertigte Verzeichnis mit dem gesammten Bestande der Salzburger Herzogslehen in Steier und Kärnten bekannt, wodurch jenes babenbergische Lehensbekenntnis seine wesentliche Bestätigung und Ergänzung erfährt, so findet sich in der erzbischöflichen Urkunde vom 9. November 1282 ausschließlich des Ober-Strechauer Burglehens und der Übertragung der Nieder-Strechauer

---

[1] Treunstein, Burg bei Weiz. Zahn, Ortsnamenbuch, 147. Die Brüder Ortolf und Wülfing erscheinen ziemlich häufig in den Urkunden dieses Zeitraumes.

[2] Der Herzog von Steier trug somit von Salzburg das Marschallamt zu Lehen, gleichwie von Aquileja das Mundschenkenamt.

[3] Die ältere Namensform der Umgebung Luttenbergs (Vgl. Zahns Ortsnamenbuch, 320), der „werd", mit Rücksicht auf die Lage innerhalb des Murlaufes, als „Insel" bezeichnet.

[4] Arnfels nordwärts von Marburg, als castrum schon 1200 erwähnt. (Zahn, Ortsnamenbuch, S. 13.)

[5] Als solche erscheinen St. Veit, die Feste und Stadt Klagenfurt und St. Georgen im Jaunthal.

[6] Lind bei Scheufling in Stm. und Timeniz? (bei St. Veit in Kärnten).

[7] Neumarkt, das zu Kärnten im damaligen Sinne zählt.

[8] Dann folgt das Truchsessamt von Kärnten als salzburgische Lehen der Kärntner Herzoge und ganz am Ende das Gericht auf dem Zoll- und Krapfelde in Kärnten.

[9] Vgl. die Urkunde Leopolds II (VI) von 1211 (St. UB., II 178) und das Lehensbekenntnis Herzog Friedrich d. Str. von 1242 (II 516), welches letztere die gleichen Pfarren aufzählt, während bei der ersteren Wr.-Neustadt fehlt. Vgl. oben S. 209.

Lehensherrschaft infolge Ablebens des salzburgischen Vasallen Heinrichs von „Embel“[1] — mit Angabe der Grenzen des bezüglichen Landgerichtes — gedacht und hiemit der oben angeführte Absatz des deutschen Lehensverzeichnisses bekräftigt.

Wir wollen nun der Beziehungen des steierischen Herzogthums zu den Hochkirchen Freising, Gurk und Seckau gedenken.

Das Bisthum Freising hierzulande als Grundherr der Herrschaften Ober- und Nieder-Wölz und St. Peters am Kammersberge altersher begütert, konnte unter den Bischöfen dieses Zeitraumes über die Gunst des Landesfürstenthums wahrhaftig nicht klagen. Sie ward Konrad I. (von Tölz und Hohenburg), gest. 1256, und in noch erhöhtem Maße seinem Nachfolger Konrad II. zutheil, der 1258—1279 seines Amtes waltet und von Ottokar als „Blutsverwandter“ bezeichnet erscheint,[2] und zwar in jener Urkunde, welche ein Freundschaftsbündnis beider auf Lebzeiten besiegelt. Eine stattliche Reihe königlicher Gnadenbriefe und Entscheidungen bestätigt die Thatsache[3] der Gewogenheit des Landesfürsten.

Bis zum Mai 1276 hütete sich Bischof Konrad II., das Missfallen des von ihm ausgenützten Böhmenkönigs durch eine der politischen Rolle seines Metropoliten, Erzbischof Friedrichs von Salzburg, anbequemte Haltung heraufzubeschwören, und vermeinte dann, den weiteren Verwicklungen und Fährlichkeiten dadurch am besten ausweichen zu können, dass

[1] Damit muss der im erstangeführten Lehensverzeichnisse als Heinrich von Ernfels bezeichnete Lehensinhaber von Strechau gemeint sein.

[2] Derselbe gilt als „Wittelsbacher“, s. Gams, Ser. episc., S. 275 (während ihn Grote im IX. Bd. seiner Münzstudien, „Namentafeln“, S. 472, bez. 156, den „Wild- und Rheingrafen“ vom Zweige der „Dhaun“ beizählt). Als „consanguineum nostrum carissimum“ nennt ihn die Urkunde Ottokars von 1260, 25. Juli, Wien, Lambacher, Interr. Anh. 40, Zahn, Cod. dipl. Fris. Font. r. a., XXXI 209, und Emler, Regg. 100, Nr. 264), wonach der Böhmenkönig mit ihm ein wechselseitiges Freundschaftsbündnis auf Lebenszeit schloss.

[3] Vgl. für Konrad I. die Urkunde von 1254 im Anhang Nr. 38 und für seinen Nachfolger die seit 1260 im Anhang Nr. 67 (5), 77, 86, 94, 113, 135 (3), 152, 158 (2). Im Index zu Emlers Regg. S. 1266 werden beide Konrade zusammengeworfen. Überdies möchte ich bei dieser Gelegenheit noch einer, wahrscheinlich irrigen Urkundendatierung bei Emler gedenken. Die Urkunde des Brixner Bischofs Bruno (von Bullenstetten-Kirchberg, 1250—1288), worin derselbe die Hochstiftslehen des letzten Sponheimers an Ottokar verleiht, erscheint bei Emler, 329, Nr. 814, zum 5. Februar 1273 (Wien) gestellt; eine Vergleichung der Zeugen in der Freisinger Urkunde vom 3. Februar 1270 mit denen der Brixner Lehensverleihung legt es jedoch nahe, dass letztere wohl auch dem Februar des Jahres 1270 angehören muss und die Datierung MCCLXXIII, nonas Februarii auf einem Versehen beruhte. — 1274, 17. April, Graz, bestätigt König Ottokar der Freisinger Hochkirche das Privileg Herzog Ulrich III. in Kärnten vom 14. Juni 1265 (Zahn, 328, Emler, 358, Nr. 870).

er sich unter dem Vorwande, gewisse schwierige Geschäfte abwickeln zu müssen, auf seinen Kirchensitz im Bayernlande begab. Die Maßregel Ottokars vom 1. Mai 1276, zufolge deren der Böhmenkönig, anlässlich der Abwesenheit Konrads, dessen Kaplan, Heinrich von Lack, Propst der freisingischen Besitzung Maria-Wörth, zum Verweser der freisingischen Güter in Österreich, Steier, Kärnten, Krain und in der (windischen) Mark bestellte, muthet uns wie eine das Misstrauen Ottokars verrathende Vorkehrung an; dennoch lässt sich dies aus der Urkunde selbst nicht belegen,[1] ja wir finden hier den Amtleuten die Achtung der grundherrlichen Rechte Freisings eingeschärft, und eine gleichzeitige Verfügung Ottokars zu Gunsten Konrads[2] zeigt offenbar sein Bestreben, den Freisinger Bischof in seiner Anhänglichkeit zu bestärken; allerdings ohne Erfolg.

Denn als der Reichskrieg gegen Ottokar im Hochsommer begann, stand bereits Konrad II. im gegnerischen Lager, und die Urkunden König Rudolfs vom Jahre 1277 gedenken einerseits der Geldopfer des Freisinger Bischofs, die ihm gewiss nur die Sachlage abgetrotzt hatte, anderseits bezeugen sie, dass sich der Habsburger beeilte, die Freisinger Hochstiftlehen seinen Söhnen zuzuwenden und dem Bischof seine Erkenntlichkeit zu beweisen.[3]

Das Gurker Vasallen-Bisthum der Salzburger Hochkirche, für unser Land ungleich bedeutender als das Freisinger, hatte seit 1253 Dietrich II. (gest. 1278, 10. November) inne. In der Zeit des Herrschaftswechsels (1254—1276) begegnen uns nur selten landesfürstliche Urkunden zu Gunsten des Gurker Kirchenfürsten, immerhin bezeugen sie die gnädige Gesinnung des Böhmenkönigs.

Als der Reichskrieg gegen Ottokar II. begann, war Bischof Dietrich II. längst über seine Parteistellung im klaren; wir begegnen ihm im Feldlager Rudolf I. vor Wien, 1277 vom Jänner ab am dortigen Hofe des Habsburgers. Auch ihm stellt der König angesichts der aufgewendeten Kriegsgelder einen Schadlosbrief aus, und gewiss wurden schon damals jene Verhandlungen eingeleitet, die unter dem Nachfolger Dietrichs II., 1279, Johann „vom Ennsthal", bisher Bischof von Chiemsee, (gest. 25. Juli 1281) als Ergebnis beurkundet erscheinen und die Übertragung der Gurker

---

[1] Anhang Nr. 153. Die Verfügung wird damit begründet, dass Bischof Konrad selbst den Böhmenkönig ersucht habe: quod aliquem de nostris familiaribus et servitoribus sibi nominatim exprimeremus, cuius fidei et diligencie in eius absencia committeres castra, munitiones et possessiones, quae sub nostri districtus dominio habet ecclesia Frisingensis ....

[2] Zahn, Cod. dipl. Austro-Frising., I A., S. 333, Nr. 310.

[3] Anhang Nr. 180 (2), 181 (3), 182.

Hochstiftslehen auf die Söhne Rudolfs von Habsburg betrafen. Die „Ernennung“ seines Nachfolgers Konrad, Domherrn von Regensburg, durch Papst Martin V. (1282, 17. Juni) zum Bischof, wobei das vom Salzburger Erzbischof und vom Gurker Domcapitel angemeldete „Wahl“-Ergebnis außer Kraft gesetzt erscheint, bildet eine neue Phase in der so verwickelten Geschichte der Rechtsverhältnisse dieses Bisthums. Doch vertraten Salzburg und das Domcapitel weiterhin nicht ohne Erfolg ihr Recht.[1]

Das Bisthum Lavant[2] tritt in dieser Epoche so gut wie gar nicht in den Kreis der öffentlichen Angelegenheiten.

Umsomehr ist dies bei unserm Landbisthum Seckau der Fall, dessen Inhaber das ganze damalige Geschichtsleben der Steiermark und zwar im Vordergrunde der Ereignisse begleiten.

Aus den Zeiten des letzten Babenbergers ragt herüber Bischof Ulrich (s. 1244),[3] dem die Wahl zum Erzbischof von Salzburg als Gegner Philipps, des Kärntner Herzogssohnes, zum Fluche werden sollte. Denn dieser Kampf um das Erzbisthum überstieg weit seine persönlichen Anlagen und Machtmittel. Er hätte besser gethan, sich mit seinem Bisthum zu bescheiden, als gegen Philipp aufzutreten, dem er 1248 ff. mancherlei Gunstbezeugungen verdankte, und an denen es auch Ottokar II. vor und nach dem Jahre 1254 nicht fehlen ließ.[4] In der bösen Klemme, Erzbischof genannt zu werden und es doch nicht zu sein, erlitt er Gefangenschaft und schweres Trübsal. Von drückender Schuldenlast gebeugt und als zahlungsunfähiger Schuldner mit dem Banne der Curie beladen, der erst 1265 von ihm genommen wurde, musste Ulrich froh sein, sich wieder auf das Bisthum Seckau zurückziehen zu können, das allerdings durch ihn was seinen Besitz betrifft, arg heruntergekommen war und die dauernde Nothlage seines Inhabers begreiflich macht.

Mit Wernhard (Bernhard) von Mörsbach, dem Passauer Dompropst[5] und Günstling Ottokars, erhielt seit 2. November 1268 die Seckauer

---

[1] Anhang Nr. 107, 152, 161 (Zeugen), 167, 180, 182, 216. Über die diplomatische Rolle Bischofs Johann in Diensten Rudolfs I. und über die „Ernennung“ Bischof Konrads von 1282, sieh Mitth. aus dem vaticanischen Arch., I, S. 240, 243 und 273, 286.

[2] 1256—1264 war Karl von Friesach, 1264—1267 Almerich Grafendorfer, 1268 bis 1275 Herbord (Eberhard), 1275—1284 Gerhard (Eberhard) von Ernthal Bischof von Lavant. Sieh Tangl, Reihe der Bischöfe von Lavant, Klagenf. 1841; Gams, Ser. ep., S. 284.

[3] Ulrich gelangte 1244 zum Bisthum, wurde 1248 geweiht. Als Verweser des Seckauer Bisthums starb er 6. Juni 1268.

[4] Anhang Nr. 6, 9, 11, 13, 19, 35, 40, 67 (9).

[5] Als Wernhardus de Morspach, canonicus Pataviensis ecclesiae begegnen wir ihm als ersten Zeugen in der Otakarischen Urkunde von 1264 (Emler, Regg., 182, Nr. 468).

Hochkirche einen Vorsteher, der im scharfen Gegensatze zu seinem Salzburger Metropoliten († 1270) Friedrich II. von Walchen, den zähesten Anwalt und wortscharfen Verfechter der Sache Ottokars bis zum letzten Augenblick abgab und sich erst, dicht vor dem Reichskriege bequemte, der Huld und Gnade des deutschen Königs theilhaftig zu werden. Vielleicht beseelte hiebei den Seckauer Kirchenfürsten die Hoffnung, durch die Gönnerschaft des bei der Curie einflussreichsten Böhmenkönigs der Vasallenstellung zur Salzburger Kirche ledig zu werden, ein Bestreben, welches wir so lange in den Jahrbüchern des Gurker Bisthums zu verfolgen in der Lage sind.[1]

Als Wernhard Bischof wurde (November 1268), beeilte er sich, beim Könige Böhmens die harten Schäden wett zu machen, welche das Bisthum durch die traurige Rolle seines Vorgängers als Erzbischof von Salzburg erlitten. Der damalige Landeshauptmann, Bischof Bruno von Olmütz, verfügte denn auch beim Grazer Landtaiding vom 1. December 1268 im Auftrage des Königs die Einweisung des neuen Seckauer Kirchenfürsten in den Genuss der von weiland Erzbischof Ulrich „zur Zeit, als dieser Erzbischof von Salzburg und bloß einfacher Verwalter der Kirche Seckau war," — wie es in der Urkunde heißt — „widerrechtlich" eingezogenen Güter des Hochstiftes.[2] König Ottokar zeigt sich (mit Urkunde vom 11. März 1269)[3] gewillt, als „vornehmster und hauptsächlichster Vogt" der Seckauer Kirche, sie aus ihrem langwierigen Verfalle zu erheben, und gebietet allen Vornehmen, Ministerialen, Rittern und Richtern in der Steiermark, den Bischof Wernhard in allen Rechten und Freiheiten ungekränkt zu lassen, von allen bisherigen Eingriffen abzustehen und die zugefügten Schäden zu ersetzen. — Die von weiland Erzbischof Ulrich der Seckauer Kirche entzogenen Güter lernen wir in dem Rechtsspruche des Landesrichters, Herbord von Fullenstein, kennen, den er zu Graz, 16. April 1269, auf Grundlage des Grazer Taiding vom 1. December 1268, zufolge der Weisungen des Landeshauptmanns Bruno und des Königs fällte.

Bald darauf (1269, 13. Juni) begegnen wir in der Znaimer Urkunde Ottokars der Bestätigung von nichts weniger als vier Handfesten zu Gunsten der Seckauer Kirche.

Des gleichen Wohlwollens der böhmischen Herrschaft erfreute sich Bischof Wernhard auch weiterhin.

---

[1] Wie dies A. v. Jaksch in seinem jüngst erschienenen trefflichen Gurker Urkundenbuche (Monum. hist. duc. Carinthiae I., Einl. 7—35) darlegt.

[2] Sieh Anhang Nr. 96.

[3] Anhang Nr. 99. tanquam ejus principalis et praecipuus advocatus.

An der Schwelle des Jahres 1275 gebot denn auch Bischof Ottokar (26. Jänner, Wien) dem neuen Landeshauptmann, Herrn Milota, er wolle seinen Amtsleuten auftragen, sich aller Eingriffe in die Gerechtsamen der Seckauer Kirche zu enthalten.

Bald jedoch drängte es den Bischof Wernhard, aus seiner bedenklichen Gegnerschaft wider den deutschen König einen Ausweg zu finden und die Verzeihung Rudolfs zu erlangen, die ihm der kluge Habsburger rückhaltlos gewährte. In einer Reihe von königlichen Urkunden, die der ersten Hälfte des Jahres 1277 angehören, finden wir denn auch die Rechtsansprüche, Befugnisse und Freiheiten der Seckauer Kirche anerkannt und bestätigt.[1]

Der zweite hochkirchliche Sprengel, der im Süden der Drau auf dem Boden des heutigen steierischen Unterlandes einsetzte, knüpft sich an das Patriarchat Aquileja.[2]

Waren schon in den Zeiten der steierischen Otakare und der Babenberger die Beziehungen dieser Metropole zu den Landesfürsten der Steiermark als Lehensträgern Aquilejas nicht belanglos, so gestalteten sie sich, da Philipp von Sponheim (s. 1269, 23. September, „Verweser des Patriarchates") Nebenbuhler König Ottokars in der kärntnerisch-krainischen Länderfrage wurde, äußerst bewegt. Dem Böhmenkönige als „Mundschenken" des Patriarchates[3] war nicht bloß ein leichter Erfolg in diesem Widerstreite beschieden, sondern es gelang ihm auch, in die Angelegenheiten Friauls, dank der Unbotmäßigkeit des dortigen Lehensadels, entscheidend einzugreifen.[4] Er gewann Friedrich von Pinzano, den Statthalter Philipps, für sich; 1272, 14. Mai besetzte sein Eidam und Gewaltträger, Ulrich von Dürnholz, den einen Hauptort des Patriarchates, Cividale, unter dem Vorwande, dass dies dem Böhmenkönige seine Vasallenpflicht gebiete, und bald darauf ließ sich Ottokar vom Domcapitel und Friauler Adelsparlamente

---

[1] Anhang Nr. 98, 100, 103, 104, 115 (1,2), 124, 144 (1,2), 177, 211.

[2] Über die kirchliche Thätigkeit Aquilejas auf unserm Boden, sieh z. B. die Urkunden des Patr. Berthold (1218—1251) für Seiz (Anh. Nr. 2) und Studenitz (16). Hiezu gehört insbesondere das Eingreifen des Patriarchates in den Studenitzer Handel. Heinrich, Pfarrer von Schleinitz, wollte dem genannten Nonnenkloster alle Zehenten und Einsammlungen von Gaben verweigern. Patriarch Gregor übertrug dem Abte von Oberburg die Untersuchung, und der Pfarrer wurde, da er der Tagsatzung fernblieb, als sachfällig erklärt.

[3] Über die Belehnung Ottokars durch Gregor von Montelongo (1251—1269) mit dem Schenkenamte s. d. Urk. v. 25. Jänner 1264 im Anh. Nr. 83.

[4] Am eingehendsten handelt über diese Friauler Angelegenheiten Tangl im Hdb. d. Gesch. Kärntens, IV A., 1. Heft.

zum „Generalcapitän" wählen, indem er seinen Vertrauten, Meister Heinrich, den Propst von Maria-Wörth in Kärnten, zum „Vicedom" im Patriarchate bestellte.

So standen die Dinge, als in der Person Raimondos de la Torre, 21. December 1273, ein neuer und ordnungsmäßiger Patriarch erstand, und dieser daran gehen musste, seine Stellung und Zukunft zu sichern. Der Böhmenkönig als Herzog von Steier, Kärnten, als Herr Krains und der Mark war nicht gewillt, dem neuen Kirchenfürsten seine bisherigen Errungenschaften ohne Gegengabe zu opfern, und so bilden die Abmachungen Ottokars mit Raimondo vom 2. August 1274 zugleich eine der wichtigsten Urkunden über die Rechtsverhältnisse des Landesfürsten Steiermarks, beziehungsweise Kärntens und Krains, zu dem Patriarchate.[1]

Die Forderungen Ottokars, welche seine Sendboten, Bruder Konrad, Präceptor des Deutschen Ordens in Österreich und Steier, Meister Heinrich, der frühere Vicedom Friauls, und Pfarrer Konrad dem Patriarchen vorlegten, betrafen:

1. den Besitz der Herrschaft Pordenone, wie sie die beiden letzten Babenberger innehatten;

2. alle vom letzten Sponheimer Erzherzoge Ulrich III. in Kärnten, Krain und der Mark besessenen Lehenschaften, insbesondere die Herrschaft Windischgraz (deren dauernder Besitz Patriarch Berthold 1251, 30. April, seiner Hochkirche übertragen hatte);

3. das aquilejische Mundschenkenamt;

4. die Belehnung mit allen Hochstiftsgütern, welche die Herzoge von Österreich, Steier und Kärnten bisher erworben und innegehabt, und

5. die Straffreiheit für alle Anhänger des königlichen Vicedoms Heinrich.

Der Patriarch gab den 8. August nachstehenden Bescheid:

1. Zunächst erwarte er, dass wie der Böhmenkönig bereits vom Papste schriftlich und von Bischof Bruno mündlich verständigt sei, dem Patriarchate alles zurückgestellt werde, was ihm von Ottokar in Kärnten, Krain, der Mark und in Friaul widerrechtlich entzogen sei.

2. Bei Pordenone müsse das Eigenthum Herzog Leopolds (VI.) und das Lehensgut auseinandergehalten werden.

3. Der Patriarch sei bereit, den König mit allen von den beiden Babenbergern in der Steiermark innegehabten Lehen zu investieren, — doch nicht in der Lage, bezüglich der vom Kärntner Herzog Ulrich III.

---

[1] Sieh darüber die Belege im Anhang Nr. 139. Für das Weitere vergleiche Anhang Nr. 140, 155.

in Kärnten, Krain und der Mark innegehabten Hochstiftgüter das Gleiche zu thun, da sie heimfällig geworden seien.

4. Windischgraz, das Eigengut der Hochkirche, könne er nicht ausliefern.

Schließlich gab Patriarch Raimund dem Könige zu wissen, dass er als „Getreuer“ und „Vasall“ der Kirche von Aquileja zu ihrer „Vertheidigung“ bereit sein solle.

So blieb denn der endgiltige Ausgleich in der Schwebe, ohne dass sich Ottokar II. veranlasst fand, das was die Sponheimer in Kärnten, Krain und der Mark als Lehen trugen, dem Patriarchate zur Verfügung zu stellen, oder auf die Gewalthaberschaft im Windischgrazer Gebiete zu verzichten.

Inzwischen hatte König Rudolf nicht gesäumt, sich der befreundeten Gesinnung des Patriarchen zu versichern, und so unterließ dieser es auch nicht, ihm (1276) seinen Beistand gegen Ottokar, den „ungehorsamen Fürsten“, in Aussicht zu stellen.

Der Schluss dieses Abschnittes ist den Landesklöstern und jenen geistlichen Körperschaften aufgespart, die in der Steiermark begütert waren und mit der Schutzvogtei unserer Herzoge verknüpft erscheinen.

Das älteste Stift der Steiermark, die Benedictiner Nonnenabtei Göß, bietet uns für die Zeit der ungarischen Fremdherrschaft (1254 bis 1259) Belege für die Wahrung ihrer Rechte und Immunitätsprivilegien, und sie zeigt sich auch bestrebt, letztere vom Könige Rudolf (1279) verbrieft zu erhalten.[1]

Admonts Äbte[2] hatten bis 1275 wechselvolle und das Kloster schwer schädigende Jahre zu verwinden und säumten nicht, sich des Schutzes der maßgebenden Gewalten zu versichern und für die Rechte und Ansprüche des Gotteshauses, dessen tiefster Verfall der „herrenlosen“ Zeit im Lande sich anschließt, bei Kaiser- und Landesfürstenthum und seinen Vollmachtträgern einzuschreiten. Die Urkunden der Jahre 1248—1276 bezeugen dies.[3]

Mit dem Abte Heinrich, dem Sohne des steierischen Oberlandes, setzt seit 1275 die Epoche der neuen Blüte des Klosters ein und läßt

---

[1] Anhang Nr. 50, 57, 210 (3, 4, 5).

[2] 1242—1259 stand dem Stifte der frühere Abt von Biburg und Seeon, Berthold, vor; ihm folgten ziemlich rasch: 1259—1262 der Admonter Sacristan Friedrich 1262—1268 Ulrich „Zant“ (Zahn), 1268—1275, Albert I. Vgl. Wichner, G. v. A., II. Bd. (1178—1279).

[3] Anhang Nr. 4, 21, 53, 55, 81 (1, 2), 87, 90, 95, 100, 110, 119, 160.

uns in ihm einen ebenso klugen als willensstarkenden Anwalt des Vortheiles der Abtei und den einflussreichen Günstling und Staatsmann der habsburgischen Epoche, seit Rudolfs Eingreifen in die Geschicke unseres Landes und der Reichsverwesung seines Erstgebornen, Albrechts I., erkennen.[1] Wir werden ihm an anderer Stelle als „Landschreiber" der Steiermark begegnen.

Auch die Benedictinerabtei St. Lambrecht blieb in dem Bestreben, sich ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigen zu lassen, und für ihre Ansprüche einzutreten, in keinem Zeitraume der wechselnden Herrschaften hinter Admont zurück.[2] Als dann seit 1277 die neue Ordnung der Landesangelegenheiten durch König Rudolf I. anhub, beeilte sich auch St. Lambrecht, den Schutz und Schirm des Reichsoberhauptes in Anspruch zu nehmen.[3]

Am rührigsten vielleicht zeigt sich das Cistercienserkloster Reun in jeder Richtung, die den Vortheil des Stiftes betrifft, wofür die lange Reihe von Urkunden Belege bietet, mögen wir nun die Zeit vor 1254, oder die der ungarischen und böhmischen Fremdherrschaft ins Auge fassen.[4]

Um so auffallender erscheint das Schweigen der Königsurkunden Rudolfs I. (1277—1281) über das genannte Stift.

Das Chorherrnkloster Seckau, seit 1218 dem Gründungsjahre des gleichnamigen Bisthums, demselben als „Kathedral"-Stift zur Seite, hatte über so manche Nachwehen der „herrenlosen" Zeit zu klagen, wie dies beispielsweise die ihm von Herrand von Wildon zugefügten Schäden darthun. Die Urkunden der ungarischen und böhmischen Epoche bezeugen,

---

[1] Anhang Nr. 165, 188, 206, 215. Heinrich war zu St. Walburg bei St. Michel an der Liesing geboren, Blutsverwandter Gundachers, Abtes von Mondsee, und der Familie Grießer (d. i. von Gries, aus welcher jener During stammt, dem Abt Albert von Admont Neubrüche verpachtet; Wichner, II 120). Als Spitalmeister Admonts tilgte er bald eine Schuldenlast von 4000 Mark Pf. und 1800 Mark Silber (Wichner, 126). Selbst die Reim-Chronik rühmt (Cap. 188, S. 246, V. 18.585 ff.) die für das Kloster segensreiche Thätigkeit Heinrichs:

> daran geschach dem Klôster wol
> bî sîner zît wâren so vol
> Kesten unde Keller
> daz des Klôsters liunt (Leumund, Ruf) heller
> nie wart sît der zît lenge
> sîner stifte anevenge;
> er schuof dem goteshûse frum (Nutzen).

[2] Anhang Nr. 12, 14, 18, 19 (2), 49, 78 (2—4), 93, 109, 132, 145.

[3] Anhang Nr. 170, 194, 217.

[4] Anhang Nr. 33, 34, 42, 48, 52, 59, 60, 61, 65, 66, 67 (7—8), 69, 71, 121, 122, 126, 127, 129, 150.

dass seinen Rechtshändeln die landesfürstliche Gewalt hilfreich entgegenkam und es an Bekräftigungen seiner Rechte und Freiheiten nicht fehlen ließ.[1] Die leitende Thätigkeit des Dompropstes Ortolf von Prank begleitet uns vom Schlusse der árpádischen Fremdherrschaft bis in die Zeiten habsburgischer Reichsverwesung durch eine lange Reihe von Jahren und zeugt für seinen Eifer zu Gunsten der Besitzrechte des Stiftes. Von besonderem Interesse erscheint die vom Salzburger Erzbischof Wladislaus bei seiner Anwesenheit in Seckau (12. August 1267) verfügte Regelung des canonischen Lebens der Canoniker und der Zucht des Seckauer Nonnenklosters.[2] Propst Ortolf und das gesammte Chorherrncapitel bestätigte sie (13. August), und dabei findet sich bemerkt, dass, weil der Propst auch in Geschäften des Landesfürsten und der Landherrn (barones) zu thun habe, anderseits durch Taidinge (placita) gleichwie durch Stiftsangelegenheiten genöthigt sei, Seckau häufig zu verlassen, so solle er stets einen bejahrten Capitularen als Rathgeber und einen jüngeren Priester als Kapellan zur Seite haben.[3]

Als König Rudolf die Reichsverwesung unseres Landes antrat, beeilte sich Seckau für seine Rechte und Freiheiten und seinen Besitzstand neue Bürgschaften zu erwerben.[4]

Das Vorauer Chorherrnstift bietet für die ganze Epoche nur einen einzigen und zwar königlichen Schutz- und Schirmbrief vom 22. Jänner 1277.[5] Dennoch giengen an ihm die trüben Jahre seit 1246 durchaus nicht ohne schwere Schäden vorüber, wie dies der Hauschronist andeutet,[6] und der tüchtige Propst Gebeno (Gebwin) „aus fremdem Lande und fremdem Orden“[7]

[1] Anhang Nr. 46, 72, 75, 85, 105, 108, 134, 142, 144, 149.

[2] Vgl. d. Urk. im Anhang Nr. 80.

[3] Muchar, V 326—327.

[4] Sieh Anhang Nr. 173 (1—3), 190, 197, 206, 227.

[5] Sieh Anhang Nr. 169.

[6] Caesar, Ann. d. St., II 186—187. Vgl. Muchar, V 194, „Nota intra spatium aliquot annorum, isto tempore infinita damna Voraviensi ecclesiae praecipue post obitum Friderici ducis piae memoriae illata sunt . . .

[7] „alienum a regione et religione (nostra) . . .“ Gegen diesen Gebeno, welcher dem beim Brande des Chorherrnstiftes 1237 verunglückten Propste Bernhard II. nachfolgte (Cäsar, Ann. d. St., II 168—169), richtet sich eine (handschriftlich leider schadhaft gewordene) Anklage, welche der Herausgeber des UB. f. St. in einem Vorauer Codex (Nr. 284) entdeckte und dem II. Bande (543—545) beifügte. Da in dieser an Verdächtigungen reichen und schwulstigen, pamphletartigen Schrift von dem Entweichen und von der freiwilligen Abdankung Gebenos die Rede ist, welche 1267 erfolgte (Cäsar, II 282), so kann diese Schrift wohl nur zum Jahre 1267 gestellt werden, und keineswegs zum Jahre 1248. Für die Zeiten Innocenz IV. (gest. 1254) fand wohl der Herausgeber einen Anhaltspunkt in den Eingangsworten: J. dei gratia

hatte bei seiner Amtsführung (1237—1267) keinen leichten Stand. Die Nachbarn, insbesondere Gottschalk von Neuberg, Heinrich von Hartenfels und Gerhard von Krumbach, als sie auf der Burg Thalberg hausten, Heinrich von Raimberg, Wulfing von Friedberg, Konrad von Aichberg, die Herren von Stadeck, Wulfing von Stubenberg, Rechlin von Feistritz, Rudolf von Treuenstein, die Herren von Puchheim, nahmen den Güterbestand Voraus hart mit.

Eines der jüngeren Chorherrnstifte, die Gründung der Wildonier zu Stainz, erscheint in der ungarischen Epoche, in der der böhmischen Herrschaft und in den Zeiten der habsburgischen Verwesung mit Schutz- und Schirmbriefen der Landesregierung bedacht.[1]

Die Stiftung der Mährenberger, das gleichnamige Dominicanerinnenkloster, sorgte in den Tagen Ottokars und Rudolfs I. für Bürgschaften seines Bestandes.[2]

Von den in landesfürstlichen Städten gegründeten Klöstern erscheint zu Judenburg einerseits der dortige Minoritenconvent in der einzigen Steiermark betreffenden Urkunde Friedrichs, des Sohnes der Babenbergerin Gertrude und Hermanns von Baden, vom Jahre 1259, der eine bürgerliche Widmung darin bestätigt,[3] erwähnt, anderseits das von dem Bürger Heinrich und seiner Gattin gegründete Kloster der Clarissinnen durch einen Schirmbrief König Rudolfs in dem Genusse einer Stiftung der Herzogin Gertrude anerkannt.[4]

---

summo pontifici . . ., da dieser Buchstabe nur auf diesen Papst paſst, aber der Inhalt widerspricht dem, umsomehr, als von der Ankunft des Salzburger Erzbischofs in Vorau die Rede ist. (His ita se habentibus contigit dominum nostrum Salzpurgensem archiepiscopum per nos transire.) Erzbischof Wladislaus war im August 1267 in Seckau und dürfte damals wohl auch Vorau besucht haben, während wir für eine solche Reise seiner Vorgänger gar keinen Anhaltspunkt finden. Damit stimmt auch das mir vom Collegen Prof. Dr. Loserth abschriftlich mitgetheilte Stück (cod. Vorav. 184 olim 270 f. 192b), worin zum Jahre 1267 der infolge freiwilliger Abdankung Gebwins oder Gebenos vorgenommenen Wahl seines Nachfolgers Bernhard (III.), Salzburger Domherrn zum Vorauer Propste die Rede ist. Sie wird darin in einem Schriftstück „forma eleccionis" an Erzbischof W. (Wladislaus) von Salzburg gemeldet. Im „decretum" eleccionis erscheinen Perhtold, Decan der Vorauer, und der ganze Convent, den bisherigen Propst Gebwin an der Spitze, namentlich angeführt. Damals war Clemens IV. Papst (1265—1268). Sollte vielleicht jenes J nur der lesbare Rest des Buchstaben C (= Clemens) oder verschrieben sein?

[1] Anhang Nr. 56, 172, 173.

[2] Anhang Nr. 26. Vgl. Luschin, Die mittelalt. Siegel der Abt. u. Conv. in Stach (1874, sieh Nr. 21) über diese Gründung — die weiteren Urk. im Anhang Nr 122 (2), 125 (1), 171.

[3] Vgl. Luschin, a. a. O., Nr. 14; Anhang Nr. 58.

[4] Vgl. Luschin, a. a. O., Nr. 15; Anhang Nr. 178.

Der Prediger- oder Dominicanerorden war in Leoben und Pettau sesshaft geworden, der Minoritenorden in Graz, ohne dass uns landesfürstliche Urkunden über diese Klösterbestände in unserem Zeitraume vorliegen.

Das Hospital am Zerwalde, oder Semering, erscheint zunächst 1259 vom damaligen Landesfürsten, König Stephan V., Bélas IV. Sohne und Mitregenten auf Bitte des Erzbischofs Ulrich von Salzburg und mit Zustimmung der Vornehmen des Landes den Karthäusern von Seiz „für immer" zugewiesen, doch muss von dieser Maßregel wieder abgegangen worden sein, da die Gnadenurkunden Ottokars II. dem Hospiz seine hergebrachten Rechte, Freiheiten und seinen Eigenbestand sichern.[1]

Bevor wir den Salzburger Kirchensprengel verlassen, sei noch der Grazer Deutschordens-Commende gedacht. Wie hart ihre Güter mitgenommen wurden, bezeugt das gerichtliche Erkenntnis vom Jahre 1255 zu ihren Gunsten. Die Königsurkunde von 1278 gewährte ihr das Vorrecht zur Errichtung einer mit ihr verbundenen Freischule.[2]

Wir betreten nun das Gebiet der aquilejischen Kirchengewalt. Zunächst treffen wir auf die älteste Karthause Deutschlands, Seiz, deren Anfänge an früherer Stelle zur Sprache kamen.[3] Die erste Urkunde dieses Zeitraumes (von 1247) betrifft eine aquilejische Schenkung von Zehenden, die als zum „Schenkenamt" der Hochkirche gehörend, von den beiden letzten Babenbergern innegehabt waren. Die weiteren beweisen, dass der Karthause die wechselnde Landesherrschaft geneigt blieb, und zu Anfang der habsburgischen Reichsverwesung sorgte das Kloster für die Erwerbung von Königsurkunden, welche seine Rechte und seinen Besitzstand dauernd sichern sollten.[4]

Geirach, die zweite Karthause des Unterlandes, erwarb vom Statthalter Ottokars, Bischof Bruno eine Bekräftigung seines privilegienmäßigen Bezugsrechtes auf Eisen.[5]

Bedeutender ist der bezügliche Urkundenbestand der namhaften Benedictinerabtei Obernburg im damals kärntnischen Sannthale. Abgesehen von der Kärntner Herzogsurkunde vom Jahre 1263 bietet die böhmische Herrschaftsepoche eine Reihe von Schutz- und Schirmbriefen für das Kloster, denen sich die Königsurkunde von 1277 zugesellt.[6]

---

[1] Anhang Nr. 112 und 135 (5).
[2] Anhang Nr. 47, 193.
[3] Sieh den Zeitraum der Traungauer und Babenberger S. 48, 90—92.
[4] Anhang Nr. 2, 41, 63, 116 (1, 2), 135 (4 u. 6), 166 (1—3).
[5] Anhang Nr. 74, Vgl. o. S. 152—153.
[6] Anhang Nr. 79, 138, 135 (2), 148, 176.

Auch das Dominicaner-Nonnenkloster Studenitz, die Stiftung Sophiens, der Witwe des Jauneckers Richer, einer Angehörigen der Adelssippe von Rohitsch-Königsberg-Pettau, erfreute sich, abgesehen von der Gunst des Gurker Bisthums, auch der Gnade des Böhmenkönigs, dessen bezügliche Urkunde König Rudolf 1277 bestätigte.[1]

Von den auswärtigen Klöstern, die auf dem Boden der heutigen Steiermark begütert waren, gebürt, was Umfang dieses Besitzes anbelangt, der Benedictinerabtei St. Paul und dem Cistercienserkloster Viktring des Kärntner Landes der Vortritt.

St. Paul hatte in der herrenlosen Zeit mancherlei Schädigungen erfahren, die sich auch später wiederholten und in den Urkunden Ottokars von 1260 und Herzog Ulrichs von Kärnten von 1263 ihre Beleuchtung finden, ja noch in die Tage König Rudolfs hineinragen.[2]

Viktrings gedenkt, abgesehen einer richterlichen Entscheidung, die Gnadenurkunde des Árpáder Stephan; die böhmische Herrschaftsepoche stellt sich auch für dieses Kloster mit einer solchen Verbriefung seiner Rechte und Freiheiten ein, welcher (1270) eine zweite und ein Rechtsspruch zu Viktrings Gunsten folgen.[3]

Doch auch jener Klöster des Landes ob der Enns sei gedacht, deren alter Verband mit dem steierischen Herzogthum, beziehungsweise ihr Güterstand alldort, Maßregeln der landesfürstlichen Gewalt zu ihren Gunsten im Gefolge haben musste.

So nimmt 1257 zu Leoben der ungarische Landeshauptmann, Banus Stephan, die Besitzungen des Klosters Garsten (Steier.-Garsten) in den Schutz und Schirm seines königlichen Herrn. König Ottokar II. bestätigt 1265 die alten Rechte und Freiheiten der Benedictinerabtei, und 1277 thut König Rudolf das gleiche mit besonderer Rücksicht auf eine Abmachung des Klosters mit Herzog Leopold (VI., II.) von Österreich und Steier.[4]

Spital am Pyhrn findet sich, abgesehen von dem wichtigen Privileg König Ottokars als Herzog von Österreich von 1255, durch einen umfassenden Schirmbrief des ungarischen Statthalters vom Jahre 1257 vertreten und erhält vom König Rudolf (1279) eine Bestätigung der Privilegien seines Stifters Otto Bischof von Bamberg und Herzogs Leopold (VI., II.) von Österreich und Steier.[5]

---

[1] Anhang Nr. 16 (vgl. Luschin, a. a. O., Nr. 37, in Hinsicht der Vorgeschichte der Gründung seit 1237), 23, 27, 122 (2), 128; vgl. Muchar, V 399.

[2] Anhang Nr. 8, 67, 78, vgl. auch 126 und 210 (2).

[3] Anhang Nr. 43, 64, 67 (1), 117, 135 (1).

[4] Anhang Nr. 54, 84, 191.

[5] Anhang Nr. 54 (2 u. 3) und 207.

Auch Gleink,[1] in der nördlichen Steiermark mit einigen Liegenschaften bedacht, erhält 1269 die Bestätigung seines Besitzstandes und Freithums.

Von den altbayerischen auf unserem Boden begüterten Klöstern erwarb Formbach (1281) die königliche Bestätigung seiner von Herzog Leopold von Österreich und Steier ertheilten Freiheiten.[2]

Die letzten Abschnitte dieses Buches werden den besondern Gehalt der hier bloß angedeuteten Urkunden darlegen.

4. Die Ständeclassen und die Landesvertretung. Der Beirath des Landesfürsten.

Zunächst müssen wir, im Anschlusse an die Ergebnisse des Eingangscapitels, der Übergangsepoche, die mit dem Ausgange des letzten Babenbergers (1246) anhebt und beiläufig mit dem Frieden von 1254 zwischen Ottokar und Béla IV. endet, die Bedeutung einer wichtigen Entwicklungsphase im steiermärkischen Ständewesen und Leben beilegen. Das Landesfürstenthum tritt gewissermaßen in den Hintergrund. Die hochadeligen Vordermänner der „Landschaft", um ein später geläufiges Wort zu gebrauchen, Grafen und Freie, und die „Landes-Ministerialen", der eigentliche Kern der Landesvertretung, wie sich eine solche bereits 1186 ankündigt, 1236 im Abfalle vom Herzoge Friedrich fühlbar macht und 1237 im kaiserlichen Gnadenbriefe anerkannt erscheint, — nahmen wiederholt den Anlauf, über die Zukunft des Landes zu verfügen, und die bezügliche Ergänzung und Interpolierung der Georgenberger Landhandfeste ist der beste Ausdruck dieses Bestrebens und Selbstbewußtseins, welchem ja auch bekanntlich die angebliche Kaiserurkunde von 1249 ihre Entstehung verdankt. Mit dieser, in mehrjährigen Wirren und unter fehdereichen, die Gewalt vor dem Rechte begünstigenden Ausnahmszuständen erstarkten Unbotmäßigkeit des steierischen Adels hatte die ungarische Fremdherrschaft (1254—1259) vollauf zu thun und konnte sich im Kampfe wider dieselbe keines dauernden Erfolges freuen. Die sechzehnjährige Herrschaft Ottokars (1260—1276) wurzelte länger und fester im Lande und erlag nicht wie die ungarische einer Adelserhebung, sondern vielmehr größeren, allgemeineren Verwicklungen, innerhalb deren die Erhebung der Steiermärker vom September 1276 sich nur als Episode im Reichskriege wider den Böhmenkönig abspielt.

---

[1] Anhang Nr. 102.

[2] 11. Juni, Osterhofen, Mon. boica, IV 157, Lichn. Birk, I Nr. 646.

Die Reichsverwaltung der Steiermark 1276—1282 hat den Endzweck, die Herrschaft des Hauses Habsburg vorzubereiten und zu begründen. Die vorschauende Klugheit Rudolfs I. löst diese Aufgabe mit sicherem Erfolge. An der Schwelle dieser Epoche steht die Landhandfeste vom Jahre 1277, an ihrem Ausgange die Belehnung des Jahres 1282 und die Rheinfelder Königsurkunde von 1283.

Versuchen wir es nun, die Gliederung der Stände und ihre Geltung auf Grundlage jenes allerdings lückenhaften Urkundenbestandes nachzuweisen, den wir später an anderer Stelle, im Abschnitte über Taidinge und Hoftage, aus anderem Gesichtspunkte zu würdigen Gelegenheit finden werden. — Wir beginnen mit der ungarischen Herrschaftsperiode.

Die Bezeichnung „Ministerialen der Steiermark" („ministeriales Stirie") in der Urkunde vom 12. Jänner 1255[1] findet 1256, 14. October ein Seitenstück an dem der ungarischen Kanzleisprache geläufigeren Ausdruck „Magnaten der Steiermark" (pluriumque magnatum Styrie).[2] In den Zeiten Ottokars begegnet uns ziemlich vereinzelt (Urkunde vom 1. Juli 1272) die alte, immer wiederkehrende Formel „mit Zustimmung der Edlen des Landes" (consentientibus nobilibus terre), und die Bezeichnung: „Ministerialen und andere Edle des Landes" (ministeriales et alii nobiles terre) — erweist anderseits den Begriff einer Körperschaft als Vertretung des Landes.

Ganz vereinzelt in ihrer Art und deshalb umso kostbarer erscheint jene zu Göß 1274, 27. Juli ausgestellte Urkunde, deren an sich geringfügiger Inhalt in so grellem Gegensatze zu der Zeugenschaft steht. Keine zweite gibt es in unserem Zeitraume mit einer verhältnismäßig so großen Zahl rangverschiedenster Zeugen ausgestattet, und keine bietet außerdem

---

[1] Anhang Nr. 45. Unter diese Bezeichnung finden wir gestellt: Gottfried von Marburg, Ulrich von Wildon, Rudolf von Stadeck, Wulfing von Ernfels, Franko von „Leuzmannspurch" (Leitersdorf bei Preding. Vgl. Zahn, Ortsnamenbuch, 308 „Leutmansperc" u. S. 302 unter „Leitersdorf"), Leuthold von Truchsen oder Trixen, Friedrich von Pettau und Herrand, den Sohn Ulrichs von Wildon.

[2] In der Urkunde Stephans, des jüngern Königs von Ungarn und „Herzogs von Steier" vom 26. Mai 1259, Graz (Anhang Nr. 50), folgen dem Salzburger Erzbischof als erstem Zeugen die ungarischen Magnaten: Stephan „Banus" (der bek. „Herzog von Agram", ung. Statthalter), Baaz (Waas) Tavernicus und Graf von Trentschin, Dionys der k. Truchsess, Graf von Szalad, Hauptmann in Pettau, und Niklas der kön. Hofrichter oder judex curiae — dann die Steiermärker: Wulfing von Stubenberg („Stumperg"), der steierische Landrichter (judex provincialis), Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg, Ulrich von Liechtenstein („Lehynstein") und Wigand von Massenberg.

eine so genaue, ausdrückliche Scheidung oder Gliederung dieser Rangstufen oder Gruppen, so dass wir in dieser Urkunde gewissermaßen ein „Schema" der steierischen Gesellschaftsclassen jener Zeit besitzen.[1]

Schon die Siegler der Urkunden vertreten die drei oberen Rangstufen.

Der Seckauer Bischof steht an erster Stelle, ihm folgt der Graf Heinrich von Pfannberg, und an diesen reihen sich Wulfing von Stubenberg und Ulrich von Liechtenstein als Mitglieder des Standes der Landesministerialen oder „Land-Herrn" (domini), welche Bezeichnung die erste „Gruppe" der eigentlichen Urkunden-Zeugen führt, und zwar erscheinen darin genannt: Herrand und Hartnid, Gebrüder von Wildon, Otto der „jüngere" von Liechtenstein (Sohn des o. a. Sieglers Ulrich), Hartnid von Stadeck, Wulfing und Ortolf von Treuenstein,[2] Otto von Perneck, Meinhard von „Zemlisdorf", Otto und Heinrich Gebrüder von Ernfels,[3] Heinrich von Puchheim[4] und sein Sohn Albero.

Als zweite Gruppe der weltlichen Urkundenzeugen, denen die Pfarrer Iring von Pöllau (Polan), Ulrich von Straßgang und Wernhard von „Rapotenkirchen" (Rapoltenkirchen in Niederösterreich bei St. Pölten) vorangestellt erscheinen, begegnen uns „Ritter der Steiermark und andere vornehme Ritter, nämlich die Herrn" (milites vero Stirie et alii nobiles milites domini videlicet), also der eigentliche adelige Ritterstand, der, persönlich frei, hier auch das Prädicat „Herr" führt. Es sind dies in unserer Urkunde: Ekkehard von Dobreng (bei Marburg), eine Persönlichkeit, der wir auch unter den Landesbeamten begegnen werden, Wernher von Haus (Ennsthal), Albert „Hauptmann" (capitaneus) von Radkersburg, Henulo von Tuln,[5] Albert und Otto von Luttenberg, Dietrich von Friedberg und sein Bruder Liupold, Ortolf und Dietmar von Stretweg, Hermann, Otto und Herwich von Krotendorf, Konrad und Walther von Thal,[6] Wolfgang von „Khegel", Heinrich von „Donerstein", Heinrich genannt „Steibnich", Ulrich der „Mönch" (monachus), Niklas von Lemberg (Lengenberg).[7]

---

[1] Anhang Nr. 187.

[2] Jetzt Trennstein bei Weiz, Zahns Ortsnamenbuch, S. 147.

[3] Ernfels bei Radegund am Schöckel (?), sieh Zahn, a. a. O., 170.

[4] Österr. Adelsgeschlecht, auch in der östlichen Steiermark begütert. Vgl. den 3. Abschnitt über Vorau, u. Cäsar, Ann. d. St., II 186—187.

[5] Woselbst der Landschreiber Konrad behaust war. Sieh den 5. Abschnitt (Landschreiber).

[6] Wahrscheinlich die Burg zu Thal bei Graz, sieh Zahn, Ortsnamenbuch, 124.

[7] „Khegel", vielleicht jetzt Kogel, z. B. bei Weiz und andere, bei Zahn, Ortsnamenbuch, 105—106 — nicht näher bestimmbar; Donerstein desgleichen nicht nach-

Als dritte Gruppe, in der Urkunde mit dem Ausdruck „clientes" bezeichnet, begegnen uns jene Edelleute, die später als „Knechte" den „Rittern" im Range nachgestellt erscheinen und früher als ritterliche Eigenleute (milites, homines proprii) so häufig unterkommen. Unsere Urkunde nennt hier:

Otto „Graf" von St. Peter,[1] Heinrich, Wigand und Albero von Massenberg,[2] Gebolf von „Chumeberch"[3] und Diepold sein Sohn, Hertelo von Leoben (Loiben), Ditmar von „Mur",[4] Otto von Passail (Pozeil), Otto von „Challnperch",[5] Roger von „Liusperch",[6] Ingering von Tuln,[7] Konrad von „Herttensdorf", Heinrich von „Judemaye",[8] Walkmer von „Strompach".[9] Gleichwohl müssen wir zwischen der zweiten und dritten Gruppe eine schmale und leicht verrückbare Grenzlinie annehmen, denn auch die Knechte erscheinen urkundlich zum „Ritterstande" gezählt.[10]

Die vierte Gruppe bilden die Bürger (cives etiam domini)

---

zuweisen. Ein Hugo von Donerstein erscheint 1272 in einem Vergleiche St. Pauls mit Cholo von Saldenhofen als Schiedmann des Klosters neben Otto d. J. von Liechtenstein (Schroll, UB. von St. Paul, 161, Nr. 120, sieh auch Anhang Nr. 126); „Lengenburg" kann Lemberg bei Cilli oder bei Pöltschach sein. (Vgl. Zahn, a. a. O., S. 303.)

[1] Wahrscheinlich St. Peter ob Judenburg, die Bezeichnung „comes" kann nur als Beiname gelten. Als dictus comes de Leuben erscheint Otto in der Urkunde von 1269, 25. April, sieh Anhang Nr. 101.

[2] Obschon die Namen Heinrich, Wigand und Albert (Albero) im 12. u. 13. Jahrhundert im Herrengeschlechte der Massenberger (bei Leoben) nachweisbar sind, so kann hier nur von hörigen Adeligen, ihren Rittern, gleichen Namens die Rede sein.

[3] Offenbar Kumberg, in der Gegend von Graz, sieh Zahns Ortsnamenbuch, S. 121.

[4] Dörfer bei Knittelfeld, O. u. U. Mur. Zahn, a. a. O., 348.

[5] Wahrscheinlich Kalberg, „Challnberg" bei Gnas. Vgl. Zahn, a. a. O., 87.

[6] Dürfte da an Lintperge (Zahn, a. a. O., 213), beziehungsweise Dorf Lind bei Knittelfeld gedacht werden?

[7] Vgl. oben S. 307, A. 5.

[8] „Herttensdorf" = Hartmanstorf bei Heiligenkreuz am Wasen oder vielleicht am ehesten Hartmanstorf, zwischen Kapfenberg und Aflenz (Zahn, a. a. O., S. 261). — Judemaye dürfte vielleicht Judenau in Niederösterreich sein, da wir ja auch zwei Zeugen aus Tuln begegnen.

[9] Sollte in diesem Namen die Stranach bei Murau (1458, Stranachhof) stecken? Vgl. Zahn, a. a. O., 451.

[10] So finden wir in der Urkunde Giselas verwitweten Edlen v. Feldsberg, Schwester Hartnids von Ort 1270 (Dipl. St., I, 332, vgl. Anhang Nr. 79, Anm.) als Schenkung an die Kirche von Seckau „fünf Mannen", die jener Gisela hörig sind, „weder vornehme, noch niedrige, wohl aber ritterbürtige (quinque homines mihi iure proprietario attinentes non meliores, nec etiam infimos sed tamen genere militares)" angeführt.

und zwar Volkmar von Graz,[1] Dietrich und Martin (Riverarii), Ulrich und Liupold genannt „Wakal", Konrad „Bauch" (Venter), Suiterinus, Leo „Wenil", Pölzlo der Schreiber (notarius), Ludwig Albmer, — Ernst, Leobmann und Janslin, Bürger von Wien (Winna).[2]

Den Schluss machen als eine fünfte Gruppe: Hermann der Amtmann (officialis) von Göß, Heinrich der „Baier" (Bawarus) von Hafning,[3] Ulrich von Judendorf,[4] Liutold von Göß, Friedrich der Kellermeister (cellarius) allda, mithin grundherrschaftliche oder private und landesfürstliche Amtsleute.

Von diesen fünf Gruppen entsprechen die ersten drei dem Begriff der Ministeriales und Provinciales, Comprovinciales der Georgenberger Handfeste von 1186, des kaiserlichen Gnadenbriefes von 1237 und des rudolfinischen Privilegium von 1277;[5] es sind dieselben, welche das 14. und 15. Jahrhundert als „Herrn, Ritter und Knechte" gliedert. Und wenn die königliche Landfriedenssitzung vom 3. December 1276:[6] Grafen, Freie (barones) und Landesministerialen anführt, so bilden letztere den „Herrenstand", die erste Gruppe der Zeugen in unserer Urkunde.

---

[1] Der bekannte reiche Bürger, dem wir beispielsweise als Lehensträger Salzburgs 1252 (Anhang Nr. 31) und als Sohn Walkers, den eine Urkunde von 1243 (St. UB., II 540) als Bürger von Graz und Eigenmann der Salzburger Kirche (de familia Salzburg. ecclesie) bezeichnet und wir dann als Inhaber eines Kirchenlehens vorfinden; sodann 1268 (Anhang Nr. 97) als Richter von Graz und Bestifter des Hospiz am Pyhrn, 1271 (Nr. 121) als Bewidmer Reuns und 1274 (Nr. 135, 5, als solchem des Spitals am Semmering begegnen. Von da an scheint es unsicher, ob man alle folgenden Namen den „cives de Winna" (offenbar Wien) zurechnen darf, oder nur die drei letzten. Da wir jedoch einen Konrad Bauch (venter) als Grazer Bürger in der Urkunde Volkmars (Anhang Nr. 121) und 1280 in Graz (Wichner, II 389 Nr. 258) Zeugenschaft ausüben sehen, und „Wakal" vielleicht statt „Wakerzil" verschrieben sein dürfte, da wir einem Liupoldus d. Wakerzil in der gleichen Urkunde als Zeugen und ebenso einem Ulricus Wakercil 1280 (Wichner, a. a. O.) begegnen, daselbst auch den Volchmarus, Ditricus, Martinus dicti Rivierarii (vielleicht von Reifersdorf bei Knittelfeld) und einen Leo (sieh Leo „Wenil") angeführt finden und ein Poltzlinus notarius de Graetz zum Jahre 1285 (Wichner, II 418 Nr. 285) einem Admonter Kaufhandel zu Wien anwohnt, so müssen wir alle diese gleich dem Suiterinus und Albnaer als Grazer Bürger auffassen, so dass nur Ernst, Leobmann und Janslin als Wiener Bürger zu gelten haben.

[2] Die Dehnung des i durch Verdopplung des Mitlautes n.

[3] Hafnaern, Havenaern = Hafning bei Weiz (sieh Zahn, Ortsnamenbuch 246).

[4] Wahrscheinlich Judendorf bei Leoben seit 1269 urkundlich auftauchend (sieh Zahn, a. a. O., 285), weil benachbarter als Judendorf bei Graz.

[5] Anhang Nr. 174.

[6] Anhang Nr. 162. Vgl. auch die allgemeine Bezeichnung „nobilibus terrae" in der Urkunde von 1272, 1. Juli, Graz (Nr. 127) und weiter unten daselbst „ministeriales et alii nobiles terrae".

Ihnen im Range übergeordnet sind die „Grafen“ und „Freien“, die außerhalb des Kreises der „Landes-Ministerialen“ stehen, gleichwohl aber thatsächlich die Vordermänner der Landesvertretung darstellen, wie dies ihrem Grundbesitze, ihren Lehens- und dienstlichen Beziehungen zum Landesfürsten entspricht. Deshalb wendet sich auch, wie bereits erwähnt, die Eingangsformel der Wiener Landfriedenssitzung an die „Grafen, Freien (später Freiherren) und Ministerialen der Länder Österreich, Steier, Kärnten und Krain, und ergänzt erscheint dies ganz im Sinne unserer Urkunde durch die königliche Weisung vom 30. April 1278 zu Gunsten Admonts[1] an sämmtliche und einzelne Edle, Grafen, Ministerialen, Ritter und Knechte.

Und so finden wir denn auch in dem Treue-Gelöbnis zu Gunsten des deutschen Königs, das den 19. September 1276 im Kloster Reun vereinbart und aufgezeichnet wurde: die Grafen Ulrich von Heunburg, Heinrich von Pfannberg und die Edlen und Herrn: Friedrich von Pettau, Wulfing von Stubenberg, Herrand von Wildon, Hartnid von Stadeck, Otto von Liechtenstein, Gottschalk von Neuberg, Hartnid und Ulrich von Rabenstein, Otto von Teuffenbach, Cholo von Saldenhofen, Wilhelm und Heinrich von Scherfenberg, Gottfried von Trixen, Cholo von Marburg, Hartnid von Leibnitz „und die übrigen besseren oder vornehmeren Ministerialen der Steiermark und Kärntens“ zum Abfalle von der böhmischen Fremdherrschaft verbündet.[2]

Sie sind der Kern der „Landsassen“ (incole terre), wie die Steiermärker in der Huldigungsurkunde vom 12. Juli 1283 (Wien) bezeichnet erscheinen.[3]

Dem entsprechend bezeichnet Ottokars Reimchronik die Gesammtheit der Landsassen als Stiraere und unterscheidet a) die Stiraerherren oder lantherren, b) die lantliute oder Ritter und Knechte, und c) das lantvolck, womit vorzugsweise die Bauern gemeint sind, abgesehen von der burgaere, die gewissermaßen zwischen den „Landleuten“ den (provinciales und comprovinciales der Urkunde von 1186 und 1237) und dem Lantvolck stehen.[4]

Gleichwohl gibt es noch einen, den Grafen und Freien übergeordneten Stand, den der Prälaten (Bischöfe, Äbte und Pröpste), den keine Verfassungsurkunde der Landesvertretung zuweist, und der doch durch seinen Besitz und seine Rechte in den Vordergrund

---

[1] Anhang Nr. 195.
[2] Anhang Nr. 158.
[3] Anhang Nr. 234.
[4] Reim-Chronik, A. Seemüller, S. 24, 31; 74—75, 76, 88, 185, 248 . . .

des öffentlichen Lebens tritt,[1] wie dies in Gemäßheit des alten Spruches „die Kirche geht voran“ (ecclesia precedit) schon sein Vorrang in der Zeugenreihung, seine Stellung vor Grafen, Freien und Landes-Ministerialen oder Landherren, beziehungsweise vor Laienfürsten andeutet.

Wenn wir in der Gößer Urkunde von 1274 noch jener gesellschaftlichen oder Ständeclassen, die bis 1192 in stattlichen Resten auftauchen und selbst in der Babenbergerzeit (1192—1246) nicht völlig der Vertreter entbehren,[2] nach den Hochfreien (liberi nobiles, ingenui) und den „freien Leuten“ (liberi homines) schlechtweg vergebens fahnden, und auch die andern Urkunden unseres Zeitraumes (1246—1283) diesfalls keinerlei Ausbeute gewähren, so erscheint dies im Wechsel der Zeiten und Verhältnisse begründet.

Eine Anzahl hochfreier Familien erlosch, andere zogen es vor, in das Verhältnis der Ministerialität einzutreten, wie wir dies an früherer Stelle bereits anzudeuten oder nachzuweisen Gelegenheit fanden; einzelne, wie die Pekach- (Peggau-) Pfannberger, erreichten eine höhere Rangstufe, den Grafenrang. Aus dem alten Kreise der Hochfreien begleiten uns am längsten die Soune-Sanecker in die Folgezeit hinüber.

Die Gruppe der Gemein-Freien oder „Freien“ schlechthin mag vorzugsweise durch Verarmung gelichtet, ins Dienstverhältnis gedrängt worden sein, oder erhielt sich da und dort als kleinschlächtiger Grundherr, den wir füglich entsprechend seinem Besitze und seiner gesellschaftlichen Geltung einen freien Bauer nennen dürfen.

Anderseits sehen wir die Bezeichnung „vornehm, adelig“ (nobilis), welche noch im 12. Jahrhundert und zu Anfang des 13. in der Regel nur der hochfreie oder vollfreie Grundherr (homo nobilis, ingenuus) führt, immer mehr verallgemeinert und nicht bloß den Landesministerialen oder Landherren, sondern auch den Rittern zutheil werden, eine Erscheinung, die selbst bei der Bezeichnung „Herr“ (dominus) unterkömmt.[3] Erscheint doch auch in der Abmachung der Heunburger mit

---

[1] In der Urkunde vom 3. December 1276 (Anhang Nr. 162) über den Landfrieden für die deutsch-österreichischen Länder heißt es darum auch formam pacis ad consilium principum tam ecclesiasticorum quam secularium, comitum, baronum, ministerialium terrarum Austrie, Styrie, Karinthie, Carniole.

[2] Vgl. S. 31 ff. und S. 195—196.

[3] Sieh die Gößer Urkunde von 1274, beziehungsweise des Gebrauches von nobilis und dominus bei Rittern und bezüglich des letzteren z. B. auch die Urkunde des Landesrichters Herbord von Fullenstein von 1269 (Anhang Nr. 101), wo die „milites“ Herwig von Krotendorf (sieh die Gößer Urkunde von 1274, 2. Gruppe) und Walchun von Diemersdorf (Tuemersdorf) als „domini“ bezeichnet werden.

König Rudolf vom 22. October 1279[1] die Bezeichnung „Ritterslente und Adelige" (viri militares et nobiles) auf Insassen von Pfandgütern angewendet, welche gegebenen Falles in die Dienstpflicht des Heunburgers als Pfandinhabers eintreten können,[2] und ebenso darf der Ausdruck „und andere Adelige des Landes" (et alii nobiles terre) neben „Landesministerialen" (ministeriales) in der gerichtlichen Entscheidung vom 1. Juli 1272[3] unbedenklich auf die Ritter und Knechte, nicht etwa auf die ranghöchsten Classen, Grafen und Freiherren, bezogen werden.

Doch müssen wir noch einer andern Erscheinung im Kreise des Hochadels und der Landesministerialen oder Landherren gedenken, es ist die seit dem 13. Jahrhundert im allgemeinen fortschreitende Zweigbildung, Verschwägerung und Gütertheilung der Familien, was Hand in Hand mit Güter-Kauf, -Verkauf und -Tausch, anderseits mit Lehensnahme allmählich eine Verschiedenheit der Besitzprädicate, Namenswechsel in den Geschlechtern des Landes herbeiführt, oder ihre landschaftliche Zugehörigkeit beeinflusst, ändert. Dies anzudeuten genügt; alles im einzelnen darzulegen überschreitet die Grenzen unserer Aufgabe.[4]

Der Bürger der landesfürstlichen Städte gewinnt an Bedeutung,

---

[1] Anhang Nr. 212.

[2] ... ut se nobis serviles exhibeant et devotos.

[3] Anhang Nr. 127.

[4] Sieh die Belege für diese Erscheinungen in Anthonys R. v. Siegenfeld Bearbeitung des die Steiermark betreffenden Antheiles im Wappenbuche Siebmachers, und einzelnes auch für diese Epoche in dem Anhange zu der von ihm und Landesarchiv-Director v. Zahn besorgten neuen Ausgabe des Wappenbuches von Bartsch vom Jahre 1893. Beispiele von Familiensippen sind a) die Pettau, Königsberg, Rohitsch, Wildhausen, Schärfenberg, Hörberg, Montpreis; b) die Freien von Saneck, Pfannberg (Peggau), Heunburg, Ort; c) Kranichberg, Mureck; d) Truchsen oder Trixen, Mährenberg; e) Stubenberg, Neuberg, Emmerberg; f) Liechtenstein, Offenberg; g) Hengist, Wildon, Eppenstein, Dürnstein, Riegersburg? u. a. Eine sehr interessante Thatsache bietet A. v. Jaksch in einem Aufsatze über Steierberg (Douernic) bei Feldkirchen in Kärnten (Zeitschrift Carinthia, N. F.). Die 1246, 7. März, erloschenen Hollenburger erscheinen in anderm Zweige als Touernich-Steierberger (Stîreberch) (bis 1288 gen.) und ihre Erben und Verwandten sind Hertnid von Pettau und Erchenger von Hohenwang (bei Langenwang im Mürzthal). Königsberg (bei Rann) wurde um 1178 das neue Prädicat des Kärntner Adelsgeschlechtes Arnekke (Ehrenegg, nordöstlich von Völkermarkt), sieh Jaksch, Kärnten UB., S. 212, und UB. f. Stm., I 587, 588, 621. — Die von Hause aus hochfreien Schärfenberger (vgl. Bartsch, Ausgabe vom Jahre 1898, S. 111), die auch das Prädicat „Hörberg" führen, erwarben nachmals die Güter der von Montpreis und erscheinen 1285 in der Person Heinrichs des Jüngeren als Montpreiser (Henricus de Muntperis). Vgl. Krones, die Freien von Saneck, I. A., Anm. 122, S. 153.

wie dies seine sich mehrenden Privilegien, das Auftreten reich und angesehen gewordener Geschlechter in seinem Kreise und sein immer häufigeres Erscheinen in der Zeugenreihe der Urkunden nahelegen,[1] immerhin zählt er noch nicht zu den verfassungsmäßigen, zur Landesvertretung berufenen Ständen.

Einer der letzten Abschnitte wird sich dem Bürgerthum eingehender widmen.

Wir haben uns nun mit dem zweiten Theile der Aufgabe dieses Abschnittes, mit der sogenannten „Landesvertretung" in diesem Zeitraume und mit dem ständischen „Beirathe" des Landesfürsten, zu beschäftigen.

Schon das erste Capitel führte uns wiederholt mit der Interessenvertretung der Steiermark durch die adeligen Landsassen, die Landesministerialen oder Landesherren, zusammen, am Schlusse der staufischen Kaiserzeit so gut, wie in den Tagen der wechselnden Fremdherrschaft und der habsburgischen Verwesung, mit Thatsachen, die uns allerdings in erster Linie das Interesse der Ständeschaft erkennen lassen.[2]

Über eine feierliche Eröffnung der ungarischen Herrschaft durch den Árpádenkönig Béla IV., schweigen die Quellen, was allerdings mit Rücksicht auf deren Beschaffenheit die Thatsache einer Huldigung nicht ausschließt.

Umsomehr dürfen wir eine solche zur Weihnachtszeit des Jahres 1260, da König Ottokar II. die Hauptstadt des Landes als sein Gebieter betrat, voraussetzen. Aus dem bezüglichen Urkundenbestande[3] ergibt sich die Anwesenheit der Vertreter von Ministerialengeschlechtern ersten Ranges: Ernfels, Graz, Landesere-Stadeck, Liechtenstein-Offenberg, Marburg, Mährenberg, Ort, Pettau, Saldenhofen, Saurau, Stretweg, Stubenberg, Weißeneck, Wildon, — ohne dass wir diesen Kreis damit als geschlossen ansehen dürfen.

Doch wir müssen auch den weiteren Zeugnissen für den Aufenthalt dieses Herrschers in unserem Lande nachgehen.

Als der Böhmenkönig im April 1265 zu Graz weilte, umgaben ihn die Grafen von Pfannberg und als Landesministerialen: die von Ernfels, Landesere, Liechtenstein-Offenberg, Pettau, Stubenberg, Treuen-

[1] Sieh Anhang Nr. 58 (1259, April 19.), 97 (1268, Dec. 21.), 122 (1271, Aug. 25.), 137 (1274, Juli 27.), 186 (1277, Aug. 28.), 190 (1277, Dec. 11.), 215 (1280, Jän. 16.). Es sind dies nicht nur schlechthin Privaturkunden, sondern einige derselben auch von landesfürstlichen Amtsträgern ausgestellte Rechtserkenntnisse.

[2] Vgl. oben 1. Abschnitt, S. 240—242, 255, 257, 261, 262.

[3] Anhang Nr. 67, 1—8. (21.—25. Dec. 1260.)

stein, Wildon u. A.[1] Für Ottokars Anwesenheit allhier (Ende 1266 und Anfang 1267) bürgt ein und dasselbe Zeugnis.[2]

Wenig ausgiebig ist der Urkundenbestand für die Zeit seiner Herfahrt nach Krain und Kärnten im Herbste des Jahres 1270, was den Aufenthalt in der Steiermark betrifft, und von der muthmaßlichen Reise des Böhmenkönigs im nächsten Jahre 1271 nach Kärnten und zurück schweigen die Urkunden überhaupt.[3]

Das Jahr 1273 fällt ganz aus; dagegen erscheint 1274 (April 13. bis 25.) durch eine Reihe von Urkunden für den Hofhalt des Böhmenkönigs in Graz belegt.[4] Von da ab bis zur großen Krise des Jahres 1276 verfügen wir über kein Zeugnis mehr für die Anwesenheit Ottokars II. in der Steiermark. Dass wir durch die Daten über das Verweilen der Přemysliden 1266/67, 1270, 1274 auch zur Annahme von Adelsversammlungen an seinem Hoflager verhalten sind, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Der erste steierische Hoftag[5] König Rudolfs von Habsburg in Graz findet sich für Ende September und für den October 1279

---

[1] Anhang Nr. 84—86. (21.—24. April 1265, 26. April befand sich Ottokar bereits in Neunkirchen [85 b]).

[2] Ration. St., Rauch, SS., II 114: „existente domino rege apud Graecz", und dann weiter unten anno 1267 mense Januario. Vgl. Anhang Nr. 94 b und die dortigen Bemerkungen.

[3] Ottokar urkundet 1270, 1. November, Wien (Emler, 282, Nr. 727), 24. November, Sittich in Krain (a. a. O., 728), 6. December, Villach (a. a. O., Nr. 729), 12. December, Judenburg (Nr. 732); die beiden Windischgrätzer Urkunden des Königs (a. a. O., Nr. 734 und 735) müssen daher in die Zeit zwischen den 1. und 24. November fallen. 1271, 22. März, urkundet der Böhmenkönig bereits in Brünn (Nr. 743). Wenn er von Judenburg den Weg nach Graz einschlug und von hier aus nordwärts zog, was fraglich bleibt, so wäre hiefür Raum zwischen 1270, 12. December und März 1271. Für die muthmaßliche, mit der Katastrophe Seifrieds von Mahrenberg (vgl. den Text oben S. 253) zusammenhängende Bereisung Kärntens und Steiermarks 1271 böten die Urkunden zwischen dem 13. Juli 1271 (Prager Königsurkunde über den Frieden mit Ungarn, Emler, 295 Nr. 753) und 1. October 1271 (Emler, 304, Nr. 758) eine entsprechende Unterbringung, denn die weiteren Urkunden vom 1. September bis 20. October führen uns Ottokar in Prag vor, und 24. November weilt er in Breslau, 4. December in Kremsier, 3. Jänner 1272 in Prag (Emler, Nr. 758—764, 765—767 und 770 ff.). Gleichwohl findet sich damals keine Königsurkunde in Steiermark datiert vor. Vgl. darüber Tangl (Handbuch der Gesch. Kärntens IV, 1, 77 ff.), der den Spätherbst 1271 anzunehmen geneigt ist, mit Zugrundelegung der chronologisch verworrenen Reim-Chronik (cap. 98 u. a. 99) und des Anon. Leob. (d. i. des Joh. Victor. A. Böhmers, 208).

[4] Sieh Anhang Nr. 135 (1—6).

[5] Allerdings findet sich für 6. Mai 1278 eine angeblich von Bruck a. d. Mur datierte Urkunde Rudolfs vor; doch widerspricht dies, abgesehen von dem Umstande,

belegt. Die der stattlichen Reihe von Fürsten in den Urkunden[1] als Zeugen sich anschließenden Landesedlen dürfen keineswegs als die einzigen Vertreter ihrer Standesgenossen angesehen werden, und muthmaßlich gaben sie dem Könige wohl das Geleite auch nach Judenburg (22. October),[2] woselbst die richtige Vereinbarung mit den Heunburgern ausgetragen wurde, und weiterhin.

Die böhmische Zeit und die Jahre der habsburgischen Reichsverwesung bieten jedoch keine geringe Zahl von Belegen für die Thatsache, dass die Edlen der Steiermark sich nicht bloß zu den Hof- und Gerichtstagen des Landesfürsten im Lande, sondern auch zu denen drüben in Österreich, und zwar namentlich in Wien, einfanden. So begegnen sie uns dort im März des Jahres 1260 als Zeugen der frühesten, urkundlich bekannten Amtshandlung des Böhmenkönigs als Gebieters der Steiermark,[3] 1262, Anfang Mai,[4] 1270 im Jänner und Februar, 1272 im September,[5] wie dies die zahlreichen Zeugen der betreffenden Königsurkunden erweisen, und ebenso für den April des Jahres 1274.[6]

Als der November 1276 über die Zukunft der Habsburger und unseres Landes entschied, und das deutsche Reichsoberhaupt die Verwesung der Steiermark übernahm, weilten an seinem Hoflager in Wien vom Schlussmonate 1276 bis in den Sommer 1277 angesichts der Ertheilung des Landfriedensgesetzes, der steierischen Landhandfeste, zahlreicher Rechts-

---

dass sie uns nur in einem Vidimus des 24. Jahrhunderts vorliegt, den gleichzeitigen Wiener Urkundenbatierungen Rudolfs. (Sieh Anhang Nr. 196 und die bezüglichen Bemerkungen.)

[1] Anhang Nr. 210 (1—5), beziehungsweise 211. Den Aufenthalt Rudolfs in Graz finden wir allerdings durch Urkunden nur innerhalb des 29. September und 7. October belegt; da er aber zu Judenburg erst am 22. October urkundet, so dürfen wir ein längeres Verweilen des Königs in der Landeshauptstadt annehmen. In der Reim-Chronik Ottokars, Cap. 184, S. 248 f., V. 18.758, heißt es, dass auch das lantvolck ihm für die Befreiung dankte, und dass darunter der „gemeine Mann" verstanden wird, ergibt sich (S. 249, V. 18.771) aus der Gegenüberstellung von die armen und die herren!

[2] Anhang Nr. 212.

[3] Anhang Nr. 65.

[4] 1262, 1. Mai, Wien. Sieh Anhang 69 (2). Die zahlreichen Zeugen nach der Landeszugehörigkeit in 1. Böhmen, 2. Österreicher, 3. Steiermärker, 4. Mährer geschieden, dem Range der Länder: Königreich, Herzogthum, Markgrafschaft, entsprechend. Die Zeugenreihe von Woko von Rosenberg als rangerstem böhmischen Adelsherrn und Landeshauptmann von Steiermark eröffnet.

[5] Für 1270, sieh Anhang Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114; und für 1272. Anhang Nr. 128.

[6] Anhang Nr. 135 (1—6).

erkenntnisse und Freibriefe,[1] geistliche und weltliche Landsassen der Steiermark.[2] Gleiches läſst sich für die Jahre 1278[3] und 1279[4] belegen. Den Schluſs bilden die Wiener Hoftage König Rudolfs vom ersten Halbjahre 1281 und die vom October und November 1282 und Juli 1283,[5] woselbst wir die steierischen Landesedlen zur Seite des Erstgebornen Rudolfs, Albrechts I., als Generalstatthalters — dann als Trägers der Herzoglehen Österreich und Steiermark — vorfinden.

Noch reichhaltiger wird die Ausbeute für die Theilnahme des steierischen Landesadels am öffentlichen Leben in den Zeugenreihen jener Urkunden, die allerdings nur als Bruchtheil des ganzen Bestandes auf uns gekommen sind und das Gerichtswesen der Steiermark, zunächst die allgemeinen Landestaidinge (placita generalia) beleuchten und andeuten. Wir begegnen solchen Urkunden in der Übergangsepoche (1246—1254)[6] in der Zeit der ungarischen,[7] der böhmischen Fremdherrschaft[8] und der habsburgischen Reichsverwesung, in deren Tagen vorzugsweise die Wiener Landtaidinge in steierischen Rechtssachen in den Vordergrund treten,[9] ohne solche in der Steiermark ganz vermissen zu lassen,[10] soweit eben die spärlich auf uns gekommenen Urkunden dies bezeugen.

Fassen wir alle auf Hof- und Gerichtstage in und außerhalb der Steiermark bezüglichen Urkunden in Hinsicht ihrer Zeugenreihen zusammen und verbinden wir dies Ergebnis mit den an früherer Stelle gewürdigten Thatsachen, der Gößer Urkunde vom Jahre 1274, dem Adelsbündnis von 1276, der königlichen Landfriedensſatzung am Ende des gleichen Jahres und der Landhandfeste von 1277, so gewahren wir einerseits, daſs eine große Gruppe von Landesministerialen ersten Ranges, die Landherren,[11] den Rittern und Knechten übergeordnet, bei allen Anläſſen des

---

[1] Anhang Nr. 162, 165, 166 (1—3), 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173 (1—3), 174, 175, 176, 177 (1,2), 178, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188.

[2] Sieh insbesondere 167, 172, 186 (2).

[3] Anhang Nr. 193, 194, 195, 197 (14. März bis 13. Mai).

[4] Anhang 202 (21. Februar), 205 (16. April), 206 (15. Mai).

[5] 1281: Anhang Nr. 220, 221, 222, 223, 224; 1283: Anhang Nr. 230, 231; 234.

[6] Anhang Nr. 4, 12, 14, 18 (1248—1250) zur Zeit der staufischen Verwaltung.

[7] Anhang Nr. 42, 45, 46, 48, 50, 52, 55, 59, 60.

[8] Anhang Nr. 69, 75, 81, 87, 89, 90, 96, 101, 104, 106, 109, 115, 172, 131, 132, 142, 149.

[9] Anhang Nr. 186, 188, 194, 205, 217.

[10] Anhang Nr. 210 (1, 2), 212.

[11] Vgl. die häufige Hervorhebung derselben in der Steierischen Reim-Chronik, z. B. V. 2295, 2337, 6302, 6359, 14.015, 18771 ... und dessen Bezeichnung der Landsassen der Steiermark im allgemeinen mit „Stiraere" = Steierer (Cap. 19, S. 24,

ıtlichen Lebens der Steiermark vorangeht, und so die Angelegenheiten Landes, seine Freiheiten, Recht und Rechtsbrauch vertritt, und ander-, dass sie dem Landesfürsten und seinen Amtsträgern bei der Ausng der Gerichtsbarkeit als Rechtsfinder und Urtheilsschöpfer zur Seite . Liegt darin auch der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit, gleichwie das :meine Landestaiding oder Landesgericht, das placitum generale, ichst nur die mit Beihilfe der Landesministerialen vom Landesfürsten ıittelbar oder mittelbar ausgeübte Gerichtsbarkeit in sich schließt,[1] und :gen sich auch die Zeugnisse für seine Hoftage in dem gleichen :ise, so genügt dies sicherlich nicht, um damit die Bedeutung und tigkeit der damaligen Landesvertretung, des damaligen Ständethums,)igt zu finden.

Besagt doch die Reichssatzung von 1231, insbesondere aber die ıdfeste von 1237 und die von 1277, dass die Landesministerialen .itische Rechte, Befugnisse der Einsprache gegen landesfürstliche ıerungen und Willküracte besitzen.

Allerdings achtete dessen der letzte Babenberger auch nach seiner :en Prüfungszeit wohl wenig, denn er blieb 1239—1246 der gestrenge, nwillige Herrscher und nahm den Beirath der Landesministelen sicherlich nicht oft in Anspruch. Aber 1250—1254 mussten doch adelige Vordermänner Steiermarks, angesichts des Ausfalles der Reichsvaltung und des Kampfes fremder Mächte um die Herrschaft, für die waltung des Landes zumeist selbst aufkommen, sie lernten ihren Einß, ihre Geltung fühlen, und an ihrer Unbotmäßigkeit scheiterte schließlich ungarische Fremdherrschaft (1259). Gegen dies Selbstgefühl kämpfte n auch mit wachsender Härte der Böhmenkönig an, aber auch seine zehnjährige Herrschaft (1260—1276) konnte des Mitrathens und Mitdelns der steierischen Ständeschaft nicht ganz entbehren, und der kluge)sburger, der deutsche König Rudolf, sorgte für den politischen Einıg der Reichsverwesung mit der Vertretung des Landes.

Die Quellen für das innere, verfassungs- und verwaltungsgeschicht-: Leben unserer Steiermark bleiben auch für 1246—1283 die Urkunden,

.773 . . .) oder Lantliute (Cap. 48, S. 74—75, V. 5621 . . .), z. B. die hochuart . den übermuot | den mit der lantliute guot | die Unger heten hie :iben. S. 76, V. 5707 spricht von den hern . . . und ander lantliut . . . .85 (Cap. 124), V. 14.015, heißt es von den Grazern: sie warteten ab . . . an ı die herren mit irem dienste wolden keren unt die lantliut darnâch; beweist, dass hier dieselbe Scheidung von Ständeclassen zutage tritt, wie in den ısteriales (terrae) und provinciales, comprovinciales der alten Handfesten.

[1] Vgl. darüber den späteren Abschnitt über die landesfürstliche Gerichtsbarkeit.

und der Kern ihres, trotz wachsender Menge, ungleichmäßigen und lückenhaften Bestandes gehört wie bisher der Kirche an, die vor allem bestrebt bleibt, ihre Rechte und Freiheiten, ihren Besitzstand zu wahren und vor Gericht zu vertreten. In diesen Richtungen bewegt sich denn auch der Hauptgehalt unserer Urkunden. Ein kleinerer Bruchtheil derselben betrifft die Laienwelt, die Freiheitsbriefe der Ständeschaft und der landesfürstlichen Städte, die Rechtsstreitigkeiten der Landsassen; das kostbare Denkmal, das landesfürstliche Rentenbuch vom Jahre 1267, liegt außerhalb dieses Kreises. So gewinnen wir denn aus dem Urkundenbestande unseres Zeitraumes nur einseitige Aufschlüsse, und wenn sich daraus auch eine Fülle von Thatsachen für die Erkenntnis des Verhältnisses zwischen der landesfürstlichen Gewalt und den Rechten und Interessen der geistlichen und weltlichen Landsassen ergibt — so genügen sie denn doch nicht, um die Hauptfrage zu beantworten, wie es damals mit der sogenannten Landesvertretung und mit der Thätigkeit der Stände bestellt war.

Denn obschon zwischen diesem Zeitraume und der Epoche, in welcher die Einberufung von Landtagen nicht bloß als ein Recht, sondern auch als eine vom dringenden Bedürfnisse gebotene Zwangspflicht des Landesfürsten erscheint, und eine regelrechte landschaftliche Verwaltung durch die Stände zutage tritt, — mehr denn ein Jahrhundert verstreicht, und wir 1246 bis 1283 nur von einer landesfürstlichen Verwaltung sprechen dürfen, in allem und jedem nur der Landesfürst sich als bewegende Kraft geltend macht, so setzen doch jene späteren Zustände als etwas organisch Gewordenes frühere Entwicklungsstufen voraus, und wir müssen daher auch für unsern Zeitraum von einer Mitthätigkeit der Landesvertretung sprechen, die sich nicht bloß auf den gelegentlichen Beirath der Landesministerialen im Landestaiding oder allgemeinem Landgericht beschränkte, wenngleich diese Thätigkeit sich fast ausschließlich in den Urkunden belegt findet.

Erscheint es doch zulässig, die Thatsache vergleichsweise heranzuziehen, dass auch die Hoftage des deutschen Kaiserthums und die deutsche Reichsversammlung im 13. Jahrhundert, vor und nach dem Interregnum, hinsichtlich ihrer Thätigkeit und der sie belegenden Zeugnisse ein ganz anderes Gepräge als am Schlusse des 14. Jahrhunderts, seit den Tagen König Wenzels aufweisen, dass uns auch dort vorzugsweise Gnadenverleihungen, Rechtssatzungen und Rechtssprüche begegnen, und erst von da ab förmliche Reichstagsacten laufen.

Diese parallele Erscheinung in der Geschichte deutscher Reichs- und Landesverfassung, Reichs- und Landesverwaltung, hängt nicht bloß mit veränderten Zuständen, mit dem Wechsel der Zeitbedürfnisse, sondern auch

damit zusammen, dass sich früher das Bedürfnis, alles schriftlich abzufassen, ausführlich zu verbuchen, weniger kundgibt als später, dass im Kanzleiwesen des Reiches und des Landesfürstenthums stramme Ordnung fehlte, und bei diesem Mangel so manches unwiederbringlich verloren gieng, oder dann und wann sich nur als Abschrift und „Formel“ in einem Kanzleibuche erhalten und überliefert zeigt.

Der Herrschaftswechsel in unserer Steiermark 1246—1283 war gewiss von Kundgebungen oder Thätigkeitsäußerungen der privilegierten Ständeclassen begleitet, die den später sogenannten Huldigungslandtagen gleichkommen und bereits 1192 ihr Vorspiel hatten. Wir knüpfen da an Thatsachen an, die unter verwandtem Gesichtspunkte uns schon früher beschäftigten.

Für die Epoche der ungarischen Fremdherrschaft liegt uns allerdings kein urkundlicher Beleg vor, und ebenso forschen wir vergebens nach dem bestimmten Wortlaute eines solchen in den Zeiten Ottokars II. und der habsburgischen Reichsverwaltung. Wir müssen aber einen solchen hochbedeutenden Vorgang im Verfassungsleben der Steiermark für die Jahre 1259, 1260, 1276/77 und 1279 voraussetzen, wenn auch 1259 nur von dem „ersten Landtaiding“ Stephans V., des jüngeren Königs, als „Herzogs von Steiermark“ die Rede ist, die Decemberurkunden des Jahres 1260 bloß von dem bei der ersten Anwesenheit des Böhmenkönigs in dem neugewonnenen Lande abgehaltenen „Landtaiding“ sprechen, 1277 die zahlreichen Bestätigungsurkunden und Gerichtsentscheidungen König Rudolfs und seine Landhandfeste zu Wien ausgestellt erscheinen, und für den ersten längeren Aufenthalt des Habsburgers im Lande, zu Graz, bloß Gnadenbriefe und Rechtssprüche des deutschen Reichsoberhauptes vorliegen.

Aber gerade diese urkundlichen Thatsachen lassen — angesichts eines so maßgebenden Herrschaftswechsels — Maßregeln des Landesfürsten voraussetzen, die mit der Entgegennahme der Huldigung, mit der Verleihung der Lehen im Lande, mit der Besetzung der Landes- und Hofämter, und — wie dies im Jahre 1277 bezeugt wird — mit der Verbriefung der Rechte und Freiheiten der Landesministerialen zusammenhängen und so nach der andern Seite eine Kundgebung und Mitthätigkeit der Landesvertretung der Stände bedingen. Schließlich wissen wir, dass sie es waren, welche 1283 die Rheinfelder Urkunde König Rudolfs erwirkten und dem Herzog Albrecht I. das Gelöbnis leisteten.[1]

[1] Anhang Nr. 233 und 234.

Wir dürfen aber auch die weiteren Fragen, wie es mit einem Landesaufgebote,[1] mit der Ausschreibung einer allgemeinen Landesauflage 1246—1283 bestellt war, dahin beantworten, dass dabei die Landesvertretung, die Ständeschaft naturnothwendig „mitthun" musste. Überdies konnten auch Maßregeln zu Gunsten der allgemeinen Sicherheit im Lande der ständischen Mitwirkung, so bei der Feststellung des allgemeinen „Landfriedens" Rudolfs vom Jahre 1276 für die von Ottokar zurückgewonnenen Länder, nicht entrathen,[2] und wenn die Landesministerialen im „Landtaiding" das Recht finden halfen, so fehlten sie sicherlich auch dort nicht, wo es sich um allgemeine Finanzmaßregeln des Landesfürsten, um Münze und Maut, um Feststellung der herzoglichen Einkünfte im Lande, um Instandgebung oder Verpachtung derselben, handelte, da sie ja mitbetheiligt waren.[3]

So können wir denn mit einiger Berechtigung annehmen, dass gelegentlich der Landtaidinge, welche dem nächsten, wesentlichsten und vielseitigsten Bedürfnisse, dem der gerichtlichen Entscheidung schwebenden Rechtsstreitigkeiten, abzuhelfen hatten, auch andere Anliegen und Bedürfnisse des Landesfürsten, anderseits der Stände ihre Erledigung fanden, wie dies auch vereinzelte urkundliche Andeutungen nahe legen. Daher treten in der Reim-Chronik Ottokars stets die „Landherren" in den Vordergrund, und die wichtigsten Angelegenheiten gehen „nâch der lantherren gewizzen" vor sich.[4]

Wenn der böhmische Landeshauptmann, Woko von Rosenberg, in seinem inhaltschweren Briefe (von 1260—62) an König Ottokar II. von einem nach Leoben einberufenen Landtaiding spricht, woselbst sich „alle Edlen des Landes" einfinden würden,[5] und die Herren von Stadeck und Pettau bereit seien, ihre Anschuldigungen wider ihre Standesgenossen, Ulrich von Liechtenstein und Herrand von Wildon, öffentlich zu wiederholen, so gewinnt ein solches Landtaiding die Bedeutung eines Landtages späterer Zeiten; wenn 1267 von den Geschäften des Landesfürsten und der Landherren (barones) neben den Taidingen, die Rede ist,[6] und 1279 nach Judenburg ans königliche Hoflager auch

---

[1] Sieh darüber den 8. Abschnitt über Landesaufgebot und Kriegswesen.

[2] Vgl. den 7. Abschnitt über landesfürstliches Gerichtswesen in Hinsicht des Landfriedens, und Luschin, Österr. Reichsgeschichte, S. 167.

[3] Vgl. den 6. Abschnitt über die landesfürstlichen Einnahmen und Ausgaben.

[4] Reim-Chronik, Cap. 23, S. 31, V. 2537.

[5] Anhang Nr. 70 ... et omnia mihi dignemini remandare in Leuben ad placitum generale, quia nobiles terrae venient omnes ibi.

[6] Sieh oben 3. Abschnitt über das Kathedralstift Seckau; Muchar, V 326—327.

die Kärntner und Krainer entboten werden,[1] so bieten sich uns hier bedeutsame Winke für eine beide Theile, Landesfürst und Stände, verknüpfende Thätigkeit.

Das leitet uns aber zu der weiteren Frage hinüber, wie wir uns diese gemeinsame Thätigkeit vorstellen sollen, in welchen Formen sich dieselbe bewegte.

Schon seit dem 12. Jahrhundert erscheinen die „Vornehmen", die „Besseren" der Landesministerialen gelegentlich als „Beirath" des Landesfürsten; immer und immer wieder begegnen wir der bezüglichen Urkundenformel. Den Zeiten der erbgesessenen Traungauer, in welchen wir sie und andere Lehens- und Dienstinhaber dem Fürsten von einem Burgsitze zum andern das Geleite geben sehen, folgt die Epoche der Babenberger, welche eine weit strammere, zwischen Österreich und Steiermark getheilte, landesfürstliche Herrschaft, und überdies erkennen läſst, daſs der Herzog häufiger hier als dort zu finden ist und persönlich ungleich seltener die Mitwirkung der Landesministerialen in Anspruch nimmt, was besonders in den Zeiten des letzten Babenbergers auffällt.

Die Zeiten der ungarischen und böhmischen Fremdherrschaft führen uns den Herrscher als seltenen Gast im Lande und Fremde als seine Statthalter oder Landeshauptleute vor.

Immerhin und gerade deshalb bedurfte aber die landesfürstliche Regierung des Beirathes und des Mitthuns der Stände; die laufenden Geschäfte muſsten mit Beihilfe von Vertrauensmännern abgewickelt werden, welche dem Kreise der rangersten Landesministerialen, der „Landherren", angehörten. Noch gab es keinen „Landtag", keine „Ausschüsse" oder „Verordnete", aber es konnte, um den Mechanismus der Verwaltung in Bewegung zu erhalten, an gelegentlichen Versammlungen der Ständeschaft nicht fehlen, in welchen die Regierung ihren Bedürfnissen Ausdruck gab, allgemeine Angelegenheiten erledigte, und es muſste schon das bestehen, was in der Folgezeit uns als der „geschworne Rath" des Landesfürsten entgegentritt.[2] Denn nicht anders kann Beirath und Mitwirkung des „gröſseren und besseren Theiles der Landesministerialen",[3] der besonders in Steiermark maſsgebenden Ständeclasse der „Landherren"

---

[1] Steier. Reim-Chronik, Cap. 184, S. 249, V. 18.781 ... dô besant (hinz Judenburc) der kunic maere, die von Krein vnd die Kernaere.

[2] Vgl. den trefflichen Abschnitt über „die Anfänge der Landstände" in A. v. Luschins Österr. Reichsgeschichte, S. 160 f., § 27.

[3] Rudolfs Landhandfeste vom Jahre 1277, Anhang Nr. 174. Die betreffende Stelle lautet (in Hinsicht der Einsetzung eines Herzogs): de quo pars major et melior Ministerialium terre nobis duxerit consulendum.

gedacht werden,[1] wenn es sich um die Erledigung wichtiger Landesangelegenheiten handelte, ohne dass dabei selbstverständlich von einer über das Belieben der landesherrlichen Gewalt und das wechselnde Gebot der Nothwendigkeit hinausgreifenden Einrichtung gesprochen werden darf.

Dass aber ein solcher „Rath“ dem Landesfürsten zur Seite stand[2] und wir uns dessen Gestaltung aus den „Landherrn“ zunächst denken müssen, scheint auch durch die Einleitung zum Rentenbuche der Steiermark vom Jahre 1269 seinen Beleg zu erhalten, wo von den „Räthen“ des Königs gelegentlich der Verpachtung der Landesämter die Rede ist.[3] Denn dass nicht fremdbürtige Kronräthe, sondern Insassen des Landes, die mit seinen Verhältnissen vertraut waren, bei dieser wichtigen Frage herangezogen werden mussten, liegt nahe genug. — Und wenn König Rudolf in die Urkunde für den „Markt“ Deutsch-Landsberg vom 6. Mai 1278 einfließen lässt, er verfüge dies infolge der Beglaubigung und Empfehlung „etlicher unser Landleut in Steier“, so sehen wir darin nicht bloß die alte Formel (consilio et consensu ministerialium u. s. w.) verdeutscht, sondern auf einen solchen engeren und ständigen Beirath verwiesen.[4]

5. Die landesherrliche Gewalt und ihre Amtsträger. Hof- und Landesbeamten.

Nach dem Ausgange des letzten Babenbergers (1246) trat die vom Staufenkaiser angeordnete Reichsverwaltung in Kraft, für die Steiermark so gut wie für Österreich.[5] Als „Hauptmann und Verwalter des heiligen Reiches“ für beide Länder urkundet Otto Graf von Eberstein im Spätherbste 1247[6] und zu Beginn des nächsten Jahres, in einer Urkunde für das Kloster Admont.[7] Bereits im Sommer 1248 bestellt Friedrich II. im Lager vor Parma seinen Getreuen Mainhard, Grafen von Görz, als solchen ausschließlich für unser Land, und der Wortlaut dieser Bestellung gewährt einen erwünschten Einblick in die Vollmacht und Amtsgewalt des neuen Reichshauptmannes.[8]

---

[1] Vgl. Luschin, S. 163.

[2] Vgl. Luschin, S. 167—168 und Anm. 14, die Belege aus der Reim-Chronik für die habsburgische Epoche seit 1283 . . .

[3] Rat. St., Rauch, II 114 . . . per praedictum dom. Brunonem Olom. episcopum et domini regis consiliarios.

[4] Anhang Nr. 196.

[5] Vgl. 1. Abschnitt, S. 238 f.

[6] 1247, October 23, Krems: sacri imperii per Austriam et Stiriam capitaneus et procurator. UB. d. L. o. E., III 141.

[7] Anhang Nr. 4.

[8] Anhang Nr. 7.

Zunächst wird ihm die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und die
igliche Strafgewalt eingeräumt, mit dem besonderen Auftrage, die ihm
ertraute Provinz von Straßenräubern zu säubern, was — gleich dem
jenden — auf die damaligen Zustände im Lande ein grelles Licht
ft und in der Klage von Zeitgenossen über die allgemeine Unsicherheit
ie Ergänzung findet.[1]

Er hat ferner die Criminal- und Civil-Rechtsfälle, desgleichen die
igen, bei denen es sich um Freiheit oder Unfreiheit handelt,[2] zu ver-
men und zu entscheiden; ist der Kaiser anwesend, so behält er sich die
tersuchung vor. Die Sache des Reichsstatthalters ist es, jene Ver-
ungen zu treffen, die bei Entfremdung kirchlichen Gutes und der Habe
inger Leute, ferner bei gewaltsamer Wegführung der Nahrungsmittel[3]
echterweise angesucht werden, und ihm ist volle Gewalt verliehen, hoch
· nieder zufolge gerichtlichen Erkenntnisses die Rechtswohlthat vollen
jadenersatzes zuzuwenden. Der Kaiser weist ihm alle Berufungen gegen
Urtheilssprüche der innerhalb der Landschaft und ihrer Grenzen be-
llten ordnungsmäßigen Richter und aller jener zu, die vom Reiche den
richtsbann erwarben, wenn nicht etwa die Eigenart des Rechtsfalles
r die Zahl der Berufungen diese Befugnis dem Appellierenden ver-
jre; jedoch so, dass es erlaubt sei, gegen die Urtheilssprüche des Reichs-
iptmannes bei dem Kaiser Berufung einzulegen. Überdies stünde es
em frei, nach seinem Gutdünken Acht und Bußen zu verhängen, Amts-
te ein- und abzusetzen und kaiserliche Münz- und Mautstätten[4] in
prießlicher Weise zu verpachten.

Mainhard von Görz, welcher im Jänner 1249 sich nicht bloß Haupt-
nn der Steiermark, sondern auch Österreichs schreibt,[5] in der Urkunde
n 22. August 1249 nur den einen Titel führt[6] und in seinem letzten

[1] Vgl. insbesondere Ulrichs von Liechtenstein Frauendienst, Ausgabe Lach-
nns, 550—555, über die Verwilderung des Lebens, Raub und Gewaltthat und sein
nes Geschick. Ferner die Steier. Reim-Chronik, Cap. 10, S. 15, V. 1064 f.
jr gut stimmt dazu, was wir in dem Capitel „Staat und Kirche" über die Schäden
Landes und der Gotteshäuser anzudeuten Gelegenheit fanden und was die
rstner Jahrbücher bezüglich der gleichen Zustände in Österreich zum Jahre 1246
zeichnen.

[2] criminales, civiles et liberales ... questiones. Wir finden dieses
ema dem römischen Rechte nachgebildet. Vgl. weiter unten den Ausdruck „resti-
io in integrum ..."

[3] (decreta) que in alienacione rerum ecclesiasticarum, minorum ac
asactione alimentorum secundum iusticiam interponi petuntur ...

[4] locandi monetas et mutas nostras ...

[5] Anhang Nr. 12.

[6] Anhang Nr. 14.

hierzulande ausgestellten Diplome vom 20. Jänner 1250[1] sich wieder einen kaiserlichen Hauptmann beider Länder nennt, verschwindet alsbald aus unserem Lande,[2] und sicherlich zum Nachtheil der Rechtsbedürfnisse und öffentlichen Angelegenheiten der Steiermark.

Seine Stellung war immer schwieriger geworden, denn das kaiserliche Ansehen sank immer tiefer, und für die Finanznoth Friedrichs II. spricht deutlich die dem Görzer (October 1249) aus Italien ertheilte Vollmacht, Verpfändungen kaiserlichen Gutes in Steiermark und Krain einzuleiten.[3]

Von da ab bis zum böhmisch-ungarischen Frieden vom April 1254 schweigen die Urkunden gänzlich von einer Verwaltung des Landes, nur spärliche Urkunden bezeugen 1251—1253 die Versuche Ottokars, als Prätendent Steiermarks landesfürstliche Rechte auszuüben,[4] während für die gleiche Zeit der ungarischen Annexion (um 1253) keinerlei solche Belege auftauchen.

In diese dunkle Zeit der politischen Krisen können die verworrenen und chronologisch unberechenbaren Angaben der steierischen Reim-Chronik über die rasch wechselnden „Landeshauptleute" der Steiermark, welche der Ungarnkönig und der Přemyslide Ottokar eingesetzt haben sollen,[5] ebensowenig wie in die anschließende Epoche seit 1254 eingepaßt worden, wenn

---

[1] Anhang Nr. 18.

[2] 1250, 22. März, führt er wohl noch den Titel capitaneus Stirie, urkundet aber schon zu Görz, im eigenen Lande. Sieh Anhang Nr. 21.

[3] Anhang Nr. 14 (Kais. Urk., October 1249, Foggia).

[4] Anhang Nr. 28, 29 (Wr.-Neustadt betreffend) zum Ende des Jahres 1251; 30 (1252, 30. August); 32 (November 28., Linz, für Kloster Wilhering in Ober-Österreich); 34 (1252, ohne nähere Angabe, Graz, für Kloster Reun); 35 (1253, Mai 17., Leoben, für Bischof von Seckau); 37 (1253, December 17., Prag, für Landschreiber von Steiermark, Witego); 38 (1254, März 31., Wien, für Freising). Auffällig ist es, dass sich Ottokar noch einmal, und zwar 1256, März 20., Wien in seiner Urkunde für Lilienfeld (Lorenz, Deutsche Geschichte, I, Anhang Nr. 4, S. 448 f.) dux Austrie te Styrie schreibt. — Sollte sich, was den ersten Versuch Ottokars, Landesfürst der Steiermark zu werden und zu bleiben (1252—1258) anlangt, nicht auch die Stelle im Rat. Styriae (Rauch, II 175) von 1265—1267: Ortolfus (de Stretwic) post recessum domini mei de terra percepit in Judenburch 180 m. den. beziehen? Oder betrifft sie den Aufenthalt des Königs in Steiermark vom Jahre 1260?

[5] Steier. Reim-Chronk, 23. Cap., S. 31, V. 2350 ff.; sie verzeichnet in einem Athemzuge von ungarischer Seite Herzog Stephan von Agram, nach ihm Hohold Grafen von Lindau (Alsó-Lindva), „Grafen" Ambolt oder Ainbolt (Kompold?) und dann S. 32, V. 2418, von böhmischer Seite: „Herrn Witigen (sieh weiter unten), dem (S. 33, V. 2430 f.) Graf Heinrich von Pfannberg, Hartnid von Pettau, Wulfing von Stubenberg, Liutold von Stadeck und Wulfing von Triunstein (Treuenstein oder Trennstein) folgen.

wir auch mit dieser Quelle eine ungarische Invasion 1252 und als Rückschlag eine Verdrängung derselben zu Gunsten Ottokars 1253 annehmen wollten, worauf wieder eine neue Besitzergreifung durch die Árpáden erfolgt wäre, — was aber jedes sichern Zeugnisses entbehrt und auch durch die beiden Urkunden, welche Ottokar 1252 und 1253 hierzulande ausstellte, keinerlei Aufklärung gewinnt.

Alle diese von der Reim-Chronik als beiderseitige Gewaltträger angeführten Persönlichkeiten huschen gewissermaßen wie Schatten über die Bildfläche, ohne dass nur eine von ihnen für die erwähnte Epoche in ihrer angeblichen Amtsstellung urkundlich belegt erscheint. Gegen ihre Unterbringung in die Zeit vom Ende April 1254 ab sprechen aber sichere Zeugnisse und die weitere Erzählung der Reim-Chronik selbst.[1]

Erst mit der Landeshauptmannschaft des Banus Stephan aus dem Geschlechte Subić, des „Herzogs von Agram", wie ihn die Reim-Chronik zu bezeichnen pflegt, und, was den Herzogstitel von Slavonien und auch das Prädicat „von Agram" betrifft, in gleichzeitigen Urkunden ihre Bestätigung findet,[2] gewinnen wir festen Boden, und seine Bestallung muss dem Friedensschlusse vom April 1254 gefolgt sein, da er in dem ungarischen Vertragsentwurfe nur den Titel „Herzog von ganz Slavonien" führt.[3] Vom September 1254 an belegen die Urkunden seine Verwaltungsthätigkeit im Lande.

Die Reim-Chronik erzählt von einer Unterbrechung seiner Amtsthätigkeit durch eine Adelserhebung, welche Seifried von Mahrenberg[4] veranlasste, indem dieser der Vorladung durch den Landeshauptmann Trotz bot, und, als dieser gegen Mahrenberg auszog, an Hartnid von

---

[1] Stephan von Agram (sieh weiter unten) erscheint 1254—1259 ausschließlich als Landeshauptmann und Gewaltträger der ungarischen Regierung, was auch die Reim-Chronik ausführlich erzählt. Bei ihrem „Hern Witigen" muss man zunächst an den bekannten „Landschreiber" Witego (s. w. u.) denken; meint die Reim-Chronik jedoch Herrn Wok—Woko (Witigo) von Rosenberg (s. w. u.), so versetzt sie irrigerweise seine Hauptmannschaft aus der richtigen Zeit (1260—1262) in eine viel frühere, was damit zusammenhienge, dass der Reim-Chronist Bruno Bischof von Olmütz (s. w. u.) mit der Verdrängung der Ungarn aus dem Lande (1259) als ersten böhmischen Landesverweser aufführt. Für die Jahre 1260—1270 kennt sie nur Bruno als Landeshauptmann.

[2] Sieh Anhang 41, 42, 50, 54, 55 (duce Zagrabiae Stephano . . .), 56. 1259, 26. Mai, Graz (sieh Anhang Nr. 59) erscheint er als Zeuge in der Urkunde des jüngern Königs von Ungarn, Stephan V., für das Kloster Reun als „Stephanus Banus" an erster Stelle unter den Weltlichen.

[3] Anhang Nr. 39.

[4] Ihn bezeichnet eine Urkunde Herzog Ulrichs III. von Kärnten (sieh Anhang Nr. 78) als gewesenen Statthalter oder Landesverweser Kärntens.

Pettau und andern Adeligen des Draugebietes Gesinnungsgenossen und Helfershelfer gefunden habe, die den ungarischen Statthalter nach Marburg und dann bis Ankenstein zu flüchten nöthigten. Dies habe dann die Absendung des ungarischen Thronfolgers, Stephans V., des Herzogs von Steiermark, in unser Land herbeigeführt, der Pettau besetzte und diese Stadt von dem bedrängten, geldbedürftigen Erzbischof Ulrich, dem Gegner Philipps (von Sponheim), als Pfandschaft für 3000 Mark Silber ausgefolgt erhielt, anderseits hierorts mit seiner Gemahlin Elisabeth seinen Hofhalt aufschlug.[1]

Erproben wir diese Angaben der Reim-Chronik an dem magern Urkundenbestande dieser Zeiten, so muss diese Krise, welche das Einschreiten des ungarischen Thronfolgers, Stephans V., als Landesfürsten herbeiführte, dem Jahre 1258 zufallen. Denn abgesehen von der Quelle, die den Hofhalt des Árpáden in Pettau auf „mehr denn anderthalb Jahre" veranschlagt, besitzen wir einen Gnadenbrief des Erstgebornen Bélas IV. für die Nonnenabtei Göß aus dem Jahre 1258[2] und dann eine Reihe von Urkunden des Landesfürsten aus dem Jahre 1259,[3] während die Amtshandlungen des Landeshauptmannes, Banus-Herzogs Stephan, für 1258 und 1259 nicht weiter belegt sind.[4] Wohl aber finden wir ihn 1259, 26. Mai, zu Graz in der Umgebung des jungen Königs Stephan (V.), als vornehmsten Urkundenzeugen, mit dem bloßen „Banus"-Titel vor, und wenn die Reim-Chronik noch weiterhin von ihm als „Landeshauptmann" der Steiermark spricht,[5] so findet sich hiefür ebensowenig ein Urkundenhinweis als eine anderweitige sichere Handhabe für die Auffassung, König Béla IV. habe den Banus abermals mit Vollgewalt ausgerüstet, um die Krise vom Spätjahre 1259 zu beschwören.

Zu Beginn der zweiten und dauernden Besitzergreifung vom Lande Steier durch den Přemysliden Ottokar II. (1260) muss für kurze Zeit der österreichische Adelige Heinrich von Liechtenstein, ein Vertrauensmann des Königs, die Besorgung der steierischen Angelegenheiten

---

[1] Reim-Chronik, 48. Cap., S. 74 f., V. 5589 f. — Im 49. Cap., S. 78, V. 5914 ... heißt es: den Kunic (Stephan) sach man sich nider lân | mit hûse datze Pettouwe | ouch kom diu Kunigin sîn frouwe | zuo im dar gevarn. | wie lange sî dâ wârn | daz lâz ich iezunt underwegen | ... S. 88 (52. Cap.) V. 6253—6254 findet sich dann die Angabe über den Aufenthalt König Stephans V.: „datz Pettou er mit hûse saz | mêr den anderthalp jar".

[2] Anhang Nr. 57; ohne nähere Zeitangabe.

[3] Anhang 59, 60 (1259, Graz, wo von dem ersten Landtaiding König Stephans die Rede ist), 61, 62, 63, 64 (sämmtlich nur mit Jahresdatum).

[4] Die letzte uns bekannte Urkunde aus seiner Landeshauptmannschaft ist die vom 19. Juli 1257, Graz (sieh Anhang Nr. 56).

[5] Reim-Chronik, Cap. 54, S. 85, V. 6350 ...

ibernommen haben, ohne dass wir diesem „Landeshauptmanne" hierzu-
ande in Amtsthätigkeit begegnen.[1]

Erst dem böhmischen Landherrn Wok von Rosenberg, den
ie Urkunden vom Spätjahre 1260 bis zu seinem Ableben in Graz
Juni 1262) als „Landeshauptmann" vorführen,[2] sehen wir in der Steier-
nark sein Amt versehen. Er war es, der bestrebt blieb, seinen Herrn über
ie Stimmung des steirischen Adels im Laufenden zu erhalten,[3] und sicherlich
uch das volle Vertrauen Ottokars genoss.

An Geltung und Einfluss überragt ihn jedoch sein Amtsnachfolger,
Bischof Bruno von Olmütz, Sohn des Grafen Adolf von Holstein-
Schaumburg (gest. um 1232) und Adelheids aus dem angesehenen Hause
er Grafen von Queerfurt, ursprünglich Propst von Lübeck, um 1240
Dompropst von Hamburg, seit 19. September 1245 Bischof von Olmütz,
er bedeutendste Staatsmann Ottokars.

Die Wahl dieses Mannes für das Amt eines Landeshauptmannes
der Statthalters der Steiermark spricht am besten für die Wichtigkeit, die der
Böhmenkönig diesem Amte hierzulande beimaß.[4] Brunos Thätigkeit läßt sich

---

[1] Heinrich von Liechtenstein spielte bei der Besitzergreifung von Österreich durch
ttokar 1251 eine Hauptrolle. Vgl. Lorenz, Erwerbung Österreichs durch Ottokar von
öhmen, 2. Auflage, und Deutsche Geschichte, I 85 ... Falke, Geschichte des Hauses
iechtenstein, I 291 f. — Die Urkunde für Heinrich von Liechtenstein vom 24. Mai 1260,
orin Ottokar II. in Linz ihn als capitaneo Styrie des Klosters Reun empfiehlt,
eh Anhang Nr. 66. — Eine weitere Urkunde über seine Amtsthätigkeit in Steier-
ark liegt nicht vor, und ebensowenig ist mithin sein Aufenthalt hierzulande bezeugt,
ennglеich wir einen, wenn auch kurzen, voraussetzen müssen. — Die Steier. Reim-
hronik sagt, Cap. 14, S. 18, V. 1074, von ihm ... vnd von Lichtenstein der
itzige Heinrich.

[2] Vgl. Pangerls Abhandlung über die Witigonen und besonders über Wok
n Rosenberg, Gatten Hedwigas, Tochter Heinrichs des Freien von Schauenberg,
tifter des Cistercienserklosters Hohenfurt in Böhmen, Sohn des Witigo von Perchyc
rčic im Bezirk Sedlec des Taborer Kreises), seit 1250 zum erstenmale urkundlich
nannt, seit Mitte Jänner (sicher seit Juni) 1256 Landrichter ob der Enns
udex provincialis supra Anasum), Eidam Heinrichs des Freien von Schaunberg,
s Gatte Hedwigs; Lehensmann der Passauer Hochkirche, 1257 zum erstenmale als
andmarschall Böhmens genannt, 1260, 24. Juni, mit der Grafschaft Raabs
Nieder-Österreich belehnt. Sein Testament von 1262 (Graz) abgedruckt Fontes rer.
., 2. A., XXIII 17—20. Eine Überlieferung des 15. Jahrhunderts läßt seine Witwe
edwig den Stubenberger Friedrich ehelichen, und thatsächlich hieß dessen Gattin
edwig, ohne dass ein näherer Beweis vorliegt.

[3] Sieh den inhaltschweren Brief an Ottokar II. im Anhang Nr. 70.

[4] Sieh über ihn Dudik, Geschichte Mährens, VI 342 ff. Über ihn äußert sich
e Reim-Chronik, Cap. 55, S. 86, V. 6500 f. Dô im (Ottokar) das lant wart
ndertân | Dô macht er ze houptman | von Olmunz bischolf Brûn | Dem

vom December 1262 bis zum Jänner 1270 urkundlich belegen. Allerdings hielten ihn oft und lange anderweitige Aufträge seines Herrn und die Angelegenheiten des eigenen Bisthums unserm Lande fern.[1] Doch blieb die Verwaltung in festem Gefüge.

Zeitweilig muss ihn der österreichische Landesrichter Otto von Haslau vertreten und die Geschäfte des Landeshauptmannes besorgt haben, da er nicht bloß als „Stellvertreter" oder Verweser (1269 bis 1270), sondern kurzweg als Landeshauptmann bezeichnet erscheint.[2]

Ihr Nachfolger wurde im Laufe des Jahres 1270 der Landmarschall Böhmens, Burkhard von Klingenberg, aus dem Geschlechte der von Janow. Seit 1. September 1271 läſst sich seine Amtsthätigkeit hierzulande nicht weiter belegen. Jedenfalls weilte er im Herbste dieses Jahres nicht mehr in der Steiermark, und 1274 kennen wir ihn in einer neuen Amtseigenschaft, als Hauptmann des Landes ob der Enns.[3]

---

muost er wol getrûn | wand er (Bruno) sich nie gen im vergaz | daz Graeze er mit hûse saz.

[1] Die Amtsthätigkeit hierzulande würde sich an den August 1262 knüpfen, wenn die Urkunde für Geirach recht behielte. (Dipl. St., II 141, Emler, 148, Nr. 381.) Doch findet sich diesem datum in Marburga . . . mense Augusto eine Urkunde gleichen Datums gegenüber und zwar für das Altbrunner Kloster, welche durch das Acta sunt hec in Modriz (Mödritz in Mähren) unbestreitbar die Anwesenheit Brunos bei diesem Rechtsgeschäfte bezeugt. Eine öffentliche Amtshandlung in der Steiermark läſst sich daher erst 1262, 10. December, und 1268, 7. Februar, für Graz sicher belegen. Weiterhin hebe ich (nach Emlers Regg.) die auswärtigen Aufenthaltsorte hervor: 1263, 29. März, 9. Mai in Olmütz; 1264, 29. April, 11. November, Olmütz; 1265, 25. Februar, 23. September, Kremsier; 6. December, Keltsch; 1266, 1. Jänner, Mödritz; 26. Mai, Mührau; 2. Juni, Olmütz; 3. Juni, Kremsier; 1. November, Fullenstein; 1267, 19. April, Olmütz; 3. October, Blansko (Planceke), 29. November, Olmütz; 1268, 27. Februar, 21. März, 7. und 17. April, Olmütz; 1269, 25. September, Kremsier; 15. October, Mödritz; 25. October, Keltsch; 6. December „Ketzer" (und überdies als erster Zeuge in der undatierten königl. Urkunde von 1269, d. Podiebrad, Emler, 268, Nr. 675); 1270, 31. Jänner, Wien; 24. Februar, Braunsberg, 13. April, Olmütz . . .; 1270 scheidet er aus dem Amte hierzulande . . . (Die Reim-Chronik läſst ihn später als „houptman da ze Wienn" walten; Cap. CXXVI, S. 189, V. 14.304 bis 14.305; zum Jahre 1276.)

[2] So heiſst es 1270, 29. Jänner, in der Urkunde für St. Lambrecht (sieh Anhang Nr. 109), dass damals Bischof Bruno Landeshauptmann war (tunc capitaneus Styrie), während einstweilig Otto von Haslau dies Amt versah (qui tunc pro tempore eiusdem terre capitaneus fuit). Desgleichen Anhang Nr. 111. Vgl. auch Nr. 109 (2).

[3] Burkhard von Klingenberg, gleich Woko von Rosenberg als böhmischer „Landmarschall" beurkundet, erscheint zunächst als „capitaneus Styriae" in dem Marburger Taiding vom 8. October 1270 (sieh Anhang Nr. 115). Seit September 1271 (Urkunde für Reun vom 1. September 1271, sieh Anhang Nr. 122) verschwindet er

Da nun der nächstbekannte Landeshauptmann Herr Milota von Dědic, Sohn des Woko von Beneschau und Bruder des Benesch, Landeskämmerers von Mähren, mit der Adelssippe der Rosenberg-Neuhauser-Witigonen verwandt, nicht vor 1275 in seiner Amtsthätigkeit nachweisbar ist und sicherlich den Klingenberger nicht unmittelbar ablöste,[1] so scheint die Geschäfte der Landesverwaltung in der Zwischenzeit der „Landschreiber" Konrad von Himberg versehen zu haben, wofür auch urkundliche Andeutungen sprechen.[2]

Milotas Landeshauptmannschaft brach im Herbste 1876, angesichts einer allgemeinen Erhebung gegen die böhmische Fremdherrschaft, zusammen.[3]

So entwickelt sich 1246—1276 die Landeshauptmannschaft der Steiermark an der Hand der wechselnden Fremdherrschaft als ein rein landesfürstliches Amt. Der Hauptmann des Landes erscheint als Statthalter, als Vollmachtträger des Landesherrn und es ist bezeichnend für das Wesen dieses Amtes, dass seine Träger durchaus fremdbürtige Vertrauensmänner des ungarischen, dann des böhmischen Hofes sind.

aus der Steiermark. 24. November begegnen wir ihm schon als Zeugen einer vor Breslau ausgestellten Urkunde (Emler, 307, Nr. 765) ohne den Titel eines capit. Styrie. Als marscalcus Bohemiae führen ihn die Urkunden des Jahres 1278 bis 1274; seit 11. December 1274 finden wir ihn als capitaneus Anasi angeführt (Emler, 388, Nr. 917), ebenso 1275, 15. August (UB. d. L. o. d. E., III 481; Emler, 408, Nr. 975), und 1276, 3. Juni (UB. d. L. o. d. E., III 485; Emler, 427, Nr. 1024), ausdrücklich als capitaneus Austrie superioris bezeichnet.

[1] Über die falsche Datierung der Urkunde für Stift Seckau 1270, 26. Jänner, Wien, worin Milota als „Landeshauptmann" angeführt erscheint, statt 1275, sieh Krones' Abhandlung über Ottokars II. Herrschaft in Steiermark, Anhang 87. Auch die Reim-Chronik verfrüht sein Kommen, wenn sie (zum Jahre 1271) Cap. CXII, S. 143, V. 10.804 f. sagt: Hern Milot er boten sande | der was hie ze Stîrlande | houptman zu derselben zît ... Schon die Briefe des Salzburger Erzbischofs an König Rudolf (sieh 2. Abschnitt) legen das Jahr 1275 nahe. Daher wir seiner als Landeshauptmann erst in der Grazer Urkunde für Seckau vom 19. August 1275 zum zweitenmale gedacht finden (Steier. Landes-Arch., Cop. 1028, Dipl. St., I 286), während die erste Erwähnung in jener Urkunde vom 26. Jänner 1275 (nicht 1270) offenbar mit den Anfängen seiner Verwaltung zusammenfällt. Seinen Abzug aus der Steiermark im Herbste 1276, angesichts der Adelserhebung behandelt die Reim-Chronik, Cap. 125, S. 18.617.

[2] Vgl. weiter unten die Nachweise über das Landschreiberamt.

[3] Die Reim-Chronik kennt Burkhard von Klingenberg als Landeshauptmann nicht, so kommt es denn auch, dass sie nach Bischof Bruno gleich Milota als solchen (um 1270—1271) seines Amtes walten läßt (Cap. 92, S. 142, V. 10.804 ...); die letzten Tage seiner Landesverwesung schildert sie im Cap. 125, S. 186, V. 14.089 bis 14.110 (hincz fuor er gen Merhaeren).

Wir wollen nun die Amtsbefugnisse des Landeshauptmannes in dieser Epoche auf Grundlage der Urkunden anzudeuten versuchen und zwar beiderlei Zeiten, die der ungarischen und böhmischen Fremdherrschaft, verknüpfen, da diese Befugnisse sich im wesentlichen decken.

Der Landeshauptmann als Statthalter, d. i. als Vertreter eines Herrschers, der die Steiermark in der ungarischen Epoche nur einmal für längere Zeit,[1] in der böhmischen wohl etwas häufiger aber immer nur für einige Wochen — mitunter auch kürzer — besuchte,[2] übt alle ihm übertragenen Gewalten und Rechte des Regenten aus, die mit der Verwaltung zusammenhängen. Er hält die allgemeinen Gerichtstage oder Landtaidinge ab, mit denen wir zeitweilig auch allgemeine Ständeversammlungen zu andern Zwecken verbunden denken dürfen,[3] verlautbart die Rechtssprüche und verfügt die bezüglichen Strafmaßregeln,[4] veranstaltet Schiedsgerichte[5] und erscheint bei allen diesen Vorkehrungen landesfürstlicher Gerichtsbarkeit als Vorsitzender,[6] oder wird darin vom Landesrichter, mitunter auch von andern Amtspersonen vertreten.[7]

Bei Anwesenheit des Landesfürsten sehen wir diesen seine Gerichtsbarkeit ausüben,[8] und ihm bleibt die Bestätigung der unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes oder des Landesrichters geschöpften Rechtserkenntnisse vorbehalten.[9]

Ebenso besorgt der Landeshauptmann als Statthalter im Bedarfsfalle das Landesaufgebot oder bei Kriegen des Herrschers außerhalb der Steiermark die Gefolgschaft der hiezu verpflichteten Lehens- und Dienstmannen des Landesfürsten.[10]

Da er an der Spitze der landesfürstlichen Verwaltung des Herzogthums steht, so erscheinen ihm alle Amtsträger derselben untergeordnet

---

[1] Sieh oben das über König Stephan V. als Herzog von Steiermark für die Zeit von 1258 und 1259 Gesagte.

[2] Sieh über König Ottokars II. Aufenthalt in der Steiermark den 4. Abschnitt.

[3] Vgl. den 4. Abschnitt und insbesondere den Anhang Nr. 70.

[4] Sieh Anhang Nr. 41, 42 für die ungarische; 69, 75, 81 (2. Absatz), 89, 96, 106; — 115 für die böhmische Epoche.

[5] Anhang Nr. 77, 91, 104, 105.

[6] Sieh oben Anm. 4 die dort angeführten Belege.

[7] Anhang Nr. 45, 46, 47, 50, 52, 55 für die ungarische; 82, 90, 96 (2), 100, 101, 131, 132, (133), 142, 149 für die böhmische Epoche.

[8] Anhang Nr. 60 für die ungarische, 67 (6) für die böhmische Epoche.

[9] Anhang Nr. 109, 111 (böhmische Epoche).

[10] Über diese Angelegenheiten vergleiche den späteren, 8. Abschnitt über Kriegswesen und Aufgebot.

) die Oberaufsicht über das herzogliche Eigengut, über Einnahmen und sgaben zugewiesen.[1]

Ebenso liegt die allgemeine Sicherheit im Bereiche seiner Maßeln.[2] Er bestätigt im Namen des Herrschers Privilegien oder ertheilt he,[3] was in der ungarischen Epoche wiederholt vorkömmt, in der mischen regelmäßig vom Landesfürsten ausgeht, und vollzieht im Aufge des Landesfürsten auch andere Maßregeln, so beispielsweise zu nsten des Städtewesens.[4]

Als mit Ende 1276 die Ostalpenländer unter die Verwaltung des tschen Königs gelangten, gewahren wir bis zu der förmlichen Bestellung es Erstgebornen, Albrecht Grafen von Habsburg (Mai 1281) in allem d jedem die ordnende Hand des Reichsoberhauptes.

Einem „Landeshauptmann", d. i. einen Gewaltträger mit diesem el begegnen wir urkundlich nicht. — Heinrich Graf von Pfannberg, den, gleichwie an Friedrich von Pettau und Konrad von Himberg, die isungen Rudolfs I. vom Februar 1277 zu Gunsten Seckaus gerichtet d,[5] wird bald hernach (29. August) als „Landesrichter" angeführt[6] — : wir überhaupt in diesem Jahre nur Landrichter und Landreiber auf Weisungen des Königs bedacht finden.[7] So müssen wir n auch Otto von Liechtenstein, Ulrichs Sohn, der von der Reimronik als Landeshauptmann[8] bezeichnet erscheint, streng nur als „Landesjter" gelten lassen, als welcher er, abgesehen von früheren Angaben, bei den späteren Ausführungen über das Landesrichteramt zur Sprache nmen, in der Urkunde vom 16. Jänner 1280 ausdrücklich angeführt wird.[9]

---

[1] Vgl. den folgenden Abschnitt mit Zugrundelegung des Rationarium Styriae.

[2] Das liegt in der Wesenheit seines politisch-administrativen Wirkungskreises. l. das oben über die Befugnisse des kaiserlichen Hauptmannes oder Verwesers der iermark Gesagte.

[3] Anhang Nr. 49, 54 (1, 2), 56. Einschlägiges für die böhmische Zeit Nr. 74, ?, 148.

[4] Anhang Nr. 81, beziehungsweise 87.

[5] Anhang Nr. 173 (3).

[6] Anhang Nr. 188.

[7] Anhang Nr. 206.

[8] Vgl. die Reim-Chronik (welche im Cap. 183, S. 245 den Pfannberger nrich und Hartnid von Pettau auch als „zwên houbtman", V. 18.521, behnet), S. 247, V. 18.642 ... über Ottos treffliche Verwaltung seines Amtes als oubtman" neben Heinrich Abt von Admont als Landschreiber.

[9] Anhang Nr. 215 als erster Zeuge Otto de Lihtenstain tunc judex neralis per Stiriam. Falke, G. d. H. L., bespricht I 142 die gleiche Urkunde, t aber gleichwohl S. 165, auf die Reim-Chronik verweisend, an der „Landeshauptnnschaft" fest.

Diese Verhältnisse behaupten sich auch in der anschließenden Spanne von Jahren (1281—1282), welcher die Reichsverwesung des Königssohnes Albrecht zufällt.

Wenden wir uns nun wieder den Anfängen unseres Zeitraumes, den Jahren der ungarischen und böhmischen Herrschaft zu.

Ähnlich wie bei der Landeshauptmannschaft, was die Fremdbürtigkeit der Inhaber betrifft, verhält es sich mit dem nächstwichtigsten Amte für die Landesverwaltung, in Hinsicht der landesfürstlichen Finanzen, Gerichtssachen und Kanzleiangelegenheiten der Verwaltung, mit dem Landschreiberamte der Steiermark, dessen Bedeutung erst in diesem Zeitraum erkennbar wird.

Indem wir uns für später den Nachweis der judiziellen und finanziellen Thätigkeit des steiermärkischen Landschreibers (scriba Styriae, scriba terrae) vorbehalten, wollen wir zunächst eine Zusammenstellung der betreffenden Persönlichkeiten auf urkundlicher Grundlage versuchen.

Aus der Babenberzerzeit[1] begleitet uns herüber jener Geistliche Witego (Witigo, Witheo), der sich der Gönnerschaft Herzog Friedrichs des Streitb. erfreute, die Pfarre St. Peter ob Judenburg als Pfründe erwarb und seinem Bruder Rüdiger die Lehensherrschaft Halbenrain verschaffte. So wurde der Fremdbürtige heimisch in unserem Lande. Während die Steiermark unter kaiserlicher Verwaltung stand, erscheint er unter dem Rechtsverweser Otto Grafen von Eberstein (1248, 20. Jänner) als „Schreiber des Reiches“ (scriba imperii), also in gleicher Eigenschaft,[2] so auch dem Nachfolger des Ebersteiners, Meinhard Grafen von Görz, zur Seite und zog sich als gut kaiserlich den Groll der Curie zu, wie dies die päpstliche Weisung vom 25. Mai 1249 an den Salzburger Erwählten, Philipp von Sponheim, darlegt, worin „Witheo“ als Inhaber

---

[1] Die Meinung bei Muchar III 18 und 30, daß jener Henricus Faba, der in der babenbergischen Urkunde vom 1. März 1246 (Himberg), St. UB., II 581—582, neben einem Gotscalcus als notarius (ducis) erscheint, nachmals Landschreiber der Steiermark geworden wäre und ein solcher vom Reim-Chronisten 1245 und 1250 erwähnt würde, ist irrig. Denn die Stelle der Reim-Chronik, welche Muchar citiert (Ausgabe Pez' 244—245, Cap. CCXCII, A. Seemüllers, S. 347: „mit herrn Faben dem lantscribaere, der des herczogen [Albrecht I.] geschefft phlag“), gehört zur Zeit des Streites zwischen dem Habsburger und Erzbischof Rudolf von Salzburg (c. 1288). Wenn dieser „herr Faben“ mit jenem „Henricus Faba“ auch identisch wäre, was insoferne sehr fraglich bleibt, als zwischen 1246 und 1288 mehr als vierzig Jahre liegen, so hat dies mit dem steierischen Landschreiberamte von 1246 bis 1288 nichts zu thun.

[2] Anhang Nr. 4; — 12, 18.

der Pfarre Pöls bezeichnet erscheint.[1] Schon im Februar 1250 begegnen wir ihm als Landschreiber und Zeugen einer Urkunde des genannten Erzbischofs, zum Beweise, dass er auch unter veränderten Umständen das Amt innehatte.[2]

Als das staufische Kaiserthum zusammenbrach und Ottokar von Böhmen den ersten Versuch machte, sich auch der Steiermark zu versichern (1252), taucht Witigo unter den Getreuen des Přemysliden auf,[3] und bemüht, in jeder Strömung über Wasser zu bleiben, muss er auch in der ungarischen Landesverwaltung Raum gefunden haben, da er 1254, 10. September, bei dem Feldkircher Taiding als „steirischer Landschreiber" (scriba Styriae) in die erste Reihe der Zeugen tritt.[4] Dann verschwindet er aus unserem Lande und erhält von König Ottokar den Posten eines Landschreibers in der ausgestalteten Provinz Österreich ob der Enns, bis ihn zu St. Florian das Geschick der Ermordung ereilte.[5]

Von 1255 bis zum Sturze der ungarischen Fremdherrschaft lässt sich die Persönlichkeit und Amtsthätigkeit eines Landschreibers der Steiermark nicht belegen.

Einen solchen, u. zw. mit dem Titel „notarius Styriae", gewahren wir erst wieder seit der zweiten böhmischen Epoche (1260—1276) in der Person des Ausländers Ulrich, Domherrn von Freising. Als „scriba Styriae" erscheint er auch in der Leobener Urkunde vom 25. April 1269.[6]

[1] Als Inhaber der Pfarre St. Peter o. J. bestätigte ihn König Friedrich II. 1249, Jänner, Cremona (Böhmer-Ficker, Regg., 674, Nr. 3759). Die päpstliche Weisung von 1249, 25. Mai, Lyon, nennt ihn Pfarrer von Pöls (Pelis), den der Salzburger Erzbischof Philipp als kaiserlich Gesinnten von seiner Pfründe entfernen solle.

[2] Anhang Nr. 19.

[3] Anhang Nr. 34, 35, 37 (1253). Die allerdings sehr problematische Angabe der Reim-Chronik, a. a. O., V. 2418, Ottokar habe (1252—1253) zuerst ins Steierland „herrn Witigen ze houbtman" gesendet, ist man geneigt, auf diesen Witigo den Landschreiber, zu beziehen. Immerhin konnte man auch an Witigo-Wok von Rosenberg, den Landeshauptmann des Jahres 1260—1262, denken, was bei dem Durcheinander der Angaben des Reim-Chronisten nicht ausgeschlossen bleibt, da er des Rosenbergers an keiner sonstigen Stelle erwähnt. Vgl. oben S. 325, Anm. 1.

[4] Anhang Nr. 42. Vgl. 44 (zu Anfang 1255).

[5] Als scriba Anesi erscheint er 1255 (UB. d. L. o. d. E. III 124, Nr. 232). Über sein gewaltsames Ende vergleiche Ann. Garst. zum Jahre 1256 und Rettenbachers Ann. Cremif., 209. Er wurde von dem Herrn von Wollenstorf erschlagen. Als sein Nachfolger im Amte kennen wir 1257—1258 einen Heinricus, 1261 . . . Heinricus de Hage . . . 1272 ebenda 244, 238, 393).

[6] Zuerst begegnen wir ihm in der königlichen Urkunde für Reun vom 10. März, 1260, sieh Anhang Nr. 65, als „notarius Styriae" und ersten Zeugen. 1269 25. April, Leoben wird in der Erklärung des Wulfing von Stubenberg gesagt: coram domino scil. magistro Ulrico, scriba Stiriae . . . (sieh Anhang Nr. 109 [2]).

Vom October 1270 ab läfst sich hierzulande als Nachfolger Ulrichs im Landschreiberamte ein **Konrad** nachweisen, mit dem Titel „Meister“, der auf seine gelehrte Bildung weist. Die Urkunde vom 27. Juli 1274[1] spricht von seiner Frau Cyla (Cilli, Cäcilie?); wir haben uns ihn daher als **Laien** zu denken. Seine Bedeutung als Landschreiber tritt besonders in den Jahren 1272—1274 zutage. 1270—1271, September, stand er dem Landeshauptmanne Burkhard von Klingenberg zur Seite,[2] und als dieser seiner Stellung enthoben wurde, was bald nach dem 1. September 1271 geschehen sein mufs, finden wir unsern Landschreiber Konrad bereits den 29. desselben Monates als „**Verweser und Verwalter des Königs im Steirerlande**“ bestellt.[3] So erklären wir uns denn auch, dafs bis zum Jahre 1275 kein „Landshauptmann“ in der Steiermark seines Amtes waltet, dafs 22. April 1272 Ottokar II. von Graz aus einen Auftrag zum Schutze des Klosters Mahrenberg seinem Eidam, Ulrich von Dürnholz, als „Hauptmann Kärntens, Krains und der Mark“, anderseits dem „Landschreiber der Steiermark“ (Konrad) ertheilt,[4] dafs letzterer in allen Gerichtsverhandlungen neben dem Landesrichter der Steiermark[5] den Vorsitz führt, und dafs bei seinem Tauschgeschäfte mit der Nonnenabtei Göß vom 27. Juli 1274 eine so glänzende Zeugenreihe hervorgezogen erscheint.[6]

Vom Hochsommer 1274 ab verlieren wir jede urkundliche Spur

Vgl. das von der **königlichen Kanzlei** im allgemeinen bemerkte. — Wenn Muchar III 80 nach Urkunden des Dipl. St. I 285 und II 325 1272 einen **Christoph** als scriba Styriae anführt, so beruht das zweite Citat auf einem Druckfehler „Christophoro“ statt Chuonrado, während in der erstangeführten Urkunde Nr. XCVII richtig: „Chuonrado“ steht. Zwischen Ulrich und Konrad gab es keinen Landschreiber Christoph, und dies umsoweniger, als der genannte Konrad schon seit 1270 urkundlich auftritt.

[1] Anhang Nr. 137. Konrad spricht darin von seiner Gattin und Nachkommenschaft (nobis, uxori nostre dominae Cylae, liberis nostris utriusque sexus . . .)

[2] Zunächst erscheint er 1270, 9. (8.) October, neben dem damaligen Landeshauptmann Burkhard von Klingenberg im Marburger Landtaiding (sieh Anhang Nr. 115).

[3] Anhang Nr. 122 (2).

[4] Ulrich von Dürnholz, aus der angesehenen böhmisch-mährischen Adelssippe der Kounici, war Sohn Wilhelms von Dürnholz und Bruder Hermanns von Reichenau (Palacky, dějiny nár. česk. I 2, 1862, S. 484) und fiel in der Schlacht bei Laa (17. Juli 1278) gegen die Ungarn. Er war mit einer der beiden außerehelichen, dann legitimierten Töchter König Ottokars vermählt und wird daher von dem gutunterrichteten Chronisten der Zeit Ottokars, Heinrich von Heimburg (Mon. Germ. SS. XVII 715), als **Eidam** des Königs (gener regis) bezeichnet. Vgl. Dudik, Geschichte Mährens, VI. Band, 118. — Die königliche Weisung an den Dürnholzer und an den Landschreiber Konrad zu Gunsten des Klosters Mahrenberg sieh Anhang Nr. 125.

[5] Sieh darüber weiter unten.

[6] Sieh Anhang Nr. 137.

von unserem Landschreiber Konrad; erst zu Anfang der Epoche habsburgischer Reichsverwesung, 1277[1] (Februar), treffen wir wieder mit einem Landschreiber der Steiermark „Konrad" zusammen, der uns bis Mitte Mai 1278, bezw. bis zum October 1279 als Inhaber seines Amtes das Geleite gibt, den Beinamen „von Himberg" (Hintberg) führt[2] und als Passauer Domherr bezeichnet erscheint.[3]

Die Annahme, dieser Konrad von Himberg, der Passauer Domherr, sei eine von jenem Laien, dem Ehemanne und Familienvater Konrad „dem Landschreiber" in den Jahren 1270—1274..., verschiedene Persönlichkeit, hat schon auf den ersten Blick ihre Berechtigung, abgesehen davon, dass sein Vorgänger im Amte, jener Konrad öfters als Bürger von Tuln erscheint, darum vorzugsweise auch den Beinamen „der Tulner" führt und seit 1275 als Landschreiber von Österreich unter der Enns auftaucht,[4] was sich mit seinem Verschwinden aus der Steiermark nach dem Sommer 1274 gut reimen läst und die Erklärung nahelegt, er

---

[1] Sieh Anhang Nr. 178 (3), König Rudolfs Auftrag an Grafen Heinrich von Pfannberg, Herrn Friedrich von Pettau und Konrad von „Hintberg".

[2] Landschreiber der Steiermark (1277, 17.—19. Februar). So nennt ihn auch für diese Zeit die Steier. Reim-Chronik, Cap. 183, S. 245, V. 18.521: hie ze Stîre, lantschribaere her Kuonrât der Hintpergaere...

[3] Sieh den Vergleich Hartnids von Wildon mit dem Erzbischof von Salzburg vom 1. December 1277, Graz, abgedruckt nach dem Original des Wiener Handschr.- und Staatsarch. von Kummer, Über die Wildonier, S. 297, Anhang Nr. 1; als erster Zeuge Chunradus de Hintperch, scriba Styrie, canonicus Patauiensis.

[4] 1271, Juli 13., Lengenpach; Privat-Urkunden für Mag. Chunradus de Tulna, tunc scriba Stirie. Zweite Urkunde von gleicher Datierung: Schenkung des Fridericus dapifer de Lengenbach: aream sitam in Tulna an Chunradus tunc scriba Stirie (contigua domui sue) als Lehen, und bezügliche Urkunden der Tulner Stadtgemeinde anlässlich der königlichen Schenkung an Chunr. tunc scriba Stirie (Fontes rer. A., II 1, S. 125, 126, 133, Nr. 109, 110 und 117); anderseits die Urkunde vom 12. April 1277 (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, herausg. von A. Mayr, I, Regesten, S. 121, Nr. 600, Privat-Urkunde). Unter den Zeugen: Konrad, Notar von Österreich (Urkundenb. des Klosters Heiligenkreuz, herausg. von Weiß — F. rer. A., II, 1. A., S. 313, Anhang Nr. 12) — dazu Kerschbaumers Abhandlung in den Blättern für Landeskunde. Nieder-Österreichs, VIII 36 (wo unbegründeterweise 1275 Abt Heinrich von Admont als Nachfolger Konrads von Tuln angenommen erscheint), — seine Geschichte von Tuln 215, 327... und die Notizen Redlichs in den Mon. Vatic., II 77 (Nr. 68), 218 (Nr. 210) und 223 (Nr. 220). Bezüglich der Anfänge des österr. Landschreiberamtes jenes Konrads bezieht sich Redlich S. 70 (Nr. 61) auf eine Mittheilung von Dr. Dopsch, der eine kritische Geschichte des Landschreiberamtes vorbereitet), wonach sie Ende 1274 oder 1275 fallen, was auch zu dem urkundlichen Verschwinden des Vorgängers Konrads von Himberg aus der Steiermark stimmt.

habe seine Stellung als Landschreiber der Steiermark mit dem gleichen Amte jenseits des Semerings vertauscht. Anderseits spricht alles dafür, der andere Konrad, Konrad von Himberg, der unmittelbare oder mittelbare Nachfolger Konrads von Tuln hierzulande, sei 1279 auf den Bischofsstuhl von Chiemsee befördert worden.[1]

Wir haben Konrad von Himberg als unmittelbaren oder mittelbaren Nachfolger jenes Konrads von Tuln, der mit diesem Prädicat auch in einer Salzburger Urkunde als Landschreiber der Steiermark auftritt,[2] bezeichnet, weil uns vom Juli 1274 ab bis über die böhmische Epoche hinaus, d. i. bis 1277, die Urkundennachweise für den Inhaber des steiermärkischen Landschreiberamtes im Stiche lassen. Lässt sich nämlich nachweisen, Ende 1274 oder spätestens 1275 habe Konrad von Tuln das steierische Landschreiberamt mit dem österreichischen vertauscht, so bleibt die Frage offen, wer von da an Landschreiber war, wer diese Stellung vor dem Frühjahre 1277 bekleidete, da erst von hier an Konrad von Himberg nachweisbar erscheint. Denn der „Notar" Iring in der Grazer Urkunde vom 19. August 1275[3] ist kein Landschreiber, sondern ein Privatbeamter des Landeshauptmannes Milotas, gleich dem Marschall Brewico (Přibik?).

Es gibt da nur drei Auswege. Entweder müssen wir annehmen, dass ein uns durch Zufall unbekannt gebliebener Landschreiber der Steiermark in der fraglichen Zwischenzeit seines Amtes waltete, oder dass das Landschreiberamt der Steiermark überhaupt unbesetzt blieb, oder endlich, dass Konrad von Himberg seit Ende 1274 oder seit 1275 bereits Landschreiber war und nur durch Zufall erst 1277 in Urkunden als solcher

[1] 1279—1292 erscheint ein Cunradus de „Huenberg" (alias Hintberg) als Bischof von Chiemsee (Gams, Ser. episc., S. 267). Muchar, V 249, und Seemüller in seiner Ausgabe der Steier. Reim-Chronik, S. 245, haben die gleiche Ansicht. Cäsar, Ann. St., II 304, irrt dagegen, wenn er Konrad von Himberg und Konrad von Tuln identificiert.

Auch in Oberösterreich begegnen wir einem Chunradus scriba Anesi v. per Anesum 1268—1276 (sieh Urkundenbuch d. L. o. d. E., III 358, 371, vgl. Index, S. 620), was das Auseinanderhalten der drei Landschreiber gleichen Namens umsomehr erschwert.

[2] Dipl. Styr., I 245, Nr. 112: Urkunde von 1283, welche auf einen vor 1275 stattgehabten Schiedspruch zu Gunsten Seckaus hinweist, ex arbitrio quorundam laicorum, videlicet Ulrici domini de Liechtenstein (starb 1275). Herrandi de Wildonia, Ekardi fidelis nostri de Dobreng et Chunradi de Tulna, scribae Styrie ... also auch dieser erscheint sachgemäß zu den „Laien" gerechnet.

[3] Anhang Nr. 149 ... Domini Milotae capitanei Styriae una cum Domino Iryngo notario et Domino Brewico Mareschalco suo (i. e. Milotae).

unterkommt, also aus den Diensten des Böhmenkönigs in die Kaiser Rudolfs oder vielmehr der Reichsverwesung übertrat.[1] Die erste Annahme fußt im Schweigen der Urkunden, das ebensogut für die dritte Voraussetzung spricht, während die zweite bei der Wichtigkeit des Amtes ihr Bedenkliches hat. Es dürfte somit die dritte Annahme, welche Konrad von Himberg schon in den Schlussjahren der böhmischen Herrschaft ins Landschreiberamt eintreten läßt, die am ehesten berechtigte sein.

Außer im Februar 1277 begegnen wir dann 1277, 29. August, unserem Konrad von Himberg zu Wien neben dem damaligen Landesrichter, Heinrich Grafen von Pfannberg, als „Landschreiber der Steiermark".[2] Das letztemal nennt ihn so die königliche Urkunde vom 19. Mai 1278, worin Rudolf I. dem „steirischen Landschreiber" Konrad von Himberg das Verfügungsrecht über einen Weingarten in Grinzing aus dem Gute des geächteten Wiener Bürgers Paltram zuspricht.[3]

Spätestens vor 23. October 1279 muss er aus dem Amte geschieden sein, da die Zeiringer Königsurkunde vom 23. October 1279 bereits Heinrich, Abt von Admont, als „Landschreiber" anführt.[4]

Letzteren sehen wir dann mit strammer Hand zu Gunsten des landesfürstlichen Vortheiles streng und gerecht seines Amtes walten, wie dies auch selbst der Reim-Chronist, kein Freund des „Pfaffen", anerkennt.[5]

So war seit 1246 der erste Steiermärker und Klostermann zu dem wichtigen Amte emporgestiegen; in ihm ruht und gipfelt die Bedeutung eines Admonter Abtes; er wächst mit seinen Zwecken. In seiner

[1] Wir wissen, dass z. B. der Landschreiber Witego in der babenbergischen Schlusszeit, in den Tagen der staufischen Reichsverwesung und in denen der ersten Epoche der Herrschaft Ottokars als „Landschreiber" auftritt, also mehrere Phasen durchmachte. Anderseits bestimmte ausdrücklich der Wiener Schiedspruch vom 22. November 1276 (Anhang Nr. 161), dass die „Notare, Kapläne" u. s. w. ihre Pfründen und Besitzungen behalten sollten, was auch der zweite Friedenstractat vom 6. Mai 1277 (Anhang Nr. 179) bekräftigte. Überdies wusste auch König Rudolf die Wichtigkeit des Verbleibens tauglicher Männer in einem so wichtigen Amte, wie das Landschreiberamt es war, zu würdigen.

[2] Anhang Nr. 188.

[3] Anhang Nr. 198.

[4] Anhang Nr. 213. In der Judenburger Urkunde vom 22. October (also tags zuvor) — sieh Anhang Nr. 212 — steht Heinricus abbas Admontensis in der Zeugenreihe als zweiter, aber ohne das Prädicat „scriba Stirie"; sollte dies nicht zufällig ausgefallen sein, oder kann man annehmen, dass ihm König Rudolf erst zu Zeiring das Landschreiberamt übertrug? Vgl. Wichner, II 132.

[5] Sieh Reim-Chronik, Cap. 183.

Hand und in der des Landrichters Otto von Liechtenstein waren die Angelegenheiten des Landes wohl bedacht, bis später der Liechtensteiner zurücktritt und dem geistlichen Amtsgenossen als ausschließlichem Vertrauensmanne des Landesfürsten das Feld räumt.

Doch liegt dies bereits jenseits der Grenze unseres Zeitraumes, und wir müssen nun versuchen, an der Hand der Urkunden den Wirkungskreis des Landschreiberamtes (1246—1283) anzudeuten.

Zuvor muss jedoch die landesfürstliche Kanzlei zur Sprache kommen, mit welcher das Landschreiberamt zusammenhieng, und aus welcher, wie auch in der babenbergischen Epoche, einzelne Vertreter dieses Amtes stammten.

Für die ungarische Epoche (1254—1259) entbehren wir der Belege. Vereinzelt ist die Urkunde des Árpáden König Stephans V. als „Herzogs von Steier" (vom Jahre 1259),[1] mit ihrem Ausfertiger „Benedikt, Propst der Bartholomäuskirche in Friesach, Viecehofkanzler".

In der böhmischen Epoche (1260—1276) verfügen wir über ungleich reichere Angaben. Zunächst erscheinen die „Meister Wilhelm und Gottschalk"[2] seit 1255 als „Protonotare oder Kanzleivorstände des Hofes (notarii, protonotarii regni, curiae, aulae); mit 1256 setzt neben Wilhelm[3] der Meister Arnold ein, u. zw. erfahren wir, dass jener Pfarrer zu Butzbach, dieser ein solcher in Hollabrunn (N.-Österr.) war,[4] und beide um 1262 mit dem Protonotariate auch Prager Domherrnpfründen verbanden.[5] Sie erscheinen am wechselnden Hoflager des Königs als Ausfertiger und Zeugen der verschiedensten Urkunden. Während wir bis 1262 Wilhelm und Arnold in ihrem Amte vereinigt oder auch

[1] Anhang Nr. 61.

[2] 1255 erscheint in Urkunden für Oberösterreich der vormalige steirische Landschreiber Witego als solcher ob der Enns (scriba Anasi) und zwar in der Urkunde für Kremsmünster (UB. o. d. E., III 220, Linz) dem Mag. Wilhelmus und Mag. Gotscalcus prothonotarii curiae und dem Mag. Henricus (canon. Ardacensis) als Zeuge nachgestellt; ebenso in der Urkunde d. v. Steier (ebenda, 224, Nr. 232). Wilhelm und Gottschalk heißen auch notarii regni. (Emler, 22, Nr. 53.)

[3] Die Belege bei Emler, 1255 (März), S. 21, Nr. 50; 22, Nr. 51 ff. UB. o. d. E., III 220 (Emler, 22, Nr. 53) „notarii regni". 1255 (März) heißen sie „protonotarii curiae".

[4] Erscheint noch 1269, 25. April, zu Leoben als „notarius" r. als zweiter Urkunden-Zeuge hinter dem Grafen von Pfannberg. Anhang Nr. 101.

[5] Emler, seit 1256, 7. März, 36, Nr. 94 ff. — Vgl. über ihre Pfründen Urkunde vom 10. December, Wien (1256), Emler, 46, Nr. 118; als eccl. Prag. canonici in der Urkunde vom 13. Jänner 1252, Prag (Emler, 131, Nr. 342).

getrennt urkunden sehen,[1] tritt seit Herbst 1258, besonders aber seit 1260 ein neuer Protonotar des Königs, Ulrich, Domherr von St. Andrä in Freising, allein oder mit Arnold gemeinschaftlich auf[2] und seit 1264 in den Vordergrund neben Peter, dem Kanzler und Protonotar Böhmens, Propst von Wyssegrad.[3]

Ulrich hat zum Unterschiede von Peter, der vorzugsweise die Urkunden für das böhmische Königreich ausfertigt, mit den Geschäften Österreichs und der Steiermark zu thun, wenn auch die Grenzen ihrer Thätigkeit verschwimmen.[4] Wir werden ferner nicht irren, wenn wir ihn als Inhaber der Pfarrpfründe von Hartberg und überdies als Domherrn von Passau bezeugt finden.[5] Dass er mit seinem Amte in der königlichen Kanzlei seit 1260 das Notariat oder Landschreiberamt der Steiermark verband, wurde bereits an früherer Stelle angedeutet, und 1269 heißt er urkundlich „Protonotar für Österreich und Steiermark“, anderseits „steierischer Landschreiber“,[6] welch letzteres Amt er bekanntlich 1270 nicht mehr inne hat. Endlich begegnen wir ihm auch als Inhaber der reichen Pfarre Piber und als Pfarrer von Wien.[7] Das Protonotariat bekleidete er bis zum Sturze der böhmischen Herrschaft in Österreich und Steier, ja auch weiterhin. Er erscheint im Wiener Novemberfrieden des Jahres 1276 als Vertrauensmann Ottokars, um eine der Vertragsbestimmungen zu ordnen, wonach „die Notare, Kapläne und andere (Hof-)Geistliche in Österreich und

---

[1] Beisp. für Arnold, Emler (1257, 9. Mai, Neustadt), 62, Nr. 157, (1258, 28. Mai, Neu-Welegrad), 73—74, Nr. 185 ff. (1260, December, Wien), 107, Nr. 280 ff. 1261, 1262, 1263, 1264 . . .

[2] Seit 1259 Herbst (November) taucht Ulrich neben Arnold als „protonotarius“ auf (Emler, 91, Nr. 237). Über sein Freisinger Canonicat sieh Emler (zu 1258, 12. October, Wien) 77, Nr. 192.

[3] Vgl. über die „Kanzlei Ottokars“ die Ausführungen bei Lorenz, Deutsche Geschichte, I 385—397 und Emlers Abhandlung in den Schriften der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, 9. Bd., 1878.

[4] Sieh die Belege seit 1264, 17. Juli, bei Emler, 179, Nr. 460; 186, Nr. 483, 247 (1268).

[5] Als plebanus de Hartperch finden wir ihn in der Urkunde vom 5. November 1267, Brünn (Emler, 213, Nr. 568) als Canonicus Pataviensis, 1269, 4. März 249, Nr. 637) und 1270, 26. October (278, Nr. 718); als rector ecclesiae in Piber: 1272, 29. Juni, Graz, sieh Anhang Nr. 126.

[6] Sieh Urkunde vom 24. Februar 1269, Podiebrad (Emler, 248, Nr. 635, „mag. Ulr. Prothonotarius Austrie et Styrie“, und 1269, 25. April, Leoben, „scriba Styrie“, sieh Anhang Nr. 101.

[7] Als protonotarius regis Boemie et rector ecclesie in Piber erscheint er 1272, 29. Juni, Graz, Anhang Nr. 126; als Pfarrer von Wien bereits 1274, 24. October, Piezka (Emler, 380) unter den Zeugen: magistro Ulrico plebano

Steiermark“ und anderorten im Genusse der einmal erworbenen Kirchen oder kirchlicher Beneficien verbleiben, in keiner Weise gekränkt oder ihrer Habe widerrechtlich beraubt werden sollten.[1] Ja auch als Sendboten Ottokars und Notar in der Krise des Jahres 1277 begegnen wir ihm.[2]

Notar und Protonotar Heinrich, seit 1273 beurkundet,[3] tritt in unseren Landesangelegenheiten nicht auf.

In den Zeiten der habsburgischen Reichsverwesung spielt seit 1277 eine Hauptrolle der königliche Protonotar Gottfried, Domherr von Passau, der nebst anderen Pfründen auch die Pfarre Wiener-Neustadt inne hatte.[4] 1283 erscheint neben dem österreichischen Landschreiber (Konrad von Tuln) der Protonotar Herzog Alberts, ein gewisser Benzo.[5]

Wir finden somit, dass das steierische Landschreiberamt in der maßgebenden Epoche der böhmischen Fremdherrschaft von 1260—1270 ein Protonotar der königlichen Kanzlei versah, und zwar, wie dies gewöhnlich der Fall, ein Geistlicher.

Seit 1270 tritt ein Laie, Konrad (von Tuln), als Landschreiber an seine Stelle, während jener Arnold Protonotar bleibt, und weiterhin, zu Anfang der habsburgischen Reichsverwesung nachweisbar, bekleidet das Landschreiberamt wieder ein Geistlicher, Konrad von Himberg, der nachmalige Bischof von Chiemsee, dem in der Person Heinrichs von Admont, ein Standesgenosse, und zwar ein Klostergeistlicher, folgt.

Wir dürfen denn auch annehmen, dass die Ausfertigung der böhmischen beziehungsweise landesfürstlichen Urkunden, auch wenn sie steierische Angelegenheiten betrafen, der Protonotar zu besorgen hatte und nur in Fällen, wo eine besondere Weisung des Herrschers

---

Wiennensi prothonotario nostro ... Vgl. Redlich in der Monum. Vatic. II 151, Nr. 137, Anm.

[1] Anhang Nr. 161. Item speciale arbitrium quod mag. Ulricus notarius in ecclesia Wiennensi per regem Boemiae presentatum ... December 1276 beklagte sich König Ottokar, dass Ulrich in die Wiener Pfarre noch immer nicht eingesetzt sei (Emler, 442). Vgl. Redlich, a. a. O., S. 151.

[2] 1277, 31. October, Podiebrad, bei Emler, 461, Nr. 1093. Vgl. über diese namhafte Persönlichkeit die Abhandlung Emlers, a. a. O.

[3] Emler, 1273, 3. October (339, Nr. 837) u. ff. bis 1276. Dieser Heinricus ist nicht mit dem Henricus de Isernia zu verwechseln, der kein Mitglied der königlichen Kanzlei war, sondern nur in Privatdiensten als Secretär beim Könige stand, während jener Heinrich, auch ein Italiener, d. h. Italicus, war und anderseits als plebanus Pfarrer von Gors angeführt erscheint. Vgl. Voigt, Das urkundliche Formelbuch des königlichen Notars Henricus Italicus ... Österr. Ges.-Art. XXIX. und Lorenz, Deutsche Geschichte, I 302 ff.

[4] Redlich, Mon. Vatic., II Einlage XXII.

[5] Anhang Nr. 234.

vorlag, eine solche Ausfertigung durch den steierischen Landschreiber erfolgte, wie dies 1271 aus dem königlichen Auftrage an den Landschreiber Konrad von Tuln hervorgeht.[1]

Dagegen lag es in der Natur der Sache, dass alle Urkunden, welche die Amtsthätigkeit der Landesverwaltung, der Landeshauptleute und der Landesrichter betrafen, dem Wirkungskreise der Landschreibers zufielen, dass wir ihn füglich als die buchführende Hand der Administration Steiermarks bezeichnen dürfen.

So steht der Landschreiber Witego den Reichshauptleuten Otto von Erberstein und Meinhard von Görz (1248—1250) zur Seite;[2] 1252 und 1253 erscheint er den Mitsieglern des Landesfürsten, dort im unmittelbaren Anschlusse an die „Notare", hier den weltlichen Zeugen eingereiht.[3] 1254, zu Beginn der ungarischen Herrschaft, begegnen wir ihm als Zeugen eines Landtaidingsspruches unmittelbar dem Landrichter beigesellt.[4]

Dann treffen wir auf eine bedeutende Lücke von bezüglichen Nachweisen, die uns bis ans Ende der Verwaltung Bischof Brunos von Olmütz (1269) jeden genaueren Einblick verwehrt; erst von der Zeit der Stellvertretung Brunos durch Otto von Haslau an (1270)[5] und in der anschließenden Amtsperiode Burkhards von Klingenberg[6] haben wir Belege für die Amtsthätigkeit des Landschreibers. Und gerade mit diesem Konrad von Tuln eröffnet sich uns der Einblick in die Bedeutung dieses Amtes, denn er verwaltet offenkundig seit dem Abgange Burkhards das Land,[7] er führt den Vorsitz im Landtaiding[8] und eine ihn betreffende Privatangelegenheit wird von einer so stattlichen Versammlung (1274) in Göß bezeugt, dass wir füglich dabei an die Erledigung wichtigerer Angelegenheiten denken dürfen.[9]

---

[1] Die Wiener Urkunde König Ottokars vom 10. März 1260 (Anhang Nr. 65) wird nicht von dem als ersten Zeugen eingestellten Landschreiber der Steiermark (notarius Styrie), Ulrich, sondern von dem Protonotar Mag. Arnold ausgefertigt. — Die Weisung des Königs an Konrad, Landschreiber von Steiermark, von diesem in der Urkunde vom 29. September 1271 angeführt, sieh Anhang Nr. 122 (2).

[2] Anhang Nr. 4, 12, 18.

[3] Anhang Nr. 34, 35.

[4] Anhang Nr. 42.

[5] Anhang Nr. 109 (2). Hier erscheint er als Mitvorsitzender des Grazer Landtaidings und dem Landeshauptmanne Otto von Haslau vorangestellt.

[6] Anhang Nr. 115 beurkundet der Landeshauptmann einen landgerichtlichen Ausspruch „im Beisein Konrads, des Landschreibers der Steiermark".

[7] Vgl. Anhang Nr. 125 und das vom Landeshauptmanne oben Gesagte.

[8] Anhang Nr. 127. Vgl. auch Nr. 130 und 137.

[9] Anhang Nr. 137. Vgl. den vierten Hauptabschnitt.

Auch Konrad von Himberg zählt in den Erstlingsjahren der habsburgischen Reichsverwesung zu den Trägern der Amtsverwaltung.[1]

Vollends aber erschließen uns die Urkunden aus den Endjahren dieser Epoche die wichtige Thatsache, dass der Landschreiber die landesfürstlichen Einkünfte aus den einzelnen Ämtern (officia), Land-Ortsgerichten, Mautstätten, Bergwerken und Salinen des Landes zu verwalten hatte,[2] und zwar auf Grundlage des „Renten-" oder „Hubbuches der Steiermark" (des sogenannten Rationarium Stirie), wie ein solches 1267 zustandekam und uns nahelegt, dass diese Seite der Thätigkeit des Landschreiberamtes mit der Arbeit jenes Geistlichen, Meisters Helwig, zusammenhieng, den wir als „Notar" des Landeshauptmannes Bruno von Olmütz kennen.[3]

Ebenso wie die Einkünfte hatte der Landschreiber auch die Ausgaben der landesfürstlichen Verwaltung, also „Soll und Haben" der herzoglichen Finanzen zu buchen und von den Einnahmen zu bestreiten. Die Instandgebung oder Verpachtung der örtlichen Einnahmsquellen des Landesfürsten hieng damit zusammen und ebenso berührte sich seine Amtsthätigkeit mit den landesfürstlichen Städten und Märkten als Eigengut des Herrschers, so in Hinsicht ihrer Giebigkeiten als ihrer Rechte und Freiheiten.

Dem Landschreiber wollen wir nun den ihm im Range regelrecht vorangehenden Landesrichter (judex provincialis, judex provinciae Stirie, judex per Styriam generalis) anreihen. Diese wechselnden Bezeichnungen kennzeichnen den Richter im Landestaiding des Herzogs, den Obersten Richter im Lande, an Stelle des Landesfürsten oder seines Statthalters, zum Unterschiede von den einzelnen „Landrichtern" oder Inhabern und Verwaltern der Landgerichtsbezirke oder einzelnen Gerichtssprengel im Lande.[4]

Er untersteht dem jeweiligen Landeshauptmann, wie sich dies für die Zeit der ungarischen und böhmischen Herrschaft nachweisen lässt.

An der Schwelle unseres Zeitraumes, und zwar in den Tagen der ungarischen Verwaltung, erscheint als Landesrichter Gottfried aus dem

---

[1] Rudolfs Auftrag an die zwei Landrichter und den Landschreiber Konrad 1277 (Anhang Nr. 173, 3). Der Plural in der königlichen Weisung vom 15. Mai 1279 (Anhang Nr. 206) scribis et iudicibus per Stiriam darf als formelhafter Ausdruck nicht beirren.

[2] Anhang Nr. 226, 230.

[3] Vgl. den nächsten Hauptabschnitt.

[4] Über seine Rangstellung und Amtswirksamkeit sieh den Abschnitt über das landesfürstliche Gerichtswesen, wo sich auch die Nachweise für die Amtssprengel der Landrichter finden.

Landesministerialen-Geschlechte der von Marburg; er läſst sich vom September 1254 bis zum Jahre 1257 belegen. 1259 taucht sein reicher Standesgenosse Wulfing von Stubenberg als Träger dieses Amtes auf. Die Lücke in den weiteren Angaben betrifft die Anfänge der böhmischen Herrschaft. Erst unter der Landeshauptmannschaft Brunos von Olmütz (1262—1270) lernen wir als Landesrichter seinen mährischen Lehensmann und Truchseſs Herbord von Fullenstein (Füllenstein, Fulstein), und zwar seit December 1268 urkundlich kennen.[1]

Seit 1270 tritt in landgerichtlichen Sachen der Landschreiber Konrad in den Vordergrund; so 1270, 8. October, dem damaligen Landeshauptmanne Burkhard von Klingenberg zur Seite, und noch mehr 1271 bis 1274, da er die Landesverwesung überhaupt geführt zu haben scheint. Demnach läſst sich für 1272 als Landesrichter Ulrich von Liechtenstein belegen, den zeitweilig auch sein Sohn Otto vertritt.

Dann fehlt es wieder an urkundlichen Zeugnissen, denn Dietrich von Fulin erscheint (1274) nun als Richter im Landesgerichtssprengel von Offenberg und der Steirer Ekkehard von Dobreng (Dobring) 1275, August nur als zeitweiliger Vollmachtträger des Landeshauptmannes Milota in Gerichtssachen.[2]

In der habsburgischen Zeit (1277—1283) begegnet uns mitunter (so 1277) der österreichische Landesrichter Otto von Haslau als Vorsitzender in steirischen Rechtshändeln, die zu Wien am Sitze Kaiser Rudolfs ausgetragen wurden. Doch bezeichnet die Urkunde vom 10. Jänner 1277 als „Landesrichter der Steiermark" (judices Styriae) zwei Edle des

[1] 1265, 5. Februar, Prag (Emler, Regg.) erscheint er noch als bloßer dapifer Brunonis episcopi Olomacensis. Seit 1268 taucht er hierzulande als judex provincialis oder judex generalis per Styriam auf, als Vertrauensmann Brunos. 1269, 16. April, findet sich als sein Gerichtsbote (nuncius) ein Gebolf von Kindberg (Chinnberch); (1265, 23. Juni, Marburg erscheint als solcher ein Lutold von Liechteneck); 1275 muſs Herbord bereits — seiner steierischen Amtsstellung zufolge des Abganges seines Lehens- und Dienstherrn Bruno längst enthoben — verstorben sein, da 1275, 30. April, Olmütz (Emler, 399, Nr. 957) Bischof Bruno die halbe Burg Fullenstein und andere Güter dem Ritter Eckerich, Sohn des Herbord von Fullenstein, verleiht.

[2] Dobreng, Dorf bei St. Kunigund in der Gegend von Marburg (Zahn, Ortsnamenbuch, 136), 1270, 12. December, war Ekkehard von Dobreng einer der Schiedsleute des Salzburger Erzbischofs Friedrich (sieh Anhang Nr. 118). In der Urkunde vom August 1275, Anhang Nr. 149 erscheinen außer ihm als Hofleute Milotas der Notar Iring (wie einen solchen Bischof Bruno seinerzeit an dem Thüringer Helwich, Verfasser des Rationarium Styriae, und früher noch Wok von Rosenberg an einem gewissen Rüdiger, 1262, 4. Juni, Graz, Emler, 145, Nr. 371, besaß) und der Marschall Breweco.

Landes, Heinrich Grafen von Pfannberg und (Friedrich) von Pettau,[1] der als Landesrichter auch 1279, 16. April (Wien), belegt werden kann. Seit Jänner 1280 tritt Otto von Liechtenstein, Ulrichs bekannter Sohn, als Landesrichter auf, dem Landschreiber Abte Heinrich von Admont zur Seite, und erntet reiches Lob in der Reim-Chronik für seine wackere unerschrockene Amtsführung.[2]

Von den alten Hof-, beziehungsweise Landesämtern schweigen nur zu oft die lückenhaften Urkundenbestände dieses Zeitraumes.

Am bedeutendsten zeigt sich verhältnismäßig das Marschallamt. Wir müssen da zunächst — abgesehen von der Thatsache, dass der steirische Herzog selbst als Lehensmann der Salzburger Hochkirche ihr „Marschall-Amt" in gleicher Weise wie vom Patriarchate Aquileja das „Schenken-Amt" inne hatte — nicht vergessen, dass, gleichwie in der vorhergehenden, so in dieser Epoche das Marschallamt und die anderen Hofämter noch nicht an eine bestimmte Familie unter den Landesministerialen ausschließlich und erblich verliehen erscheinen, dass sie noch keine Erblandsämter im späteren Sinne geworden waren, wenn auch der Weg dazu bereits im dreizehnten Jahrhunderte angebahnt wird, wir bereits 1281[3] den Grundsatz der Vererbung des Kämmerer-, Marschall-, Schenker- und Truchsessamtes nach Erstgeburts-Recht vom Salzburger Erzbischofe vertreten finden, und auch hierzulande einzelne Geschlechter in dieser bevorzugten Stellung auftauchen.

So begleitet uns aus der Babenbergerzeit noch herüber mit dem „Marschalltitel" Berthold von Treun;[4] dann kommen die Pettauer an die Reihe, deren Vertreter Friedrich in der Grazer Urkunde vom 13. Jänner 1255 dem Landesrichter Gottfried von Marburg mit dem Titel eines „Marschalls des Königs von Ungarn in Steiermark" folgt.[5] — 1272 vereinigte Ulrich von Liechtenstein[6] das Amt eines Landesmarschalls mit dem des Landrichters, was zu den bedeutsamsten Erscheinungen im Ämterwechsel der böhmischen Herrschaftsepoche zählt. Überdies finden wir ihn 1270 bereits von der Reim-Chronik als „Marschall"

---

[1] 1277, 11. Jänner, Wien, König Rudolfs Weisung „viris nobilibus"... judicibus Stiriae; 1277, 29. August, Wien, erscheint Graf Heinrich von Pfannberg neben Konrad von Himberg, dem steierischen Landschreiber, allein als judex Stiriae generalis. Anhang Nr. 166 (2), 188.

[2] Reim-Chronik, Cap. 183.

[3] Sieh die königliche Urkunde darüber. Anhang Nr. 223.

[4] Anhang Nr. 42 (1254). Vgl. oben S. 197.

[5] Anhang Nr. 46.

[6] Anhang Nr. 131.

bei der Heerfahrt Kaiser Ottokars nach Krain und Kärnten und 1868/69 seinen Sohn Otto in der Unternehmung des Böhmenkönigеs gegen die Preußen und Letten in gleicher Eigenschaft erwähnt, was wohl nahelegt, dass eine solche Bestallung als eine für besondere Anlässe erfolgte zu gelten habe.

1277 und dann weiterhin durch die habsburgische Zeit begleitet uns Hartnid (III.) von Wildon als Landesmarschall.[1]

Im Hause der Wildonier finden wir überdies seit 1265 bestimmt nachweisbar das Truchsessamt als landesfürstliches Lehen,[2] und zwar hatte es damals Herrand (II.), Bruder Hartnids (III.), bis zu seinem Tode (1278) und dann sein Sohn Ulrich (II.) von Wildon-Eppenstein inne. Auffällig genug führt Herrand officiell nie den Titel Truchsess; erst sein Sohn Ulrich erscheint (1282) als solcher bezeichnet.[3]

Anderseits führt aber das Haus der Emerberger,[4] das nicht nur im sogenannten Püttner Gebiete, sondern auch in der eigentlichen Steiermark begütert war und seit dem 14. Jahrhundert den Schwerpunkt seines Besitzes und Daseins immer mehr in der Steiermark gefunden zu haben scheint, den Titel „Truchsess", den es in der babenbergischen Zeit als Inhaber des steierischen Herzogs- und Landesamtes aufwies,[5] auch in unserer Epoche und zwar urkundlich Berthold (III.) und sein Bruder Otto[6] in der Zeit bis 1260 und dann wieder in den Schlussjahren habsburgischer Reichsverwesung Berthold (IV.), der Mitstreiter in der

---

[1] Sieh Kummer, Die Minist.-Gesch. der Wildonier, Text S. 256 und 297, Anhang Nr. 1. 1277, December 1., Graz, Abdruck einer Vergleichsurkunde Hartnid von Wildon mit Erzbischof Friedrich von Salzburg ... Ego Hertnidus de Wildonia, marscalcus Styrie ... und 11. December, Graz (sieh Anhang Nr. 190), 1282, erscheint er gleichfalls als solcher (Kummer, 258) u. s. w. Kummer, S. 255, findet mit Recht das Prädicat „Marschall in Steier", welches Hartnid 1257, 18. November, Reun, in seiner Belehnungsurkunde für Konrad von Pettau beigegeben erscheint, verdächtig, da er, abgesehen von den obigen Urkundenbaten, das Marschallsiegel erst seit 1278 führt. Über die Stelle im Rat. Styr., a. a. O., 183: Denotantur autem, que dantur annuatim de Officio Marscalcatus in Graetz sieh den 6. Abschnitt.

[2] Ration. Styriae, Rauch, SS. r. a., II, S. 145, ... ille de Wildonia tollit officii sui dapiferatum infeodatum ... Vgl. Kummer, S. 184.

[3] UB. d. L. o. d. E., III 550, Nr. 600, 1282, 22. August, Wien ... Ulricus de Wildonia dapifer Stirie. Vgl. Kummer, a. a. O.

[4] Vgl. über dies wichtige Geschlecht Becker in den Blättern des Vereins für Landeskunde Nieder-Österreichs 17. Jahrgang und die trefflichen Ausführungen von Zahn, Geschichte von Hernstein in Nieder-Österreich, S. 110 ff.

[5] Sieh oben S. 196.

[6] Sieh die Nachweise zum Jahre 1249, 1251, 1258 bei Zahn, a. a. O., S. 117, Anm. 265.

Schlacht bei Dürnkrut (1278).[1] Es scheint daher, dass seit der Herrschaft Ottokars (1260—1276) das Truchsessamt als solches den Emerbergern nicht zustand und ihnen der bloße „Titel" blieb, da 1281, in welchem Jahre Berthold (IV.) als „Truchsess von Emerberg" auftaucht, Ulrich (II.) von Wildon-Eppenstein thatsächlich „Truchsess von Steiermark" war. Führt doch auch in der Zeit Ottokars (1270) Erchenger von Landesere den Titel „Truchsess" oder „Truchsess von Landesere".[2]

Ebenso begleiten uns die von Habsbach-Hausbach aus der babenbergischen Zeit[3] als Mundschenken oder Schenken (pincerna) in unsere Epoche herüber und spielen in der böhmischen Periode die Rolle von Vertrauensmännern des Landesfürsten.[4] Heinrich d. j. v. H. begegnen wir auch am Schlusse habsburgischer Reichsverwesung (1282) als „Schenken".[5]

Eine vereinzelte Urkunde vom Jahre 1267 nennt den Hauenfelder (Hauenveldarius) Kämmerer der Steiermark (camerarius Stirensis).[6]

Seit 1286 finden wir die Liechtensteiner mit Otto (II.), Sohn Ulrichs (I.), dauernd in der Führung des Landes-Kämmerer-Amtes, nachdem er von der Stellung eines Landesrichters zurückgetreten war.

Bei dem Umstande, dass nur zu oft die Träger oder Titelführer dieser Hof- und Landesämter in den Urkunden ohne diesen Titel erscheinen, anderseits darin wechseln, läſst sich auf ihrer Grundlage nur ein beiläufiges und darum unsicheres Ergebnis in Hinsicht der betreffenden Persönlichkeiten und ihrer jeweiligen Geltung als Amtsträger gewinnen.

[1] Über seine Rolle als einer derjenigen, der den Böhmenkönig erschlug, was auf bloßer „Personenverwechslung" beruhe, sieh Zahn, a. a. O., S. 121—124.

[2] Sieh Anhang Nr. 69 (2) und 71 (zum Jahre 1262), 85 (1265) und 116 (1270) „Herthengerus" = Erchenger Truchsess von Landesere. Erchenger von Landesere und Gundaker Schenk von Habsbach (sieh weiter unten) galten als Steiermärker (sieh die citierte Urkunde im Anhang 69, 2).

[3] Sieh oben S. 196, 205 . . .

[4] Gundaker „Schenk" von Hausbach (als solcher z. B. 1262, 1. Mai, Wien, sieh Anhang 69, 2 angeführt) und Ulrich von Hausbach begegnen uns im Heeresgefolge Ottokars im Spätjahre 1270 (Anhang Nr. 116, 1); Ulrich bald darauf 1273, 1275 (Anhang Nr. 133 und 148) als „Hauptmann von Krain und der Mark". 1278 gedenkt seiner als Verstorbenen und Schenken (Domini Ulrici quondam Pincernae de Haugsbach) die Urkunde Erchengers von Landesere (Dipl. St., I 242, Nr. 107). Ulrich war ein Sohn Heinrichs des älteren von Hausbach (sieh die citierte Urkunde).

[5] Heinrich von Hausbach, offenbar ein Sohn Ulrichs, erscheint in der Urkunde für Seckau vom September 1282 (Dipl. St., I 244, Nr. 111) als „Pincerna".

[6] Sieh Anhang Nr. 95 zum 15. Jänner 1267, König Ottokars Urkunde für Admont und die dort angebrachten Bemerkungen über die Namensform. In der königlichen Urkunde vom (November) 1270, sieh Anhang Nr. 116 (1) erscheint ein Heinrich von Hauenfeld. Sollte dies etwa der Hauenveldarius sein?

Die Verwaltungsbeamten engeren Sinnes und niederen Ranges, die in dem üblichen Schema: Hauptleute, Burggrafen, Richter und Amtleute, Pfleger (capitanei, castellani, judices, officiales oder officiati,[1] procuratores), unterkommen, gehören bezüglich ihrer Thätigkeit den nächstfolgenden zwei Hauptabschnitten zu.

6. Das herzogliche Verwaltungs- und Finanzwesen. Die landesfürstlichen Ämter; Einnahmsquellen und Ausgaben mit Zugrundelegung des landesfürstlichen Renten- und Hubbuches, oder Urbars der Steiermark, (sogenannten Rationarium Styriae) vom Jahre 1267.

„Im Jahre des Herrn 1265. — Zur Zeit, als Herr Ottokar, der ruhmwürdige Böhmenkönig, Herzog von Österreich und Steier und Markgraf von Mähren, glücklich und machtvoll herrschte, habe ich, Helwich der Schreiber,[2] aus dem Thüringerlande stammend, im Auftrage des hochwürdigen Vaters und Herrn Bruno, Bischofs von Olmütz, Statthalters desselben Königs in Steiermark, nachdem ich alle Ämter des vorgenannten Steierlandes fleißig durchforscht und untersucht, deren sämmtliche Einkünfte in diesem Buche zusammenzustellen mich bestrebt. An erster Stelle setze ich die Geldposten,[3] hierauf die Namen der Dörfer und die Zahl der Grundstücke, indem ich die Beschaffenheit und den Betrag ihrer Einkünfte vollständiger ausdrückte. Als dann im Jahre des Herrn 1267 im Monate Januar der Herr König in Graz weilte, wurden die Ämter der Steiermark, welche ein Gelderträgnis abwerfen,[4] durch den vorgenannten Herrn Bruno, Bischof von Olmütz, und die „Räthe" des Herrn Königs in nachstehender Weise in Bestand gegeben (verpachtet) und bis zu einer Höhe bewertet, über welche hinaus sie kaum geschätzt werden können."[5]

Mit diesen Worten leitet Helwich, der Verfasser des landesfürstlichen Urbars, beziehungsweise Renten- und Hubbuches der Steier-

[1] Vgl. über den Wechsel dieses Schemas den Anhang Nr. 86: capitaneis Styrie ceterisque officialibus ... 158: universis capitaneis, iudicibus et officialibus seu procuratoribus ... 197: universis officialibus seu capitaneis per Styriam constitutis; 205: judicibus et officialibus in Stiria; 223: ... officialis eiusdem ecclesie (Salisb.), sive camerarius, sive marscalcus aut pincerna vel dapifer; 226: vicariis, rectoribus, officialibus s. iudicibus.

[2] Rationarium Styriae bei Rauch, SS. r. a., II 114—202. Vgl. weiter unten über den Titel und Abdruck. — Die Einl., S. 114. — Über Helwich, der sich notarius nennt, das Nähere an weiterer Stelle.

[3] nummales.

[4] officia Styriae denarios solventia.

[5] locata sunt ... in hunc modum et posita in puncto quo vix altius trahi possunt.

mark, sein schwieriges Werk, das für uns wichtigste Denkmal aus den Jahren der böhmischen Fremdherrschaft, ein. Es ist gewissermaßen das Grundbuch ihres Bestandes, die Verwaltungs- und Finanzstatistik der landesfürstlichen Steiermark, ohne welche wir uns unmöglich ein Bild von dem Verwaltungswesen, vom Soll und Haben der herzoglichen Herrschaft in unserem Lande entwerfen könnten. — Dies Werk ist die Schöpfung einer Zeit, in welcher der hervorragendste Staatsmann Ottokars, Bischof Bruno von Olmütz, der bekannte Colonisator und Lehensgründer im Gebiete seiner mährischen Hochkirche, als Statthalter des Königs im Steirerlande dem Bedürfnisse, nach langen Jahren innerer Wirren und Güterstörungen, wie solche die Krisen von 1246 an im Gefolge hatten, klarzulegen und festzustellen, was dem Herzoge im Lande an Gütern und Einkünften gebüre, Rechnung zu tragen sich bemüssigt fühlte. Solches liegt im Wesen und Bedarfe einer neuen Herrschaft, und dies bezeugt auch das von Ottokar als Herzog von Österreich veranlasste Rentenbuch dieses Landes,[1] bei dessen Abfassung wir wie in der Steiermark eine ältere Grundlage, nämlich die von den landesfürstlichen Ämtern, Gerichten, Mautstätten u. s. w. geführten Vormerke oder Register, voraussetzen müssen.[2]

Wie überhaupt eine solche Arbeit zustande kam, beleuchtet in willkommener Weise die Angabe des oberösterreichischen Landschreibers Heinrich, Nachfolger Witegos im Amte, in einer das Kloster Seitenstetten betreffenden Urkunde vom Jahre 1258,[3] er habe bei seiner Bestallung von

[1] Chmel, Notizblätter der Urkunde Arabs, 1855: 5, 333—336; 358—360; 377—384; 401—408; 425—428. Vgl. O. Lorenz, Deutsche Geschichte, I 367 ff. Dopsch, Entstehung und Charakter des österreichischen Landrechts und insbesondere seine Abhandlung im 14. Jahrgang der Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte (1893). Dazu Strnadt, Geb. d. L. o. d. E., S. 105 und seine „Bemerkungen" zu Dopsch' letztangeführter Abhandlung in der „Linzer Zeitung", 13. December 1894. — Chmel bot neben dem bei Rauch abgedruckten Rationarium Austriae (a. a. O., 1—113), das nach einer Eintragung (S. 5): Romanorum rex Rudolfus dedit et tradidit.... nicht vor die Habsburger Epoche fallen kann, ein Rationarium Austriacum, das er dem Schlusse der Ottokarischen Herrschaft und zwar um das Jahr 1275 zuwies; Lorenz setzte es 1247—1252 an, während Dopsch für 1262 bis 1265 eintritt. Strnadt bestreitet das wieder, spricht für die frühere, der Babenbergerzeit nahegerückte Abfassung und bezweifelt den amtlichen Gebrauch der bezüglichen Handschrift.

[2] Darum heißt es beispielsweise im Rat. Austrie, S. 5: sicut in Registris seu libris veteribus inuenitur. Vgl. auch Erben in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte, XVI, über solche für die Zeit des vorletzten Babenbergers anzunehmende Register.

[3] Fontes rer. a. II. A., 33. Bd., Nr. 51 (S. 61). Vgl. Dopsch in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte, S. 465, „... ut possessiones ipsius distractas et dissipatas in unum redigerem et reformarem".

König Ottokar den Auftrag erhalten, „die entzogenen und zersplitterten Besitzungen des Landesfürsten zusammenzuziehen und neu zu gestalten“, was er in einem bestimmten Falle gegen die Ansprüche des genannten Klosters als unbegründete geltend macht. Auch der Verfasser des steierischen Urbars, dessen allerdings weit umfassendere Aufgabe mit der des Landschreibers Heinrich einigermaßen verwandt ist, muſste Bereisungen vornehmen;[1] immerhin darf, ja muſs man dabei auch an ämtliche Behelfe aller Art, Vormerke, Register, Orts-Urbare, denken, ohne welche eine solche Aufgabe nicht zu bewältigen war; doch kann man schwer auseinanderhalten, was auf dem Wege persönlicher Erkundigung oder mit bloßer Zuhilfenahme solcher Vorlagen verbucht wurde.[2]

Immerhin findet sich im österreichischen Urbar die Anordnung des Stoffes nach den Gegendbeständen übersichtlicher gegeben; das Ganze macht den Eindruck einer mit mehr Muße ins Reine gebrachten Arbeit, während Helwichs weit detailreicheres Werk in 1 bis 2 Jahren (1265 bis 1267), also in einer für solche Aufgabe sehr knappen Zeit, zustande gebracht, das Gepräge einer Leistung zeigt, welche der Verfasser, gewissermaßen zum Abschluſs und zur Vorlage gedrängt, nur aus dem rohen Materiale seiner Vormerke, die er an Ort und Stelle erhob, später ergänzte, mit ämtlichen Ausweisen zusammenschweißte und nachbesserte, nur sehr unvollkommen zu sichten und zu bearbeiten in der Lage war.

Dort, wo er mit der Verzeichnung der landesfürstlichen Urbarialeinkünfte oder Domänenrenten einsetzt, treffen wir auf das Mittelland, auf die Gegend von Passail (Pozeil), dann folgen: Zerlach (Cedlach) bei Kirchbach im Raabgebiete, Labill (Libul), Manning (Mainich) bei St. Georgen an der Stiefing, Gaberling (Gabrunich) bei Graz, Medersdorf (Medwestorf) im Stiefingthale, Zehensdorf (Cesmesdorf) in der Gegend von Spielfeld, Grasdorf (Graeznisdorf) im Sasthal, Jägernberg

[1] Lorenz, a. a. O., 368, an der Hand der bezüglichen Aufzeichnungen im Rationarium Austriacum.

[2] Wenn es dort, wo er (S. 183) von den Marchfutter-Giebigkeiten in den Sprengeln der vierzehn landesfürstlichen Pfarren spricht, heißt: et per omnes istas barrochias nominatas singulariter et specificatim de villa ad villam transeundo eiusdem auene quantitas (Naturalzins in Hafer) declaratur, so scheint das allerdings auf eine ortweise Bereisung hinzuweisen, doch kann ebensogut an Verzeichnisse gedacht werden, welche Dorf um Dorf anführen und von ihm ausgeschrieben wurden, da solche Amtsweise des Grazer Marchfutteramtes vorliegen mußten. Ganz deutlich spricht aber für die Einvernehmung der Amtleute an Ort und Stelle, wahrscheinlich in einem Amtshofe, die Stelle S. 151: Item Supanus in inferiori Wolkoyn (j. Willkomm bei St. Leonhard in den windischen Büheln) noluit venire, ein Act des passiven Widerstandes oder der Indolenz, der sicherlich nicht vereinzelt war.

bei Leibnitz, die Gegend um Gleisdorf (Urschau und Weiterstauden = Widinstauden), Willersdorf (Willebrehtesdorf), Tilmitsch (Tulmaetsch) bei Leibnitz und auf Übelbach. Auch in dieser Gruppe, — wenn sie auch einer zusammenhängenden Landschaft im großen Umkreise von Graz angehört, sind die Aufzeichnungen etwas sprunghaft.

Mehr System zeigt sich in den folgenden Abschnitten, welche die geschlossenen Eigengüter des Landesfürsten an der Raab und im unteren Murgebiete: Hartberg, Fürstenfeld und das große Amt Radkersburg, sodann die umfangreiche Herrschaft Tüffer mit ihren vier Schöffenämtern, Sachsenfeld im Sannthale und das landesfürstliche Gut um Windisch-Feistritz betreffen. Hierauf folgt das ganze Marburger Amt mit seinen Zinsen und Zehenten an beiden Drauufern und im Anschlusse ein Verzeichnis der Zinsungen in Mastschweinen (Techswein) aus der Gegend von Marburg, der windischen Bühel, Spielfeld, Ernhausen und Leibnitz, dem ein zweites Register von Einkünften für die Gegend von Radkersburg, Negau und St. Leonhard in den windischen Büheln angefügt wird. Unmittelbar reiht sich das landesfürstliche Wein-Urbar des Marburger Gebietes, großentheils nach den zinspflichtigen Weinberginhabern und zum Theile nach den Örtlichkeiten geordnet, an.

Die Darstellung zeigt bisher eine organische Gliederung nach Landgebieten, beziehungsweise Ämtern, und hält sie auch dann insofern fest, als sie nun den Weg wieder nordwärts einschlägt, und zwar als Verzeichnis der Einkünfte von den Ämtern Wildon und Voitsberg. Nun aber wendet sie sich ins Oberland, auf den oberen Murboden, zu den Ämtern Judenburg (Knittelfeld), Grazlub-Neumarkt, springt ins Ennsthal hinüber, schaltet das Leobener Amt und die drei Mürzthaler Ämter: Kindberg, Krieglach und Mürzzuschlag, ein und bewegt sich wieder zurück, um sich mit dem Grazer Amte zu beschäftigen, was uns auch wieder in die Gegend von Wildon, in die an der Stiefing, Deutsch-Feistritz und Übelbach und in die gegen Gleisdorf führt. Dann treffen wir neuerdings auf das Amt Voitsberg, auf das von Fürstenfeld, auf das Marburger mit seinen Zehenten, auf Ausnahmsverhältnisse im Judenburger Amte und Giebigkeiten allda, gleichwie im Amte Leoben und auf das Gesammt-Urbar im Ennsthaler Amte, woran sich „Ämter“ schließen, die wir wieder im Unterlande suchen müssen, ohne dass darüber genaue Auskünfte gegeben werden. Zu dem „Amte Gumz“, seinen Örtlichkeiten und Personalangelegenheiten suchen wir vergeblich den Schlüssel.

Zeigt sich schon darin das Vermischte, Nachtragsweise der Aufzeichnungen, so tritt dies auch fernerhin zutage. Das gilt von den Zehenten im Mürzthale von den Pfandgütern des Grafen Ulrich von

Pfannberg im Leobener Amte, von Einzelheiten in der Gegend von Leoben, Tröglwang, St. Michael an der Liesing, Kallwang (Chechelwanch) und insbesondere von zwei darauffolgenden Verzeichnissen, deren eines die Einkünfte von 14 landesfürstlichen Ämtern, großentheils ohne bestimmte Specificierung enthält und mit den Worten: „In Wippach, Gumz und Chumburch" schließt, als wenn hier eine Eintragung vergessen worden wäre, während das andere „die Einkünfte in Krain (Carniola) von Maut und Münze", und zwar von einzelnen Orten in Ober- und Unterkrain umfaſst, worauf wir an späterer Stelle zurückkommen müssen.

Ganz für sich als besonderer Anhang erscheint das topographisch ungemein wichtige Verzeichnis der marchfutterzinsenden Dörfer, beziehungsweise Güter in den 14 Hauptpfarren des steierischen Mittellandes: Graz, Gradwein, Adriach, Piber, Straßgang, Stainz, Mooskirchen, St. Lorenzen am Hengsberg bei Wildon, St. Florian bei Stainz, Leibnitz, Vogau, Stiefing (St. Georgen an der Stiefing), Weiz und St. Ruprecht an der Raab.

Der bisher einzige Abdruck dieses Werkes unter dem allerdings sehr anfechtbaren Titel „Rationarium Styriae"[1] leidet an einigen Gebrechen. Es sind nicht bloß falsche Lesungen von Sachen und Namen,[2] einzelne Auslassungen[3] auszustellen, am meisten hat sich der Abschreiber

[1] Vgl. Innama-Sternegg, Über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte, a. a. O., S. 199, Anm. 2. Der Kürze wegen gebrauche ich den am meisten zutreffenden Namen „Rentenbuch", weil im wesentlichen die Einkünfte des Landesfürsten verbucht erscheinen.

[2] Zum Beispiel S. 117: Summa horum mille DCCCC et LXVIII marce argenti — statt wie es in der Wiener, von Rauch benützten Handschrift heißt: summa horum mille DCCCC marc(e) et LXVIIII marce den(ariorum) was einen ganz andern Sinn gibt, denn die 1900 sind Mark (Silber) und die 69 marc. den. sind 69 Zahlmark; erstere, die reine Silbermark, wurde damals (sieh weiter unten und die Abhandlung von Steinherz, S. 47) auf 360, die Zahlmark auf 160 Pfennige (= ²/₃ Pfund Wiener Pfennige) veranschlagt. S. 127: Supanus Droget (Handschrift Droger). S. 134: Sachenwelde, statt Sachsenůelde. S. 145: Hii sunt porci de vrbor. — Wirzekke (Handschr. Hii sunt porci de Wirzekke). S. 151 (Voitsberg): jus Haberperch (Handschr. haberrecht). S. 158 (Voitsberger Amt): Item siliginis XXXVII modios, qui faciunt XXII muttas (Handschr. modios) australes. S. 179 (off. Alberti): summa porcorum maiorum (Handschr. minorum) XVII ... S. 189 (Pfarre Straßgang): ... dominus Volcmannus (statt Volcmarus; dieser Name, offenbar der des reichen Grazer Bürgers dieser Epoche, muſs auch S. 184 (Pfarre Graz bei Metzendorf = Messendorf) statt dem sinnlosen Voitinne und Voltinne S. 185 (Pfarre Gradwein bei Peul) und (ebenda bei Talge) gelesen werden. S. 182: de Sabna in Enstal statt Salina i. E.

[3] So hat die Handschrift hinter der Angabe S. 178 (off. Mychah. Trefeul): summa porcorum de supanis XVI quilibet valens XII den. noch die im Druck

wohl darin versündigt, dass er die massenhaften Zahlenangaben in der Handschrift durch eine irrige Deutung der Ziffern entstellte. Er hat nämlich die Schlusseinheiten, die in der Handschrift durch eine Verlängerung und Schlinge markiert werden, stets als halbe Zahlen aufgefasst, und so sind die vielen dimidia und dimidius entstanden, welche auf seine Rechnung kommen.[1]

Der Verfasser, Helwich oder Helwig, nennt sich selbst einen Thüringer.

Wann er in die Dienste Brunos von Olmütz trat, wissen wir nicht. Das erstemal nennt ihn eine Grazer Urkunde vom Jahre 1265,[2] also für die Zeit, da er nach eigener Angabe das Rentenbuch in die Arbeit nahm,

weggelassene Zeile: Summa porcorum de hubis XXXVI. quilibet valens V den. — S. 195 (Pfarre Styuen): fehlt zwischen den Angaben der Leistungen der Dörfer Zesmeynstorf (Zehensdorf) und Gule die handschriftliche Aufzeichnung: Item de Richerstorf VIII scaffio.

[1] Alle diese Fälle aufzuzählen, würde zu weit führen. Es genügen folgende Proben: S. 118 (inf. Libul): VII urnas et dimidiam (Handschr. VIII urnas). S. 120: summa porcorum CC et XVI vel XIIII marcas denariorum et dimidiam marcam (Handschr. et 1 marc.) Summa agnorum CXX vell IIII marce et dimidia denariorum (Handschr. IIII marc. den.) S. 124: (off. Fürstenfeld): Summa denariorum de censu prediorum, arearum molendicorum XX marce et dimidium talentum (Handschr. et 1 talentum) . . . S. 134 Summa tritici circa Sachsenuelde VI et dimidia mutte australes (Handschr. VII mutte australes). Summa avene ibidem XIII et dimidius modii australes (Handschr. XIIII mod. australes) u. s. w. Oder S. 186 (Pfarre Adriach): Item in Rotenstein XV scaffia et dimidium (Handschr. XV scaffia); hier ist also zuviel angesetzt. — Nur dort, wo die Handschrift in Worten dimid. hat, was aber selten ist, zum Beispiel S. 150: Item in Wart V urnas et dimidiam vrnam (Handschr. V urn. et dimid.) oder die Ziffer für 1 ohne Durchzug oder mit Durchzug sich von einander unterscheidet, somit deutlich auf 1 Ganzes oder ½ verweist, gab es selbstverständlich solchen Irrthum nicht. — Am zahlreichsten sind die Versehen in dem Abschnitte (S. 188 bis 202) über die marchfutterpflichtigen Orte der vierzehn Pfarren bei der Angabe der Hubenzahlen und besonders bei den scaffia Hafers.

Diese Aufschlüsse, welche eine neue, kritische Ausgabe des Rentenbuches sehr nothwendig machen, verdanke ich der Benützung der vom Landesarchiv-Director v. Zahn an der Hand der Wiener Handschrift vorgenommenen Correcturen des Abdruckes bei Rauch und anderseits der Einsichtnahme in die von Dr. Mell angefertigte vollständige Abschrift des Wiener Manuscriptes.

[2] Anhang Nr. 90. Urkunde vom 14. October 1265. Allerdings ist der letzte Zeuge dom. Wilhelmus capellanus domni dapiferi (Herbords von Fullenstein) und so könnte dies auch von dem Helwicus als scriptor in Diensten des Genannten gelten. Da dieser jedoch die dritte Stelle als Zeuge einnimmt, ihm zwei Adelige, Ortolf v. Stretweg und Rudolf v. Fohnsdorf, folgen, so steht er ranghöher als jener Kaplan Wilhelm, was für Helwigs Stellung in der Kanzlei des Landeshauptmannes, Bischof Bruno, spricht.

an dritter Stelle als „Schreiber" (scriba) unter den Zeugen einer Amtshandlung Herbords von Füllenstein, des Truchsessen Bischofs Bruno. Ihm gehen Wernher, Pfarrer von Ilz, und ein anderer „Schreiber", Heinrich,[1] voran. Er gehörte somit zur Kanzlei des Bischof-Landeshauptmannes und kam vielleicht mit Herberd von Füllenstein ins Land, ohne dass wir gezwungen sind, an seine Privatbestallung bei dem Füllensteiner als dessen Schreiber oder Secretär zu denken. Wie so mancher andere Ausländer unter den Hofleuten,[2] wurde auch Helwich hierzulande heimisch und begegnet uns in späteren Zeiten als Inhaber der namhaften Pfarre zu Greischern-Pürgg im Ennsthale,[3] abgesehen von seiner Ernennung zum Propste von St. Virgil in Friesach.

Er war somit, wie regelrecht alle solche Kanzleileute, geistlichen Standes.

Dass er als Fremdling das Rentenbuch der Steiermark verfasste, erschwerte ihm gewiss nicht wenig diese Aufgabe, und die Schreibung der Ortsnamen, insbesondere der slavischen, der windischen Personennamen u. s. w. lässt den Ausländer leicht herausmerken.[4] Auch die Kenntnis der landesüblichen Maße konnte ihm nicht leicht werden,[5] und ebenso müssen wir dem Ausländer manches andere Versehen oder Missverständnis und manche unverschuldete Lücke in seinen Nachweisen[6] zugute halten. Immerhin lieferte er in verhältnismäßig kurzer Zeit eine ebenso umfangreiche als gehaltvolle Arbeit, die wir nach bestimmten Gesichtspunkten ausnützen wollen.

[1] Sollte sich dieser später etwa (um 1274) als „Prothonotar" Heinricus, Heinricus Italus, plebanus de Gorz (Gars) in der königlichen Kanzlei entpuppen?

[2] So ist unzweifelhaft auch Iring, Pfarrer zu Proleb o. Prileb bei Leoben (Wichner, II 399, zum Jahre 1283) derselbe, welchen die Urkunde von 1275 (Anhang Nr. 149) als „Notar" des Landeshauptmannes anführt. Er bekleidete 1292 bis Spätjahr 1298 das Landschreiberamt als Nachfolger des Abtes Heinrich von Admont in dieser Stellung, dann folgte ihm Alberecht von Zeiring. Vgl. Seemüller in der Ausgabe der Reim-Chronik, S. 976, Anm. 2.

[3] Muchar, III 241, VI 89, 102; Wichner, 166 und Urkunden 441 Nr. 309 zum Jahre 1293 und 468 Nr. 336 zum Jahre 1295. Die Urkunde vom Jahre 1293 beweist sowohl im Titel des Zeugen als auch in seinem anhängenden Siegel, dass er auch Propst zu St. Virgil zu Friesach in Kärnten war (praep. S. Virg. in Friesaco).

[4] Allerdings kommt manches auch auf Rechnung des in seiner handschriftlichen Grundlage mangelhaften Abdruckes bei Rauch. Die Behelfe zu einer besseren Ausgabe liegen vor. Vgl. Mell, Die mittelalterlichen Urbare und urbarialen Aufzeichnungen in Steiermark (Beiträge des historischen Vereins für Steiermark, 1898). Sonder-Abdruck, S. 60 f. Die Handschrift gehört noch dem 13. Jahrhundert an.

[5] Sieh darüber weiter unten.

[6] So sagt er z. B. S. 126: „quarum villarum redditus denariorum tamen solventes ignoro".

Zunächst möge aber ein Abschnitt herausgegriffen werden,[1] der am besten beweist, worauf es bei der Vorbereitung des Rentenbuches nicht in letzter Linie ankam. Es betrifft das, was an landesfürstlichem Gute nachweisbar entfremdet wurde, — und als Inhaber solcher Liegenschaften werden der Landesministeriale Herr Ortolf von Stretweg auch Herr Liutold von Eppenstein,[2] dem die „Herzogin" (Gertrude) alle zu sieben Huben bei Weißkirchen gehörenden Wiesen übertragen hätte, und Ulrich von Obdach, der die Schenkung einer Alpe von Seite der genannten Fürstin vorgebe,[3] angeführt. Die Eigenmächtigkeiten Ortolfs von Stretweg bilden ein förmliches Register[4] und sind gewiss nur ein Bruchtheil von Thatsachen, die sich in der Zeit der wechselnden Herrschaften gewiss nicht selten ereigneten.

Helwich liefert aber noch eine Liste gleicher Fälle, welche der willkürlichen Aneignungen oder Anmaßungen der Herren: Wulfing (von Treuenstein?), Offo von Haus, Heinrich von Golischow (?), Herrmanns von Schrelz, Konrads von Zell, Arnolds des Gerichtsdieners und der „Jungen von Ratenstein" gedenkt,[5] — sämmtlich Angaben, die für uns örtlich und persönlich schwierige Fragen bleiben, und ebenso finden wir

[1] S. 174—175; eingeschaltet zwischen die Angaben über das officium Liutoldi (schephonis) zur Herrschaft Tüffer gehörig und über das „officium Judenburg in Rayswege".

[2] Im Abdruck bei Rauch „Staewitz", weiter unten „Strewich", und „Openstein". — Außer diesem Liutold von Eppenstein wird weiter unten auch ein Liutfrid von „Eppenstayn" angeführt.

[3] Dies dürfte auf die Zeit hinweisen, als die ducissa (de Judenburg), wie Gertrude von König Ottokar betitelt erscheint, noch im Besitze des vollen, ihr 1254 angewiesenen Leibgedinges war.

[4] Er hatte eine Hube bei St. Lorenzen im Ennsthal inne, den Markt Rasnitz (Raeusnitz) bei Knittelfeld, zum Amte Judenburg gehörig, zwei Mansen bei Dierenstein (Tyrenstein) unweit Neumarkt, mit denen er nicht belehnt worden sei, und einen in Klobenstein (Chlebenstain, Gegend bei Neumarkt und St. Veit), den er sich in den Zeiten Herzog Leopolds (gest. 1230) zugeeignet habe. Ferner sei von ihm Herr Liutfrid von Eppenstein mit „Alpen" bei Weißkirchen, die dem Könige gehörten, belehnt worden. Herr Ortolf von Stretweg habe ferner eine Lehenshube in Pausendorf (Pouzendorf), bei Knittelfeld, welche vom Judenburger Bürger Richer dem Könige ledig geworden, zwei Mansen in Weißkirchen, deren Einkünfte dem Landesfürsten zugehören, sich angemaßt. Ferner habe er von Dietrich, weiland Richter (quondam iudice) 50 Mark Pfennig empfangen, mit denen er einen Thurm zur Befestigung der Burg (wo? etwa in Judenburg?) aufzuführen verpflichtet war. Außerdem habe er zwei Forsthuben inne, von denen er behaupte, dass er sie vom Könige Ottokar als Lehen trage. Überdies hätte er „nach der Entfernung des Königs aus dem Lande" (post recessum domini mei de terra) in Judenburg 180 Mark Pfennig erhalten.

[5] S. 181.

schließlich in dem Verzeichnis der Giebigkeiten aus den vierzehn zum Grazer Marschallamte gehörigen Pfarrbezirken solcher Übergriffe gedacht.[1]

Endlich begegnen wir noch einem vom Herausgeber des Rationarium Styriae beigegebenen[2] Schlussstücke des Codex unter der Überschrift: „Bemerke die durch den Herzog von Steiermark veranstalteten Untersuchung“, wahrscheinlich ein der Zeit Albrechts I. (seit 1283) entstammendes Verzeichnis solcher Entfremdungen landesfürstlichen Gutes von ziemlichem Umfange, worin ausdrücklich einmal auf die Zeit Ottokars II. verwiesen erscheint. Mit unserem Rentenbuche hat es nichts zu schaffen, und das meiste bezieht sich auf das Land Österreich ob der Enns.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir gleich auch jener Angaben gedenken, die an anderer Stelle uns begegnen und verwandter Art sind. Dort, wo von der Naturalabgabe der Domänen an den Landesfürsten, den Mastschweinen (Techswein)[3] die Rede ist, kommen als fraglich die Bezugsansprüche des „Truchsess“ von Wildon und des Amtmannes von Marburg zur Sprache. Ausdrücklich aber wird bemerkt, der Pettauer beziehe solche sieben Schweine von seinen sieben Dörfern „gewaltsamerweise“, Herr Alhoch desgleichen zwei von seinen zwei Dörfern „widerrechtlich“.[4]

Anderseits können wir nicht an den Angaben vorübergehen, die sich auf Belehnungen mit Gütern und Nutzungen von Seite des Landesfürsten beziehen.

Die bedeutendste betrifft die im Amte Leoben dem Grafen Ulrich von Pfannberg lehenrechtlich gebürenden Einkünfte zu Leoben und

---

[1] S. 183—202. In der Wiener Handschrift stehen drei unbeschriebene Blätter vor diesem Abschnitt.

[2] Rauch, S. 202—205, mit der Bemerkung des Herausgebers: In ultimo huius codicis folio subpari aut, ut summum, saeculi XIV manu adiecta leguntur ea, quae hoc loco subiungenda videntur. — „Nota inquisitionem factam per Ducem in Stiria... Item curiam, quam habet Perhtoldus Pruhafen (Preuhafen) contulit sibi Rex Bohemie et pertinet ad Marchouiam (marchiam)“. Diese Notiz dürfte sich wohl auf die Steiermark beziehen, ebenso wie die vorhergehende (Jegerperch) und die folgende: Item duo feoda in der Lavzza... (wahrscheinlich die Grenzgegend im Bezirke St. Gallen; Zahn, Ortsnamenbuch, S. 298). — Guntzing, Steinpach, Weschof, Prantekke, Jegerperg, Wolfgruebern, Swammarn, Erla, Tanperch, Chyemperg, Stadel, Ternperg dürften Ober-Österreich zufallen, da auch Pucche sich anschließt und ausdrücklich vom Abbas Gestensis (d. i. Gerstensis, Steier-Garsten) die Rede ist. Wohin Merhenvalle, Hurd, Antloz gehören, bleibe dahingestellt.

[3] S. 184, 185, 189, 192, 193. Sieh Schmeller-Fromann, Bayer. Wörterbuch, I 495—496 über „techswein“.

[4] S. 146.

an acht anderen Orten des Oberlandes.[1] Solche landesfürstliche Lehen trugen auch Herr G., genannt „Matzen“ zu St. Martin bei Kapfenberg, der Sohn Gottschalks von Baumkirchen, der zehn Erblehen erhielt, Albert, genannt „Steich“ zu Gressing (Gretzendorf) bei Straden, anderseits Konrad der „Schlüssler“ (claviger) zu Unter-Karla (Charlein) und Siboto der „Pfeilschifter“ (sagittarius) zu Ober-Karla (Charlein) in der gleichen Gegend.[2]

In den beiden letzteren Fällen haben wir es sohin mit sogenannten „Dienstlehen“ nicht adeliger Amts- beziehungsweise Dienstleute zu thun, ähnlich dem Ansitzen (praedia), mit welchen im Amte Tüffer, und zwar in der Gegend von Sachsenfeld, der Koch und der Gerichtsdiener (preco), anderseits die beiden Binder (carpentarii) des Amtes besoldet erscheinen, welche dem landesfürstlichen Hofe Fässer und Bütten (lagenas et tynas) zu liefern hatten.[3]

Wir haben uns nun mit dem Hauptinhalte unseres Rentenbuches zu beschäftigen, mit den Einnahmen und Ausgaben des Landesfürsten als Herzogs und als Domäneninhabers.[4]

So bilden denn einen Grundbestandtheil der Geldbezüge das, was die herzoglichen Hauptgefälle: Münze, Gericht und Maut, abwarfen, den andern die von seinen Domänen fließenden Geldzinse (denarii censuales), insbesondere die dinch-, visch- und werchpfennige, wie sie in unserem Rentenbuche verzeichnet erscheinen.[5]

Der andere Grundbestandtheil sind die Naturalgiebigkeiten der landesfürstlichen Ämter (officia) oder Domänenhöfe (curiae), und zwar: a) Getreide (Weizen, Roggen, Hafer), Hülsenfrüchte, Flachs, Honig,

[1] S. 182: Leoben (zwei Höfe unter der Burg), Tolling (bei St. Peter ob Leoben), Velen (Feirifer o. Friedhofen, Zahn, Ortsnamenbuch, 180), Friesing bei St. Peter o. L.), Zell (? bei St. Peter o. L., Ortsnamenbuch, 27), Trägelwang, Mötschendorf (bei St. Michel a. d. Lief.), Stainach (im Ennsthal) und Kallwang (Chechelwanch). Auch hatte der Pfannberger 10 Mark Renten in der Gegend von Trofaiach inne (159).

[2] S. 181; 174 (d. Rex infeodavit filium Gotscalci de Poumenchirchen in 10 feodis domino meo hereditate attinentibus); 123.

[3] S. 134. S. 138 heißt es: Item Lamberti filius habet 2 (predia) empta ab Polzlone ystrione — unter welchem wir einen zünftigen Gaukler oder Possenreißer verstehen müssen.

[4] Vgl. den bezüglichen Abschnitt in Lorenz, Deutsche Geschichte, I 377 ff., über das Rationarium Styrie und die klare allgemeine Skizze über das landesfürstliche Einnahmen- und Ausgabenwesen in Luschins Österreich. Reichsgeschichte, § 33, 201 ff.

[5] S. 117. Diese drei Abgabenarten lassen sich in dieser Ausdrucksweise in den steierischen und kärntnischen Taidingen, (herausg. von Bischoff-Schönbach) nicht belegen. Dinch- = Ding-Pfennig hängt wohl mit Ding-placitum, grundherrliches Gericht (sieh S. 138: et officiali 2 denarios, qui dicuntur dinchphenninge; ver-

Mohn und insbesondere Wein, ausnahmsweise auch Gerste oder Malz (bracium), anderseits b) Nutzvieh, und zwar Schweine, Lämmer, Schafe, Widder, seltener Ochsen,[1] ferner Geflügel, und zwar Hühner, und c) die bezüglichen Producte: Eier und Käse; d) von Wasserthieren: Fische.[2]

Dahin gehören besondere Bezugsrechte, welche im Rentenbuche, abgesehen vom „Marktzins“ (census fori),[3] als Geschenke an den Grundherrn oder sogenannten Kleinrechte, mit dem lateinischen Namen exenia oder dem deutschen wisode (weisat),[4] als Marchfutter, das ist Hafergabe in die herzoglichen Kornspeicher oder Schüttkästen (granaria), eine der ältesten Giebigkeiten,[5] als „Bergrecht“ oder „Urbar“, das ist Abgabe von Weinbergen,[6] als Ablösung der Nachtherberge von Amtsleuten

---

gleiche 139, doch heißt es hier: de iure 12 den. qui dicuntur dinchphenninge et de iure iudiciali 24 panes et 24 pullos et 12 gorz avene); visch-Pfennig mit der Abgabe für Ausübung des Fischrechtes und werch-Pfennig mit werch = Tagewerk, Frohne, Robot und der bezüglichen Geldablösung (denarii de opere) zusammen.

[1] Im Unterlande kommt der „purchochse“, offenbar der als Abgabe an den landesfürstlichen Hof oder Burg beizustellende Ochse, z. B. 136, 137, 139, 171 ... vor, aber fast durchwegs nicht als Naturalabgabe, sondern nur im Geldwerte geleistet vor. S. 139 heißt es allerdings in Pirch: ... agnum et purchochsen, und S. 141: In superiori Goldarn (Altendorf und St. Johann im Draufelde bei Marburg; Zahn, Ortsnamenbuch, S. 8) ... Hoc adjecto quod tota ville dat 1 purchochsen vel 1 Marcam denariorum. Sonst heißt es meist nur pro purchochsen dat., z. B. S. 139.

[2] Letztere finden sich für die Gebirgsgegend von Hinterberg (de montanis que dicuntur Hinterperge) in namhaftem Ausmaße: 10 milia piscium preter 60 pisces = 10.060 Fische, wahrscheinlich darunter auch Forellen, angesetzt (Rat. St., S. 157). Doch begegnen wir dieser Abgabe und zwar im Ablösungswerte auch im Unterlande, z. B. S. 136: pro piscibus 2 denarios ..., S. 137: pro piscibus 20 denarios ...

[3] Bei den Einkünften von Wildon, S. 152, heißt es: de censu fori 5 marcas den. — was wohl den Grundzins des Marktes Wildon bedeutet.

[4] S. 118, weysat erscheint aber auch als bestimmte Getreide-Abgabe nach Maßen, z. B. S. 199.

[5] S. 202. Notandum vero, quod 5 mensurae ponuntur in hoc libro, cum quibus ipsum marchfuter debet praesentari in granarium domini nostri regis, quia una huba plus, una minus de ipsa auena, que dicitur marhfuter, amministret iuxta quod ab antiquo tempore usque nunc tenuit et consueuit. Solche Marchfuttergaben s. d. Rat. St., S. 124 (400 Vierling), 153 (90 Scheffel, modii).

[6] S. 146: Hec sunt perchrecht attinentes Marchpurch ... Aufzählung der Weinbezüge nach Eimern (urnae), S. 152: vinum de vrbor ... Doch findet sich z. B. S. 151 perchrecht auch als bestimmtes Maß der Weinabgabe, z. B. unum perchrecht et 1 quartale ... 2 quartalitin perchrecht u. s. w. Auch Weinzehend-Lehen gab es; ein solches von fünf Eimern (urnae) hatte (S. 148) Niklas, Bruder des Wolfhard, inne.

(nahtselde), „Richter-Recht",[1] „Haberrecht"[2] hervorgehoben erscheinen oder ausdrücklich „Zehend" (decima) heißen.[3] Vereinzelt findet sich die Jahresgabe in Geld auch mit Steura benannt.[4]

Die Bezifferung der Geldbezüge oder des Geldwertes der Naturalgiebigkeiten erfolgt regelrecht in Zahlmark und Pfennig,[5] auch in Viertingen (ferto).[6] Bei dem Hartberger Gericht wird von 50 und bei dem Orte Birkfeld einmal ausdrücklich von 40 Pfunden (talenta) neuer Wiener (Pfennige) gesprochen.[7] Wir dürfen daher im allgemeinen an die landesübliche, in Graz geprägte Münze denken.[8]

Bei den Naturaliengiebigkeiten oder Zinsen machen uns die Hohlmaße am meisten zu schaffen.

Allerdings hat Helwich am Ende seiner Arbeit eine Art von Schlüssel angebracht, doch hat dieser zunächst nur für die Haferabgabe (als „Marchfutter") an den landesfürstlichen Kornspeicher oder Schüttkasten seine Geltung und läſst, abgesehen von dem Umstande, daſs locale Maße, so

---

[1] S. 154, offenbar identisch mit dem häufiger angegebenen ius iudiciale, z. B. S. 139 ...

[2] S. 153 ... bei Voitsberg. ... de uno iure, qui dicitur haberperch (Handschr. haberrecht) ... Sollte das mit haferbann (Brinckmayer, Glossar. I 950) verwandt sein?

[3] S. 144: decimae ultra Traham in Weizen und Roggen. — Oder S. 143: Summa mellis IX urne et de decimis 2 urne mellis. Summa porcorum et de decimis et Techswin XII marce minus XX denariis. — Minuta = Kleinzehent, z. B. 118, 119 ...

[4] S. 116, sieh weiter unten.

[5] Marca denariorum (die Zahlmark) und denarius. Auch der Heller (obolus) kommt vor. So 136: Caseum vel obolum; item pro Chemer (?), 3 obolos (vgl. 136). Ausnahmsweise findet sich auch talentum = Pfund, z. B. S. 143: summa agnorum 20 vel dimidium talentum et 20 denarii, oder S. 152: quatuor predia quorum quodlibet solvit dimidium talentum denariorum.

[6] Z. B. S. 171: pro purchochsen 5 fertones. Desgleichen S. 172.

[7] S. 114: Jud. in Hartperch pro 50 talentis denar. Wienn., und S. 116: Item in Pirchvelde habentur annuatim de Steura XL talenta nouorum Wiennensium in festo b. Jacobi. Daſs „Steura" zunächst soviel wie census = Grundzins, bedeute, geht z. B. aus der Admonter Urkunde von 1273 (Wichner, II 368, Nr. 227) hervor: steuras vel censum aliquem de ipsa domo vel area ...

[8] Vgl. wir die Urkunde König Rudolfs von 1278 für Admont, sieh Anhang Nr. 195, wo es ausdrücklich heißt: ... ut de ipso annis singulis dimidiam libram Grecensium denariorum nostre camere solvere teneatur, somit 1/2 Pfund Grazer Pfennige. Wo in steierischen Urkunden von „Mark" die Rede ist, darf unbedenklich die Grazer vorausgesetzt werden; sonst wird ausdrücklich die fremde Münze angedeutet, so in der Abmachung des Abtes Albert von Admont mit Meinhard Grafen von Roteneck, wo es ausdrücklich heißt: septem libris (den.) Ratisponensium = 7 Pfund Regensburger Pfennige; Wichner, II, S. 367, Nr. 226.

der Grazer „Vierling", die Weitzer metreta, darin auftauchen, keineswegs einem klaren und sicheren Verständnis Raum.[1] Solchen localen Bezeichnungen, wie z. B. Voitsberger Vierling, Voitsberger großem Muth, Hartberger Maß, begegnen wir da und dort, so auch der Rottenmanner metreta[2] (Metzen).

Jedenfalls haben wir an örtliche Verschiedenheiten, zunächst zwischen dem Ober- und Unterlande, und an solche angesichts der einzelnen Gattungen der Nutzgewächse zu denken. Und diese Verschiedenheiten waren denn auch der Grund für das Vorgehen Helwigs, das Gesammtergebnis der Giebigkeiten in Getreide und Hülsenfrüchten zunächst auf österreichische Muth (mutte australes) umzurechnen.[3]

---

[1] S. 201: „Es ist zu merken, dass in diesem Buche fünf Maße eingestellt werden, mittelst deren das Marchfutter in den Kornspeicher unseres königlichen Herrn abgeliefert werden muss, weil eine Hube mehr, die andere weniger von Hafer — was Marchfutter genannt wird — abwirft, was von altersher bis jetzt Richtschnur und Brauch war. Diese Maße sind folgende: der Vierling (virlingus), das Schaff (scaffium), der kleine Muth (mutta parva), der große Muth (mutta magna) und der Weitzer „Metzen" (metreta de Weides). Unter dem Vierling wird schlechtweg der Grazer verstanden. Das Kornspeicher-Schaff (scaffium granarii) macht zwei Vierlinge und außerdem ein Viertel aus (preter quartale). Der kleine Muth macht zwei Schaff aus, der große vier Schaff, und sechs Weitzer („Metzen") ein Schaff (unum scaffium)". — Wir müssen daher den „großen Muth" zu oberst stellen, ihm den kleinen Muth, das Schaff und den Vierling folgen lassen, so dass der Weitzer „Metzen" (metreta) den Schluss bilden muss, abgesehen von dem Umstande, dass dem „Vierling" auch noch ein „Viertel" an die Seite tritt. (Vgl. über den Vierling = 1/4 Metzen und das „Schaff" Schönbach in den steierm. k. Taidingen, a. a. O., Index S. 584 und 639 die Citate und das weiter unten Bemerkte.) Dazu kommt aber noch, z. B. S. 185 (Pfarre Gradwein) ein Maß, nämlich March. Es heißt hier: . . . in Sembriach XXVI march. faciens quodlibet 2° scaffia". Somit bezeichnet march hier das nach scaffia (Schaffen, Scheffeln) im Rentenbuche berechnete Maß der Marchfutter-Abgabe, die in Österreich auch „marchrecht" und „Marchmutte" (sieh Werunsky, Österr. R.-G., 132), nach der hierzulande üblichen Maßeinheit: mutta = Mutte, hieß, einer Maßeinheit, welche als mutta australis auch das Rentenbuch anwendet, wie wir öfters sehen. Wenn die „österreichische Mutte" 30 Metzen fasste, so fasste die „große steierische Mutte" (mutta magna) vier Schaff = 4 × 6 = 24 Weitzer Metzen. Die „kleine Mutte" betrug 2 „Schaff" = 12 Weitzer Metzen, also die Hälfte der „großen Mutte" und 1 March fasste 2 „Schaff".

[2] S. 159, 185, 186; 202.

[3] Vgl. Schönbach in der Ausgabe der steierm. Taidinge, Index S. 623, 1 Muth = 30 Metzen, oder 8 Viertel, oder 48 Mässel, oder 6 Gorz; dies nur zum beiläufigen Vergleiche. Die steierischen Urkunden 1192—1246 (vgl. Zahn, UB., II Index, 755) sprechen vom modius advocatiae, avenae, tritici, frumenti, salis, siliginis; anderseits von einer mensura antiqua (S. 306, 1224), ducis (S. 554, 1245), vulgaris (S. 471, 1237). Der Metzen als „mez" (vgl. weiter unten choufmez) beim Hafer sieh S. 400 zum Jahre 1232, Admonter Urkunden (Oberkärnten). — Ein

In der speciellen Aufzählung der Giebigkeiten begegnen uns beim Getreide die landesüblichen Maße regelrecht nicht in deutscher, sondern in lateinischer Sprache als modius, mensura, metreta, quartalitium und quartale, was man nicht ohne Vorbehalt etwa mit Scheffel, Strich, Metzen, Vierling und Viertel deutsch wiedergeben mag, angeführt. Doch bietet er da und dort einen Umrechnungsschlüssel. So am bestimmtesten an der Stelle, wo er fünf modii dem österreichischen Muth (mutta australis) gleichstellt,[1] ohne dass wir stets in der Lage sind, den von Fall zu Fall und wohl gegendweise wechselnden Umrechnungsmodus erfolgreich auszuklügeln. Ausnahmsweise begegnen wir der deutschen Bezeichnung „Kaufmetzen" (choufmetzen),[2] z. B. bei Bohnen; häufig dagegen dem aus dem Slavischen stammenden Maße Gorz = Korec,[3] nach welchem vorzugsweise Bohnen und Mohn, aber auch anderes, z. B. Hafer und Weizen, bemessen erscheinen.

Für die Honiggabe des Unterlandes gelten als Maß die Ydria, deren sechs, oder die Urna, deren drei einen Redember ausmachen.[4]

Blick in Schmeller-Fromanns bayr. Wtb., I 1694 (Mutt) und II 875—877 (schaff, scheffel) zeigt am besten, wie ungemein verschieden dies Maß auf bayerischem Boden war.

[1] S. 127 (Radkersburger Amt) Summa vero tritici (Weizen) huius officii LXXXV modii qui faciunt XVII muttas australes, computatis V modiis pro (Handschr. hat ein Zeichen dazwischen) mutta ... Dann aber heißt es weiter: CXXV virlingi tritici qui faciunt XXII muttas australes, und dann: Item avene CC virlingi, qui faciunt XXXVII. muttas australes. Item Marchfuter CL virlingi avene, qui faciunt XXV muttas australes et dimidiam (Handschr. XXVI mutt. australes) ... — Vgl. auch S. 153 = tritici CC et XVI virlingi qui faciunt XXVIII modios mensure in Voitsperch et facit XVIII muttas australes oder S. 157 (Knittelfelder Bezirk) XXX modios tritici qui faciunt X muttas australes, oder (Amt Tüffer) S. 183: summa vero totalis tritici CCCLII modii et III mensure, qui faciunt LXX et dimidiam (Handschr. LXXI m. a.) muttas australes.

[2] S. 179, 180. (St. UB., II 400 [1232] ... de XI mansis a quolibet avene mez unum.)

[3] S. 166 findet sich auch der Ausdruck „Zinsgorz", d. i. der Gorz für Naturalzinsungen. St. UB., II 526, Urkunde vom Jahre 1242 kommen 6 march grecz avenae, d. i. 6 in der Mark übliche grecz = gorz Hafer vor. S. 136, 164 ff. Die Gerste oder das Malz (brazium), S. 135, 179, 180 ziemlich vereinzelt angeführt, wird gleich dem Hafer in Modiis (Scheffeln) und Vierteln (quartalitium) gerechnet.

[4] S. 171: summa mellis LVIIII ydrie quarum VI faciunt Redember. ydria = hydria ist wohl das Mässel oder Maßl, anderseits S. 180, 93 urne, quarum tres faciunt Redember. In dem deutschen Redember steckt wohl ember, emper = Eimer. In der Regel bedeutet ydria den Eimer. (Vgl. Schmeller-Fromann, bayer. Wörterbuch, I 75. hydria = aimber, als Getränke-Maß und St. UB., II 209, 542 über die ydria als Weinmaß-Eimer.)

Für den Wein gilt die Urna als Flüssigkeitshohlmaß, aus welchem sich die carrada (Ladung, Last) als höhere Einheit zusammensetzt; als Theile der urna (Eimer) erscheinen der halbe und Vierteleimer (dimidia urna und quartale).[1]

Wir haben nun noch über die Zuständigkeit der verschiedenen Einkünfte einiges zu bemerken.

Der wesentlichste Unterschied besteht zwischen dem Haupt- und dem Schlusstheile des Rentenbuches. Dort finden wir alle zu den einzelnen Ämtern des Landesfürsten gehörenden Ortschaften und Abgaben oder Zinse verzeichnet — hier, wo von den 14 Pfarrbezirken der Mittelsteiermark, Graz an der Spitze, gehandelt wird, kommen sämmtliche, dem Grazer Marschallamte marchfutterpflichtigen Dörfer zur Sprache, insoweit sie jenen Pfarrsprengeln angehören. Hier können wir umsoweniger an landesfürstliche Domänengründe denken, als unter ihnen eine ganze Reihe weltlicher und geistlicher Grundherrschaften als der gleichen Zinsung unterworfen erscheint.[2] So im Gradweiner Sprengel die Güter Hoholds in Stiboll (Tybolle), die Güter des Schuttrug (?), die der Capitularen von Seckau (dominorum de Seccouio), des Slicher, des Grafen Bernhard (von Pfannberg) in Semriach; in dem von Piber: die Güter Alberts von Eberdorf (am Schekel), der Herren von Ligist (Leubgast), der Frau von Leonrod (Leurent, Burg bei Voitsberg), des Veznacher und Merchlin, Ditmars von St. Martin (?), des Flemminge, der Winchinne (?), der „Mönche" (von Reun) zu Rahatsch (im Södingthale), des verstorbenen Prechtel von Ried (an der Feistritz?), des Schratt, Weichard, Heinrichs von Krotendorf, Herrn Berchtolds bei Voitsberg; im Pfarrsprengel Straßgang: Mainhards von Kitzleinsdorf oder Kitzelsdorf (bei Arnfels), der sich an mehreren Orten im Marchfutterbezuge mit dem Könige theilt, Erchengers von Premstätten; im Pfarrsprengel Stainz: Herrn Mainhards (offenbar des obigen),

---

[1] Sieh das Verzeichnis S. 148 ff. über urna = Abgaben und S. 117 = LXXX carrade minus XIII urnis. Vgl. St. UB., II 169 (1210) 34 urnas vini de iure illo quod dicitur stechemper. Dieser stechemper erscheint als stechaimer oder amphora in der Urkunde von 1184 (St. UB., I 601). Dazu gesellt sich als Angabe für Karrada die Urkunde St. UB., II. S. 105 (1208): in duabus Karradis vini maioris ac publici oneris (Urkunde für das Gurker Domstift). Vgl. auch als Seitenstück zur carrada das sagma oder souma vini = Saumladung Weines, in der Urkunde von 1197 (UB., II 50 und zum Jahre 1208, S. 142), neben der gleichen Bezeichnung beim Salz (S. 224, 249—250 zum Jahre 1218, 1219). — Die Weingefäße beziehungsweise Gebinde (vasa) finden sich in der Urkunde von 1159 (St. UB., I 383) als cuppes scil. dolia et ydriae angeführt.

[2] S. 183—202.

Herrn Sigmars (in Wald, bei Stainz), neben welchem auch ein Liutold von Wald genannt wird; im Mooskirchener Pfarrsprengel: der Subner (wohl der Abtei Suben am Inn); im Pfarrsprengel St. Lorenzen (am Hengstberg): des Herrn von Stretweg (Streitwitz), Alberts von Horneck; in dem Pfarrbezirke von St. Florian: Alberts von Horneck (zu Willersdorf bei St. Radegund am Schekel), Herrn Ot. (?) von Wildonie zu Gussendorf (Tragussendorf bei St. Florian an der Laßnitz), Ottos von Graswalde (?), des verstorbenen Herrn Engelschalk und Hartuns von Starchantsreut (bei St. Florian an der Laßnitz); im Weitzer Pfarrsprengel: der Herren von Stubenberg in Passail, der Herren von Stadeck um Frondsberg (Frewntsperch bei Weitz) und endlich im Pfarrbezirke St. Ruprecht an der Raab: Herrn Volkmars (in Wünschendorf und zu Arnwiesen = Erbenwisen bei Gleisdorf). Dazu kommt noch, dass das Marchfutter auch von den „Gütern des Landesfürsten", so zu Kainach und in Passail[1] (wo der Herzog und die Pfannberger begütert waren), erhoben wird.

Diese Abgabe, welche in den Getreide- oder Schüttkasten (granarium) des Landesfürsten fließt, gehört, wenngleich dem Grazer Marschallamte (officio marscalcatus in Gretz) zugewiesen, auch zu den landesfürstlichen Renten, aber als ein besonderer Theil derselben, und erscheint daher in das zu Anfang gestellte Hauptverzeichnis der Einnahmen und Ausgaben, mit dem wir uns nun zu beschäftigen haben, nicht aufgenommen.

Dass anderseits die Marchfutter-Leistung eine in den Kreis der landesfürstlichen „Rechte" gehörende allgemeine Abgabe war, bezeugt am besten die Urkunde von 1255 für das Kloster St. Lambrecht.[2]

Die oben erörterten Geld- und Naturalieneinkünfte fließen aus den landesfürstlichen Ämtern (officia), aus den Landgerichten oder Gerichtsbezirksstätten (iudicia) und aus den Mautstätten (mutae) der Steiermark.[3]

Der Eingangstheil des Helwich'schen Rentenbuches[4] bietet alle drei Kategorien in ihren Ortsbeständen, nach- und nebeneinander in beiläufigen

---

[1] S. 187: Item de Cheinach de bonis domini regis $15^1/_2$ mutam; S. 197 de predio domini Regis in Puseil 18 March quodlibet eorum faciens 8 metretas weisot.

[2] Sieh Anhang Nr. 49 und vergleiche auch die königliche Urkunde für das Bisthum Freising von 1276. — Anhang Nr. 153 (2).

[3] So heißt es denn auch im habsburgischen Rationarium Austriae: Est notandum, quod primo ponenda sunt Officia magna videlicet: Moneta, Mute et Judicia ciuitatum per terram Austrie.

[4] S. 114—118.

topographischen Gruppen. Der besseren Übersicht willen sei I. (vgl. S. 305 II.) mit den Ämtern als solchen begonnen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie das Rationarium aufzeichnet.[1] Die Einkünfte werden in einer zweiten Übersicht zusammengestellt werden. Überdies erscheint hier, um die Bedeutung der betreffenden Orte anzudeuten, alles darauf Bezügliche zusammengefaßt.

1. Graz: Amt (officium), Münzstätte (moneta), Stadtgericht (iudicium intra muros oppidi); dazu das Landgericht jenseits der Mur (iudicium provinciale ultra Muram) und das Berggericht, das ist Weinberggericht (ius montanum), das damals als „Bergmeister" (magister montium) Ulrich von Wolfsberg versah; Sitz des Marschallamtes; Burghut des Schlosses und des „Thurmes" in der Stadt; Getreide- oder Schüttkasten des Landesfürsten (granarium).[2]

2. Fürstenfeld: Amt, Gericht und Maut. Dazu gehören die „Vogteien" (advocaciae): Altenmarkt, Speltenbach (Swellenpach), Waltersdorf und Herbersdorf (Herwigesdorf).[3]

3. Radkersburg: Amt, Marktgericht (ius fori) und Landgericht (ius provinciale).[4] Dazu gehört auch der Markt Luttenberg[5] mit Gericht.

4. Marburg: Amt, Land- und Stadtgericht, Maut.[6]

5. Tüffer: Amt, Burghut, zu welcher auch die vier Burgen: Sieben eck, Freudeneck, „Ruckenstein" (in Unter-Krain an den Neiring) und Sachsenwart gehören.[7]

Überdies sind mit dieser großen Herrschaft auch die sogenannten Schöffen-Ämter (officia Schephonum) verbunden, und zwar die des Giridei, Liutold, die „am Wasser Schoma" und die des Zaschitz.[8]

Desgleichen erscheint auch Sachsenfeld (s. w. u.) mit dem Amte von Tüffer verbunden.[9]

---

[1] Hiebei soll alles sachlich dem betreffenden Amtsorte Zugehörige aus dem Ration. St. eingefügt werden. Vgl. auch die kurze, nur das Allgemeinste verzeichnende Tabelle bei Lorenz, Deutsche Geschichte, I 378.

[2] Rat. St. 114, 117, 123, 161, 162, 182, 183.

[3] S. 114, 123, 182.

[4] S. 115, 124 ff., 182 ist „Netgesprech" statt Radkersburg angesetzt.

[5] S. 126: Item in Lutenperch in foro sunt 152 areae . . ., worunter wohl Hofstätten verstanden werden müssen.

[6] S. 115, 136 ff., 182.

[7] S. 115: Vgl. den Vertrag König Rudolfs mit den Heunburgern vom 22. October 1279, wo die Burgen: Tüffer, Sachsenwart, Freudeneck und „Klausenstein" genannt werden.

[8] S. 119, 128, 129, 130, 171, 172, 178, 179. Vgl. auch den Vertrag vom 22. October 1279, worin die Inhaber der Schöffenämter die Namen: Giridei, Liutold, Zaschicz und Jurizla (!) führen. Sieh über Tüffer überdies 115, 127 ff., 178 ff., 182.

[9] S. 134: Praeterea circa Sachsenvelde de eodem officio Tyver . . .

6. Eibiswald (Ybanswalde): Amt und Landgericht, damals (Herbord) dem Truchsess (dapifero, Brunos Bischof von Olmütz) von Fullenstein (Fulmenstein), für die Burghut von Hohenmauten oder Mauten (Mutenberch bei Saldenhofen) übertragen.[1]

7. Voitsberg: Amt, Landgericht, Maut.[2]

8. Judenburg: Amt, Landgericht, Maut und Burghut.[3] Dies sammt dem Gericht in Knittelfeld hatte früher Herr Dietmar von Offenberg (Liechtensteiner) im Bestande.

9. Grazlup (beziehungsweise Neumarkt): Amt, Landgericht, Maut und Burghut.[4]

10. Ennsthal (Vallis Anesi): Amt, Landgericht und Saline.[5]

11. Leoben: Amt, Landgericht, Maut, Kornspeicher oder Schüttkasten des Königs und Forstamt (?).[6]

12. Kindberg: Amt. Dasselbe hatte Rudolf von Kindberg inne.[7]

13. Krieglach: Amt.

14. Mürzzuschlag: Amt.[8]

Außer diesen ausdrücklich als „Ämter“ bezeichneten landesfürstlichen Orten dürften wir noch das unten im Texte erwähnte Amt jenseits der Raab (off. ultra Rabam), im Besitze Heinrichs von Mukendorf (bei Straden), ferner Birkfeld, das dieser Bezeichnung entbehrt, und ebenso Hartberg und Friedberg, deren ersteres nur als Landgericht angeführt erscheint, diesem Verzeichnisse in ähnlicher Eigenschaft beigesellen.[9]

Dazu treten aber noch officia im Texte des besonderen Ausweises über die örtlichen und gegendweisen Einkünfte des Landesfürsten, und zwar für das Unterland: die officia des Michael zu Trifail (Trefeul), des Cupiza, Ztechen, Albert und Spitigen von Puche, ohne nähere

---

[1] S. 115. Vgl. oben S. 343, 353.

[2] S. 115 (Witsperg), 153 (Voitsperch) 162, 166, 182.

[3] S. 115, 117, 153 ff., 174, 182.

[4] S. 116, 117, 157, 182.

[5] S. 116, 176—177, 182 (Salina statt „Sabna“ in Enstal).

[6] S. 116, 159, 160, 182. Es heißt 160 allerdings bloß „In Vorstampt“. Da jedoch die Bezüge von Leoben angemerkt erscheinen und das Granarium Leuben vorkommt, so dürfte sich das Forstamt auf Leoben beziehen.

[7] S. 116: In officio Rudolfi de Chinnenberch quod s. (sibi) specialiter est commissum.

[8] S. 116 und 160, 161 für beide Ämter.

[9] S. 116 an Kindberg und Krieglach gereiht: Item in Pirchvelde habentur annuatim de „Steura“ 40 talenta nov. Wiennensium in festo bei Jacobi; ferner für Hartberg und Friedberg, S. 182.

zaben, des Liutold, des Ulrich in Ober-Gasterei (Gozdra sup. bei rburg) und das räthselhafte officium Gumz.[1]

Außerdem haben die Bedeutung von Verwaltungsbeständen: die desfürstlichen Vogteien (advocatia) der Freising'schen Bisthumsgüter Lind, zu Wölz und St. Peter am Kammersberge, des St. Lamsht'schen Klostergutes in Grazlup und des Lungaues[2], und zwar in Sinne, dass sie einerseits Einnahmsquellen des Landesfürsten als tei darstellen und anderseits von herzoglichen Beamten in Vogteisachen reten wurden; ferner mögen der Gebirgsboden von Hinterberg,[3] das die Gegend zwischen Aussee und der Zlem bei Tauplitz, als besonderer il des Ennsthaler Amtes, ferner die „Bezirke" (provinciae): Lobng (Lobnik), das ist die Gegend von Kraubat und St. Stefan,[4] umpen, die Gegend bei Retz und Trofajach,[5] als zum Leobener Amte örige Thalböden, hervorgehoben werden.

Desgleichen seien gleich hier die Verwaltungen der landesfürstlichen gwerke in Eisenerz bezw. Vordernberg (Aerzperch, Aercz, rozt)[6] und Zeiring (mons Zyrich),[7] ferner der Saline im Enns- oder zu Aussee[8] angeführt.

Die landesfürstlichen Burghuten werden bei den landesfürstlichen gaben zur Sprache kommen.

Die zweite Gruppe landesfürstlicher Einnahmen bilden die Ergnisse der Land- und Stadtgerichte.

II. Als Landgerichte[9] erscheinen in der Reihenfolge des Renten-

---

[1] S. 178—179 und 171—172; 180. Vgl. über diese Schöffenämter und anderen cia den 9. Abschnitt.

[2] S. 175, 156, 157. Dass Grazlup und Neumarkt unter einen Gesichtspunkt n, belegt die Stelle: Item in novo foro Grazlup. Was S. 175 „de Longawe odios avenae" betrifft, so kann mit „Lungau" nur salzburgisches Gebiet inner- der Vogtei des steierischen Herzogs gemeint sein.

[3] S. 157: Item de montanis, que dicuntur Hinterperge, ferner S. 158 177. Vgl. Zahn, Ortsnamenbuch, 264.

[4] Zahn, 159; vgl. Ortsnamenbuch, 314.

[5] S. 159; Zahn, 118, 319, 150.

[6] S. 114, 160. Vgl. Zahn, 166. In der Gößer Urkunde von 1293 (Dipl. St., 6) kommt schon der Ausdruck interius Eisenaerzt = Innerberg = Eisenerz vor.

[7] S. 160, ohne nähere Angaben.

[8] S. 116, 182. Vgl. weiter unten.

[9] S. 114 - 116. Die Bezeichnungen iudicium provinciale und iudicium ohne re Bezeichnung wechseln manchmal. Dort, wo nicht ausdrücklich mit der Beifügung idem loci oder oppidi oder fori das Markt- oder Stadtgericht gegeben erscheint, ein Landbezirk, eine Gegend damit verbunden wird, ist wohl das Landgericht eint. Wir setzen die lateinische Bezeichnung in Klammern bei.

buches: 1. das Landgericht jenseits der Mur (iudicium provinciale ultra Muram); 2. die beiden Landgerichte „ober der Raab und um Fürstenfeld" (j. pr. supra Rabam et circa Furstenvelde); 3. das Landgericht an der Raab (iudicium juxta Rabam) ohne bestimmte Örtlichkeit, das der „von Ort" (Hartnid) aufgab; 4. Radkersburg (j. pr.); 5. Marburg (j. pr.); 6. Eibiswald (j. pr.); 7. Wildon (j. pr.); 8. Voitsberg (j. pr.); 9. Judenburg (j. pr.); 10. Grazlub (jud.); 11. Ennsthal (jud.).

Fraglich ist, ob wir bei Hartberg und Leoben das „iudicium" bloß als Ortsgericht, oder auch als Landgericht aufzufassen haben, dessen Bestand in Leoben doch anderweitig verbürgt ist; Gleiches gilt von „Erzperg", das ist Eisenerz. Da ferner beim Amte Tüffer kein „iudicium", wohl aber ein solches bei Sachsenfeld erwähnt wird, so dürfte letzteres vielleicht der Gerichtsort des Tüffer-Sachsenfelder Amtes gewesen sein.

III. Als Orts- (Markt- und Stadt-)Gerichte werden angeführt: die zu Graz (iudicium intra muros oppidi), „im Erzberg", Übelbach, Hartberg (vergleiche oben), Fürstenfeld (iudicium loci), Feldbach (iudicium in —), Radkersburg (iud. fori), Pettau (iud.), Marburg (iud. oppidi), Wildon (iud. fori), Judenburg (iud. ibidem), Knittelfeld (iud.), Leoben (?) und Birkfeld (?), Rottenmann (iud. fori).

IV. Als Mautorte (mutae) erscheinen: Graz, Deutsch-Feistritz (Viustriz), Wilfersdorf (Willeprehtesdorf bei Fürstenfeld a. d. Feistritz), Fürstenfeld, Pettau, Marburg, Hohenmauten (Mutenberch bei Saldenhofen), Voitsberg, Judenburg, Knittelfeld, Grazlup, Rottenmann, Leoben, Bruck an der Mur; im ganzen 14.

Die Erträgnisse all dieser Verwaltungsorte werden einzeln und gruppenweise in Bestand gegeben oder verpachtet (locantur), und zwar um nachstehende Beträge:

1. Graz: Amt, Münze, Maut, Stadtgericht, sodann das Landgericht jenseits der Mur, die Deutsch-Feistritzer Maut, die zu Wilfersdorf, das Gericht im „Erzperg" sammt allem Bergrecht (cum omni iure montis) für 2600 Mark Pf. (m. den.); 2. Übelbach: Gericht 32 Mark; 3. Hartberg: Gericht 50 Pfd. W. Pf.; 4. Fürstenfeld: Amt, Gericht und Maut; Feldbach: Gericht und die beiden Landgerichte ob der Raab und um Fürstenfeld 130 Mark; 5. Landgericht an der Raab 32 Mark; 6. Radkersburg: Amt, Orts- und Landgericht 130 Mark; 7. Pettau: Gericht und Maut (im Ertrage von 170 Mark) sammt den zugehörigen Gründen (prediis), Zehnten (decimis) und Hofstätten (areis) dem Deutschen Orden verpachtet um 200 Mark; 8. Marburg: Amt und Landgericht 100 Mark; 9. Marburg: Stadtgericht und Maut 300 Mark; 10. Tüffer: Amt

(80); 11. Sachsenfeld: Gericht (40). „All dies mit den gesammten Naturalzinsungen ward dem Herrn Theoderich von Stange für die Burghut (custodia) der vier Burgen: Sieheneck, Freudeneck, Rukenstein (Klausenstein?) und Sachsenwart verpachtet (deputata) um 200 Mark"; 12. Hohenmauten (Mautenberg): Maut 120 Mark; Eibiswald: Amt und Landgericht, dem Truchsessen (Herbard) von Fullenstein für die Burghut der Burg „Mautenberg" verpachtet um 150 Mark; 13. Wildon: Landgericht, Marktgericht, mit allen Einkünften für die Burghut der „größeren" Burg (maioris castri) Wildon 50 Mark; 14. Voitsberg: Amt, Maut und Landgericht 200 Mark; 15. Judenburg: Gericht, Maut, Landgericht; Knittelfeld: Gericht und Maut (was Herr Dietmar von Offenberg nicht mehr im Bestand hat) 350 Mark; 16. Grazlup: Gericht, Amt, Maut sammt Vogteien und Zugehör 160 Mark; 17. Ennsthal: Gericht und Amt 100 Mark; 18. Aussee: Saline 1200 Mark; 19. Rottenmann: Gericht und Maut 1000 Mark; 20. Leoben: Gericht und Maut; Bruck an der Mur mit Maut; Ämter Kindberg, Krieglach und Mürzzuschlag: 450 Mark; 21. Birkfeld: von der „Steuer" jährlich 40 Pfd. neuer Wiener Pf.

Helwich summiert diese Posten auf 7334 Mark „außer den Güterämtern" (preter Officia prediorum), was sich wohl nur so verstehen läfst, dafs hierin ein Theil jener Naturalbezüge der Ämter nicht eingeschlossen seien, die weiter unten im Rentenbuche im Gesammterträgnis nach den einzelnen Ämtern angeführt erscheinen.

Diese Geldsumme stimmt mit dem Betrage der einzelnen Posten nicht.[1] Wir müssen aber die Natur derselben in Bezug des Geldwertes näher ins Auge fassen.

Diese Einzelposten erscheinen durchwegs als marcae denariorum, das ist in Rechnungs- oder Zahlmark, angesetzt, welche 160 Silberpfennige galt, während 240 solcher auf ein Wiener Pfund gezählt wurden,[2] so dafs sich die Zahlmark zum Wiener Pfund wie 160 : 240 = 2 : 3 stellt, während die Mark Feinsilber als „Gewichtsmark" einen viel höheren

[1] Lorenz, Deutsche Geschichte, I 378, bringt 7794 Mark und 90 „Talente" (d. i. Pfund) heraus, was aber nicht stimmt, mag man nun, wie er es thut, bei Pettau die Schätzungssumme von 170 Mark, bei Tüffer die von 80 und 40 Mark einstellen und die beiderseitigen Pachtsummen von je 200 Mark ausscheiden oder, wie es in unserer Zusammenstellung geschieht, die Pachtsummen einrechnen und die Schätzungsposten von 170, 80 und 40 Mark ausscheiden. Auch wenn beiderlei eingezählt würde, ergäbe dies nicht 7794, sondern nur 7564 Mark.

[2] Vgl. Hubers Untersuchungen über die Münzgeschichte Österreichs im 13. und 14. Jahrhundert. S. 519 f., weiter unten die angeführten Monographien und das von der steierischen Münze Gesagte.

und nach dem Silberpreise schwankenden Wert, in dieser Zeit etwa von 360 Silberpfennigen hatte, so dass sich diese Gewichtsmark zum Wiener Pfund wie 360 : 240 = 3 : 2 oder zur Rechnungsmark wie 360 : 160 = 9 : 4 stellen würde. Die im Rentenbuche als Gesammtsumme verzeichneten 7334 Mark erscheinen nun allerdings ohne den Zusatz denariorum, aber man kann nicht an die Gewichtsmark denken, da auch dann die Summe, als viel zu hoch gegriffen, nicht stimmen würde, anderseits bei dem weiter unten zu betrachtenden Ausgabenposten auch bloß von marcae ohne Zusatz die Rede ist, die Gesammtsumme jedoch in Zahlmarken verzeichnet erscheint, wir daher dort und wohl überall an diese denken müssen, was auch in der Natur der Sache liegt. Wir hätten somit die nach den Einzelbeträgen richtiggestellte Summe von 7454 Rechnungs- oder Zahlmark und dazu 90 Wiener Pfund Pfennige (von Hartberg und Birkfeld) oder im ganzen 7589 Rechnungsmark, also mehr als Helwich ausweist. Dies ergäbe in Wiener Pfund nach dem Verhältnis von 2 : 3 umgerechnet 4969 + 90 = rund 5060 Wiener Pfund.

Dass im Rentenbuche bei der Zahlmark wohl nach Grazer Pfennigen gerechnet wurde, liegt nahe, ohne dass wir dies im Rentenbuche ausdrücklich bemerkt finden.

Eine andere Frage zu lösen, d. i. den relativen Wert der Silbermark als Gewichtsmark, anderseits des Wiener Pfundes und der Zahlmark Grazer Pfennige ins Einzelne zu verfolgen, überschreitet die Grenzen unserer Aufgabe, abgesehen von dem Umstande, dass wir den Silberwert der damaligen Grazer Mark nicht genau kennen. In unserem Falle betrügen die 7454 Rechnungs- und Zahlmark — nach dem Verhältnis von 360 : 160 Pfennig oder 9 : 4 — rund 3313 Gewichtsmark Feinsilber.

Wir dürfen aber nicht vergessen, dass Helwich gewissermaßen anhangsweise ein Nachtragsverzeichnis[1] von Einkünften des Landesfürsten bietet, das in mancher Beziehung das specialisiert, was in der vorlaufenden Übersicht der Bestand- oder Pachtsummen für Ämter, Gerichte und Mauten sozusagen in Bausch und Bogen angegeben erscheint. In diesem Nachtragsverzeichnis finden wir folgende Posten:

1. Saline im Ennsthal 1200 Mark[2] (vgl. „Aussee" in der allgemeinen Übersicht, S. 366—367); 2. Maut daselbst 1500 Mark; 3. Gericht

[1] S. 182.

[2] Die Saline zu Aussee und die im „Ennsthal" dürften wohl identisch sein. Vgl. weiter unten. Bei Leoben verzeichnet die Übersicht S. 115 nichts speciell, ebenso auch bei Judenburg, so dass die im Nachtrage für jenes mit 500, für dieses mit 200 Mark angesetzten Beträge als Gesammteinkommen jedes dieser Orte von Amt, Gericht und Maut angenommen werden können.

100 Mark und Victualien (vgl. allg. Übersicht); 4. Leoben 500 Mark (wahrscheinlich vom Amte o. officium, vgl. allg. Übersicht); 5. Judenburg 200 Mark (wahrscheinlich vom Amte o. officium, vgl. allg. Übersicht); 6. Grazlup 130 Mark (vgl. allg. Übersicht); 7. Graz 350 Mark (Münzumwechslungs-Gewinn); 8. Marburg 250 Mark (vgl. allg. Übersicht); 9. Voitsberg 300 Mark (vgl. allg. Übersicht); 10. Radkersburg 180 Mark (vgl. allg. Übersicht); 11. Fürstenfeld 100 Mark (vgl. allg. Übersicht); 12. Hartberg und Friedberg 100 Mark (vgl. allg. Übersicht); 13. Tüffer 60 Mark (vgl. allg. Übersicht); 14. Sachsenfeld 50 Mark (vgl. allg. Übersicht); 15. Pettau 30 Mark (vgl. allg. Übersicht). Summe: 4700 Mark.

Dass wir auch da, obschon es nur „Mark" ohne den Zusatz „Pfennige" (marc. denar.) heißt, bloß an die Zahlmark denken dürfen, geht schon daraus hervor, dass die eine Post „Saline im Ennsthal" mit der im vorangehenden Einnahmenverzeichnisse: Aussee Saline = 1200 Mark stimmt, ohne dass wir genöthigt sind, unter der Ennsthaler Saline eine andere als die von Aussee zu vermuthen, da die Saline von Hall (bei Admont) als landesfürstliches Salzwerk nie und nirgends auftaucht, und es anderseits nicht wahrscheinlich ist, Helwich sei in diesem Nachtragsverzeichnisse von der durchgängigen Rechnung nach Zahlmarken abgewichen. Auch müsste wohl, wenn die Gewichtsmarke gemeint wäre, dies durch den Beisatz argenti (marcae argenti) gekennzeichnet sein.

Eine Vergleichung zwischen diesen Ziffern und den Einzelposten in der vorlaufenden Übersicht erweist Verschiedenheiten, welche sich vielleicht dadurch erklären lassen, dass bei Grazlup das Mehr von 30 Mark (160 Mark) allhier als Erträgnis der mit dem Amte verbundenen Vogteien aufzufassen ist, bei Marburg eine Correctur der auf das Amt und Landgericht bezogenen Renten von 250 statt der dort verzeichneten 100 Mark vorliegt, das gleiche auch bei Voitsberg (300 statt 200 Mark), Radkersburg (180 statt 130), anderseits bei Tüffer (60 statt 80), Sachsenfeld (50 statt 60) angenommen werden mag, während wir bei Fürstenfeld die Summe von 100 Mark gegenüber der 130 (für Amt, Gericht und Maut daselbst, für das Gericht in Feldbach und die beiden Landgerichte ob der Raab) und die Ziffern von 100 Mark für Hartberg und Friedberg gegenüber der, oben angegebenen, Rente von 50 Pfund Wiener Pfennigen für Hartberg allein, unter die Fälle von Nachtragsberechnungen stellen dürfen.

Der unmittelbar anschließende Vormerk: „In Wippach, Gumz (?) et Chuemburch (?)" ohne Ziffernangabe ist offenbar eine Post, welche nicht weiter erledigt werden konnte; die Ziffer blieb gewissermaßen in der Feder stecken.

Der Schlüssel für die Frage, wie denn Wippach in das Bereich der Einkünfte des steierischen Landesfürsten noch vor dem Ende des Sponheimer Herzogthums gerieth, läſst sich nicht finden. Ist doch seiner und der andern aquilejischen Hochstiftslehen der Sponheimer in Krain und in der (windischen) Mark noch 1261 in dem Vertrage Ulrichs II. von Kärnten mit Patriarchen Gregor die Rede.[1]

Als Ausgaben des Landesfürsten erscheinen angegeben:

1. Als Anweisung an die Frau Herzogin (dominae ducissae) (das ist Gertrude)[2] 400 Mark Pf.; 2. Bezüge des Landeshauptmannes von Steiermark als Gehalt (pro suo salario) und für die Hut (custodia) der Grazer Burgen (castrorum in Graetz), abgesehen vom Thurme in der Stadt (preter turrim in medio positam) 500 Mark; 3. den „Reunern" 50 Mark;[3] 4. den „Karthäusern" (von Seiz) für den Eisenbezug (pro ferro) 10 Mark;[4] 5. Herrn Wigand von Massenberg 40 Mark;[5] 6. als laufende Rente (in pensione currente) von Judenburg sind den Rittern (militibus),[6] offenbar denen, die zur dortigen Burg gehören, jährlich 60 Mark lehensweise verliehen (infeodata); 7. als Burghut-Zahlung (pro custodiis castrorum) erscheinen angesetzt, und zwar für Pettau 200 Mark; Tüffer 200 Mark; Hohenmauten (Mutenberch) 150 Mark; Wildon 50 Mark; Ennsthal: Pflindsberg 50 Mark; Ennsthal: Neuhaus (Novum castrum) 10 Mark; Rottenmann 8 Mark; Thurm am Pyhrn 10 Mark; Grazlup 20 Mark; den dortigen Wächtern und Thorhütern (vigilibus et janitoribus) 10 Mark; Judenburg 16 Mark; Offenberg 20 Mark; Primaresburg (bei Köflach) 15 Mark; Unter-Voitsberg 10 Mark; Ober-Voitsberg 40 Mark; Waldstein 6 Mark; Gösting 16 Mark; Riegersburg (Rutgerspurch) 6 Mark (nebst 3 Scheffeln — modios — Getreide); Maidenberch, zwei Festen jenseits der Drau (bei Pettau und Mannsberg) in Naturalien (providetur in victualibus); Thurm in der Mitte von Graz 8 Mark; (das Schloſs im Canal-Thale 52 Mark).[7]

---

[1] Schumy, Krainer Urkundenbuch, II 223 f. Vgl. weiter unten S. 372.

[2] Nur sie kann gemeint sein. Vgl. Lorenz, Deutsche Geschichte, I 379.

[3] Daſs dies die Rente von der Ausseer Saline war, geht aus der Weisung Ottokars an Milota, den Landeshauptmann der Steiermark, vom Jahre 1275 (Anhang Nr. 150) hervor. — Vgl. auch für die Babenberger Zeit S. 138 dieses Werkes.

[4] Vgl. oben S. 153.

[5] Der Grund unbekannt.

[6] Burgmannschaft = milites proprii.

[7] Dieser Posten hat selbstverständlich mit der Steiermark nichts zu thun, ohne daſs wir darüber näher unterrichtet werden. Bei diesem Anlasse sei auch bemerkt, daſs sich in Helwichs Buch, S. 182, und wie im Texte bereits bemerkt wurde, auch ohne

Die von Helwich als Gesammtsumme der landesfürstlichen Ausgaben angesetzten 1969 Mark S. stimmen beiläufig mit den Einzelposten,[1] welche ohne die Angabe an letzter Stelle 1905, mit derselben 1957 Mark betragen.

Nach Abschlag derselben erübrige dem Landesfürsten ein Betrag von 5463 Mark zu eigenem Gebrauche, somit als Reinerträgnis, was, wenn wir nach Summierung 7334 Mark Brutto-Einnahmen und 1969 Mark Ausgaben gegeneinander halten, nicht ganz zutrifft, da das reine Einkommen 5365 Mark betragen müsste.[2] Anders verhält es sich jedoch, wenn nach unserer obigen Zählung das Einkommen 7589 Mark beträgt, so dass nach Abzug der Ausgaben von 1969 Mark = 5620 als Reinertrag hervorgeht.

Diesen Geldeinnahmen schließt Helwich die Erträgnisse in Naturalien oder Victualien bei und veranschlagt sie insgesammt auf: a) 334 österreichische Muth (mutte australes) in Weizen, Roggen und Hülsenfrüchten; b) 828 österreichische Muth in Hafer; c) Schweine im Geldwerte von beiläufig 1000 — 850 Mark; d) Lämmer im Geldwerte von beiläufig 646 Mark; e) Schafe und Widder im Geldwerte von beiläufig 363 — 110 Mark; f) Wein nach Bergrecht (de perchrecht) 80 „Carradae" (Fass) weniger 13 urnis (Eimer), „ausgenommen gewisse Weinberge (vineta), deren Schätzung nicht thunlich ist, weil sie jährlich nicht das gleichmäßige Erträgnis liefern"; g) schließlich „Zinspfennige (denarii

---

Geldangabe die Aufzeichnung: „In Wippach, Gumz et Chumburch verirrte und zwar unmittelbar vor der redditus in Carniola findet, was umsomehr beweist, dass S. 180 der Passus: Isti mansi sunt obligati in officio Gumz mit dem weiteren: in villa Schelze (richtiger Schrelze, wie es weiter unten auch geschrieben wird) = Ratenstaine u. s. w. vielleicht gar nicht zusammenhängen dürfte. Doch können wir diese Örtlichkeiten und die Adelsnamen, z. B. von Golischowe u. a. in der Steiermark auch nicht bestimmt nachweisen.

[1] Wenn es S. 117 heißt: Summa horum mille DCCCC marc. et LXVIII I marc. den., so muss wohl 1969 Zahlmark im ganzen angenommen werden, wenn auch bei 1900 bloß marc. ohne den Beisatz denariorum steht, da, abgesehen von der Voraussetzung, dass es hier marc. argenti heißen müsste, nicht leicht an eine doppelte Berechnung und zwar der Hauptsumme nach Gewichtsmark Silber und der kleineren nach Rechnungs- oder Zahlmark gedacht werden kann, indem ja die Einzelposten der Ausgaben in Zahlmark angesetzt erscheinen. Auch würde dann die Summe der Auslagen zu groß ausfallen. Denn 1900 Gewichtsmark Silber würden nach dem Verhältnis zur Zahlmark (9:4) allein schon 4275 Zahlmark ergeben. Demnach ist auch bei dem Reinertrage der Einkünfte (V milia marc. et CCCC marc. et LXIII marc.) mit 5463 Mark nur die Zahlmark gemeint.

[2] Vgl. oben die gleichfalls mit den Einzelposten nicht stimmende Summe der Einkünfte im Gelde.

censuales), welche von gewissen Gründen (prediis) einkommen, und ebenso die einem gewissen Rechte entspringenden Dingpfennige, Fischpfennige und Werkpfennige und die Hühner, den Lein[1] und jene Gaben (exeniis), die wir Wisode (Kleinrechte) nennen, entfallen (respondent) auf die Amtsleute in jährlicher Geldabfuhr (per pecuniam annue pensionis), wie dies oben ausgedrückt ist", heißt es im Rentenbuche.

Helwich erklärt somit, dass diese Arten von Naturalzinsungen, ins Geld geschlagen, den Erträgnissen oder Geldabfuhren der einzelnen landesfürstlichen Ämter eingerechnet wurden.

Immerhin erscheinen diese Angaben lückenhaft, da z. B. darin Artikel, wie Honig, Käse und Fische, nicht einbezogen erscheinen, welche in den Detailausweisen des Rentenbuches unterkommen und keine unbedeutende Rolle spielen.[2] Wir vermögen daher nicht die Geldwerte dieser Victuallieferungen genau in Rechnung zu stellen.

Es erübrigt nur noch, mit einigen Worten jene Angaben unserer Quelle zu streifen, die mit den landesfürstlichen Renten der Steiermark nichts zu thun haben, weil sie sich auf außersteirisches, und zwar Krainer Landgebiet beziehen, immerhin aber nur deshalb dort unterkommen konnten, weil sie jedenfalls mit dem Zwecke der Abfassung des Rationarium Styriae zusammenhiengen.[3]

Hinter den Nachträgen zu den örtlichen Einkünften der Steiermark und vor dem ausführlichen Schlussabschnitt über die Marchfuttergiebigkeiten der 14 Pfarrbezirke des Mittellandes finden wir nämlich unter der Überschrift: „Das sind die Einkünfte in Krain von der Maut und Münze" eine Reihe von Giebigkeiten und Naturalzinsungen aufgezeichnet, die sich auf die Orte Stein, Mannsburg, Krainburg, Weichselberg, Reifenstein, Gutenwerd, Meichau, Gurkfeld, Moräutsch, Eich, somit auf Städte und Märkte des krainischen Ober- und Unterlandes beziehen. Da das steierische Rentenbuch im Jahre 1267, also lange vor Ottokars Erwerbung von Kärnten, Krain und der Mark fertiggestellt wurde, so muss der Schlüssel zu dieser etwas auffälligen Thatsache darin gesucht werden, dass

---

[1] Der Lein wird nach Gebinden: cehningi (Rat. 122 . . .) gezählt, der zechning der steierischen Taidinge, sieh Schönbach, Index 666.

[2] Z. B. S. 148 vom Gebiete jenseits der Mur 9 Eimer (urnae) und 2 Eimer Zehent-Honig; S. 168: für Honig 30 Den., S. 174: 2 „Redember", S. 178: 10 Eimer „Wasserember", S. 179: 17 Eimer; S. 180: 93 Eimer Honig. Käse: S. 160 aus dem „Erzberg" (aerzt) 1300 Laibe = 1300 Pfennige; im Amte Judenburg von 3 Schwaigen: 1500 Laibe; S. 176: im Leobener Amte 1100 Laibe. -- An Fischen lieferte die Berggegend Hinterperge (S. 157) allein 10.060 Stück.

[3] S. 182—183. Vgl. oben S. 351 und 370—371, Anm. 7.

Ottokar im Hinblick auf jene Erbschaft, die der Podiebrader Erbvertrag vom December 1268 vorbereitet, ein Interesse daran hatte, über die Einkünfte dieses Nachbargebietes, und zwar dessen, was vorzugsweise hier sponheimisch war, Ausweise zu erhalten, oder dass der Verfasser des steierischen Rentenbuches diese Angaben zur vergleichsweisen Abschätzung in seine Arbeit einfügte. Denn für eine 1267 kauf- oder pfandweise Erwerbung jener Krainer Herrschaften, was allerdings die nächstliegende Erklärung darböte, liegt keinerlei Anhaltspunkt vor. Anderseits lässt sich bei diesen Örtlichkeiten keinerlei Halt für die Annahme gewinnen, dass König Ottokar etwa auf die Freisinger Lehen der Babenberger in Unterkrain von 1229, oder auf die von der Heirat des letzten Babenbergers mit Agnes von Andechs-Meran (in zweiter Ehe Herzogin von Kärnten) herrührende Mitgift in Oberkrain die Hand zu legen Gelegenheit gefunden hätte.

Gutenwerd (eines der Freisinger Lehensgüter der Babenberger von 1229 in Unterkrain) erscheint 1265 im Besitze des Bisthums; alle übrigen Orte im Rentenbuche haben mit jenen muthmaßlichen Ansprüchen nichts gemein und lagen damals in anderer Hand; Gurkfeld an der Save war salzburgisch, Meihau (Michowe) bei Rudolfswörth freisingisch; Mannsburg (Mengolsperch), Krainburg, Stein, gleichwie Weichselberg (Weiselberg) besaß Ulrich III. von Kärnten, und das gleiche hat wohl auch von Eich und Moräutsch (Morawitz) als Pfarren zu gelten, wenn sie überhaupt in Oberkrain zu suchen sind.[1] Reifenstein lässt sich nicht in Krain, wohl aber in Untersteier bei Reicheneck nachweisen.[2]

In diesem nebenläufigen Verzeichnis begegnen uns einerseits die Huben-Ritter (milites, qui habent mansos) mit der Abgabe von Sperbern und Habichten (nisos et accipitres), anderseits die zinsenden Küchenknechte (focarii) und Bäcker neben den Jägern, Holzknechten (ligniferi) und Küchenknechten mit 29 Huben in zwei Pfarren.[3]

Bevor wir jedoch vom Helwich'schen Renten- oder Hubbuche scheiden, erscheint es nothwendig, zweierlei daraus hervorzuheben: den landesfürstlichen Beamtenstaat und seine Besoldung.

Dieser Beamtenstaat gliedert sich nach den Ämtern, Landgerichten, Stadtgerichten, nach Münz-, Maut- (Zoll-), Forst-, Bergwerks- und Salinenbeständen, was alles dem System der Inbestandgebung oder Verpachtung, in Einzelfällen auch der Belehnung (infeodatio) unterliegt.

---

[1] Sieh die Urkundenbelege in Schumys Urkundenbuch von Krain, II.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, 386.

[3] Aich et Morawitz.

Die Amtsvorsteher (officiales), denen im Unterlande z. B. die Inhaber der Schöffenämter (schephones) untergeordnet erscheinen, mit ihren Unterbeamten (darunter die Zehentner oder decimatores),[1] sodann die Verwalter, beziehungsweise Inhaber der Landgerichte (judicia provincialia), mit ihren Gerichtsdienern oder Häschern (precones), die Stadtrichter mit den gleichen Dienstorganen, die Münzmeister, Mautner oder Zöllner, Forstmeister, Bergwerks- und Salinenvorstände mit ihren Leuten, anderseits die Burgenhüter oder Castellane mit der betreffenden Mannschaft, mit Wächtern und Thorwärtern (vigiles et ianitores), denen die Thorschließer oder Schlüssler (clavigeri) der landesfürstlichen Städte zur Seite stehen, bilden das Räderwerk der landesfürstlichen Verwaltung.

Einer festgesetzten Jahresbesoldung in Geld begegnen wir nur bei dem Landeshauptmanne, also bei dem höchsten Landesbeamten. Das Grazer Marschallamt[2] erscheint mit dem „Marchfutter", das ist Haferlieferung, von 14 Pfarrbezirken ausgestattet, hat wohl aber nichts mit dem Landesmarschall gemein, wie oben bereits gesagt worden. Der Truchsess ist an Naturalbezüge gewiesen, und das System der Verpachtung erklärt es auch, dass der Inhaber der Ämter, Gerichte u. s. w. einerseits für die Bestandsumme oder das Pachtgeld, anderseits für Sold und Nahrung seiner Leute aufzukommen hatte, und dass hiebei die Naturalbezüge eine Hauptrolle spielten. Ebenso musste wohl der Castellan von dem der Burg ausgeworfenen Jahresgelde und zugehörigen Naturalzinsungen den eigenen Lebensunterhalt und den der Seinigen bestreiten.

Und noch eines möge hier zur Sprache kommen. Unwillkürlich drängt es uns, einen Seitenblick auf die landesfürstlichen Finanzverhältnisse des Schwesterlandes Österreich zu werfen,[3] da wir hiefür in den einander ergänzenden Quellen, im sogenannten Ottokarischen Rationarium und im Rentenbuch aus der ersten Habsburgerzeit, willkommene Auskünfte, allerdings nur nach einer Seite hin, was die Einnahmen des Landesherrn betrifft, erhalten. Auch dort, und zwar bei den Gerichten

---

[1] Vgl. S. 166: Judex et decimatores.

[2] Der Ausdruck de officio marscalcatas in Graetz (188) legt nahe, dass man es hier nicht mit dem „Landmarschall", sondern vielleicht schon mit dem Hofmarschall-Amte mit Graz als Sitz zu thun habe. Doch fehlen hiefür anderweitige unzweifelhafte Belege. Jedenfalls ist es aber ein Amt für landesfürstliche Einnahmen und in dieser Richtung wahrscheinlich identisch mit dem Marchfutteramte.

[3] Vgl. oben Anmerkung 5, Die Liter. Angaben, und Lorenz, Deutsche Geschichte, I 365 ff.

(iudicia), ist das System der Inbestandgebung oder Verpachtung das herrschende.[1] Die Summen sind allerdings ungleich höher als in der Steiermark und beweisen, was insbesondere Handel und Wandel am Donauufer bewirkten.

So wird der „Geld-Umlauf“ (cursus monetae) der Wiener, Neustädter und Ennser Münzung und Geldumwechslung bei Friedenszeiten auf mehr denn 14.000 Pfd. Pf. fürs Jahr veranschlagt. Die Jahreserträgnisse der Mauten und Zölle bewegen sich zwischen 5000 und 200 Pfund; die der Gerichte zwischen 1000 und 20 Pfund. So ergaben sich, abgesehen von dem Münzumlaufe, für dessen Reinerträgnis oder den sogenannten Kammergewinn (lucrum camerae) keinerlei bestimmte Angaben vorliegen,[2] bloß aus den österr. Mauten und Zollstätten 8190 und aus den Gerichten 6315, im ganzen somit 14.505 Pfd. Pf. = 21.757 Zahlmark Silber, denen gegenüber die im steiermärkischen Rentenbuche angeführten Gesammteinkünfte von 7334 (richtiger 7589) Zahl- oder Rechnungsmark Silber oder 4890 (richtiger 5060) Pfund W. Pf. gewiss nicht ebenbürtig gegenüberstehen, da darin auch die Gelderträgnisse der Ämter (officia) enthalten sind, von denen das habsburgische Rationarium Österreichs im allgemeinen Ausweise ganz absieht.[3]

Indem wir von unserem steierischen Rentenbuche hier Abschied nehmen und mit dessen reichhaltigen Angaben noch weiterhin und allzumal noch im vorletzten Abschnitte, der der Bauernschaft dieses Zeitraumes zugedacht ist, zusammentreffen werden, erübrigt uns noch die Ergänzung seiner Angaben durch das, was die Urkunden der Jahre 1246—1283 bieten, und zwar für die landesfürstlichen Gefälle und verwandte Einnahmsquellen, die wir im Gegensatze zu diesen directe Steuern nennen.

Was zunächst die Münze betrifft, so haben wir im Rentenbuche Helwichs den Jahresertrag der hierzulande maßgebenden Grazer Münzstätte auf 350 Mark als Kammergewinn von der Münzumwechslung

---

[1] Rauch, S. 3 ff.

[2] Lorenz, I 377 veranschlagt den Kammergewinn aus der Münzumwechslung oder Verrufung auf 10 % und die ausgewiesene Einnahme von Münzregal, Maut und Gericht in Österreich auf 19.115 Pfund Pfennig, „was ziemlich genau 229.380 österreichischen Neugulden entspreche“.

[3] Diese Natural- und Geldzinse werden nur specialisiert und bilden selbstverständlich den Hauptheil des Rat. Austriae von 5—105 unter der Überschrift: Hic notantur prouentus urborum secundum quod soluere consueuerunt tempore Ducum Liupoldi et Friderici (1198—1246) . . .

oder Erneuerung (renovatio monetae) angesetzt, ohne irgend welchen bestimmten Anhaltspunkt für die Münzprägungsziffer oder das, was im Rationarium Austriae der Münz-Umlauf (cursus monetae) heißt, zu gewinnen.

Überhaupt fließen die Daten zur Geschichte des steierischen Münzregales in diesem Zeitraume nicht reichlicher als in der vorausgehenden Epoche, die uns wenigstens für die Jahre 1222—1230 den bemerkenswerten Vertrag zwischen Herzog Leopold VI. und dem Salzburger Erzbischofe Eberhard II. im Sinne einer gemeinsamen Münzung in der Stadt des genannten Kirchenfürsten, Pettau, bescherte.[1] Ein eigentlich steierisch-landesfürstliches Gepräge außer diesen „Pettauer“ Pfennigen läßt sich für die Zeit vor 1246 ebensowenig als ein „Babenberger“-Pfennig mit Sicherheit nachweisen.[2] Mit Ottokar II. erst treffen wir auf die Hohl- oder Blechmünzen, „Bracteaten“, Österreichs mit dem Bindenschilde und solche der Steiermark von gleicher Prägung, größerem, aber dünnerem Blech und flacherem Stempelschnitte und mit dem Panterthier als Landeswappen.[3] Die Grazer Silbermark als Gewichtsmark, an Wert und Gewicht der Salzburger nahekommend, dürfte sich beiläufig auf $^{11}/_{12}$ der Wiener Mark oder in Grammen: 257 gegenüber 280 der Wiener Mark gestellt haben.[4]

Im Zeitraume 1246—1283 lassen uns die Urkunden bezüglich überhaupt der Münzung des steierischen Herzogthums im Stiche, wenn wir von der kargen Angabe in der kaiserlichen Vollmacht von 1248 für den staufischen Landeshauptmann Mainhard von Görz[5] absehen, worin der Verpachtung der Münze (locatio monetae) als einer Maßregel gedacht erscheint, die auch für spätere Zeiten das Rentenbuch der Steiermark bezeugt.

---

[1] Luschin in der Numismatischen Zeitschrift 1870 „Über die Pettau-Friesacher Gepräge“. Diesen Ausführungen und Belegen gegenüber lasse ich meinen S. 132 ausgesprochenen Zweifel fallen.

[2] Luschin, Zur österr. Münzkunde des 13. und 14. Jahrhunderts, S. 288.

[3] A. a. O., 260—261.

[4] Luschin in der Numismatischen Zeitschrift 1869, „Österr. Münzwerte des 13. und 14. Jahrhunderts“ und „Münzgeschichtliche Vorstudien“ im österr. Gesch.-Arch., 46. Bd., S. 256. — Seine Berechnung aus dem Verhältnisse von 2400 Pfund Wiener Pfennige zu 1600 Mark Silber (vom Jahre 1282) = 1 Pfund = $^2/_3$ Mark (1 Mark = $^3/_4$ Pfund) stimmt im wesentlichen mit der Hubers im österr. Gesch.-Arch., 44. Bd., S. 518 f., zusammen. Das Verhältnis der Salzburger bezw. Grazer Mark Silber zur Wiener stellt Luschin in den „Münzgeschichtl. Vorstudien“, S. 256, auf 11:12. Vgl. die gründliche und detailreiche Arbeit von Steinherz, „Die Einhebung der Lyoner Zehnten im Erzbisthum Salzburg“, Mitth. 1893, S. 1 ff., insbesondere S. 36 f.

[5] Anhang Nr. 7.

Wenngleich nun auch der mittelalterliche Rechtsgrundsatz, „der Pfennig gelte dort, wo er geschlagen werde", einerseits das landesfürstliche Recht der Umwechslung oder der „Verrufung" der Münze, anderseits den Bestand einer „Landesmünze", der Grazer Silberpfennig-Prägung, außer Frage stellt, so müssen wir selbstverständlich im Geldumlaufe oder Geldverkehre unseres Landes eine namhafte Rolle auch der Münze des österreichischen Nachbarlandes, und zwar dem Wiener Pfennige, zuweisen, da dies nicht nur durch das Geschäftsleben, sondern auch durch den immer wiederkehrenden Herrschaftsverband beider Provinzen bedingt erscheint. Auch im Rentenbuche der Steiermark begegneten wir der Geltung des Wiener Pfenniges in unserem Lande,[1] und die Urkunde König Rudolfs vom Jahre 1277[2] zeigt am besten, welche tonangebende Stellung das Wiener Münzhaus und seine Hausgenossen als privilegiertes Consortium einnahmen, ohne dass wir für die Verhältnisse der Grazer Münzstätte irgendwelche nähere Schlussfolgerung daraus abzuleiten vermögen.

Besser sind wir in den Urkunden mit Angaben über das Maut-Regal hierzulande bedacht.

Zunächst erscheint es angemessen, dem damaligen Straßenwesen[3] des Landes mit Bezug auf die bezüglichen landesfürstlichen Mautstätten unser Augenmerk zuzuwenden.

Zwischen Graz und Marburg als solchen verlief eine Hauptstraße, die von hier aus an der Drau als „Königsweg" (via regia)[4] nach Kärnten lief und in Hohenmauten (Mutenberg) bei Saldenhofen die Grenzmaut erkennen läſst. Von Leibnitz aus, an welchem diese, die Graz-Marburger, „Landstraße" vorbeilief,[5] zog ein alter Verkehrsweg in das

---

[1] Luschin, Österr. R.-G., 203.

[2] 1277, Juli 16., Wien. König Rudolf I. verleiht der Wiener Münzgenossenschaft (monetarii Wyennenses, qui „hausgenossen" dicuntur) bestimmte Rechte und Freiheiten auf Grundlage der ihnen von Herzogen Leopold (VI.) und Friedrich (II.) einst verliehenen Gerechtsamen.

Darin findet sich die Stelle: Item si dominus terre denarios uno simplici ferro cudi decreverit innovandos Wyennenses (i. e. denarios) in Nova civitate et in Anaso, eos tantum consortum diligentia volumus custodiri, nulloque locorum per totam terram Austrie nisi in Wyenna, que principalis et capitalis est eiusdem terre civitas, monetam volumus innovari ... Karajan in Chmels, Österr. Geschichte, f. I 467. Luschin, Numism. Zeitschrift, 1877, 9. 180 und Wiener Pfennige; Tomaschek, Wiener Rechtsg., II 212; Dopsch und Schwind, 112, Nr. 55.

[3] Sieh die belehrende Zusammenstellung unter dem Schlagworte „Straßen" in Zahns Ortsnamenbuch, 451—452.

[4] Via regia, 1278.

[5] Strata publica, 1219.

Sulm- und Laßnitzthal,[1] anderseits über die Radl, hinter Eibiswald[2] gegen Mahrenberg und Hohenmauten, für welches allein wir eine landesfürstliche Maut nachweisen können, während anderseits eine Straßenverbindung zwischen Marburg und Pettau und zwischen letzterem Mautorte und Windisch-Feistritz auch als Weg gegen Kärnten bestand.[3]

Von Graz aus folgen wir über den landesfürstlichen Mautort Wilfersdorf bei Gleisdorf dem Verkehrswege bis an die Grenzstadt und Mautstätte Fürstenfeld im östlichen Mittelsteier, dessen nördlichster Hauptort, ohne dass eine landesfürstliche Maut hier beurkundet ist, Hartberg, an der uralten „ungarischen Straße“ lag.[4] Ins westliche Mittelland lief ein „Grazer Weg“[5] über Söding und Voitsberg, mit landesfürstlicher Maut, der gewiss auch damals schon über Köflach zum Saumwege der Pakk sich fortsetzte.[6]

Von Graz ins Oberland zog der Heerweg über den Mautort Deutsch-Feistritz am rechten oder westlichen Murufer weiter gegen Adriach und von hier nach Bruck an der Mur, und weiterhin die „öffentliche Straße“ durchs Mürzthal[7] bis Mürzzuschlag, um von dort den Semering[8] zu überschreiten. Auffallend genug finden wir von Bruck bis hieher keine landesfürstliche Maut beurkundet, was offenbar am besten dafür spricht, dass die Semeringerstraße für den Warenverkehr mehr die Bedeutung eines Saumweges hatte, wenn sie auch 1360 „strass ober den perg Semernikch“ heißt, und dass die Maut des Landesfürsten beim Übergang aus dem Mürz- ins Murthal (Bruck) eingerichtet blieb, weil erst hier der maßgebende Knotenpunkt des Verkehres nach Kärnten hin lag.

Von Mürzzuschlag lief eine Straße nach Neuberg und ein gewiss vielbegangener Saumweg über die Landesgrenze gegen Lilienfeld, den

---

[1] Schon 1178 angeführt.

[2] 1170 S. Maria sub confinio montis Raedelach (Radel) gen. Zahn, Ortsnamenbuch, 163.

[3] Obschon erst 1377 auftauchend, muss sie doch früher bestanden haben, allerdings in ihrem weiteren Verlaufe über Gonobitz und Weitenstein hinaus gegen Windisch-Graz nicht mehr auf dem Boden des eigentlichen Herzogthums Steier im damaligen Sinne.

[4] Strata hungarica, 1128.

[5] Via Grecensis, 1222.

[6] An der Straßen in der Pakk, 1400.

[7] Strata publica, 1321.

[8] Sieh die Stiftungsurkunde des Spitals am Semering oder „Zerwalde“ von 1160 (St. UB., I 394 f.) und die Urkunde von 1220 (II 254 f.). In jener wird die Straße noch als Saumweg oder Steig (semita) bezeichnet und in der Einleitung gesagt, statuimus peregrinorum et pauperum per terram nostram iter agentium levigare inopiam eo maxime in loco, quo et maximam perpeti possunt itineris

beispielsweise 1270 König Ottokar dem über den Semering vorzog, um dem Hinterhalte der Ungarn alldort (wohl bei Schottwien) zu entgehen.[1]

Von Bruck an der Mur begleitete der Fahrweg den Fluss gegen Leoben, als nächstem landesfürstlichen Mautort, woselbst die „öffentliche Straße[2] über Trofajach zum Erzberg" (Vordernberg—Eisenerz) und eine zweite von St. Michael durchs Paltenthal zur Rottenmanner Hauptmaut absteigend ausmündeten. Von Leoben lief die Landstraße über den Mautort Knittelfeld nach Judenburg und von da zu der Grazlup-Neumarkter Grenzmaut.

Jedenfalls überwog an Bedeutung für den Warenverkehr die „nasse" Straße den „trockenen Weg", der Fluss die Landstraße. Das muss vor allem von der Mur gelten.

Ebenso dürfen wir uns das Murthal durch Nebenstraßen mit den Seitengräben verbunden denken. Die wichtigste zog von Judenburg über Pöls nach dem Bergorte Zeiring.[3]

Das Ennsthal bot einerseits die zur Mandling verlaufende Straße, anderseits von Irdning bis Neuhaus (Trautenfels) den Verkehrsweg zur Saline Aussee und ferner die besonders wichtige Passverbindung über den Pyrhn: von Lietzen nach Spital am Pyrhn und nach Windisch-Garsten.

Gleichfalls müssen wir an einen der Semeringstraße an Befahrung mindestens ebenbürtigen Weg am nördlichen Gehänge des Wechsels nach Westungarn hin und gegen Wiener-Neustadt denken.

Außer den im Rationarium angeführten Mautstätten dieses Zeitraumes finden wir eine solche vor Zeiring, im Dorfe Katzling (Chäzlegeren), beurkundet, welche 1279 König Rudolf an Otto von Liechtenstein für 400 Mark, und zwar so, wie sie sein Ohm, Dietmar von Offenberg,[4] inne hatte, vergabt, eine Angabe, die wohl den Schluss erlaubt, dass Helwig 1267 sicherlich nicht alle landesfürstlichen Mauten der damaligen Steiermark, wenn auch die wichtigsten, verzeichnet.

Die meisten, das Mautgefälle unserer Epoche betreffenden Urkunden drehen sich um die bezügliche Freiheit der Klöster im allgemeinen oder im besonderen. Von allgemeiner Art, aber mit Hervorhebung des Salz- und Lebensmittelbedarfes, so auch des Weines, erscheint die Maut-

---

molestiam. In der zweiten ist S. 255 von der Umwandlung der semita publica in eine via (Straße) durch die Gründung des Hospiz die Rede (ut ibi latronum spelunca cessaret).

[1] Steier. Reim-Chronik, Cap. 91, Seem. A. 142, V. 10.750—10.759.

[2] Strata publica, 1258.

[3] Die rechte und gewöhnliche strass, 1368.

[4] Anhang Nr. 202.

(und Zoll-)Freiheit, (1257 beziehungsweise 1279) ertheilt dem Spital am Pyrhn für den Verkehrsweg hüben und drüben,[1] für Göß (1258),[2] Reun (1259),[3] Seckau (1277),[4] auf Grundlage älterer Gnadenbriefe u. s. w.

Ein Beispiel für die Errichtung einer Privatmaut mit landesfürstlicher Bewilligung bietet die königliche Urkunde von 1277 für das Stift Admont, wonach das Kloster eine Brücke zu „Weissenbach" errichten und eine Mautgebür erheben dürfe. Ein solches Mautrecht besaß auch das Kloster Stainz.[5] Als Theilhaber an der sehr einträglichen Rottenmanner Maut erscheint das Salzburger Erzstift.[6]

Indem wir das Gerichtsregale (iudicium) als aus der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit fließendes Gefälle, und zwar vorzugsweise als Bezug von Strafgeldern, Geldbußen, nur kurz berühren und darin einerseits ein Einkommen der landesfürstlichen Kammer, anderseits der Gerichtsbeamten höheren und niederen Ranges erblicken müssen, sei zunächst des landesfürstlichen, und zwar grundherrlichen, Weinberg-Rechtes (ius montis, montanum) gedacht, das mit dem „Bergrecht" und der daraus fließenden Weinzinsungen, also mit dem „Wein-Bergrechte", nur den Namen theilt.[7]

Für das Bergregale, das den Bau auf Erze und Salz in sich schließt, haben wir in der landesfürstlichen Verwaltung Bergmeister als Vorstände anzunehmen, und zwar an den im Rentenbuche von 1267 angeführten Orten: „Erzberg" (Eisenerz), Zeiring, Aussee oder „im Ennsthal",[8] wenn wir beides identificieren, da es sonst wohl Schwierig-

---

[1] Anhang Nr. 54 (2, 3); 207.

[2] Anhang Nr. 57. Bezügliche Weisung an die Mautner in Rottenmann.

[3] Anhang Nr. 59.

[4] Anhang Nr. 173 (2).

[5] Anhang Nr. 165 und 172.

[6] Anhang Nr. 184 (2), 200 zum Jahre 1278.

[7] In Graz bestand laut Rat. St., 161 ein solches landesfürstl. Weinberg-Amt, dem ein magister montium in der Person Ulrichs von Wolfsberg vorstand. Dass es sich hier nur um Weinberge handelt, beweist, dass unmittelbar darauf als Einkünfte „de iure montano", d. i. aus dem Weinbergrechte die Weingiebigkeiten in Eimern (urnae) verzeichnet erscheinen.

[8] Die „Salina im Ennsthal" (S. 182) und die in Aussee scheinen allerdings auseinandergehalten werden zu müssen, da letztere an anderer Stelle (S. 116) als „Salina in Aussee" angeführt erscheint. Da jedoch der Ort einer Saline im Ennsthal nicht angeführt wird, wenn wir nicht an Hall bei Admont denken wollen, Aussee territorial doch zum Ennsthalgebiete gehört, und anderseits die von jener Salina in Enstal angegebene Rente von 1200 Mark mit der bei der Ausseer Saline verzeichneten Summe von 1200 Mark stimmt, so dürften beide als identisch angenommen werden können. Vgl. das oben, S. 369, Gesagte.

keiten machen würde, den Salinenort im eigentlichen Ennsthale ausfindig zu machen.

Die Ausübung dieses Regales erhellt anderseits aus den Gnadengaben an Klöster, so bezüglich des Salzbezuges z. B. an Reun,[1] anderseits aus landesfürstlichen Freiheitsbriefen, die einer solchen geistlichen Commune das Recht einräumen, auf ihrem Grund und Boden Metalle oder Salz zu gewinnen, wie dies beispielsweise dem Stifte Seckau eingeräumt erscheint.[2]

Zwischen dem Kloster St. Lambrecht, dessen Salzrecht oder Salinenausbeute im Rechtsstreite mit Wikhard von Rabenstein auch eine Rolle spielt und dem Kloster vom Landrichter und Könige (1270) gesichert wurde und den landesfürstlichen Salinenbeamten[3] gab es 1278 Streit um eine Salzquelle in Maria-Zell. Dies trifft mit einer allgemeinen Erscheinung zusammen, wonach die privilegierten Salzgewerken, denn als solche haben wir auch die landesfürstlichen Salinarii oder „Hallinger“ anzusehen, jeder Anlage neuer Salzbrunnen oder Salinen oder der Erweiterung schon bestehender entgegen waren, was natürlich auch dem landesfürstlichen Salzregale zugute kam.

Für das Forstregale spricht zunächst der Bestand landesfürstlicher Forstämter, wie ein solches vielleicht für Leoben nach der allerdings unklaren Angabe des Rentenbuches anzunehmen ist,[4] anderseits, soweit es landesfürstliches Eigen gab, die Verwaltung der Baumwaldungen durch die schon in den früheren Zeiten auftauchenden landesfürstlichen „Waldmeister“ oder „Förster“ und „Jäger“.[5] — Ein besonders charakteristisches Beispiel für das bezügliche Rechtsverhältnis zwischen dem Landesfürsten und einem Kloster als Grundherrn ergibt sich aus dem Freiheitsbriefe von 1277 für das im Gaflenzer Grenzgebiete begüterte Kloster Steier-Garsten.[6] Auch muss die Ausübung des sogenannten „Forst- und Jäger-

[1] Anhang Nr. 33, 67 (7), 150.

[2] Anhang Nr. 173.

[3] Anhang Nr. 111 (1). Otto und Rupoto von Aussee und Konrad dem salinarius von Zell (= Maria-Zell). Wulfing von Stubenberg entschied den Streit zu Gunsten des Klosters. Muchar, V 411. Vgl. Inama-Sternegg, Abhandlung über die Verfassungs-Gesch. der deutschen Salinen im Mittelalter S. 600—602.

[4] S. 160. Allerdings heißt es hier bloß „In Vorstampt“ ohne jede weitere Angabe und dann folgt „in Aerzt“ = Erzberg. Da jedoch die zum Amte Leoben gehörenden Bezüge vorangehen, anderseits kein Ortsname dieses Schlages auffindbar ist, so dürfte diese Wahrscheinlichkeit vorliegen.

[5] Vgl. die Traungauer Epoche und die nächste Anmerkung.

[6] Anhang Nr. 191. Rat. St., Dominus Ortolfus detinet duos munsos in foresto quibus se dicit infeodatus a domino meo (rege). Das sind also landesfürstl. Forsthuben-Lehen. Vgl. auch oben Anm. 5 und Rat., S. 119: Item in

rechtes“ als Abgabe der Domänial-Unterthanen an die landesfürstlichen Förster und Jäger damit in Verbindung gebracht werden.[1]

Auf gleicher Linie steht der landesfürstliche Fischbann, zu dem wir auch die Biberhege und -Jagd stellen wollen.[2]

Dass wir endlich auch bei dem zahlreichen Bestande von Judengemeinden in den landesfürstlichen Städten die Ausübung des sogenannten Judenregales, das ist des Rechtes, Juden als Knechte der herzoglichen Kammer (servi camerae) zu beherbergen, für die Steiermark so gut wie für Österreich voraussetzen müssen, ist selbstverständlich, ohne dass wir dafür in unserem Zeitraum ausdrückliche Belege fänden.

Für die Steuer im Sinne einer außerordentlichen, allgemeinen Auflage, die nach wechselnden Grundsätzen oder Gesichtspunkten umgelegt wurde, haben wir nur aus den Anfängen der Habsburgerzeit, und zwar aus den Jahren 1276—1277 als sogenannte „Königssteuer“ oder als „Hilfsgeld“, wofür die Landeskirchen herangezogen wurden, urkundliche Nachweise,[3] obschon wir die Erhebung solcher Auflagen für Kriegszwecke, insbesondere auch in den Zeiten ungarischer und böhmischer Fremdherrschaft, voraussetzen müssen.

Sonst müssen wir die „Steuer“, welche Bezeichnung nur einmal im Rentenbuche vom Jahre 1267, beim Amte Birkfeld, vorkommt,[4] zu den grundherrlichen Einnahmen des Landesfürsten stellen und darin dasselbe finden, was wir bereits als Geldabgaben oder Zinse von den Domänen kennen lernten.[5] Auch die Stadt-Steuer gehört dazu, insofern sie ein Jahreszins an den Landesfürsten als Grundherrn seiner Städte war, den wir allerdings für unsern Zeitraum aus dem Urkundenbestande ebensowenig als aus dem Rationarium ausgiebiger belegen können, da hier nur von Gericht und Maut in den Städten als

---

Vbelpach (Übelbach) 10 predia, que uocantur „walthube“. Eine solche huba silvae (Wald- oder Forsthube) wird 1165 in der Urkunde für Admont (St. UB., I 460) angeführt.

[1] Luschin, Österr. R.-G., 206.

[2] In der Stiftungsurkunde St. Lambrechts von 1103 (St. UB., I 112) werden die Biber (castores) dem Kloster zugesprochen, 1149 (S. 294) von König Konrad III. demselben der Fluss Kainach cum piscationibus et castorum venationibus als Schenkung erneuert. Das Piberthal führt daher auch von diesem kostbaren Nager den Namen.

[3] Anhang Nr. 164, 182.

[4] Rat. St., 116.

[5] In der königlichen Urkunde für Reun (sieh Anhang Nr. 65) heißt es: Enthebung von allem „Bann“ und allen Forderungen (exactiones), so man „Steuras“ nennt.

ahmsquellen des Herzogs die Rede ist, oder nur das örtliche mmteinkommen verbucht erscheint.[1] Andeutungen fehlen allerdings ganz.[2]

Schließlich sei noch bemerkt, dass wir für das sogenannte Geleitsle (ius conductus), das ist für das Recht des Landesfürsten, :halb seines Gebietes für den Schutz oder das Geleite reisender iden, so z. B. der Kaufleute, gegen Entgelt einzutreten,[3] keine Belege a können, dasselbe jedoch immerhin als auch dem steierischen Herzoge hend annehmen müssen.

7. Landesfürstliches Gerichtswesen.

Wenn wir der Verwaltung des Rechtes im Lande die landesfürst- Gesetzgebung in Rechtssachen voranstellen, so bietet uns dieser :aum in seinem Schlusstheile — aus den ersten Monaten der habsischen Reichsverwesung — ein wichtiges Denkmal, das Landfriedens- :s König Rudolfs vom 3. December 1276,[4] „mit Rath der geistlichen weltlichen Fürsten, Grafen, Freiherren und Ministerialen der Länder :reich, Steiermark, Kärnten und Krain" erlassen und für diese der schaft des Böhmenkönigs entwundenen Länder mit fünfjähriger Geltung nmt; allerdings keine landesfürstliche Satzung im engsten Sinne des tes, da sie vom deutschen Reichsoberhaupte ausgeht, immerhin aber :sfürstlich im weiteren Begriffe und nach ihrem Zwecke.

Diese Satzung begegnet einem dringenden Bedürfnis und zeigt sich tlich dem österreichischen Landrechte und ebenso dem Landfrieden kars II. verwandt, den der Přemyslide als Herzog von Österreich um . — zu Beginn seiner Herrschaft — an der Donau „mit zwölf Herren dem Lande" berathen ließ und in Kraft setzte.[5]

---

[1] Das ist zunächst in der allgemeinen Übersicht Rat. St., 114—116, der Fall. auch aus dem Nachtragsverzeichnisse, S. 182, lässt sich bei den Posten: de Liuben n., de Judenburch 200 m., de Voitsperch 800 m., de „Netgesprech" (statt :erspurch) 80 m., de Vurstenvelde 100 m., de Hartperch et Fridberch n. nicht leicht an eine Stadtsteuer, sondern nur an das örtliche Amts- oder Geterträgnis denken.

[2] Rat. St., 126. Item in Lutenberch in foro sunt CL aree preter II ielibet solvit XL denarios. Der Markt Luttenberg zinste also jährlich von : 152 Hofstätten je 40 Pfennige.

[3] Vgl. Werunsky, R.-G. Österr., 120.

[4] Sieh Anhang Nr. 162.

[5] Sieh Archiv für österr. Geschichte, I 59 (undatiert). Vgl. Luschin, Gerichtsssung Österreichs, 62, und Österr. R.-G., 166, Werke, die auch sonst für diesen

1. Zunächst behält sich der deutsche König das Recht vor, über alle Schädigungen, welche sich vom Feste der Geburt Johannes d. T. (24. Juni) — die Zeit der Anfänge des Reichskrieges wider Ottokar II. — bis zum 6. December 1276 ereigneten, selbst zu urtheilen und den Ersatz zu bestimmen. Sodann wird den Richtern (des Landes) anheim gegeben, über die Schäden, welche sich die „Diener", das ist Ministerialen und Amtsleute Ottokars II. und König Rudolfs, gegenseitig zugefügt, „nach der Rechtsgewohnheit des Landes" zu richten. Gleiches gilt in Hinsicht der an Klöstern, Witwen, Waisen und Spitälern verübten Unbilden, unbeschadet des friedlichen Ausgleiches zwischen beiden Theilen, den der Richter nach Thunlichkeit zu fördern habe.

2. Bei jedem Klagfalle hat die Vorladung vor dem betreffenden Richter schriftlich zu geschehen und der Vorgeladene hat dafür dem Schreiber (notarius) vier Pfennige zu entrichten.[1] Die Ableugnung, vorgeladen worden zu sein, kann nur kraft eines Eidschwurs gelten, sonst ist die Vorladung als geschehen anzusehen.

3. Das vor dem Richter und nach Rechtsbrauch Entschiedene soll Rechtskraft haben; was jedoch durch Gewalt, Schrecken und Bedrückung seitens des Böhmenköniges, der Vornehmen des Landes (Landherren) oder der Statthalter des Erstgenannten bewerkstelligt wurde, sei kraftlos und nichtig, und der frühere Zustand soll nach Recht und Gewohnheit des Landes wieder platzgreifen.

4. Wer zur Zeit, da es kein Gericht im Lande gab, die Verfolgung oder Erlangung seines Rechtes unterließ, dem soll der Ablauf der Zeit und die Verjährung beim Nachsuchen seines Rechtes keinen Schaden bringen.

5. Wer einen vom Richter gesetzmäßig eines Verbrechens Überwiesenen wissentlich in sein Haus aufnimmt und sich nicht eidlich von solcher Schuld reinigen kann, hat an Stelle des Schuldigen dem Kläger Genugthuung zu leisten, den Verbrecher auszufolgen und dem Richter nach Rechtsgewohnheit des Landes die Buße zu leisten.

6. Niemand dürfe Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Pröpste und andere Kirchenvorsteher, Grafen, Freiherren, Landesministerialen und wen immer sonst hindern, mit ihren Vasallen, Eigenleuten und anderen

---

Abschnitt mit Nutzen eingesehen wurden, gleichwie Bischoff-Schönbachs Steier. Taidinge, Bischoffs Ausgabe des Steier. Landrechtes und einzelne Aufsätze, Hasenöhrls Abhandlung über die „Marken" und Felicettis h. topogr. Beiträge und Abhandlungen.

[1] Vgl. Österr. Landrecht (Fassung von 1237), A. v. Dopsch-Schwind (a. a. O., S. 55 ff.), § 70 (S. 73), über den „schreiber" des Landesherrn, „an des richter seiten . . ."

Unterthanen in einer vernunftgemäßen und ihnen zuträglichen Weise zu verfahren.

7. Auch soll niemand gegen den Willen des rechtmäßigen Grundherrn dessen Eigenleute (alicuius proprios) aufnehmen oder halten, unbeschadet die Rechte, Freiheiten und Privilegien der Städte, Municipien und anderer Genossenschaften, die ihnen als Geschenk der kaiserlichen Gnade oder nach alter, bewährter Gewohnheit durch den Landesfürsten ertheilt wurden. Leugnet ein solcher Aufgenommene nicht, einem Herrn zu gehören, so soll ihn der Aufnehmende entlassen und sofort zurückstellen, sobald er zufolge der Klage seines Herrn von dem Richter zurückverlangt wurde. Im Weigerungsfalle hat der Aufnehmer eine Buße von zehn Pfd. Pf. zu entrichten, dem Richter überdies fünf Pfd. Pf. zu zahlen und letzterer diese Strafgelder einzutreiben. Leugnet aber der Aufgenommene, dem Kläger zu gehören, so soll der Aufnehmer statt des ersteren vor dem betreffenden Richter nach vorgeschriebener Rechtsordnung sich verantworten. In beiden Fällen kann — während der Rechtshandel in Schwebe — der Herr seinen Eigenmann straflos festnehmen und einkerkern. Auch dürfe niemand den Eigenmann eines andern unter dem Rechtstitel eines „Muntman" (titulo, qui dicitur muntman) festhalten und die Auslieferung verweigern, da er sonst dem Herrn fünf Pfund zahlen muss und zu dieser Zahlung und Freigebung des Eigenmannes durch den Richter gezwungen wird.[1]

8. Gegen Todtschläger sollen die Richter erst nach Ablauf eines Jahres — von den nächsten Weihnachten an gerechnet — amtshandeln, und inzwischen dürfen die Thäter sich mit den Geschädigten freundschaftlich vergleichen, sonst möge dem Kläger sein Recht werden.

9. Der König verbietet in bündigster Weise alle ohne Vollmacht seitens des betreffenden Richters statthabenden Pfändungen oder andere Unbilden und ordnet an, dass der Dawiderhandelnde nach Recht und Landesgewohnheit straffällig sei.

10. Vom Reichsoberhaupte werden alle Mauten, Zölle, Fuhren und Wegsperren,[2] welche neuerungsweise zu Wasser und zu Lande errichtet wurden, endgiltig aufgehoben und außer Kraft gesetzt, während

[1] Vgl. das ganz Analoge im österr. Landrecht, a. a. O., S. 66, § 48: Es sol auch niemant dheinen muntman haben, und wer si darüber hat, der sol si lassen, wenn er des ermant wirt von seinem (d. i. des Muntmanns) rechten herrn, oder er mus dem herren geben fünf phund, und sol der richter dem herren das gut intzwingen und sol auch dannoch den muntman ledigen, und in der späteren erweiterten Fassung (von Dopsch der Zeit Ottokars II., 1266, zugeschrieben), S. 104, § 64.

[2] mutas, thelonia, vectigalia et pedagia . . .

die früheren, nach alter Landesgewohnheit eingerichteten, weiterhin bestehen sollen. Wer dawiderhandelt, verfällt der Ungnade des Königs und einer nach dessen Einsicht bemessenen Strafe [1]

11. Ebenso darf niemand zum Schaden eines andern innerhalb einer „Rast"[2] eine Burg oder Befestigung errichten, und geschähe dies, so ist den Richtern geboten, sie zu zerstören. Hinwider haben alle jene, welche rechtswidrigerweise und ohne gesetzlichen Grund eine Zerstörung ihrer Festen oder Burgen durch den König von Böhmen oder durch andere erlitten, die freie Befugnis des Wiederaufbaues und der Befestigung, und etwaige von dem genannten Könige oder von anderen erlassenen Verbote der Befestigung von Burgen und Städten erscheinen nunmehr widerrufen. Jene Burgen und Festen aber, welche nach Spruch und Ordnung des Rechtes zerstört wurden, sind keinesfalls oder nur mit besonderer Genehmigung des Königs wieder aufzubauen, da sie sonst von seinen Richtern kraft seines Auftrages zerstört werden sollen.[3]

12. Alle anderen Angelegenheiten[4] sind — gemäß der bis jetzt anerkannten Rechtsgewohnheiten der einzelnen Länder und der Freiheiten und Privilegien der geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen Freiherren, Landesministerialen und anderer — von den hiezu bestellten Richtern nach Recht und Gesetz zu erledigen, was der König bei Vermeidung schwerer Strafe den Landrichtern aufträgt.

13. Diese Landfriedenssatzung (forma praesentis pacis) besteht zu Recht vom Tage ihrer Verlautbarung bis zu Weihnachten und von da ab durch volle fünf Jahre, und niemand genießt des Landfriedens, welcher nicht bis „Epiphania" (1277, 6. Juni) die volle Wahrung desselben beschworen.[5] Ist es aber zweifelhaft, ob einer geschworen, so hat dieser mit einem andern, der es gethan, als Eidhelfer den Nachweis seines Schwures zu liefern.

Fassen wir den Inhalt dieser Landfriedenssatzung näher ins Auge, so zeigen die Hauptpunkte von 1 bis 5 am besten, wie zahlreich die

---

[1] Vgl. Österr. Landrecht, ursprüngliche Fassung, a. a. O., S. 68, § 57 und erweiterte Fassung, S. 102, § 43.

[2] Vgl. Österr. Landrecht, erweiterte Fassung, S. 102, § 39: Wir seczen und gepieten, das iemant (= niemand) dem andern neher pau denn uber ein rast... So glaubten wir denn auch das „infra leucam", was allerdings auch mit „Meile" (vgl. das französische lieu) = Bannmeile übersetzt werden kann, verdeutschen zu dürfen.

[3] Vgl. Österr. Landrecht, ursprüngliche Fassung, S. 68, § 57 und erweiterte, S. 102, § 43.

[4] Alia omnia ... decidantur.

[5] Nisi qui iuraverit infra epiphaniam domini formam dicte pacis se firmiter servaturum.

Schäden und Gewaltthaten in der Übergangszeit 1275/76, vor und während des Zusammenbruches der böhmischen Fremdherrschaft, waren. Gleiches gilt vom 9. Punkte, während der 8., den „Todschlag“ betreffend, beweist, dass man sich angesichts dieses Verbrechens einer gewissen Zurückhaltung im richterlichen Verfahren befleißt und dem außergerichtlichen Vergleiche thunlichst Raum gibt.

Der 6. Punkt wahrt die lehens- und dienstherrlichen Rechte, und im 7. erscheint der Grundherr vor der willkürlichen Übersiedlung seiner Eigenleute, wobei man hauptsächlich an den Grundholden, den Bauer, denken muss, auf fremdem Boden geschützt, wie dies auch der königliche Schirmbrief des Habsburgers Rudolf von 1274 zu Gunsten Salzburgs und anderer Hochstifte bezeugt,[1] dagegen vor allem das privilegienmäße Recht der landesfürstlichen Stadtgemeinden in Hinsicht der, allerdings bedingungsweisen, Aufnahme von Außen-Leuten gewahrt.

Sehr wichtig ist der 10. Punkt, der den alten Bestand der Mauten (und Zölle), Fuhr- und Wegsperren gegenüber allen während der Zeiten der Fremdherrschaft entstandenen diesbezüglichen Vermehrungen oder Neuerungen wieder in Kraft setzen soll. Hier, wie beim 7. Punkte, gewahren wir gewissermaßen ein Zurückgreifen auf den kaiserlichen Freiheitsbrief für unser Land vom Jahre 1237.[2]

Der 11. Punkt betrifft den unbefugten Burgenbau. Es ist dies eine für den Frieden des Landes und den Landesfürsten gleich wichtige Angelegenheit, die in der Thatsache, dass sich 1268—1269 Ottokar II. beeilt hatte, die Burgen der steierischen „Verschwörer“ in seine Hände zu bekommen und zu brechen, ihre Beleuchtung von einer anderen Seite erfuhr. Wie man es damit in einzelnen Fällen hielt, beiweist eine das Nachbarland ob der Enns betreffende Urkunde Heinrichs von Volkensdorf, vom 24. Mai 1282 zu Wien ausgestellt, worin derselbe erklärt, er habe die Erlaubnis erhalten, seine zerstörte Feste wieder aufzubauen, aber unter der Bedingung, dass daraus niemandem ein Schaden erwachse, und sei bereit, dem Könige Rudolf und dessen Sohne Albrecht jederzeit treu zu dienen.[3]

Mit Weihnachten 1280/81 lief der fünfjährige Landfriede ab. Da nun derselbe (1281, vor Juni) auf weitere zehn Jahre von den Städten, Rittern und „Knappen“ (Knechten) Österreichs angelobt wurde,[4] so sollte

[1] Sieh Anhang Nr. 138 (2).

[2] Sieh oben S. 173 (12., 13. Absatz).

[3] Kurz, Geschichte Österreichs unter Ottokar und Albrecht I., 2, 198. Lichnowski-Birk, Regg., I 718.

[4] Sieh Anhang Nr. 225.

man wohl einen gleichartigen Vorgang in der Steiermark voraussetzen, ohne dass uns jedoch diesfalls eine urkundliche Spur vorliegt.

Wenn wir anderseits im benachbarten Kärntnerlande ein standrechtliches Verfahren („gewissende") gegen Landfriedensstörer eingeleitet finden, wie dies eine von König Rudolf 1279, 8. März, zu Wien beurkundete Weisung,[1] vereinbart „mit Fürsten, Getreuen und besonders mit einigen Ministerialen des Landes, die hiezu berufen wurden", darthut, so läſst sich für unsere Steiermark ein solcher Vorgang ebensowenig nachweisen.

Das Gerichtswesen der Steiermark im allgemeinen ruht auf derselben Grundlage wie in den früheren Zeiträumen,[2] nur verfügen wir über eine reichhaltigere Zeugenschaft der Urkunden für seinen Bestand und seine Thätigkeit.

Die allgemeine Grundlage bildet das grundherrliche Gericht[3] der adeligen und geistlichen Gutsbesitzer, ausgeübt in den herkömmlichen Taidingen oder Gerichtstagen (placita), ganz so, wie es der Landesfürst auf seinen Domänen verwalten läſst.

Während wir für das grundherrliche Gericht der weltlichen Güterinhaber ihren Bauern gegenüber eine reichhaltige, aber — was die Aufzeichnung der herkömmlichen Grundsätze und Gewohnheiten betrifft — erst in späteren Jahrhunderten flieſsende Quelle an den sogenannten Weisthümern, Dorfrichtern, Banntaidingen u. s. w. besitzen, versorgen uns die Urkunden dieses Zeitraumes hauptsächlich nur mit bezüglichen Freiheitsbriefen und Entscheidungen des Landesfürsten oder seiner Vertreter zu Gunsten der Landeskirche.

Müssen wir annehmen, dass das grundherrliche Gericht im Grundbesitze wurzelt und zu den ihm anhaftenden, wenngleich erworbenen Rechten den Grundholden oder Eigenleuten gegenüber gehört, dagegen

---

[1] Sieh Anhang Nr. 203.

[2] Vgl. oben S. 82 f., S. 126 f., S. 197 f., S. 215 f.

[3] Vgl. Steierm. Landrecht A. Bischoffs, S. 135, § 141: Ez hat chainerlay, wie edel der ist, chain gericht noch chain zehnt, daz sein aygen sey und § 142: Aller zehnt vnd all gericht sind lehen. Der pan (Gerichtsbann) mag nicht verrer, dann an die dritte hant (gehen), und die Abhandlung Bischoffs in den Beiträgen zur Kunde steier. Geschichtsquellen, 5. Jahrgang, die vor der Ausgabe erschien, S. 54. Dieser Grundsatz, der schon daraus erhellt, daſs den geistlichen Körperschaften im Lande als Grundbesitzer durch die landesfürstlichen Privilegien die Eigengerichtsbarkeit oder grundherrliche Jurisdiction ausdrücklich zugesprochen erscheint, gilt noch mehr von der an Adel und Klöster ausnahmsweise verliehenen, erweiterten Gerichtsbarkeit, so vom Rechte des Erkennens auf die Todesstrafe, worauf die Auslieferung des Schuldigen an den Landrichter und der Vollzug der Strafe durch diesen stattfand.

alles ausschließt, was der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit in den einzelnen Landgerichten vorbehalten bleibt, so erwirbt auch die Kirche als Grundherr die Gerichtsbarkeit über die Holden oder Eigenleute. Da aber die kirchlichen Güterbestände im Lande verschiedener Art waren, die Gunst der Machthaber die gerichtlichen Exemtionen der Kirche förderte, anderseits der Landesfürst Schutzvogt der Kirche im Lande ist und diese Schutzvogtei namentlich den Landklöstern gegenüber ausübt, so ergeben sich diesfalls besondere Verhältnisse, die wir nun ins Auge fassen müssen.

Vor allem ist dieses Verhältnis bei den im Lande begüterten Hochstiften Salzburg, Freising und Gurk zu untersuchen.

Die Metropole Salzburg wird 1278 im Besitze der vollen, das ist hohen und niedern, Gerichtsbarkeit in allen Bezirken und Gütern anerkannt, besitzt somit den Gerichtsbann in Civil- und Criminalfällen, das Strafrecht über Verbrecher und den Blutbann, die „Gewalt des Schwertes“, die allerdings der Erzbischof „zufolge seines Amtes und seiner Würde“ nicht selbst handhaben kann, sondern durch andere auszuüben hat. Überdies gebiete der König, dass der Erzbischof, sobald durch gerechtes und allgemeines Urtheil jedwedes Vorrecht, Adelsrang und Würde aberkannt seien, die Übelthäter nach Beschaffenheit des Verbrechens an Leib und Gut strafen könne. Das ist der klargelegte Inbegriff voller, höherer Gerichtsbarkeit, und diese Thatsache findet in der königlichen Urkunde von 1281 ihre Ergänzung, wonach die Unterthanen Salzburgs in Österreich, Steiermark und Kärnten vor kein fremdes Gericht gezogen werden dürften.[1]

Bei Freising finden wir laut Weisung Ottokars II. von 1270 an „seine Landrichter, andere Richter und Amtsleute“ die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Hochstiftes bloß im allgemeinen vor jedem unbefugten Eingriff geschützt, so zwar, dass nur im Falle erwiesener Rechtsverweigerung das Recht beim landesfürstlichen Richter zu suchen sei.[2] Von Zuerkennung der vollen oder höheren Gerichtsbarkeit Freisings auf seinen steierischen Gütern ist nirgends ausdrücklich die Rede.

Wohl aber ist dies bei Gurk der Fall. Denn König Rudolfs Urkunde vom 23. März 1280 spricht nicht nur von der bedingungsweisen Übertragung des „Blutbanns“, „wie ihn einst die Kärntner Herzoge auf den Gurker Gütern und in den Bezirken des Hochstiftes auszuüben pflegten“ an das Bisthum, sondern ganz bestimmt von der Verleihung

[1] Anhang Nr. 199 und 224.

[2] Anhang Nr. 113. Einer ähnlichen Weisung begegnen wir in der Urkunde von 1274, betreffend die Güter Freisings in Krain und in der (windischen) Mark. Zahn, a. a. O., 327—328, Nr. 305.

des „Richtschwertes“ (gladii potestas) durch das Reich, von der Vollmacht, alle Übelthaten innerhalb des Gurker Gebietes zu strafen, endlich von der Aufhebung aller dieser Gerichtshoheit zuwiderlaufenden Gewaltmaßregeln der Stellvertreter des Königs, insoweit sie nicht im Auftrage und mit Willen des Bischofs getroffen wurden, und ebenso aller dieser Erklärung des Königs entgegenstehenden Entscheidungen.[1]

Für das „Bisthum“ Seckau ermangeln wir einer solchen Urkunde. Dies nöthigt uns, von der Annahme voller oder höherer Gerichtsbarkeit bei diesem Hochstifte abzustehen und die gleiche Jurisdiction anzunehmen, wie solche dem mit dem Bisthum verbundenen Kathedral- vormals Collegiatstifte gleichen Namens zustand.[2]

Wenn wir von Oberburg im Sannthale absehen, das damals noch außerhalb des steierischen Herzogthums lag und zu Kärnten gehörte, und nur kurz bemerken wollen, dass diesem Benedictinerstifte die „allgemeine und besondere Gerichtsbarkeit in seinem ganzen Bezirke“ zuerkannt erscheint,[3] so gebürt der Vortritt unter den Landesklöstern, was alte Verbriefungen seiner Gerechtsamen betrifft, dem Stifte St. Lambrecht. Doch dürfen wir den Ausdruck „lantgericht“, der in der Urkunde von 1255 (gleich der von 1202) vorkommt,[4] nicht auf volle, auch den Blutbann einschließende Gerichtsbarkeit deuten, da der des Todes schuldige Verbrecher dem landesfürstlichen Richter vorbehalten bleibt.

Ähnlich dürfte es sich wohl auch mit dem „weltlichen Gericht, so man lantgeriht nennt“, in der Urkunde von 1257 für das Hospiz am Pyhrn verhalten haben.[5]

Dem Cistercienserstifte Reun wird einerseits (1260)[6] das Befugnis eingeräumt, in allen civilrechtlichen Fällen einen „Anwalt“ zu bestellen, ohne jedoch an denselben gebunden zu sein, anderseits das Recht gewahrt, „Rechtsverhandlungen“ und „Taidinge“ mit seinen Grundholden zu veranstalten, was sich mit der gewöhnlichen grundherrlichen Gerichtsbarkeit deckt; außerdem begegnen wir (1272)[7] einer grundsätzlich wichtigen Entscheidung zu Gunsten des Klosters, worin letzterem das Recht zugesprochen

[1] Anhang Nr. 216.

[2] Vgl. Anhang Nr. 144 (1, 2).

[3] Anhang Nr. 183 (1278). Vgl. Nr. 148 zum Jahre 1275.

[4] Anhang Nr. 49. Es ist dies wörtlich der babenbergischen Urkunde von 1202 entnommen. Sieh oben S. 127 und den 3. Abschnitt „Staat und Kirche“. Vgl. Bischoff, steier. und kärntn. Taidinge, S. 223, Anm. Dazu die ausführlichen Notizen Bischoffs in den Taidingen, S. 222—223, Anm., über Besitz und Landgericht von St. Lambrecht.

[5] Anhang Nr. 54 (2, 3); vgl. Nr. 207.

[6] Anhang Nr. 65.

[7] Anhang Nr. 127.

:scheint, alle das bewegliche Gut seiner Holden betreffenden Streitig-
:iten sowohl „innerhalb als außerhalb der Städte“[1] gleich den Landes-
ıinisterialen und anderen Vornehmen des Landes zu
hlichten und die Gerichtsbarkeit auf den Klostergütern auszuüben.

Dass in der Regel nur die niedere, grundherrliche Gerichtsbarkeit
:n Klöstern eingeräumt wurde und der Blutbann in seiner ent-
heidendsten Form als Todesstrafe dem Landesfürsten vorbehalten
:ieb, gleichwie dies in früheren Zeiten[2] der Fall war, erhellt am besten
us der königlichen Bestätigung der Stiftungsurkunde für die Propstei
;tainz.[3]

Admont, dessen grundherrliche Gerichtsbarkeit von seinem ältesten
.rkundenbestande bezeugt wird, erscheint 1278[4] mit der Gerichtsbarkeit
ı einem bestimmten Bezirke gegen Abfuhr eines Jahreszinses betraut.

Bezüglich des Klosters Göß verweisen wir auf die späteren Aus-
ihrungen über die Landesgerichtssprengel.

Die landesfürstliche Gerichtsbarkeit, der grundherrlichen
;ergeordnet und insbesondere durch den Blutbann als höhere gekenn-
ichnet, findet ihre gegendweise Ausübung in den Landgerichten
ılacita terrae, provinciae), welche an die Stelle der Gaudinge
er Gaugerichte getreten waren, und einerseits in ihren Grenzen
it diesen zusammenfielen, anderseits aus einer Spaltung oder Theilung
:r Gaugerichtssprengel erwuchsen.[5] Erfahen wir doch aus der an
ıderer Stelle[6] behandelten Urkunde des letzten Babenbergers, wie lange
h der Name und Begriff einer Ennsthaler und Leobener (Gau-)Graf-
haft erhielt.

Es sei nun versucht, auf Grundlage des Rentenbuches der Steier-
ark und einschlägiger Urkunden Reihe und Umfang der damals nach-

[1] Vgl. den 9. Abschnitt über das Städtewesen.

[2] Sieh oben S. 84, 92, 127—130, 215, 217, 220.

[3] Anhang Nr. 172; vgl. die Urkunden Nr. 56, 156 und 185.

[4] Anhang Nr. 195 und 81 (2), 110. In der an vorletzter Stelle citierten Ur-
nde wird dem Kloster die altersher privilegierte Gerichtsbarkeit über die Kloster-
rigen (homines ipsius ecclesiae) bestätigt, die niemand stören dürfe, wenn nicht
ɔt und Mönche aus eigenem Antriebe zeitweilig einen besonderen „Anwalt“ oder
lichter“ begehren. Vgl. oben S. 215 zum Jahre 1242.

[5] Vgl. die trefflichen Untersuchungen für Österreich von Luschin in seiner Ge-
ichte der älteren Gerichtsverfassung, für Salzburg von Richter im ersten Ergänzungs-
nde zu den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichte, für Tirol von Egger
: vierten Ergänzungsbande 1893 (373—429), von Felicetti in seinen historisch-topo-
aphischen Skizzen, a. a. O., 2. Abtheilung, und Bischoff-Schönbachs A. der steier. und
rntn. Taidinge.

[6] Sieh oben S. 209.

weisbaren Landgerichte[1] annäherungsweise und mit allem Vorbehalt zusammenzustellen. Eine eingehende Darstellung ihrer Bestände und Grenzen ist aus diesem kargen Belegen schwierig durchzuführen und würde den Gegenstand einer besonderen, umfangreichen Aufgabe bilden, die sich mit der geschichtlichen Entwickelung der Landgerichte im Laufe der Jahrhunderte zu beschäftigen hätte, einer Aufgabe, die überdies einer Reihe von Vorarbeiten zu ihrer Lösung bedarf.

Schlagen wir von der Nordwestecke des Landes den Weg ein, so treffen wir zunächst auf das Landgericht im Ennsthal, welches die Babenberger-Urkunde als salzburgisches „Grafschafts"-Lehen des steiermärkischen Herzogthums bezeichnet. Das Rentenbuch der Steiermark von 1267 führt das bezügliche Landgericht ohne Angabe seines Sitzes an. Bereits an früherer Stelle wurde der Bestand eines herzoglichen Landrichters „im Ennsthal" für den Schluss des 12. Jahrhunderts neben dem Pfleger oder „Gastalden" des Erzbischofs von Salzburg nachgewiesen,[2] anderseits der Umfang des herzoglichen Besitzes im Ennsthale und der Versuch Philipps des Erwählten von Salzburg (seit 1246), alles, was salzburgisch dort war und noch mehr, für das Hochstift herauszuschlagen, beleuchtet und der wichtigen Abmachungen der Habsburger mit Salzburg über die Ennsthaler und anderweitiger Lehen im Lande gedacht.[3] — Diese letzteren Verträge geben uns neue Daten an die Hand, den Umfang des Ennsthaler Landgerichtes und seinen Burgsitz beiläufig zu bestimmen. Die westliche Grenze im Thalboden der Enns macht keine Schwierigkeiten, es ist der Mandling-Pass; auch die Nord- und Südgrenze: dort Pflindsberg, oberhalb Aussee, hier der (Rottenmanner) Tauern.[4] Aber mit der Ostgrenze kommen wir nicht zurecht, da die Örtlichkeit „Hohenwart" und der „Nagelpach" nicht leicht bestimmbar sind.[5] Denn einen Ort oder Berg „Hohenwart" im Enns-

---

[1] In der vormärzlichen Steiermark, d. i. Anfang des 19. Jahrhunderts, gab es in den damaligen fünf Kreisen des Landes: Bruck (9), Cilli (34), Graz (32), Judenburg (20), und Marburg (32), im ganzen also 127 Landgerichte, vgl. Schmutz, Top. Lex. d. St., I 157, 221, 595; II 155, 496, was am besten beweist, wie die alten Landgerichte im Laufe der Zeit aufgetheilt und von sogenannten privilegierten oder „freien" Landgerichten durchsetzt wurden. Die in den steierischen Taidingen des 14. bis 18. Jahrhunderts nachweisbaren Landgerichte finden sich in Bischoff-Schönbachs Ausgabe, S. 698—699, alphabetisch verzeichnet.

[2] Sieh oben S. 99, 210.

[3] Vgl. oben S. 210—211 und den II. und III. Hauptabschnitt dieses Zeitraumes über das steierische Herzogthum als Verwaltungsgebiet und über „Staat und Kirche".

[4] Sieh Anhang Nr. 231, 235; dazu Zahn, Ortsnamenbuch.

[5] Zahn, Ortsnamenbuch. S. 271 und 351.

le kennen wir heutzutage nicht, und einen „Nagel-Bach“ haben wir
: zwischen Schladming und der Mandling, der selbstverständlich nicht
Frage kommt, anderseits bei Trieben im Paltenthal. Will man nun
ht an den Hochwart im Hochschwabgebiete denken,[1] so bliebe nur der
hinwart bei Kraubat-Einöd übrig, den eine Urkunde von 1294 als
enze des Landgerichtes von St. Peter ob Leoben (= Freienstein) be-
hnet,[2] und dies dürfte vielleicht stimmen, da ja die Babenberger-Ur-
de von 1242 die Ennsthaler „Grafschaft“ an die Leobener grenzen
st; wir hätten somit vielleicht durch den Nagelbach bei Trieben und
en Hohinwart das südöstliche Gemärke des Ennsthaler Land-
ichtes, dem somit das ganze Paltenthal zugehörte, gezogen. Die eigent-
e Ostgrenze mochte etwa mit der Gerichtsmarkung des „Erzberges“
senerz—Vordernberg) gegeben sein.[3]

Was nun den Sitz des Ennsthaler Landgerichtes betrifft, so lassen
s diesfalls die Urkunden unseres Zeitraumes im unklaren, denn in
habsburgischen Verträgen mit Salzburg ist von Ober-Strechau
Ausgange des Paltenthales, das bis dahin Heinrich von Ernfels als
fall des Hochstiftes inne hatte, und von Unter- oder Nieder-
rechau, vormals Lehen der Gebrüder Wulfing und Ortolf von
uenstein, nur insofern die Rede, als beide Festen „mit allen Lehen
erhalb des Ennsthaler Landgerichtes“ an die Habsburger übergehen.
: erscheinen somit bloß als Hauptherrschaft Salzburgs in diesem großen
zirke.[4] — Anderseits finden wir Wolkenstein, den nachmals als
nsthaler Landgerichtssitz bekannten Burgort, für unsern Zeitraum noch
ht belegt.

---

[1] Felicetti; vgl. Zahn, Ortsnamenbuch, S. 271.

[2] Zahn, a. a. O. Auch in dem salzburgischen Lehensverzeichnis (Anhang Nr. 235)
t es: Uon erst die grafschaft des Enstals, die von dem wasser genant
Manlich vncz an die gemerkcht der grafschaft ze Leoben
aget (wie in der lateinischen Urkunde von 1244) und zu ihr zählen: Lietzen,
enmann, Aussee „mit dem aerczt“ (Eisengruben?) und „alle Festen“.

[3] Sieh Ration. St. bei Rauch, II S. 114 „iudicium in Aertzperch“ (vgl.
lbschnitt), wovon das ius montis daselbst zu unterscheiden. Später tritt Eisenerz
freies Landgericht neben dem benachbarten Freiensteiner Landgerichte auf.
2, 31. Jänner (Vorau), vertauscht dem Kloster Admont gegen eine Hube zu Feistritz
Ried eine sechs Schillinge (solidos) zinsende Hube, gelegen in der Pfarre Trofajach
eveyach) „im untern Erzberggebiete“ bei St. Oswald (in inferiori monte
thmie apud S. Oswaldum), woraus hervorgeht, daß die Hauptpfarre Trofajach
Vordernberger Bezirke lag, den wir zum „Erzberger“ Gerichtssprengel ziehen dürfen.
:h die Urkunde i. A. bei Muchar, V 441, und im Abdruck bei Wichner, II 395,
61). Vgl. den 10. Abschnitt über Vordernberg, bezw. Trofajach.

[4] Sieh Anhang Nr. 231, 235.

Wenden wir uns gleich der an die Ennsthaler anrainenden „Grafschaft", das ist dem Leobener Landgericht, zu. Wir lernten als seine nordwestliche Grenze den „Hohinwart" bei St. Peter ob Leoben (Freienstein) kennen, wo es an das Ennsthaler geraint haben dürfte. Nach Westen stieß sie an den Jageringer Thalgraben und Knittelfeld, wo das Judenburger Landgericht begann, in welchem wohl der alte Undrimatale- oder Ingeringthal-Gau mit seinen ältesten Hauptpfarren Pöls, Kobenz und Fohnsdorf aufgegangen war, und dessen Umfang im großen und ganzen der heutigen Judenburger Bezirkshauptmannschaft entspricht.[1] Indem wir auf das Leobener Landgericht nochmals zurückkommen, möge zunächst die muthmaßliche Begrenzung des Judenburger Landgerichtes nach der andern Seite hin angedeutet werden. Nach Südwesten dürfte dies der Pleschent mit Scheufling, dort, wo die alte Steiermark gegen Kärnten ihren Abschluss fand, gewesen sein. Jedenfalls war auch das Freisinger grundherrliche Gerichtsgebiet im Wölzer und Katschgraben, mit Ober-, Nieder-Wölz und St. Peter am Kammersberge, zugleich landesfürstliche Vogteien,[2] davon nicht ausgeschlossen; der Zeiringer Graben gehörte wohl auch dazu, und die Wasserscheide der Mur und Enns dürfte die Nordgrenze des Judenburger Landgerichtes gegen das Ennsthaler gebildet haben. Nach Südosten zeichnet der Gebirgszug von der Glein- bis Stub-Alpe eine natürliche Abmarkung vor.

Dass 1274 ein Landrichter von Offenberg oder Offenburg (bei Pöls) auftaucht, der zu Kobenz einen Gerichtstag hält, erklärt sich aus dem Rentenbuche der Steiermark von 1267, worin es heißt, vormals habe der Landesministeriale Dietmar von Offenberg, Bruder Ulrichs von Liechtenstein, Amt, Landgericht und Maut von Judenburg in Bestand gehabt. Offenberg war also 1267 landesfürstlich, und der königliche Castellan zu Offenberg, Dietrich von Fulin, versah zu Kobenz das Judenburger Landgericht.[3]

Südwestlich vom Judenburger Landgerichte setzte das Landgericht „Grazlup" — dessen Name noch in dem heutigen Dorfe Graßlab erhalten — ein, und zwar jenseits von Scheufling, gegen Neumarkt und weiterhin zu dem gleichnamigen Gebirgssattel und bis Dirnstein (Dürrenstein);[4] es entwickelte sich somit als Landgericht des steieri-

---

[1] Sieh Felicettis Beiträge II.

[2] Rat. St., 156.

[3] Ebenda, S. 115. Vgl. S. 142, 174, 182. (Dietmar von Offenberg verliert sich nach 1265 aus den Urkunden.)

[4] Vgl. Rat. St., 157 und Zahns Ortsnamenbuch, 134. Dürnstein, hart an der heutigen Kärntner Landesgrenze, befand sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts im Besitze

schen Herzogs auf eigentlich kärntnischem Boden, aber dort, wo er seit 1122 Grundherr war und später durch die Erwerbung der Burg und Stadt Neumarkt als Salzburger Lehen dies noch mehr wurde. In dieses Landgericht gehörte auch (nach Angabe des Rentenbuches) die landesfürstliche Vogtei des Klosters St. Lambrecht als mit der Burgherrschaft Grazlup verbunden.

Kehren wir nun wieder zum Leobener Landgericht zurück. In der Leobener Grafschaft entwickelte sich früh der privilegierte Gerichtsstand des Nonnenklosters Göß, der ältesten geistlichen Gemeinde unseres Landes; doch gehörte es zum Leobener Landgericht, (St. Peter ob Leoben — Freienstein), und dieses reichte (gleich der Grafschaft) nach einer Urkunde des Jahres 1294 „bis zur Rinne bei Röthelstein". Das war seine sichere, südöstliche Grenze. Später erst gestaltete sich das Bruck-Landskroner Landgericht mit der gleichen Abmarkung nach Südosten, auf Kosten des alten Leobener Landgerichtes und weiterhin, abgesehen vom Pernegger „Burgfrieden", das mit den Gößer Ämtern Tragöß und Röthelstein verbundene „Landgericht" des genannten Klosters.[1]

Das Mürzthal-Aflenzer Gebiet, einst auch eine Gau-Grafschaft, in welcher die mächtigen Eppensteiner walteten, und im Laufe der Jahrhunderte an sieben Landgerichte erstanden, erscheint auffälligerweise im Rentenbuche der Steiermark von 1267 mit keinem Landgerichte, sondern nur mit den landesfürstlichen „Ämtern" (officia) Kindberg, Krieglach und Mürzzuschlag[2] bedacht, während jenseits des Semerings der seit 1254 zu Österreich geschlagene Theil des Püttner Gebietes an der Piesting und um W.-Neustadt als „Landgerichte an der steierischen Grenze" anrainten.[3]

Die Annahme, dass wir auch an ein „Landgericht", verbunden mit einem dieser Mürzthaler Orte, und an eine zufällige Auslassung derselben

der Wildonier, von denen es König Albrecht I. erworben haben soll. Sieh Bischoff in den Taidingen, S. 242, Anm. „Item in Novo foro-Grazlup", wo wir also Neumarkt und Grazlup verbunden sehen.

[1] Sieh oben S. 23—24. Vgl. Bischoff in den steier.-kärntn. Taidingen, S. 298 bis 299, Anm. und Hasenöhrls Abhandlung über die Marken, S. 500 f.

[2] Sieh Rat. St., 116.

[3] Vgl. Bischoff in den Taidingen über das Landgericht Bruck a. d. M. — Landskron, S. 323—324, und Hasenöhrl, a. a. O., S. 500—501.

[4] Sieh den böhmisch-ungarischen Friedensschluss vom 13. Juli 1271 bei Emler, Nr. 753, S. 298, wo von den Schiedmännern König Ottokars als Landesfürsten Österreichs und Steiermarks die Rede ist: castellanus de Haselowe et castellanus Novae civitatis (der Burggraf von Haslau und der von Wiener-Neustadt) circa confinia Styriae . . .

im Rentenbuche denken dürfen, ist mehr als gewagt, da beispielsweise Krieglach auch später nie als Landgerichtssitz auftaucht, die beiden anderen Orte wohl in späterer Zeit, aber nicht damals als Landgerichte nachweisbar sind und überdies unter anderen Bedingungen als solche erstanden. Es liegt nun die Annahme näher, dass, wie wir dies schon in früherer Zeit beurkundet fanden, die mächtigsten Güterherren dieser Gegend, die Stubenberger, das Landgericht fürs Mürzthal und Aflenzer Gebiet erwarben und behaupteten, da sie überdies auch in unserem Zeitraume als Landrichter in Fällen urtheilen, die mit dortigen Güterstreitigkeiten zusammenhängen.[1] Ihr Hauptsitz war Ober- und Unter-Kapfenberg, das sich auch als Landgerichtssitz erhielt.

Steuern wir nun südwärts vom Röthelstein die Mur herab, so lässt uns hier, wenn an dem Ausdruck „Landgericht" (iudicium provinciale) festgehalten und angenommen werden soll, dass keine Lücken in der Aufzählung statthaben, das Rentenbuch der Steiermark vom Jahre 1267 insofern im unklaren, da es nur vom Grazer Landgericht „jenseits der Mur" (judicium provinciale ultra Muram) spricht. Da eines Landgerichtes „diesseits der Mur" (citra Muram), also eines zweiten Grazer Landgerichtes, nicht gedacht wird, anderseits das gleichzeitige Wildoner Landgericht (sieh weiter unten) sich gegen Graz vorgeschoben haben muss, so haben wir bei dem Grazer Landgericht, was seinen Sprengel in nördlicher Richtung betrifft, vorzugsweise an den Landgerichtsbezirk die Mur aufwärts zu denken.

Nun gab es um diese Zeit kein nachweisbares Landgericht zwischen Graz und Röthelstein, denn die kleinen Landgerichte Deutsch-Feistritz und Übelbach (später im Waldsteiner Landgericht vereinigt) sind weit jüngeren Ursprungs, auch das Frohnleitner entstand später; anderseits können wir das Pfannberger grundherrliche Gericht, wenn es auch 1435 „Landgericht zur Veste Pfannberg" heißt,[2] nicht als ein eigentliches Landgericht ansehen, da ihm auch 1435 kein Blutbann zustand. Wir müssen daher aus Mangel jedweden urkundlichen Nachweises, der das Gegentheil begründen würde, die Vermuthung aussprechen, dass es zwischen Graz und Röthel-

[1] Sieh oben S. 126—127, Urkunde von 1224, 22. April, St. UB., II 306, „in regione que Murztal dicitur". Zu Kapfenberg entscheidet als oberster Landrichter Ulrich von Liechtenstein einen Streithandel des Stubenbergers (Anhang Nr. 132); dieser selbst hinwieder schlichtet 1278 zu Kapfenberg als Landrichter den Salinen-Process St. Lambrechts als Grundherrn von Maria-Zell. (Muchar, V 410, Landes-Arch., Cop. 1114 b.)

[2] Chmel, Geschichte König Friedrichs u. s. w., I 231. Bischoff in den Taidingen, 333, 336, 354.

stein 1267 kein anderes „Landgericht“ gab, als das Grazer „jenseits der Mur“.[1]

Das (Grazer) „Landgericht jenseits der Mur“ grenzte südwärts an das Wildoner, das bis 1294 Hartnid von Wildon inne hatte und es dann sammt der Burg an Herzog Albrecht I. für die Feste Eibiswald abtrat, westlich an das Voitsberger im Kainachgebiete und hier — zwischen der Teigitsch und Graden — befand sich ein privilegiertes oder freies, aber der Vollziehung der Todesstrafe entbehrendes Landgericht des Klosters St. Lambrecht, gewissermaßen als Enclave. An der Lüsing und Graden rainte der Besitz Seckaus an, mit Eigengerichtsbarkeit über seine Grundholden, was auch von Salzburg, als Grundherrn von Deutsch-Landsberg, gilt. Südwärts vom Voitsberger Landgerichtssprengel setzte der Eibiswalder (jud. prov. in Ybanswalde) in der Richtung gegen Mahrenberg ein.[2]

Das Windischgrazer Gebiet darf nicht zur eigentlichen Steiermark gerechnet werden.

Ostwärts vom Grazer Landgericht, und zwar im oberen Raabgebiete, gab es zwei Landgerichtsbezirke (jud. provincialia supra Rabam) nach dem Wortlaute des steierischen Rentenbuches von 1267, ohne dass ihre Sitze ausdrücklich bezeichnet erscheinen.

Die Angaben sind hier örtlich sehr unbestimmt und lassen sich nur durch spätere Verhältnisse erläutern. Denn das Rentenbuch nennt in einem Zuge das „Gericht“ (iudicium) in Fürstenfeld und Feldbach, anderseits die zwei Landgerichte ob der Raab (iudicia provincialia supra Rabam) und um Fürstenfeld (et circa Fürstenvelde). Fürstenfeld war somit bereits damals der Mittelpunkt eines Landgerichtes, und wir dürfen wohl nicht irren, wenn wir darunter das eine der beiden „ob der Raab“ verstehen. Schwierigkeiten macht der Sitz des zweiten. An Birkfeld kann nicht gedacht werden,[3] denn es war auch später kein Sitz eines solchen, da es zum grundherrlichen Landgericht „Birkenstein“ im 16. Jahrhundert gehörte, und der Wortlaut des Hubbuches nur auf ein Ortsgericht, das ist auf das Gericht der landesherrlichen Hofmark, schließen lässt.[4]

[1] Leider findet sich in der Urkunde Herzog Friedrichs IV. von Tirol als Vormundes und Regenten vom 13. Februar 1428, Bruck (sieh Wartinger, Priv. von Graz, S. 32, Nr. 22), über die Verleihung des Landgerichtes an die Grazer Gemeinde gegen bestimmte Naturalgiebigkeiten, keine Grenzangabe für den Landgerichtssprengel, wie wir beispielsweise für das Stadtgericht eine solche von 1361 besitzen; sieh 10. Abschnitt.

[2] Vgl. bezüglich Wildons und Deutschlandsbergs (Lonsperch) Bischoff, Taidinge, S. 376 und 404.

[3] Rat. St., 116, „Steuer“ von 40 Pfund Wiener Pfennig jährlich.

[4] Vgl. Anhang Nr. 211 (zum Jahre 1279).

Ungleich wahrscheinlicher ließ es sich mit Hartberg in Verbindung bringen, woselbst später, und zwar schon anfangs des 14. Jahrhunderts, ein Landgericht beurkundet erscheint.[1]

Ebenso unbestimmt lautet die Angabe über das Landgericht „an der Raab" (judicium provinciale iuxta Rabam). Dasselbe befand sich zur Zeit der Abfassung des Rentenbuches der Steiermark nicht mehr im Bestande Hartnids von Ort, des güterreichen oberösterreichisch-steierischen Landesministerialen und Lehensinhabers der Burgherrschaft Wachsenegg bei Anger.[2] Obschon diese Burg schon 1245 den Edlen von Ort wegen Gewaltthätigkeiten entzogen wurde und an das Bisthum Seckau verliehen ward, so konnten sich doch die Bischöfe in seinem Besitze nicht behaupten. 1331 finden wir allerdings Wachsenegg sammt dem „Landgericht" dem Bisthum zugesprochen, letzteres aber schon 1339 dafür mit der Hauptpfarre St. Marein und mit dem Landgericht Heiligenkreuz am Waasen entschädigt, und Wachsenegg wird landesfürstlich. Abgesehen davon, dass wir vor 1331 das Wachsenegger Landgericht nicht belegen können, spricht die Örtlichkeit gegen die Annahme, hier den Sitz des Landgerichtes „an der Raab" annehmen zu sollen. Weit zutreffender erscheint es, mit diesem Feldbach in Verbindung zu setzen, da sich die Stelle im Rentenbuche vom „Gericht" (iudicium) hierorts, in unmittelbarer Verbindung mit einem solchen zu Fürstenfeld, angeführt, ganz gut darauf deuten läst, und im 17. Jahrhundert der Marktrichter von Feldbach auch dem Landgerichte vorstand, dessen Umfang damals noch ein sehr bedeutender war, da es nahezu zehn Quadratmeilen mit 100 Ortschaften einschloss, unter anderen auch Gleichenberg, Riegersburg und den alten Burgfriedenbezirk von Feistritz an der Ilz.[3]

Mit dem Landgerichte „an der Raab" rainte wohl nordwärts 1267 das Fürstenfelder „ob der Raab"; südwärts kann man damals nur das Radkersburger nachweisen, das wir später als Radkersburger und Ober-Radkersburger aufgetheilt finden. Luttenberg war nie Land-

---

[1] Hartberg wirft nach dem Rat. St., S. 112, jährlich 50 Pfund Wiener Pfennige de iudicio ab, was sich allerdings nach dem Wortlaute zunächst auf ein Orts-Stadtgericht bezieht. Da jedoch das Hartberger Landgericht schon um 1310 bezeugt wird und bis 1516 auch das Vorauer Klostergebiet einschloss, so spricht dies für den früheren Bestand eines Landgerichtes zu Hartberg. Vgl. Bischoff in den Taidingen, S. 110, und Schmutz, II 25.

[2] Sieh Zahns Ortsnamenbuch der Steiermark, S. 478. Bischoff in den Taidingen, S. 78, Anm. Vgl. Anhang Nr. 79 über Hartnid von Ort.

[3] Sieh Bischoffs Abhandlungen in den Beiträgen zur Kunde steier. Geschichtsquellen, 1893, S. 93.

gerichtsort.[1] Über Pettau lauten die Angaben im Rentenbuche unbestimmt, doch läfst uns eine Aufzeichnung von 1322 den Bestand und die Bedeutung des Pettauer Landgerichtes erkennen, das die Salzburger Erzbischöfe als Stadt- und Herrschaftsinhaber besaßen und verliehen.[2]

Das Marburger Landgericht grenzte nordwärts vielleicht mit dem Leibnitzer Landgerichte der Salzburger Erzbischöfe zusammen; auch seine Südgrenze läfst sich für damals nicht feststellen. Innerhalb des Marburger Landgerichtssprengels gab es eine namhafte grundherrliche Gerichtsbarkeit, die des St. Pauler Stiftes, welche ein Landgericht zweiter Ordnung, ähnlich dem St. Lambrechter im Kainachthale, darstellt, da es den Vollzug der Todesstrafe ausschlofs, sonst aber alle strafgerichtlichen Fälle und Maßregeln vertrat.[3]

Wir befinden uns jenseits des Marburger Landgerichtsgemärkes; je weiter gen Mittag, Südwest und Südost, desto mehr auf einem Boden, allwo der steierische Herzog nur als Inhaber großer Herrschaften, nicht als Landesherr im eigentlichen Sinne gelten kann. Einerseits sind es die großen Gurker Besitzungen und Lehensherrschaften, wie Weitenstein u. s. w.,[4] anderseits Montpreis, Hörberg, Lemberg, Königsberg, Rohitsch u. s. w., die diesen Raum erfüllen, und noch südlicher die Salzburger Dominien: W.-Landsberg, Lichtenwald, Reichenburg a. d. S. und Rann-Rain, der alte Grenzort, mit einem erzbischöflichen Landgericht,[5] anderseits die Cillier Burgherrschaft der Heunburger — und, nahe dem Sulzbacher Hochgebirge, die Klosterimmunität Oberburg mit Eigengerichtsbarkeit dem kärntnischen Landgerichte[6] im Sannthale

---

[1] Nur Ortsgericht, als welches es auch im Rat. St., 150 (indicium in foro) gleich Friedberg (S. 182 gemeinsam mit Hartberg angeführt) erscheint.

[2] Pettau erscheint im Rat. St. als „Gericht" und Mautort (S. 115 und nochmals 182) angeführt. Überdies heißt es 127: „Item Bettowe vacat", was wahrscheinlich soviel wie es ist „bestandfrei" oder nicht verliehen bedeuten wird. Vgl. weiter unten. Wir wissen nur aus einem lateinischen „Weisthum" von 1322 (Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 403), dafs Hartnid von Pettau (1290—1311) das Landgericht vom österr. Herzoge erhielt: insuper sciendum, quod exterior Wachrain (= Wagrein bei Pettau, Zahns Ortsnamenbuch, 479) ex alia parte Trahe (Drau) tendit una cum indicio provinciali, licet dominus Hartnidus de Pettovia judicium provinciale a duce Austrie susceperit, dicuntur pro cetero, da Pettoviam et Salzburgensem ecclesiam pertinere.

[3] und zwar zwischen der Lubenz (Lubnica) und der Wölka, wo das Kloster auch den Blutbann mit aller Nutzung und Gerechtigkeit gemeinsam mit dem Landesfürsten ausübte. Sieh oben S. 128. — Dies Privileg vom Jahre 1222 legte 1269 Abt Gerhard im Grazer Taiding vor. Vgl. Anhang Nr. 106.

[4] Sieh Bischof Ulrichs von Gurk Urkunde von 1251. Anhang Nr. 27.

[5] Sieh Anhang Nr. 189.

[6] Sieh Anhang Nr. 133.

(Saunien) gegenüber. Der Ausdruck „allgemeiner und besonderer Gerichtsbann“ kennzeichnet ein richtiges Landgericht, wenngleich es auch den Vollzug der Todesstrafe ausschließen mochte.

So sehen wir denn gleichsam auf fremdem Boden eingebettet: das große Amt Tüffer[1] und den Markt Sachsenfeld, mit Gericht, als Besitzungen des Herzogs von Steiermark, ohne dass dem einen oder andern der Bestand eines Landgerichtes zugedacht werden kann.[2]

Das an bestimmte Bezirke und Örtlichkeiten gebundene Landgericht besitzt an dem Blutbann das wesentlichste Merkmal seiner Wirksamkeit und erscheint damit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, und zwar auch dort, wo dem Grundherrn in Hinsicht der „schweren“ Fälle[3] eine erweiterte Gerichtsbarkeit zugestanden wurde, übergeordnet. Doch haben wir die Ausübung des Blutbannes durch die Landgerichte nur bei unfreien oder hörigen, im Verbande der Grundunterthanschaft befindlichen Leuten anzunehmen, da die Person der weltlichen Grundbesitzer des Herren- oder Ritterstandes nur der vom Landesfürsten selbst im allgemeinen Gerichte des Landes vertretenen Strafgewalt unterstand. Wenn anderseits im Landgericht auch Rechtsstreitigkeiten adeliger und geistlicher Grundherren zur Verhandlung kommen,[4] so sind sie nur als Fälle minderer Art oder als Gerichtshändel im übertragenen Wirkungskreise anzusehen, da alle Civilklagen der privilegierten Stände wesentlich vor das allgemeine oder Obergericht (iudicium generale) gehören, das wir kurzweg als Landestaiding bezeichnen und weiter unten des näheren erörtern wollen.

Zuvor sei jedoch, um das von den Landgerichten Bemerkte abzuschließen, des Wirkungskreises derselben gedacht, wie ihn, allerdings zunächst für das Pettauer Landgericht,[5] eine willkommene Aufzeichnung vom Jahre 1322, mithin aus nahegerückter Zeit, feststellt.

---

[1] Erscheint nur als officium im Rentenbuche.

[2] Judicium in Sachsenfeld kann nur grundherrliches Orts- und Gegendgericht bedeuten.

[3] Vgl. Bischoffs Abhandlung über das steier. Landrecht, S. 56—60 und 70 (über die schweren Fälle).

[4] So entscheidet beispielsweise der Offenberger Landrichter (sieh oben) den Rechtshandel des Stiftes Seckau mit den Landesministerialen von Massenberg; 1275, 5. Mai (Anhang Nr. 146), beurkundet Hartnid von Cilli, Landrichter an der Sann (im Sannthal), die Bedingungen, unter welchen Gundaker von Königsberg aus der Haft Bischof Dietrichs von Gurk zu entlassen; 1278, 28. Februar (Landes-Arch., Cap. 1, Muchar, V 410; sieh oben), entscheidet zu Kapfenberg der Landrichter Wulfing von Stubenberg den Streit des Stiftes St. Lambrecht um eine Salzquelle der Klosterherrschaft Zell (Mariazell im Hallthal) mit den Salinenamtsleuten von Aussee und dem Zimmermann Konrad „Hallinger“ von Zell.

[5] Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 403—404.

Ihr zufolge urtheilt der Landrichter über: 1. alles, was die Todesstrafe[1] nach sich zieht, 2. kleine und große Blutwunden,[2] 3. kleinen und großen Diebstahl, 4. Straßenraub (strazroub) und Nothzucht (notnuft)[3], 5. beabsichtigten gewaltthätigen Hauseinbruch (haimsuechen),[4] 6. solche Schulden und Dinge, bezüglich deren der Grundherr des Angeklagten dem Kläger auch nach dritter Mahnung und Belangung (ad trinam ammonicionem et requisitionem) das Recht verweigerte, da in diesem Falle der Rechtshandel dem Landgerichte zufällt.

„Auch ist zu wissen," heißt es weiter, „dass nicht der Landrichter, sondern jedweder Grundherr über (Nachstehendes) zu richten habe, und zwar über alle Verletzungen (plagis) ohne Bluterguss, alle Misshandlungen (depilaciones),[5] Schmähungen (vituperaciones), kleine und große Schulden (debita), auch wenn sie vom Schuldner leichtfertig (frivole) in der Schwebe gehalten werden;[6] dass ferner (der Landrichter) nicht urtheilen soll: über Abweiden, das ist etzat,[7] Pfändungen (inpignoraciones),[8] welche der Grundholde für einen ihm zugefügten Schaden vornimmt, und zwar in der hiebei geziemenden Weise;[9] nicht über Beeinträchtigungen, welche durch das Ackern den Feldern zugefügt werden und ubervanck[10] heißen. Auch darf der Landrichter keinen Grundholden auf irgend welche Beschuldigung hin, so man inziht[11] nennt, verhaften, sondern muss zuerst darauf sehen, ob der Grundherr oder Vorgesetzte (officialis) des Beklagten diesen dem Gerichte vorzuführen willens sei; wenn aber der Grundherr oder Amtmann jenes Angeklagten diesen unrechtmäßigerweise dem Gerichte vorzubehalten oder vorzuführen sich weigern würde,

---

[1] quidquid est de supplicio mortis, quocunque nomine censeatur.

[2] vulnera sanguinis tam parva quam magna.

[3] Vgl. über die Wortformen: not-nunft, numpft, nunft, nuft u. s. w. Schmeller-Fromann, I 1744.

[4] Vgl. Schmeller-Fromann, I 1108.

[5] depilaciones, wörtlich Enthaarungen, Misshandlungen, wobei man Haare lässt, z. B. bei Raufereien durch Beuteln, Misshandlungen „an Haut und Haar".

[6] imo quantunque frivole a debitore teneantur . . .

[7] Vgl. Schmeller-Fromann, I 180—181, etzen, abetzen, einen Platz abweiden; überetzen, durch sein weidendes Vieh fremden Boden angreifen; daher als Strafe: Etzwaendel, Etzstrafen. Vgl. Schönbachs Index zu den st. t. Taidingen, S. 575 über die etz, ecz, eetz, etzen, özen und etzat = depabulatio.

[8] inpignoracio heißt zunächst Verpfändung, hier aber Pfändung oder Pfandnehmung, für erlittenen Feldschaden z. B.

[9] forma super hiis debita observata . . .

[10] übervang, vgl. Schmeller-Fromann, I 730, und Schönbach, a. a. O., S. 652, den Feldrain überpflügen.

[11] Inziht, sieh Schmeller-Fromann, II 1108, und Schönbach, a. a. O., 610.

dann darf ihn der Landrichter, aber ohne Schädigung der Güter des Grundherrn, wenn er dort gefunden würde, dingfest machen (cingulotenus captivare),[1] und zwar so, dass der Grundherr des Übelthäters auf seinen Gütern weder durch den Richter, noch durch seine Helfershelfer oder Häscher (Gerichtsdiener)[2] irgend welche Kränkung erleide."

Indem wir nun zur Würdigung des Landestaidings des später „Landschranne" oder „Landrecht" genannten Obergerichtes übergehen, seien einige Bemerkungen vorausgeschickt.

Wir können den Bestand des Landestaidings als markgräflichen Gerichtes vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts urkundlich in keinerlei Weise belegen, entbehren somit früherer Nachweise über Ort und Thätigkeit derselben, und auch dann — in der herzoglichen Epoche — verfügen wir nur über spärliche Zeugnisse.

Wir entbehren aber auch einer hierländischen Quelle, wie eine solche drüben die Landrechtsordnung Österreichs ist, welche bekanntlich in zwei Fassungen vorliegt, als Vorlage von 1237, da es sich darum handelte, vor dem Kaiser darzuthun, was „zu Zeiten Herzogs Leopold" im Lande als Recht galt, und als landesfürstliche Satzung späterer Zeiten, in welcher wir den Inhalt jener Vorlage erweitert und verändert vorfinden. — Denn die älteste bekannt gewordene Aufzeichnung des steiermärkischen Landrechtes stammt aus dem Schlusse des Mittelalters und weist auf wesentlich veränderte Verhältnisse, die in dem 14. Jahrhunderte, in den Zeiten Albrechts II. (1330—1358), wurzeln.[3]

Wenn es nun drüben im Lande Österreich, abgesehen von den, im Bedarfsfalle, mit wechselndem Orte, vom Landesfürsten oder dessen Stellvertreter abgehaltenen, somit außerordentlichen Gerichtstagen, altersher bestehende Schrannenorte der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit oder Malstätten des Landestaidings gab, und die Thätigkeit dieses allgemeinen oder höchsten Landgerichtes an bestimmte Zeiten oder Perioden im Jahre

---

[1] cingulotenus captivare, die alte Form der Dingfestmachung „bis zum Gürtel"; d. i. den Verbrecher bis auf das unentbehrlichste Kleidungsstück entblößen. Schmeller-Fromann, I 944, Schönbach, a. a. O., 602.

[2] complices seu praecones.

[3] Sieh Bischoffs Ausgabe desselben und die spärlichen Angaben über das „Landtaiding", Cap. 72, 80, bezw. 16, 17. Vgl. auch von demselben Verfasser die treffliche Abhandlung „über ein mittelalterliches steiermärkisches Landrecht" im 5. Jahrgang der Beiträge für steier. Geschichtsquellen. Vgl. Luschins Steier. Landhandfesten, a. a. O., zum Jahre 1338 und seine Österr. Reichsgeschichte, S. 141, und Krones, Beiträge zur Geschichte des steier. Landtagswesens, a. a. O.

gebunden erscheint, so müssen wir etwas Gleichartiges für die Steiermark voraussetzen. Aber wir kommen über die bloße Voraussetzung nicht hinaus. Anderseits lässt sich aus dem Urkundenbestande auch unseres Zeitraumes (1246—1283) eine klare Einsicht von der Einrichtung des Landestaidings hierzulande nicht leicht gewinnen, da wir es nur mit vereinzelten Fällen seiner Thätigkeit zu thun haben.

Immerhin scheint der Umstand, dass die sicheren Ausweise über wiederholte Abhaltung des Landestaidings zunächst nur Graz,[1] Marburg[2] und Leoben[3] betreffen, außerdem die vereinzelten Angaben über die Abhaltung des Landestaidings in Grazlup (1249, 22. August), Pettau (1259) und Feldkirchen bei Graz (1254, 10. September), wahrscheinlich auch zu Judenburg (1265, 1. Mai)[4] keinerlei Anhaltspunkte für die ständige Abhaltung des Landestaidings an diesen Orten gewähren und somit nur ausnahmsweise Bedeutung in Anspruch nehmen, den drei oben genannten Malstätten die Rolle von regelrechten, wenigstens bevorzugten Landestaidingsorten oder Sitzen des landesfürstlichen Obergerichtes zuzuweisen, was vielleicht mit ihrer Stellung zum Mittel-, Unter- und Oberlande der Steiermark und wahrscheinlich mit ihrer Bedeutung in der Geschichte unseres Landes zusammenhängt.

Graz entwickelt sich schon im 12. Jahrhundert zur Hauptstadt des Landes, und zwar des Gebietes vor allem, welches wir vom unteren Laufe der Mur in der Gegend von Leibnitz nordwärts bis zum Röthelstein als „Mark" im engeren Sinne kennen, Marburg ist die vornehmste Burgherrschaft des großen, 1148 angefallenen Sponheimer Erbes der Traungauer, und Leoben, schon im 9. Jahrhundert urkundlich angeführt, der alte Sitz einer Gaugrafschaft, die als „Leobner Grafschaft" noch 1242 genannt erscheint und am Röthelsteiner Bache mit der „Mark" anrainte.

Tauchen vorzugsweise Graz und Marburg in der Traungauer- und Babenbergerzeit als Stätten des Landestaidings und der Hoftage des Herzogs auf, so ist es für Leoben bedeutsam, dass der Aufenthalt Ottokars, bei seinem ersten Versuche, die Herrschaft in unserem Lande (1252—1254)

[1] 1249, 1250, 1252; 1255, 11. Juli; 1056, 14. October; 1259, 26. Mai; 1260, December, Weihn. 1262, 10. December; 1263, 17. August; 1265, 14. October; 1268, 11. December; 1269, 16. April und 20. August; 1272, 1. Juli; 1275, 19. August; 1279, October; 1280, Jänner; sieh Anhang Nr. 12, 18, 34, 48, 50, 59, 67, 75, 81, 90, 96, 100, 106, 127, 149, 210, 215.

[2] 1254, 4. December; 1261, 18. Juli; 1265, 23. Juni; 1270, 8. October; 1281, 5.—7. December; sieh Anhang Nr. 54, 69, 89, 115, 227.

[3] Sieh Anhang Nr. 54 (zwei Urkunden, die auf ein Landtaiding schließen lassen), 70 (1260—1262), Nr. 101 (1269, 25. April).

[4] Sieh Anhang Nr. 14, 60 (2), 42 und 87.

zu behaupten, neben Graz (1252) auch in Leoben (1253, 17. Mai) beurkundet ist, und dass Landeshauptmann Woko von Rosenberg (1260 bis 1262) von einer an diesen Ort, und zwar zum Landestaiding (placitum generale) einberufenen Versammlung aller Landesministerialen Erwähnung macht.[1]

Dennoch darf man in den Schlussfolgerungen nicht weiter gehen. Wenn Graz, Marburg und Leoben als bevorzugte Landestaidingsstätten erscheinen, so zeigen die gleichfalls zur Sprache gebrachten Landestaidinge in Grazlub, Pettau und Feldkirchen, wohl auch Judenburg, dass besondere Umstände, so bei Pettau der Hofhalt des Árpáden Stephan V. (1258 bis 1259) allda, die Wahl anderer Orte entschieden, und dass ebenso wie in den früheren Epochen das Hoflager des Landesfürsten oder der Aufenthalt seines Stellvertreters wechselten und mit diesem Ortswechsel auch die Örtlichkeit des Landestaidings sich änderte. Überdies taucht zumal in unserer Epoche, so in den Zeiten Ottokars und der habsburgischen Reichsverwesung, Wien wiederholt als Stätte auf, woselbst steierische Gerichts-Angelegenheiten zum Austrage gezogen[2] und daselbst vom Landesfürsten, beziehungsweise deutschen Könige, erledigt wurden.

Dazu kommt noch, dass Landeshauptmann, Landrichter und Landschreiber als höchste Gerichtsbeamte auch an anderen Orten, so in Radkersburg[3] Landeshauptmann Bruno B. von Olmütz, zu Knittelfeld[4] und Kapfenberg[5] der Landesrichter und zugleich Marschall Ulrich von Liechtenstein, augenscheinlich 1274 auch zu Göß der Landschreiber, Amtshandlungen, beziehungsweise gerichtliche Entscheidungen, vornahmen, was allerdings den genannten Orten nicht die Geltung von Landestaidingsstätten zuspricht, immerhin aber darlegt, dass die gerichtliche Thätigkeit dieser obersten Landesbeamten nach Bedarf bald hier, bald dort stattfand.

Denn auch die Zeiten der Traungauer und Babenberger lassen keineswegs der Annahme einer ausschließlichen Geltung der vorgenannten drei Orte als Stätten des Landestaidings, zunächst unter dem Vorsitze des Landesfürsten, Raum.[6] Allerdings treten da Graz und Marburg in den Vordergrund; das zufällig älteste Zeugnis für ein markgräfliches

---

[1] Sieh Anhang Nr. 70. Vgl. oben S. 252, Anm. 3, und S. 320.

[2] 1270, 31. Jänner; 1276, Anfang December; 1277, Jänner-December; 1278, Jänner-August; sieh Anhang Nr. 111, 162, 165, 209.

[3] 1269, 28. Juni; sieh Anhang Nr. 104.

[4] 1272 (ohne Datum), Urkunde fürs Bisthum Seckau; sieh Anhang Nr. 131.

[5] 1272 (ohne Datum), Urkunde zu Gunsten St. Lambrechts; sieh Anhang Nr. 132.

[6] Sieh oben S. 94 f., S. 126 f., S. 197 f.

Taiding (um 1158) knüpft sich jedoch an Hartberg,[1] und anderseits halten 1240 als Landrichter Ulrich Graf von Pfannberg in Kraubat und 1245 (12. Jänner und 2. November) der Landschreiber Witego als „Stellvertreter seines Herrn, Herzog Friedrichs", des letzten Babenbergers, Gerichtstage in Voitsberg und Kraubat ab.[2]

Läfst sich somit für die regelrechten Örtlichkeiten des Landestaidings oder herzoglichen Obergerichtes aus dem, allerdings lückenhaften, Urkundenbestande ein unanfechtbarer Wahrscheinlichkeitsbeweis kaum erbringen, so sind wir noch weniger in der Lage nachzuweisen, dafs Graz, Marburg und Leoben jene Taidingsstätten waren, allwo, wie drüben in Östrerreich zu Tuln, Mautern und Kor-Neuburg je „über sechs Wochen und nicht dahinder" das herkömmliche Landestaiding, vergleichbar dem einstigen ungebotenen Gautaiding (placitum injussum) innerhalb bestimmter Fristen abgehalten wurde, während, gerade so wie im nachbarlichen Lande Österreich, das herzogliche Gericht nach Bedarf, von Fall zu Fall, an anderen Orten, wie einst das gebotene Gautaiding (placitum jussum), tagte.[3]

Wir können aus dem mangelhaften Urkundenbestande nur die Monate, beziehungsweise die Jahreszeiten für die in Graz, Marburg und Leoben in verschiedenen Jahren abgehaltenen Landestaidinge feststellen. Diese Daten, für Graz am zahlreichsten, belegen die Monate Jänner, Mai, Juli, August, September, October und December. Da sie aber verschiedenen Jahren angehören und nicht feststellbar ist, ob wir es mit einem regelmäßigen, periodisch tagenden oder mit einem außerordentlichen Landestaiding zu thun haben, so verlieren diese Daten diesbezüglich das Gewicht von nur einigermaßen entscheidenden Aufschlüssen. Ebenso können wir den in Steiermark üblichen Zeitraum oder Intervall zwischen den einzelnen, regelmäßig tagenden Landestaidingen nicht nachweisen.

Was den Vorsitz im Landestaiding betrifft, so führt ihn zunächst der Landesfürst, so in der ungarischen Epoche 1259 der Árpáde Stephan V. als Herzog von Steiermark, den Landesrichter, der die Zeugenreihe der Steiermärker eröffnet und die zweite bezügliche Urkunde ausstellt, zur Seite. Ihn umgeben die dem Landesrichter Wulfing von Stubenberg als Zeugen folgenden Grafen von Pfannberg und die Landesministerialen.

Aus den Jahren der böhmischen Fremdherrschaft kennen wir nur das um Weihnachten 1260 angesichts der Begrüßung Ottokars als

[1] Sieh oben S. 95—96.
[2] Sieh oben S. 198—200.
[3] Vgl. Luschin, Ältere Gerichts-Verfassung Österreichs, S. 52.

Landesfürsten in Graz abgehaltene Landestaiding, dem der König vorsaß. Der Umstand, dass damals auch die Huldigung des Landes stattfand, lässt einen großen Kreis von Landesministerialen voraussetzen, den auch die Zeugenschaft der damals ausgestellten Urkunden andeutet.

Das gleiche ist in der Zeit habsburgischer Reichsverwesung der Fall, als Rudolf 1279 von Ende September bis in den October hinein zu Graz verweilte, und mit der Huldigung ein Landestaiding verbunden erscheint.

Ungleich häufiger dagegen ist die Vertretung des Landesfürsten durch den Landeshauptmann, den Landesrichter und Landesschreiber, wie wir dies bereits im fünften Abschnitte nachzuweisen Gelegenheit fanden.

Landesrichter, beziehungsweise Landschreiber fertigen die Urkunden über das gerichtliche Erkenntnis aus, und für einzelne Fälle liegen uns Bestätigungen desselben von Seite des Landesfürsten vor, auf dessen Geheiß (mandatum), wie es gemeinhin in den Urkunden zu lesen, das Landestaiding abgehalten wird.

Wenngleich im Landestaiding zunächst die Landesministerialen oder „Landherrn" als Beisitzer, Rechtsfinder und Zeugen auftreten, so weisen doch sichere Belege auch auf die Theilnahme der „Ritter" (milites), beziehungsweise auch der „Knechte" (clientes) hin, ja auch einzelner durch Amtsstellung und Lehensfähigkeit ausgezeichneter Bürger. So wohnten 1270, 9. October, dem Marburger Landestaiding unter dem Vorsitze Burkhards von Klingenberg, als Landeshauptmannes, nicht nur die Grafen von Pfannberg und die Landesministerialen von Pettau, Liechtenstein, Stubenberg, Haus, Horneck, Stretweg an, sondern auch Volkmar (der Bürger und Stadtrichter von Graz) und die ihm nachgestellten Edlen von Rohitsch, Krotendorf, Fischern, Graben und Waldstein, die wir nur als Ritter oder Knechte ansehen dürfen. In dem Radkersburger Schiedsspruche Brunos von Olmütz vom 28. Juni 1269, der eine Gerichtshandlung des Landeshauptmannes zur Voraussetzung hat, heißt es ausdrücklich: „viele Zeugen, und zwar steierische Vornehme und Ritter" (multi testes Styrii nobiles et milites), und ebenso finden wir in der bekannten, in Göß ausgestellten Urkunde des Landschreibers Konrad (von Tuln) von 1274 alle Rangsclassen bis zu den hörigen Rittern, Amtsleuten und Bürgern vertreten, ohne dass wir mit dieser nur durch ihre Zeugenreihen wichtigen Urkunde die Abhaltung eines Landestaidings ausdrücklich bezeugt fänden.[1]

Als Örtlichkeit oder Stätte des Landestaidings sehen wir

[1] Alle Belege für diese Ausführungen im Anhang unter den betreffenden Daten, Nr. 115, 104, 137.

beispielsweise in Graz den Friedhof vor der damaligen Stadtpfarrkirche[1] (jetzt Dom), das Haus des hiesigen Stadtrichters, oder in Leoben den Platz vor der Pfarrkirche angeführt, woraus erhellt, dass es noch immer keine für diese Zwecke eingerichteten Gebäude gab, dass die „Schranne" — bei entsprechenden Witterungsverhältnissen — nach uraltem Brauche im Freien errichtet oder „gemacht" wurde.

Was die Amtshandlungen, beziehungsweise Geschäfte und Urtheile des Landestaidings betrifft, so enthalten die bezüglichen, meist den Rechtsangelegenheiten der Landeskirche zufallenden Urkunden vornehmlich als civilrechtliche Fälle: Güterstreitigkeiten,[2] das Ergebnis der Untersuchung angefochtener Rechte im bezüglichen Urtheile des Richters,[3] Schiedssprüche,[4] Verzichtleistungen der Partei im Wege gerichtlichen Ausgleiches,[5] Bekräftigung gemachter Schenkungen,[6] vereinbarten Gütertausches,[7] anderseits Anerkennung oder Bestätigung von Freiheitsbriefen und verwandten Rechtsurkunden.[8] Die Parteien sind vorwiegend Klöster, auch Hochstifte[9] und verwandte geistliche Körperschaften, Landesministerialen und andere Edle des Landes; mitunter auch der Landesfürst selbst[10] oder landesfürstliche Amtsleute[11] und Stadtbürger.[12]

Die strafrechtliche Seite der Landestaidingssprüche erscheint hauptsächlich durch Urtheile über Besitzstörung[13] und Güterraub[14] mit dem Erkenntnis auf Schadenersatz[15] und Androhung schwererer Ahndung des Frevels[16] vertreten.

---

[1] Anhang Nr. 67 (6) „in cimeterio ecclesie parochialis in iudicio publico (Muchar, V 307, versetzt die Urkunde ins Jahr 1264, was ein Versehen ist).

[2] Anhang Nr. 90, 96, 100, 102, 106, 109, 133, 148, 186, 194, 217 . . .

[3] Anhang Nr. 14, 17, 45, 67 (9), 69, 75, 86, 89 . . .

[4] Anhang Nr. 52, 55, 60, 126, 130, 134 . . .

[5] Anhang Nr. 48, 52, 55, 104, 105 (1, 2), 188, 190, 211 . . .

[6] z. B. Anhang Nr. 42, 67 (2).

[7] z. B. Anhang Nr. 137.

[8] Anhang Nr. 12, 18, 49, 67 (1, 3, 7, 8), 59, 81 (2), 84, 85, 210 (3) . . .

[9] Anhang Nr. 77 (Freising), 82 (Salzburg).

[10] So 1263 — 1265 gelegentlich der Erweiterung Brucks a. d. M. zur landesfürstlichen Stadt, als es sich da um Entschädigung grundherrlicher Rechte Admonts handelte; sieh Anhang Nr. 81, 87.

[11] Anhang Nr. 71.

[12] Anhang Nr. 96 (2).

[13] Anhang Nr. 142, 149, bezw. 173 (3) . . .

[14] Anhang Nr. 47, ein besonders charakteristisches Beispiel vielseitiger Güterentfremdung und Schädigung fremden Eigens.

[15] Anhang Nr. 46, 47, 50, 67 (6), 132 . . .

[16] Anhang Nr. 43, bei Wiederholung ist der Schädiger als eidbrüchig und ehrlos zu behandeln.

Das Urtheil wird nach „Landesbrauch und Recht"[1] mit Rath und Zustimmung der Landesministerialen und anderer Edlen[2] vom Landesfürsten oder seinen Stellvertretern, Landeshauptmann (Statthalter), Landesrichter oder Landschreiber geschöpft und verkündigt, — der Spruch vom Landesfürsten bestätigt oder auf dessen Grundlage Aufträge oder Weisungen erlassen.[3]

In Fällen des Güter- und Grenzstreites finden wir auch Schiedmänner als Rechtshelfer beider Theile bestellt.[4]

Auch der Prüfung vorgelegter Rechtsurkunden durch Sachverständige begegnen wir.[5]

Die Einreihung in den „körperlichen Besitz" (in corporalem possessionem) erfolgt durch einen Bevollmächtigten,[6] der auch die Bezeichnung „Sendbote" (nuntius) führt.[7]

Auch „Formeln" des Urtheiles liegen uns mitunter vor.[8]

Während wir das landesfürstliche Stadtgericht dem letzten Abschnitte vorbehalten, sei nur mit einigen Worten der geistlichen Gerichtsbarkeit gedacht. Dieselbe bewegte sich, abgesehen von der Jurisdiction in Glaubens- und Ehesachen und um Patronatsfragen,[9] nach unserem Urkundenstande besonders auf dem Boden der Zehentstreitigkeiten und fand, wie wir bereits im Abschnitte über „Staat und Kirche" darlegten, zu einer principiellen, im Landestaiding gefällten Entscheidung über das bezügliche Recht des Bischofs von Seckau in seinem Sprengel.[10]

---

[1] Z. B. Anhang Nr. 75, 89, 205.

[2] Anhang Nr. 45, 50, 115, 127, 131, 67 (6) finden wir auch den Herzog von Kärnten, Ulrich III., darunter genannt.

[3] Anhang Nr. 86, 87, 105 (2), 111 (1), 115, 177 (1), 208, 210, 223 . . .

[4] Anhang Nr. 17, 60, 71, 109, 126 . . .

[5] Anhang Nr. 90.

[6] Anhang Nr. 96 (2) als solcher der Landesministeriale Albert v. Horneck.

[7] Anhang Nr. 101: Gebolf von Kindberg (Chinneberch) als nuntius und tutor . . .

[8] Anhang Nr. 50, 101.

[9] Vgl. die Entscheidung des Zehentstreites zwischen dem Bisthum Seckau und Gertruden von Waldstein von 1254, 3. November, durch den Reuner Abt Amelrich als Bevollmächtigten des Papstes (Dipl. St., II 327, Muchar, V 253). Einer der langwierigsten Processe um ein Kirchenpatronat auf unserm Boden spielte sich 1257 bis 1308 um die Pfarre St. Peter am Kammersberge zwischen dem Bisthum Freising als Grundherrn und dem Bisthum Lavant ab. Sieh die bezüglichen Urkunden in Zahns Cod. austr. fris., I. A., S. 234 f. (Nr. 224), 253 f. (Nr. 239) . . . und II, S. 37, Nr. 464.

[10] Sieh Anhang Nr. 131,

Auch das Asylrecht geistlicher Häuser findet seine Anerkennung durch den Landesfürsten. So verfügt 1252 von Graz aus König Ottokar, als „Herzog von Österreich und Steier," dass sich niemand unterfangen dürfe, innerhalb der Clausur solcher gottgeweihten Stätten irgend einen Menschen zu fangen, zu berauben, sein Blut zu vergießen oder ihn vor das weltliche Gericht zu ziehen.[1]

Bezüglich der landesfürstlichen, das ist vom Landesfürsten ausgehenden und von ihm übertragenen Gerichtsbarkeit in seinen Städten und Märkten sei auf den letzten Abschnitt dieses Buches verwiesen. Die Gerichtsbarkeit dieser Gemeinwesen erscheint naturgemäß als eine den Landgerichten gegenüber immune oder gefreite, wie dies auch in dem Spruche: „Stadtrecht bricht Landrecht" zum Ausdrucke gelangt.

Schließlich muss noch bemerkt werden, dass der Urkundenbestand unseres Zeitraumes die Anfänge des später so maßgebend gewordenen Hoftaidings noch nicht belegt, was aber, ebensowenig wie in der Frage nach den Keimen der Landtage, zur Verneinung dieser Anfänge überhaupt berechtigt. — Gleiches ist der Fall mit den später nachweisbaren landesfürstlichen Sondergerichten oder Behörden für Gerichtssachen bestimmter Art, die mit dem Regalwesen und mit der Verwaltung zusammenhängen und durch den Bestand von Bergrichtern, Weinbergrichtern, Kellermeistern, Forstmeistern, Mautnern u. a. landesfürstlichen Beamten begründet erscheinen.

8. Kriegswesen.[2]

Der bescheidene Umfang dieses Abschnittes erklärt sich aus der Beschaffenheit der Quellen. Die Urkunden schweigen von Kriegsaufgebot und Leistung; über ein Denkmal, wie ein solches im 13. Jahrhundert das Nachbarland Österreich in der kürzeren[3] und erweiterten Fassung[4] seines Landrechtes als Vorlage vom Jahre 1237 und als landesfürstliche Satzung späterer Zeit[5] besitzt, verfügt die Steiermark nicht, und

[1] Sieh Anhang Nr. 34.

[2] Vgl. über die mittelalterliche Herresverfassung: Waitz, D. Verfassung, VIII 95 ff. — Kurz, Österr. Militärverfassung in älteren Zeiten. Muchar, IV 46 ff., Luschin, Österr. Reichsgesch., § 32, 197 f.

[3] Sieh den jüngsten Abdruck bei Dopsch-Schwind: Urkunden zur Verfassungs-Geschichte Österreichs, 55—73.

[4] Ebenda, 101—105, mit Weglassung der identischen Satzungen; vollständig bei Meiller im Österr. Ges.-Arch., X 159 ff., und Hasenöhrl, Österr. Landrecht . . ., S. 263 ff.

[5] Es ist nicht Sache des Verfassers, hier die Zeitfrage der Entstehung des sogenannten größeren Landrechtes zu erörtern. Vgl. darüber: Luschin, Die Entstehungszeit des österr. Landrechts, 1872, und Dopsch, im Archiv für Österr. Geschichte, 79. Bd.

auch die ausführliche Erzählung in der Reim-Chronik Ottokars[1] behandelt wohl Heerfahrten und Schlachten, Grenzfehden und Scharmützel breit genug, bietet aber selten bestimmte und streng glaubwürdige Aufschlüsse über die Hauptfragen hierländischen Kriegswesens: Aufgebotsordnung und Stärke desselben, Ausrüstung und Verpflegung. Dies gilt auch im allgemeinen von der angrenzenden habsburgischen Epoche.

Dennoch erscheint es gestattet, aus dem Landrechte Österreichs die allgemeinen Grundsätze des Aufgebotswesens zur Vertheidigung des Landes und zu Kriegsunternehmungen des Landesfürsten an die Spitze dieser anspruchslosen Ausführungen zu stellen.

1. Die allgemeine Zwangspflicht, dem Landesfürsten Heeresfolge zu leisten, gilt nur bei Vertheidigung des Landes gegen äußere Feinde[2] oder beim Aufruhr gegen den Landesfürsten.[3] Ihr unterliegen alle Landsassen: Landherren, Ritter und Knechte oder Knappen zunächst, auch die im Lande seßhaften Grafen, Freien, die allhier begüterten Bischöfe und Klöster, endlich Bürger und Bauern.[4]

2. Will der Landesfürst eine Privatfehde ausfechten[5] oder einen Heerzug über das Landgemärke unternehmen,[6] so darf er hiezu nur seine Eigenleute oder Hörigen verwenden und auf die anderen Landsassen keinen Zwang ausüben, sondern ihren Waffendienst nur als einen freiwilligen, gegen Sold zu leistenden beanspruchen.[7]

3. Bei dem Aufgebote hat der adelige Lehensmann dem Lehensherrn Folge zu leisten oder die Heeresfolge mit der halben Gült abzulösen;[8] Bürger und Bauer mit der ganzen.[9]

4. Zwanzig Pfund Gült verpflichten zum Kriegsdienst mit gerüstetem Rosse und ganzer Bewaffnung,[10] geringeres Einkommen zu billigerer

---

[1] Ausgabe von Seemüller.

[2] Österr. Landrecht von 1237, § 45; 2. Fassung, § 45.

[3] Österr. Landrecht von 1237, § 55; 2. Fassung, § 72.

[4] Österr. Landrecht von 1237, § 45, 55; 2. Fassung, § 45 und 54.

[5] Österr. Landrecht von 1237, § 55; 2. Fassung, § 72.

[6] Österr. Landrecht; 2. Fassung, § 45.

[7] Österr. Landrecht von 1237, § 55; 2. Fassung, § 45.

[8] Österr. Landrecht von 1237, § 45; die halbe Gült bedeutet das halbe Einkommen von dem lehensmäßigen Inhaber des Gutes seines Lehensherrn.

[9] Österr. Landrecht von 1237, § 45.

[10] Österr. Landrecht; 2. Fassung, § 54. „Gült" bedeutet hier das Einkommen von Grund und Boden. Da nach diesem Einkommen die Bemessung des Einzelaufgebotes zu Roß erfolgte, Mann und Roß somit „in die Gült geschlagen" wurde, so wird nachmals in der Steiermark die Bezeichnung „Gült-Pferde" üblich. Unter ganzer Bewaffnung verstand man den ganz ausgerüsteten Reiter und Gaul (verdackts ros). Die 15 oder weniger Pfund Gült auswiesen, waren bloß verpflichtet (Österr. Land-

Ausrüstung. Bei leiblicher Untüchtigkeit des Heerfolgepflichtigen leistet Sohn oder Verwandter den Kriegsdienst.[1]

5. Auf dem Wege zur Heeressammlung, wobei der Tagmarsch nicht wenigen als vier Meilen betragen soll,[2] ist dem Aufgebotenen auf fremdem Gute gestattet, sein Ross mit Futter und sich selbst mit Speise und Trank zu versorgen.[3] Jeder Übergriff soll vom Marschall als Raub gerichtet werden.[4]

6. Wer sich der Heeresfolge eigenmächtig entzieht, gilt als rechtlos und verfällt einer Geldbuße von 20 Pfund.[5]

Der Gesammtgehalt all dieser Satzungen weist überdies auf die Thatsache hin, dass wir bei der Heeresfolge durchgängig an adelige Reiteraufgebote denken müssen, während der gewerbe- und handeltreibende Bürger und der Bauer als feldbestellender Nährstand, zunächst nur als Träger der Heeressteuer, Contribuenten, angeführt erscheinen.[6]

Anderseits müssen wir jedoch die Stellung von Bewaffneten seitens der landesfürstlichen Städte als Ansassen herzoglichen Grundes und Bodens im Bedarfsfalle voraussetzen und darin einerseits eine Verpflichtung der Städte, anderseits ein Recht des Landesfürsten erblicken. Gleiches gilt vom Bauer beim Aufgebote zur Vertheidigung des Landes und seiner Grenzen.

Der Grundcharakter des Aufgebotes, als des adeligen, insbesondere ritterlichen, prägt sich auch in der wichtigen Erneuerung des rudolfinischen Landfriedens vom December 1276 aus, welche von Seite der „Städte, Ritter und Knappen" Österreichs im Jahre 1281 beurkundet wurde.[7] Denn wenngleich die landesfürstlichen Städte, deren Bürgerschaft formell noch nicht zur privilegienmäßigen Landesvertretung zählt, den Rittern und Knechten hier vorangestellt werden und mit diesen eine Gruppe

---

recht, 2. Fassung, § 54), einen „ungerüsteten Hengst" mit dörfischem Geschirr zu stellen, und der Mann hatte mindestens den Speer zu führen.

[1] Ebenda.

[2] Österr. Landrecht, 2. Fassung, § 55: „. . . ausgenommen, dass ihn redliche Noth dazu zwänge."

[3] Ebenda: „Er soll dem andern auf seinem Gute nichts nehmen außer dem Futter für die Rosse, und, so er es findet, Essen und Trinken zum Mahle . . ."

[4] „Das soll der Marschall auf der Herrfahrt oder dort, wo man es ihm klagt, als Raub richten, es sei denn, dass er (der Betroffene) sich diesfalls rechtfertige."

[5] Ebenda.

[6] Österr. Landrecht, § 45: „Ist es aber ein Bürger oder Bauer, so sollen sie dem Herrn den ganzen Zins geben, welchen das Gut jährlich trägt."

[7] Dopsch-Schwind, S. 125, Nr. 63.

bilden, welche gleich den „Landherrn" sich bereit erklärt, den Frieden des Landes zu beschirmen und dem Landesfürsten gerne zu dienen, — den Landfriedensstörer hinwieder zu bekriegen und zum Schadenersatze zu zwingen, — so haben wir es da mit Maßregeln außerordentlicher Art, und zwar solchen zu thun, welche gerade den Stadtbürger als Hauptinteressenten an der inneren Ruhe und Wohlfahrt des Landes zur Mitbetheiligung drängten. Wir dürfen aber auch hier unter den „dritthalb Tausend Mann," mit welcher Zahl die Stärke des Landesaufgebotes beziffert erscheint, vorzugsweise an den berittenen Zug der „Landherrn," „Ritter" und „Knappen" denken, da von der Ausrüstung „mit Eisengewand" die Rede ist,[1] und nur einen Bruchtheil der Mannschaft dem Bürgerstande zuweisen, dessen in dem ursprünglichen Landfriedensgesetze von Ende 1276 keinerlei Erwähnung geschieht.

Die Giltigkeit jener landrechtlichen Grundsätze für das Kriegsaufgebot läśst sich nicht nur für das Land Österreich, sondern auch im wesentlichen für unsere Steiermark an der Hand der geschichtlichen Thatsachen und der Angaben der Reim-Chronik erproben.

Zunächst sei auf eine bedeutsame Stelle in der Urkunde des Babenbergers Leopold VI. (II.) vom Jahre 1240[2] hingewiesen. Der Herzog bestätigt gewisse Besitzrechte des Klosters Reun, und zwar zufolge „der weisen Prüfung" des Sachverhaltes von Seite „einiger Vornehmen seiner Kriegsmannschaft". Daſs damit die Zeugen der Urkunde gemeint sein müssen, liegt nahe genug, und als solche begegnen uns Herrand von Wildon, Ulrich von Stubenberg, Dietmar von Liechtenstein, Otto von Krems, Hartnid von Ort, Gottfried von Truchsen, Ottokar von Graz, Otto von Graz, Albero (von Grimmenstein) der Schenke, Rüdiger von Plankenwart, Albero von Dunkelstein (abgesehen von Albert, dem „Amtmanne" von Graz, und Almar dem „Förster"). Wir finden somit die Vordermänner der steierischen Landesministerialen, der „Landherrn", wie sie später heißen, als „Kriegsmannschaft" (milicia) des Landesfürsten bezeichnet und darin angedeutet, daſs die Landesministerialen den „vornehmen" oder rangersten Kern des herzoglichen Aufgebotes bilden.

---

[1] drittehalb tausent man haben suln beraiter mit eisengewant. Über beraiter vgl. Schmeller-Fromann, II 172—173. Vgl. über die Stärke des österreichischen Landesaufgebotes, Luschin, Österr. Reichsgeschichte, § 32, 197.

[2] St. UB., II 165 (Nr. 108) 1210, 21. October, Stallhof bei Gradwein (?) „quorundam milicie nostre nobilium examinatione sagaci". Daſs unter „milicia" nicht die „Ritterschaft" verstanden sein könne, geht aus den Zeugen und aus der nächstliegenden Bedeutung des Wortes hervor.

So treten denn auch die „Landherrn“ 1246—1283 beim Aufgebote im eigenen und im Interesse des Landes und des Landesfürsten in den Vordergrund. Zunächst haben wir die Sachlage im Jahre 1255, Ende 1259 und 1260 ins Auge zu fassen. 1255 gab es einen theilweisen, Ende 1259 einen allgemeinen Aufstand gegen die verhasst gewordene ungarische Fremdherrschaft. Die „Landherrn“ spielten hiebei die entscheidende Rolle, und so haben wir denn auch in den Scharen derer „von Stîr“, die 1260 an der Schlacht bei Kroissenbrunn theilnahmen und „recht wie der Schauer mürbe Zweige vom dürren Baume abschlägt, den Rumpf vom Halse“ der Feinde trennten,[1] zunächst an ihren und ihrer Mannen Zuzug zu denken. Es war ein Aufgebot, das über die Landesgrenzen hinauszog, um die eigene Sache und die des neuen Landesfürsten, Ottokar, zu verfechten, somit eine freiwillige Leistung.

Noch mehr gilt dies von dem Aufgebote gegen Baiern[2] (1266) und wider Ungarn (1271).[3]

Als 1276, im Herbste, der offene Abfall von der böhmischen Fremdherrschaft zu Gunsten König Rudolfs begann, trat die Reuner Verbindung der Landesministerialen oder Landherren Steiermarks und Kärntens an die Spitze der ganzen Unternehmung und leistete freiwilligen Zuzug an die Donau, ohne dass es damals zur blutigen Entscheidung kam. Bei diesem Anlasse erwähnt die Reim-Chronik, Graf

---

[1] Reim-Chronik, Cap. 62, S. 95—96; besonders V. 7290 ...

[2] Reim-Chronik, Cap. 70—72, S. 113 f. Hier ist der Bericht etwas verworren. Während es zunächst S. 113 (V. 8541 ...) heißt: ... er (Ottokar) gebôt den herrn hie zu Stîr und z' Osterrîch, daz si sich alle gelîch z' einer hervart bereiten und Landeshauptmann Bruno, Bischof von Olmütz, die (steierischen) herren alle gegen Halle (Reichenhall) aufbietet, heißt es später (S. 117), V. 8871 ... ez macht es sîn (Ottokars) übermuot, daz in das dûhte guot, und alle sîne suppan (Landesedle), daz von Stîre dhein man noch von Osterrîch mit im vuor; sein Übermuth veranlasste das Wegbleiben der Steirer und Österreicher von der Heerfahrt, was doppelte Deutung zulässt, den Groll über das Verhalten der Böhmen, der die Steirer und Österreicher störrig und unbotmäßig machte, oder die Absicht Ottokars und der Seinigen, jene von der Kriegsbeute fern zu halten und die Fehde ohne sie zu führen.

[3] Reim-Chronik, Cap. 88, S. 136, V. 10.313 ... dô er (Ottokar) die Stiraer mant, die kômen al zehaut zuo dem kunig êrlich ... Vgl. die weitere Erzählung vom Kriege auf ungarischem Boden, Cap. 91, S. 142 ff., insbesondere Cap. 94, S. 145 f., V. 11.021 ... wo die Stiraere wolden dar, nâch ir alten rehten den êrsten strît vehten, also den ersten Angriff thun, oder S. 148, als es den Kampf mit dem Güssinger gilt, und Heinrich von Pfannberg, der in Salerno und Paris geschulte Fechter, sich zum Zweikampfe rüstet.

Heinrich von Pfannberg habe 300, der „Alte“ von Pettau (Friedrich) 200 Mann im Gefolge gehabt, was uns die Stärke solcher Contingente der „Landherrn“ beiläufig (denn unsere Quelle ist bei solchen Angaben schwerlich genau) abschätzen läſst. Es geschieht dies in der Stelle, wo der Reim-Chronist ein Gespräch zwischen Ottokar und seinem Staatsmanne Bruno von Olmütz einflicht, und jener mit Verdruſs bemerkt, daſs die Steiermärker im Gegensatze zu ihrem Saumsal, wenn es den Kriegsdienst für ihn galt, so zahlreich unter die Fahne des Habsburgers eilten, „wie die Maurocheln an den Bäumen wüchsen“.[1]

Der Heerbann der Steiermärker im Jahre 1278, als es zur neuen, blutigen Entscheidung kam, trägt noch mehr das Gepräge einer freiwilligen Leistung, gleichwie der ganze Krieg kein Reichskrieg im eigentlichen Sinne war. Darum erzählt denn auch die Reim-Chronik, daſs, als König Rudolf seine Botschaft an die Landherren Steiermarks ergehen ließ, jedweder „Biedermahn“, der so klug war, ihm zu dienen, vom Habsburger besoldet wurde und reichliche „Miethe“ erhielt. Das „Landvolk“ — und hier müssen wir an den Bauer denken, nicht an die lantliute = adeligen Provinzialen, — hatte nach der Heerfahrt eine solche Begierde, daſs alt und jung unerschrocken die Heerfahrt antrat.[2]

Den Charakter landesfürstlicher Kriegsunternehmungen in Privatzwecken zeigen in der ungarischen Epoche die Fehde mit Kärnten anläſslich des Streites um das Salzburger Erzstift, in den Zeiten Ottokars von Böhmen die Heerfahrt im Spätjahre 1270 zur Besitzergreifung von Kärnten und Krain,[3] die von Dienst- und Lehensmannen Ottokars, als Steirerherzogs, mitgemacht wurde, und mehr noch der Kreuzzug wider die Preußen (1267/68), dem eine Reihe von Landherren der Steiermark sich anschloſs.[4] Gleiches gilt vom Heerzuge des Landeshauptmannes Milota gegen Friesach (1275).[5]

Als Marschall der Steiermärker im Kriege begegnet uns Ulrich von Liechtenstein (1270); 1268 auf der Preußenfahrt versah dies

[1] Reim-Chronik, Cap. 129, S. 192 ff. (Die Stelle von der Maurocheln-Schwammart, V. 14.612.)

[2] Reim-Chronik, Cap. 137, S. 199 f., besonders V. 15.074 . . . swelch biderman was so kluoc, daz er dienen wolt, der wart von im (Rudolf) versolt und rîchlich gemiet . . .

[3] Reim-Chronik, Cap. 89, S. 139.

[4] Reim-Chronik, Cap. 84, S. 127.

[5] Reim-Chronik, Cap. 120, S. 180; V. 13.687 . . . der Milot niht vermeiht, ze schaden er reit, vnd ze vâr (zum Schaden und Überfalle) den Salzburgaeren — mit den Stiraeren het er sich gemenget.

Amt als Führer der steierischen „Rotten" sein Sohn Otto,[1] und hiemit erscheint dargelegt, dass hier „Marschall" nicht den ständigen „Landes-Marschall" oder Träger eines vererblichen landesfürstlichen Amtes, sondern den Marschall im Felde, den Kriegs- oder Heeresmarschall, bezeichnet.

Keine geringe Schwierigkeit mochte die Verpflegung des Heergefolges bilden. Der Reim-Chronist liefert hiefür eine sehr beachtenswerte Stelle, dort, wo er den Krieg von 1260 mit Ungarn schildert.[2]

Als sich die Heere an der March mehr denn vierzehn Tage lang gegenüberstanden, „that dies den Deutschen an". Dies „Liegen" fanden sie nutzlos und beschwerlich. Die Ungarn seien zufrieden, wenn sie Gras für ihre Pferde fänden; ihr König begnüge sich mit einem „Federaas", mit einem Hühnchen, einer Taube, woran er und sein Sohn „nagten", sie aber seien dessen nicht gewohnt. Aus den Küchen der Ungarn sehe man selten Rauch aufsteigen. Sie und ihr König äßen länger an einem Wagen voll Knoblauch, als Ottokar und die Seinen an tausend Schinken ...

Wir dürfen jedoch auch den Rahmen unseres Zeitraumes in etwas überschreiten und aus dem Folgenden einige verwandte Thatsachen heranziehen, die das Obige ergänzen.

Als 1285 die Grenzfehde des Herzogs Albrecht I. mit dem bösen Nachbar Österreichs und Steiermarks, Iwan von Güssing, anhub, erschienen auch von unseren Landherren einige mit ihren Mannen, so der Emmerberger, die beiden Nîtperger (Neuberger oder Neipperger), der Feistritzer; Bischof Leopold von Seckau sandte Ritter und Knechte zum Heere des Landesfürsten.[3]

Bedeutsam ist der Spott, den der Reim-Chronist[4] über die nächste Unternehmung gegen den Güssinger (vom Jahre 1289) unter dem Befehl des Landschreibers und Landesverwesers, Abt Heinrich von Admont, ausgießt, als dieser vor Radkersburg eine Schlappe erlebte. Seine „Bauernsöhne" aus dem Ennsthal, die er „Rittern gleich machen wollte", hätten lieber daheim bleiben und das Ausseer Salz verfrachten sollen. Solche „Ackertrappen" gehörten vor den Pflug, da man „edler Knechte" genug habe. Der bewaffnete Bauer zählt also, wo es nicht die allgemeine Vertheidigung des Landes gilt, zu den Ausnahmserscheinungen, und der

[1] Reim-Chronik, Cap. 89, S. 139, V. 10.538: ... des gevertes gegen Kreine her Uolrich von Lichtensteine was ûf der rîse marschalch ..., anderseits Cap. 84, S. 127, V. 9651: ... von Stîre er den rotten von Lichtenstain herrn Otten vesticlich enphalch.

[2] Reim-Chronik, Cap. 60, S. 72, V. 6923 ...

[3] Reim-Chronik, Cap. 269, S. 331, V. 25.117 ...

[4] Reim-Chronik, Cap. 283—385, S. 344 ff.; insbesondere Cap. 284, S. 345—346.

berufsmäßige, adelige Kriegerstand, die Ritter und Knechte, sehen nicht gern die Waffen in der Hand des Landmannes.

Anderseits führte Abt Heinrich bald darauf im allgemeinen Heerbanne wider den Güssinger auch ein „großes und starkes Volk von Bauern“ mit sich.[1]

Dem Heerzuge Herzog Albrechts gegen den schlimmen Nachbar Österreichs und Steiermarks, Iwan von Güssing (1286), gesellten sich auch die „Hernn“ unseres Landes bei. Der Landschreiber und Verweser der Steiermark, Abt Heinrich von Admont, zahlte an „Sold vom landesfürstlichen Gute im Lande manch Tausend Mark den Herren und „Landleuten“ (Rittern und Knechten)“.[2]

Inzwischen solle Graf Ulrich von Heunburg zu Knittelfeld lagern und „die Gegend behüten“.

Als 1291 Herzog Albrecht den Krieg mit Andreas III. zur Vertheidigung Österreichs aufnahm, bot er die „Herrn von Steier“ auf, und nun liefert der Reim-Chronist wie zum Jahre 1276 willkommene Angaben über diese Contingente oder „Rotten“, welche die „Landherrn“ zusagen. Hartnid von Wildon erklärt sich bereit, 60 Mann zu stellen, das Brüderpaar der Stubenberger 200, das der Pettauer 100; die Stadecker versprechen 50, Otto von Liechtenstein 60, Berthold von Emmerberg 100 oder mehr. Als „mindere Dienstman“, das ist als minder mächtige Landesministerialen oder Landherren, an welche der Herzog gleichfalls seine „Bitte“ um Heeresfolge richtet, bezeichnet der Reim-Chronist die „Schenken,“[3] die Neuberger, die von Marburg und Teuffenbach, welche ihren Zuzug vor das bedrohte Wien angelobten.

Dagegen wäre es für den Reim-Chronisten zu viel Arbeit, wenn er einzeln alle anführen sollte, „die zum Lande gehören und Burggrafen heißen, und was sie aus des Landes Kreisen dem Fürsten zum Kriegsdienste stellten“. Auch die Städte wurden vom Abte Heinrich aufgeboten, gerüstete Leute wider die Ungarn nach Österreich zu senden.

---

[1] Cap. 286, S. 350: Ouch gebôt der abt überal, aldie man wêrlich erkande, die dâ gehôrten zuo dem lande, daz sie niht verbaeren (unterließen) sô dez si bî im waeren, und mit im füeren an di marc (Grenze); ein volc michel unde starc von geburen er gewan . . .

[2] Reim-Chronik, Cap. 311, S. 405: . . . von Admont der abt teilte milticlich des guot von Osterrîch in Stire, swer ez nemen wolt. Manic tûsent marc wart versolt den hern und den lontliuten . . .

[3] Sollten unter den „Schenken“ die Habsbacher oder Hausbacher gemeint sein, oder wahrscheinlicher die von Rabenstein (Rammenstein), die in der habsburgischen Epoche, so (1294 — 1305) Ulrich, den Schenkentitel führten? Vgl. Muchar, III 19, VI 98.

Zu „Sonnwenden“ ward das Aufgebot erlassen, und der steierische Heerbann zog über den Semering, dem sorgenvollen Habsburger zum Troste.[1]

Diese Angaben enthalten somit als Grundbestandtheile des Landesaufgebotes außerhalb der Landesgrenze zur Vertheidigung des Nachbarlandes von gleicher Herrschaft: Landherren oder Landesministerialen, die dem Aufgebote freiwillig Folge leisten, anderseits die Burggrafen und ihre Mannen in den einzelnen Vierteln oder Kreisen des Landes, und das Contingent der Städte des Landesfürsten, welche zur Heeresfolge zwangspflichtig sind.[2]

9. Der Bauernstand.

Wie verlockend es auch für den Verfasser dieses Buches war, in diesem vorletzten Theile seiner Aufgabe der Besiedelung des Landes, der Bewegung des Grundbesitzes und der ältesten Bildung der Ortsnamen nachzugehen, so musste er denn doch dieser Versuchung mit Rücksicht auf den eigentlichen Zweck und die bestimmten Grenzen einer Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark Widerstand leisten. Dagegen hält er sich für berechtigt und verpflichtet, die bäuerlichen Verhältnisse im Gange ihrer Entwickelung[3] bis an den Schluss des 13. Jahrhunderts, so weit es der vorgezeichnete Rahmen dieses Buches erlaubt, auf quellenmäßiger Grundlage zu zeichnen, mit der Erkenntnis von der Lückenhaftigkeit der Überlieferung und dem eigenen Unvermögen, in so schwierigen Dingen stets das Richtige zu finden.

Der deutsche Grundbesitz auf unserem Boden war zunächst aus Schenkungen der Krone an Kirchen und Adelsgeschlechter, aber auch aus Versippungen deutscher Edlen mit slavischen Grundherren erwachsen,

---

[1] Reim-Chronik, Cap. 394, S. 555, ... es waer niun ein arbeit, ob ich iu nû seit, und si sunder nande, die da gehôrent zuo dem lande, und die dô burcgrâven heizen, waz die ûz dises landes kreizen, dem fursten ze dienste brâhten. Ouch hiez der herzog ahten, den abt zuo dem mal, mit den steten über al, als si sîn wolden geniezen, daz si bereite liute liezen gen den Ungern hinz Osterrîch, daz gebôt man in ouch vesticlich ... Auch im österr. Landrecht, 2. Fassung, § 56 erscheint der Zeitpunkt um Sonnwenden: Der sacz umb ros und harnasch sol geschehen sein zu den nagsten suniwenden die nu koment.

[2] Vgl. schließlich noch die kriegsgeschichtlichen Arbeiten des General-Majors Köhler und Siegels Dienstmannen in Österreich.

[3] Vgl., abgesehen von der allgemeinen Literatur über den Bauernstand, Waitz, Deutsche Verfassungs-Geschichte, insbesondere VII. Band; Lamprecht, Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschafts-Geschichte; Luschin, Österr. Reichsgeschichte, § 12 und 37; Peinlich, Zur Geschichte der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Steiermark; Muchar, II III.

Kauf und Tausch thaten das ihrige, um die Bewegung des Besitzes, seine Zertheilung und Verwertung zu steigern; mit ihr und mit der Ausrodung der Wildnis wuchsen Nutzboden und Bevölkerung, und das Lehenswesen durchdrang neben der Vogtei alle Besitzverhältnisse, vom Königs- und Landesfürstenlehen abwärts bis zum Bauernlehen.

Das Grundmaß der Liegenschaft (territorium), welche Ackerboden, Wiese, Weide, Wald und Gewässer einschließt, ist Hube (mansus, auch huba, hoba). Zu der slavischen (mansus sclavonicus) gesellt sich die bairische (m. bavaricus); bei den Schenkungen der Krone wird der „Königs-Hube" (h. m. regalis) gedacht. Die Hube zerfiel in Joche (jugerum, jauchert, jauch) und wurde, je nachdem sie bebaut, behaust, bewohnt oder öde war, als Nutzhube oder öde Hube (mansus vestitus, curtifer, curtalis und investitus, cultus und incultus) unterschieden.

Den Ausgangs- und Mittelpunkt der Ansiedlung, beziehungsweise Bewirtschaftung (agricultura) auf Herrengrunde, geistlicher oder weltlicher Zugehörigkeit, Allod, Schenkung oder Lehen (domenicale,[1] predium, possessio) bildet der Herrenhof (curtis oder curia dominicalis) mit Meierhof (curia villicalis), Viehställen (curtis pecuaria), Scheunen oder Scheuern (horreum, grangium), Getreidespeichern oder Schüttkästen (granarium), und im allgemeinen mit jenen Wirtschaftsgehöften, die wir schon früh als „Stadelhöfe" (curtis stabularia) bezeichnet finden. Der Garten (hortus) als Obstgarten (Poum-garten) und Küchengarten fehlt nicht, und wo es zulässig, erstehen Weinberge. Forst und Wild werden gehegt, Fischereien angelegt, Kalkbrennereien, Köhlereien eingerichtet. Das unfreie Gesinde (familia) des Herrenhofes: Knechte (servus = Schalk) und Mägde (ancillae) im Ausdruck Leibeigene (mancipia) zusammengefasst, besorgt die Haus- und Hofwirtschaft und das nothwendige Gewerbe. Ihre Kinder sind gleich den Eltern Eigenthum des Herrn.

Der Grundherr hat aber durch Schenkung, Erbschaft, Mitgift, Kauf, Tausch nicht nur den Grund und Boden, sondern auch die bereits auf demselben behausten Leute erworben, slavische, deutsche oder gemischte Bauernhuben oder bereits bestehende Dörfer (villae), und er ist darauf bedacht, den Grund und Boden weiter zu verwerten, durch Rodungen,

[1] St. UB., I 337, 1152 (Schenkung an Sittich). Gräfin Hemma von Treffen schenkt mit Zustimmung ihrer Brüder Meginhalm (von Chreine) und Heinrich (Pris) dem Kloster ihr totum allodium dominicale in loco, qui dicitur Babindorf (Bodendorf bei Murau) cum omnibus servis et ancillis seu mancipiis eidem allodio pertinentibus, videlicet aream I cum VIII mansibus et duabus tabernis et tota familia (Gesinde) . . .

Neugründe (novalia) zu erweitern und auch das Hochgebirge, die Alpenweiden, wirtschaftlich auszunützen; bedarf daher weiterer Arbeitskräfte.

Das führt uns zu dem vielumfassenden und schwierigen Begriffe: Bauer im frühmittelalterlichen Sinne.

Der Ausdruck rusticus, der sich am besten mit „Landmann" verdeutschen läſst, findet sich in diesem allgemeinen Sinne in der wichtigen Urkunde des Landesfürsten Otakar (V., VII.) vom 22. August 1159 (Graz),[1] worin mit Zustimmung des Salzburger Erzbischofes der Versuch des Klosters St. Lambrecht, einen 1147 mit dem Cisterzienserstifte Reun vereinbarten Gütertausch rückgängig zu machen, zu Gunsten des letzteren als unbegründet abgewiesen erscheint. Die Lambrechter hatten nämlich ihr Stiftungsgut in Söding (Sedinge) für Reuner Liegenschaften in Österreich und im Püttner Gebiete (Meierdorf, Grafenbach und Neunkirchen), ferner in der Steiermark (Stallhof bei Gradwein, Friesach bei Peggau und bei Judenburg) ausgetauscht. Die Reuner, welche schon vorher im Kainachthale in der Gegend von Söding begütert waren, führten nun den Nachweis, daſs der Tausch für die Lambrechter ein vortheilhafter gewesen. Insbesondere heißt es, daſs sie zu Neunkirchen ein Hofwesen mit einem „festen und zum Schutze mit Damm und spitzigen Pfählen versehenen Zaune, einer ungeheueren Scheune von 100 Fuß Länge und 30 Fuß Breite, einen geräumigen und ergiebigen Gemüsegarten und eine ‚Bauern-Herberge' außerhalb des Hofes (hospitium rustici foris curiam) mit Stube, Kammer, Vorraum und anderem Zugehör" überkamen. Anderseits hatten die Lambrechter erklärt, daſs Söding ausgiebig bebaut wäre, und an Stelle der „Bauernhütten" (tuguriis rusticanis), die dort bestanden hätten, gute Baulichkeiten (bona edificia) getreten seien.

Wir haben es also hier mit dem Bauer als Landmann im allgemeinen Sinne zu thun, und aus der letztangeführten Stelle geht hervor, daſs Lambrecht die in Söding hausenden Bauern slavischer Art als Grundansassen antraf und an die Hebung des Dorfes seiner Herrschaft schritt.

In diesem allgemeinen und zugleich an die älteste Epoche bäuerlicher Kleinwirtschaft mahnenden Sinne haben wir die Landleute von Krieglach (rustici de Chrugelarn) im Mürzthale aufzufassen, welche in der Urkunde des salzburgischen Erzbischofs (von 1232, 13. August,

---

[1] St. UB., I 382—386. Über die Reuner Bestiftung mit Gütern im Kainachthale vgl. die königliche Urkunde vom 10. Juli 1146 (St. UB., I 253: ... inter flumina Fustrizam (Feistritz) et Sedingam et ultra Sedingam ...

Krieglach)[1] über den Ausgleich zwischen dem Mürzhofer Pfarrer und dem Hospiz am Semering als Zeugen an letzter Stelle angeführt werden. Ihre Namen Hirzmann, Stangoy, Stagoi und Meingot zeigen die noch immer auch im Oberlande vorhandene Mischung slavischer und deutscher Bauern. Die Urkunde von 1237 für Obernburg im Sannthale spricht von der Vogteigerechtigkeit Konrads von „Seuneck" (des Freien von Saneck) gegenüber den Bauern (rustici), nach altem Herkommen,[2] und auch der herzogliche Gnadenbrief für Reun (1246) gewährleistet den Schutz der Klosterbauern (rustici) gegen unbefugten Dienstzwang.[3]

Viel gebräuchlicher erscheint jedoch in den Urkunden vom 9. bis 13. Jahrhundert der Ausdruck colonus, der „páuman" im alten Deutsch, als Bezeichnung des Grundholden, des Bauers in Unterthanstellung auf dem kirchlichen Gute und auf den Besitzungen der Laien.

Die Colonen gehören zu den „Leuten" (homines) des Grundherrn, die sich als unfreie von den freien Leuten (homines liberi) unterscheiden. Die herzogliche Urkunde von 1233[4] für die Grazer Deutsch-Ordenscommende handelt ausdrücklich von den „Leuten" dieser geistlichen Grundherrschaft, mögen sie nun „Bauleute, eigene Leute oder Zinsbauern" sein (vel homines ipsius ecclesiae: sive colonos, sive proprios, sive censuales), und bietet somit eine Art von Schema dieser Unterthansverhältnisse in unserer Schlussepoche.

Greifen wir nun auf die älteren Angaben über den colonus zurück. Die Königsurkunde von Salzburg von 970[5] spricht von der Burgstadt (civitas) Ziub, dem Vorläufer von Leibnitz, die jetzt von Colonen des Hochstiftes besessen und bewohnt sei (suis colonis possessa inhabitatur), die Salzburger Schenkung an Admont von circa 1235[6] von den Colonen des Klosters (monasterii colonos), die markgräfliche Urkunde von 1160[7] über die Gründung Spitals a. S. von drei Huben zu Bach und Schergendorf (bei Bruck a. d. M.) sammt Eigenleuten des Landesfürsten, welche sie bebauten (cum propriis hominibus, qui coloni eorum erant); die Urkunde über die Erwerbung der Kirche St. Waldburg (Waltpurgis) im Liesingthale durch Admont von den pfarrlichen Rechten des Ortes, darunter des Begräbnisses der „Colonen".[8]

[1] St. UB., II 329—393.
[2] St. UB., II 470—472.
[3] St. UB., II 582.
[4] St. UB., II 404 f.
[5] St. UB., I 30.
[6] St. UB., I 167.
[7] St. UB., I 395.
[8] St. UB., I 675.

Überall erscheint somit der Colone als bäuerlicher Grundholde der Herrschaft, oder als „Höriger", wie der jetzt gang-und-gäbe-Ausdruck lautet, und wir haben ihn von den leibeigenen Unfreien, den Knechten (oder „Schalken") und Mägden des Herrenhofes, von dem „Gesinde" (familia) des Grundherrn, zu unterscheiden.

Es muſste jedoch bald die Verwertung des grundherrlichen Bodens immer mehr dahin führen, daſs man die Huben unbebauten Landes Leuten gegen bestimmte Abgaben oder Zinsungen (census) zum Nutzgenusse überließ und daſs schon im 13. Jahrhundert das Wesen des Erbpachtes (jus emphytheuticum oder purchrecht) durchgreift.[1]

So tritt der homo censualis, der Zinsbauer, immer mehr in den Vordergrund.

Wir haben aber auch des Gemeinfreien, der seinen Acker bestellte, des „freien" Baumannes (colonus, cultor liber) und „Edeling" zu gedenken. Zwischen dieser Gruppe und der früheren, den Eigenleuten, homines proprii weitesten Sinnes, wohin die Leibeigenen, die „Schalken", Knecht und Magd, und der Colone beziehungsweise rusticus, in den Urkunden zählen, bewegen sich die Freigelassenen[2] (frilas, libertus).

In der wichtigen Übereinkunft Erzbischof Gebhards von Salzburg mit Markward von Eppenstein um 1066 spricht letzterer von „seinen Freien und Leibeigenen" (homines suos liberos et servos),[3] weil sie auf seinem Grund und Boden hausen. Erstere sind somit persönlich frei, aber auf der Scholle eines weltlichen oder geistlichen Herrn, und dadurch in einem dinglichen Abhängigkeitsverhältnis, das seinen Ausdruck in bestimmten Giebigkeiten oder Leistungen finden muſs. Dahin gehören nach ihrem Ursprunge auch die „Barschalken", von denen das älteste Urbar der Salzburger Kirche sagt: „Barschalken sind freie Leute, welche sich mit dem Grundherrn dahin einigten, daſs sie geistliches Land über-

---

[1] St. UB., I 448 (Urkunde des Deutschordens-Comthurs Ortolf von Troiskirchen für die Ortsunterthanen von Tepsau und St. Peter bei Marburg von 1236, 6. December): et mansos nostros ... hominibus in eisdem residentibus iure enphyteatico (!) quod vulgariter purchreht dicitur, contali, et suis heredibus pro censu, qui singulis destinguetur perpetuo possidendos ... und I 517 (1242, 30. Juni, Urkunde Herzog Friedrichs II. für Admont) ... mandamus, ut de omnibus suis (i. e. monasterii) possessionibus quocunque censeantur nomine, sub censu vel iure emphiteotico (!) personis aliquibus collocatis, cum infeodandi dicta ecclesia non habeat potestatem, pensio debita persoluatur, alioquin eidem uacet ipsarum possessionum locacio ipso iure.

[2] St. UB., I 42 (1007, für Freising) servis libertisque.

[3] St. UB., I 77—80.

nahmen und dafür eine Leistung zusagten als: Pflüger, Schnitter" u. s. w.; An sie erinnert noch im 12. Jahrhundert, der Name von zwei Dörfern bei Leibnitz, Parschalchendorf und Parschalchesdorf (Bachsdorf).[1]

So finden wir denn einerseits in der ältesten Epoche, im bajuvarischen Rechte, „Parschalken" den Colonen gleichgestellt, in Urkunden die „Zinshuben" (houbae censuales) als „gemeinhin Parschalkenhuben lautend" (vulgariter Parscalches houba) bezeichnet, anderseits von „Freien" gesprochen, „welche Parschalken heißen" (de liberis hominibus nostris, qui dicuntur Parischalchi). Der Zins, die Leistung, macht sie somit zu „freien" Schalken, zu Leuten, die sich freiwillig in ein Abhängigkeitsverhältnis begaben und dadurch hörig wurden.[2]

Wir haben aber in unseren Urkunden insbesondere der „jahreszinsgebenden Ackerbauer" gedacht, „welche freiwillig den Boden des Herrn bestellen",[3] und der „freien Ackerbauer" (cultores liberi) gedacht, also „freier" Colonen, die in Bezug der Leistung sich mit den Zinsbauern berühren.

Noch müssen wir aber die „Edlinge" ins Auge fassen. Sie treten in zwei Urkunden vom Jahre 1240 auf, welche für die Geschichte des Ansiedlungswesens sehr bedeutsam genannt werden müssen. Beide betreffen den Ausgleich des Bischofs von Seckau mit Wulfing von Stubenberg über Zehentrechte in der Gegend von Passail und Weiz. Da erscheinen in der Dobra (h. Tober, deutsche Umformung des slavischen Namens, welcher „guten Boden" bedeutet) die „Edlinge" als Siedler, und zu ihnen zählt der Urkundenzeuge „der Baier aus der Dobra" (Bawarus vzer Dobre). Die Namen Perngersriute (jetzt Pernetsreut bei Passail), Hagenriute (jetzt Haufenreut), kennzeichnen am besten den Rodungscharakter dieser Gegend, und die erkorenen Schiedsmänner (Hugo von Haufenreut, Eberger von Weiz, Wolfhard der „Kärntner" = Carinthianus . . .) gleichwie die Urkundenzeugen Rudolf von Breitenfeld (bei Kainberg), Walkun von Ratmannsdorf (Ratenstorf, Burg bei Weiz), Heinrich von Rab (bei Passail) . . . Ekhard von Weiz (Wides), denen Ortolf der „Ellende" (Fremde) und der genannte „Baier aus der Dobra" sich anschließen, sind einerseits Adelige der Nachbarschaft, anderseits „Edlinge" oder Edel-Bauern.[4]

---

[1] St. UB., I 132, 137, 341, 343 aus den Jahren 1126—1153.

[2] Vgl. Schmeller-Fromann, Bayer. Wörterbuch, II 254.

[3] St. UB., II 150—151 (1209, 14. Juli, Salzburger Urkunde für Admont): agricole nostri, qui sponte colunt terram Dominorum Admontensium, und II 559 (1245, Urkunde Liutolds von Wildon für Admont): . . . apud liberos cultores dictae ecclesiae . . .

[4] St, UB., II 493—496; beide vom 15. Juli; die eine von Passail, die andere von Tobel datiert. Vgl. oben S. 202.

So haben wir denn Land- und Bauleute schlechthin, Zinsbauern, freie Colonen und Edlinge als urkundliche Typen des Bauernstandes im weitesten Sinne.

Es handelt sich nun darum, das landwirtschaftliche Hofsystem in Bezug des Hubenausmaßes für die Colonen in Betracht zu ziehen.

In dieser Beziehung haben wir für das frühere Mittelalter eine Quelle, die uns bezügliche Aufschlüsse bietet, und zwar das Urbar des Hochstiftes Freising von 1160 in Hinsicht der steierischen Besitzungen desselben.[1]

Man stößt hier auf Gruppen von elf, zehn und zwei Huben; elf erscheinen ohne Beifügung, zehn als „größere“ (maiores), zehn dann als „freie“ (liberi) und zwei als „andere“ Huben mit gleichem Ausmaß der Naturalgiebigkeiten für jede einzelne Hube innerhalb der Gruppe; die Gruppe mit elf Huben weist außerdem einen Geldzins von jeder auf.

Wir haben somit gewöhnliche und größere Colonenhuben, Geldzinshuben und Huben im Besitze freier Colonen unterschieden. 1305 erscheinen neben der vereinzelten ganzen Hube (mansus integer, hoba), die halbe Hube und Gruppen von zwei, drei, vier, fünf, sechs Joch Baugrundes, also kleinere Bodencomplexe mit bedeutender Steigerung der Naturalgiebigkeiten im Verhältnis zum Jahre 1160. Seit 140 Jahren hatten sich somit der Bodenwert und die Giebigkeit erheblich gesteigert, weil auch die Bevölkerung und mit ihr die Arbeitskraft gestiegen war.

Durchschnittlich dürfen wir im 12. Jahrhundert und wohl auch noch in den ersten Jahrzehnten des 13., eine Hube oder einen Mansus im wirtschaftlichen Hofsystem als Bauerngrund annehmen, doch unterlaufen in verschiedenen Schenkungsurkunden auch halbe Huben.

1147 finden wir in der Urkunde des Gurker Bischofs für Admont von 15 königlichen Joch Landes (XV iugera regalia) mit drei Hofstätten (areis) an ebensoviel Orten gesprochen.[2]

In der oben bereits erwähnten Schenkung der Gräfin Hemma von Treffen an Sittich: Bodendorf (Pabindorf) bei Murau betreffend, vom Jahre 1152, erscheint das ganze Gut sammt Knechten und Mägden oder Leibeigenen als „Wirtschaftsgrund (area) mit acht Huben und zwei Schenken oder Herbergen (tabernis).[3]

---

[1] Sieh die gute tabellarische Zusammenstellung bei Mell, Beiträge zur Geschichte des U.-W. in Steiermark, a. a. O., und die frühere gründliche Arbeit von Zahn über die Freisinger Güter in Steiermark; dazu die Sammlung der Freisinger Urbare in Zahns Cod. austr. Frising., II, III.

[2] St. UB., I 284.

[3] St. UB., I 337.

Um 1163 schenkte der Hochadelige Burkhard von Mureck dem Kloster St. Lambrecht Ratschendorf (Rassendorf in marchia, bei Mureck) mit zwölf Mansen oder Huben Grundes, was die Größe eines solchen Dorfes abschätzen läſst; jede Hube ist mit den gleichen Naturalgiebigkeiten belastet;[1] 1184 der „Eigenmann“ (proprius) Wieland dem Admonter Kloster einen „Hof“ zu Kraubat (Chruwat) mit fünf Mansen.[2]

In Hinsicht der Verschiedenwertigkeit der Huben sei die Tauschurkunde zwischen Kloster St. Paul und dem „Ritter“ Wulfing von Zwackach aus der Zeit um 1170 angezogen, wonach dieser 70 Huben in „Saunien“ (Sannthal) gegen 30 in Bogenfeld (bei Villach) und 7 zu Buchdorf (bei Windischgraz) erhielt.[3]

Für die Grundanweisung an Colonen ist Ende des 12. Jahrhunderts die Admonter Tradition über die Verfügung des Bischofs von Bamberg als Theilbesitzer der Saline zu Hall bei Admont von Wert.[4] Die Colonen als Sudleute (patellarii) Bambergs fanden nämlich die Zufuhr[5] des Salzes zu den Pfannen bei der großen Entfernung ihrer Ansitze sehr beschwerlich, und der Bischof schloſs da mit dem Kloster einen Tausch ab. Seine Sudleute erhielten nun in Hall selbst mit den Pfannenstellen auch behauste Gründe. Sie bekommen in gleichem Ausmaße Äcker, die mit der Leine vermessen und abgetheilt wurden, so daſs sie über die bestimmten Grenzen hinaus nichts an sich bringen oder ausroden sollten; dagegen dürfen sie die auf ihren Gründen zufällig wachsenden Baumschößlinge ausreißen. An der Urfahr können sie Holz zum Heizen ihrer Häuser nehmen, und sie genießen auch das Recht der Gemeindeweide.[6] Überdies behielten sie noch zwei kleine Äcker (agelli), einen bei Rotenstein (Röthelstein bei Admont) den andern in Tultingeswinckel(?) für die Gemeinweide und die Zufuhr; dann wurden ihnen auch Wiesen und Holzungen zuerkannt und in bestimmten Örtlichkeiten angewiesen.

Früh findet man auch, bei der weithin im Unter- und Mittellande der Steiermark verbreiteten, aus slavischer Zeit, vielleicht da und dort aus kelto-römischer oder romanischer Epoche stammenden und zufolge der deutschen Besiedlung ungleich gesteigerten Anlage von Weingärten,[7]

[1] St. UB., I 447, Salzburger Bestätigung der Schenkung.

[2] St. UB., I 600.

[3] St. UB., II 8, Nr. 12; Schroll i. d. Fontes rer. A., II. A., 39, 36, Nr. 35.

[4] St. UB., I 573 (um 1180).

[5] in saugmis uel carpentis . . .

[6] communio etiam pascue . . .

[7] Vgl. die Zusammenstellungen der Weinbergbestände bei Zahn, St. UB., I 963 (für die Zeit bis 1192), und für das Mittelalter im allgemeinen, Zahns Ortsnamenbuch, S. 487—488 und S. 538—539.

die Bestände von weinbautreibenden Colonen, Winzern oder in der Volkssprache „Weinzierln“ (vergleichbar der Bezeichnung „Zeidler“ für Bienenzüchter), urkundlich angeführt. Die Anlage eines „neuen Weingarten“ wird beispielsweise 1136 in der Urkunde für Kloster Suben am Inn, betreffend die Pfarre zu Hengist (St. Margarethen bei Wildon), neben der eines Hofes erwähnt.[1] Wir finden aber auch die Bedingungen, unter welchen die Ansiedlung von Winzern vor sich gieng, dem Wesen nach in der betreffenden Anordnung der Karthause Seiz aus dem Schlusse der Babenbergerzeit überliefert.[2] Sämmtliche Weingärten der Klosterherrschaft seien in der Weise angelegt und den Winzern (cultoribus) verliehen (donate), dass letztere aus dem Unterthansverbande (ab incolatu d. claustri) nimmer scheiden dürfen, und wenn sie sich dieser Verpflichtung entzögen, ihre Weingärten nicht wieder besitzen sollen. Da nun diese Bedingungen in Vergessenheit zu gerathen schienen, so habe es der Propst für nothwendig erachtet, sämmtliche Weingärteninhaber einzuberufen und ihnen dies öffentlich zu verkündigen.

Früh tauchen auch im Oberlande, vorzugsweise im Ennsthal, die Viehzucht- und Milchwirtschaft treibenden „Schwaiger“ der Herrenhöfe mit ihren „Schwaigen“, beziehungsweise „Käsereien“ auf,[3] wie sich dies am besten dann aus ihrer nicht unbedeutenden Zahl im Rentenbuche von 1267 ergibt.[4]

Wir finden aber auch „goldzinsende“ Colonen (censuales auri) in der Salzburger Urkunde von 1209 für Admont angeführt,[5] und da (1135) in der Anweisung der Nutzungen für das Admonter Nonnenkloster des Goldes von Radstadt und im Pongau nicht bloß, sondern auch von Wenge bei Admont die Rede ist,[6] so dürfte dies mit der grundherrlichen Goldgewinnung durch besondere Colonen zusammenhängen, wenn wir nicht an eine besondere Verpflichtung von Colonen, in Gold zu zahlen, denken mögen.

Eine der ältesten Aufzeichnungen über Unterthans-Zinse oder -Giebigkeiten, und zwar die erwähnte Anweisung des Abtes Wolfold

[1] novella vinea plantata est. St. UB., I 173.

[2] St. UB., II (1240), S. 506.

[3] Wenn auch die Urkunde von 1177 für St. Lambrecht (St. UB., I 577) gefälscht ist, so kennzeichnet sie doch gegebene Verhältnisse; hier heißt es 3 formadias (Käsereien) quas vulgo swaigas appellant.

[4] Sieh 6. Abschnitt S. 372, beziehungsweise 357.

[5] St. UB., II 150, . . . censuales auri.

[6] St. UB., I 170.

für das Admonter Nonnenkloster vom Jahre 1135, spricht von Bezügen an Schafwolle, Marderbälgen, Lein und Flachs, Schafen und Ziegen, anderseits vom Golde aus der Gegend von Radstadt, aus dem Pongau und von „Wenge" bei Admont.[1]

Bei der Schenkung Burkhards von Mureck an das Stift St. Lambrecht von 1163 wird jede von den zwölf Huben des Dorfes Ratschendorf (Rassendorf) bei Mureck mit je einem Scheffel (modius) Weizen, Gerste (pracii) und Hafer belastet erwähnt; auch hat sie ein Osterlamm (agnus pascalis) zu liefern, und alle zusammen entrichten jährlich 2 Mark, was also durchschnittlich 1/6 Mark = 27 Pf. für jede beträgt; die zweite Schenkung betrifft Guntersdorf bei Unzmarkt im Oberlande, und zwar vier Huben allda, deren jede vier Friesacher Metzen (metretas) Gerste, sechs „gorec" Weizen, drei „gorec" Hafer und ein Vierting (ferto = 1/4 Pfd. Pf.) in Geld zu entrichten habe.[2]

Am ausgiebigsten an Daten für diesen Zeitraum ist abermals das älteste uns bekannte Urbar des Hochstiftes Freising für seine steierischen Herrschaften oder Hofmarken im Oberlande[3] aus dem Jahre 1160.

Hienach zahlten 3 Hubengruppen in Geld nichts, nur die vierte, zu 11 Huben, hatte je 32 Pfennige jährlich abzuliefern; ferner entrichten drei Hubengruppen an Hafer: a) von den 10 „größeren" Huben jede 6 Scheffel (modii), statt dessen auch Gerste, b) 2 andere Huben je 5 „Gorz" und c) 11 Huben je 6 (Gorz), wofür auch Gerste gezinst werden und nach Friesach geschafft werden könne. Die vierte Gruppe (die freien Huben) entrichtet auch in Hafer nichts. Gerstenabgabe zu 6 Scheffeln ist der Gruppe von 2 Huben vorgeschrieben, die „freien" Huben zinsen 23 „Urnen" Gerste insgesammt. — Frischlinge oder Jungschweine zinsen nur die 10 (größeren) Huben, und zwar finden wir da 4 Frischlinge 4 Scheffeln Roggen oder 8 Scheffeln Hafer oder 4 Scheffeln Gerste gleichgestellt, eines mit 6 Pf. bewertet und von einem gesagt, dass es „ausgiebigig" (ualentem) sein müsse. Die anderen Hubengruppen trifft diese Abgabe nicht. Ferner entrichtet jede von den 10 größeren und von den 11 Huben 1 bis 2 frische Bocks- oder Ziegenrücken (terga capri maturi vel caprae). Hopfen zinsen alle 4 Gruppen. und zwar die eine je 1 Scheffel, die zweite 3 „Gorz", die dritte je 1 (Gorz) und jede von den „freien" 1 Scheffel. Alle Huben ohne Unterschied liefern je ein schlachtbares Schwein (porcus victimalis); dagegen nur 2 Huben von allen je 1 „gemästetes" Schein (porcus saginatus). Die Gruppe von 11 Huben ausgenommen, zinsen alle anderen je 1 Henne. Weizengabe entfällt nur auf die 2 Huben zu 1 Scheffel und auf die freien Huben mit je 3 „Gorz", Roggen entrichten die 2 Huben zu 3 und 4 Gorz (wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass dies zum Schweinefutter bestimmt sei) und jede von den freien

[1] St. UB., I 170.

[2] St. UB., I 447.

[3] Vgl. die oben citierten Veröffentlichungen und Arbeiten von Zahn und die bezüglichen Zusammenstellungen Mells.

Huben zu 1 „Gorz“. Je 1 Huhn zinst bloß die Gruppe von 11 Huben, Schaf und Lamm zu je 1 Stück jede Hubengruppe, die 10 größeren ausgenommen; bei den freien Huben werden 15 Pf. als Ablösung angesetzt. Dieselben 3 Gruppen zinsen überdies je 1 Schaf. Einen „Zehenling“ Lein zinst bloß jede von den 10 freien Huben. Die Fuhrfrohne gen Friesach (vectura usque Frisacum) ist allen ohne Unterschied aufgelastet; bei zwei Huben heißt es überdies, sie sei zu verdoppeln (bis cumulandum); bei den freien Huben findet sich als Ablösung je 6 Gorz Roggen angeführt. Für Frohndienste (opera) hat jede von den größeren Huben mit 32 Pf. aufzukommen (was mit den 32 Pf. der Geldzins leistenden Gruppe zusammenstimmt); die Gruppe von 2 Huben und die der 10 freien Huben ist davon frei; bei der Gruppe von 11 Huben heißt es: Frohndienst zur größeren Wirtschaftsanlage (opus ad maiorem villicationem). Eine besondere Rubrik ist für Giebigkeiten an den Amtmann (ad ius officialis) bestimmt und hierin bloß die Gruppe der freien Huben mit je 3 „Urnen“ Gerste, 1 Frischling und 1 „Gorz“ Roggen einbezogen. Als Ablösung des Frischlings finden sich 6 Pf. angesetzt.

Für das Unterland bietet die Mitte des 13. Jahrhunderts zwei willkommene Belege. In der herzoglichen Urkunde für das in unserem Draugebiete begüterten Kloster Viktring vom Jahre 1240[1] wird die Freiheit der Klosterholden von der Kornabgabe an den Vogt (vogtmutte) und von Zwangdiensten (servicia) für ihn ausgesprochen. Er dürfe in den Dörfern kein Essen bei der Nachtherberge beanspruchen (prandia seu cenas pernoctando), keine Ochsen, Schafe, Bienenstöcke (truncos apum), Gänse, Hühner, Eier, Garben (manipulos), Hafer oder Heu verlangen, keine Abgaben (exactiones) und keinerlei „große oder kleine Frohnarbeiten“ von den Leibeigenen oder Bauern des Klosters (a servis vel rusticis ipsius) erpressen.

Anderseits beurkundet 1237 das Kloster Obernburg im Sannthale, dass Konrad, der Freie von Souneck, als Patron der Pfarre von Fraslau sich mit nachstehenden Leistungen zu begnügen habe. Ihm und dem Pfarrer seien im Sinne des Vogtei- und Patronatsrechtes (ratione advocacie quam iure patronatus) 24 Vorspannleistungen (equitaturae) aber nur einmal im Jahre zugestanden. Jede Hube in seiner Vogtei zinst 1 „gewöhnliches Maß“ Hafer, 2 Brode und 2 Hühner Die Bauern haben ihm nach bisheriger Gepflogenheit nur zweimal im Jahre Frohndienst zu leisten, gleichwie ihm nur der Blutbann über sie zusteht.[2]

Wenn diese Angaben der Zeit des landesfürstlichen Rentenbuches von 1267 vorangeht, so liegt 30 Jahre hinter demselben das älteste,

[1] St. UB., II 497.

[2] St. UB., II 471. Sieh oben S. 420.

uns erhaltene Urbar des Klosters Admont,[1] das, aus den Zeiten des großen Abtes Heinrich (gest. 1297) stammend, eine Reihe wichtiger Angaben für das Ennsthalgebiet enthält.

Die Zinse bestehen in Pfennigen vom Mindestbetrage (4 und 6 Pf.) bis zu 50 und 60 Pf. in der Regel. Eine Mühle entrichtet eine halbe Mark, der „Lateiner" (Latinus) 10 Schilling Pf. (10 solidos den.), die 4 Salzsieder (patellarii) zu Hall (bei Admont) 4 Mark, der Werkleiter (patellarius) zahlt an den Herrenhof 4½ Mark; das sind die höchsten Zinsungen, denen sich mit ½ Pfund ein Grundholde (Chotzo) zu Dorf mit ½ Mark und ein („von Herrn Alram erkauftes") Lehen nähert.

Eine zweite Abgabe betrifft Ochsen, was für die Bedeutung der Viehzucht in diesen Gegenden spricht; die Ziffern bewegen sich zwischen 1 und 12, aber nur ein größerer Bruchtheil der Klostergründe (praedia) ist damit belastet; meist sind es 1, 2, 3 Stücke; 5 und 6 unterkommen seltener. Die höchste Zahl 12 entfällt auf den Grabenhof bei Wenge, auf die Salzsieder zu Hall, auf zwei Inhaber eines Hofes in der Krumpenau. Einmal begegnet uns der „dritte" Ochse (tercius bos) als Zins an die „neue Kirche".

Die dritte Hauptrubrik betrifft den Käse-Zins. Die Stückzahl bewegt sich zwischen 20 bis 1800. Im „Graben zu Wenge" werden 1200, in Unter-Ardniag (inf. Ernick) vom Hofe 1000 Stück, vom Hofe in Mödring (bei Admont) 1800, ebensoviel zu Treffen geliefert. 300 (große) Käse zinst die „Schwaige" an der Paltenmündung (Paltigemunde).

Außerdem finden wir als Abgaben öfters Hausthiere, und zwar 1 Widder und 1 Bock (yrcum), vom Grabenhofe bei Weng 2 Stiere, in Dorf jedes zweite Jahr 1 Stier erwähnt.

Dann sehen wir als Getreidegaben Roggen (nach Scheffeln, modii) und Hafer in Verbindung mit Hopfen (nach „Gorz") angeführt, außerdem Eier, Brotlaibe, selten Hühner, dagegen sehr oft ein Schaff (scaphium) eine Saumladung (souma) oder Saumfass (lagena = Lagel) ausgelassenen Inslichts oder Schmeer (sagimen).

Wiederholt begegnen uns 8 Karren (carrata) Holzkohle; einmal („Oberhof" am Ufer) 60 „Schab" Wolle.

Häufig erscheint als Dienst die Ernährung oder Pflege eines grundherrschaftlichen (Jagd-)Hundes (canem nutrire debet); einmal kommen auch 2 vor. An Diensten begegnet uns vereinzelt (an sechs- bis siebenmal) die Überfuhr oder det Fährenzwang (vectura navis), die Weinfuhr bei den Salzsiedern zu Hall; viermal der Tagesdienst oder die Tagrobott (opus diurnum) mit der einmaligen Bemerkung „dreimal in der Woche" (ter in hebdomada).

Gottfried in der Buchau hatt 200 Spannen oder Latten (asseres) zu liefern.

Dieses Urbar bietet aber auch eine Reihe anderer Aufschlüsse. Man ersieht aus ihnen die ursprünglich leibeigenen Handwerker des Klosters

[1] Muchar, II 197—203, auszugsweise und ungenau; vollständig nach der Ecker'schen Abschrift bei Wichner, III 499—510.

s behauste Grundholden oder zinsende Colonen auf den Gütern Admonts. o begegnen wir, abgesehen von den Salzsiedern zu Hall, einem Schuster, :üller, Weber, Krämer, Schneider, Fleischer (carnifex), Böttcher, Kürschner, :aurer, Kalkbrenner (calcifex), Schmied. Anderseits finden wir das, ıs sich schon seit dem 12. Jahrhundert immer mehr entwickelte, das genannte Lehen (feudum) oft vertreten.

So erscheinen als Lehen: der Johnsbacher Hof mit 8 Ochsen und 0 Käsen, die in „Dorf" angekaufte Liegenschaft mit 1/2 Pfd. Pf. als Abbe. Der „Jagdmeister" (mag. venatorum) besitzt 2 Lehen mit 50 Pf. d 3 Schill. Pf. Zins, ein gleiches mit 40 Pf., Sifrid der Maurern des-:ichen mit 1/2 Mark Abgabe; ein Lehen an der Paltenmündung liefert 50 Käse m Klosterspital; Gunzos Lehen zinst mit 1 Ochsen; ein anderes die „Ochsenunt" mit 1 Ochsen und 100 Käsen, dazu 1 Karren Kohle zum Hofe.

Und so begegnen uns denn auch sonst in den Urkunden,[1] Weinise-Lehen, Lehen von Grund und Boden verschiedener Art, Zehentjen u. s. w., die nicht nur der Adelige sich verleihen läßt, sondern auch r Bürger und der Grundhold erwerben kann, die oft als Besoldung n Amtleuten und Dienern aller Art verliehen werden und daher auch : Namen Amtmanns-, Richter-, Schergen-, Schlüßler-, Schützen-Hube er -Lehen u. s. w. tragen.

Wir übergehen nun zu der Würdigung des geistlichen Zehentechtes und des Laien-Zehentes aus dem Gesichtspunkte bäuerher Abgaben.

Der Zehent an die Kirche von Salzburg und die geistlichen rtssprengel ihres Gebietes entwickelte sich infolge der Christianisierung ırantaniens. Bekannt ist die Warnung Alkuins an Erzbischof Arno von ılzburg, die Kirche solle sich bei den Slaven durch Zehentzwang nicht rhaßt machen, da dies die Starrköpfigkeit der Sachsen dem Christenım gegenüber verschuldet habe.[2]

Dieser „nach Kirchenrecht (secundum canonum iura), gebürende" :hent, wie er in einer Urkunde aus der Mitte des 11. Jahrhunderts

[1] Im Rentenbuche vom Jahre 1267 begegnen sie uns als „beneficia" S. 176 ; 177, Ennsthal. Dort gab es laut Urkunde von 1245 (St. UB., II 558) auch ein ırf Schiltlehen (Zahns Ortsnamenbuch, 423) in der Ramsau, ursprünglich hilt- oder Schiltohowe genannt. In der Admonter Urkunde von 1287 (St. UB., 470) für Diepold, den Amtmann von Leoben, heißt es: ... culturis, que disntur vorlehin ...

[2] Epp. Alcuini ad Arnonem Salzb. antistitem Pez; Thes. Anecdot. II, 3, 4—5. Vgl. Jaffé, Bibl. rer. germ., VI, zum Jahre 798.

(um 1050) auf steierischem Boden bezeichnet wird,[1] bildet als Bezugsrecht des Sprengelbischofs eine Zwangsleistung, von der sich der „edle Mann" Wolffrid durch Schenkung eines Gutes zu Kapell (bei Arnfels) befreit. Demzufolge erledigt er seinen Besitz zu Kraubat und im Reuner Thale von der Zehentleistung; doch habe er jährlich von seinen drei Weingärten bei Hengist (Gegend von Wildon) drei Gebinde (situle) Wein und von seinen Gütern den „Gewohnheitszehent", welchen er vorher nach dem Brauche der Slaven entrichtet hatte, auch weiterhin zu geben. Bei anderweitigem Zehentzwange könne er das geschenkte Gut wieder zurücknehmen. Dieser scheinbare Widerspruch in der Urkunde legt die Deutung nahe, dass Wolffrid bis dahin nur den slavischen Gewohnheitszins entrichtet habe[2] und die weitergehenden Zehentansprüche der Salzburger Kirche, das ist den von der Kirche, nach dem Grundsatze der Bibel, dass der Zehent alle Erzeugnisse von Vieh und Feldfrucht umfasse, angestrebten „vollständigen" Zehent, abzulösen Anlass nahm.

Damit stimmt denn auch der zweite Theil dieser Urkunde, worin der „vornehme" Eppo dem genannten Erzbischof (Balduin) seinen Besitz an gleichem Orte („an der Sulm") für immer schenkt, um damit den „gerechten und katholischen Zehent" (iustam et catholicam decimationem) bezüglich anderer Güter bei Friesach, Algersdorf (Algeristeti, bei Graz) und Peggau (Pecah) abzulösen. Den „Gewohnheitszehent" (solitam decimam) habe er nichtsdestoweniger wie vorher zu entrichten. Würde er dann zur (vollen oder neuen) Zehentgabe verhalten werden, so erhält er das (geschenkte) Gut zurück oder behält den bezüglichen Zehent (aut decimarum potens existat).

Anderseits entnehmen wir den Bestand von Pfarr-Zehenten dem wichtigen, mehrerwähnten Vertrage Mackwards III. von Eppenstein mit Erzbischof Gebhard von Salzburg,[3] und zwar erscheint dieser Pfarrzehent als ein solcher, den der weltliche Grundherr als Inhaber, beziehungsweise Stifter von Pfarrkirchen denselben als Dotation zuwendet, indem er das Zehentrecht des Salzburgers als Sprengelinhabers ablöste. Er, seine Gattin Lintbirg und ihre Söhne hätten alle Zehenten von den Gütern im Bisthum Salzburg (in episcopio Iuuavensi) dem Erzbischof Gebhard rechtskräftig eingeantwortet, in der „Mark"[4] jedoch nur die von den „Stadelhöfen" (curtibus stabulariis, que vulgo stadelhof dicimus),

[1] St. UB., II 66—67.

[2] solitam decimam, quam antea secundum consuetudinem Sclavorum dederat . . .

[3] Sieh die, schon öfters angezogene, Urkunde, St. UB., I 77 ff.

[4] Vgl. den Excurs über die steierische „Mark".

die sie, oder ihre Hörigen (clientes), inne hätten. Wir müssen also annehmen, dass jene Güter außerhalb der „Mark", aber im salzburgischen Sprengel lagen, während innerhalb derselben nur die Stadelhöfe als zehentpflichtig einbekannt werden. Durch die näher bezeichneten Schenkungen an Salzburg „löst" und „tauscht" Mackward die sonstigen Zehentrechte Salzburgs ab und ein und wendet den ganzen Zehent (ex toto) oder einen Drittheil derselben (tertiam partem) seinen Pfarrkirchen zu, deren Inhaber oder Patron er war.

Auch hier werden wir es mit dem unvollkommenen „Gewohnheitszehent" (decima consuetudinaria), von der Slavenzeit her zu thun haben, welchen die maßgebende Admonter Bestiftungsurkunde Erzbischof Gebhards von Salzburg aus der Schlusshälfte des 12. Jahrhunderts neben dem vollkommenen, richtigen, neuen oder erworbenen Zehent (decima aquisitoria) in willkommener Weise erörtert.[1]

„Als Erzbischof Gebhard" (1060—1088), heißt es hier, „das Salzburger Bisthum übernahm, entrichteten noch die Leute dieses Kirchensprengels (homines istius ecclesiae) von ihren Huben an Zehent nicht mehr als 1 Garbe (manipulus) Roggen, 1 Garbe Hafer und 1 Gebinde Flachs, ‚shote' genannt, oder ein Lamm, was sie auch sonst an Feldfrüchten gewinnen mochten, und dies nennt man ‚Gewohnheitszehent', und mit diesem wurden Ritter (milites) vom Bischofe belehnt. Als jedoch Erzbischof Gebhard (1088) zur Geltung kam und ihm Konrad I. (gest. 1146) folgte, wurde der richtige Zehent (iusta decima) im ganzen Bisthum durchgesetzt, und zwar der zehnte Theil von allem Vieh und von aller Feldfrucht, und diesen Zehent nennt man den „erworbenen" Zehent, weil er mit Hand und Wehr von der Kirche selbst erworben wurde (quia manu et arcu ipsius ecclesiae est acquisita). Deshalb theile denn auch Admont fortan im Lungau und in der Gegend von Welz und Katsch den Zehent mit den dort sesshaften ‚Rittern' nicht, weil der ‚Gewohnheitszehent', mit welchem Ritter belehnt zu werden pflegten, dort nimmer besteht. Dafür erhalten sie eine bestimmte Zahl von Häusern und Huben."

Daher spricht denn auch die Urkunde des Salzburger Erzbischofs von 1160[2] für Admont über „die alten und neuen Zehente (antiquae et novellae), welche die Admonter Pfarre oder der Erzbischof im Admonter Thale zu beziehen das Recht hätten; anderseits geht aus allen

[1] St. UB., I 94: . . . sive pro decimarum a Sclavis insolita tunc temporis exactione . . . coenobio tradidi. — Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungs-Geschichte, VIII (IV) 370.

[2] St. UB., I 392.

diesen Urkundenbelegen hervor, daſs der alte oder Gewohnheitszehent auch und zwar meist an (hörige) Ritter (milites proprii) der Kirche verlehnt wurde, mithin als lehensmäßiger „Laienzehent" bestand.

Wir finden daher für den Kirchenzehent, der zunächst dem Sprengelbischof, dem Salzburger Metropoliten, zustand, zahlreiche Zehenthöfe (curiae decimales) mit den Zehentnern (decimatores) eingerichtet. Ein solcher erzbischöflicher Zehenthof bestand z. B. in Graz, in Hitzendorf (Hucendorf) bei Graz, in Hartberg, zu Löffelbach, Grafendorf bei Hartberg und an vielen anderen Orten. Solche Zehenthöfe und örtliche Zehenten des Erzbischofs finden wir nicht selten als „Lehen" übertragen.[1]

Der Zehent, von Haus aus ein Nutzrecht des Sprengelbischofs, daher Bischofs-Zehent (decima episcopalis), wurde mit seiner Zustimmung den sich mehrenden Landespfarren grundherrlicher Stiftung zugewendet oder von ihm als Dotation zuerkannt, was auch von den immer zahlreicheren Klöstern als Inhabern pfarrlicher Rechte gilt. Dies ergibt sich am besten aus den Admont und Seckau betreffenden Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts.[2] So entwickelte sich der Pfarren- und Klosterzehent als ein canonisch erworbener (d. acquisitoria), als ein priesterlicher (decima sacerdotalis), neben dem Zehentrechte, das der Salzburger Erzbischof auf seinen Besitzungen im Lande selbst ausübte.

Als daher 1218 Erzbischof Eberhard II. das Seckauer Landbisthum gründete und mit Gütern der Salzburger Kirche bestiftete, wahrte er sich das Patronat- und Zehentrecht in Lind, Weißkirchen, Piber, Mooskirchen, Tobel, Voitsberg und St. Margarethen bei Wildon (die alte ecclesia ap. Heingist) nach wie vor. Dagegen wies er dem Bischof von Seckau nebst 30 Mansen an der Gail oder Gal bei Knittelfeld in der Sackau (Sacca bei Eibiswald) und Zirknitz (bei Jägernberg-Leibnitz) auch die dortigen Zehenthöfe an. Der Seckauer Landbischof bezog den Zehent von seinen Besitzungen und vertrat das bischöfliche Recht der Zehentverleihung an die in seinem Sprengel neu entstehenden Pfarren.[3]

Der Zehent bildete aber auch ein Nutzrecht der Kirche auf den Gütern weltlicher Grundherren, die deshalb auch, wie die ältesten oben angezogenen Urkunden darlegen, gegen den vollen oder

---

[1] Sieh beispielsweise St. UB., II 540 (1243), und Anhang Nr. 31 (1251).

[2] Zu den ältesten Anweisungen zählt auch die Zehenterwerbung für das bayerische Kloster Suben am Inn (1126, 26. März, St. UB., I 132) auf seinen Gütern zu Meizensteine (Madstein im Liesingthale), zu Rousinize (Rasnitz bei Seckau) und Rakkanitze (Ragnitz bei St. Veit am Vogau).

[3] Sieh die Dotat.-Urkunde vom 17. Februar 1219. St. UB., II 245—247.

neuen Zehent an die Kirche ankämpften, um die Leistungsfähigkeit ihrer Colonen oder Grundholden in eigenem Interesse zu schonen, sofern sie nicht selbst diesen Zehent zur Dotation der von ihnen gestifteten und vom Sprengelbischof genehmigten Pfarren brauchten. Wenn Markward der Eppensteiner in jenem Vertrage mit Salzburg dem Erzbischof nur den Zehent von seinen „Stadelhöfen“ in der Mark zuerkennt, so bedeutet es wohl einen Vorbehalt zu eigenen Gunsten in Bezug der anderen Besitzungen.

Den „Laienzehent“ hat die Kirche nie als Recht des Grundherrn anerkannt, er bürgerte sich aber als „Lehen“ der Kirche immer mehr ein und nahm so die Form eines grundherrlichen Nutzungsrechtes an, das auch der Landesfürst, wie das Rentenbuch von 1267 darlegt, örtlich ausübt. Deshalb weist auch das steierische Landrecht in seinem 142. Artikel mit den Worten: „Aller Zehnt und all Gericht sind Lehen“ auf den lehensmäßigen Grundcharakter des Zehentes hin.[1]

Dieser Summe geistlicher und weltlicher grundherrlicher Rechte tritt allmählich auch eine von der Wichtigkeit der Arbeitskraft bedingte Entwicklung der Befugnisse des Grundholden an die Seite. Mit seinen Verpflichtungen gehen auch Rechte Hand in Hand, und letztere wurzeln besonders in der Vererbung des Bauerngrundes und in der Feststellung seiner Frohnen und Giebigkeiten zur Hintanhaltung willkürlicher Forderungen.

Der Colone oder „Baumann“ ist allerdings von Haus aus gerade so Eigenthum seines Herrn wie der Grund und Boden, auf welchem er behaust ist, aber er ist nicht sein Leibeigener oder Sclave; er dient und zinst nach Recht und Gewohnheit von dem, was er besitzt und vererbt. Kann der Grundherr Colonen „bestiften“ und „abstiften“ (instituere, locare et destituere), so kann auch der Grundholde nach Erfüllung seiner Obliegenheiten und mit Genehmigung des Grundherrn die Herrschaft und die Scholle wechseln, „Urlaub“ erhalten, „abfahren“, wie es in den Dorftaidingen heißt, nachdem er eine Gebür (Abfahrtsgeld) entrichtet hat. Denn diese Verhältnisse sind weit älterer Herkunft als die Dorftaidinge, welche uns vorliegen.

Anderseits finden wir, dass im Verlaufe von drei Jahrhunderten — wenn wir mit den Anfängen der Provinzialisierung Karantaniens be-

[1] Steierm. Landesrecht, herausg. von Bischoff, § 141—142; Waitz, Deutsche Verfassungs-Geschichte, VIII (IV) 358.

ginnen — die aus verschiedenen Keimen sich entwickelnden und mehrenden Dörfer (villae) nachstehende Gestaltung zeigen.

Die ältesten müssen wir in der slavischen Epoche und, was ihre Anlage betrifft, als geschlossene Ortschaften in der Niederung und als Inbegriff zerstreuter Gehöfte im Gebirge auffassen. Durch die deutsche Besiedelung kam es im Ober- und Mittellande der Steiermark zur Vergrößerung dieser slavischen Dörfer durch deutsche Colonen der weltlichen und geistlichen Grundherren auf dem Wege gesteigerter Ausnützung des ertragsfähigen Bodens, was zur allmählichen Umwandlung in deutsche Dörfer führte.

Außerdem wurde aber bei der Masse noch nicht urbar gemachten Bodens eine Fülle neuer deutscher Ansiedlungen ins Leben gerufen, und zwar nach dem Hofsystem.[1] Diese von dem Herrenhofe ausgehenden Dorfbildungen wurden Hubendörfer, und ebenso entwickelten sich aus den grundherrlichen Wirtschaftshöfen, die zunächst als „Stadelhöfe“ auftauchen, förmliche Dörfer.

Die älteste Epoche, das 10., 11. Jahrhundert, zeigt eine große Weitschichtigkeit oder Zerstreutheit des kirchlichen und adeligen Einzelbesitzes; daher auch die verhältnismäßige Fülle von Tauschurkunden, wodurch allmählich eine Vergrößerung und Abrundung der örtlichen Grundherrschaft und damit die Gestaltung von Dörfern eines und desselben Grundherrn bewirkt erscheinen.

Anderseits zeigt sich jedoch bei wachsender Nothwendigkeit, den Nutzboden zu vermehren und zu verwerten, bei der raschen Vergrößerung, Zertheilung und Zweigbildung adeliger Familien, und ebenso zufolge der gesteigerten Erwerbung von Vogteien über kirchlichen Besitz, von landesfürstlichen, kirchlichen und adeligen Lehen auch der weitere Anstoß zur Gestaltung von Dörfern; die Bildung kleiner Huben, die Theilung der Huben, die Besiedelung der Rodungen, der „Neugründe“ (novalia), nimmt im 13. Jahrhundert immer mehr zu. Dies ist dort besonders der Fall, wo der Ackerbau seinen Boden hat, und die Bevölkerung zahlreicher ist. Im Oberlande, wo die Wirtschaft andere Wege geht und die Bevölkerung locker bleibt, bleibt auch der bäuerliche Einzelbesitz größer; dort behauptet sich auch mehr der Großbauer auf seinem Gehöfte.

Und nun stellen wir uns auf den Boden des landesfürstlichen Rentenbuches der Steiermark von 1267, um das Bisherige aus seinen

---

[1] Vgl. darüber insbesondere Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I 207 ff. und II 3 ff., 56 ff., 222 ff.

Angaben zu ergänzen. Wir haben es im 6. Abschnitt als reichhaltige Quelle der Erkenntnis, worin die landesfürstlichen Einnahmen flossen, eingehend gewürdigt. Jetzt sollen seine Aufzeichnungen über die damaligen Dörfermengen, den Umfang der landesfürstlichen Ämter, beziehungsweise Wirtschaftsbestände, die Dörferverwaltung, den Wert der Bodenerzeugnisse und Verwandtes herangezogen werden.

Was die Dörfermengen betrifft, so liegt uns für die mittlere Steiermark an der Mur, Kainach, Sulm-Lassnitz und Raab ein willkommenes Verzeichnis vor. Es sind dies die 14 Hauptpfarrbezirke, welche dem Landesfürsten marchfutterpflichtig waren.

Der Grazer umfasst 22, der Gradweiner 42, der Adriacher 8, der von Piber 42, der Straßganger 26, der Stainzer 25, der Mooskirchner 30, der von St. Lorenzen am Hengsberg 24, der von St. Florian an der Lassnitz 54, der Leibnitzer 8, der Vogauer 24, der von St. Georgen an der Stiefing (Styuen) 64, der Weizer 92, der St. Ruprechter 60 Ortschaften.[1] Wir begegnen somit der stattlichen Gesammtzahl von 521 Dörfern (beziehungsweise Märkten) und Ansitzen auf dem Boden, welcher als Kern der steierischen „Mark" engern Sinnes, des Gebietes zwischen dem Röthelstein im Norden und der Leibnitzer Gegend im Süden, zu gelten hat.[2] In dieser Summe bilden der Weizer, Stiefinger, St. Ruprechter und St. Florianer Pfarrsprengel die stärksten Einzelposten, und dies spricht am besten für die Steigerung der Bevölkerung innerhalb der Jahrhunderte bis zur Mitte des dreizehnten.

Unsere Quelle bietet uns aber auch bekanntlich ein Verzeichnis der Ämter, beziehungsweise Wirtschaftsbestände des Landesfürsten. Man muss daher versuchen, daraus nach Thunlichkeit die Größe oder den Umfang dieser Domänen, die Zahl der betreffenden Dörfer und Gründe oder Ansitze (predia) und die Verwaltung der Dorfschaften kennen zu lernen.

Dies führt uns vorerst auf die Supani, Schöffen (schephones), dorfmayster und richter im Rentenbuche der Steiermark.

Beginnen wir mit den erstgenannten, den Supanen.

Dass diese slavische Bezeichnung landbürtig und bodenständig ist und nicht nur auf das Unterland beschränkt gedacht werden darf, beweist eine Urkunde aus dem Ende des 12. oder Anfange des 13. Jahrhunderts,

---

[1] Rat. St., 182—202. Vgl. 6. Abschnitt und Felicettis Beiträge, II, über die ältesten Pfarren des Landes.

[2] Sieh den Excurs.

wonach ein gewisser Diepold, der Supan des Dorfes Eich (bei Graz), dem Kloster Reun eine Stiftshube, die ihm ihr damaliger Inhaber ohne Wissen und Zustimmung des Klosters für 8 Mark verpfändet hatte, auf dem Todtenbette gegen Zusicherung seines Begräbnisses alldort, und sobald seine Gattin verstorben sein würde, als rechtliches Eigenthum verschrieb.[1] Wir treffen somit auf einen deutschen Namen in einem deutschen Orte mit dem Amte eines Supan verbunden, zum Beweise, dass die slavische Epoche der Steiermark auch in solchen Einrichtungen nachwirkte.

Der Ausdruck und Begiff von supania als dörfischer Amtsbezirk findet sich in der Urkunde von 1207 belegt. Erzherzog Leopold VI. (II.) bewidmet die Karthause Seiz mit älteren Besitzrechten und neuen Schenkungen; darunter ist ein „größeres" Dorf, „Brizlausdorf" vor Pettau, welches zur Zeit Rudolfs von Rase-Rossegg in zwei Supanien zertheilt wurde.[2]

Endlich sei noch die wichtige Urkunde aus der dem Rentenbuche anschließenden Zeit, der Vertrag des „Supan" Stinko von Hermannsdorf — Hermanetz (bei Friedau) mit der Deutschordenscommende von Großsonntag (1277) angezogen,[3] weil er das Rechtsverhältnis eines solchen Supan zu der Grundherrschaft beleuchtet. Darin verpflichtet sich der Genannte treulich und freiwillig, alle seine Güter, sowohl Weingärten als Äcker und was er sonst besäße, preiszugeben, wenn er ohne Erlaubnis und Gutheißung der Grundherrschaft sich bei Lebzeiten ihrem Dienste zu entziehen versuchen oder einem andern Herrn unterthänig zu machen wagen würde. Überdies sei er verhalten, allen andern der Grundherrschaft nicht anschließenden Besitz zu verkaufen und das Erträgnis in ihrem Gebiete in Grundstücken anzulegen, widrigenfalls die Deutschordenscommende alle seine Güter frei und ungestört in Besitz nehmen dürfe. Wie finden darin die Supanie als lebenslängliches, an die grundherrliche Scholle gebundenes Amt angedeutet, dessen Träger über anderweitigen Grundbesitz verfügt, den er für solchen innerhalb des Gebietes der Großsonntager Commende veräußern soll.

Es sei uns gestattet, hier schon einen vergleichenden Blick auf das Supanat im slavischen Mittelalter überhaupt zu werfen.

Im Altslovenischen bezeichnet Župa die Gegend, das Gebiet (regio) und Župan den Vorstand eines Bezirkes, Amtmann. So muss

---

[1] St. UB., II 66.
[2] St. UB., II 135.
[3] Diplom. St., II 212—213. Vgl. Muchar, II 186.

auch der „Jopan“ in der Stiftungsurkunde für Kremsmünster von 777 gelesen werden, als welcher darin ein Physso erscheint. Im Kroatischen waltet bei župa der gleiche Begriff, bei župan, išpan der Begriff Schaffner (villicus) vor. — Im alten Polen heißt Supan der Richter mit niederer Gerichtsbarkeit; in Schlesien verschwand er spurlos vor dem Schulzen oder deutschen Dorfrichter; in Böhmen-Mähren begegnen wir Suppanus als einem höheren Kronbeamten, suppa als einem Verwaltungsamte, neben der cúda, dem Provinzial- oder Castellaneigericht.[1]

Sicherlich haben wir bei den Supanen der alten Steiermark an eine uralte Einrichtung zu denken, die mit dem altslavischen Geschlechter- oder Familienverbande zusammenhängt, der ja den Dorfbildungen zugrunde lag, uns urkundlich jedoch in einer Zeit begegnet, welche die bäuerliche Gemeinfreiheit längst zersetzt zeigt und den Supan nunmehr als grundherrlichen Dorfrichter kennt, ohne dass wir ausreichende Belege für die Beantwortung der Frage erhalten, wo die Supanie oder das Supanat lebenslänglich, erblich oder zeitlich war, und ob es in dieser Beziehung verschiedene Supane gab.

Jedenfalls dürfte sich die letztere Frage am ehesten bejahen lassen. Unter allen Umständen ergibt ein Vergleich mit der deutschen Erbschulzerei des Sudeten- und karpatischen Gebietes, abgesehen von der Grundverschiedenheit der Entstehung, schon deshalb wesentliche Unterschiede, weil die Erbschulzenhuben[2] zinsfrei waren, während die Huben der steierischen Supane in der Regel zinsen.

Vorerst scheint es jedoch geboten, die Verbreitung des Supan, Dorfrichter, Dorfmeister, Schöffen u. a. nach dem Rentenbuche der Steiermark ins Auge zu fassen.

Die Supani begleiten uns, wenn wir vom Süden ausgehen, vom großen Amte Tüffer im Sannthale nach Windisch-Feistritz, auf die Marburger Domänen an beiden Seiten der Drau, sodann in die umfangreiche Radkersburger Herrschaft, in das Gebiet von Fürstenfeld, nach Mureck, Leibnitz, an die Stiefing, ins Sasthal, in die Gegend von Passail und Gleisdorf.

Da wir aus einer früher angeführten Urkunde vom Anfange des 13. Jahrhunderts einen Supan zu Eich bei Graz kennen lernten, in den steierischen Taidingen oder Dorfrechten noch im 15. Jahrhunderte von „all unsern Supan“ der Gößer Klosterherrschaft gesprochen wird, anderseits in den Ortsnamen eine „Suppans- (jetzt Supper-) hueb“ als Gehöft bei

---

[1] Miklosich, Etymol. Wörterbuch der slavischen Sprachen, S. 413; Sembera im Časop. česk. Mus. 1875, 63 f.; Brandl, Glossarium, S. 392. Über die schlesischen Agrarverhältnisse: das bezügliche Hauptwerk: Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung u. s. w., 1832; 76 . . .

[2] Tzschoppe-Stenzel, a. a. O., III. Hauptstück, insbesondere S. 155 . . .

Berndorf im Rottenmanner Bezirke (1434), ein Suppersbach, das ist Suppansbach, bei Plankenwart-Reun (1486) auftaucht,[1] so müssen wir eine nordwärts weitergehende Verbreitung des Namens „Supan“ annehmen.

Immerhin darf hervorgehoben werden, dass unser Rentenbuch diese Bezeichnung im Sachsenfelder Gebiete des Sannthales, sodann im Grazer, Wildoner, Voitsberger ebensowenig als im Hartberger[2] Amtsgebiete Mittelsteiers und auch im Oberlande nirgends anwendet.

In dem Verzeichnis der dem Grazer Amte[3] zufallenden Einkünfte findet man die Richterei lateinisch mit iudicium, beziehungsweise mit iudex, Richter, anderseits mit dorfmayster, also deutsch benannt.

Bei 15 Dörfern erscheinen je 2 iudicia, bei 7 je 1 „dorfmayster“, bei 6 je 1 iudex angeführt; bei einzelnen mangelt eine diesfällige Angabe.

Im Voitsberger Amte[4] begegnen wir für Teigitsch (Geutwitz!) 1 judex mit 3 Huben, bei Gößnitz, in der Graden und „in der Kainach“ fehlt dies, dafür gibt es hier „Stifthuben“. Bei Söding und Geisfeld ist nur von „Zinshuben“ die Rede.

Gleiches ist der Fall bei den angegebenen Dörfern des Amtes Judenburg[5] und den mit ihm verbundenen „Vogteien“ des Landesfürsten zu Lint, Wölz, St. Peter am Kammersberge und St. Lambrecht, bei den zahlreicheren (18 Orten) des Leobner Amtes[6] (zu welchen auch Kindberg gerechnet erscheint, obschon es an anderer Stelle[7] als Amt für sich genannt wird), und den angeschlossenen Örtlichkeiten, gleichwie bei den 10 Orten des Amtes im Ennsthal.[8] Das Verzeichnis der marchfutterpflichtigen Dörfer in den 13 mittelsteierischen Pfarrsprengeln enthält keinerlei Angaben über Richtereien, welche das obige ergänzen würden.

Doch finden wir eine solche Ergänzung an anderer Stelle. So erscheint Übelbach mit anderen 16 Dörfern als Ort mit einem Supan angeführt.[9]

Bei 4 Dörfern des Hartberger Amtes,[10] bei Feldbach und

---

[1] Vgl. Zahns Ortsnamenbuch, a. a. O.

[2] Dagegen treffen wir bei Wechschendorf (?) bei Hartberg (Rat. St., 120) einen „villicus“, Dorfmeier, im Besitze von zwei Bauerngründen oder Prädien, wie dies bei den Supani regelrecht der Fall ist.

[3] Rat. St., S. 162—166.

[4] Rat. St., S. 166—167.

[5] Rat. St., S. 175: Rayswege (Reißstraße), Muchsnitz (Möschitz) und Wizzenchirchen (Weißkirchen). Anderseits, S. 153—157, finden wir eine lange Liste „Hii sunt redditus prediorum in Judenburch“ von zinsenden Leuten mit ihren Naturalgiebigkeiten.

[6] Rat. St., S. 175—176.

[7] Rat. St., S. 116. Vgl. 6. Abschnitt.

[8] Rat. St., S. 176—178.

[9] Rat. St., S. 118—119.

[10] Sieh oben Anm. 2.

Fehring (Voeringe),[1] fehlen Angaben über die Richterei. Letzterer Ort zählt zum Fürstenfelder Amte,[2] und hier finden wir bei 13 Dörfern nichts angegeben, anderseits 7 von ihnen als „verliehen“ (infeudatos) bezeichnet. Neben 6 Dörfern mit je 1 Supan erscheint eines (Merchendorf = Merkendorf, bei Gleichenberg) mit einem magister villae, also dem dorfmayster in lateinischer Übersetzung.[3]

Wie lückenhaft und wechselnd nun auch im ganzen die Angaben des Rentenbuches sind, so weisen sie doch in Bezug des Supanus, der Richtereien, des Richters und Dorfmeisters auf Unterschiede, die wir weiter unten beleuchten werden.

Wir müssen aber noch eines ganz besonderen Amtes gedenken, das mit seinem grunddeutschen Namen uns wieder ins Unterland, wo die Supane die Regel bilden, zurückleitet, es ist das der Schöffen oder schephones.

Zunächst sind dies vier mit dem Amte Tüffer verbundene Schöffenämter.[4]

Das eine des Schöffen Tyrridei oder Gyrredei umfasste 94 Prädien mit 16 Ortschaften oder Dörfern, von denen 2 des Supan „entbehren“; doch werden anderseits 16 Supane in diesem Schöffenamte angeführt; 5 davon, mit 18 Prädien im ganzen, gehören in die Gegend von Chuom (Hum) bei Tüffer.

Das zweite Schöffenamt, und zwar das des Leutold, deckt sich mit der Gegend von Trifail (Trevul) mit 26 Dörfern und ebensoviel Supanen.

Als drittes Schöffenamt erscheint das des Zaschitz, 107 Prädien in 25 Dörfern und mit 18 Supanen; 8 Dörfer werden als „ohne Supan“ bezeichnet. Da nun die Namen der drei Schöffen sich mit denen in der Urkunde König Rudolfs vom 22. October 1279[5] über seinen Vergleich mit Ulrich (III.) Grafen von Heunburg decken, und hier noch als vierter Schöffe ein Jurizla erscheint, anderseits im Hubbuche zwischen dem Schöffenamte des Leutold und dem des Zaschitz eine Gruppe mit 20 Dörfern, 102 Prädien und 18 Supanen (2 Dörfer haben keinen) eingeschaltet wird, so dürfen wir unbedenklich in dieser Gruppe das vierte Schöffenamt und zwar das des Jurizla erblicken; es wird hier nur mit der Bezeichnung „an dem Wasser Schoma“ eingeleitet.

Die Inhaber der Schöffenämter (schephones) erscheinen nicht zinspflichtig, da bei dem Amte des Tyrridei ausdrücklich bemerkt wird,

---

[1] Rat. St., S. 121.

[2] Rat. St., S. 121—124; vgl. das zweite Verzeichnis der redditus in officio Fuerstenvelde, S. 167—168.

[3] Rat. St., S. 122; in dem zweiten Verzeichnis, S. 167, erscheint Merchendorf mit 5 zinsenden Huben, et unum habet Judex. Außerdem wird nur bei Char, und zwar secundo Char (Karla bei Straden) ein Supan angeführt; bei den andern meist 1 Judex mit 2 Huben.

[4] Rat. St., S. 129—133.

[5] Vgl. Anhang Nr. 212, und Muchar, V 420—423.

er besitze in Scheinen (Scheyn) bei Steinbrück zwei Prädien, „von denen er nichts bezahlt" (de quibus nihil solvit).[1] Wir finden auch sonst nichts über ihren Grundbesitz ausgewiesen. Sie sind somit Amtsleute des Grundherrn, welche in Hinsicht ihrer Naturalbezüge mit den Gerichtsdienern (precones) auf einer Linie stehen.[2]

Die Supane dieser vier Schöffenämter zinsen für sich, nach verschiedenem Ausmaße, in: Weizen, Hafer, Schafen, Lämmern, Schweinen, Lein oder, was die drei letzteren Abgaben betrifft, in Geld als Ablösung.

Im Radkersburger Amte finden wir eine Gruppe von Supanen mit ihren Namen angeführt (Chrincho, Waltschyn, Cursay, Iwanz, Zlaton, Droget) mit der Bemerkung, dass der Verfasser des Rentenbuches die Zinspfennige der zugehörigen Dörfer nicht kenne.

Fassen wir diesfalls das Marburger Amt ins Auge, so treffen wir hier auf dem nördlichen oder linken Donauufer: 196 Prädien in 18 Dörfern mit ebensoviel Supanen, und hier sehen wir jedem derselben 2 Prädien oder Bauerngründe zugetheilt. Auf dem südlichen oder rechten Drauufer werden 298 Prädien in 29 Dörfern (sammt 4 areae—Hofstätten) aufgezählt.[3] Die Vertheilung der Supane zeigt hier nachstehende Verschiedenheiten. An 3 Orten wird keiner angeführt; dagegen haben wir in Pechsen (wahrscheinlich Petsche bei Marburg) mit der höchsten Zahl von Bauerngründen in diesem Bezirke, und zwar 40, — elf Supane verzeichnet, woraus sich die Gesammtzahl[4] von 36 Supanen ergeben mag, die zum Schlusse ausgewiesen erscheinen.[5]

Überdies tauchen bei Zammerkowe (Samerka bei St. Leonhard in den wind. Büheln) mit 17 Prädien neben dem Supan, der zwei Zinshuben inne hat, ein Schöffe Urban mit einer solchen,[6] anderseits zu Chressendorf (Christantsdorf im Draufelde) mit 19 Bauerngründen statt eines Supan ein Schöffe (schepho), Georg (Georius), auf, der „nach altem Rechte" (iure antiquo) 3 Prädien inne habe, der Gerichtsdiener (praeco) 1, ohne dass hier ein Supan angeführt wird.

Wir begegnen aber noch einer Gruppe von „Ämtern" im Unterlande, die, wenn sie nicht als Schöffenämter bezeichnet erscheinen, nur mit einem Eigennamen verbunden werden und somit eine besondere Gruppe bilden.

1. „Im Amte Liutolds" (in officio Liutoldi)[7] finden wir 20 Huben (mansi) angeführt, ohne nähere Bezeichnung, mit gleichem Zinse in Weizen,

---

[1] Rat. St., S. 128.

[2] Rat. St., S. 133: Summa vero totalis tritici CCLII modii et III mensure, qui faciunt LXX et dimidiam (Handschr. LXXI) muttas australes. De quibus Schephones et precones recipiunt VIII modios tritioi et avene IX modios et II mensuras. De porcis VIII, Oues VIII.

[3] Rat. St., S. 143.

[4] Rat. St., S. 142.

[5] Rat. St., S. 143. In runder Zahl wird die Summe der Prädien auf beiden Seiten der Drau im Marburger Amte auf DC = 600! angesetzt, während die Einzelsummen 196 + 298 = 494 ausmachen. 10 davon seien ganz unbebaut.

[6] Rat. St., S. 140.

[7] Rat. St., S. 171.

ıfer, Bohnen, Mohn, Lämmern und Pfennigen für jede Hube. Dann folgen mittelbar 7 Orte in der Marburger Gegend und die bei Zirknitz an der ainz mit ihren Hubenbeständen und Zinsungen, welche wir füglich nicht jenem Amte rechnen können.

2. „Im Amte Ulrichs" in Ober-Gasterei (Gozdra)[1] bei Marburg sind Huben gleichartiger Zinsung; — die folgenden 10 Dörfer werden gleichls in dieses Amt nicht ausdrücklich einbezogen.

Nachträglich werden aber noch 6 Ämter in gleicher Weise, ohne here Bezeichnung und drei davon auch ohne jede Ortsangabe rzeichnet; doch erlaubt die Localisierung der drei anderen, auch jene nmtlich im Unterlande zu suchen.[2]

3. Im Amte Michaels: Trifail (Treveul). Wir begegnen also hier gleichen Örtlichkeit, die wir als Titel des Schöffenamtes Leutolds, und ar als provincia oder Gegend Trifail, im Amtsbezirke Tüffer bereits nen lernten.[3] Die Orte werden ebenso wenig als die Bauerngründe anführt, sondern nur die Gesammtzinsung in Weizen, Hafer, Honig und hnen und der Geldzins von 16 Schweinen „der Supane" (summa porrum de supanis), deren jedes auf 12 Pfennige bewertet erscheint.

4. „Im Amte Lachen"[4] begegnen wir neben gleichartigen Naturalsungen (wie oben) der Angabe von 9 + 71 Huben-Zinsschweinen, deren tere mit je 12, die letzteren mit 10 Pfennige bewertet werden, ferner den hweinen „von den Supanen", je 12 Pfennige Wertes.

5. „Im Amte Cupiza." Hier erscheinen nur Zinse in Feldfrüchten, hnen, Honig, Schweinen, Schafen und Lämmern in Gesammtzahlen, ohne wähnung der Abgabe von Supanen.

6. Gleiches ist „im Amte Ztechen",

7. „im Amte Alberts" und

8. „im Amte Spitigen's von Puche (?) der Fall. Die unmittelbar gende Bemerkung „Das sind eigene Leute" (Isti sunt homines proprii) rfte sich vielleicht eher auf die Inhaber der vorgenannten Ämter als auf dann folgenden Orte Loch (Loch bei Trifail?) und Rascocha (?) behen.[5]

Indem wir darauf verzichten müssen, die Eigenart dieser Ämter errathen, müssen wir noch die nachträglichen Aufzeichnungen über

---

[1] Rat. St., S. 172.

[2] Rat. St., S. 178—180.

[3] Rat. St., S. 129: . . . de provincia de Treuul.

[4] Es heißt hier Rat. St., S. 178: Lyas in officio Lachen. Das erste ort scheint einen Eigennamen, das letzte den Ortsnamen zu bedeuten, oder eine gend; doch läſst sich dies nicht näher feststellen.

[5] Rat. St, S. 180: Es heißt hier im Anschluss an das Amt Spitigens von ıche: Isti sunt homines proprii und dann heißt es weiter in neuer Zeile: De ch et Roscocha quidem XX modios tritici et XL modios avene.

einzelne Supane im Amte Marburg würdigen, und zwar dort, wo von den „zugehörenden Zehenten“ die Rede ist.

Als solche Supane erscheinen der „am Bacher bei Hermann“ (supanus Pocher aput Hermannum?) mit 12, der Suppan Jeben mit 13, Suppan Hertwig mit 16, Suppan Ulrich mit 5, Supan Stoyn mit 4 Huben. Als Supane dürften wohl auch Janso mit 12, Adalper mit 18 und Wichard in Vogtwin (Voitina bei St. Martin am Bacher) gelten. Wir haben da Supane von bedeutendem Grundbesitz und entsprechenden Zinsen, und zwar 5 Metzen (metretas) Weizen, 1 Scheffel Hafer und 12 Pfennigen von jeder Hube. Dazwischen laufen Ortschaften derselben Gegend mit 5 bis 11 Huben.[1]

Wenden wir uns nun den Orts-„Gerichten“ (iudicia), „Richtern“ und „Dorfmeistern“ der anderen Gebiete zu, und zwar mit Rücksicht auf die Hubenzahl der Dörfer.

Im Fürstenfelder Amte, wie ein zweiter Ausweis in unserem Rentenbuche[2] darlegt, finden wir in 8 Dörfern von 4 bis 10 Huben Bauerngrund je zwei „Gerichte“ (iudicia) oder Richtereien angesetzt. Dagegen begegnen wir einem Dorfe (Puhel?) mit 18 Huben und nur mit einem Richter, welchem 2 von jenen 18 Zinshuben zugehören, ein Ausmaß an Grund und Boden, das den Richtern von 4 anderen Dörfern gleichfalls zukommt. Bei 2 Dörfern von je 10 und einem mit 15 Höfen (curtis) wird weder „Gericht“ noch „Richter“ angegeben.

Im Grazer Amte[3] haben wir bei Orten von 8, 10, 11, 13, 15, 19, 22, 23 Huben Bauerngrund 2 Gerichte (iudicia) verzeichnet; bei einer kleineren Gruppe von Dörfern von 3, 8, 10 Huben je 1 Richter oder Dorfmeister.

Im Amte Voitsberg[4] haben wir eine Ortschaft von 45 Huben, und zwar Teigitsch (Geutwiz!) mit einem Richter, der gleich den Zehentnern (decimatores) 3 von diesen Zinshuben inne hat.

Wir sehen somit eine große örtliche Verschiedenheit in Hinsicht der Dorfrichtereien und der Supane, Richter, Dorfmeister; wir haben Orte mit ein oder zwei Richtereien, Orte mit keiner, ohne dass immer Größe oder Kleinheit der Dorfanlage hiefür den Ausschlag zu geben scheinen. Die oben angeführte Thatsache der Auftheilung des Ortes Brizlansdorf bei Pettau in zwei Supanien liefert allerdings einen wertvollen Anhaltspunkt für den Bestand von zwei Richtereien oder Gerichten in einem Dorfe.

Fassen wir nun alle vorhin angegebenen Einzelheiten zusammen, so dürfte man in der Regel einen Supan so gut wie einen Richter im Dorfe annehmen; das Anwachsen der Ortschaft konnte das Erstehen

[1] Rat. St., S. 172—173.
[2] Rat. St., S. 167—168.
[3] Rat. St., S. 162—166.
[4] Rat. St., S. 166—167.

einer Mehrheit von Supanen bedingen und ebenso von „Richtern“, deren zwei wir unter der Bezeichnung „zwei Gerichte“ (duo iudicia) in einer ganzen Reihe mittelsteierischer Ortschaften vorfinden. Die besonders in der Marburger Gegend am Bacher angeführten Supane von bedeutendem Grundbesitz bilden eine besondere Gruppe, die somit als zinsende Großbauern erscheinen.

Die „Schöffen“ des Amtes Tüffer und die Inhaber anderer untersteierischer „Ämter“ treten als landesfürstliche Verwalter auf, welche die Zinsungen einsammeln und abliefern, ohne dass wir über die ursprüngliche Gestaltung dieser Pflegschaften oder darüber im klaren sind, ob es zeitliche, lebenslängliche oder erbliche Ämter waren.

Da diese Schöffenämter und die verwandten anderen des Unterlandes ganze Kreise von Dörfern mit ihren Supanen einschlossen, so sind sie, wie das Wort „Schöffe“ nahelegt, auch mit einer Gerichtsbarkeit ausgestattet zu denken, die sich etwa der der „Gegendrichter“ oder Richter eines Bezirkes, in den Dorftaidingen aus späterer Zeit an die Seite stellen ließe. Solche Gegendrichter, die gewissermaßen das Mittelglied zwischen Land- und Dorfgericht abgaben, finden wir z. B. für Spital am Semering und für die Reichenau und Prein (in der Nachbarschaft) bezeugt.[1]

Dass in Fällen der Neugründung oder Bestiftung von Dörfern der Supan oder Richter eine Gründerrolle überkam und damit eine Erbrichterei entstehen mochte, lässt sich voraussetzen, doch ermangeln wir bestimmter Nachweise.

Es erübrigt nur noch, einen vergleichenden Blick auf die Prädienzahl oder die der Bauerngründe, beziehungsweise Mansen oder Huben und auf die bezüglichen Abgaben-Verhältnisse der Dörfer in den einzelnen landesfürstlichen Ämter zu werfen.

Beginnen wir wieder mit dem Unterlande als dem Gebiete der großen, geschlossenen Grundherrschaften oder Domänen des Landesfürsten.

In den 4 Schöffenämtern des Amtes Tüffer[2] ist fast regelmäßig der Bauerngrund zum Jahreszinse von 4 metretae Weizen, 3 metretae Hafer, 1 Schafe oder 16 Pfenn. (den.) verhalten; je drei Prädien zinsen zusammen 1 Schwein oder 15 Pfennige. — Jeder Supan entrichtet 1 Schwein oder 12 Pfennige und 1 Schaf mit Lamm oder 16 Pfennige.

In den „Aemtern“ des Unterlandes ohne nähere Bezeichnung (off. Cupize u. s. w.) werden die Zinsschweine mit 5, 8, 12 und 15 Pfennigen bewertet (als „kleinere und größere“).

---

[1] Sieh Bischoff-Schönbach, Taidinge, Index, S. 594 und 690.

[2] Rat. St., S. 127—134, beziehungsweise auch 135 (Sachsenfeld).

Das Weinerträgnis wird für das Amt Tüffer mit 18 Lasten (carradae) nach „perchrecht" und 15 Lasten von Weingärten (vinetis) beziffert.[1]

Im Amte Windisch-Feistritz finden wir Dörfer von 4 bis 17 Bauerngründen angeführt, und durchschnittlich als Naturalzins 3 metretae Hafer, 2 metretae Weizen, 1 Schwein im Werte von 6—12 Pfennigen; einzelweise kommt auch Roggenzinsung, 1—5 metretae, vor. Für Gladomes (Clagmouz) werden 32 Winzer (vinitores) als „Lehen"-Inhaber (qui ad hoc sunt infeodati) angeführt, mit dem Gesammterträgnis von 100 Mk. Pf. von diesen 32 Weinlehen oder Weingärten.[2]

Im Marburger[3] Amte erscheint bei dem Dorfe O.-Zirknitz (Cirkentz) mit 12 Prädien die detaillierteste Zinsung, welche gewissermaßen als Norm aufgestellt erscheint, und zwar von jedem Bauerngrunde 1 modius Weizen, 1 modius Hafer, 1 „Gorz" Bohnen, 1 Gorz Mohn und 1 Gorz von einer nicht zu enträthselnden Fruchtgattung; ferner 1 Lamm oder 5 Pfennige, für den purchochsen 4 Pfennige, für Fische 2 Pfennige, 1 Käse oder 1 Heller (obolus), für Chemer (?) 3 Heller, 3 Gebinde Flachs oder 3 Pf., Kleindienst (wisot): 2 Brode und 1 Huhn, zu Weihnachten und zur Fasten je 1 Henne, zu Ostern 20 Eier.

Die Supane der betreffenden Dörfer entrichten „von ihrem Rechte" oder Besitz: dem Amtmann 1 mod. Weizen, 1 Lamm oder 6 Pf., 1 Schwein oder 20 Pf.; ferner dem Küchenmeister (der herzoglichen Küche zu Marburg) 1 Brod, 1 Huhn und 1 Gorz Hafer. — Die Supane im Gebiete des Bachers mit 5—12 und mehr Huben (mansus) zinsen von einer 5 metr. Weizen, 1 mod. Hafer und 12 Pf.[4]

Vom Weinzinse entfallen nahezu 18 Lasten (carradae) auf perchrecht und 15 Lasten als „Urbur" (de urbor) mit 17 Namen,[5] worunter die Edlen von Wildhaus (Wilthousarii) die höchste Abgabe mit 50 Eimern (urnae) leisten. Wir haben es also hier nicht mit Grundholden, sondern mit Adeligen und Bürgerlichen (z. B. Hirzlin, Teusmann, Rudolf Gizzel) zu thun, welche wahrscheinlich landesfürstliche Weinberge im Bestande hatten.[6] Das Verzeichnis von Namen der nach perchrecht zinsenden Weingartenbesitzer zählt ihrer über 150, meist mit 1—2 Eimern (urnae) Abgabe; die höchste

---

[1] Perchrecht bezeichnet hier wohl die „Zinsung" von Weingärten, de vinetis das „Erträgnis" von landesfürstlichen Weinbergen.

[2] S. 136.

[3] S. 136—152. Zweites Verzeichnis S. 169—173.

[4] S. 172--173 unter der Überschrift „de decimis Marchburch pertinentibus".

[5] S. 152.

[6] Rat. St., S. 146—150. S. 173 heißt es: ad officium Marchpurch Dux habet XI (in der Handschrift) vineas, quae habent XX mansos, also elf herzogliche Weingärten mit 20 Huben ausmaß; sodann 2 Weinberge in Maydburch (que coluntur de officio domini mei) und in Gladomes (Gladmouz) 30 Weinberge mit 31 Huben ausmaß. Aus der Zusammenstellung der Ortschaften S. 144—145 ergibt sich, dass sie um Marburg, Jahring, Spielfeld, Gamlitz, Ernhausen, St. Leonhard und Leutschach in den windischen Büheln und gegen Leibnitz lagen. Daraus erhellt die Bedeutung solcher Einkünfte.

mit 12 bezieht sich auf den „Pfarrer“ (plebanus). Dies und die Bezeichnung einzelner mit: Fleischer, Weber, Kalkbrenner (calcifex), Gerber, Müller, Schmied, Kürschner, auf ihr Gewerbe hinweisend, zeigt deutlich, dass wir es hier mit Bürgern von Marburg zu thun haben.

Ein zweites Verzeichnis enthält die zinsenden Dörfer;[1] ein drittes Nachträge.[2]

Dazu gesellen sich an anderer Stelle an 100 Dörfer, welche 84 Techswein (Mastschweine) als Gesammtabgabe zu leisten hatten.[3]

Im Amte Radkersburg[4] zinst eine Gruppe Dörfer von 4 bis 30 Bauerngründen von jedem der letzteren 40 Pf. (bei Wultschin = Wolfsdorf bei Radkersburg, heißt es überdies, dass das ganze Dorf 10 Pf. dem Herrn, das ist dem Landesfürsten, jährlich entrichte); bei einer zweiten Gruppe von Dörfern mit 10—12 Prädien zinst jeder Bauerngrund, z. B. in Presse (Presserberg bei Radkersburg): 1 mod. Hafer, für jedes Schwein 20 Pf., 1 Lamm oder 5 Pf., 1 Gorz Mohn, 1 Gorz Bohnen und anderen Kleindienst (minuta) nebst Giebigkeiten an den Amtmann (iura officialia). An Wein geben 39 Weingärten 10 Lasten (carradae) Ertrag.[5]

Im Fürstenfelder[6] Amte entfallen an Giebigkeiten auf einen Bauerngrund: 12 Gorz Weizen, 21 Pf. statt eines Schweines und „Perkrecht“; zu Weihnachten 1 Schwein oder 12 Pf.

Einzelne Dörfer zinsen 22 Pf., andere 40 Pf. von einem Bauerngrunde, 12 oder 30 Pf. für die area (Hofstatt).

Im Amte von Graz[7] zinste man durchschnittlich von einer Hube: 3 mod. Weizen, 4 metr. Roggen, 1 Schwein oder 20 Pf., 1 Lamm oder 5 Pf., ferner 1 metr. Mohn und 1 metr. Bohnen.

Überdies finden wir die Erträgnisse des Grazer Weinbergamtes örtlich sehr bedeutend. 14 Orte entrichten 4 Lasten (carradae), Rohrbach 23 Lasten (!), Algersdorf 22 Eimer, Gösting mit 23 Weinhuben 4 Lasten und 11 Eimer, abgesehen von anderen Dörfern.[8]

---

[1] S. 150—152. Hier wird einfach die Giebigkeit mit perchrecht bezeichnet z. B.: In superiori Zirkenz X perchrecht minus 1 quartali ed dimidium (?) perchrecht pro futuro ... In Partin (Bretyn, bei St. Leonhard in den windischen Büheln) heißt es: II vinaria (Weinkeller) de quibus hoc anno curie (Herrenhof?) XL urne in estimationem provenerunt.

[2] S. 173—174. Vgl. oben S. 444, Anm. 6.

[3] S. 144—146.

[4] S. 124—127.

[5] S. 127.

[6] S. 121—124.

[7] S. 162—166. Vgl. S. 118—120. Es ergeben sich da bei den gleichen Orten abweichende Angaben; z. B. bei Passail (Pozeil) S. 165: XVIIII mansi, qui solvunt LV modios siligiois et V modios tritici (S. 118: XXXI predia, que solvunt annuatim XLVI modios tritici et siliginis) u. s. w., so auch bei Zehendorf (Zesmesdorf), Wilfersdorf (Willebrehtesdorf), wenn man S. 164, 165 mit S. 118 und 119 vergleicht, und so auch bei andern Orten, was, wie so oft, für Nachträge, beziehungsweise neue Erhebungen und Berichtigungen spricht.

[8] S. 161—162.

Als „Einkünfte“ von Wildon (de Wildonia redditus) werden 4 Prädien angeführt, deren jedes 1 Pd. Pf. leistet. Die weiteren Aufzeichnungen scheinen sich jedoch auf die Stadt und das ganze Amt zu beziehen.[1]

Im Voitsberger[2] Amte begegnet man Dörfern von 8—45 Huben mit durchschnittlicher Giebigkeit von 1—$^1/_2$ Scheffel (mod.) Weizen, 1 Schwein (porcum valentem), 1 Scheffel Roggen, 1—$^1/_2$ Gorz (Zinsgorz) Bohnen und 1 Scheffel Zehenthafer. An früherer Stelle findet sich das Weinerträgnis (nach perchrecht) auf 82 Eimer (urnae) veranschlagt.

Im Judenburger Amte finden wir zunächst nur Namen von Grundbesitzern, nicht Dörfer angeführt, und jene zinsen 1 mod. Weizen, 1 bis 2 mod. Roggen und 2—3 mod. Hafer; oder auch nur Roggen und Hafer. An anderer Stelle erscheint das Dorf „Raysweqe“ mit 36 Huben und der Zinsung von 44 mod. Weizen im ganzen.[3]

So leistet auch das Dorf Rassnitz (Resnic) bei Knittelfeld (mit 10 Prädien) von jedem Bauerngrunde den Zins mit 30 mod. Weizen und insgesammt die Abgabe von 10 Schweinen (1 Schwein = 32 Pf.).[4] Zu Weißkirchen zinsen 8 Huben und 1 Mühle: 26 Scheffel (modii) Roggen, 2 Scheffel Weizen, 23 Scheffel Hafer und 8 Schweine, deren jedes mindestens 15 Pf. wert sein muss. 3 „Schwaigen“ zinsen 1500 Stück oder Laibe Käse.[5]

Im Amte Leoben[6] zinsen zu Räussnitz oder Rassnitz 10 Huben: 30 Scheffel Weizen und 20 Schweine, jedes im Werte von 30 Pf. Zu Bühel oder Pichl finden wir 1 Hube mit 7 metretae Weizen und 1 Schweine belastet. Zu „Einöd“ und „Mühldorf“ zinst 1 Hube 3 Scheffel (modii) Weizen und 1 Schwein; zu Traboch und Töllach 1 Hof (curia) 2 Schweine; zu Tölling 1 Hof 5 Schweine. 6 „Schwaighöfe“ (swaichofen) entrichten 4400 (Käse).[7] Anderseits finden wir in diesem Amte auch Geldzinse angesetzt; so für Wolfersbach (Wolmutspache) 7 Mark, für Rassnitz 1 Pfund (talentum), zu Gimpbach (Gopla) 1 Mark; „Gaifferwald“ entrichtet von 15 Huben 2 Mark u. s. w. Als Gesammtsumme werden 3$^1/_2$ Mark und 15 Denare für 5 Orte angesetzt.

Im Ennsthaler Amte[8] erscheinen einerseits Geldzinse, anderseits Naturalgiebigkeiten nacheinander angeführt und bei einzelnen Orten die Grundstücke als beneficia—Lehen (Bauernlehen) bezeichnet. Diesem Verzeichnis, das

[1] S. 152—153. Item de tali iure, quod dicitur „nahtselde“ (Beherbergung des Amtsmannes) et rihterreht VII marcas denariorum. Item de censu fori V marcas den. Item de iudicio fori et provincie (Markt- und Landgericht) XXX marcas den., dann folgen Naturalzinse.

[2] S. 153 werden nur die Gesammtgiebigkeiten des Amtes in Maßen verzeichnet. Die Ortschaften mit ihren Zinsen folgen S. 166—167.

[3] Rat. St., S. 153—157; 175.

[4] Rat. St., S. 157.

[5] Rat. St., S. 175.

[6] Ebenda, S. 175—176.

[7] S. 176. Die Angabe zu der Zahl 4400 fehlt, doch lassen sich casei = Käse voraussetzen.

[8] S. 176 f.

weiter unten zur Sprache kommt, geht jedoch an früherer Stelle[1] ein anderes vorher, welches dem gleichen Gebiete angehört und mit der „Gebirgsgegend" (de montanis) „Hinterberg" bei Aussee anhebt. Darin finden wir 41 Prädien oder Bauerngründe mit der Zinsung von 200 Scheffeln (modii) Hafer, 11 Scheffeln Weizen, 10 Scheffeln Roggen, 70 Lämmern zum Georgitage (welche der Richter[2] behebt) und 31 Widdern zum Jakobstage, ferner mit einer Zehentgabe von 40 Scheffeln Hafer und 50 Scheffeln Hafer belastet; und an weiterer Stelle[3] werden überdies 16 Mk. Pf. als Eingänge dieses Gebietes angeführt. Als Naturalzinsung eines Bauerngrundes finden wir 9 Scheffel Hafer und 15 Gorz Roggen eingeschaltet.

Im Bereiche der Burg „Unterberg" (bei Pürgg-Steinach) entfallen auf ein Bauerngut 1 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Hafer, 1 Schwein oder 40 Pf. Die 17 Neugründe (novalia) oder Rodungen im „Gaissterwald" zinsen je 12 Pf. und das gleiche die 12 am Fuße des Pyhrn, während ein Neugrund zu Petschen (Beten, bei Aussee) 40 Pf. entrichtet.

Das spätere Verzeichnis[4] hat es mit „Lehen" (beneficia), also Bauernlehen, zu thun; doch begegnen wir auch der Wiederholung von Angaben an früherer Stelle[5] und unter anderm auch als Bezüge des „Landgerichtes" 12 Scheffel Hafer.

Für Schladming finden wir 12 „Lehen" (mit 5 Mk. weniger 8 Pf. Gesammtzins), für Gumpersberg (Gumpoltsperge) 13 (mit 6 Mk., 8 Pf.), Assach (Ousach) 11 (mit 3 Mk., 2 Pf.), Oblarn[6] 34 solche Lehen (mit 9 Mk., 8 Pf.) angesetzt. Anderseits werden bei Assach auch die Naturalleistungen mit 6 Scheffel Weizen, 5 Metreten und 4 Scheffel Roggen verzeichnet, überdies gesagt, dass der Hof (curia) daselbst 3 Scheffel Roggen, 37 Scheffel Hafer und 7 Schweine zinse.

Wie schwierig es auch ist, aus der Fülle von Verschiedenheiten in Hinsicht der Dorfbestände und der Bauerngründe innerhalb derselben, ferner bezüglich der Natural- und Geldzinse allgemeine Schlussfolgerungen zu ziehen, so läßt sich doch so viel sagen, dass:

a) entsprechend der größeren Zahl von Dörfern die Menge der Bauernhuben im Unter- und Mittellande eine größere ist als im Oberlande,

b) anderseits die Bauerngründe im Unter- und Mittellande durchschnittlich kleiner sind als im Oberlande, wie dies wohl auch mit dem Umstande zusammenhängt, dass die slavische Hube von Haus aus kleiner als die bayrische, war,

---

[1] S. 175—159.

[2] Das muss sich nicht auf einen Ortsrichter, sondern auf den Richter der ganzen Gegend von Hinterberg, also wohl auf den „Gegendrichter" beziehen.

[3] S. 158.

[4] S. 176—177.

[5] z. B. bezüglich der Hinterberger Zehntgabe.

[6] Hier wird der Ausdruck de locis = Örtlichkeiten gebraucht.

c) die größten Zahlen von Bauerngründen eines Dorfes dem Radkersburger, Grazer und Voitsberger Amte zufallen,

d) die Naturalzinsungen der einzelnen Bauerngründe oder Huben im Oberlande, zufolge ihrer bedeutenderen Größe, abgesehen von den bloß an Viehzucht und Milchwirtschaft gewiesenen Örtlichkeiten, so den vor allem Käse zinsenden „Schwaigen“, verhältnismäßig höher erscheinen als die im Unterlande, wogegen dieses wieder mit namhaften Weinzinsen aufkommt,

e) das Mittelland die vielseitigsten Naturalgiebigkeiten aufweist, so vor allem das Grazer Amt, dessen Bereiche auch größtentheils jene Orte der 14 Pfarren angehören, die der Marchfutterleistung zugewiesen waren, und schließlich, dass

f) die Bauernlehen am häufigsten im Ennsthal zutage treten.

10. Landesfürstliche Städte und Märkte und verwandtes Gemeinwesen.

Der wesentliche Bestand der Städte und Märkte im Lande, welche, hervorgegangen aus Burg- und Amtsorten der Markgrafen-Herzoge, als Eigenthum des Landesfürsten, auf dem Wege der Entwicklung der landesfürstlichen „Eigenleute“ im Umkreise der „Burg“ (sub urbani, burgenses) zu Inhabern bestimmter Rechten und Freiheiten, allmählich die Geltung privilegierter Bürgergemeinden gewinnen, ergibt sich zunächst aus dem Renten- und Hubbuche der Steiermark vom Jahre 1267 und aus den ungleichmäßig fließenden Urkunden unserer Epoche, denen wir Einschlägiges aus den früheren und späteren Zeiträumen zugesellen müssen, da sich darin manche wichtige Ergänzung und Erläuterung des Sachverhaltes darbietet.

Wenn in diesen einleitenden Worten von „Städten“ und „Märkten“ die Rede ist, ohne dass gleich von vornherein beide Classen von Orten begrifflich auseinandergehalten erscheinen, so geschieht dies deshalb, weil in der Entwicklungsgeschichte des Städtewesens der Steiermark wie allerwärts der „Markt“ (forum) jene Entwicklungsstufe bildet, über welche die „Stadt“ hinauskommt, während andere Märkte auf ihr stehen bleiben, abgesehen davon, dass der feste Abschluss des Ortes nach außen, die Ummauerung, der „Stadt“ vornehmlich aber nicht ausschließlich zukommt. Überdies belehrt uns das Privilegienwesen der Städte und Märkte, dass ihr Freithum verwandt ist und darum sich mitunter mehr durch das Ausmaß als durch die Eigenthümlichkeit der Befugnisse unterscheidet.

Greifen wir zunächst eine Gruppe von Mustern oder Typen städtischer Entwicklungen heraus. Dem Alter urkundlicher Erwähnung zufolge gebürt Leoben der Vortritt. Hier haben wir es mit einer Stadt zu thun,

welche vor allem als Amtssitz der gleichnamigen Gaugrafschaft zu gelten hat, und später als Stätte eines landesfürstlichen Amtes, dem als Pfleger 1160 Hartwig vorstand, der landesfürstlichen Maut, des herzoglichen Getreidekastens und Gerichtes, dem (1155—1160) der markgräfliche Richter (iudex) vorsaß, 'zudem als bedeutender Gewerbs- und Verkehrsort, ihre Bedeutung wahrt und erhöht.[1] Gerade in unserem Zeitraum (1268) verändert sich das ursprüngliche Gepräge der Stadt, indem sie nach dem Zeugnisse einer nahestehenden Quelle (damals) „nach Norden hinübergepflanzt" wurde, und zwar „des Berges wegen, an den sie im Süden stieß, und der ihre Befestigung nicht erlaubte".[2] Daraus erhellt denn auch, dass Leobens städtische Entwicklung seit dieser Zeit einen neuen Anstoß erlebte. Wenngleich nun in den Zeiten der Traungauer und Babenberger Leoben nur als landesfürstliches Amt, bergbautreibende Gemeinde und als Mautstätte für das vom Erzberge herunterkommende Eisen[3] auftritt, welche das nach ihr benannte Rauh-Eisen erzeugte, anderseits uns bis zum Jahre 1283 keine Urkunde über sein Stadtrecht vorliegt, so haben wir denn doch in den an anderer Stelle berührten Thatsachen der Jahre 1253, 1262 und 1269[4] den Beweis für die Bedeutung Leobens im steierischen Oberlande, und die endgiltige Gründung des dortigen Prediger- oder Dominicanerklosters vom 30. Jänner 1281 erscheint vom „Stadtrichter Bernhard, den Schöffen oder Rathsherren und von der ganzen Bürgergemeinde" bezeugt, was ein ausgebildetes städtisches Wesen zur Voraussetzung hat.[5]

Doch sind wir berechtigt, Urkunden aus dem angegebenen Zeitraume der Herrschaft Habsburgs zur Beleuchtung der bürgerlichen Verfassung Leobens heranzuziehen. 1305, 5. Mai (Bruck a. d. Mur) verleiht Herzog Rudolf (III.), Erstgeborener König Albrechts,[6] den Leobnern, um

[1] Vgl. Zahns Ortsnamenbuch, S. 304 mit der Zusammenstellung der ältesten Daten seit 982 ... Vgl. oben S. 88, Anm. 1 und den 6. Abschnitt über die Rat. Styriae.

[2] Anon. Leob., herausg. von Zahn, S. 20. Vgl. Muchar, V 380.

[3] Sieh oben S. 91 zum Jahre 1182 (Urkünde für Seiz), 153 zum Jahre 1209 (Urkunde für Geirach). Vgl. für 1246—1283 die Urkunden im Anhang S. 74, 116. Cäsar, Ann. St., I 698 (vgl. Muchar, III 86), citiert eine Urkunde der Markgräfin Kunigunde, Witwe Otakars V. (VII), worin sie dem Kloster Vorau eine Hube bei Leoben schenkt, wo auf Eisen gebaut wird (ubi foditur ferrum).

[4] Sieh 1., 4. und 7. Abschnitt. S. 246, 320, 394, 395, 403, 404. In Gößer Urkunden von 1258—1260 (Dipl. St., I, S. 77—80) findet sich auch der Leobener Stadtschulmeister (scholasticus in Luiben) Dietrich erwähnt.

[5] Urkundlich abgedruckt bei Cäsar, Ann. St., II 325, vgl. Muchar, V 433 ... Nos Bernardus, judex, et consules totaque universitas civium ...

[6] Zahn, Steierm. Geschichtsblätter, Jahrgang 1880, S. 114.

sie „für Feuersbrünste und andere Unbilden der Zeit schadlos zu halten“, das Recht der gewerblichen Bannmeile, und zwar dahin, dass innerhalb derselben kein Gastwirt, Fleischer, Bäcker oder anderer Handwerker zur Ausübung seines Geschäftes befugt sei, ausgenommen den Gastwirt der Klosterherrschaft Göß und je zwei Gastwirte, Fleischer und Bäcker in Trofajach. Dagegen dürfen die Trofajacher keinen Markt abhalten. Die Leobner genießen das Recht, Salz und andere Waren zu Land und zu Wasser frei verfrachten und, sobald sie in Bruck a. d. Mur zur Marktzeit oder wann sonst ihre Waren ausbieten (was mit dem Niederlagsrechte der letztgenannten Stadt zusammenhängt), diesen Ort schon am nächsten Tage nach dem Rechtsbrauche anderer Städte ungehindert verlassen zu können.

Eine zweite Urkunde von dem jüngeren Bruder Herzog Rudolfs III., Friedrich d. Sch., 1314, 12. März in Graz ausgestellt,[1] enthält wichtige Aufschlüsse über den Rechtsbestand der Leobner „Eisenstraße“. Den „Eisengewerken zu Trofajach und im vordern (Erz-)Berge diesseits von Trofajach“ wird nämlich verboten, ihr Eisen oder Erz über den Prebihl oder gen Rottenmann zu führen oder es anderswo als in Leoben zu verkaufen.[2] Wir haben somit Verfrachtung und Verkauf des „Vordernberger“ Eisens und Erzes an Leoben gebunden und auch in dieser Beziehung, abgesehen von Rottenmann, die Concurrenz des Marktes Trofajach, den überdies das Verbot des Wochenmarktes (forum septimanale) neuerdings trifft, zu Gunsten Leobens eingeschränkt.

In Hinsicht urkundlicher Erwähnung steht Judenburg Leoben am nächsten. Es begegnet uns mit diesem Namen, der wohl nicht leicht anders als wörtlich aufgefasst werden kann und auf eine frühe Niederlassung der Juden als Kammerknechte der Eppensteiner auf ihrem Burggrunde an der wichtigen Murthalstraße hinweist, bereits in der ältesten Tradition Admonts, welche uns das, was Erzbischof Gebhard von Salzburg seiner Klosterstiftung zuwandte, verzeichnet.[3] Die erste und zweite Dotationsurkunde des Eppensteiner Kärntnerherzogs Heinrich (vom 7. Jänner

---

[1] Ebenda, Jahrgang 1881, S. 46.

[2] . . . Universis in foro Traeyach nec non chatmiariis in monte auteriori citra Traueyach in minera ferri residentibus gratiam suam et omne bonum. Vobis vniversis et singulis iniungimus firmiter et precise, quatenus ferrum sive mineram ferri ultra montem Prepuhel vel Rotenmannum traducere vel in aliis locis quibuscunque vendere nisi in oppido nostro Leuben nullatenus debeatis . . .

[3] St. UB., I 91: . . . decimam usque ad ulteriores fines Judinburch . . Vgl. Zahns Ortsnamenbuch, S. 284.

1103 und 17. Jänner 1114, Mainz)[1] für seine Lieblingsgründung, St. Lambrecht, nennt unter den Widmungen auch „den Markt Judenburg mit dem Gebrauche von der Maut, vom Zolle und vom Niederlagsrechte auf die vorüberziehenden Waren".[2] Diese wichtige Schenkung an das genannte Kloster bestätigen König Konrad III. (1149) und König Friedrich I. (1170).[3] Unter dem letzten sogenannten Traungauer, Herzog Otakar (1182), begegnet uns Judenburg als eines der landesfürstlichen Ämter,[4] und jene Bewidmung St. Lambrechts muss anderweitig abgelöst worden sein, da wir ihr nicht weiter begegnen. Judenburg erscheint seit 1254 als Leibgedingstadt Gertrudens, der Babenbergerin.[5] Das Rentenbuch der Steiermark von 1267 spricht von ihr als landesfürstlichem Amte, Sitz des Landgerichtes, des Stadtgerichtes und der Maut und beziffert das herzogliche Einkommen von diesem Orte auf 200 Mark.[6]

Judenburgs Handels- und Verkehrsbedeutung war dem Emporkommen wohlhabender Bürger günstig. Jener Heinrich, der in Gemeinschaft mit seiner Gattin Gisela (um 1255) das Kloster für die Nonnen des Clarissenordens bei Judenburg „im Paradies" stiftet und in seiner Tochter Cäcilia dem Gotteshause die zweite Äbtissin gab,[7] der Fleischer Wisento, dessen Widmung zu Gunsten des Judenburger Minoritenconventes „Herzog" Friedrich, der Sohn Gertrudens, bestätigt,[8] Richer, der Inhaber einer königlichen Lehenshube zu Pausendorf bei Knittelfeld,[9] Rüdiger Zahn (Czant), dessen Witwe dem Kloster St. Lambrecht ein Haus in Judenburg widmet, damit ihr Sohn Albert „unter den Bärtigen oder Conversen" (inter barbatos seu conversos) im genannten Benedictinerstifte Aufnahme finde, und einer lebenslänglichen Pfründe, „wie einer von den Herrn" (sicut unus ex dominis), alldort genieße, sind Beispiele solcher Art.[10]

Judenburg verfügt über eine Reihe von Rechtsurkunden, welche in

---

[1] Ebenda, S. 117. Sieh oben Abschnitt B 1, S. 47.

[2] . . . preterea mercatum Judenburhc cum usu qui muta dicitur, theloneo et praetereuntium merce . . .

[3] Sieh oben S. 70.

[4] St. UB., I 588 (Urkunde für Seiz), sieh oben S. 91—92.

[5] Sieh den 2. Abschnitt. S. 270.

[6] Rat. Styr., S. 182, vgl. 115—116, wo das Bestandgeld für Judenburg und Knittelfeld auf 850 Mark beziffert erscheint. Vgl. S. 364, 366, 367, 369 . . .

[7] Vgl. Cäsar, Ann. St., II 248; Muchar, V 266, dazu die Urkunde Rudolfs I., Anhang Nr. 178.

[8] Sieh oben S. 249. Anhang Nr. 58.

[9] Rat. St., S. 175.

[10] Muchar, V 442.

diesen Zeitraum gehören und seine Verkehrsbedeutung und sein städtisches Gemeinwesen ausgiebiger beleuchten, als dies bei Leoben der Fall ist.

Den Reigen eröffnet der Gnadenbrief König Ottokars vom 7. Februar 1270, worin der Handelsfreiheiten gedacht wird, die sich in dem Privilegium Herzog Friedrichs II. für Wiener-Neustadt verzeichnet fänden, und gleich diesen auch all das bestätigt erscheint, was der Burggraf von Wiener-Neustadt, Heinrich von Hauenfeld, als Aussage der Rathsgeschwornen letztgenannter Gemeinde dem Könige über die herkömmlichen Giebigkeiten der Judenburger, beziehungsweise der Grazer und Leobner, Kaufleute von „ungesäumten" und „gesäumten" oder „ungebundenen" und „gebundenen" Waren, insbesondere Feigen, Öl, Seife und Getreide, bei der Wiener-Neustädter Maut und der zu „Salchenau" (Solenau) und Neuendorf in Österreich, schriftlich vorgelegt habe.[1]

---

[1] Vgl. Anhang Nr. 98: . . . quod non est ligatum, quod vlgariter dicitur „vngesaumpt" . . . honera ligata que dicuntur „saump" . . . Zum besseren Verständnis sei die angezogene Urkunde Herzog Friedrichs II. für Wiener-Neustadt auszugsweise angeführt, als einer bis 1254 steiermärkischen und auch nachmals noch als solche aufgefaßten Stadt (1244, 28. Mai, Starkenberg).

Herzog Friedrich II. (I.) von Österreich und Steiermark verleiht den Bürgern von Wiener-Neustadt eine Zollordnung für Rinder, Ziegen, Hühner, Häute, Gläser, Getreide, Wein, Trauben (currus botrorum), Früchte, Schafwolltücher, Hechte (? de esoce), Gras.

(Darin erscheinen besonders angeführt die mercatores de Greze, de Leuben et de Judenburch dabunt de curru duodecim denarios, in reditu nichil, nisi processerint ultra, et inde, cum redierint cum mercimoniis suis, dabunt iterum de curru duodecim denarios.)

Außerdem werden genannt die mercatores Frisacenses . . . Veneti . . . Wiennenses . . . Ebenvurtenses, Prukenses, Heimburgenses . . . und die burgenses de Niuwenchirchen; von diesen heißt es: dabunt feriis quartis de quolibet curru duos denarios, die sabbati nichil . . .

Et ut cives nostri sepedicti qui in equis mutuatis nostris nuntiis hactenus sunt gravati, de cetero non graventur, volumus et statuimus, ut iidem cives hac tantum vice de sua pecunia quatuor spadones ad estimacionem viginti quatuor talentorum Viennensis monete debeant comparare, quos quicumque iudex est aut futurus erit, nostro nomine pro expediendis nuntiis reservabit, qui si per negligentiam iudicis defecerint, iudex alios comparabit; si autem in obsequio nostro defecerint, nos de nostra pecunia conquiri alios faciemus . . .

Meiller im Archiv für K. österr. Gesch., X 129; Dopsch-Schwind, S. 84 f. Nr. 39.

Vergleiche man hiezu die ältere Urkunde von 1198—1230: Herzog Leopold VI. (II) von Österreich und Steier regelt die Mautgebüren für Wein, Getreide, Salz, Holz und die Jahrmarktwagen . . . in Österreich; besonders für die Bürger von Neustadt (burgenses de Newnstat) und den Markt Enns (in foro Anasi).

Hauptstellen: burgenses vero ducis de carrata vini duodecim denarios . . . homines, qui dicuntur Franckhen duo persolvant unum dena-

Eine zweite Urkunde des Böhmenkönigs vom 7. September 1276, also dicht vor dem Zusammenbruche der Fremdherrschaft, gewährt den Judenburgern das Vorkaufsrecht bei jenen Waren, welche von den „Lombarden“ oder „Italienern“ herbeigeführt werden.[1]

Das Stadtrecht Judenburgs, wie es schon zu den Zeiten der beiden letzten Babenberger, Herzog Leopold VI. (II.) und Friedrich II. (1198 bis 1246), bestand, lernen wir aus der Bestätigungsurkunde König Rudolfs I. vom 19. Jänner 1277 kennen.[2] Der Inhalt betrifft Befugnisse des Münzwechsels, das Recht der Stadtschranne in Hinsicht der Schuldenklage, der Niederlage des von Trofajach geführten Eisens und der Waren aus Welschland, die Einschränkung fremden Kaufhandels, den Besitz der „Judenburger Alpen“ und den Nutzgenuss der Waldung in der „Muschenitz“ (Möschnitz) und Feistritz, die für den Warenverkehr nach Wien, insbesonders auf Seife, Öl, Feigen, Kuh-, Bocks- und Schafhäute, Getreide und Wachs, gelegten Maut- oder Zollsätze, den Gebrauch des Judenburger Maßes und Gewichtes und schließlich die Bestimmung, dass gleichwie kein „Ritter“ oder „Knecht“ (cliens) statt eines Bürgers „verpfändet oder (als Geißel) zurückgehalten werden könne“, dies umgekehrt auch bei keinem Stadtbürger eintreten dürfe.

Aus einer späteren Urkunde vom 10. August 1293 entnehmen wir auch den Antheil des Landrichters, Stadtrichters und Frohnboten bei Geldbußen.[3]

Nach dem Alter der urkundlichen Zeugnisse über ihren Bestand tritt die Landeshauptstadt Graz an nächste Stelle. In den Zeiten des Markgrafen Leopold des Streitbaren (gest. 1129) taucht ihr Name auf.

---

rium ... preter pueros citra duodecim annos, qui nihil persolvant, et de omnibus, quae secum tulerint, preter de mercationibus, nichil persolvant. Item de uno sawme in ponte duodecim denarios, que ad propria velit edificia, de lignis vero venalibus pro voluntate indicis componat, item in nundinis, que dicuntur jarmarkht, currus dictus „enzwagen“ in ponte sedecim denarios, currus, qui dicitur „deichselwagen“ triginta duos denarios; item in ponte anasi ...

Aus einem Wiener-Neustädter Stadtbuche des XV. Jahrhunderts abschriftlich mitgetheilt von Dr. Jos. Mayer, Director des Wiener-Neustädter Landes-Pädagogiums.

[1] Sieh Anhang Nr. 157.

[2] Sieh Anhang Nr. 168.

[3] Zahns St. Geschichtsblätt., 1880, S. 110—111 (Urkunde Herzog Friedrichs des Schönen, zu Judenburg ausgestellt in deutscher Sprache), in Hinsicht der Reinhaltung des Wassers, „das durch die Stadt rinnt“. Von der bezüglichen Geldbuße des Fleischers: 5 Mark Pf. beziehen der „Richter“ 64, der „statrichter“ oder des richters knechte 24 Pf. und der Frohnbote 12 Pf. Unter dem „Richter“ kann da wohl nur der Judenburger Landrichter verstanden werden.

Behielte eine mit Scharfsinn verfochtene Ansicht Recht, derzufolge wir bei der „Hengistburc“ des elften Jahrhunderts an die alte Feste auf unserem Schlossberge denken dürften, dann wäre unsere „Burgstadt“ — was die Bezeichnung Gradec-Gräz-Graz zwanglos besagt — die Burg und der Amtssitz im alten, längst verschollenen Hengist-Hengst-Gaue gewesen, an den auch das „Hengstfeld“ in dem Jahrbuche des 9. Jahrhunderts erinnert, und die Zukunft unserer Stadt fände darin schon eine bedeutsame Vorbedingung. Gegen jene Ansicht erheben sich jedoch gewichtige Bedenken, die darin besonders wurzeln, dass „Hengstburg“ mit größerer Sicherheit in die Gegend von Wildon untergebracht werden kann, da dort der „Hengsberg“ urkundlich erwähnt erscheint, die alten Pfarren St. Margarethen und St. Lorenzen bei Wildon die Localbezeichnung „am Hengsberg“ führen, ja die erstere 1126 kurzweg als „ecclesia Hengiste“ benannt wird und jedenfalls die gleiche Kirche ist, welche schon in dem Vertrage des Eppensteiners Markward (III.) mit Erzbischof Gebhard von Salzburg (1066) als zur „Burg Heingist“ gehörig auftaucht.[1] Da somit die größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die „Hengstburg“ in die Gegend von Wildon verlegt werden müsse, so entbehrt die Vorgeschichte unseres Graz dieses bedeutsamen Hintergrundes, und wir müssen uns mit der dürren Thatsache, dass Graz (1128) bei Lebzeiten jenes Markgrafen Leopold als Ausstellungsort seiner Urkunde für den Ministerialen Rüdiger angeführt wird,[2] begnügen. Immerhin ist sie wichtig genug, denn Graz erscheint hier bereits als Ort des wechselnden landesfürstlichen Hofhaltes; dies setzt seinen älteren Bestand voraus, und dass sich der Aufenthalt der Markgrafen-Herzoge hierorts verhältnismäßig am häufigsten wiederholt, 1192 die Landeshuldigung an den ersten babenbergischen Fürsten in Graz stattfindet, spricht laut genug für die frühe Entwicklung eines namhaften Gemeinwesens, dessen deutscher, das ist bayerischer Ursprung sich am klarsten in der bereits seit dem letzten Babenberger auftauchenden Benennung „Pairisch-Grez“[3] abspiegelt.

Wir wissen, dass die Gegend um Wildon den Eppensteinern[4] gehörte, und anderseits haben wir aus dem sogenannten Landbuche im Verzeichnis

---

[1] Vgl. oben S. 26—27 und Zahns Ortsnamenbuch, S. 229, 260, 318, 329, 499, anderseits Felicettis Beiträge, II. Abtheilung, der die Identität unsers Graz mit der Hengistiburc des Jahres 1053 verficht, während Zahn letztere mit Wildon identificiert. Der Verfasser dieses Werkes fand auch seinerzeit die Gründe Felicettis überzeugend, ist jedoch später der andern Ansicht näher und näher gerückt.

[2] Sieh oben S. 43.

[3] Sieh oben S. 219.

[4] Sieh das Vorhergehende über Graz.

des Eigengutes, das von der genannten Dynastie an die Traungauer vererbt wurde, erfahren, dass dazu auch die Thalung der Mur von der Mündung der Mürz bis Gösting zählte.[1] Wenn in diesem aus dem 13. Jahrhundert stammenden Verzeichnis bei Gösting Halt gemacht und der Grazer Stadt und ihrer Ebene nicht gedacht wird, läßt schwerlich der Annahme Raum, dass auch Graz von den Eppensteinern (1122/23) auf die Traungauer als Erbeigen übergieng. Anderseits wissen wir, dass die bayerischen Herzoge aus dem Welfenhause in der Nähe von Graz begütert sein mussten,[2] und da die Gattin jenes Markgrafen Leopold, Sofia, eine bayerische Welfin, die Tochter Herzog Heinrichs des Schwarzen, war, so läßt sich vielleicht bei Graz an eine Mitgift der Gemahlin des steierischen Markgrafen Leopold d. St. denken und unser Bayrisch-Graz gleich dem nahen Baierdorf[3] mit den Welfen und bayerischer Besiedelung dieser Gegend, in der „Mark" engern Sinnes, verbinden.

Doch sind das alles Vermuthungen ohne festen Halt, und wir werden besser thun, die Entwicklung und das Geschichtsleben der Stadt an der Hand sicherer Thatsachen zu kennzeichnen. Dass bereits 1164 allda geistlicher Besitz, der Reuner Hof, den Anfang nahm,[4] dass dazumal in Graz auch ein Zehenthof (curia decimalis) der Salzburger Hochkirche bestand,[5] welcher letztere das Patronat über die Grazer Stadtpfarre inne hatte, bis es (1211)[6] zur Abtretung desselben an Herzog Leopold kam; dass hier, spätestens zur Zeit der Babenberger, die einzige Münzstätte der eigentlichen Steiermark eingerichtet wurde,[7] anderseits unter den Grazer Bürgern der „Kaufmann" Perchtholb (um 1150) als Gutsbesitzer,[8] der „Goldschmied" Rudolf (1164)[9] von „Au" (?) als Ur-

---

[1] Sieh oben S. 11.

[2] Sieh oben S. 16—17.

[3] Baierdorf erscheint schon (1147) als Baierdorf in marchia genannt, woselbst damals die Peilsteiner begütert waren. Sieh oben S. 20.

[4] Sieh oben S. 93.

[5] Derselbe erscheint allerdings urkundlich erst 1242 (UB., II 540), muss aber doch wohl schon viel früher bestanden haben. Sieh oben S. 80.

[6] Sieh oben S. 154, beziehungsweise S. 208.

[7] Sieh oben S. 84, beziehungsweise S. 182.

[8] St. UB., I 301 (Wichner, I 171) „Perhtoldus mercator de Graze" verkauft dem Kloster Admont seine Hube bei Ponich (Ponikel, Bach und Gegend bei Premstetten und Tobel, Zahns Ortsnamenbuch, S. 54) um 12 Mark und läßt sie durch die Hand des edeln Herrn Switker von Gösting dem St.-Blasius-Altar (Admont) widmen. Vgl. oben S. 88, Anm. 1.

[9] St. UB., I 452; vgl. Index, S. 837; dass wir es hier in der zu Graz ausgestellten Urkunde wohl mit einem Bürger der Stadt zu thun haben, beweist, abgesehen von der Bezeichnung aurifex auch die weitere „ex (aus) Ouwa", was im Gegen-

kundenzeuge auftreten und (1243) Walker[1] eine lehensfähige Bürgerfamilie begründet, — all dies läſst die wachsende Bedeutung unserer Stadt erkennen. Walker erscheint als „Bürger von Graz, aus der Hörigengemeinschaft der Salzburger Kirche" (de familia Salzburgensis ecclesie), deren Zehenthof allda von ihm für 100 Pfund Wiener Silberwährung in Bestand genommen war. Er gab ihn dem Erzbischof Eberhard II. für das erbliche Zehentlehen[2] zu Gschmayr bei Ilz zurück. 1245 (11. Juni) erscheint er mit Otakar, seinem Mitbürger, als vorletzter Zeuge der in Straßgang ausgestellten Urkunde des genannten Kirchenfürsten.

Dieser gesteigerten Entwicklung der Stadt und des Bürgerthums, welches uns in der Epoche 1246—1283 am namhaftesten durch die Familie Walker-Volkmar[3] vertreten erscheint, entsprach denn auch das Stadtrecht von Graz, das als von weiland Herzog Leopold VI. (II.) und Friedrich II. (I.) 1198—1246 verliehen, die königliche Urkunde vom Februar 1281 bestätigt.[4] Sein Inhalt umfaſst das Niederlagsrecht, die volle städtische Gerichtsbarkeit, durch den Stadtrichter auch bei schweren Fällen ausgeübt, Mautfreiheit und das Recht der Schuldklage wider jene, die ihre Habe oder Ware in Graz hinterlegten.

Wir streiften oben die Bürgerfamilie Walker-Volkmar. Walker erscheint 1247 von Wulfing dem Stubenberger mit Schwiersdorf (Wirtsdorf) in der Gegend von St. Peter am Ottersbach als „rechtmäßigem Lehen" investiert.[5] Sein Sohn Volkmar war in der Lage (1277, 16. Februar), zum „Seelgeräth" für sich und seine Eltern das Kloster Reun mit Weinzehenten an neun Orten zu bedenken, die einen weitverzweigten Besitz ausmachen.[6]

---

satze von de — was auf ein Adelsprädicat „von" hinwiese — die Herkunft dieses Goldschmiedes andeutet. Das einzige Bedenken, ihn zwischen adeligen Zeugen eingeschaltet zu finden, verliert an Gewicht, wenn wir auch sonst Unregelmäßigkeiten in der Zeugenreihung begegnen und erwägen, daſs er zu jenen einzelnen Elementen der damaligen Grazer Bürgerschaft zählte, die, unter begünstigenden Verhältnissen eingewandert, nicht „hörig" waren wie der Kern der damaligen Insassen des Grazer Burgfriedens. Das mag wohl auch von jenem Kaufmanne Perchtold gelten.

[1] St. UB., II 540, 567.

[2] ipsi suisque liberis decimam aput Smeyr iure contulimus feudali . . .

[3] Sieh weiter unten Anm. 6.

[4] Sieh Anhang Nr. 220.

[5] Sieh Anhang Nr. 31; vgl. Nr. 61: Als Zeugen finden wir seine Mitbürger: Alb. „Bauch" (venter) und seinen Bruder Rudolf, Hermann Hasel, Geulin, Friedrich den Salzburger, Permantin den „Kürschner" (pellifex), Liupold seinen Sohn, Walter u. A. Die Angelegenheit wurde „im Hause Friedrichs des Salzburgers" beurkundet.

[6] Sieh Anhang Nr. 97, 121, 123, 129, 135 (5). Diese Schenkung wurde zu Reun von dem Generalvisitator der Zisterzienser, Abt Winrich von Ebrach und Johannes,

Dass Graz in den Zeiten der ungarischen und böhmischen Fremdherrschaft der Gunst des Landesfürstenthums nicht entbehrt haben wird, ist aus dem finanziellen und anderweitigen Interesse der Herrschergewalt an dem Gedeihen ihrer Städte leicht erklärlich. Wir begreifen denn auch, dass bei der Krise des Jahres 1276 die „Grazer" zögerten, sich sofort dem Görzer Grafen Mainhard anzuschließen, als dieser mit seinem adeligen Aufgebote wider König Ottokar vor der Stadt lagerte. Der Reim-Chronist beantwortet die Frage, weshalb dies geschah, mit den Worten, die Grazer hätten erst sehen wollen, wem die „Herrn" der Steiermark und die „Landleute" sich zuwenden würden.[1] Dann allerdings fügten sie sich gern in den Wechsel der Herrschaft. König Rudolf betrat 1279 die Landeshauptstadt, und die Bürger erwirkten sich 1281 jenen Freiheitsbrief, den wir bereits kennen. Der zweite Freiheitsbrief, von Herzog Rudolf III. zu Graz 1302, am Ulrichstage (4. Juli) ausgestellt, erneuert zunächst die Urkunde von 1281 mit Abänderungen und Zusätzen.[2]

Aus einem späteren Gnadenbriefe (Graz, den 7. November 1360) erfahren wir die Grenzen des Grazer Stadtgerichtes: von Graz nach Nieder-Tobel, gen Leutzendorf bis zum Graben (Vorstadt Graben), von hier nach St. Leonhard (Vorstadt), dann gen Harmsdorf (Hadmarsdorf) und wieder zurück nach Tobel,[3] — die wohl auf älteres Herkommen zurückleiten und so die stadtgerichtliche Enclave im Grazer Landgerichtssprengel „jenseits der Mur" kennzeichnen.

Marburg, die „Mark-burg", tritt mit dem ganzen Gebiete, welches 1148 vom Sponheimer Grafen Bernhard an Otakar V. (VII.) vererbt wurde, in die Geschichte der Steiermark ein. 1164, 20. October, weilte dieser Markgraf in der „Burg". 1182 bezeichnet die Urkunde seines Sohnes, Herzog Otakars, Marburg als eines seiner Ämter (praepositura = officium); gegen Ende seiner Herrschaft hält er hier ein Schiedsgericht, und unter den Zeugen erscheint als Pfleger (dispensator) dieses Amtes ein gewisser Engelbert.[4] In der Babenberger-Epoche sprechen die Urkunden vom „Burgberge", wo der älteste Bestandtheil, das landes-

---

Abt von Waldsassen bezeugt. — Die vorlaufende Bewidmung vom 12. August 1272, betreffend die Verabfolgung eines allwöchentlichen Weinquantums an die Conventualen nach dem „kupfernen Maße" fand unter der Zeugenschaft des Landeshauptmanns Burkhard von Klingenberg u. A. statt.

[1] Reim-Chronik, Cap. 124, S. 185, V. 14.013 ff.

[2] Wartinger, Priv. v. G., Nr. 2.

[3] Ebenda, Nr. 5.

[4] St. UB., I 450, 588, 699. Vgl. oben S. 83, 90, 97, 99.

fürstliche Schlofs (Obermarburg), stand, von dem Burggrafen (castellanus), dem Amtmanne oder Pfleger (officialis), Kellermeister, Schlüfsler (claviger) und Zehentner (decimator) des Landesfürsten. — Der deutsche Orden erscheint hier behaust und ebenso das Kloster Viktring, da seines „Schlüfslers" gedacht wird. Anderseits tauchen als Wahrzeichen des Bürgerthums die sich mehrenden Namen seiner Bewohner deutscher Art, Stadtrichter und Stadtschulmeister,[1] auf.

Nicht selten ist Marburg eine Stätte der herzoglichen Hoftage und Taidinge,[2] und diese Bedeutung, zu welcher auch der Sitz des Landgerichtes und die landesfürstliche Maut das ihre beitragen, steigert sich noch in unserem Zeitraum.[3] Auch ist die Stadt ein Knotenpunkt namhaften Verkehrs; ihr Bürgerthum ist in seinem Kerne deutsch.

Während wir für Marburg Denkmale stadtrechtlicher Satzungen aus dieser und auch aus der anschließenden Epoche entbehren, verfügen wir über Urkunden, die den Nachweis führen, dafs sich einzelne Bürger des Ortes in den Jahren der Fremdherrschaft landesfürstliche Lehensgüter erwarben und in diesem Genusse auch weiterhin behaupten.[4]

Den Zeiten der Babenberger gehört die städtische Entwicklung von Voitsberg, Fürstenfeld und Friedberg an.

Urkundlich taucht am frühesten Voitsberg auf, zunächst aber nur mit dem Namen seiner Pfarrkirche St. Margarethen „von Piber" oder im Piber-Thal (1103), und Inhaber derselben war das Kloster St. Lambrecht, das auch in dem Orte behaust blieb; der Name des Ortes Voitsberg, mit voit = vogt als Wurzel, erscheint seit 1219; wir finden da der landesfürstlichen Burggrafen (castellani) Herrand und Gerold, gleichzeitig aber auch des „Richters" (iudex) von Voitsberg, Rudolf, gedacht. Dies bezeugt die Anfänge der Entwicklung zum städtischen Wesen Voitsbergs. Der Bestand eines solchen wird aber am deutlichsten durch die Urkunde des Landschreibers Witigo vom 12. Jänner 1254 (Voitsberg) gekennzeichnet, worin von den „Bürgern" und von der „Stadt" (civitas) oder dem „Markte" (forum) die Rede ist, und das Herbergsrecht oder das der Gastwirtschaft zu Gunsten der Voitsberger gegenüber dem Schenken- oder Taferninhaber (tabernarius) in Köflach in Schutz genommen erscheint. Als Landgerichtssitz finden wir Voitsberg im Renten-

[1] Sieh die Zusammenstellung im St. UB., II. Index, S. 684—685. Vgl. Zahns Ortsnamenbuch, S. 326—327. Vgl. 6. Abschnitt und Anhang Nr. 128.

[2] Sieh beispielsweise die Angaben S. 143, 146, 150, 152, 208 und Anhang.

[3] Vgl. den 7. Abschnitt über das Gerichtswesen. S. 393, 408 . . .

[4] Anhang Nr. 62, 135 (4), Muchar, V 392.

buche von 1267 genannt und daselbst ein „oberes“ und „unteres“ Schloſs (castrum) Voitsberg angeführt.

Immerhin steht Voitsberg noch weiterhin auf der Schneide zwischen dem Gepräge eines Marktes und einer Stadt, denn erst das Jahr 1307 bescherte den Voitsbergern ein eigentliches Stadtrecht, und zwar nach dem Muster des „Grazer“. Abgesehen von den Satzungen, welche Mautfreiheit, Schuldklage, den vollen Gerichtsbann des Stadtrichters, die Bannmeile in Hinsicht der Gastwirtschaft und den Antheil der Bürgerschaft bei der Bestellung des Stadtrichters und Forstmeisters (forstner) betreffen, erscheint die Einschränkung des Verkaufsrechtes eines „Wälschen“ (Walich) oder andern „Gastes“ (Fremden) beachtenswert, weil dies auf die Verkehrsbedeutung des Ortes hinweist.[1]

Fürstenfelds Name läſst sich vor 1185 nicht belegen. Urkundliche Spuren seines Gemeinwesens begegnen uns erst in der Babenbergerzeit. Diesen entnehmen wir aber, daſs der Vorläufer Fürstenfelds „Altenmarkt“ (Antiquum forum) war, das wir zu Zeiten Friedrichs des Streitbaren im Besitze seines „natürlichen“ Bruders, Leopold von Blumenau oder Blumau (Plumnowe in der Nachbarschaft Fürstenfelds), vorfinden, der es der Johanniter-Commende zu Fürstenfeld widmet (1234). Diesem „alten“ Fürstenfeld (vetus F.) tritt das „neue“ an die Seite. Schon 1215 begegnen uns der „Richter“ Friedrich, 1232 die „Bürger“ Graman und Dobray. Das Rentenbuch der Steiermark vom Jahre 1267 führt uns Fürstenfeld als Sitz eines landesfürstlichen Amtes (officium), der Maut und des „Gerichtes“ vor, was zunächst als örtliches oder städtisches zu gelten hat. Doch bezeugt es auch den Sitz eines Landgerichtes hierorts.

Die Urkunde König Rudolfs vom 24. Februar 1277, worin seinen „Bürgern“ von Fürstenfeld die besonders von weiland Herzog Leopold (gest. 1230) und König Ottokar verliehene Mautfreiheit bekräftigt erscheinen, läſst, wie die folgenden Bestätigungsurkunden, die Grundzüge eines eigentlichen Stadtrechtes vermissen.[2]

Zu Fürstenfeld gehörte auch der Markt Fehring (Vöringe), damals ein „Dorf“, wie es das Rentenbuch von 1267 und noch die Urkunden des 14. Jahrhunderts bezeichnen. Erst anfangs des nächsten finden wir Fehring als „markt“ genannt.[3]

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 329, 186; UB., I 112, II 246; I 560 (1178, 28. März, Rom) päpstliche Urkunde für St. Lambrecht. — II 311 (1224); 556 (1245). Vgl. oben S. 199. — Stadtrecht von 1307. Zahn, St. Geschichtsblätter, 1880, 174—175.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 8, 197; UB., I 634; II 412, 418; 205, 395; Zahn, St. Geschichtsblätter, 1880, S. 54 (vgl. Anhang Nr. 175), 109; 1882, S. 47; — den 6. und 7. Abschnitt, S. 363, 366, 368; 397.

[3] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 189.

Friedberg verdankt wie Wiener-Neustadt dem Babenberger Leopold V. (I.) um 1194 sein Entstehen als „Burg" (castrum). Den Bestand eines landesfürstlichen Amtes entnehmen wir dem Rentenbuche von 1267. Die Freiheiten dieses Städtchens, von denen uns kein Denkmal dieser Zeit, wohl aber eine Landgerichts- und Burgfriedensſatzung und die „Rechte der Stadt Friedberg" aus dem 16. Jahrhundert Zeugnis geben, erscheinen 1409 denen von Fürstenfeld gleichgestellt. 1252 taucht Erhard Fuß (Pes) als „Stadtrichter" (judex civitatis) auf.[1]

Ebenso müssen wir der babenbergischen Zeit die Entwicklung zweier landesfürstlicher Orte zusprechen, deren einer auf dem obern Murboden der Steiermark rasch zum städtischen Gemeinwesen sich gestaltet, der andere in der Westecke unseres Landes, auf altkärntischem Boden, aber innerhalb der Grundherrschaft des steierischen Herzogs erstand und auf der Entwicklungsstufe des „Marktes" blieb.

Knittelfeld (Chnutelvelde), dessen Name am besten seine Gründung auf einer Rodung des „Eichfeldes" darlegt, wie man diese breite Murthalung nennt, erscheint zunächst als „Kirche" zum Jahre 1224 genannt, um welche das Kloster St. Lambrecht mit dem Kathedralstifte Seckau im Streite lag, der endlich zum vorübergehenden Ausgleiche führte. Die Urkunde selbst spricht von den Zehenten der dortigen „Neugründe" (novalium), welche aus dem Walde, der dort stand, hervorgiengen. Aber nochmals (1231) kommt es zum Austrage des langwierigen Handels. 1242 (4. October) erscheint ein Dietrich als „Richter" von Knittelfeld, und den „burgenses" oder „Burgmannen" Walchun, Ditmar, Weriand, Hartmud und Gundacher als Urkundenzeugen vom Jahre 1233 können wir 1242 als „Bürger" (cives) Rudolf und Dietmar an die Seite stellen. So haben wir an dem befestigten Orte, der sich rasch entwickelt haben muss und 1267 Stadtgericht und Maut aufweist, die Vorbedingungen der Stadtgemeinde und 1275 ist auch von ihr (universitas civium de Chnutelvelde) die Rede. Damals muss ihr auch jener Freiheitsbrief bereits beschert gewesen sein, der den Bürgern von Knittelfeld Judenburger Recht gewährte und dessen als „verbrannt" die Bestätigungsurkunde von 1302 gedenkt.[2]

Schwieriger gestaltet sich die Entwicklungsgeschichte von Neumarkt (Novum forum). Sein Vorläufer ist der Burgort „Graslub", der uralte Sitz eines Gaudings, des späteren Landgerichtes und der landes-

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 195; Cäsar, Ann. d. St., II 523; vgl. 6. Abschnitt und weiter unten Hartberg und Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 88, Anm.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 102; UB., II 312, 377. — 521, 402, 527. Vgl. 6. Abschnitt. — Muchar, II 135; Zahn, St. Geschichtsblätter, 1880, S. 118.

fürstlichen Maut, wie im Rentenbuche von 1267 zu lesen ist; und dieser Name, der noch jetzt im Dorfnamen Graslab, Graslupp, erhalten, ist urkundlich seit 890 belegbar.

Das Neumarkter Thal, von der Perchau zur Einöd und vom Zirbitzkogel bis zur Grebenzen — das Gebiet vom „Entrichenstein“ (Entrichestanne) an der Grebenzer Alpe, bei Friesach, bis zur Mur — gelangte 1122/23 bekanntlich als Eppensteiner Erbe an die Traungauer, wurde aber landschaftlich nicht zur Steiermark, sondern zu Kärnten gerechnet. Überdies darf nicht übersehen werden, dass diese Landesecke auch geistliches Herrschaftsgut — abgesehen vom St. Lambrechter Klosterbesitz — und zwar Salzburger Hochstiftsgrund, in sich schloss, und dass gerade Neumarkt als salzburgisches „Lehen“ der steierischen Herzoge zu gelten hat, dessen Name „Niwenmarchet“ 1220 zuerst auftaucht und durch die Bezeichnung „Neuer Markt Graslub“ (Novum forum Grazlup, 1252), „Neumarkt bei Graslub“ (Novum forum prope Grazlub, 1282) als jüngere Gründung neben dem alten Graslub gekennzeichnet wird, gerade so wie sich Fürstenfeld neben „Altenmarkt“ (= Alt-Fürstenfeld) entwickelte. Doch entbehrt Neumarkt der eigentlichen Entwicklung zur Stadt, und wie sehr noch 1267 Name und Bedeutung des alten „Graslub“ überwogen, beweist die Thatsache, dass hier nur seiner als Verwaltungsortes gedacht wird, und der Name „Neumarkt“ (Novum forum Grazlup) bloß in Verbindung mit diesem Namen im Rentenbuche auftaucht.[1]

Wenn Neumarkt nur in Hinsicht seiner örtlichen Entwicklung in der Babenbergerzeit neben Knittelfeld angeführt wurde, ohne eigentlich städtisch zu werden, so gebürt hier einer der „jüngsten“ landesfürstlichen Städte unseres Zeitraumes, **Bruck a. d. Mur**, die Stelle, da mit derselben der Kreis der eigentlich städtischen Gemeinwesen des 13. Jahrhunderts abgeschlossen erscheint.

Der Ort, durch seinen schon 860 erwähnten Namen (Prucca, 927 Muoriza Kimundi = Mürzgemünde) in seiner ursprünglichen Bedeutung genugsam gekennzeichnet, zählt in der ältesten Epoche zu den königlichen Schenkungsgütern an Salzburg; dann erfahren wir aus einigen Urkunden der Babenbergerzeit (1208), dass Besitzgründe allda dem Chorherrenstifte Seckau zukommen, dass 1211 Herzog Leopold im „Dorfe“ (villa) Bruck einer Gerichtsverhandlung über Besitzrechte des Spitals a. S. beiwohnte, und 1224 ein Pfarrer (plebanus) Heinrich der

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 228 und 354—355. (Vgl. S. 168 über Entrichestanne.) Vgl. in diesem Buche S. 11, 25, 33, 228 und den 2., 3. (Salzburg), 6. und 7. Abschnitt. S. 364, 365, 366, 367, 367, 369, 394, 404.

Kirche in Bruck vorstand. Dann aber scheint 1263 Bruck mit einemmale in die Geleise städtischen Lebens zu springen, als nämlich die böhmische Herrschaft, Landeshauptmann Bischof Bruno, die namhafte Verkehrsbedeutung dieses Ortes am Zusammenflusse der Mur und Mürz und an der Schwelle zweier Thalwege erkannte.

So kam die „neue Pflanzung oder Anlage des Städtchens Bruck" (novella plantatio oppidi de Brucke) zustande. Da aber dieser Entwicklung der nachbarliche Grundbesitz des Klosters Admont im Wege stand, so wurde demselben als Ablösung der Besitz der Ennsthaler Dörfer Öblarn und Straßstätten und Rentenbezüge in Stallhofen angewiesen. Papst Urban IV. genehmigte dies (1264), und Bischof Bruno vervollständigte noch (1265) die Entschädigung.

Nichtsdestoweniger finden wir städtisches Wesen bereits in der letzten Zeit der Babenberger für Bruck bezeugt, denn der älteste uns erhaltene Stadtrechtsbrief vom 24. August 1277 spricht von Freiheiten, welche weiland Herzog Friedrich (gest. 1246) der Stadt verliehen habe, und zwar von der ausschließlichen Niederlage des Salzes auf der Strecke zwischen Rottenmann und Bruck. Dessenungeachtet finden sich erst 1277 diesem Orte „die gesammten Rechte, Freiheiten und Bräuche anderer Städte des Reiches" (universa iura, libertates et consuetudines quas alie civitates nostre et imperii obtinent) eingeräumt und durch die volle Mautfreiheit zu Wasser und zu Land vermehrt, so dass wohl mit diesem Zeitpunkte die eigentliche „Stadt"-Geschichte dieses Ortes anhebt.[1]

Wenden wir uns nun der Gruppe von Gemeinden zu, die, gleich Neumarkt, in unserem Zeitraume auf der Linie landesfürstlicher Märkte stehen und später Titel und Recht einer „Stadt" erwerben oder auf der Stufe des „Marktes" stehen bleiben.

Gliedern wir sie nach Gebieten, so möge das steierische Oberland zur Raab und Mur hin den Anfang machen. Hier begegnen uns zwei Orte namhaften Alters.

Hartberg, dort, wo vielleicht im 9. Jahrhundert die Kirche „an der Safen" (eccl. ad Sabnizam), salzburgischer Gründung, stand, tritt mit seinem Namen, der wohl die Lage am Gebirgszuge kennzeichnet, 1123—1129 urkundlich auf, mit der „Ungarnstraße" zur Seite; 1157 wird der Pfarre gedacht. Vor allem aber ist es bedeutsam, dass hier das älteste, uns bekannte markgräfliche Taiding (1158) und bald darauf

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 70; UB., I 11 . . . 74, II 143, 170. Wichner, II 343, 346, 347. — Vgl. auch den Anhang dieses Buches zu den angeführten Jahren 1263—1265, und das Stadtrecht von 1277, daselbst Nr. 187. Dazu die Bestätigungen von 1293, 1299 in Zahns St. Geschichtsblätter (1880), 109, 112.

(1166) eine wichtige Rechtshandlung der Markgräfin-Regentin stattfanden. Zu Hartberg besaß Salzburg auch einen Zehenthof. Ein Ortsrichter (judex) wird bereits 1220 angeführt, und das „Gericht“ findet sich mit seinen Einkünften im Rentenbuche von 1267 verzeichnet. Sollen wir an ein Ortsgericht allein oder bereits — was wahrscheinlicher ist — auch an eines der beiden Landgerichte „ob der Raab“ allda denken?

Wie sehr man geneigt wäre, schon damals Hartberg als „Stadt“ aufzufassen, denn 1286 führt Hartberg schon diesen Titel (civitas), so beweisen denn doch Urkunden späterer Zeit, dass Hartberg erst innerhalb der Jahre 1310—1330 eigentliche Stadtfreiheit erhielt, denn in der ersten Urkunde (vom 25. Mai 1330) wird dem „Hauptmann“ von Hartberg verboten, einen „Richter“ ohne Zuthun der Gemeinde einzusetzen, ein Jahrmarkt in der Pfingstwoche („gleich anderen Städten und Märkten“) bewilligt und nach „Grazer“ Recht vornehmlich Mautfreiheit gewährt, was die herzogliche Handfeste vom 24. Juni 1330 dahin ergänzt, dass Hartberg alle Rechte von „Fürstenfeld“ und „Friedberg“ genießen solle.[1]

Gleich frühe Anfänge darf Radkersburg beanspruchen, gelegen in jenem Gebiete, das die älteste Salzburger Geschichtserzählung von 891 den Gau Dudleipa nennt, und allwo (ad Tudleipin) eine Kirche salzburgischer Gründung und im Besitze des Hochstiftes stand. „Radkersburg“ (1182 Rakerspurc, 1185 Radechsburch, 1211 Rategoyspurch) gieng in dieser Bezeichnung von einem Eigennamen aus und erscheint als namhaftes Stück der Sponheimer Vererbung an Land und Leuten vom Jahre 1148, in der Traungauer Epoche als Sitz eines landesfürstlichen „Amtes“ mit einer der bedeutendsten Pfarren, welche unter dem Salzburger Patronat (1211) stand, und zu der 1445 nebst Radkersburg noch 35 Orte mit 467 „Feuerstätten“ zählten. — Das Rentenbuch von 1267 bezeugt das Vorhandensein eines „Marktes“ (ius fori) und den Sitz eines Landgerichtes. Nichtsdestoweniger knüpft sich die eigentliche Stadtentwicklung erst an das Jahr 1307, in welchem Herzog Friedrichs Handfeste den Radkersburgern die Errichtung einer Gemeindebehörde, einen frei zu wählenden Stadtrichter und sechs Geschworne, „doch mit Rath des jeweiligen Landschreibers der Steiermark“, gewährte und das Weinschankrecht außerhalb der Stadt- und Burgmauer verbot, ausgenommen einen „Gastgeb“ (Wirt) auf den landesfürstlichen Gütern und einen zweiten auf denen „anderer Herren“. Die folgenden Urkunden von 1318

[1] Zahn, Ortsnamenbuch (406) 252; UB., I 136, 191 f., 373 . . . II 492, 258; vgl. Felicetti, 1. Abtheilung, und dieses Buch S. 43, 95; den 6. und den 7. Abschnitt über das Gerichtswesen. — Zahn, St. Geschichtsblätter (1880) S. 177, (1881) 109. — Bischoff in den steier. Taidingen, S. 119—120, Anm.

und 1320 vervollständigen diese Freiheiten, so in Hinsicht der Mautfreiheit, deren fürder die Radkersburger gleich den Bürgern von Fürstenfeld genießen sollen.[1]

Luttenberg taucht erst am Schlusse der Babenbergerzeit als „Burg"ort auf, während mit „Lutenwerde" die westliche und nordwestliche Niederung a. d. Mur bezeichnet erscheint. Vom 14. Jahrhundert läſst es sich als „Markt" belegen, dem 1342 „Radkersburger" Recht verliehen wird.[2]

Feldbach als „Velwinpach" (Felben-, Felber-, Weidenbach) seit 1188 in den Urkunden genannt, erscheint im Rentenbuche der Steiermark 1267 als Ort eines landesfürstlichen Gerichtes; vielleicht dürfen wir auch damals schon an eines der beiden Landgerichte „an der Raab" daselbst denken. Daſs bei Feldbach nur vom „Markte" die Rede sein kann, beweist seine Bezeichnung als solcher im ganzen Mittelalter. Auch die Handfeste vom 29. Mai 1310, worin den Feldbachern „Grazer" Recht und „die Rechte und Freiungen aller andern ‚Städte' in unsern Landen" — ausgenommen das den Grazern vorbehaltene Niederlagsrecht — zugewendet werden, änderte daran nichts Wesentliches. 1362 erhält sie mit dem Rechte der „Ummauerung" volle Gerichtsbarkeit als Stadt zugesprochen;[3] dennoch bleibt die herkömmliche Bezeichnung „Markt" herrschend.

Früher beurkundet zeigt sich das Marktrecht von Birkfeld, und gerade hier finden wir ein charakteristisches Beispiel wie sich die Rechtsverhältnisse des „Marktes" und der „Stadt" nahe kommen.

„Pirchisvelt" begegnet uns urkundlich seit 1197 und zwar mit acht anderen Orten der damals eingeweihten Pfarrkirche von Übersbach (Ubilspach) bei Fürstenfeld, als zehentpflichtig zugewiesen. Der Ort taucht dann im Rentenbuche der Steiermark von 1267 auf und muſs schon damals nicht unbedeutend gewesen sein, da wir darin das landesfürstliche Einkommen von Birkfeld auf 40 Pfund Wiener Pfennig veranschlagt finden, anderseits eine Urkunde aus der Zeit habsburgischer

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 373 (152). — UB., I (861) 11 . . . 13, 33 . . . Dudleipa). — Radkersburg (1182) 588; sieh dies Buch oben S. 90, 139 und den 6. und 7. Abschnitt. Zahn, St. Geschichtsblätter (1880) 175, (1881) 48 und 49.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 320; UB., II 515, 516. Zahn, St. Geschichtsblätter (1881) 178.

[3] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 159. — Im Rat. St., S. 121, wird vom „Stadtrecht" und von der Mühle nach „Perchrecht" gesprochen. „Stadtrecht" dürfte hier nur soviel wie „Burgrecht" (ius civile) bedeuten. Vgl. Bischoffs maßgebende Ausführungen über Feldbach in seinen Ausführungen über die Herrschaft Feistritz an der Ilz und ihren Burgfrieden u. s. w. Beiträge zur Kunde steier. Geschichtsquellen, 1893. Vgl. auch den 7. Abschnitt. Zahn, St. Geschichtsblätter (1880) 178. (Priv. v. 1310.)

Reichsverwesung des „Gerichtes“ daselbst gedenkt. 1330, 21. April, veranlasste Herzog Albrecht II. die Ausstellung einer Urkunde für den „Markt“ Birkfeld, und zwar als Ergebnis der Untersuchungen des damaligen Landschreibers Johannes über die Befugnisse des Ortes, dessen „alte Handfeste“ verbrannt sei. Demnach besäßen die Birkfelder „von altersher“ das Recht der halben Bannmeile für den Gasthausbetrieb und der Schuldklage bei Edlen und Unedlen. Das „Schwertzucken“ im Markte oder Burgfrieden von Seite eines „gesessenen“ Mannes sei vom Marktrichter allein mit 60 Pfennige zu bestrafen. Auf Tödtung eines „gesessenen“ Bürgers ist eine Buße von 30 Pfd. Wiener Pfennige gesetzt, welche der Grundherrschaft zufallen; einen Gulden bezieht der Richter. Auch ist der Markt zu keinem besonderen Dienste verpflichtet, er soll nur „mit der Gegend dienen und das Urbar mit Urbar“, das ist, die Birkfelder sind nur zu den Giebigkeiten oder Leistungen des Bezirkes (Gegend) verhalten, während die Grundholden der Herrschaft letzterer zu „dienen“ oder die im Urbar verzeichneten Lasten zu tragen haben. Schließlich werden dem „Markte“, „wie anderen Städten in Steier“, „Stock und Galgen“, somit auch der volle Gerichtsbann zugesprochen.

Wenn der Inhalt dieser Urkunde auf das „alte Herkommen“ verweist, mithin nahelegt, dass Birkfeld diese Rechte besaß, als es noch im Sinne des Rentenbuches der Steiermark von 1267 landesfürstlicher Gerichtsort war, so erscheint sie in einer Zeit ausgestellt, welche uns den Markt längst bereits an private Grundherrschaft gediehen zeigt, eine Erscheinung, die sich je weiter, desto häufiger in dem Geschichtsleben der Märkte des Landes wiederholt.

1270—1279 muss Birkfeld sammt dem Gerichte an das Bisthum Seckau gekommen sein, wie dies aus dem Vergleiche Hartnids von Stadeck und seiner Gattin Diedmud aus dem Hause Feldsberg mit Bischof Wernhard von Seckau vom 7. October 1279 hervorgeht. Immerhin finden wir in der angezogenen Urkunde das Eigenrecht des Marktes der Grundherrschaft gegenüber gewahrt.[1]

Im Süden des Landes begegnet uns Windisch-Feistritz, seit

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 42, citiert zunächst das Jahr 1197 mit dem Ortsnamen Pirchisuelt auf Grundlage der Urkunde im St. UB., II 56, Nr. 27, in welcher Herrand von Wildon, auf das Patronat der Pfarrkirche Übersbach (Ubilspach) bei Fürstenfeld zu Gunsten der hiesigen Johanniter-Commende gegen Eintausch des Allodes Krowot (Crchunat) bei St. Ruprecht a. d. R. verzichtet. Vgl. den 6. und 7. Abschnitt. S. 364, 366, 367, 382; 397. — Ferner Bischoff in den Taidingen, S. 160, Zahns Geschichtsblätter (1881), 108, und die Urkunde von 1279 im Dipl. St., I 340 (auszugsweise), worin des im Grazer königl. Taiding ausgetragenen Rechtsstreites „super iudicio in Birchfeld“ gedacht wird.

1227 urkundlich als Aufenthaltsort Herzog Leopolds VI. (II.) auftauchend und im Rentenbuche von 1267, ohne ausdrücklich als herzogliches Amt bezeichnet zu werden, doch als Mittelpunkt eines Bezirkes landesfürstlicher Besitzgründe angeführt. Als „Richter" (iudex) erscheint zu Ende der babenbergischen Zeit ein Becelinus (Wezlin) unter den Zeugen einer Seizer Urkunde. Die Rechte des „Marktes" im Weinhandel bezeugt eine Urkunde späterer Zeit.[1]

Tüffer (Tyver) wird als herzogliches Amt schon 1182, als „Markt" und landesfürstliches „Gericht" 1227 beurkundet. Seine Verwaltungsbedeutung tritt besonders in dem Rentenbuche von 1267 hervor; Tüffer bildet den Mittelpunkt einer der umfangreichsten herzoglichen Hofmarken im Lande.[2]

Gleichzeitig mit Tüffer erscheint Sachsenfeld an der Lomitz, in der Nähe von Cilli, von Alt-Sachsenfeld, bei Hoheneck zu unterscheiden, als landesfürstlicher Ort; im Rentenbuche gilt es als „Gericht" mit dem Bestandsatze von 80 Mark Pf. „Markt" wird es 1311 genannt.[3]

Eibiswald älteste Bezeichnung: „Kirche St. Maria am Fuße des Radel-Berges" (eccl. S. Mariae in confinio montis Raedelach) vom Jahre 1170 weicht später der Benennung Ybauswalde, unter welcher uns das Rentenbuch von 1267 das herzogliche Amt und Landgericht allda im Bestande des bischöflichen Truchsessen und steierischen Landrichters, Herbord von Fullenstein, vorführt. Als „Markt" besaß es 1278 Gericht und Wappenschild, 1295, 5. Februar, sah sich Hartnid von Wildon veranlaßt, die Burg Eibiswald gegen die Burg (hous) Wildon und das Landgericht daselbst einzutauschen, wobei ihm die Summe von 500 Mark Silber von Herzog Albrecht I. ausbezahlt wurde.[4]

Die führt uns unmittelbar auf das Geschichtsleben Wildons hinüber.

Wildon, in der lateinischen Namensform Wildonia, in der deutschen

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 503; UB., II 338 (1227, 11. November) Ausstellungsort einer herzoglichen Urkunde für die Karthause Seiz. — Rat. St., 134: Hii suut redditus prediorum in Feustritz. St. UB., II 507; 1342, 24. August. Zahn, Geschichtsblätter (1881), 179: Marschall Herdeger von Pettau bezeugt den Vergleich der Windisch-Feistritzer mit den Bürgern von Pettau.

[2] Sieh oben S. 90; Zahn, Ortsnamenbuch, S. 153; St. UB., II 337 (1227, 7. November, Marburg, herzogliche Urkunde für Geirach). Vgl. 6. Abschnitt, S. 363.

[3] Sieh oben S. 90; Zahn, Ortsnamenbuch, S. 406. Vgl. 6. Abschnitt, S. 363.

[4] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 163; vgl. 6. Abschnitt, S. 364. Muchar, V 410; Bischoff in den Taidingen, S. 387. Vgl. weiter unten Wildon (die angezogene Urkunde von 1295, gleichwie die vorlaufende von 1294, 22. November, s. b. Krummer, a. a. O., S. 304, Nr. 8, und S. 306, Nr. 10).

meist Wildonie (die Erklärung aus dem keltischen bleibt eine sehr missliche Sache) — erscheint zunächst als „Burg“ oder das „alte Haus“ Wildon, wie man es im Gegensatze zu dem im 13. Jahrhundert erstandenen landesfürstlichen Schlosse nennen müsste, das der Reim-Chronist Ottokar mit „Neu-Wildon“ oder das „neue Haus zu Wildon“ bezeichnet. — Diese Kammerfeste, woselbst sich die landesfürstliche Domänenverwaltung und das herzogliche Landgericht, dessen das Rentenbuch von 1267 zunächst gedenkt, befanden, dürfte das Schloss am obern Ende des Marktes oder das „Freihaus“ gewesen sein, und mit ihm kam wohl die Gemeinde oder der „Markt“ Wildon empor, den uns gleichfalls das Rentenbuch nennt, indem es neben dem Landgerichte (iud. provinciale) vom „Gerichte“ des Marktes (iud. fori) spricht. Der landesfürstliche Burggraf bezog nach Angabe derselben Quelle 50 Mark Silber als Burghutsold. Wir haben aber ein noch älteres Zeugnis für den Bestand des Gemeinwesens von Wildon und zwar in der Schenkung eines Hauses in Wildon an das Kloster Reun (1252). Diese Urkunde bezeichnet den damals bereits verstorbenen Wezelo als den „hörigen“ Bürger des Ausstellers, Herrn Ulrichs von Wildon (civis noster), und wir stehen somit vor der Frage, ob wir damals den ganzen Ort Wildon als im Besitze der Herrn von Wildon annehmen dürfen, oder, was zu dem Stande der Dinge, wie ihn das Rentenbuch von 1267 andeutet, besser stimmen würde, voraussetzen sollen, dass dieser Wezelo für sich im Hörigkeitsverhältnis zu dem Wildonier Ulrich stand. Von 1295 ab ist Wildon ohne Frage landesfürstlich so gut wie die Burg der Herrn von Wildon selbst, welche wir auch bis dahin als Bestandinhaber des Landgericht Wildon ansehen müssen.[1]

Dagegen erscheint der Marktort Stainz von Hause aus und weiterhin der Grundherrschaft der Herren von Wildon, bezw. ihrer Stiftung dem Chorherrnkloster allda, zugehörig.[2]

Deutsch-Landsberg (Lonesberch) hat zunächst als Salzburger

---

[1] Vgl. Kummers Monogr. über die Wildonier; Zahns Ortsnamenbuch, S. 499. Vgl. oben S. 454 das von Graz (Hengistburg) Gesagte. Das gut gemeinte Büchlein von P. Joherl über Wildon citiert mich irrthümlich (S. 5) als Verfasser eines Aufsatzes im 17. Bande der Beiträge zur Kunde steier. Geschichtsquellen, der aber nicht von mir, sondern von Debuigne herrührt. Ich selbst habe mich nie in den „keltischen“ Ursprung des Namens Wildon vertieft und möchte eher an einen aus der Slavenzeit Mittelsteiers herrührenden Namen denken.

[2] Vgl. den 3. Abschnitt über das Kloster Stainz, S. 302, und insbesondere die Urkunde Leutolds von Wildon vom 23. März 1249, ausgestellt zu Stainz, Fontes rer. a., II. 1, 13, und Kummer, a. a. O., S. 222—223, wo vom judex (ecclesiae in foro Steunz) die Rede ist. Die verdächtige Urkunde (B) aus einer Bestätigung vom 17. April 1319 spricht von der „comitia“ (Grafschaft) der Wildonier.

Burgherrschaft zu gelten, und der sich im Bereiche des Schlosses entwickelnde Ort, der als „Markt" 1278 einen königlichen Freibrief erhielt,[1] und zwar mit den Rechten von Eibiswald und Schwanberg, blieb ebenso salzburgisch, wie der letztgenannte, welcher seit 1246 als Svamberch auftaucht und zum Lehensbesitze der Herren von Pettau zählte.[2]

Kehren wir nun wieder, nach dieser Abschweifung, zu den landesfürstlichen Märkten zurück, indem wir zunächst nur die Thatsachen streifen, dass Wilfersdorf (Wilbrehtesdorf) bei Gleisdorf an der Rabnitz und „Mautenberg" (Hohenmauten bei Mahrenberg) — beide als landesfürstliche Mautstätten 1267 angeführt — diesen Charakter in unserm Zeitraume nicht besaßen. Wilfersdorf[3] blieb auch später ein Dorf; Mautenberg tritt erst im 15. Jahrhundert als Markt auf.[4]

Unsicher ist die Vorgeschichte von Deutsch-Feistritz, dessen Gegend, Fluss und Admonts dortiges Besitzthum schon im 12. Jahrhundert urkundlich genannt erscheinen, und wo das Grundeigenthum des Hauses der Edelherren von St. Dionysen-Gutenberg-Waldstein auftaucht. Deutsch-Feistritz tritt erst im Rentenbuch von 1267 als Mautstätte des Landesfürsten und zugleich mit 15 Huben (mansi) des Herzogs vor uns. Damals hat es als „Dorf" zu gelten und gehörte als solches und als Markt später zur Herrschaft (und zum späteren Landgericht) Waldstein, mit dessen ältesten Besitzern es, wie bereits oben angedeutet, im Verbande war. Später kam es, mit Gutenberg, an die Wildonier.[5]

Übelbach findet sich zunächst 1267 genannt und einerseits als „Dorf", anderseits als herzogliches „Gericht" bezeichnet. Vor 1363 lässt sich der Ort als „Markt" nicht belegen, erscheint 1308 im Pfandbesitze Ulrichs von Wallse, kam 1363 an die Grafen von Cilli und dann an die Habsburger, worauf es neuem Herrschaftswechsel unterlag.[6]

Der Weg zum Oberland zurück führt uns ins Mürzthal; hier nennt

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 292; UB., I 632; Anhang dieses Buches Nr. 196, Bischoff in den Taidingen, S. 403.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 432; Urkunde 1246, 23. October, zu Schwanberg (Swannenbergh) von Erzbischof Eberhard II. ausgestellt. Der Reim-Chronist Ottokar bezeichnet im 56. Capitel Schwanberg als eine der Burgen, welche (1268 oder 1269) Friedrich von Pettau an König Ottokar für seine Freilassung ausliefern musste. Vgl. Bischoff in den Taidingen, S. 380—381, Anm.

[3] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 500; vgl. 6. Abschnitt, S. 366, 378.

[4] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 271; vgl. 6. Abschnitt, S. 367, 370, 378.

[5] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 177; UB., I 595, 614, 663; II 119; Rat. St., 114, 165, 184. Vgl. Bischoff in den Taidingen, S. 354—355, Anm.

[6] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 474; Rat. St., 114, 185; Bischoff in den Taidingen, 358, Anm.

das Rentenbuch 1267 drei herzogliche Ämter und zwar zu Kindberg, Krieglach und Mürzzuschlag.

Burg und Ort Kindberg (Chindenberc, wohl gleich zu deuten wie das niederösterreichische Himberg) besaß ursprünglich das vollfreie Geschlecht der gleichnamigen Herren, welche in den ersten zwei Decennien des 13. Jahrhunderts erloschen und mit den Genannten von Kindberg späterer Zeit wohl nichts gemein haben. Mit dem Erlöschen jener vollfreien Herren scheint der ganze Besitz an den Landesfürsten heimgefallen zu sein, denn Otto und Hermann von Kindberg werden in der herzoglichen Urkunde von 1227 als „unsere Eigenleute" (homines proprii) bezeichnet, und so erklärt sich auch der 1267 bezeugte Bestand eines landesfürstlichen Amtes daselbst. Der Markt (forum), wie Kindberg schon 1232 bezeichnet wird, gedieh doch erst durch den Freibrief König Rudolfs I. vom 11. Mai 1281, worin dem „Dorfe" (villa) Kindberg ein Jahrmarkt (annuale forum s. nundinae), volle vierzehn Tage vor und nach Peter und Paul, und das Grazer Marktrecht verliehen ward, zu einem gesicherten Bestande seines Freithums.[1]

Krieglach (Chrugelach) findet sich 1148 zunächst und zwar unter den Stiftungsgütern des Klosters Göß genannt. Abgesehen von dem bemerkenswerten und seltenen Umstande, wonach wir weder im 12. noch 13. Jahrhunderte Adelige mit diesem Ortsprädicate angeführt sehen, geht aus der Urkunde (bei Eberhard II. von Salzburg) vom 13. August 1232 hervor, dass hier eine aus dem großen Sprengel der Pfarre Murce (St. Lorenzen im Mürzthal, bei Marein) geschiedene Pfarre erstand und einen Rechtsstreit zwischen St. Lorenzen und Spital a. S. hervorrief, wobei als Zeugen auch Walther der „Schneider", Hirzmann, Stangoy, Stagoi (zwei Träger slavischer Namen) und Meingot, die „Bauern (rustici) von Krieglach" (Chrugelarn), angeführt erscheinen. Wir haben es hier offenbar mit Insassen des herzoglichen Dorfes Krieglach zu thun, welche dem „Amte" (officium) allda unterstanden, das auf dem Schlosse (castrum, 1251 gen.) seinen Sitz hatte. „Markt" wurde der Ort erst in späterer Zeit.[2]

Mürzzuschlag, wo die schwarze und weiße Mur zusammenfließen, läſst sich zunächst nur (1227) als Nachtherberge Ulrichs von Liechtenstein auf seiner abenteuerlichen Fahrt als Königin Venus und

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 97; UB., I 642 (um 1185) erscheint ein Rudolfus chastellanus (Burggraf) domini Rudolfi de Chinnenberch. UB., II 339. — Anhang dieses Buches Nr. 222 (vgl. Zahn, Geschichtsblätter, 1880, S. 108, und 1881, S. 47). Bestät. von 1317, 22. Juni, Bischoff-Schönbach, Taidinge, 77. Vgl. 6. Abschnitt.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 116; UB., 1288, II 392; vgl. 9. Abschnitt, S. 419.

dann 1267 als landesfürstliches Hofamt belegen. Die Rechte der „burger" der „Stadt" Mürzzuschlag finden sich erst in der Urkunde Herzog Friedrichs des Schönen vom 21. Jänner 1318 bezeugt.[1]

Eine eigenartige Entwicklung knüpft sich an die vornehmsten Bergorte des Oberlandes: Eisenerz-Vordernberg-Trofajach und Zeiring.

Wir streiften an dieses Gebiet, dort, wo von der Entwicklung Leobens die Rede war.

Zunächst läſst sich seit der Schluſshälfte des 11. Jahrhunderts der Ort Trofeiach oder Trofajach in der Namensform Treuiach, Treuia urkundlich belegen. Hier war, abgesehen von Admont, die oberösterreichische Nonnenabtei Traunkirchen, ein den Traungauern nahestehendes Gotteshaus, begütert, denn die Erlöserkapelle von Trofajach stand auf ihrem Grunde. Die Pfarrkirche zum heiligen Rupert taucht seit 1195 auf und war eine Tochter der Mutterpfarre St. Michel im Liesingthal, welche 1196 dem Kloster Admont übertragen erscheint und diesem mit den fünf Filialpfarren, worunter eine die Trofajacher war, zugewiesen wurde. Im Rentenbuche von 1267 wird die „Gegend" oder der „Bezirk" (provincia) Trofajach als zum Amte Leoben gehörig angeführt. Jedenfalls betrieben die Trofajacher früh den Eisenbau und waren, wie wir an anderer Stelle sahen, Wettbewerber der Leobner mit ihrem Eisen, das als „Trofajacher" Rauh-Eisen urkundlich — so im Judenburger Stadtrechte von 1277 (sieh oben) — erwähnt erscheint. Auch in anderer Richtung waren die Trofajacher den Leobnern unbequem, und so suchte denn auch die „Stadt" den Wettbewerb des Marktes" in jeder Weise zu ihren Gunsten einengen zu lassen.[2]

Im Bereiche der Trofajacher Pfarre lag der Erzberg, die Schatzkammer des Oberlandes. Sein Name als ein Ganzes „Aertzperch"[3] läſst sich zunächst im Rentenbuche von 1267 belegen, wo das landes-

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 350; vgl. 6. Abschnitt und Zahn, Geschichtsblätter (1881), 48. Liechtensteins Frauendienst, 220 (Murczznoslage), und Zahn, Geschichtsblätter (1881), 48.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 150; UB., I 91, 92 ff., II 27; Rat. St., S. 159; Muchar, III 83. Vgl. S. 450.

[3] Muchar, III 84, glaubt die fodina ferri nostri, „unsere Eisengrube", in der herzoglichen Urkunde von 1205 (Dipl. St., II 17; St. UB., II 117) auf den Erzberg beziehen zu dürfen, doch gab es sicher auch Erzbau in dem Walde Eysengor oder Erzwald bei Waldstein (St. UB., II 81, 501), wie im „Erzperge" bei Passail und an andern Orten. Dagegen bezieht sich die „Eisengrube Leoben" (fodia ferri Liuben) in der Urkunde des Salzburger Erzbischofs von 1208, 11. December (Dipl. St., I 186; Zahn, UB., II 141), welche Muchar, III 88, anzieht, jedenfalls auf das vordere Gebiet des Erzberges oder das Vordernbergische.

fürstliche „Gericht“ allda erwähnt wird. Dass wir den Aertzperch als Örtlichkeit, Amts- und Gerichtssitz, d. i. als Ort der landesfürstlichen Grubenverwaltung (ius montis) und vielleicht eines Landesgerichtes, jedenfalls aber eines Orts- und Gegendgerichtes, mit Eisenerz in Verbindung bringen dürfen, liegt nahe genug, wenn auch dieser Name erst seit Ende des 13. und im 14. Jahrhundert gang und gäbe wird. Denn die von der Äbtissin des Gößer Nonnenklosters dem Kloster Admont verliehene Hube „im inneren Eisenerz“ (in interiori Eysenaerczt) kann nur auf Eisenerz, auf das „Innerbergische“ bezogen werden und bedeutet das gleiche, was in der Vorauer Tauschurkunde „in interiori monte cathmie“ (1282) heißt, und dies umso eher, als in dieser Urkunde unmittelbar danach auch der „St. Oswaldkirche“ Erwähnung geschieht, die wir als das Eisenerzer Gotteshaus kennen. Überdies findet sich schon 1293 der Ortsname „Eisenaertz“ und der dortige Ortsrichter (judex) Wolflin gen. Hellprackh bezeugt.[1]

Dagegen erfolgte erst viel später die geschlossene Bildung der Ortschaft „Vordernberg“, denn zunächst hatten Trofajach und beziehungsweise Leoben mit dem Eisenbau im „Vordern-Berge“ zu schaffen, und es heißt daher in der Urkunde von 1314 (deren wir bei Leoben gedachten) „der vordere Berg diesseits Trofajachs“ (mons anterior citra Traueiach), was nur den Sinn haben kann, dass die „Gegend“ oder der Bezirk von Trofajach, alles bis zum Prebichl umfasste, den wir gleichfalls 1314 angeführt finden.[2]

Nächst dem Erzberg behauptet damals noch der „Berg Zeiring“ (mons Zyrich, Zeyrich) mit uralter, leider schon im 12. Jahrhundert stark verfallenen Silbergruben seine Bedeutung. Verfolgen wir die Geschichte des heutigen Marktes Ober-Zeiring und des Dorfes Unter-Zeiring (erst im 14. Jahrhundert genannt) in die Anfänge zurück, so tritt zunächst, im 12. Jahrhundert, der Name Wenge unter jenen Orten auf, woselbst Admont, aber auch Kloster Steier-Garsten (in Ober-Österreich) begütert waren, und im spätern Mittelalter eine Propstei erstand. Der Name „Zeiring“ erscheint dann für Ober-Zeiring zum erstenmale im Rentenbuche von 1267 und dann immer häufiger, so 1279 „auf dem Berge Zeiring“ („in monte Cyrich“), 1284 als „Zyrich beim Hofe Wenge“, was 1286 mit „Zeyrich“ und 1287 mit „Hof Wenge beim Berge Zeiring“

---

[1] Sieh 6. u. 7. Abschnitt. — Zahn, Ortsnamenbuch, S. 171, 166. Wichner, II 445 und 446, Nr. 314 und 314; 1263, 24. September, Leoben; S. 395, Nr. 61; vgl. 409, Nr. 274 (1284); 475, Nr. 342 (1293, 30. October, St. Gallen in Steiermark), (1342, 1. August, ertheilt Herzog Albrecht II. eine Urkunde für Richter und Gemeinde aus dem Eysenerczd. — Landes-Arch., Cop. 2208). Muchar, III 83—85.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 188; oben S. 450 und die vorige Anmerkung.

wechselt und in deutschen Urkunden, so 1294, beim Verkaufe von dortigen Grubenantheilen an Abt Heinrich von Admont, meist „in" oder „auf der Ceirich" lautet. Der genannte Abt hatte im Zeiringer Bergwerke manchen neuen Fund erschlossen, wie der Reim-Chronist Ottokar berichtet. Als „Markt" (forum) erscheint Ober-Zeiring bereits 1286; die Rechte und Freiheiten der „Bürger und Bergleute" von Ober-Zeiring finden wir 1339 von Herzog Albrecht II. bestätigt und darin sehr ausführlich der Amtswirksamkeit des „Bergrichters" gedacht. Aber auch das Kloster Admont behauptete namhafte Rechte im Amte Zeiring.[1]

Rotenmann an der Ausmündung des Paltenflusses und am gleichnamigen „Tauern" gelegen, begegnet uns zuerst im Jahre 927, und mit dem Doppelnamen „Rotenman", slavisch „Cirminah", 1048 als Besitz des Hochstiftes Bamberg. Hier starb 1168 Berthold Graf von Bogen und bedachte auf dem Todenbette das Kloster Admont mit Gütern an der Gurk in Krain.

Zu Ende des 12. Jahrhunderts darf bereits Rotenmann als landesfürstlicher Besitz gelten, denn der „Pfleger" (economus) von Rotenmann, Dietrich, in der Widmungsurkunde des herzoglichen Marschalls Herwich, des „Böhmen" (Herwicus Boëmus), für Admont vom Jahre 1188, kann nicht leicht in andern Diensten gedacht werden. So erscheint denn Rotenmann als hochwichtiger Mautort und „Markt" des Herzogthums im Rentenbuche von 1267, mit dem hohen Bestandsatze von 1000 Mark Pfund, also mit dem dritthöchsten im Verzeichnisse der Einkünfte des Landesfürsten der Steiermark. Der Salzburger Erzbischof hatte auch seinen Antheil dabei und verkaufte denselben (1278) um 200 Mark Silber. 1320 erhielt Rotenmann das Stadtrecht von Graz, Judenburg und Bruck einschließlich des Niederlagsrechtes.[2]

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 516; UB., I 182 (1139) apud Wenge ultra Thaurum montem (d. i. jenseits des Rotenmanner Tauern, von Admont aus) Wichner, II 317, Nr. 158. Rat. St., 160 „mons Zyrich" ohne alle weitere Angabe. — Wichner, II 398, Nr. 264 (a. et d. in Zyrich apud curiam Wenge); 420, Nr. 287 (a. e. d. in curia dicta Wenge apud montem Zeyrich); 419, Nr. 286 (d. e. a. apud Zeyrich); 451—452, Nr. 321 (1294, 24. Juni, Zeiring: uf der Ceyrich). Hier findet sich auch ein Schacht oder eine Grube mit „die Romerinne" (Römerin) bezeichnet, was Muchar, III 91, mit der römischen Vergangenheit den argentifodinae Romanorum in Verbindung zu bringen geneigt ist. — St. Reim-Chronik, Cap. 260, V. 24.356. — Wichner, II 419, Nr. 286 (1286 sieh oben) Urkunde Heinrichs von Admont als Landschreiber und Verweser der Steiermark: „in foro et circa forum Ceyrich". — Zahn, Geschichtsblätter (1881) 174 f., (1339, 31. Juli, Wien). — Bischoff in den Taidingen, S. 268 f. (XV. Jahrhundert, Rechte Admonts).

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 396—397; UB., I 21, 64, 475. — Rat. St., 116 (vgl. 6. Abschnitt, S. 367, 370, 379). — Dazu Anhang Nr. 57 und 200. Zahn, Geschichtsblätter (1881), 50, Urkunde König Friedrichs vom 27. Mai 1320, Graz.

Im herzoglichen Antheile des Ennsthales, welcher im Rentenbuche von 1267 verzeichnet erscheint,[1] begegnen wir den Orten Schladming und Lietzen, ohne nähere Bezeichnung, mit ihren Giebigkeiten.

Während wir Lietzen (Luezen, Luozen, im Slav. die „sumpfige Au", seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts urkundlich genannt) in dem Vertrage Herzoge Friedrichs II. vom Jahre 1242 mit Salzburg ausdrücklich als „herzogliches Dorf" (villa nostra) bezeichnet finden, welchen Charakter es auch im Rentenbuche von 1267 zeigt und noch lange behauptet, mithin mit Grauscharn (Greischern)-Pürgg-Steinach, das 1243 auch als landesfürstliches Gut (predio nostro apud Grovsharn) erscheint,[2] auf gleicher Linie steht, — weist der allerdings magere Urkundenbestand der Vergangenheit Schladmings auf den ursprünglichen Besitz der Salzburger Hochkirche zurück und zeigt uns im 13. Jahrhundert die Goldecker, ein salzburgisches, mit den steierischen Liechtensteinern verschwägertes Ministerialengeschlecht, als Besitzer und Lehensträger des „Dorfes" (villa) Schladming, das die älteste Schreibung seines Namens Slaebnich lange vorführt. Ja wir können erst zum Jahre 1288 die Erwerbung Schladmings und der Burg Stateneck durch Herzog Albrecht I. infolge eines Verzichtes der Goldecker nachweisen. Dennoch muss 1267 der Landesfürst von Steiermark Besitzrechte in und um Schladming ausgeübt haben, da im Rentenbuche von 12 Benefizien (Bauernlehen) allhier mit einem Ertrage von etwas mehr als 5 Mark Pf. die Rede ist. Die ziemlich langsame Gestaltung Schladmings zu einem geschlossenen Orte hatte seit 1288 eine um so raschere Entwicklung des „Marktes", dann einer „Stadt" und eines Bergortes ersten Ranges im Gefolge, da schon 1322 „Richter, Genannte und Gemeinde der Stadt Schladming" beurkundet auftreten.[3]

Aussee im Traungebiete der Steiermark, aber im Bereiche des Ennsthaler Landgerichtes, erscheint urkundlich als Ausse, seit dem Schlusse des 12. Jahrhunderts (wobei die Frage, ob Ausse, Ossach um 1150, unser Aussee oder Assach im Ennsthale, bei Haus, bedeute, schwer zu entscheiden ist), und blieb die bedeutendste Saline unseres Landes, aus welcher 60 Lasten kleineren Maßes (sexaginta carratas minoris mensure) Herzog Leopold V. (I.) 1192 dem Kloster Steier-Garsten als Salzbezug anweist.

---

[1] Rat. St., S. 176—177.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 312; die Urkunde von 1242 sieh inhaltlich oben S. 208. Vgl. Anhang Nr. 235.

[3] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 425. Vgl. Bischoff: „Der Schladminger Bergbrief", Einl. — Rat. St., S. 176: In Slebnich de 12 beneficiis 5 marce (et dimidia) minus 8 denariis.

In Mahorn, „Ahorn“ (Ahornplandl am Salzberg bei Aussee) besaß um 1146 auch das Kloster Reun Salzstätten, wie dies uns auch der schon an anderer Stelle berührte Ausgleich (von 1211—1214) mit Herzog Leopold VI. (II.) darlegt. Das Erträgnis der Ausseer Saline, des Salinenortes neben dem „Dorfe“ Alt- oder Inner-Aussee, wird im Rentenbuche von 1267 auf 1200 Mark Silber jährlich im Bestandsatze beziffert und bildet den zweithöchsten Betrag in diesem Verzeichnis landesfürstlicher Einkünfte. Wiederholt erscheint hier Aussee als „Dorf“ (villa) bezeichnet. Aber die alte Innung der gefreiten Salzsieder oder „Hallinger“ (Hellinger), der Kern der Ausseer Bürgerschaft, blieben die Vollberechtigten des Ortes, auch nachdem er Jahrzehnte später „Markt“ geworden war. — Bemerkenswert ist die Thatsache, dass in dem Verzeichnis der Lehen, die das Haus Habsburg seit 1277 von der Salzburger Hochkirche trug, auch Rottenmann „mit der Maut“ und Aussee mit dem „aerozt“ (vgl. Arzleiten, Aeroztleiten bei Aussee) als solche aufgenommen erscheinen, wenngleich alle sonstigen urkundlichen Angaben früherer Zeit nur den landesfürstlichen Besitzstand alldort bezeugen.[1]

Hiemit hätten wir den Kreis der landesfürstlichen Städte, Märkte und jener Orte, die später zu dieser Stellung gelangten, durchmessen.

Wenn bei der bezüglichen Forschung ein oder der andere Ort außerhalb dieses Kreises als auf dem Wege liegend zur Sprache kam, so gebürt auch jenen Typen grundherrschaftlicher oder Patrimonialstädte hier ein Platz, die durch ihre Entwicklung oder nachmalige Bedeutung eine anhangsweise Skizze ihres Erstehens verdienen und eine Parallelerscheinung zu den landesfürstlichen Orten abgeben. Das Bindeglied bildet gewissermaßen Pettau.

Diese Stadt hat aus ihrer bedeutenden Vergangenheit den antiken Namen Poetovio in die slavische Besiedlungsepoche als Ptuje und in die fränkisch-deutsche Zeit als Pettowe = Pettau hinübergerettet. Die Grabstätte des alten Poetovio hat sich im heutigen Haidin (Chanding) erhalten. Seit dem Schlusse des 9. Jahrhunderts beginnt Pettau urkundlich aufzutauchen, und zwar bei der Einweihung der Kirche daselbst durch Erzbischof Dietmar von Salzburg. Fortan bleibt sie mit diesem Hochstifte

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 16—17. (UB., I 757, Index finden wir noch die ältesten Namensformen, welche im Ortsnamenbuch als Aussa, Ossach zu Aussee gestellt werden, als fraglich hingestellt und zu Assach gereiht). UB., II 17 (Nr. 1); 173, 192 (1211—1214), 582 (1246). Vgl. oben S. 132—138 und den 6. Abschnitt (Saline), S. 364, 365, 367, 384, 380—381. Rat. St., S. 158, 159. Anhang zu diesem Buche Nr. 235. Muchar, III 93 f. Anhang Nr. 235.

in Beziehungen. Die Urkunde König Arnulfs vom 20. November 890 für Salzburg ist, wie sie uns vorliegt, allerdings eine spätere Fälschung, doch müssen ihr thatsächliche Verhältnisse zugrunde liegen, welche das Besitzrecht jener Hochkirche nicht bezweifeln lassen und auch in den kaiserlichen Bestätigungsurkunden Ottos II. vom 1. October 977 und 18. Mai 982 über die Rechte und Besitzungen Salzburgs, gleichwie in der seines Sohnes Otto III. vom 7. October 984, zur Geltung kommen. Diesen zufolge besaß das Erzbisthum, der größte geistliche Grundherr in unserem Lande, die (alte) Kirche allda und zwei Theile der „Stadt“ (civitatis) mit Gerichtsbann, Maut und Brücke als ursprüngliche Schenkung, wozu noch der „dritte“ Theil der Stadt kam, der einem „Karantaner“ gehörte und diesem wegen begangenen Hochverrathes entzogen worden war (das ausgenommen, was seiner Gattin zuerkannt blieb), und zwar: 1. im Osttheile der „obern Stadt“ (in superiori civitate = Ober-Pettau) eine Hofstätte, wo der Bau der „neuen“ Kirche begann, und 2. in der „untern Stadt“ (inferiori civitate), Pettau, im Westtheile, die Hofstätten, welche vormals jenem Karantaner gehörten.[1]

Ob nun der Urkunde von 977, bezw. von 982, ein echter Gabbrief König Arnulfs vorlag, bleibt allerdings fraglich. Jedenfalls galt seit 977 Salzburg als Grundherr Pettaus.

Wenn später in einer St. Pauler Tradition (von 1124) von einer „Pettauer Mark“ (marca Pitoniensis) die Rede ist, in welche Orte um Marburg und Radkersburg versetzt erscheinen, so beweist dies nur, dass Pettau, unter Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106—1147) neu befestigt, damals als Hauptort des Gebietes zwischen der untern Mur und der Drau angesehen wurde, und dass der Ausdruck „Mark“ für dieses Gebiet so gut wie für das südwärts angrenzende, zwischen Drau und

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 26—27. — UB., I 13 (Meiller, Salzb. Regg., S. 533—534), 33. In den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Konrad II. von Breßlau, II 138, Anm. 5, wird Heinrichs III. Bestätigungsurkunde für Salzburg von 8. Februar 1051 dahin aufgefasst, dass vor Carantani (que proprietas fuit carantani) etwas ausgefallen sei und zwar ducis oder Adalberonis ducis (entsetzt 1035); d. i. einfach unstatthaft, da diese Urkunde (gleich denen seit 977) doch nur als Wiedergabe des Gnadenbriefes König Arnulfs von 890 gelten kann. Sollte diese im (gefälschten) Diplom Arnulfs angeführte Thatsache mit jener Gährung im ostfränkischen Reiche zusammenhängen, von der die Fuldaer Jahrbücher zum Jahre 890 bemerken, Arnulf habe den Zug nach Italien nicht unternehmen können: multimodis causis in suo regno excrescentibus praepeditus? Vgl. schließlich über die gefälschte Urkunde Böhmer-Mühlbacher 678, Nr. 1801, worin auf die Urkunde vom 20. November 860 (König Ludwigs des Deutschen Schenkung an Salzburg) als Grundlage der Fälschung (557, Nr. 1403) hingewiesen wird.

Save, wo gleichfalls Salzburg neben Gurk begütert war, den allgemeinen Begriff des Grenzlandes, der südöstlichen Ostmark Karantaniens, enthält.

Bald treten die schon im 12. Jahrhundert mächtig gewordenen Ministerialen Salzburgs, die Herren von Pettau, in Sicht, als Burgvögte des Hochstiftes. Salzburg besitzt hier eine Münzstätte; ein Dominicanerkloster ersteht (seit 1230) als Gründung des Pettauer Edelgeschlechtes. Auch begegnen wir hier schon (1202) einer Hofstatt des Klosters Admont.[1]

Wenn bis 1246 Pettau als salzburgische Stadt in der Burghut der Herren von Pettau als Ministerialen und Lehensmannen des Erzbisthums keinen eingreifenden Schicksalswechsel erfuhr, so begegnete es 1259 einem solchen, indem es als Pfandbesitz Ungarns zugleich den Hofhalt Stefans (V.), des damaligen Landesfürsten der Steiermark, beherbergt. Dass auch die böhmische Herrschaft (1260—1276) Pettau festhielt, ergibt sich aus dem Rentenbuche von 1267. Denn die Burg, das Stadtgericht und die Maut allda mit dem Bestandsatze von 170, beziehungsweise 200 Mark Pfund, erscheint landesfürstlich, und der Edelherr von Pettau nunmehr nicht bloß als Landesministeriale der Steiermark, was er schon früher war, sondern auch als Lehensmann und Burgvogt des Steiererherzogs in Pettau.[2]

Als dann die böhmische Fremdherrschaft (1276) zusammenbrach, und König Rudolf allen Grund hatte, die Rechte seines ausdauerndsten Anhängers, Erzbischof Friedrich II., zu wahren, galt es auch, die Stellung des unbotmäßig gewordenen Adelsgeschlechtes von Pettau zu dem Erzbisthum in Hinsicht der Stadt und der Verpflichtungen der Herren von Pettau auf Grundlage der vor 1259 bestandenen Rechtsverhältnisse zu ordnen, was endlich 1280, nach langen Verhandlungen, 18. Juli, zum Vergleiche zwischen beiden Theilen führte, der, nach wieder eintretenden Zerwürfnissen, dann 1286, 16. December, und 1309, 4. October, eine neue Fassung erlebte.

Diese Vorgänge ähneln etwas dem Vertrage, welchen 1252 König Ottokar mit dem österreichischen Landesministerialen Dietmar von Steier

---

[1] St. UB., S. 143, Nr. 132; Schroll, St. Pauler, UB., S. 21, Cap. XV (1115—1124). Vita Chonradi (I) archiep. Sal. Vgl. Krones „Zur Geschichte der nachbarlichen Bezirke Steiermarks und Ungarns bis 1192, a. a. O. — Über die Münze (moneta burgi); sieh Urkunde, St. UB., II 287, und über die Münz-Convention Herzog Leopolds VI. mit Erzbischof Eberhard II. (1222) oben, S. 132 und S. 376 (berichtigt) den 6. Abschnitt. Das Dominicanerkloster würdigt Zahns Abhandlung (Beiträge, 16. Jahrgang). Über die Admonter Hofstätte in Pettau, sieh St. UB., II 102.

[2] Vgl. Rat. St., S. 115, 182.

in Hinsicht der gleichnamigen, bis 1254 unserem Herzogthum angehörenden Stadt schloss.[1]

Der Grundvertrag vom 18. Juli 1280 besagt: Friedrich von Pettau verzichtet auf die Stadt und Burg Pettau und auf die Vogtei über die salzburgischen Güter „in der Mark", dafür erhält er neuerdings die erbliche „Burghut", Stadt-Maut und Zoll und die Markt-Maut (theloneum nundinarum); er verspricht, ohne Genehmigung des jeweiligen Erzbischofs keinerlei Fehde gegen den Landesfürsten oder mit seinen Nachbarn um die Feste zu führen; nur gegen die Ungarn dürfe er sich vertheidigen.[2] Wolle sich der Erzbischof zeitweilig auf die Pettauer Burg begeben, so wird der Burggraf inzwischen anderweitig seine Unterkunft suchen, und über Wunsch des Erzbischofs einen Getreidespeicher in der Burg gestatten. Die Urkunde von 1286 enthält ausdrücklich das Versprechen Friedrichs von Pettau, die „Bürger" der Stadt vertheidigen und in keiner Weise belästigen zu lassen. Mit diesen Vereinbarungen hängt denn auch das Pettauer „Stadtrecht" vom Jahre 1376, das bislang ausführlichste unter den mittelalterlichen Handfesten der Städte unseres Landes, zusammen.

Bescheidener und ruhiger gestaltet sich das Geschichtsleben von Leibnitz des zweiten Hauptortes im Güterbestande Salzburgs auf unserem Boden, der gleichfalls eine antike Grundlage aufweist, an der Mündung der Lassnitz und Sulm erstand und in der ältesten Namensform des letzteren Flusses Sulpa gleichwie in der Bezeichnung des Ortes Ziup an die hier erstandene Militärcolonie Flavium „Solvense" erinnert.

Sehen wir von der bei Pettau bereits erwähnten Urkunde Arnulfs von 890 ab, so begegnet uns in dem Kaiserdiplom Ottos I. vom 7. März 970 die maßgebende Stelle über die Entwicklung der Leibnitzer Grundherrschaft Salzburgs im Grafschaftsgebiete Markwards (von Eppenstein). Zuerst ist von der Schenkung des kaiserlichen Hofes zu Udulenidvor, „wie es slavisch heißt, im deutschen aber Nidrinhof", die Rede; dann kommt der benachbarte Wald (nemus) „Susil" (Sausal) und die Burgstätte (civitas) Ziup mit ihren Bauern (colonis) zur Sprache, dazu der Ort „Lipnizza". In jener gefälschten Urkunde von 890 und in den echten Bestätigungen der arnulfischen Schenkung von 977 ff. begegnen wir aber außer der Verleihung der Burgstätte „Ziup" an der Sulm noch der Angabe,

[1] Sieh Anhang Nr. 30.

[2] Muchar, V 272, 434; Bischoff, Das Pettauer Stadtrecht, Einleitung. Insuper post prohibitionem archiepiscopi, qui pro tempore fuerit, domino terre aut vicinis nostris de ipsis municionibus (Pettoviae) bella non movebimus, licet contra Ungaros defendere nos possimus . . .

dass dieser Besitz sich „von dem an der Mur beginnenden Graben (fossa) bis zur Laßnitz (Luonzniza)" erstreckte und alles kaiserliche Gut innerhalb beider ‚von den Alpen' herabkommenden Flüsse: Sulm und Laßnitz umfasste, und zwar den Wald Susel (Sausal) mit aller Gerechtigkeit (cum banno) und „die von der Bevölkerung als altes Rechtsherkommen besessene Jagd in den ‚Süßen Thälern' (dulcibus vallibus, bei St. Andrä im Sausal), während der drei Wochen vor der Herbst-Sonnenwende und dann bis zum Tage des heiligen Martin, auf Bären und Eber oder Wildschweine..."[1]

Mit dem 11. Jahrhundert verschwindet der Name der Burgstätte Ziup aus den Urkunden; er geht in dem Ortsnamen Lipnizza-Libniz-Leibenz = Leibnitz auf, und 1136 begegnen wir[2] dem hierortigen Pfarrer Engelschalk, dem salzburgischen „Kastellan von Leibnitz", Eberhard, und dem dortigen hochstiftlichen Amtmanne oder Pfleger (officialis), Dietrich. So gewinnen wir Einblick in den Bestand der salzburgischen Ortsherrschaft und zwar in den Zeiten des langlebigen Erzbischofs Konrad I. von Abensberg, der auch für die neue Befestigung von Leibnitz Sorge trug,[3] ohne dies Werk vollenden zu können, wie sein gleichzeitiger Biograph erzählt. Was nun aber die Lage der alten „Burg" von Leibnitz betrifft, so stand sie auf der nahen Anhöhe, jetzt Seckau-Berg (1419 castrum Segkaw), und unter diesem castrum entwickelte sich der Ort Leibnitz zum „Markte" (forum), als welchen ihn (1211) die Urkunde Herzog Leopold VI. (II) bezeichnet. Auch lässt sich in der Babenbergerzeit der Bestand eines erzbischöflichen Kornspeichers und das Amt des Kellermeisters belegen. Zu Leibnitz fanden Hoftage des Salzburger Erzbischofs und kirchliche Versammlungen statt. Für eine gründliche Befestigung des „Marktes" (villa forensis) mit Ringmauern, Wällen und Thürmen wollte 1296 Erzbischof Konrad III. angesichts der Einfälle der ungarischen Nachbarn Sorge tragen.[4]

Aus enger begrenzten Verhältnissen entwickelte sich der Freisinger Amts-Ort, mit Hofmark und Burghut, Ober-Wölz seit 1007 als Velica

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 300; UB., I 12 (32 f.), 29.

[2] UB., I 171 (Nr. 172). Diese Urkunde scheint nur noch ihrem ersten Theile, Widmung des salzburgischen Ministerialen Piligrim an das (1129—1138) gestiftete Kloster Reun dem Datierungsorte Leibnitz zuzugehören, denn Markgraf Otakar V. (VII), welcher im zweiten Theile die „Recognition" dieser Schenkung vollzieht, war nicht in Leibnitz anwesend und der Zeitpunkt der Recognition geht aus der Urkunde selbst nicht hervor.

[3] Vgl. Krones im 40. Bande der Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark, a. a. O.

[4] St. UB., II 178 (Nr. 118, vom Jahre 1211), 246; 538. Zahn, Ortsnamenbuch, a. a. O.

auftauchend zu einem befestigten „Markte“, als welchen ihn schon die Urkunde Bischofs Konrad vom Ende 1264 vorführt und daselbst eine Mautstätte voraussetzen läſst.[1]

Als Typus einer Stadt, die einem Adelsgeschlechte angehörte, darf Murau gelten, das als Ort in der Babenbergerzeit auftaucht, auf kärntnischem Herzogs- und Gerichtsboden lag und als Eigen der Liechtensteiner, der Ministerialen Steiermarks und Kärntens, seit Otto (II.), Sohn Ulrichs (gest. 1275), ihr Hauptsitz wird. Da die steierische Landsmannschaft der Liechtensteiner kraft ihrer anderweitigen Besitzungen im Oberlande vorwog, und anderseits Murau, dessen „Burg“ 1269 gleich dem Stammschlosse Liechtenstein (bei Judenburg) — im Auftrage Ottokars II. — zerstört worden war und von Otto II. wieder aufgeführt erscheint, mit der Steiermark nach Lage und Verkehr im innigsten Verbande stand, so begreifen wir, daſs der genannte Liechtensteiner Otto II. in seiner Urkunde vom 7. September 1298 (Frauenburg bei Unzmarkt) bemerkt, sein „Markt“ Murau habe „von altersher“ dieselben Rechte besessen, wie die Stadt Judenburg, und zum Schlusse der bezüglichen Satzungen die Erklärung abgibt, daſs alle hier nicht aufgezeichneten Rechte und Gewohnheiten denen in Judenburg gleichkämen.[2]

Auf der gleichen Stufe als grundherrschaftlicher Ort begegnen wir einer Stadt, deren Vergangenheit der von Pettau ebenbürtig ist, die aber in ihrer mittelalterlichen Entwicklung gewissermaßen zurückblieb, in den Hintergrund tritt, und der die letzte Stelle deshalb angewiesen erscheint, weil sie außerhalb der damaligen Steiermark, auf dem Boden des kärntnischen Santhalgebietes lag und auch eine gesonderte Betrachtung ihrer Vergangenheit beansprucht.

Cilli hat, wie Pettau (Poetovio), den römischen Namen, Celeia, durch die slavische Epoche (Čele) in die deutsche hinein behauptet, und

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 492; UB., I 43 ff., Codex austr. Frising, I—III, und Abhandlung in den Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark, J. VI. Die Urkunde von 1264, 21. December, Waidhofen (bei Wichner, II 346, Nr. 200, vgl. Muchar, II 134), enthält die Weisung an den bischöflichen Pfleger (officialis) von Ober-Wölz die Mautfreiheit der Admonter Abteileute und ihrer Waren zu achten (ut nuncios abbatis cum suis mercimoniis ad forum nostrum Weltz venientes adire sive theloneo permittas libere et abire).

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 348; UB., II 308 (1232). Falke, Geschichte des Hauses Liechtenstein, I.; Muchar, VI 69—70 mit der falschen Jahreszahl des Priv. für Murau, 1292 statt 1298; vgl. Landes-Arch., 1560 (Orig. u. Cop.) Vgl. Bischoffs Abhandlung über Murauer Stadtb., a. a. O., der auch das Priv. von 1298 im Murauer Stadtarchive einsah. — Der „Maut“ wird im achten, des Marktes im letzten Punkte des Freiheitsbriefes gedacht.

der Genosse des 14. Jahrhunderts, Johannes von Viktring, gedenkt, zum Jahre 1341 „der Ruinen und des Verfalles" von Cillis alter Herrlichkeit, welcher der „Rugenkönig" Odoaker (nach andern der Hunnenfürst Attila) ein Ende bereitet hätte. Wir wissen, dass Cilli-Celeia als Bisthum des Sprengels von Aquileja noch im 6. Jahrhundert bestand und erst zum Schlusse desselben der Slaveninvasion erlag, um dann als „Trümmerstadt" ein bevorzugter Ansiedlungsort der Alpen-Wenden oder Alt-Slovenen zu werden.[1] Auch die mittelalterliche Überlieferung, die noch in der Cillier Grafen-Chronik ausklingt, hält in der „Maximilian-Legende" die antike Bedeutung des Ortes fest.[2]

Dann aber — seit dem 6. Jahrhundert — verscholl Cilli für lange. Während das Geschichtsleben Pettaus schon wieder mit dem 9. und 10. Jahrhundert einsetzt, treffen wir auf Cilli erst wieder im 12. Jahrhundert. Und da ist es denn bedeutsam, dass die Admonter Jahrbücher Günther, den Sohn Piligrims von Hohenwart-Puzuolo, einen aus der Sippe der Erbvögte von Gurk, der Sanecker, Heunburger und Zeltschach-Peggauer (Pfannberger), einen „Markgrafen von Cilli" (marchio de Cylie, zum Jahre 1137) nennen. Es gab wohl keine Markgrafschaft Cilli, aber eine Sannthaler Mark, und Cilli muss somit als grundherrlicher Sitz dieses Markgrafen Günther (gest. um 1141) aufgefasst werden. Bald gedieh denn auch nach dem Ableben Günthers die Herrschaft Cilli an die verwandten Heunburger und blieb bei ihnen bis zum Erlöschen dieses mächtigen Geschlechtes (1322), um dann seit 1341 seinen Verwandten und Erben, den Freien von Saneck zuzufallen und diesen ihren neuen Titel „Grafen von Cilli" zu bescheren.[3]

Was aber die urkundlichen Angaben über Cilli in der Zeit von 1137—1246 betrifft, so beschränken sie sich 1185 auf Bernhard, den Genannten, 1229 auf Rupert, den Pfarrer und 1241 auf Hilteprant von Cilli.

Die Burg (Ober-Cilli), der Vorläufer des „Marktes" Cilli (1323 „marcht Cilie under der purch), erlebte unter den Grafen von Cilli

[1] Joh. v. Victring, A. Böhmers, Fontes r. g., I 440. Jung, Römer-Romanen, 2. A., S. 252—253.

[2] Sieh Krones, Die Freien von Saneck und ihre Chronik als Grafen von Cilli, I, II. Abtheilung.

[3] Sieh Krones, a. a. O., S. 133 und Stammtafel der Cillier. Ann. Admont, Markgrafschaft, SS. IX 578—579. Vgl. oben S. 13 und 19. — Die Heunburger Güter im Ober- und Unterlande Steiermarks sieh bei Krones, S. 56—57, und die Geschichte der Sanecker Erbschaft S. 56—87. Vgl. auch dort die einschlägige Literatur (insbesondere Frölich, Tangl und Orožen) S. 126—128.

[4] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 96; UB., I 641.

ihren großartigen Ausbau.[4] Aber erst im 15. Jahrhundert (1450), unter Grafen Friedrich II. (gest. 1454), finden wir die Stadt mit einer „Mauer“ versehen. Bisher umgab sie nur Pfahlwerk und Graben.[1]

Wenn die bisher gebotene Skizze, ein mosaikartiges Gefüge von urkundlichen Thatsachen, den ältesten Entwicklungsgang der landesfürstlichen Städte, Märkte und verwandten Gemeinwesens zu zeichnen sich beflifs, so ist hiemit die Aufgabe dieses Abschnittes nicht erschöpft. Es erübrigt noch, soweit thunlich, aus andern Gesichtspunkten den gleichen Stoff zu würdigen: Entstehung und Bildung der einzeln abgehandelten Gemeinden nach bestimmten Gruppen zu erörtern, und dann vor allem der Frage, wie es sich mit den Orts-An- oder Insassen vor der eigentlichen städtischen Gemeindebildung und zu ihrer Zeit verhält, näherzutreten.

Bei einer kleinen Gruppe von Örtlichkeiten bildet, was ihre Entwicklung in einer schon früher besiedelten Gegend betrifft, die Römerzeit den Ausgangspunkt. Poetovio—Haidin und Pettau, Celeia—Cilli und Solva (v. Flavium Solvense)—Ziup—Leibnitz vertreten sie. Bei Judenburg, Lietzen u. a. kann höchstens der Umstand geltend gemacht werden, dafs ihre antike Bedeutung als Straßenort in der Neubesiedlung fortwirkte, gerade so, wie man bei Zeiring und Eisenerz an antiken Bergbau, an die argenti- und ferrifodinae Romanorum, bei Aussee und Hall unweit Admont an uralte Salzgewinnung denken mag und darf. Nirgends aber knüpft nachweislich die mittelalterliche Gründung dieser Orte unmittelbar an den römischen Bestand an.

Die vorgenannten drei Römerstädte verfallen, und in der Nachbarschaft der antiken Trümmerstätte, sie gewifs auch für Baumaterial ausbeutend, entwickelt sich slavisches, dann deutsches Ansiedlungswesen, welches letztere ihnen erst Bedeutung und aufstrebendes Gemeindeleben erschließt und sichert.

Zu ihnen gesellen sich als mittelalterliche Schöpfungen auf slavischer Grundlage mit deutschem Bürgerthum von Gemeinwesen: Liubana—Liuben—Leoben; Tudleipin—Radker-, Rategoyspurch—Radkersburg; Viustrica—Windisch- und Deutsch-Feistritz; Cirminah—Rotenmann; Velica—Wölz; Luozen—Lietzen. Darauf führt schon der Name. Auch bei andern, wie Treuiah—Trofajach; Zyrich—Zeiring; Slabnich—Schladming liegt es nahe; selbst bei Wildonie—Wildon; Tyver—Tüffer scheint das gleiche der Fall zu sein.

---

[1] Cillier Chronik, Cap. 26.

Wenn an die Spitze der dritten Gruppe, nämlich jener Städte und Märkte, welche von Hause aus deutscher Gründung waren, Graz gestellt wird, obgleich in Graz—Gräz die slavische Wurzel grad (Burg) steckt, so darf dies mit dem einfachen Hinweise auf „Bairisch-Graz" im Gegensatze zu Windisch-Graz begründet werden; die Landeshauptstadt ist eben eine deutsche Gründung, wenn auch die „Burg", um die herum sie entstand, in ihrer Namensbildung an die slavische Zeit Mittelsteiers erinnert. Auch Judenburg, Murau, Bruck a. d. M., Marburg, Sachsenfeld, wenngleich inmitten des ober- und unterländischen Slaventhums geschaffen, zählen in diese Gruppe, ferner: Bruck a. d. M., Hartberg, Fürstenfeld, Friedberg, Voitsberg, Feldbach, Birkfeld, Übelbach, Kindberg, Krieglach, Mürzzuschlag, Eisenerz, Knittelfeld, Aussee. Neben dem slavischen Grazlup ersteht „Neumarkt".

Bei den meisten Orten bildete den Ausgangspunkt der Gestaltung des Gemeinwesens die Burg, das landesfürstliche oder grundherrschaftliche Amt und die Orts-, beziehungsweise Pfarr-Kirche. Das äußerliche Merkmal der Stadt (noch im 13. Jahrhundert burgus neben civitas genannt) bildet die Geschlossenheit durch die Ummauerung („Bürger und Bauer scheidet die Mauer").

Im Entwicklungsgange dieses heimischen Gemeindewesens dürfen wir beiläufig drei Epochen unterscheiden. Die früheste schließt etwa mit der Traungauerzeit, dann folgt die babenbergische Übergangsepoche, und die Schlusshälfte des 13. Jahrhunderts, sodann die ersten fünfzig Jahre des folgenden, führen uns urkundlich die Ausgestaltung des bereits Begründeten vor.

Eine Gruppe von Städten, beziehungsweise Märkten, können wir in ihrem Entwicklungsgange durch sämmtliche drei Zeitphasen verfolgen, während eine andere uns in den zwei letzten begegnet, eine dritte nur innerhalb der Periode von 1247—1283 zutage tritt.

Wir begegnen aber noch einer anderen Erscheinung.

Die landesfürstlichen Städte: Graz, Leoben und Marburg, die Märkte Windisch- und Deutsch-Feistritz, Kindberg, Trofajach, Rottenmann, Hartberg, Lietzen, desgleichen auch Grazlub—Neumarkt und Hengist—Wildon; von den grundherrschaftlichen Stadt- und Marktgemeinden: Pettau, Leibnitz, Ober-Wölz und Cilli — zeigen etwas Gemeinsames.

Bei allen genannten Orten finden wir in der ersten Epoche Adelige, welche dieses Prädicat führen, das ist nach ihm „genannt" erscheinen. Zunächst ist bemerkenswert, dass bei Graz, Leoben und Trofajach, be-

ziehungsweise auch bei Kindberg dies vollfreie Adelige (liberi, beziehungsweise nobiles) sind.[1]

Bei Graz ist es ein Geschlecht, das schon früh die Burggrafschaft, also ein landesherrliches Amt, innehat und deshalb auch in der Mehrzahl seiner Vertreter den Landesministerialen eingereiht erscheint. War denn doch schon Udalrich, der „Freie" von Graz, der einzige, der urkundlich dieses Prädicat führt, (1130 . . . 1161) „Castellan" von Graz, und sein Enkel Otakar wird 1190 ausdrücklich als herzoglicher „Ministeriale" (ministerialis ducis Stirensis), seine Gattin und Tochter als zu den „Eigenleuten" des Markgrafen von Steier (familia marchionis Stirensis) gehörig (1170) bezeichnet. Bedenken wir nun, dass die Traungauer seit 1123 steierische Markgrafen und Fürsten hierzulande werden, dass die früheste urkundliche Spur vom Burgorte Graz den Zeiten des ersten Markgrafen Leopold d. St. (1123—1129) angehört, anderseits der Bestand eines Grazer Gemeinwesens nicht vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in seinen Anfängen belegbar ist, so trifft seine Entwicklung der Zeit nach mit der Thatsache eines Wandels in der Lebens- und Rangstellung des Geschlechtes der ursprünglich „Freien" von Graz zusammen. Sie werden aus Inhabern der Burg von Graz, die sie vor den Traungauern als Lehen besessen haben mögen, „Burggrafen" und Landesministeriale. Der mit jenem „Freien" Udalrich gleichzeitig auftauchende Dietmar von Gräz dürfte Udalrichs jüngerer Bruder gewesen sein und führt (1130—1185) sammt seinen Söhnen nicht mehr das Prädicat „frei" oder „vornehm", das sich in jenem Udalrich gewissermaßen auslebt. Als Ministerialen begleiten sie uns noch in die Epoche seit 1246 hinüber, um dann bald zu verschwinden.[2]

Ähnlich, aber nicht gleich, verhält es sich mit Leoben. Auch hier treffen wir 1140 . . . 1160 mit den „Freien" Gotti und Cholman „von Leoben" zusammen. Die späteren „Genannten" 1195—1245, so ein Ezman,[3] Ortolf, Wigand u. a. sind Adelige anderen Schlages und dürfen unbedenklich den adeligen Burgmannen von Leoben, den ritterlichen Eigenleuten oder Mannen des Herzogs, beigezählt werden, als welchen uns die Urkunde 1274 u. d. T. cliens einen Hertelo von Luiben vorführt.[4] So entspricht denn dieser Wechsel der Ausbildung der landesfürstlichen Ortsherrschaft in Leoben und den Anfängen des Gemeinwesens. Die „freien"

[1] Sieh oben S. 34—38.

[2] 1255 (Anhang Nr. 48) erscheint Ottokar von Gräz im Rechtsstreite mit dem Kloster Reun.

[3] Vgl. St. UB., II, Index, S. 678.

[4] Sieh 4. Abschnitt. S. 308.

Grundbesitzer verschwinden, die adeligen Burgmannen bleiben, und hörige Burger oder Ansassen im Burgbezirke treten zunächst auf die Bildfläche, denen dann gefreite Stadtbürger folgen.

Die „Genannten" von Marburg, welche sich zwölf Jahre nach der Erwerbung des Sponheimer Erbes (1148), seit 1160 urkundlich belegen lassen und uns Jahrhunderte weiter begleiten, erscheinen von Haus aus nicht als „Freie", sondern nur als „Ministerialen", im 13. Jahrhundert, besonders zur Zeit der ungarischen Fremdherrschaft (1254—1259), allerdings in bedeutender Stellung, als landesfürstliche Amtsträger.

Dagegen finden wir bei Judenburg keinerlei adelige Genannte. Hier haben wir es nur mit der Ausbildung des Gemeinwesens der Ansassen des landesfürstlichen Burgbezirkes zu thun.

Unter den Märkten begegnen wir in Trofajach zunächst 1130 ... 1165 dem „Freien" Cholmann; die weiteren Genannten des 12. und 13. Jahrhunderts erscheinen bereits in der Stellung von Ministerialen, und je weiter, desto unangesehener, auf der Stufe ritterlicher Eigenmannen.[1]

Ähnlich verhält es sich mit den Genannten von Fürstenfeld (1185 Konrad v. F.), Windisch- und Deutsch-Feistritz (1185 ... 1190 ... 1244) und Rotenmann (1147 ff.), welche unter sich keinen Freien zählen, sondern nur Adelige niedern Ranges.

Bei Kindberg begegnen wir als Grundherren den „Freien" und „Vornehmen" Konrad und Rudolf von Kindberg von 1172—1214. Dann übergieng ihr Besitz an den Landesfürsten, und die Genannten der Urkunde von 1227 sind nunmehr „Eigenmannen" (homines proprii) des Herzogs.

Auch Hartbergs früheste, urkundlich bekannte Epoche zählt im 12. Jahrhundert adelige Genannte, deren Reihe Konrad „Bertha" (1147) vom Ministerialen-Range eröffnet und Ulrich, „Marschall" des Herzogs, (um 1195) schließt; dann verschwinden sie.[2]

Bei Lietzen, dem herzoglichen „Dorfe" unseres Zeitraumes begleiten uns von 1120 ab adelige Genannte niederen Ranges ins 13. Jahrhundert.[3]

Zwei Orte erheischen eine gesonderte Betrachtung, und zwar Neumarkt und Wildon.

---

[1] St. UB., I 676 (1188, 7. Juni) reihen sich an Wigand von Massenberg fünf Genannte von Trofajach (Treuiach) an; UB., II 368 (1230, 30. August) an Herman von Stubenberg, einem Eigenmann des gleichnamigen Herrengeschlechtes, ein Wolfger von Trofajach.

[2] St. UB., I 272, 386; II 26.

[3] St. UB., I 122, 536; II 267.

Neumarkt entwickelt sich erst im 13. Jahrhundert, und zwar ohne „Genannte", welche sich dagegen in seinem Vorläufer, dem uralten Gerichtsorte Grazlup, seit 1140 belegen lassen[1] und den Rang von Ministerialen bekleiden.

Früher als Wildon taucht der benachbarte Burgort Heingist, Hengist (St. Margarethen a. H.), wahrscheinlich die Hengistburg des 11. Jahrhunderts, auf, und die seit 1164 verschwindenden „Genannten" von Hengist erscheinen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit Popo, dem Sohne Popos von Hengist, unter den ansehnlichsten Ministerialen, da dieser Edle auch „seinen Ritter" (Helmwich, miles eius) im Gefolge hat. Markward und Elinhard von Hengist (1164) schließen die urkundlich bekannte Reihe der Edlen von Hengist. Wildons Genannte sind die Landesministerialen dieses Namens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, die lehensmäßigen Burgherren von Ober-Wildon, unbd ie andern Genannten der Folgezeit kennen wir als ihre adeligen Eigenleute.[2]

Pettaus Genannte sind salzburgische Lehensträger und Landesministeriale von Steiermark; lehensmäßige Burg- und Stadtvögte, ein bedeutendes Landherrn-Geschlecht, das uns vom 12. Jahrhundert an noch lange begleitet.

Salzburgische Vasallen und Ministeriale der Steiermark sind auch die Genannten von Leibnitz, gleich denen von Deutsch-Landsberg.

Die Genannten von Cilli, so 1185 Pernhart, können nur als Lehensmannen der Heunburger Grund- und Burgherren gelten,[3] und die von Ober-Wölz sind solche des Bischofs von Freising,[4] gleich wie ein Gottfried von Murau (1232) ein Dienstmann der Liechtensteiner.[5]

Bevor wir zu der zweiten Gruppe von Städten und Märkten übergehen, muss noch etwas über die „Genannten" der vorhergehenden Reihe bemerkt werden.

Während die Genannten von Graz, Pettau und vielleicht auch die von Marburg als Burgvögte oder Castellane des fürstlichen, beziehungsweise geistlichen Grundherren auftreten, das gleiche wohl auch bei den Genannten von „Hengist" und „Grazlup" anzunehmen, gilt dies sicher nicht von denen, die sich nach Hartberg und Fürstenfeld, oder nach Ober-Wölz benennen. Bei Lietzen, dem „Dorf", war es selbstverständlich nicht anders; bei Rotenmann und Leibnitz, dem erzbischöflichen Herrschaftsorte,

---

[1] St. UB., I 197, 465, 576; II 316 (1224).
[2] St. UB., I 194 ... 450; II (Index, 731).
[3] St. UB., I 641.
[4] St. UB., I 194 (1140, Heinricus) ... II 398 (1232, Ditmarus).
[5] St. UB., II 398.

bleibt es fraglich, ebenso bei Cilli. Die „Freien“ von Leoben hatten nichts mit der Burghut zu thun, weil alle bezüglichen Nachweise fehlen, und die ranggleichen Genannten von Trofajach zählten zu einem offenen Orte. So dürfen wir denn annehmen, dass alle diese „Genannten“ außerhalb des landesfürstlichen Burgbezirkes und Hofgemärkes, in der „Gegend“ des Ortes Besitz hatten, eine Annahme, die auch bei andern Genannten, die nicht zur Burgmannschaft zählten, naheliegt. Müssen wir ja doch auch die Herren von Graz, Pettau, Marburg im weiten Umkreise dieser Burgen begütert denken.

Die zweite größere Gruppe von Städten und Märkten weist keine Genannten auf. Hieher zählen: Judenburg, Radkersburg und Tüffer, die beiden Mittelpunkte großer landesfürstlicher Ämter; Bruck a. d. M., als Ort sehr früh genannt, zum städtischen Gemeinwesen jedoch erst seit 1263 aufstrebend; Aussee, das als alte Saline keine adeligen Genannten aufweist[1] und noch im 13. Jahrhundert, so 1268, als „Dorf“ angeführt wird; Schladming, Krieglach und die erst in der Babenbergerzeit urkundlich angeführten Orte: Friedberg, Voitsberg, Neumarkt, Knittelfeld, Übelbach, Eibiswald, Feldbach, Birkfeld, Luttenberg, denen wir auch Sachsenfeld, Krieglach, Mürzzuschlag und die Bergorte Eisenerz und Zeiring beigesellen dürfen.

Wir sehen also, dass bei dem Emporkommen dieser Orte einerseits freie adelige Grundbesitzer der Gegend und dieses Namens nicht vorhanden waren, anderseits die Bedingungen für den Bestand von adeligen Ministerialen und von ritterbürtigen Burgmannen fehlten.

Was nun die wesentlichen Ursachen des Erstehens aller städtischen und märktischen Gemeinwesen betrifft, so lernten wir als solche bei einem großen Kreise derselben das „Amt“ oder die Domänenverwaltung des Landesfürsten, sein „Gericht“ und seine „Mautstätten“ kennen. Handelsverkehr, Gewerbe, Bergbau, Salzgewinnung bilden die inneren Triebkräfte des Gedeihens und Aufblühens. In den größeren geschlossenen Orten gewahren wir Hofstätten und Häuser geistlicher Körperschaften, und bald sucht auch der Adel in den Städten behaust zu werden.

[1] Die im 12. Jahrhundert auftauchenden „Freien“ (liberi) de Oussa-Ossach, so Eberhard und seine Frau die nobilis materna Gisila, St. UB., I 757 (Index), gehören wohl entschieden zu Assach im Ennsthale, bei Haus. Wollte man sie aber auch zu Aussee rechnen, so ist es bezeichnend, dass vom 13. Jahrhundert ab kein Genannter von Aussee nachweisbar ist.

Die landesfürstlichen Bürger sind wie der Grund und Boden, auf welchem sie sesshaft, Eigen des Herrschers, ihm zinsend und dienend; was ihnen aus finanziellen und politisch-staatswirtschaftlichen Rücksichten landesfürstlichen Interesses allmählich an Freiheiten und Befugnissen von seiner Gnade gewährt wird, reicht, so weit wir Nachrichten haben, nicht über die Zeiten der beiden letzten Babenberger hinauf und liegt uns überdies erst in den Bestätigungs- und Gnadenbriefen der habsburgischen Reichsverwesung vor. Und auch dieses Maß von städtischen Freithums der steierischen Landesstädte muss im wesentlichen auf Marktrecht, Bannmeile, Niederlagsrecht, Mautfreiheit und Eigengerichtsbarkeit, „die Hoheit des Gerichtes", wie es in König Rudolfs Urkunde für Deutsch-Landsberg von 1278 heißt, mit dem vom Landesfürsten eingesetzten Richter zurückgeführt werden. In ganz Steiermark gab es im 14. Jahrhundert noch keinen „Bürgermeister" und auch das Institut der bürgerlichen „Genannten" (von den adeligen Genannten, d. i. ein Ortsprädicat führenden Adeligen, wohl zu unterscheiden) scheint hierzulande niemals bestanden zu haben.[1]

Keine unserer Städte können wir — was Raschheit der Entwicklung und Verkehrsbedeutung anbelangt — im 13. Jahrhundert mit Wiener-Neustadt auf eine Linie stellen, das bis 1254 als „steierische" Stadt zu gelten hat, aber zufolge der Eigenart ihrer Entwicklung und späteren Zuständigkeit hier nicht einbezogen erscheint.

Der magere Urkundenbestand läſst uns die Bildung der städtischen Gemeinden aus ihren Elementen: a) Vollbürgern (cives, êpurger), b) Inwohnern, beziehungsweise Kleinbürgern, d. i. Kleinkaufleuten und Handwerkern, und c) Ausbürgern oder Vorstadtbewohnern, hierzulande eher behutsam voraussetzen als ausgiebig nachweisen.

Ebensowenig sind wir in der Lage, das Ausmaß der Giebigkeiten oder Leistungen der Städte und Märkte an den landesfürstlichen Grundherren nach allen Richtungen ziffernmäßig festzustellen. Wir können nur beispielsweise aus der Urkunde des „Richters, der zwölf Geschworenen und der Gemeinde" (judex, XII jurati et universitas civium in Liuben) in Leoben von 1284, worin wir gewissermaßen den Typus des städtischen Gemeinwesens ausgeprägt finden, die Arten dieser Verpflichtungen erkennen. Die Commune befreit nämlich das von Abt Heinrich von Admont dem „Mitbürger" (concivis) Herbrand abgekaufte Haus in der Stadt von jeder Zwangsauflage (exactio), Steuer (steura) und von den Diensten oder Lasten (servitia, onera), welche zu Nutz und Frommen der Bürgerschaft oder der Stadt, oder

---

[1] Bischoff, Einl. zum Pettauer Stadtrecht, S. 698.

aus Gründen der Nothwendigkeit, zu Heerfahrten (expeditiones), Ehrungen (honorationes), oder mancherlei Auslagen (expensas) durch die Gemeinde oder durch die Anwälte oder Amtsleute des Landesfürsten (principis terrae procuratores vel officiales) erhoben und eingebracht werden sollten.[1]

Auch das Rentenbuch der Steiermark von 1267 bietet nur eine beschränkte Zahl von bezüglichen Nachweisen.

So entrichtete eine Mühle in Feldbach an „Stadtrecht", d. i. Grundzins an den Landesfürsten, 12 Pf. — Zu Luttenberg gab es 152 „Hofstätten" (areae), deren jede 40 Pf. entrichtete. Das Marktgericht (iudicium) trug jährlich 24 Mark Pf., welche der „Amtmann" (officialis) behob. Zu Wildon betrug der Zins des genannten Marktes (census fori) 5 Mark Pfennige; zwei Höfe (curiae) „unter der Burg von Leoben" entrichteten jährlich 18 Mark. Das gesammte Jahres-Erträgnis von den Städten und Märkten wird für: Leoben mit 500, Judenburg 200, „Grazlup" 130, Marburg 250, Voitsberg 300, Radkersburg 80, Fürstenfeld 100, Hartberg und Friedberg 100, Tüffer 60, Sachsenfeld 50 Mark beziffert, und von Pettau finden wir anhangsweise 30 Mark verzeichnet, ohne dass wir darüber des nähern unterrichtet werden und zu unterscheiden in der Lage sind, was von allen vorgenannten Summen auf das landesfürstliche Amt, oder auf die Gemeinde allein entfällt.[2]

Auch unsere an Umfang und Einwohnerzahl bescheidenen landesfürstlichen Städte wuchsen und gediehen an der Hand der wachsenden Zuwanderung betriebsamer Gewerbs- und Handelsleute aus der Fremde und zufolge des Zuzuges vom offenen Lande her, wogegen der grundherrliche Adel schon 1237 Stellung nimmt, und den auch die Landfriedenssatzung von 1276 einschränken sollte.

Wir sahen, wie beispielsweise in Graz, Judenburg und Marburg einzelne Bürgerfamilien emporkamen, wie sie geistliche und landesfürstliche Lehen erwerben und so das werden, was die zweite Fassung des österreichischen Landrechtes (§ 48) mit êpurger, Vollbürger, der gleich den Landesministerialen, Rittern oder „Knappen" (Knechten) Eigen und Lehen

[1] Wichner, II 411, Nr. 277. 31. Mai, Leoben. Als Zeugen erscheinen: Hertwicus miles de Liuben (adeliger Burgmann oder Ritter), Geroldus de Liesnich (Liesing, von gleichem Range), Wernhardus judex (der Stadtrichter), Gotscalcus Kreytzer, Heinricus Sunko, Heinricus Wegschaider, Chonradus Pranker, Heinricus Gurtzheimer, Marquardus Fruestuchil, Liupoldus pannifex (Tuchmacher), Hainricus Vogil (welche beide, offenbar als nicht zu den Rathsgeschwornen, sondern zur „Gemeinde" zählend, nachstehen.)

[2] Rat. Styriae, a. a. O., 121 (Feldbach), 127 (Luttenberg), 152 (Wildon), 182 (Leoben) und ebenda das allg. Verzeichnis. Vgl. 6. Abschnitt, S. 382—383.

besitzen kann, bezeichnet, und wir finden, dass 1277 König Rudolf den Neustädter Bürgern die „Ritterfähigkeit“ im allgemeinen gewährt.[1]

Die Bürger beginnen sich zu fühlen, sie wehren sich gegen jeden ihnen nachtheiligen Wettbewerb in Gewerbe und Handel, und sie sträuben sich mitunter gegen die Einbürgerung der auswärtigen Geistlichkeit, deren Häuser und Höfe ihnen als „Freiungen“ unbequem sind, was beispielsweise unter Ottokar II. im bezüglichen Handel der Judenburger mit Seckau eine principielle Entscheidung des Landesfürsten zu Gunsten des Bischofs herbeiführte.[2]

Wenn wir in unserem Zeitraume von „städtischem“ Leben und Wesen eigentlich nur in Graz, Judenburg, Leoben und Marburg sprechen können, so kann davon bei anderweitigen, grundherrlichen Burgorten, höchstens in Pettau, und da nur in sehr beschränktem Sinne, die Rede sein.

11. Schlussergebnisse.

Mit dem Jahre 1283 schließt der grundlegende Zeitraum der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des äußern und innern Staatslebens der Steiermark ab. Die mittelalterliche Folgezeit von 1283—1493, wie reich und wechselvoll auch an Thatsachen und Entwicklungen, bewegt sich doch vorzugsweise in den bereits gegebenen Geleisen, zweigt von ihnen ab, erweitert das eine auf Kosten des andern und vervielfältigt die ursprünglichen Aufgaben und Mittel des Verwaltungswesens angesichts der wachsenden Bedürfnisse des Landes.

1. Wenn die Anfänge eines steiermärkischen Staatswesens an den Eintritt der sogenannten Traungauer in die dauernde

[1] Bernhard Petz, Cod. dipl., II 132, Lichnowski-Birks Regg., I, Nr. 476; Muchar, V 399.

[2] Sieh Anhang Nr. 98. Dazu eine frühere Verfügung zu Gunsten Reuns, Nr. 34. Außerdem vergleiche für das Ganze die Monographie von Kurz über Österreichs Handel in älteren Zeiten, Muchar, II 123 ff., und die Privilegiensammlungen, Monographien und Abhandlungen oder Aufsätze über Graz: Wartinger, Schreiner und Ilwof; Judenburg: Leithner; Leoben: Graf; Bruck: Graf; Marburg: Puff und Reichel; Cilli: Orožen; Eisenerz: Wartinger, Muchar, Krainz; Fürstenfeld: Hofrichter, Lange; Hartberg: Macher, Hofrichter; Knittelfeld: Sonntag; Leibnitz: Knabl, Wartinger; Luttenberg: Hofrichter; Murau: Bischoff; Ober-Wölz: Zahn; Pettau: Tangl, Raisp, Bischoff; Radkersburg: Hofrichter; Rotenmann: Pangerl; Voitsberg: Boser; Wildon: Kummer, Joherl; — ferner über die Anfänge des „Zunftwesens“ die grundlegende Arbeit von Zahn; über die ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steiermark: Wartinger, Peinlich, Bischoff (Pettauer Stadtrecht) und die allgemeine Darstellung bei Luschin, Österr. Reichsgeschichte, § 36, S. 240 ff.

Markverwaltung (1122) geknüpft erscheinen, und hiefür der reiche Nachlass der erloschenen Eppensteiner maßgebend genannt werden muss, die Reichsgewalt gewissermaßen stillschweigend diesen naturgemäßen Vorgang anerkennt, der Name der Dynastie, der „steierischen" Gewaltträger, allmählich auch der Name des Landes wird, so sehen wir 1276—1283 das deutsche Reichsoberhaupt mit Erfolg bestrebt, seinem Hause den erblichen Lehensbesitz der Steiermark als Reichslandes zu sichern. Dazwischen liegt der Hingang der Traungauer, zwölf Jahre nach der Rangerhöhung des letzten der Otakare zum Herzoge (1180), der Verband Österreichs mit unserem Lande in der Zeit der Babenberger, deren letzter nur vorübergehend (1236—1239) beide einbüßt, ferner die kurze und angefochtene Reichsverwesung (1246—1250) und dann die ungarische und böhmische Fremdherrschaft. Wie man auch über die Mittel und Wege der letzteren, des Landes gewaltig zu werden und zu bleiben, denken mag, eines bleibt ihr Verdienst, sie verstand es, einem unbotmäßigen Adel gegenüber die landesfürstliche Gewalt zu Gunsten geordneter Verhältnisse auf eine breite Grundlage zu stellen, und die Kirche, so gut wie der nichtprivilegierte Landessasse, Bürger und Bauer, hatten wahrlich keinen Grund, über diese Fremdherrschaft Klage zu führen. Sie hat aber nicht nur den dynastischen und Interessenverband Steiermarks und Österreichs neu gefestigt, sondern auch die Einfügung der andern Nachbargebiete Kärntens und Krains in ihren Machtkreis (1270) durchgeführt, und in diesem Geleise bewegt sich auch die habsburgische Politik, von der Zeit an, als König Rudolf I. selbst an die Belehnung seiner Söhne mit Österreich, Steiermark, Krain und Kärnten dachte (1281), bis zum thatsächlichen Heimfalle Krains als Pfandrecht und bis zur gleichzeitigen Lehenserwerbung Kärntens (1335).

2. Die Entwicklung des steierischen Landgebietes oder Territoriums seit 1122 — als eine dynastische — zeigt schon 1148—1158 durch das Sponheimer und Püttner Erbe ihren wesentlichen Abschluss, und zwar zunächst nach Süden, denn das Sannthal (Saunien) wird erst 1311 bleibend von Kärnten abgelöst, und auch der Bezirk von Windischgraz liegt 1283, wie vorher, außerhalb des eigentlichen Steirerlandes; nicht anders steht es mit der Westecke mit dem, was seine Zugehörigkeit betrifft, noch immer „kärntnischen" Bodenstück zwischen Scheifling und Neumarkt und um Murau. Immerhin sind aber südlich von der Drau, zwischen Sottla, Drann, Save und Sann so viele Fäden von Dienst- und Lehensverhältnissen gesponnen, die in der Hand des steierischen Landesfürsten als mächtigen Grundherrn allda zusammenlaufen, dass er auch dort den Ton angibt, — und noch ausgiebiger ist

seine grundherrliche Stellung in jener „kärntnischen“ Westecke, denn er ist Schutzvogt von St. Lambrecht, Herr von Neumarkt und Dürnstein, und die Liechtensteiner von Murau sind in erster Linie steierische Landesministerialen, seine Dienstmannen. Nordwärts gebietet er auch im Ennsthale als Fürst und Lehensmann Salzburgs. Die Ostgrenze gegen Ungarn hat eine gewisse Stetigkeit gewonnen.

Anderseits vollzieht sich 1254 die Ablösung der bisherigen nordwestlichen und westlichen Antheile des steierischen Markherzogthums: des Landes ob der Enns am Südufer der Donau, wo bereits unter den letzten Babenbergern eine Sonderverwaltung angebahnt erscheint, und des Püttner Gebietes in seinem nördlichen Stücke jenseits des Zerwald-Semerings, ohne die Anschauung, dass Wiener-Neustadt auf „steierischem“ Boden läge, austilgen zu können.

3. Dieser Territorialentwicklung in ihrem wichtigsten Zeitraume von 1122—1158 war seit 1036 insbesondere die wesentliche Auflösung der alten Gaugrafschaften des Oberlandes durch Vereinigung gaugräflicher Amtsgewalten in der Person des Markgrafen vorausgegangen, so dass sich nur ihr Umfang und Name, am längsten bei der Leobener und Ennsthaler „Grafschaft“ behauptet, während anderseits aus den alten Gaugerichtsbezirken die sich mehrenden Landgerichtssprengel hervorgehen.

Im Mittellande, und zwar zwischen dem Röthelstein und der Gegend um Leibnitz, anderseits von den Kainachquellen bis zur obern Raab, verflüchtigt sich bald der einzige, allda bekannt gewordene Gau, das Hengist-Comitat, und so wird denn auch das Gebiet fortan im 11., 12. und 13. Jahrhundert vorzugsweise als „Mark“ schlechthin bezeichnet.

Die von der Kirche angewendete Bezeichnung „obere“ und „untere“ Mark entspricht der Gliederung des Landes nord- und südwärts vom Röthelstein. „Mark“ heißt aber auch das Land zwischen der unteren Mur und Drau, von der Raab zur Lassnitz und Pinka, und ebenso das Gebiet von der Sann zur Sottla und Save.

Das herzogliche Rentenbuch der Steiermark von 1267 kennt, entsprechend den gegebenen Verhältnissen, nur die Gliederung nach Ämtern, beziehungsweise Gegenden oder Bezirken, Vogteien, Land- und Ortsgerichten, wenngleich der Begriff von der „Mark“ im Mittellande als besonderes Abgabengebiet auch in ihm noch nachwirkt.

4. Was die kirchliche Zugehörigkeit und Verwaltung der Steiermark innerhalb des gegebenen Zeitraumes betrifft, so fällt ihr Gebiet bis zur Drau in dem Metropolitansprengel von Salzburg; südlich von der Drau beginnt die Amtsgewalt des Hochstiftes Aquileja. — Bis

1218 verwaltet Salzburg unmittelbar die kirchlichen Angelegenheiten unseres Landes von der Drau bis zur heutigen Landesgrenze im Norden und östlich auch über dieselbe hinaus bis an die Piesting, wo sich seit 1254 Ostmark und Karantanien, beziehungsweise Österreich und Steiermark schieden. Der Antheil des steierischen Herzogthums jenseits des heutigen Nordgemärkes an der Traun, Steier und Enns gehörte dem Passauer Bischofssprengel an.

1218 schuf Salzburg das steierische Landbisthum Seckau unter gleichen Verhältnissen, wie im 11. Jahrhundert in Karantanien das Gurker, reich begütert auch zwischen der Sann, Drau und Sottla, zustande kam, und 1228 folgte das Lavanter, das nur wenig in die damalige Steiermark eingreift; auch eine Schöpfung Salzburgs.

Die Zeit der großen, für die Landescultur wichtigen Klostergründungen bewegt sich innerhalb des 11. und 12. Jahrhunderts. Dazu gesellt sich der Bestand weitverzweigten Kirchengutes vor allem in den Händen Salzburgs; die Erwerbung an Grund und Boden hierzulande auch von Seite anderer Hochstifte, wie Freising, Bamberg und Brixen, und zahlreicher auswärtiger Klöster Bayerns und des Landes ob und unter der Enns; es entwickelt sich eine bunte Karte weitverzweigten und wechselnden Besitzes und eine Fülle von Rechtsverhältnissen, die in kaiserlichen und landesfürstlichen Freiheitsbriefen, päpstlichen Bullen, erzbischöflichen Privilegien, Entscheidungen oder Erkenntnissen der weltlichen und kirchlichen Gewalt zutage treten und vornehmlich um zwei Angelpunkte: Exemtion oder Immunität und Vogtei kreisen. Die Begünstigungen der Kirche betreffen vorwiegend Eigengerichtsbarkeit (und zwar die niedere oder auch eine beschränkte höhere Gerichtsbarkeit), Maut- und Zollfreiheit, Befreiung ihrer Grundholden von anderweitigen Abgaben oder Diensten und Nutzungsrechte aller Art.

Die Kirche empfängt reiches Gut und sie vergibt Theile desselben als Lehen. So erscheint auch der Landesfürst als Lehensträger von Hochkirchen, wie anderseits als Schutzvogt der Kirche, namentlich der Landesklöster, und als grundherrlicher Inhaber von Pfarr-Patronaten.

In dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche fehlt es nicht an Gegensätzen, wie dies besonders in der Epoche der Babenberger, in den Zeiten der staufischen Reichsverwesung und in den Jahren der ungarischen und böhmischen Fremdherrschaft zutage tritt. Doch überwiegt das Bestreben des Landesfürsten, mit der Kirche auf gutem Fuße zu bleiben; sie beeilt sich auch, bei jedem Herrschaftswechsel die Anerkennung ihrer Freiheiten und Gerechtsamen zu erlangen, und im Rechtsstreit mit

dem Landesadel findet sie zumeist an dem Landesfürsten ihren Beschützer und Anwalt.

5. Die maßgebenden Urkunden der Landesverfassung sind zugleich die Quellen unserer Erkenntnis von dem frühesten Entwicklungsgange des Ständewesens oder der sogenannten Landesvertetung. Das erste Denkmal eines steierischen Landrechtes, die Georgenberger Handfeste vom Jahre 1186, bleibt die Grundlage der Freiheitsbriefe von 1237 und 1277 und ist zugleich der Nachweis von drei Hauptgruppen der dem Landesfürstenthum pflichtigen Landsassen: seiner Eigenleute (homines proprii), anderseits der lehensfähigen Ministerialen oder Dienstmannen, der späteren „Herren" oder „Landherren" (domini) und der übrigen rangniederen Gebietsangehörigen (provinciales, comprovinciales), die uns dann als „Ritter und Knechte" (milites et clientes) begegnen. Das Gesammturtheil des Reichsgerichts vom Jahre 1231 zu Gunsten der Landesministerialen (ministeriales terrae) folgt der Reichssatzung zu Gunsten der Landeshoheit des weltlichen Fürstenthums, gewissermassen als ein Gegengewicht. Hängt auch in unserem ganzen Zeitraum die Beiziehung der Landesministerialen als Zeugen und Berather bei Maßregeln oder Verfügungen des Landesfürsten von dessen Belieben ab, gibt es auch noch keine Landtage im späteren Sinne, sondern nur Taidinge (placita), so liefern doch schon die Vorgeschichte und der Inhalt der Georgenberger Handfeste den Beweis, dass in entscheidenden Fragen die Landesministerialen nicht umgangen werden konnten, und dass sie angesichts eines Herrschaftswechsels für die Sicherung ihres Landrechtes eintreten. Ganz ausdrücklich wahrt ihnen die kaiserliche Urkunde von 1237 das Recht der Einsprache, beziehungsweise der Genehmigung in Sachen der Münze und der Maut, und die Wechselfälle der Jahre 1246—1259 mussten ihr Selbstgefühl und ihre Geltung erhöhen, was dann die Herrschaft Ottokars II. wieder einzudämmen bestrebt ist. Anderseits liegt es nahe, dass die allgemeinen Taidinge (placita generalia) beim Antritte der Herrschaft den Keim der späteren Erbhuldigungs-Landtage beengen, und dass bei diesen landesfürstlichen Gerichtstagen überhaupt auch andere Landesangelegenheiten ausgetragen werden mochten, so dass wir darin den Ersatz für die Landtage des 15. Jahrhunderts finden.

Außerhalb dieses Kreises privilegierter, aus dem Ministerialitäts- oder Dienstverhältnis hervorgegangenen Landesvertretung: Herren, Ritter und Knechte der Steiermark, befinden sich die Landeskirche: Bisthümer und Klöster, sodann die Hochfreien: Grafen und Freiherren (liberi mit Geschlechtsprädicat, z. B. Freie, dann Grafen von

Peggau und Pfannberg), der Reſt der gemeinfreien Grundbeſitzer, ferner der Bürger der landesfürſtlichen Städte und der Grundholde oder Bauer. Wenn aber auch in den Handfeſten von 1186, 1237 und 1277 Landeskirche und Hochfreie fehlen, ſo entſprach es doch den gegebenen Verhältniſſen, daſs ſie nicht nur, was ihr Rang mit ſich brachte, unter den Zeugen landesfürſtlicher Urkunden in erſter Reihe erſcheinen, ſondern daſs ſie bei wichtigen Angelegenheiten des Landes zu Rath und Beſchluſs einvernommen wurden, wie dies z. B. aus dem Landfriedensgeſetze von 1276 hervorgeht.

Anderſeits ſehen wir in der Schluſshälfte des 12. Jahrhunderts, wie der einſt zahlreiche Stand der hochfreien Leute nicht bloß durch Erlöſchen der Geſchlechter zuſammenſchrumpft, ſondern daſs mancher ſeiner Vertreter durch die Vortheile der Miniſterialität bewogen wurde, in die Reihen der Landesminiſterialen einzutreten.

Die Gemeinfreien erſcheinen, wohl ebenſo durch die Verarmung als durch die Erkenntnis, als Lehens- oder als Eigenmann eines geiſtlichen oder weltlichen Herrn beſſer zu fahren, in ihrem Beſtande immer mehr gelichtet.

Hinwieder erringt ſich der landesfürſtliche Bürger, zunächſt höriger Burganwohner (burgensis), eine berechtigte Stellung als Inſaſſe eines gefreiten, geſchloſſenen Ortes. Der Bauer (rusticus und colonus) iſt nur an ein beſtimmtes, gewohnheitsrechtlich und vertragsmäßig geregeltes Ausmaß von Leiſtungen an den Grundherrn gebunden.

6. Gibt es noch kein entwickeltes Stände- und Landtagsweſen, ſo gibt es noch weniger eine ſtändiſche, ſondern bloß eine landesfürſtliche Verwaltung. Aus der landesfürſtlichen Kanzlei geht im 13. Jahrhundert, ſeit den letzten Babenbergern, der Landſchreiber (scriba terrae) hervor. Die Jahre der Fremdherrſchaft (1246—1276) lehren uns als Landeshauptmann (capitaneus terrae) den fremdbürtigen Statthalter des Landesfürſten kennen, dem Landesrichter (judex generalis, judex terrae), Landſchreiber und alle herzoglichen Amtsleute untergeordnet ſind. Marſchall, Truchſeſs, Schenk und Kämmerer ſind zunächſt Hofämter, in den Perſönlichkeiten wechſelnd. Ihre Erblichkeit als Hof- und Landesämter in beſtimmten Familien entwickelt ſich erſt allmählich.

7. Die finanzielle Gebarung des Landesfürſtenthums, ſeine Einnahmen und Ausgaben, lernen wir am beſten aus dem Rentenbuche von 1267 kennen. Einerſeits ſind es Einkünfte in Geld und Naturalien, die er als Grundherr aus ſeinen Ämtern (officia) bezieht, ſodann Erträgniſſe der landesfürſtlichen Gefälle: der Münze, Mauten

und Zölle, Land- und Ortsgerichte, der Marktgerechtigkeit (denarii de foro). Ebenso übt er das Bergregale aus; die Juden sind als sein Eigen, als „Kammerknechte", anzusehen, und so ausgedehnt wie seine Domänen sind auch der herzogliche Forst-, Wild- oder Jagd- und Fischbann. Von Fall zu Fall legt er dem Lande allgemeine, nach wechselnden Grundsätzen bemessene Abgaben oder Steuern auf, welche von den regelrechten Giebigkeiten und Zwangsdiensten (exactiones und servitia): Marchfutter, Vogtrecht, Frohnden aller Art, unterschieden sind, aber gleich diesen von den Grundholden aufgebracht werden. Auch die landesfürstlichen Städte haben bestimmte Abgaben an die herzogliche Kammer zu leisten. Die Obsorge der landesfürstlichen Finanzen bildet einen wesentlichen Theil der Thätigkeit des Landschreiberamtes.

8. Die landesfürstliche Gerichtsbarkeit vertritt zunächst der oberste Landesrichter (judex generalis per Styrium), beziehungsweise der Landschreiber, und in den einzelnen Gerichtsbezirken des Landes oder Landgerichten (judicia provinciae) begegnen wir den Landrichtern. Die Städte haben ihr eigenes Gericht mit dem vom Herzog eingesetzten Richter und den Rathsgeschwornen. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Adels und der Klöster im Lande ist regelrecht eine niedere, den Blutbann ausschließende. Hochstifte, wie Salzburg, üben auf ihren Gütern im Lande die volle Gerichtsbarkeit aus. Mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit ist auch wie mit der landesfürstlichen das Gefälle der Gerichtsgelder Bußen oder „Wändel" (denarii de iudicio), als Nutzrecht verbunden und wird von den Amtsleuten (officiales) und den unter ihrer Aufsicht stehenden Dorf-Richtern, beziehungsweise Supanen, gehandhabt.

9. Der Landesfürst ist einerseits Gerichtsherr, anderseits Kriegsherr im Lande, was sich aus der ursprünglichen im Gerichts- und Heerbann wurzelnden Amtsgewalt des Markgrafen entwickelt hatte. Das allgemeine Aufgebot, dessen Stärke wir nicht überschätzen dürfen, ist jedoch nur im Falle der Landesgefahr von den Landsassen zu leisten; zu andern Kriegsunternehmungen (expeditiones) des Landesfürsten verpflichten nur Lehens- und Dienstfolge neben freiwilliger und entgoltener oder besoldeter Leistung. Das Aufgebot der Bauernschaft ist eine ausnahmsweise; das Kriegshandwerk üben regelrecht die Landherren, Ritter und Knechte aus, vorzugsweise der Ritter, wie dies schon in seinem lateinischen Namen „Kriegsmann" und „Reiter" (miles und eques) zutage tritt und uns den Bestand von Lehen und Nutzungen der Ritter als Entgelt für Kriegsdienst erklärt. Die einzelnen Landherren oder Landesministerialen führen ihre Truppencontingente oder Kriegsgefolgschaften dem Landes-

fürsten oder dessen Stellvertreter zu. Der Marschall hat für das Heerwesen zu sorgen.

10. Die Besiedelung des Landes mit Deutschen, vorzugsweise bayerischen Stammes, verläuft in ihrem Hauptergebnis vom Ende des 9. bis zum 13. Jahrhundert und geht Hand in Hand mit den großen Schenkungen von Reichsgut an die Kirche und edle Geschlechter — insbesondere im 10. und 11. Jahrhundert — mit der weiteren Erwerbung, anderseits Auftheilung und Ausnützung des Bodens. Sie stellt dem slavischen Bauer den deutschen an die Seite, und gleich wie jener als erbsässiger Bauer der ältesten Zeit, „Landmann" (rusticus) schlechthin, anderseits als „Baumann" auf grundherrlichem Boden (colonus), abgesehen von dem Leibeigenen (mancipium) des Herrenhofes, unterschieden werden muss, so haben wir auch beim deutschen Bauer unseres Landes diesen doppelten Ursprung vorauszusetzen, wenn auch weiterhin diese Unterschiede schwinden, desgleichen auch Gemeinfreie unterthänig werden (wie z. B. die Barschalken), und so die Hauptmasse der Bauern gleichartigen Lasten, Giebigkeiten und Frohndiensten nach verschiedenem Ausmaße unterworfen erscheint. Dennoch dürfen ebensowenig wie die Ungleichheiten des Hubenausmaßes bei der Bestiftung (locatio, institutio) der Bauern, die Unterschiede in der Dorfbildung, die Eigenart der Grundherrschaft (landesfürstliche, geistliche, adelige), und der Dorfverwaltung durch: Supane, Richter, Dorfmeister, außerdem die Beschaffenheit des Bodens: Gebirge und Niederung — unbeachtet bleiben, da sich die Wirkung dieser Verhältnisse im Besitze und in der Lage des Bauern gegendweise und örtlich abweichend ausprägt, wenn man nur Ober-, Mittel- und Unterland der Steiermark ins Auge fasst. Das, was allerdings erst später deutlicher entwickelt und geschieden erscheint: Rustikalist und Dominikalist, Groß- und Kleinbauer, Freibauer, Bauernlehen, Erbrichterei u. s. w. geht in seinen Grundlagen auf unseren Zeitraum zurück.

Das Ober- und Mittelland der Steiermark wurde deutsch, nicht durch Eroberung, nicht durch Verdrängung der slavischen Landsassen, sondern auf dem friedlichen Wege gemischter Ansiedlungen und deutscher Culturarbeit auf massenhaftem Boden der Öde und Wildnis. So entstanden rein deutsche und slavisch-deutsche Ortschaften und Gegenden, welche letztere allmählich das Gepräge des überwiegenden Volksthums, des deutschen, festhielten.

Die Städte der deutschen Steiermark, aus Burgorten zumeist hervorgegangen und vom landesfürstlichen Interesse begünstigt, mehren sich als Knotenpunkte des wachsenden Verkehres und als Stätten güterschaffender Arbeit, inmitten der sich verdichtenden Dörfergruppen des

Nährstandes; im Unterlande übernehmen sie außerdem die Rolle der Vertretung deutschen Volksthums innerhalb slavischer Landbewohner, neben den deutschen Grundherrschaften dieses Gebietes.

Excurs über die steierische „Mark“.

Obschon der Verfasser an verschiedenen Stellen (S. 4, 11, 24—27, 52, 227, 230) Entwicklung, Namen und Begriff der „Mark“ des Steierlandes zu berühren Gelegenheit fand, insoweit dies mit der Aufgabe der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zusammenhieng, so sieht er sich dennoch veranlasst, diesen schwierigen Gegenstand, dem jüngst wieder eine quellenmäßige Unterstützung zutheil ward,[1] eingehender zu würdigen und seine Ansicht thunlichst zu begründen.

Bekanntlich gedenkt der wichtige Vertrag des Salzburger Erzbischofs Gebhard mit Markward (III.) von Eppenstein des Baches (der sogenannten „kalten Rinne“) bei Röthelstein als Grenze der Leobener Gaugrafschaft und der „Mark“.

Wir können aber aus dem 13. Jahrhundert noch ein Zeugnis und zwar für die Bedeutung der Röthelsteiner Markgrenze in der Urkunde um 1066 heranziehen, dessen Gewicht nicht unterschätzt werden darf. Es ist dies das wichtige Verzeichnis der vierzehn marchfutterpflichtigen Hauptpfarrsprengel im Rentenbuche der Steiermark von 1267, das wir im 6. und 9. Abschnitte dieses Buches zu würdigen bereits Gelegenheit fanden. Als nördlichster Pfarrsprengel erscheint darin der Adriacher, mit dem Dorfe Röthelstein als vorgeschobenstem Punkte. Der Gebietsumfang der dreizehn anderen Hauptpfarren: Graz, Gradwein, Pyber, Straßgang, St. Florian, Stainz, Mooskirchen, St. Lorenzen (am Hengsberg), Leibnitz, Vogau, Stiefing (St. Georgen an der Stiefing), Weiz und St. Ruprecht enthält so ziemlich den Kern des ganzen Mittellandes zwischen Röthelstein und Leibnitz, von Norden nach Süden, und zwischen den Kainachquellen und der oberen Raab, von Westen nach Osten. Allerdings fehlen die Pfarrsprengel von Riegersburg und Hartberg ebenso wie die Orte, welche zu den großen Ämtern Radkersburg und Fürstenfeld und den bezüglichen Pfarren gehören, so dass der geographische Begriff des Mittellandes sich mit diesem Gebiete der vierzehn Pfarren nicht deckt. Immerhin steckt, wie bereits gesagt, sein Kern darin. Es kann daher — besonders mit Rücksicht auf die Adriacher Pfarre und den Ort Röthelstein — dies Verzeichnis den einstigen Umfang der fraglichen marca beiläufig kennzeichnen.

Immerhin dürfen wir die Mühe nicht scheuen, der Anwendung dieser Bezeichnung marca, marchia von 1216 bis ins 11. Jahrhundert nachzuspüren. 1245 (Urkundenbuch, II 556) wird die Gegend von Passail in partibus marchiae bezeichnet; 1217 (II 218 und 219) das Dorf Eich bei Graz in marchia angeführt; 1210 (II 162) Bealsdorf oder Krottendorf bei

---

[1] Hasenöhrl, „Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert“. Archiv für österr. Geschichte, 82. Band (1893), S. 472—482, 482—518, die Steiermark betreffend.

Graz desgleichen; 1202 (II 97) heißt es in Kainach et per totam marchiam. Hier überall ist also marchia die Bezeichnung für mittelsteirischen Boden. 1197 finden wir dagegen als marchia das Gebiet versus Carinthiam citra Cerwaldum et Harpergum iuxta Mora (Mur) flunium aufgefaßt (II 46), also als Obersteier, da es sich um eine Salzburger Beurkundung des Stiftungsgutes von Seckau als Chorherrenklosters handelt. Ebenso bezeichnet die päpstliche Urkunde von 1187 für das Kloster Admont (I 663) mit marchia vorzugsweise Obersteier, da beispielsweise als zugehörige Orte Trabock, Donawitz, St. Stefan an der Lobming oder in Kraubat u. a. angeführt werden.

Anderseits finden wir wieder in der herzoglichen Urkunde für das genannte Kloster von 1185 (I 626, 627) eine sehr bedeutsame Gliederung des Steierlandes: in Enstal, circa Muram, in marchia, und die Ortschaften, welche ausdrücklich als in marchia gelegen angeführt werden, sind: Vochir (Wochern bei Deutsch-Landsberg) und die Flüsse Kamniz (Gams bei St. Florian) und Losnitz (Laßnitz), anderseits: Ladeisdorf (Leitersdorf, 1045 Liutoldasdorf bei Preding, Zahn, Ortsnamenbuch, 302), Padelbrunne (Badenbrunn bei Gnas), Sulze (Sulz bei Leibnitz), Hizzendorf (bei Graz), Ilsungesdorf (Illensdorf bei Pischelsdorf), Heteldorf (?), Olsniz (Oisnitz bei Preding), Wachrein (? bei Leibnitz), Paldungestorf (jetzt Wolsdorf bei Kumberg, Zahn, Ortsnamenbuch, 509) mit dem Beisatze iuxta Rabnitz (an der Rabnitz), Diepoldsberg bei (St. Radegund), Gotelinsperge (Göttelsberg bei Weiz) und Linzinsdorf (wahrscheinlich Leutzendorf bei Graz); es sind dies sämmtlich Orte im Kerne von Mittelsteier.

Die Kaiserurkunde für Admont von 1184 (St. UB. I 595), welche zunächst durch die Bezeichnungen in Karinthia seu Marchia, anderseits (597) in tota terra ducis Stirensis . . . et in Karinthia: Kärnten und Mark als Steierland gegenüberzustellen scheint, bezeichnet als in marchia gelegen Ortschaften, welche, wie Radelach (an der Radel bei Eibiswald), Lufnitz (Laufnitzgraben bei Frohnleiten), Waltinpach (Waltenbach bei Leoben), Chamer (Kammern), Mutarn (Mautern), Trabock, Tunewiz (Donawitz) u. s. w. an der Lobming, an der oberen Mur (Krotendorf und Kraubat), an der Liesing, im Mürzthal (Mitterndorf, Selsnitz = Seisnitz bei St. Marein), und selbst im äußersten Osten (Dechantskirchen) — also vorzugsweise nördlich vom Röthelstein, im Oberlande, liegen.

Dagegen bezeichnet wieder die markgräfliche Urkunde von 1179 (I 569) Chulesdorf (Kalsdorf bei Graz) als „in marchia“; die von 1173 (I 522) Lubgast (Ligist) ebenso; auch die Salzburger Bestätigung der Schenkung des Mureckers an St. Lambrecht von 1163/64 (I 447) spricht von Rassendorf oder Harde (Ratschendorf bei Mureck) „in marchia“; die Tauschurkunde Göttweigs und Markgrafen Ottokars von 1161 weist bei Adelgersdorf (Algersdorf bei Graz) auf die marchia; ebenso thut dies der Salzburger Erzbischof Eberhard I. (1161, I 425) bei Mukkernowe (Muckenau bei Leibnitz), (1160, I 388), bei 14 Huben (an der Stainz). Die Tradition Dietmars von Sigendorf (Siegersdorf?) an Admont aus der Mitte des 11. Jahrhunderts bezeichnet Radeck (Radach in den Wind.-Büheln) als in marchia gelegen (I 324). Konrad Graf von Peilstein (I 278) verkaufte (um

1147) seine Güter zu Bodegor (bei Eggenberg), Baierdorf, Wörth und Feistritz (um Graz) und zu Stubenik (Stübing) an Admont und leitet dies mit predium quale habuit in marchia . . . ein. In der Urkunde über die Schenkung des Grafen Weriant (um 1145) wird von den Orten Lazlawisdorf (Lasselsdorf bei St. Florian an der Lasnitz) und von Straßgang als in marchia gelegenen gesprochen (I 249, 250).

Die Urkunde des Abtes Trunto von Michelbeuern (1140, I 195) bezeichnet allerdings wieder das Gut Trasmesdorf (Trausdorf bei St. Marein am Pickelbach, Zahn, Ortsnamenbuch 145, nicht Draffendorf in dem Draufelde, wie es im Regest des St. UB. heißt) ganz allgemein als gelegen in episcopio archiepiscopi Choonradi et in marchia Otacri marchi-onis und fasst daher marchia im allgemeinen Sinne als Herrschaftsgebiet des Markgrafen auf (gerade so wie in der Salzburger Urkunde von 1138 über die Gründung Reuns, I 175, von marchia die Rede ist). Dazu kommt noch, dass auch der gleichzeitige Verfasser der Lebensbeschreibung Konrads I. von Salzburg (gest. 1147) immer nur im allgemeinen von marchia spricht, wo der Grenzverletzungen von ungarischer Seite auf dem Boden des Hochstiftes in unserem Lande gedacht wird. Immerhin stimmt die Lage Trausdorfs mit marchia im engeren Sinne.

Die maßgebende Mehrzahl der angezogenen Urkunden des 13. und 12. Jahrhunderts bezeugt somit, dass marchia vorzugsweise auf Mittelsteier in dem oben bezeichneten Umfange bezogen wird.

Wir haben aber auch aus der Zeit, in welche die Urkunde von 1066 mit der Röthelsteiner Markgrenze fällt, einen Beweis für den engern Begriff von marchia, und zwar die ums Jahr 1070 ausgefertigte Urkunde der Äbtissin Richardis von Göß (I 80). Darin finden wir als duo predia in marchia eines an der Kainach, das andere zu Raaba (Radawie, Zahns Ortsnamenbuch, 371) „an der Mur", das ist südöstlich von Graz, angeführt, während von den zwei sclauenses hobas, das ist von zwei slavischen Huben in comitatu Liubane die Rede ist, was beweist, dass die Leobener Grafschaft außerhalb der marchia im engeren Sinne lag, ganz so, wie dies in der Urkunde von 1066 unterschieden wird.

Stellt man nun dazu die vor letzteres Jahr fallende Königsurkunde von 1059 (I 75), worin Gumprehtesteten an der Lasnitz (Lousinice) als in marchia Carintina gelegen bezeichnet erscheint, ebenso wie in der früheren von 1058 (I 74) Guzbretesdorf „an der Schwarza" (bei St. Georgen an der Stiefing?) in marchia Karentana, und erwägt, dass 1056 die Kaiserurkunde für Brixen (I 71) von Odelisnitz (Disnitz bei Preding) „in marchia" (et comitata Otackerii marchionis) spricht, so liegt es nahe genug, anzunehmen, dass man die marchia Karentina oder Karantana, also die „Kärntner Mark" oder schlechthin „die Mark", vorzugsweise auf Mittelsteier anwandte.

Dies muss denn auch seine Gründe haben, und wahrscheinlich liegen sie in der Thatsache, dass südwärts vom Röthelstein, also in Mittelsteier, nur einmal eine Gaugrafschaft, der comitatus Hengist, mit der Wildon-Grazer Gegend als Centrum, und zwar im Jahre 1043 (St. UB., I 60) auftaucht, dann nicht wieder, die Gaugrafschafts-Verfassung sich also

bald ausgelebt haben muss, und in Mittelsteier somit bloß von der „Mark“ weiterhin die Rede ist, während im Norden von Röthelstein, im Oberlande, der Name der Gaugrafschaften weit länger fortbestand. So wird des comitatus Murztal, des Mürzthaler Gaues, noch in der herzoglichen Urkunde des letzten Eppensteiners, Heinrich III. von Kärnten, für St. Lambrecht von 1114 (I 118) gedacht. Die Leobener Grafschaft (comitatus de oder ad Liubana) besaß aber nicht nur auch 1023 ihren eigenen Grafen (Gebhard, UB. I 51), sondern wird noch als comitatus, neben der Ennsthaler, in dem ofterwähnten Lehensbekenntnisse des letzten Babenbergers vom Jahre 1242 angeführt, wenn auch die ursprüngliche Bedeutung der Gaugrafschaft längst geschwunden war.

Anderseits ist es bedeutsaum, dass die Bezeichnung marca superior und inferior für Ober- und Mittelsteier nur von der Kirche angewendet erscheint und erstere Bezeichnung nicht vor 1220 nachweisbar ist. (Vgl. auch dies Buch S. 26, Anm. 2.)

Anhang

von Regesten und Urkunden-Auszügen für den Zeitraum von 1246—1283.

Anhang.

Vorbemerkung.

Die folgenden Urkundenauszüge haben den Zweck, die Belegstellen für die zehn Abschnitte des dritten Zeitraumes 1246—1283 zu bieten, da das Urkundenbuch für Steiermark vorläufig mit der Babenberger-Epoche abschließt und erst in der Fortsetzung begriffen ist, die Zerstreutheit der Urkunden für jenen Zeitraum eine anhangsweise Zusammenstellung nothwendig machte, und anderseits es zweckmäßig erschien, die nach verschiedenen Richtungen anzuführenden Urkundenauszüge, chronologisch geordnet, anhangsweise unterzubringen, um auf sie in den Anmerkungen des Textes kurzweg verweisen zu können. Dieser Umstand erklärt auch die Verbindung der Urkunden-Regesten mit Auszügen, welche nach Bedarf ausführlicher oder kürzer angebracht erscheinen. Der Angabe der verschiedenen Abdrücke und des Vorkommens der Urkunden im Landesarchiv (abgekürzt LA.) der Steiermark, als Copie oder Original, erscheinen, wo es nothwendig, Erläuterungen und kritische Bemerkungen beigefügt.

1.

1246 (Juni 14.), im Lager vor Wiener-Neustadt.

Herzog Friedrich II. (I.) vertraut seinem Getreuen A. v. Polheim seinen letzten Willen an.

Monum. boica, XIX 2, 361; Meiller, Regg., 182, Nr. 153, Anm. S. 271, Nr. 499. UB. d. L. o. d. E., III 131.

Hauptstelle: Hic est,. quod te scire volumus, quod nos tempore nostri conflictus cum Hungaris, sicut scis, habendi nos, sicut speramus, plenaric confessi, quoddam testamentum confecimus sed quasi occultum propter diversas causas, sicut apostolico per integre scripto expressimus propter hoc, ut ipse tanto promcius possit et debeat, singula, que statuimus, auctoritate apostolica confirmare. In ipso quidem testamento quia statuimus, quod domino Episcopo pataniensi pro damnis, que sibi intulimus, debent dari tria millia Marcarum argenti a nostris

coheredibus, uolumus et mandamus, quod tu civitates Welsam et Lintz simul cum „trostelino“ tue fidei habeas commendatos, ipsas ciuitates cum earum prouentibus tam diu dicto episcopo contuendo, donec ipse memoratam pecuniam totam percepit juxta formam littere, quam dedimus super ea civitatibus nominatis. Item scias, quod nos nostram animam, terram et homines tunc temporis apostolice subiecimus dicioni ad hoc, ut tu et alii nostri ab iniustis insultibus et grauaminibus possint interea ad ipsum papam appellare, donec illi consurgant, quibus ordinauimus terras nostras.

Datum Niwenstat sub castris in nocte sancti Viti.

Anm. Unter dem Trostelinus dürfte vielleicht Meinhard, genannt „Troestel“, gemeint sein, dem Bischof Rüdiger von Passau 1248, 8. October, wegen seiner Treue vier Höfe zu Ofteringen, Leibrating und Meisching als Lehen gab. (UB. d. L. o. d. E., III 151, Nr. 151.)

2.

1247, Juli 3., Rietz.

Patriarch Berthold von Aquileja überläſst der Karthause Seitz jene Zehenten, welche in den Dörfern Rogeis (Rogotte), Kranichsfeld (Ratscha) und Podowa (Wodowei), desgleichen bei Haidin (Kandingen) die Karthäuser durch viele Jahre von den Herzogen Leopold und Friedrich von Österreich und Steier zugewiesen besaßen, und die gleich anderen Zehenten jener Provinz zum Schenkenamte Aquilejas gehören.

Zeugen: Otto ... Petensis episcopus. Henricus abbas in Oberenburch (Obernburg im Sannthal), Conradus archidiaconus Saunie (Sannthalgebiet), Crafto Aquilaej. canonicus plebanus in Grece (Windischgraz), Henricus, Ulricus de Vcztwein, Otto, Wisento, Ministeriales nostri in Grece (Windischgraz), Fridericus et Heidenricus milites de Seuneke (Saneck), Wlfingus de Leuts (Leutsch) e. a. q. pl.

Actum in ecclesia ville nostre in Rize.

Chmel, Font. r. a., II 1, XXXV, C, Nr. 6.

3.

1247, Oct. 26., Lyon.

Papst Innocenz IV. beauftragt seinen Legaten Caputius, indem er die unkirchliche Haltung des Erzbischofs von Magdeburg und der Bischöfe von Passau und Freising, anderseits die dem Staufen Friedrich II., dem Gebannten, ergebene Gesinnung einzelner Fürsten, gleichwie der Vornehmen in Österreich und Steiermark (nec non nobiles de Austriae et Styriae) und des von Friedrich zu ihrem Hauptmanne bestellten (ipsorum nobilium capitaneo) O. v. Eberstein in Erfahrung gebracht, jene geistlichen Fürsten diesfalls zu belangen und jene Vornehmen von ihrer Parteinahme für den Staufen abzubringen.

Rayn. ann. eccl. XIII; Lambacher, Anh. 22, Nr. 11; Boczek, Cod. d. Mor., III 78; M. G. Epp. pontif., II 322; Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regg., 1314, Nr. 7887; Muchar, V 214 (d. A.).

4.

1248, Jänner 20. (o. O.)

Otto Graf von Eberstein, Reichshauptmann und Verweser in Österreich und Steiermark (sacri imperii per Austriam et Stiriam capitaneus et procurator), und Witigo, Schreiber des Reiches (scribe eiusdem imperii), bestätigen die Schenkung von Gütern in „Welze“ (im Thale der Wöls) von Seite der einstigen Markgräfin (von Istrien) Sophia (Witwe des Andechs-Meraners, Heinrich, gest. 1228) an das Admonter Nonnenkloster noch bei Lebzeiten Herzog Friedrichs II.

Zeugen: Magistro Ulrico de Gruscharn (Graischern im Ennsthal), domno Chunrado Maze, Ottone de Schalun (bei Murau), domno Ottone de Erinvels (Ernfels, Burg bei Kammern, oder bei St. Radegund am Schekel), Walthero Scrath et al. q. pl.

Acta s. h. ao. d. 1248 in die S. Sebastiani, XIII. Kal. Febr.

Diplom. s. duc. St., II 225; Lambacher, Anh. 14, Nr. 3; Wichner, II 329; LA. Cop. (Markgräfin Sophie hatte als Witwe den Schleier in Admont genommen und starb 12. Jänner 1256.) Wichner, II 96; vgl. I 67.

5.

1248, Jänner 28.

1. Papst Innocenz IV. bestätigt der Herzogin Gertrude von Österreich alles, was ihr Ohm (Herzog Friedrich II.) mit kaiserlicher Genehmigung an Rechten und Gütern hinterlassen.

2. Papst Innocenz IV. ermahnt den König (Béla IV.) von Ungarn, der Herzogin (Gertrude) von Österreich gegen ihre Feinde beizustehen.

Böhmer-Ficker, Regg., 1318, Nr. 7928 u. 7930. Vgl. Muchar, V 215 (d. A.).

6.

1248, Februar 21., Leibnitz.

Philipp der Erwählte von Salzburg schenkt dem um das Salzburger Hochstift verdienten Bischof Ulrich von Seckau mehrere Hörige des erzbischöflichen Herrschaftsgutes.

St. LA. Cop. d. 14. Jahrh.; Dipl. St., I 318; Muchar, V 210 (d. A.); Krones, Mitth. XXII, Anhang Nr. 2.

7.

1248 (Juni) vor Parma.

König Friedrich II. erläſst an die „Grafen, Freiherren (Barone), Ministerialen“ und alle Landsassen im Herzogthume Steier die Weisung, wonach Mainhard, Graf von Görz, zum „Hauptmann“ (capitaneus generalis) von Steiermark mit allen Befugnissen eines solchen bestellt sei.

Böhmer-Ficker, Regg., 666, Nr. 3707; Winkelmann, Acta imp. i. I 347—348, Nr. 400.

Hauptstelle: Ipsum generalem capitaneum in predicto ducatu Stirie duximus statuendum, concedentes ei merum et mixtum imperium et gladii potestatem et ut in facinorosos animadvertere valeat, pur-

gando provinciam sibi decretam, in eos specialiter, qui stratas et itinera puplica violare presumunt. Criminales, civiles et liberales quoque audiat et determinet questiones, quarum cognitio, si nos presentes essemus, ad nostrum iudicium pertineret. (Decreta utique interponat) que in alicuacione rerum ecclesiasticarum, minorum ac transactione alimentorum secundum iusticiam interponi petuntur, et ut minoribus et maioribus, quibus universalia iura succurrunt, causa cognita, restitucionis in integrum beneficium largiatur, plenam sibi concedimus potestatem. Ad audienciam quoque suam appellaciones deferri volumns, quas a sentenciis ordinariorum iudicum et eorum omnium, qui iurisdictionem ab imperio nacti sunt, infra regionem ipsam et eius terminos contigerit (interponi), nisi forte vel cause qualitas vel appellacionum numerus hoc adimant appellanti; ut tamen a sentenciis suis ad audienciam nostram libere valeat provocari. Preterea imponendi banna et multas, instituendi et destituendi officiales nostros ac locandi monetas et mutas nostras, sicut expedire viderit, sibi liberam concedimus facultatem. Mandamus igitur et precipimus . . .

8.

1248, Juli 27., Marburg.

Heinrich von Rohitsch (Rohats) verzichtet aus Reue ob der vielen Schädigungen, die er zur Zeit der Fehden (guerrarum tempore) dem Stifte St. Paul zugefügt, auf das Vogtrecht zwischen den Bächen Lubenz und Welik (Draugebiet), nachdem er früher schon im Landesgericht (placitum) durch den damaligen Landrichter Ulrich Grafen von Pfannberg und von Herzog Friedrich selbst wegen seiner Gewaltthaten an dem genannten Kloster, auf dessen Gütern zu St. Lorenzen in der Wüste, zu 300 Mark Silber war verurtheilt worden, welche Summe nunmehr das Kloster nicht weiter zu fordern erklärt.

LA. Cop.; Schroll, UB. v. St. Paul 133, Nr. 71; Muchar, V 212 (d. A.).

9.

1248, September 20., Pettau.

Philipp der Erwählte von Salzburg verleiht dem Bischof Ulrich von Seckau das Patronats- und Herrschaftsrecht der erledigten (nobis vacantem) Kirche St. Georgen an der Stiefing, indem er die Renten für den Tisch des genannten Bischofs und seiner Nachfolger bestimmt.

Zeugen: Liutold von Wildon, Friedrich von Pettau, Niklas von Lemberg (Lewenberg), Konrad von Horneck.

St. LA. Cop. d. XIV. Jahrh.; Dipl. St., I 319; Wiener Jahrb., CVIII, Bd. 157; Muchar, V 210 (d. A. Friesach st. Pettau); Krones, Mitth., XXII, Anhang Nr. 4.

10.

1248, September 24.

Papst Innocenz IV. bestätigt die durch Philipp, Erwählten von Salzburg, verfügte Einziehung der salzburgischen Lehen, welche durch Herzog Friedrichs Tod in Österreich und Steiermark ledig wurden.

Hanthaler, Fasti Campilil., I 932—935; Lambacher, Anh. 18; Wiener Jahrb., 108, Bd. 147; Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regg., 1328, Nr. 8038; Muchar, V 218 (d. A.); Krones, Mitth. XXII, Anhang Nr. 5.

Hauptstelle: (nullo ex eo legitimo herede superstite, qui succedere in feudum debeat, remanente) und verbietet, selbe zu verleihen, zu veräußern u. s. w. (ne infeudare vel alienare vel distrahere . . . presumatis).

11.

1248, Gröbming.

Konrad Pergowaer (von Pergau) bekennt in seiner Verschreibung, dem Erwählten von Salzburg (Philipp) die Burg Wolkenstein (im Ennsthale), und zwar den Thurm daselbst mit seinem eigenen Burgantheile (cum parte ipsius castri me contingente) sammt dem Obstgarten (pomerio) und der Wiese, 30 Mark Einkünfte und 40 Hörige beiderlei Geschlechtes (mancipiis quadraginta utriusque sexus) für 500 Mark Silber Friesacher Gewichtes verkauft zu haben, und zwar in der Art, dass auf Geheiß des Erwählten und zufolge seines eigenen, freien Entschlusses das Eigenthum dieser Liegenschaften dem Bischof von Seckau (Ulrich) zufalle (proprietatem omnium predictorum ad peticionem ipsius domini electi de bona et mea libera voluntate tribuens venerabili domino meo episcopo Sekowiensi . . .) unter Vorbehalt der Zustimmung der Gattin Konrads v. P. und Herrn Hartnids von Leibnitz.

Unter den Zeugen erscheinen als Steiermärker: Wulfing und Hartnid von Leibenz (Leibnitz), Wulfing von Treuenstein und Otto von Wolkenstein.

Original im Wiener H.- u. St.-Arch.; Lampel, Die L.-Grenze v. 1254, S. 414, Nr. 2.

12.

1249, Jänner 20., Graz.

Mainhard Graf von Görz, kaiserlicher Hauptmann von Österreich und Steiermark (mandato Friderici imperatori Austriae et Styriae capitaneus) bestätigt in offener Landschranne eine Schenkungsurkunde für das Kloster St. Lambrecht vom Jahre 1243.

Zeugen: Ulrich, Bischof von Seckau, Witigo, Landschreiber von Steiermark, Ulrich und Leutold von Wildon, Erchenger von Landesere, Wulfing von Stubenberg, Ulrich von Liechtenstein.

LA. Cop.; Muchar, V 229 (d. A.); Krones, Mitth. XXII, Anhang Nr. 10.

13.

1249, Februar 24., Wien.

Konrad, Propst von Speier, apostolischer Legat für Österreich und Steiermark, gestattet, dass der Bischof von Seckau (Ulrich) jene Patronatsrechte, welche der Salzburger Erzbischof als Metropolit oder der Landesfürst der Seckauer Kirche verleihen würden, dem Tischgut (mensa episcopalis) zuwenden dürfe.

St. LA. Cop.; Lambacher, Anh. 26, Nr. 15; Dipl. St., I 320; Fontes rer. a., II. A. 1., S. 21, Nr. 17; Muchar, V 218 (d. A.).

14.

1249, August 22. „Grazlupp“ b. Neumarkt.

Mainhard Graf von Görz, kaiserlicher Hauptmann von Steiermark erklärt kraft seiner kaiserlichen Vollmacht (ex injancto nobis imperiali mandato capitaneatus Styriae officio), dass er dem Grafen Hermann von Ortenburg ein Gut der „Provinz“ (Gerichtsbezirkes) Grazlupp für eine bestimmte Summe Geldes verpfändet, wofür dieser dem Kaiser zu Dienst und Treue verpflichtet sei, und anderseits, dass er, um das Kloster St. Lambrecht vor jeder Kränkung zu bewahren, die Vogtei desselben, welche durch den Kaiser ausschließlich ihm (dem Görzer Grafen) überwiesen worden, an niemanden veräußert, sondern für sich behalten habe, wofür er sich den Anspruch auf gewisse Giebigkeiten und Dienste vorbehalte.

Zeugen: der Graf von Pfannberg, Herr Hartnid von Pettau, Herr Dietmar von Griffen (Kärnten), Herr Heinrich von U.-Drauburg (Traberch), Herr Konrad Schwarz (Niger), Kellermeister (cellarius) von Luttenberg, Herr Ortolf und sein Bruder von Stretweg, Herr Dietrich von Pux (bei Murau), Herr Konrad von Katsch (Checcze), Herr Walther von Voitsberg und Starkhand, sein Bruder, u. a. m.

Datum Grazlupp (bei Neumarkt) 1249, XI. cal. Sept.

Cop. i. St. LA.; Muchar, V 224; Tangl, Ortenburger, I A., 326; Kaiserl. Bestät., Oct. 1249, d. Foggia, Fontes rer. a., II. A., I 20; Huillard-Bréholles, VI 752; Böhmer-Ficker, Regg., 682, Nr. 3793.

In dieser kaiserlichen Urkunde heißt es: quod cum nos M. comiti Goritie capitaneo Stirie dilecto fideli nostro obligandi de possessionibus nostris in Stiria et Carniola pro servitiis nostris plenam contulerimus potestatem, obligationem factam per eundem comitem H. comiti de Ortemburch fideli nostro aput Grazlup pro sexcentis marcis argenti ratam gerimus et acceptam.

Schumy, UB. f. Kr., II 129, Nr. 165, bezieht dies irrigerweise auf Grosuple bei St. Marein unter Laibach.

15.

1249, October, Foggia.

Kaiser Friedrich III. an den Hauptmann der Steiermark, Mainhard Grafen von Görz, er könne alle Güter der treulos gewordenen Kirchenfürsten von Aquileja, Salzburg und anderer Hochkirchen in Steiermark und Kärnten einziehen.

Chmel, Österr. Geschichtsf., I 570; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. i. Frid., II 6, 751; Schumy, UB. f. Kr., II 129, Nr. 164; Böhmer-Ficker, Regg., 682, Nr. 3792.

16.

1249, October 27., Schärfenberg (Schorphenberch).

Patriarch Berthold von Aquileja bestätigt die Stiftung des Nonnenklosters „Gnadenbrunn“ (fons gratiae) zu Studenitz, in der Nähe von Pöltschach, durch Sophie von Rohitsch (Rohats) und ihre Schwester Richsa, Gattin

Ottos von Königsberg, und im Einvernehmen mit ihrem Bruder Heinrich von Rohitsch, seiner Gattin Gisela und der Töchter Gertrude, Brigitta, ferner der Kinder ihrer Schwester Richsa: Otto, Heinrich und Katharina, und der Kinder von Wildhausen: Heinrich, Albert, Diemut und Kunigunde, sammt allem Bestande an Gütern, worunter auch zwölf Huben von Kroissendorf (Chriczendorf) an der Drann (Trenina), welche Herzog Friedrich dahin schenkte, wobei der genannte Kirchenfürst dem Kloster seinerseits die Pfarre Schleinitz (Slevntz) mit Zustimmung des aquilejischen Capitels zuwendet und den vom Patriarchate zu bestellenden Pfarrer mit allen bezüglichen Obliegenheiten der Seelsorge betraut, dagegen sich und seinen Nachfolgern die von der Schleinitzer Pfarre eximierte Kirche in Pulsgau (bei Windisch-Feistritz) vorbehält.

LA. Cop.; Fontes rer. a., II, 1. A., 17, Nr. 15; Muchar, V 226 bis 227 (d. A.).

1237 wird durch die Widmung Richsas von Königsberg, Schwester Sofiens von Rohitsch, die Gründung einer Kirche und eines Hospitals (als Vorläufer des Nonnenklosters von Studenitz) durch letztere als beabsichtigt bezeugt (St. UB., II 472, Nr. 363. Vgl. auch diesen Anhang, Nr. 128.) 1251, April 24., gestattete dieser Patriarch den Nonnen in Studenitz, sich in Hinsicht des geistlichen Gehorsams den Dominicanern zu Pettau zu unterwerfen, wie dies durchaus bei den Nonnenklöstern in der Lombardei Brauch sei, und erließ diesfällige Weisungen an den Pettauer Prior des Prediger-Ordensstiftes. 1251, 20. Juli, Windischgraz, bestätigte dies sein Nachfolger Gregor. Muchar, V 237—238. Papst Innocenz IV. bezeichnet in seiner Bulle vom 6. Juni 1253, Assisi (Orig. i. LA., Nr. 686, sieh Muchar, V 254), das Studenitzer Kloster als ecclesiam S. Mariae fons gratiae ordinis S. Augustini und seine Regel als die des heil. Augustinus (sub St. Augustini regula).

Der obigen Patriarchenurkunde von 1249 der Zeit nahegerückt muss jene Urkunde gelten, welche sich im Dipl. St., II 301—303, mit dem Jahre 1286 im Regest und mit (1296) im Texte abgedruckt findet, das ist die Zustimmungserklärung der Blutsverwandten und Erben Sofiens, welche als Ausstellungsort „in ecclesia Bottone" (!), als Datum den 13. April (Idus Aprilus) führt, das Jahr 1296 in Klammern zeigt und als Papst einen Honorius (apostolicam sedem Honorio gubernante) nennt. Der Herausgeber der Urkundensammlung (Fröhlich) glaubt, das Jahr 1286 richtigstellen zu müssen, da Honorius III. 1227 starb und Honorius IV. 1285—1287 regierte. Aber auch das ist unmöglich, da als erster Hauptzeuge Philipp, der Erwählte von Salzburg (1247 bis 1256), und als zweiter Ulrich, Bischof von Seckau, angeführt erscheinen und noch nicht als Rivalen um Salzburgs erzbischöflichen Stuhl zu gelten haben. Die Urkunde muss daher vor 1256 fallen, und, da Patriarch Berthold v. A. die Stiftung von Studenitz als geschehen bestätigt, ihrem Inhalte nach dem gleichen Jahre (1249) angehören, der Zeit des Papst Innocenz IV., was auch Muchar, V 225, annimmt. Sonst könnte es nur Alexander IV., der Nachfolger Innocenz IV., sein. Statt „Bottone" ist Bettowe = Pettau zu lesen, da darin auch Heinrich als Pfarrer von Pettau und die Edlen Friedrich und Hartnid, Gebrüder von Pettau (Bottone), als Zeugen uns begegnen. Die anderen Zeugen sind: Rudolf von Stadeck (Dipl. St., 303 Stadeich!),

Ulrich und Gottfried, Gebrüder von Chowoschowe (Koschuh b. St. Kunigund in der Nähe von Marburg), Gundaker und Wobolin, Gebrüder von Königsberg, Ortolf, Heinrich und Gottschalk, Gebrüder von Radersdorf (b. Radkersburg), Hilprand und Ulrich, „Ritter“ von Rohitsch. Muchar, a. a. O., ergänzt die Zeugenreihe, indem er den Edlen von Pettau Ulrich und Gottfried, Gebrüder von Marburg, und Konrad von Horneck folgen läſst.

Das Dipl. St. enthält somit den Abdruck einer ganz verderbten Urkunde.

Vgl. auch die Ausführungen bei den Urkunden König Ottokars von 1272, September 7., Wien, s. Studenitz (Anhang w. u.). Überdies führt Muchar, V 227, noch eine Urkunde von 1249 an, worin Studa von Marburg mit Zustimmung ihres Gemahls Liutold von Kollnitz auf vier Güter bei Aigen (in der Gegend von Marburg, bei St. Nikolai im Draufelde) zu Gunsten ihrer Schwester Sophia von Studenitz Verzicht leistet.

17.

(1246—1250.)

Bischof Ulrich von Seckau bezeugt, daſs er als Protonotar weiland Herzog Friedrichs von Österreich von diesem mit der gerichtlichen Erhebung des Rechtes auf das Gut Glanz beauftragt, mit Zuziehung der Herren Witigo, Landschreibers von Steiermark (scriba Styriae), des „vornehmen Mannes“ (nobilis vir) Ludwigs von Schipphe (?), der Gebrüder Ulrich und Gottfried von Marburg, des Wigand von Massenberg, Konrad von Horneck, Markward, Amtmannes von Marburg, und vieler andern Nachbarn und Provinzialen die Angelegenheit untersuchte und zufolge des Zeugnisses rechtschaffener Männer das Eigenthumsrecht der Kirche von Seckau erwiesen fand (de antiquo iure ad ecclesiam Seccowiensem pertinere), und sohin dieses Gut, welches Herzog Friedrich inne hatte und das die Kirche von Seckau zu dessen Lebzeiten und nach seinem Tode unangefochten besessen, ihrem Besitz- und Nutzrechte zuspricht (assignavimus ad potestatem et usus ecclesiae Seccowiensis).

LA. Cop.; Dipl. St., I 213; Chmel, Fontes rer. a., II, I 24, Nr. 20; Muchar, V 218 (z. J. 1248). Vgl. die Urkunde vom 23. Sept. 1250, Schmierneberg (Muchar, V 230, d. A.), worin Hadmar von Schönberg „reuig und die Rache der heiligen Jungfrau fürchtend“ (compunctus corde imo metuens beatae virginis ultionem) mit Zustimmung seiner Gattin Mechthild die dem Stifte Seckau entrissenen Besitzungen in Glanz und am Roßbache zurückstellt.

18.

1250, Jänner 20., Graz.

Mainhard Graf von Görz bestätigt als kaiserlicher Hauptmann in Österreich und Steier in offener Gerichtsversammlung eine Schenkungsurkunde Herzog Friedrichs von 1243 für das Kloster St. Lambrecht.

Zeugen: Ulrich, Bischof von Seckau, Witigo, steierm. Landschreiber, Ulrich und Liutold v. Wildon, Rudolf und Leutold v. Hardeck, Erchenger v. Landesere, Wulfing v. Stubenberg, Ulrich v. Liechtenstein.

LA. Cop.; Muchar, V 229 (d. A.).

19.

1250, Februar 10., 11., Johnsdorf.

1. Philipp, der Erwählte von Salzburg, stellt dem Bischof Ulrich von Seckau die von seinem Vorgänger Erzbischof Eberhard II. dem Poppo von Peggau (Pekach) verliehenen Zehenten bei Passail zurück

2. und verleiht ihm das Patronatsrecht über Kirche und Pfarre Piber zufolge eines diesfalls mit dem Kloster St. Lambrecht entschädigungsweise geschlossenen Vergleiches.

Unter den Zeugen: Witigo, der Landschreiber von Steiermark, Ulrich v. Liechtenstein ... Ortolf v. Stretweg ...

LA. 644 (Orig.) u. 645a (Cop.); Dipl. St., I 323—324; Wiener Jahrb., CVIII. Bd. 160; Muchar, V 230 (d. A.).

20.

1250, Mai 12., Salzburg.

1. Ulrich von Liechtenstein schließt mit Philipp, dem Erwählten von Salzburg, einen Dienst- und Lehensvertrag, betreffend die Heeresfolge (mit 100 Bewaffneten in Steiermark und Kärnten, beziehungsweise mit noch mehr: in Friaul, Österreich und Bayern), die Offenhaltung seiner Schlösser, die Verehlichung seines Sohnes Ulrich mit der Tochter des salzburgischen Vasallen, Konrad von Goldeck (vgl. die bez. Urk. vom 1. Juni 1247, Werfen, Wiener Jahrb., CVIII. Bd. 156), und die Verpfändung des Schlosses Murau. Dieser Vertrag ist wider jedermann geschlossen, ausgenommen den künftigen Kaiser, den rechtmäßigen Landesfürsten (eo excepto, qui Imperium de iure regere dinoscitur, seu quem ecclesia verum Caesarem esse reputat, excepto etiam vero domino terre Stirie, qui ad hoc legitime fuerit institutus), und die Bürger von Judenburg (et praeter cives de Judenburch).

2. Bezügliche Verbriefung Wulfings von Treuenstein, betreffend die Zusage, 24 Bewaffnete zu stellen, seine Schlösser dem Erwählten von Salzburg offen zu halten und im Falle des Ablebens seiner Frau, der Tochter Ulrichs von Liechtenstein, nur eine salzburgische Ministerialin zu ehelichen.

St. LA. Cop.; Wiener Jahrb., CVIII 160. Abdruck nach dem Orig. des Wiener H.- u. St.-Arch. b. Lampel, Die L.-Gr. von 1254; Österr. G.-Arch., 81, 2, Anh. 430, Nr. 18 (im Regest durch Versehen statt Philipp — Ulrich von Salzburg).

Als Besiegler der 2. Urkunde erscheinen: Ulrich, Bischof von Seckau, Ulrich v. Liechtenstein und Konrad v. Goldeck, sowie der Vater Wulfings v. Treuenstein. Die Klausel: contra omnem hominem, eo excepto, qui imperium de iure regere dinoscitur seu quem ecclesia verum caesarem esse reputat excepto eciam vero domino terre Styriae, qui ad hoc legitime fuerit institutus — stimmt mit der in Nr. 1 überein.

Beachtenswert ist die Stelle, worin W. v. T. zur Sicherstellung seiner Dienstpflicht dem Erwählten von Salzburg die Burg Strechau mit anderen Lehen, welche er im Ennsthal von der Salzburger Kirche trägt, überweist

und seine vier Castellane in Strechau (castellani mei quatuor) dahin beeidigt zu haben erklärt, dass sie im Falle der Verletzung dieses Vertrages nicht weiter ihm, sondern dem Erwählten von Salzburg und dessen Nachfolgern zur Treue verpflichtet seien und dadurch ihrer Dienstpflicht weder gegen ihn noch gegen seinen Bruder Abbruch thun würden.

21.

1250, Mai 22., Görz.

Mainhard von Görz, herzoglicher Hauptmann der Steiermark, beurkundet die Schenkung seines Vasallen, Heinrich von „Goldburg" (Gollberg) mit Gütern zu Stall, im Möllthal, an Admont.

Muchar, V 230 (d. A.); Wichner, II 330, Nr. 176.

22.

1250, Juni 1., Johnsdorf.

Die Grafenbrüder Bernhard und Heinrich von Pfannberg schließen mit dem Erwählten Philipp von Salzburg und dessen Nachfolgern einen Dienstvertrag, in dem sie ewige Treue gegen jedweden geloben (excepto vero domino terre Styrie pro nostris viribus atque posse, nec eidem terre Styrie domino contra dominum nostrum electum Salzburgensem vel suos successores aliquod prestabimus auxilium, si ipsum dominum Electum vel successores ipsius conaretur indebite aggravare), als Bürgen: ihre „Ritter" (milites) von Kaisersberg, Konrad de Torseule von „unserer Burg Leoben" (de castro nostro Leuben), Heinrich von Fischern, Heinrich von Padel, Otto Richter von Pfannberg (judex de Phannenberch), Ottokar von Schöneck, von Rabenstein (Rammensteine), Sifrid von der „Alpe", s. Sohn Sifrid von Löschenthal, Berthold von Tunowe (Tuna bei Arnfels) und Rudolf und Friedrich von Hemerberch (Himberg b. D.-Feistritz?) stellen, ohne dass diese für ihre auf 1000 Gulden bewertete Burgschaft „Todfeindschaften" (capitales inimicitiae) zu befürchten hätten, und schließlich erklären, dass, wenn ihre nun von Herrn Poppo von Peggau (Peckach) und Herrn Wulfing von Stubenberg gefangen gehaltenen Brüder frei würden, sie auch an diese Abmachung gebunden seien.

Mitsiegler: Ulrich, Bischof von Seckau, Konrad Graf von Plaien, Ulrich von Liechtenstein, Gebhard von „Velwen", Wulfing und Hartnid, Brüder von Leibnitz.

LA. Cop.; Koch-Sternfelds Btr., III 83; Wiener Jahrb., CVIII 162; Muchar, V 231—232 (d. A.). Vgl. Tangls Abh. über die Pfannb., II. Abtheilung, 125—126. Dieselbe Urkunde bringt Muchar, V 342, noch einmal, und zwar zum Jahre 1270.

23.

1251, April 10., Windisch-Landsberg.

Bischof Ulrich von Gurk gestattet, dass zur Verbesserung der Stiftung des Nonnenklosters Gnadenbrunn (fons gratiae) in Studenitz Herr Heinrich von Rohitsch von seinen Gurker Lehen 24 Huben schenken, ferner jeder Gurker Ministeriale von dem Stifte Schenkungen bis zum vierten Theile seiner Güter

(quartam partem bonorum suorum) zuwenden, und wer von den Eigenleuten (nostrorum) des Bisthums an 10 Mark Gülten bezieht, sie dahin stiften könne, vorbehaltlich des Rückfalles aller dieser Güter an das Hochstift, wenn das genannte Kloster eingienge.

Chmel, Fontes rer. a., II, 1, 25, Nr. 21; LA. Cop.

24.

1251, April 30.

Berthold, Patriarch von Aquileja (gest. 23. Mai 1251), hinterlässt von den Andechs-Meranischen Eigen- und Erbgütern das Schloss Windischgraz mit Maut und Grundherrschaft, sodann die Burgen Tuchenstein, Wabeck u. a. seiner Hochkirche zu ewigem Besitz.

Muchar, V 237 (d. A.).

Vgl. die Aufzeichnung b. de Rubeis, Monum. Aquil., 718, und Zahn, Austr. friul., 322: Inprimis in millesimo ducentesimo quinquagesimo primo reverendissimus pater Bertoldus patriarcha Aquilegensis pie et devote pro remedio anime sue et parentum suorum libere dedit, contulit et donavit benedicte ecclesiae Aquilegensi castrum de Vindisgraz cum foro et provincia tota in proprium, quod suum erat, cum omnibus aliis locis ad ipsam provinciam pertinentibus tam in proprietate quam in possessione, de quibus legitime constat.

25.

1. 1251. Juni 17., Neuß.

König Wilhelm von Deutschland bestätigt dem Bischof (Ulrich) von Seckau und seiner Kirche alle Rechte, welche ihnen von Kaiser Friedrich und anderen Kaisern und Fürsten eingeräumt wurden, nämlich die Befugnis, sich vor dem Reiche und den Fürsten all der Rechte und Freiheiten zu bedienen, welche anderen Suffraganen der Salzburger Kirche verliehen seien.

Dipl. St., I 324; Böhmer-Ficker, Regg. 976, Nr. 5040.

2. 1251, Juli 7., Mainz.

Der Cardinallegat Hugo von Sabina schreibt an den Bischof (Ulrich) von Seckau und genehmigt die Übergabe der Pfarrkirche in „Styven" (St. Georgen a. d. Stiefing) durch den Erwählten von Salzburg (Philipp) als Tischgut des Seckauer Bisthums.

Dipl. St., I, 32; Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regg. 1557, Nr. 10.259.

26.

1. 1251, Juni 24.

Seifrid von Mährenberg erklärt, dass er die seiner neuen Stiftung, dem Nonnenkloster Mährenberg („unter der Burg") zugewendeten Schenkungen ohne irgend einen Vorbehalt von gerichtlichen oder Vogteirechten verliehen habe.

2. 1251, Juni 24.

Gisela (Geisla), Witwe Alberts von Mährenberg, und ihr Sohn

Seifrid beurkunden die gemeinsame Stiftung des obigen Frauenklosters der Augustiner-Regel, vom Predigerorden, zunächst mit 30 Mark jährlicher Einkünfte und einer Reihe von Huben und Gütern in Steiermark und Kärnten, worin ihre Verwandten: Giselas Tochter, Anna von Stadeck, Hermann von Klamm, Tochtersohn, ihre Enkelinnen (neptis?): Anna, Kunigunde von Emmerberg und Machtild von Greifenfels, und ihre Schwiegersöhne Rudolf und Liutold von Stadeck einwilligen.

Chmel, Fontes rer. a., II 1, 27 u. 28, Nr. 23 u. 24; LA. Cop.

27.

1251, November 30.

Bischof Ulrich von Gurk bezeugt, dass er mit Einwilligung des Capitels und der Ministerialen (nostri capituli consensu nec non ministerialium nostrorum) der neuen Klosterstiftung Gnadenbrunn in Studenitz die besondere Gnade erwiesen habe, wonach von den vornehmsten Lehensherrschaften seiner Kirche (de illis quinque feudis principalibus nostre ecclesie, scilicet de) Muntpareiz (Montpreis), Chunegesperch (Königsberg), Rohatz (Rohitsch), Lengenburch (Lemberg) je 20 Huben zur besseren Bestiftung des Gotteshauses verwendet werden dürften, und die anderen lehentragenden (infeodati) Ministerialen und Getreuen seiner Kirche berechtigt seien, je 6 Huben dahin oder an das Domcapitel zu schenken, vorbehaltlich des Rückfalles an die Gurker Kirche beim Eingehen jener Klosterstiftung.

Chmel, Fontes rer. a., II 1, 26, Nr. 25; LA. Cop.

28.

(1251), o. J. u. O.

König Wenzel I. von Böhmen nimmt anlässlich der Erklärung der Ritter und Bürger von Wr.-Neustadt, dass sie bereit seien, seinen Sohn Premiz (Přemysl Ottokar, Markgraf von Mähren) als Herrn anzuerkennen, die Genannten in seinen besonderen Schutz und bekräftigt alle ihre Bedingungen, Rechte, Freiheiten und Satzungen in deren urkundlichen Ausfertigung (omnes conditiones, jura, libertates et constitutiones juxta instrumenta, que super huius modi sunt confecta).

29.

1. (1251), o. J. u. O.

Ottokar, Herzog von Österreich und Steier, Markgraf von Mähren, erklärt, dass, obschon die Bürger von Neustadt ihn zu ihrem Herrn erkoren, um in ihrem Bestande durch ihn erhalten zu werden, sie ihn baten, es solle dem Reiche und den Erben das zukommende Recht in allem unverletzt bleiben (ut imperio et heredibus jus, quod eis competit, in omnibus et per omnia maneat illibatum), und dass er die Herrschaft in den Herzogthümern Österreich und Steiermark — unbeschadet der Rechte des Reiches und der Erben — übernommen habe (nos in ducatus Austrie et Styrie regimen assumpsisse, ut imperio et heredibus nullum valeat praeiudicium generare).

2. (1251), „im Lager bei Wien".

Ottokar bestätigt den Bürgern von Wr.-Neustadt das kaiserl. Privilegium 1237.

3. (1251), Wien.

Erzbischof Philipp von Salzburg, Berchthold, Bischof von Passau, und Konrad, Bischof von Freising, bekräftigen auf Ansuchen Ottokars, des Herzogs von Österreich und Markgrafen von Mähren, die obigen Zugeständnisse und Freiheiten zu Gunsten der Bürger von Wr.-Neustadt.

Wr.-Neust. Stadtbuch v. XIV., XV. Jahrh., fol. 16—18, Nr. LXXVIII, abgedr. b. Chmel, Habsb. Excurse i. d. Sitzb. d. W. A., XI 189—191, Anm.

Vgl. die Urk. K. Wenzels v. 1252, worin den Neustädtern für ihre Anerkennung Ottokars als Herrn ihre Rechte und Freiheiten bestätigt werden.

Hormayers Archiv 1828, 321; Erben, Regg. Boh., I 599, Nr. 1303.

30.

1252, August 30., Linz.

König Ottokar, Herzog von Österreich und Steiermark, überträgt seinem Getreuen Dietmar von Steier das Besitzrecht auf Losenstein, gewährleistet ihm das „Burglehen" in der „Feste Steyr" (castro Steyr), wohin der Herzog Feinde des Genannten zu dessen Nachtheil nimmer einführen wolle, verspricht ihm 200 Pfund (talenta), wogegen Dietmar zu ewiger Treue sich verpflichte und auf die Stadt Steier (civitatem nostram Steyr) und den zugehörigen Besitz verzichte, und gewährt ihm für alle Unbilden und Schäden, die er dem Herzoge und den Seinigen seit dem Tode Herzog Friedrichs von Österreich angethan, Nachsicht. A. e. d. a., Linz.

St. LA. Cop.; Hoheneck, III 365; Wurmbrand, Collect. geneal., 215; UB. d. L. o. d. E., III 184, Nr. 193; Muchar, V 253 (d. A.).

Als erster der Zeugen steht Ulrich Graf v. Pfannberg.

31.

1252, September 30., Johnsdorf.

Philipp, der Erwählte von Salzburg, bestätigt dem Bürger Walker von Graz und seinem Sohne Volkmar den Lehensbesitz der Zehente zu Klein-Wilfersdorf (Wilbrehtesdorf, bei Gleisdorf a. d. Rabnitz), Gschmeier (Smeyr, a. d. Ilz) und Vasoldsberg (bei Hausmannstätten, unweit Graz) und verleiht ihnen weitere Zehentlehen zu Algersdorf und Baierdorf bei Graz.

LA. Cop.

32.

1252, November 28., Linz.

König Ottokars vier Urkunden, die er als Herzog von Österreich und Steiermark dem Kloster Wilhering ausstellt, betreffend die Mautfreiheit auf der Donau, Freiheit vom Vogteizwange, die Schenkung der Pfarren Grammastetten auf Grundlage bezüglicher Urkunden Herzog Friedrichs und des letzteren Gnadenbrief vom 25. September 1241.

Stülz, G. d. Kl. Wilhering, 524, 525, 526, 527; UB. d. L. o. d. E., III 187—190, Nr. 195—198.

33.

1252. December 30., Wien.

Philipp, Erwählter von Salzburg, trifft mit dem Kloster Reun in Hinsicht des Aussseer Salzbezuges und der Pfarre Gradwein nachstehende Übereinkunft, vermöge deren von jenem Gefälle wöchentlich zwei Mark so lange zu bezahlen seien, bis die Pfarre Gradwein dem Salzburger Hochstifte zur Verfügung stünde, um sodann mit päpstlicher Genehmigung dem Reuner Besitze einverleibt zu werden, worauf jene Zahlung eingestellt werden soll. Der Erzbischof verspricht, mit keinem Landesfürsten eine diesem Übereinkommen abträgliche Abmachung zu treffen.

Erster Zeuge Bischof Ulrich von Seckau.

LA. Cop.; Muchar, V 243 (d. A.).

Dieser Urkunde zufolge erscheint Philipp damals als Inhaber der Ausseer Saline.

34.

1252, Graz.

Ottokar, Herzog von Österreich und Steier (Dux Austrie et Styrie), beurkundet, daſs die von den Reuner Cisterziensern nach Ordensbrauch in den städtischen Höfen und Häusern (in curiis et mansionibus civitatum), so in Graz und Neustadt, eingerichteten Nutzräume (cellaria) von der Eintreibung der Abgaben (tributum) oder des Zinses (telonium), welcher gemeinhin „Steuer“ heiſst (quod vulgo dicitur Steura), durch die landesfürstlichen Beamten ledig seien, und daſs sich niemand unterfange, innerhalb der Clausur (intra clausuram) solcher gottgeweihten Stätten irgend einen Menschen zu fangen, zu berauben, sein Blut zu vergieſsen oder ihn vor das weltliche Gericht zu ziehen.

Datum in Gretz anno Dom. Mill. duc. quinquag. secundo, iud. decima. Testes sunt Notarii nostri Wilhelmus et Gotschalcus, Witigo, scriba Styrensis, Albero de Chunring, Henricus pincerna de Ha(b)spach, et a. q. pl.

Orig. im Wr.-Neust. Archiv; Dipl. St., II 22; Lambacher, Anhang 30, Nr. 21; Erben, Regg. B., (I) 613, Nr. 1330, stellt diese Urkunde irrigerweise zum Jahre 1253; Muchar, V 242 (d. A.); LA. Cop.

Was die Ausstellungszeit dieser Urkunde betrifft, so dürfte sie ehestens dem Sommer oder Herbste des Jahres 1252 angehören. — 1252 (16. Februar) urkundet Ottokar in Heimburg; 19.—21. März in Krems; 30. August, 28. November in Linz; entweder fällt sein Aufenthalt in Graz vor oder nach dem 30. August. Muchar, V 242, nimmt letzteres an und läſst den Königssohn von Linz über Leoben nach Graz und von hier über Neustadt wieder nach Wien zurückreisen, was wohl fraglich bleibt, da Ottokar 28. November abermals in Linz erscheint. Letztere Thatsache stimmt besser mit der Reise von Graz durch das Oberland nach Linz zurück.

35.

1253, Mai 17., Leoben.

Ottokar, Herzog von Österreich und Steiermark, verspricht dem Bischof

von Seckau, seinem lieben Freunde, die von seiner Kirche als Pfandschaft und Lehen (tam obligatos quam datos titulo feudali) innegehabten Leute und Güter der Grafen von Plaien (Hardeck) um Leibnitz und „Stiven“ (Stiefing bei Wildon) auf eigene Kosten auf ewigen Besitz (iure proprietario in aeternum), desgleichen das Eigenthumsrecht auf das Dorf „Reussenz“, wie dieses Seckau unter weiland Herzog Friedrich inne hatte, ins Eigenthum zu übertragen.

Testibus subnotatis, qui sunt Fridericus (richtiger Heinricus) de Hauspach, pincerna, et Ulricus frater eius, Wulfingus de Stubenberch, Dietmarus de Weizenek, Hermanus de Chranichperch, Chunradus de Zelchinge, Ulricus de Liechtensteine, Witigo, scriba Styriae, Dietmarus de Stretwich, Otto de Puten, Albero de Arberch (?), Chunradus de Hintperc et a. q. pl. Datum apud Leuben anno 1253, XVI. Kal. Junii.

Dipl. St., I 325; (Lambacher, S. 49, dat. falsch z. 17. Juni); Notizbl. d. Ak. 1856, S. 322, Nr. 11 (aus einem Seckauer Priv.-Buche); Erben, Regg. Boh., (I) 613, Nr. 1329; Muchar, V 247 (d. A.). LA. Cop.

36.

1. 1253, September 17., Krems.

Ottokar, Sohn des Königs von Böhmen, schreibt dem Papst Innocenz IV., dass er auf Verlangen vor dessen Nuntius Velascus, in Gegenwart der Bischöfe Conrad von Freising, Albert von Regensburg und Berthold von Passau, geschworen habe, der römischen Kirche sowie dem Könige Wilhelm beizustehen, solange dieser in deren Gunst verbleibt, und bereit sei, von diesem Könige auf dessen Verlangen die Regalien zu empfangen und den Huldigungseid zu schwören. (Letzteres konnte, da Ottokars Vater noch lebte, sich bloß auf Österreich und Steiermark beziehen.)

Lambacher, Oe. J., 29; Boczek, Cod. Mor., III 173; Erben, Regg. Boh., I 618, Nr. 1445; Böhmer-Ficker-Winkelmann, 1720 Nr. 11.664.

2. 1253, November 8., Prag.

Ottokar, Erbe des Königreiches Böhmen (sein Vater Wenzel I., starb 22. Sept), Herzog von Österreich und Steier, schreibt an den Papst Innocenz IV., er habe in die Hand des Nuntius Velascus und vor den Bischöfen von Prag, Freising und Olmütz, den Äbten und Reichsbaronen geschworen, mit aller Macht der römischen Kirche und dem König Wilhelm beizustehen.

Boczek, C. Morav., III 176; Emler, Regg. Boh., (II), Nr. 1; Böhmer-Ficker-Winkelmann, 1720, Nr. 11.670.

37.

1253, December 17., Prag.

König Ottokar II., Herzog von Österreich und Steiermark, gestattet dem Witego, seinem Schreiber (scribe nostro), und dessen Bruder Rüdiger aus Anlass ihrer Verdienste die Burg Halbenrain (Haldenrayn, bei Radkersburg) mit allem Zugehör an irgendwelchen von Ottokars Partei (cuicumque hominum, qui de parte nostra fuerit) zu verkaufen.

LA. Cop.; Chmel, Fontes rer. a., II 1, 34, Nr. 29; Emler, Regg., 4, Nr. 6; Muchar, V 248 (d. A.).

38.

1254, März 31., Wien.

König Ottokar, Herzog von Österreich und Steiermark, verleiht mit Zustimmung seiner Gattin Margaretha dem Freisinger Bischof Konrad, zur Entschädigung für die durch den Einfall der Ungarn erlittenen Verwüstungen der Güter des genannten Hochstiftes, alle Leute, welche einst dem Grafen Albrecht von Weichselberg und dem vornehmen Manne Preis gehörten.

Beide Genannten gehören bekanntlich der gleichen Sippe, den auch in der Steiermark begüterten von „Creina" an. Graf Albert von Weichselberg, der um 1209 starb, war Vater Sophiens, der Gattin des Markgrafen Heinrich von Istrien-Krain aus dem Hause Andechs-Meran. Heinrich Pris der Jüngere, der Sohn des gleichnamigen Hochfreien, Vetter des Grafen Albert, erscheint 1211, 24. August, als erster der Zeugen einer in Windisch-Graz ausgestellten Urrkunde des Markgrafen Heinrich zu Gunsten des Gurker Domstiftes (Schumi, UB. f. Krain, II 14, Nr. 21); dann verlieren wir seine Spuren. 1249 wird er als verstorben vorausgesetzt (1249, 8. Mai, Schumi 127, Nr. 162 „nemus . . . quod fuit nobilis viri nomine Pris"). Die Urkunde des Premysliden bezieht sich auf Krainer Liegenschaften, und Ottokar geberdet sich hier als Gatte der Babenbergerin und „Herr von Krain", ohne diesen Titel in der Urkunde zu führen. Die betreffenden Eigenleute des Weichselbergers und Pris oder Preis sind die von Reutenberg (U. Kr., bei Nassenfuß), Wörth (bei Rudolfswörth oder Neustadtl), Nassenfeld (U. Kr.), Preiseck (Pressek, U. Kr., Pfarre St. Bartlmä), „Chauzer" (Kalzar) und Gutenwörth (U. Kr.).

Zahn, C. austr. fris., XXXI, 168; Emler, 10, Nr. 20.

39.

1254, April 3., Ofen.

Der Entwurf des Friedensschlusses zwischen König Béla IV. und König Ottokar in Hinsicht der Grenze zwischen Österreich und Steiermark von Seite der ungarischen Bevollmächtigten: Benedict, Erzbischof von Kalocsa, Kanzler des Reiches, Roland, Pfalzgraf oder Palatin und Obergespan von Preßburg, Stefan, Herzog von „ganz Slavonien" (totius Sclavoniae), Csák, Oberstkämmerer und Obergespan von Ödenburg. Als Bevollmächtigte des Böhmenkönigs erscheinen: Bruno, Bischof von Olmütz, Withigo von Neuhaus, Otto von Meissau (Messo), Kadold der „Waise" (orphano) und Weikhard von „Terna".

Hauptstelle: . . . convenimus in hac forma, quod dom. noster rex Hungarie et sui heredes ducatum Stirie cum omnibus attinenciis suis et iuribus possidebunt iure perpetuo et tenebunt usque ad terminos infra scriptos, scilicet a summitate montis, qui dicitur Semernyk, secundum quod eadem montana pro diversitate locorum adiacentium diversis nominibus nuncupata ab Hungaria in Bawariam protenduntur et in Bawaria terminantur, cursu aquarum versus Muram ab eadem summitate moncium decurrencium terminos distinguente hoc adiecto,

quodi castrum Suarchumpah secundum decursum aque non cederet in partem ducatus Stirie domino nostro regi, prefati nuncii et arbitratores domini P. (i. e. Premislai Ottocari) regni (statt regis) Boemie assumpserunt super se obtinere cum effectu a domino suo predicto, quod in partem domini nostri regis transeat cum omnibus suis attinenciis et iuribus et assignetur perpetuo possidendum. Ab eadem autem summitate moncium secundum cursum aquarum versus Danubium fluencium illam porcionem Stirie cum toto ducatu Austrie predictus P. dominus cum suis heredibus possidebit eciam et tenebit ita insuper, quod dominus noster seu de parte illa, quam ipse possidebit, domine de Impirg satisfaciet, ut contra predictum P. dominum materiam non habeat conquerendi nichil propter hoc de ducatu Austrie retentura. Et dominus P. de parte illa, quam ipse tenebit, satisfaciet domine preclare uxori sue, si ipsum premori contingat et heredibus ipsius ita, ut nullum contra dominum nostrum regem ipsa vel heredes in parte illa, quam rex tenebit, possint habere quaestionem . . .

Kurz, Oe. u. Ott. u. Albr., I, II 171; Boczek, Cod. dipl. Mor., III 181; UB. d. L. o. d. E., III 204; Emler, 12, Nr. 24; Lampel, die Landesgrenze von 1254, Anhang, Nr. 17; Muchar, V 251 (d. A.); LA. Cop.

40.

1254, Mai 1., Wien.

König Ottokar II. (dux Austriae et Styriae!) verleiht mit Zustimmung seiner Gattin Margarethe dem Bischof Ulrich von Seckau das Patronatsrecht über die Kirche von Mutendorf (bei Graz).

LA. Cop. d. 14. Jahrh.; Dipl. St., I 326; Emler, 14, Nr. 31; Muchar, V 249 (d. A.).

41.

1254, September 10., Graz.

Banus, Herzog Stephan, Hauptmann von Steiermark, beurkundet, dass dem Kloster Seiz Güter zu Alesniz (Olesnic, Elsniz, bei Tüchern) und Warte (Warde, bei Franz?) im Rechtsstreite mit Diemo von Giebel richterlich zugesprochen worden seien.

LA. Cop.; Dipl. St., II 82 (Ausz.); Chmel, Fontes rer. a., II 1, 36, Nr. 32 (vollst.); Muchar, V 253 (d. A.).

42.

1254, September 10., Feldkirchen (bei Graz).

Stephan, Banus, Herzog von Slavonien und Hauptmann von Steiermark (caput Styrie), bestätigt im Landtaiding (provinciale iudicio) die Schenkung Rudelius von „Steinperch“ (Steinberg bei Graz) an das Kloster Reun.

Mitsiegler: Ulricus Seccowiensis, Ladislaus Tinniensis episcopi et Gottfridus de Marchpurch, Judex provincialis.

Zeugen: die Vorgenannten und überdies: Witigo, scriba Styriae, Ditmar de Weizzenekke, Sifridus de Maerenberg. Gotfridus de March-

purg, Rudolfus et Liutoldus fratres de Stadeke, Bertholdus marscalcus de „Treun“, Wigandus de Massenberch, Mangoldus de Altenhouen (Kärnten), Wulfingus de Hannove (a. d. Rainach oder in den Wind. Büheln, Zahn, ONB., 250), Dietricus et Gundakerus, fratres de Planchenwart.

Actum apud Veltchirchen in iudicio provinciali IV. idus Septembris 1254.

Renner Arch.; Absch. i. St. LA.; Muchar, V 253 (d. A.).

Vgl. die zweite Urkunde zu Gunsten der Rechte der Karthause Seiz vom gleichen Datum u. O. Dipl. St., II 83; Muchar, V 253 (d. A.); Fontes rer. a., II 1, 36; Orig. i. St. LA., 700.

Als Zeugen erscheinen außer den Herren von Marburg, Mährenberg und „Treun“ (Drannberg oder Dranneck?) Dietmar von Griven und Wigand von „Gybel“ (Schloss Köble bei Gonobitz).

43.

1254. 4. December, Marburg (Stadtpfarrkirche).

Gottfried von Marburg, Heinrich von Schärfenberg, Rudolf von Stadeck, Friedrich der Jüngere von Pettau und Pabo von „Treun“ erkennen zu Recht, dass Werner von Haus in der Klagsache des Klosters Viktring sachfällig sei, für die letzterem zugefügten Schäden 12 Mark Silber als Ersatz zu leisten habe und bei Wiederholung solcher Gewaltthaten als eidbrüchig und ehrlos zu behandeln sei.

St. LA. Abschr. Vgl. Muchar, V 257—258 (d. A.).

44.

1255, Jänner 10., Voitsberg.

Gertrude, Herzogin von Österreich und Steiermark, bestätigt Witigo, dem Landschreiber der Steiermark, seinem Bruder Rüdiger und den weiteren Erben die Schenkung ihres Vaterbruders, Herzog Friedrichs (vom 26. April 1244, UB., II 546, Nr. 433), das Schloss Halbenrain.

Chmel, Notizbl., S. 71; Muchar, V 258 (d. A.); LA. Cop.

45.

1255, Jänner 12., Graz.

Ulrich von Wildon und Rudolf von Stadeck bezeugen vor dem Landrichter Gottfried von Marburg (coram iudice provinciali scilicet domno Gotfrido de Marhpurc) als Stellvertreter des Ungarnkönigs (loco regis Vngarie constituti) die völlige Freiheit des Cistercienserklosters Reun von jedweden Patronats- und Vogtei-Ansprüchen, worauf der Landrichter die bezügliche Immunität des Stiftes nach dem Inhalt der päpstlichen und kaiserlichen Gnadenbriefe verkündigt und die Geltendmachung solcher ohne Zustimmung des Abtes angemaßter Rechte als unstatthaft verpönt, was die in diesem Taiding anwesenden Ministerialen bezeugen.

Ceterum an quis in posterum hanc libertatem rite Runensi ecclesiae confirmatam queat uiolare, hanc paginam ministeriales Stirie, placito huic qui intererant, sigillis suis et testimoniis decreuerunt stabilire,

Quorum nomina hec: Gotfridus de Marchpurc, iudex tunc provincialis, Vlricus de Wildonia, Rudolfus de Stadekg, Wlfingus de Erenuelse, Franco de Leuzmannspurch (? sollte sich das auf Leitersdorf — Lewtmansperg, Zahn, ONB., 302, oder auf Leutzmannsdorf bei Graz beziehen?) Leutoldus de Truxen, Fridericus de Petouia, Herrandus Ulrici filius de Widonia et a. q. pl. Acta sunt autem hec anno gr. 1255, pridie Idus Januarii.

Reuner Urk. Cop. i. St. LA.; vgl. Muchar, V 261 (d. A.).

46.

1255, Jänner 13. Graz.

Gottfried von Marburg, Landrichter von Steiermark (iudex Styrie) und Friedrich von Pettau, Marschall des Königs von Ungarn in Steiermark (marscalcus regis Vngarorum in Styria), beurkunden, dass Herrand von Wildon dem Stifte Seckau für zugefügte Schäden im Wertbetrage von 600 Mark mit Renten und Besitzungen ersatzpflichtig sei.

Zeugen: Ego Gotfridus de Marchpurch, Fridericus Marschalcus de Pettouia, Franco de Leutzmannspurch, Dominus Leutoldus de Trevn et a. q. pl.

Actum a. d. 1255. Datum Gratz in Octava Epiphaniae.

LA. Cop.; Dipl. St., I 215; Muchar, V 260 (d. A.).

47.

1255, Jänner 13. Graz.

Gottfried von Marburg, Landrichter, und Friedrich der Jüngere von Pettau, durch königliche Bestallung (regio mandato), Marschall von Steiermark, verkündigen im Auftrage des Königs von Ungarn und des Banus (Stephan) als Landeshauptmanns der Steiermark (iuclyti bani capitanei Styrie), infolge der Klage der Deutsch-Ordenskirche in Graz, dass: Heinrich von Puchhaim, Gottschalk von Stange (a. d. Laßnitz?), Ludwig von Kapfenstein, Otlin von Berchtoldstein bei Oberndorf (in der Gegend von Kirchberg an der Raab), Ulrich von Winkel in der Rabau (b. Feldbach), Bernhard von Haus in der Buchau (Ennsthal), Gebhard v. Chüningersdorf, wahrscheinlich Chunringesdorf = Künsdorf b. Gnas), Gotschalk von Neidperg (b. Hartberg), und Wulfing von Trenstein (Trennstein b. Weiz), mit ihren Gütern zu Furdnich (Nurdinch), Linogesdorf (b. Leibnitz?), Kapfenstein, Oberndorf, Rabau, Buchau, „Chundorf" (i. d. Ggd. v. Graz), Piechlern und „Mitchesdorf" (b. Vonstorf) dem Fiscus so lange verfallen seien, bis die erwiesene Schadensumme von 300 Mark Silber erlegt worden.

D. in Graecz in octava Epiphaniae a. gr. 1255.

Dipl. Styr., II 184—188; Fejér, Cod. dipl. Hung., IV 2, 286; Muchar, V 260—261 (d. A.). (Cop. i. St. LA. nach dem Orig. im Deutsch.-O.-Arch. z. Wien, mit 2 Siegeln der Pettauer.)

48.

1255, Juli 11. Graz (Pfarrhof).

Ottokar von Gräz erklärt „vor dem Gerichtstaiding in Graz" (coram

iudicio provinciali in Graz habito) seine Verzichtleistung auf vermeintliche, das Schloss Helfenstein und dazu gehörige Güter betreffende, Ansprüche zu Gunsten des Klosters Reun.

Zeugen: Gotfridus de Marchburch judex tunc provincialis, Amelricus abbas de Runa, Wigandus de Massenberch, Mangoldus de Altenhoven, Rudolfus de Lubgast (Ligist), Ottokarus de Voitsperg, e. a. q. pl. Acta sunt hec in curia plebani . . . V Idus Julii.

Reuner Urkde., Cop. i. St. LA., d. Auszg. b. Muchar, V 261.

49.

1255.

Stephan, Banus und Hauptmann der Steiermark, bestätigt dem Kloster St. Lambrecht auf Grundlage der Urkunde Herzog Leopolds (v. 1202, 13. Dec., UB., II 94), dass im Gebiete zwischen der Teigitsch (Teukwiz) und Graden (im Kainachthale) demselben alle zum Herzogthum gehörenden Rechte (omnia iura ad ducatum spectantia), welche insgemein „Lantgericht“, „Marhdinest“, „Foytreht“ heißen, überwiesen worden seien, ausgenommen den Fall, wenn ein Dieb oder anderer Übelthäter, der des Todes schuldig (pena mortis plectendus), alldort ergriffen würde.

LA. Cop.; Muchar, V 261 (d. A.).

50.

1256, Oct. 14. Graz.

Gottfried von Marburg, Landrichter von Steiermark (Judex provincialis Styrie) erklärt, im Auftrage seines Herrn, des Königs von Ungarn (ad praeceptum Illustris Domini nostri regis Vngarie) und auf Geheiß des Herrn Herzogs und Hauptmanns der Steiermark (et mandatum in inclyti domini ducis capitanei Styrie), dass in dessen und vieler steierischen Vornehmen Gegenwart (in cuius et nostras pluriumque magnatum Styrie presentia) die Klage der Äbtissin von Göß wider Wulfing von Treuenstein und Ekehard von Dobrenge rechtskräftig (quemadmodum forma iuris plenius comprobauit) befunden und die Entscheidung gefällt wurde (coram nos est sententia promulgata), ihre Gründe und Besitzungen (predia uestra nec non possessiones) hätten so lange in der Gewalt des Königs und im Nutzgenusse des Klosters zu bleiben, bis der Schadenersatz geleistet sei.

Die Formel des Spruches:

Domine Wluinge de Trewinstein: bona uestra sita in Licsnick et in Lousach pro LXX marcis assignamus. Domine Ekkeharde de Dobrenge: bona uestra ubicunque fuerint pro Marcis LX assignamus ecclesie prelibate sub pena iudicii, quae tracta est ex antiquo et sententiata vobis, firmiter precipientes, ut ea, que praescripta sunt, sine contradictione quolibet teneatis.

Datum in Grez, feria tertia post Quindenam beati Michahelis anno gr. 1256.

Orig. LA. (Siegel abhanden gekommen); Dipl. St., I 71—72; Muchar, V 264 (z. 2. Oct.) (d. A.).

51.

1256, Nov. 6. Burg Moshaim (i. Lungau).

Hz. Ulrich III. von Kärnten verleiht dem Ulrich von Liechtenstein das Bezugsrecht auf alle Nutzungen des Bergbaues, welcher Art immer, innerhalb seines Gerichtsbezirkes an der Mur, das zum Fürstenthum Kärnten gehöre.

(Quod per loca sui iudicii circa Muram, quod ad nos racione pertinet principatus in montibus cathmiarum cuiuscumque fuerint facultatis, si ad usus deuenerint, plene et sine deminutione percipiat et recipiat iura nostra.)

Aus dem Transsumpt v. J. 1503 (Arch. des k. k. Min. des Innern).

52.

1256 (o. D.), Graz.

Gottfried von Marburg, Landesrichter der Steiermark, bezeugt den gerichtlichen Ausgleich zwischen dem Kloster Reun und Wolfram, dem Pfeilschifter oder Bogner (sagittarius) der Grafen von Pfannberg.

Zeugen: Ulricus de Lichtenstein, Ditmarus de Wezenekke (Weißenegg), Hermannus de Chranchperg (Kranichberg in Nied.-Öst.), Chunradus de Chaltenbrunnen, Manegoldus de Altenhoven et a. q. pl.

Reuner Urk. (Alanus Lehr, Runensia, I 660); Cop. i. St. LA. nach dem Orig.

53.

1256, Kapfenberg.

Wulfing von Kapfenberg (Stubenberger) übernimmt die Vogtei über die Admonter Güter zu „Meinhalmstorf“ (Meinhardsdorf oder Maiersdorf bei Oberwölz) und um den Markt Oberwölz (circa forum Oberwelz) gegen bestimmte Nutzungen und Verpflichtungen.

Muchar, V 265, d. A.; genauer b. Wichner, II 335, Dopsch u. Schwind, S. 95, Nr. 43.; LA. Cop.

54.

1. 1257, Mai 24., Leoben.

Herzog Stephan, Landeshauptmann der Steiermark (dux Slavonie et capitaneus Stirie) nimmt die Besitzungen des Klosters Garsten in den Schutz und Schirm seines Herrn, des Ungarnkönigs.

St. LA. Cop.; UB. d. L. o. E., III 242.

2. 1257, Mai 24., Leoben.

Derselbe bestätigt die Freiheiten des Spitals am Pyhrn (nouelli hospitalis Gaersten), dessen Vogtei sein Herr und König, wie weiland Herzoge Leopold und Friedrich, übernehme, in Hinsicht der Gerichtsbarkeit, der Zölle und Mauten im Gebiete des Königs (districtu regis), gewährleistet insbesondere die Maut und Zollfreiheit hüben und drüben des Passes (in ascensu et descensu) bezüglich des Salzes und anderer Verbrauchsgegenstände des Gotteshauses und stellt dem freien Gutdünken der Ministerialen Schenkungen an das Hospital anheim.

UB. d. L. o. E., III 242.

Zu vergleichen ist auch eine frühere Urkunde für das genannte Klosterhospiz ausgestellt von König Ottokar als Herzog von Österreich:

3. 1255, März 24., Steier.

1. Bestätigung der Vogtei (advocatia) und des iudicium seculare, quod „Landgericht" nuncupatur, als zweier dem Hospiz altersher zustehender Rechte; 2. Gestattung der Anlage von Neubrüchen (novalia) und Ausübung jedweder Nutzung (pro utilitate sua quelibet exercendi) in den landesfürstlichen Waldungen im Windisch-Garstener Thale (in ualle Gersten), ausgenommen die Jagd auf größeres oder Hochwild, welche sich der Landesfürst zu eigener Lust vorbehält; 3. Ertheilung der Mautfreiheit für die Zufuhr aller Lebensmittel und des Weines, zum Verbrauche der menschenfreundlich aufgenommenen Armen und Gäste, im ganzen Gebiete, zu Wasser und zu Lande; 4. Erlaubnis für alle Landesministerialen, jedwede Schenkung an Liegenschaften dem Hospiz zuzuwenden.

Unter den (nieder- u. oberösterr.) Zeugen findet sich auch Wulfing von Stubenberg.

Lorenz, Deutsche Gesch., I, Anh. II, S. 446; kurzes Regest b. Emler 22, Nr. 51. Vgl. auch Lorenz, a. a. O., Nachträge, S. 481, z. gl. Datum.

55.

1257, Juni 21., Admont.

Ausfertigung des vor dem Herzog Stephan v. Agram, Hauptmann von Steiermark (coram domno duce Zagrabie Stephano capitaneo Styriae glorioso), erklärten Verzichtes Liutolds von Lembach, seiner Gattin und deren drei Erben auf ein Wiesengut in Biesterpöls zu Gunsten des Admonter Nonnenklosters.

Ad cuius rei testimonium et maiorem cautelam qui huic negocio interfuerunt domnus Gotfridus de Marpurch, domnus Wulfingus de Trevenstein, domnus Liutoldus de Triewen (Trieben) sua sigilla una cum meo huic litterae appenderunt. Huius rei testes sunt domnus Chunradus de Lutenwerde (Luttenberg), Richkerus de Pulzgach (Pulsgau), Ernisto de Utschdorf, Ulricus de Lapide (Stein) et a. q. pl.

Acta sunt hec anno dom. 1257 iud. X.

Datum in Admonde XI. Kal. Julii.

Dipl. St., II 226; Caesar, Ann. St., II 527; Muchar, V 269 (d. A.); Wichner, II 337—338; LA. Cop.

56.

1257, Juli 19., Graz.

Herzog Stephan, Landeshauptmann der Steiermark, nimmt das Stainzer Kloster als frei von allem Vogteizwange in Schutz und Schirm seines königlichen Herrn, auf Grundlage des Gründungsbriefes Liutolds von Wildon und dessen Bestätigung durch Herzog Friedrich II.

LA. Cop. 757; Muchar, V 269 (d. A.).

57.

1258.

König Stephan, der jüngere König von Ungarn und „Herzog von Steier“ (dux Stirie), ertheilt der Gößer Nonnenabtei eine Urkunde zu Gunsten ihrer Rechte und Freiheiten, insbesondere die seit den Herzogen Leopold VI. (II.) und Friedrich II. (I.) genossene Mautfreiheit betreffend, und bezügliche Weisung an die Mautner in Rottenmann.

LA. Orig. Nr. 771; Muchar, V 270 (der die Urkunde vom Landeshauptmann Banus Stephan ausstellen läfst), d. A.

58.

1259, April 19. (Judenburg).

Friedrich (Sohn Gertrudens und Hermanns von Baden), Herzog von Österreich und Steier (dux Austriae et Styriae), bestätigt als solcher, dem beide Länder kraft Erbrechtes und der Nachfolge von seinen Vorfahren als Allod, sammt anderen altersher durch den kaiserlichen Hof ihnen übertragenen Rechten und Freiheiten zugefallen seien, obschon die benachbarten Könige sie noch jetzt gewaltsam inne hätten (licet reges conterminales confinium nostrorum eam i. e. terram utramque — in presentia tum detineant per potentiam violentam), die Widmung einer Hofstatt unweit der Mauer und dem Thore von Judenburg an das Minoritenkloster daselbst von Seiten des Fleischers (carnifex) Wisento, Bürgers von Judenburg, mit Zustimmung seiner Gattin Alheid.

Acta s. h. 1259 mense Aprili XIII. Cal. Maii. praesentibus D. D. Ditmaro, Chunrado, Ortolfo militibus dictis de Stretwich, Ottone de Phaffendorf, Otmaro et Ernesto de Lobmich; civibus: Chunrado dicto Lagelario, Gymberto, Ottone, Ottmaro institore, Henrico sellatore, Conrado de Scheufling, Manoldo et a. q. pl.

Herzog, Cosmogr. Austr. Franciscana, pag. 397; Lambacher, Anhang 44, Nr. 31; St. LA. Cop. 772; Muchar, V 275.

59.

1259, Mai 26., Graz.

König Stephan, der Erstgeborene des Königs von Ungarn und Herzog von Steiermark (et Styriae dux), nimmt das Kloster Reun und all dessen Güterbestand in Schutz und Schirm und bestätigt alle seine Rechte und Freiheiten, insbesondere die Mautfreiheit für alle Klosterangehörigen zu Wagen und zu Fuß, nach den alten Gnadenbriefen der Herzoge von Österreich und Steier, die freie Wahl und Enthebung der Schirmvögte nach dem Ermessen der Äbte und die Fernhaltung aller Forderungen und Bedrückungen von Seite der Reuner Amtsträger.

Zeugen: Ulricus archiepiscopus Salisburgensis, Stephanus Banus, Waas (Baas), magister Tavernicorum, Comes de Trinchin, Dionysius, mag. dapiferorum et comes Saladiensis, capitaneus Petoviae, Nicolaus judex curiae nostrae, Wulfingus de Stumperg (Stubenberg), judex provincialis, Wernhardus et Henricus comites de Pfannberg, Ulricus de Lehynstein (Liechtenstein), Wigand de Massenberg et a. q. pl.

Copie der Reuner Orig.-Urk. im St. LA.; Dipl. St., II 24. Vgl. Muchar, V 277.

60.

1259, . . . Graz.

1. Wulfing von Stubenberg, Landesrichter von Steiermark, bezeugt, gelegentlich des ersten von König Stephan abgehaltenen Landtaidings, die richterliche Entscheidung (communi tandem iudicio sententia ita est definitum), wonach im Streite Ortolfs von Sulz mit dem Kloster Reun über die Dörfer Flaguttendorf und Ungerdorf bei Steunz, 21 Nachbarn als Schiedsmänner bestellt werden sollten, und wem die sieben Vornehmeren aus ihnen (septem potiores ex eis) die bisherige Ausübung des Besitzrechtes zusprechen würden, der solle, vor das Gericht geladen, über diese Güter Rede stehen (in iudicio conventus de eisdem teneretur respondere).

Zeugen: Sifridus de Maerenberch, Dietmarus de Streckwic (Stretweg), Rudolfus de Lubgast (Ligist), Leutoldus de Lewenberch, fratres de Planchenwart, Dietmarus et Gundacherus et a. q. pl.

Acta sunt hec apud Gratz, a. D. 1259 in primo Domini regis Stephani iudicio.

Vgl. über den Zeitpunkt das oben im Texte Gesagte; Reuner UB.; Cop. im St. LA. Vgl. Muchar, V 278 (mit ungenauer Angabe des Sachverhaltes).

2. Wulfing von Stubenberg, Landrichter von Steiermark (judex provincialis Stirie), macht kund, dass Amelrich, Abt des Klosters Reun, vor ihm im Landtaiding zu Pettau (coram nobis in iudicio provinciali apud Petoviam) durch gerichtliches Erkenntnis erhalten habe (legitime obtinuit): 30 Mark Silber vom Grafen Heinrich von Pfannberg und 20 Mark von Ulrich Spiler von Voitsberg, überdies noch ein Gut in Eckenfeld. (Zeugen waren Gottfried von Marburg und andere Vornehme.)

Alanus Lehr, Runensia, I 712. Über die Zuweisung zum Jahr 1259 heißt es hier: „Ad certo certius spectabit ad hunc annum, quia Wlfingus sequentibus annis ab Ottocaro duce in diversis diplomatibus non amplius legitur ut judex qua testis privatus.“ Vgl. das oben im Text Gesagte und Muchar, V 278 (der jedoch irrigerweise diesen Rechtshandel dem placitum in Graz zuweist).

61.

1259.

König Stephan von Ungarn bestätigt die Schenkung einer Hube bei „Wakhnitz“ durch den Grazer Bürger Rudger, genannt Phannenberch, an das Kloster Reun, welchen Besitz er durch die Hand weiland Herzog Friedrichs von Österreich von einem Ministerialen der Steiermark, Otakar, genannt von Grätz, zu Lehen erhalten, weil letzteres dem Landesfürsten zugehöre und die Vergabung nicht ohne dessen Zustimmung vor sich gehen könne („quia hoc absque consensu nostro, cum ad nos ipsum feudum pertinuerat, fieri non debuit“).

D. p. m. magistri Benedicti aule nostre vicecancellarii anno dom. 1259.

2 Orig. im St. Arch. Reun; LA. Cop.; Muchar, V 278 (d. A.).

62.

1259.

Stephan, König und Erstgeborener des Königs von Ungarn, Herzog von Steier, verleiht seinem Getreuen Eberhard, Bürger von Marburg, wegen der ihm und seinem königlichen Vater erwiesenen Dienste, obschon er mehr verdiente (licet plura mereatur), zehn Huben im Dorfe Wolcuim (Wilkom bei Marburg), vier und ein halb Huben in Chost (bei Marburg?) und zwei solche zu Wdol (Wadel b. Marburg) als erbliches Mannslehen.

Chmel, Fontes rer. a., II 1, 51, Nr. 48; Muchar, 5 278 (d. A.); LA. Cop.

63.

1259.

König Stephan, Erstgeborener des Königs von Ungarn und Herzog von Steiermark, macht kund, dass er das „Hospiz am Zerwalde“ (Spital am Semering), das vom Markgrafen Otakar zur „Kräftigung der Schwachen, Tröstung der Kranken und Aufnahme jedweder Reisenden“ gegründet worden, auf Bitte Erzbischof Ulrichs von Salzburg und mit Gunst und Zustimmung der Vornehmen des Landes (favore quoque nobilium terrae et ossensu) den Karthäusern von Seitz sammt allen Liegenschaften und frei von allem Vogteizwang für immer übergeben habe.

Dat. a. d. 1259.

Dipl. St., II 82; Muchar, V 274 (z. J. 1258) d. A.; LA. Cop.

64.

1259.

Stephan, der jüngere König von Ungarn und Herzog von Steiermark, bestätigt dem Kloster Viktring die Gnadenurkunde Herzog Friedrichs (II.) vom 26. August 1240 (St. UB. 497) und erneuert seine Rechte und Freiheiten.

D. per manus Benedicti praepositi ecclesiae S. Bartholomaei de Frisaco, aulae nostrae vicecancellarii.

LA. Cop.; Muchar, V 278.

65.

1260, März 10., Wien.

Přem. Otakar, König von Böhmen, Herzog von Österreich und Steiermark, nimmt das Kloster Reun und dessen ganzen Besitzstand in seinen besonderen Schutz und bestätigt mit Zugrundelegung des den Reunern von König Stephan, dem jüngeren Könige Ungarns, verliehenen Gnadenbriefes alle Vorrechte des Stiftes, insbesondere die Freiheit von allem Vogteizwange (ab omni advocatorum ratione atque exactione sit liberum), räumt dem Abte und dem Convente die Befugnis ein, einen Anwalt in allen civilrechtlichen Händeln zu bestellen, ohne an denselben gebunden zu sein, Enthebung von allem „Bann“ und allen „Forderungen“, so man „Steuern“ nennt, desgleichen von Nachtherberge und Dienstleistung jedweder Art, das Recht, Verhandlungen (colloquia) und „Taidinge“ (placita) mit den Grundholden zu veranstelten, und Getreide, Käse, Salz,

Fische, Öl, Wein und Schlachtthiere, ausschließlich zur Verpflegung des Klosters, zu Wasser und zu Lande maut- und zollfrei einzuführen.

Testes: Vlricus canonicus Frisingensis notarius Styrie, Heinricus de Lichtenstein, Chunradus et Heinricus de Zelkinge, Wlfingus de Stubenberch, Rudolfus et Leutoldus de Stadekke, Vlricus de Lichtenstein, Hertnidus de Ort, Fridericus de Petouia, Herrandus de Wildonia, Hertnidus de Rammestein (Rabenstein), Gotfridus de Marchpurch et a. q. pl.

Actum in Wienna a. d. 1260. D. per manum magistri Arnoldi prothonotarii nostri. VI. Idus Marcii.

Orig. i. Kl. Reun; LA. Cop.; Dipl. St., II 26 (im Ausz.); Muchar, V 285 (deu. Ausz.); Emler, Regg., 94, Nr. 246.

66.

1260. Mai 24., Linz.

König Ottokar beauftragt Heinrich von Liechtenstein, Hauptmann der Steiermark (capitaneo Stirie), das Kloster Reun in Hinsicht seiner Grundholden (coloni et homines censuales monasterii) und außerdem im Besitze der Burg Helfenstein zu schirmen.

LA. Cop. (nach dem Reuner Orig); Dipl. St., II 26; Muchar, V 285 (d. A.); Emler, Regg. 96, Nr. 255.

67.

1. 1260, December 21., Graz.

König Ottokar bestätigt die Rechte und Freiheiten des Klosters Viktring.

Zeugen (steierm.): Rudolfus et Liutoldus fratres de Stadekke, Wlfingus de Stubenberch, Henricus[1] de Lichtenstein, Herrandus et Leutoldus fratres de Wildonia, Hertnidus de Hort (Ort), Fridericus de Petovia, Gotfridus de Marchpurch, Ulfingus de Grienfels (Burg bei Murau) et O. frater suus ... item Australes: Otto de Haslow, Henricus de Liechtenstein, Otto de Myssowe, Chunrad de Celkingen, W. dictus Pruzlo, H. dapifer de Lengpach e. a.

Item de Boemia: Zmilo de Leuchtenburch, Jerissius pursanus (?)[2] Pragensis, Wokko de Rosenberch, Zeizo de Budoveis[3] et a. q. pl.

Actum et datum in Graz, XII. Kal. Januarii.

Cop. i. St. LA.; Emler, 108, Nr. 280.

2. 1260, December 22., Graz.

König Ottokar bekräftigt dem Kloster St. Lambrecht die Schenkung eines gewissen Heinrich, die derselbe mit Zustimmung seiner Herren, Gundaker und Otto von Stein, und zwar in Dürrenbach und „Dorffli", zum Seelenheile der Kirche Mariahof (bei St. Lambrecht) und den dort dienenden Klosterbrüdern (fratribus ibidem deo servientibus) zugewendet habe.

---

[1] Soll wohl „Ulricus" heißen, weil er bei den Steiermärkern steht. Vgl. „Australes", wo „Henricus" de L. vorkommt.

[2] Bei Emler „purcgravius" Pragensis.

[3] Bei Emler a. a. O. „Vicdmons" (sic) — Budoveis wohl richtiger.

Zeugen: Wulfingus de Stubenberch, Otto filius eiusdem, Offo de Teuffenbach, Chunradus et Offo de Sauraw, Chunradus et Ditmarus et Otto de Grazlupp, Henricus, Ulricus, Albertus, Permannus de Sancto Lamberto.

D. apud Grecz a. d. 1260, XI. Kal. Januarii.

St. Lambr. Copialbuch; LA. Cop.; Muchar, V 286 (d. A.); Emler, 108, Nr. 283.

3. 1260 (December), Graz.

Bestätigung aller Rechte und Freiheiten des Klosters St. Lambrecht.

Zeugen: Bruno Holomucensis, Ditricus Gurcensis episcopus, Ditmarus de Wizenekke, Heinricus de Lihtenstein, Ulfing de Stubenberch, Ulricus de Lichtenstein, Rudolfus et Liutoldus de Stadekke, Dietmarus de Offenberch, Chunradus et Ditmarus de Stretwich, Chunradus et Offo de Sorov (Saurau).

Acta sunt haec in Graez.

Orig. i. St. LA.: Muchar, V 286; Emler, 108, Nr. 283 (Ausz.).

4. 1260 (December), Graz.

König Ottokar bestätigt dem Kloster St. Lambrecht die Bestiftungsurkunde (traditio) Herzog Heinrichs vom Jahre 1114 ff.

Zeugen: Bruno Holomucensis, Ditricus Gurcensis episcopi, Ditmarus de Wizeneke, Heinricus de Lihtestein, Ulfing de Stubenberch, Ulricus de Lichtenstein, Rudolfus et Liutoldus de Stadeke, Ditmarus de Offenberch, Chuno et Ditmarus de Stretwich, Chunradus, Offo de Sorou.

A. s. hec in Graez, a. d. i. 1260.

LA. Cop.; Lorenz, D. Gesch. I, Anh. Nr. IX, S. 457 ff., nach der Dumont'schen Abschrift aus dem Copialb. St. Lambrechts; Muchar, V 286 (d. A.); Ankershofen, Regg., 183, 191; Böhmer, Additam., II 436; Regg. bei Emler, (II) 108, Nr. 283.

5. 1260, December 23., Graz.

König Ottokar verleiht dem Bischof Konrad von Freising das Bergbaurecht auf allen seinen Gütern, möge es Gold, Silber oder Salz betreffen.

A. s. h. aput Grez, a. d. 1260, X. Kal. Januarii.

Meichelbeck, Hist. Fris., II 1, 53; Zahn, Cod. dipl. austr. fris., I. Bd., 210; Emler, 108, Nr. 281; Dopsch u. Schwind, 97, Nr. 45.

6. 1260, December (24.), Graz.

Der Kärntner Herzog Ulrich III. und Dietrich, Bischof von Gurk, bezeugen die von Gerhard, St. Pauler Klosterabte, „vor dem Böhmenkönige, dem Herzog von Österreich und Steier, im allgemeinen Landtaiding (in generali placito) zu Grätz" gegen die Grafenbrüder Heinrich und Bernhard von Pfannberg eingebrachte Klage über Anmaßung der Vogtei-

gewalt und die von den letzteren erklärte Verzichtleistung und Bereitwilligkeit zum Schadenersatze.

Actum apud Grez in cimeterio ecclesiae parochiali in iudicio publico a. d. 1260 in vigilia nativitatis d. n. J. Chr.

Testes: Gotschalchus abbas S. Lamberti, praepositus Seccoviensis, Priores vallis S. Johannis et S. Mauricii (Seiz u. Geirach), Wlricus comes de Hunnenburch, Perchtoldus abbas monasterii S. Mariae in Ozziaco, dominus Dietmarus de Weizeneke, dominus Seferidus de Merenberch, Fridericus de Welsperch, dominus Cholo et filii sui de Seldenhoven, dominus Gotfridus de Marhpurch.

LA. Cop.; Schroll, UB. v. St. Paul, S. 151—152, Nr. 103; Emler, 108, Nr. 282; Muchar, V 307 (z. J. 1264!)

7. 1260, December 25., Graz.

König Ottokar bestätigt dem Kloster Reun den Besitz des Gutes zwischen den Flüssen Feistritz und Söding bis zu der „Alpengrenze", welches vom König Konrad III. (a serenissimo rege Romanorum secundo [!] Chunrado) dem Reuner Kloster geschenkt, des Allods Söding, das dem genannten Stifte Markgraf Otakar verlieh, und die „Alpen" „Netztal" bis „Perntal", die der Stiefvater des Königs, Herzog Leopold, auf Bitten der vornehmen Matrone Elisabeth von Gutenberg dem Kloster confirmiert hatte, verzichtet auf das von jenem vorbehaltene Recht des „dritten Baumes" (terciam arborem), gewährleistet den Conventualen den Bezug von 100 Scheffeln Salz aus der Saline Aussee und schützt die Klosterbauern vor Zwangsfuhren und jedweder Art von Dienst.

D. in Gretz a. d. 1260 in die natalis domini.

Zeugen: venerab. Bruno Olomucensis episcopus, illustris dux Karinthie Vlricus, cognatus noster, notarii curie nostre magister Wilhalmus, magister Arnoldus, Woko de Rosenberch, Benes de Moravia, Heinricus de Lichtenstein in Austria, Chunradus de Zekkinge, Otto de Meissowe, Vlricus de Lichtenstein in Styria, Rudolfus et Leutoldus fratres de Stadeke, Wlfingus de Stubenberch, Fridericus de Pettowe, Herrandus de Wildonia, Hertnidus de Ort, Gotfridus de Marhpurch, Wigandus de Messenberch (Massenberg) et a. q. pl.

Orig. St. Reun; Cop. LA.; Dipl. St., II 25; Muchar, V 286; Emler, 109, Nr. 285.

Damit hängt die Verzichturkunde Ulrichs von Wildon auf die „Alpe" zusammen.

Muchar, V 288.

8. 1260, December 25., Graz.

König Ottokar bestätigt den Gnadenbrief des Herzogs Friedrich II. von Österreich und Steiermark für das Kloster Reun (vom 1. März 1246, Himberg).

Zeugen: Vener. Bruno Olmucensis episcopus, illustris dux Karinthie cognatus noster, Vlricus, Wocko de Rosenberch, capitaneus Styrie, notarii curie nostre, magister Wilhalmus, magister Arnoldus, Benes de

Moravia, Heinricus de Lihtenstein „in Austria“, Vlricus de Lihtenstein „in Styria“, Rudolfus, Liutoldus fratres de Stadekke, Wlfingus de Stoberch (Stubenberg), Chunradus de Zelkinge, Otto de Haslowe, Erchengerus[1] junior de Landesere, Wlfingus de Erenvelse et a. q. pl.
Acta sunt hec a. d. 1260 in die natalis domini aput Graetz.

9. 1260, December 25., Graz.

König Ottokars Weisung an Woko von Rosenberg, Landeshauptmann der Steiermark, zu Gunsten des Rechtes des Bisthums Seckau auf die Pfarre Gradwein.

D. in Graetz, VIII. Kal. Jan. a. 1260.

LA. Cop.; Dipl. St. I., 218; Muchar, V 287 (d. A.); Emler, 108, Nr. 284.

68.

1261, März 1., Voitsberg (Graz).

Gertrude, Herzogin von Österreich und Steier (ducissa Austriae et Styriae), bestätigt nach dem Vorgange König Ottokars und der Königin Margaretha (per fratrem nostrum Dominum Ottogarum ill. regem Bohemiae et amicam nostram incl. Reginam Bohemiae), mit Zustimmung ihres eigenen Sohnes Friedrich, dem getreuen und angesehenen Herrn Wok von Rosenberg gleichwie seinen Erben die Schenkung der Grafschaft Retz (collationem comitie Ratz) in Nieder-Österreich.

Zeugen: Meinhardus capellanus, Ditmarus, Conradus, Ortolfus de Strehwit (Stretweg), Ditmarus et Henricus fr. domini Ortolfi, Wilfingus de Hannow (? in den Windisch-Büheln oder an der Kainach), Waltherus de Schrat, Ortolfus Forster, Henricus de Vischern (Ennsthal), Hermannus et fr. suus Conradus de Risach (Reisach bei Pels), Billungus de Kainach, Diwiss Bohemus, Thomas notarius et a. q. pl.

A. s. hec in Voitsperg, datum in Gretz.

Kurz, Oe. u. Ott. Albr., II 177, Nr. 3; Muchar, V 305; Emler, 117, Nr. 314. Vgl. d. Sch.-Urk. Ottokars und Margarethens v. J. 1260 bei Kurz a. a. O. 173—175; Emler, 99—100, Nr. 262—263. Vgl. Böhmer-Fickers Regg., S. 1046; LA. Cop.

69.

1. 1261, Juli 17., Marburg.

a) Woko von Rosenberg, Hauptmann der Steiermark, entscheidet im allgemeinen Taiding (in placito generali) den Rechtsstreit des Klosters Reun mit den Brüdern, Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg, über das Schloss Helfenstein, Schenkung Herzog Friedrichs, zu Gunsten des ersteren.

Testes idonei et honesti: Ulricus de Liechtenstein, Gotefridus de Marchpurch, Herrand de Wildonia; dominus Sifridus de Merenberch, dominus Cholo de Seldenhove, dominus Fridericus de Petow,

---

[1] Von einer gleichzeitigen Hand in Gundakerus umgeformt. Bem. Pangrels in d. Cop. d. LA. 784 b. Emler, 100, Nr. 286; Muchar, V 286 (d. A.).

dominus Heinricus de Scherfenberch et frater suus dom. Leupoldus, dominus Wigandus de Messenberch (Massenberg), dominus Richerus de Pulzka (Pulsgau), dominus Heinricus de Rohatsch (Rohitsch), dom. Nyclas de Lewenberch (Lemberg), Wulfingus de Hannow (Hannau? sieh oben, Nr. 68) et a. q. pl.

Diese Urkunde trägt nur das Datum: Acta sunt hec anno gratie domini 1261.

b) Zweite Urkunde in der gleichen Angelegenheit (coram nobis ceterisque provincialibus apud Marchpurch in placito generali). Sie trägt das bestimmte Datum XV. Kal. Augusti.

Zu den bereits oben genannten Zeugen gesellen sich noch: Rudolfus de Stadekke, Wulfingus de Erenvelse (am Schöckel bei Radegund, oder bei Kammer i. Liesingthal) und Rudolfus de Lubgast (Ligist).

LA. 793b und 793c (Cop.); Dipl. St., II 27—28; Cäsar, II 532 bis 533; Muchar, V 293 (d. A.). Vgl. Emler, 122, Nr. 325, und 130, Nr. 341.

2. 1262, Mai 1., Wien.

König Ottokar bestätigt die Schenkung von Nikolsburg an Heinrich von Liechtenstein. (Die letzte Urkunde, in welchen Woko von Rosenberg in seiner Amtseigenschaft als Landeshauptmann genannt erscheint.)

Testes: Wocko de Rosenberg, capitaneus Stirie, Jerascius, Pragensis burggrauius (vgl. oben Nr. 67, 1), Andreas summus regni Bohemie camerarius, Zmilo de Luchtenburg et Henricus filius eius, Sdezlaus de Sternberg, Ratimirus de Pfrimberg.

„de Austria“: Henricus comes de Hardegg, Otto de Meyssowe, Otto de Haslawe, A(lbero) dapifer de Velsperg, Conradus de Zelkingen, Al(bero) et L(udovicus) fratres de Zelkingen, Henricus dapifer de Lengenpach.

„de Stiria“: Fridericus de Betthovia, Hartnidus de Orth, Wolfgangus de Stubenberg, Bernhardus comes de Phannenberg cum fratre suo (Henrico), Ulricus de Wildonia et filii sui, Rudolfus et Lutoldus fratres de Stadegge, Erchengerus dapifer, Gundakerus (de Habspach) pincerna.

„de Moravia“ . . .

Boczek, C. d. Mor., III 335; Emler, S. 139, Nr. 363.

70.

(1260—1262, Juni.)

Wokos von Rosenberg, Landeshauptmannes der Steiermark, Brief an König Ottokar über Vorfälle, Persönlichkeiten und deren politisches Verhalten.

Noverit excellentia vestra, quod cum essem in procinctu me conferendi in Enstal, ad Novum castrum, eodem die venit mihi legacio, quod Chunradus de „Treun“ (?) fuerit captivatus, et ego statim eadem die cum magna festinacione, licet mihi fuerit magna debilitas oculorum

veni ad castrum ipsius Ch. et ea vestre obtinui potestati, a quibus amplius Deo adjuvante nullum impedimentum habebitis terris vestris. Meideburch enim commisi cuidam fideli, aliud castrum Treen reddidi cuidam dicto Chraftono (?), quia ad hoc justiciam hic habebat; et idem Chraft certificavit mihi stabilitatem suam, quod nunquam violabit fidem suam, omnibus bonis suis. Uxor autem Ch. de Treun commorabitur in Pabenstein et nunquam a vestra gratia divertetur et propter habundantem cantelam filium ipsius in obsidem iam recepi. Predictus autem Ch. in Vug(ariam) est deductus, sed, si sententia in eum sit data, penitus hoc ignore. Praeterea Stadekerius et Pettowerius mihi pro vero retulerunt, quod dominus Ul(ricus) de Lihtenstein et Herandus de Wildonia locuntur quasi in publico, dicentes quod, si castrum vestrum Wildon a vobis alienabitur per mandata ducis Austriae, vellent facere quod deberent, et vellent in publico recitare, quod cum castris ipsorum secundum iusticiam agere nihil penitus haberetis nec de castris ipsorum quicquam iudicare; et quod hoc ab ipsis audiverint, Stadekerius et Pettowerius coram vobis, si necesse fuerit, volunt esse publici assertores; et omnia mihi dignemini remandare in Leuben ad placitum generale, quia nobiles terre venient omnes ibi.

Percepi etiam, quod comes de Gorz colligat exercitum et vult invadere ducem Karinthie, et comes de Wartenberch vadit secum; cui si me rogaverit, utrum duci Karinthie debeam auxilium prebere aut non, vestra gracia hoc remandet. Rogo etiam vestram gratiam et consulo, ut domino R. de Stadeck et Pettowerio et domino G. de Marpurch cuilibet speciales litteras transmittere dignemini, regratiantes ipsis diligenter, quod mihi fideliter assistant consilio, auxilio et favore; et per hoc inducetis ipsos, quod ipsi fideles et stabiles in omnibus vobis erunt.

Simonsfeld, „Fragmente von Formelbüchern", Sitzungsber. der Akad. d. W., histor. Cl., 1892, 2. Juli; Beilagen Nr. VI (528—529) und Erläuterung dazu im Text S. 487—491; Regest daraus bei Böhmer-Ficker-Winkelmann, IV 2159, Nr. 15.096. Vgl. oben S. 252, Anm. 3.

Erläuterungen:

„Novum castrum" ist Schloss Neuhaus oder Trautenfels im Ennsthale (Zahns ONB., 145). Chunradus de Treun: Simonsfeld vermuthet Trewen = Trieben und citiert Muchar, V 257, 260. Wichner, II 107 u. Urk. 337—338, Nr. 188, hat einen Liutoldus de Triwen = Treun, was Zahn, ONB., 144, auf Drannberg, beziehungsw. Dranneck bei Pettau zurückführt, und thatsächlich ist man an die Wurzel des Namens Treuna = Fluss Drann gewiesen. Auch deutet der Text des Schreibens an, dass Woko (wahrscheinlich von Graz aus) die ursprüngliche Absicht, ins Ennsthal abzugehen, aufgab und sich nach einer andern Richtung begab, um die Burg des Gefangenen „Treuners" für den König einzunehmen. Auch der Umstand, dass er nach Ungarn abgeführt wurde, was doch nur auf eine Grenzfehde mit letzterem Lande bezogen werden könnte, scheint für die Lage seiner Burg in der südöstlichen Steiermark zu sprechen. Anderseits muss die Äußerung Wokos, dass Ottokar von diesem Manne nichts mehr zu besorgen habe, dahin

aufgefasst werden, dass Konrad von Treun ein auch dem Böhmenkönige unangenehmer Burgherr war. Doch lässt sich noch ein Umstand geltend machen. Denn die Gattin des von Treun wird als auf Pabenstein behaust angeführt. Letztere Burg ist nicht, wie Simonsfeld vermeint, zufolge eines Schreibfehlers auf Rabenstein zu deuten, da Pabenstein oder Pabstein, 1282 als Pabenstein, 1441 als Pabstein, zwischen Ankenstein und Treun (Drannberg, Dranneck) urkundlich angeführt erscheint und auch in der Gegend von Pettau liegen musste. (Den Namen Pabo führt auch 1254 ein Edler von Treun. Sieh Anh. Nr. 43.)

„Meideburch" ist der Name zweier im Rationarium Styriae (Rauch, II 117, Ultra Traham duabus communicionibus que dicuntur Meidenberch) angeführten Burgen oder Befestigungen im Pettauer Gebiete, zwischen Mannsberg und Maria-Neustift (Zahn, ONB. 323), Unter- und Ober-Mannsberg. Aus dem Zusammenhange ergibt sich, dass diese Meidburg und die andere Burg Treen = Treun (Drannberg, Dranneck) dem Konrad Treun gehört haben müssen, worauf der Satz im Briefe Wokos (et ea, das ist castra, vestre obtinui potestati) hinweist. Wer der eine von den Getreuen des Böhmenkönigs ist, dem Meidburg übergeben wurde, lässt sich ebensowenig als der Geschlechtsname des andern, der mit „Rechtsanspruch" Treun überkam, feststellen. (Vielleicht hat Simonsfeld recht, wenn er S. 488, beziehungsweise 481, die in der Formel, Beil. VI, Nr. 5, S. 530—531, angeführte uxor des Chrafto, der der König, 1262, 28. Jänner, die in Privatangelegenheiten nach Troppau unternommene Reise als mautfrei gewährleistet, als Gattin des mit jenem Chrafto = Chraft identischen Mannes vermuthet und nebenher auf den einen gleichnamigen Stadtrichter von Troppau — Emler Regg., 542, Nr. 128 — verweist, obschon er selbst diese Combination nur als Vermuthung bezeichnet, und die Annahme, es sei ein Steiermärker, der auf das castrum Treun „hier einen Rechtsanspruch hatte", näher liegt.)

Der Stadecker, weiter unten mit R. = Rudolf angedeutet, erscheint urkundlich neben seinem Bruder Leutold beispielsweise 1260, 10. März, zu Wien als Zeuge und ebenso 1260, December, in Graz (sieh Anh. Nr. 65 und 67, 3, 4, 7 . . .); der Pettowerius ist Friedrich von Pettau, oft als Zeuge genannt und nachmals (1268/69) bekanntlich der Ankläger der steierischen Landesherren, des Liechtensteiners, Herrands von Wildon u. s. w., vor Ottokar, was mit seiner hier angedeuteten Rolle eines Angebers der unbotmäßigen Äußerungen der beiden letztgenannten, der König habe mit ihren Burgen nichts zu schaffen, bestens stimmt. „Die Weisungen des Herzogs von Österreich", in welchem Simonsfeld mit Recht den Sohn Gertrudens, Friedrich von Baden, der sich ja 1259 urkundlich den rechtmäßigen „Herzog von Österreich und Steiermark" nennt, erblickt (S. 489), können nicht anders denn als Versuche dieses Prätendenten gedeutet werden, seine „Rechte" auf die Burgen des Landes geltend zu machen und Beziehungen zu den dortigen Adelsherren aufrecht zu halten. Zu den damals gut königlichen Persönlichkeiten unter dem Landesadel, die man durch belobende Schreiben in der Loyalität bestärken solle, zählte Woko den Stadecker, Pettauer und Gottfried von Marburg, den Landrichter Steiermarks in den Zeiten der Ungarherrschaft.

Interessant ist die Stelle im Briefe Wokos, worin er bemerkt, dass der Stadecker und Pettauer bereit seien, ihre Angaben vor dem Könige öffent-

lich zu vertreten, und Ottokar wolle geruhen, dem Landeshauptmanne die bezüglichen Weisungen nach Leoben zum Landestaiding zu erlassen, weil dahin alle Adeligen des Landes kommen würden.

Schließlich ist von den Rüstungen des Görzers (Meinhard, wahrscheinlich seines Bruders Albert) zur Fehde gegen Ottokars Verwandten, den Kärntner Herzog Ulrich III., die Rede, wobei ihn der „Graf" von Wartenberg unterstützen wolle.

Simonsfeld verweist (S. 191, Anm. 1) bei dem comes de Wartenberch auf Heinrich von Wartenberg (bei Moräutsch), Oheim des Grafen Hermann von Ortenburg (Schumi, UB. f. Kr., II 96, Nr. 417, nach Zahn, Cod. dipl. austr. fris., I. Abth., 139, Nr. 143, und 339, Nr. 226).

71.

1262, Juni 4., Wiener-Neustadt.

Gundaker von Habspach (Hausbach), Schenke des Königs von Böhmen und Herzogs von Österreich, entscheidet im Vereine mit Erchenger dem jüngeren von Landesere, Truchseß, den Rechtshandel des Klosters Reun mit den Amtsleuten des Königs (officiales regis) über zwei Weingärten bei Wikeresdorf (Weikersdorf in Nieder-Österreich) zu Gunsten des ersteren.

Besiegelt vom Hausbacher und dem von Landesere (quem tunc pro assessore habui).

Act. pridie nonas Junii ap. Novam civitatem. Alanus Lehr, Runensia, I 770; Muchar, V 294 (ohne näheres Datum; d. A.); LA. Cop.

72.

1262, Juli 25., Neustadt.

König Ottokar von Böhmen, Herzog von Österreich und Steier, übernimmt die Vogtei über die Güter des Seckauer Domstiftes in Kumberg an der Raab und in „Heinrichstorf" (Heinersdorf bei Gleisdorf), welche einst Hartnid von Ort sich zugeeignet, mit Wahrung der Rechte des Seckauer Propstes gegenüber den landesfürstlichen Amtsleuten und mit der Erklärung, sie nimmer lehensweise vergeben zu wollen.

A. e. Seckauer Cop.-Buch Nr. 334; St. LA.; Dipl. St., I 219; Muchar, V 295 (d. A.); Emler, Regg., 147, Nr. 378; Dopsch u. Schwind, 99, Nr. 47.

73.

1262, August 9., Aachen.

König Richards von Deutschland Belehnungsurkunde für König Ottokar, Österreich und Steiermark betreffend.

Hauptstelle: Tibi et tuis legitimis successoribus . . . , illos duos nobiles principatus Ducatum videlicet Austrie et marchionatum Styriae ad manum imperii et nostram de iure libere devolutos, cum omnibus feudis ad dictos duos principatus pertinentibus ab imperio debitis et

consuetis, teneri, integraliter et simpliciter in feudum concedimus et donamus, tibique et legitimis tuis heredibus, quemadmodum est praescriptum jure et titulo feudali perpetuo possidendos . . .

Lambacher, 41, Nr. 29; UB. o. d. E., III 291, Nr. 308; Emler, Regg., 147, Nr. 379; Muchar, V 290.

74.

1262, August, Marburg.

Bischof Bruno von Olmütz, Landeshauptmann (capitaneus Styrie), trägt den Bürgern von Leoben auf, vier große oder zehn kleine Lasten Eisen, welche weiland Herzog Leopold für das Geiracher Kloster als Jahresgabe bestimmte, demselben ohne Mautzahlung zukommen zu lassen. (D. Marburga 1862, Mense Augusti.)

LA. (Cop.); Dipl. St., II 141; Muchar, V 295 (d. A.); Emler, 148, Nr. 381.

75.

1262, December 10., Graz.

Bruno, Bischof von Olmütz, steiermärkischer Landeshauptmann, bezeugt, dass in dem allgemeinen Landtaiding oder Gericht (generali placito sive iudicio) zu Graz dem Propste Ortolf von Seckau die Stiftsgüter Erzwald „durch wahren und gerechten und gemäß dem Rechtsbrauche des Steierlandes von allen bekräftigter Rechtsspruch“ (per veram et iustam sentenciam iuxta terrae Styriae consuetudinem ab omnibus approbatam) zuerkannt worden seien. Überdies nehme er ihn und die vorgenannte Kirche nebst den bezeichneten Gütern in den Schutz des Königs von Böhmen, Herzogs von Österreich und Steier und Markgrafen von Mähren, kraft des ihm verliehenen Amtes.

Actum et datum in Graetz, IV. Idus Dec. a. d. 1262.

Praesentibus: Bernhardo Comite de Phannenberch, Wulfingo de Stubenberch, Ulrico de Lichtensteine, Leutoldo de Stadekke, Friderico de Pettovia, Gotfrido de Marchpurch, Dietmaro de Offenberch, Wigando de Maessenberch, Wlfingo de Erenvels, Dietmaro et Chunrado fratribus de Stretwich, Ortolfo de Stretwich et a. q. pl.

St. LA. (Cop.); Dipl. St., I 220; Muchar, V 294—295; Notizbl. d. k. Ak., 1856, 322, Nr. 13; Emler, C. D., II 153, Nr. 397 (Regest), vgl. 164, Nr. 427; Böhmer, Regg. Addit., II 436, über die Identität der falsch datierten Urkunde vom 24. December bei Muchar, V 307—308 (d. A.).

76.

1263, Jänner 5., Voitsberg.

Gertrude, Herzogin von Steiermark (ducissa Styriae), ertheilt ihrem getreuen Ministerialen Seifrid von Mährenberg das Recht, über alles, was er an Eigen und Lehen im Herzogthume Steiermark von ihr besitzt, frei zu verfügen.

(Hauptstelle: de omnibus proprietatibus et feudis ad ducatum Styriae pertinentibus, quae a nobis possidet, ordinandi, conferendi,

legandi, prout saluti suae ac proximorum viderit expedire, liberam habeat facultatem . . .)

D. s. h. a. 1263 nonis Januarii in castro Voitsberch.

LA. Cop.; Dipl. St., II 323; Lambacher, Anh. 43, Nr. 30; Chmel, Fontes rer. a., II 1, 53, Nr. 52; Muchar, V 305 (d. A.).

77.

1263, Februar 7., Graz.

Bruno, Bischof von Olmütz, Landeshauptmann von Steiermark, schlichtet den Streit zwischen Bischof Konrad von Freising und Wulfing von Stubenberg in Hinsicht der durch letzteren und seine Leute den Grundholden des Hochstiftes um Welz und St. Peter (am Kammersberge) zugefügten Schäden.

Acta ap. Graez in domo plebani a. d. 1263, sept. Id. Febr. quo anno et die et mense d. nostri Ottocharii illustris Regis Boemiae vices in partibus Styriae gerebamus.

Zahn, Cod. a. fris., IIa 236; Emler, 159, Nr. 411.

78.

1263, Mai 21., St. Veit (in Kärnten).

Herzog Ulrichs III. von Kärnten Schirmbrief für das Kloster St. Paul im Lavantthale infolge der Beschwerde des Abtes Gerhard über die Bedrückungen Seifrids von Mährenberg zur Zeit, als dieser an Stelle des Herzogs die Verwaltung des Landes führte.

Hauptstelle: quod cum nobilis vir Sifridus de Mernberch per terram Carinthie vices nostras gereret praedictum abbatem et conventum ad quorundam instructionem fatigare incipiens et artare . . .

LA. Cop.; Muchar, V 501—502 (d. A.); Schroll, UB. v. St. Paul, 154, Nr. 107. Vgl. Fontes rer. a., I 56.

79.

1263, Juni 29., Stein (Krain).

Herzog Ulrich III. von Kärnten bestätigt dem Klosterabte Heinrich und dem Convente von Obernburg den Besitz aller Güter, welche das genannte Stift in seinem herzoglichen Gebiete von den Freien (von Saneck), seinen Lehensträgern, nach dem Erlöschen der von Ort und vom Herzoge selbst erworben habe.

(ipsis hanc gratiam fecimus specialem, quod quidquid per nostrum districtum et dominium de rebus Libertinorum sunt consecuti a tempore illorum de Ortt, quotquot sibi Hartnidi successerunt propagine successiva, ipsos possidere volumus pacifice et quiete justitia exigente. Et quia prefati Libertini ad nos dictis de Ortt decedentibus sunt devoluti, ecclesiae Obernburgensi tanquam nobis dilectae et devotae gratiam supradictam decrevimus taliter ampliare, quod si quid de rebus Libertinorum et nostris in temporibus consequi poterunt, licite

et honeste dictae ecclesiae Obernburgensis in remissionem nostrorum peccaminum similiter confirmamus . . .

LA. Cop. nach der Laibacher Handschrift des 17. Jahrh.; Dipl. St., II 292, Nr. 32; Regg. b. Ankershofen (Arch. f. österr. Gesch., XXXII 324); Schumy, Regg., II 253, Nr. 322; Muchar, V 303 (z. J. 1265); Tangl, Sanecker, a. a. O. hat richtig in den „Libertini" die Sanecker erkannt, welche dies typische Prädicat führen und nach dem Erlöschen der im Lande ob der Enns und in der Steiermark güterreichen von Ort ihre Erben und mithin auch als Inhaber der bezüglichen Kärntner Herzogslehen Vasallen Ulrichs III. wurden. Vgl. Krones, die Freien v. Saneck, S. 26, Anm. 56, S. 139.

Dieses Hartnidus de Ort gedenkt 1270 als längst verstorbenen (olim dictus Hartnidus) seine Schwester Gisela, Witwe Alberts, Truchsessen von Feldsberg, in jener Urkunde, worin sie als Erbin des Bruders zugleich im Namen ihrer Söhne und ihrer Schwiegersöhne, Dietrich von Rohrau und Leutold von Chuenring, für die auf 500 Mark geschätzten Schäden, welche ihr Bruder dem Bisthum Seckau zugefügt und deshalb auf Gebot weiland Ulrichs, Bischof von Seckau, unbestattet blieb, fünf eigene, ritterbürtige Leute (quinque homines mihi iure proprietario attinentes, non meliores, nec etiam infimos, sed tamen genere militares), mit Söhnen und Töchtern und mit zehn Mark Einkünften, dem Bischof Wernhard von Seckau und seiner Kirche widmet. (Dipl. St., I 332; Muchar, V 339, d. A.; LA. Cop.)

80.

1263, Juli 26., Wiener-Neustadt.

König Ottokar bestätigt die Schenkung Elleys, der Witwe Richers von Gutenstein, und zwar mit Gütern im Erzwalde beim Schlosse Waldstein, zu Wirflach, eines Weingartens in der Au und einer Waldung auf dem „Tyernberg" an das Nonnenstift Seckau, allwo sie den Schleier genommen (pro receptione apud sorores in Seccowe).

LA. Cop.; Dipl. St., I 221; Muchar, V 302 (d. A.); Emler, 164, Nr. 428.

81.

1. 1263, August 17., Graz.

Bischof Bruno von Olmütz, steiermärkischer Landeshauptmann, verkündigt, dass er zufolge der von König Ottokar verfügten Neugründung der Stadt Bruck in der Steiermark (novellam plantacionem oppidi de Brucke in terra sua Stirie) eine Grund- und Bodenentschädigung des Klosters Admont durch die Anweisung von zehn Mark Renten zu Stadelhofen (im Liesingthale) und die Schenkung der Dörfer „Strastetten" und Oeblarn im Ennsthale festgestellt und im „allgemeinen Taiding oder Gericht zu Graz" (in placito sive iudicio generali) anfangs September (intrantibus Kalendis Septembris — also im Vorjahre 1262) ohne irgend eine Einsprache verlautbart habe, was er nun urkundlich bekräftige.

Actum et datum apud Gretz in Stiria anno domini 1263, XVI. Kal. Sept.

Zeugen: Presentibus hiis testibus, abbate de sancto Paulo . . . abbate de S. Lamberto . . . preposito Seccoviensi . . . preposito Vorawiensi . . . abbate de Rayna, Henrico et Bernhardo comitibus de Phannenberch, Wlfingo de Stubenberch, Ulrico de Liechtenstayn, Liutoldo de Stadekke, Dythmaro de Offenberch, Wlfingo de Leybenz, Herrando de Wildonia, Wlfingo, Ottone, Gotscalco fratribus de Erenvels, Wigando de Messenberch, Wlfingo et Ortolpho fratribus de Trewensteyn, Ortolpho de Stretwich, Conrado de Sorowe, Hermanno et Ottone de Krotendorf, Ghebolfo de Kynnenberch et a. q. pl.

St. LA. (Cop.); Verdeutscht bei Muchar, V 297—299 (d. Übers.); Wichner, II 343—345, Nr. 197. Das Datum des Grazer Taidings vom 1. September ist auffallend, da es mit Rücksicht auf die Datierung der Urkunde: 17. August 1263, dem Vorjahre (1262) zugewiesen werden muss, und anderseits Bruno in der Bestätigungsurkunde für die freie Gerichtsbarkeit des Klosters Admont auf dessen Gütern vom 17. August, Graz (also von gleicher Zeit und gleichem Orte wie die obige), wieder des Grazer Taidings oder Gerichtes gedenkt, aber ohne die Zeitangabe: „Anfangs September“. (Cum in placito sive iudicio generali, cui nos in Grez ex commissione domni nostri serenissimi regis Boemorum ducis Austrie et Styrie, ac marchionis Moravie, cuius vicem per Styriam gerimus . . .) Diese Urkunde findet sich erwähnt bei Muchar, V 299, der sie aus dem Admonter Saalbuche ausschrieb, und aus seinem Nachlasse abgedruckt bei Wichner, II 345, Nr. 198.

2. 1263, August 17., Graz.

Bischof Bruno bestätigt im Grazer Landtaiding (in placito sive judicio generali) die Gerichtsfreiheit des Klosters Admont, demzufolge letzteres auf Grundlage der Privilegien früherer Landesfürsten nachgewiesen habe, dass, kraft der ausschließlichen Vogtschaft des Landesfürsten über Admont, auf seinen Gütern und Besitzungen kein Richter oder Vogt die Gerichtsbarkeit über die Klosterhörigen (homines ipsius ecclesiae) an sich ziehen dürfe, wenn nicht Abt und Mönche aus eigenem Antriebe zeitweilig einen besonderen Anwalt (defensorem) und Richter (judicem specialem) begehren würden, was alles der König bestätige.

Wichner, II 345, Nr. 198; LA. Cop.

82.

1263, December 1., Graz.

Bernhard, Graf von Pfannberg, Landrichter von Steiermark (iudex provincialis Stirie), bezeugt kraft seines richterlichen Amtes, dass die Witwe Kunigunde von „Lonsperch“ (Deutsch-Landsberg) zufolge des von dem genannten Pfannberger, Ulrich v. Liechtenstein, Ekkehard v. Dobreng, Albert v. Horneck, Herrand v. Wildon und Otto v. Liechtenstein in ihrer Streitsache mit Ulrich, Erzbischof von Salzburg, gefällten Schiedsspruches ihrem durch erblichen Mitgift- oder Pfandschaftstitel (hereditario dotis vel obligacionis titulo) zustehenden Rechte auf die Burg „Lonsperch“ (Deutsch-Landsberg) oder deren Einkünfte freiwillig entsagt, auf alle Rechtsmittel zu Gunsten des Gegentheiles verzichtet und jedwede ihre Mitgift oder Pfanderwerbung betreffenden Privilegien oder Zeugnisse (privilegia

et quecunque alia munimenta) ins Kloster Reun niedergelegt habe, welche nach Verlauf von vier Jahren, binnen welcher Frist die ihr versprochene Summe von 80 Mark Silber gezahlt würde, an den genannten Erzbischof auszufolgen seien, wogegen letzterer zur Ablösung dieser Forderung 40 Mark Einkünfte seiner Güter in Piber, Stiven (St. Georgen an der Stiefing), St. Ruprecht und Passail auf vier Jahre verschreibt, so zwar, dass, wenn jemand die Witwe in dem Genusse dieses Einkommens zu Passail hindern würde, ihr andere gleichwertige Renten anzuweisen seien, welche gleich den anderen nach Ablauf der bezeichneten Jahre an den Erzbischof frei zurückzufallen hätten.

Actum apud Graetz . . .

Lampel (nach dem Orig. im Wiener H.- u. St.-Arch. in der Abh.: Die Landesgrenze von 1254, S. 437, Nr. 24).

83.

1264, Jänner 25., Prag.

König Ottokar, Herzog von Österreich und Steier, bezeugt, dass ihm Patriarch Gregor von Aquileja das Schenkenamt mit allem Zugehör und Recht verliehen und an ihn den Getreuen Heinrich v. Scherfenberg gesendet habe, den der König mit den zu jenem Schenkenamte gehörigen Zehenten aus Anlass des Ablebens ihres bisherigen Inhabers, Albert von Troghe, um seiner mehrfachen Verdienste willen belehne.

LA. Cop.; Chmel, Fontes rer. a., II 1, 58, Nr. 57; Mitth. d. hist. V. f. St., V 214; Emler, 171, Nr. 439.

Vgl. die Notiz zum Jahre 1263 (bei de Rubeis, Monum. eccl. Aquilej., 753; Emler, Regg. Boh., 1171, Nr. 2676), derzufolge Bruno, Bischof von Olmütz, der steierische Landeshauptmann, als Bevollmächtigter Ottokars die Lehen des Mundschenkenamtes Aquilejas, wie solche weiland Herzog Friedrich von Österreich innehatte, entgegennahm.

84.

1265, April 21., Graz.

König Ottokar bestätigt dem Kloster Garsten (in Ober-Österreich) die von den Herzogen von Steier und Österreich verliehenen Freiheiten, insbesondere zwei Forsthuben (duos mansos forestariorum), welche, gelegen am Flusse Gaflenz, weiland Otakar, Herzog von Steiermark, dem Kloster sammt dem Walde gewidmet.

Zeugen: Dom. Bruno venerab. episcopus Olomucensis, Mag. Heinricus praepositus Frisingensis, Pernhardus et Heinricus comites de Phanberch, Volwingus de Stubenberch, Fridericus de Petovia, Ulricus de Lihtenstein, Leutoldus de Stadeck, Ditmarus de Offenberch, Herrandus de Wildonia, Ulricus et Gundacarus de Habspach, Otto de Haseloo, Perhtoldus de Engelschalchvelde, Wichardus frater suus, Erchengerus de Landesere, Wolfingus de Ernvels, Wolfingus de Trewenstein, Leutholdus de Stadeck et a. q. pl.

St. LA. (Cop.); Kurz, Beitr. z. G. d. L. o. d. E., II 560; UB. d. L. o. d. E., III 333; Emler, II 185, Nr. 480; Muchar, V 308 (d. A.).

85.

1. 1265, April 21., Graz.

König Ottokar bestätigt die Urkunde Herzog Otakars vom 29. Nov. 1182 zu Gunsten des Klosters Seckau.

Zeugen: Ulricus venerabilis archiepiscopus Salisburgensis, Bruno episcopus Olomucensis, Henko, marschalcus Boemie, Wilhelmus de Phrumperge, Heinricus Suppanus de Witrach, marschalcus Austriae, Heinricus de Lichtenstain, Dietricus de Engelschalchesfelde, Otto de Haslauwe, Albertus pincerna de Celkingen, Kadoldus de Waehinge, Wernhardus Prausselinus, Fridericus de Petovia, Wlfingus de Stubenberch, Herrand de Wildonia, Ulricus de Liechtenstain, Wlfingus de Arnvelse (wohl Ernfels), Erchengerus de Landesere et a. q. pl.

D. per manus magistri Ulrici Prothonotarii nostri dilecti. 1265, VIII ind., XI. Kal. Maii.

St. LA.; Dipl. St., I 227—228; Notizbl. d. Akad. d. W., 1856, 323, Nr. 14; UB. d. L. o. d. E., III 333, Nr. 358 u. deutsch ebend., 333 f.; Muchar, V 310 (d. A.); Emler, 186, Nr. 481.

2. 1265, April 21., Graz.

Gleichartige Urkunde zu Gunsten des genannten Klosters, beziehungsweise Domstiftes.

Zeugen: Bruno, Bischof von Olmütz, Erchenger von Landesere, Truchsess (dapifer), Wulfing von Stubenberg, Friedrich gen. (j.) von Pettau, Wernhard gen. Preußlein, Gundaker von Habspach.

A. et d. Newenkirchen.

UB. d. L. o. d. E., III 339; Emler, 186, Nr. 483; LA. Cop.

86.

1265, April 24., Graz.

König Ottokar erläfst an seine steierischen Landeshauptleute und die anderweitigen Amtsleute (capitaneis Styrie ceterisque officialibus) die Weisung, von der Vogtei über die Freisinger Bisthumsherrschaften zu Wölz (Welze) und St. Peter (am Kammersberge) nur die einfache Abgabe zu erheben, da die Leute des Bischofs von Zwangsauflagen, Nachtherberge, Bewirtung und allen Belästigungen frei sein sollen.

Hauptstelle: (ut de advocatia prediorum ... simplex ius advocatiae tantummodo requirant, quia homines episcopi Frisingensis ab exactionibus, pernoctationibus, herbergariis, vexacionibus liberos esse vult.)

LA. Cop.; Meichelbeck, II 1, 64; Zahn, C. austr. fris., I 279; Emler, 186, Nr. 482.

87.

1265, Mai 1., Judenburg.

Bischof Bruno, steiermärkischer Landeshauptmann, bezeugt, dafs er als Statthalter König Ottokars auf dessen Geheifs und zur Sühnung seiner Sünden (de beneplacito et mandato ipsius domni mei et in remissionem suorum peccaminum) als weitere Entschädigung des Klosters Admont, anläfslich der Bestiftung der Stadt Bruck (sieh oben 1263) diesem

den Rudolf genannt „Dorfmeister“ zu Öblarn sammt Nachkommenschaft zu ewigem Dienste übergeben „auf Rath weiser und kluger Männer“ (de sapientium virorum consilio et prudentum).

Actum et datum apud Judenburch, Kal. Maji anno dom. 1265, praesentibus Wlvingo de Stubenberch, Ulrico de Liechtensteyn, Dytmaro de Offenberch, Herrando de Wildonia, Gotscalco de Erenvels, Conrado, Dytmaro et Ortolfo de Stretwik, Henrico dapifero nostro et a. q. pl.

St. LA. (Cop.); Muchar, V 308—309 (d. Übers.); Wichner, II 347, 18, Nr. 201. Vgl. o. die Urk. v. 1263, Aug. 17., Graz. Nr. 81 (1).

88.

1265, Juni 15., „Nutschitz“.

König Ottokar erklärt allen Äbten, Pröpsten und Klöstern „ob der Enns“ (supra Anasum), die Vogtei über die Gotteshäuser, zu welcher die Klöster selbst die Herzoge seinerzeit freiwillig erkoren, zu ihrem Nutz und Frommen übernehmen zu wollen.

Hagen, UB. v. Kremsmünster, Nr. 192, S. 119; UB. d. L. o. d. E., III 579, Nr. 24 (Anh.); Lorenz, D. Gesch., I, Nachtr., S. 484, stellt das Regest als ohne Jahr zum 15. Juni.

89.

1265, Juni 23., Marburg.

Bischof Bruno, steiermärkischer Landeshauptmann, spricht im allgemeinen Gericht (in generali iudicio op. Marcburch) das Schloss Hörberg dem Heinrich von Scherfenberg zu und der Frau (domina) von Lengenburg (Lemberg) ab, indem er nach Landesbrauch (iuxta terre consuetudinem) den Lutold v. Liechteneck als Sendboten (nuncium) absendet, um den Scherfenberger kraft der landesfürstlichen Gewalt und seines Amtes (potestate domini nostri regis et nostra) in den thatsächlichen Besitz (in possessionem eiusdem castri suorumque pertinencium . . . corporalem) einzuführen.

Actum et datum . . . Zeugen: Presentibus dom. Ulrico Salzburgensi archiepiscopo, dom. Bertoldo Babenbergensi, dom. Ditrico Gurcensi episcopis, dom. Mainardo comite Goricie, dom. Alberone dapifero de Velsperch, dom. Ulrico de Liechtenstein, dom. Wlfingo de Stubenberch, dom. Friderico de Bettovia, dom. Henr. de Rohacz et a. q. pl.

Diese „Frau v. Lemberg“ war vielleicht die Witwe Konrads (I.) von Saneck.

St. LA. (Cop.); Chmel, Fontes rer. a., II. Abth., I 64; Emler, 188, Nr. 490; Schumy, UB. v. Kr., II 274, Nr. 350.

90.

1265, October 14., Graz.

Herbord von Fullenstein, Truchsess des Bischofs (Bruno) von Olmütz, verkauft im Auftrage des Königs von Böhmen und seines Herrn, des

Olmützer Bischofs, die Zehentrechte des Klosters Admont, welche vorher, als dem Hochstifte Salzburg zukommend, von Herbord in Stellvertretung des Bischofs Bruno eingezogen worden waren, infolge der nachträglichen Prüfung der Rechtsansprüche Admonts von Seite des letztgenannten, die er dem „Arzte" (physico) Meister Johannes, dem Guardian Absalon und dem Lector der Grazer Minoriten, Markward, aufgetragen hatte, dem Kloster jedoch wieder zuerkannt werden.

Zeugen: d. Wernherus (plebanus) de Ylnz (Ilz), d. Heinricus scriptor, Helmwicus, scriptor,[1] d. Ortolfus de Stretwik, d. Rudolfus de Vanstorf (Fohnsdorf), d. Wilhelmus capellanus domini dapiferi (Herbordi).

LA. Cop., Muchar, V 309; Wichner, II 351, Nr. 207.

91.

1265, November 5., Freistadt (op. liberam civitatem).

Bruno, Bischof von Olmütz, steierm. Landeshauptmann, ladet den Erzbischof Ulrich von Salzburg in seiner Streitsache mit dem Priester Wernher um die Pfarre Piber auf den 21. Jänner 1266 nach Graz vor.

LA. Cop.

(6. November erhielt die bezügliche Instruction der Gurker Propst, und 1266, 21. Jänner kam dieser Streit in Graz zur Entscheidung. LA. Cop.)

92.

1266, Jänner 22., Prag.

König Ottokar gebietet den Landes- und Stadtrichtern in Österreich und ob der Enns (judicibus provincialibus et civitatensibus per Austriam et supra Anasum) bei den Verlassenschaften geistlicher Personen widerrechtliche Eingriffe der Laien nicht zu gestatten.

Hensiz, Germ. sacra, I 408; UB. d. L. o. d. E., III 344, Nr. 367.

93.

1266, Juni 5.

Gottschalk von Neuberg und Erchenger von Landesere bestimmen im Auftrage König Ottokars neuerdings die Grenzen der Besitzungen der Klöster St. Lambrecht und Lilienfeld in der Mariazeller Gegend, wie solche schon vorher in einer Versammlung von Adeligen aus Steiermark und Österreich — nachdem beide streitenden Theile in der Kirche zu Mariazell diesem Schiedsgerichte zugeschworen waren — festgesetzt worden.

LA. Cop., Caesar, Ann. St., II 277; Muchar, V 214 (d. A.).

94.

1. 1266, December 4., Linz.

König Ottokars Abmachung mit dem Bischof Konrad von Freising über die Theilung der Kinder aus der Ehe beiderseitiger Ministerialen

---

[1] Der Verfasser des bekannten Rationarium Stiriae.

Hauptstelle: (concedimus .... ut pueri inter frisingensem ecclesiam et nos equaliter dividantur, quicunque procreati fuerint ex hiis, qui vel que ex nostris matrimonium contraxerint cum hiis, qui vel que fuerint de familia ecclesiae frisingensis).

Zahn, C. austr. fris., I. Abth. 282, Nr. 261; Emler, 204, Nr. 529.

2. 1266—1267 (ohne näh. Datum), Graz.

König Ottokar befiehlt dem Grafen von Hardeck und den anderen Landesbeamten in Österreich, die Bürger von Weidhofen a. d. Ybs (Freis. Besitzung) in ihrem Handelsverkehre namentlich mit Eisen nach ihrem alten Rechte zu schützen.

Zahn, a. a. O., 283, Nr. 262; Emler, 205, Nr. 532.

Diese Urkunde muss zwischen den 4. December 1266 und 15. Jänner 1267 (Emler, Nr. 534) fallen, da Ottokar 4. December 1266 zu Freistadt in Ober-Österreich und gleich darauf in Linz urkundet (Emler, 204, Nr. 528—530). Die nächste Urkunde bei Emler, Nr. 531, mit dem Datum 30. December, Prag, darf uns nicht beirren, da es wohl heißt „Actum Pragae a. d. 1266, IX. ind.", dann aber „datum ib. III. Kal. Jan." = 30. December „per manus magistrorum Petri et Ulrici protonot. nostr.", somit als nachträgliche Ausfertigung bei Abwesenheit des Königs gelten darf. — Von Linz wird dann Ottokar den Weg in die Steiermark eingeschlagen haben. 1266, 15. Jänner, urkundet Ottokar bereits in Wien. (Wichner, G. Adm., II 354, Nr. 210; Muchar, V 317; Emler bietet S. 207, Nr. 534, diese Urkunde nicht, wohl aber die 20. Jänner in Laa ausgefertigte Urkunde.) Daher verzeichnet die Einleitung z. Ration. Styriae, Rauch, SS. II 114 zum Monat Jänner 1267 die Anwesenheit des Böhmenkönigs in Graz (existente domino rege apud Graecz).

95.

1267, Jänner 15., Wien.

König Ottokar bestätigt dem Kloster Admont die Urkunde Herzog Otakars vom 27. December 1185 (s. St. UB., I 625—630).

Zeugen: Magistro Ulrico canonico Pataviensi illustris regis Bohemie prothonotario, domno Ottone de Perhtoltsdorf Hauenveldario camerario Stirensi, domno Erchengero de Landese(re) et aliis q. pl. f. d.

Wichner, II 354, Nr. 210; Muchar, V 317 (d. A.); Emler, Regg., Nachtr., 1172, Nr. 2683. (Es ist jene herzogliche Urkunde für Admont, die dem Jahre 1186 zugewiesen zu werden pflegt und von Zahn richtig zum 27. December 1185 eingereiht erscheint.) LA. Cop.

Das Original verbrannt; die Abschrift in Muchars Nachlass.

Die Schwierigkeit entsteht nun bei der Frage, ob nicht im Originale zwischen Otto von Perchtoldsdorf und dem Hauenveldario ein Name, oder d. = dominus stand, da man doch nicht leicht letzteren Namen als Prädicat mit Ottone de Perhtoltsdorf verbinden kann. Die Namensform Hauenveldarius entspricht dem Vihofarius (Ulrich von Viehofen), Messovarius (O. de Messovia = Meissau) in andern Urkunden und weist auf Hauenfeld hin. Ein Heinricus de Hauenfeld findet sich im Heeresgefolge Ottokars,

1270, November, dem Gundaker Schenk von Hausbach als Zeuge angereiht (s. Nr. 116 zum November, Windischgraz, 1.).

96.

1. 1268, (December 1.), Graz.

Bruno, Bischof von Olmütz, spricht zufolge der im Landtaiding am Samstag nach Andreas (1. December) (in provinciali placito sabbato post festum Andreae proxime habito) gefällten Entscheidung dem neuen Bischof von Seckau, Wernhard, die von weiland Erzbischof Ulrich widerrechtlich (eo tempore quo fuit archiepiscopus Salzburgensis et tantum simplex ecclesie Seccoviensis procurator) entzogenen Güter des Bisthums Seckau zu und gebietet die Einsetzung des Genannten in den Genuss derselben.

St. LA. (Cop.); Dipl. St., I 329—330; Muchar, V 328 (d. A.); Emler, II 245, Nr. 628.

Vgl. das bezügliche Schreiben des bischöflichen Truchsess Herbord von Fullenstein in seiner Eigenschaft als Landrichter der Steiermark (judex provincialis Styriae) an Albert von Horneck vom 2. December 1268 (s. dort). Darin findet sich die Stelle: Sicut in placito provinciali apud Grecz per voner. patrem et dom. Olomucensem episcopum vobis est commissum viva voce sic presentibus committimus et sub obtentu gracie sereniss. domini nostri Otokari regis bohemici vobis precipimus . . .

2. 1268, December 2., Graz.

Herbord von Fullenstein (Fulinstain), Landrichter der Steiermark (judex provincialis Styriae), schreibt an Albert von Horneck, er möge nach dem Rechtsspruche Brunos, Bischofs von Olmütz, im Grazer Landrechte (s. o. 1. December) und gemäß des königlichen Auftrages den Seckauer Bischof in den thatsächlichen Besitz (in corporalem possessionem) der ihm zuerkannten Güter, welche Konrad Scheuchlicher und Leuphildis Rozzeuna von Judenburg innehaben, und auch der anderen, deren die briefliche Weisung Brunos gedenkt, einführen.

LA. Cop.; Emler, 246, Nr. 629.

97.

1268, December 21., Graz.

Volkmar, Richter von Graz (judex Graecensis), schenkt dem Hospital am Pyhrn eine Hube zu Tomdorf (Tanndorf bei Graz), „woselbst Wlkowim haust“.

Zeugen: Albert von Horneck, Otto sein Bruder, Wernher von Haus, Prechtlin von Ried, Hermann von Windischgräz. — (Bürger:) Konrad gen. „Laeglaer“, Konrad gen. „Bauch“ (Venter), Liupold Wakercil, Heinrich gen. Vorstaer, Oetschelin, Jakob u. a.

LA. Cop.; Muchar, V 330 (d. A.); UB. o. d. E., III 359, Nr. 382.

98.

1269, März 5., Prag.

König Ottokar verbietet den Bürgern von Judenburg, den Bischof Wernhard von Seckau unter dem nichtigen und unwahren Vorwande, dass Kirchen und Prälaten Häuser und Gründe in Städten und Märkten nach Burgrecht nicht besitzen könnten und dürften, im Besitze der von seinen Vorgängern innegehabten Liegenschaften zu Judenburg auf irgend eine Weise zu stören.

LA. Cop.; Reg. b. Lorenz, Deutsche Gesch., I, Nachtr., S. 481; Emler, 247, Nr. 638.

99.

1269, März 11., Prag.

König Ottokar nimmt die seit langem in Verfall gerathene und schwer bedrückte Seckauer Hochkirche mit allen Rechten, Freiheiten und Besitzungen als ihr vorderster und hauptsächlichster Vogt (tamquam ejus principalis et praecipuus advocatus) in seinen Schutz und Schirm und erlässt ein diesfälliges Gebot an die Vornehmen, Ministerialen, Ritter, Richter u. s. w. in der Steiermark zu Gunsten Bischofs Wernhard.

LA. Cop.; Dipl. St., I 330; Emler, 251, Nr. 643.

100.

1269, April 16., Graz.

Herbord, Truchsess von Fullenstein, Landrichter (iudex per Styriam generalis) erklärt zufolge landesgerichtlichen Schiedspruches und seiner Bestätigung durch König Ottokar von Böhmen und Bischofs Bruno (juxta sententiam in placito provinciali latam atque a rege Boemiae confirmatam) die Giltigkeit des Besitzrechtes Bischofs Wernhard von Seckau auf die von Erzbischof Ulrich einst widerrechtlich veräußerten Güter, insbesondere zu St. Stefan, Kirchbach, Wolfsberg und Jägersberg, die dem Gundaker von Glatzau (Gleitsau b. Kirchbach) verpfändet waren.

LA., Nr. 913; Emler, 252, Nr. 646.

(Jener Schiedspruch fand wohl 1268, 1. December, in Graz statt, sieh die betreffende Urkuude, Nr. 96.)

101.

1269, April 25., Leoben.

Herbord, Truchsess von Fullenstein („Wellenstein“), Landrichter der Steiermark (judex Stirie generalis) entscheidet in der Gerichtssitzung vor der Leobner Pfarrkirche (sedens pro tribunali in Liuben ante ecclesiam parochialem) das Recht auf Zehenten in Trofajach, welche bisher Heinrich von Trofajach, Ritter des Herrn Wigand von Maßenberg (miles domini Wigandi de Maessenberch), gewaltthätig sich angeeignet, dem Stifte Admont zu, kraft des Nachweises Wulfings von Stubenberg.

Zeugen: Huius rei testes sunt: comes Bernhardus de Pfannberch, magister Willehalmus notarius, domnus Wigandus de Maessenberch, domnus Alhohus de Ratgerspurch, domnus Hermanns et domnus Otto

fratres de Chrotendorf, domnus Herwicus de Chrotendorf (Krotendorf bei Kapfenberg), domnus Walchunus de Tuemersdorf (? Diemersdorf bei Neumarkt) milites, Otto dictus „comes de Leuben", Gebolfus de Chinnberch (wahrscheinlich Kindberg), Chonradus Grabner, Diepoldus dictus Albus et Ulricus frater eius de Leuben, Ulricus de Chnutelveld, Admontensis prepositus aput Muram, Wolvramus, Geroldus et Gundacherus de Libsnich (Liesing?) Walchunus decimator in Camera (Kammern), Duringus et Duringus filius eius de Stainhous (? Steinhaus bei Neumarkt), Otto cognomine Poppo de Ditmarsdorf (? Dietmannsdorf, Paltenthal), Heinricus Speiser, Ulricus Lessacher et a. q. pl.

Per sententiam etiam praedictorum coram judicio est inventum, quod easdem decimas nomine advocati possessioni dicti monasterii assignarem, quod ex tunc fieri dans super eo Gebolfum de Chinnberch meo numine nuncium et tutorem.

Acta hec scripta sunt per manum Eustachii notarii.

Im Duplicate heißt es noch: „Et sigillo comitis Bernhardi de Phannberch viri nobilis et mei roborata."

St. LA. (Cop.); Dipl. St., II 226; Cäsar, II 544; Muchar, V 332 (d. A.); Wichner, II 359, Nr. 216, und 361, Nr. 219. (Vgl. Brunos Urkunde vom 17. August 1263, Graz, Nr. 81.

102.

1269, Juni 12., Znaim.

König Ottokar bestätigt die Rechte und Freiheiten des Klosters Gleink (vom 6. September 1239).

Unter den Zeugen: Bischof Bruno von Olmütz, Hauptmann der Steiermark . . ., Wulfing von Stubenberg, Bernhard Graf von Pfannberg, Ulrich von Liechtenstein.

Kurz, Btr., III 351: UB. o. d. E., III 365; Emler, 253, Nr. 650.

103.

1269, Juni 13., Znaim.

König Ottokar bestätigt dem Bisthum Seckau:

a) die Urkunde Herzog Friedrichs von 1239, April 17., Ips. (St. UB., II 482, Nr. 371).
b) die Urkunde Herzog Friedrichs von 1241, August 12., Tobel (ebenda, 512, Nr. 399).
c) die Urkunde Ottokars von 1253, Mai 17., Leoben (s. am betr. O.).
d) die Urkunde Ottokars von 1254, Mai 1., Wien (s. am betr. O.).

LA. Cop.; Emler, 254, Nr. 652.

104.

1269, Juni 28., Radkersburg.

Bruno, Bischof von Olmütz, steierm. Landeshauptmann, schlichtet den Streit zwischen Wernhard, Bischof von Seckau und Ortolf von Stretweg über das Dorf „Rausentz" (Rassnitz b. Seckau?).

Datis literis sub sigillo suo Chunradi, prepositi de Brunna, Vlrici de Lyhtenstaeyn et Herbordi de Fulnstain. Dat. Ratgerspurch, 1269, ind. XII, quarto Kal. Julii. Testes Styrii nobiles et milites multi.

St. LA. (Cop.); Emler, II 255, Nr. 655.

105.

1. 1269, August 16., Witschein.

Mathilde, Witwe des Hadmar von Schönberg, ihre Söhne, Raimbert und Hadmar, und ihre Miterben verzichten zu Gunsten des Seckauer Kollegiatstiftes auf zwischen diesem und ihren Vorfahren lange strittig gewesene Gründe und Weingärten in Glanz (bei Marburg).

Besiegler der Urkunde: Bruno, Bischof von Olmütz, Wernhard, Bischof von Seckau, und Herbord, Truchsess von Füllenstein, damals Landrichter von Steiermark (tunc judicis per Stiriam generalis).

A. et d. in Weschein . . .

St. LA. Cop.; Dipl. St., I 233: A. e. d. in „Ratscheina“ statt Wetscheine. Chmel, Fontes rer. a., II 1. 99, Nr. 88; Muchar, V 334.

Vgl. Muchar, III 287—288 über den ganzen Sachverhalt. Die Bestätigung dieses Rechtsspruches erfolgte 1269, 7. October (s. dort), womit die langwierige Streitsache (diu agitatam) ihren Abschluss fand.

2. 1269, October 7., „Sazga“.

König Ottokar, Herzog von Österreich und Steier, bestätigt die ihm vom Seckauer Propste Ortolf vorgelegte Urkunde vom 16. August 1269, in welcher Mathilde, Witwe Hadmars von Schönberg, und ihre Söhne Raimbert und Hadmar auf die zwischen ihren Vorfahren und dem Seckauer Stifte lange strittig gewesenen Besitzungen in Glanz verzichten.

LA., 929, Orig.; Chmel, Fontes rer. a. II 1. 99, Nr. 88; Notizenbl. d. Akad., 1856, S. 323, Nr. 15; Emler, 258, Nr. 665.

106.

1269, August 20., Graz.

Bruno, Bischof von Olmütz, Hauptmann oder Verweser der Steiermark (capitaneus seu rector Styriae), verkündigt, dass er in Graz, im Hause des Grazer Stadtrichters Volkmar (in domo Volchmari judicis Grecensis), in offener Schranne des Landtaidings (praesidentibus nobis iudicio in placito generali) den Rechtsstreit des Edlen Heinrich von Rohitsch mit dem Kloster St. Paul über benannte Güter untersucht und letzterem kraft Urkundenbeweises dieselben zugesprochen habe (per sententiam publice promulgatam).

Testes: Dom. Wernhardus venerabilis Seccowiensis episcopus, Albertus abbas Admontensis, Ortolfus prepositus Seccoviensis, magister Vlricus notarius serenissimi Boemie regis,[1] ducis Austrie et Stirie et

[1] Offenbar derselbe, welcher in der königlichen Urkunde vom 24. Februar 1269 Podiebrad, Erben-Emler, II 248, Nr. 635) als Mag. Ulricus Prothonotarius Austrie

Marchionis Moravie, Chunradus prepositus Brunnensis, Bernhardus et Heinricus comites de Phannenberch, comes Ulricus de Sternberch, comes Ulricus de Hiunenburch, Wlfingus de Stubenberch, Fridericus de Bettovia, Liutoldus de Stadeck, Ulricus de Lichtenstein, Sifridus de Maernberch, Herbordus de Felmstein (Füllenstein), Herbordus de Traberch (et) filius suus, Herrandus de Wildonia, Cholo de Marchpurch, Cholo de Saeldehove, Wigandus de Maessenberch, Wernherus de House et a. q. pl.

LA. Cop.; Schroll, St. Pauler UB., 159—150, Nr. 118; Muchar, V 333 (d. A.).

107.

1262—1269, October 1., „Kamnich".

König Ottokar verfügt, dass die Witwe Uschalks von Lewenberch (Lemberg bei Pöltschach, oder Neukirchen?) auf alle Güter, die sie unter dem Titel der Burghut (purchuta) des Schlosses Straßburg (Gurker Herrschaft in Kärnten) innehabe, gemäß der königlichen Weisung an den „ehrwürdigen Hauptmann" (venerabili capitaneo, offenbar Bischof Bruno von O. als Landeshauptmann der Steiermark) zu Gunsten Gurks Verzicht leiste.

Lorenz, Deutsche Gesch., I 470; Emler, 193, Nr. 500 zum Jahre 1265 (der diese Urkunde 278, Nr. 716 noch einmal bringt u. zw. zum Jahre 1270). Sie fällt in die Zeit der Hauptmannschaft Brunos 1262—1270. Da seit 4. Juli 1269 letzterer nicht mehr in der Steiermark auftaucht, 1270, A. Oct., bereits Burkhard von Klinigenberg als steierm. Landeshauptmann urkundet, und unsere Urkunde das Monats- und Tagesdatum October 1. führt, so kann letztere gewiss nicht dem Jahre 1270 angehören, sondern höchstens 1269 anzusetzen sein.

108.

1270, Jänner 26., Wien.

König Ottokar verbietet seinen Amtleuten, das Seckauer Stift in irgend einer Weise zu schädigen, und zwar insbesondere was die Bestiftung und Abstiftung der Grundholden durch den Propst und dessen Sachwalter oder Anwälte betrifft irgendwie zu hindern.

Quatenus d. prepositum Seccoviensis ecclesie et procuratores ipsius in constitucione et destitucione hominum suorum non presumatis aliquo modo impedire.

LA.; Emler, 1177, Nr. 2689 (Nachtr.)

109.

1270, Jänner 29., Wien.

1. König Ottokar bezeugt, dass das Kloster St. Lambrecht laut Aussage Bischofs Bruno, damals steierischen Hauptmannes (tunc capitaneus Stirie),

---

et Stirie erscheint und 1272, 29. Juni, Graz (Schroll, UB. v. St. Paul, 161, Nr. 120), auch als rector ecclesie in Piber angeführt wird.

und Ottos von Haslau, welcher damals für einige Zeit alldort Hauptmann war (qui tunc pro tempore eiusdem capitaneus terre fuit), in dem allgemeinen Taiding zu Graz (in placito generali habito apud Gretz) sein Besitzrecht auf ein Gut bei St. Martin im Lungau, als Tausch für einen Stadt- und Burggrund Voitsbergs) in den Tagen Herzogs Leopolds von Österreich und Steiermark als Gründer der genannten Stadt) urkundlich erwiesen habe.

Den Wahrheitsbeweis erbrachten (perhibuerunt testimonium veritatis) uiri nobiles Ulricus de Liechtenstein et filius eius, Ditmarus de Streckwitz, Ortolfus et Ditmarus de Streckwitz (Stretweg), Helmuicus de Gratzlapp, Otto phuntan, Swichardus et filii sui Ortolfus et Hainricus.

Actum in Wienna a. Dom. 1270 et d. per manus mag. Vlrici nostri prothonotarii quarto Kal. Februarii.

Lorenz, Deutsche Gesch., I 461—462, Nr. XII; Muchar, V 338 (d. A.); Emler, 265, Nr. 684; LA. Cop.

2. Mit dieser Thätigkeit des Otto von Haslau muss die undatierte (dieser Zeit 1269) zufallende Urkunde zusammenhängen, worin Wulfing von Stubenberg zu Gunsten Admonts gewissen Zehentrechten entsagt und erklärt, kein Recht darauf zu besitzen und den Heinrich von Trofajach auch nicht damit belehnt zu haben.

Darin heißt es: in Gretz coram domnis scilicet magistro Ulrico scriba Styrie et domno Ottone de Haslowe Styrie capitaneo.

Cäsar Ann., II 290 (zum Jahre 1258!); Wichner, II 358, Nr. 215, richtig zum Jahre 1269. Vgl. auch Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, XXII 83); LA. Cop.

110.

1270, Jänner 30., Wien.

König Ottokar bestätigt die Gerichtsgewalt des Klosters Admont auf dessen Gütern auf Grundlage der von Bischof Bruno (17. August 1263, Graz), dem genannten Stifte ertheilten Urkunde.

LA. Cop.; Böhmer, Addit., II 444; Emler, 265, Nr. 685 und Nachtrag, 1177, Nr. 2692; Wichner, II 361, Nr. 219.

111.

1270, Jänner 31., Wien (bei den Schotten).

1. König Ottokar bestätigt den Schiedspruch Ottos von Haslau in der Streitsache zwischen dem Kloster St. Lambrecht und Wikhard von Rabenstein (Ramenstain) in Hinsicht von Rechten und Renten auf der Klosterherrschaft Mariazell, Salzbezug aus einer Saline daselbst, Jagd-, Fisch- und Forstrechten.

Zeugen: Otto von Haslau, Ulrich von Vihofen, Ulrich von Pilichsdorf; (Steiermärker:) Wikhard von Rabenstein, Wulfing von Stubenberg, Ulrich von Liechtenstein, Reimbert von Kranichberg, Herrand von Wildon, die Grafen

Bernhard und Heinrich von Pfannberg, Konrad von Saurau, Ortolf, Sohn Swickers von Stretweg, Ritter (milites).

LA. Cop.; Muchar, V 339 zum 1. Februar (doch findet sich in der Urkunde II. Kal. Febr. nicht Kal. Febr.); Lorenz, Deutsche Gesch., I 462 bis 494; Emler, 266, Nr. 687 (im Urkunden-Auszuge).

2. König Ottokar bestätigt den Gnadenbrief Herzog Ulrichs III. für das Kloster St. Lambrecht.

Lorenz, Deutsche Gesch., I 483 (Ausz.); Emler, 265, Nr. 686. LA. Cop.

112.

1270, Jänner 31., Wien.

König Ottokar bestätigt die Gnadenurkunden der Kärntner Herzoge Bernhard und Ulrichs III. vom 19. December 1244 und 5. August 1263 für das Hospiz am Semmering.

Orig. im LA.; Lorenz, Deutsche Gesch., I 483; Emler, 265, Nr. 686, und vollständiger nach dem Original im steierm. LA., Nachtr., 1178, 2693.

113.

1. 1270, Februar 2., Wien.

Konrad, Bischof von Freising, verleiht dem König Ottokar, Herzog von Österreich, Kärnten und Steier und Herrn von Krain und der Mark (duci Austrie, Karinthie, Stirie . . . dominoque Carniole et Marchie), alle durch den Tod Herzog Ulrichs (III.) von Kärnten erledigten Lehen in Erbbesitz, in Ansehung des dem Hochstifte hiedurch erwachsenden Schutzes und Vortheiles und gegen das Versprechen des Königs, die Rechte und Freiheiten des Freisinger Bisthums immerdar achten zu wollen.

Zeugen: die Kirchenfürsten von Bamberg, Passau, Gurk, Olmütz; von Weltlichen: die Grafen von Görz-Tirol, Heunburg, Sternberg, Ortenburg, Orlamünde, Schwarzenburg, Hohenstein, Hardeck, Pfannberg (Heinrich und Bernhard), dann folgen Edle aus Böhmen, Mähren und Österreich. De Stiria: Vlricus de Lichtenstein et Otto filius eius, Wulfingus de Stubenberch; „de Carinthia“ (3); „de Carniola“ (4).

Chmel, Fontes rer. a., II 1, 105, Nr. 91; Zahn, Cod. A. fris., II. A., 309; Emler, 266, Nr. 689.

2. 1270, Februar 3., Wien.

K. Befehl an die Landrichter in der Steiermark, sich der Gerichtsbarkeit über die Gründe und Unterthanen des Freisinger Hochstiftes zu enthalten, so zwar, dass nur im Falle erwiesener Rechtsverweigerung seitens des Bischofs und seiner Amtsleute die Sache vor den landesfürstlichen Richter gebracht werden dürfe (nisi forte a dicto episcopo et suis officialibus querulantibus fors iusticia denegata, tunc primo si probatum fuerit, licebit vobis vestrum iudicium exercere).

Die Urkunde des Brixner Bischofs Bruno (von Bullenstetten-Kirchberg

1250—1288), worin derselbe die Sponheimer Lehen in gleicher Weise an Ottokar verleiht, erscheint bei Emler, 329, Nr. 814, zum 5. Februar 1273, Wien, gestellt. Eine Vergleichung der Zeugen der Freisinger Urkunde vom 3. Februar 1270 mit denen des Brixner Diploms legt es jedoch nahe, dass letztere wohl auch dem Februar des Jahres 1270 angehören müsse und die Datierung MCCLXXIII auf einem Versehen beruhen dürfte.

LA. Cop.; Zahn, a. a. O., 311; Emler, 267, Nr. 690.

114.

1270, Februar 7., Wien.

König Ottokar gebietet, dass die Bürger der Stadt Judenburg bei ihrem Handel von und nach Wiener-Neustadt ihren Freiheiten entsprechend behandelt und zur Mautgabe nur in Wiener-Neustadt, Solenau (Salchenawe) und Neundorf verhalten werden sollen.

LA., Orig., Nr. 937; Fontes rer. a. I 106; Emler, 267, Nr. 691; Zahn, steierm. Geschichtsblätter, I, VII. A., 51, (bester Abdruck). Vgl. o. S. 452.

115.

1270, October 9., Marburg.

Burkhard, Marschall von Böhmen, Hauptmann der Steiermark, beurkundet, im Beisein Konrads des Landschreibers der Steiermark, dass in dem Marburger Landtaiding (in generali placito Marchpurge) vom 7. October bei der wider Propst und Kollegiatstift von Seckau seitens Hartnids, des Schenken von Rabenstein (Rammenstain) über Besitzungen in Erzwalde (bei Deutsch-Feistritz) erhobenen Klage eine Urkunde König Ottokars vorgelegt worden sei, derzufolge bereits durch den damaligen Landeshauptmann, Bischof Bruno von Olmütz, diese Streitsache zu Gunsten Seckaus ihre Erledigung gefunden hätte, er somit nach Entgegennahme der allgemeinen Zustimmung der Vornehmen (de communi Nobilium dictata sententia) den Schenken für sachfällig erkennen und Seckau im Besitze jener Güter schätzen müsse.

Zeugen: Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg, Friedrich von Pettau, Ulrich von Liechtenstein, und Otto sein Sohn, Wulfing von Stubenberg, Wernher von Haus, Albert von Horneck, und überdies der Edle von Stretweg, Volkmar (Stadtrichter) von Graz und die Edlen von Rohitsch, Krotendorf, Fischern, Graben und Waldstein.

Dipl. St., I 234—235; Cäsar, II 545; Muchar, V 340; vollständige Zeugenangabe in der Cop. d. LA.

116.

1270, (November), Windischgraz.

1. König Ottokar II. bestätigt der Karthause Seitz den Gnadenbrief Herzog Otakars von Steier vom Jahre 1185 und ebenso den Besitz der Dörfer Prepuhel (Prepola, O.- und U.-, bei Marburg), gewährt dem Kloster das Bezugsrecht auf acht größere Lasten (octo massas ferri ponderis maioris) bei den Amtsleuten in Leoben statt der früher dorther bezogenen zwanzig

Lasten (pro vigiuti massis ferri, quas in Leuben prius recipere consueuerint).

Zeugen: Ulrich, Hauptmann von Dürnholz, Friedrich von Pettau (Fridricus Petovius (s. w. u.), Otto von Haslau, Otto von Perchtolbsdorf, Erchenger (Herthengerus), Truchsess, von Landesere, Gundacher, Schenk von Hausbach (Hauchspach), Heinrich von Hauenfeld, Ulrich von Hausbach (Hauchspach), Heinrich von Helfenberg, Friedrich von Pettau (Fridericus de Petovia s. o.), Friedrich von Gräz (de Grez, Windischgräz?) und sein Bruder Ortolf, Krafto, Pfarrer, Ortolf von Gurkfeld u. a. m.

Datum (in Windischgrez) p. m. mag. Ulrici prothonotarii. Anno d. 1270, XIII iud.

Drei Ausfertigungen im Wiener Staatsarchiv, bei Lorenz, Deutsche Gesch., I. Anh., S. 469 f., Nr. XVI; LA. Cop.; Muchar, V 341; Emler, nach einer Cop. des steierm. LA., 284, Nr. 735.

2. König Ottokar II. bestätigt dem genannten Kloster a) das Privileg seines Oheims, Herzog Ulrichs III. von Kärnten vom 21. Mai 1267 und b) der Herzogin Theodora von Österreich und Steiermark von 1233.

Act. ann. 1270 et datum in Windisch-Grecz p. m. Ulr. proton. (Gleiche Zeugen.)

LA. Cop.; Emler, Regg., Nr. 734; Muchar, V 342.

Da Ottokar 1. November noch in Wien weilte, dann den Heereszug nach Krain und Kärnten unternahm, 24. November bereits zu Sittich in Krain, 6. December zu Villach in Kärnten urkundet und den Weg nach Kärnten durch Oberkrain, oder das Canalthal (?) eingeschlagen haben wird, so dürften diese Urkunden jedenfalls noch in den November 1270 fallen.

117.

1270, December 6., Villach.

König Ottokar bestätigt dem Kloster Viktring die Gnadenbriefe der Kärntner Herzoge.

LA. Cop.; Lorenz, Deutsche Gesch., I (Nachträge) 484; Muchar, V 313; Emler, 282, Nr. 729.

118.

1270, December 12., Judenburg.

Abmachungen König Ottokars mit Friedrich, Erzbischof von Salzburg, betreffend die Lehen des Hochstiftes in Steier in Kärnten, und die für den 1. Mai 1271 nach Wien anberaumte Ausgleichsverhandlung über Salz- und Bergregale, Frohnen, Mauten, Zölle, Gerichte u. s. w.

Als Schiedsleute Ottokars erscheinen angeführt: Nesamez, der Schenke und Hartlieb der Kämmerer von Mähren, Otto von Haslau und Otto von Berchtoldsdorf (zwei Österreicher); als solche Erzbischof Friedrichs; Konrad von Khaepfingen, Kantor und Domherr von Salzburg, Bruder Andreas und Gebhard, Gebrüder von Velwen, und Ekkehard von Dobreng.

(Kleinmayern) Juvavia, 382; Hormayrs Archiv, 1827; Wiener Jahrbücher, CVIII. Bd., 108, S. 183; Muchar, V 341 (irrthümlich zum 12. October); Emler, 282—283, Nr. 730, 731 (die beiden ersten Urkunden im Auszuge), 283—285, Nr. 731 (ganz).

119.

1271, April 14., Admont.

Urkunde des Abtes Albert für During (von Grieß?), worin sich eine Klage über die Armut des Klosters Admont und die Zwangsgaben an den Landesfürsten, König Ottokar, findet.

... Sciendum etiam, quod prelibatus Duringus et Margarita (uxor sua) nostre inopie succurentes duodecim marcas argenti nostre ecclesie tradiderunt, quam pecuniam cum plurimis rebus inclito Regi Boemie dare modis omnibus cogebamur ...

(Adm. Saalb.) Muchar, V 346; Wichner, II 363, Nr. 221.

120.

1271, Juli 3.—13., Prag.

Böhmischerseits erfolgte Ausfertigung des Friedensschlusses zwischen König Ottokar und König Stephan V. von Ungarn.

Hauptstelle: den Verzicht des ungarischen Königs betreffend:

Insuper dom. Stephanus rex Ungarie renuntiavit omni iuri et actioni quod et que sibi videbantur competere seu etiam competebant in ducatibus Styrie, Carinthie et dominiis Carniolae, Marchiae, nullam de cetero suo vel heredum suorum nomine contra nos et heredes nostros super illis moturus materiam questionis ...

Emler, 295—301, Nr. 753.

Das ungarischerseits abgefaſste Instrument führt als Datum 3. Juli „in castris apud Posonium". — Als Zeugen und Bürgen des Böhmenkönigs erscheinen Salzburg, Passau, Freising, Regensburg und Seckau.

Lambacher Anh., 112; Fejér, Cod. dipl. H., V 114—128.

121.

1271, August 13., Reun.

Volkmar, Bürger von Graz, widmet dem Kloster Reun die Schenkung von zwei Theilen Salzburger Zehenten in Straßengel, Felgau und auf den Neubrüchen von Reun, gemeinhin „Loch" genannt, damit den Conventherren an der Klostertafel wöchentlich einmal Wein nach dem kupfernen Maße (potu, quod dicitur cuprea mensura) gereicht werden könne.

Zeugen: Purchardus de Chlingenberch, tunc capitaneus Styrie, gener suus dominus (Heinricus) de Baruth, d. Dietricus de Fulen (Fulin), d. Herm. de Windischgraez, Liupoldus d. „Wakerzil", Chunradus „Venter", Oetschlin, Otto d. „Oechsel", Alhardus de S. Petro.

LA. Cop.; Muchar, V 350 (irrig zu 1272).

122.

1. 1271, September 1. (cal. Sept.), Graz (St.-Thomas-Kapelle).

Burkhard von Klingenberg, Landeshauptmann, gestattet dem Kloster Reun die Erbauung eines befestigten Kornspeichers (granarium) innerhalb der Stiftsmauern.

Zeugen: Heinrich Baruth, Walther von Thal, Ulman und die „Grazer Bürger": Volkmar, Herman von Windischgraz und Konrad Bauch.

LA. Cop.; Muchar, V 345; Emler, 303, Nr. 757.

2. 1271, September 29.

Konrad, Landschreiber der Steiermark, fertigt als damaliger „Verweser und Verwalter des Königs Ottokar in Steiermark" (provisore tunc et procuratore prefati regis per Styriam magistro Chunrado) im Auftrage seines Herrn eine Urkunde für das Kloster Studenitz aus, worin dieses Nonnenstift als Ersatz für das Schloss Jaunegg (Junekke) in Kärnten und die zugehörigen Güter solche zu Prenosche (Prienosse bei Gonobitz), Langenberg (Lengenperch, bei Marburg, oder Pöltschach), Glokotschaunig (Glocotsonich bei Gonobitz) und noch in anderen acht Orten dieser Gegend erhält.

LA. Orig., Nr. 965; Muchar, V 347, deutsche Ausg. (Muchar bezeichnet ihn ungenau als Kanzler (!) und Provisor des Königs von Böhmen.)

Vgl. Anh. Nr. 128, die königliche Bestätigung vom 7. September 1272.

123.

1271, October 13., Prag.

König Ottokar bestätigt dem Kloster Reun die vom König Stephan 1259 ausgefertigte Urkunde über die Schenkung des Grazer Bürgers Rudiger „Pfannenberg": Güter zu Wagnitz und Kalsdorf (bei Graz).

LA. Orig.; Dipl. St., II 28; Emler, 305, Nr. 761. Vgl. o. Nr. 61.

124.

1272, Februar 22. (Zbrahowae).

König Ottokar empfiehlt dem Seckauer Bischof Wernhard des von weiland der Frau von Kranichsberg mit Genehmigung des Königs gestiftete und erbaute Nonnenkloster zu Kirchberg (am Wechsel).

Pez Bernh., Thes. anecd. nov., VI 2, 119, Nr. CCXII; Muchar, II 82, V 347, 349; Emler, II 310, Nr. 773.

Die Weisung Erzbischof Friedrichs von Salzburg an Bischof Wernhard von Seckau in Hinsicht dieser Stiftung datiert vom 20. December 1271, Leibnitz; 2. Juli 1272 ward dieselbe durch den letztgenannten vollendet. Vgl. Pez, Cod. ep., II 118, Muchar, V 349, und dieses Buch, S. 26, Anm. 2.

125.

1272, April 22., Prag.

1. König Ottokar baufträgt den Ulrich von Dürnholz als „capitaneus Karinthie, Karniole et Marchie“ und Konrad, den Landschreiber der Steiermark (scriba Stiriae), mit dem Schutze des Nonnenklosters der heil. Maria in Mahrenberg.

LA. Orig.; Dipl. St., II 345; Muchar, V 349, der diesen Landschreiber durch ein Versehen „Christoph“ nennt; Emler, 311, Nr. 777.

(Vgl. die deutsche Urkunde der Witwe des Mahrenbergers Siegfried, Richardis, vom 26. Februar 1272 für das Kloster — in den Font. rer. a., II., A. 1, 132, Nr. 115; LA. Orig. — und Muchar, V 351, über die Bannung des habsüchtigen Schreibers des königlichen Hauptmanns Ulrich von Dürnholz, Rudolf, durch den Lavanter Bischof; er hatte auf Besitz und Renten des Stiftes seine Hand gelegt.)

2. Vgl. das bei Redlich (Mittheilungen aus dem vaticanischen Archiv, II) S. 11—12, Nr. 13, abgedruckte und dem Frühjahr 1272 eingereihte Schreiben des Meister Konrads, Landschreibers der Steiermark (mag. Ch. scriba Stirie), an Ulrich von Dürnholz, Hauptmann von Kärnten, Krain, der Mark und Friaul, worin dieser aufgefordert wird, der Witwe Seifrieds von Mahrenberg (7. Februar 1272 war Richardis bereits Witwe), laut der Zusage König Ottokars an dieselbe, sich bei Mahrenberg oder in Kärnten eine Güterrente von 20 Mark Silber (viginti marcarum redditus) auswählen zu können, ihr dieselbe eher in Kärnten und zwar zu Chinberch (Kienberg bei Unter-Drauburg oder bei Wolfsberg) anzuweisen, da sie die „Räubergenossenschaft“ in Mahrenberg allzusehr fürchte (ipsa domina communitatem latronum in Merenberch nimium abhorrendo).

126.

1273, Juni 29., Graz.

Abt Gerhard von St. Paul erklärt in seiner Streitsache mit Cholo von Saldenhofen und dessen Söhnen Cholo und Konrad als Schiedsmänner: Wernhard Bischof von Seckau und Ulrich, den Pfarrer von Piber, Protonotar des Königs von Böhmen, erkoren zu haben, während sein Widerpart zu solchen: Otto den Jüngeren von Liechtenstein und Hugo von Donnerstein erwählte, und bezeugt, dass unter der Obmannschaft Ekkehards von Dobrenge ein Vergleich geschlossen wurde.

D. Gretz a. d. 1272, III. Kal. Julii.

Schroll, UB. von St. Paul, 161—162, Nr. 120; LA. Cop.

127.

1272, Juli 1., Graz.

Konrad, Landschreiber der Steiermark, verkündigt, dass in Anwesenheit des Abtes von Reun, seines Kellermeisters als Sachwalters und Ottos von Liechtenstein des Jüngeren im Gerichtstaiding zu Graz (apud Grecz

in iudicio presentibus) mit Zustimmung der gegenwärtigen Landesedeln (consentientibus nobilibus terre presentibus) die Entscheidung gefällt wurde, wonach der Abt oder sein Sachwalter (procurator) alle Rechtshändel seiner Unterthanen, bewegliches Gut betreffend, sowohl innerhalb als außerhalb der betreffenden Städte, zu schlichten und auf seinem Grund und Boden die Gerichtsbarkeit auszuüben die schrankenlose Befugnis habe, gleich den Ministerialen und anderen Vornehmen des Landes.

(quod idem abbas sive suus procurator causas sic per questiones rerum mobilium de hominibus suis tam intra civitates quam extra sicut ministeriales et alii nobiles terre debeat iudicare ac in bonis suis sine omni impedimento eadem, qua singuli et universi utuntur, perfrui libertate).

Acta sunt hec apud Grecz, in oct. b. Johannis B.

Alanus Lehr, Runensia, I 348—349; Muchar, V 350 (zum 28. Juli 1272), d. A.; Chmel, Fontes rer. a., II, A. 1, S. 126; LA. Cop.

128.

1272, September 7., Wien.

König Ottokar weist der von Sophie, Edlen von Rohitsch, Witwe Richers von Junekke (Jauneck bei Eberndorf in Kärnten), gestifteten und dotierten Dominicaner-Nonnenabtei Gnadenbrunn (Fons gratiae) zu Studenitz zum Ersatze für Gut und Besitzrechte der Burg Junekke und die „zum Amte (officium) Marburg jenseits der Drau" gehörigen Liegenschaften, mit Einzelangabe der örtlichen Bezüge, 57 Mark Pfennige, an.

Zeugen: Ulrich Graf von Heunburg, Ulrich Graf von Sternberg, Friedrich Graf von Ortenburg, Heinrich Graf von Pfannberg, Burkhard von Klingenberg, Marschall von Böhmen, Ulrich von Dürnholz, Hauptmann von Kärnten, „Rezenzlius" Burggraf von Olmütz, Otto von Haslau, Otto von Perchtoldsdorf, Kämmerer von Österreich, Rapoto von Falkenberg, Ulrich von Liechtenstein, Friedrich von Pettau, Wulfing von Stubenberg, Herrand von Wildon. Meister Ulrich von „Rertinge", Domdechant von Passau, und Meister Konrad, Landschreiber von Steiermark.

LA. Orig. Nr. 984; Lorenz, Deutsche Gesch., I 472, Nr. XVIII; Emler, 320, Nr. 794; Muchar, V 349 (zum 2. September). Vgl. oben Nr. 122 (2).

Die Urkunde von 1263, Mai 25. (Dipl. St., II 299—301, vgl. 301 bis 306), welche Muchar (V 300—302) verdeutscht wiedergibt und worin jene Sophie, die Witwe Richers von Junegk (nicht Sanegk wie im Dipl. St., 293, zu lesen; vgl. Krones, Die Freien von Saneck, S. 21, und Anm. S. 135, Nr. 30), Schwester Heinrichs von Rohitsch und Schwägerin Ottos von Königsberg, und Heinrich von Wildhausen als Verwandte und Erben und als Mitsiegler der Stiftungsurkunde bezeichnet erscheinen, muss als nachträglicher Act aufgefasst werden, da uns die päpstliche Bulle vom 6. Juni 1253 und die Gnadenurkunde des Herzog Ulrichs von Kärnten zu Gunsten des Klosters von 1256 (Muchar, V 263) vorliegen. (Vgl. auch oben die Urkunde vom 27. October 1249, Scherfenberg f. Studenitz.) Das Original der Stiftungsurkunde von 1263 mit drei vorhandenen Siegeln (zwei sind abgängig) findet sich im steierm. LA., Nr. 809. Die Anfänge der Klosterstiftung werden bis

1243 hinaufgerückt (vgl. Schmutz, topogr. Lex., IV 132 f.; Muchar, V 158; Luschin, Die mittelalt. Siegel der Abt. u. Kl. in Stm., Sonderabdr., 32). Welche Verworrenheit diesbezüglich in der Überlieferung herrscht, beweist am besten die spätere deutsche Aufzeichnung (Dipl. St., II 303—306), worin beispielsweise das Jahr 1258 als Ausgangspunkt der Stiftung bezeichnet, als Sophiens „Bruder“ König Ottokar von Böhmen genannt wird, die Urkunde von 1272 in das Jahr 1262 zurückversetzt erscheint u. s. w. Richtig ist allerdings die Anführung der Urkunde von 1263 als „letzten Stüfftbrieff“ im Vergleich zur „vorigen Stüfftung“. — Vgl. oben Nr. 16.

129.

1272, October 13., Prag.

König Ottokar bestätigt die Schenkung einer Hube von Seite des Grazer Bürgers Rüdigers an das Kloster Reun.

LA. Cop.; Dipl. St., II 28; Emler, 30, Nr. 761.

130.

1272, December 3., Graz.

Bischof Wernhard von Seckau und Meister Konrad, Landschreiber der Steiermark, entscheiden den Streit zwischen dem Klosterhospiz am Semmering und den Gebrüdern von Massenberg.

LA. Cop.

131.

1272 (ohne Datum).

Herr Ulrich von Liechtenstein, derzeit Landrichter und Marschall in Steier, und Konrad der Landschreiber, verkünden, dass sie zu Knittelfeld zu Gerichte saßen und dass von allen edlen Leuten „die pei den rechten gewesen sind“ der Spruch gefällt wurde, dass ein jeder Bischof alle Zehentstreitigkeiten seines Sprengels selbst richten könne (umb all sach der czehend seines gepietz selb mag rihter gesein).

Aus einem Seckauer Lehensbuche 1499—1400, f. 29. St. LA. (Cop.) Data sub sigillis prescriptis et sub sigillo magistri Ulrici prothonotarii regis Bohemiae anno MCCLXXII.

Zum Schlusse dieses verdeutschten Ausspruches findet sich die Bemerkung: „Testes quam plures ponuntur in littera“.

132.

1272, Kapfenberg.

Ulrich von Liechtenstein, Marschall und Landrichter der Steiermark, entscheidet im Gerichtstaiding gemeinsam mit Herrand von Wildon, Otto dem Jüngeren von Liechtenstein (Sohn Ulrichs), Offo von Teuffenbach, Otto von Ernfels (vir nobilis), Berthold Preuhaven, Konrad von Saurau u. a. die Streitsache des Klosters St. Lambrecht mit Wulfing von Stubenberg als Schädiger des genannten Stiftes, zu Gunsten des letzteren, indem Wulfing

zum Schadenersatze verurtheilt wird und sich bereit erklärt, mit Zustimmung seiner Gattin Elisabeth und seiner Söhne dem Kloster St. Lambrecht einen Theil seiner Lehens-Waldung in Mariazell und drei Marken Renten von seinem Eigenbesitze zu St. Johann bei Friesach zu geben.

Muchar, V 350, d. A.; Datum in Kaphenberch anno 1272. LA. Cop.

133.

1272, December 29.

Hartnid von Gutenstein, Landrichter im Sannthal (judex provincialis in Sevnia), erklärt, dass, weil Ulrich von Habsbach, Hauptmann von Krain und der Mark (capitaneus Carniolae et Marchiae) das bezügliche Anrecht des Klosters Obernburg anerkannt habe, er in der öffentlichen Gerichtssitzung (coram me in iudicio sive placito generali) diesfalls überführt, anerkenne, dass der allgemeine und besondere Gerichtsbann im ganzen Obernburger Bezirke dem Kloster gebüre.

(generale immo et speciale iudicium per totam provinciam Obernburgensem ad monasterium pertinere).

St. LA. (Cop.)

134.

1273, Seckau.

Ortolf, Probst von Seckau und das Capitel nehmen den Schiedspruch ihres Vogtes und besonderen Freundes, des Hochadeligen Ulrich von Lobenstein (ingenuus vir) an, wonach das Gut Burgwerd (Pergwerd) im Besitze der Edlen (nobiles) Alram und Rudolf Alharting — und von Seckau im Landrechte (placito generali) als Eigenthum verfochten — den genannten zwei Adeligen gegen einen Erbdienst von 40 Pfennigen und Gutstehung des Lobensteines — verliehen werden soll.

UB. o. E., III 402, Nr. 439.

Ulrich von Lobenstein war laut Urkunde vom 23. Mai 1273 (ebenda 397, Nr. 431), der Vater Sighards von Lobenstein, der, mit Elisabeth von Truchsen vermählt, als Lehensmann Herzogs Heinrich von Bayern erscheint; jener Ulrich (nobilis vir, s. Urkunde ebenda, 477, Nr. 516) befand sich seit mehr als 30 Jahren im Besitze des herzoglichen Lehens Ottenschlag, bevor es ihm König Ottokar widerrechtlich entzog. — Anderseits wurden den Gebrüdern Gottfried und Ulrich von Truchsen 1280, 15. Jänner, durch königlichen Schiedspruch die Pfarren: Kremsmünster, Herzogenhall, Ried, Wartberg, Kirchdorf, Rettenbach, Vorchdorf, Lohkirchen, Witensbach, Garsten, Viechtenwang und Thalheim ab- und der Vogteigewalt Passaus zugesprochen (ebenda, 514, Nr. 553; Mon. boica, XXVIII 2, 415; XXIX, 2, 226).

135.

1. 1274, April 13., Graz.

König Ottokars Schirmbrief für das Kloster Viktring gegen die Anmaßungen Friedrichs von Pettau und Meinhards von „Cinzleinsdorff“.

LA. Cop. Muchar, V 359; Emler, 358, Nr. 868.

2. 1274, April 16., Graz.

Desselben Schutzbrief für das Kloster Oberburg und bezügliche Weisung an seine Amtsleute.

LA. Orig.; Dipl. St., II 294; Muchar, V 359; Emler, 358, Nr. 869.

3. April 17., Graz.

Bestätigung der Rechte und Freiheiten des Freisinger Hochstiftes.

Zahn, Cod. austr. Fris., I. A., 328; Emler, 358, Nr. 870.

4. April 21., Graz.

Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Karthause Seiz, insbesondere in Hinsicht der Dienste und Leistungen, Burgrecht genannt, auch in Hinsicht der von Niklas von Seiz und Wolfhard, Bürger von Marburg, lehensmäßig innegehabten Hofstätten und Keller und des Verbotes, einen Eigennamen (homo proprius) der Karthause ohne ihre Erlaubnis freizulassen.

LA. Orig.; Muchar, V 359, zum 25. April; Emler, 359, Nr. 873.

Vgl. über den Aufenthalt Ottokars in Graz Böhmer, Addit., II 451.

5. April 21., Graz.

König Ottokar bestätigt die dem „St. Marien-Hospiz im Zerwald“ (Spital am Semmering) von Volkmar, Bürger von Graz, gemachte Schenkung mit einer Hube in Gessendorf, welche dieser vom Könige als Lehen trug (quem ab rege tenuit titulo feudali).

LA. Orig.; Emler, 359, Nr. 871.

6. April 25., Graz.

König Ottokars Bestätigung des Privilegiums Herzog Otakars vom 27. September 1185, Radkersburg (St. UB., I 620) und Weisung zu Gunsten der grundherrlichen Rechte der Karthause Seiz.

LA. Orig., Nr. 1007; Muchar, V 359; Emler, 359, Nr. 873.

136.

1274, Juli 11., Lyon.

Papst Gregor X. beauftragt den Abt von St. Paul mit der Untersuchung und Entscheidung der Klagsache Erzbischofs Friedrich von Salzburg wider die Adeligen: Heinrich Graf von Pfannberg, Albert von Pruckperch (Brückelberg?), Friedrich von Pettau, Konrad von „Schrankbaum“ (bei Arndorf in der Laming?), Albert, genannt Zeyssl, Ortlieb von Wald (im Liesingthale?), Grimold von Prisingen, Heinrich von Taufkirch, Alblo, Wiegand und Heinrich von Massenberg, welche Häuser, Grundstücke und anderes als Pfandschaft zurückhielten, obschon sie davon übergroßen Gewinn zögen.

LA. Cop.

Vgl. die Urkunde des Pfannbergers von 1278, Juli 13., bei Schroll, St. Pauler Urkundenbuch, 164, Nr. 123.

137.

1274, Juli 27., Göß.

Meister Konrad, Landschreiber der Steiermark, bezeugt, dass Herburgis, Äbtissin von Göß, die Decanin Frau Wentela, und der gesammte Convent des Nonnenstiftes die Güter in Baumgarten bei Tuln in Österreich, sammt allem Zugehör, ihm und seiner Gattin, Frau Cyla, und ihren Erben für zwei Höfe in Miethsdorf (Mierntendorff) und eine angrenzende Hube, welche dem Herbord von Utsch, seiner Gattin Kunigunde und dem Walther von Zant abgelöst wurden, im Tauschwege überlassen hätten.

Siegler der Urkunde: Bernhard, Bischof von Seckau, Graf Heinrich von Pfannberg, Wulfing von Stubenberg und Ulrich von Liechtenstein.

Zeugen: Herrandus et Hartnidus fratres de Wildonia, Otto iunior de Liechtenstein, Hertnidus de Stadekke, Wlfingus et Ortolfus de Trewenstein, Otto de Pernecke, Meinhardus de Zemlisdorff, Otto, Heinricus et Otto fratres de Erenvels, Heinricus de Puechaym et Albero filius eius — domini; Yringus plebanus de Polan, Ulricus plebanus de Strazgangk, Wernhardus de Rapotenkirchen.

Milites vero Stirie et alii nobiles milites Domini videlicet:

Ekkehardus de Dobrenge, Wernhardus de Hues, Albertus capitaneus de Radkerspurg, Henulo de Tulna, Albertus et Otto de Luttenberch, Ditricus de Fridberch et frater Liupoldus, Ortolfus et Ditmarus de Stretwich, Hermannus Otto et Herwich de Chrottendorf, Chunradus et Walterus de Valle, Wolfkangus de Khegel, Heinricus de Donerstein, Heinricus dictus „Steibnich“, Ulricus „Monachus“, Nicolaus de Lengenburch.

Clientes autem:

Otto come de St. Petro, Heinricus, Bigandus et Albero de Massenberch, Gebolfus de Chumeberch et Diepoldus filius, Hentelo de Luiben, Ditmarus de Mur, Otto de Puzeil, Otto de Challnperch, Rogerus de Liusperch, Jungericus de Tulna, Chunradus de Herttensdorf, Heinricus de Judemaye (Judenau?), Walchmerus de Strompach.

Cives etiam, Domini: Volchmarus de Graetz, Ditricus et Martinus Riverarii, Ulricus et Liupoldus dictus Wakal, Chunradus Venter, Suiterinus, Leo Wenil, Pölzlo notarius, Ludvicus Albnaer, Ernestus Leobmannus et Janslinus cives de Winna (Vienna?).

Hermannus officialis de Gösse, Heinricus Bawarus de Hafnaern, Ulricus de Judendorf, Liutoldus de Gösse, Fridericus cellarius ibidem et a. q. pl. qui aderant fide digni.

St. LA. (Cop.); Dipl. St., I 90—93; Muchar, V 361—362 (deutsche Übersetzung).

Die Reductionen der Namen sieh im Texte S. 306—309.

138.

1274, August 4., Hagenau.

1. König Rudolf beauftragt den Erzbischof von Salzburg, und die Bischöfe von Passau und Regensburg, bei seiner Abwesenheit in ihren Kirchen-

sprengeln Vorkehrungen zu treffen, dass mit ihnen gemeinsam Adel und Ministerialen zu Gunsten des Reichsansehens wirken mögen.

Mon. boica, XXIX, b, 509; Mon. Germ. Leges, II 398. „Mandatum de negotiis imperii tractandis". Lichnowski, I, Regg., Nr. 215; Böhmer, Regesten Rudolfs I., Nr. 101;

2. König Rudolf nimmt den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Passau und Regensburg in des Reiches und seinen Schutz, bestätigt die ihnen von seinen Vorfahren im Reiche verliehenen Rechte und Freiheiten, verbietet ihren Ministerialen und Eigenleuten (ministerialibus et eorum hominibus propriis), ohne Genehmigung ihrer Herren in Einigungen zu treten oder zu übersiedeln (sine speciali dominorum suorum licencia se coniungere vel transferre se praesumant) und verspricht ihren wirksamen Beistand zur Wiedererlangung der ihnen durch Gewaltthat entrissenen Rechte und Besitzungen in Österreich, Steiermark, Kärnten und Bayern.

Mon. boica, XXIX, b, 510; Baumgartenb. Formelbuch, S. 300—301.

Dazu gesellen sich vom 23., 24. November 1274 (Nürnberg) die königlichen Versicherungsbriefe zu Gunsten Salzburgs und seiner Suffragane, denen zufolge alle gewaltsamen Maßregeln des Böhmenkönigs außer Kraft gesetzt und Schadenersätze versprochen wurden.

Böhmer, Regg., Nr. 136, 138. Vgl. w. u. Nr. 151.

139.

1274, August 7., 8., Wien.

Unterhandlungen der Bevollmächtigten König Ottokars mit dem Patriarchen von Aquileja, Raimondo della Torre.

Bianchi, Docum. hist. Forojul., Archiv für österr. Gesch., XXII 393 f.; Mittheilungen des historischen Vereins für Krain, XV 45; Emler, 372 f., Nr. 902; Zahn, Austro. Friul., 9—18, Nr. 5; Tangl, Handbuch der Geschichte Kärntens, IV. A., I 150 ff.

140.

1274, August.

König Rudolfs Schreiben an den Patriarchen Raimondo von Aquileja, worin er den Kirchenfürsten an die Gunstbezeugungen seiner Vorgänger erinnert, ihn um seine Freundschaft und Hilfe ansucht und dankbarer Erkenntlichkeit versichert.

Patriarch Raimund beantwortet dies mit besten Zusicherungen und erklärt, ein Generalparlament Friauls zu diesem Zwecke einberufen zu haben.

Baumgartenberger Formelbuch, herausg. von Bärwald, 278 (B), und Redlich, Monum. Vatic., II 25, Nr. 25, und S. 35, Nr. 34.

141.

1274, November 19., Nürnberg.

Reichshofbeschlüsse gegen König Ottokar.

1. Punkt. Sedente itaque pro tribunali dicto palatino comite, rex (Rudolfus) petiit primo sententialiter deffiniri, quid ipse rex de iure

possit et debeat facere de bonis, que Fridericus quondam imperator, antequam lata esset principum deposicionis sententia pessedit et tenuit pacifice et quiete, et de bonis alias imperio vacantibus, que bona alii per violencias detinent occupata? Et sententiatum fuit, quod ipse rex de omnibus talibus bonis se debeat intromittere, et ipsa bona in suam retrahere potestatem, et si aliquis in recuperandis talibus bonis ipsi regi se opponere presumeret iniuriosam violentiam regali potencia debeat repellere et iura imperii conservare . . .

Mon. G. LL., II 399; Ausz. b. Emler, 380, Nr. 910. Vgl. Muchar, V 357.

142.

1274, December 10., Kobenz.

Dietrich von Falm (Fulin), Landrichter zu Offenberg (judex provincialis de Offenberch) bezeugt, dass in dem, October d. J., von ihm abgehaltenen Gerichtstaiding zu Kobenz (me pro tribunali sedente in villa Chumbentz) den Rechtshandel des Stiftes Seckau mit den Söhnen Wigands von Massenberg, Heinrich und dessen Brüdern, welche den ins Feistritzer Thal bei Prank führenden Gemeinweg zum Walde hin mit eisernen Ketten und Baumverhauen absperrten, zu Gunsten Seckaus.

Zeugen: Hugo miles de Prank et Wolfkerus ibidem, Hertwicus de Hauzenbuhel, Wolflinus de Hannowe, Pillungus de Chaynach.

St. LA. Cop. Vgl. Muchar, V 360.

143.

(1274).

Papst Gregors X. Sendschreiben an König Ottokar, worin er demselben den Ausgleich mit König Rudolf anräth, um den Gefahren eines Bruches zu begegnen, und ihm die Rücksendung der königlichen Sendboten, (Brunos) Bischofs von Olmütz und (Wernhards) Bischofs von Seckau, mit bezüglichen Aufträgen (von Lyon) ankündigt.

Boczek, Cod. Mor., IV 129; Emler, 363, Nr. 890.

144.

1. 1275, Jänner 26., Wien.

König Ottokar gebietet dem Burggrafen von Offenberg, Dietrich von Fulin und den Bürgern von Knittelfeld (Chnutelfelde) die Gerechtsamen des Kollegiatstiftes Seckau in dem Dorfe Feistritz bei Prank nicht zu schädigen.

LA. Cop.; Muchar, V 368; Emler, 399, Nr. 937.

2. (1275), Jänner 26., Wien.

König Ottokars Weisung an Milota, Landeshauptmann der Steiermark (capit. Stirie), er solle dem Burggrafen von Offenberg, Dietrich von „Fulm“ (Fulin), und den andern Burggrafen und Richtern (judices) befehlen, sich jedes Gerichtszwanges wider die Seckauer Unterthanen im Gebiete

zwischen den Flüssen „Levernich“ (= Leusnich, Lüßing) und Graden (im Kainachgebiete) zu enthalten.

(Die beiden Flüsse bildeten auch die Grenzen der Seckauer Gerichtsbarkeit.)

LA. Orig. (ohne Jahresdatum); Chmel, Fontes rer. a., II 1, 175 (vgl. Einl. und XXIII, Nr. VI), nimmt mit Recht das Jahr 1275 an; auch Muchar, V 368 zum 6. Jänner; Dipl. St., I 236; Emler, 390, Nr. 938. Vgl. Krones, Mittheilungen, XXII. Anhang, Nr. 87 und 119. Dieselbe Urkunde findet sich bei Emler, Nachtr. 1177, Nr. 2690, nochmals und zwar zum falschen Jahre 1270 eingestellt.

145.

1275, April 6., Brünn.

König Ottokar nimmt das Kloster St. Lambrecht und dessen Leute, desgleichen die Kirche Maria-Hof in seinen Schutz, indem er sich und seinem Landeshauptmann in Steiermark die Vogtei vorbehält und dem Burggrafen zu „Grazlapp“ (Grazlab bei Neumarkt) jedwede Belästigung des Klosters verbietet.

LA. Cop.; Emler, 390, Nr. 937; Muchar, V 368.

146.

1275, Mai 5., Wind.-Landsberg.

Hartnid von Cilli, Landrichter a. d. San, beurkundet die Bedingungen, unter welchen Gundaker von Königsberg aus der Haft Bischofs Dietrich von Gurk zu entlassen sei.

LA. Cop.

147.

1275, Mai 29., Prag.

Zweite Urkunde Ottokars, worin er 1. die Austragung seines Streites mit Erzbischof Friedrich von Salzburg einem Schiedsgerichte überträgt, dessen Ausspruche er sich in allem fügen wolle, und 2. dem Salzburger Kirchenfürsten verspricht, keinerlei Feinde und Widersacher desselben in die Schlösser, Festen, Städte und Märkte seiner Länder aufnehmen, noch deren Aufnahme dulden zu wollen, anderseits erklärt, er werde bestrebt sein, jedwede Schädigung der Salzburger Kirche durch seine Leute hintanzuhalten.

Hormayrs Taschenb., 1840, 494, enthält die erste Urkunde; Emler, 403, Nr. 963; die zweite, aus dem Wiener H.- u. St.-Arch. Emler, 404, Nr. 964.

148.

1275, Juni 28.

Ulrich, Schenk von Habspach, Hauptmann des Landes Krain, der Mark und Windischgraz', bestätigt die Freiheiten des Klosters Obernburg in Hinsicht des Gerichts und der Vogtei.

LA. Orig.; Marian (Fidler), Austria sacra, VII 262, Nr. 6.

149.

1275, August 19., Graz.

Ekkehard von Dobreng verkündet, dass, als im Auftrage Milotas, des Landeshauptmannes von Steiermark, er, sodann Iring, der Notar, und Breweco, Marschall Milotas, den 19. August (feria secunda post assumptionem beate Virginis) zu Graz auf dem Friedhofe der Kirche des heil. Egydius Gericht hielten (iudicio presideremus), das Recht der Seckauer Propstei auf Holzung im Feistritzthale gegen die Massenberger erkannt und gewahrt wurde.

St. LA. (Cop.); Dipl. Styr., I 236—237; vgl. Muchar, V 368. Vgl. 360 (mit dem faschen Datum d. Ottok. Urk. vom 3. Mai 1275, Brünn). Die königliche Bestätigung dieses Rechtsspruches erfolgte 1276, Mai 3., Brünn. LA. Cop.; Emler, 425. Nr. 1017. Sieh oben Nr. 142.

150.

1275, August 30., Eichhorn.

König Ottokar beauftragt den steier. Landeshauptmann Milota, dem Abte von Reun die auf die Ausseer Saline verschriebenen 50 Mark Jahresrente unverkürzt zukommen zu lassen.

LA. Cop.; Muchar, V 369; Emler, 409, Nr. 978. Es hängt dies Bezugsrecht mit der an anderer Stelle (s. o. S. 132—133 erörterten Urkunde Herzog Leopolds von c. 1211 (St. UB., II 173) zusammen.

151.

1275, November 24., Nürnberg.

König Rudolf gebietet allen Unterthanen, die Salzburger Hochkirche und alle ihre Suffragane in ihren Bedrängnissen durch die Feinde des Reiches zu unterstützen, indem er bereit sei, allen Schaden, den diese im Kriege mit Ottokar erleiden würden, zu vergüten.

In einem Transsumpte Erzbischofs Friedrich von Salzburg vom 20. Juni 1277, Wien — Mon. boica, XXIX, b, 513 mit dem Jahre 1274, richtiger wohl 1275. Lichnowski-Birk, Regg., I, Nr. 245; Muchar, V 358 zum 23., 24. November 1274. Vgl. o. Nr. 138.

152.

1276, Februar 25., Prag.

König Ottokar bestätigt dem Bischof Dietrich (II.) von Gurk, den rechtlichen Besitz des Schlosses Anderburg, das sich Siegfried von Münchendorf („Minkendorf“) widerrechtlich zugeeignet.

LA. Cop.; Muchar, V 174 (zum 24. Februar); Lorenz, Deutsche Gesch., I, Nachtr., S. 484; Emler, 419, Nr. 1001.

153.

1276, Mai 1., Brünn.

1. König Ottokar entbietet allen Hauptleuten, Richtern und Pflegern (universis capitaneis, iudicibus et officialibus seu procuratoribus) in

Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und der Mark, dass, nachdem sich der Bischof Konrad von Freising, laut seiner vertraulichen Mittheilung an den König wegen gewisser schwieriger Geschäfte nach Bayern zurückgezogen habe und an ihn das Ersuchen richtete, sich der Besitzungen des Hochstiftes in den genannten Ländern anzunehmen, Ottokar nunmehr seinen Kaplan Heinrich von Lak, Propst von Maria-Wörth (Werdense = M.-W. am gleichen See) zum Güterverweser des Bisthums bestelle.

Zahn, Cod. austr. fris., 334, Nr. 311; Emler, 424, Nr. 1016.

2. König Ottokar erlässt dem genannten Bischofe alle Haferzinsung, welche gemeinhin Marichfuter genannt wird und von den Schütt- oder Getreidekästen des Bisthums zu Ulmerfeld, Waidhofen und Holenburg (in Niederösterreich) jährlich dem Landesfürsten entrichtet werden musste.

Zahn, a. a. O., 333; Emler, 424, Nr. 1015.

154.

1276, Juni 3., Znaim.

Zwei Urkunden Otakars, worin der König sich mit der Salzburger Hochkirche über die Rechtsfolgen zweier zwischen beiderseitigen Ministerialen geschlossenen Ehen in Hinsicht der Theilung der aus diesen hervorgegangenen Kinder einigt.

a) Horm. Tschb., 1840, 502; Emler, 426, Nr. 1022 (betreffend Ekkehard von Dobreng); b) Lorenz, Deutsche Gesch., I 478; Emler, 427, Nr. 1023 (betreffend Niklas von Stadow).

155.

1276 (Juni).

Patriarch Raimund von Aquileja drückt dem Könige Rudolf seine Freude aus, dass er die ihm ungehorsamen Fürsten züchtigen wolle und verspricht ihm seinen Beistand gegen König Ottokar.

Gerbert, C. ep., II 53; Baumgartenberger Formelbuch, 326, Nr. 28.

156.

1276, August 2., Prag.

König Ottokar bestätigt die Rechte und Freiheiten des von weiland Leutold von Wildon gegründeten St.-Katharinen-Klosters in Stainz und nimmt es in seinen Schutz.

LA. Cop.; Muchar, V 375, d. A.; Emler, 432, Nr. 1037.

157.

1276, September 7., Prag.

König Ottokar ertheilt den Bürgern von Judenburg die Gnade, dass alle dahin kommenden „Lombarden“ oder Italiener ihre Waren keinem Gaste, sondern nur den Bürgern verkaufen dürfen und zwar bei Strafe von 10 Mark Silber, deren Hälfte der Stadt, die andere dem Stadtrichter zufallen soll.

Orig. im steier. LA., Nr. 1043; Chmel, Fontes rer. a., II 1, 183, Nr. 13; Leithner, Vers. e. G. d. St. Judenburg, S. 4, Anm.; Zahn, Steierm. Geschichtsbl., I, VII. Abth. 52.

158.

1276, September 19., Kloster Reun.

Die Grafen Ulrich von Heunburg, Heinrich von Pfannberg und die Herren und Edlen: Friedrich von Pettau, Wulfing von Stubenberg, Herrand von Wildon, Hartnid von Stadeck, Otto von Liechtenstein, Gotschalk von Nenberg, Hartnid und Ulrich, Schenken von Ramenstein (Rabenstein), Offo von Teuffenbach, Cholo von Saldenhofen, Wilhelm und Heinrich von Scherfenberg, Gottfried von Trixen, Cholo von Marburg, Hartnid von Leibnitz (ceterique ministeriales Stirie et Carinthie meliores) verbünden sich eidlich zum vereinten Dienste für König und Reich.

Hauptstelle: Nos profitemur, quod jus, quo sacro imperio astricti existimus, utpote vasalli ipsius imperii et fideles, ex merito intuentes voluntarie — domino nostro Rudolfo — serenissimo regi Romanorum — jurato spopondimus unanimiter famulari — adjecto, quod in omnem eventum rebus pariter et personis, imo et, quod absit, ex nobis alicui obsidionis vel alias quomodolibet periculum imminerit, non separabimur ab invicem, nisi morte, sed liberationi ejusdem afflicti concorditer intendemus ... D. apud Runam anno 1276, XIII, Kal. Oct.

Orig. im Wiener H.- u. St.-Arch.; Gerbert, Cod. epist., I 199; Lichnowski-Birk, Regg., I, Nr. 348; Böhmer, Regg., 1254—1313, S. 370; Muchar, V 376—377 (deutsch); Luschin, Beitr. zur steier. Gesch., 9, 146; Dopsch und Schwind, 105, Nr. 51.

159.

1276 (September o. A. October).

König Ottokar empfiehlt gewissen Mönchen, ihm durch ihr Gebet die Gnade des Herrn zu verschaffen.

Dolliner, Cod. epist., II 42; Emler, Nachtr., 1182, Nr. 2705.

160.

1276, October 30., Wien.

König Rudolf bestätigt auf Bitte Heinrichs, Abtes von Admont, die Rechte und Freiheiten des Klosters.

LA. Cop.; Dipl. St., II 227 (i. Ausz.); Wichner, II 372, Nr. 232.

Vgl. die weiteren königlichen Urkunden von 1277, Jänner 9., April 13., Mai 10., August 28.; 1278, April 30., 1280, September 20., 1281, März 7., bei Wichner, II 373—392, Nr. 234, 236, 237, 238, 242, 255, 257.

161.

1276, November 22.—26., Im Lager vor Wien.

Präliminar-Friedensschluss zwischen König Rudolf und König Ottokar.

Dumont, Corps. dipl., I 1, 237; Lambacher, Anh. 3; Boczek, Cod. Mor., IV 180 f.; Mon. Germ. LL. IV 408; UB. o. d. E., III 447, Nr. 487; Emler, 437, Nr. 1050; 439, Nr. 1052 und 440, Nr. 1053; Muchar, V 380. In der endgiltigen Urkunde vom 26. November erscheinen als Zeugen und Vermittler oder Schiedmänner des Habsburgers die Kirchenfürsten von Mainz, Salzburg, und die Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Passau, Freising, Brixen, Gurk und Chiemsee. Wernhard von Seckau fehlt aus naheliegenden Gründen.

In den 22. November beurkundeten Artikeln der Schiedsmänner Ottokars und Rudolfs (Bischöfe von Würzburg und Olmütz, Ludwig, Pfalzgraf von Rhein, und Otto von Brandenburg) heißt es:

Item specialiter arbitramur, quod mag. Ulricus notarius in ecclesia Wiennensi per regem Bohemiae praesentatus, notarii, capellani et alii clerici in terra Austria, Styrie et alibi ecclesias vel ecclesiastica beneficia et possessiones alias obtinentes, contra ius nullatenus offendantur, possessione vel quasi praeter iuris ordinem spolientur.

162.

1276, December 3., Wien.

König Rudolfs Landfriede für Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und die Mark.

Über die Orig.-Urkunden und die Abdrücke vgl. Luschin (Btr. IX.) S. 180, 1, und Dopsch und Schwind, S. 106, Nr. 52; insbesondere Mon. boica, XXIX, b. 517; Lambacher, Interregnum, Anhang 117, Nr. 77; Monum. Germ. Leges, II 410; Landhandfeste, A. v. 1842, S. 6 f.; UB. d. L. o. d. Enns, III 449—452; Dopsch und Schwind, a. a. O. Die Bestimmung der Urkunde nachstehenderweise gekennzeichnet: Formam pacis ad consilium principum tam ecclesiasticorum quam secularium, comitum, baronum, ministerialium terrarum Austrie, Styrie, Karinthie, Carniole . . .

Zeugen: Erzbischof Friedrich von Salzburg; die Bischöfe: Berthold von Bamberg, Leo von Regensburg, Peter von Passau, Konrad von Freising, Heinrich von Trient, Dietrich von Gurk, Johann von Chiemsee, Wernhard von Seckau; Pfalzgraf Ludwig vom Rhein, Meinhard Graf von Tirol, Burggraf Friedrich von Nürnberg, Ulrich Graf von Heunburg, Heinrich Graf von Pfannberg.

163.

1276.

König Rudolf erklärt, dass dem Pfalzgrafen vom Rhein kraft alten Herkommens im Falle des Ablebens Rudolfs die Verwaltung der Länder Oesterreich und Steiermark mit allen Nutzungen im Namen des Reiches bis auf weiteres zustünde, beeidet darauf den Pfalzgrafen, seinen Schwiegersohn, und bezeugt, dass die Vornehmen und Ministerialen der genannten Länder ihm für diesen Fall Treue gelobten.

Hauptstelle: si divina clementia nos vocaverit de hac vita, principatus ac terras Austriae et Styriae cum Nobilus, Ministerialibus, Officialibus, Capitaneis, Castellanis districtibus ac possessionibus, civibus,

municipibus et aliis hominibus, castris ac aliis munitionibus quibuscunque, mutis, theloneis et aliis redditibus et pertinentiis teneat et conservet pro viribus et diligentia, qua poterit, imperii nomine, donec predictorum modorum altero Rectorem et Principem Romanum imperium sit adeptum ... Nobiles etiam et Ministeriales et alii homines dictarum terrarem Austriae et Styriae juraverunt, quod fideliter et totis viribus exhibebunt supradicto genero nostro ... consilium auxilium et favorem innitentes ei tanquam Rectori et Gubernatori sacri Imperii usque ad tempora praefinita.

Lünig, Reichsarchiv, P. spec. Cout., II 129; Lambacher, 120, Nr. 78.

164.

(1276—1277.)

Erzbischof Friedrich von Salzburg entschuldigt sich beim König Rudolf wegen der ihm aufgetragenen Einhebung der Königssteuer von den Kirchengütern in Österreich, Steiermark und Kärnten.

„Excusatio collectoris apud regem“, Stobbe im Archiv für österr. Gesch., XIV 369, Nr. 292.

165.

1277, Jänner 9., Wien.

König Rudolf gestattet dem Kloster Admont den Bau einer Brücke zu „Weissenbach“ (?) an der Enns und die Erhebung einer Mautgebür.

LA. Cop.; Muchar, V 386—387; Wichner, II 373, Nr. 234.

166.

1. 1277, Jänner 10., Wien.

König Rudolf nimmt die Karthause Seiz in seinen Schutz und Schirm und gewährleistet ihre Abgabenfreiheit.

LA. Cop.; Bern. Pez, C. d., II 134; Dipl. St., II 134 (kurzer Auszug zum 10. Jänner); Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 373; Muchar, V 387, d. A.;

2. 1277, Jänner 11., Wien.

König Rudolfs bezügliche Weisungen an die Vornehmen (viris nobilibus) Grafen von Pfannberg und Pettau, Landrichtern von Steiermark (judicibus Styriae).

LA. Cop.; Muchar, a. a. O., d. A.

3. 1277, Jänner 12., Wien.

König Rudolf bestätigt den ganzen Besitzstand des Klosters.

LA. Cop.; Muchar, a. a. O., d. A.

167.

1277, Jänner 18., Wien, Minoritenkloster.

König Rudolf bezeugt (existentibus Nobis feria secunda ante conversionem S. Pauli anno dom. 1277 Ind. V, in domo fratrum Minorum apud Wiennam), dass auf Anregung des Bischofs von Trient die Entscheidung von Seite der geistlichen und weltlichen Fürsten dahin erfloss, eine von Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Kirchenvorstehern ohne Zustimmung der betreffenden Domcapitel erfolgte oder erfolgende Neubelehnung mit Hochstiftgütern entbehre der Giltigkeit.

Zeugen: die Kirchenfürsten von Salzburg, Bamberg, Regensburg, Passau, Freising, Trient, Gurk, Chiemsee, Seckau und weltliche Fürsten, sodann Ulrich von Heunburg, Heinrich von Pfannberg . . .

Dipl. St., II 334; Lambacher, Anh. 112, Nr. 79; Muchar, V 388.

168.

1277, Jänner 19., Wien.

König Rudolf I. bestätigt den Bürgern von Judenburg die ihnen von weiland Leopold (VI.) und Friedrich (II.), Herzogen von Österreich, und von anderen Fürsten altersher ertheilten Rechte und Freiheiten, insbesondere was die Münzumwechselung, das Stadtgericht, die Niederlage des Eisens von Trofajach her, das Vorkaufsrecht der aus Welschland herüberkommenden Kaufleute, die Verpflichtung fremder Kaufleute, das Recht auf die Judenburger „Alpe", ausgenommen die „Schaflehen" des Stiftes Seckau, auf den Wald in der Muschnitz und Feistritz, die Regelung der Mautabgaben auf der Straße nach Wien, in Wien, Maß und Gewicht und die Haftpflicht betrifft.

Orig. i. LA.; Dipl. St., I 240; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 375; Zahn, Steierm. Geschichtsbll., I 52, deutsch bei Muchar, V 389; Leithner, Vers. e. G. d. St. Judenburg, S. 4, Anm.; Bischoff, Stadt-R., 47 (Reg.); Böhmer, Regg., 81, Nr. 305; Zahn, Steierm. Geschichtsbll., I VII. Abth., S. 52; Dopsch und Schwind, 109, Nr. 53.

169.

1277, Juni 22., Wien.

König Rudolfs Schutzbrief für das Vorauer Chorherrenstift, worin er dasselbe mit all seinem Besitz in seinen und des Reiches Schutz und Schirm nimmt (sub nostram et sacri imperii protectionem recipimus).

LA. Cop.; Caesar, Ann. d. St., II 554, Nr. 172; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 377; Muchar hat die gleiche Urkunde an zwei Stellen unter den Jahren 1277 und 1278 angeführt (V 390 u. 407).

170.

1277, Februar 9., Wien.

Zwei Urkunden König Rudolfs für das Kloster St. Lambrecht.

1. Bestätigung der dem Kloster von den Kaisern Heinrich (IV.) und

Friedrich (II.) ertheilten Freiheitsbriefe, denen zufolge die Abtei nach dem Abgange der männlichen Erben des Stifters zur freien Vogtwahl berechtigt sei.

LA. Cop.; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 383; Muchar, V 391, d. A.

(Die Urkunde König Heinrichs IV. mit dem Datum 1096 . . . Verona, im Vidimus König Friedrichs II., Nr. 1223, 1. März, Verona, ist bekanntlich eine Fälschung, vor 1223 angefertigt. Pangerl, in den Beitr. z. K. st. G.-O., III 70, 73; St. UB., I 101—102, Nr. 88.)

2. Weisung an den Castellan von Grazlupp (Graslab bei Neumarkt) sich keinerlei Anmaßung der Vogteigewalt über dies, bloß dem Könige und dem Reiche hinsichtlich seiner Güter unmittelbar schutzbefohlenen, Kloster zuschulden kommen zu lassen (cum ipsum monasterium nobis et imperio, nullique alteri, quantum ad temporalia sit immediate subiectum).

LA. Cop.; Lichnowski-Birk, Regg., I, Nr. 384; Muchar, V 391, d. A.

171.

1277, Februar 15., Wien.

König Rudolf beauftragt den Grafen von Tirol (Mainhard, Grafen von Görz) und die Grafen, Vornehmen und Ministerialen Steiermarks, Kärntens, Krains und der Mark, das Kloster der Schwestern der hl. Maria in Mahrenberg des Dominicaner-Ordens, welches er in seinen besonderen Schutz genommen, in keiner Hinsicht schädigen zu lassen.

LA. Cop.; Dipl. St., II 326; Muchar, V 391.

172.

1277, Februar 17., Wien.

König Rudolf bekräftigt auf Grundlage der Urkunde Liutolds von Wildon (1244) dem Chorherrenstifte Stainz den Besitz des Marktgerichtes, der Gerichtsbarkeit (den Blutbann ausgenommen), des „Fürfang“- und Mautrechtes und ermächtigt die Ministerialen, bis zum Werte von 10 Mark Friesacher Münze Schenkungen an das Kloster zu machen.

Zeugen: die Bischöfe von Salzburg, Bamberg, Freising, Regensburg, Passau, Trient, Seckau, Chiemsee; die Edlen: Ulrich Graf von Heunburg, Heinrich Graf von Pfannberg, Friedrich von Pettau, Herrand von Wildon, Heinrich und Wulfing von Stubenberg, Hartnid von Stadeck, Otto von Liechtenstein.

LA. Cop.; Muchar, V 392.

173.

1277, Februar 17.—19., Wien.

1. König Rudolfs Urkunde für das Collegiatstift Seckau, wonach der König die Vogtei zu Kumberg und an der Raab, desgleichen zu Heinersdorf als heimgefallen an sich gezogen habe und stets sich und dem Reiche vorbehalten wolle.

(Preterea advocaciam de Chunenberge et circa Rabam et Heinrichsdorf ex morte quondam Hertnidi uacantem, quam more predecessorum nostrorum nostre attraximus potestati, apud nos et imperium uolentes perpetuo remanere presentibus pollicemur, quod eadem nunquam alienabimus aut cuiquam in feodum concedemus).

LA. Orig.; Muchar, V 392, d. A.

2. Bestätigung der Urkunde Herzog Ottokars vom 20. November 1182 (St. UB., I 585, Nr. 619) in Hinsicht der Rechte und Freiheiten des Chorherrenstiftes Seckau und vor allem seines Befugnisses, auf seinem ganzen Grunde Metalle oder Salz abzubauen, und der Urkunde Herzog Leopolds vom 4. Juni 1202 (St. UB., II 88, Nr. 50), betreffend das Eigenthumsrecht auf den Mühlwald und die von Pabo und Engelschalk von Plaien an das Stift geschenkten Huben zu Hauzenbichl. Bestätigung der Mautfreiheit Seckaus im Lande Steier.

3. Auftrag von Grafen Heinrich von Pfannberg, Friedrich von Pettau und Konrad von Himberg, Landschreiber der Steiermark, die Stiftsherren von Seckau im Besitze des Feistritzer Waldes bei Prank gegen die Übergriffe und Eigenmächtigkeiten der Gebrüder von Massenberg, Wigands von Diemersdorf und Dietrichs von Leoben in Schutz zu nehmen.

LA.; Dipl. St., I 237—239; Muchar, V 392, d. A.

174.

1277, Februar 18., Wien.

König Rudolfs I. Handfeste für das Herzogthum Steiermark.

Über das Urkundliche und die Abdrücke sieh Luschin, St. Lh. s. a. a. O., 181—182. Im jüngsten Abdruck der steierm. Handfeste, A. von 1842, S. 8. Das Original nicht mehr erhalten. Der lateinische Urtext unter Herzog Ernst d. E. 1414, 18. Jänner, transsumiert. Authentische Übersetzung vom Jahre 1339 (Albrechts II. Handfeste vom 6. December 1339, Graz, mit dem verschriebenen Datum X. statt XII. Kal. Martii).

Eingang: Quod cum ministeriales et comprovinciales Styriae fideles Nostri, Celsitudini Nostrae humiliter supplicarint, ut eos in Nostram et Imperii ditionem perpetue recipere ac tenere nullique alii concedere, necnon jura et consuetudines approbatas, quas per Ottocarum Styriae Leopoldum Austriae duces ex eorum privilegiis obtinuisse noscuntur et Nostri prosequentes approbatione favoris, de Nostra confirmare gratia dignaremur. (Gleichlautend mit dem Eingange der Handfeste Kaiser Friedrichs II. vom April 1237, Enns.)

Den rechtsgeschichtlichen Inhalt erörtert Luschin, a. a. O., S. 145—147. Die Urkunde verdeutscht bei Muchar, V 393—396.

175.

1277, Februar 24., Wien.

König Rudolf bestätigt den Bürgern von Fürstenfeld für Handel und Wandel die gleiche Freiheit von Maut und Zoll in Österreich und

Steiermark, wie sie derselben seit Herzog Leopold VI. (II.) und König Ottokar genossen.

Landsch. Privilegienbuch mit der Bestätigung Herzog Albrechts II. vom 17. September 1355, Graz, im st. LA.; Zahn, Steierm. Geschichtsbll., I. J., VII. Abth. 54; Lichnowski-Birk, Regg., I, Nr. 311; Hofrichter, Privil. v. F., 3, Nr. 1.

176.

1277, Februar 28., Wien.

König Rudolf bestätigt dem Kloster Obernburg die Privilegien der Herzoge Leopold VI. (II.) von Österreich und Steier und Ulrich III. von Kärnten.

LA. Cop.; Muchar, V 396, d. A.

177.

1. 1277, Februar 25., Wien.

König Rudolfs Urkunde für das Bisthum Seckau als Bestätigung des noch in den Tagen Ottokars von Otto von Liechtenstein an Stelle seines Vaters (Ulrich) und Konrad, dem steierischen Landschreiber, als Vorsitzenden des Gerichtes zu Graz, gefällten Rechtsspruches gegen Dietmar von Stretweg zu Gunsten Seckaus, betreffend 30 Huben in der Gail als zum Stiftsgut des Bisthums gehörig.

(coram strenuo viro Ottone de Lichtenstain iuniore vices patris sui in placito apud Graez gerente et Magistro (nicht magistrato, wie bei Muchar, V 396, Anm. 3, zu lesen ist) Conrado scriba Styriae ex commissione illustris Ottokari Regis Bohemiae tunc per Styriam judicio presidente.)

LA. Cop.; Dipl. St., I 335—336; Muchar, V 396, d. A. Dieser Rechtsspruch muss vor den Tod Ulrichs von Liechtenstein 1275 fallen, vielleicht zum Jahre 1272, 1. Juli (Nr. 127) gehören.

2. 1277, März 17., Wien.

a) König Rudolf bestätigt die Urkunden Herzog Friedrichs vom 22. Februar 1234, Erdberg (St. UB., II 415, Nr. 313), und 1237, 29. December (St. UB., II 486, Nr. 375), zu Gunsten des Bisthums Seckau in Hinsicht der Erlaubnis an die Ministerialen, dahin Schenkungen zu machen oder Güter zu veräußern.

LA. Cop.; Dipl. St., I 336; Muchar, V 397, d. A.

b) König Rudolf bestätigt die kaiserliche Urkunde vom 26. October 1218 (Nörnberg) über die Stiftung der Bisthümer Chiemsee und Seckau.

LA. Cop.; Dipl. St., I 336; Muchar, V 409 (z. J. 1278), d. A.

178.

1277, April 18., Wien.

König Rudolf bestätigt dem Clarissinnenkloster zu Judenburg die Schenkung, die ihm Herzogin Gertrude, und zwar für die Schwester Adelheid von Hof gemacht.

LA. Cop.; Muchar, V 397, d. A.

179.

1277, Mai 6., Wien.

König Ottokar ratificiert den neuerdings mit König Rudolf geschlossenen Frieden. Der 4. und 9. Artikel betrifft die Schadloshaltung der Anhänger und der Hofgeistlichkeit als Pfründeninhaber zufolge des Schiedsspruches Brunos von Olmütz und des Burggrafen von Nürnberg.

Praeterea huiusmodi composicioni et paci generaliter includimus quoslibet servitores nostros et adiutores et nostris de Austria, Styria, Kirinthia, Carniola et Marchia adiutoribus et seruitoribus, compositioni praesenti includi et stare volentibus sepedictus dom. noster rex restituet omnia, que ante guerram uel post de eorum heredidatibus allodiis et feudis notorie occupauit: si vero huiusmodi iniuriosa occupatio dubia fuerit, per predictos Olomucensem episcopum (Brunonem) et purchrauium (de Nürenberch) sub iuramento debito decidetur huiusmodi quaestio iusticia vel amore. Ipsos eciam nostros de predictis terris Austria, Styria, Karinthia, Carniola et Marchia servitores et quoslibet alios adiutores ipse d. noster rex (Rudolfus) plene gracie sue restituet et donabit . . .

(9. Punkt.) Praeterea nulli notariorum, capellanorum seu clericorum nostrorum super beneficiis, que in terris praedictis Austria, Styria et Karinthia possident, lesionem s. iniuriosam molestiam d. noster (Ottoc.) inferet et si ab aliis violenciam pacientur, si de hoc ad ipsum dominum nostrum delata quaestio fuerit, faciet, quod de iure fuerit faciendum . . .

Monum. Germ., IV 415 (Leges); Boczek, Cod. d. Mor., IV 193; Emler, 450, Nr. 1074; Muchar, V 403, d. A.

180.

1277 (Mitte Mai), Wien.

1. König Rudolfs Vertrag mit Konrad, Bischof von Freising, bezüglich seiner Söhne Albert, Hartmann und Rudolf, welchen die von den Fürsten Österreichs, Steiermarks, Kärntens, Krains und der Mark innegehabten Lehen des genannten Hochstiftes gegen Heimfall derselben beim Aussterben ihres Namensstammes hiemit verliehen erscheinen.

(Als Zeugen: die Bischöfe von Salzburg, Bamberg, Passau, Regensburg, Gurk, Chiemsee, Seckau, weltliche Fürsten und Ulrich von Taufers.)

Meichelbeck, Hist. fris., II. P., II 84; Lambacher, Anh., 132, Nr. 82; Zahn, C. austr. fris., I, a, 348, Nr. 327 (c. 15. Mai); Lichnowski-Birk, Regg., I., Nr. 480, und Beilage, CLXVI, Nr. VIII.

2. Bischof Konrads Belehnungsurkunde für die Söhne Rudolfs gegen Verbürgung der Rechte und Freiheiten des Hochstiftes.

Lichnowski-Birk, I, Anh., CLXXVI, Nr. VIII.

181.

1277, Mai 18., Wien.

König Rudolfs Urkunden für das Hochstift Freising.

1. König Rudolf bestätigt im Sinne des Vorgängers, weiland Herzog Friedrichs, die Theilung der Kinder aus Ehen von königlichen, beziehungsweise landesfürstlichen Ministerialen mit solchen des genannten Bisthums in Österreich, Steier und Krain.

Meichelbeck, II 2, 80, Nr. 133; Zahn, C. austr. fris., I, a, 351, Nr. 329; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 421.

2. König Rudolf gestattet dem Bischof Konrad von Freising freies Schurfrecht auf Gold, Silber oder anderes Metall, desgleichen die Salzgewinnung im Umfange der Hochstiftsgüter (prediis s. fundis).

Meichelbeck, a. a. O., 81, Nr. 135; Zahn, a. a. O., 352, Nr. 331; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 423.

1277, Mai 19., Wien.

3. König Rudolf beurkundet, dass Bischof Konrad gegen Anerkennung seines Satz- und Eigenthumsrechtes auf Aschbach, Probstdorf, Schönau und Urfar (in Österr.) diese Orte gleichwie andere Hochstiftslehen in Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und der Mark als Mannslehen gegen Zusicherung von Schutz und Schirm aufgetragen habe.

Meichelbeck, II 2, 83, Nr. 138; Zahn, 357, Nr. 336.

182.

1277, Mai 28., Wien.

König Rudolf I. stellt dem Erzbischof Friedrich von Salzburg und den Bischöfen Berchtold von Bamberg, Leo von Regensburg, Peter von Passau, Dietrich von Gurk, Johann von Chiemsee und Wernhard von Seckau einen Versicherungsbrief aus, demzufolge die ihm geleistete Kriegshilfe und das ihm aus ihren Sprengelgebieten: Österreich, Steier, Kärnten, Krain und der Mark ihm dargereichte Hilfsgeld nur als freiwillige Gabe zu gelten habe und keinerlei Verpflichtungen seinen Nachfolgern gegenüber nach sich ziehe.

Orig. im Wiener H.- u. St.-Arch.; Lambacher, Anh., 139; Dipl. St., I 387; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 435; Muchar, V 405 (d. Übers.) Dopsch und Schwind, 110, Nr. 54.

183.

1277, Juli 13., Wien.

König Rudolf bestätigt dem Pfarrer Siegfried von Piber die Urkunde Herzogs Leopold VI. (II) über die Gerechtsamen der Pfarre.

LA. Cop.; Muchar, V 397; d. A.

184.

1277, Juli 21., Wien.

1. Erzbischofs Friedrich von Salzburg Lehensbrief für die Söhne Königs Rudolf: Albrecht, Hartmann und Rudolf, einschließlich die Lehen weiland Herzogs Ulrich III. von Kärnten.

Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 444.

2. König Rudolfs Vertrag mit dem Hochstift Salzburg bezüglich der Verleihung der Lehen desselben an die Söhne des Königs, insbesondere mit der Bestimmung, dass dem Erzbischof das dem Bischof von Chiemsee verliehene Patronatsrecht von Radkersburg und überdies 300 Mark Silber Jahresrente vorbehalten und ausgeschieden seien und zwar 264 Mansen in Luttenberg mit 132 Mark Renten, der Zehent alldort mit 28 Mark Renten, Zehente in Chienenberg (Obersteier?) mit 40 Mark, der „Markdienst" auf den Hochstiftsgütern in der Mark (marchia) mit 20 Mark und das übrige als halbes Erträgnis der Rotenmanner Maut.

(Kleinmayern), Juvavia, 384, Ausz.; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 443; Muchar, V 388; d. A.

185.

1277, August 2., Wien.

König Rudolf bestätigt König Ottokars Gnadenbrief für das Kloster Stainz (vom 2. August 1276 dort).

LA. Cop.; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 451.

186.

1277, August 23., Wien.

1. Hartnid von Wildon, Marschall von Steiermark, verspricht, das Stift Seckau in seinem Besitze und Rechte in Erzwald zu schützen, wie sie dem genannten Gotteshause vom deutschen Könige im allgemeinen Taiding zu Wien (coram sereniss. domino nostro rege Romanorum Wienne in placito generali) zuerkannt worden waren.

Zeugen: Petrus, praepositus de Steuntz, Otto plebanus S. M. de Prank, frater Cholo, dom. Albertus et dom. Otto fratres de Hornekke, Volchmarus, Martinus, Fridericus an dem Ek, cives de Gretz et a. q. pl.

LA. Orig.; vgl. Muchar, V 400; d. A.

2. Diese Urkunde hängt mit einer zweiten (undatierten) vom Jahre 1277 inhaltlich zusammen, worin der österreichische Provinzialrichter Otto von Haslau beurkundet, dass dem Kloster Seckau das von Hartnid von Wildon angefochtene Eigenthumsrecht an das Gut Erzwald mit der Burg Waldstein von ihm an Stelle des deutschen Königs im Wiener Gerichte (Wienne iudicio presentibus) zugesprochen wurde.

Zeugen: Fridericus purcravius Nornbergensis Comes de Polant, Henricus comes de Phannberch, Otto de Lihtenstein, Heinricus de Chunringe, marscalcus Austrie, Wichardus de Slat, dom. Ulricus de Vyhoven, Erchengerus de Landesere, Heinricus et frater suus de Schaerfenbergh, Wernherus de House, Chunradus de Graben. Ditricus de Veldberch et m. a. f. d. A. et datum Wienne.

LA. Orig.

187.

1277, August 25., Wien.

König Rudolfs Freiheitsbrief für die Stadt Bruck a. d. M., worin derselben alle Rechte und Freiheiten anderer seiner und des Reiches Städte,

der Name und die Ehre einer Stadt (oppidum) verliehen und der Gnadenbrief Herzogs Friedrich bestätigt erscheinen, insbesondere die ausschließliche Niederlage des Salzes innerhalb Rotenmanns und Bruck und die Maut- und Zollfreiheit auf drei Rasten von der Stadt an für allen Warenverkehr zu Wasser und zu Lande.

Landsch. Priv.-Buch im LA.; Wartinger, Priv. von Bruck, S. 1; Muchar, V 398 (deutsch); Zahn, Steierm. Geschichtsbll., I, VII. Abth., S. 55.

188.

1277, August 29., Wien.

Graf Heinrich von Pfannberg, Landrichter von Steiermark (judex Styriae generalis), und Konrad von Himberg (Hynperch), Landschreiber (scriba ejusdem terrae), beurkunden den vom Erzbischof Friedrich von Salzburg vermittelten Ausgleich zwischen dem Kloster Admont und Hertwig von Krottendorf über das Dorf Sölsnitz im Mürzthale und die an Admont von ihm zu zahlenden 60 Mark Silber.

Zeugen: dom. Walcunus de Dumersdorf, domnus Chunradus Grabner, dom. Herwicus, miles de Lyuben, dom. Ortolfus de Torseul, Heinricus de Massenberch et a. q. pl. Actum Wienne, IV, Kal. Sept. anno dom. 1277.

LA. Cop.; Dipl. St., II 227; Wichner, II 378—379, Nr. 240; Muchar, V 411.

189.

1277, December 9., Lichtenwald.

Heinrich von Montpreis (Mumpareis) bekennt sich als Getreuen des Erzbischofs Friedrich von Salzburg und gibt demselben eine Sicherstellung auf die Burghut von „Rain" (Rann) und das Provincial-Gericht daselbst.

Hauptstelle: Item profiteor, me iudicium provinciale per districtum domini mei predicti taliter in commisso recepisse, quod in prediis iurisdictionem nullam exerceam iudicandi, nisi in illis aliquis meruerit supplicio deputari. Judicium vero exercebo contra nobiles per districtum domini mei sepedicti residentes et in eodem etiam delinquentes . . .

LA. (Cop.)

Es ist derselbe Heinrich von Montpreis, welchen König Ottokar in einem Schreiben Ulrich (von Taufers) dem Landeshauptmann von Kärnten (capitaneo Carinthie), zur Inschutznahme empfiehlt. 1. September (1274) in Redlich, Mitth. d. vatic. A. II, S. 25—26, Nr. 26.

190.

1277, December 11., Graz (Minoritenkloster).

Hartnid von Wildon, Marschall von Steier (marescalcus Styriae), erklärt seinen gerichtlichen Ausgleich mit dem Propste Ortolf und dem Capitel von Seckau hinsichtlich der Güter in „Eisengor" und im Erzwald (bei Waldstein und Deutsch-Feistritz), indem er von Seckau 50 Mark Silber erhielt dafür mit Zustimmung seines Sohnes Richer sein bezügliches Erbrecht für immer aufgab und dem Domstift jedwede Schadlos-

haltung angesichts etwaiger Forderungen seines Bruders Herrand, dessen Erben, der Söhne seines Bruders weiland Leutold von Tyrenstein (fratris nostri L. de T., Diernstein bei Neumarkt), Ulrichs des Schenken von Rabenstein (Ramenstein), oder anderer Miterben (cohaerdes) zusichert.

Ipsisque pro nobis fide iussores obligavimus infra scriptos: D. Wernhardum vener. episc. Seccoviensem, Dom. milites Albertum et Ottonem fratres de Horneck, Volcmarum et Ulricum Wackerzil, cives Graecenses. D. in civ. Graetz in domo fratrum minorum . . .

LA. Cop.; Dipl. St., I 238—239; Muchar, V 400, d. A. (Vgl. die Urkunde vom 23. August 1277, Wien.)

191.

1277, December 25., Wien.

König Rudolf bestätigt die Privilegien des Klosters Garsten, insbesondere die Urkunde Herzogs Leopold von Österreich und Steier, wonach derselbe vor seiner Pilgerfahrt ins gelobte Land den Abt ersucht habe, bis zu seiner Rückkehr vom heiligen Grabe zu gestatten, dass auf zwei Bauerngründen (prediis rusticalibus) in dem Gaflenzer Klostergebiete (in sua i. e. abbatis provincia Gaulenz) Forsthüter angesiedelt würden, gegen Rückerstattung der Gründe an das Kloster und bei voller Wahrung des Eigenthumsrechtes der Abtei in jenem Gebiete und an beiden Uferseiten der Enns (omnia sita donec in flumen anasi ex omni latere ad proprictatem monasterii pertineant pleno iure), in der Zwischenzeit, gegenüber den Forsthütern und Forstmeistern des Herzogs.

UB. o. E., III 454, Nr. 492.

192.

1278, Jänner 1., Wien.

Königs Rudolfs Vertrag mit dem Erzbischof Friedrich von Salzburg über die Theilung der Kinder aus der Ehe des Salzburger Ministerialen Hartnids von Leibnitz mit der vornehmen Frau von Saldenhofen, Ministerialin des Königs (nobili muliere dicta de Saldenhoven nostra ministeriali).

LA. Cop. (aus den Salzburger Kammerbüchern); Muchar, V 107, wo sich der Lesefehler „Bertha" statt „dicta" vorfindet.

Hartnid von Leibnitz stellt 1281, April 2., Graz, dem Kloster Admont einen Urfehdebrief aus (Wichner, II 393, Nr. 258). In welcher Verwandtschaft diese „vornehme Frau" von Saldenhofen mit dem angesehenen Landesministerialen Cholo von Saldenhofen, seit 1292 Landeshauptmann der Steiermark, steht, bleibt fraglich.

193.

1278, März 14., Wien.

König Rudolf I. verleiht dem Deutschorden in der Steiermark zu Graz (Pairische Grecz) an der St.-Marien- und Kunigunden-Kirche die

Befugnis zur Errichtung einer unter der Vollgewalt der Ordensbrüder gestellten Schule (scholasticum, schola).

Deutschordens-Arch. in Wien. (Vgl. Pettenegg's Regg., Nr. 561); Dipl. St., II 188; Cäsar, Ann. duc. St., II 108; Muchar, IV 78 (deutsche Übersetzung); Dopsch und Schwind, 120, Nr. 57. Vgl. Krones in den Mitth. d. h. V. f. St., XXXIV, 13; LA. Cow.

194.

1278, April 13., Wien.

König Rudolf erklärt, dass das Gut Martins-Kloster im Lungau dem Kloster St. Lambrecht in allgemeiner Gerichtssitzung zu Wien (coram nobis Wienne in placito generali praesidentibus) zugesprochen wurde.

Zeugen: Bernhardus Seccoviensis episcopus, Heinricus abbas Admontensis, Otto de Liechtenstein, Christianus Grauenarius et a. q. pl.

LA. Cop.; Muchar, V 410 (o. D.), d. A.

195.

1278, April 30., Wien.

König Rudolf gestattet dem um ihn und das Reich verdienten Abte Heinrich von Admont (grata et fidelia ... obsequia ponderantes) auf Bitten Johannes, Bischofs von Chiemsee, zum Schutze seines Stiftes eine Befestigung (Gallenstein) zu errichten und gewährleistet dem Kloster die „Gerichtsbarkeit und das Gericht" (iurisdictionem et iudicium) innerhalb der Klause (inter clusam) gegen jährliche Abfuhr einer halben Mark Grazer Pfennige an die königliche Kammer. (Diesfällige Weisung: universis et singulis nobilibus, comitibus, ministerialibus, militibus, clientibus et aliis nostris fidelibus per Styriam.)

LA. Cop.; Dipl. St., II 228 (Ausz.); Muchar, V 409, d. A.; Wichner, II 380, Nr. 242.

196.

1278, Mai 6., Bruck a. M.

König Rudolf verleiht dem Markte Landsberg an der Laßnitz auf Bitte des Richters und Rathes und infolge der Beglaubigung und Empfehlung (credenntz) „etlicher vnser lanndtlewt in Steyer" die „Hohett des Gerichts", wie es andere Märkte innerhalb des Landes, so Schwamberg und Eibiswald, innehaben.

(Aus einem Vidimus Erzbischof Friedrichs von Salzburg vom 25. Jänner 1445.)

Cop. LA.; Lichnowski-Birk, II, Nachtr., Nr. 503b; Muchar, V 410, d. A.

Bei dieser Urkunde können wir mit der im Vidimus von 1445 angeführten Datierung nicht zurechtkommen. Combinieren wir nämlich die bezüglichen Regesten bei Lichnowski-Birk in Bezug des Datums: 6. Mai 1278, so treffen wir 3., 4., 6. und 8. Mai d. J. König Rudolf I. in Wien (Lichnowski-Birk, I, Anhang, Regg., Nr. 500—502, 503, 504; II. Bd., Nachtr., 504); und auch weiterhin treffen wir Rudolf in der Stadt an der Donau. Auch

aufs Jahr 1277 und 1279, 1280, 1281 paſst die Datierung nicht. 1281, 1. Juni, verließ Rudolf die österr. Länder für immer.

197.

1278, Mai 13., Wien.

König Rudolfs Weisung zum Schutze des Stiftes Seckau an alle Amtsleute in Steiermark (universis officiatis seu capitaneis per Styriam constitutis).

D. Wienne, III Idus Maii. Regni nostri anno quinto.

LA. Cop.; Muchar, V 409, Anm. 2, und 410.

198.

1278, Mai 19., Wien.

König Rudolf verleiht dem Landschreiber von Steiermark, Konrad von Himberg, aus den Gütern des geächteten Wiener Bürgers Paltram einen Weingarten in Grinzing, mit freiem Verfügungsrecht.

LA. Cop.; Vgl. Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 509.

199.

1278, Juli 4., Wien.

König Rudolf I. verleiht dem Erzbischof Friedrich von Salzburg — infolge der ihm lange vorher zu Hagenau ertheilten Belehnung mit den Regalien einschließlich der vollen und freien Gerichtsbarkeit — die ausdrückliche Befugnis der Strafgewalt wider Verbrecher und ihrer Hinrichtung.

Hauptstelle: Ex concessione tuorum regalium, quibus te nostra serenitas iam dudum apud Hagenowiam investivit, plenam et liberam potestatem in tuis districtibus et territoriis iudicandi more maiorum nostrorum principum in causis civilibus et criminalibus accepisti. Cum enim unum te esse ex sublimibus principibus Romani imperii cognoscamus, dubitari a nemine volumus, quin merum imperium tuo principatui sit annexum, per quod habes ius animadvertendi in facinorosos homines et gladii potestatem per alium tamen, prout ordini et honori tuo congruit, exhercendum. Ceterum . . . volumus et mandamus, quatinus omni privilegio nobilitate seu eciam dignitate cessantibus iusto et communi iudicio iudices et iudicari facias pro qualitate criminum criminosos tam in facultatibus quam in personis.

(Kleinmayern), Unpart. Abh., 205 (Anm.). Nach dem Wiener Orig. der Salzb. Kammerbücher. Dopsch und Schwind, 121, Nr. 58.

200.

1278, December 21., Wien.

Erzbischof Friedrich von Salzburg verpachtet seinen Antheil an der Maut zu Rotenmann (locavimus et locandam duximus mutam in Rotenmanne i. e. partem que nos et ecclesiam nostram contingit ibidem) an Hermann von „Wellotz“ und einen Bürger von Judenburg genannt „Schüler“ (scolaris) für 200 Mark „guten und gesetzlichen Silbers“ (boni et legalis argenti), das gemeinhin „loetich“ genannt wird, Wiener Ge-

wichtes (Wiennensis ponderis), unter bestimmten Zahlungsbedingungen gegen Bürgschaft Heinrichs, des Abtes von Admont.

LA. Cop.; Muchar, V 424 (Ausz.); Wichner, II 382, Nr. 245.

201.

1279, Jänner 2., Waidhofen a. d. Ips.

Bischof Konrads von Freising Abmachung mit Heinrich Abt von Admont über die Zuständigkeit der aus Ehen von Hörigen beider Kirchen entsprossenen Kinder.

Wichner, II 383, Nr. 246; Muchar, V 424.

202.

1279, Februar 21., Wien.

König Rudolf verpfändet dem Otto von Liechtenstein für seine treuen Dienste die Mauten zu Chaeczlegern (Katzling bei Zeiring) und Judenburg für 400 Mark, wie solche Dietmar von Offenberg innehatte.

LA. Cop.; Muchar, V 411.

203.

1279, März 8., Wien.

König Rudolfs Satzung über die Einrichtung eines besonderen standrechtlichen Gerichtsverfahrens, „Gewizzende" genannt, wider die Landfriedensstörer in Kärnten (vereinbart cum principibus et fidelibus nostris ac specialiter quibusdam ministerialibus terre predicte ad hoc etiam vocatis).

Hormayrs Anh., XIX 783; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 541. Vgl. Muchar, 430, 432, d. A.

204.

1279 (vor 28. März).

Heinrich, Abt von Admont, erkauft für 300, von König Rudolf erhaltene, Mark Besitzungen vom Deutschen Orden.

Heinricus abbas comparavit bona in Tepsau ad S. Petrum et mansum unum in Friesach cum quarta parte unius swaige in valle anesi solventis L caseos et sita „in der Ramsau" et curtim Raitz (Razerhof) apud Marchpurch pro trecentis marcis argenti, quas . . . dem. rex (Rudolf) sibi et ecclesie nostre dedit.

(Adm. Saalbuch, III 56; Muchar, V 425; Wichner, II 131.)

Vgl. die bezügliche Verkaufsurkunde, ausgestellt von Konrad v. Feuchtwang, Comthur des Deutschen Ordens, vom 1279, 28. März, Judenburg.

Wichner, II 384, Nr. 248; Muchar, V 425, zum 27. März.

205.

1279, April 16., Wien.

König Rudolf bestätigt den Spruch des Landrichters der Steiermark (judex provincialis Styriae) Friedrich von Pettau, den dieser in

der Streitsache Erzbischof Friedrichs von Salzburg mit den Brüdern von Massenberg um Neudingesdorf (Neunersdorf bei Leoben) gefällt, nach dem Rechte und der guten Gewohnheit des Landes secundum ius et bonam terre consvetudinem) und erläſst eine diesfällige Weisung an die Richter und Amtsleute in Steiermark (judicibus et officialibus in Stiria).

LA. Cop.; Muchar, V 417, d. A.

206.

1279, Mai 15., Wien.

König Rudolfs Gnadenbrief für das Seckauer Collegiatstift in Anbetracht seiner dem Könige bisher geleisteten Dienste, worin der Propstei die Rechte, welche Marchfutter und Vogtrecht heiſsen, für zehn Jahre und überdies durch die gleiche Zeit den Bezug von 400 österr. Metzen Hafer und zehn Mark Silber aus dem Gerichtsbezirke von Knittelfeld in Jahresraten zugesprochen erhält, sammt bezüglicher Weisung an die Landschreiber und Landrichter (scribis et judicibus per Styriam).

LA. Cop.; Dipl. St., I 243; Muchar, V 418 (und nochmals zum Jahre 1280).

207.

1279, Juni 17., Wien.

König Rudolf bestätigt dem Stift Spital am Pyhrn die diesem von Bischof Otto II. von Bamberg und Herzog Leopold von Österreich und Steier ertheilten Gnadenbriefe, übernimmt die Klostervogtei und befreit das Gotteshaus von der Gerichtsbarkeit und allen Maut- und Zollabgaben in Österreich und Steiermark.

Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 556; Muchar, V 418.

208.

1279, Juli 17., Wien.

König Rudolf bestätigt im Wiener Landtaiding (nobis nuper Wienne pro tribunali sedentibus in iudicio) den über Ansuchen des Abtes von Seitenstetten gefällten Rechtsspruch, daſs die Vogtei über Klostergut, möge solche ein Fürst, Graf oder Adeliger als Widmer des letzteren innehaben, nach Erlöschen der Stifterfamilie an den Landesfürsten zu fallen habe (ad ipsum terre principem . . . merito debeat pertinere).

Raab in den Fontes rer. a. (UB. f. Seitenstetten), II 33, Nr. 103; Dopsch u. Schwind, 122, Nr. 59.

209.

1279, August 22., Wien.

König Rudolf vereinbart mit dem Gurker Bischof Johannes die Theilung der Kinder aus der Ehe des Gurker Ministerialen Otto von Albeck mit einer Tochter des Ritters Piligrim von Wdres, Diemud.

LA. Cop.

210.

1. 1279, September 29., Graz.

König Rudolf bezeugt die Schlichtung des Streites zwischen Bischof Johann von Gurk mit den von Lemberg (Lewenberch): Wilhelm, Perchtold, Nikolaus (Brüder) und Neffen oder Enkel (nepotes) weiland Nikolaus von Lemberg und ihrer Mutter Frau Maetza.

Als Bürgen (fideiussores) erscheinen: Ulricus comes de Hewnenburch, Hartnidus de Stadek, Heinricus de Montparis, Ulricus de Scherphenberch, Leopoldus de Scherfenberch, Otto de Leybentz, Ulricus de Truhsen, Wlfingus de Reichenstayn.

Zeugen: Gerhardus episcopus Laventinus, Seywridus de Chranchberch, Ulricus de Waisenberch castellanus, Wlfingus de Presing, Heinricus de Lindek, Eberhardus castellanus de Vizel et a. q. pl.

LA. Cop. (Vgl. oben die Urk. von 1262—1270.) Nr. 107.

2. 1279, September 28., October 2., Graz.

Zwei Urkunden a) der Schiedsspruch im Rechtshandel des Klosters St. Paul mit Graf Heinrich von Pfannberg über die Schlossherrschaft Unter-Drauburg (c. Traberch) und b) königliche Urkunde darüber als Bestätigung.

a) Zeugen: Dominus Rudolfus, cancellarius serenissimi domini Rudolfi Romanorum regis, Albertus dux Saxoniae, Magister Gotfridus prothonotarius regis, Fridericus Burcgravius de Nürenberch, Eberhardus comes de Chatzenellenbogen, Fridricus comes de Ortenburch, Ulricus comes de Hivnenburch. — Actum et datum apud Graetz a. d. 1279, tercio Kal. Oct.

b) Zeugen: Albertus dux Saxoniae, Albertus de Habspurch et de Chyenburch, primogenitus noster, Fridricus Burcgravius de Nurenberch, Hugo de Werdenberch, Hugo de Monteforti, comites, Otto de Haslowe, Stephanus de Mychsove, Fridericus de Bettove, Hertnidus de Wildonia. — D. ap. Grecz VI. nonas Oct. ind. VIII. a. d. 1279.

LA. Cop.; Schroll, St. Pauler UB., S. 168—169, Nr. 128, 129; Muchar, V 418 u. 428.

3. 1279, October 2., Graz.

König Rudolf bestätigt die Urkunde Erzbischofs Eberhard II. und Herzogs Leopold VI. (II.) von 1203 (zu Friesach) für das Nonnenkloster Göß, wonach der vom Herzoge der Steiermark angeblich bestellte Untervogt Ulrich von Stubenberg auf die wider das Stift geltend gemachten Zumuthungen freiwillig verzichtet und dem Rechtsstreite darüber entsagt habe.

Zeugen: Johannes Gurcensis, Wernhardus Seccoviensis, Gerhardus Lavantinensi episcopi, Albertus dux Saxoniae, Fridericus de Nurenberch purcgravius, Eberhardus comes de Chatznelnpogen, Otto de Haslaw, Erchengerus de Landesere, Otto de Liechtenstayn et a. q. pl.

LA. Orig. (die Urk. von 1203, sieh UB., II 107); Dipl. St., I 26; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 565, und Muchar, V 418 verzeichnen eine auf

Steiergarsten in Ober-Österreich sich beziehende Urkunde unter dem gleichen Datum.

4. 1279, October 6., Graz.

König Rudolf bestätigt das kaiserliche Privileg Heinrichs II. vom Jahre 1020, Mai 1., für die Nonnenabtei Göß.

LA. Cop.; Dipl. St., I 22—24, Nr. XIII, bezw. 10, Nr. VI; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 566.

5. 1279, October 6., Graz.

König Rudolf bestätigt dem genannten Kloster die Urkunde König Friedrichs II. von 1230 (April, Foggia), betreffend die freie Wahl eines Vogtes.

LA. Cop.; Dipl. St., a. a. O., bezw. 20, Nr. XII; Lichnowski, Regg., Nr. 567.

211.

1279, October 7., Graz.

Hartnid von Stadeck und seine Gattin Dyemodis von Feldsberg (Velsperch) vergleichen sich mit dem Bischof Wernhard von Seckau im allgemeinen Taiding zu Graz, dem König Rudolf vorsaß (in placito generali apud Graecz celebrato, cui praesedit Dominus noster gloriosissimuz rex), über das Gericht zu Birkfeld (super iudicio de Pirchfelde).

Zeugen: Ulricus de Manswerde, Conradus de Gleytstorf milites, Wulfingus de Schachen, Pytolfus notarius. A. c. d. in Grecz.

LA. Cop.; Muchar, V 418, d. A.

212.

1279, October 22., Judenburg.

Ulrich Graf von Heunburg und seine Gemahlin Agnes (Tochter der Babenbergerin Gertrude und Witwe des Kärntnerherzogs Ulrich III.) bezeugen, daſs letztere, nachdem König Rudolf die von König Ottokar in Besitz genommenen Länder Österreich, Steier, Kärnten, Krain und die Mark sich und dem deutschen Reiche zurückverschafft, beim deutschen Könige um die Anerkennung der ihr von den Vorfahren, insbesondere von weiland Herzog Friedrich, vererbten Rechte und Besitzungen in den genannten Ländern, außerdem um das ihr vom früheren Gatten, dem Kärntnerherzoge verschriebene Heiratsgut angesucht habe, da der von ihr und ihrem Gatten mit weiland König Ottokar abgeschlossene Vertrag, beziehungsweise Verzicht, ein gewaltthätig erzwungener gewesen sei, und beide Gatten erklären sich bereit, gegen die pfandweise Überlassung bestimmter Güter und Einkünfte in der Steiermark, wie solche weiland die Herzoge Leopold (VI) und Friedrich II. besaßen, mit Ausschluſs der dort seſshaften Ritter und Adeligen von der Pfandschaft, allen ihren Ansprüchen zu entsagen.

Zwei Urkunden: a) Haupturkunde und b) Zusatzurkunde (Supplementum).

Eingang der Haupturkunde: Rudolfus Romanorum rex semper augustus

provincias Austriam, Stiriam, Carinthiam, Carniolam et Marchiam, quas quondam dominus Ottocarus Boemia rex illustris tenuit occupatas, sibi subjecit et Romani imperii dicioni adjecit.

Nach der Zuweisung der Pfandgüter an das Ehepaar heißt es: Ceterum viri militares et nobiles, qui in districtibus predicti pignoris habitant, in hanc obligationem non veniunt, sed eosdem dominus noster ad sua beneplacita reservabit, qui tamen plene permittit eisdem, ut se nobis serviles exhibeant et devotos. (Im „Supplementum“ findet sich die gleiche Stelle.)

Unter den Zeugen erscheinen als Steiermärker: Wernhardus Seccoviensis (episcopus) . . ., Heinricus abbas Admontensis, Heinricus comes de Phannberch, Fridericus de Petovia, Wlfingus de Stubenberch, Otto de Liechtenstain.

LA. Cop. (aus der gleichzeitigen Papier-Handschrift der Grazer Univ.-Bibliothek); Hergott, Monum. habsb. Nummotheca, II 1, 250; Lambacher, 173, Nr. 96; Lichnowski, I 284, Nr. 571; Muchar, V 420—423 (deutsch).

213.

1. 1279, October 23., Zeiring (mons Cayrich).

König Rudolf erklärt, dass die mit Zustimmung Erzbischof Friedrichs von Salzburg vollführte Belehnung des Grafen Ulrich von Heunburg und seiner Gemalin Agnes mit salzburgischen Hochstiftlehen diesem Hochstifte keinerlei Gefährde bringen solle.

Zeugen: Heinrich Abt von Admont, Landschreiber, Friedrich Burggraf von Nürnberg, Otto von Liechtenstein, Meister Konrad, oberster Schreiber, Meister Konrad, Landschreiber von Österreich.

LA. Cop. Wiener Jahrb. d. Lit. 1845, S. 261; Koch-Sternfeld, Beitr., III 85; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 572; Muchar, V 323.

2. 1279, October 25., Zeiring.

König Rudolf überlässt die von weiland Ulrich, Erzbischof von Salzburg, an König Béla IV. um 3000 Mark Silber verpfändete, dann an König Ottokar und von diesen an König Rudolf gekommene Stadt und Burg Pettau dem Herzog Friedrich von Pettau für 2100 Mark mit Gewährleistung auf zwei Jahre.

LA. Cop.; Muchar, V 423; d. A.

214.

1279, October 25., Rotenmann.

König Rudolf schließt mit dem Bischof Berthold von Bamberg zu Gunsten seiner Söhne, Albert, Hartmann und Rudolf, einen Vertrag, demzufolge ihnen und ihren männlichen Erben alle in Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und der Mark erledigten Hochstiftlehen und insbesondere die Burg „Mautenberg“ (Hohenmauten bei Mahrenberg) mit der dortigen Maut aufgetragen erscheinen.

Unter den Zeugen zum Schlusse als strenui viri: Otto von Liechten-

stein, Fridericus de Lengenberg, dapifer, Ulrich von Kapellen, Albert von Buchheim, Magister Conradus, scriba Austrie.

Lambacher, Anhang, 123, Nr. 80; Muchar, V 424.

215.

1280, Jänner 16., Graz.

Wilfing von Treuenstein entsagt seinen Ansprüchen auf den Hof unterhalb des Schlosses Strechau und dem Vogteirechte über die Admonter Stiftsgüter in „Pergarn“ (Bergern) zu Gunsten des Abtes Heinrich und des genannten Kloster-Conventes.

Zeugen: Otto de Lichtenstain, tunc judex generalis per Stiriam, dominus Ortolfus frater meus (Treuenstein), Ulricus de Wildonia, gener meus, dominus Ekkehardus de Dobreng, dominus Wernherus de Hors, dominus Alochus, dominus Otto de Hornekke, dominus Waltherus et dominus Chunradus dicti fratres de Valle, milites, Volchmarus, Ditricus, Martinus, dici Riuerarii, Ulricus Wakercil, Chunradus Venter et Leo „ciues Graecenses“ et a. q. pl. f. d. D. in Graez, XVII, Kal. Febr. a. d. 1280.

LA. Cop.; Muchar, V 430 (d. A.); Wichner, II 388, Nr. 253.

216.

1280, März 23., Wien.

König Rudolf verleiht dem Bischof Johannes von Gurk als Nachfolger Dietrichs (dem vom genannten deutschen Könige für seine geleisteten Dienste und die den drei Söhnen Rudolfs, Albert, Hartmann und Rudolf, ertheilte Belehnung mit Gurker Gütern 100 Mark Rente angewiesen worden waren) 50 Mark Rente von Besitzungen in der „Mark“ (marchia) und zwar Nassenfuß, Vichnach (Višnje) und Wolkenburch (Oblagorica bei Littai) und 29 Mark auf 54 Huben sammt Gericht und „Forstrecht“ zu Weichsen an der Neiring (sämmtlich im h. Unterkrain gelegen), erklärt ferner, dass 50 Mark Pfennige vom Grafen Meinhard von Görz (Reichsverweser Kärntens) dem Hochstifte in Kärnten (in partibus Karinthie) in aller Form des Rechtes zu sichern seien, und ertheilt ferner der Gurker Kirche die volle höhere Gerichtsbarkeit.

Hauptstelle: . . . . ex tunc damus tradimus et concedimus eidem episcopo et ecclesie Gurcensi omne iudicium sanguinis, quod cl. memorie quondam duces Karinthie habuerunt et exercere consueverunt in praediis, possessionibus et territoriis s. districtibus Gurcensis ecclesie et hominum suorum, ita quod episcopus, qui pro tempore fuerit, ... auctoritate et potestate regia liberam et plenam habeat potestatem ponendi et constituendi et etiam destituendi, quando voluerit, judicem unum vel plures, quibus ex nunc Bannum concedimus, qui animadvertant in facinorosos homines et ab imperio Romano habeant gladii potestatem et plenam fucaltatem excessus et omnia puniendi, qui et que in praedictus possessionibus, prediis et territoriis committentur. Revocamus quoque ex nunc et tunc

ab omnibus et singulis, qui vice et nomine nostro judicia predicta in eisdem locis exercent, potestatem et licentiam judicandi ibidem, nisi quatenus processerint de Gurcensis episcopi spontanea commissione et libera voluntate, sic quod sententie, que contra presentem ordinationem probate fuerint, omni careant firmitate nec unquam in rem transeant judicatam.

Den Schluss machen Bestimmungen über die Gurker Lehen.

LA. Cop.; Marian (Fidler): Österr. Klerisey, III 5, 499; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 587 (zum 21. März).

Der Herausgeber (Marian Fidler, bezw. Wendt) bemerkt S. 502, dass die Übertraguug der Gerichtshoheit an Gurk thatsächlich erfolgte laut Urkunde Grafen Meinhards vom 11. December 1280.

217.

1280, April 13., Wien.

König Rudolf erklärt nach dem Ausspruche des zu Wien abgehaltenen Landtaidings (placitum) das Eigenthumsrecht des Klosters St. Lambrecht auf St. Martin im Lungau.

LA. Cop.

Vgl. die Urkunde vom 29. Jänner 1270 (Wien) und Muchar, V 410, in Hinsicht der vom Hochstift Bamberg und von den Ortenburgern angefochtenen Besitzrechte des Klosters daselbst.

218.

1280, August 22., Aachen.

Herzog Albert von Sachsen stellt als Kurfürst dem Könige Rudolf einen Willebrief aus, wonach der Genannte seinen Söhnen Albrecht und Rudolf die Länder Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und die March als Lehen des Reiches übertragen könne.

Schrötter, Abh. a. d. österr. St. R., I, Beil. Nr. X; Lambacher, Anh., 194.

219.

1280, November 11.

König Rudolf belehnt Otto von Liechtenstein und seine Erben mit zwei Weingärten zu Rattenbach bei Graz, welche durch den Tod Ulrichs von Nerlingen erledigt und von König Ottokar ungiltigerweise dem Martin „Rikkarius“ von Graz verliehen worden waren.

Hormayrs Anh., 1837, S. 204; Lichnowski-Birk, Regg., III, Nr. 616 b; Muchar, V 431.

220.

1281, Februar 27., Wien.

König Rudolf bestätigt den Bürgern von Graz ihre hergebrachten, von den Herzogen Leopold (VI.) und Friedrich (II.) von Österreich und Steier herrührenden Freiheiten, u. zw. das Niederlagsrecht („niderlege“), die volle Gerichtsbarkeit, wechselseitige Mautfreiheit und Pfandrecht.

Orig. im LA.; Wartinger, Gr. Priv., Nr. 1; Muchar, V 437 und Dopsch u. Schwind, 122, Nr. 60 (vollst. Abdrücke).

221.

1281, Mai 3., Wien.

König Rudolf belehnt Otto von Liechtenstein mit den durch den Tod Ekharts und Friedrichs von Neuhaus, oder Trautenfels (Novum castrum), im Ennsthal erledigten Lehen.

Lichnowski-Birk, Regg., III 631 b.

222.

1281, Mai 11., Wien.

König Rudolf gewährt dem Orte Kindberg im Mürzthale einen Jahrmarkt (annuale forum) auf St. Peter und Paul (29. Juni) mit der Abgabenfreiheit für alle Personen und Waren, die zu diesem Jahrmarkte kommen.

LA. Cop.; Muchar, V 439; Zahn, Steierm. Geschichtsbll., I, S. 108 (nach einer neuen Copie des St. Lambrechter St.-Arch.); Lichnowski-Birk, Regg., I, Nr. 315, und Böhmer, Regg., Nr. 578 (mit 9. Mai als Datum).

223.

1281, Mai 20., Wien.

König Rudolf beurkundet den im Landtaiding (nobis pro tribunali sedentibus in placito generali) auf Ansuchen des Erzbischofs Friedrich von Salzburg gefällten Rechtsspruch, demzufolge die salzburgischen Hofämter (officialis eiusdem Salzburgensis ecclesie, sive camerarius sive marscalcus aut pincerna vel dapifer) nach dem Rechte der Erstgeburt vererblich seien.

(Kleimayern) Juvavia 445 (Ausz.); Chmel, Wiener Jahrb., CIX 263; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 635; Dopsch u. Schwind, 124, 62.

224.

1281, Mai 23., Juni 1., Wien.

König Rudolf bestätigt dem Hochstifte Salzburg die altersher bestehende Gerichtsfreiheit oder Immunität für die Person der Erzbischöfe und für ihre Güter und Leute, so lange diese bei den Erzbischöfen und ihren Richtern ihr Recht finden (quod homines et subditi ecclesiae Salzburgensis per Austriam, Styriam, Carinthiam et Carniolam non trahi et evocari debeant ad aliena iudicia, quam diu archiepiscopi et sui iudices parati sunt iusticiam petentibus administrare). Anderseits wird allen Mautnern in Steiermark und Kärnten aufgetragen, die Lebensmittel und Weine des Hochstiftes überall frei durchführen zu lassen, welches Recht der Salzburger Kirche bereits von den Herzogen Leopold (VI.) und Friedrich (II.) eingeräumt worden sei.

LA. Cop. (Kleinmayern) Juvavia, 394, Anm. 6 (Ausg.) ,Wiener Jahrb., CIX 260—264; Muchar, V 439 (d. A.).

225.

(1281, vor Juni).

Die Erneuerung des Landfriedens auf weitere zehn Jahre wird von den Städten, Rittern und „Knappen“ Österreichs mit Gelöbnis anerkannt.

Kurz, Österr., Ottokar u. Albrecht, II 190; UB. d. L. o. d. E., III 580 (zum Jahre 1277); Muchar, V 440; Dopsch u. Schwind, 125, Nr. 63.

226.

1281, Juni 1., Linz.

König Rudolf verpfändet dem Meister Konrad, Landschreiber in Österreich, und anderen benannten Gläubigern sämmtliche landesfürstliche Gefälle in Österreich, nämlich die Münze, die einzelnen Gerichte und die große Maut an der Donau und verweist sie bezüglich einer andern Schuld an die vom Abte Heinrich von Admont in Hinsicht ihrer Einkünfte verwalteten Landesämter der Steiermark.

Nos Rudolfus d. gr. Romanorum rex semper Augustus tenore presencium recognoscimus et scire volumus universos, quod nos predilectis: fideli nostro magistro Chunrado, scribe Austrie, ac creditoribus nostris: Friderico Pollici civi Ratisponensi, Jacobo de Hoya, civi Wiennensi et Jacobo Metensi omnia officia nostra per Austriam, scilicet monetam totam et integram, de qua tamen illustrem L. comitem palatinam Renj ducem Bawarie in tribus millibus talentorum Wiennensium et mille talentis ad opus expensarum illustris comitis Alberti nostri primogeniti, dictus magister Chunradus expediet, et judicia singula et magnam mutam per Danubium pro debitis in eorum expressis litteris a nobis super hoc ipsis traditis, in quibus ipsis ex causa mutui et venditionis panuorum existimus obligati, presentibus obligamus, adicentes eisdem in salutionem debitorum suorum sexcentas marcas argenti, quas ipsis apud Abbatem Admontensem de officiis Styrie ordinavimus ante renovationem denariorum solvendus, de quibus si idem abbas non satisfaceret extra dicta officia Styrie libere ad manus nostras redibunt et dictus magister Chunradus faciet ordinabit atque disponet de illis secundum quod nobis noverit (?) expedire. Predicta autem omnia et singula officia domus et ordinamus ad manus magistri Chunradi predicti, ut se et dictos creditores expediat redditibus de eisdem. Si vero eundem magistrum Chunradum ante salucionem plenariam debitorum huiusmodi ab hac luce vocari contigerit, volumus, quod ipsius relicta et heredes et Johannes notarius monete se tam diu de predictis officiis intromittant, quousque debita prefati magistri Chunradi et predictorum creditorum plenarie persolventur, hoc regali edicto illustri Al(berto) primogenito nostro et aliis quibuscunque vicariis, rectoribus, officialibus sine iudicibus terre Austrie quicunque pro tempore fuerint, firmiter inhibentes, ne ipsum magistrum Chunradum ante completam salutionem predictorum debitorum in supradictis officiis impediant aliqualiter aut perturbent.

In cuius rei testimonium praesens scriptum majestatis nostre sigillo iussimus communire.

Datum in Linza Kal. Junii ind. IX. a. d. 1228 regni vero nostri anno octavo.

LA. Cop. nach dem Orig. im Wiener H.- u. St.-Arch.

227.

1. 1281, December 5., Marburg.

Wulfing von Ernfels entschädigt das Stift Seckau für erlittene Schäden.

Siegler und Bürgen: Wernhard, Bischof von Seckau, Wulfing von Treunstein, Berthold Truchsess von Emmerberg. Zeugen: Berthold und Ottokar, Brüder vom Deutschen Orden, Dietmar von der Gail, Hermann, Notar.

2. 1281, December 7., Marburg.

Hartnids von Stadeck Schuldbrief, seinem Oheim, Friedrich von Stubenberg, ausgestellt.

Siegler: Otto von Liechtenstein „lantrichter von Steyr". „. . . Vnd ist ditze gelubde geschehen zu Marchpurch ze dem Lanttaidinge", o. Z.

(Nr. 1 lat., Nr. 2 deutsches Orig., LA., Nr. 1197, 1198). Vgl. Regesten in Notizenbll. d. k. A. d. W., 1856, 324, Nr. 19.

228.

1281, December 28., Wien.

König Rudolfs Vertrag mit dem Gurker Bischof Johannes über die Theilung der Kinder aus der Ehe beiderseitiger Ministerialen.

Hauptstelle: . . . conuenerunt inter se de ministerialibus et hominibus aliis ecclesie Gurcensis, qui cum mulieribus pertinentibus ad ducatum Styrie et Carinthie et dominium Carniole et Marchie matrimonium contraxerint et de ministerialibus et aliis hominibus, qui per connubia mulierum attinencium Gurcensi episcopatui in potestatem seu familiam eiusdem ecclesie transierunt ut proles utrobique suscepta ex hominibus taliter copulatis Regi et episcopo sit communis et hinc inde inter eos communiter et equaliter dividatur salvo iure utrique eorum in posterum, quod dominis adversus homines suos competit, qui sine ipsorum licentia per matrimoniales contractus se transferunt in familiam alienam.

LA. Cop.

Die Urkunde muss später als die ihr zugrunde liegende Übereinkunft und schon bei Abwesenheit des Königs ausgefertigt worden sein, da Rudolf bereits im Sommer 1281 Wien für immer verlassen hatte, anderseits der in der Urkunde genannten Bischof Johann von Gurk bereits 22. Juli verstarb (Gams, Ser. ep., S. 279). Dagegen würde sie zum Jahre 1280 in jeder Hinsicht passen, da für diese Zeit der Aufenthalt Rudolfs in Wien vielfach bezeugt wird.

229.

1282, September 22. (Bogd.)

Ludwig, Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Bayern genehmigt durch seinen Willebrief, dass König Rudolf seine Söhne (Albrecht und

Rudolf) mit den Ländern Österreich, Steier, Kärnten, Krain und der Mark belehen.

Schrötter, Abh. a. d. österr. St. R., I, Beil. Nr. XI; Lambacher, Anh., 195, Nr. 105.

230.

1282, October 19., Wien.

Graf Albrecht von Habsburg, General-Statthalter König Rudolfs, seines Vaters, in Österreich und Steiermark, beurkundet die Rechnungslegung des Meisters Konrad, Landschreibers von Österreich und die an denselben noch rückständigen Schulden mit zahlreicher Zeugenschaft, darunter auch des Admonter Abtes Heinrich als Landschreibers der Steiermark, über die Zeit vom 1. Juni 1281 bis 15. Juni 1282 und vom 15. Juni bis 19. October d. J. im Gesammtbetrage von 30.593 Pfund Wiener Pfennige (weniger 20 Pfennigen) und in Silber: 8027 ½ Mark (worunter die vom Abte Admont erhaltenen 600 Mark Silber als eine Post erscheinen).

Der Rechnungs-Abschluss erweise eine Mehrforderung des Meisters Konrad von 163 Pfunden, 60 Denaren und 6069 ¼ Mark Silber. König Rudolf habe demselben bei seinem Abgange aus Österreich für seine treuen Dienste die Summe von 2040 Pfund Wiener Pfennige auf die kleinere Maut in Stein angewiesen. Diese Summe wurde auf Bitten des Meisters Konrad, „indem er auf jene Schenkung verzichtete“ (liberaliter et libenter huiusmodi donacioni renuncions) von der obigen in Abzug gebracht, so dass nunmehr der Herzog ihm die Summe von 4466 ¼ Mark Silber und 163 Pfund 60 Pfennige schuldig verbleibe. Meister Konrad solle nunmehr die kleinere Maut in Stein vom 19. October 1282 bis zu Weihnachten und weiterhin auf ein volles Jahr laut königlicher Verfügung innehaben.

LA. Cop. (Orig. Arch. des k. k. Min. d. Innern, Wien); Zahn, Steierm. Geschichtsbll., II 132; Kerschbaumer, Geschichte von Tuln, 326, Regg., Nr. 32; Dopsch und Schwind, 129 f., Nr. 66.

231.

1282, November 9., Wien.

Erzbischof Friedrich von Salzburg belehnt den Grafen Albert von Habsburg und Kyburg, Landgrafen von Elsass, Erstgebornen König Rudolfs und dessen Gemeinverweser in Österreich und Steier (et ejusdem per Austriam et Stiriam vicarii generalis) mit der Burg Ober-Strechau und setzt ihn infolge des Ablebens des salzburgischen Vasallen Heinrich von Embel (!) zum Lehensherrn von Nieder-Strechau ein innerhalb der Grenzen des Landgerichts im Thale daselbst.

(per districtum provincialis judicii vallis illius, i. e. usque ad Maenlich (Mandling) sursum et usque in Hohenwarth deorsum et usque in Nagelbach a meridionali latere in Thurone (Tauern) et ab aquilone usque Vlinsperch . . .)

LA. Cop.; Stobbe im Arch. für österr. Geschichte, XIV 437; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 751; Muchar, V 441, d. A.

232.

1. 1282, December 27., Augsburg.

König Rudolf belehnt seine Söhne Albrecht und Rudolf mit den Herzogthümern Österreich, Steier, Krain und der March (principatus seu ducatus Austrie, Stirie, Carniole et marchie) mit allen Ehren, Rechten, Freiheiten und Zugehörungen, wie sie weiland die Herzoge Leopold (VI) und Friedrich (II) innehatten und besaßen und allem, was sonst weiland Ottokar, König von Böhmen, rechtmäßig erworben hatte (legitimo titulo conquisierat).

Unter den Zeugen zum Schlusse: Erchengerus de Landesere, Hertnidus et Liutoldus fratres de Stadekk . . .

Orig. Wiener Hof- u. St.-Arch.; Lambacher, Anhang, 196; Schrötter, Abh. a. d. österr. St.-R., I 106; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 761; Muchar, V 445—448 (deutsch); Zeißberg, Bll. d. . f. Lk. Nieder-Österr., XIV 346 (deutsch 329); Festschr. d. Habsb. F., 36; Dopsch u. Schwind, 132, Nr. 67.

2. 1282, Jänner 29., vom gleichen Orte.

Weisungen des Königs an die Stände von Österreich (comitibus, nobilibus, ministerialibus, militibus, clientibus et vasallis Austriae), seinen Söhnen als Lehensträgern des Reiches und Länderfürsten Österreichs und Steiermarks zu gehorchen, unbeschadet der von ihnen früher ihm und dem Reiche geleisteten Eide (non obstantibus quibuscumque juramentis nobis et imperio sacro per vos prestiti).

Herrgott, Mon. Habsb., I, Auct. Dipl, 216; Lambacher, Anh., 198, Nr. 107 mit der falschen Jahreszahl 1282.

3. Eine gleiche Weisung ergieng unter dem gleichen Datum und mit der gleichen Formel an die Steiermärker.

Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 763.

233.

1283, Juni 1., Rheinfelden.

König Rudolf erklärt, dass sein Erstgeborner Herzog Albrecht die ihm und seinem Bruder Rudolf (II) gemeinsam (zu Augsburg) verliehenen Länder Österreich, Steier, Krain und die Mark fortan allein besitzen und beherrschen solle, indem ihn die hohen und niederen Leute und die gemeine Landschaft jener Provinzen (nobiles, mediocres et minores ac communitas ipsarum terrarum) mit Rücksicht auf das Zeugnis der Wahrheit: „Zwei Herren könne Niemand dienen“, darum gebeten, unter dem Vorbehalte anderweitiger Entschädigung des jüngeren Sohnes und seines Erbrechtes auf jene Länder, falls das Haus Albrechts erlösche.

Unter den Zeugen: Otto de Lichtenstein . . .

Lambacher, Anh., 199, Nr. 108; Schrötter, Abh., V 343 f., Nr. 1; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 789; Muchar, V 449—450 (deutsch); Zeißberg, Habsb. Festschr., 25; Dopsch und Schwind, 133, Nr. 68.

234.

1283, Juli 12., Wien.

Österreichische und steiermärkische Landesministerialen geloben treue Wahrung der Rheinfelder Urkunde König Rudolfs vom 1. Juni 1283 zu Gunsten der Alleinbelehnung Albrechts I. mit Österreich, Steiermark, Krain und der Mark.

Hauptstelle: ... provisionem de duobus dominis seu principibus ill. dom. Alberto et Rudolfo, filiis suis preclaris, nobis ac terris Austrie, Styrie, Carniole et Marchie factam sollempniter apud Augustam (Augsburger Belehnung vom December 1282) ... ad nostram ac incolarum terrarum predictarum devotam instantiam in personam karissimi domini nostri domini Alberti ducis et principis gloriosi ...

Otto de Haslowe, judex provincialis per Austriam, Otto de Berhtoldsdorf, camerarius, Stefanus de Misshove, marescalcus, Liutholdus de Chunringen, pincerna Austriae, — Ulricus de Capella, judex provincialis supra anasum — Fridericus de Lengenpach. — Erkengerus de Landesere, Otto de Lichtenstein, Fridericus de Pettovia. D. Wienne. pres. Gotfrido Patav. eccl. episcopo, Ulrico de Tauvers, mag. Chunrado scriba Austriae, mag. Benzone ill. dom. Alberti ducis supradicti prothonotario.

LA. Cop.; Schrötter, Abh. a. d. österr. St. R., V 343—348; Kurz, Österreich unter Ottokar und Albrecht, II 200, Nr. 16; Dopsch und Schwind, 136, Nr. 69; Muchar, V 451—453 (deutsch).

235.

Verzeichnis der von der Salzburger Kirche in Steiermark und Kärnten den Herzogen von Österreich vergabten Lehen.

(Hic sunt annotata feuda, que duces Austrie in Stiria et Karinthia ab ecclesia Salisburgensi possident. Salzb. Kammerbücher im Wiener St.-Arch., Nr. 928, olim Salzburg, Nr. 42, III 340—343, XV. Jahrg., Abschrift im St. LA.)

Uonn erst die grafschaft des Enstal, die von dem wasser genant die Mannlich, vncz an die gemerkcht der grafschafft ze Leoben lannget, mit gerichten mawtten zehenden mit dem dorff Lützen vnd andern gütern vnd nuczen, wie die genannt sind, alain ausgenomen des aygens bey Grawscharn in den obgenannt lehen, die stat Rotenmann mit der mawtt, Aussee mit dem „aerczt“ vnd alle vest in der obgenant grafschafft gelegen, begrieffen sinndt.

Item die ober vest Strechaw iren perg sampt den lehen, die dem Gotshaus ze Salczburg mit Heinrich von Ernvels tod ledig wardenn sind in den gemerckhten des lanntgerichts desselben tayls, das vncz an die Maennlikh auswercz vnd gen Hohenwart abwercz vnd bis in den Nagelpach nach der seytten gen mittentag vnd an der andern seytten gen mitternacht vncz an den Vlinsperg.

Item die nider vest Strechaw vnd ir perg mit sampt allen den lehen, die Wulfing vnd Ortolff von Trewnstein von dem gotshaus ze

Salczburg ze lehen gehabt habent in den gemerkten des eegenannt lanndgerichts das ist inner Hochenwart, Nagelpach, Vlinsperg vnd Mänlich.

Item die vogtey des gotshaws ze Admund. Item das marschalich ampt in Steyer. Item die insel genant Lutenwerd mit vesten vnd aller zugehorung. Item alew die guter, die etwann die von Österreich vmb die zehent pey der Newnstat vnd in den telern dabey gelegen, ausgewechselt habent.

Item die vest Arnvels mit aller zugehorung, die meinem herren vnd seinem gotshaws mitsampt der vest vnd stat Newnmarkcht, die auch lehen von meinem herren vnd seinem gotshaws vnd vmb gross gut verseczt sind.

Item ettlicher dorffer vmb Leybencz vnd vmb Pettaw.

Item die stat zu sannd Veytt in Kernden.

Item die vest vnd markcht ze Chlagenfurtt. Item sannd Gorig im Yewntal. Item die vesten Lynnd vnd Tymutz. Item die vesten vnd statt Newnmarkcht, die meines herren uoruordern vnd seinem gotshaws vmb ain gross sum gelts verseczt sind. Item das drugsaess ampt in Kernden. Item all zehend, die die herczogen in Steyer vnd in Kernden in meines herren bistumb gelegen habent, vnd sunder ze Lanczenkirchen, der Newnstat, Hartperg, Ruggespurg, Marein vnd Graetz.

In den obgeschriben stukenn sind die lehen, die die herczogen von Oesterreich von dem gotshaus zu Salzburg in Oesterreich habent, nicht begrieffenn.

Item die gericht ze Zol vnz in dem Khrapfueld.

Übersicht der steiermärkischen Landesfürsten bis 1283.

I. Die sogenannten Traungauer oder Markgrafen von Styra-Steier bis 1192.

a) Die urkundlich bezeugten Otakare bis 1122 (unsichere Reihe).

„Graf“ Otachar 959, bezw. 976, im Besitze einer Theilgrafschaft im bayrischen Chiemgau; vielleicht derselbe, den die Urkunde des letzten der Otakare von 1191 für die Abtei von Traunkirchen im Traungau als einen seiner Urahnen (unus proavorum meorum) und „Grafen“ (comes) bezeichnet. Dieser Otakar wird seit Frölich, Cäsar und Blumberger als Otakar I. angeführt; Pritz läſst ihm noch zwei andere Otakare vorangehen und nennt ihn somit Otakar III.

Die Styraburg = Stadt Steier erscheint um 983—991 zuerst als bestehend erwähnt. Das Prädicat von Steier (de Styra, Styrensis) führen aber die Otakare urkundlich erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, ohne dass dies ihren früheren Besitz alldort ausschlöße.

1027 tritt ein Oczi (Koseform des Namens Otakar) als Theilhaber der Chiemgauer Grafschaft auf; ihn bezeichnen Frölich, Cäsar und Blumberger als II.; Pritz als IV. in der Reihe der Otakare.

1048 wird Otakar in gleicher Eigenschaft angeführt.

1056—1059 kommt Otakar als „Markgraf“ (marchio) der „karantanischen“ Mark (später steierischen Mark). Nach Frölich, Cäsar und Blumberger Otakar III., nach Pritz Otakar V. Seit 1059 wird er dort nicht mehr genannt. Auch Hirsch ist der Meinung, dass jener Otakar vom Jahre 1048 mit diesem Markgrafen identisch sei.

(1065—1074) erscheint ein Oczi (Koseform von Otakar) als Zeuge einer babenbergischen Urkunde, mit dem Prädicate marchio de Styria, zum erstenmale mit diesem Ortsprädicate vor und wird als jener Otakar III. oder V. aufgefasst und gezählt. — Strnadt bestreitet es und hält diese beiden Otakare auseinander.

Jedenfalls ist eines sicher, dass Oczi in dieser Namensform nicht wieder auftaucht, und dass der Vater jenes Otakar (gest. 1122), den die einen als Otakar IV., die andern als Otakar VI. zählen, und welcher das Chorherrenstift Steier-Garsten, eine Gründung seines Erzeugers, nachmals in ein Benedictinerkloster strenger Regel umwandelte, den vollen Namen Otakar führt und in Rom vor 1082 starb. Seine Gattin war Willibirg, aus unbekanntem Geschlechte. Er hatte zwei Söhne: den bereits genannten Otakar

(IV., VI.) und einen Adalbero, welcher nach urkundlichen Andeutungen der Jahre 1070—1080 „Markgraf" Karantaniens in der Zeit der Wiedererhebung des Hauses Eppenstein auf steiermärkischem Boden war und um 1088 ermordet wurde.

b) Die sogenannten Traungauer oder „Markgrafen" von Steier seit 1082 (sichere Reihe).

Otakar (IV., VI.), gest. 1122, 28. November; seine Gattin Elisabeth, Tochter des österreichischen Babenbergers, Markgrafen Leopold II. (gest. 1096), gest. 10. October (vor 1106); Schwester Sofiens, Gattin des letzten Eppensteiner Herzogs von Kärnten, Heinrich II. (gest. 1122, 4. December), die als Witwe den Peilsteiner Sighard II., Grafen von Burghausen-Schala, ehelichte.

Dieser Otakar trat die Eppensteiner Erbschaft und das steiermärkische Landesfürstenthum nicht mehr an, obschon er der vertragsmäßige Erbanwärter war, sondern sein Sohn:

1. Leopold der Starke, E. 1122—1129, 24. October, Neffe des letzten Eppensteiners, Vetter des ersten Sponheimer Herzogs von Kärnten, Schwager des österreichischen Markgrafen Leopold III. d. H., Gatte der Welfin Sophia, Tochter Heinrichs des Schwarzen, Herzogs von Bayern, welche nach Ableben ihres Gatten als Mutter und Vormünderin des minderjährigen Sohnes bis gegen das Jahr 1138 die Regentschaft führt und in diesem Jahre, 11. Juli, stirbt.

2. Otakar (V., VII.), als Markgraf und steiermärkischer Landesfürst eigentlich der I., 1129—1138 unter der Regentschaft seiner Mutter, selbständig 1138—1165, gestorben Ende December zu Fünfkirchen in Ungarn, auf dem Wege als Pilger ins gelobte Land. Seine Gattin war Kunigunde, aus dem Hause der Markgrafen von Chamb-Vohburg. 1180, im Jahre der Wehrhaftmachung und Rangerhöhung ihres Sohnes, nahm sie den Schleier als Nonne des Admonter Frauenklosters.

3. Otakar (VII., VIII.), geboren 1163, 19. August, „Markgraf" und Landesfürst, eigentlich der II. dieses Namens, seit 29. Juni 1180 „Herzog" der Steiermark, gestorben 1192, um den 8. Mai. Angebliche erste Verlobte: eine Tochter König Bélas III. von Ungarn; zweite: Agnes, Tochter Leopolds V., des Babenbergers, Herzogs von Österreich. Die Eheschließung zweifelhaft. (Sein natürlicher Bruder war ein Leopold, der 1177 bis 1185 als frater ducis beurkundet erscheint.)

II. Die Babenberger als Landesfürsten Steiermarks.

4. Leopold I. (als Babenberger und Herzog von Österreich der V.), 1192, Mai, gestorben 31. December 1194; vermählt mit Helena, Tochter König Geisas II. von Ungarn (gest. 1199, 25. December).

5. Leopold II. (als Babenberger und Herzog von Österreich der VI.), geboren 1176. Zweiter Sohn des vorhergehenden, urkundlich 1192—1194 bereits als „jüngerer" Herzog von Steiermark bezeichnet (gleichzeitig erwähnt ein Otto, natürlicher Sohn Herzog Leopolds I. oder V.). Folgt seinem

Vater im steierischen Herzogthum 1192—1198 und nach dem Ableben seines älteren Bruders Friedrich I. (1198, 16. April) auch in der Herrschaft Österreichs. Gestorben 1230, 28. Juli. Aus der Ehe mit der byzantinischen Kaiserstochter Theodora überlebten ihn:

6. a) Friedrich I. (als Babenberger und Herzog von Österreich II.) „der Streitbare"; geboren um 1210; Herzog von Steiermark und Österreich 1230—1236; geächtet; Wiedergewinnung der Herrschaft: 1238—1246, gestorben 15. Juni in der Ungarnschlacht; kinderlos. Erlöschen des Mannsstammes der Babenberger.

b) Der natürliche Sohn Leopolds II. (VI.) mit dem Prädicate von Plumenowe, Blumenau, Blumau, bei Fürstenfeld in Steiermark.

c) Margaretha, älteste Schwester Herzog Friedrichs, 1225 vermählt mit König Heinrich, Erstgeborenem Kaiser Friedrichs II. (gest. 1242); als Witwe 1252, 8. April, wieder verehelicht mit Přemysl Otakar, Markgrafen von Mähren, Sohn König Wenzels I. von Böhmen (s. w. u.). Aus erster Ehe zwei Söhne: Friedrich und Heinrich, jung verstorben. Zweite Ehe, 1261 getrennt, kinderlos.

d) e) Constantia und Gertrud, jüngere Schwestern Herzog Friedrichs, erstere mit dem Markgrafen von Meissen, die andere mit dem Landgrafen von Thüringen vermählt (gest. 1241—1243), und

f) eine Enkelin, Gertrude, Tochter des erstgeborenen Sohnes Heinrich, Herzogs von „Mödling" (gest. vor dem Vater Leopold II., VI.) älteren Bruders Herzog Friedrichs; erster Gemahl (Verlobter?): Wladislav Heinrich, Erstgeborener König Wenzels I. von Böhmen, gestorben 3. Jänner 1247. Zweiter Gemahl 1248—1250: Markgraf Hermann von Baden (gest. 4. October) s. w. u. Dritter Gemahl: Roman (Sohn Daniels Romanowić, Fürsten von Halitsch, durch seine Schwägerin mit König Béla IV. verwandt), der, nachdem er seine Frau Gertrude 1253 verlassen, eine litthauische Fürstentochter ehelichte.

Aus zweiter Ehe Gertrudens mit Hermann von Baden:

1. Friedrich (der sich 1259 „Herzog von Österreich und Steier schreibt), 1269, 29. October, zu Neapel enthauptet.

2. Agnes, geboren 1251, vermählt 1. im jugendlichen Alter mit dem verwitweten Herzoge Ulrich III. von Kärnten (gest. 1269, 27. October), kinderlos, 2. 1270 mit Ulrich III., Grafen von Heunburg.

Aus dritter Ehe mit Roman:

Maria, angeblich vermählt mit Stephan (Subič), „Herzog von Agram" (Banus von Slavonien).

III. Reichsverwesung 1246—1250, anderseits Titularherzogthum Hermanns von Baden (1248—1250).

IV. Fremdherrschaft. 1250—1276.

7. Přemysl Ottokar II., Markgraf von Mähren 1252—1253 (Bewerbung des Wittelsbachers Heinrich, Herzogs von Bayern, Eidams König Bélas IV. von Ungarn, um die Herrschaft im Lande).

8. König Béla IV. von Ungarn und sein Erstgeborener, jüngerer König Stephan (V.). „Herzog von Steier“, 1253, bezw. 1254—1259.

9. Přemysl Ottokar II. (seit 22. September 1253 König von Böhmen) 1260—1276, November.

V. Reichsverwesung Ende 1276—1282, König Rudolf I. von Habsburg.

1281, Mai, Bestellung Albrechts von Habsburg zum Reichsverweser für Österreich und Steiermark.

1282, vor 27. December, Augsburger Belehnung der Söhne Rudolfs, Albrecht (I.) und Rudolf (II.), mit Österreich, Steiermark (und Krain).

10. 1283, 1. Juni, Rheinfeldner Urkunde König Rudolfs zu Gunsten der Alleinherrschaft Herzog Albrechts I.

Nachträge und Ergänzungen.

Zu S. 10. Gründung des Klosters Reun. Obschon die Anfänge seiner Gründung noch in die Zeiten des Markgrafen Leopolds d. St. zurückführen und gemeinhin an das Jahr 1126 geknüpft werden, so erscheint denn doch die Salzburger Urkunde über die ganze, nunmehr abgeschlossene Stiftungsangelegenheit vom Jahre 1138 als maßgebend.

Zu S. 12. Pordenone findet sich auch unter den Eppensteiner Gütern im Nachlasse Herzog Heinrichs II. (gest. 1122) an die Markgrafen von Steier.

Zu S. 14. Freising besaß auch die oberländischen Güter Lind (Linta) bei Scheifling und Katsch (Chatissa) bei Teuffenbach, beide als königliche Schenkungen, sieh die zwei Urkunden vom 10. Mai 1007, Bamberg (St. UB., I 42—44, Nr. 35, 36.

Zu S. 14. Gurk. Die Gründungs- und Bestiftungsgeschichte dieses Bisthums hat seit dem Erscheinen der Monumenta hist. duc. Car., I, „Gurker Geschichtsquellen 864—1232" von Jaksch (1896) durch die gründlichen Nachweise der bezüglichen Fälschungen einen völligen Umschwung erlebt. Vgl. meine Anzeige dieses Werkes in der wissenschaftl. Beilage zur „Münchner Allgemeinen Zeitung" 1896, Nr. 148.

Zu S. 20. Peilstein, Peilenstein (castrum Pilistain) in Untersteier, dessen Burgmannen oder Genannte, Ernst und Poppo, 1167, 1171 auftauchen, klingt mit seinem Namen an das mächtige Geschlecht der von Peilstein (Pilstein) Burghausen-Schala . . . an und macht es so erklärlich, dass man diese Burgherrschaft, welche als Gurker Besitz in die Ortsgeschichte eintritt, mit der heil. Hemma verknüpfte und letztere zu den Peilsteinern zu zählen bereit war. Dies entbehrt jedoch aller sicheren Grundlage. Man könnte, von einem solchen Anklange des Ortsnamens verlockt, auch die Pfarre Skalis und den Ort Schaleck im „Schallthale", zwischen Schönstein und St. Johann am Weinberge, mit den Grafen von Burghausen-Schala, einem Zweige der Peilsteiner, in Verbindung setzen, da die älteste Namensform beider: „Scalach", „Schalach", „Schalake" vom Jahre 1154 (Zahn, Ortsnamenbuch, 418) dies zu unterstützen schiene (vgl. die Schreibung der Grafen von „Scala", Scalaha", Schalach" in der gleichen Zeit). Das wäre aber sicherlich ein sehr voreiliger Schluss. Dass Schaleck dem Bisthum Gurk gehörte, erweist die Gurker Bischofsurkunde vom 22. Jänner 1187, Peilenstein (UB. f. St., I 658, Jaksch, M. C., I 252), worin: Ernest, Wlscalcus, Heynricus, Perhtoldus, Sigemarus, Fridericus „de Schalake" als Zeugen vorkommen. Das Schallthal selbst erscheint urkundlich seit 1296 als das „Schälachtal" (Ortsnamenbuch, 417) und später als „Schalkh-,

Schalich-, Scalach-tal". Vielleicht ließe sich dabei mit mehr Recht an die Wurzel schalk, Leibeigener, Diener, Knecht denken. Man vgl. die bezüglichen Angaben bei Schmeller-Fromann, II 410—412 und die steierischen Ortsnamen: Schalachendorf bei Friedau, Schalkenberg bei Föhring, Schalkchendorf, Schalksdorf bei Cilli-Gomilsko (Ortsnamenbuch, 417).

Zu S. 24. Graf-Markgraf Wilhelm von Soune. — Die Genealogie der Wilhelme hat gegenüber den Combinationen Wendrinskys in den Bl. d. V. f. L. N.-Österr., XIII 221 f., bei Jaksch (a. a. O.), S. 1—2 der Einleitung zu den Gurker Geschichtsquellen eine andere Grundlage gewonnen. Hienach stammt Wilhelm, Hemmas Gemahl, von dem Hochfreien Waltuni (895 genannt), seine Gattin von Zwentdbolch (genannt 898) und wohl unmittelbar Imma (975), der Stifterin der Kirche zu Lieding in Kärnten, ab, denn letztere dürfte Hemmas Mutter gewesen sein. Jedenfalls ist auch Wendrinskys Annahme von drei Wilhelmen, deren zweiter der Gatte, der dritte der Sohn der heil. Hemma gewesen sei, unhaltbar, da sie theilweise auf den gefälschten Kaiser-Urkunden vom 15. und 18. April 1016 (Jaksch, G. Geschichtsquellen, 50—52, Nr. 12, 13) beruht.

Zu S. 49—50. Ich habe mit Strnadt die Anschauung getheilt, dass der Ausdruck Otakar der „dritte" Markgraf in der Kremsmünsterer Urkunde von 1179 auf einem späteren Einschube beruhen dürfte, da mir nur der Abdruck dieser Urkunde nach dem Fridericianischen Codex des 14. Jahrhunderts bei Hagn, UB. von Kremsmünster, bekannt war. Als ich nun das geschätzte Werk von Dopsch-Schwind, Ausg. Urkk. z. Verf.-Gesch. der deutsch-österr. Erblande im Mittelalter, 1895, einsah und darin, S. 14—15, Nr. 9, den neuesten Abdruck der gleichen Urkunde mit der Vorbemerkung Original A und codex Frideric. (B) vorfand, musste ich der Sache neuerdings nachgehen. Ich wandte mich denn an eine maßgebende Persönlichkeit in Kremsmünster, Herrn Strnadt, und durch ihn, beziehungsweise P. Altmann Altinger, kam ich ins klare. Bei Dopsch-Schwind a. a. O. ist statt „Orig." A. Cod. Frid. A (I. Abth., Privilegien) zu lesen, da es kein Original der Urkunde von 1179 gibt, sondern nur jene spätere Abschrift, welche auch Hagn, Herausgeber des UB. von Kremsmünster (1852), ausschließlich benützte. Herr Strnadt fand auch unter anderm, dass das III (tertius) bei abbatis Udalrici (in der Urkunde von 1179) in der Vorlage über, bei Hage nach den Worten steht, also auch eine nachträgliche Numerierung der Äbte von Kremsmünster erweist. (Bei Dopsch-Schwind a. a. O., S. 15, erscheint die Zahl weggelassen.)

Zu S. 122, 149, 151, 183, 196. Der zunächst S. 122, zum Jahr 1222, angeführte „Landschreiber" Heinrich von „Merin" ist wohl mit dem seit 1229 auftauchenden Landschreiber Heinrich, dem Sohne Reimberts von Mureck, identisch, wie dies auch S. 196 ausdrücklich angenommen wird, und derselbe, dessen als Landschreibers S. 149 (1222), 151 (1224), 183 (1239) gedacht erscheint. Vgl. das Register unter dem Schlagworte „Landschreiber".

Zu S. 373. Meine Angabe, dass der auffallende Anhang im Rationarium Styriae (S. 182—183) über Krainer Herrschaften keine urkundlich nachweisbaren Pfanderwerbungen seitens Ottokars zur Voraussetzung habe, und die einzelnen Örtlichkeiten 1265—1267 in anderen

Händen lagen, dürfte zu Recht bestehen. Das Gegentheil müsste eben durch Urkundenfunde erwiesen werden. Überdies sei noch bemerkt, dass hiebei ebensowenig an die vormalige Ausdehnung des Sannthalgebietes über die heutige Landesgrenze an die Krainer Neiring hin gedacht und hierin vielleicht der Grund der Einbeziehung von Krainer Orten gesucht werden könne. Denn die im Rationarium Styriae angeführten Orte fallen zumeist außer diese Grenze. Der Ausweg endlich, dass alle diese Herrschaften seit den Tagen Herzog Friedrichs II. (gest. 1246), des dominus Carniolae her, von König Ottokar II. als „Rechtsnachfolger" in Anspruch genommen wurden (vgl. Anh. S. 518, Nr. 38), entbehrt jedes bestimmten Nachweises. Überdies bleibt auch unter dieser Voraussetzung die Einstellung ins Rentenbuch der Steiermark auffällig und schwer erklärlich.

Zu S. 391 Landgericht, 401 Grundherrschaftliches Gericht. Hier wäre die an anderer Stelle (S. 217) bemerkte Thatsache, dass der Grundholde (eines Klosters, Viktring) nur dreimal im Jahre beim Taiding (placitum) zu erscheinen habe, als Nachweis für die regelrechten, althergebrachten Gerichtszeiten hervorzuheben.

Zu S. 486. Wir haben in der Zusammenstellung jener Orte, Städte und Märkte, welche uns „Genannte" aufweisen, Radkersburg und Knittelfeld nicht angegeben, dagegen beide der Gruppe von Orten zugesellt, welche ohne urkundlich bezeugte Genannte sich einführen. Dies muss hier richtiggestellt und ergänzt werden. Allerdings erscheinen bei beiden Orten Genannte, aber unter solchen Verhältnissen, welche letztere Genannten von denen der andern Burgen, Städte und Märkte des zwölften Jahrhunderts als wesentlich verschieden kennzeichnen. Denn der Poppo miles und Liutoldus miles, die vor dem Gebhardus officialis de Ratigoyspurch (1213, St. UB., II 189, Marburg) als Zeugen erscheinen, sind einfach hörige Ritter des Herzogs, seine Eigenmannen, und erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (1269) begegnet uns ein mit den Landesministerialen ranggleicher Alhohus oder Alhochus de Ratgerspurch (sieh Anh., S. 546, Nr. 101), was eben nur für ein späteres Emporkommen von adeligen Burgmannen oder für die Thatsache der späteren Erwerbung von Besitz daselbst durch ein Adelsgeschlecht zu sprechen scheint. Die im Index zu Muchars Gesch. des H. St., S. 343, angeführten Genannten des 12. Jahrhunderts beziehen sich nicht auf Radkersburg, sondern auf Riegersburg.

Für Knittelfeld lassen sich „Genannte" mit Sicherheit erst seit 1293—1294 belegen, und zwar 1293 (Wichner, II 441) ein „Ritter" (miles) Ulrich von Knittelfeld als letzter Zeuge einer Privaturkunde und 1294 (ebenda, 457) ein dom. Heinricus de Chnutelfeld, gleichfalls in einer Privaturkunde. Sie haben mit den Genannten der älteren Epoche nichts zu schaffen. Gleiches gilt von Friedberg, Luttenberg und Voitsberg, bezüglich ihrer rangniederen Genannten des 13. Jahrhunderts. Vgl. Anhang, S. 561 Nr. 137, 508 Nr. 14, zu den Jahren 1214 und 1249.

Verzeichnis der benützten Druckwerke.

Ankershofen Freih. v., Handbuch der Geschichte Kärntens, I 1, 2 (—1122), 1850 f.
— Prüfung der verschiedenen Ansichten über die Herleitung des Namens „Kärnten" (Arch. f. Gesch. u. Topographie Kärntens, I, 1850).
— Das Herzogthum Kärnten im 9., 10., 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, mit chronologischer Übersicht des Zurückschreitens desselben in seine gegenwärtige Begrenzung. (Ebenda.)
— Urkundenregesten zur Geschichte Kärntens von 770—1269 (Arch. f. K. österr. GQ., herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien. I. II. V. VIII. XI. XII. XIV. XIX. XXII. XXVII. XXXII. Bd.
Annales Austriae s. Monumenta Germaniae.
Anonymus Leobiensis (nach der Grazer Handschrift), herausgeg. von J. v. Zahn. Graz 1865. Vgl. auch Beitr. z. K. steierm. GQ., I.
Bachmann A., Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte. Prag 1896.
Bärwald H., Das Baumgartenberger Formelbuch, eine Quelle zur Geschichte des 13. Jahrhunderts, vornehmlich der Zeiten Rudolfs von Habsburg. Fontes rer. a., II. A., 25. Bd. Wien 1866.
Bartsch Zach., Steiermärkisches Wappenbuch vom Jahre 1567, Facsimile-Ausgabe mit historischen und heraldischen Anmerkungen, herausgeg. von J. v. Zahn und Alfred Anthony v. Siegenfeld. Graz 1893.
Baumeister J. E. v., Versuch einer Staatsgeschichte von Steiermark, von den ersten Zeiten nach Christi Geburt bis auf den im Jahre 1246 erfolgten Tod Friedrichs des Streitbaren. 1780.
Beiträge zur Lösung der Preisfrage des Erzherzogs Johann für Geographie und Historie Innerösterreichs im Mittelalter. Wien 1819. Herausgeg. von Hormayr.
Berchtold J., Die Landeshoheit Österreichs nach dem Inhalt der echten und unechten Freiheitsbriefe. 1862.
— Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschlüssig zum Tode Rudolfs von Habsburg, I. Th. 1863.
Bianchi J., Docum. hist. forojuliensis saeculi XIII. Arch. f. K. österr. GQ. XXII. Bd.
Bischoff Ferd., Österreichische Stadtrechte und Privilegien. Wien 1857.
— Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters. Graz 1875. Vgl. Beitr. z. K. steierm. GQ., V. u. XV. Jahrg.
— Über Murauer Stadtbücher. Beitr. z. K. steierm. GQ., XII. Heft.
— Das Pettauer Stadtrecht vom Jahre 1376. Sitzungsber. d. kais. Akad. d. W. zu Wien, 93. Bd., 2. H. 1887.
— Der Schladminger Bergbrief. Zeitschr. d. D. u. Ö. Alpen-Vereines, XXII. Bd. Wien 1891.

Bischoff Ferd., Die Herrschaft Feistritz a. d. Ilz und ihr Burgfrieden. Beitr. z. K. steierm. GQ., J. 1893.
— s. Taidinge..
Blumberger F., Über die Genealogie der Traungauer. Hormayrs Archiv, 1818 (143—149).
Boczek A., Codex diplomat. nec non epistol. Moraviae, T. III. IV. 1834 f. Brünn.
Bodmann F. J., Codex epistoleris Rudolfi I. regis epistolas 230 anecdotas continens. Leipzig 1806.
Boeheim F. K., Chronik von Wiener-Neustadt; vielfach vermehrt und bis auf die Jetztzeit ergänzt und neu herausgeg. von Wendelin Böheim. Wien 1863.
Böhmer J. F., Fontes rer. germ., I. Bd. 1843 (Joh. Victoriensis chronicon).
— Regesta imperii 1246—1313 mit Addit., I. II. 1844—1857.
— Acta imperii selecta, I. A., herausgeg. von J. Ficker. Innsbruck 1870.
— Regesta imperii 1198—1250. Neue Ausg. von J. Ficker und Ed. Winkelmann. Innsbruck 1881 ff.
— Regesta imperii, II, 919—1024. I. Abth. bis 973, bearb. von Ottenthal. Innsbruck 1893.
Boser F., Voitsberg, topographisch, statistisch und historisch geschildert. Graz 1884. (Sonderabdruck.)
Brandl V., Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes. Brünn 1876.
Brunner Heinrich, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger. Sitzungsber. d. kais. Akad. d. W. zu Wien, 47. Bd.
— Deutsche Rechtsgeschichte, 1. 2. Bd. Leipzig 1887, 1892.
Brunner Sebastian, Ein Benedictinerbuch. Würzburg 1880.
— Ein Cistercienserbuch. Ebenda 1881.
— Ein Chorherrenbuch. Ebenda 1883.
Büdinger M., Österreichische Geschichte, I. (einz.) Bd. 1858.
Busson Arn., Der Krieg von 1278 und die Schlacht bei Dürnkrut. Archiv f. österr. Gesch., herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien, 62. Bd. 1881.
— Salzburg und Böhmen vor dem Kriege von 1276. Ebenda, 65. Bd. 1887.
Calles S., Annales Austriae ab ultimae aetatis memoria ad Habsburgicae gentis principes deducti. Wien 1750. 2 Bde.
Caesar Jul. Aq., Annales ducatus Styrie, 1. 2. Bd. Grätz 1768 f.
Chabert A., Bruchstück einer österreichischen Rechtsgeschichte, in der Denkschrift der kais. Akad. d. W. zu Wien, III. IV. Bd. 1852.
Chmel J., Auszüge aus einer Pergamenthandschrift des 13. Jahrhunderts von dem Abte Hermann von N.-Altaich, im Arch. f. K. österr. GQ., herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien, I. Bd.
— Urkunden zur Geschichte von Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz ... 1246—1300, Fontes rer. a., II. Abth., 1. Bd. 1849.
— Habsburgische Excurse, in den Sitzungsber. d. kais. Akad. d. W. zu Wien, XI. Bd.
— Rationarium Austriae, Notizenblatt, herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien, V. 1855, in 5 Abth.
— Vgl. Notizenblatt.
Dolliner Th., Codex epistolaris Premislai Ottocari. Wien 1803.
Dopsch A., Entstehung und Charakter des österreichischen Landrechtes, im Arch. f. K. österr. GQ., herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien, 79. Bd.

Dopsch A., Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrhundert. Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch., XIV. Heft, 1893.
— und Schwind, s. Urkunden, ausgewählte ...
Dudik B., Geschichte Mährens, V. VI. Bd. Brünn 1870—1875.
Duellius R., Historia ordinis equitum teutonicorum hosp. S. M. V. Hyerosolomit. Wien 1727.
Emler J., Die Kanzlei der böhmischen Könige Ottokar II. und Wenzel II. Abh. d. königl. böhm. Ges. d. W., VI. Folge, 9. Bd.
Erben C. J. und J. Emler, Regesta diplom. nec non epistol. Boemiae et Moraviae. Pars I, bis 1253, und Pars II, 1253—1310. Prag 1855—1882.
Erben W., Zur Entstehung des sogenannten Rationarium austriacum. Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch., XVI 1. 1895.
Falke J., Geschichte des Hauses Liechtenstein, I. Bd. Wien 1868.
Fejér G., Codex diplom. regni Hungariae, I—IV. Bd.
Felicetti M. v. Liebenfels, Steiermark im Zeitraum vom 8. bis 12. Jahrhundert, historisch-topographische Skizze auf Grundlage kritischer Quellenstudien. Beitr. z. K. steierm. GQ., 9. 10. Jahrg. Graz.
Ficker Adolf, Herzog Friedrich II. der letzte Babenberger. Innsbruck 1884.
Ficker Jul., Vom Reichsfürstenstande, I. (einz.) Bd. 1861.
— Fürstliche Willebriefe und Mitbesieglungen. Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch., III. (1882.)
— s. auch Böhmer.
Franklin O., Das Reichshofgericht im Mittelter. 2 Bde. Weimar 1867—1869.
Frieß E., Geschichte des ehemaligen Benedictiner-Stiftes Garsten in Oberösterreich. Wissenschaftl. Stud. u. Mittheil. des Bened.-Ord., I. (1880.)
— Die ältesten Todtenbücher des Benedictiner-Stiftes Admont. Arch. f. K. österr. Gesch., herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien, 66. Bd. 2. Hälfte.
Frölich Erasm., Diplom. Garstense. Wien 1754.
— Geneal. Sounekiorum; comitum Celeje et comitum de Heunburg ... Wien 1755.
— und Pusch, Diplomataria sacra Ducatus Styria. 2 PP. 1756. („Diplomatarium Styriae.")
— — Archontologiae Carinthiae spec. 2 PP. 1758.
Fürth A. v., Die Ministerialen. Köln 1836.
Gams B., Series episcoporum ecclesiae Catholicae. Regensburg 1873.
Gebhard L., Handbuch der deutschen Geschichte, 1. Bd. Stuttgart 1891.
Gerbert, Codex epistolaris Rudolfi I Romanorum regis. Sanct-Blasien 1722.
Giesebrecht W., Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 5. Abth. 1. bis 5. Aufl. 1881—1888.
Graf J., Historische Skizzen über Bruck a. d. Mur. Steierm. Zeitschr., 9. Bd.
— Nachrichten über Leoben. Graz 1824.
— Historisch-topographische Nachrichten über Leoben. Graz 1852.
Hagen, Urkundenbuch von Kremsmünster. 1877.
Hammer J. v., Stellen der arabischen Geographen Abulfeda und Idrisi über Graz. Steierm. Zeitschr., N. F., 7. Bd.
Hansiz M., Germania sacra, 3 Bde. Augsburg 1727—1754 (II. Bd. Salzburger Diöcese).
Hanthaler Chr., Fasti Campililienses ab anno 908—1500, 2 Bde. Linz 1747 bis 1754.

Hasenöhrl V., Österreichisches Landrecht im 13. und 14. Jahrhundert. Wien 1867.
— Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert. Arch. f. österr. Gesch., 82. Bd. Wien 1895.
Heigel und Riezler, Das Herzogthum Bayern vor Heinrich dem Löwen. 1867.
Hergott M., Genealogia et Monumenta augustae domus Austriacea, Wien und San-Blasien 1737—1772. Abth. Auctarium diplom. und Nummotheca.
Herzog P., Cosmographia Austr. Franciscana . . . Köln 1740.
Hirn J., Kirchen- und reichsrechtliche Verhältnisse des Salzburger Suffraganbisthums Gurk. Krems (Progr.) 1872.
— Rudolf von Habsburg. 1874.
Hofrichter J. C., Luttenberg in Untersteier. Graz 1860.
— Die Privilegien der landesfürstlichen Stadt Radkersburg. 1842.
— Die Privilegien der Stadt Fürstenfeld. Graz 1857.
Hoheneck J. G. A. Freih. v., Die löblichen Herren Stände des Erzherzogthums Österreich o. d. Enns, 3 Bde. Passau 1727—1747.
Hormayr Freih. v., Archiv für Geographie, Historie u. s. w., 1. bis 21. Bd. Wien 1810—1830.
— Vgl. Beiträge zur Lösung . . .
— Historisch-statistisches Archiv für Süddeutschland. Fest, Leipzig, Wien 1807—1808.
Huber Alf., Untersuchungen über die Münzgeschichte Österreichs im 13. u. 14. Jahrhundert. Sitzungsber. d. kais. Akad. d. W. zu Wien. 1871.
— Österreichische Geschichte, I. Bd. 1885.
— Die Steierische Reim-Chronik und das österreichische Interregnum (zur Gesch. Österreichs, IV. Abth.) Mittheil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, IV. Jahrg. Innsbruck 1885.
— Österreichische Reichsgeschichte. Gesch. der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes. Wien-Prag 1895.
Huillard-Bréholles A., Historia diplomatica Friderici II., 6 Abtheiln. in 12 Bdn. Paris 1852—1861.
Ilwof Franz, Die Vereinigung der Steiermark mit Österreich. Festschrift. Graz 1892.
— Geschichte von Graz in dem Werke: Graz; Geschichte und Topographie der Stadt Graz und ihrer Umgebung, herausgeg. von Ilwof und Peters. Graz 1875.
Innama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, mit besonderer Beziehung auf das Alpenland. Innsbruck 1872.
— Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1879—1891.
— Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. Sitzungsber. d. kais. Akad. d. W., 91. Bd.
Jäger Alb., Beiträge zur österreichischen Geschichte. Österr. Gymn.-Zeitschr. 1856.
Jahrbücher des deutschen Reiches unter:
Heinrich II., b. v. Hirsch, Pfaff, Usinger u. Breßlau, 3 Bde. 1862—1874.
Konrad II., b. v. Breßlau, 2 Bde.
Heinrich III., b. v. Steindorff, 2 Abtheiln. 1874—1881.
Heinrich IV. (1. A., 1056—1069; 2. A., 1070—1077), b. v. Mayer v. Kronau, 2 Bde., 1890—1894.
Lothar v. Supplinburg, Bernhardi. 1879.
Konrad III., b. v. Bernhardi. 1883.
Heinrich VI., b. v. Töche. 1867.
Philipp von Schwaben und Otto IV., b. v. Winkelmann, 2 Bde. 1873—1878.

Jahrbücher, Wiener, der Litt. . . . Wien 1818—1849.
Jaksch A. v., s. Monumenta hist. ducatus Carinthiae.
Jireček H., Codex juris bohem, I. Prag 1867.
Joherl J., Wildon, Einst und Jetzt. Graz 1891.
Jung J., Römer und Romanen in den Donauländern. Hist.-geogr. Studien. 1. Aufl. 1877; 2. Aufl. 1887 Innsbruck.
Juritsch G., Adalbero Graf von Wels und Lambach, Gründer des Bened.-Stiftes Lambach in Ober-Österreich. 1887.
— Geschichte der Babenberger und ihrer Länder (978—1246). Innsbruck 1895.
Kämmel O., Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich bis zum Ausgange der Karolingerzeit. 1879.
— Zur Entwicklungsgeschichte der weltlichen Grundherrschaften in den deutschen Südostmarken während des 10. und 11. Jahrhunderts. (Sonder-Abdr.).
Kindermann, Beiträge zur Vaterlandskunde für Innerösterreichs Einwohner, 2 Bde. Graz 1790 (I. Bd.).
(Kleinmayern J. F. Th. v.), Nachrichten vom Zustande der Gegend und Stadt Juvavia . . . nebst diplom. Anhang. Salzburg 1784. (Univ. Repectorium dazu von Emmert, 1803.)
Koch-Sternfeld, Die deutschen Salzwerke zunächst im Mittelalter. München 1836.
— Rückblicke auf Oesterreich, Steyermark, Kärnten, Crayn und Salzburg aus der Gegenwart in die Zeit König Ottokar II. von Böhmen . . . 1246—1284, mit Urkunden-Anhang, München (Akad. d. W.) 1845.
— Culturgeschichtliche Forschungen über die Alpen und zunächst über das dynastische, kirchliche, volkswirtschaftliche und commercielle Element a. d. Mur, Gurk und Drau, zu Friesach und Zeltschach, an der Save und Sann und in der windischen Mark vom 8.—11. Jahrhundert. München 1851—1852.
— Beiträge zur deutschen Länder- und Staatenkunde, III. Gesch. der röm.-german. Prädien und Benefizien (mit Urkk.); die Grafen von Playen-Mittersill und Hardegg.
— Die Sarchili und Scharsach im Hause Playen-Beilstein. Arch. f. K. österr. GQ., Wien, I. Bd.
— Zur Vorgeschichte der Dynasten von Mürzthal und Eppenstein in der Steiermark. Ebenda, 7. Bd.
Köhler G., Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegsführung in der Ritterzeit von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu den Hussitenkriegen. Breslau 1886—1889, 3 Bde. (Reg. u. Bericht. 1890).
Kopp J. E., Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfalle des h. Römischen Reiches (Gesch. d. eidgenöss. Bünde), I, II. König Rudolf u. s. Zeit, II, 3. Buch, d. v. Busson. 1845—1856, 1871.
Krainz J., Eisenerz und die Pfarrkirche St. Oswald daselbst. Eisenerz 1878.
Krones F. v., Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe in seinen staatlichen Grundlagen. Innsbruck 1863.
— Beiträge zur Quellenkunde und Geschichte des steierischen Landtagswesens. (Vgl. Vorwort.)
— Handbuch der Geschichte Österreichs. 1. Bd. Berlin 1876.
— Die Herrschaft Ottokars II. von Böhmen in Steiermark (1252—1276). Mittheil. des histor. Ver. f. Steierm., XXII, 1874.
— Festschrift des historischen Vereines für Steiermark zur 700jährigen Feier der Erhebung der Steiermark zum Herzogthum, 2. Abth., Graz 1880.

Krones F. v., Festrede aus Anlass der 600jährigen Habsburgfeier der Steiermark. Graz 1883.
— Die Freien von Saneck und ihre Chronik als Grafen von Cilli, 2. Abth. Graz 1883.
— Die deutsche Besiedlung der westlichen Alpenländer, insbesondere Steiermarks, Kärntens und Krains, nach ihren geschichtlichen und örtlichen Verhältnissen. (Forschungen zur deutschen Länder- und Volkskunde, III. Stuttgart 1889.
— Zur Geschichte des Schulwesens der Steiermark im Mittelalter u. s. —1570. Mitth., 34. J.
— Zur Geschichte der nachbarlichen Beziehungen Steiermarks und Ungarns bis 1192. Mittheil. des histor. Ver. f. Steierm., 40. J. 1892.
Kumar J. A., Versuch einer vaterländischen Geschichte Ottokars des Sechsten, ersten Herzogs von Steyermark. 1808.
Kummer K., Das Ministerialen-Geschlecht der von Wildon. Arch. f. österr. Gesch., herausgeg. von d. Wiener kais. Akad. d. W. 59. Bd.
Kurz F. X., Beiträge zur Geschichte des Landes ob der Enns. III. Bd. Leipzig-Linz 1805—1809. (L.Arch.'Ennsburg und St. Florian. Urkunden von Gleink und Baumgartenberg. 1808.)
— Geschichte Österreichs unter Ottokar und Albrecht I. Linz 1816.
— Österreichs Handel in älteren Zeiten. Linz 1822.
— Geschichte der österr. Militärverfassung in älteren Zeiten. Linz 1825.
Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313. 1883.
Lambacher Ph., Österr. Interregnum oder Staatsgeschichte der Länder Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und der Windischen Mark 1246—1281. 1773.
Lampel J., Die Einleitung zu Jans Enenkels Fürstenbuche. Inaug.-Diss. Wien 1883.
— Das Gemärke des Landbuches. Bll. des Ver. f. Landeskunde Niederösterreichs, XX und XXI. 1886—1887.
— Die Landesgrenze von 1254 und das steierische Ennsthal. Arch. f. österr. Gesch., herausgeg. von d. Wiener kais. Akad. d. W., 81. Bd., 2. 1887.
— Über die Mark Pütten. Bll. d. Ver. f. Landeskunde Niederösterr., XXII. 1888.
Lamprecht J., Topographische Matrikel des Landes ob der Enns. Wien 1863.
Lamprecht K., Die Entstehung der Willebriefe und die Revindication des Reichsgutes unter Rudolf von Habsburg. Forsch. z. deutsch. Gesch., XXI. Göttingen 1881.
— Zur Vorgeschichte des Consensrechtes der Kurfürsten. Ebenda, XXIII. 1883.
— Deutsche Geschichte, 1.—3. Bd. 1892 f.
— Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen, 3 Th. in 4 Bdn. Leipzig 1886 f.
Landau G., Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung. Hamburg und Gotha 1854.
Landhandfeste für das Herzogthum Steiermark, als Abdruck der vom Jahre 1731 herausgeg. von den Ständen. 1843 (Herausg. Archivar Wartinger).
Lange Hans, Chronik der Stadt Fürstenfeld. 1883.
Leithner A. F., Versuch einer Monographie über die k. k. Kreisstadt Judenburg. 1840.
Leitner Gottfr. R. v., Die Erbhuldigung in Steiermark. Mittheil. des histor. Ver. f. Steiermark, I. 1850.
Leonhard, Die erste Gründung des ehemaligen Chorherrn- und Benedictiner-Stiftes Seckau. Wiss. Studien und Mittheil. des Bened.-Ordens, J. 1888.
Lichnowski Fürst M. v., Geschichte des Hauses Habsburg. Wien 1836 ff. I, II. Bd. Quellennachweise und Regesten dazu von E. Birk.

Lindner Th., Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 1273 bis 1437, I. Bd. 1890.

Lindt R., Beiträge zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der staufischen Zeit. 1881.

Lorenz Ott., Die Erwerbung Österreichs durch Ottokar von Böhmen. Österr. Gymn.-Zeitschr. 1857.

— Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert, I, II. Bd. 1864.

— Ottokar II. von Böhmen und das Erzbisthum Salzburg. Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. W., histor. phil. Cl., 33. Bd.

Luschin Arn. v., Die steierischen Landhandfesten. Beitr. z. K. steierm. GQ., IX. 1872.

— Entstehungszeit des österreichischen Landrechtes. Graz (Universitätsschrift) 1872.

— Die mittelalterlichen Siegel der Abteien und Convente in Steiermark. Mittheil. d. k. k. Centralkomm. f. Erh. d. Baudenkmale, XVIII. u. XIX. Jahrh. Wien 1874.

— Österreichische Münzwerte des XIII., XIV. Jahrhunderts. Numismat. Zeitschr. Wien 1869.

— Die Pettau-Friesacher Gepräge. Ebenda 1870.

— Münzgeschichtliche Vorstudien. Arch. f. K. österr. Gesch., herausgeg. von d. Wiener kais. Akad., 46. Bd., 2. 1871.

— Zur österreichischen Münzkunde des 13., 14. Jahrhunderts. Ebenda 41.

— Beiträge zur Münzgeschichte der Steiermark im Mittelalter. Numismat. Zeitschr. Wien 1879.

— Die Wertverhältnisse der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters. Vortrag b. numismat. Congresse. Brüssel 1892.

— Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter. Akad. Vortrag. Wien 1893.

— Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns. Weimar 1879.

— Österreichische Reichsgeschichte, I, II. Abth. Bamberg 1895—1896.

Macher M., Bruchstück der Geschichte der Stadt Hartberg. Steierm. Zeitschr., N. F. I, 2.

— Abriss der Geschichte der Stadt Hartberg. Ebenda VI, 1.

Marian (Fidler), Austria sacra. Gesch. d. österr. Clerisei, herausgeg. von Wendt, I—VI. Wien 1780—1788. 9 Bde.

Mayer Fr. Mart., Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite. Innsbruck 1882.

Meichelbeck K., Historia Frisingensis. Augsburg, I—III. 1722.

Meiller A. v., Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Babenberg. Wien 1850.

— Regesten der Salzburger Erzbischöfe 1106—1246. Wien 1866.

— Babenbergische Urkunden, Stadt- und Landrechte Österreichs. Arch. f. K. österr. GQ., herausgeg. von d. Wiener kais. Akad. d. W., X.

Mell A., Die mittelalterlichen Urbare und urbarialen Aufzeichnungen in Steiermark als Quellen steierischer Wirtschaftsgeschichte. Beitr. z. K. steierm. GQ., J. 1893.

— Beiträge zur Geschichte des Unterthanenstandes in Steiermark. Mittheil. d. histor. Ver. f. Steiermark, 41. J. 1893.

— Die Lage des steierischen Unterthanenstandes mit Beginn der neueren Zeit bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts. Weimar 1896.

— Zur Geschichte des Ausmaßes bäuerlichen Besitzes in Steiermark. Eine agrarhistorische Vorstudie. In der „Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte“, herausgeg. von St. Bauer und Hartmann. Weimar 1896.

Miklosich F., Etymolog. Wörterbuch der slavischen Sprachen. Wien 1886.

Mittheilungen aus den vaticanischen Archiven, herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. I. Bd.: Actenstücke zur Geschichte des deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I., gesammelt von A. Fanta, F. Kaltenbrunner und K. v. Ottenthal; herausgeg. von Kaltenbrunner. Wien 1889. II. Bd.: Eine Wiener Briefsammlung zur Geschichte des deutschen Reiches und der österreichischen Länder in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts nach den Abschriften von Albert Starzer, herausgeg. von O. Redlich. Wien 1894.

Monumenta Germaniae SS. V. Lambertus Hersfeldensis; Herimannus Augiensis. IX. Annales Austriae u. s. w. und Vitae archiepiscoporum Salisburg., herausgeg. von Wattenbach. XVII. Annales Reichersperg. Hermannus Altahensis. Annales Colmarienses. XIX. Ann. S. Justinae Pataviensis. XXIV. Genealogia marchionum de Styra.

— Deutsche Chroniken und althochdeutsche Geschichtsquellen des Mittelalters. V, 1. 2. Ottokars „österr." Reim-Chronik, herausgeg. von Seemüller 1890—1893.

— Epistolae saeculi XIII., T. II., herausgeg. von Rodenberg. 1887.

Monumenta historiae ducatus Carinthiae. Gesch. Denkmale des Herzogth. Kärnten. I. Bd. Die Gurker Geschichtsquellen 864—1232., herausgeg. von A. v. Jaksch. Klagenfurt 1896.

Moritz, Die Grafen von Formbach-Neuburg-Pütten. Preisschrift 1803.

Muchar A. v., Geschichte des Herzogthums Steiermark, 1.—4. Bd. (bis 1192) von ihm, 5. Bd. (1192—1283) aus seinem Nachlasse herausgeg. 1846—1848, 1850. Alphab. Register zum ganzen Werke (I—VIII. Bd.), d. v. G. v. Göth. 1878.

Nitzsch K. W., Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrh. Leipzig 1859.

Notizenblatt zur Kunde österreichischer Geschichte, herausgeg. von d. Wiener Akad. 1851—1859.

Orožen Jgn., Das Bisthum und die Diöcese Lavant, Marb. Cilli. 5 Bde. 1868—1884.

Palacky F., Geschichte Böhmens, II, 1, und tschech. Ausg. Dějiny nár. česk., II, 1.

Pangerl Matth., Studien zur Geschichte des Klosters St. Lambrecht. Beitr. z. K. steierm. GO., II, III.

Pauler J., A magyar nemzet története az Arpádházi királyok alatt (Gesch. des ung. Volkes unter den árpádischen Königen). 2 Bde. Budapest 1893.

Peinlich Rich., Die ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steiermark. Histor. Skizze. S.-Abdr. Graz 1879.

— Zur Geschichte der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Steiermark. S.-Abdr. Graz 1881.

Pesty F., A magyarorsz. várispányok története (Gesch. der Burg- oder Comitatsgrafen Ungarns).

Pettenegg Gf. E. G. v., Die Urkunden des Deutschordens-Archives zu Wien. In Regestenform. I, Prag-Leipzig 1887.

Pez Bernh., Thesaurus anecdotorum novissimus. I.—VI. Bd. Augsburg 1721 bis 1729.

— Hieron., Scriptores rerum austriac., I—III. Bd. (I. Bd.: Anon. Leobiensis.) 1721—1745.

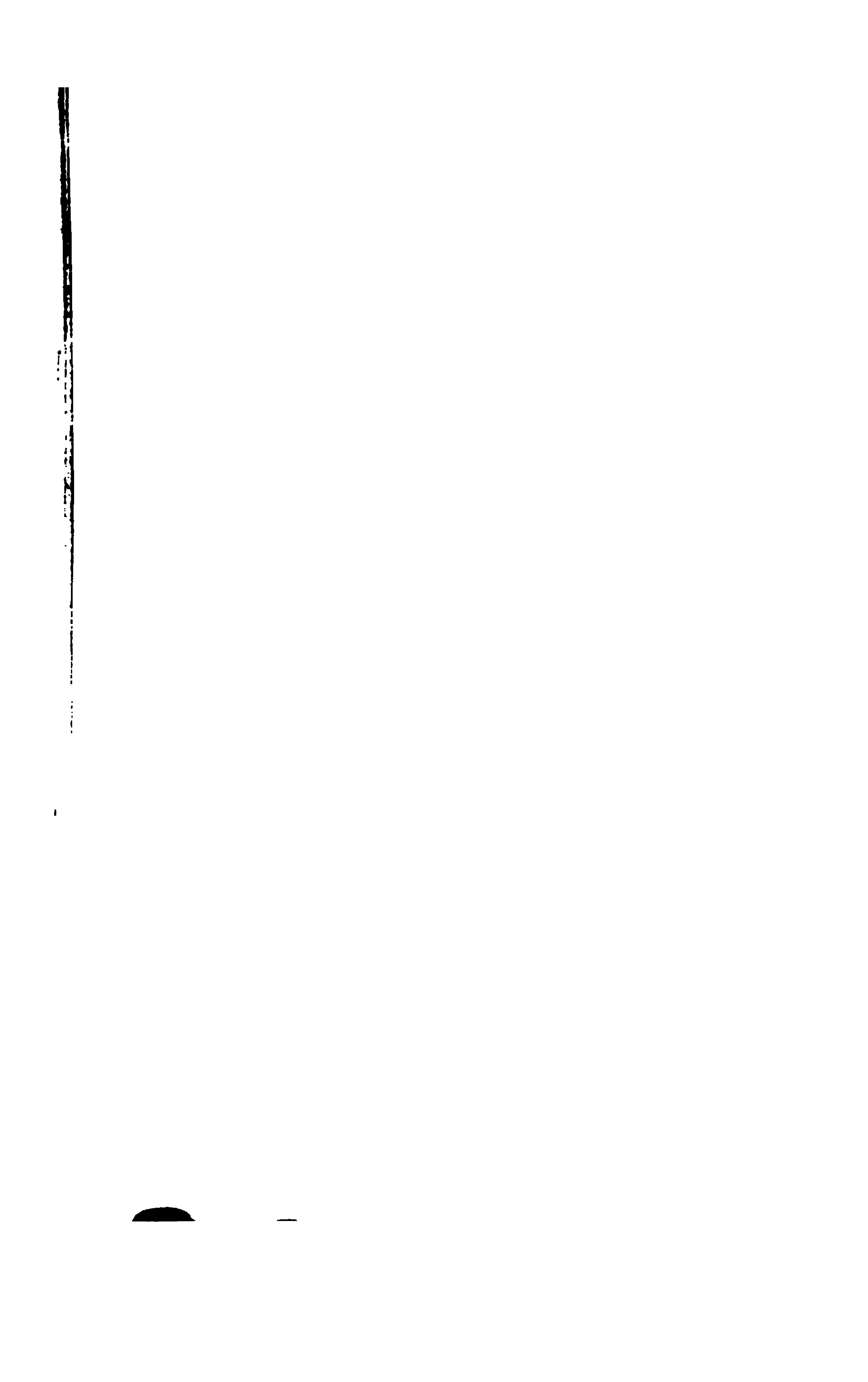
Plischke, Das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen. Diss. 1885. Vgl. dazu die Recension von A. Busson in den Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschung 1886, VII (674 f.), und von Bachmann in der Österr. Gymn.-Zeitschr., 1887 (448 f.).

Pratobevera E., Regesten zur Geschichte der Stubenberger (Notizenblatt. d. Wiener Akad. J. 1856.)
Preuenhuber Val., Annales Styrenses (aus dem Nachl. veröff.). Nürnberg 1740.
Pritz F. X., Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyer. 1837.
— Geschichte des ehemaligen Benedictiner-Klosters Garsten und Gleink. Linz 1841.
— Geschichte der steierischen Ottokare. (Beitr. z. Landeskunde Österreichs o. d. E. und Salzburgs.) V. 1846.
— Geschichte des Landes o. d. Enns, I. Bd. 1846.
Prutz Hans, Kaiser Friedrich I., 3 Bde. 1871—1873.
Puff Rud., Marburg in Steiermark. 2 Bde. Graz 1847.
Raisp F., Pettau, Steiermarks älteste Stadt. Graz 1858.
Rauch A., Scriptores rerum austriacarum. I. (Enenkel). II. (Ration. Styriae). Wien 1793—1794 (3 Bde.). Sieh auch Schrötter.
Redlich O., Acta Tirolensia. I. Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen. Innsbruck 1886.
— Sieh Mittheilungen aus dem vaticanischen Archiv. II. Bd.
— Die Anfänge König Rudolfs I. (Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf., X. Bd. (1889).
Reichel Rud., Die deutschen Geschlechtsnamen mit besonderer Rücksicht auf Marburger Namen. Progr. des Gymn. Marburg in Steiermark. 1867.
— Marburger Namenbüchlein. Ebenda 1870.
Richter Ed., Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete. (Mittheil. d. Instit. f. österr. Gesch. Ergänzungsband I. 1885).
Riezler S., Geschichte Bayerns, I. (bis 1180), II. (bis 1347). Gotha 1880 f.
de Rubeis, Monum. ecclesiae Aquilejensis. Straßburg 1740.
Schirrmacher F. W., Kaiser Friedrich II., 4 Bde. 1859—1865.
Schmeller J. A., Bayrisches Wörterbuch n. A. v. Fromann. Stuttgart u. Tübingen, 2 Bde. 1872—1877.
Schönbach A., sieh Taidinge.
Schreiner G., Gräz. Graz 1843.
Schroll, Urkundenbuch des Benedictiner-Stiftes St. Paul in Kärnten. Fontes rer. austriae. u. A. XXXIX. Bd. 1876.
Schrötter Ferd. v., Grundriss des österr. Staatsrechtes. Wien 1775.
— Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte, 1.—5. Bd. Wien 1762—1766.
— Österreichische Geschichte, fortges. von A. Rauch. 3 Bde. Wien 1779—1781.
Schulte A., Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten. 1887.
Schumi F., Archiv für Heimatskunde Krains und Urkundenbuch zur Geschichte Krains (bis 1269), 2 Bde. Laibach 1882—1887.
Schwind, sieh Urkunden.
Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechtes Wien 1894.
Siebmacher, Wappenbuch. Neue A., Bd. IV.: Der steierische Uradel, bearb. von Alfr. Anthony von Siegenfeld. Nürnberg 1893. (Siegel-Abbildungen.)
Siegel H., Rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich im 12. und 13. Jahrhundert. Sitzungsber. d. Wiener kais. Akad. d. W., histor.-phil. Cl., 102. Bd.
— Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, 1. Bd. Gießen 1857.
— Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin 1886.

Simonsfeld H., Fragmente von Formelbüchern. Sitzungsber. d. bayrischen Akad. d. W., hist. Cl. 1892.
Sontag J., Knittelfeld in Obersteier. Graz 1844.
Steinherz S., Die Einhebung des Lyoner Zehents im Erzbisthum Salzburg, 1282 bis 1285. Mittheil. des Instit. f. österr. G., XIV. 1893.
Stobbe O., Summa curiae regiae. Ein Formelbuch aus der Zeit König Rudolf I. und Albrechts I. Arch. f. K. österr. GQ., XIV.
Strakosch-Graßmann G., Geschichte der Deutschen in Österreich-Ungarn, I. Bd. Wien 1895.
Strnadt J., Peuerbach, eine rechtshistor. Skizze. Museum Francisco-Carolinum. Jahrb. 27. J. Linz 1868.
— Die Geburt des Landes ob der Enns. Linz 1880.
— Über das sog. Rationarium Austriae, in der „Linzer Zeitung", 1894, Nr. 285.
Stülz J., Geschichte des regulären Chorherrnstiftes St. Florian. Linz 1835.
— Geschichte des Cistercienser-Klosters Wilhering . . . Linz 1849.
Stumpf K., Die Kaiser-Urkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, 1865—1883. (II. Bd.: Die Reichskanzler.)
Szaraniewicz J., Die Hypatios-Chronik. Lemberg 1872.
Taidinge, steierische und kärntnische, bearb. von F. Bischoff und A. Schönbach, herausgeg. von d. kais. Akad. d. W., Wien 1881.
Tangl K., Reihe der Erzbischöfe von Lavant. Klagenfurt 1841.
— Die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein. Arch. f. K. österr. GQ., V. VI. XI. XII. Bd.
— Die Pettauer Mark. Mittheil. des Histor. Ver. f. St., VII.
— Die Freien von Saneck. Ebenda. X.—XIII. Jahrg.
— Die Grafen von Pfannberg, a. a. O., XVII. XVIII. Bd.
— Die Grafen von Heunburg, a. a. O., XIX. XXV. Bd.
— Die Markgrafen von Soune u. s. w. Mittheil. d. Histor. Ver. f. Steierm., IV. VI. Bd.
— Handbuch der Geschichte Kärntens (vgl. Ankershofen), IV. Bd., 1—4. Heft (unvoll.). Klagenfurt 1864—1874.
Tzschoppe-Stenzel, Schlesisch-Lausitzsche Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprunges der Städte und der Verbreitung deutschen Rechtes. Hamburg-Berlin 1832.
Unger F. W., Geschichte der deutschen Landstände. 2. Abth. Hannover 1844.
Urkunden, Ausgewählte, zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. Herausgeg. von E. Freih. v. Schwind und A. Dopsch. Innsbruck 1895.
Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I., II., III. Bd., 1852 ff.
Usinger R., Das deutsche Staatsgebiet bis gegen Ende des XI. Jahrhunderts. Sybels histor. Zeitschr., XXVII. Jahrg.
Voigt G., Das urkundliche Formelbuch des königlichen Notars Henricus Italicus. Arch. f. K. österr. GQ., XXIX. Bd.
Wahnschaffe U., Das Herzogthum Kärnten und seine Marken im XI. Jahrhunderts. Arch. f. G. u. Topogr., herausgeg. vom histor. Ver. in Kärnten. XI. Jahrg., 1878.
Waitz G., Deutsche Verfassungsgeschichte, 1865 ff., insbes. VII. VIII. Bd.
Wartinger J., Privilegien der Landeshauptstadt Graz, 1836.
— Privilegien der Kreisstadt Bruck a. d. M. Graz 1837.
— Privilegien des Marktes Eisenerz. Graz 1841.
— Privilegien des Marktes Vordernberg. Graz 1841.

Wartinger J., Privilegien des Marktes Tüffer. Graz 1841.
— Märkte in der Steiermark, die einst Städte waren oder so genannt wurden. Steierm. Zeitschr., Neue F., II, 2.
— War Leibnitz je eine Stadt? Ebenda, II, 1.
— Leibeigene Stadtbewohner im 14. Jahrhundert. Ebenda, VIII.
Weber, Die Grenzen des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Beitr. z. Landeskunde Österr. unt. d. E., I. Jahrg. 1832.
Weinhold K., Der Minnesänger von Stadeck und sein Geschlecht. Sitzungsber. der kais. Akad. d. W., Histor.-phil. Cl., XXXV. Bd.
Weiß Anton, Das älteste Reun. Mittheil. des Histor. Ver. f. Steierm., XIV. Bd.
— Graf Waldo von Reun und der Gau oder die Grafschaft Runa. Ebenda, XX. Bd.
Weiß Karl, Kärntens Adel bis zum Jahre 1300. Klagenfurt 1869.
Wendrinsky, Regesten-Nachträge zu Meillers babenberg. Regesten, in Bll. d. Ver. f. Landeskunde Niederösterr., XIII. J., neue F. 1872.
— Die Grafen von Plaien-Hardeck. Ebenda 1880.
— Die Grafen von Burghausen. Ebenda 1881.
Wendt, sieh **Marian**.
Werunsky K., Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. 1. u. 2. Lief. Wien 1894.
Wichner J., Geschichte des Benedictiner-Stiftes Admont. I.—III. Bd. Graz 1874 bis 1876.
Winkelmann Ed., Geschichte Kaiser Friedrichs II. und seiner Reiche. 1212—1250. 2 Bde. 1865 f.
— Acta imperii inedita saec. XIII., 1198—1273 I. (1880); saeculi XIII et XIV. 1200—1400. (1885). (S. auch Böhmer.)
Winter G., Urkunden-Beitr. z. Rechtsgesch. ober- u. niederösterr. Städte, Märkte und Dörfer vom 12—15. Jahrh. Innsbruck 1877.
Würth J., Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt aus dem XIII. Jahrhundert. Wien 1845.
Wurmbrand, Comes ab, Collectanea genealogica historica ... Wien 1705.
Zahn J. v., Urkundenbuch der Steiermark, herausgeg. vom Histor. Ver. f. Steierm. I. (bis 1192), II. (bis 1246). Graz 1875—1876 (cit. St. UB.).
— Codex diplomaticus austriaco-frisingensis. — Fontes rer. austriae. II. A., 31. Bd., 1870 (Urkunden); 35. Bd. (1871) und 36. Bd., (1871) Urbare. Vgl. dazu die Abh. über die Freising. Sal-, Copial- und Urbarbücher in ihren Beziehungen zu Österreich. Arch. f. K. österr. GQ. 27. Bd. Wien.
— Austro-Friulana, 1358—1365. Fontes rer. austr., II. A., 40. Bd. 1877.
— Friauler Studien. I. A. Arch. f. österr. Gesch., 57. Bd., 1878.
— Der Patronatsstreit zwischen den Bischöfen von Freising und Lavant um die Pfarre St. Peter am Kammersberge in Obersteier. Arch. f. K. österr. GQ. 26. Bd. Wien.
— Steiermärkische Geschichtsblätter. 1.—4. Jahrg. Graz 1880—1885.
— Die Freisingischen Güter in Steiermark. Mittheil. d. Histor. Ver. f. Steierm. VI. J.
— Über Materialien zur innern Geschichte der Zünfte. Beitr. z. K. steier. GQ., XIV.
— Über die Anfänge und den älteren Besitz des Dominicaner-Klosters in Pettau. Ebenda, XVI. J.
— Fortentwicklung und Erhebung der Steiermark zum Herzogthum. Als I. Aufsatz in der „Festschrift des Histor. Ver. f. Steierm. zur 700jährigen Feier der Erhebung der Steiermark zum Herzogthum". Graz 1880.

Zahn J. v., Von den Anfängen des steiermärkischen Staatswesens. „Montagsrevue", Nr. 21, 23. Wien 1881.
— Über ein Montfort-Pfannberger Urbar, in den Blättern des Vereines für Landeskunde Niederösterreichs. XIX. Jahrh.
— Geschichte von Hernstein in Niederösterreich u. s. w. als III. Bd. (histor. Theil) des Werkes: „Hernstein in Niederösterreich . . ." Wien 1888 (nicht im Buchhandel).
— Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter. Wien 1893.
— Styriaca, Gedrucktes und Ungedrucktes. Graz 1894. Neue Folge, 1896.
— Sieh auch Anon. Leobiensis.
Zallinger O. v., Die ritterlichen Klassen im steierischen Landrechte. Mittheil. des Instit. f. österr. Gesch., IV. J., 1883.
— Ministeriales et Milites. Untersuchungen über die ritterlichen Unfreien, zunächst in bayer. Rechtsquellen des XII. und XIII. Jahrh., 1878.
Zeißberg H. v., Rudolf von Habsburg und der österreichische Staatsgedanke. Festschr. des Histor. Ver. Wien 1883.
— Das Rechtsverfahren König Rudolfs gegen Ottokar. Arch. f. österr. Gesch., 69. Bd.
Zillner J., Die Grafschaften und die kirchliche Frei im Salzburg-Gau. Mittheil. d. Histor. Ver. f. Salzburg. J. 1883.



Register.

Vorbemerkung.

Nur jene Personennamen erscheinen berücksichtigt, deren Träger allgemeinere, insbesondere verfassungs- oder verwaltungsgeschichtliche Bedeutung haben oder mit der Geschichte einzelner Örtlichkeiten als „Genannte“ zusammenhängen. Deutsche Könige und Kaiser, Landesfürsten der Steiermark, Reichshauptleute, Hof- und Landesbeamte finden sich unter diese Schlagworte gestellt, und wo die Landesfürsten auswärtigen Häusern angehören, dies auch bei „Böhmen“, „Österreich“, „Ungarn“ vermerkt. Ähnlich verhält es sich bei den Inhabern geistlicher Amtsgewalt: Päpsten, anderseits Erzbischöfen (Patriarchen), Bischöfen, Äbten, welche unter dem Namen der betreffenden Hochkirche laufen, bei Erzpriestern und Pfarrern, die nur nach ihrem Amtssprengel oder nach ihrer anderweitigen Amtsstellung (landesfürstliche Kanzlei) gekennzeichnet erscheinen. Die adeligen Geschlechter als solche werden, wie schon oben erwähnt, als „Genannte“ dem betreffenden Orte ohne Specialisierung eingereiht, bei den Hof- und Landesämtern angeführt, unter dem Schlagworte: Grafen, Freie (Freiherren), Landesministerialen (Dienstmannen) oder Landherren, Ritter, Bürger einbegriffen, oder als bloße „Urkundenzeugen“ nach landschaftlicher Zugehörigkeit — ohne Einzelangabe — zusammengefaſst.

In dieses Register erscheint der „Anhang“ von Regesten und Urkundenauszügen (1246—1283) nur in einzelnen Fällen einbegriffen, da auf diese Belege im Texte selbst fortlaufend verwiesen wird. Ortsnamen der Steiermark werden mit keiner Angabe der Landeszugehörigkeit versehen, was nur bei auswärtigen der Fall ist. N. bedeutet die „Nachträge“.

A.

B.

C.

D.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

S.

W.

Berichtigungen.

S. 3, Anmerkung 2, statt coep. lies cap.
" 5, Z. 10 v. o., st. Otakar (I., III.) l. (III., V.).
" 23, letzte Zeile, st. Bernhards, des Bruders Herzog Heinrichs V., l. Bernhards, des Großoheims Herzog Heinrichs V.
" 25, letzte Zeile, st. schloss l. grenzte.
" 26, Z. 2 v. o., st. und die Mark l. an die Mark.
" 35. In diesem Verzeichnis hochfreier Geschlechter sind die von Gstad (Stade) im Ennsthal ausgefallen. Vgl. ihre Zeugenstellung im St. UB. I, 174, 177, 192, 275, 333.
" 43. Zur Grazer Urkunde Markgraf Leopolds des Starken gehört das Citat St. UB. I, 136, Nr. 120.
" 49, Z. 4 v. o., st. Ozi-Otakar l. richtiger Otakar (III, V.).
" 55, Z. 2 v. o., st. (Otakar IV.) l. Otakar (VI., VIII.).
" 69, Z. 8 v. u., st. Kaiser l. König Konrad III.
" 79, Z. 6 v. o., st. Hochkirchen l. Hochkirche.
" 84, Z. 5 v. u., st. Leibeigenen l. Leibeigene.
" 85, Z. 1, st. Hof- und fürstlichen Landesbeamten l. fürstliche Landesbeamten.
" 90, Z. 15 v. o., st. Dürnstein (in Kärnten) l. (im damaligen Kärnten).
" 90, Anm. 3, st. dure l. dare.
" 94, im Titel des Abschnittes, st. als Urkundenzeugen l. und andere Urkundenzeugen.
" 104, Z. 13, „Vollenstorff", st. (Nieder-Österreich) l. Ober-Österreich.
" 106, Z. 6 v. o., st. anderseits der hochfreie Adel l. und der hochfreie Adel.
" 122, Landschreiber Heinrich von „Merin" und Heinrich von Mureck sind identische Personen. (Sieh S. 196 und Nachträge.)
" 124, st. K. v. Plankenwart l. R. (Rudolf) von Plankenwart.
" 132, Pettauer Münzstätte; vgl. S. 376.
" 182, Anm. 3, st. Bruck a. d. Mur l. Bruck a. d. Leitha.
" 220, Z. 10 v. u., st. Leibeigene l. richtiger Eigenleute.
" 227, Anm. 2, st. nostris ducatus l. nostri ducatus.
" 255, Z. 8 v. u., st. Lewenberg (Lembach) l. (Lemberg).
" 270, Z. 12 v. o., st. Roman von Halitsch, dem Enkel des Ungarnkönigs l. Verwandten des Ungarnkönigs. Vgl. S. 597.
" 273, Z. 2 v. o., st. andererseits l. außerdem.
" 304, Z. 15 v. o., st. Árpáder l. Árpáden.
" 307, Z. 14, 15 v. o., Ernfels, wahrscheinlich die Burg bei Kammern im Liesingthal.
" 312, Anm., „Riegersburg" ist wohl sicher das ältere Prädicat der Wildonier.
" 322, Z. 8 v. o., st. 1269 l. 1267.

S. 329, Z. 7 v. o., st. Konrad von Himberg l. Konrad von Tuln. Vgl. S. 336, 341.
„ 340, Anm. 3, st. Österr. Ges.-Art. l. Österr. Gesch.-Arch.
„ 343, Z. 10 v. o., st. Konrad l. Konrad von Tuln; Z. 3 v. u., st. Kaiser Rudolf l. König Rudolf.
„ 380, Z. 15, st. Weinberg-Rechtes l. Bergrechtes d. i. Bergbaurechtes.
„ 383, Z. 3 v. u., st. Fuhren l. Fähren.
„ 386, Z. 6 v. u., st. 6. Juni l. 6. Jänner.
„ 388, Z. 7 v. u., st. Dorfrichtern l. Dorfrechten.
„ 399, Z. 7 v. u., st. wie Weitenstein u. s. w., anderseits Montpreis l. wie Weitenstein, Montpreis ....
„ 408, Z. 11 v. o., st. Einreihung l. Einweisung.
„ 421, letzte Zeile, st. des Begräbnisses l. dem Begräbnisse.
„ 426, Z. 2 v. o., st. Lein und Flachs l. Lein oder Flachs.
„ 427, letzte Zeile, st. vorangeht l. vorangehen.
„ 428, Z. 8 v. u., st. Spannen l. Sparren.
„ 437, Anm. 1. Hiezu sei noch die Abhandlung von Schlechta-Wssehrd im 32. Jahrgange der Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Prag 1893—1894, über Župa-Župan nachgetragen.
„ 444, 3. alin., Z. 4—5, zu „1 Gorz von einer nicht zu enträthselnden Fruchtgattung" gehört die Angabe „Item pultuum 1 Gorz"; für dieses Wort versagt jeder Schlüssel; mit „pultes" (Ducange-Henschels Gloss., VI, 566)„ quaevis obsonia, quae coctione preparantur" läſst sich nicht viel anfangen.
„ 447, 3. alin., st. Gumpersberg l. Gumpenberg.
„ 482, Z. 10, Bruck a. d. M. hat als Wiederholung wegzufallen.
„ 490, Z. 15 v. u., st. als Pfandrecht l. Pfandschaft.
„ 498, Z. 20—21 v. u., st. Kärnten und Mark l. Kärnten und die Mark.
„ 499, Z. 8 v. u., st. daſs man die marchia Karintina l. daſs man die Bezeichnung marchia Karintina.
„ 505, Nr. 4, st. Wöls l. Wölz.
„ 511, Nr. 1, st. Johnsdorf l. Johnsdorf.
„ 517, Nr. 4, st. auf ewigen Besitz l. in ewigen Besitz.
„ 522, Nr. 50, st. et mandatum in inclyti l. et mandatum inclyti.
„ 531, Nr. 67, 3., Z. 3, st. Stoberch l. Stuberch (Stubenberg).
„ 562, Nr. 138, 2., st. und Eigenleuten l. und deren Eigenleuten.
„ 567, Nr. 158, st. jurato spopondimus l. jurati spopondimus.
„ 570, Nr. 169, st. Juni 22. l. Jänner 22.
„ 575, Nr. 18, vor „als Mannslehen" gehört: den Söhnen des Königs.
„ 576, Nr. 186. Das Citat „Muchar, V 400" gehört zu Nr. 1 und 2.
„ 581, Nr. 203, st. Hormayrs Anh. l. Hormayrs Archiv.
„ 584, Nr. 211, st. gloriosissimuz rex l. gloriosissimus rex.
„ 589, Nr. 226, latein. Text, Z. 7, st. palatinam l. palatinum; Z. 19, st. domus l. damus.
„ 592, Nr. 233, st. die hohen und niederen Leute l. richtiger: der hohe, mittlere und kleine Adel.
„ 594, 2. alin., st. die meinem herrnen l. meinem herren.

(Fortsetzung von der zweiten Seite.)

Fr. Kupelwieser: Geschichte der Eisenindustrie, des Eisenstein- und Kohlenbergbaues von 1762 bis zur neuesten Zeit.

Ferd. Khull: Geschichte des Salz- und Salinenwesens.

v. Siegenfeld: Kriegswesen und Landesvertheidigung bis Maximilian I.

v. Zwiedineck: Das Heerwesen der Alpenländer im Zeitalter der Werbung und Conscription.

Ant. Mell: Die grundherrliche Verwaltung und das Unterthanen-Verhältnis (in einzelnen, noch festzustellenden Perioden).

v. Siegenfeld: Das Landeswappen der Steiermark. (Bereits im Druck.)

Fr. Ilwof: Die Grafen von Attems in ihrem Wirken in und für Steiermark. (Bereits im Druck.)

v. Zwiedineck: Der Staatsmann und Geschichtsforscher Johann Wilhelm Reichsgraf von Wurmbrand.

Jene Abhandlungen, welche für sich allein keinen Band bilden, werden auch in Einzelheften ausgegeben, die jedoch, durch fortlaufende Seitenzahl als Theile eines Bandes gekennzeichnet, schließlich einen Band bilden werden.

Solche Abnehmer, welche die Bände einheitlich gebunden haben wollen, können die Decke zu jedem Bande von der Verlagshandlung beziehen.

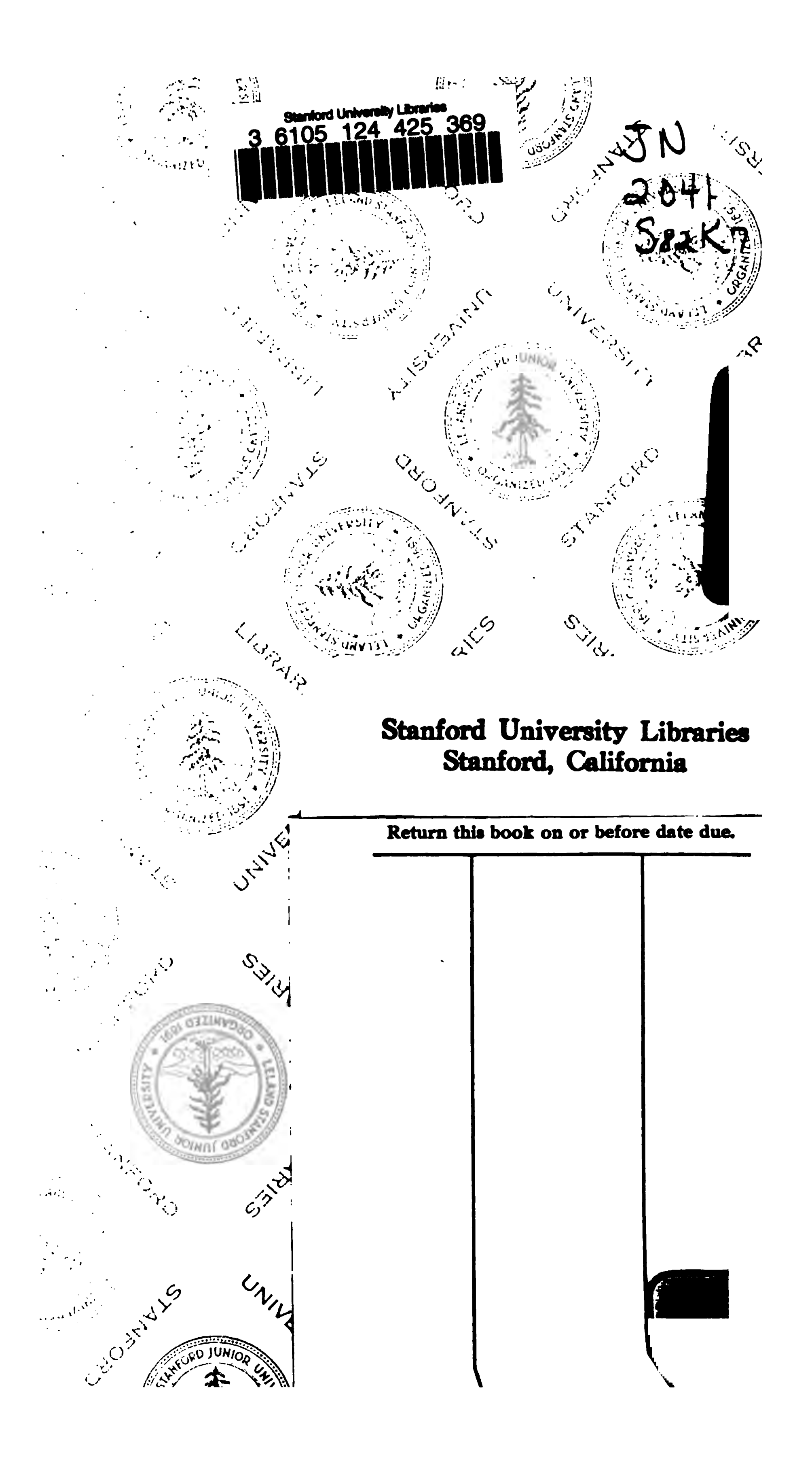
k. Univ.-Buchdruckerei und Verlags-Buchhandlung „Styria".

Die historische Landes-Commission für Steiermark.

K. k. Universitäts-Buchdruckerei ‚Styria' in Graz.






Stanford University Libraries
3 6105 124 425 369
JN
2041
S82K7

